Gilbert Lieber.

4606

Das

KATHOLISCHE KIRCHENRECHT.

Dessen Quellen und Literaturgeschichte, — System, — Einfluss auf die verschiedenen Rechtsdisciplinen überhaupt.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte.

Zweiter Theil.

Das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts.

Giessen, 1856.

Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung.

(Emil Roth.)

SYSTEM

des

allgemeinen katholischen Kirchenrechts.

Mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Oesterreich, Preussen, Bayern, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Sachsen, Hannover und Oldenburg.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,

ordentlichem Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Giessen, 1856.

Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung.

(Emil Roth.)

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Vorrede.

Die nachfolgenden Worte sind hauptsächlich dazu bestimmt, Zweck, Plan und Ausarbeitung darzulegen.

Bei dem Studium des kanonischen Rechtes leitete mich stets der ernstliche Wille, die Wissenschaft desselben, soweit es in meinen Kräften stehe, weiterzuführen. Trotz aller Anerkennung der Leistungen vieler um das kanonische Recht verdienter Männer fühlte ich mich von Anfang an, anstatt angezogen, vielmehr zurückgestossen durch die Art der Behandlung, deren Fehler ein wiederholtes Nachdenken und Prüfen in greller Weise offenbarte. Es ist die Wissenschaft des Kirchenrechtes hinter der des römischen und des deutschen unbedingt zurückgeblieben; diese Wahrnehmung ist geeignet, bei dem grossen Aufschwunge der Rechtswissenschaft in unserem Jahrhundert, den Gedanken zu erzeugen, der Grund liege entweder darin, dass das Kirchenrecht juristisch uninteressant und trocken, oder der gleichen Bildungsfähigkeit ermangele. Erwog ich jedoch, wie unser Recht das Produkt einer achtzehnhundertjährigen stetigen Entwickelung sei, zum grossen Theile und in den wichtigsten Materien in einer Zeit (bis auf Constantin) entwickelt, wo die Macht eines Weltreiches in fortwährendem Kampfe gegen die Kirche anstürmte, alle Kräfte des Fanatismus und der Tyrannei gegen sie aufgeboten wurden; dass ungeachtet der grössten, mit den weltlichen Waffen unterstützten Neuerungen der kirchliche Rechtsbau desto kräftiger hervorgetreten seie; dass dieses Recht nicht blos Völker umgeschaffen, Staaten gebildet habe, sondern heute noch das innere und äussere Rechtsleben der Kirche in den Ländern der verschiedensten Kultur und Rechtsverfassung, der mannigfaltigsten politischen Institutionen leite: so musste sich nothwendig die Ueberzeugung festsetzen, der Rechtsbau der Kirche müsse ein *organischer*, einheitlicher, im Grunde auf allgemeinen ewig wahren Principien beruhend, in der äusseren Entfaltung sich an die verschiedenen Verhältnisse anschmiegender sein, dessen einzelne Sätze und Institute müssten einen Charakter angenommen haben, welcher sie befähige, auf dem verschiedensten Boden im Wesentlichen gleiche Resultate zu erzielen, das Recht der Kirche könne somit an Bildungsfähigkeit keinem anderen nachstehen, vielmehr jedes andere übertreffen, der letzte Grund jener traurigen Erscheinung könne also nicht in dem *Rechtsstoffe*, sondern in der *Art seiner Behandlung* liegen. Diese Ueberzeugung wurde zur Gewissheit, sobald ich den Blick richtete auf die Entwickelung des Rechtslebens der christlichen besonders der germanischen Völker, namentlich, was mir zunächst lag, des *deutschen Volkes*.

Aber das blosse Erkennen der Mängel genügte nicht; es bedurfte auch der Heilmittel und des Willens, dieselben anzuwenden, der Kraft und Befähigung, dies zu können. Ob ich den Grund des Uebels eingesehen, die richtigen Heilmittel besitze und anzuwenden versucht habe, bleibt dem Urtheile der Sachverständigen überlassen; dass ich mit redlichem, unverdrossenem Willen und festem Entschlusse an's Werk gegangen bin, keine Mühe und Arbeit gescheut, jede Stunde, welche eine angestrengte Berufsthätigkeit freiliess, meinem Ziele gewidmet habe, das kann und darf ich offen versichern. Ob, insoweit dies bereits möglich ist, das vorgesteckte Ziel erreicht wurde, muss das Werk selbst, auf welche Art *ich* es erreichen zu können glaube, soll die folgende Ausführung lehren.

Bei der Pflege des Kirchenrechtes wird allgemein zu wenig Rücksicht genommen auf die Ausbildung der Rechtswissenschaft überhaupt; man ignorirt die gänzlich neuen Begriffe und Konstruktionen, welche für ganze Gebiete von Rechtssätzen und Instituten zu Tage gefördert sind, hält sich an die traditionellen Lehren [so z. B. im Gewohnheitsrechte redet man nicht blos von einer *Verjährung der Gewohnheit*, sondern noch weit mehr in buntem Durcheinander von *expressus* und *tacitus legislatoris consensus* u. dgl. ohne alles Eingehen auf den Grund und Kern dieser Anschauung; in Betreff der Publikation der Gesetze, der Art und Weise ihrer Verbindlichkeit; im Eherechte; in den einzelnen Theilen des öffentlichen Rechtes, wo man, anstatt juristisch zu verfahren, apologetisirt, dogmatisirt und katechesirt] und schafft so ein Recht, dem nur das Nothwendigste fehlt, die juristische Durchbildung. Auf solche Art ist eine Richtung entstanden, welche blos den Wortlaut des Gesetzes kennt, in rein exegetischer und paraphrasirender Weise sich ergeht, begründet und *konstruirt* zu haben glaubt, wenn aus ihrem Repertorium in bunter Mischung analoge Citate gemacht, Sätze der Dogmatik und der Moral zusammengetragen und daran einzelne Aussprüche, Sätze und Folgerungen gereiht werden. Formell haben in neuerer Zeit Viele diese Richtung verlassen, halten indessen materiell daran fest, indem sie nichts bieten, als eine Zusammenstellung zum und mit deutschem Texte anstatt des lateinischen der Quellen. Als nothwendige Folge ergibt sich hier, anstatt juristischer Konstruktion, Entwickelung der Rechtsverhältnisse, Scheidung dessen, was nur einem einzelnen zukommt, von dem, was einer Gattung von Rechtsverhältnissen angemessen ist, Ableitung der Rechtssätze aus diesen und Gestaltung der letzteren zu Rechtsinstituten, zu Körpern, in denen das Recht als der äusseren Form sich bewegt, — eine Sammlung von blossen Fällen, eine Casuistik, die nicht den Rechtssatz, das entscheidende Prinzip lehrt, sondern nur angibt, was für einen Fall entschieden oder von einem Gesetze festgestellt sei. Den Grundfehler dieser Richtung darin erblickend: dass man nur das praktische Bedürfniss im Auge hatte und glaubte, durch eine Entwickelung der Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung auf einzelne Verhältnisse habe man Kenner des Kirchenrechtes gemacht, den Theologen befähigt, die heterogenen wie homogenen Fälle zu entscheiden, — ging, angeregt durch das Studium des römischen und deutschen Rechtes, aus einem gleichen inneren Grunde, obwohl unbewusst[1]), eine andere darauf hinaus, das Recht rein geschichtlich zu

1) Dieser liegt meines Erachtens in Folgendem: Das deutsche und römische Privatrecht, seitdem beide als solche allmählig von 1794 bis 1811 im grössten Theile Deutschlands ihre Geltung verloren hatten, konnten nur dadurch eine erneuertere und bei Weitem intensivere erlangen, dass man die bisherige lediglich auf die Praxis sich einschränkende und abzweckende Methode verlies und zu zeigen versuchte: was diese Rechte vermögen, welches ihr Organimus ist, welche Institute und Sätze allgemein wahre sind und deshalb An-

entwickeln. Die meisten Werke dieser Gattung fassen Alles zusammen, Abgestorbenes und Lebendes, durch blosse Zeitverhältnisse Getragenes oder von inneren Gründen Bedingtes, und liefern so eine Fülle rechtsgeschichtlichen Materials. Hierbei aber wird nur das Eine übersehen, dass nämlich das Leben ein Anderes verlangt, dass blosses Aufspeichern historischer Erörterungen nicht genügt, dass die historische Darstellung als solche (denn die kann auch ein blosser Historiker, Philolog u. s. f. liefern) durchaus nicht Aufgabe der Jurisprudenz ist, geschweige denn etwa ein grosses Verdienst bildet, sondern dass die historische Entwickelung *nur* dazu diene, den Grundgedanken eines Institutes u. s. f. aufzufinden, ihn genetisch in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen, unter den vielerlei Verhältnissen sich entwickeln zu lassen bis auf unsere Zeit, um so zu zeigen, wie das geltende Recht sich gebildet, warum es so und nicht anders sich entwickelt habe; hieraus geht dann hervor, welches das Wesentliche eines Institutes sei und inwiefern dasselbe unter den jetzigen Verhältnissen noch Lebenskraft habe oder nicht, m. a. W. ob es sich *mit* denselben entwickelt habe oder nur äusserlich *gegen* dieselben, im Widerspruche mit ihnen, erhalten habe. Dies aber lässt sich erst durch Anwendung der eigentlichsten Thätigkeit des Juristen, durch Construktion der Rechtsverhältnisse und Rechtssätze erkennen, indem nur auf diese Art der Begriff und das Wesen der einzelnen Rechtsganzen aufgesucht, das Allgemeine von dem Individuellen, das Bleibende von dem Flüchtigen geschieden werden kann. Betrachtet man aber jene Werke näher, so hat in ihnen bald die Geschichte nur den Zweck, zu zeigen, dass ein Rechtssatz sich so und nicht anders entwickelt habe, bald füllt sie nur einen herkömmlichen Platz aus, bald endlich bildet sie den Rahmen zu dem stark aufgetragenen Gemälde der früheren Schönheit der Kirche, vor welchem die Wirklichkeit verbleichen soll. Man entwickelt die Rechtssätze, soviel oder sowenig Raum dieselben eben einnehmen, unbekümmert darum, ob ein Rechtsinstitut u. s. f. als Quelle und Grund vieler dasteht, somit im Rechtssysteme und Leben bedeutender hervortritt, oder ob seine Bedeutung nur untergeordnet ist. So widmet man z. B. dem Patronatrechte 3 bis 4 Seiten, ebensoviel und noch mehr dem für die Dogmatik des Rechts ganz unnützen Kapitel über Anfänge der Kirche u. dgl.; den wichtigsten Fragen des Güterrechtes einige Seiten, der Lehre von den Sakramenten, die als solche im Rechte nichts zu thun haben, Bogen. Dadurch sind einige nur historische Thatsachen gebende Werke zwar als Beispielssammlungen ganz brauchbar, für das Leben aber unbrauchbar, und führen die Wissenschaft um keinen Schritt weiter. Zu diesen Fehlern gesellt sich der noch bei Weitem grössere, dass eine ziemlich allgemeine Unklarheit darüber herrscht, was Kirchenrecht sei, mit welchem Stoffe die Jurisprudenz es hier zu thun habe. Offenbar verstehen die Einen unter Kirchenrecht den Inbegriff dessen, was zufolge dogmatischer Grundlage oder historischer Bildung irgendwie zu dem Leben der Kirche gehört; — die Anderen halten das Kirchenrecht für das Aggregat dessen, was einem Geistlichen als solchem zu wissen nützlich und nothwendig sei ausser den Disciplinen, welche man unter besonderen Namen der Theologie zu überweisen pflegt. Jene rechnen dahin nicht blos den wirklichen Rechtsstoff, sondern noch ganz andere Dinge. Einige Beispiele werden

---

erkennung finden müssen, wie also die Legislation der Zukunft sich darauf stützen solle. Ein solcher durch die Verhältnisse nothwendig gesetzter Zweck wird stets seine Beförderer finden. Und auch das kanonische Recht hatte anscheinend durch die Umstürzung der Kirchenverfassung, der Territoriallegislation u. s. f. seine nächste praktische Bedeutung verloren. Dem ist nun seitdem freilich anders geworden.

genügen. Das Rechtssystem hat zu zeigen, welche Pflichten der Katholik in Betreff des Glaubens habe? Darauf gibt die juristische Antwort §. 117. Jene aber geben nun eine Darstellung der Symbole, dogmatische Erörterungen über die Sakramente u. s. w. Genügt es auf die Frage: welche Rechte und Pflichten bestehen in Betreff des Cultus, der Sakramente u. s. w.? mit §. 118. zu antworten, so figurirt bei Jenen eine Darstellung der Messe, der Liturgie, der einzelnen Sakramente (ihre Erfordernisse, Spender u. s. w.), des Ablasses, der Prozessionen, Wallfahrten, Reliquienverehrung u. s. w. u. s. w. (vielleicht weil *Handlungen*, also *äussere* Dinge vorliegen, und man meint, was *äusserlich* sei, falle in die Rechtssphäre, — oder weil darüber auch von den Staaten Vorschriften aufgestellt worden!). Aber auch damit begnügt man sich nicht, sondern erörtert lang und breit, was der Geistliche hier und dort vornehmen, wie züchtig er leben, welche Gedanken er haben solle, wie er sein Testament zu errichten habe (nur ob er an die gewöhnlichen Rechtssätze gebunden ist, oder nicht, gehört dahin), welcher Stempel für die einzelnen Rechtsgeschäfte nöthig seie, wie hoch sich die Mauthgebühren bei diesen und jenen Fahrten u. s. w. belaufen, wie ein Kauf-, Tauschvertrag abzuschliessen sei, wie man Einen belangen könne u. s. f. Jene doctrina *canonico — dogmatico — moralis* und diese *de omni scibili* müssen beide entfallen, wenn überhaupt aus der canonistischen Rechtswissenschaft etwas werden soll. Man wird ohne Zweifel einwenden: für den Theologen bedürfe es einer solchen Darstellung, weil man bei ihm keine Rechtsbildung voraussetzen könne, für den Juristen, weil er nicht die theologischen Vorkenntnisse habe. Dieser Einwurf ist scheinbar und falsch. Entweder ist die juristische Darstellung der nützlichen Nebendinge für den Theologen vollständig oder nicht; Ersteres ist nicht möglich, weil man in einem Lehrbuche des Kirchenrechtes das Privatrecht u. s. f. nicht darstellen kann, Letzteres nützt ihm nicht. Zudem machen jene aus anderen Rechtsgebieten herübergenommenen Sätze keinen Juristen; endlich geben fast nur theologische Verfasser solche juristische Ausführungen ohne vielfach von Jurisprudenz auch nur einen Anflug zu besitzen. Gerade so ist es mit den dogmatischen und moraltheologischen Zuthaten. Oder soll etwa der Jurist, welcher davon nichts verstände, durch die Darstellung auf einigen Bogen die katholische Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte kennen lernen?! Oder will Jemand behaupten, dass man durch das blosse Anführen (z. B. das Sakrament der Eucharistie besteht darin u. s. f.) etwa eine Einsicht gewinne? Schliesslich gehören *Hülfswissenschaften* nicht in die Darstellung der Wissenschaften, welche im konkreten Falle ihnen gegenüber Hauptwissenschaften sind. Soweit diese erforderlich sind, muss sie Jeder erlernen, wenn er kein Stümper bleiben will. Aber, wird man sagen: dann ist ein solches Häufen höchstens ein *Superfluum* und superflua non nocent. Ja freilich, wenn es NUR *überflüssig* wäre. Leider aber bildet es meistens die Hauptsache und hat das letzte Hemmniss zur Entfaltung der Wissenschaft des Kirchenrechtes aufgerichtet, dass man das Kirchenrecht nicht als einen Organismus, sondern als ein Agglomerat derjenigen Sätze auffasst, nach denen die Kirche sich auf dem Gebiete ihrer Dogmatik, ihres Cultus und ihrer Moral bewegt, nach denen deren (Geistliche) Diener in ihren kirchlichen und weltlichen Beziehungen leben. Innerhalb dieses Complexes leitet man den einzelnen Satz historisch ab, soweit die Quellen dies zulassen, und fügt zuletzt bei, inwiefern er gilt, und höchstens noch die etwaigen Ausnahmen der staatlichen Vorschriften. So erscheint *einmal* jeder Satz als ein einzelner meistens isolirter, welcher irgendwoher ins Kirchenrecht gekommen ist. Wie er hinein kam, warum er hinein kam, wie er in den Organismus passe? — das mag er selbst beantworten; denn seine Existenz, der Umstand, dass er im *Corpus iuris*, in einem der bändereichen alten Com-

mentatoren steht, dass ihn die Glosse hat u. s. f., bildet seine vollständige Legitimation zur Reise in das neue Lehrbuch und in die Praxis. Auf seinen inneren Charakter kommt nichts an; denn das Criterium, ob er ins *„Kirchenrecht“* gehöre, bildet der Umstand: ob er von der Kirche oder dem Staate VORGESCHRIEBEN, oder dem Geistlichen als solchem zu wissen nützlich ist. Hierbei ist dann *zweitens* unmöglich, die juristische Natur der Institute u. s. f. zu entwickeln, zu zeigen, warum sie ins Kirchenrecht gehören, welche Stellung sie einnehmen u. s. w. Z. B. die Ordination gehört als die Quelle, die normale Bedingung des Eintrittes in dieselbe und als Modus der Fortpflanzung der Hierarchie, die Ehe als der legitime Modus der physischen Fortpflanzung (wie die Ordination der geistigen), die Taufe als Bedingung der kirchlichen Rechtsfähigkeit überhaupt, nicht aber als Sakramente, in das Kirchenrecht. Die Ordination ist somit Form und Bedingung der *öffentlichen Rechtsfähigkeit* in der Kirche, d. h. von ihr hängt die Theilnahme an dem *öffentlichen Rechte* ab; die Ehe *soll* die einzige Quelle der allgemeinen Rechtsfähigkeit in physischer Hinsicht bilden. Insofern die Eigenschaft als Sakramente Grund und Quelle von Rechtssätzen ist, gehört dies zur juristischen Construction, weil das Institut auch juristisch nicht allseitig dargestellt werden kann, ohne dass seine Natur, sein Charakter blosliege. Die h. Firmung z. B. hat wohl eine Bedeutung im Rechte als *Bedingung* für Erlangung bestimmter Rechte, als Pflicht unter bestimmten Verhältnissen, ebenso die Beichte, nicht aber in ihrer dogmatischen Gestaltung. Denn was z. B. die Beichte sei? wie sie zu verwalten sei? das beantwortet nicht das Recht. Wie die Darstellung der hl. Oelung ins Kirchenrecht komme, weiss ich nicht; denn Voraussetzung irgend eines Rechtes, eine Rechts- (Zwangs-) Pflicht ist sie unter keinen Verhältnissen; die Befugniss zu ihrer Spendung ergibt sich von selbst und erfordert gewiss nicht die Darstellung ihrer rein religiösen Natur u. s. f. Nebenbei möge bemerkt werden, dass es ein grosser Irrthum wäre, zu glauben, durch eine so vermischte Darstellung nütze man der Kirche, werbe ihr gar Anhänger. Aus einer solchen Darstellung lernt Einer nur das *Recht* der Kirche *ver*kennen, nie aber ihren *religiösen* Organismus *er*kennen; durch organische, konsequente, kurz durch juristische Darstellung lernt Der, welcher nicht Katholik ist, und der blosse Namenskatholik mindestens das Recht der Kirche achten, hat damit aber auch den ersten Schritt zum *Erkennen* und zur *Liebe* gethan. Indem diese beiden grossen Mängel vermieden werden, ist es allein möglich, dem *dritten* zu entgehen: dass nämlich das ganze Rechtsgebäude nicht als ein *organisches* erscheint, dass kein *System des Kirchenrechtes*, sondern nur eine *Zusammenstellung der für die Kirche und auf deren Gebiete geltenden Rechtssätze* geboten wird.

Zur gänzlichen Hebung dieser Fehler, zu einem wirklich wissenschaftlichen Ausbau des Kirchenrechts, zur Ermöglichung, dass die Wissenschaft das Recht nicht blos in einer für das Leben allseitig hinreichenden Weise darstelle, sondern demselben auch eine Weiterbildung für neue und veränderte Verhältnisse erlaube, dasselbe in Einklang bringe mit den Anforderungen der Gegenwart, das Abgestorbene nachweise, das Bessere zeige, welches an dessen Stelle zu setzen wäre: hierfür ist Dreierlei erforderlich.

I. Vor Allem bedarf es einer *wissenschaftlichen Darstellung des geltenden Rechts*. Für diese kann nur die historisch-philosophische Methode genügen, an deren Hand wir allein einerseits die Entwickelung des Rechtes, dessen Ausbildung unter dem Einflusse der verschiedensten Verhältnisse von Zeit, Ort und Nationalität, kurz, seine *genetische (Entwickelung) Entfaltung* kennen lernen, dasselbe vor unseren Augen *werden* sehen, — und andererseits die Natur der Rechtsverhältnisse erfassen, den ihnen innewohnenden Charakter

erkennen, aus ihm heraus die Sätze, von denen sie getragen werden, bilden, und zu Rechtsformen, zu Rechtsinstituten verkörpern können. Die Vergangenheit entfaltet uns so die Gegenwart; die Bedürfnisse dieser und die Kenntnisse der Verhältnisse jener geben uns die Mittel, das noch Lebenskräftige von dem Abgestorbenen zu sondern, aus der Vergleichung beider — an der Hand der philosophischen Construction, die uns aus den Grundprincipien, den Fundamentalsätzen des kirchlichen Rechtes zeigt: welche Sätze nothwendige, in sich mit Rücksicht auf die Kirche wahre, und deshalb überall gleiche, welche zufällige, nur durch die Verhältnisse bedingte, rein historische, positive Bildungen sind, — neue Formen, neue Sätze und Institute für die Zukunft aufzustellen. Hierbei ist die Eigenthümlichkeit der Kirche und des Rechtsstoffes im Ganzen festzuhalten; diese schliesst jede Uebertragung von Sätzen eines bestimmten anderen Rechtsgebietes aus; *das Kirchenrecht ist aus sich heraus an der Hand der Jurisprudenz überhaupt zu entwickeln.*

Diese Darstellung des geltenden Rechtes zerfällt in einen *formellen* und *materiellen* Theil. Jener lehrt einmal die Entstehung des Rechtes, die Mittel seiner Bildung, gibt die Lehre von den Rechtsquellen im eigentlichen Sinne (Gesetz — Gewohnheitsrecht u. s. f.), die Anwendung derselben, ihr Verhältniss zu einander u. s. f. — weist sodann nach, wo das bis auf die Gegenwart gesammelte, aus den Quellen geströmte sich befinde, enthält somit zugleich die Rechtssammlungen. Beiden geht nothwendig voran die Darstellung des Begriffes der Kirche, des Kirchenrechtes u. s. f. Die bisher gezeichnete Aufgabe werde ich in dem erscheinenden ersten Theile liefern. Hier werde ich über die Aufgabe des Kirchenrechtes, das System desselben u. s. f. mich näher auslassen, die bisherigen hauptsächlichsten prüfen und zu widerlegen versuchen. Die hier, sowie in der Einleitung unter *„das System des Kirchenrechtes“* (S. 79—96) gegebenen Erörterungen bitte ich nur als vorläufige gemeinfassliche Aufklärungen hinzunehmen, welche ich für nöthig erachtete, um wenigstens vorläufig mein System in Etwa zu motiviren. Aus diesem Grunde und da ich leicht hätte Missverständnissen ausgesetzt sein können, wenn ich mich zu kurz fasste, bitte ich um geneigte Nachsicht für einzelne Wiederholungen. Die spätere Bearbeitung dieser Materie hielt ich aus dem Grunde für thunlich, weil die Rechtssammlungen zweifelsohne von allen Materien des Kirchenrechtes am Besten behandelt sind, und das Einzelne durch viele Monographien vorbereitet ist; die eigentlichen Rechtsquellen hingegen sind entweder stiefmütterlich behandelt, oder in einer dem heutigen Standpunkte der Rechtswissenschaft gänzlich unangemessenen, unwissenschaftlichen Weise. Andere Gründe bestimmten mich jedoch, diese Arbeit noch auszusetzen. Die *„Kurze Uebersicht des heutigen Rechtszustandes der kathol. Kirche“* (S. 3—5) beabsichtigt nichts, als in den allgemeinsten Umrissen zu zeigen, welche Rechtssammlungen im Grossen und Ganzen das kirchenrechtliche Material enthalten. Einer Motivirung derselben wird es wohl kaum bedürfen.

Das Werk, welches ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, enthält den materiellen Theil des Kirchenrechtes, somit von der gesammten Darstellung den zweiten Theil. *Seinen Inhalt bildet die Darstellung des eigentlichen Rechtsstoffes, alles desjenigen, welches* — mit Ausschluss der in den ersten Theil verwiesenen Lehren — *als Kirchenrecht* nach der vorher und in dem „Abriss des Systems“ kurz angedeuteten und später wissenschaftlich zu erörternden Scheidung sich *darstellt;* es gibt dasselbe somit das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes, indem nur das allgemeine Kirchenrecht, nicht *„ius liturgicum“*, nur Recht, nicht Moral oder Dogmatik oder Pastoral dargestellt werden sollte. In wiefern es nicht möglich war, mich hierbei blos auf den auf dem Boden der Kirche entstandenen Rechtsstoff zu beschränken,

ist, wenn es überhaupt einer Motivirung bedarf, im Wesentlichen aus dem S. 4, S. 81 f., S. 88 f., §. 57, 74, 82 f., 85 u. 86, 92, 96 u. a. Gesagten ersichtlich, und soll des Näheren im ersten Theile erörtert werden (wo bei Gelegenheit der Geltung des römischen Rechtes, der deutschen Reichsgesetze und der Civilgesetze auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, der Natur der Concordate u. s. f. die Möglichkeit und der Umfang der Geltung von staatlichen Vorschriften für die Kirche genau zu untersuchen ist). Dass ich mich bei der Darstellung selbst neben dem für die ganze Kirche geltenden, auf allgemeinen kirchlichen Quellen beruhenden, Stoffe, in Betreff der partikulären Abweichungen auf die Länder deutscher Souveräne durchweg beschränkt habe, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Es sind aber bei jedem einzelnen Punkte — soweit es Abweichungen gibt — die Zustände in Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau, Oldenburg, einzeln auch noch in anderen Staaten berührt. Bei diesen Partikularitäten konnte nach der Natur der Sache nicht auf eine detaillirte Darstellung eingegangen werden, da ich ein bestimmtes Maass nicht überschreiten wollte; übrigens ist auch der grösste Theil dieses partikulären Stoffes nicht juristischen Inhaltes, und insoweit er dies nicht ist, genügte eine blosse Angabe der Grundsätze, und eine Hinweisung auf die ferneren Quellen und Bearbeitungen. Auf unbedingte Vollständigkeit muss man hier verzichten; jede wirklich nothwendige Ergänzung nehme ich dankbar an.

II. Es ist erforderlich, die Vorzüge und Mängel, die Richtungen und Leistungen derjenigen Schriftsteller kennen zu lernen, welche durch den inneren Werth ihrer Leistungen, als Gründer von Schulen, oder endlich als Muster späterer gewirkt haben; — es bedarf einer *kritischen Geschichte der Literatur* des Kirchenrechtes, welche zugleich dogmengeschichtlich ist. Eine solche werde ich, wenn es möglich sein wird, gleichzeitig mit dem ersten Theile erscheinen lassen, nehme indessen im Vornherein die grösste Nachsicht in Anspruch, da die Kundigen wissen, dass hier von Unten aufgebaut werden muss.

III. Endlich muss (dies ist in der Einleitung [S. 94 ff.] in den allgemeinsten Umrissen angedeutet) die Wechselwirkung zwischen dem kirchlichen und weltlichen Rechte dargelegt werden, wodurch die Erkenntniss dessen möglich ist, was die Kirche auf dem Rechtsgebiete überhaupt bisher geleistet habe. Aus dieser Untersuchung wird sich ein doppeltes Resultat ergeben. Sie zeigt einmal, welche Rechtsideen, Rechtssätze und Rechtsinstitute die Kirche ursprünglich hervorgebracht; unter welchen Verhältnissen, von welchen Faktoren getragen dieselben Eingang gefunden haben; was endlich von denselben wirklich eine innere, nicht blos eine historische Geltung und Bedeutung habe, und dadurch offenbar bestimmt sei, auch für die Zukunft als rechtserzeugendes Element auf den einzelnen Rechtsgebieten fortdauernd befruchtend zu wirken, und inwiefern diese Keime auch auf den fremden Gebieten mit dem Stoffe des Kirchenrechtes sich entfalten müssen oder können. Sodann aber wird sich ergeben, in Betreff welcher Ideen, Sätze und Institute die Kirche nicht schöpferisch verfahren ist, sondern sich an die Erzeugnisse der anderen Rechtsgebiete gehalten hat, worin der *Grund* dieser Erscheinung liege. So allein lässt sich darthun, dass bestimmte Bildungen und Institute ein Produkt der kirchlichen und staatlichen (culturlichen, nationalen) Entwickelung sein müssen; dass eine einseitige Anbauung und Entwickelung in Rücksicht dieses Stoffes der Kirche einen grossen Theil ihres heilsamen Einflusses auf die Völker entziehe, deshalb der Erreichung ihres Zweckes geradezu widerspräche. Dass diese verschiedene Entwickelung stattgefunden *hat*, ist eine Thatsache, welche als solche erwiesen werden muss. Es könnte nur das behauptet werden, dass sie nicht habe stattfinden *müssen*, nur unter den besonderen Verhältnissen stattgefunden

habe, in Zukunft aber nicht ähnlich zu geschehen brauche. Geht man aber (ich brauche hier nur vom Boden der katholischen Anschauung aus zu reden, weil man nur von dieser aus Einwürfe machen dürfte) davon aus, dass die Kirche für alle Zeiten und Völker gegründet ist, in der Art ihrer Führung, ihren Schicksalen u. s. w. ein bestimmter Plan der Vorsehung liegt, dass die Bildung in dem einzelnen Lande nicht etwas rein Zufälliges, sondern entweder als das Produkt der organischen Wirkung der Kirche auf das Volk und der Rückwirkung von diesem auf jene, oder als hervorgebracht durch den Widerstreit beider, zeigt, inwiefern die Kirche nicht im Stande war, den nothwendigen Einfluss zu üben, den inneren und äusseren Einwirkungen auf sie sich nicht fügen konnte u. s. f.; so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Recht in seinen bereits zu festen Bildungen und Formen gestalteten Theilen, abgesehen also von den im durchaus unstäten Flusse befindlichen und den absolut anomalen, durch äussere Gewalt hinzugefügten Theilen, mit einer inneren Nothwendigkeit sich entwickeln musste, dass die Thatsache der factischen Ein- und Rückwirkung sich als das Produkt des bewussten oder unbewussten Fortbewegens zur Erreichung ihres Zweckes offenbart. Der Einfluss der Kirche aber geht offenbar nicht blos auf das religiöse und sittliche Gebiet, sondern auch auf das rechtliche. Wäre dem nicht so, dann erreichte die Kirche ihren Zweck auf Erden niemals. Denn der Mensch (und gleichwenig die Völker und Nationen) lässt sich nun einmal absolut nicht in einen religiösen (ethischen) und rechtlichen scheiden, vermag, wenn eine Harmonie entstehen soll, nicht nach ethischen Sätzen zu leben, welche seinen religiösen, nicht nach rechtlichen, welche jenen widersprechen, und umgekehrt. Und doch ist die eine Ordnung so nothwendig, wie die andere. Daraus ergibt sich, dass, wenn die katholische Kirche die einzig wahre ist, sie nur dann ihr Ziel und nur insoweit in einem bestimmten Zeitpunkte erreicht hat, wenn oder inwieweit die Rechtsordnung mit ihrer religiösen im Einklange steht; daraus folgt ebenso, dass zur Herbeiführung dieses Zieles die Kirche auch auf das *Rechtsgebiet* des Staates durch ihr Recht einwirken muss. [Ich brauche wohl kaum zu bemerken, dass es mir weder einfallen kann, zu denken, der Staat müsse organisirt werden, wie die Kirche; oder die Grundsätze des *kanonischen* Rechtes, z. B. über Zinsen u. s. f. u. s. f., seien die absolut wahren. Es darf *kein Widerspruch der Principien selbst* und keine Ausführung dieser stattfinden, welche *in ihrer Consequenz auf jenen* zurückführen würde.] Ist nun das oben ausgesprochene Resultat gefunden, so ist festgestellt: 1) inwiefern das Recht der Kirche die weltliche Rechtsentwickelung bestimmt habe, 2) von letzterer selbst geleitet worden, 3) wie die Einwirkung stattgefunden habe, 4) unter welchen *bedingenden* äusseren Verhältnissen. Indem wir den so gefundenen Maassstab an die heutigen Verhältnisse anlegen, diese umgekehrt in Vergleichung mit dem geltenden Kirchenrechte bringen, vermögen wir zu ermessen: inwiefern letzteres sich modificiren müsse, auf welche Weise und in welchen Gebieten es auf die fremden Rechte fernerhin zunächst einzuwirken berufen sei. So ergibt sich endlich die natürlichste Kritik des geltenden Kirchenrechtes und von dessen Standpunkte aus der übrigen, die im Systeme *aus Gründen* nicht gegeben werden kann, welche Jeder leicht selbst finden wird. Es wird sich zeigen, dass — damit die Kirche auf dem Rechtsgebiete für das Recht ihre Mission erfülle — manche Bestimmungen des Kirchenrechtes geändert werden müssen. Das aber kann, wie ich zu zeigen versuchen werde, heutzutage nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. *Wann* in einem dritten Theile diese Aufgabe werde gelöst werden, kann noch nicht angegeben werden. Ein Maass muss ich mir dadurch setzen, dass die dabei nothwendigen historischen Entwickelungen auf Deutschland beschränkt

bleiben. Bedenke ich aber, welche unendliche Arbeit zu verrichten ist, weil das hier gesteckte Ziel weder überhaupt jemals aufgestellt, noch viel weniger zu erreichen auch nur versucht worden ist, so schwindet mir nicht der Muth zur unverdrossenen Fortarbeitung, wohl aber der Glaube an die Möglichkeit der Erreichung, und ich verzichte von Vornherein auf eine Durchführung, welche auch nur mich selbst, geschweige denn Andere, befriedigen würde. Indessen, wenn man bei einem Gegenstande, mit welchem noch kein Anfang gemacht ist, anstehen wollte, bis etwas Vollendetes gegeben werden könnte, würde man gewiss zu keinem Ziele kommen. —

Ueber das vorliegende Werk möge man mir noch einige ergänzende Bemerkungen gestatten. Die *Vertheilung des Stoffes* betreffend, habe ich nur noch einmal darauf hinzudeuten, dass sie nach der Wichtigkeit desselben für das wirkliche Rechtsleben abgemessen ist. Einzelne Aenderungen des Systemes, Ausscheidungen von Materien, welche sich bei wiederholter Prüfung als nicht dem Rechtssysteme angehörig ergaben, wird man leicht bemerken.

Ueber die *Methode der Behandlung* habe ich mich im Vorhergehenden hinlänglich ausgesprochen. Es soll das System des geltenden Rechtes dargestellt werden mit Ausschluss der Kritik desselben, um jenes in seinem ungetrübten Lichte erscheinen zu lassen. Nicht meine Ansichten *de lege ferenda*, sondern das gegebene Kirchenrecht bildet den *jetzigen* Gegenstand; auf jene kommt nichts an. Ich habe es aber zu thun mit dem positiven Rechte, nicht mit Kirchengeschichte u. s. w. Deshalb brauchte und durfte Vieles nicht weiter ausgeführt, nicht bewiesen zu werden, sobald nämlich der Rechtssatz auf einem Dogma beruhet und insoweit er darauf fusset; denn das Dogma ist hier ebensogut Postulat für den Juristen und bedarf keines Beweises durch historische Erörterung, als z. B. der Satz, dass ein Vertrag die Uebereinstimmung der Contrahenten zur nothwendigen Voraussetzung hat. Den historischen Nachweis für die Dogmen zu liefern, ist dem Apologeten, Dogmatiker und Kirchenhistoriker überlassen. Der Jurist nimmt das Dogma als ein gegebenes und construirt aus ihm oder mit dessen Hülfe. Das bitte ich wohl im Auge zu behalten. Mit der Wichtigkeit der Objectivität einer-, dem häufigen Mangel derselben andererseits möge man auch das öftere Hinweisen auf den Standpunkt, von dem aus eine Materie behandelt werden musste und wurde, nicht verargen. Dass bisweilen kurze Erörterungen gemacht sind, welche man vom Standpunkte der strengen Wissenschaft aus entbehrlich finden kann, ohne dass sie aber ungehörige Materien enthielten, geschah nur zur Erleichterung der Auffassung für Studirende und des Rechtes unkundige Theologen; Beides rechtfertigt die Absicht: ein System nicht blos für juristische Leser zu schreiben.

In Betreff der *Literatur* habe ich mich hier durchweg darauf beschränken zu müssen geglaubt: 1) nachzuweisen, welche Werke einen Punkt *monographisch* behandeln oder wo eine ausführlichere Darstellung in Sammelwerken sich befindet, während ich Verweisungen auf die einzelnen Lehrbücher u. s. f. grundsätzlich vermieden habe, weil jeder in denselben leicht die Materie aufsuchen kann; 2) nur zu citiren, wo es für die historische Darstellung genügte, auf Andere zu verweisen; alsdann sind stets die betreffenden Stellen angeführt; 3) nur für die *historische* Darstellung, für den Nachweis von *Thatsachen*, nicht aber für die *dogmatische*, die constructive, Schriftsteller aufzuführen. Davon liegt der Grund darin, dass bei vielen Punkten für die eigentliche juristische Construction ein offenes Feld ist, und ich immer mehr dahin komme, im Ganzen das häufige Citiren für zwecklos und schädlich anzusehen. Ist ein Gesetz klar, ein Gewohnheitsrechtsatz anerkannt, so genügt die Angabe. Die juristische Gestaltung der Rechtsverhältnisse muss jeder selbst vornehmen. Ob ein Anderer aus demselben Satze bereits dasselbe entwickelt hat, darauf kommt an sich

nichts an. Ein Repertorium von Ansichten habe ich nicht geben wollen. Dass Andere schon vor uns über denselben Gegenstand gedacht, dass der Folgende schwerlich ohne jeden Vorgänger hätte arbeiten können, versteht sich theils von selbst, und braucht deshalb nicht erst anerkannt zu werden, ist theils aber unwahr; denn gerade im Kirchenrechte lernt man für die zuletzt dem Theologen und Juristen allein nützliche eigentliche Construction des Rechtes, dessen dogmatische Entwickelung, oft aus allen existirenden Werken nichts. Citate sind daher bei der dogmatischen Behandlung nur am Orte bei Controversen und für die Bildung der Praxis. In ersterer Beziehung habe ich mich principiell für den *inneren* Beleg nur an den juristischen Verstand gehalten; äussere Belege gab ich zuerst durch Nachweisung der Entscheidungen der kirchlichen Gerichtshöfe, besonders der Congregatio Concilii, dann erst durch Anführung derjenigen Schriftsteller, die als solche einen mehr als schriftstellerischen Einfluss haben (z. B. Bened. XIV. u. a.), und ganz zuletzt erst durch sonstige Citate; für die Praxis mussten dieselben Rücksichten entscheiden. Ich glaube, die meisten Leser werden mir für ein Verfahren, welches sie in die Lage setzt, selbst zu prüfen, mehr Dank wissen, als wenn ich aus 100 Schriften stets den Paragraph und die Seite angegeben hätte, abgesehen davon, dass dadurch Papier und Geld verschwendet wird, dass Manchem zu grosse Ehre geschieht, wenn man ihn auch nur einmal speciell anführt, und dass eine kritische Erwähnung in die Literaturgeschichte gehört. Auch habe ich mich in diesem Bande principiell in keine allgemeine Beurtheilung der Werke eingelassen; aus diesem Grunde halte ich auch die ausdrückliche Bemerkung für nothwendig, dass ein lobendes oder tadelndes Citat u. s. w. nicht im Entferntesten meine Ansicht über ein Werk überhaupt an den Tag legt, weil ich nur den besonderen Punkt im Auge hatte, einzelne Punkte aber unsere volle Billigung, die Werke als Ganzes aber unsere entschiedenste Missbilligung finden können. Ich habe mich grundsätzlich nur an eine systematische Darstellung des Rechtes gehalten, deshalb blos gemachte Controversen, leere Casuistik u. s. f. mit Stillschweigen übergangen, bei wirklich berechtigten verschiedenen Ansichten die meines Erachtens gemachten Irrthümer als solche angegeben mit den Widerlegungsgründen. Wo die Personen genannt sind, ist gewiss niemals die Grenze einer rein sachlichen Kritik überschritten; dass ich bei *rein tendenziösen* und durch Vorurtheile getrübten Werken dies angegeben, hat nur den Zweck, zur Objectivität anzutreiben. Auf etwas Anderes, als Objectivität, mache ich selbst keinen Anspruch. Nur bitte ich, und glaube fordern zu dürfen, dass man nichts Confessionelles suche, wo nichts ist, dass man nicht Liebe und Anhänglichkeit an seine Kirche und die Berufswissenschaft für unversöhnlich erachte mit christlicher Toleranz. Nicht eine Apologetik des Kirchenrechtes, noch eine Polemik gegen den Protestantismus, sondern die systematische Darstellung des katholischen Rechtes war meine Aufgabe, deren Lösung nur in der eingehaltenen Weise wissenschaftlich geschehen konnte. In dieser Beschäftigung existirt für mich nichts, als mein Stoff; bringt es dieser mit sich, dass andere Confessionen hereinzuziehen sind, so treten diese rein objectiv an mich heran. Ich mag die Objectivität nicht verletzen, mich auch nicht einmal in die Versuchung dazu setzen; deshalb *schreibe* ich *nur* über das katholische Kirchenrecht; an diese Behandlung möge man aber auch keinen confessionellen, sondern einen juristischen Maassstab anlegen; ein theologischer ist nur als katholischer berechtigt, um zu prüfen, ob Fragen der Dogmatik u. s. f. richtig aufgefasst und entschieden sind. Aus demselben Grunde bemerke ich ausdrücklich, dass der Ausdruck: Akatholiken, Nichtkatholiken, Protestanten *nicht* gebraucht ist als Entgelt für das in neuerer Zeit bei einigen protestantischen Schriftstellern Mode gewor-

dene Gebahren, dem Katholiken selbst seinen *fünfzehn Jahrhunderte* vor einer Existenz Luthers u. s. w. geführten Beinamen *„katholisch“* streitig zu machen, und blos von römischen, römisch-katholischen Christen, römischer Kirche zu reden [das Wort *an sich* ist gewiss gut katholisch; bei jenen ist es leider nur rein tendenziös, soll gar den Vorwurf von antinationalen Absichten enthalten, die man dem Katholiken andichtet, und was der Albernheiten mehr sind], sondern dass es einmal darauf ankam, einen Namen zu gebrauchen, welcher alle nicht der katholischen Kirche angehörige Christen umfasst, sodann aber immer im Auge zu behalten ist, dass ein System des geltenden (positiven) katholischen Kirchenrechtes vorliegt, dass aber in diesem von einer protestantischen oder evangelischen Kirche zu reden eine *Contradictio in adiecto* wäre. — Eine jede sachliche Beurtheilung wird mir im höchsten Grade erfreulich sein, eine jede wirkliche Berichtigung werde ich dankbar annehmen und, sobald sich Gelegenheit darbietet, benutzen.

Für die Leser in *Oesterreich* bemerke ich noch Eins. Man vermisst hier vielleicht ein zu geringes Eingehen auf das Detail der österreichischen Bestimmungen. Dies ist Absicht, weil einmal die meisten bereits entfallen sind oder entfallen werden, unendlich viele der früheren mehr in das Gebiet der Liturgie, Seelsorge u. s. w., als in das des Rechtes einschlagen, somit ausgeschlossen bleiben, weil endlich die Wissenschaft überhaupt nur die Rechtsgrundsätze zu entwickeln hat, während Instructionen, blosse Anweisungen abzuschreiben, nichts mit einer wissenschaftlichen Darstellung gemein hat. Wer die Rechtsprincipien u. s. f. wissenschaftlich kennt, dem ist es ein Leichtes, eine Einzelnheit zu finden, einen Fall zu entscheiden; wer aber nur Einzelnheiten, nur Sätze kennt, der ist stets verlassen, sobald diese eingelernten Dinge aufhören. Die Grundsätze liegen aber für alle und jede Richtungen des kirchlichen Rechtslebens im gemeinen Rechte der Kirche auch für Oesterreich; die nicht blos auf Geschäftsstil u. s. w. sich beziehenden Abweichungen sind überall angegeben und erörtert, so dass die Kenntniss des in Oesterreich bestehenden besonderen Rechtes daraus vollständig entnommen werden kann.

Schliesslich bringe ich dem Herrn Verleger meinen aufrichtigsten Dank für die prächtige äussere Ausstattung, welche derselbe, keine Kosten und Opfer scheuend, zur Hebung des Werkes angewendet hat.

Prag, den 27. April 1856.

Schulte.

Inhalt.

Einleitung.

Seite.

I. Uebersicht des heutigen Rechtszustandes 3

II. Hauptsächlichste neuere Gesetze. A. Oesterr. Concordat 7. B. Bairisches Concordat 13. C. Bayr. Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion u. s. w. 19. D. Bayr. Erlass vom 8. April 1852. 27. E. Circumscriptionsbulle „De salute animarum" für Preussen. 31. F. Auszug aus der Verf.-Urk. für Preussen. 44. G. Auszug aus dem Landesverf.-Gesetz f. Hannover. 45. H. Circumscriptionsbulle „Impensa Rom. Pontif." für Hannover. 48. I. Circumscriptionsbulle „Provida solersque" für die Oberrheinische Kirchenprovinz. 54. K. Erectionsbulle „Ad dominici Gregis" f. dieselbe. 62. L. Verordnung vom 30. Jan. 1830 für dieselbe. 64. M. Erlass vom 1. März 1853 f. dieselbe. 67. N. Päpstliches Breve „Pervenerat non ita" an die Bischöfe derselben. 68. O. Auszüge aus der Verf.-Urk. für das Königreich Sachsen. 70. P. Königl. sächsisches Mandat vom 19. Febr. 1827. 71.

III. Kurzer Aufriss des Systemes . . 79

Oeffentliches Recht der Kirche.

I. Abschnitt.

Die Hierarchie.

I. Abtheilung.

Bildung und Stellung derselben in der Kirche.

Seite.

§. 1. Allgemeines 99

I. Hauptstück. Theilnahmeschaft an der Hierarchie. Die Ordination.

§. 2. 1. Begriff u. Stufen der Ordination 102

2. Erfordernisse für den Empfang der Weihe.

a. Persönliche des zu Ordinirenden.

§. 3. *α.* Allgemeines 106

§. 4. *β.* Irregularitas ex defectu 108

§. 5. *γ.* Irregularitas ex delicto 116

§. 6. b. Erfordernisse für dessen Unterhalt. Titulus ordinationis. 123

3. Competenz in Hinsicht der Ertheilung der Ordination.

§. 7. *α.* Spirituelle Befähigung . . 135

§. 8. *β.* Gründe der rechtlichen Befugniss zur Ausübung des Weiherechtes 136

§. 9. *γ.* Uebertragung der Weihebefugniss. Folgen der unbefugten Weihen 140

Seite.

§. 10. 4. Die Ertheilung der Weihen . 143
§. 11. 5. Die Erziehung für den geistlichen Stand 147

§. 12. II. Hauptstück. Stand des Klerus, Charakter der einzelnen Glieder desselben 154

III. Hauptstück. Standesrechte des Klerus.

§. 13. 1. Privilegium canonis 158
§. 14. 2. Privilegium fori. 3. immunitatis 160
§. 15. 4. S. g. beneficium competentiae 164
§. 16. 5. Ehrenrechte 166

IV. Hauptstück. Standespflichten.

§. 17. 1. In Betreff der Aufrechthaltung ihrer äusseren Würde . . . 167
§. 18. 2. In Betreff der Ausschliesslichkeit ihres Berufes 169
§. 19. 3. In Bezug auf die nothwendige geistige Vervollkommnung . 171

II. Abtheilung.

Die Gliederung der Hierarchie.

§. 20. Allgemeines 177

I. Hauptstück. Der Papst.

§. 21. 1. Begriff des Primates, Einsetzung desselben, Inhaber desselben . 178
§. 22. 2. Stellung des Papstes in der Kirche und im Verhältnisse zum Episcopate . . . , . . . 181
§. 23. 3. Aeusserer Vorrang des Papstes. Ehrenrechte 193
§. 24. 4. Der Papst als weltlicher Souverän über den Kirchenstaat 195
§. 25. 5. Papstwahl. Besetzung des apostolischen Stuhles 196

§. 26. II. Hauptstück. Die Patriarchen, Exarchen und Primaten . . 200

III. Hauptstück. Die Erzbischöfe.

§. 27. a. Historische Entwickelung d. Metropolitanverfassung. Jurisdictionsrechte der Erzbischöfe 204
§. 28. b. Ehrenrechte der Erzbischöfe 208

Seite.

IV. Hauptstück. Die Bischöfe.

§. 29. 1. Deren Stellung in der Kirche und im Rechte im Allgemeinen 212
§. 30. 2. Ehrenrechte der Bischöfe . . 219
§. 31. 3. Erfordernisse zur Erlangung der bischöflichen Würde . . 220
4. Die Besetzung der Bischofssitze.
§. 32. a. Geschichtliche Einleitung . 222
§. 33. b. Geltendes Recht 226
§. 34. V. Hauptstück. Priester, Ministri. 236

III. Abtheilung.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie mit den ordentlichen Mitteln. Die Kirchenämter.

§. 35. Allgemeines. Begriff und Eintheilung 237

I. Hauptstück. Die einzelnen Aemter, Stellung der Inhaber.

A. Die Behörden des Papstes zur Regierung der Kirche. Curia Romann.
§. 36. I. Die Kardinäle 241
§. 37. II. Das Consistorium und die Cardinalscongregationen . 244
§. 38. III. Die Tribunale, Justiz- und Gnadenbehörden der Kurie 248
B. Die Gehülfen und Behörden der Bischöfe.
I. Bei Leitung der ganzen Diöcese.
a. Die Domkapitel.
§. 39. 1. Geschichtliche Entwickelung 250
§. 40. 2. Geltendes Recht. Verfassung, Rechte und Pflichten als Corporationen und bei besetztem bischöflichen Stuhle 253
§. 41. 3. Stellung gegenüber der Diöcese sede vacante und sede impedita 260
§. 42. b. Die Weihbischöfe . . 263
§. 43. c. Coadjutoren der Bischöfe 266

Seite.

§. 44. d. Archidiaconen, Offiziale Generalvikare . . . 269

II. Bei Verwaltung der kleineren Kreise.

§. 45. a. Erzpriester, Landdekane 275

b. Die Pfarrer.

§. 46. 1. Geschichte 276

§. 47. 2. Stellung und Rechte 280

§. 48. 3. Gehülfen und Stellvertreter 285

II. Hauptstück. Verhältniss der Beneficiaten zum Amte und zur hierarchischen Ordnung.

§. 49. 1. Obedientia canonica 288

§. 50. 2. Ablegung der Professio fidei . 292

§. 51. 3. Ausnahmen v. d. hierarchischen Unterordnung. Die Exemtionen 293

§. 52. 4. Residenzpflicht der Beneficiaten 297

§. 53. 5. Verbot des Besitzes mehrer Kirchenämter 302

III. Hauptstück. Errichtung und Veränderung der Kirchenämter.

§. 54. a. Ursprüngliche Errichtung . . 305

§. 55. b. Veränderung der Aemter . . 308

§. 56. c. Errichtung durch Wiederherstellung eines untergegangenen, oder durch Transformation 315

§. 57. d. Mitwirkung der Staaten dabei 316

IV. Hauptstück. Besetzung der Kirchenämter.

I. Allgemeine Bedingungen für den Erwerb eines Amtes.

§. 58. a. In Bezug auf die Person des Erwerbers 317

§. 59. b. In Bezug auf Zeit und Art der Besetzung 320

§. 60. c. Fähigkeit des Beneficiums . 321

§. 61. II. Arten der Besetzung . . . 322

III. Rechte auf Besetzung als Ausfluss der hierarchischen Stellung.

§. 62. a. Rechte des Papstes . . . 324

§. 63. b. Ordentl. Verleihung durch die Bischöfe 331

§. 64. V. Hauptstück. Erledigung der Aemter 341

Seite.

IV. Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel zur Leitung der Kirche.

I. Hauptstück. Die Synoden.

§. 65. Allgemeines 347

§. 66. 1. Die ökumenischen 348

§. 67. 2. Die Particularconcilien . . . 350

§. 68. 3. Die Diöcesansynoden 355

II. Hauptstück. Ueberwachung der Jurisdiction.

A. Seitens des Papstes.

§. 69. 1. Legaten, Nuntien, Vikare 360

§. 70. 2. Visitatio Liminum. 3. Relationes status 363

§. 71. B. Seitens der Erzbischöfe. . 366

C. Seitens der Bischöfe und deren Gehülfen.

§. 72. 1. Geschichte des bischöflichen Aufsichtsrechtes . 367

§. 73. 2. Die Visitationen nach dem geltenden Rechte . . . 370

III. Hauptstück. Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung.

A. Bei Verletzungen d. Kirche selbst.

a. Das Strafrecht.

§. 74. 1. Begründung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit überhaupt 374

2. Das heutige kirchliche Strafrecht.

α. Die einzelnen Strafmittel.

§. 75. I. Allgemeines . . 387

§. 76. II. Die (Censurae communes) f. alle Gläubigen anwendbaren Zuchtmittel . 389

§. 77. III. Die Censuren für Kleriker 392

§. 78. IV. Aufhebung der Censuren . . . 394

§. 79. V. Die eigentl. Strafen 395

§. 80. *β.* Die einzelnen Verbrechen 399

§. 81. b. Der Strafprozess 404

Seite.

B. Bei Verletzungen von Rechten Einzelner und Streitigkeiten über kirchliche iura privata.

§. 82. 1. Geschichtliche Entwickelung 405
§. 83. 2. Gegenwärtige Competenz der Kirche 415
§. 84. IV. Hauptstück. Die Lösung von den Kirchengesetzen . . . 418

II. Abschnitt.

Die Kirche gegenüber den Rechtssubjecten ausserhalb ihrer.

I. Hauptstück. Die Kirche im Verhältniss zu den Staaten.

Seite.

§. 85. I. Prinzipielles Verhältniss der Kirche zu der weltlichen Rechtsordnung 430
§. 86. II. Verhältniss der Kirche zu den deutschen Staaten 441

II. Hauptstück. Die Kirche im Verhältnisse zu den ihr nicht angehörigen Christen.

§. 87. Standpunkt 449
§. 88. I. Grundsätze d. Kirchenrechts 450
§. 89. II. Das gegenseitige Verhältniss nach den Civilgesetzen 456
§. 90. III. Hauptstück. Das Verhältniss d. Kirche zu den Nichtchristen 464

Einleitung.

I. Kurze Uebersicht des heutigen Rechtszustandes in Deutschland.

II. Die hauptsächlichsten neueren gesetzlichen Festsetzungen für die Kirche in Deutschland.

III. Abriss des Systemes des Kirchenrechts.

I. Kurze Uebersicht des heutigen Rechtszustandes der katholischen Kirche, besonders in Deutschland, in Hinsicht auf die Quellen des Kirchenrechts.

Es ist für die *inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche* in ganz Deutschland als Quelle des Rechtes anerkannt das *kanonische Recht* im weiteren Sinne, d. h. das Kirchenrecht, welches auf den allgemeinen und partikulären Rechtsquellen beruhet. Von Quellen des gemeinen Kirchenrechts somit hauptsächlich:

a) *Corpus juris canonici.* Citirt ist nach der authentischen *römischen* Ausgabe von 1582 und der von *Aem. Lud. Richter,* Lips. 1836. 1839.

b) Die Schlüsse der allgemeinen Synoden (citirt nach *Mansi),* besonders *Canones et decreta Concilii Tridentini.* Sowohl dieses als die Entscheidungen der Congregatio Concilii werden, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich gesagt ist, citirt nach: Can. et decr. Conc. Trid. ex editione Romana a. MDCCCXXXIV. repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum Declarationes ac Resolutiones ex ipso resolutionum Thesauro Bullario Romano et Benedicti XIV. S. P. operibus et constitutiones pontificiae recentiores ad jus commune spectantes e Bullario Romano selectae. Assumpto socio *Friderico Schulte* edidit *Aemilius Ludovicus Richter.* Typis et sumpt. Bernh. Tauchnitii. Lips. 1853. Uebrigens habe ich stets das mir gehörige Exemplar der ersten Ausgabe, welches von den Sekretären des Concils eigenhändig als mit dem Originale übereinstimmend beglaubigt ist, verglichen.

c) Die besonderen päpstlichen Bullen, Breven u. s. w. Sie sind benutzt nach dem Bullarium Romanum, Bullarium Benedicti XIV., beziehentlich den besonders angegebenen Werken.

d) Die *Koncordate mit dem Deutschen Reiche, Deutsche Reichsgesetze* u. s. w. Ich citire nach: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede u. s. w.

Frankfurt am Mayn, 1747, bei Ernst August *Koch.* 4 Bde. Fol., den *Monumenta* Germaniae historica edid. *Pertz* Legum Tom. I. — II. III. fascic. I. und den besonders angeführten Werken.

e) Die *Deutschen Provinzial- und Diöcesansynoden*, für welche, soweit nicht besondere Werke angegeben sind, benutzt ist: Concilia germaniae, quae J. F. *Schannat* collegit, dein *J. Hartzheim* auxit cet. T. I — XI. Colon. 1759 — 1790.

Die Geltung dieser Quellen in dem bezeichneten Umfange ist in allen Ländern Deutschlands anerkannt, weil auf ihnen die Verfassung der katholischen Kirche beruhet. Diese Anerkenntnisse enthalten: für *Oesterreich* Concordat. d. d. 18. Aug. 1855. art. I. XXXIV. XXXV. Kaiserl. Patent v. 5. Nov. 1855. III. — *Preussen* Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11, der dies überall ausdrücklich oder stillschweigend voraussetzt. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Art. 14 — 18, — *Bayern* Concordat. d. d. 5. Juni 1817. art. I. XII. XVI. XVII. (vergl. Codex maxim. bavaricus civilis von 1756. Th. I. Kap. II. §. 8) — *Hannover* Landesverfassungs-Ges. v. 6. August 1840. §. 63. 65. 68., — *Sachsen*, Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 57, — *Oberrheinische Kirchenprovinz (Würtemberg* Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 71. 78, *Baden* Landrecht für das Grossherzogthum Baden (citirt nach der amtl. Ausg. v. 1854.) Einführungspat. v. 3. Febr. 1809. art. XVII, *Kurhessen* Verf.-Urk. v. 13. Apr. 1852. §. 100, *Grossherzogthum Hessen* Verf.-Urk. v. 17. Dez. 1820. §. 39.) Verordnung vom 30. Jan. 1830. §. 1. 17.

Neben den rein kirchlichen Rechtsquellen kommen für das *geltende* Recht in allen Staaten noch besondere in Betracht, auf denen bald Bestätigungen oder Erweiterungen, bald Aenderungen oder Zusätze rücksichtlich des gemeinen Kirchenrechtes beruhen. Ihre Kenntniss ist mithin für das wirkliche Recht unentbehrlich. Welche Bestimmungen im Einzelnen erflossen sind, zeigt das System selbst bei den betreffenden Materien. Eine Zusammenstellung aller würde viele Bände füllen und enthielte zum grössten Theile Gegenstände, die dem Rechte nicht angehören. Weil aber eine Mittheilung der hauptsächlichsten aus dem Grunde unerlässlich scheint, dass eine für das heutige Recht genügende nicht gemacht ist, dieselben in alle Theile des Rechtes einschlagen und die Wenigsten im Besitze der betreffenden Werke sich befinden, so folgt dieselbe. Voraus soll eine Angabe der Werke stehen, welche die Bestimmungen der einzelnen Länder enthalten. Hierbei ist mir eine Beschränkung dadurch auferlegt worden, dass ich in den Besitz aller nicht gelangen konnte; dies aber kommt nicht in Betracht, weil das Recht der kleinsten Staaten unbedeutend ist wegen der geringen Anzahl der in denselben wohnenden Katholiken. Eine Angabe der Werke für *Oesterreich* ist seit dem Concordate überflüssig; die partikulären Abweichungen des letztern selbst sind geringe. Aehnlich verhält es sich mit *Preussen* seit der Verfassungsurkunde. Das ältere Material enthält:

Adolph Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens. Berlin 1846. 2 Bde. 8. und andere.

Das neuere ist enthalten (ausser der *Gesetz-Sammlung* u. s. w.) in:

Beiträge zum preuss. Kirchenrechte mit bes. Rücks. auf die Verh. des kath. Kirchen- u. Schulw. seit Emanation der Verf.-Urk. u. s. w. Paderb. 1854. H. I. H. II (B. z. P. u. *deutschen* Kirchenr.) das. 1856. 8.

Für *Bayern: G. Döllinger,* Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen u. s. w. Achter Band. Die Abth. VIII. Religion und Cultus enthaltend. Th. I. u. II. München 1838. 4.

Hannover. Die Gesetzgebung ist eine sehr geringe; es genügt die Darstellung von *Spangenberg* in *Lippert's* Annalen des — Kirchenrechts. Frankf. H. II, (1832) S. 20 — 65, H. III. (1832) S. 14 — 60, H. IV. (1833) S. 66 — 95.

Sachsen, (W. Th. Richter) Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluss des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe u. s. w. Leipzig 1840. 4.

Supplement zum Codex des im K.-R. u. s. w. von *Ed. Schreyer.* Leipz. 1852. 4.

Oberrheinische Kirchenprovinz, Ign. Longner. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz u. s. w. Tübing. 1840. 8. *(Würtemberg: Joh. Jak. Lang* Sammlung der württembergischen Kirchengesetze. 3. Theil enth. die kath. K. Ges. vom J. 1803 bis z. J. 1834 u. die Einl. in dies. (der *vollst.* hist. und krit. beleucht. Samml. der württemb. Ges. von *A. L. Reyscher* zehnter Band) Tübing. 1836. 8. *Grossh. Hessen: Schumann* Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöfl. Verordnungen und Erlasse u. s. w. Mainz 1840. 8.)

Die deutschen Verfassungsgesetze enthält:

H. A. Zachariä die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschl. der Grundgesetze des deutschen Bundes u. s. w. Götting. 1855. 8.

Für alle nicht in diesen Werken enthaltenen Bestimmungen wird die besondere Literatur stets angegeben werden.

II. Die hauptsächlichsten für das Kirchenrecht in Deutschland in Betracht kommenden neueren Gesetze, Verträge u. s. w.

A. OESTERREICHISCHES Concordat nebst Kundmachungs-Patent (Reichs-Gesetz-Blatt von 1855. XLII. Stück. Nr. 195. S. 635 fgg.).

Kaiserliches Patent vom 5. November 1855,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird, dass die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II dieses Patentes angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

WIR FRANZ JOSEPH DER ERSTE, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; etc.

Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen grossen Theil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erlassen, und durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen.

Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle in's Einvernehmen gesetzt, und am 18. August l. J. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen.

Indem Wir dieselbe hiermit Unseren Völkern kundmachen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

I.

Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.

II.

Es ist Unser Wille, dass die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäss Artikel X des Concordates zu erkennen Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.

III.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in dem, von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches, von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieses Patentes an, in volle Gesetzkraft zu treten.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Unser Minister des Cultus und Unterrichts, im Vernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern und Unserem Armee-Ober-Commando, beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften des Monates November im Eintausend achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. L. S.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Graf Thun m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Ransonnet m. p.

NOS FRANCISCUS JOSEPHUS PRIMUS, divina favente clementia Austriae Imperator; cet.

Totum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque plenipotentiarium ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnis die decima octava Augusti anni labentis inita et signata est tenoris sequentis:

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18va Augusti 1855, ratificationes mutuo traditae ibidem die 25va Septembris 1855.)

In Nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator, concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et

omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale-Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Art. I. Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Art. III. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.

Art. IV. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Art. V. Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

Art. VI. Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri,

quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Art. VII. In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Art. VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludi-magistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Art. IX. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Art. X. Quum caussae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de caussis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei“ constituunt.

Art. XI. Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Art. XII. De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Art. XIII. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum caussas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Art. XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent.

Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

Art. XV. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.

Art. XVI. Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Art. XVII. Seminaria episcopalia conservabuntur, et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cujuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Art. XVIII. Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Art. XIX. Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Art. XX. Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Art. XXI. In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

Art. XXII. In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget,

exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Art. XXIII. In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

XXIV. Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

XXV. Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

Art. XXVI. Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Art. XXVII. Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, adcurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Art. XXVIII. Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus. ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt, et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregagationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Art. XXIX. Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio, vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. XXX. Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Art. XXXI. Bona, quae fundos, uti apellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

Art. XXXII. Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatuum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

Art. XXXIII. Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intnitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Art. XXXIV. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Art. XXXV. Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Art. XXXVI. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card. Viale-Prelà m. p.
(L. S.)

Joseph Othmar de Rauscher m. p.,
Archiepiscopus Viennensis.
(L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro Nobis atque Successoribus Nostris adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto Regnorum Nostrorum septimo.

Franciscus Josephus. (L. S.)

Comes a Buol-Schauenstein.

Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:
Otto Liber Baro a Meysenburg m. p.

B. BAYERISCHES Concordat vom 5. Juni 1817. (Ges. Bl. v. 1818 St. 18 S. 398 fgg.)

MAXIMILIANUS JOSEPHUS, Dei gratia Bavariae Rex, notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio

inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excelentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntiam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praeposituraе Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioceesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, dessignabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates. nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepisco florenorum viginti millium,
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,
Pro Decano florenorum quatuor millium,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,
Pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,
Pro quodlibet tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Suorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium sedium, Dignitatum, Canonicatuum-Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis ex sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Eqiscoporum autoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officio exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficiente dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praedictos, quas Sacri Canones requirunt.

Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerit, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatos vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia quae Antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque, quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12 sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu infligere; eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit:

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim

autem in missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in Lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea, ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra nec extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hucusque lata, in quantum illi adversantur abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrimque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules,
Cardinalis Consalvi.

Casimirus Haeffelin,
Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce literas propria manu subscripsimus, et Sigillo Regio nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus.
(L. S.)

C. BAYRISCHES Edict, die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betreffend, (im §. 9. Tit. IV. der Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 als deren Theil erklärt.) Beilage II. der Verfassungs-Urkunde. (Ges. Bl. v. 1818 St. 9. S. 140 fgg.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muss jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muss allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluss auf die allgemein staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluss haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniss der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt, geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäss — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stand zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Institutes, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, dass vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen geniessen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemässen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniss zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäss aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmässig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräussert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen.
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankeit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuss im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen, (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise

nie gehemmt werde, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, dass bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellunng der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetzverordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkerten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter etc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben;
d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie polizeiliche oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) Allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen- und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in allen Verhandlungen über ihre Verlassenschaften etc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie geniessen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe etc., soll von der Sperre ausgenommen und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniss zu setzen ist.

§. 69. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniss setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, noch von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselbeu haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl etc.;
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen-Decanats- und Pfarrsprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniss zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muss allezeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hanthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne dass die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniss der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muss aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, dass eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniss nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniss der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, dass beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, dass diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, dass auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muss sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniss der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muss, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnissplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniss eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthanen zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 . . . enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

D. Erlass vom 8. April 1852.

Se. Majestät der König hat auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beilagen II. zur Verfassungsurkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. v. M. allergnädigst zu beschliessen geruht, was folgt:

1) Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.

2) Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Das in §. 50 des Religionsedicts vorbehaltene Schutz- oder Oberaufsichtsrecht soll jedoch niemals so ausgeübt werden, dass die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insofern hierbei nicht bestehende, verfassungsmässige Bestimmungen zu beobachten kommen. Ebenso soll die im §. 57 reservirte hoheitliche Oberaufsicht nicht so gehandhabt werden, dass die freie Berathung kirchlicher Gerichts- oder Synodalversammlungen gestört würde.

3) Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablassverkündigungen, dann für die Fastenpatente wird hiermit das Placet bis auf Weiteres im voraus ertheilt. Bei allen anderen Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, auf welche nicht die Bestimmung des §. 59 des Religionsedicts Anwendung findet, sondern bei welchen gemäss Titel IV § 9. der Verfassungsurkunde und §. 58 der Beilage II. die vorherige Einholung der königlichen Genehmigung bisher erforderlich gewesen, ist die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig, und ist das Sr. Majestät als katholischem König zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange unangetastet aufrecht zu erhalten.

4) Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehülfen berufen werden, bedürfen fortan der königlichen Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Decanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdecane, insolang diese blos eine kirchliche Bedeutsamkeit besitzen, der königlichen Bestätigung vorbehalten, dagegen die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrecht beschützt sein. Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Anstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen.

5) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königlichen Bestätigung nicht. Der §. 71 des Religionsedicts ist dahin zu interpretiren, dass derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluss auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äussern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Uebrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen.

6) Jedem Kirchenmitgliede steht gemäss §. 52 des Religionsedicts die Befugniss zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung, jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornämlich zu betrachten: a) wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staats eingreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn selbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheinigung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

7) Findet kein Recurs wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Gränzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert.

8) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der dessfallsigen aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten. Ebenso bleibt die Ertheilung des landesherrlichen

Tischtitels und die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten.

9) Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die königl. Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Majestät dem König als Allerhöchstdenselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamts, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei dem Acte der Einweisung soll jedoch ausgesprochen werden, dass von dem König die Verleihung der Temporalien herrührt.

10) Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen. In unbedingter Weise können sie von denselben indessen nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind, und wenn durch Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird. Bezüglich der Feststellung der Vicariatsgehalte soll von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Aeusserung eingeholt werden.

11) Auch bei Verleihung königl. Patronatspfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne dass jedoch hierdurch Se. Majestät der König in dem freien Besetzungsrechte beschränkt sein sollen.

12) Das in den §§. 76. 77 der zweiten Verfassungsbeilage für die unter §. 76 lit. a und b fallenden Anordnungen vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden. Bezüglich der Anzeige der Anordnung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten, dann bezüglich der Handhabung des §. 79 des Religionsedicts ist bereits unterm 20. Juni v. J. allerhöchste Entschliessung erfolgt. Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen &c. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor.

13) Die Verordnungen wegen Feier der Sonn- und Festtage, Beschränkung der Tanzmusiken, über das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen sollen auf das genaueste vollzogen werden.

14) Bei Wahl der Klosterobern wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33. Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21., wie durch königl. Entschliessung vom 9. Juli 1831 bestimmt worden ist, gebunden sein, und die Abordnung von Commissarien nur für den Fall, dass die Betheiligten oder deren Aeltern, Vormünder oder Verwandte selbe verlangen oder dass eine dessfallsige Beschwerde zur Kenntniss der Staatsregierung kommt, bei Ablegung der lebenslänglichen Gelübde vorbehalten werden.

15) Die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Klerikalseminar, bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Da jedoch der König als Schutzherr der Kirche den Tischtitel dem zu Weihenden aus Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten.

16) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerikal- und an den bisher bestehenden Knabenseminarien wird Umgang genommen, und soll die blose Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- und Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist.

17) Hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Artikels 5 des Concordats wird auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden.

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen.

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Facultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diöcesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen. Auch über Genehmigung der Aufstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, dass sie in das Leben der Jugend eindringen und dass die Achtung vor denselben, sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werden. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

21) Den Bischöfen ist durch §. 39 der zweiten Verfassungsbeilage das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewährleistet. Einrichtungen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Hausordnung an Studienanstalten und Schullehrerseminarien störenden Einfluss haben könnten, sind jedoch erst nach gepflogenem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständnisse zu treffen. Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Latein-, sowie Landwirthschafts- und Gewerbeschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

22) Dem Pfarrklerus bleibt nach Massgabe des organischen Edicts vom 15. September 1808 (Regierungsblatt S. 2493 ff.) und der Normativentschliessung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen. Bei Bestellung der Districtsschulinspectoren und der Inspectoren an den Schullehrerseminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden, und versieht sich die Staatsregierung zu dem Klerus, dass er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

23) Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungs-Weise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

24) Das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche an dem Gesammtcultusvermögen ist und war niemals in Zweifel gezogen. Bezüglich der Kirchenverwaltung bleibt es vorbehalten, das noch räthlich Scheinende anzuordnen.

25) Bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 75 der Beil. 2 zur Verfassungsurkunde) hat es sein Verbleiben.

26) Die Kreisconcurrenzkassa für die Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen soll von den Diöcesen ausgeschieden und von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Maass der Concurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen.

27) In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein; sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten, bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Bauplane zur allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs in voller Kraft.

Indem der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, dass Seine Majestät der König der genauesten Darnachachtung — insolange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — sich versehen, ist nunmehr das Weitergeeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

E. Circumscriptionsbulle für PREUSSEN vom 16. Juli 1821. (Ges.-Samml. v. 1821. S. 113 fgg.).

PIUS EPISCOPUS, SERVUS SERVORUM DEI.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset, methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant splendore deiectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria et opportuna esse viderentur.

Huius modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cuius propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum iurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cuiuscumque praecedentis iuris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell,

ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Maior erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea octo Vicarias seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praeposituae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praeposituae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praeposituae et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii, quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis, ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor exstiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiusce conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cuiuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Litterarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Litteras infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias pensiones, iam a Serenissimo Rege policitas, Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatum erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Treviriensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; ad huiusmodi autem Ele-

ctiones ius suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacano, Scholastico et Custodi, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint et valeant.

Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussa San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Litterarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, ei constituimus iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Cololoniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam et Aquisgranensem, nempe ultra paroecias civitatum Coloniae, et Aquisgraniae Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggreganda Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodinensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas

videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paroeciis succursalibus, nuncupalis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welx — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae, de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adiungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Broch-

terbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverdde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.'

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeiensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengenfeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadmersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildensiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalum Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur, decernimus et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem iurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corbeiensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimum Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano —

Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Moevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesia atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori hactenus administratae; quae omnes insimul intra fines Borussicae Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascedent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Postdamii, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae quaequae imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorata Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigs dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteuchensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Diocesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel iam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alias eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Iosephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo iuris Dioeccsani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsatum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo iurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in

Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam imposterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione, non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera at auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque idcirco quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalum duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodamodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum praepositi dignitate, et sex Canonicatibus, cuius, et quorum Collatio semper quoad Praepositurum Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis seritis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est, tribuimus et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Sere-

nissimo Borussiae Rege, qui magnanimi principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerit, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Pronvincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intereesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subiecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad alia-

rum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate forc conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, quo quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et quo quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa eius Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultati illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum summam conservabit, quo actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in suppressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur supellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Iosepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutm, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen in iure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem

conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivo Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minimi vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, supensionibus, limitationibus, decretis aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, alliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disiunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, sup-

pletionis, subiectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kallendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Königliche Kabinets-Ordre vom 23. August 1821.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

F. Auszug aus der PREUSSISCHEN Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Anmerkung. Zu der Diöcese Münster gehört noch das Grossherzogthum Oldenburg unter dem Officialate zu Vechta. Die katholischen Kirchenangelegenheiten im Verhältnisse zu dem Bischofe von Münster und dem Staate sind geregelt durch den Vertrag zwischen der oldenburgischen Regierung und dem Vollzieher der Circumscriptionsbulle für Preussen, Fürstbischof Joseph von Ermland, (Prinz von Hohenzollern), vom 5. Januar 1830. Denselben genehmigte der Grossherzog unterm 5. April 1831; es wurde sodann erlassen ein „Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheits-Rechts (jus circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831.“ Durch Regulativ vom 1. August 1835 wurden gleichfalls die Gemeindeverhältnisse in Betreff der katholischen Kirchen und Schulen näher bestimmt: Es gehen diese Verordnungen aber theils zu sehr ins Einzelne, theils enthalten sie vieles nicht ins Recht gehöriges Material, wesshalb auf den Abdruck verzichtet werden muss. Sie stehen bei *Andr. Müller* Lexikon des Kirchenrechts, Artikel „Verf.-Urk.“ Bd. 5. S. 399—440.

Für die zu der Diöcese Paderborn gehörigen sächsischen Fürsten- und Herzogthümer sind derartige Regulirungen nicht bekannt geworden. Dies ist aber der Fall mit dem auch dorthin gehörigen Fürstenthum Lippe-Detmold. Hier ist durch Edict, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche im Fürstenthum Lippe-Detmold betreffend, vom 9. März 1854 die Freiheit der Kirche zur Entfaltung ihres Rechtes durchaus anerkannt. Das Gesetz ist abgedruckt in den angef. Beitr. z. Preuss. K.-Rte H. II. S. 82 fgg.

G. Aus dem Landesverfassungs-Gesetz des Königreichs HANNOVER vom 6. August 1840 mit Einschaltung der dies aufhebenden oder abändernden Paragraphen des Gesetzes vom 5. September 1848.

§. 63. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmässigen Rechte zugesichert.

§. 64. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 65. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 68. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemässheit der Rechte dieser Kirche.

Die im §. 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 69. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behufs Ausübung des Oberaufsichtsrechtes (§. 65), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 70. Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden. a)

Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behufs Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 71. Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird. b)

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, dass sie verfassungsmässig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 72. Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendienern der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird. c)

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuss der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

---

a) Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 24. Zu §. 70. Der erste Absatz dieses §. (die amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle betreffend) wird aufgehoben.

b) Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 25. Zu §. 71. Der erste Absatz des §. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

c) Dass. Ges. §. 26. Zu §. 72. Dem Absatz I. (die Bestätigung von Predigern etc. betreffend) wird hinzugesetzt:
Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.
Durch Gesetz vom 14. Oct. 1848 über Kirchen- und Schulvorstände ist der §. 76 ff ersetzt.

§. 73. Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmässigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 74. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchen-Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Blosse Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 75. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmässigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniss, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertrauet sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indess muss das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmasslichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungs-Behörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieserhalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsraths entscheidet. Für beide Fälle gelten die im §. 35 bestimmten Fristen.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muss die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, insofern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

H. Die auf Grund der Vereinbarung mit dem Könige von HANNOVER erlassene Circumscriptionsbulle für das Königreich Hannover.

LEO EPISCOPUS, SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae catholicae ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis populi commoditati consulatur, ut pro locorum ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint divini cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut dominico gregi nunquam deessent pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius VII. pro cura, quam in religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania episcopalibus sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes ecclesias, Hildesimensem scilicet atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto regnorum Magnae Britanniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi et Luneburgensi Duce, laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus fatribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas episcopales sedes cum suis capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis ac dioeceses quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa catholici gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a sacrorum canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum. Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere , atque ad exitum perducere, quae Pius VII. morte praeventus nequivit apostolicae auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano regno ecclesiarum et capitulorum statum novosque dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum ecclesiarum et capitulorum anteriora iura, privilegia ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione et cessatione prioris status earundem ecclesiarum et capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum capitulum cathedralis ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica decanatus dignitate, et sex canonicis, ac quatuor vicariis seu praebendatis.

Mensae episcopalis annui redditus erunt in summa quatuor mille thalerorum monetae conventionalis ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter episcopo erunt attribuendae.

Decanus capituli cathedralis annuo redditu thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo canonici seniores mille quatuorcentum, tertius et quartus canonicus mille, postremi duo canonici octingentorum, ac quatuor vicarii seu praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper decanus, quilibet canonicus et duo vicarii in ordine priores domos habebunt, unicuique eorum praebendae assignandas.

Ad huiusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, decimas et census reales iisdem episcopo et capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quod praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum literarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiiciantur, quo accurate perpensa necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec reddituum adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis censibusque realibus locum habeat, memoratae summae episcopo et capitulo a thesauro regio quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis episcopalis mensae, capituli ac seminarii dotatio suspensa perstet, usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis episcopus non secus ac episcopus Hildesimensis annuo reddituo quatuor millium thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, capitulum eodem ac Hildesimense capitularium et vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non episcopali seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus et utilitati dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, episcopali mensae Hildesimensi augmentum bismille thalerorum e bonis ecclesiasticis in provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque decano Hildesimensis capituli augmentum ter centum thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens antistes nequit, legitimo careat rei sacrae regimine, mandamus, ut venerabilis frater Carolus de Gruben, episcopus Parensis in partibus infidelium eiusdemque Osnabrugensis ecclesiae suffraganeus dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore episcopus dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque vicarium in spiritualibus generalem, qui in civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem vicarius, dummodo vere dignus et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius episco palis ecclesiae in partibus infidelium, servatis omnibus servandis decorabitur ad hoc, ut pontificalia in ipsa civitate et dioecesi Osnabrugensi exercere possit et valeat. Eidem idcirco vicario generali Osnabrugensi pro sua et episcopalis curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius vicarii generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt, erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense seminarium erigi potuerit, huiusce dioecesis clerici alentur atque educabuntur in episcopali seminario Hildesimensi, cui propterea bona ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur; quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem aedium sacrarum tam Hildesimensis quam Osnabrugensis, atque in sumptus divini cultus ac ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis sedibus episcopalibus tam Hildesimensi quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus professoris in seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et in-

tegris sit moribus. Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, capitulum e catologo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti canditatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat. Tunc vero capitulum ad canonicam electionem in episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem processus informativi super qualitatibus promovendorum ad regimen episcopalium ecclesiarum regni Hannoveriani, vel episcopo alterius sedis non vacantis, vel ecclesiastico illius regni viro in dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit promovendum instructum iis dotibus, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, iuxta statutas formas per apostolicas literas confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.

Novus episcopus ab altero regni episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus praelatis pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus presbyteris e regni clero in ecclesiastica dignitate constitutis, consecrabitur.

In capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu et qualitatibus a sacris canonibus requisitis praediti sint, trigenta saltem annorum aetatem habeant, et in presbyteratus ordine sint constituti, quique in exercenda cura animarum, vel in alio obeundo ecclesiastico ministerio, vel professoris munere in seminario episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero decanatus, aut canonicatus vel vicariatus in cathedralibus vacaverit, episcopus et capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor candidatos supraenunciatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis Gubernio invisus aut suspectus sit, id quamprimum episcopo respective aut capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem episcopus ad collationem decanatus, canonicatus aut vicariatus, vel respective capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex personis Gubernio non invisis nec suspectis, cui episcopus canonicam dabit institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem dioecesium episcopatus Hildesimensis, qui actu a venerabile fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata pastore a supramemorato Carolo episcopo Parensi ac eiusdem Osnabrugensis ecclesiae suffraganeo cum apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione ac immutatione a quorumcumque metropolitanorum, episcoporum seu ordinariorum, ac vicariorum apostolicorum iurisdictione, superioritate ac potestate omnium et singularum civitatum, terrarum ac paroeciarum intra regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut regnum ipsum in duas omnino dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut paroeciae ad dexteram eiusdem fluminis partem sitae dioecesi Hildesimensi, paroeciae autem ad sinistram Visurgis ripam positae dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque parochialibus ecclesiis ad ipsam Hildesimensem dioecesim iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum Ahrbergen — Gross-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bockenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gros-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis, S. Godehardi, S. Magdalenae — SSmae Crucis, in Civitate

Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzbergen — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelheim — Ruthe — Schladen — Söder — Söbre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; atque insuper a viginti parochialibus, ac tredecim curatis succursalibus nuncupatis ecclesiis in provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae metropolitanae ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a venerabili fratre Carolo Friderico de Wendt episcopo Basinopolitano in partibus infidelium ac Hildesiensis ecclesiae suffraganeo uti vicario apostolico administrantur, videlicet paroecia — Duderstadt — cum tribus succursalibus ecclesiis, Gerblingerode, Fisslingerode et Westerode nuncupatis, ac paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus ecclesiis Werxhausen et Esplingerode denominatis, necnon paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernhausen — cum succursali Germershausen — atque paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali Bodensee, et parochialibus ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenhausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus Langenhagen et Brochthausen, — necnon paroecia — Oberfeld — cum succursali Mingerode, — paroecia quoque — Noerthen cum duabus ecclesiis succursalibus, ac paroecia — Renshausen —, denique a tribus paroeciis — Hannover — Göttingen — et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno episcopo Hildesimensi missionum septemtrionalium vicario apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus decanatibus, videlicet ex decanatu ecclesiae cathedralis et civitatis Osnabrugensis septem continente paroecias, quarum duae reperiuntur in civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Schledehausen — et Wallenhorst; ex decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer — et Oesede; — ex decanatu — Gürstenau — qui undecim sequentes complecitur paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Ankum — Badbergen — Bersenbrück et Quakenbrück; — ex decanatu — Vörden — nuncupato, qui undecim sequentes complecitur paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas paroeciarum — Damme — et Neuenkirchen, — quae intra limites regni Hannoveriani reperiuntur; ex archipresbyteriatu inferioris comitatus — Lingen duodecim continente paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne — et Spelle; necnon ex viginti septem paroeciis id districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg ecclesia principalis, ac alia eiusdem nominis ecclesia succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte — et Wesuwe. — Tres quoque adiunguntur paroeciae in Frisia orientali positae, et praefatae Monasteriensi dioecesi iam subjectae, quae — Emden — Leer — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo paroeciae, quae reperiuntur in comitatu de Bentheim — actu a regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorf — et Wittmarschen.

Praedictos vero decanatus, paroecias et loca episcopis pro tempore Hildesimensi et Osnabrugensi pro eorum respective dioecesibus attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos iisdem ecclesiis eorumque praesulibus pro suis respective territorio,

dioecesi, clero et populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subiicimus, proptereaque statim ac praesentes literae plenariae fuerint exequutioni mandatae, omnis antiquorum metropolitanorum, ordinariorum, vicariorum apostolicorum seu administratorum iurisdictio in supradictis locis, decanatibus et paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in locis et partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati populorum sic ut supra respectivis episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia ecclesias et loca ut supra dismembrata et de nova applicata, a veteribus cancellariis extrahi, et cancellariis dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum episcopalis mensae Hildesimensis de more taxari in florenis septingentis quinquaginta sex auri de camera, et huiusmodi taxam in libris camerae Nostrae apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae ecclesiam ipsam de more taxari in florenis sexcentum sexaginta sex auri de camera cum duobus tertiis, eandemque taxam in libris apostolicae camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem episcopum Hildesimensem in harum literarum apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscuiusque ecclesiae cum suo capitulo novam ordinationem, ac respectivi territorii dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere et statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat, atque ulterius ipsi Francisco Egoni episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis exequutionem quamcumqūe personam seu personas in ecclesiastica dignitate constitutam vel constitutas subdelegare, ac tam ipse quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu exequutionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum actorum, tam per se quam suos subdelegatos in harum literarum exequutionem conficiendorum, intra quadrimestre ab ipsarum expleta exequutione ad apostolicam sedem in authentica forma transmittat in archivo congregationis rebus consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem literas et in eis contenta ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et iustificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutiones in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis aut declarationibus

generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tanquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum ecclesiarum episcopis et capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super premissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio vel extra cogi seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest aliisque Nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum ecclesiarum etiam coufirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis et concessionibus quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tonores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum literarum Nostrarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicuius notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, dismembrationis, separationis, unionis, circumscriptionis, assignationis, indulti, subiectionis, suppletionis, declarationis, deputationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo quarto, septimo Calendas Aprilis, Pontificatus Nostri anno primo.

A. H. Card. *Pro-Datarius.*
J. Card. *Albanus.*

Visa de Curia:
D. *Testa.*

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Georg IV., von Gottes Gnaden, König von Grossbritannien und Hannover u. s. w. Nachdem Wir die von Seiner päpstlichen Heiligkeit am 26. März 1824 zu Rom erlassene Eintheilungs-Bulle der Diöcesen, welche mit den Worten: *Impensa Romanorum Pontificum* anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und Uns überzeugt haben, dass dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den Verhandlungen und Verabredungen völlig

übereinstimme, welche mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diöcesen der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, so verordnen Wir wie folgt: 1) Kraft Unserer Majestätsrechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsere Königliche Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindendes Statut der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben. 2) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unserer Majestätsrechte und der Rechte Unserer Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche. 3) Ein Abdruck jener päpstlichen Bulle soll in lateinischer Sprache sowohl als in deutscher Sprache diesem Unseren landesherrlichen Genehmigungspatente angehängt, und in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Carltonhouse, am 20. Mai 1824.

Georg Rex.
Graf Münster.

I. Die für die OBERRHEINISCHE KIRCHENPROVINZ nach vorheriger Vereinbarung erlassene Circumscriptions-Bulle vom 16. August 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.
Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi Romam, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerunt, spe tamen non decidentes, fore ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum, et statuum Civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores iudicabimus, in posterum adiungendi.

Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Litterarum Apostolicarum incipientium — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — in Apostolicae — constituto, ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnum, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens templum sub invocatione Sti. Georgi in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus.

Porro quodlibet capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus: Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur.

Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus huiusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur.

Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticorum ab Episcopo libere regendum et administrandum exi-

stere debeat in singula ex praedictis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus.

Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio, inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecsano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensen, Herbipolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel iam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes.

Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territori Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, qui maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exigno Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur.

Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus.

Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praepositarum Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimodo subiicimus, ita ut Personis juxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur.

Ut autem omnia et singula superius a Nobis diposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat, modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesimi tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tredecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor milla; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam existentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas.

Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi

dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopi Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno iure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Haec autem summa vigenti millium florenorum annuorum adiuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit; idem peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religionis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus dotationibus et legatis provenientes, ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima dotatione ipsius favore facta, nec non aliis inposterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.

Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque redditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni,

unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato iustrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente.

Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adiacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque redditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti; quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum Paroeciarum huiusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia

suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis tum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus.

Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandum, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

Habita vero ratione reddituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntiam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

Atque ut cuncta e Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respestivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivo praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo

auditi fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quamtumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecunque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradicturum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae eoncernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de sup pressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Volumus insuper, ut praesentium literarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

K. Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.
Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principi inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubeccensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque“ Archiepiscopalis Friburgensis sedes, eiusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operie sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant perfinienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nancisçantur, quae in Religionis commodum fuerunt constituta. Cum itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adiunctis universis occurerunt, auditis nonnnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus.

Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Canditatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani PP. octavi iussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex

compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo veleat procedere.

Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elencho Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto; Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiaticis communicare, atque Archiepiscopus in Sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, at Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa iucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

Decernentes easdem, praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de iure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Litterarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

L. Edict der Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniss ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie geniesst auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuss dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion. künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäss wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind, in Gemässheit der festgesetzten Regel, gebildet, dass sich die Gränzen der Diöcesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz. so wie die Stellen der Domkapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, dass derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopate verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, dass er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten. Die darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Massgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester dreissig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese, die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmässige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, dass entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder dass die Kandidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, dass im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geisliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muss an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniss auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 600 Gulden betragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutzniesser, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

M. Erlass vom 1. März 1853, publizirt in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Kurhessens.

§. 1. An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Jan. 1830 treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2 (anstatt §. 4). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3 (anstatt §, 5). Alle päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4 (anstatt §. 9). Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5 (anstatt §. 18). Diöcesansynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlussfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Kommissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden. Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6 (anstatt §. 19). Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert, jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betref-

fenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7 (anstatt §. 25). In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, dass die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch-theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge, erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmässige Bildung der Kandidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8 (anstatt §. 28). Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Kandidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein. Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Kommissar bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, dass die Kandidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind. Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Kommissars in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen. Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Die Paragraphen der Verfassungsurkunden enthalten theils nichts Abweichendes von dem im Edicte von 1830 Ausgesprochenen, theils, wo sie dies enthalten, haben sie keinen Eingang in's Leben gefunden.

Für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar ist ein Gesetz über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, vom 7. October 1823, erlassen worden, dessen Abdruck theils wegen des grossen Umfanges, theils der geringen Zahl von Katholiken in diesem der Diöcese Fulda unterstehenden Ländchen unnöthig erscheint; es ist bereits abgedruckt bei *Andr. Müller*, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Bd. 5. (Aufl. v. 1851. Regensb.) Art. „Verfassungs-Urkunden“ (S. 371 — 394.) Es wird genügen, bei den einzelnen Materien darauf hinzuweisen.

In Betreff der freien Stadt Frankfurt (zur Diöcese Limburg gehörig) enthalten die Zusätze zur Constitution, Constitutions-Ergänzungs-Akte vom 18 Juli 1816 (abgedruckt bei *Müller* a. a. O. S. 441 — 446) einzelne Punkte.

N. Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi. Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores,

sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res isthuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel reiiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculeat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus. . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, juxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus argue, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor extiterit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem, nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquum Vestrum credamus Ecclesiae Jesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eos, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asserenda, tenendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae

bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabilis Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Junii anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

O. Auszug aus der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 für das Königreich SACHSEN.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die öffentliche freie Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (ius circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher auch namentlich die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen.

§. 58. Beschwerden über den Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmässigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmässige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

P. Königlich SÆCHSISCHES Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den sächsischen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. thun kund und zu wissen: Nachdem durch Unser Mandat vom 16. Februar 1807 bekannt gemacht worden, dass hinfüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Konfessions-Verwandten gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Konfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung geniessen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16. Artikel der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 in allen Bundeslanden festgesetzt worden ist; so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen folgende, die gegenseitigen Gränzen bestimmende, gesetzliche Vorschrift zu ertheilen;

§. 1. Das apostolische Vikariat allhier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen, und hat nebst dem ihm untergeordneten katholischen Konsistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie eben so zu verwalten, wie solches von dem evangelischen Kirchenrathe, respective in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimräthen und den unter denselben stehenden Konsistorien hinsichtlich der Evangelischen geschieht.

§. 2. Der jedesmalige apostolische Vikar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Diensteid in Unsere Hände abzuleisten, und dabei zur Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten.

§. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag, soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen. — Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrlichen Gerechtsame Einfluss haben können, und bei Beschwerden über Missbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst in geeigneter Maasse zu entscheiden. — Zum Behufe solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage stehenden Gegenstand von Unserem geheimen Rathe mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.

§. 4. Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Konsistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei zur Verwaltung von Justizstellen nach der dessfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualifizirten, weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, ausser den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Aktuaritätsverrichtungen legitimirter Secretarius angestellt sein soll.

§. 5. Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat Uns der apostolische Vikar, zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenem Bedenken, vorher zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung jedesmal in Vorschlag zu bringen.

§. 6. Die sämmtlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die anzustellenden Subalternen werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Diensteide belegt, und haben auch hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung zur Beobachtung der Landesgesetze sich zu verpflichten.

§. 7. In dem katholisch-geistlichen Consistorium soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses“, die übrigen Beisitzer den Titel: „Konsistorial-Assessoren“ a) führen, und Ersterer den Rang nach dem Direktor, Letzterer den Rang nach den Assessoren des Konsistoriums zu Leipzig haben. — Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer belangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vikarius stehen, nach den §§. 18 und 19 des Mandats vom 18. März 1822 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 8. Die an das katholisch-geistliche Konsistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen aussen: „An das hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen“, und Innen: „Hochwürdige Herren“ überschrieben werden. An den Vikarius ist; „Hochwürdigster apostolischer Vikarius“ zu schreiben, und auf der Aussenseite der Titel: „An das hochwürdigste apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen“ zu gebrauchen.

§. 9. Alles dasjenige, was von dem Consistorium ausgeht, ist von dem Präses oder vorsitzenden Konsistorial-Assessor zu unterschreiben, und von dem Sekretarius zu contrasigniren.

§. 10. Das Vikariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vikariat im Königreiche Sachsen“, und das Consistorium eines mit der Umschrift: „Geistliches katholisches Konsistorium im Königreiche Sachsen.“

§. 11. In Verfassungssachen und in den bei denselben zu verhandelnden rein geistlichen, so wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen ist es ausschliesslich dem apostolischen Vikariat subordinirt.

§. 12. Dem Vikariate steht jedoch rücksichtlich der Verfassungssachen das Recht der Entscheidung nur in so fern zu, als diese die innere Verfassung des Kollegiums angehen. Angelegenheiten, die auf die äussere Verfassung desselben gegen andere Kollegien und Behörden Bezug haben, sind a) nach vorher beim geheimen Rathe, mit Zuziehung des apostolischen Vikars, über sie angestellter Erwägung, mittelst unterthänigsten Vortrags des Ersteren, den der Vikar mit zu unterschreiben hat, zu Unserer eigenen Decision zu stellen.

§. 13. Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Konsistoriums in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11 in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst die Läuterung Statt finden. Bei der Entschliessung darüber und dem dem Konsistorium nachzulassenden Vorspruche derselben sollen, ausser den ordentlichen Mitgliedern des Kollegiums, noch zwei hierzu zu bestellende ausserordentliche Beisitzer, ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden.

§. 14. Zur Formirung der höchsten Appellationsinstanz in diesen Sachen wird ein Vikariatsgericht niedergesetzt, welches, unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici, aus zwei geistlichen Vikariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und Einem besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vikariatsrathe bestehen soll.

§. 15. In diesem Gerichte steht dem Vicario apostolico ein votum decisivum zu.

§. 16. Von den Vikaritsräthen gilt, was die landesherrliche Bestätigung derselben, auch deren Vereidung und Gerichtsstand betrifft, das Nämliche, was wegen dieser Gegenstände in Ansehung dieser Konsistorialbeisitzer (oben §. 6 und 7) festgesetzt worden ist. Sie sollen den Rang unmittelbar nach den Oberkonsistorialräthen haben.

---

a) Seit Bekanntm. des Kultusminist. v. 12. Nov. 1840 (Codex Supplem. S. 20) heissen sie unter Beibehaltung des früheren Ranges „Konsistorialräthe.“

§. 17. In allen andern, als §. 11 genannten, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach Verschiedenheit der in dem Mandate vom 13. März 1822 §. 12 u. fg., angegebenen Fälle, respective zur Landesregierung oder zum Appellationsgerichte zu berichten und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen.

§. 18. Die mit den höchsten Landeskollegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Kommunikationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchenrath, so in katholischen Sachen durch das Vikariat zu pflegen, an welches das katholische Konsistorium dessfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch geistliche Konsistorium in statu communicationis stehen.

§. 19. In den, nach der Anordnung des §. 11 und 12 ausschliesslich zur Entscheidung des katholischen Vikariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Konsistoriums, als von dem Vikar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlassen, und es werden Unsere Beamten und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten zu gebührender Befolgung dieser Requisitionen hierdurch angewiesen. In Ansehung aller übrigen zur Kompetenz des katholisch-geistlichen Konsistoriums gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Konsistorium die Befugniss beigelegt, vorgedachten Unterbehörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es sind ihnen daher letztere in dieser Beziehung subordinirt. Auch mag sich von dem Vikariate und dem Konsistorium der Kreis- und Amts-Hauptleute zu Auftragsertheilungen in gleicher Weise, wie den protestantischen geistlichen Oberbehörden gestattet ist, bedient werden.

§. 20. In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Kommissarius einen geistlichen Konsistorial-Beisitzer oder Vikariatsrath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geistliche Kommissär aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geistliche Mitkommissär ein anderer als ein Konsistorialbeisitzer oder Vikariatsrath hat, oder der weltliche Kommissär einen höheren Rang hat, als der geistliche, so ist dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlassen.

§. 21. Vorladungen und Auflagen erlässt das katholisch-geistliche Konsistorium, in Gemässheit der §. 10 gegebenen Bestimmungen unmittelbar sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen geistlichen, als auch an weltliche Personen, welche seine Kompetenz blos wegen der zu verhandelnden Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Konsistorien geschieht, die Patrimonialgerichte zu requiriren.

§. 22. Dem katholisch-geistlichen Konsistorium wird die Betreibung der in der Anlage *A* angegebenen Geschäfte übertragen. Es hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich konstituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln, die letzteren nach einer noch besonders bekannt zu machenden Taxe zu erheben u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen sind zu einer bei dem Kollegium einzurichtenden Kasse zu berechnen, und, so weit sie zureichen, zu den Kosten der Gerichtsverwaltung und Bestreitung der damit verbundenen sogenannten Gerichtsbeschwerungen mit zu verwenden.

§. 23. Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Absicht auf die Form des bei ihm stattfindenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, in so weit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafen geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind.

§. 24. Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dikasterien nachgelassen.

§. 25. Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landesregierung erhalten haben, dürfen bei dem katholischen Konsistorium zugelassen werden; und es ist, gleich den evangelischen Konsistorien, der Beobachtung des Stempelgesetzes unterworfen.

§. 26. In Ansehung der auf nicht streitige Rechtsangelegenheiten sich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholisch-geistlichen Consistorium gleiche Berechtigung wie den protestantischen beigelegt, und es ist daher zur Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer geistlicher Personen, zur Annahme gerichtlicher Rekognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zur Regulirung der Verlassenschaften derselben befugt. — In Absicht auf die Bestellung der Specialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten ist bei demselben nach der Vorschrift der Vormundschaftsordnung Kap. 20. §, 7 sich zu achten.

§. 27. Alle zum katholischen Klerus gehörigen Personen ohne Unterschied der erhaltenen höheren oder niederen Grade der Weihe haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid gegen Uns vor dem geistlichen katholischen Konsistorium zu leisten. Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen katholischen Konsistoriums, und, respective in höherer Instanz, des apostolischen Vikariats unterworfen. — In den gegen sie vorfallenden Kriminalsachen hat das katholische Konsistorium in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbarkeit erforderlich ist, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Kommissarius dazu zu delegiren. — Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen den, den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Person zugetheilten privilegirten Gerichtsstand zu geniessen haben.

§. 28. Ausnahmen von diesem Grundsatze finden statt:

1) In Civilsachen

a) Bei Real- und Provokations-, auch konnexen und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen.

b) Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterzieht, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätigt hat.

c) Wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Versiegelung seines Mobiliarnachlasses von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes zu besorgen, und dem Vikariate davon, wie solches geschehen, zur weiteren Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun.

2) In Kriminalsachen.

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt, und das Erkenntniss auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müssten denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden.

3) In Polizeisachen.

Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Maassregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorium, Behufs weiteren Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 29. Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Kultus angestellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen, Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute in Ansehung der die Disziplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte.

§. 30. Die bei den katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

§. 31. Wenn die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen gegen die in Kriminal- oder Polizeisachen von dem katholischen Konsistorium gegen publizirten Urtheile oder Decisavorstellungen einkommen, so soll die nöthige anderweite Entscheidung jedesmal von einem Dicasterio hiesiger Lande eingeholt werden.

§. 32. Alle Glaubens- und Gewissenssachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen, alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Kultus gehören; alle die katholische Kirchendisziplin und den katholischen Religionsunterricht betreffenden Sachen, gehören als rein geistliche Sachen ausschliessend zur Kompetenz des katholisch-geistlichen Konsistoriums.

§. 33. Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, sind zwar zur Competenz des katholischen Konsistoriums zu ziehen; es hat jedoch dieses die Entscheidung darüber in letzter Instanz, ausgenommen, wenn der Excedent ein katholischer Geistlicher sein sollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheim zu stellen.

§. 34. Katholische Kirchen- und Schulgebäude, katholische Gottesäcker und die zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Real-Gerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistoriums unbedingt unterwiesen sein. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Real-Gerichtsbarkeit von der jedesmaligen besonderen Verleihung abhängig.

§. 35. Auch sind diesem Konsistorium alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, alle Stiftungen für Kirchen, zu Messen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniss- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubensgenossen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36. Ein kirchliches Asyl-Recht findet in hiesigen Landen nicht Statt.

§. 37. In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Konsistoriums ein, wenn der Beklagte katholisch ist.

§. 38. Der sonst geltende Grundsatz, dass die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hiebei keine Anwendung.

§. 39. Bei Sponsalien-Klagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religions-Bekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagter angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören.

§. 40. Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gericht anhängig gewordenen Sponsalien-Klagsache die Klägerin den Eheanspruch fallen lässt, so soll der Prozess dessen ungeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgesetzt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Konsistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotationspunkt rechtsverbindlich entschieden werden können.

§. 41. Blose Schwängerungs- und Alimentationsklagen gehören nicht vor das geistliche Gericht.

§. 42. In Ansehung der Civil-Incident-Punkte oder des Gerichtsstandes ex connexitate causarum, steht dem katholisch-geistlichen Konsistorium gleiche Befugniss mit den protestantischen Konsistorien zu.

§. 43. Den in der Appellations-Instanz, zur ausschliesslichen Kognition des apostolischen Vikariats gehörigen, rein geistlichen Sachen sind die vor dem katholisch-geistlichen Konsistorium anhängig gemachten Sponsaliensachen nur dann beizuzählen, wenn ein öffentliches Eheverlöbniss Statt gefunden hat.

§. 44. Zu gültigen Eheversprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Aeltern oder respective Grossältern schlechterdings erforderlich, und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholisch-geistlichen Konsistorium bei den in Sponsaliensachen zu fällenden Erkenntnissen gehörig in Obacht zu nehmen.

§. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer, in Ansehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Eherechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unter'm 25. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 165 und ff.) vorgeschriebenen Regulative zusammengestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten, und sie sind dessfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vikariat besonders versehen worden.

§. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelstande observanzmässig zustehenden Privilegiums der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu geniessen hätten,) in den Kirchen beider Konfessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respective in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heisst, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Aeltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Aeltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten. An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muss das Aufgebot der Verlobten, auch bei Ehen zwischen Katholiken in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, geschehen.

§. 48. Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, dass das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sei, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem letzteren Falle ist die respective von dem katholischen Theile nach Vorschrift der kanonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Eherechte durch Handschlag an Eides Statt zu ertheilende Versicherung, dass er sich mit einer dritten Person in Eheverbindungen nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung bei Verlobten verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses von jedem von seiner geistlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49. Können Ausländer wegen der Verfassung ihres Vaterlandes oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Konfession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die dessfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren.

§. 53. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Konfession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniss wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54. Unregelmässigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Konfession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Aeltern, von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit offiziellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Orts, wo die Aeltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. In Betreff des Schulunterrichtes sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen gibt, die Kinder katholischer Aeltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Aeltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in katholische Schulen aufgenommen werden.

§. 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verschiedener Konfession, nach erhaltener Genehmigung der Schul-Vorsteher, verstattet sein, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

§. 60. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Ortsschule zu schicken zwar nicht verbunden sein, ihnen jedoch frei stehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

§. 61. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Konsistorium eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo nach den Prinzipien des evangelischen Eherechtes die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäss, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schliessung einer anderweiten Ehe vor dem evangelischen Bezirks-Konsistorium, in so fern dieses seinerseits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden.

§. 62. Den katholischen Glaubensgenossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von den katholischen, noch von den evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden.

§. 63. Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnissplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Ausserhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5. Juli 1811 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 646) an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen Generalverordnung, mit der Erläuterung, dass, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnissplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

§. 64. Die Kirchenbücher der römisch-katholischeu Gemeinden, worin alle Trauungs- Tauf- und Beerdigungshandlungen aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der anderen christlichen Confession, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäss einzurichten.

§. 65. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmässig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorstehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemässheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 bekannt zu machen

ist, haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, sowie Alle, welche es angeht, gebührend zu achten, und daran Unseren Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Dresden am 19. Februar 1827.

L. S.) Friedrich August.

Gottlob Adolph Ernst Nostiz und Jänkendorf.

Dr. Karl August Tittmann.

Die ausgelassenen §§. sind durch Gesetz vom 1. November 1836 aufgehoben (die gemischten Ehen betreffend).

Das Nähere wird an den einzelnen Stellen, sofern es nicht von selbst erhellet, bemerkt werden.

In den übrigen deutschen Staaten ist die Ordnung der Kirchenangelegenheiten reine Sache der Kirche selbst; eigentliche organische Bestimmungen sind nicht erflossen; wo dies im Einzelnen der Fall ist, wird es angegeben werden.

III. Das System des Kirchenrechts.

Wie verschiedene Systeme auch die Literatur des Kirchenrechts aufzuweisen vermag, so lässt sich gleich auf den ersten Blick erkennen, dass keines den Anforderungen vollkommen entspricht, welche man für die Behandlung einer Wissenschaft überhaupt und einer Rechtsdisciplin insbesondere zu stellen befugt ist; noch mehr aber liegt es auf der Hand, dass die meisten Systeme dem Geiste des Kirchenrechts widersprechen, mithin der inneren Begründung ermangeln. Ein richtiges den wirklichen Organismus des zu behandelnden Rechtes enthaltendes System ist eine unbedingte Forderung der Wissenschaft und führt zugleich den grossen Nutzen mit sich, dass es die Stellung des Einzelnen im Ganzen als eine begründete, nothwendige, nicht eine willkürliche, zufällige erscheinen lässt, dadurch nicht blos die Uebersicht erleichtert, sondern auch zur Ableitung der einzelnen Sätze aus den Grundprincipien das Wesentlichste beiträgt und ganz besonders vor falschen Deductionen sichert. Weniger über die Nothwendigkeit eines solchen Systems als rücksichtlich der Art und Weise des Aufbaues weichen die Ansichten auseinander. Von vornherein muss das unbedingt anerkannt werden, dass nur ein System richtig ist, welches aus dem Kirchenrechte selbst abgeleitet durchaus dessen Geiste entspricht, ein von Aussen hineingetragenes unter allen Umständen ein fehlerhaftes bleibt. Die uneingeschränkte Berechtigung des Kirchenrechts auf ein *selbstständiges* organisches System kann nicht beanstandet werden, sobald man nur auf die Natur, das Wesen der Kirche, um deren Recht es sich handelt, sieht. Der Zweck der Kirche übertrifft an Bestimmtheit, Umgrenzung und Sicherheit, an Erhabenheit und Dauer, an Selbstständigkeit und Unabhängigkeit den jeder anderen Institution; ihre Stellung ist eine durch die Geschichte, ihr eigenes Wesen und ihre Aufgabe völlig selbstständige und unabhängige; die Bedeutung der Kirche ist eine nothwendige und wahre. Während diese Forderung gewiss wird zugestanden werden, möchte es nicht so leicht sein, sich zu vereinigen über die Grundsätze, welche die Bildung des Systemes selbst leiten müssen; deren Feststellung wird nur möglich durch die schärfste Zeichnung der Auf-

gabe, welche der Kirchenrechtswissenschaft gesteckt ist, durch die richtige Vorstellung von dem Wesen, der Bedeutung und dem Zwecke des Kirchenrechtes, endlich durch die genaue Scheidung des Kirchenrechtes von denjenigen Disciplinen, welche andere Richtungen des kirchlichen Lebens und Wirkens darstellen, den verschiedenen theologischen Disciplinen.

Das Kirchenrecht hat seine Grundlage in dem Berufe und der Stellung der Kirche als einer *äusseren, sichtbaren;* nur weil die Kirche eine solche ist und sein muss, kann sie ein Recht haben. Wäre sie eine unsichtbare, so liesse sich nur eine Moral neben der Dogmatik denken, nicht einmal aber eine Liturgik, weil *äusserer* Cultus und *innere, unsichtbare* Kirche sich einander widersprechende Begriffe sind. Durch ihre Sichtbarkeit tritt die Kirche in die Sphäre des Rechtes ein, indem sie Ansprüche macht auf äussere Geltung ihrer Sätze, für deren Ausübuug eine äussere Anerkennung fordert, einen äusseren Zwang zur Erfüllung ihrer Gebote zulässt. Was nicht in den Bereich des äusseren Rechtslebens gehört, fällt der Moral anheim; dem Kirchenrechte gehört nur alles dasjenige an, dessen Ausführung oder Durchführung mindestens der Idee nach durch einen äusseren Zwang ermöglicht werden kann. Zu ermitteln, nach welchen Rechtssätzen das äussere Dasein der Kirche geleitet werde in seinen verschiedenen Richtungen und Beziehungen, wie diese aus dem Wesen und der Aufgabe der Kirche folgen, mit diesen in harmonischer Verbindung stehen, in wiefern dieselben nothwendig und desshalb dauernd gleiche, in wiefern sie, ohne das Wesen der Kirche anzutasten, aufgegeben werden, wechseln können: das ist die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft. Es ist diese Aufgabe keine theologische, sondern kann nur befriedigend gelöst werden durch Anwendung streng juristischer Logik (um mich des Ausdruckes zu bedienen). Die Selbstständigkeit des Kirchenrechts, als eines Zweiges der Rechtswissenschaft, gegenüber der Theologie, muss mit Nothwendigkeit beansprucht werden. Mit beiden aber steht das Kirchenrecht in Verbindung, gleichsam dieselben vereinigend und so einen reellen Factor bildend zur Construction einer Universalwissenschaft, während alle übrigen nothwendigen auf ihre Einsetzung noch eine geraume Zeit dürften warten lassen. Es hat demnach ein doppeltes Fundament: in der Theologie, besonders der Dogmatik und Moral, und dem Rechte. Aber keineswegs haben darum alle Rechtssätze den Charakter von Dogmen, unabänderlichen Vorschriften, sondern nur dann, wenn der einzelne als Fundamentalsatz mit dem dogmatischen zusammentrifft. Auch erhellet von selbst, dass kein Rechtssatz einem nothwendigen Satze der Dogmatik oder Moral widersprechen darf. Nur in so fern Dogmatik und Moral Quellen für das Recht sind, gehören sie also hierher. Hieraus leuchtet sofort ein, dass auch in solchen Fällen nicht eine theologische Behandlung, sondern die juristische eintreten muss, welche das Dogma als die Quelle des Rechtssatzes oder den (bestimmten) Rechtssatz selbst anzunehmen und auf diesem fortzubauen hat. Gleich wenig darf das Kirchenrecht eine Kirchengeschichte enthalten. Nicht die Entwickelung der Wege, welche die

Kirche zeitlich und räumlich zur Verwirklichung ihres auf die Heiligung der Menschheit gerichteten Berufes gebahnt, nicht die Darstellung der Schicksale, welche sie auf jenen erlebte, sondern die Entfaltung ihres Rechtes ist die Aufgabe; die ewig gleichen Einleitungen von Anfängen der Kirche, apostolischen Gemeinden u. s. w. sind einfach zu entfernen, weil sie in einem Systeme des Kirchenrechts keine Stelle haben. Wer eine Geschichte des Kirchenrechts schreibt, muss darstellen, wie die Kirche das Recht, welches mit ihrer Existenz selbst nothwendig gegeben war, ausbildete; welche Organe allmälig dafür geschaffen wurden u. s. w. In einem Systeme des geltenden Rechtes muss die Kirche nothwendig in ihrer Abgerundetheit vorausgesetzt werden. Soll übrigens die Geschichte des Kirchenrechts nicht mit der Kirchengeschichte zusammenfallen, so kann sie nur die genetische Entwickelung der rechtlichen Stellung der verschiedenen kirchlichen Organe, der Rechtsinstitute und Rechtssätze enthalten. So lange eine Geschichte des Kirchenrechts in dieser Umgrenzung weder vorliegt, noch als selbstständiger Zweig des rechtswissenschaftlichen Studiums gelehrt wird, muss auch die Darstellung des geltenden Rechtes auf historischer Grundlage ruhen; eine Forderung, welche, abgesehen von ihrer wissenschaftlichen Nothwendigkeit, hier eine vorzügliche Begründung in der einfachen Erwägung findet, dass in demselben Maasse als in der Kirche nirgendwo der einzelne Rechtssatz so sehr durch die Verhältnisse der Zeit, des Orts, des Volks und des Staats bedingt ist, *weil gerade die Kirche in Betreff der Zeit und des Orts eine universale ihrem Berufe gemäss sein sollte und ist.* Unabänderlich muss und kann deshalb nur der Satz sein, ohne welchen die Kirche selbst aufhörte, die zu sein, welche sie sein soll und zu sein von jeher gelehrt hat. Alles Andere, und das bildet aus naheliegenden Gründen den grössten Theil des Rechtes, lässt sich aber theils überhaupt nur verstehen in seiner genetischen Entwickelung, weil nur diese zeigt, warum und wie es geworden ist; theils kann nur so gezeigt werden, dass anscheinende Widersprüche und Folgewidrigkeiten entweder nothwendige Folgen, immer aber Ausflüsse gerade des obersten Grundsatzes, des Endzweckes der Kirche sind. Maass und Umfang dieser geschichtlichen Darstellung, sowie deren Verhältnisse zur dogmatischen Entwickelung gibt stets die Prüfung, was dem Rechte zufalle.

Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral, kurz Theologie überhaupt sind, wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, des Näheren aber hier nicht erörtert zu werden braucht, unentbehrliche Hülfsmittel für die Behandlung des Kirchenrechts. Eben so nothwendig ist aber Kenntniss des Rechtes überhaupt und des Rechts derjenigen Völker insbesondere, welche in der Kirche eine Stellung eingenommen haben, zufolge deren ihr Recht bestimmend auf das Kirchenrecht gewirkt hat. Das positive Recht der Römer gab diejenigen Elemente, welche man, wo dies thunlich war, der Ausbildung der Rechtssätze zu Grunde legte. Eine gleiche Stellung als das römische Recht wegen seiner innern Ausbildung, seiner Logik und aus dem Grunde erlangte, dass die Kirche in dem römischen Reiche auftrat, gewann gleich Anfangs

das Recht der germanischen Völker durch die Bedeutung derselben für und in der Kirche. Wie einzelne Einrichtungen für die Regierung der Kirche, so auch nahm man aus dem germanischen Rechtsleben eine Menge von Rechtssätzen in den verschiedenen Rechtsgebieten auf; andere wurden geleitet, modificirt und umgewandelt durch die nothwendige Rücksicht auf Deutschland, woraus ein Anschmiegen an deutsche Verhältnisse sich von selbst ergab. Neben dieser organischen Einwirkung der weltlichen Rechte auf das Kirchenrecht lief von jeher parallel und wird sich stets nach der Natur der Dinge bald in grösserem bald in geringerem Maasse geltend machen eine äussere Einwirkung derselben als Ausfluss des Verhältnisses der Kirche zu den einzelnen Staaten, woraus von selbst eine freiere oder unfreiere Entfaltung des Kirchenrechtes hervorgeht.

Man könnte nun aber trotz dieser Mischung des Stoffes und der dargelegten Wechselwirkung von kirchlichem und weltlichem Rechte glauben, die Grundprincipien und das grosse Ganze des kirchenrechtlichen Materials sei nicht rechtlicher, sondern religiöser Natur, so dass die Behandlung keine vorzugsweise juristische zu sein brauche. Das wäre ein grosser und gefährlicher Irrthum. Es muss die juristische Durchdringung, Beherrschung und Entwickelung des Stoffes nothwendig eine totale sein. Denn in der Kirche stellt sich ein so organisches Rechtsleben dar, wie es in dem bestgeordneten Staate nicht der Fall sein kann, deshalb schliesst das Kirchenrecht alle Richtungen ein, in denen sich überhaupt eine Entfaltung des Rechtes denken lässt. Als engstes und nächstes Feld öffnet sich die Leitung der Kirche im Grossen, ihre Regierung, gleichsam dem Staatsrechte auf weltlichem Gebiete entsprechend; dies muss aus einfachen Gründen am meisten auf theologischem Boden ruhen, obwohl im Einzelnen, wo nicht das Dogma berührt ist, weltliche Rechtsverhältnisse unendlich viel eingewirkt haben. Ein Gleiches gilt von den Rechten der Einzelnen gegenüber und in der Kirche, dem kirchlichen Privatrechte. Innerhalb dieser beiden Sphären des Rechtslebens treten uns alle übrigen Richtungen des Rechtes entgegen. Kirchliches Strafrecht und damit ein Strafprozess haben für sich dieselben Gründe der Nothwendigkeit, als dies überhaupt der Fall ist. Der Civilprocess ergibt sich fernerhin aus Geschichte und Verfassung der Kirche als ein nothwendiges Glied des kirchlichen Rechtes. Ja es fehlt endlich auch in mehrfacher Rücksicht das völkerrechtliche Moment um so mehr nicht, als die Kirche keine Trennung der Völker in Staaten auf dem Gebiete der Religion anerkennt, mit ihrem Rechte aber alle umfassend, alle Staaten zu einem grossen Reiche zu vereinen den Beruf hat, und mindestens, so lange dies Ideal unerreicht ist, vielfach einzuwirken berufen ist.

Als leitende Gedanken ergeben sich demgemäss die folgenden Sätze:

1. dass die Anschauung, wonach das Kirchenrecht nur als Zweig der Theologie angesehen wird und keine höhere Stellung für das Recht überhaupt angewiesen bekommt, auf Unkenntniss von dem Wesen und der Bedeutung desselben beruhet;

2. dass zur gründlichen Behandlung desselben unerlässlich erscheint eine gründliche Rechtsbildung, namentlich aber das Studium des römischen und deutschen Rechtes unbedingt, daneben, wenn eine fruchtbringende Bildung in demselben erzeugt werden soll, Kenntniss und Herbeiziehung des in den einzelnen Ländern geltenden civilen Rechtes; nur wird in letzterer Beziehung der nächste Zweck das Maass vorschreiben;
3. dass es grundfalsch wäre ein, sei das auch von der ausgebildetsten Jurisprudenz, für einen einzelnen Zweig des Rechts z. B. das Privatrecht, aufgestelltes System zu übertragen, wie man dies mit dem Institutionensystem gethan;
4. dass ein rein theologisches System einseitig und unpassend ist wegen der Quelle seiner Unrichtigkeit, die fernere Inconsequenz mit sich führt, dass nicht abgewogen wird, was dem Rechte, was der Theologie angehört, daraus eine Vermischung von Theologie und Kirchenrecht fliesst, die für jene zu juristisch, für dieses zu theologisch und im Ganzen für die Wissenschaft ein Rückschritt ist.

Das System des Kirchenrechts muss nothwendig aus ihm selbst entwickelt werden. Hierbei muss für die Entfaltung im Einzelnen das Object desselben zu Grunde gelegt werden, wie sich aus dem Wesen und aus dem Berufe der Kirche ergibt. Ist dieses nun gleichwol in seiner tiefsten Grundlage ein religiöses, dem Glauben und der Moral angehöriges, so haben wir es hier stets nur mit dessen rechtlicher Seite zu thun, wesshalb die Behandlung eine juristische sein muss. Hierunter kann aber nicht etwa verstanden werden, dass ein für irgend welche Rechtsdisciplin gebräuchliches System herübergenommen werde, z. B. das des Staatsrechts (wie die Rubriken: Verfassung, Regierung, kirchliches Leben), sondern es soll aufgebaut werden durch Anwendung juristischer Principien, mit genauer und steter Festhaltung der aus der dogmatischen Quelle fliessenden Stellung der einzelnen Sätze und Institute in ihrem gegenseitigen Verhältnisse.

Nach diesen zur Vermeidung von Missverständnissen nothwendigen, wenn auch nicht erschöpfenden, Vorerinnerungen wird es möglich werden, den Aufbau des Systems vorzunehmen.

I. Zuvörderst bedarf es für die Darstellung des *positiven* Rechtes der Kirche, nachdem der Boden der Disciplin gewonnen ist, durch eine Erörterung über:

> Den Begriff der Kirche, ihre Merkmale u. s. w., den Begriff des Kirchenrechtes, seine Stellung in der Kirche und im Rechtssysteme überhaupt,

der Beantwortung der Frage:

Wie entsteht in der Kirche das Recht? Dahin gehört das Recht, Gesetze zu geben, die Art der Erlassung, die Bedingungen, unter welchen es die Untergebenen verpflichtet, die Entstehung durch Gewohnheit; diese Fragen, welche in der Geschichte des Rechts freilich eine Lösung an anderer Stelle finden würden, sind im Systeme deshalb der nothwendige Ausgangspunkt,

weil ohne ihre richtige Lösung eine Prüfung der Kraft und Bedeutung der einzelnen Sätze und Quellen unmöglich angestellt werden kann.

Im Ersten Theile ist also zunächst eine *Einleitung* zu geben; auf diese folgt die *Darstellung der Rechtsquellen;* diese enthält nach dem Entwickelten als *erstes Buch: Die Lehre von den materiellen Rechtsquellen,* wie ich dieselbe bezeichne. Daran reihet sich die Frage:

II. Wo ist das Recht der Kirche niedergelegt?

Deren Lösung liefert das *zweite Buch: Die Lehre von den formellen Rechtsquellen* (Rechtssammlungen, Gesetzesbüchern u. s. w.), diese Abtheilung hat es zu thun mit den *formellen Quellen des Rechts.*

III. Beiden reihet sich an die *Literaturgeschichte,* welche die Geschichte der Wissenschaft des Kirchenrechts enthält.

Der Zweite Theil umfasst das eigentliche Kirchenrecht, das *materielle* im Gegensatze zum formellen des ersten.

Das System baut sich leicht auf, sobald wir uns die Stellung der Kirche vergegenwärtigen. Es ist diese eine doppelte. Auf ihrem eigenthümlichen Gebiete ist und muss sein die Kirche von jeder Gewalt ausserhalb ihrer gänzlich unabhängig, frei, selbstständig; ihr Organismus, inwiefern er die Leitung dieses selbstständigen Lebens betrifft, fällt daher im Rechtsgebiete nicht unter den Begriff des staatlichen Rechtes, sondern steht neben diesem als ein anderes *öffentliches* Recht. Alle Beziehungen auf die Kirche als Ganzes, das kirchliche Rechtsleben mit seinen Institutionen und einzelnen Sätzen, sofern es von der ganzen Kirche geführt wird, oder auf sie einen Bezug hat, fallen unter

I. *Das öffentliche Recht der Kirche.* In diesem tritt die Kirche uns entgegen als Einheit in zweifacher Richtung.

A. Vor Allem ist zu untersuchen, welches der Rechtsbau der Kirche sei; es muss entwickelt werden, wem in derselben eine Gewalt zustehe; wie das Verhältniss der verschiedenen Gewaltträger zu einander sei; was dazu erfordert werde, um an der Leitung der Kirche Theil zu nehmen. Alles dies enthält die Darstellung der *Hierarchie,* welche als die nothwendige Lenkerin der Kirche auch juristisch in dieser Stellung hervortreten muss. So stellt sich das *Recht der Kirche als eines Ganzen* in dieser seiner Einheit betrachtet dar als die Erörterung der Stellung der Hierarchie in rechtlicher Hinsicht. Es ist aber nur die iurisdictio, welche für das System das Maassgebende ist, indem die andern hierarchischen Gewalten, das ministerium und magisterium nur insofern auftreten, als sie *rechtliche* Beziehungen haben und inwieweit diese reichen.

Die Gliederung dieses Abschnittes ergibt sich einfach

1. Vor Allem muss festgestellt werden die Stellung der Hierarchie in der Kirche. Nachdem erörtert ist

a. das Wesen der Hierarchie, muss dargelegt werden, wer zu ihr gehöre, also die subjectiven und objectiven Bedingungen für

b. Die Theilnahmeschaft an der Hierarchie, ermittelt werden durch die Darstellung der Lehre von der Ordination [deren Begriff, Arten — den Erfordernissen für deren Empfang — Berechtigung zur Ertheilung — Art der Ertheilung derselben; hieran schliesst sich als das geeignetste Mittel, die fortdauernde Erneuerung beziehentlich Fortsetzung der Hierarchie durch Befähigung zur Ordination zu sichern, die Erziehung für den geistlichen Stand]. Hieraus hat sich denn entwickelt der zur Leitung berufene

Stand des Clerus,

als der Repräsentant nicht nur, sondern auch die Pflanzstätte der Hierarchie. Es zerfällt diese Erörterung in die von dem

c. Charakter der einzelnen Glieder, sodann von den

d. Standesrechten der Cleriker und von ihren

d. Standespflichten.

So ist ermittelt, wie man überhaupt generell zur Leitung der Kirche gelange, welche Stellung die Leiter derselben einnehmen. Die Entwickelung schreitet naturgemäss fort zu den einzelnen Personen, aus denen zufolge dogmatischer und rechtlicher oder blos rechtlicher Sätze die Hierarchie gebildet wird. Diese

2. Gliederung der Hierarchie spinnt sich ab von Oben nach Unten, anfangend von dem höchsten Punkte, von der Spitze der Kirche; ein Verfahren, welches um so nothwendiger ist, als es der Geschichte und dem Wesen der Kirche allein entspricht. Denn nicht christliche Gemeinden oder Pfarrer hat der Herr eingesetzt und auf sie gebaut die Kirche entstehen lassen durch Hervortreten der Bischöfe und des Primas, sondern, bevor er noch seinen Aposteln den festen Beruf zur Lehre des Evangeliums in der ganzen Welt gab, hatte er bereits ein Haupt in der Person des Petrus eingesetzt, dem er die übrigen Apostel unterordnete, von welchen zusammen alsdann die Kirche ausging, Ohne den Papst ist keine Kirche, der Kirche leitende Glieder aber sind nur der Papst nnd die Bischöfe, denen die übririgen lediglich in rechtlich geordneten Verhältnissen unterstehen. Nachdem die Stellung der einzelnen Träger der Hierarchie, des Papstes, der Erzbischöfe, Bischöfe und anderen ermittelt worden, muss nothwendig bei jeder einzelnen Stufe der hierarchischen Ordnung dargelegt werden, unter welchen Bedingungen, auf welche Weise aus dem Stande des Clerus der Einzelne zu derselben gelangen könne, beziehentlich müsse.

In dem Vorhergehenden liegt der juristische Bau der einheitlichen regierenden Kirche. Die weitere Aufgabe besteht nun darin, zu zeigen, wie dieser einheitliche Organismus sich über das ganze Gebiet der Kirche vertheile, die Kirche an den einzelnen Orten darstelle, leite und regiere. Diese

3. Leitung der Kirche durch die Hierarchie erstreckt sich nothwendig auf bestimmte Kreise, welche

a. die örtlichen Gebiete sind. Für diese Leitung gibt es ordentliche und ausserordentliche Mittel. Nach der Natur der Sache werden zuerst betrachtet

Die ordentlichen Mittel der Leitung.

Diese bestehen darin, dass nach den verschiedenen Abstufungen die einzelnen Glieder innerhalb des durch das Recht normirten, nach Rechten und Pflichten gegenüber der ganzen Kirche, den gleichen Kreisen, den einzelnen Höheren und den Untergebenen genau abgegrenzten Wirkungskreises walten. So haben sich gebildet

b. Die Kirchenämter. Deren Behandlung erfordert eine Auseinandersetzung über

α. Begriff und Eintheilung derselben; hierauf werden

β. Die einzelnen Aemter und Stellung ihrer Inhaber

entwickelt, wobei nach den oben dargelegten Gründen wiederum von der Spitze hinunterzusteigen ist. Was die nothwendigen Mitglieder der Hierarchie angeht, so fällt in ihrer Person die Würde mit dem Amte zusammen. Aus diesem Grunde bedarf es hier nur einer besonderen Zergliederung der Organe, der [hierarchischen] Behörden, welche für jene und unter deren Auctorität die Kirche leiten. Die Stellung der Beamteten ist eine doppelte, insofern zu betrachten sind die

γ. Verhältnisse der Beneficiaten zum Amte und zur hierarchischen Ordnung.

Nach dieser Darlegung ergibt sich als nothwendig die Lehre von der Entstehung der einzelnen Aemter. Diese ist eine zwiefache. Insofern die einzelnen Aemter einen bestimmten örtlichen Kreis unter sich haben, oder doch ein festes Amt überhaupt bilden, müssen genau bestimmte Grundsätze über

δ. Errichtung und Veränderung der Kirchenämter

stattfinden. So ist die objective Entstehung dargestellt; es frägt sich nun weiter, wie gelangt ein zur Theilnahme an der Hierarchie Befähigter zu dem einzelnen Amte, wie entsteht das Amt im subjectiven Sinne. An diese

ε. Besetzung der einzelnen Aemter

schliesst sich in einfacher Weiterführung an die Darstellung von der

ζ. Erledigung der Beneficien.

Neben diesen ordentlichen Mitteln stellen sich zur Leitung der Kirche als

Ausserordentliche Mittel

dar die verschiedenen Arten der Synoden. Auf diese Weise hat sich nunmehr der Gang des kirchlichen Rechtslebens, die Leitung der Kirche durch die in der göttlichen Verfassung ruhenden Gewalten so dargestellt, wie er aus deren obersten Grundsätzen sich ergibt und nach einfachen Rechtsprincipien fortspinnt. Wäre eine Verletzung dieses Rechtslebens nicht möglich oder geschähen solche niemals, so bedürfte es weiterer Mittel für die Rechtsordnung nicht. Wie aber überhaupt Rechtsverletzungen weder jemals aufhören werden, noch, richtig verstanden, gänzlich fern sein können, [Matth. XVIII. 7. „Vae mundo a scandalis. Necesse est enim ut veniant scandala: verum tamen vae homini illi, per quem scandalum venit“] so sind auch auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtes Störungen, Eingriffe und Verletzungen

unvermeidlich. Der organische Rechtsbau muss auch hier Obsorge getragen haben. Solche ist nothwendig doppelter Natur. Auf der einen Seite müssen Mittel da sein, zu verhindern, dass eine versuchte Störung oder Verletzung eintrete; es muss Fürsorge getroffen werden, damit die einzelnen Glieder ihre Schuldigkeit thun, Keiner in des andern Gebiet übergreife, die Ausübung des Rechts eine lebendige, frische bleibe, der ganze Organismus seine Lebenskraft erhalte. Hierfür wird gesorgt durch die vielfachen für die

c. Ueberwachung der Jurisdiction

eingeführten Mittel und Wege. Auf der anderen Seite ist es aber auch nothwendig,

d. Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung

anzuordnen, welche die Kirche als solche handhaben muss. Diese sind nach der Richtung der Verletzungen selbst doppelter Art:

α. Bei Verletzungen der Kirche selbst

ist es nicht nur deren Sache vorzüglich, sondern einzig und allein, sowohl festzustellen, was eine Verletzung sei (die Vergehen), womit die Verletzung belegt oder wodurch sie gesühnt werden solle (die Strafen und Censuren), als auch die Art und Weise allein zu bestimmen und die Mittel zu handhaben, um den Urheber der Verletzung zu ermitteln und durch seine Bestrafung das Unrecht aufzuheben, den Rechtszustand wieder herzustellen. (Strafprocess).

β. Bei Verletzungen von Rechten Einzelner und Streitigkeiten über solche Rechte,

wo diese eine kirchenrechtliche Beziehung haben, muss ebenso das Recht, zwar nicht aus eigenem Antriebe für die Wiederherstellung sorgen, aber doch, um grössere Verletzungen, Störungen der öffentlichen Rechtsordnung der Kirche zu verhüten, Mittel und Wege darbieten, wie solche Streitigkeiten, wenn keine friedliche Ausgleichung erfolgt, im Wege Rechtens ausgetragen werden können (der Civilprocess).

Während die Leitung des Rechtslebens im Kirchenrechte das Vorwiegende ist, tritt doch auch die

4. Leitung des religiösen Lebens durch die Hierarchie

nicht gänzlich zurück, wiewohl, jener Thätigkeit entgegengesetzt, diese nur eine untergeordnete sein kann, da nicht der Cultus, die Verwaltung der Gnadenmittel als solcher hier in Betracht kommt, sondern lediglich diejenigen Fragen zu erörtern sind, welche dem Rechte anheimfallen. Uebersieht man freilich in manchen Lehrbüchern des Kirchenrechts, welche Stelle der Exposition liturgischer, dogmatischer und moralischer Punkte eingeräumt ist, so begreift man nicht, inwiefern das noch für Recht gelten soll. Man kann und muss aber kühn *allen* neuern Lehrbüchern ohne Ausnahme den Vorwurf machen, dass sie, wenn gleich in verschiedenem Maasse, ungehörige Dinge behandeln. Es ist dies, abgesehen von der Unwissenschaftlichkeit auch ohne praktischen Nutzen. Zur Behandlung der Dogmatik, Moral und Liturgik ist der Jurist oder Kirchenrechtslehrer als solcher nicht befähigt,

jedenfalls nicht berufen; der Theolog und Laie wird über solche Fragen sich den Rath anderwärts einholen. Gibt man nur Excerpte aus theologischen Werken, so ist das unnütze Arbeit; will man die Sache ausführlich und selbstständig behandeln, so schweift man ab auf Kosten der rechtlichen Behandlung und in fast allen Fällen auch der Gründlichkeit. Das einzig richtige ist desshalb, es beim Rechte bewenden zu lassen, dies aber auch allseitig in wissenschaftlicher und praktischer Vollständigkeit zu behandeln.

Nicht nur die strenge Durchführung des kirchlichen Rechtes liegt im Berufe der Hierarchie, sondern es kann auch Umstände und Verhältnisse geben, welche ein Abgehen von dem gewöhnlichen Rechte erheischen, und zwar in verschiedener Richtung, indem bald die Entbindung von einem Rechtssatze allgemein oder in einem besonderen Falle sich als Forderung der Gerechtigkeit herausstellt, bald die Befugnisse der einzelnen Glieder erweitert werden müssen, bald endlich Ausnahmen als nützlich sich ergeben. So schliesst der Abschnitt, welcher

5. Die Lösung von den Kirchengesetzen

behandelt, den organischen Bau der Rechtsordnung für die Kirche als Ganzes.

B. Nicht blos die Kirche als Ganzes an sich betrachtet, muss Gegenstand der Darstellung werden, sondern es ist auch zu untersuchen, welche Stellung die Kirche in der menschlichen Gesellschaft einnehme, wie sie zu derselben sich verhalte. Es ist nun zwar Aufgabe der Kirche, alle Völker zu umfassen, eine universale zu sein, in Wirklichkeit jedoch ist diese Universalität nnr potenziell unbedingt vorhanden, während actuell die Kirche weder alle Gegenden überhaupt einschliesst, noch auch in den örtlichen Gebieten alle Individuen. Diese faktischen Verhältnisse müssen nothwendig rechtliche Folgen nach sich ziehen. Somit ergibt sich ein Abschnitt, der zum Gegenstande hat

die Kirche gegenüber den Rechtssubjecten ausserhalb ihrer.

Diese Rechtssubjecte können zunächst sein die Staaten. Wäre der Beruf der Kirche ungehindert ausgeführt, alle Individuen in ihr aufgenommen, so käme die Verschiedenheit der weltlichen Ordnungen für die Kirche nicht in Betracht oder führte höchstens Aenderungen äusserlicher Natur mit sich. Weil es aber Gebiete gibt, die der Kirche entweder überhaupt verschlossen sind und feindlich entgegenstehen, oder doch in Betreff der Einwohner nur zum Theile angehören und durch die Gleichstellung von Menschen, welche zum Glauben der Kirche sich nicht bekennen, mit den Anhängern der Kirche, die Zwecke der letzteren nicht zu den ihrigen machen, weil ferner die Wege des Staates aus vielen Motiven oft von denen der Kirche abgehen, so hat das Verhältniss zwisehen beiden allmälig eine bestimmte, nach Zeiten und Staaten verschiedene Gestaltung angenommen und wird auch in Zukunft nach der Natur der Sache nicht überall ein gleiches sein. Es ist somit unbedingt nothwendig, die Rechtsgrundsätze darzulegen, welche von Seiten der Kirche, und ebenso diejenigen, welche vom Staate,

endlich welche durch Uebereinkunft beider für dies gegenseitige Verhältniss aufgestellt sind.

1. Das Verhältniss der Kirche zu den Staaten bildet somit einen nothwendigen Theil des öffentlichen Rechtes der Kirche, wobei diese als Ganzes in Betracht kommt. Zwar hat sich auch in vielen einzelnen Materien des inneren Kirchenrechts ein Einfluss des Staates ausgebildet und derselbe Rechte erworben; deren Darstellung fällt aber nicht diesem besonderen Abschnitte anheim, sondern gehört nur als Modification der eigentlich kirchlichen Sätze in die systematische Stellung der Materien selbst.

Ausser den Staaten, welche man nach der jetzigen Entwickelung, von einigen Ausnahmen abgesehen, juristisch als Rechtssubjecte nur als ausserhalb der Kirche stehend ansehen kann, befinden sich ausserhalb derselben die Ungläubigen, Ketzer und Schismatiker. Jene, die Nichtchristen, stehen in gar keinem rechtlichen Zusammenhange. Und doch ist nichts natürlicher, als dass das Recht auch in Betreff des Verhältnisses der einzelnen Gläubigen und des der Kirche mit ihren Gesetzen zu denselben feste Normen auf gestellt hat, deren Kenntniss eine nothwendige ist. Daraus ergibt sich eine weitere Unterabtheilung über das Verhältniss der Kirche

2. Zu den Ungläubigen.

Eine andere Stellung nehmen aus inneren Gründen diejenigen Völker ein, welche im Schisma oder der Ketzerei liegen, da sie in einem ganz anderen Zusammenhange mit der Kirche sind und nur factisch ebenso derselben fern stehen. Die gegenseitigen Beziehungen behandelt das Verhältniss der Kirche

3. zu den Lutherischen, Reformirten, christlichen Secten, nicht unirten Griechen, (Ketzern und Schismatikern).

Bisher war Gegenstand das Recht, der Organismus der rechtlichen Institutionen, soweit die Kirche *als Ganzes* in Betracht kam, und zwar auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete, innerhalb dessen sie ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen hat. Auf diesem tritt uns die Kirche nicht als eine Person in dem vom Rechte damit verknüpften Sinne entgegen, sondern als eine Anstalt zur Heiligung der Menschheit, geordnet und geleitet nach festen Rechtssätzen, als eine Gesellschaft, eine Civitas Dei, keine civitas im gewöhnlichen Sinne, sondern eine civitas inaequalis, gegründet auf göttliches Recht, geleitet durch eine auf geistiger Zeugung beruhende Herrschergewalt. Aber dennoch könnte man die Kirche in einem allgemeineren Sinne als eine moralische Person ansehen, da sie sich darstellt als ein lebendiger, einheitlicher Organismus, den nur ein bestimmter Zweck bewegt, auf den alle Theile hinwirken, der in so wunderbar herrlicher Weise sich enfaltet, dass, was immer gefehlt wird, nie und nimmer anderen als denjenigen zur Last fallen kann, welchen die Leitung der Werkzeuge vertraut ist.

II. Neben dieses öffentliche Recht der Kirche stellt sich in einer doppelten Beziehung ein Privatrecht, dessen Begründung und nothwendige Aufstellung die folgende Betrachtung zur Genüge rechtfertigen wird. Es ist die

Wirksamkeit der Kirche nicht darin allein beschlossen, auf ihrem Gebiete ihren Zweck mit den ihr dafür specifisch belassenen Mitteln zu erfüllen und hierfür Rechte zu besitzen; sie umfasst bei diesem Streben nothwendig weltliche Beziehungen, ist in der Welt; ihre Diener sind Menschen und können sich nicht frei machen von den Bedürfnissen solcher; sie selbst bedarf vielfach eben zur Erreichung ihrer Zwecke der materiellen Gaben der Welt. So muss sie nothwendig auch eintreten auf das Gebiet des rein weltlichen Rechtes, namentlich des Vermögensrechtes. Auf diesem treten nun die einzelnen Institute als juristische Personen auf, zwar im Ganzen nicht verschieden von den übrigen Individuen und moralischen Personen; jedoch muss die Bedeutung und der Zweck der Kirche, die Geschichte, die Bestimmung dieser Güter, die Berechtigung der Kirche, auch auf diesem Gebiete Rechtssätze aufzustellen, das eigenthümliche Berühren des Staates in demselben: alles dies muss nothwendig ein besonderes Güterrecht mit sich führen. Es treten aber die einzelnen Individuen und Institute nicht anders auf, als weil sie kirchliche sind, im Rechte der Kirche eine bestimmte Stellung haben. Somit ist es nicht der Einzelne, das Institut, sondern in letzter Beziehung die Kirche, deren Privatrechte hier vorliegen; hieraus rechtfertigt sich die Unterabtheilung des Privatrechts zuerst in

A. das Privatrecht der Kirche.

In diesem handelt es sich darum, zunächst zu beweisen, dass die Kirche, obgleich nicht für irdische Zwecke geschaffen, Vermögen nöthig hat. Sodann muss ermittelt werden, wem nach dem Rechte das Eigenthum an den verschiedenen Vermögensmassen zustehe, und wie sich diese zur Kirche als einer Einheit verhalten; ebenso ist gerade hier das Verhältniss zum Staate um so wichtiger, als auf vermögensrechtlichem Gebiete die Kirche in den innerlichsten Kreis seines Rechtslebens eintritt und so sehr einer privaten Person gleichsteht, dass alle Vorzüge und Privilegien von ihm nothwendig originiren. Haben wir so einen festen Boden gewonnen für die rechtliche Beurtheilung des Kirchenguts, so sind dessen einzelnen Theile zu betrachten, die Regeln über deren Erwerb, Verwendung und Veräusserung darzulegen.

Mit dem Güterrechte schliesst sich ab der Rechtskreis, in dem die Kirche als Ganzes uns entgegentritt. Im Privatrechte der Kirche trat diese Rücksicht sofort in den Vordergrund; denn ein Gut, das keine Beziehung auf die Kirche hat, fällt nicht unter die Beurtheilung des kirchlichen Güterrechtes. Im öffentlichen Rechte ist dieser Gesichtspunkt überall dort in die Augen springend, wo von der Regierung der Kirche und ihren Institutionen gehandelt wird. Scheinbar tritt er zurück bei der Darstellung der Rechte der einzelnen Personen der Hierarchie. Bedenkt man aber, dass diese nur deshalb dort abgehandelt wurden, weil und insoweit sie eben der Hirarchie angehören, nichts als *kirchliche* Individuen sind, so ist jene Rücksicht als einzig maassgebende bewiesen. Ein anderer Gesichtspunkt tritt uns entgegen, wenn wir, abgesehen von der hierarchischen Stellung der zur Hierarchie ge-

hörigen Personen, für diese, und wenn wir den Zustand *aller* Gläubiger ohne Untersehied ins Auge fassen. Dem Individuum, mag es zugleich Theil nehmen an dem regierenden Stande oder nicht, ist als solchem ein bestimmter Kreis von Rechten und Pflichten durch den Umstand gezogen, dass es Glied der Kirche ist. Soweit diese dem innern Menschen angehören, kommen sie für uns nicht in Betracht oder bilden doch nicht das Unterscheidende; inwiefern sie aber dem äussern Zwange der Kirche unterliegen, werden sie zu Rechtspflichten und Berechtigungen. Offenbar sind wir hier angelangt bei dem

B. Privatrechte in der Kirche.

Denn wo es sich um Rechte und Pflichten des Einzelnen als eines solchen handelt, liegt im Gegensatze zu dem aufgestellten öffentlichen Rechte ein Privatrecht vor; dies aber ist nicht ein Privatrecht der Kirche, sondern *in der Kirche*, weil es von dieser ausgeht; weil Rechte und Pflichten durch deren Gesetze normirt, von ihr geschützt und durchgesetzt werden. Zunächst gehören hierher die gemeinsamen Rechte und Pflichten aller einzelnen Glieder der Kirche, aber nur insofern sie gemeine sind. Wo eine gemeine Pflicht durch die Sonderstellung des Individuums einen kirchlichen Standescharakter annimmt, gehört sie dem ersten Theile an. Die Darstellung hat nun zunächst zu untersuchen die

a. Bedingungen für den Erwerb von Rechten überhaupt.

Insofern nun Niemand besondere kirchliche Rechte geniessen kann, er habe denn die Theilnahmefähigkeit an den gemeinsamen Rechten erlangt, sei aufgenommen in die Kirche, bildet dieser Punkt die rechtliche Grundlage für den Aufbau des Theiles, in dem die Individuen in ihrer Isolirtheit oder Verbindung als die Rechtssubjekte erscheinen. Derselbe findet nur hier und nicht im öffentlichen Rechte seinen Platz, wie aus dem Wesen der Darstellung selbst sich ergibt. Gleichergestalt ist die Rechtsfähigkeit überhaupt die Grundlage aller Rechte auf weltlichem Gebiete und wird mit Recht im Privatrechte abgehandelt. Auf die Ermittelung der kirchlichen Rechtsfähigkeit und dadurch Rechtspflichtigkeit folgt nothwendig die Darstellung der

b. Rechte und Pflichten der Gläubigen als Einzelner.

Nicht blos die privaten kirchlichen Beziehungen müssen in den Kreis der kirchlichen Legislation fallen, sondern es muss der Beruf derselben weiter gehen und den ganzen Menschen umfassen. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, auf welchen Grundlagen die Gesellschaft überhaupt auferbaut sei; sie muss nothwendig dabei interessirt sein, dass die Gesellschaft sich erhalte auf eine Weise, welche den Planen Gottes gemäss ist, dem einzelnen Menschen seine bestimmte Stellung sichert, ihm einen solchen begrenzten und garantirten Kreis seines Rechtslebens anweist, dass er nicht ein gleichsam heimathloses Geschöpf herumirre, von der Gnade und dem Willen Anderer lediglich abhängend; sie muss endlich darauf bedacht sein, ihre Diener nur aus geheiligten Verbindungen hervorgegangen zu erblicken. Von diesem Standpunkte aus hat die Kirche nicht blos den Beruf, und mit diesem die un-

erlässliche Pflicht, die Geschlechtsverbindung, wodurch die menschliche Gesellschaft sich fortsetzt, in den Kreis ihres religiösen Lebens zu ziehen, sondern vielmehr, weil eben hierin der Anfangspunkt aller Rechtsfähigkeit beschlossen liegt, zugleich die unerlässliche Aufgabe, die Ehe rechtlich zu normiren. Für das Recht tritt jener religiöse Charakter deshalb in den Hintergrund, weil die Ehe nicht eine Pflicht, sondern zunächst ein Recht des Einzelnen ist, und erst, wenn er von dem Rechte Gebrauch machen will, die Pflicht sich ergibt. Seine systematische Stellung erhält deshalb

c. das Eherecht

im Gebäude des Systemes hier im Privatrechte in der Kirche. Denn einmal handelt es sich nur um ein Recht des Einzelnen ohne eine Beziehung zur Kirche, namentlich zur Hierarchie, zumal dem Individuum als Mitglied der Hierarchie dieselbe ja untersagt ist; sodann muss erst die kirchliche gemeine Rechtsfähigkeit festgestellt und erworben sein, bevor eine Ehe in dem specifisch kirchenrechtlichen Sinne möglich ist, dies aber muss auch in der Reihenfolge des Systems hervortreten; nachdem aber dargestellt ist, wie die kirchliche Rechtsfähigkeit erworben werde, was sie enthalte, ist sofort die fernere Erörterung anzureihen, wie die kirchliche Gesellschaft sich fortpflanzt, die Zugehörigkeit zur Kirche sich physisch fortsetzt, die Bedingungen, unter welchen der Einzelne verpflichtet ist, die auf natürlichen Grundsätzen beruhende Familie zu begründen.

Auf die Entstehung und Begründung der natürlichen Rechtsfähigkeit folgt deren Endigung, weil damit nothwendig auch die kirchliche aufhört. Weil die Kirche den Menschen bis in's Grab begleitet, ja noch darüber hinaus seiner gedenkt, ordnet sich einfach hierher

d. das Begräbniss.

Nachdem nunmehr die Darstellung der privaten Rechtsfähigkeit in der Kirche, die Rechtsphäre des Individuums als solchen, die Art der physischen Fortsetzung unter dem Schutze und der Auctorität der Gesetze, sowie die Endigung derselben gegeben ist, bleibt dem Privatrechte noch ein doppelter Kreis von Rechtssätzen übrig. Der erste umfasst

e. die Theilnahme von Einzelnen und Corporationen an der Jurisdiction.

Nur wer dem hierarchischen Stande angehört, hat in dem öffentlichen Rechte seine feste Stellung. Gleich wie es überhaupt in der Natur aller menschlichen Verhältnisse liegt, dass dem Individuum als solchem ein bestimmter directer oder indirecter Einfluss auch in den über seine Rechtssphäre hinausliegenden Verhältnissen, im Gebiete des Staates zustehen muss, jedenfalls zustehen kann: so ergibt sich von selbst, dass trotz der unbedingten Abhängigkeit der Gläubigen von den zur Herrschaft Berufenen ein Einfluss der Ersteren auf die Regierung stattfinden kann, weil eine nothwendige Wechselbeziehung stattfindet, die Einen die Andern nicht entbehren können. Dieser Einfluss der Individuen als solcher kann aber nie den Charakter eines öffentlichen Rechtes annehmen, indem dies durch die dogmatische Grundanschauung von der Kirchenverfassung ausgeschlossen ist, sondern nur

den eines privaten. Alle Rechte, welche daher Individuen des Laienstandes überhaupt oder auch denen des Clerus ohne Rücksicht auf ihre hierarchische Stellung und ohne Ausflüsse derselben zu bilden, zustehen, fallen unter den Gesichtspunkt der Privatrechte in der Kirche. Ihre Darstellung schliesst sich dem Vorhergehenden logisch an. War vorher auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen Privatrechte in der Kirche überhaupt erworben werden, welche diese Rechte und Pflichten sind, so ergibt sich als das Höhere der Inbegriff von Befugnissen der Privaten in Betreff der Gegenstände des öffentlichen Rechtes. Wie im öffentlichen Rechte von Oben nach Unten gestiegen wurde, so muss hier aus inneren Gründen nothwendig das umgekehrte Verfahren eingehalten werden. Mag das berechtigte Individuum ein physisches oder rechtliches sein, so bildet das, so lange der leitende Gesichtspunkt obwaltet, keinen Unterschied. In der vorliegenden Abtheilung finden die Collationsrechte von Privaten, das Patronatrecht u. s. w. seine rechtlich begründete Stellung, während es in das öffentliche Recht gesetzt als eine Anomalie auftreten würde.

Der zweite Kreis der hier zu berührenden Rechtsverhältnisse, womit das Privatrecht abschliesst, bildet

f. das Genossenschaftsrecht.

Jede Gesellschaft, und eine solche ist auch, abgesehen von dem römisch-rechtlichen Begriffe der societas, die Kirche, welche nicht auf nach Zahl festbestimmte Individuen berechnet ist, sondern als Ziel eine immer grössere Ausdehnung auf neue aus ihrer Mitte hervorgehende und von Aussen her unter den von ihr gesetzten Bedingungen hinzutretende anstrebt, muss die Möglichkeit bieten, die gemeinsamen Zwecke nicht blos in der Isolirtheit der Individuen erreichen zu können, sondern durch engere Vereinigungen innerhalb der Gesammtheit. Wie dies im Staate die einzige Möglichkeit zur Realisirung des Staatszweckes ist, weil eine nur aus Individuen bestehende Gesellschaft kein Staat wäre, so muss es, obgleich die Kirche gebaut auf göttliche Institution, ihrer Natur, der Art ihrer Einrichtung und ihres Zweckes zufolge die Ermöglichung dieses Zweckes schon dem Individuum als solchem darbietet, somit zu ihrer Existenz nicht als absolut nothwendig engerer Verbindungen bedarf, gleichwohl als Ausfluss der rechtlichen Verfassung, eine Freiheit zur Bildung engerer Gesellschaften auch nach dem Rechte der Kirche geben. Dies wird umsomehr der Fall sein, als die Kirche, für alle Menschen und Zeiten geschaffen, nicht gebunden an die Schranken der Sitte, Sprache, Nationalität und Länder, jeder individuellen Richtung des Geistes Rechnung tragen muss, welche mit ihren Grundprincipien im Einklange zur Erreichung ihres Zweckes als fähig sich herausstellt. So haben die religiösen Genossenschaften aller Art, wenn und wie die Kirche sie anerkennt, ihr berechtigtes Dasein. Ihre rechtliche Stellung finden sie aber nur im Privatrechte, als dessen Schlussstein sie erscheinen. Denn zur Hierarchie als solcher gehören sie zufolge deren göttlicher Verfassung nicht, mögen sie nun aus Laien oder Clerikern gebildet sein.

Nehmen einzelne oder Glieder solcher dennoch eine hierarchische Stufe ein, so ist dies nicht in ihrer genossenschaftlichen Stellung, sondern nur so der Fall, dass sie entweder auf die gewöhnliche Art zu derselben berufen sind, oder dass sie ein Glied der Hierarchie zufolge eines Actes derselben ersetzen. Beides aber verändert sichtlich die Stellung im Rechtssysteme nicht im Entferntesten. Nur auf diese Weise, in dieser aber auch durchaus genügend, reihen sich die verschiedenen Institute des regulären Clerus und der Laienbruderschaften in das Rechtssystem ein, während nach den gewöhnlichen Systemen wie bei den meisten anderen Instituten nicht erhellet, weshalb sie an der betreffenden Stelle ihren Platz finden, da sie mit gleichem Rechte an eine andere gesetzt werden könnten.

Im Vorhergehenden ist das System des Kirchenrechts begründet und abgeschlossen, mit dessen Entwickelung die nächste Aufgabe der Wissenschaft des Kirchenrechts erfüllt. Wie aber überhaupt die Kirche nicht etwa blos, was freilich Manche sich selbst einreden und Andere möchten glauben machen, den Zweck hatte und verfolgte, Frömmigkeit zu verbreiten, die Menschen beten zu lehren, und, eine beliebte Phrase der Neuzeit (zur Beschönigung der seit Langem gegen der Kirche Eigenthum zur Schmach der Menschheit unter dem Scheine von Rechtstiteln ausgeübten Eingriffe) etwa Reichthümer anzusammeln, um dem Clerus eine behagliche Existenz zu verschaffen, sondern wie es die Kirche war, die alle wahre Cultur theils nährte, theils schuf, die aus dem Heidenthume vorhandenen Elemente pflegte, hierdurch die christlichen Völker auf den Gipfel geistiger Macht erhob; wie die Kirche zuerst und allein besonders in den germanischen Reichen der Wissenschaft und Kunst den Boden ebnete; wie die Kirche alle Klassen der Gesellschaft mit gleicher Liebe umfassend, die Sklaverei allmälig vernichtete, die Armen in ihren Schutz nahm, die Rechte gegen Willkür und Despotismus aufrecht hielt und vertheidigte, und so endlich eine neue christliche Gestalt der Welt schuf: auf gleiche Weise hat das Kirchenrecht eine grössere welthistorische Mission ausgeübt, indem dasselbe in gleichem Schritte die Rechtsideen erleuchtete, die römischen läuterte, die der christianisirten Völker umwandelte und in allen Gebieten und Theilen des Rechtes neue Schöpfungen hervorbrachte. Es wird freilich unmöglich sein, und als hohle Phrase oft genug eingestanden und wiederholt, den Einfluss des Kirchenrechts auf die Rechte der christlichen Völker zu läugnen. Wie aber dieser Einfluss sich geltend gemacht habe; welche materiellen Rechtsideen durch die Kirche aufgekommen seien; welches der historische Weg dieser Einwirkung im Einzelnen gewesen; was in den verschiedenen Rechtsgebieten aus dem Kirchenrechte herstamme: von allen solchen Erörterungen findet man kaum eine Spur; das Wenige, was man findet, ist seit Jahren ewig in gleich geistloser Art mit einigen Citaten wiederholt. Nicht der Schule, wohl aber der Wissenschaft Aufgabe ist es, auch diese Seite scharf in's Auge zu fassen. Noch mehr aber wird diese Aufgabe eine Nothwendigkeit durch die Betrachtung, dass wohl kein Vernünftiger behaupten mag, die Aufgabe der Kirche sei erfüllt, die

Kirche überflüssig, sondern jeder gewiss eingestehen wird, derselben sei gerade in unserer Zeit, namentlich um die Lösung der schweren die Welt aus den Fugen zu heben drohenden socialen Fragen möglich zu machen, eine ungeheuere Mission anvertraut. Denn sicherlich hebt man nicht durch einige neue Eisenbahnen und Arbeitshäuser die Ungleichheiten, welche nur der Geist der christlichen Nächstenliebe und der Religion auszugleichen im Stande ist. Dieselbe Mission, welche die Kirche durch ihre Lehren für die Cultur und den Zustand der Gesellschaft überhaupt zu vollbringen berufen ist, hat das Recht für die Durchbildung der rechtlichen Zustände: eine Behauptung, welche schon darin ihre einfache Begründung findet, dass die Kirche stets durch ihr Recht die dauernde Umwandlung vornahm. Umgekehrt aber wird auch das Recht der Kirche in seinen wandelbaren Theilen einer Einwirkung der äusseren neuen Verhältnisse sich nicht entschlagen können und mit dem steigenden Einflusse und der wachsenden Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft neue Grundsätze und Formen annehmen, ältere modificiren. Soll aber diese Ein- und Rückwirkung eine fruchtbringende werden, soll ein bewusstes Vorgehen stattfinden, und, was bei der heutigen gegen die früheren Zeiten fast überstürzten Entwickelung unvermeidlich ist, auch eine überlegte planmässige neben der früher rein natürlichen werden: so ist vor Allem zuerst zu ermitteln, wie das Recht bisher gewirkt habe auf den verschiedenen Gebieten des weltlichen Rechtes. Indem die Wissenschaft des Kirchenrechts diesem ihrem Ziele nachstrebt, betritt sie ihre welthistorische Mission. Je weniger auf diesem Felde bisher geschehen ist, oder weil vielmehr noch nicht einmal, ausgenommen einzelne Partien, für deren Behandlung die Leistungen und Verdienste auf das Unzweideutigste seiner Zeit sollen hingestellt werden, der Anfang dazu gemacht ist, um so schwieriger und gefahrvoller ist das Betreten derselben für den Ersten. Der Verfasser erachtet dennoch die Anbahnung dieses neuen Weges für seine letzte Aufgabe und wird sich ihr willig und gern unterziehen. Der dritte Band seines Kirchenrechts wird demnach nachzuweisen versuchen, wie durch dasselbe auf die Cultur der Gesellschaft überhaupt und auf die verschiedenen Zweige des öffentlichen Rechts und das Privatrecht insbesondere bisher eingewirkt worden ist, und aus dieser Untersuchung die Resultate ziehen, welche bei der Fortbildung des Rechts leiten müssen.

Wäre die vorgesteckte Aufgabe in allen ihren Theilen erreicht, so stände das Rechtssystem der Kirche als ein ebenso lebenskräftiger Organismus wie die Kirche selbst da, und es würde nicht zu läugnen sein, dass die Wissenschaft des Kirchenrechts sich diejenige Stelle wieder erobert hätte, welche sie früher, getragen von der Auctorität ihrer Urheberin, der Kirche selbst, einnahm, nämlich die erste unter den juristischen Disciplinen *).

---

*) Da die weitere Begründung der obigen Behauptungen dem ersten Bande angehört, wo von der *Aufgabe des Kirchenrechts für die Kirche und die Rechtsbildung überhaupt* zu reden ist, so möge eine kurze Bemerkung genügen. Der Verfasser legt die ganze Bedeu-

tung des Kirchenrechts für die Rechtsbildung, d. h. das wissenschaftliche Rechtsstudium — abgesehen von der Nothwendigkeit der Kenntniss des Kirchenrechts als eines fast überall unbedingt Geltenden Rechtes — einzig darin, dass dasselbe *ein ganz vorzügliches*, ja vielleicht, wenn es richtig betrieben wird, ein ebenso wirksames Mittel als das Studium des römischen Rechtes bildet *für die formelle Bildung des Juristen.* Ob in dem geltenden Rechte des einzelnen Staates *viele oder gar keine Sätze* in dem Kirchenrechte als ihrer Quelle ruhen, das ist hierbei gänzlich gleichgültig. Es ist die bewundernswerthe Consequenz des kirchlichen Rechtes, die in der strengsten logischen Folge bis zu dem anscheinend unbedeutendsten Rechtssatze hinab die Entwickelung leitet, durch welche der Verstand formell gebildet und zur eigentlichsten Function: der juristischen Construction, befähigt wird. Gewiss wird man einräumen, dass es auf den besonderen Rechtsstoff bei Objecten des Rechts nicht ankommt, um juristisch zu verfahren, dass man das Staats-Civilprocess-Privat-Recht u. s. w. gleich (juristisch) logisch behandeln könnte und müsste. Freilich hat das Privatrecht den Vorzug, dass sein Stoff ein fast ausschliesslich rechtlicher ist, somit nicht die Gefahr vorliegt, blos sociale Momente u. dgl. hineinzutragen. Aber das ist ja auch gerade hier die Aufgabe, den Rechtsstoff zu ermitteln und scharf zu sondern. Geschieht das aber im Kirchenrechte, so bietet kein Rechtsgebiet den gleichen Vortheil der Möglichkeit einer so scharfen logischen in allen und jeden Punkten streng consequenten Durchführung. Wäre es doch möglich, von dem einen Satze: der bestimmten in iure divino beruhenden Stellung des Primats und Episkopates ausgehend das ganze Gebäude des Kirchenrechts bis in seine kleinsten Theile zu entwickeln. Und so bildet es wegen dieser formellen Vollkommenheit einen absolut ebenso nothwendigen Bestandtheil des wissenschaftlichen Rechtsstudiums als das römische Recht stets bilden wird, wenn auch, was freilich nicht geschehen kann, aus demselben kein Satz in den geltenden Rechten sich fände.

ÖFFENTLICHES RECHT DER KIRCHE.

Erster Abschnitt.

Die Hierarchie [1]).

Erste Abtheilung.

Bildung und Stellung derselben in der Kirche.

§. 1.

Allgemeines.

Indem Jesus Christus, den Aposteln die ihm über Alles im Himmel und auf Erden gegebene Macht für den Zweck ihrer Mission übertragend, den bestimmten Auftrag ertheilte, allen Völkern seine Lehre zu verkünden, die von ihm eingesetzten Gnadenmittel zu spenden, Alle zur Beobachtung der von ihm gegebenen Gebote anzuhalten, hatte Er seine *Kirche* geschaffen, als eine *äussere, sichtbare* Anstalt zur Entsündigung der Menschheit auf Erden, dieselbe ausgestattet mit der ganzen zur Verwirklichung ihres Zweckes erforderlichen Machtfülle. Diese aber stand nicht allen in die Kirche Aufgenommenen zu, sondern war zuerst nur dem h. Petrus, dem Fürsten der Apostel, hierauf bei Wiederholung des Auftrags an alle Apostel, auch den übrigen überantwortet. Es war aber die Kirche von Christus ausdrücklich gestiftet für alle Völker und alle Zeiten bis an's Ende der Welt. [2]) Hieraus

---

1) *Ioan. Devoti* Institutionum canonicarum Libri IV. (citirt nach Editio V. Gandae 1852. 2 T. 8.) L. I. Tit. II. pag. 106 sqq.

Die Literatur (meist theologische) ist am Genauesten angegeben bei *Phillips*, Kirchenrecht Bd. I. §. 32. u. Bd. 2. §. 76.

2) Matth. XXVIII. 18 — 20. „Et accedens Iesus locutus est eis, dicens: Data est mihi omnis potestas in coelo, et in terra: Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti: Docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis. Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi.“

folgte von selbst, dass den Aposteln, weil dieselben weder räumlich noch zeitlich dem Auftrage genügen konnten, dessen ungeachtet aber die gleiche Macht wegen des beständigen gleichen Zweckes vorhanden sein musste, die Befugniss und Befähigung durch den Auftrag selbst ertheilt worden sei zur Uebertragung der ihnen verliehenen Vollmachten in der vom Stifter der Kirche angeordneten Weise auf Andere, welche sie für würdig befanden, ihnen nachzufolgen. So liegt mit Nothwendigkeit im Begriffe und in der Stiftung der Kirche die wirklich durch Jesus Christus erfolgte Einsetzung eines besondern mit der Unfehlbarkeit durch die Sendung des h: Geistes ausgerüsteten [1]) Standes, welchem jene Vollmachten übergeben sind, welcher von seinem Berufe zur Vollbringung der Heiligung mit Recht die heilige Regierung, Hierarchia genannt wird, oder auch, als den einzigen Stand im eigentlichen Sinne des Wortes in der Kirche bildend, Ordo. Die Einsetzung der Hierarchie ist demnach eine *göttliche* [2]); sie bildet das nothwendige Fundament der Kirche.

Aufgabe und Stellung der Hierarchie in der Kirche ergeben sich von selbst aus dem ihr zugetheilten Auftrage. In diesem ist beschlossen die Verkündigung der Lehre, die Spendung der vom Stifter seiner Kirche an vertrauten Gnadenmittel unter den angeordneten sichtbaren Zeichen, die Befugniss zur Erlassung der für das Leben der Gläubigen nöthigen Gesetze und die Macht, dieselben zur Befolgung der Kirchengesetze anzuhalten. Keine dieser Aufgaben hat einen blos auf das Innere gehenden Wirkungskreis, was für die letztere sofort erhellet, aber auch für die ersten beiden daraus ersichtlich ist, dass deren Durchführung eine äussere Wirksamkeit und äussere Mittel erfordert. So ist also der Kirche eine wirkliche äussere Macht, eine *Potestas* verliehen, die sich spaltet in die potestas *magisterii, ordinis* und *iurisdictionis* [3]). Die Wirksamkeit jener beiden Gewalten ist

---

Marc. XVI. 15. — *Matth.* XVI. 18: „Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. [Ioan. XII. 42.] Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis.“ XVIII. 18:

1) Ausser den angeführten Stellen Ioan. XIV. 16.: Et rogabo Patrem, et alium Paraclitum dabit vobis, ut maneat vobiscum in æteernum. 17. Spiritum veritatis, quem mundus non potest accipere, quia non videt eum, nec scit eum: vos autem cognoscetis eum: quia apud vos manebit, et in vobis erit. 26. Paraclitus autem Spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia, et suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis.“ XV. 26. XVI. 13. Act. Apost. I. 8.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. Doctr. de sacr. ord.; Canones de sacr. ord. can. 6.: „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.“ *Catech. Rom.* P. II. cap. VII. Der Beweis, dass diese Hierarchie von Anfang an auch äusserlich aufgetreten sei, und die Kirche nicht, wie die protestantischen Lehrbücher darstellen, aus Gemeinden sich entwickelt habe, gehört in die Kirchengeschichte und Dogmatik.

3) Die frühere Auffassung, gestützt besonders auf Thomas Aquin. Summa II. 2. quae. 39. art. 3. (Devoti l. c. §. 1.) schied nur die potestas (ordinis) sacramentalis und iurisdictio-

eine vorzugsweise religiöse, indem ihr Zweck ganz eigentlich darin besteht, den inneren Menschen dem Befehle Christi gemäss zu bilden, zu erziehen und zu heiligen. Zur Unterstützung beider dient die äussere rechtliche Macht der Kirche, das *Regiment*, die potestas iurisdictionis, regiminis. Dem Kirchenrechte fällt nach seiner Aufgabe anheim diese Macht; das System desselben hat also nur das Regiment im Auge und muss so die *hierarchia iurisdictionis* als Fundament annehmen. Jene, die hierarchia ordinis und magisterii fallen nicht nach ihrer eigentlichen, innerlichen Wirksamkeit, sondern nur insofern in dessen Bereich, als die iurisdictio mit denselben in Beziehung steht, das Recht die Mittel und Wege angeordnet hat, wie jene thätig werden, ohne dass eine Störung eintrete.

Zwar gibt es nur *eine* Hierarchie, deren Glieder und Theilnehmer überall dieselben sind, mag man die eine oder andere Seite derselben besonders in's Auge fassen. Gleichwohl aber ist nach der Verschiedenheit des dreifachen oder eigentlich zweifachen Wirkungskreises der hierarchischen Gewalten, des ordo und magisterium auf der einen, — der iurisdictio auf der anderen Seite, die äussere Berufung, die rechtliche Befähigung eine verschiedene. Was jener Seite anheimfällt, erfordert zu seiner Handhabung zunächst einen inneren Beruf, eine geistige Befähigung zur Verkündigung der Lehre und Spendung der Gnadenmittel; was dieser zufällt, setzt ausserdem voraus eine äussere, rechtliche Bevollmächtigung, einen Akt des Regimentes. Denn zur Lehre des Evangeliums und Spendung der Sakramente ist nur die Befähigung, nicht aber ein bestimmter, äusserer, begrenzter Wirkungskreis; zur Regierung hingegen, zur Durchführung äusserer Zwangsmittel, kurz zur Handhabung des Rechts, ein solcher fester Wirkungskreis unbedingt erforderlich. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, dass Jemand der Hierarchie angehöre, ohne derselbeu in ihren verschiedenen Beziehungen theilhaftig zu sein, dass der Verlust der einen potestas nicht nothwendig den der anderen mit sich bringt; dass weder alle Glieder der Hierarchie des Inbegriffs der gesammten hierarchischen Macht theilhaftig sind, noch auch alle nothwendig zu derselben gehören, — Sätze, die sich im Verlaufe als höchst folgenreich ergeben werden.

---

nalis; hiernach unterschied man den *realen* und *mystischen* Leib Christi. Catech. Roman. l. c. *Walter* K. R. §. 14. (Aufl. 11. S. 21) hebt richtig die Unvollständigkeit dieser Auffassung hervor, und stellt die dritte potestas heraus, legt aber ein zu grosses Gewicht darauf. Denn *für das Recht* ist einmal diese scharfe Sonderung nicht nothwendig, weil hier die iurisdictio, insofern sie auf jene beiden sich bezieht, vorwiegt; sodann kann man sehr gut die pot. magisterii zu der pot. ordinis zählen, indem beide nicht grundverschieden sind, sondern zusammen gehören und gegenüber der iurisdictio, den Gegensatz des vorzugsweise *religiösen* zu dem *rechtlichen* Leben bilden. *Phillips* baut auf die dreifache Gewalt sein System nach Christi *Königthum* (iurisdictio), *Hohespriesterthum* (ordo) und *Lehramt* (magisterium).

Erstes Hauptstück.

Theilnahmeschaft an der Hierarchie. Die Ordination [1]).

§. 2.

1. Begriff. Stufen.

In der Hierarchie ist die Gewalt zur Leitung der Kirche ausschliesslich hinterlegt. Um an ihr Theil zu haben, bedarf es eines Aktes, wodurch die Aufnahme in dieselbe sich vollbringt. Ein solcher Akt kann nach dem Gesagten (§. 1.) einen verschiedenen Zweck haben und somit in grösserem oder geringerem Maasse in die Hierarchie einführen [2]). Um die Lehre verkünden und die Gnadenmittel spenden zu können, bedarf es nothwendig der Uebertragung dieser Befugniss in der von Christus vorgeschriebenen Weise durch die von ihm dazu Bevollmächtigten, beziehentlich deren Nachfolger im Amte; diese Uebertragung gibt also Befugnisse, die auf eine religiöse nicht in der Person liegende Macht zurückgeführt werden müssen. Die blose Befähigung zur Handhabung des Rechts bringt offenbar zu dieser inneren Macht, Befähigung, nicht eine neue geistige Fähigkeit hinzu, sondern enthält nur den äusseren Beruf durch den Auftrag des dazu Berechtigten, setzt also nicht unmittelbar besondere geistige Eigenschaften, welche nicht einer Person an sich beiwohnten, voraus, sondern nur mittelbar deshalb, weil die ganze hierarchische Gewalt *einem* Stande hinterlassen ist, dem Niemand angehört, er sei denn mehr oder minder mit jener geistigen Fähigkeit ausgerüstet. Möglich wäre es demnach immer (was früher vielfach stattfand und auch jetzt sich noch findet) dass auch solche Personen iurisdictio haben, welche der hierarchia ordinis nicht angehören. Es scheidet sich auf diese Weise die Einführung in die Hierarchie durch die Befähigmachung zur Vornahme der religiösen der Kirche überlieferten Befugnisse, die *Ordinatio,* von dem zur Ausübung rechtlicher Befugnisse ermächtigenden Auftrage, der *Legitima missio* [3]). Jene führt in die h. ordinis (et

---

1) *Morinus* De sacris ecclesiae ordinationibus. Paris 1655. Fol. *Hallier* De sacris electionibus et ordinationibus. Romae 1749. 3. T. Fol. Sehr ausführlich *Phillips*, K.-R. Bd. I. §. 35 fgg. — S. auch den Artikel „*Ordination*" von *Laspeyres* in der Allg. Encykl. der Wiss. und Künste von Ersch u. Gruber. 3. Section 5. Band.

2) Ich bemerke hier nochmals, dass ich die hierarchia ordinis und magisterii zusammenfasse, a) weil sie in ihrer Ausführung zusammenfallen, b) für das Kirchenrecht nicht Gegenstand ist zu untersuchen: was soll gelehrt werden? welche Sakramente u. s. w. sind zu spenden? sondern nur: wer hat ein Recht, bez. eine Pflicht zu lehren, Sakramente zu spenden? wodurch erhält der Einzelne dies Recht? u. s. w., deshalb c) gegenüber der iurisdictio jene als Einheit auftreten, und die Beziehungen beider zu einander in Betreff der erstern allein in Betracht kommen.

3) Diese ganze Scheidung hat man meistens nicht nur vernachlässigt, an die Spitze des Systems zu stellen, sondern gewöhnlich ganz übergangen. Auf dieselbe geht ein *Devoti* l. c.

magisterii), diese in die h. iurisdictionis ein. Für das System fällt aber das Erforderniss einer solchen gesonderten Darstellung im Einzelnen deshalb hinweg, weil, wie sich zeigen wird, 1) ordnungsmässig Niemanden eine iurisdictio anvertraut werden soll, der nicht durch die ordinatio in die Hierarchie aufgenommen ist; und 2) die Ausübung der Handlungen, wozu Jemand durch die Ordinatio geistig befähigt ist, sobald dieselben in das Rechtsgebiet eintreten, über das Individuum hinaus Beziehungen haben, stets irgend eine iurisdictio voraussetzt [1]); 3) endlich die Frage: ob eine religiöse von einem durch die ordinatio dazu befähigten, aber wegen Mangels der iurisdictio dazu nicht berechtigten Subjecte vorgenommene Handlung gültig sei? sich lediglich nach den Grundsätzen der Dogmatik entscheidet, welche dem Juristen *gegeben* sind, und weil auch bei Fragen dieser Art *für das Recht* ihre Beziehung auf Dritte, die rechtlichen Folgen solcher Handlungen überwiegen. Es unterliegt somit keinem Bedenken, von dem Akte auszugehen, welcher in die h. ordinis wirklich, in die h. iurisdictionis potenziell einführt, d. h. so, dass er das Subject *befähigt*, nicht aber auch zugleich äusserlich *berechtigt*.

Zur Verkündigung der Lehre, Spendung der Gnadenmittel und Leitung des kirchlichen Lebens ist von Christus eingesetzt ein *sichtbares, äusseres Priesterthum*, welchem die geistige Macht innewohnt, jene Handlungen in der von Christus befohlenen Weise und mit der von ihm verheissenen Wirkung vorzunehmen. [2]) Neben diesem Priesterthume bestehen noch verschiedene Grade, welche nicht die Vollgewalt des Priesterthums besitzen, sondern nur einzelne Befugnisse und zu jenen die nöthigen Durchgangs- und Vorbereitungsstufen bilden. [3]) Dem Priesterthume ist besonders die wichtigste heilige Handlung, die Darbringung des Opfers Christi durch Verwandlung von Brod und Wein in dessen h. Leib, anvertraut und allein dazu die Macht verliehen, während den niederu Dienern nur die Theilnahme an andern h. Handlungen erübrigt. So scheiden sich sacerdotes und ministri.

---

die Scheidung selbst hat einen *dogmatischen* Boden: can. 7. Sess. XXIII. Conc. Trid. Das von *Phillips* §. 76. über die Einheit der Hierarchie Gesagte scheint eine solche nothwendige Trennung leugnen zu wollen; indessen ist von ihm dennoch diese faktisch fester gehalten als von irgend Jemand, da im Grunde von ihm alle Iurisdiction auf den Papst zurückgeführt wird auch bei den nothwendigen Gliedern der Hierarchie.

1) Man denke vorläufig nur daran, dass z. B. ein ab officio suspendirter Priester wohl die Messe lesen, nicht aber einer andern Person das h. Abendmahl spenden darf, ferner an die facultas spiritualis excipiendi confessiones und die potestas absolvendi u. dgl. m.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. De sacramento ordinis. can. 1. „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium; vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes: anathema sit.“

3) can. 2. eod. „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur: anathema sit.“

Im blosen sacerdotium liegt aber nicht die Vollgewalt, die der Kirche gegeben ist; diese umfasst neben der Darbringung des Opfers auch die fernere, durch Mittheilung des h. Geistes in das Priesterthum aufzunehmen, die für dieses nothwendige geistige Befähigung zu verleihen. Solche Gewalt wohnt nur bei den Aposteln und deren Nachfolgern, den Bischöfen. Es stellt sich also die Fülle der Gewalt den Trägern nach, die hierarchia ordinis, als eine dreifache Gliederung dar: in Bischöfe, Priester, Ministranten. [1]) Alle diese Stufen umfasst der *Ordo*. Ertheilt wird derselbe durch die *Ordination*. Diese ist dasjenige von Jesus Christus eingesetzte (äussere Zeichen innerer Heiligung) Sakrament, wodurch, unter Händeauflegung und Gebet des Bischofs und Salbung, dem zu Weihenden der h. Geist mitgetheilt wird und derselbe eine unauslöschliche Befähigung erhält zur Vornahme der mit dem ihm ertheilten ordo verbundenen Functionen. [2])

Der Ordo theilt sich in sieben Stufen: presbyteri (Priester) — diaconi, subdiaconi — acoluthi — exorcistae — lectores — ostiarii. Die ersten drei heissen *Ordines maiores*, die letzteren *ordines minores*. Der priesterliche ordo wird durch das wirkliche Sakrament der Ordination empfangen, [3]) und stellt sich dar als ein Ausfluss der bischöflichen Weihegewalt. [4]) Seine Einsetzung geht zurück auf die Apostel. Der Diakonat ist, gleichfalls von den Aposteln eingesetzt, nicht zur Verrichtung von priesterlichen Handlungen, sondern von Geschäften, die nicht in dem nächsten und unmittelbaren Berufe der Kirche liegen, wohl aber von derselben in ihren Kreis gezogen

---

1) Can. 6. eod. „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.“ can. 7. eod.; cap. 4. de ecclesiastica hierarchia et ordinatione eod. Catech. Rom. P. II. cap. I. qu. 24. 25.

2) Can. 3. eod. „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, vel esse figmentum quoddam humanum, excogitatum a viris rerum ecclesiasticarum imperitis, aut esse tantum ritum quendam eligendi ministros verbi Dei et Sacramentorum: anathema sit.“ can. 4. eod. „Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum; aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit.“ can. 5. eod. „Si quis dixerit, sacram unctionem, qua ecclesia in sancta ordinatione utitur, non tantum non requiri, sed contemnendam et perniciosam esse, similiter et alias ordinis caeremonias: anathema sit.“

3) can. 3. cit. Ob die consecratio der Bischöfe einen besondern ordo bilde und ein Sakrament sei, ist eine von der Kirche unentschiedene, unter den Dogmatikern, denen die Frage allein angehört, sehr bestrittene Sache. Weitläufig handelt darüber *Philipps*, K—R. §. 36, wo auch der Irrthum (der von den Scholastikern herrührt), als sei der Episcopat eigentlich nur eine gewisse hierarchische Vervollständigung des Presbyterats, woraus sich dann weiter entwickelt, dass man den ersteren sich aus dem letzteren bilden lässt (Dinge, welche in den Lehrbüchern von Protestanten als Quintessenz kath. Rechtes figuriren, obschon sie die gröbste Unkenntniss in dem *Geiste*, nicht in den Worten des Rechts verrathen) sehr gut widerlegt ist.

4) *Möhler* Symbolik 6. Aufl. Mainz 1843. S. 394.

werden müssen. [1]) Der Subdiakonat gehörte lange Zeit nicht zu den höheren Weihen [2]), und ist nebst den unteren erst allmälig eingeführt worden. [3])

Die Ministri sind keine nothwendigen Glieder der Hierarchie, sondern nur eine höchst zweckmässige Einrichtung, welche ermöglicht, dass der sich zum Clerus Bestimmende allmälig, von der untersten Stufe anfangend, sich die verschiedenen für den Priesterstand erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen unter der Leitung des Bischofs erwerbe, und gleichzeitig durch untadelhaften Wandel und treue Befolgung seiner Amtspflichten seine geistige und sittliche Würdigkeit darthue. Während in den ersten Jahrhunderten mit den einzelnen Stufen bestimmte Aemter verbunden waren, durch deren oft langjährige Besorgung erst das Aufsteigen zum sacerdotium vermittelt ward, wie dieses die Lage der Kirche und das Bedürfniss, nur reife Männer zu weihen, erheischte, bilden jetzt im Ganzen die vier niederen Weihen nur einzelne rituelle Vorbereitungshandlungen als Andenken an die alte Sitte, ohne dass ein Verweilen in denselben gefordert würde; nur der Subdiakonat und Diakonat bieten noch eine gewisse, der praktischen Dienstleistung beim Bischofe und der Erlernung des Ritus u. s. w. bestimmte Vorstufe dar.

Es lässt sich die Uebertragung der potestas ordinis in ihrem ganzen Umfange oder als eine partielle denken, ohne Beziehung zur Jurisdiction und in dieser, und zwar so, dass mit der Uebertragung ersterer zugleich die der letzteren geschieht. Dies war bis zum zwölften Jahrhundert in der Kirche die Regel. Es wurden nur diejenigen Subjekte zu Priestern u. s. w. ordinirt, denen gleichzeitig ein bestimmter Kreis für die Ausübung der Weihefunktionen, eine Kirche, an der sie den ordo ausüben konnten, übertragen wurde; es ward somit Weihe und Uebertragung eines Amtes stets verbunden. [4]) Dies hatte seinen Grund darin, dass man vermeiden wollte, mehr Geistliche zu haben, als Beneficien vorhanden waren, weil durch vagirende Störungen entstanden, ging aber nicht im Entferntesten aus der

---

1) S. darüber *Devoti* l. c. Tit. II. §. 24. ff. (pag. 122 fl.) Ein genaueres Eingehen auf die verschiedenen hier einschlägigen Fragen gehört in die Kirchengeschichte und Dogmatik.

2) c. 4. D. LX. (Conc. Benev. 1090.) Dazu rechnet ihn c. 9. X. de aetat. et qual. I. 14. u. c. 7. X. de serv. non ord. I. 18. (fälschlich Innoc. III. zugeschrieben). *Devoti* l. c. §. 28. (pag. 128 f.)

3) Die geschichtlichen Belege s. bei *Devoti* l. c. §. 29—33. (pag. 130 ff.) Ob die Diakonats- und Subdiakonatsweihe ein Sakrament sei, ist nicht entschieden und sehr bestritten. S. *Phillips*, K. R. I. (S. 323 ff. 1. Aufl.) §. 37.

4) Deshalb umfasst der Ausdruck ordinare beides: *weihen* und *anstellen im Amte* in vielen der älteren Synodalbestimmungen. Es hängt die im Texte bezeichnete Sitte, aus welcher dann die Verbote der absoluten Ordination z. B. Can. 6. Conc. Chalced. a. 451 (in c. 1. D. LXX. ist derselbe nicht ganz richtig wiedergegeben), welche auch noch in späterer Zeit sich finden, z. B. in Cap. eccl. Carol. M. a. 789. c. 25.; Conc. Meldens. 845. c. 32., c. 2. D. LXX. (Urban II. 1095.) geflossen sind, eng zusammen mit der Entwickelung des Ordinationstitels (§. 6.)

erdichteten Anschauung hervor, als sei die Weihe, die Befähigung zum Sacerdotium, nur der Akt der Uebertragung eines Amtes gewesen, wie der Protestantismus dies für das ministerium verbi divini annimmt. [1])

Weil bei den neueren Verhältnissen theils eine grössere Anzahl von Clerikern erforderlich ist, als feste Beneficien bestehen, theils gegen das Herumziehen absolut ordinirter Geistlichen hinreichende Schutzmittel vom Rechte ausgebildet sind, theils der titulus Ersatz leistet, ist es seit dem zwölften Jahrhundert Regel, ohne Uebertragung eines Amtes zu ordiniren, so dass der Empfang der Weihe zwar in die Hierarchie einführt, nicht aber eine Jurisdiction ertheilt, somit die ordinatio und legitima missio sich als verschiedene und getrennte Akte darstellen. [2])

2. Erfordernisse für den Empfang der Weihen [3]).

a. Persönliche des zu Ordinirenden.

§. 3.

α. Allgemeines.

Aus dem Begriffe der Weihe und der Stellung der Hierarchie in der Kirche folgt, dass nicht ein Jeder die Weihe empfangen noch ertheilen darf, sondern zum Empfange derselben offenbar nur gelassen werden kann, wer genügende Sicherheit darbietet, den Beruf des Geistlichen in geistiger und sittlicher Beziehung würdig auszuführen, zur Vornahme des Weiheaktes aber nur berechtigt ist, wer hierzu die geistige Befähigung überhaupt und im besonderen Falle das Recht zur Ausübung besitzt. Ueber alle diese Gegenstände hat das Recht Bestimmungen getroffen, nach denen einzelne Personen absolut von der Fähigkeit ordinirt zu werden, ausgeschlossen sind, *Incapaces*. Eine solche *incapacitas* ist vorhanden:

---

1) Dass diese von *allen* protest. Schriftstellern gehegte Ansicht falsch ist, ergibt sich 1. aus dem erörterten Grundunterschiede zwischen pot. ordinis u. iurisdictionis, der nach der Natur der Sache Ordinationen ohne ein bestimmtes Amt sofort zulässt, 2. daraus, dass alsdann durch Entziehung des Amtes der geistliche Charakter hätte verloren gehen, also der *Deponirte* in den Laienstand zurückversetzt werden müssen. Es bedarf aber kaum eines Nachweises, dass man dieses von jeher für unmöglich gehalten hat. S. hierüber §. 12. — 3. eine richtige Interpretation der Stellen, welche die absolute Ordination verbieten oder für wirkungslos erklären (S. 105 Anm. 4.) zeigt, dass dadurch nur verboten wird, die ordines auszuüben, die rechtlichen Folgen nicht zugelassen werden, weil man keine Cleriker wollte, die von Ort zu Ort zogen und so Störungen u. s. w. anrichteten. Denn dass dies Grund zur Aufstellung jenes Verbots war, ist unläugbar Es ist hiervon später zu reden. Vergl. *Phillips*, K.-R. §. 57. (S. 601. ff. Bd. I.)

2) c. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. in Conc. Lateran. III. a. 1179) u. c. 16. eod. (Innoc. III. a. 1198). Das Nähere ergibt sich aus §. 12.

3) *Seitz* (in dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- u. Pastoralwissenschaft. Bd. I. H. 3. S. 1—92., II. H. 2. S. 206—274. H. 3. S. 303—339., III. H. 3. S. 3—16.) „Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten."

a. bei *Nichtgetauften*, weil ohne die Taufe Niemand der Kirche angehört, kein Recht in der Kirche erworben werden kann, es der Vernunft widerspräche, solche zur Leitung zu berufen. [1])

b. bei Weibern, zufolge ausdrücklicher Vorschrift der h. Schrift. [2])

Ein zweiter Ausschliessungsgrund liegt in der *relativen* Unfähigkeit, welche dadurch entsteht, dass Jemand die vom Rechte positiv vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, deren Nachweis Bedingung der Zulassung ist. Wer dieselben besitzt, ist *der Vorschrift gemäss* beschaffen, wie ihn das Gesetz will, ist regularis. Hierfür streitet in Betreff der meisten Eigenschaften, deren Mangel sich nur ergibt aus dem Behaftetsein mit Gebrechen und Fehlern, die Vermuthung. Dadurch hat sich ähnlich als bei der Ehe das Verfahren gebildet, den *Mangel der positiven Eigenschaft, die irregularitas* [3]) herauszukehren und die Erfordernisse bei der Person des zu Ordinirenden darzustellen als die Abwesenheit der verschiedenen Irregularitäten. Das Grundprinzip ist Tüchtigkeit in jedweder Beziehung, die bei dem Individuum als *körperliche*, *geistige* und *sittliche* sich herausstellt. Körperliche und geistige mangelhafte Beschaffenheit haben nun entweder ihren Grund in einer schlechten natürlichen Anlage, einem eigentlichen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder in einem Verschulden des Individuums selbst. Jenes ist gänzlich ausserhalb der Willensthätigkeit, deshalb auch der Zurechnungsfähigkeit und kann also rechtlich nur in objektiver Bedeutung in Betracht kommen, Wirkungen deshalb haben, weil eine Unvollkommenheit vorliegt, wo Vollkommenheit verlangt werden muss. Hier tritt somit einzig der Ge-

---

1) c. 60. C. I. qu. 1.; c. 3. X. de presbytero non baptizato III. 43. Vgl. c. 1. u. 2. eod. Bei dem von christlichen Eltern Gebornen, unter Christen Erzogenen streitet nach c. 3. cit. eine praesumtio iuris für die Taufe. Ist ein Nichtgetaufter in bona fide befindlich ordinirt, so muss die Taufe vorgenommen und die Ordination wiederholt werden, worin keine iteratio liegt. Denn nach den angegebenen Stellen ist die Ordination nichtig.

2) I. Cor. XIV. v. 34. „Mulieres in Ecclesiis taceant, non enim permittitur eis loqui, sed subditas esse, sicut et lex dicit.“ I. ad Tim. II. v. 12. „Docere autem mulieri non permitto.“ c. 29. D. XXIII (c. 36. 37. Statut. eccles. antiqu.) wiederholt in Concilien der ersten Jahrhunderte. S. über die Incapacität noch *Phillips* §. 45.

3) Die lat. Uebersetzungen von dem Conc. Nicaen. can. 17. geben *„alienus a regula“*; der Begriff erklärt sich daraus, dass die regula ecclesiastica verhindert, dass er ordinirt werde. *Devoti* l. c. Tit. VII. §. 1. Der Ausdruck *irregularis* ist erst durch die Dekretalen Gregor's IX. technisch geworden, wie aus unzähligen Stellen hervorgeht z. B. c. 10. X. de renunc. I. 9., c. 6. X. de big. non ord. I. 21., c. 10. X. de aet. et qual. ord. I. 14., c. 33. X. de test. II. 20. Vgl. die Stellen bei *Richter*, K.-R. (Aufl. 4. von 1853) §. 93. Anm. 3, der mit Recht hervorhebt, dass er vordem nur für den Mangel der *persönlichen* Eigenschaften gebraucht wurde (z. B. Petrus Blesensis Specul. iur. can. p. 101 und Gloss. z. Decret. Grat.).

Für die Lehre von den Irregularitäten enthalten ein reiches Material die Casuisten und Moralisten, sodann die bekannten Commentatoren zu den betreffenden Dekretalentiteln, ausserdem *Ferraris* Prompta biblioth. s. h. v., *Conférences* ecclés. du dioecèse d'Angers sur le sacrement de l'ordre, Septembre 1709 u. Conférences eccles. d'Angers sur les irrégularités, tenues an 1710. (redigées par M. Babin, par l'ordre de Mons. Jean de Vaugirad Êv. d'A.) Vgl. auch *Phillips*, K. R. §. 44 — 56. (Bd. I. S. 409 — 597).

sichtspunkt eines *Mangels*, des Abganges einer Fähigkeit u. s. w. in den Vordergrund. Bei Gebrechen der zweiten Art waltet derselbe Gesichtspunkt ob, wenn der Schwerpunkt nicht in einem positiven Handeln, sondern nur im Nichtthun, Nichtanwenden liegt; eine positive schlechte Handlung mit einem Erfolge dieser Art schlägt, neben dem zu berücksichtigenden objektiven Mangel, in die folgende Kategorie ein. Sittliche Gebrechen lassen im Rechte nur das Moment der Willensfähigkeit, der Zurechnung, der Verschuldung vorwiegen; sie beruhen demnach nothwendig auf Delikten. Es scheidet sich so die Irregularität in eine irregularitas ex defectu und ex delicto. [1])

§. 4.

β. Irregularitas ex defectu.

I. In den zur Verwaltung der höchsten Geheimnisse berufenen Stand kann das Recht denjenigen nicht eintreten lassen, welcher sein *Dasein* einer von der Kirche nicht geheiligten, ja einer für sündhaft und verbrecherisch angesehenen Verbindung verdankt. Der *defectus natalium*, *Abgang der Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe* bildet eine Irregularität. Zu dieser Anerkennung muss die Kirche um so mehr sich veranlasst finden, als es auch den vielen legislatorischen Versuchen nicht gelungen ist, die Anrüchigkeit unehelicher Geburt im Sinne des Volkes hinwegzutilgen, was nur durch die tiefste Entsittlichuug möglich wäre. [2]) Zwar hat sich die Kirche der ger-

---

1) Der Unterschied hat somit eine innere Berechtigung; dazu kommt eine quellenmässige in c. 14. X. de purgat. can. V. 34. (Innoc. III) „quia, etsi non sit *nota delicti*, est tamen *nota defectus* impedientis ad sacros ordines promovendum."

2) Vor dem 8. Jahrh. finden sich keine bestimmten Zeugnisse dafür; in der römischen Zeit wurden Concubinenkinder zugelassen, was übrigens seine einfache Begründung darin findet, dass die Kirche den römischen Concubinat als eine Ehe anerkannte oder, wo das nicht stattfand, es bei dem strengen Leben gewiss keinem einfiel, solche Personen zuzulassen. Die spätere Zeit erforderte besondere Bestimmungen, besonders weil die Grossen ihre vielen unehelichen Kinder, den Beispielen der Könige folgend, auf reiche Stellen zu setzen suchten. Das *Conc. Meld.* a. 845. c. 64. bei *Regino* I. cap. 428 hat sicher nicht die Gesetzgebung geleitet (wie Richter §. 94 anzunehmen scheint) weil es als Strafe für den raptus die ganz inkonsequente Folge setzt, dass die vor der Ehe des raptor und der rapta erzeugten und sogar die in der Ehe geborenen unfähig sein sollten.

Die Concubinenkinder schliesst aus für den Fall, dass der Mann gleichzeitig neben der Frau oder nach deren Tode eine hielt, Conc. *Aurelian.* II. a. 538. can. 9. (*Bruns* Canones et decreta Apost. et Concil. saec. cet. Berol. 1839, 2 T. II. p. 194) aufgenommen von *Regino* Lib. I. cap. 427. (edit. *Wasserschleben* pag. 193); *Regino* l. c. c. 429. hat das Verbot für die incestuosi, c. 428. das. aus Conc. Meld. a. 845. c. 64. für die von Entführer und Entführten selbst in ihrer späteren Ehe Erzeugten, was mehr den Character einer Strafe für die Entführung trägt; die spätere Zeit hat es für Kinder der Cleriker und sodann ganz allgemein bestimmt. Tit. X. de filiis presbyterorum ordinandis vel non I. 17. Man pflegt hier ein juristisch höchst unfruchtbares Detail über die Arten der unehelichen Kinder u. s. w. hineinzubringen.

manischen Rechtsanschauung bemächtigt und durch ihre Gesetzgebung hinwiederum die Ansicht von der Anrüchigkeit der Unehelichen im deutschen Rechte noch mehr befestiget; aber es liegt zugleich eine gewisse Nothwendigkeit vor, diese Irregularität beizubehalten und sogar schwierig in der Dispensation zu verfahren, um die Heiligkeit der Ehe zu bewahren. Es ist etwas Eigenes, aus dem Munde eines Geistlichen den Concubinat u. s. w. verdammen zu hören, der ohne fornicatio nicht existirte. Nothwendig ist also zum Eintritt in den geistlichen Stand die *Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe*, nicht aber die Erzeugung in einer solchen, weil die nachfolgende Ehe ipso jure die vollen Rechtswirkungen einer Ehe auch für die vorher gezeugten Kinder herbeiführt. [1]) Eine blos bürgerlich gültige Ehe, matrimonium legitimum sed non ratum, genügt in keinem Falle.

II. Nur wer sich ganz und ausschliesslich dem Dienste der Kirche widmen kann, ohne durch Bande gefesselt zu sein, welche mehr oder minder mit der Stellung und dem Berufe des Kirchendieners unvereinbar sind, darf zugelassen werden. Das Subjekt muss deshalb *frei* sein; ein Mangel der nöthigen Freiheit bildet den von der Ordination ausschliessenden *Defectus libertatis*. Mit demselben sind behaftet vor Allem *Sklaven* und *Leibeigene*, wenn nicht deren Herren einwilligen; [2]) sodann diejenigen Personen, welche zwar bürgerlich frei sind, aber wegen einer ihnen übertragenen öffentlichen Verwaltung eines fremden Vermögens mit ihrer Person haften, Vormünder (tutores), Curatoren, Verwalter von öffentlichen Kassen, Geldern u. s. w. *„obligati ad ratiocinia“*, solange sie nicht aus ihrer Haftung rechtsgültig entlassen, dechargirt sind. [3]) Endlich gehören hierher *verheirathete Männer*. Diese sind nicht durch die Heirath ausgeschlossen, welche nur in dem folgenden Falle ein Hinderniss bildet, sondern können zugelassen werden, wenn sie von ihren Frauen sich enthalten. [4]) Hierzu ist aber

---

1) c. 6. X. qui filii sint legitimi. IV. 16. — Das Nähere ergibt sich aus dem Eherechte von selbst.

Da eine jede Irregularität im Gesetze festgesetzt sein muss: c. 18. de sent. excom. in VIto V. 11. (Bonif. VIII.) so ergibt sich die Irregularität von Findelkindern nicht als eine nothwendige. Aber es besteht auch für die Ehelichkeit weder in diesem Falle noch überhaupt eine Präsumtion, sondern es ist dieselbe ein Faktum, welches bewiesen werden muss.

2) Die Dist. LIV. enthält viele hierher gehörige Stellen, besonders in c. 1. 2. 6. 7. 9. — 12. 20. 21; dazu Tit. X. de servis non ordinandis I. 18. per totum. Die Frage, wie ein Sklave durch Eintritt in den Clerus frei werde, gehört in's Civilrecht, abgesehen von ihrer wenigstens für Europa völligen Unerheblichkeit. Aus dem Anm. 1. angegebenen Grunde kann ein Kind in patria potestate nicht für irregulär gelten. Offenbar ist aber das Berathen mit den Eltern Pflicht, wenn gleich nicht rechtliche Bedingung.

3) c. un. X. de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non I. 19. — cf. c. 3. 5. D. LI., D. LIII., c. 3. D. LIV.

4) Hierüber handelt ausführlich: *Bened.* XIV. De synodo dioecesana Lib. XIII. cap. XII. n. 10 sqq., Conférences ecclés. de Paris sur le mariage. (Paris 1748. 5. T. 12.) Tome II. livre II. conf. 2. §. 8. suiv., conf. 3. §. 7., die Commentatoren zu Tit. X. de conversione coniugatorum III. 32.

der Mann ohne der Frau ausdrücklichen Willen nicht berechtigt, [1]) es sei denn im Falle eines Ehebruchs derselben; [2]) ausser dieser Einwilligung ist nothwendig, dass die Frau in einen Orden trete, oder bei vorgerücktem Alter, wenn keine Unenthaltsamkeit zu befürchten steht, ein einfaches Keuschheitsgelübde ablege, [3]) für welchen Fall sie in der Welt verbleiben, jedoch nie mit ihrem Manne zusammenleben darf. [4])

Beide bisher dargestellte Arten der irregularitas ex defectu fallen offenbar nur unter die Kategorie des defectus, aber in einer anderen Weise als die folgenden, indem sie das Individuum in seiner Totalität begreifen, gleichsam die ganze Person affiziren; hieraus ist die Zusammenstellung gerechtfertigt, die Folgeordnung rechtfertigt sich dadurch, dass der defectus natalium den Menschen schon in seinem Werden umfasst, die zweite Art des defectus gewissermassen eine Präjudicialfrage bildet, dass dadurch jede fernere Untersuchung bedingt ist. Hieran reihet sich weiter

III. das Erforderniss eines so reifen Alters, [5]) dass mit Recht die nöthige Umsicht, Erfahrung und vor Allem der feste Wille zur Ausübung des schweren Berufes anzunehmen ist. Fehlt das gesetzliche Alter, so liegt der *Defectus aetatis* vor. Für den Empfang der Tonsur ist das vollendete siebente Jahr erforderlich, [6]) worauf die minores ordines in der später zu be-

---

1) c. 21. C. XXVII. qu. 2.

2) S. *mein* Handbuch des Eherechts S. 438 ff.

3) c. 5. 8. X. de convers. coniug. Vgl. c. 4. eod.

4) c. 8. X. de clericis coniugatis III. 3., c. 4. X. de temp. ordinat. in VIto I. 9. Entscheidung der Congr. Conc. in causa *Panormitana* 20. Mai 1725 (Conc. Trid. cum declarat. ad Sess. XXIV. Decr. de ref. matr. n. 157) welche bei dem Alter von 67 Jahren gestattete, dass die Frau Tertiarierin wurde, unter der Bedingung, dass die Gatten forthin nicht in demselben Hause wohnten. — Dies ist wohl allgemein zuzulassen bei einem Alter, welches nach den Statuten der Orden in der Gegend von dem Eintritte ausschliesst. S. noch *Entscheidungen* der Congr. Conc. l. c. ad c. 6. de ref. Sess. XXIV. n. 32. u. 33.

5) Das Geschichtliche bei *Thomassini* Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I. L. II. c. 67. sqq. — Ueber die Sitte der ältesten Zeit, die Kinder schon in den ersten Lebensjahren zum Dienste der Kirche zu offeriren und das Verfahren stellt ausserdem die Zeugnisse zusammen *Devoti* l. c. L. I. Tit. IV. Sect. II. §. XV. adn. 1.

6) Dies ist nirgends besonders vorgeschrieben, sondern folgt daraus, dass vorher vom Rechte kein eigentlicher rechtlicher Wille angenommen wird und dass die Ertheilung der Tonsur an ein *infans* nur für den Fall des Eintritts in einen Orden erlaubt ist nach c. 4. de tempor. ord. in VIto I. 9. Partikularrechtlich ist bisweilen das vollendete 7. Jahr ausdrücklich vorgeschrieben z. B. syn. archidioeces. Pragens. a. 1605. Tit. de ordine (edit. Prag. 1742. pag. 99) bisweilen ein höheres Alter, z. B. das *zwölfte* Statut v. *Augsburg* 1610, *Osnabrück* 1628. *Köln* 1651. Dazu ist der Ordinarius, weil eine Bestimmung *praeter* ius can. vorliegt, bei Anordnung von Strafen befugt. Auf die Gültigkeit hat aber eine Uebertretung wegen der Wirkung der Ordination keinen Einfluss. — Das Alter wird im Kirchenrechte ganz wie im römischen Rechte berechnet, hier also (wo es sich um den Erwerb von Rechten handelt) ist das am 1. Januar anfangende Jahr vollendet mit dem ersten Zeitmomente des 31. Dezember. Mein Eherecht S. 81. Anm. 21.

stimmenden Weise ertheilt werden können, ohne dass gemeinrechtlich für die einzelnen bestimmte Jahre festgestellt sind. [1]) Dies ist hingegen für den Empfang der sacri ordines geschehen. Zum Subdiakonate gehört nach dem geltenden Rechte Antritt des zwei und zwanzigsten, [2]) zum Diakonate des drei und zwanzigsten, [3]) zum Presbyterate des fünfundzwanzigsten Jahres, [4]) für die Bischöfe endlich ist das vollendete dreissigste Lebensjahr vorgeschrieben. [5]) Die Ordination vor dem festgesetzten Alter ohne Dispensation entzieht dem Ordinirten das Recht zur Ausübung der an den ordo geknüpften Funktionen; übt er diese dennoch aus, so verfällt er in die Irregularität. [6])

IV. Neben Reife des Alters gebietet die Würde des Standes nur körperlich und geistig gesunde, und, weil gerade ein Mangel am Geistlichen das auf ihn gerichtete Auge der Gläubigen verletzt, wohlgestaltete Individuen zuzulassen. Eine Untauglichkeit entsteht deshalb mit Recht aus dem *Defectus corporis*. Als ein solcher gilt jeder Fehler des Körpers, der entweder eine Unfähigkeit zu allen oder einzelnen wichtigen Funktionen des Amtes hervorbringt, oder durch seine äussere Erscheinung der Würde des Standes Eintrag zu thun vermag, weil er Anstoss erregt, zu Spott und Witzen Anlass gibt. Als mit dem defectus behaftet werden angesehen: Blinde, Einäugige, Taube, Stumme, Epileptische, Lahme, Aussätzige u. dgl.; ebenso Krüppel, der Ohren, Nase Beraubte, Bucklichte, auffallend kleine, dicke Leute u. s. w. [7]) Vieles ist hier der Beurtheilung des Ordinarius überlassen,

---

1) Partikularrechtlich wohl, z. B. Prag. 1605 cit. fordert für ostiariatus, lectoratus et exorcistatus *septennium completum*, für acolytatus das *angefangene* 13. Lebensjahr; für letzteren schreiben dasselbe vor die Statut. von *Ermland* v. 1610.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 12. de ref. Das Concil. Tolet. II. a. 531. c. I. (übergegangen in c. 5. D. XXVIII.) Dasselbe im Concil. Quinisextum (Trullanum) can. 15. (*Bruns* I. pag. 42). Später forderte man das 18., 14., 15. Jahr, bis Clemens V. in Clem. ult. „Generalem" de aetate et qual. ordin. I. 6. das angetretene achtzehnte vorschrieb.

3) Conc. Trid. l. c. Die *Clem.* cit. fordert das angetretene 20.; das Conc. Tolet. cit. das 25.; nach Conc. Carth. III. a. 397 und Agath. a. 506, Tolet. IV. a. 633 in can. 5—7. D. LXXVII.

4) Conc. Trid. l. c. So auch die *Clem.* cit.; das ältere Recht forderte 30 Jahre: c. 4. D. LXXVIII. (Neoc. 314.) c. 6. u. 7. D. LXXVII. Als Grund gibt der can. 4. D. LXXVIII. an, weil Christus mit 30 Jahren die Taufe empfangen habe. C. 5. D. LXXVIII. (Ep. Zachar. ad Bonifac. a 731) gestattet, wenn Noth vorhanden sei, die Weihe mit 25.

5) c. 6. D. LXXVII. Dies ist beibehalten worden, wie sich daraus ergibt, dass früher auch für den Presbyterat dies Alter vorgeschrieben war, und *nur* für diesen im Tridentin. herabgesetzt ist.

6) Constit. *Pii* II. „*Cum ex sacrorum*„ a. 1461. Fernere Strafen in Const. *Sixti* V. „Sanctum" a. 1598, welche mit Wiedereinsetzung der Constitution von Pius aufhob die Constit. *Clem.* VIII. „*Romanum*" a. 1595. Ueber die Dispensation s. unten den betreffenden Abschnitt.

7) Die Belege, welche einzeln anzuführen überflüssig, sehe man besonders in Dist. LV., Causa VII. qu. 2., Tit. X. de corpore vitiatis ordinandis vel non I. 20., Tit. X. de clerico

wobei offenbar die Rücksicht zu entscheiden hat, dass eine grosse geistige Bedeutsamkeit, allgemeine Achtung in der Gegend, Mängel übersehen lässt, die sonst zu beachten wären. Eine andere Rücksicht ist die auf die Verwendung, indem z. B. für die Seelsorge, den öffentlichen Gottesdienst, Predigt, körperliche Wohlgestalt mehr nothwendig ist, als für die Wirksamkeit als Lehrer, Richter, Verwaltungsbeamter u. s. w. Endlich ist darauf besonders zu sehen, ob es sich um einen zu Ordinirenden oder einen bereits Ordinirten handelt, weil es wichtigerer Gründe bedarf, bei jenem als bei diesem von Mängeln abzusehen.

V. Mangel der geistigen Schönheit, *Defectus animi.* Hierher gehört

a. der *defectus scientiae,* welcher in dem Abgehen der für die einzelnen ordines erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besteht. [1]) Nach der Natur der Sache werden die Anforderungen weder stets die gleichen sein, noch überhaupt anders als durch ein Minimum festgesetzt werden können; auch muss das Meiste offenbar der vernünftigen Beurtheilung des Ordinarius überlassen bleiben. Das Prinzip, wonach die rechtlichen Anforderungen nothwendig bestimmt sind, ist, dass mit der steigenden Bedeutung der ordines und der erhöheten mit denselben verbundenen Amtsthätigkeiten auch die Erfordernisse in Hinsicht der Bildung sich steigern müssen. Deshalb ist für den Empfang der niederen Weihen ein sehr geringes Maass von Kenntnissen, für die höheren hingegen eine wissenschaftliche theologische Bildung vorgeschrieben. [2]) Soll die Wirksamkeit des Clerus eine nachhaltige sein,

---

aegrotante vel debilitato III. 6. — Aus Einäugigkeit entsteht der Defect nur, wenn das *linke* blind ist, der oculus *canonis*, weil dadurch die anständige Lesung des Canon missae unmöglich wird. Verstümmlungen machen irregulär, wenn sie bedeutend sind, z. B. ein Arm, Bein fehlt, oder z. B. der Zeigefinger, Daumen der rechten Hand, weil diese zum Brechen der Hostie nothwendig sind; ebenso wenn sie Jemand sich freiwillig zugefügt hat, Dahin gehört besonders die Castration. Ist diese als Heilmittel angewandt, oder durch Gewalt erfolgt, so macht sie nicht irregulär. c. 5. X. de corp. vitiatis. I. 20. Viele praktische Beispiele s. in den Entscheidungen ad cap. 6. Sess. XXIV. n. 12—31. der cit. Ausgabe des Tridentinum. Vgl. noch die Angaben bei *Devoti* l. c. Tit. VII. §. IV—VI. u. *Phillips* a. a. O. §. 47. —

Die im Texte angedeuteten Rücksichten werden in den Entscheidungen der Congr. Concilii ohne Mühe als die maassgebenden erkannt werden.

1) c. 1. D. XXXVI. (Gelas.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV.) andere Stellen in Dist. XXXVIII. u. a.

2) Für die Tonsur speziell: Kenntniss der Anfangsgründe der Glaubenslehre, Lesen und Schreiben. c. 4. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.; die minores: Kenntniss der lateinischen Sprache: c. 11. eod; für die höheren im Allgemeinnn praktische und wissenschaftliche Fähigkeit, ohne bestimmte spezielle Vorschriften (c. 12. ff. eod.), welche nach der Natur der Sache partikuläre sein werden. Eine genaue Beschreibung der Verfügungen, wodurch er die Studien regelte, gibt *Prosper Lambertinus* (Bened. XIV.) in seinen Institutiones ecclesiasticae (Ausg. Prati 1844. 4. Opp. T. X.) Inst. XLII. — Das Maass der heut zu Tage, besonders in Deutschland, geforderten Kenntnisse bestimmt sich von selbst durch Bestehen der Prüfungen, die nach absolvirten theologischen Universitätsstudien (bez. Fakultätskursus) abzulegen sind. Bei der Materie über die Seminarien sind die rechtlichen Gesichtspunkte anzu-

so muss die Bildung theilweise eine grössere werden, als sie in einzelnen Diöcesen gefordert wird. Vor Allem muss bei den heutigen Verhältnissen eine grössere *Kenntniss des Kirchenrechts* unerlässlich nothwendig erscheinen. Denn in Diöcesen, wo der Staat in die Kirchenregierung auch eingreift, kann nur durch genaue Kenntniss des gemeinsamen und gesonderten Gebietes jeder Konflikt vermieden, ein entstandener beigelegt werden; ebendasselbe gilt dort, wo die Kirche frei ist, ja noch weit mehr, weil es hier vor Allem zum Bewusstsein gekommen sein muss, was der Kirche nicht angehört. Wäre das überall befolgt, so hätten nicht vielfach die Bildung von Vereinen, die nichts mit der Kirche gemein haben, wenn der Staat von seinem guten Rechte Gebrauch macht, Auftritte und Unbequemlichkeiten im Gefolge gehabt, die nur zum Schaden des Ganzen dienen. Nur durch genaue und gediegene Kenntniss des Kirchenrechts wird fernerhin jede Willkür auf dem Gebiete der Kirche, von welcher Seite immer sie aufzutreten versuche, unmöglich, das Recht auch des Untergebenen gesichert. Denn indem der Obere und Untere weiss, *wie weit, wann* und *auf welche Art* der Obere einschreiten darf, wird es allein dahin kommen, dass überall die Formen des Rechts beobachtet werden, eine Nothwendigkeit, die, wie überhaupt, so besonders bei criminellen und disciplinären Untersuchungen sich herausstellt, und sich dann besonders als heilsam für *Jeden* zeigen wird, wenn der Appellation an den höheren Richter, besonders den Papst, nichts mehr im Wege steht. Ohne genaue Kenntniss des kanonischen Rechts regiert man keine Diöcesen, ordnet und leitet man kein geistliches Gericht, procedirt man nicht kanonisch. In Gleichem möchten auch sonstige Rechtskenntnisse, besonders aber im Civilrechte des betreffenden Landes desto nothwendiger sein, je mehr die Kirche frei ihre Angelegenheiten ordnet. In wie vielen Punkten muss nicht der Seelsorger das Civilrecht kennen? Administration der Taufe, Ehe, Verwaltung des Vermögens, Begräbniss u. s. w. setzen ihn sonst stets in Verlegenheit und zwingen ihn zum Einholen von Rathschlägen, die theures Geld kosten, ohne zu nützen, weil nichts gewöhnlicher ist, als eine absolute Ignoranz auf kirchenrechtlichem Gebiete. Es ist hier weder der Ort, noch die Aufgabe, hinzuweisen auf den Nutzen, welchen ein Pfarrer stiften könnte durch Belehren, Abhalten von Prozessen zur Verhütung der Rabulistik. Und wie nothwendig ist dessen Kenntniss für den Bischof! Es kann nicht gut sein, das eigene Haus stets durch Fremde verwalten zu lassen. Man wird einwenden: Das Recht fordere *Dieses* nicht, ja verbiete es in gewisser Beziehung, Aber wir leben jetzt nicht im 12. oder 13. Jahrhunderte; *weil die Kirche wahr ist und für alle Zeiten und Völker bestimmt,* kann und darf sie eine Verfügung unter Verhältnissen nicht festhalten, welche eine andere fordern. Das ist in *allen,* dem menschlichen Rechte an-

---

geben, während es selbstredend ausserhalb des Berufes des Kirchenrechts liegt, Instruktionen und Studienpläne wiederzugeben. Es enthalten die Synodalstatuten hierüber vielfach genaue Bestimmungen.

heimfallenden Dingen geschehen; warum nicht auch in unserem Falle? Man erhöhe deshalb die theologischen Studien auf 4 Jahre, beschäftige die Studirenden nur durch Wissenschaft, lege besonders Gewicht auf's Kirchenrecht vor Allem aber *muss* bei der Wahl und Nomination der Bischöfe darauf gesehen werden, dass sie das Kirchenrecht kennen, denn schwerlich dürfte er ohne solche Wirksames nachhaltig vollführen. Ist im Kirchenstaate ein Examen aus dem Kirchenrechte doch gewiss nicht ohne gute Gründe vorgeschrieben. Endlich halte man strenge daran fest, nur Graduirte zu denjenigen Stellen zu befördern, für deren Erlangung das Recht einen akademischen Grad fordert. Gewiss kann es nicht als das Richtige erscheinen, dass bei der überwiegenden Mehrzahl von Promotionen auf Prälaturen eine vorherige Dispensation vom Erfordernisse des akademischen Grades u. s. w. (i. e. der Wissenschaftlichkeit) erbeten werden muss.

b. *defectus animi* im speziellen Sinne, nämlich der Verlust des Vernunftgebrauches, wodurch ausgeschlossen sind Wahnsinnige, Irrsinnige, Energumeni [1]) u. s. w.

c. Mangel der Reinheit des Herzens, welcher entsteht aus dem *defectus sacramenti.* Dieser hält ab die *bigami*, wozu nicht nur diejenigen gezählt werden, welche zwei Frauen nach einander (bigamia *vera* sive *successiva*), sondern auch die, welche eine Wittwe oder Deflorirte (bigamia *interpretativa*) heirathen, und endlich, wer durch ein feierliches Keuschheitsgelübde gebunden fleischlichen Umgang mit einem Weibe hat (bigamia similitudinaria.) [2])

d. *defectus perfectae lenitatis,* Mangel derjenigen Sanftmuth und Herzensmilde, welche für den Geistlichen nothwendig sind, dessen Beruf ist, selbst Uebles zu verzeihen und für den Verbrecher Verzeihung zu erflehen. Hat deshalb Jemand persönlich beigetragen, dass ein Mensch mit dem Tode gestraft würde, so muss, wenngleich er selbst einerseits zu der betreffenden Handlung verpflichtet war, oder doch jedenfalls kein Unrecht durch dieselbe beging, und der Verurtheilte mit Recht gestraft wurde, jener als untüchtig zur Ausübung eines Berufes der Liebe erscheinen. In diesen Fehler gelten

---

1) c. 3. 5. D. XXXIII.

2) Die Quellenbelege, welche bis zu den canones Apostolorum hinaufreichen, s. in der Dist. XXXIV. Dazu c. 2. D. XXXIII, c. 59. D. L, c. 5. D. LI, Tit. X. de bigamis non ordinandis I. 21. Die Ausdrücke erklären sich von selbst; ihre Quelle liegt in der Anschauung von der Vermählung Christi mit der Kirche, welche nur *eine* sein kann, und in der Begründung der sakramentalen Natur der Ehe aus jener Verbindung. Hieraus fliesst auch die für diesen Mangel gebrauchte Bezeichnung defectus sacramenti im c. 5. X. cit. Ueber die ganze Anschauung vergleiche die Ausführung von *Innocenz* III. im c. 5. cit. Die consequente Festhaltung dieser Anschauung ergibt nothwendig, dass dieser Defect nicht entsteht a) durch Heirath einer von ihrem Manne nicht erkannten Frau, wie auch c. 5. X. cit.; b) durch fleischlichen Umgang (ohne Ehe) mit mehren Weibern, wie c. 6. X. eod.; c) durch blosen fleischlichen Umgang mit einem Weibe nach dem Tode der ersten Frau, wie c. 7. D. XXXIV. ausspricht. — Die big. similit. gehört auch in die irreg. ex delicto.

für verfallen diejenigen, welche ein auf Tod oder Verstümmelung lautendes vollstrecktes Urtheil herbeigeführt haben in ihrer Eigenschaft als Richter, Zeugen, Schreiber, Ankläger oder Vollstrecker, [1]) oder auch nur zu einer Hinrichtung riethen; [2]) ferner Soldaten, welche Jemanden im Treffen oder doch pflichtmässig tödteten oder verwundeten. [3]) Das entscheidende Moment ist immer die Mitwirkung in dem besonderen Falle, die Herbeiführung des Todes. Eine derartige Thätigkeit liegt aber offenbar nicht in der blosen Uebertragung der Gerichtsbarkeit. Geistliche Inhaber von Blutgerichten werden demnach durch Einsetzung von Richtern, auch wenn diese auf Tod erkennen, keineswegs irregulär. [4])

e. *defectus fidei.* Wer nicht die nöthige Stärke und Festigkeit im Glauben hat, muss von dem geistlichen Stande ausgeschlossen bleiben. Ein solcher Mangel ist als vorhanden anzunehmen, wenn Jemand noch nicht das h. Sakrament der Firmung empfangen hat, wie aus dessen Wirkung sich ergibt; [5]) desgleichen bei den Personen, die noch keine Proben ihres Glaubens ablegten, weshalb die Neugetauften (Neophyti) überhaupt zu den höheren Weihen [6]) und insbesondere die in einer schweren Krankheit Getauften [7]) nicht zu irgend einer gelassen werden dürfen, bevor durch unzweideutige Beweise ihr Eifer für die Religion bezeugt ist.

---

1) c. 29. (Conc. Tolet. IV. a. 633), 30. (Tolet. XI. 681.) C. XXIII. qu. 8., c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant III. 50. Die Behauptung von *Phillips* §. 50 S. 502. Bd. I., dass die Zeugen nicht irregulär sein, wenn sie einer richterlichen Vorladung Folge leisten, (nach *Conférences* d'Angers v. 1710. Août. Q. 2. p. 192) lässt sich nicht durch c. 19. §. 1. X. de homic. V. 12. unterstützen, da gerade *keine Aussage* hierin vorkommt.

2) c. 10 X. de excess. praelat. V. 31.

3) c. 1. 4. D. LI., c. 24. X. de homicid. V. 12. — Hat Jemand einen Andern mit Recht nur auf eine Civilentschädigung rechtmässig belangt, so braucht er sich nicht zuzumessen, wenn der Richter eine Kriminalstrafe verhängt, und wird nicht irregulär: C. 21. X. de homic. V. 12, ebensowenig ein Kleriker, der einen ihn misshandelnden Laien zur Strafe anzeigt, wenn er ausdrücklich erklärt, keine Leibes- oder Lebensstrafe zu wollen, auch falls diese dennoch verhängt wird. c. 2. de homic. in VI. (V. 4). Wäre das nicht, so müsste sich der Geistliche jede Misshandlung gefallen lassen.

4) c. 3. (ult.) ne clerici vel monachi in VIto (III. 24.) Bonifacius VIII. „Episcopus seu quicunque alius praelatus vel clericus, iurisdictionem obtinens temporalem, si homicidio aut alio maleficio, ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicunque iniungat, ut super hoc veritatem inquirens justitiae debitum exsequatur, irregularis censeri non debet, quamvis ipse ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit iustitia mediante. Nam licet clericis causas sanguinis agitare non liceat: eas tamen, quum iurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt metu irregularitatis cessante aliis delegare."

5) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref.

6) I. Tim. III. 6. „(Oportet ergo episcopum esse) non neophytum, ne in superbiam elatus in iudicium incidat diaboli," wiederholt im can. 2. Conc. *Nic.* I. a. 325, übergegangen in c. 1. D. XLVIII., c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV.).

7) can. 1. D. LVII. (Conc. *Neocaes.* a. 314. can. 12). Die in einer schweren Krankheit Getauften heissen *clinici*, (weil sie im Bette, κλίνη, bekehrt sind). Ein bestimmter Zeitraum

§. 5.

γ. Irregularitas ex delicto.

I. Sittliche Integrität kann für den Kandidaten der Weihe unmöglich erlassen werden; dieselbe wird aber befleckt durch eine jede dem Thäter anzurechnende moralisch verwerfliche Handlung, als deren natürlicher Erfolg sich die Ausschliessung vom ordo ergibt [1]). Dies Moment streng festhaltend, erstreckte das ältere Recht zufolge des Geistes seiner Bussdisciplin die Irregularität auf Alle aus, welche für Vergehen mit öffentlicher Strafe belegt waren, also nach der Bussdisciplin auf alle schwere Vergehen [2]), auch nachdem die Busszeit vollständig überstanden war. Nach der Disciplin jener Zeiten ward aber nicht blos auf öffentlich begangene (crimina notaria, publica), sondern auch auf geheime eine öffentliche Busse gelegt. Mit dem Wegfallen dieses Gebrauches musste hierin eine Aenderung erfolgen. Weil das geheime Vergehen unbekannt bleibt, somit auf die Stellung des Thäters in der Gesellschaft, auf seinen Ruf keinen Einfluss äussert, durch dasselbe also die durch Achtung der Mitmenschen bedingte Wirksamkeit nicht gehindert wird: so konnte man von jenem Gebrauche so weit abgehen, dass man nur diejenigen Vergehen als Quellen der Irregularität beibehielt, welche einen absolut schlechten Willen dokumentiren, auch wenn sie gänzlich unbekannt bleiben [3]). So hat sich hier wie in vielen anderen Materien ganz consequent

---

ist gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben, wie lange zu warten sei; es genügt der in c. 1. angegebene Satz: „nisi forte postea ipsius studium et fides probabilis fuerit, aut hominum raritas exegerit.“ Ein Jahr Zwischenraum schreibt vor Conc. *Arelat.* III. (524) c. 2. *Aurelian.* III. (538.) can. 6.

1) ad Tit. I. 6. 7., I. ad Tim. III. 2. sq.; Conc. *Nic.* c. 2. (in c. 4. D. LXXXI, diese enthält noch andere.) Siehe die Zeugnisse aus den Vätern bei *Devoti.* l. c. Tit. VII. §. II.

2) c. 56. D. L. (Siric. a. 385.) „*quicumque poenitens* . . . hac sibi conditione a nobis veniam intelligat relaxatam, ut in magno debeat computare beneficio, si ademta sibi omni spe promotionis in hoc quo invenitur ordine perpetua stabilitate permaneat,“ 60. (Innoc. I.) 59. (Gelas. a. 494.), 55. (Stat. eccl. ant.) 29. (dem Papste Hormisdas fälschlich zugeschrieben, wahrscheinlich dem Conc. Arausic. I. a. 441 und Caesarius Arelat. angehörig: *Richter* in Edit. corp. iur. ad h. l.). D. L., c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV.) Es ist in allen Stellen das Gewicht gelegt auf die Untüchtigkeit, die offenbar nicht aus der *freiwilligen* poenitentia hervorging.

3) Siehe darüber *Thomass.* l. c. P. I. Lib. II. cap. 56 sqq. — Das Conc. *Tolet.* IV. a. 633. can. 19 (in c. 5. D. LI.) hat den Satz, dass ausgeschlossen sein „*quicunque* in aliquo crimine *detecti* sint, qui infamiae nota aspersi sunt, qui scelera aliqua per publicam poenitentiam se admisisse *confessi* sunt“, worin schon der Uebergang liegt. Bestimmt spricht aber c. 33. u. 34. D. L. (aus Rhab. Maur. u. dem Conc. Wormat. a. 868.), besonders aber *Grat.* ad c. 32. eod. Diese Stellen stellen aber nur für periurium, furtum, fornicatio, et caetera huiusmodi crimina, wenn sie heimlich begangen sind, den Ausschluss der Irregularität auf. Nimmt man diese als Beispiele von *Gattungen* [gegen das Eigenthum — gegen Gott, die Wahrheit — gegen die Sittlichkeit], so bleiben die gegen das Leben u. s. w. noch mit jener Folge übrig.

auf Grund der veränderten Verhältnisse, der fortgeschrittenen Kultur und entwickelteren Rechtsdisciplin, namentlich aber des mehr befestigten und allgemein ausgebreiteten Christenthums, welches ein Festhalten der grossartigen Ascese deshalb unmöglich und unnütz machte, weil mit dem Wegfallen der Gefahr des Abfalles und der Stürme von Aussen es deren nicht mehr bedurfte, das Gegentheil des älteren Rechtes in dem Satze festgestellt:

> dass jedes öffentliche bekannte Vergehen, welches eine Schwächung des Rufes, eine infamia im Sinne des Kirchenrechts mit sich führt, — und ausserdem die im Rechte besonders ausgezeichneten, auch im Geheimen begangenen und nicht bekannt gewordenen Vergehen, die Irregularität hervorbringen [1]).

II. Zu den vom Rechte speziell mit der Irregularität unbedingt belegten Verbrechen gehört 1) das *homicidium* [2]). Nothwendige Voraussetzung ist aber a) dass die Tödtung nicht eine gerechte und erlaubte war, z. B. nicht im Kriege von Soldaten, von einem obrigkeitlich zur Executive Bestellten geschah, in welchem Falle zwar eine Irregularität (§. 4.) aber nicht die vorliegende schwerere eintritt; b) dem Thäter angerechnet werden kann. Es tritt die Irregularität deshalb nicht ein, wenn die That entweder im Zustande der Bewusstlosigkeit oder nur durch einen Zufall (casu, homicidium

---

1) Den ersten Grundsatz spricht zuerst ganz allgemein deutlich aus Alex. III. in c. 4. X. de temp. ord. I. 11. „Ex tenore tuarum literarum comperimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, si peccatum eius esset publicum, degraderetur ab ordine, quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum ipsius fore occultum dixisti, mandamus, quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et Suadeas, ut parte poenitentiae peracta ordine suscepto utatur, quo contentus existens ad superiores amplius non ascendat. *Verum tamen, quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere,*“ dann c. 17. eod. (Greg. IX), wo ausdrücklich gesagt ist, dass reii adulterii, periurii, falsi testimonii, wenn diese Verbrechen „*ordine iudiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint*“, wenn die ihnen auferlegte Busse überstanden ist, nicht gehindert werden können, „in iam susceptis vel suscipiendis ordinibus,“ anders die rei homicidii; — c. 18. de sent. excom. in VIto (V. 11.) spricht den zweiten Satz aus. Es macht aber auch die *Anklage* allein so lange irregulär, bis die Freisprechung erfolgt ist: c. 56. X. de test. II. 20. (Greg. IX.) — Weiter c. 87. de reg. jur. in VIto. „Infamibus portae non pateant dignitatum,“ wozu die kirchlich und auch bürgerlich Infamen gehören: c. 2. C. VI. qu. 1.: „Omnes vero infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi.“

2) Siehe die Belege in der Dist. L., im Tit. X. de homic. V. 12, Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref. — Die Quellen rechnen dazu auch die Verstümmelung; die Abtreibung einer bereits belebten Leibesfrucht: c. 20. X. de homic. V. 12 (procuratio abortus animati), was von Sixtus V. durch die Const. „*Effrenatam* a. 1588 auf die Abtreibung überhaupt ausgedehnt war, von *Gregor.* XIV. in der Const. „*Sedes Apost.*“ 31. Maii 1591 aber wieder aufgehoben wurde; die intellektuelle Urheberschaft durch Auftraggeben, Jemanden zu morden, durch Rathen und Hülfeleisten dazu c. 8. D. L. c. 23. D. I. de poenit., c. 2. X. de cler. pugnant. in duello V. 14., c. 20. X. de homic., c. 1. de hom. in VIto, auch wenn das Mandat überschritten wurde: c. 3. eod.

fortuitum, casuale) bei Ausübung einer erlaubten Handlung geschah, oder endlich nur als einziges Mittel zur Abwehr eines das Leben bedrohenden Angriffes, also als erlaubte Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae), sich herausstellt [1]).

2. Die bewusste ernstliche Wiederholung der Taufe, sowie deren wiederholter Empfang [2])

3. Empfang der Taufe von einem Ketzer bei Erwachsenen [3]).

4. Schisma, Ketzerei, Apostasie von dem feierlichen Gelübde und der Religion, Geburt von Ketzern [4]). Letztere wirkt, wenn der Vater Ketzer war, bis auf die Enkel, wenn die Mutter, nur für die Kinder (ersten Grades).

5. Simonie [5]).

6. Obreptio ordinis (Erschleichung der Weihe) d. h. Empfang derselben ohne die Erfüllung der vom Rechte vorgeschriebenen Erfordernisse, und

---

1) Clem. un. de homic. V. 4. „Si furiosus, aut infans seu dormiens hominem mutilet vel occidat: nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui, mortem aliter vitare non valens, suum occidit vel mutilat invasorem". c. 13.—15. X. cit. über die Tödtung ohne Absicht bei einer erlaubten Sache; Irreg. tritt ein, wenn die Handlung unerlaubt war: c. 10. 19. eod. oder Fahrlässigkeit stattfand: c. 7. 8. 12. eod. Man erforderte aber bis auf *Clemens* V. trotzdem noch eine dispensatio, die im Zweifel *ad cautelam* hiess, wie aus c. 8. D. L. und c. 24. X. cit. hervorgeht. Dies ist zwar durch die cit. Clementine aufgehoben, offenbar aber wiederhergestellt durch das cit. cap. 7. des Trident,, welches in den namhaft gemachten Fällen der unverschuldeten Tödtung absolut gebietet, dass der Ordinarius, Metropolitan oder nächste Bischof, dem die Untersuchung anvertraut werden solle, nur „causa cognita et probatis precibus ac narratis, nec aliter," dispensiren dürfe. Die Entscheidungen hierzu (Edit. Trid. cit.) geben eine genaue Einsicht in die Praxis der Congr., beweisen auf's Genaueste die Nothwendigkeit dieser *dispensatio ad cautelam* und lassen deutlich erkennen, in welchen Fällen die Handlung nicht angerechnet werden könne, namentlich wenn der für irregulär Behauptete, durch eine verbrecherische, jedoch mit der Tödtung nicht im Zusammenhange stehende Handlung, Veranlassung zu einer Tödtung gab.— Aerzte und Chirurgen, wenn sie alle Sorgfalt anwandten, werden durch den in Folge der Mittel erfolgten Tod nicht irregulär. S. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XIII. c. X. n. 4.

2) c. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 6. X., de bapt. III. 42; c. 2. X. de apost. et reiterant. bapt. V. 9. Alex. III. Aus letzterem folgt, dass das *geheime* Vergehen der Hülfeleistung die Irregularität nicht nach sich zieht.

3) Folgt ausser c. 5. D. LI. per argumentum a contrario aus c. 3. 4. C. I. qu. 4, und ist entschieden von der Congr. Concilii in causa *Romana* 21. Maii 1718 ad I. (Edit. Trid. cit. ad c. 4. de ref. Sess. XXIII. N. 2).

4) c. 69. D. L., c. 15. de haeret. in VIto V. 2. (vergl. c. 21. C. I. qu. 7.). Es versteht sich von selbst und ergibt sich auch direkt aus der anzuführenden Entscheidung, dass hier die christlichen von der Kirche getrennten Confessionen unter den Begriff der Ketzer fallen, weil das strikte Recht sie nicht anders ansehen kann. Sind aber die Eltern, während die Kinder noch im zarten Alter standen, zur Kirche zurückgekehrt, so tritt die Irregularität nicht ein, wie die Anm. 3. cit. Entsch. ad II. bekundet.

5) c. 2. D. XXXIII. c. 5. D. LI.; c. 107. C. I. qu. 1, c. 11. 13. X. de simonia V. 3 *Sixti* V. Const. „*Sanctum* et salutare."

ohne dass der Ordinarius die Zulassung zur Weihe verfügt hat [1]); *promotio per saltum* d. h. der Empfang eines Weihegrades, ehe der dem Rechte nach vorhergehende empfangen ist [2]); Ausübung der Funktionen eines nicht empfangenen Ordo [3]); Ausübung der verbotenen Kultushandlungen an einem interdicirten Orte ohne ein besonderes Privilegium [4]); wissentliche oder fahrlässige Funktionirung Seitens eines mit der excommunicatio major, dem Interdicte, der Suspension, Deposition oder Degradation belegten Klerikers [5]).

7) Verletzung des Cölibats durch einen höheren Kleriker (d. h. der einen sacer ordo empfangen hat), die s. g. bigamia similitudinaria [6]), mag dieselbe nur in blossem fleischlichen Umgange oder in dem faktischen (denn rechtlich ist das wegen des impedimentum ordinis ohne päpstliche Dispens unmöglich) Versuche einer Eheschliessung bestehen.

III. Im Vorhergehenden ist die Reihe derjenigen Verbrechen erschöpft, welche ipso iure die Irregularität nach sich ziehen. Alle übrigen nach kirchlichen Gesetzen mit Infamie [7]) oder Ausschliessung von der Weihe, dem Amte, nach staatlichen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre belegten Vergehen haben jene Folge nur, wie sich aus den mitgetheilten Quellen ergibt, wenn sie notorisch sind, oder durch richterliches Urtheil feststehen,

---

1) Tit. X. de eo qui furtive ordinem suscepit. V. 30. (vgl. c. 7. D. XXIV. für die Erschleichung ohne Examen). Ueber die aus der Erschleichung, besonders gegen ausdrücklichen Befehl des Ordinators sich ergebenden Zweifel in Betreff der Gültigkeit des ordo geben die declarat. ad Sess. XXIII. (canones) de sacr. ord. Aufschluss.

2) c. 5. D. LI., c. 1. (unic.) D. LII., c. un. X. de clerico per saltum promoto. V. 29. Nothwendig ist hiernach dolus. Siehe noch die Resolution n. 3. zu c. 11. de ref. Trid. l. c.

3) Tit. X. (c. 1 u. 2) de clerico non ordinato non ministrante, V. 28. Das cap. 1. ist ganz allgemein und findet seine Anwendung deshalb aueh auf Laien, da kein clericus vorausgesetzt wird, und die inscriptio keine Gesetzeskraft hat. Abgesehen also von dem *allgemeinen* und deshalb derogirenden Gebrauche, Laien als *Messdiener* bei den gewöhnlichen Messen zuzulassen, muss Zuziehung der Irregularität behauptet werden, wenn z. B. blos tonsurirte oder noch nicht einmal tonsurirte Seminaristen und Studirende der Theologie bei feierlichen Messen als subdiaconi oder diaconi gar in der Kleidung solcher fungiren. Die gegentheilige Ansicht einzelner Casuisten entbehrt der Begründung.

4) c. 18 de sent. excom. in VIto.

5) c. 7. C. XI. qn. 3., c. 1—6. 9. 10. X. de clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante. V. 27., c. 32. X. de sententia excommunicationis. V. 39. Die näheren Modifikationen ergeben sich leicht aus den Quellen selbst. Hingegen das blosse Aufsteigen zu einem höheren ordo eines mit einer Censur Behafteten macht nicht irregulär; auch kann diese Folge nicht von dem Bischofe erkannt werden, weil die irreg. *nur ex lege* folgt, dies aber kein Gesetz bestimmt. Das weist nach *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. c. 8. n. 7. u. belegt es durch Entscheidungen der Congr. Conc.

6) c. 32. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 7. X. de bigamis non ordinandis I. 21.

7) Gewöhnlich pflegt man den s. g. defectus famae unter der Kategorie der Defecte abzuhandeln. Siehe *Phillips* §. 53. (Bd. I. S. 536 — 549.) Eine genaue Betrachtung der Quellen ergibt aber den hier eingenommenen Standpunkt als den richtigen. Die Darstellung der Sätze des Kirchenrechts über infamia u. s. w. gehört nicht hierher, sondern in den dritten Theil.

oder für den Fall einer öffentlichen Anklage beziehentlich nicht rechtskräftigen Sentenz bis zu dem Zeitpunkte, wo eine Lossprechung erfolgt ist.

IV. Mit Rücksicht auf die praktische Wichtigkeit sind noch einzelne Fragen kurz zu erörtern, die theils wegen ihrer Aehnlichkeit mit vorausgegangenen Fällen, theils deshalb Schwierigkeiten bereiten, weil nicht gleich erhellt, ob die Merkmale der Irregularität vorliegen.

Die Verübung eines Verbrechens oder Verurtheilung zu schweren entehrenden Strafen zieht keine Irregularität nach sich für die Verwandten der Thäter [1]). Die Geburt von Juden oder Heiden ist nur dann Quelle der Irregularität, wenn der Uebertritt zur Kirche in reiferem Alter stattgefunden hat [2]). Auf den Stand der Eltern kommt nichts an; es kann kein Gewerbe u. s. w. eine Makel auf das Kind werfen [3]). Was endlich die Vergehen angeht, so ist nicht etwa blos auf gemeine Verbrechen zu sehen, sondern auch solche Vergehen verdienen berücksichtigt zu werden, welche Veranlassung geben zur Schwächung des guten Rufes, wenn gleich sie rein auf Leichtfertigkeit beruhen [4]).

V. Liegt ein crimen notorium oder ein zu den genannten ausgezeichneten gehöriges occultum vor, so tritt die Irregularität auf Grund des Gesetzes ipso iure ein, so dass es an und für sich keines besonderen Verbotes von Seiten des Ordinarius mehr bedarf. Aber auch ohne Vorhandensein eines solchen Falles kann es im Interesse der Kirche geboten sein, ein Individuum, sei es wegen eines nicht im Rechte ausgezeichneten geheimen Vergehens, sei es aus sonstigen triftigen Gründen, die nur dem Ordinarius bekannt sind, zu den ordines überhaupt nicht oder doch nicht zu höheren als den empfangenen zuzulassen. Hierzu ist das Mittel gegeben in dem Rechte des Ordinarius, nach gewissenhafter Prüfung, *mag diese das Resultat gerichtlicher oder aussergerichtlicher Kenntniss sein*, ex informata conscientia, das Aufsteigen zu den Weihen zu verbieten. Es ist derselbe nicht gehalten, dem betreffenden Subjecte die Gründe zu offenbaren; auch findet nach der Natur der Sache keine gerichtliche Beschwerde gegen ein solches Verbot statt, sondern nur der recursus ad Sedem Apostolicam. Wird dieser eingelegt, so

---

1) So entschied die Congr. Conc. in causa *Sulmonen.* 30. Jul. 1735. (Edit. Trid. cit. ad c. 6. de ref. Sess. XXIV. n. 7), dass die Söhne eines Brudermörders, welche vor der That geboren waren, in *Amerina* 11. Aug. 1719 (eod. n. 8), dass ein Kleriker, dessen Vater und Bruder wegen Diebstahls zur Galeerenstrafe verurtheilt waren, keiner Dispensation bedürfen.

2) S. das Dekret von Clem. VIII. auf Grund von Entscheidungen der Congr. Conc. (l. c. n. 2.) sodann die Entscheidungen in *Maioricen.* 25. Jan. 1749 (l. c. n. 3.) *Pragen.* 12. Maii 1759. (l. c. n. 4.) *Adrien.* 31. Maii 1783. *Melevit.* 13. Aug. 1718 (n. 5.).

3) Z. B. Entsch. in *Carthag.* 10. Maii 1753 (l. c. n. 6), wo die Congr. entschied, dass Jemand, der Sohn und Enkel von Hebammen sei, nicht an Irregularität leide, obgleich dies Geschäft verachtet war und deshalb ihm der Zutritt versagt wurde.

4) So entschied die Congr. Conc. *Atriens.* 23. Jun. 1725 (l. c. n. 9), dass Einer, der verschuldet bona cedirt habe, zu den höhern Weihen nicht solle gelassen werden.

muss der Ordinarius auf Erfordern der Congregatio Concilii seine Gründe mittheilen. In der Regel wird der Erzbischof oder nächste Bischof mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragt. Stellt sich dann die causa nicht als legitima heraus, so hebt der Höhere jenes Verbot auf [1]).

VI. Die Gründe, worauf die Irregularitäten beruhen, müssen ihrer Natur nach theils bereits vor dem Empfange irgend eines Weihegrades vorhanden sein oder nicht, theils können sie sowohl vorher als nachher eintreten. Mag das Eine oder Andere der Fall sein, so stellt sich als Folge stets die Irregularität ein, welche in beiden Fällen weder ihrem Wesen noch der Wirkung nach eigentlich eine verschiedene ist. Denn die trotz einer Irregularität empfangene Weihe ist, ohne einen anderen besonderen Nullitätsgrund, gültig. Die gesetzliche Wirkung ist diese, dass die irregularitas antecedens das Empfangen einer Weihe, beziehentlich Aufsteigen zu ferneren verbietet, der ungesetzliche Empfang einen neuen Irregularitätsgrund bildet und für den Weihenden und Geweiheten noch besondere Strafen nach sich ziehen kann, auch die Ausübung des empfangenen ordo als eine unerlaubte eine weitere Irregularität und besondere Strafen herbeiführt; die irregularitas subsequens suspendirt gesetzlich das Recht zur erlaubten Ausübung des ordo, eine ungesetzliche Ausübung zieht Irregularität ex capite novo und oft noch besondere Strafen nach sich.

VII. Sollen diese Wirkungen fortfallen, so muss die Irregularität auf gesetzmässige Weise gehoben sein. Dies ist möglich *ipso iure* mit dem Wegfallen des sie herbeiführenden Grundes, [2]) oder *ope dispensationis*, oder

---

1) Dasselbe findet statt in Betreff des Rechtes, die Ausübung eines empfangenen ordo zu untersagen, der suspensio ab ordine ex informata conscientia, worüber im Strafrechte zu reden. — Die Bestimmungen enthält c. 1. de ref. Sess. XIV. Conc. Trid., und die in der cit. Ausgabe ad h. l. mitgetheilten Entscheidungen, welche das im Texte Gesagte als unzweifelhaft bezeugen. Es könnte scheinen, als habe nach dem ältern Rechte, das c. 4. u. 17. X. de tempor. ordin. I. 11. enthält, der Ordinarius nicht ein so weitgehendes Recht gehabt (s. S. 117 Anmerk. 1.); indessen setzen jene Stellen voraus, dass peracta poenitentia vorliege, und es geht also das neuere Recht nur insofern weiter, dass auch nachher noch das Recht der Versagung fortdauert. Alle Quellen stützen den Satz auf das Wohl der Kirche und das Ueberwiegen des Gehorsams gegen die Gebote des Oberen. Siehe auch *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. c. VIII. n. 3 sqq.

2) Vorausgesetzt, dass nicht ein spezielles Verbot des Obern hinzukam; ist das der Fall, so muss auch dieses gehoben sein, weil dessen Uebertretung allein eine Irregularität herbeiführen würde. Es fragt sich nur, ob auch die Uebertretung eines gänzlich ungesetzlichen Verbotes, wozu jedoch ein Erlassen wider besseres Wissen, also ohne alle Begründung der informata conscientia, vorausgesetzt wird, diese Folge nach sich zieht? Diese Frage ist zu bejahen 1) weil der Ordinarius die informata conscientia vorschützen kann, also auf einen *formell* rechtmässigen Grund sich stützt; 2) weil auch der rechtmässige Grund nicht dem Prohibirten gesagt zu werden braucht, die obedientia canonica aber den bereits in den Clerus Adscribirten unbedingt bis zur Entscheidung des Obern bindet, der noch nicht Aufgenommene ohne den Willen zunächst des Ordinarius nicht ordinirt werden soll; 3) weil in der Uebertretung an sich ein animus superbiae liegt, wie er dem Kleriker nicht ziemt. Besondere Entscheidungen fehlen.

ex lege zu Folge einer besonderen gesetzlich dieselbe hebenden Ursache. Die Dispensation fällt einem späteren Abschnitte anheim. Ipso iure wird die Irregularität gehoben, wenn der natürliche Grund von selbst hinwegfällt, wie bei der irregularitas ex defectu aetatis nothwendig, bei dem def. libertatis, corporis, animi faktisch eintreten kann; desgleichen durch Erlangung der positiven Kenntnisse beim def. scientiae, ex lege hebt sich die irreg. ex defectu natalium durch die legitimatio per subsequens matrimonium [1]), per rescriptum S. Pontificis [2]) und durch Professleistung in einem vom Papste approbirten Orden. [3])

VIII. Die hier vorgetragenen Bestimmungen gehören offenbar (nach der später festzustellenden Grenze) dem Gebiete des inneren Kirchenrechts ausschliesslich an und können somit durch weltliche Gesetze nicht modifizirt werden. Eine solche Modifikation hat denn auch überall nicht stattgefunden, so dass die dargestellten Rechtssätze das in allen Ländern in anerkannter Uebung bestehende Kirchenrecht bilden, wozu nur etwaige besondere *kirchliche* Vorschriften, als Diöcesan-Statuten u. dgl. eine Ausnahme machen, insoweit dies statt haben kann; deren Darstellung liegt zwar nicht ganz ausserhalb unserer Aufgabe, bietet aber in der vorliegenden Materie fast nirgends eine bemerkenswerthe Abweichung.

IX. Durch die staatliche Gesetzgebung sind zwar die kirchlichen Erfordernisse der Ordination nirgends aufgehoben oder verändert; indessen hat dieselbe in anderer Beziehung einen Einfluss genommen. In Folge der historischen Entwickelung hat der Staat bald durch seine Gesetze die Besetzung der kirchlichen Aemter an bestimmte Bedingungen überhaupt und in Bezug auf die Person der Anzustellenden knüpfen zu dürfen sich das Recht beigelegt, bald gar die Aufnahme in den Klerus überhaupt in den Bereich seiner Gesetzgebung gezogen. Wiefern diese die *besonderen* Bestimmungen des Kirchenrechts in Bezug auf Ordinationstitel u. s. w. abändert, ist an den einzelnen Stellen darzulegen, während hier der Ort ist, kurz die staatlichen sich auf die Auswahl der Subjekte beziehenden Verordnungen anzugeben. Die Befugniss oder Nichtbefugniss des Staates im Allgemeinen, sowie die Frage nach dem praktischen Werthe ergibt sich aus dem Späteren; hier treten uns Fakta entgegen.

In den meisten Staaten Deutschlands bedarf es weder gesetzlich noch faktisch einer staatlichen Bewilligung, sei es zum Eintritte in den Klerus für den Einzutretenden, sei es zur Aufnahme in denselben für den Bischof,

---

1) c. 1. 6. X., qui filii sint legitimi IV. 17. *Mein* Handbuch des Eherechts S. 401 ff.

2) *Mein* Handbuch S. 407.

3) c. 1. X. de filiis presb. ordin. vel non I. 17. Vgl. dazu *Devoti* l. c. Tit. VII. §. XIII. — Die Praxis, trotz des Wegfallens sonstiger Gründe und beim Zweifel ad cautelam zu dispensiren, ergibt sich aus den Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 6. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid.

so dass dies als eine *lediglich* der Kirche anheimfallende [1]) Massregel angesehen wird. Hingegen fordern andere Staaten [2]), dass Niemand aufgenommen werde, der nicht in der bestimmten durch ihre Gesetze (s. §§. 6 u. 11) vorgeschriebenen Weise seine Studien zurückgelegt und sonstigen Anforderungen genügt habe. Hierdurch ist der Bischof oft faktisch sogar in der unbedingt mit der göttlichen Einsetzung seines Amtes gegebenen Weihegewalt von einer Erlaubniss des Staats abhängig, deren Nothwendigkeit geradezu kirchliche Glaubenssätze, hiermit aber gewiss auch die Gewissensfreiheit verletzt.

§. 6.

b. Erfordernisse in Betreff des Unterhaltes des Aufzunehmenden. Der Weihetitel, Titulus ordinationis. [3])

Ausgehend von dem nicht blos richtigen, sondern nothwendigen Grundsatze, [4]) dass für den in den Klerus Aufzunehmenden, weil sein zukünftiger Beruf offenbar weder den Betrieb eines Gewerbes noch die beständige Sorge und Abmühung wegen Beschaffung des Unterhaltes zulässt, Mittel vorhanden sein müssen, aus denen dieser hinreichend bestritten werden könne, hielt das Recht von jeher daran fest, Niemanden zur Weihe zuzulassen, ohne dass für den Fall der Noth sein Unterhalt gedeckt sei. Die Art und Weise jedoch, wie dies Erforderniss seine äussere Gestaltung erhielt, war im innigen

---

1) Dies ist das Verhältniss in *Oesterreich* Concordat. art. IV. sub. b. *Preussen* [Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 15. Die Bestimmung des §. 60. Tit. 11. Th. II. A. L. „Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen." (Tit. 2. §. 109 ff. Th. II. Tit. 18. Absch. 6. das.) ist an und für sich eine praktisch nur in Betreff des vermögensrechtlichen Punktes durchführbare, würde zudem consequent festgehalten mit der Stellung der Kirchen collidiren. Die Vorschrift einer genauen Prüfung des Wandels und der Kenntnisse im §. 61. das. findet ihre Erledigung bereits im Kirchenrechte selbst. §. 62 behält alle übrigen Erfordernisse den besonderen Gesetzen der Kirche ausdrücklich vor] — *Bayern* [Concordat. art. XII. b. *Edict* v. 26. Mai 1818. §. 38 sub f.] — *Hannover* — *Sachsen* [Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 57.] — *Oldenburg*. Eine andere Rücksicht ist, dass bei Versäumung der gewöhnlichen Studienvorschriften (z. B. in *Oldenburg*. Siehe §. 6 u. 11.) der Anspruch auf den landesherrlichen Tischtitel fortfällt, wodurch aber nicht direkt eine Aenderung des Kirchenrechts eintritt, freilich indirekt ein Zwang stattfindet.

2) So in der *oberrheinischen* Kirchenprovinz: V. O. v. 30. Januar 1830 §. 25 fgg. V. O. v. 1. März 1853. §. 7 fg. *Lang* Sammlung Einl. §. 63 und die dort und im Index nachgewiesenen Verordnungen. In *Würtemberg* darf Subdiakonat, Diak. und Presbyterat „nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenraths" ertheilt werden. Vgl. die bei *Longner* a. a. O. S. 166 fg. angef. Gesetze. Ebenso verhält es sich faktisch in Baden, während in *Kurhessen* und *Hessen-Darmstadt* die Bischöfe nicht gehindert werden.

3) Für die geschichtliche Entwickelung liefert das reichste Material *Thomassin* l. c. P. II. L. I. c. IX. für die prakt. Entwickelung s. besonders (Bened. XIV.) *Prosper de Lambertinis* Inst. eccles. XXVI. — *Phillips* K. R. §. 57. (I. S. 597 — 637).

4) cap. 2. de ref. Conc. Trid. Sess. XXI. „Quum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem questum exercere."

Zusammenhange mit der wechselnden Disciplin in Betreff der Besetzung der Aemter und anderen Gegenständen (z. B. Verhältniss der Kleriker in Beziehung auf die Angehörigkeit an die Diöcese u. s. w.) nach Zeiten verschieden. Solange nur bei vorhandenem Bedürfnisse im einzelnen Falle, nicht aber absolute Ordinationen ertheilt zu werden pflegten, war die Ordination und Uebertragung eines Amtes *gleichzeitig* mit einander verbunden, so dass dieses selbst als der Titel erschien, auf den geweihet wurde. [1]) Der Unterhalt wurde dann auf die Art beschafft, wie das Kirchenvermögen vertheilt war [davon im Vermögensrechte], war jedenfalls aber gesichert durch das Amt und die wegen desselben nothwendige Unterhaltung aus dem Amte. Das Amt als solches brachte, wie die spätere Darstellung von der Vertheilung des Kirchenvermögens ergibt, keine Einkünfte mit sich, so dass einerseits der Grund für die Verbote der absoluten Ordinationen nicht darin *allein*

---

1) Conc. *Arelat.* a. 314. c. 2. 21; *Nicaen.* a. 325. c. 15. in c. 19. C. VII. qu. 1; c. 1. D. LXX. aus c. 6. Conc. *Chalced.* a. 451; c. 2. eod. aus Conc. Rom. sub Urbano II. a. 1095.

Das Wort *Titulus* (über seine Bedeutung im class. Latein s. *Forcellini* Lex. totius latin. s. h. v., ausserdem Ducange Glossar. med. et inf. lat. sub hac voce) bezeichnet angemessen seiner allgemeineren Bedeutung: Erkennungs-Unterscheidungszeichen an einer Person oder Sache [woher auch die Bedeutung: Anspruch aus einem Rechtsgrunde, Rechtsgrund, weil der Rechtsgrund gleichsam das formelle Kennzeichen für das Vorhandensein des materiellen Rechtes ist; so in c. 1. C. XVI. qu. 1], seitdem die Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Gebäude mit dem Namen von Heiligen gekennzeichnet, überschrieben wurden, die Kirchen, Tempel u. s. w. Vgl. *Thomass.* P. I. Lib. II. cap. 21, bes. n. 11 u. cap. 93. Ebenso heissen ja noch heute die Kirchen der einzelnen Cardinäle Tituli. Der bei einer Kirche Angestellte hiess davon *intitulatus* (scil. clericus), das Amt selbst aber ebenfalls titulus: Diese Bedeutung hat das Wort in den vorhergenannten Quellenstellen, woraus sich leicht ergibt, dass das Verbot der absoluten Ordination, d. i. einer solchen, wobei kein Titel (Amt oder Kirche) übertragen wird, nicht die von Protestanten später hineingelegte Bedeutung hat, als habe die Ordination ursprünglich nur die Uebertragung eines Amtes (in deren Sinne des *ministerium* verbi divini), nicht aber die Ertheilung eines geistlichen (Amts-) *Standes*-Charakters bezeichnet. Nachdem nun in der später darzulegenden Entwickelung mit jedem Amte (officium) ein beneficium i. e. ein bestimmtes Einkommen verbunden ward, übertrug man zufolge einer ganz natürlichen Anschauung in Zeiten, wo die materiellen, faktischen Verhältnisse von der rechtlichen Form nicht genau gesondert zu werden pflegen, den Ausdruck titulus auch auf das beneficium: c. 3. X. de cler. conjug. III. 3. (wie man unter diesem gleichfalls später das Amt selbst einbegriff) und verlangte, dass bei der Ordination ein titulus i. e. ein beneficium oder titulus beneficii vorliegen sollê. S. auch die gute Ausführung bei *Phillips* I. §. 57. im Anf. (S. 597 fgg.). Die Anschauung ist also die, dass ausser den übrigen Erfordernissen die Verleihung oder vielmehr Verheissung, bedingte (für den Fall der Ordination) Uebertragung eines Amtes den besonderen Rechtstitel zur Erwerbung der Ordination abgebe. Der Titel wurde bei der Ordination vom Archidiakon laut verkündigt (die Formel gibt die notatio Correctorum Rom. zu c. 1. cit.). Genaue Nachweisuugen und Beispiele von Ausnahmen schon der frühesten Zeit s. bei Devoti l. c. Tit. IV. Sect. II. §. IX. Die älteren Bestimmungen hängen übrigens zusammen mit denen über die unbedingte Residenzpflicht der älteren Zeit, wie *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XI. c. II. n. 8 sq. gut bemerkt.

liegen kann, dass keiner ohne gesicherten Unterhalt ordinirt werden solle; (denn ebenso gut als bei den Beamteten, hätte ja auch bei nicht beamteten Klerikern der Unterhalt auf das Diöcesangut übernommen werden können), — und auf der anderen Seite, als man von jenem Verbote abging, dennoch bei der Ordination das Erforderniss eines selbstständigen Unterhaltes festgehalten werden musste. Weil aber in der Folge den einzelnen Aemtern abgesonderte Güter einverleibt wurden, blieb die Uebertragung eines Amtes fortdauernd der titulus ordinationis und mit Recht der hauptsächlichste. Da aber nicht mehr das Bedürfniss, das einzelne Amt zu besetzen, im Allgemeinen veranlasste, zu ordiniren, sondern mit der Ausbreitung der Kirche, deren Hineingreifen in alle Lebensverhältnisse, der Anwendung der Kleriker in den Gerichten, Schulen u. s. w., bei der Erweiterung der Gemeinden, mehr Geistliche, als Aemter an einzelnen Kirchen, vorhanden sein mussten, und da nur das mit dem Amte verbundene Vermögen, nicht das Amt, den Unterhalt sicherte, so ergab sich die veränderte Bedeutung des titulus von selbst dahin, dass er das beneficium, nicht das officium bezeichnete, [1]) aber auch jedes beneficium, woraus der Unterhalt gewährt werden konnte. Die weitere Entwickelung brachte von selbst mit sich, unter dem Titel diejenigen Einkünfte u. s. w., kurz den vermögensrechtlichen Grund zu verstehen, welcher den Unterhalt des zu Ordinirenden in jedem Falle sichern würde, und deshalb zu einer Ordination berechtige. [2])

Für die niedern Kleriker fiel das Bedürfniss eines solchen Titels hinweg, seitdem die ordines minores blose Durchgangsstufen zu den höheren wurden, weshalb man seit dem zwölften Jahrhundert nur bei der Aufnahme zu den höheren Weihen einen Titel verlangte. [3]) Mit dem allgemeinen Aufkommen der absoluten Ordinationen schritt die Entwickelung dahin consequent fort, dass der Bischof nur an das Bedürfniss in der Diöcese gebunden war, zur Verhütung der möglichen grossen Nachtheile aber gehalten blieb, die ohne mit Ertheilung der Weihe verbundene Uebertragung eines Beneficiums Ordinirten, wenn dieselben aus eigenem Vermögen ihren Unterhalt zu bestreiten nicht vermöchten, bis zur Beleihung eines sie ernähren-

---

1) *Van-Espen* J. E. U. P. II. Tit. IX. cap. VI. n. XI. hebt zuerst die veränderte Bedeutung hervor, ihm folgen die neueren. Nur gehen die Darstellungen meistens nicht darauf ein, diese Wandelung aus den im Texte hervorgehobenen in der Disciplin überhaupt liegenden Gründen zu erklären.

2) Diese Bedeutung des Wortes titulus ergibt klar c. 4. X. de praeb. III. 5. (siehe folg. Anmerkung).

3) c. 4. X. de praeb. III, 5. (Alex. III. in Conc. Lateran. III. 1179). „Episcopus, si aliquem sine certo TITULO, DE QUO NECESSARIA VITAE PERCIPIAT, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, TAMDIU EI NECESSARIA SUBMINISTRET, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi talis forte ordinatus DE SUA VEL PATERNA HEREDITATE subsidium vitae possit habere.“ Bei der Ordination zum Subdiakon fordert nicht erst Conc. Londin. a. 1200. c. 6. (bei Thomass. P. II. L. 1. c. IX. Num. III.) wie *Richter* §. 97. glaubt. einen Titel, sondern schon c. 16. X. de praeb. (Innoc. III. a. 1198).

den Benefizium aus eigenen Mitteln zu unterhalten. [1]) Man ging bald weiter die Ordination zuzulassen, wenn ein Kleriker der niedern Grade hinreichendes eigenes Vermögen besass. [2]) So bildete sich ein doppelter Titel, titulus beneficii als der regelmässige, und titulus patrimonii, [3]) dessen Bedeutung und Anwendung sich mehr und mehr erweiterte, und die Grundlage für viele durch die veränderten Umstände gebotenen Titel der Neuzeit wurde.

I. Das *heutige Recht* beruhet streng auf der historischen Grundlage. Es ist deshalb Grundsatz, dass kein dem Säcularclerus Angehöriger zu den höheren Weihen in der Regel zugelassen werden darf, bevor ihm nicht vom Bischofe für den Fall der Ordination ein beneficium ecclesiasticum übertragen oder er nicht zu einem solchen praesentirt oder nominirt sei. [4])

---

1) Dass dieses der Inhalt von c. 4. X. cit. bei richtiger Interpretation sei, ist sofort zu fassen. Aueh c. 16. X. eod. (a. 1198) enthält ohne die Ausnahme die angedeutete Verhaftung.

2) Solches erlaubt ganz allgemein, freilich ohne den technischen Ausdruck c. 23. X. de praeb. (Innoc. III. a. 1206): „Tuis quaestionibus respondemus, quod clericos in minoribus ordinibus constitutos, de patrimonialibus bonis habentes unde possint congrue sustentari, etsi nondum fuerint beneficium ecclesiasticum assecuti, dummodo aliud canonicum non obsistat, ad superiores poteris ordines promovere."

3) Dem Ausdrucke von titulus patrimonii stand offenbar seit der oben dargelegten Entwickelung nichts mehr entgegen. Denn der formelle (Rechts-) Grund war nunmehr der *gesicherte Unterhalt.* Seitdem aber hierfür ausser dem beneficium auch ein patrimonium als tauglich angesehen ward, konnte man dieses auch einen titulus nennen.

4) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. „. . . statuit s. synodus, ne quis deinceps clericus Sæcularis quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad Sacros Ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium Ecclesiasticum, quod sibi Ad Victum Honeste sufficiat, Pacifice Possidere." . . Im Einzelnen ergibt sich:

a) Das beneficium muss ein ecclesiasticum sein, weshalb ein bloses Stipendium u. s. w. für diesen Titel nicht genügt: c. 2. cit.; von benef. eccles. reden ebenso ausdrücklich c. 16. 23. X. tit. cit.; durch Testament errichtete blose Kapellaneien, wenn sie auch nicht legata pia sind, genügen nicht immer, wie die Entsch. in Maceraten. 18. Septbr. 1726 ergibt.

b) Der Ertrag des Beneficiums muss zum Lehensunterhalte hinreichen; ist also ein Minimum durch Statuten oder Gewohnheit festgesetzt, so muss er dieses erreichen; widrigenfalls hängt die Sache vom Bischofe ab. Die congrua (im eigentl. Sinne) braucht dasselbe offenbar nicht abzuwerfen. Regelmässig werden, um den erforderlichen Ertrag festzustellen, *alle* Einkünfte des Beneficiums zusammengezählt. Nur die am Orte der Diöcese beziehentlich des beneficium, nicht die am Orte der Herkunft des zu Ordinirenden festgesetzte Taxe kommt in Betracht. Entsch. *Romana* 27 Mai 1713 (l. c. n. 1.); die onera missae sind vom Ertrage nur abzuziehen, wenn der Beneficiat im Verhinderungsfalle verpflichtet ist, dieselben durch einen anderen lesen zu lassen. Entsch. der C. C. *Tyburtina* 8. Jul. 1690, *Signina* 14. Apr. 1696 (l. c. n. 2). Liegt diese Verpflichtung nicht vor und es reicht der Ertrag nach der Synodaltaxe detractis oneribus auch nicht hin, so ist die Ordination auf dasselbe gestattet: Entsch. in *Firmana* 14. Jan. 1708 (l. c. n. 3). Im Zweifel entscheidet das arbitrium ordinarii: Entsch. in *Ariminen.* 17. Jul. 1723 (l. c. n. 4). Vgl. besonders über diese Frage *(Bened.* XIV.) *Prosper. Lambert.* Instit. XXVI. n. V. VI. Eine Ergänzung des an dem Ertrage des benef. eccles. Fehlenden durch den titulus patrimonii ist zulässig:

Wenngleich gemeinrechtlich nur für die höheren Weihen der Titel erfordert wird, kann doch durch besondere Bestimmungen auch schon für die niederen ein solcher geboten sein, [1]) wo dann alle übrigen Satzungen zur Anwendung kommen. Aus der Natur des Titels und dessen Zwecken ist die Vorschrift gerechtfertigt, dass das beneficium tituli nicht *einseitig* von dem Benefiziaten aufgegeben werden kann, sondern eine Resignation desselben nur gestattet ist, wenn 1. der Unterhalt des Benefiziaten auf andere Weise hinlänglich gesichert wird, wozu selbstredend die rücksichtlich der übrigen Titel erforderlichen Bedingungen, beziehentlich die für deren Aufgeben vorgeschriebene Erlangung eines andern beneficium gehören; 2. in der Resignation selbst die Eigenschaft des beneficium als eines benef. tituli bemerkt ist (weil nur auf diese Weise Sicherheit möglich ist), und 3. die Einwilligung des Ordinarius hinzutritt [2]). Ist dies nicht beobachtet, so entbehrt die Resignation der rechtlichen Wirkung.

II. Lässt sich unter Einhaltung der Rechtsvorschrift, dass regelmässig

---

Entsch. der Congr. Conc. v. 1589 u. 12. Mart. 1718 (ad c. 2. Trid. cit. n. 12. u. 13). Andre Rechtsfälle über dabei zulässige Cumulationen ergeben die Resolutionen a. a. O.

c) Es ist die pacifica possessio des benef. erforderlich. Dazu gehört also bei freier Collation die Collationsurkunde, bei Nomination und Präsentation deren Acceptation Seitens des Bischofs; dass dasselbe nicht in lite befangen sei. Bei einem Prozesse über einen Theil muss der nicht streitige genügen. Es ergibt sich dies hinlänglich aus den allgemeinen Grundsätzen. Auch muss das beneficium kanonisch conferirt sein, also nicht etwa eine blose administratio, noch ad nutum amovibile, sondern auf die Dauer, Lebenszeit, fest. Eine Ausnahme bildet die Anstellung bei der capella Pontificia (Barbosa de off. et pot. episc. P. II. alleg. 19. n. 30). Uebrigens braucht das beneficium nicht gerade ein selbstständiges Amt zu sein. Vicariae perpetuae genügen hinlänglich, ebenso coadiutoriae cum iure succedendi. Liegt ein Versprechen vor (Patron oder Bischof), vor Erhaltung eines benef. sufficiens nicht zu amoviren, so pflegt von der Datarie dispensirt zu werden, s. g. dispensatio ad vitam d. h. Disp. von dem Erforderniss der Uebertragung ad vitam, *Riganti* Coment. ad reg. Canc. Apost. reg. XXIV. §. 5. n. 33 sqq.

1) Als Anhaltspunkt diente das für clerici überhaupt den Titel fordernde c. 2. X. de praeb. III. 5. „Non liceat ulli episcopo ordinare clericos, et eis nullas alimonias praestare, sed duorum alterum eligat: vel non faciat clericum, vel si fecerit, det illis unde vivere possint.“

2) Die beiden ersten Bedingungen ergibt die also lautende Fortsetzung der obigen (Anm. 4. S. 126) Stelle des Trid. „Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad illius beneficii titulum sit promotus, neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde commode vivere possit; et aliter facta resignatio nulla sit;“ die letzte ergibt sich einmal aus dem „*admittatur*“ und der aus den Worten „*nisi constito*“ ersichtlichen nöthigen Prüfung (die stillschweigend dem Ordinarius zusteht), sodann aus der Entsch. der C. C. v. 8. Aug. 1602, v. 28. Nov. 1686, Jul. 1687 (a. a. O. n. 29). Die übrigen hier mitgetheilten Entscheidungen geben noch eine gute Casuistik in Betreff der einschlägigen Fragen. Es folgt die Berechtigung zur Revocation Seitens des Beneficiaten von selbst; ebenso ergibt sich, dass wegen etwaiger Ansprüche aus diesem Geschäfte eine Retention des Beneficium nicht stattfinden könne.

der Titel nur in einem beneficium ecclesiasticum bestehen soll, die nöthige Anzahl von Geistlichen nicht beschaffen, so gestattet das Gesetz dem Bischofe allgemein *auf Grund der Nothwendigkeit oder des Nutzens der Kirche*, Momente, deren Richtigkeit ihrem Gewissen zu prüfen überlassen ist, zu ordiniren auf den Titulus patrimonii und pensionis. [1])

Aus dieser Stellung des titulus patrimonii vel pensionis folgt nothwendig, dass der Bischof in die kanonischen Strafen verfällt, wenn er ohne die gesetzlichen Gründe auf denselben ordinirt. Es ergibt sich aber gleichfalls, dass, weil bei dem titulus beneficii für den Unterhalt vollständig gesorgt ist, weder eine im Interesse der Kirche behauptete, bei der Fähigkeit der Kirche ohne Vormund zu leben gänzlich unnütze Fürsorge, noch die Rücksicht zu verhindern, dass keine Kleriker zu betteln brauchen, den Staat berechtigen kann, die Ordination auf Grund anderer Titel als des s. g. landesherrlichen Tischtitels zu verbieten oder diesen als den *prinzipalen* aufzustellen [2]). Es lässt sich freilich bei den heutigen Verhältnissen in Deutschland die Ordination auf den titulus beneficii als Regel nicht festhalten; indessen dürfte eine Praxis, etwas länger die Clerici in minoribus zu lassen, Grund genug zur Vorstellung abgeben, dieselben auf vakante Kaplaneien, Vikarien u. s. w. zu ordiniren.

Zum *Titulus patrimonii* vel pensionis [3]) gehört ein aus liegenden Gütern oder auf Grund und Boden haftenden Renten, Kapitalien u. dgl. bestehendes, gesichertes Vermögen, dessen gewisse Einkünfte die Synodal- oder Ortstaxe erreichen oder nach dem Ermessen des Ordinarius den Unterhalt

---

1) Diese Subsidiarität des titulus patr. vel pens. ergibt direkt das Trid. a. a. O. „Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos episcopus iudicaverit assumendos pro necessitate vel commoditate ecclesiarum suarum; eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentendam satis sint.“ Dass necessitas vel ecclesiae utilitas vorliegen müsse, hält die Congr. Conc. strenge fest. S. Fagnani ad c. 4. X., de praeb. n. 24, wo eine desfalsige Entscheidung mitgetheilt ist, die Entsch. v. 9. Sept. 1679 (l. c. n. 14), welche erklärt, dass nicht einmal ein breve Pontificium *extra tempora*, das die Ordination ad tit. patr. gestattet, eine Ausnahme habe erlauben wollen und aus Entsch. a. 1573 (l. c. n. 19). S. auch Prosp. Lamb. l. c. n. 2. Es ist hiernach die bei Einigen z. B. Müller Lexikon des K. R. Art. „*Tischtitel*“ zu findende Behauptung, das Trid. habe den tit. patr. an Stelle des tit. benef. gesetzt, als gänzlich unbegründet zu streichen.

2) Die Forderung des Episkopates der oberrhein. Kirchenprov. in der Denkschrift v. 18. Juni 1853 in diesem Punkte (§. 7 „Tischtitel“) ist so klar, gerecht und begründet, dass sich dieselbe aus *Gründen* nicht abweisen lässt. Gegen eine solche Nothwendigkeit des titulus mensae hat Papst *Pius* VII. bereits in der bekannten „*Esposizione*“ v. 10. Aug. 1819 auf die Frankfurter Grundzüge protestirt (N. 12. s. *Münch* Concordate Bd. II. S. 387.).

3) Siehe auch c. 23. X. cit. Sodann hat ihn technisch Conc. *Biterrense* (Beziers), mit der Vorschrift, dass der Ertrag 100 solidi Touronesia sein müsse (Thomass. l. c. n. v. der noch andre anführt).

hinlänglich gewähren. [1]) Die Prüfung des Bischofs [2]) geht also darauf, ob die zum Titel gestellten Vermögensobjekte in jeder Weise *nach dem betreffenden Landesrechte dem Subjekte rechtlich zustehen* und den Unterhalt hinlänglich sichern.

Das einmal zum Titel gesetzte patrimonium oder die so beschaffene pensio haftet für den Unterhalt des Ordinirten so lange, bis derselbe entweder ein beneficium ecclesiasticum, das ihn hinlänglich ernährt, auf kanonische Weise in der oben angegebenen Form erhalten hat, so dass eine blos auf Zeit oder zur Administration geschehene Verleihung dessen Haftbarkeit nicht aufhebt, oder bis dessen Unterhalt auf andere gesetzlich genügende Weise hinlänglich gesichert ist. Nichtsdestoweniger ist aus naheliegenden Gründen vorher und nachher jedwede Veräusserung des patrimonium ohne ausdrücklichen Konsens des Ordinarius verboten und nichtig, weil erst jene Bedingungen auf gesetzliche Weise feststehen müssen. [3]) Somit hebt erst

---

1) Deshalb bildet keinen Titel eine „obligatio personalis patrimonii“ auch vom Bischofe: Entsch. in *Seguntina* Oct. 1589, oder mit Generalhypothek des Vermögens: *Tolent.* 2. Oct. 1717 (l. c. n. 16), noch *bewegliches* Gut: *Sipontina* 29. Nov. 1670 (n. 17), noch Erwerb aus Aemtern, literarischem Verdienste: Seguntia Oct. 1589 (l. c. n. 15) noch das Doctorat: Entsch. v. 23. Mai 1609 (l. c. n. 35). Zwischen patrim. und pensio ist der Unterschied, dass letztere nur eine hinlängliche auf ähnliche Art gesicherte Rente bezeichnet aus einem fremden die genannten Eigenschaften habenden Vermögen. Vgl. *Bened.* XIV. l. c.

Sind die Güter *rechtsgültig* geschenkt, so genügt das, und es ist deshalb nicht gerade eigenes Vermögen erforderlich: Entsch. v. 1573 (l. c. n. 19). A. M. ohne Grund *Phillips* a. a. O. §. 58. Anm. 34. — Ob die Güter in derselben Diöcese liegen oder einer anderen, ist ohne Einfluss: *Lauretana* 6. Dec. 1749 (l. c. n. 18.).

In Betreff der zulässigen Ergänzung durch Pensionen und des Ertrages gilt das bereits bei dem tit. benef. Gesagte. Beispiele geben die Resolutionen a. a. O. n. 23 ff. — Die *Prager* Synodalstat. v. 1605 (Tit. de ordine) schreiben die jährliche Summe von mindestens 50 Thalern vor.

2) Competenz und Pflicht zur Prüfung ergeben sich aus der Bulle „Speculatores“ Innocent. XII. a. 1694 (abgedr. in Edit. Trid. cit. pag. 530 sqq.) dahin, dass der Episc. domicilii u. ep. beneficii nur der liter. testim. des ep. originis bedarf, bei Weihe durch ep. originis oder mit Dimissorialien *jeder* von beiden prüfen muss, wenn das benef. nicht ausreicht und supplirt werden muss. S. unten §. 8.

3) Conc. Trid. l. c. „Atque illa (Forts. der früheren Stelle) deinceps sine licentia episcopi alienari aut exstingui vel remitti nullatenus possint, donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant, unde vivere possint.“ — Dass die Erlaubniss auch nachher nöthig sei, hat die C. C. entschieden (l. c. n. 29.) Als Veräusserung ist nicht nur Schenkung, sondern auch Constituirung einer Emphyteuse (auch mit Vorbehalt eines den statutenmässigen Ertrag auswerfenden canon), Tausch, Verpfändung desselben anzusehen, wie die Entscheidungen a. a. O. n. 24 ff. beweisen. — Es muss das s. g. beneficium competentiae auf den nöthigen Unterhalt aus dem patrimonium aus den Gründen, worauf es überhaupt beruht, ausgedehnt werden, indem die Aufnahme in den Clerus quoad hoc offenbar als Ertheilung eines Amtes gelten muss, deshalb jener Ertrag die Natur eines Amtseinkommens hat. Nur ist hier, wie aus dem Wesen des Instituts folgt, ein solcher Theil des Vermögens executionsfrei (der aber nach dem Wegfall der Titelqualität angegriffen werden

die durch den Ordinarius geschehene ausdrückliche oder in der gegebenen Einwilligung liegende stillschweigende subrogatio beneficii vel bonorum in locum patrimonii die Haftbarkeit des letztern auf. Auf den Ertrag der pensio in diesem Sinne hat der Ordinirte nicht ein eventuelles Recht, sondern ein sofortiges, weshalb die jedesmaligen jährlichen Einkünfte ihm verfallen sind, auch wenn er anderweitig hinlängliche Einkünfte hätte. [1])

Die dargestellten Vermögenstitel haben also keineswegs eine subsidiäre Natur, sondern eine prinzipale. Das beneficium soll den Inhaber ernähren, ihm Amt und Titel sein; liegt der Fall vor, dass er ohne solches ordinirt werden darf, soll er also nicht gleich ein Amt erhalten, so muss er dennoch seinen Unterhalt bekommen, und zwar nicht auf prekäre, sondern sichere Weise, durch den titulus patrimonii vel pensionis, bis das Normale eintritt, dass ihm ein beneficium gegeben ist (denn eine subrogatio bonorum ist wiederum nur ein Provisorium). Diese Titel bilden jetzt in Deutschland in einzelnen Ländern die seltene Ausnahme, indem durch vielerlei Verhältnisse, namentlich die grossartige Spoliation der Kirche, ein Titel in ganz veränderter Bedeutung aufgekommen ist, nämlich der subsidiäre titulus mensae.

III. Der *Titulus mensae*, welcher hauptsächlich nur in Deutschland praktisch ist, besteht nicht, wie der vorhergehende in der wirklichen Uebergabe eines Amtes, Vermögens oder Anweisung des nöthigen Unterhaltes, sondern in dem rechtsverbindlichen Versprechen einer dazu fähigen Person, nöthigenfalls den Unterhalt des Ordinirten beschaffen zu wollen. Es bildete sich derselbe gegen das Recht besonders in Deutschland aus durch das Bedürfniss einer grossen Anzahl von Geistlichen über die der Benefizien hinaus, wozu der grosse Umfang der Diöcesen, ferner das Anstellen der Geistlichen

---

kann), als zum Abwerfen des nöthigen Ertrages gehört. Dies ist durch Entsch. der C. C. v. 5. Febr. 1604 (l. c. n. 26) für das Kirchenrecht festgestellt, hat aber auch civilrechtlich Geltung, wo das benef. compet. anerkannt ist, wie sich aus den bei demselben (§. 17) zu erörternden Bestimmungen von selbst ergeben wird. Um aber allen möglichen Inconvenienzen vorzubeugen, ist den Bischöfen und überhaupt für eine gesetzliche Regulirung anzurathen, diese Verbindlichkeit in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen. — Dass die angegebene Vorschrift nicht darauf beruhet, dass das patrimonium *Kirchengut* werde, wie *Phillips* a. a. O. I. S. 627 behauptet, bedarf wohl keines Beweises.

Es möge noch erwähnt werden, dass, die Genügsamkeit vorausgesetzt, das sog. dominium utile ein patrimoninm constituiren kann, nicht aber das blose sog. dom. directum, wie von selbst erhellt.

1) So hat auch die C. C. in der a. a. O. n. 20. mitgetheilten causa entschieden. S. Bened. XIV. l. c. Selbstredend können aber die Gläubiger die übrigen Einkünfte angreifen.

Für die Entscheidung anderer prakt. Fragen liefert ausser den Resolutionen und Bened. XIV. noch gutes Material *Van-Espen* Ius eccles. univers. P. II. Tit. IX. cap. VI. (Opp. Colon. Agripp. 1748. Tom. I. pag. 353 sqq.).

Kaum bedarf es noch der Hervorhebung, dass der titulus pensionis etwas ganz Anderes ist als der gleich darzustellende titulus mensae, und nur die Unklarheit, welche bekanntlich auf kirchenrechtlichem Gebiete herrscht, beide nicht nur in der Theorie zusammenwarf, sondern auch im Leben einen Einfluss äusserte.

in der Kirchen- und Staatsverwaltung ohne Uebertragung von beneficia beitrug und wurde von Solchen übernommen, welche dazu unbedingt das hinreichende Vermögen besassen: Stiftern, Klöstern, Städten und Aeraren. [1]) Mit dem Einziehen der geistlicheu Güter im Anfange unseres Jahrhunderts benahm man der Kirche überhaupt die Möglichkeit, anders als in sehr beschränkter Weise die kirchenrechtlichen Titel zu fordern; die Staaten waren als Successoren in das Kirchengut mit seinen Verpflichtungen, wozu auch offenbar die gehört, die nothwendige Anzahl von Geistlichen zu unterhalten, in die rechtliche Nothwendigkeit versetzt, Titel zu creiren. Dies würde am Besten geschehen durch jedesmalige Anweisung einer pensio, wodurch man dem Rechte am nächsten käme. Statt dessen ist in den meisten Ländern Deutschlands dafür ein s. g. *landesherrlicher Tischtitel* (titulus [mensae] principis) eingeführt, der darin besteht, dass das Aerar überhaupt oder ein bestimmter Fonds verpflichtet wird, für den Fall den Unterhalt der auf ihn Ordinirten zu bestreiten, dass derselbe nicht anderweitig ihnen beschafft wird, oder sie in Dienstuntauglichkeit fallen [2]).

---

1) Die Congr. Conc. erkannte noch unterm 28. Jun. 1704 in einer Sache aus Florenz, dass ein Kleriker, dem der Kaiser den titulus mensae bis zur Erlangung eines Beneficiums gegeben, nicht darauf ordinirt werden dürfe (l. c. n. 32.) Im Jahr 1838 (causa *Suanen.* 15. Sept. l. c. n. 33) liess sie nicht einmal einen Titel zu, constituirt aus den die Synodaltaxe erreichenden Revenuen eines benef. simpl. unter Vorbehalt des beneficii titulus für den Schenker. Den titulus mensae ad vitam lassen gleichstehend dem ex patr. zu die Stat. *Pragens.* a. 1605 (Tit. de ordine) wenn ihn ertheile der Erzbischof, dessen mensa, die Dom- oder sonstige Kollegiatkirche, Klöster, baro, nobilis, civitas, fordern aber notarielle Verschreibung.

Der titulus mensae kommt schon, worauf *Richter* §. 97. Anm. 9. hinweisst, in einer Urk. v. 1334 (Monum. Boic. T. I. pag. 103) vor. Er hat sich in Deutschland durch ein unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht festgesetzt. Vergl. über diesen Titel für das gemeine Recht besonders *Engel* Collegium universi iuris canonici (Salisb. 1751. edit. 13ma) ad Lib. I. Tit. XIV. §. 1. n. 14—21. (Tom. I. pag. 148 sqq.) der gute Kasuistik entwickelt, auch sonst über den titulus praktisches Material enthält; es ist dort auch die ältere Literatur citirt.

2) Der jetzige Rechtszustand in *Deutschland* in Hinsicht der Titel ist folgender: In *Oesterreich* wird ausser den kanonischen Titeln ein solcher auf den Religionsfonds ertheilt, worüber die näheren Bestimmungen abzuwarten sind, weil die früheren theils fortgefallen sind. In *Preussen* und *Hannover* besteht gar kein landesfürstlicher Tischtitel, sondern die kirchenrechtlichen kommen zur Anwendung. Man begnügt sich in praxi, namentlich in Preussen, mit der von einem Adeligen, Gemeinde u. s. w. ausgestellten blos schriftlichen Versicherung, die synodalmässige Summe eventuell zu gewähren. Die keinen tit. benef., patr. oder mensae Habenden werden auf den tit. seminarii ordinirt.

In *Bayern* sind nach Concord. art. XII. sub b die kanonischen Titel anerkannt; daneben wird von der Kirchensektion des Ministeriums des Innern ein landesherrl. Tischtitel (104 fl. der einfache für Kapläne und Pfarrer, die durch eigene Schuld, 300—400 fl. für Pfarrer, die ohne Schuld auf denselben angewiesen sind durch Dienstunfähigkeit) ertheilt, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. *Private* dürfen ebenso Titel geben, die nur den Regierungen und von diesen jährlich dem Ministerium anzuzeigen sind. *Gemeinden* bedürfen zur Ertheilung der Genehmigung der betr. Regierung, welche davon abhängt, ob sie die Last tragen können. Zu Privat- und Gemeindepatronatsstellen sollen in der Regel keine den landesfürstlichen Titel Besitzende genommen werden.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass man Tischtitel eines Privaten nur zulassen sollte, wenn a. eine bestimmte ausreichende Summe, für deren Betrag überhaupt die vorher angegebenen (sub II) Sätze gelten, unter b. in rechtsverbindlicher Form ausgestellter Versprechung, mit c. Constituirung einer speziellen Hypothek zugesichert wird; diese Erfordernisse können freilich beim Staate und den Besitzern von grossen Fideicommissen theilweise fortfallen. Ist keine bestimmte Summe versprochen, so muss der Geber sich die Entscheidung des Ordinarius gefallen lassen, weil er diese Bedingung offenbar stillschweigend übernimmt, da sie aus dem Rechte von selbst folgt, er aber durch seinen Akt gewiss dessen Vorschriften hat genügen wollen.

Die Verpflichtung aus dem Titel geht, wie aus dem Begriffe desselben sich ergibt, dahin, den Ordinirten zu unterhalten, so lange derselbe nicht durch Einkünfte aus kirchlichen Aemtern selbst dazu im Stande ist, dauert aber nothwendig subsidiarisch fort, wenn auch derselbe solche Einkünfte hat (nur nicht so lange diese dauern, oder für den aus denselben bezogenen Theil), bis ihm ein wirkliches beneficium ecclesiasticum ertheilt ist.[1]) Wird vorher der Ordinirte mit oder ohne Schuld dienstuntauglich, so haftet der Geber unbedingt. Durch kanonische Erlangung eines Benefiziums hört die Verhaftung auf, und es tritt das Benefizium an Stelle des Titels. Ver-

---

In *Oldenburg* wird (daneben gelten die tituli canonici) der titulus mensae principis (meines Wissens wie in Preussen 80 Rthl.) auf Vorschlag des Offizials zu Vechta nach Ablegung des examen pro ordinibus mit Rücksicht auf Bedürfniss und Fähigkeiten ertheilt. §. 10 des Normativs v. 5. April 1831. — In der *oberrhein.* Kirchenprovinz bestimmt die Verordg. vom 30. Jän. 1830 §. 26. 27 (u. V. O. v. 1. März 1853), dass mit der Aufnahme in's Seminar der Tischtitel verbundeu ist. „Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, dass im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistl. Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütigung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.“ In *Würtemberg* sind ebenso Private und Gemeinden zur Ausstelluug von Titeln berechtigt, wozu aber gerichtliche Verschreibung von Spezialpfändern, und bei Gemeinden und milden Stiftungen Genehmigung gehört. V. O. v. 9. Oct. 1809, 5. Juli 1810. Die Tischtitel werden bei allen auf den *Interkularfonds* übernommen, weshalb kein besonderer in Würtemberg beizubringen ist. Dekr. v. 14. März 1816 *(Reyscher* S. 482.) In *Baden* ist der Tischtitel durch *Private* und *Gemeinden* verboten durch die Regierungs-V. O. v. 1810 (Reg. Bl. 1810 n. 7.) In *Hessen-Cassel* und *Darmstadt* hat es bei den angegebenen Bestimmungen sein Bewendeu. In *Sachsen* gelten die kanonischen Bestimmungen.

1) Im Ganzen derselben Ansicht *Richter* K. R. §. 97. Anm. 9. Jedoch halte ich dessen Ansicht, die Verpflichtung höre überhaupt auf, wenn er auf angemessene Weise sich unterhalten könne, in dieser Allgemeinheit für unrichtig, und gebe sie nur zu für den Fall einer subrogatio; weil es ja nicht darauf ankommt, dass Einkünfte da sein, sondern dass diese auf die gesetzliche Weise gesichert sein. Es folgt auch aus dem sub II. Gesagten.

liert er dieses, [1]) so ist für seinen Unterhalt auf die später zu behandelnde Art zu sorgen. (Abth. II. Kap. I. Abschn. VIII). Eine bedingte Zusicherung des Tischtitels, etwa nur für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit, ist gegen den Zweck des Instituts und die erörterten Gesetze, weshalb die Ordination auf einen solchen keine gesetzmässige ist. Freilich haftet der Geber, wenn der Bischof auf einen bedingten Titel ordinirt hat, nur soweit die Bedingung reicht, über die hinaus der Bischof einzutreten hat. Der landesherrliche Tischtitel muss nothwendig aus der ihm zu Grunde liegenden Rechtspflicht des Staates und dem Grundsatze des Rechts, der überhaupt die Nothwendigkeit eines Titels schuf, nicht nur für einen *unbedingten* gelten bis zur Erlangung einer Pfründe, sondern auch, wenn nicht Emeriten- und Demeritenhäuser bestehen, nachher bei Amtsentsetzungen. [2]) In Hinsicht des Verzichtes auf diesen Titel und einer möglichen Veräusserung gilt aus gleichen Gründen das bei den vorigen Gesagte. [3])

IV. Von dem Erfordernisse eines Titels in der neueren Bedeutung geht das Recht in einigen Fällen ab, welche materiell eine Rückkehr zu oder besser gesagt eine Consequenz aus dem älteren Rechte enthalten, nämlich bei den für die Mission Bestimmten und bei den in *Mönchsorden* und *reguläre Kongregationen* Eingetretenen. Soweit der betreffenden Anstalt, worin sie erzogen sind, dies besondere Privilegium verliehen ist, werden jene geweiht auf den *titulus missionis* [4]) wenn die besonderen Bedingungen erfüllt sind und sie eidlich die Verwendung in der Mission gelobt haben. Man kann diesen Dienst, mit dem sich kein ständiger ausserhalb der Mission ver-

---

1) Und es steht nichts entgegen, einen Geistlichen desselben im Wege Rechtens zu entsetzen, auch wenn es seinen ursprünglichen Titel bildete. Siehe die Entsch. in n. 11. a. a. O.

2) Das fordert besonders mit edler Objektivität *Richter* a. a. O., weil den Bischöfen aus ihren kleinen Einkünften der Unterhalt nicht zugemuthet, von den meisten kleinen Pfründen aber nicht abgezogen werden kann, auf dem säkularisirten Gute diese Pflicht haftet. Das Weitere unten bei den *Demeritenhäusern*. Vgl. auch *Phillips* a. a. O. S. 628 ff. und *Engel* l. c.

3) Der Tischtitel (ebenso der tit. pensionis) von einem Dritten ist gegeben zu einem ganz bestimmten Zwecke wegen des geistlichen Charakters des Individuums; er hat also nicht die Natur eines Rechtes, worüber willkürlich verfügt werden kann, auch nicht die eines Amtsgehaltes, sondern lediglich die von Alimenten aber mit der festen Zweckbestimmung. Es ergibt sich hieraus, dass eine Cession desselben unzulässig ist, und höchstens insoweit Rechte geben würde, als der Cessionar in der Zwischenzeit ohne Verpflichtung den Unterhalt bestritten. S. einen interessanten Rechtsfall in *Lippert*, Annalen des Kirchenrechts, Heft IV. (1833) S. 132 ff. begutachtet.

4) *Meyer* De titulo missionis. Regiom. 1848. S. weiter über die Kollegien dieser Art, welche unter der Propaganda stehen, *desselben* Werk: die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. (Gött. 1852. 1853. 2 Thle.) Buch II. Kap. I. Bd. 1. S. 225 ff.

Dies Privilegium ist speziell gegeben der Congreg. de propaganda fide 18. Mai 1638, dem Seminar in Prag unterm 13. März 1640, dem Collegium Illyricum, Fuldense. So referirt der Sekretär der Congr. Conc. Thesaur. Resolut. I. pag. 215.

einigen lässt, als ein wirkliches Amt anschen, auf das sie ordinirt sind. Die Religiosen werden ordinirt auf den s. g. *titulus paupertatis*, was in der persönlichen Unfähigkeit der Einzelnen zum Besitze von Vermögen und der Verpflichtung des Ordens, für die Glieder zu sorgen, seine Rechtfertigung findet [1]).

V. Die Folge einer ordinatio illegitima wegen mangelnden Titels ist *für den Ordinator*, vorausgesetzt, dass er die nöthige Vorsicht angewandt hat, wozu nach der Praxis vielfach, ausser Einforderung der nöthigen Urkunden eidesstattliche Versicherung des Kandidaten über den wirklichen Besitz des Titels gehört, [2]) die Verpflichtung, demselben den nothwendigen Unterhalt bis zur Ertheilung eines beneficium ecclesiasticum, welches jenen sichert, zu verabreichen; für den Ordinirten, wenn er den Bischof durch Vorspiegelung eines falschen oder ungenügenden Titels täuschte und verleitete, Suspension von den empfangenen Ordines und Irregularität, von denen erst absolvirt wird nach Erlangung eines titulus legitimus. [3]) Ist der

---

1) Deshalb verbietet die Constit. *Pius* V. „*Romanus Pontifex*“ (Pr. Id. Oct. a. 1568, abgedruckt in der cit. Ausg. des Trid. pag. 502) auf denselben zu ordiniren „certorum ordinum religiosi seu canonici vel clerici, intra claustra monasteriorum seu domorum more regularium in commune viventes, qui nunquam seu nonnisi ad certum tempus professionem emittunt, et ex claustro exire vel dimitti, ad saeculum redire libere et licite possunt“ und benimmt den gegen diese Bestimmung ertheilten Promotionen alle äussere Rechtswirkungen, erklärt sie der privilegia clericalia verlustig, für irregulär und reservirt die Absolution ausser in articulo mortis dem Papste. Die *Jesuiten* dürfen aber nach Privileg Gregor XIII. v. 1573, des XIV. v. 1591 nach Ablegung der vota simplicia ordinirt werden. Instit. Societ. Iesu Prag. 1767. T. 1. p. 48. 103. Die Congr. Conc. hat am 8. Aug. 1705, 28. Febr. 1722 (l. c. n. 54) entschieden, dass einem auf diesen Titel geweihten von der Gesellschaft entlassenen Jesuiten keine Alimente von der Gesellschaft verabreicht zu werden brauchen. Vergl. über diesen Titel noch *Engel* l. c. n. 25 sq.

2) Beispiele gibt *Van-Espen* l. c. n. XXIV. S. weiter *Bened.* XIV. Inst. cit. n. 17 ff., der ebenfalls das iuramentum als Erzbischof forderte und empfiehlt.

3) Conc. Trid. l. c. „antiquorum canonum [c. 2. 4. 16. 23. X. de praeb.; c. 37. eod. in VIto III. 4.] poenas super his innovando.“ Die Ansicht des Textes beruht weiter auf Entsch. der Congr. Conc. v. 28. Nov. 1610. Siehe *Bened.* XIV. l. c. n. 16, der andere Quellen angibt und *Engel* l. c. n, 27, *Phillips* a. a. O. S. 632 fgg., dessen Ausführung aber eine Entscheidung nicht ganz deutlich hervortreten lässt. Die citirte Constitution von *Pius* V. wird nach *Devoti* I. pag. 249 adnot. 5 mit Unrecht von den Meisten angeführt, obgleich sie nur auf den berührten speziellen Fall sich erstreckt. Nach dem kanonischen Rechte kann es zweifelhaft sein, ob der Bischof schon durch den Besitz von Subsistenzmitteln überhaupt bei dem Ordinirten befreit wird; indem c. 16. X. u. c. 4. X. cit. sich zu widersprechen scheinen und man deshalb geneigt sein könnte, c. 16. auf einen Fall zu beziehen, wo eben kein solches vorlag (wie in einer Rezens. v. *Droste's* K.-R. in *Lippert's* Annalen H. I. S. 160 geschehen). Die im Texte gegebene Ansicht dürfte aber sowohl nach c. 16. X. cit. u. c. 37. cit. in VIto deshalb die richtige sein, weil überhaupt ein anderer Titel als der tit. benef. nur als Ausnahme gelten kann. Dies ist auch die Ansicht der röm. Praxis: *Devoti* l. c. nota 6 nach *Riganti* Comment. ad regul. Canc. §. 24. n. 192. — Aus der Eigenschaft dieser Verpflichtung als einer amtlichen folgt der Uebergang auf den Nachfolger, den auch

Auftrag gegeben, einen Bestimmten zu ordiniren, oder die Erlaubniss ertheilt, sich von Jedem ordiniren zu lassen, so haftet der Auftraggeber, nicht der Vollzieher; ist hingegen das Mandat gegeben, in einer andern Diözese ordiniren zu dürfen, so haftet der Mandatar. Diese aus allgemeinen Gründen sich ergebenden Sätze erkennt das Recht ausdrücklich an. [1])

3. Kompetenz in Hinsicht der Ertheilung der Ordination. [2])

§. 7.

α. Spirituelle Befähigung.

Bei der Frage nach der Competenz für die Ordination tritt der Unterschied der potestas ordinis und jurisdictionis scharf hervor. Die *Fähigkeit* zu weihen hängt ab von der Aufnahme in den Episkopat als Fortsetzung des Apostolats; mit dieser verbindet sich aber keineswegs von selbst die *Befugniss* dazu, welche vielmehr eine hierarchische Berufung voraussetzt. Nur im Papste trifft Alles zusammen, insofern er nicht nur die Fülle des Priesterthums, sondern auch der Jurisdiction besitzt. Er ordinirt daher *gültig und erlaubt* überall, kann auch hierfür jedwedem fähigen Subjecte den Auftrag ertheilen. [3]) Abgesehen hiervon muss zur ordinatio legitima vor-

---

c. 16. X. cit. u. c. 13. §. 1. de aet. et qual. praef. I. 14. (Innoc. III.) festsetzt. Man hat aber auch den *Erben* des Bischofs für verpflichtet gehalten. So Innocent IV. ad cap. „Quum secundum“ (16. X. cit.) n. 2.: „Videtur etiam quod heredes sui ad hoc teneantur, quia ex quasi contractu est haec obligatio inter ordinatorem et ordinatum, et ideo transit ad haeredem.“ Diese Begründung hat nur in dem irrigen Verfahren der Zeit ihren Grund, alle Rechtsverhältnisse auf Formen des römischen Rechts zurückzuführen. Es liegt aber kein quasi contractus vor; überhaupt müssen ja hier ganz andere Momente in Betracht kommen als solche privatrechtliche. Für den Nachfolger bedarf es auch nicht der von *Phillips* versuchten Motivirung aus der Billigkeit, sondern versteht sich von selbst als eine auf dem Bisthume, Diöcesangute u. s. w. ruhende Last. Für den *Erben* kann man nur daraus eine Verpflichtung ableiten, dass der Bischof mit seinem Privatvermögen für dasjenige haftet, was durch seine Schuld (ex delicto, culpa lata) der Kirche an Schaden zugefügt ist. Ist also wirklich culpa lata, so haftet das Privatgut und dessen Erbe principaliter, und erst subsidiarisch das Kirchengut; nur braucht offenbar der Ordinirte nicht gegen den Erben zu klagen, sondern er hält sich an den Bischof. — Aber weshalb ist dies denn gar nicht im corp. iur. can. berücksishtigt? 1) weil man nicht Alles berücksichtigen kann, 2) es sich wie gezeigt von selbst versteht, 3) bis zum 15. Jahrhundert wohl Niemand daran gezweifelt hat, dass auch von dem Privatgute des Bischofs ein guter Theil stets an die Kirche kam, so dass der Erbe dagegen aufzurechnen befugt gewesen wäre.

1) c. 37. de praeb. in VIto III. 4. Das über den Ordinirten Gesagte erleidet dadurch natürlich keine Modifikation.

2) Hierüber handelt besonders ausführlich *Phillips* §. 38 — 43. (Bd. I. S. 333 — 408.).

3) c. 20. C. IX. qu. 3. Nach einem positiven Rechtssatze, dass ein Geschäft, woran der Papst Hand gelegt, Jedem entzogen sei, bedarf es zur Ertheilung von ferneren Weihe-

liegen die *geistige Fähigkeit* und ein besonderer Rechtsgrund, der das fähige Subjekt im einzelnen Falle ermächtigt.

Fähig zur Ertheilung aller Weihen ist jeder Bischof, sobald an ihm die Konsekration als der Akt vollzogen ist, der ihm die potestas ordinis verleihet, aber auch die Bischöfe allein, weil nur sie Nachfolger der Apostel sind, [1]) nicht die blosen Priester. Es haftet diese Befähigung durch den in Folge der Ordination und Konsekration ertheilten character indelebilis unauslöschlich an der Person, so dass eine mit den zum Begriffe des Aktes selbst gehörigen nothwendigen Erfordernissen versehene Ordination gültig ist, wenngleich der Weihende aller und jeder kirchlichen oder der besonderen bischöflichen Rechte und des Amtes verlustig gegangen oder der Akt nur mit Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Kompetenz vorgenommen ist. [2]) Es gilt jedoch die absolute Unfähigkeit zur Vornahme der Weihen durch einen einfachen Priester nur für die Weihegrade, welche unbestritten als Sakramente gelten, weshalb der Subdiakonat nebst den übrigen ordines minores auch von einem presbyter mit päpstlicher Fakultät ertheilt werden kann. [3]) Diese Befähigung ist durch das Recht selbst den Aebten mit einer Beschränkung ertheilt worden, deren Darstellung dem folgenden Paragraphen als der sedes materiae anheimfällt.

§. 8.

β. Gründe der rechtlichen Befugniss zur Ausübung des Weiherechtes.

Zur Befugniss des Weihens gehört nothwendig die Macht, in die Hierarchie aufzunehmen; diese steht abgesehen von der spirituellen Fähigkeit all-

---

graden stets einer päpstlichen Erlaubniss: c. 12. X. de temp. ordin. I. 11. (Innoc. III.). Den Gegenstand normirt (besonders in Betreff der Frage, wie es bei der Konsekration eines vom Papste zum presbyter Ordinirten zu halten) die Const. *Bened.* XIV. „In postremo“ 20. Oct. 1756 (Bullar. Bened. T. IV.).

1) Conc. Trid. S. XXIII. cap. 4. de eccles. hierarchia et ordinat.; can. 7. eod. de sacr. ord. — Es ist dieser für den Kanonisten an sich klare und entschiedene Gegenstand ausführlich behandelt von *Phillips* §. 38.

2) c. 4. 5. C. IX. qu. 1., c. 1. 2. X. de ordin. ab episc. qui renunc. I. 13. Auch ein häretischer oder schismatischer Bischof ordinirt deshalb, wenn die Handlung an sich richtig ist, gültig: c. 8. D. XIX. (Anastas. II. epist. a. 497). Die Gründe, weshalb die Kirche die Ordinationen der Anglikaner für ungültig hält, gibt *Devoti* l. c. Lib. II. Tit. II. Sect. VI. §. C. nota 2 (T. I. p. 498 sq.) genau an. — Ueber die Frage, welche intentio in der Person des Ordinators und Ordinandus vorliegen müsse, was ferner zur Gültigkeit des Aktes gehöre — dogmatischen nicht kanonistischen Inhalts — geben ein gutes Material die declaratt. ac resolutt. ad Sess. XXIII. Conc. Trid. edit. cit. pag. 174 sqq.

3) S. *Devoti* i. c. und Lib. L. I. Tit. III. §. LIII. n. 2. (p. 202). Die Frage: ob der Papst befugt sei, einem Priester oder gar Diakon die Befähigung bez. Erlaubniss zur Ertheilung der Diakonatsweihe zu geben, bedarf offenbar hier keiner Erörterung, da sie keine juristische ist, sicherlich der Hauptsache nach eine dogmatische; denn wenn jene (dogmatisch) möglicherweise befähigt werden können, steht der Uebertragung der Befugniss von selbst nichts im Wege. (Vgl. darüber *Phillips* a. a. O.).

gemein *rechtlich* nur dem zu, welchem ein bestimmtes Gebiet zur selbstständigen hierarchischen Leitung anvertraut ist, vorzüglich also den Ordinarien. Der Zweck der geordneten Regierung fordert Einhaltung der Kompetenz, woraus der oberste Grundsatz sich ergibt, *dass der Ordinarius nur in seiner Diözese weihen darf*, zur Vornahme in einer fremden aber des Ordinarius derselben ausdrückliche Erlaubniss gehört, bei Strafe der suspensio ab exercitio pontificalium für den Ordinator, der suspensio ab ordine für den Ordinirten. [1])

Neben der örtlichen Competenz ist erforderlich die aus der Unterwerfung unter die Jurisdiktion entstehende persönliche über das Subjekt. Es kann aber hierbei das Domizil innerhalb einer Diözese, wodurch die Jurisdiktion begründet wird, nicht allein maassgebend sein, weil eine Diözese oft nicht die genügende Anzahl befähigter Subjekte hat und weil das offenbar auch die Aufstellung von Normen für die Kompetenz leitende Prinzip, dass der Ordinator den Kandidaten als ein taugliches Subjekt kennen müsse, endlich die bei Aufstellung des Ordinationstitels leitenden Grundsätze nothwendig Modifikationen herbeiführen mussten, nachdem das ältere Recht, nur mit der Uebertragung eines bestimmten Amtes die Weihen zu ertheilen, [2]) in der Nothwendigkeit und allgemeinen Zulässigkeit absoluter Ordinationen untergegangen war. So haben sich die folgenden Kompetenzgründe im heutigen Rechte festgestellt, deren Verhältniss zu einander die Darstellung selbst ergeben wird. [3])

---

1) Siehe die verschiedenen Stellen der C. IX. qu. 2.; Conc. Trid. S. VI. cap. 5 de ref.: „Nulli episcopo liceat cuiusvis privilegii praetextu pontificalia in alterius dioecesi exercere, nisi de ordinarii loci expressa licentia, et in personas eidem ordinario subiectas tantum. Si secus factum fuerit, episcopus ab exercitio pontificalium, et sic ordinati ab executione ordinum sint ipso iure suspensi.“ Dass der Papst Ausnahmen machen kann, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

2) So lange dies galt, brachte der Umstand, dass sich Jemand einer Kirche widmete, von selbst die ausschliessliche Berechtigung des Bischofs derselben mit sich; die Ertheilung des niedrigsten Grades hemmte also ohne seine Erlaubniss jeden anderen, wie c. 3. (Conc. *Nicaen.* 325. c. 16.) c. 1. (*Sardic.* a. 347. c. 18. 19) 4. (*Chalced.* 451. c. 20.) cit. D. LXXI. zeigen. Damit verband sich sehr gut der andere Satz, dass Keiner fremde Laien ordiniren dürfe ohne die Erlaubniss ihres Bischofs: c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348. c. 5), und c. 9. Conc. *Arausic.* I. a. 441. (*Bruns* II. p. 123), indem durch die Ordination, weil damit ein bestimmter Dienst dauernd verbunden war, der Ordinirte seinem eigenen Bischofe entfremdet wurde, in jenen Zeiten aber das Verhältniss zum eigenen Bischofe, wie aus den mannigfachsten Thatsachen erhellet, ein sehr inniges war. S. *Devoti* Lib. I. Tit. IV. §. XII.

3) Die wichtigsten Quellen sind neben dem Corpus iuris: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. u. 3. de ref., Sess. XXIII. c. 8.—10. de ref. dazu die Resolutt. et Declaratt. der Congr. Conc. in der Ausg. von *Richter* und *mir.* Leipz. 1853, und Const. *Bened.* XIV. „*Impositi Nobis*“ 3. Kal. Mart. 1747. (abgedr. das. pag. 533.) — Const. *Innocentii* XII. „*Speculatores domus Israel*“ pr. Non. Nov. 1694 (abgedr. in Trid. edit. cit. pag. 530 sqq.). Den allgemeinen Satz, dass nur der Episcopus proprius zu ordiniren habe, enthält c. 1. 3. de temp. ord. in VIto I. 9., pr. u. §. 1. Const. „Speculatores.“

I. *Competentia ratione beneficii.* Als Episcopus proprius behufs der Ordination gilt der Ordinarius, in dessen Diözese Jemand ein beneficium wirklich besitzt, welches demselben den genügenden Unterhalt zu verschaffen im Stande ist. [1]) Hierdurch ist den Eingriffen in die Jurisdiction, namentlich auf Grund bloser Präsentationen oder unbedeutender Pfründen vorgebeugt.

II. *Competentia ratione originis.* Die Geburt in der Diözese begründet die Competenz, wenn der Aufenthalt der Eltern in derselben kein zufälliger, sondern ein dauernder, also Folge des innerhalb derselben aufgeschlagenen Domizils war. [2])

III. *Competentia ratione domicilii.* Auf Grund des Domizils in einer Diözese entsteht dann Competenz des Ordinarius derselben, wenn der Aufenthalt in dem Orte entweder a.) zehn Jahre dauerte oder b.) der grössere Theil der Habe des Subjektes sich dort befand, auch eine beträchtliche Zeit hindurch ein wirklicher Aufenthalt stattgefunden, so dass die Absicht, dort zu wohnen, hinlänglich feststeht, und c.) in beiden Fällen die eidliche Versicherung hinzutritt, in Wahrheit dort wohnen zu wollen. [3]) Dieser Grund ist für die *Regularen* als die Regel in der Art aufgestellt, dass es nicht auf ihren Geburtsort ankommt, sondern derjenige Bischof *ausschliesslich* kompetent ist, in dessen Diözese das zu ihrem Aufenthalte bestimmte Kloster gelegen ist. [4])

---

1) Dies bestimmt die Const. *Speculat.* §. 3, indem sie fordert ein „beneficium eius reditus, ut ad congruam vitae sustentationem sive iuxta taxam synodalem, sive ea deficiente iuxta morem regionis“ nach Abzug aller Lasten, das zum Titel genüge, pacifice besessen sei, und die Ergänzung durch patrimonium verbietet. *Innocent.* XIII. bestätigend in der Const. „*Apostolici ministerii*“ §. 7. eine desfallsige Entsch. der Congr. Conc. bestimmte: „sufficientiam huiusmodi praefiniendam esse, non iuxta taxam synodalem, sive morem, pro promovendis ad sacros ordines, vigentem in loco praedicti beneficii, nisi tamen illud continuam, et praecisam residentiam requirat, sed iuxta taxam, vel, ea deficiente, juxta morem in alio loco domicilii vigentem.“ Hiernach ist also bei benef. *residentialibus* die Taxe (bez. Sitte) in der Diözese des Beneficiums, bei anderen die der Diözese des Wohnorts in Betracht zu ziehen. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. c. IX. n. II. Ausserdem verlangt die Const. *Specul.* stets litterae testimoniales des episcopus originis u. domicilii. — Vgl. noch c. 1. 3. cit. in VIto.

2) Const. Speculatores §. 4. Als occasio accidens ist *beispielsweise* genannt iter, officium, legatio, mercatura. Bei zufälligem Aufenthalte kommt nur die „vera et naturalis patris origo“ in Betracht. Hat der Aufenthalt in dem zufälligen Geburtsorte so lange gedauert, dass ein kanonisches Hinderniss entstehen konnte (also weil erst mit demselben die Zurechnungsfähigkeit beginnt bis über das 7. Jahr), so sind stets litt. testimoniales auch des episc. originis erforderlich. — Die erste klare Anerkennung dieses Grundes enthält c. 1. de temp. ordin. in VIto I. 9. *(Clemens* IV), sodann c. 3. eod. *(Bonif.* VIII.).

3) *Speculatores* §. 5. Unter der Anm. 2 angegebenen Bedingung sind litt. testimoniales vorgeschrieben. Ist der Wohnort des Vaters von dem Geburtsorte des Sohnes nicht verschieden, so wird dieser Eid nicht verlangt. S. *Rigant.* ad regul. cancell. XXIV. §. 3. n. 51. *Devoti* l. c. §. XIII. n. 6.

4) Const. „*Impositi*“ cit. welche die Entscheidungen der Congr. und die sonstigen päpstl. Dekrete genau excerpirt. Hiernach müssen die litt. dimissorial. des Obern nur diesem Bi-

IV. *Competentia ratione familiaritatis* [1]) *sive commensalitii.* Auf Grund einer Bekanntschaft, welche ein Ordinarius durch dreijährige Beschäftigung in seinem wirklichen Dienste gemacht hat, darf er Jemanden ordiniren, unter der Bedingung, dass er demselben binnen Monatsfrist vom Tage der Ordination an gerechnet in Wahrheit ein zu dessen Lebensunterhalte genügendes Beneficium verleihe. [2])

V. Alle dargestellten Competenzgründe stehen an sich einander gleich; hieraus hat sich auch der Gebrauch ergeben, dass, wenn bereits auf einen hin ein ordo empfangen wurde, zum Empfange des folgenden der Candidat den auf einen andern hin kompetenten angehen kann, wofern kein dolus obwaltet, also diese Variation nicht statt hat, um etwa die Weigerung des früheren Ordinators zu umgehen oder sonst sich Nachtheilen u. dgl. zu entziehen. [3])

VI. Zur Ertheilung der ordines minores und der Tonsur an Regularen ihrer Klöster sind berechtigt alle *Aebte,* wenn sie die Priesterweihe und die feierliche Benediction vom Bischofe empfangen haben, oder zwar letztere nicht erhielten, sich jedoch eines besonderen desfallsigen päpstlichen Privilegiums erfreuen. [4]) In gleicher Weise ist den Kardinalpriestern das Recht eingeräumt, den an ihren Titelkirchen fungirenden Klerikern die minores zu ertheilen. [5])

---

schofe übersandt werden; an einen anderen Bischof dürfen sie sich nur wenden a) wenn der proprius nicht anwesend ist oder keine Ordinationen vornimmt; Gründe, welche in den litt. dimissoriae *ausdrücklich* anzugeben sind, — b) wenn ihnen *nach* (post) dem Concil von Trient ein „speciale privilegium a sede Apost. fuerit concessum, ut a quolibet catholico antistite ordines suscipere possint.“ Die *Kompetenz* und damit die litt. *dimissoriae* des episcopus originis fallen also fort.

1) Schon erwähnt in Gloss. ad. c. 2. de ord. in IVto, dann in die Praxis übergegangen u. anerkannt in c. 9. Sess. XXIII. Conc. Trid.

2) Ausser c. 9. Trid. cit. bestimmt dies §. 6. der Constit. „Speculat.“. Darnach ist ferner nothwendig, dass der familiaris auf Kosten des Bischofs diese drei Jahre gelebt, — die litt. testim. des episc. originis u. domicilii erhalten habe, — und dass in der Urkunde über die Weihe dieses Weihegrundes und der Testimonialien Erwähnung geschehe. Ueber das beneficium gilt sodann das S. 138 Anm. 1. Gesagte. — Die Ansicht von *Devoti* l. c. (nach Giraldi) der Bischof könne den familiaris auch auf den tit. patr. oder pensionis ordiniren, modo id postulet utilitas, gehört entweder nicht hierher, oder ist, ohne sonstige Kompetenz bez. Dimissorialien vorauszusetzen, irrig.

3) So entschieden von der C. C. für die Variation von der Tonsur zu den minores und von diesen zu den maiores und in den einzelnen maiores in *Fundana* 27. Febr. 1666, *Aquipendii* 13. Nov, 1717, *Pisana* 26. Jan. 1732 (ad. c. 8. Sess. XXIII. n. 6.) daselbst n. 7 u. 8 Beispiele von fraudulosen, strafbaren Variationen.

4) Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref. (bereits theilweise enthalten in c. 1. D. LXIX. aus can. 14. Conc. *Nicaen.* II. a. 787) mit den declaratt. der Congr. Conc. dazu. S. darüber auch *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. XI. n. 9 ff.

5) S. *Bened.* XIV. Const. „*Ad audientiam.*“

§. 9.

γ. Uebertragung der Weihebefugniss und Folgen unbefugter Weihen.

I. Bei mehrfacher Kompetenz ist jeder Bischof ohne besondere Erlaubniss des anderen befugt, die Weihe zu ertheilen (§. 8). Da aber die Gründe der Kompetenz nicht schon an sich alle, auch das spätere Verfahren vorausgesetzt, die Gewissheit geben, dass dem Kandidaten kein kanonisches Hinderniss entgegenstehe, so ist mit Recht in solchen Fällen zur ordinatio legitima ein Zeugniss des mitkompetenten Bischofs über das Vorhandensein der kanonischen Eigenschaften des Aspiranten erforderlich. Dieses über dessen Alter, Sitten und sonstige Fähigkeit, Titel, Abwesenheiten von Irregularitäten u. dgl. sich auslassende testimonium, in der Form eines Briefes, davon litterae testimoniales, an den ordinirenden Bischof gerichtet, muss erbracht werden:

a. wenn ex ratione familiaritatis ordinirt werden soll, sowohl vom episcopus originis als domicilii [1]);

b. von dem Kleriker, welcher vom eigenen Bischofe die Tonsur oder auch niedere Weihen erhalten hat, und nun auf Grund eines erlangten Benefiziums vom episcopus beneficii ordinirt werden will, und zwar gleichfalls vom episcopus originis und domicilii [2]);

c. vom episcopus originis für die Weihe durch den episcopus domicilii, wenn der Aufenthalt im Geburtsorte so lange gedauert hat, dass die Kontrahirung eines kanonischen Hindernisses möglich war [3]);

d. verbunden mit den eigentlichen litterae dimissoriae sowohl im Allgemeinen [4]), als auch insbesondere bei Dimissorien des Papstes [5]), ausgestellt von dem episcopus proprius.

II. Zur rechtmässigen Ertheilung der Ordination durch einen an sich Inkompetenten ist erforderlich, dass von dem kompetenten Bischofe der Kandidat jenem ausdrücklich überwiesen, die Ausstellung der *Litterae dimissoriae*, *dimissoriales*, *Dimissorialien* vorgenommen worden sei [6]). Gleich-

---

1) *Speculatores.* §. 6.

2) Eod. §. 7.

3) Eod. §. 4. Hieraus ergibt sich von selbst, dass die Vorschrift von Beibringung des testimonium episcopi originis *und* domicilii (wenn selbstredend beide verschieden sind) in den genannten Fällen dann entfällt, also nur das test. episc. domicilii, beziehentlich domiciliorum nothwendig ist, wenn der Aufenthalt in loco originis nicht bis zu einem solchen Alter (nicht bis zum 7. Jahre als dem Anfange der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit, weil es sich hier nicht um *Defekte*, sondern nur um *Delikte* handeln kann) gedauert hat.

4) c. 8. Sess. XXIII. Conc. Trid.

5) S. darüber *Van Espen* l. c. cap. III. (vgl. auch cap. II,) und *Schmalzgrueber*, Ius canonic. Lib. I. Tit. XI. n. 50.

6) Gemäss der ganzen Ordinationsdisziplin bestand deren Zweck Anfangs darin, den Kleriker in eine andere Diözese zu entlassen, sie wurden meist von den Chorbischöfen ausgestellt und hiessen *dimissoriae*, *pacificae* (bezeugend, dass derselbe *cum pace episcopi sui*

zeitig (meistens in derselben Urkunde) muss das Zeugniss über die Abwesenheit kanonischer Hindernisse ausgestellt sein. Berechtigt zur Ausstellung ist der aus irgend einem Grunde kompetente Bischof, soweit diese Kompetenz reicht und unter Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Erfordernisse. Die Dimissorien können lauten auf einen *namentlich bezeichneten* oder *auf jeden* Bischof, welcher angegangen würde (letztere sind die s. g. facultates de *promovendo a quocunque* [1]), auf bestimmte (was Regel ist) oder unbestimmte Zeit gelten, auch noch sonstige Bedingungen enthalten. In Betreff der Weihen ermächtigen sie entweder zu allen oder nur zu den genannten.

III. Ihre Ausstellung ist ein Akt der reinen Jurisdiktion, mit deren Besitze innerhalb deren Grenzen sich auch die Berechtigung dazu ergibt. Es steht diese sonach für den Bischof fest, sobald er bestätigt ist, also in die Ausübung der Jurisdiktion eintritt, ebenso für den Generalvikar, sofern nicht sein Mandat ihn beschränkt, für den Kapitularvikar jedoch mit einer positiven Beschränkung; endlich würde sich die unbeschränkte Berechtigung konsequent für die Prälaten mit jurisdictio quasi episcopalis und für die Exemten ergeben, wenn nicht das Recht diese aufgehoben hätte [2]).

---

abziehe); ein anderer Name dafür war *formatae*, weil sie zur Vermeidung von Fälschungen in Chiffren abgefasst wurden. Die Dist. LXXI. ff. enthalten mehrfache Beispiele vom vierten Jahrhundert an. Die Quellen u. ältere Literatur gibt vollständig *Devoti* Tit. III. Sect. V. §. 50 u. Tit. IV. Sect. II. §. 11. Siehe ausserdem in *Ballerini* De antiqu. can. collect. cet. P. II. cap. IV. §. VIII. (Opp. *Leonis* M. Tom. III. pag. 111. f. Edit. Venet. 1757) zwei Beispiele solcher, welche nach den Bal. die ältesten sind, aber nur auf Entlassung zur Ordination gehen ohne Aufgeben des Diözesanverbandes, also bereits absolute Ordinationen voraussetzen. Andere auch noch jetzt gebräuchliche Namen sind lit. *reverendae*, *reverentiales* u. s. w. — Die heutige Praxis der blosen Dimission behufs der Ordination enthalten c. 8. X. de offic. archid. I. 23.; c. 3. de temp. ord. in VIto.

1) Die näheren Eigenschaften für diese enthält c. 11. de ref. Sess. VII. Conc. Trid.; „Facultates de promovendo a quocunque non suffragentur, nisi habentibus legitimam causam, ob quam a propriis episcopis ordinari non possint, in literis exprimendam; et tunc non ordinentur, nisi ab episcopo in sua dioecesi residente, aut pro eo pontificalia exercente, et diligenti praevio examine."

Allgemein ist es Pflicht der Bischöfe, die Weihen, ausser in Krankheitsfällen, selbst zu ertheilen, keinenfalls ihren Untergebenen Dimissorien zu ertheilen, ehe dieselben moralisch und geistig für befähigt gefunden sind. c. 3. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.

2) Das Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref. hat aber für beide das Recht, anderen als ihren regulären Untergebenen die Tonsur und Minores oder Weltklerikern Dimissorien zu ertheilen, aufgehoben und die Ordination dem Bischofe, in dessen Diözese sie liegen, zugewiesen, der also keiner Dimissorien bedarf. Liegt das Territorium in keiner Diözese, so hat der *nächste* Bischof das Recht, wie die Ausführungen von *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. XI. n. 14. sqq. zeigen, woraus auch die Möglichkeit von Privilegien seit dem Tridentinum sich ergibt. Zu einer Ordination gehört also nicht blos das Schreiben des Abtes, sondern auch, wenn sie ein nicht kompetenter vornehmen soll, die Erlaubniss des hiernach kompetenten Bischofs. Diese und die anderen oben berührten Fragen werden besonders aus den Entscheidungen zu c. 10. Sess. XXIII. beleuchtet. — Ueber die s. g. Dimissorien (eigentlich Permissorien), welche den Regularen gegeben werden, ist Seite 138 Anm. 4. geredet.

IV. Weder die Testimonialien, noch die Dimissorialien nehmen dem Bischofe, welcher die Ordination vornehmen soll, die Befugniss, über alle einzelnen Erfordernisse sich durch genaue Untersuchung und Prüfung des Kandidaten zu informiren [1]), wozu er freilich ohne gegründeten Zweifel nicht verpflichtet, in jedem Falle aber berechtigt ist. Ebenso bleibt auch der episcopus proprius berechtigt, die von anderen Bischöfen ohne Examen und von ihm ausgestellte literae commendatitiae ordinirten Subjekte, obgleich der Ordinator sie für tauglich erklärte, nochmals zu prüfen und, falls er sie untauglich findet, ab exercitio ordinum auf eine ihm gut scheinende Zeit zu suspendiren [2]).

V. Werden die gesetzlichen Vorschriften übertreten, so kann der Erfolg ein verschiedener sein. Was den Ordinator betrifft, so gilt Folgendes: a. den nichtkompetenten Bischof, welcher ohne Dimissorialien des episcopus proprius ordinirt, trifft, wenn er ein *Ordinarius* ist, einjährige Suspension von dem Weiherechte [3]); — wenn er ein *episcopus titularis* (Weihbischof) ist, auf ein Jahr von den Pontifikalien überhaupt [4]) b. das Kapitel, der Kapitelsverweser, oder wer sonst sede vacante die bischöfliche Jurisdiktion auszuüben hat, unterliegt bei unrechtmässiger Ertheilung der Dimissorialien dem Interdikte [5]); c. die Aebte und Exemten, welche gegen das Recht Dimissorien geben, sind ipso iure auf ein Jahr ab officio et beneficio suspendirt [6]).

VI. Für die von nicht kompetenten Bischöfen Ordinirten tritt (in den Fällen von V. a.) Suspension von der Ausübung des Ordo auf so lange ein, als es dem eigentlichen Bischofe gut dünkt; die auf unrechtmässige Dimissorien sede vacante Geweihten (V. b.) gehen, wenn sie in minoribus sind, des privilegium clericale, besonders in Criminalsachen, verlustig, in maioribus tritt die angegebene Suspension ein. Ueben auf diese Weise unrechtmässig Ordinirte den empfangenen ordo maior aus, so stellt sich auch Verlust des Benefiziums und Irregularität als Strafe ein [7]).

---

1) Entsch. der Congr. Conc. v. 1595. (ad c. 8. de ref. Sess. XXIII. n. 12.).

2) Sess. XXV. c. 3. de ref. Conc. Trid. Natürlich kann auch der episcopus proprius von seinen auf Grund seiner Briefe ordinirten Untergebenen Nachweis darüber fordern, dass die gesetzlichen Erfordernisse, so viel an ihnen lag, erfüllt sind; geben sie diesen nicht in einer bestimmten Zeit, so kann er sie ab exercitio ordinum suspendiren.

3) c. 2. de temp. ordin. in VIto I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. Die Bestimmung in c. 2. cit., dass, sobald die suspensio manifesta sei, die Kleriker sich auch ohne dessen Erlaubniss von Anderen dürften weihen lassen, lässt sich aber nicht gut mit den Bestimmungen des Trid. vereinigen u. muss für abrogirt gelten.

4) Eod. Sess. XIV. c. 2. de ref.

5) c. 10. de ref. S. VII., c. 10. de ref. S. XXIII. Conc. Trid.

6) c. 10. S. XXIII. eod.

7) Arg. c. 1. de sent. excom. in VIto V. 11. Dann ausdrücklich ausgesprochen von *Pius* II. in Const. „*Quum ex sacrorum*“ u. *Clemens* VIII. in „*Romanum Pont. decet*“.

VII. Eine ordinatio illegitima ist, ihre wesentlichen Bestandtheile vorausgesetzt, gültig.[1])

§. 10.

4. Die Ertheilung der Weihen.

I. Tonsur.

Vor der Ertheilung der minores ordines wird ertheilt die *Tonsur*[2]), welche andeuten soll, dass die Kleriker dem Prunke der Welt in Tracht und Kleidung entsagt haben. Mit ihrem Empfange war, da man die Tonsurirten als der Kirche Gewidmete ansah, der ordo clericalis verbunden[3]). Für ihren Empfang ist erforderlich das Alter von sieben Jahren, Empfang der h. Firmung, Kenntniss der wichtigsten Glaubenslehre, Fähigkeit des Lesens und Schreibens und Wahrscheinlichkeit des Eintrittes in den geistlichen Stand[4]).

Für die Kompetenz gelten die in Betreff der Kompetenz zur Ordination angegebenen Regeln.

II. Scrutinia.

Der Ertheilung der Ordines müssen vorhergehen Prüfungen, *Scrutinia*, um festzustellen, ob die Aufzunehmenden die vom Rechte für den betreffenden ordo vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen[5]). Es bestehen dieselben für die ordines minores in einem testimonium parochi et magistri

---

1) Ueber die Frage: ob die von Aebten widerrechtlich ertheilten ordines gültig seien, geben die Entscheidungen zu c. 10. Sess. XXIII. Conc. Trid. Aufschluss.

2) Deren Geschichte s. bei *Thomass.* P. I. L. II. c. 37—42. Sie kam im 5. Jahrhundert auf, zuerst bei den Mönchen, von diesen schon im 6. auf die Bischofe, die meistens aus denselben genommen wurden, sodann auf die übrigen Kleriker. Sie ward mit dem ersten ordo minor zugleich ertheilt, dann auch ohne solchen gegeben. Ueber ihre mystische Bedeutung s. die Stellen das. c. 38. bes. n. 7.

3) c. 11. X. de aet. et qual. ordin. I. 14. (Innoc. III. a. 1210.) Sie wurde als Mittel gebraucht, um Jemanden (z. B. die weltlichen Diener der Kirche) enger an die Kirche zu knüpfen: *Thomass.* c. 39. n. 8., und auch zur Gewinnung des privilegium ordinis schon Kindern ertheilt. Ihre Grösse, Ertheilung u. s. w. gehört nicht dem Rechte an, sondern der Liturgie (Caeremoniale).

4) c. 4. de temp. ordin. in VIto I. 9., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref. Die Uebertretung suspendirt auf ein Jahr von dem Rechte der Ertheilung. *Wie* sie zu ertheilen sei zeigt *Pontificale* Rom. Rubr. „*De clerico faciendo.*“

5) Die älteste Form war die feierliche Verkündigung der vorzunehmenden Ordination an die Gemeinde durch den Archidiakon mit der Aufforderung, über den Kandidaten Zeugniss abzulegen, Hindernisse anzuzeigen. S. die betr. Stellen bei *Thomassin* im Index. Derselbe Gebrauch ist in späterer Zeit in Deutschland besonders vergeschrieben gewesen. S. *Richter* §. 101. Daneben waren von Alters her die Prüfungen durch die Bischöfe vorgeschrieben. Die Zeugnisse stellt zusammen Richter a. a. O. n. 1. Vgl. *Van Espen* l. c. cap. IV. *Devoti* l. c. Tit. IV. §. X. — Tit. X. de scrutinio in ordine faciendo. I. 12.

scholae; für die ordines maiores ist zuerst vorgeschrieben öffentliche Ankündigung der Weihe durch den Pfarrer oder einen anderen Geistlichen, sodann ein Zeugniss desselben, das sich nach angestellter Nachforschung über deren Geburt, Alter, Sitten und Wandel bei glaubhaften Leuten ausspricht [1]). Hierauf erfolgt ein zweites scrutinium durch den Bischof oder von ihm dazu kommittirte fähige Personen über dieselben Erfordernisse und die Kenntnisse, sowie den Glauben der Kandidaten [2]). Zuletzt findet die Aufforderung des Archidiakons bei der Ordination statt [3]).

III. Exercitia spiritualia.

Bevor zur eigentlichen Ordination geschritten wird, werden zehntägige *Exercitia spiritualia* mit den Kandidaten abgehalten, deren Zweck darin besteht, dass dieselben die für den wichtigen Akt nothwendige Sammlung des Geistes sich aneignen [4]).

IV. Ort und Zeit.

Die Ertheilung der *niederen* Weihen darf an jedem passenden *Orte* ohne Zeugen, vor der Mittagsstunde an Sonn- oder Festtagen de praecepto stattfinden [5]). Die *höheren* müssen hingegen in der Kathedralkirche unter Assistenz der zu dem Ende berufenen Kapitularen, oder in einer anderen Kirche der Diözese, wobei stets auf die vorzüglichere zu sehen ist, vor dem Ortsklerus, während der Messe öffentlich [6]), und zwar nur an den vier Quatembersamstagen und dem Samstage vor Ostern *(sabbatus sanctus)* und dem vor Judica (Sonntag vor Palmsonntag) [7]) gespendet werden.

---

1) Es lässt sich das Einzelne leicht aus Conc. Trid. S. XXIII. c. 5. de ref. ersehen.

2) c. 7. eod. Die jetzige Praxis ergibt §. 12.

3) Form und Gebzauch ergibt Tit. X. de scrut. in ord. fac.; Const. *Bened.* XIV. „*Ex quo dilectis.*“ Es ist nur eine den alten Usus festhaltende Ceremonie. Vgl. Pontif. Roman. Rubr. „*De presbyt. ordinatione.*“

4) Vergl. darüber Bened. XIV. Inst. CIV. Auch ist vorherige Beicht und Kommunion gefordert.

5) Pont. Rom. „*De ordine*“ c. 13. ff. Vgl. c. 1. D. LXVII., e. 6. D. LXXV., c. 1. 3. X. de temp. ordin. I. 11. — Die Tonsur kann an jedem Orte und Tage zu jeder Stunde ertheilt werden.

6) Sess. XXIII. c. 8. de ref. Conc. Trid. und die declarat. dazu, welche Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Kapiteln über die Art der Assistenz u. s. w. geben.

7) Das älteste Recht (Ertheilung am Sonntage) in c. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445); schon am Ende des 5. Jahrh. fand aber die Ertheilung statt nach c. ult. D. LXXV. (Gelas. I. a. 494) „iciunio mensis quarti [scil. Iunii]“, septimi [Septembris], decimi [Decembris] et quadragesimalis initii, medianae hebdomadae.“ Die Berechnung ist die römische. S. *Devoti* l. c. Tit. IV. Sect. II. §. VI. Das jetzige Recht enthält c. 1 — 3. X. de temp. ordin. I. 11. Der Papst aber kann hiernach auch ausser diesen Zeiten weihen. Die Gründe der Einrichtung der Quatuor tempora und des Gebotes, an diesen die Weihe zu ertheilen, gibt *Devoti.*

Wird diese Vorschrift in Betreff der festgesetzten Zeiten übertreten („*extra statuta tempora*“ ordinirt), so verliert der Bischof das Weiherecht, der Ordinirte die Befugniss zur Ausübung des empfangenen ordo [1]). Es kann aber der Bischof vom Papste dazu ermächtigt werden. Dies geschieht meistens durch besondere in forma brevis erlassene Fakultäten unter dem Namen „*Extra tempora*“ [2]).

V. Reihenfolge der Ordines.

Ungeachtet des Abkommens der Sitte, die Kleriker der einzelnen Grade eine zur Aneignung des für die folgende Stufe nöthigen praktischen Berufes genügende Zeit hindurch in den mit den einzelnen Ordines verbundenen Aemtern zu beschäftigen, ward der Gebrauch und Grundsatz, dass Niemand zu einer höheren Stufe gelassen werden dürfe, bevor er nicht die vorhergehenden durchlaufen, dennoch unveränderlich beibehalten. Es müssen demnach die verschiedenen Ordines in der von dem Rechte festgesetzten Reihenfolge empfangen werden; eine Abweichung hiervon, *promotio per saltum* genannt, wonach also Jemand einen späteren ordo mit Ueberspringung eines oder mehrer dazwischenliegender empfängt, zieht bei vorhandenem dolus Irregularität, ohne diesen suspensio ab ordine für so lange Zeit nach sich, als der gesetzliche Zwischenraum beträgt, der übersprungen ist [3]).

---

1) c. 2. 8. X. de temp. ord. I. 11. c. 8. cit. reservirt die Absolution dem apost. Stuhle; c. 16. eod. (Gregor. IX.) ermächtigt aber den Bischof, nachdem jener eine poenitentia competens überstanden, zu absolviren. Diese Bestimmung ist, unter Aufhebung der gegentheiligen von *Sixtus* V. in const. „*Sanctum et salutare*“, bestätigt von *Clemens* VIII. in der Const. „*Romanum Pontificem.*“ Für den Bischof ist aber immerhin die Absolution dem Papste reservirt.

2) S. darüber *Rigantius* l. c. §. 1. n. 44. (T. II. ad reg. 24.), Const. „*Gravissimum*“ *Bened.* XIV. a. 1745. §. 6. Ist aber auch ein solches Breve ertheilt, so dürfen die ordines sacri doch nur an diebus festivis de praecepto, wo die Messe gehört werden muss, wenngleich ex dispensatione Apostolica nach gehörter Messe opera servilia vorgenommen werden können, ertheilt werden: Entsch. der Congr. Conc. ad c. 8. cit. n. 2. 3, *Tirason.* 11. Maii 1782 (eod. n. 4.), es wäre denn etwa vom Papste auch hiervon dispensirt. Es ist dies wichtig für die Anwendung von Art. XII. der Quinquennalfakultäten. — Unvordenkliche Gewohnheiten in Betreff der Ertheilung der Tonsur und ordines minores, die vom Gesagten abweichen, gestatten zwar ein solches Abgehen; indessen wird den Bischöfen gerathen, sich dem Pontif. Rom. anzuschliessen. Entsch. in *Portalegrensi* 13. Apr. 1720 (l. c. n. 5.) In Betreff der sacri ordines hebt eine solche Gewohnheit als irrationabilis auf: c. 2. X. cit.

3) c. un. X. de cler. per saltum promoto V. 29., Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. Hat er nicht ministrirt, so kann der Bischof ex causa legitima dispensiren, d. h. nachdem sie den übersprungenen ordo nachgeholt haben, die Ausübung des per saltum empfangenen gestatten. Diese Fakultät hat die cit. Const. *Clemens* VIII. gegen die erwähnte von *Pius* V., welche die Dispensation reservirte, bestätigt.

Der Ausdruck *promotio per saltum* findet sich schon bei *Siricius* (c. 29. C. XVI. qu. 1.) a. 385; Alex. II. (a. 1065); c. 1. D. LII. hat den Ausdruck „*praeposterum cursum.*“ Die

VI. Interstitia.

Aus der angedeuteten Veränderung ergab sich von selbst, dass die Zwischenräume [1]) zwischen den einzelnen Stufen der Weihe abgekürzt wurden; ja es hätte eigentlich keiner mehr bedurft, seitdem man die minores nur als eine gute alte Sitte beibehielt. Der Gebrauch war ein örtlich sehr verschiedener, bis das Concil von Trient [2]) einen festen Rechtszustand schuf. Es sollen danach zwischen den einzelnen ordines minores *interstitia nach bischöflichem Ermessen* zur Uebung in den Functionen derselben stattfinden; jedoch darf der Bischof auch *(„nisi aliud episcopo expedire magis videretur“)* nach gutem Ermessen dieselben unterlassen; sodann soll zwischen dem letzten ordo minor und dem subdiaconatus, und ebenso zwischen jedem ordo major ein Jahr (selbstredend die obigen Vorschriften über das Alter vorausgesetzt) liegen, es erheische denn nach dem Urtheile des Bischofs die *„necessitas aut ecclesiae utilitas“* ein Anderes [3]). Nicht aber ist es diesem gestattet, die ordines minores und den Subdiakonat, sowie mehre höhere Weihen an einem und demselben Tage zu ertheilen, widrigenfalls der Bischof vom Collationsrechte in Betreff der unrechtmässig gespendeten ordines, der Ordinirte ab ordine suspendirt ist [4]); es habe denn der Papst dazu eine besondere Ermächtigung gegeben [5]).

ältere Praxis sah in der Auslassung eines minor, wenn der Kleriker fähig für den folgenden minor oder major war, keinen Fehler, so dass die spätere strenger geworden ist. *Morinus* l. c. P. III. exercit. 11. c. 2. sqq.

1) Die Geschichte ist genau dargestellt bei *Thomassin.* l. c. cap. 35. u. 36. Es wurden, wie bereits gesagt, zwar oft einzelne minores gar nicht, niemals aber mehre auf einmal ertheilt.

2) Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

3) Eine solche necessitas liegt z. B. vor, wenn Einer *„arctatus est de beneficio“*, wie sich aus der Analogie anderer Bestimmungen gewiss rechtfertigt. — Das Jahr ist *annus ecclesiasticus*, also z. B. von einem Quatember zum gleichnamigen des folgenden Jahres, wenngleich durch früheres Eintreten von Ostern, wonach sich jene richten, kein Kalenderjahr vorliegt. So hat die Congr. Conc. entschieden. *Devoti* l. c. §. VIII. n. 5. (I. pag. 246.) Das Recht die interstitia minorum zu erlassen, steht nur dem Bischofe, nicht Aebten, Provinzialen oder Ordensgenerälen zu: Entsch. v. 17. Mai 1593. (ad c. 11. cit. n. 4.) Dasselbe gilt in Betreff der Regularen, nur muss der Bischof dem Urtheil (in Betreff der gesetzlichen Gründe) des Ordensobern Glauben schenken: Entsch. v. 31. Mai 1597 u. a. (l. c. n. 5.) — Die heutige Disciplin in Deutschland hat im Allgemeinen bei den minores alle Interstitien bei Seite gesetzt; eine Rückkehr zur gesetzlichen Strenge scheint in einigen neueren Anstalten (z. B. dem Seminar in Mainz) einzutreten.

4) c. 13. 15. X. de temp. ordin. I. 11, c. 3. X. de eo qui furt. V. 30. Die Dispensation ist dem Papste reservirt. — Nach Gewohnheitsrecht kann mit den ordines minores der Subdiakonat zugleich ertheilt werden: *Bened.* XIV. Quaest. can. moral. [i. e. eine Sammlung der Referate, welche er als Secret. Congreg. Conc. gehalten hat, und die aus dem Thesaur. Resolut. besonders abgedruckt sind; die Seitenzahl des Thesaurus habe ich zu notiren vergessen] II. p. 163. Ohne ein solches Recht tritt eigentlich jene Strafe ein: Entsch. a. a. O. n. 1. u. 2.

5) Den deutschen Bischöfen ist in den Quinquennalen ganz allgemein für alle Ordines, den Presbyterat eingeschlossen (art. XII. der pro foro externo) die Fakultät gegeben, die

§. 11.

5. Die Erziehung für den geistlichen Stand [1]).

Nicht nur das Maass der Kenntnisse, welche der zukünftige Geistliche in seinen Beruf mitbringt, sondern noch vielmehr dessen Wandel, die Berufstreue, kurz dessen ganze Wirksamkeit wird von der Art und Weise abhängen, wie diejenigen jungen Leute, welche sich zum Klerus bestimmen, für diesen Stand erzogen und gebildet werden. Ist die Erziehung eine verfehlte, so wird in den meisten Fällen dem nicht mehr können abgeholfen werden, und in den wenigsten wird ein durch falsche Erziehung geleitetes Individuum eine fruchtbringende Wirksamkeit ausüben können. In Zeiten, wo die für den geistlichen Stand nöthige Richtung des Herzens und Geistes in der mannigfaltigsten Weise störenden Einflüssen ausgesetzt ist, kann die Kirche sich offenbar nicht begnügen mit der Aufstellung bestimmter Anforderungen in Bezug auf Kenntnisse und der Vorschrift von Prüfungen; es muss vielmehr die Erziehung eine genau geregelte, die Prüfung aber nur der Maassstab sein, inwiefern die Erziehung Erfolge gehabt habe. Da sich nur bei richtiger Erziehung im Allgemeinen annehmen lässt, dass ziemlich alle Individuen, welche gleiche Erziehung geniessen, wenn auch mit mehrer oder minderer Befähigung und mit grösserem oder geringerem Erfolge im Einzelnen zur Berufserfüllung fähig werden, so dient eine Prüfung eigentlich nur dazu, absolut unfähige auszuscheiden, temporär unfähigen noch die Gelegenheit durch die Pflicht zu weiterem Erlernen zu bieten. Dies ist denn auch das Ergebniss der Erziehung unserer Tage wie in andern Fachstudien so auch bei der Erziehung der sich dem Klerus Widmenden. Wer eine

---

Interstitien nicht zu beachten, wodurch aber offenbar nicht auch die Befugniss ertheilt ist, an demselben Tage mehre höhere Weihen zu ertheilen, noch die minores und den Subdiakonat, wie wohl geschieht.

Die Ceremonien der einzelnen Weihen gehören in die Liturgie und sind ersichtlich aus dem *Pontif. Rom.*; — die Fragen, worin die Materie und Form des Sakraments bestehe? sind für das Recht stets *präjudizielle* und müssen lediglich der Dogmatik überwiesen werden. Gutes Material, besonders über die nöthige Intention, den Einfluss von deren Deficienz auf die Gültigkeit des ordo u. s. w. liefern die declarat. ac resolut. ad Sess. XXIII. de sacr. ord. und den einzelnen Capita de ref. derselben Sitzung des Tridentinums, ausserdem *Van-Espen* l. c. cap. I. Dem Rechte gehören diese Fragen nicht hauptsächlich und nothwendig an, weil sie sich beziehen auf das Sakrament, im *Rechtsgebäude* aber die Ordination nicht als Sakrament, sondern als Bedingung der Aufnahme in die Hierarchie in Betracht kommt. — Aus der Natur der Sache folgt, dass die von §. 7. — §. 10. dargestellten Sätze als reine res ecclesiae internae sich nur nach deren Rechte bestimmen, was nirgends einem Zweifel unterliegt.

1) *Aug. Theiner* Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz, 1835. Ausserdem vergleiche für das Geschichtliche: *Thomassin* P. I. L. III. c. 2 — 6. P. II. L. I. c. 92—102. Io. *de Ioanne*, Hist. Seminar. clerical. (ex ital. translat. Aug. Vindel. 1787.) *Bened.* XIV. Instit. LIX. und De syn. dioec. Lib. V. c. XI., *Devoti* Instit. Lib. II. Tit. XI.

bestimmte Erziehung genossen, die Resultate dieser durch bestandene Prüfungen an den Tag legt, wird für fähig zum Eintritt in den Berufsstand erachtet. Die Zahl derer, welche nach Vollendung der Erziehung von dem Stande gänzlich ausgeschlossen werden, ist eine höchst geringe; ja bei der Theologie zeigt sich, dass aus vielerlei Gründen, unter denen vermeintliches Mitleid eine grosse Rolle spielt, auch vielfach Unfähige zum Ziele gelangen. Aus dem Berufe der Kirche, zu dem die kirchliche Erziehung der Geistlichen unerlässlich ist, aus deren schwerer Anfgabe ergibt sich hinlänglich das unbedingte Interesse derselben an der Erziehung derer, welche sich ihr widmen wollen. Dass dieselbe sich mit der heutigen Gymnasialbildung im Allgemeinen nicht begnügen könne, muss man gewiss zugeben. [1]) Aber auch das lässt sich nicht verkennen, dass gerade die Erziehung, was die scientifische und äussere Bildung anbelangt (die moralische kann sich eigentlich nicht ändern, weil auf im Ganzen ewigen Principien beruhend) nach Zeiten eine andere sein muss; dass man deshalb heute nicht ausschliesslich den Maassstab anlegen darf und kann, den man im Mittelalter, ja auch im Koncil von Trient handhaben konnte. Es gereichte der Kirche nicht zum Heile, bei uns von dem künftigen Kleriker, damit er nur recht unschuldig und fromm werde, möglichst wenig profane Wissenschaft zu verlangen, ihn von allen Wissenschaften fernzuhalten, welche etwa den Geist wegen der Richtung, in der sie vielfach betrieben werden, oder wegen täuschender Resultate vom Glauben abziehen können (z. B. Philosophie und Naturwissenschaften). Der Geistliche muss ausser einiger Kenntniss der Theologie auch die Kenntniss und Fähigkeit besitzen zur Prüfung aller Einwürfe, welche man seinem Glauben macht, die geistigen Waffen, seine Feinde zu schlagen. Nicht die Entfernung von der Gesellschaft allein und das feste Gewöhnen an bestimmte regelmässige Uebungen der Frömmigkeit stärkt mehr als Wissenschaft. Da die Lehre der Kirche wahr ist, so braucht dieselbe keine Wissenschaft keine Erfindung zu scheuen, auf welchem Gebiete immer sie auftrete. Sie selbst in ihren Dienern bemächtige sich nur jeder Wissenschaft, gehe wie im Mittelalter den Laien voran oder bleibe wenigstens nicht zurück und bewirke so, dass der falsche Geist bei deren Behandlung fern bleibe. Es ist unerlässlich, dass der Geistliche, wofern er wirken soll, hinter denjenigen, auf die er einzuwirken berufen ist, *nicht an geistiger Bildung* zurückstehe, nicht in äusseren Formen roh und ungeschliffen erscheine. Freilich ist Gottes Wort, mag es auch aus des dummsten und rohesten Priesters Munde in einer Art kommen, die Allem ziemt nur nicht dem Worte Gottes, des Herrn Wort und soll nach Lehre und Recht der Kirche demüthig von dem Einzelnen aufgenommen und willig befolgt werden. Aber die Gläubigen sind Menschen und der wievielste besitzt eine solche Innigkeit der Religion, dass

1) Siehe die Erklärungen des Episcopates in der neueren Zeit in Betreff dieses Punktes in den bei *J. A. Ginzel* Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Regensb. 1851—52. 3. Hefte 8. abgedruckten bischöflichen Denkschriften.

er sich erhoben und angezogen fühlt von der Lehre eines Dieners der Kirche, dessen Wandel er als verwerflich kennt, dessen Manieren und Bildung er für einer im edlen Sinne guten Gesellschaft zuwider achten muss. Und doch soll ja die Kirche *in* der Welt wirken, *auf* die Menschen wirken, dieselben bessern. Es ist also Pflicht, dass ihre Diener nicht dessen entbehren, was zum Einwirken auf die Menschen psychologisch nothwendig ist.

Vor Allem muss bei der Erziehung des Klerus darauf gesehen werden, dass dieselbe eine moralische werde, deshalb natürlich eine Ueberwachung und Leitung stattfinde, welche von den vielen Gefahren des heutigen Lebens in den Jahren fernhält, wo die Versuchungen am stärksten, der Wille am schwächsten, die Einsicht ohne Erfahrung ist; ist diese Zeit verbei, so wird wer irgend Kraft besitzt, standhaft bleiben. Immerhin aber behalte man dabei im Auge, dass der Jüngling dereinst ohne Aufsicht in der Welt stehen wird. Es gelte als erstes Erforderniss, dass jeder Geistliche eine allgemeine Bildung besitze, die ihn befähigt, sich in allen Verhältnissen des Lebens, mag er in der niederen, mittleren oder höheren Gesellschaft verkehren, der Art zu benehmen, dass er weder seinem Stande etwas vergebe, noch seiner Achtung Eintrag thue. Niemand wird verlangen, wie das bei keinem Berufsstande geschehen kann, dass ein Geistlicher alle Wissenschaften kenne. Er soll nur die nöthigen allgemeinen Kenntnisse haben, die man von jedem Gebildeten verlangen muss; daneben aber seine Fachwissenschaft so kennen, dass er hierin vollkommen zu Hause ist.

Man sehe endlich bei der Erziehung darauf, dass der Geistliche nicht Hochmuth, sondern Liebe und Demuth seinen Brüdern zeige. Lässt der Klerus überall nur seine geistliche Erhabenheit hervorblicken, so wird er jetzt bei der grossen Zahl der Ungläubigen und der noch grösseren von Indifferenten nichts ausrichten und leider sieht man Ignoranz, geistlichen Hochmuth und unkirchlichen Wandel im treuen Bunde beisammen, während gerade die höchsten Würdenträger, sobald sie wirklich ihrem Posten gewachsen sind, eine Leutseligkeit zeigen, wie sie nicht leicht bei weltlichen Personen auf analoger Höhe angetroffen wird. [1])

In dem Concil von Trient wurde festgesetzt, nach Bedürfniss und Möglichkeit in jeder Diözese, Erzdiözese u. s. w. ein eigentliches Seminarium zu errichten, aus dem fortdauernd der Klerus sich recrutire. Darin sollten Knaben aus rechtmässiger Ehe, zumeist arme, vom zwölften Lebensjahr an, unter steter Führung geistlichen Lebens in den zum geistlichen Stande nöthigen profanen und heiligen Wissenschaften unterrichtet und zugleich praktisch in geistlichen Verrichtungen aller Art geübt werden. Für die Unterhaltung dieser Seminarien trägt es die weiteste Fürsorge durch die Erlaubniss von Unionen, Incorporationen, Auflegen von Abgaben und dgl., worüber an den betreffenden Stellen zu reden ist, endlich durch Mittel, etwaige Nach-

1) Siehe die vortrefflichen Bemerkungen und Anordnungen *Benedicti* XIV. in dessen Instit. XLII.

lässigkeiten der Bischöfe u. s. w. zu verbessern. [1]) Die Einrichtung dieser Seminarien hat der apostolische Stuhl auch in neuerer Zeit, ebenso ein Theil des deutschen Episcopates als ein dringendes Bedürfniss gefordert. [2])

Aus vielfachen Ursachen sind die Seminarien in diesem Sinne in den meisten Ländern, zumal in Deutschland, nicht eingeführt worden. Theils lagen diese in der Schwierigkeit der Durchführung, sowohl was die Kosten als auch die unbedingte Freiheit der Kirche zur Handhabung des Unterrichtes betrifft; je mehr die Staaten den Unterricht, zumal den höheren in ihre Hände nahmen, desto schwieriger wurde die Durchführung. Mag nun diese sich noch für den Vorbereitungsunterricht ermöglichen, so ist sie doch sehr schwierig, ja fast unmöglich für die Fachstudien. So ist es gekommen, dass jetzt fast überall die Theologie an den Universitäten gelehrt wird und die Kandidaten erst nach absolvirten theologischen Fakultätsstudien in ein Klerikalseminar eintreten, um die praktische Fertigkeit und sodann die h. Weihen zu erlangen.

Dass es der Kirche unbestreitbar erste und hauptsächlichste Pflicht ist, für in jeder Hinsicht tüchtige Diener zu sorgen, dass zwar auch dem Staate hieran *sehr* viel liegt, jenes aber nur möglich ist, wenn den hohen Anforderungen des Kirchenrechts entsprochen wird, kann wohl keinem Zweifel

---

1) Das Nähere ergibt sich aus den Worten desselben in Sess. XXIII. cap. 18. de ref. Welchen Werth die Versammlung auf dies Dekret gelegt, beweisen die Worte, womit *Pallavicino* dessen erste Feststellung referirt: Lib. XXI. c. 8. n. 3.

2) Siehe „Esposizione dei sentimenti di Sua Santità“ auf die Frankfurter Grundzüge n. 9. ff. (bei *Münch* Concordate II. S. 383 ff.), Denkschr. des Episkopates der oberrhein. Kirchenprov. v. 5. Febr. 1851 (*Ginzel* Archiv II. S. 258), v. 18. Juni 1853 §. 6. (S. 54 ff. der offiz. Ausg. in 4., welche die übrigen päpstlichen Erklärungen mittheilen). — *Mejer* Propaganda I. S. 74. ff. sucht nachzuweisen, dass die Vorschrift des Tridentinum ihr wesentliches Vorbild in den Statuten des vom h. Ignatius von Loyola gegründeten, 1552 durch Bestätigungsbulle Papst *Julius* III. vom 31. August dess. Jahres errichteten Collegium Germanicum habe. Es ist dagegen zu erinnern, dass Seitens des Concils gerade auf die Einrichtung gedrungen *(Pallavic.* VII. c. 2. n. 4.) wurde, dass die trident. Bestimmungen nur grosse Aehnlichkeit haben mit jenen, wenn man überall etwas finden will. Man hat der Conciliarbestimmung den Zweck unterlegt, neben der Fernhaltung des rohen Geistes auf den Universitäten, der ganz besonders in Folge der religiösen Wirren des 16. Jahrhunderts an das Uebermaass von Zügellosigkeit und Liederlichkeit streifte, wie man leicht aus den eigenen Aussprüchen der Reformatoren sehen kann, die künftigen Kleriker von dem Einflusse des angeblich neu erwachten wissenschaftlichen Lebens zu bewahren. Solches kann wohl als eine Parteiansicht, nicht aber als der Zweck der Kirche hingestellt werden. Was die Seminarien sollten, ist deutlich genug gesagt. Freilich sollte gegen den Protestantismus ein Damm geschaffen werden, aber wie es besonders der Jesuitenorden that, gerade mit den Waffen des Geistes, durch die Wissenschaft. Nicht diese hatte man zu scheuen, um so weniger, als leider die Reformation die im schönsten Aufblühen begriffene Wissenschaft zerstört hat. Denn wann ist eigentliche Wissenschaft wieder erblühet? Im vorigen Jahrhunderte, als der positive lutherische Glaube schwand.

unterliegen. Gewiss hat der Zusammenhang der theologischen Anstalten mit den Universitäten im Allgemeinen nicht geschadet, wie der im Ganzen vortreffliche niedere deutsche Klerus beweist, der bei Weitem über dem niederen französischen und italienischen steht. Es wird ein solcher Zusammenhang sich schwerlich vermeiden lassen, so lange nicht die rein theologischen Anstalten in den für den Theologen nothwendigen Haupt- und Nebenwissenschaften mit durchaus tüchtigen Lehrern besetzt werden können. Die staatliche Gesetzgebung ist zufolge der allgemeinen Entwickelung in der vorliegenden Materie höchst fruchtbar gewesen. Weil indessen das Meiste nicht gerade dem Rechte angehört, ja die Rechtsfragen, sobald objectiv verfahren wird, sich leicht erledigen, kann ich mich auf die kurze Darlegung des heutigen Zustandes beschränken mit Voranschickung der allgemeinen Grundsätze, wonach das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in diesem Punkte geregelt werden sollte.

1. Der Kirche muss zufolge ihres Berufes das Recht zustehen, die Art der Erziehung ihrer Kleriker vorzuschreiben, die Anforderungen für den Eintritt in den Klerus in Betreff der Kenntnisse zu stellen, endlich denjenigen in denselben aufzunehmen, welcher ihren Anforderungen genügt.

2. Zufolge des in Deutschland hergebrachten Rechtszustandes steht dies Recht, eine reine res interna, derselben positiv zu und hat ihr stets zugestanden. [1])

3. Es steht dem Staate unzweifelhaft das Recht zu, den Unterricht wie in den Volksschulen, so besonders in den höheren zu normiren. Der Kirche kann das Recht des Religionsunterrichtes nicht genommen werden; ohne Mission der Kirche darf der Staat weder Jemanden zum Unterrichte in der Religion anstellen, noch zulassen (dies folgt für die katholische aus nothwendigen Principien), ebenso muss er Jedem die Berechtigung *hierzu* entziehen, wenn ihm dieselbe rechtskräftig von den kirchlichen Instanzen abgesprochen ist. Sind zufolge besonderer Rechtstitel andere Rechte in Geltung, wie z. B. in Hinsicht der Volksschulen, die unzweifelhaft in einem grossen Theile von Deutschland *kirchliche* Anstalten sind, so hat es dabei sein Bewenden.

4. Offenbar dürfen der Kirche keine grösseren Beschränkungen auferlegt werden, als Einzelnen oder Corporationen. Erfüllt deshalb die Kirche die von dem Gesetze zur Verleihung der Rechte einer öffentlichen an eine Privatschule gestellten Bedingungen, so kann die Anerkennung nicht versagt

---

1) Dass der Westphäl. Frieden und Reichsdeput. H. S. von 1803 die Schulen u. s. w. überhaupt als Kirchensache anerkannt, in specie aber den Besitzstand denselben garantiren, wie auch, dass bis auf die Eingriffe und Kränkungen dieses Jahrhunderts die Kirche allenthalben (abgesehen von den der Vergessenheit übergebenen österr. Zuständen) in dem unbestrittenen Besitze des ihr beigelegten Rechtes war, braucht schwerlich weiter bewiesen zu werden.

werden. Man kann gleichwohl dem Staate nicht zumuthen als Lehrer im öffentlichen Sinne anzuerkennen, wer nicht *seinen* Anforderungen genügt hat.

5. Für die Ausbildung blos der zum Priesterstande sich Bestimmenden muss der Kirche die volle Freiheit zustehen. Der Staat kann an sich und ohne eine Uebereinkunft nur den Nachweis derjenigen Kenntnisse verlangen, welche überhaupt von jedem Unterthanen gefordert werden, Absolvirung der Elementarschulen oder was dem durch allgemeine Gesetze gleichgestellt ist. Aber das eigene Wohl der Kirche fordert mit dem Staate Hand in Hand zu gehen, für die Bildung der Geistlichen dieselben Anforderungen zu stellen in Betreff der zurückgelegten Gymnasialbildung, als der Staat für seine Diener thut. Jedenfalls kann sich der Staat beruhigen, wenn dem Rechte der Kirche auch nur nach dem Buchstaben genügt würde.

6. Wo der Staat, vermöge besonderer Rechtstitel, zur Beschaffung der Mittel für die Erziehung des Klerus verpflichtet ist, wie in Deutschland für die Seminarien, steht ihm darum noch nicht im Entferntesten *für sich allein* ein Recht der Anordnung zu, sondern nur im Einverständisse mit der Kirche, welche auch hier nur ihre Gesetze anzuwenden hat; dagegen folgt für den Staat das *Recht und die Pflicht*, Fürsorge zu treffen durch Ueberwachung, dass die Mittel auch nach dem Rechte der Kirche verwendet werden. Dies involvirt aber keinen Eingriff in die innere, sondern nur in die ökonomische Leitung und dass keiner aufgenommen werde, der nicht die Anforderungen der Kirche erfüllt hat. [1])

Inwieweit diese objektiven Sätze in Deutschland in Geltung sind, ergibt die folgende Darstellung ohne Weiteres.

In der *oberrheinischen Kirchenprovinz* ist für jede Diöcese ein Seminar eingerichtet worden, welches vom Staate dotirt ist auf Grund der ihm hierzu nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 obliegenden Verpflichtung, meist aus Kirchenvermögen; [2]) ausserdem ist entweder eine katholisch-theo-

---

1) Ob das dem Fiskus zustehende Patronat grössere Rechte gebe, ist beim Patronate, ob der Staat von jedem Geistlichen das Indignat zu fordern berechtigt sei, unten zu erörtern. Eine Aufsicht und Einsicht der angegebenen Art folgt gewiss daraus, dass der Staat bleibend verhaftet ist. Siehe §. 97.

2) Das Detail, worauf ich mich hier nicht einlassen kann, ergeben die betr. Gesetze. §§. 25 — 27 der V. O. v. 30. Januar 1830. Die V. O. v. 1. März 1853 §. 7 u. 8 verheisst eine mit der theol. Fakultät zu vereinigende Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge (war bereits in Freiburg und Tübingen) oder Stipendien; die Prüfung der Aufnahme soll vom Bischofe angeordnet und geleitet werden, ein landesherrlicher Commissär aber sich von den Staatserfordernissen überzeugen, die Aufnahme vom Bischofe geschehen, aber nicht bei erhobener Einsprache des Kommissärs vor der Entscheidung der Staatsbehörde; die Aufgenommenen erhalten den Tischtitel (in Kurhessen nicht publizirt). *Organische* Bestimmungen, die Vereinigung der kath. theol. Fak. mit der Univ. Tübingen und die Errichtung des höheren kath. Konvikts betr. v. 22. Jan. 1818 (*Lang* a. a. O. S. 578 f.), *Longner* S. 218 ff., *Schumann* S. 25 ff., die Denkschriften des Episkopates. In *Giessen* hat bekanntlich die katholisch-theol. Fakultät dadurch *faktisch* zu existiren aufgehört, dass der

logische Lehranstalt mit der Landesuniversität vereinigt (Freiburg — Tübingen — Giessen bis auf die neuere Zeit), oder es werden die Kandidaten zu den Studien auf einer solchen in der Provinz unterstützt. Die Kandidaten müssen a. das Gymnasium, b. einen dreijährigen theol. Kursus vollendet haben, werden sodann c. ein Jahr in das Priesterseminar aufgenommen, insoweit unentgeltlich, als die angewiesenen Summen reichen; d. die Aufnahme in das Seminar hängt ab von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden vorzunehmenden gut bestandenen Prüfung, nachdem sie zur Erlangung des ihnen unter dieser Voraussetzung ertheilten landesherrlichen Tischtitels würdig befunden sind.

In *Bayern* bestehen in allen Diöcesen Seminarien zufolge des Koncordates, welche nach der Vorschrift des Tridentinums eingerichtet und geleitet werden sollen, meist aber nur Priesterseminare sind zur praktischen Ausbildung der Theologen nach absolvirtem Fakultätsstudium. Ausserdem sind Lyceen, seminaria puerorum und in einigen Diözesen auch Knabenseminare eingerichtet. Aufsicht, Leitung, Prüfung der Aufzunehmenden und die Aufnahme selbst steht den Ordinarien zu. [1])

In *Preussen* [2]) haben alle Diözesen Seminare, theologische Anstalten; mit diesen sind dann zugleich theologische Fakultäten, an denen gleichfalls der nöthige historische, philosophische und sonstige Unterricht ertheilt wird, verbunden, ausser in Köln, Münster und Breslau, indem für die Seminarien dieser Diözesen die theologische Fakultät an der Universität zu Bonn, der Akademie zu Münster und der Universität in Breslau hinreicht. Jene Seminarien sollten nach der Trident. Vorschrift eingerichtet werden, sind indessen bis jetzt nur für die Kandidaten nach Vollendung des dreijährigen theol. Kurses eingerichtet. Es besteht nur für die Erz-Diözese Köln ein unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs von Köln stehendes Konvikt für Theologie Studirende zu Bonn, ausserdem sind von den Bischöfen [3]) seminaria puerorum (in Paderborn, Münster, Trier) eingerichtet, wo die Zöglinge

---

Bischof von Mainz in seinem Seminar eine solche errichtete, jene aber kein Studierender mehr besucht; diese Einrichtung ist die Regierung anzuerkennen geneigt. Eigentliche Knabenseminarien bestehen nicht, nur dass in gewisser Beziehung das Mainzer Seminar dahin gehört, weil dort die ganze theol. Bildung gewonnen wird, ebenso in Würtemberg ein theol. zu Tübingen und zwei niedere zu Chingen und Rothweil. Im Seminar zu Fulda werden auch nach den im Ganzen gleichen Regeln die Kandidaten des Grossherzogthums *Sachsen-Weimar* gebildet. Das Nähere enthält Grossherz. Sachsen-Weimar-Ges. v. 7. Oct. 1823 über kath. Kirchen- u. Schulangel. §. 16.

1) Art. V. — Für das Nähere verweise ich auf *Permaneder* Handb. des kath. K.-Rs. (2. Aufl. Landshut 1853) §. 120 S. 200 ff. und *Müller* Lexicon des K.-Rts. Art. Seminarien. Bd. IV. S. 698 f. (2. Ausg.) Die einzelnen Verordnungen stehen bei *Döllinger* VIII. 1. S. 516 — 524.

2) Auf Grundlage der Bulle „De salute animarum“ §. „In singulis praeterea civitatibus.“ —

3) Des Paderborner Statuten unterm 28. Juni 1847 bestätigt sind gedruckt in „Mittheil. aus der Verw. der geistl. Angel. in Preussen“ S. 255. Eigentliche seminaria puerorum sind aber die

unter geistlicher Aufsicht verpflegt werden, dabei aber das Staatsgymnasium besuchen. Die Bischöfe sind allein befugt, sowohl die zum geistlichen Stande nothwendige Bildung vorzuschreiben, die Kandidaten für's Seminar zu prüfen und darin aufzunehmen, wobei der Staat keinen Einfluss ausübt. Zum Glücke fordern dieselben annoch Absolvirung eines Gymnasiums und dreijährigen theol.-philosophischen Cursus. Die blos bischöflichen Lehranstalten bedürfen, um die Rechte der staatlichen zu haben, der ministeriellen Bestätigung.

In *Hannover* besteht für beide Diöcesen annoch ein gemeinsames Seminar in Hildesheim [1]). Für die Erziehung gelten aber durchgehends die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts.

Für das Königreich *Sachsen* kommen im Ganzen ebenfalls die kanonischen Bestimmungen zur Anwendung mit den in Betreff der Praxis angegebenen Modificationen. Ein Gleiches ist der Fall mit den unter das Apostolische Vicariat für Sachsen gestellten *Anhaltinischen* Ländern [2]).

Für *Oesterreich* werden die bestehenden Seminare aufrecht erhalten; ihre Leitung steht ausschliesslich den Bischöfen zu nach den Vorschriften des Concils von Trient [3]).

Zweites Hauptstück.

Stand des Klerus [4]).

§ 12.

Charakter der einzelnen Glieder desselben.

I. Die menschliche Gesellschaft, soweit sie in die Kirche aufgenommen ist und innerhalb derselben Rechte erwerben kann (s. Abth. II. Kap. II.),

auf Grund der C. O. vom 31. März 1833 zu Posen beim Mariengymnasium für 60 und zu Trzemeszno für 30 Knaben errichteten. — Dieselben Grundsätze als in Preussen gelten für *Oldenburg*, dessen Kandidaten im Seminar zu Münster gebildet werden (die näheren Bestimmungen in dem bereits angeführten Vertrage bes. §. 12. u. 32) und für die *sächsischen Fürsten- und Herzogthümer* (mit Ausschluss der Anhaltinischen), deren Kandidaten in Paderborn gebildet werden.

1) Bulle „Impensa Romanorum Pont." §. „Donec autem."

2) Auf die ausserdeutschen Verhältnisse einzugehen, ist durch den Zweck nicht bedingt. Man sehe das *Belgische* Concordat v. 18. Juni 1827. (abgedr. in der Ausg. der Instit. can. von *Devoti* Gandae 1852. Tom. II. append. pag. XXXVI. art. II. „Quaelibet Dioecesis suum Capitulum, suumque Seminarium habebit", was nach den Grundsätzen des Tridentinums eingerichtet ist). Für Frankreich sehe man die Beschlüsse des vom Papste bestätigten *Pariser* Provinzial-Concils v. Sept. 1849. Tit. IV. cap. I. De studiis ecclesiasticis (bei *Ginzel* a. a. O. H. III. S. 86 fgg. abgedruckt), welche vortreffliche Bemerkungen enthalten. Der Zustand in Frankreich vor der Revolution ist kurz dargestellt bei *Guy du Rousseaud* de la *Combe* Recueil *de jurisprud. can. et benef.* Paris 1748. fol. art. Seminaires pag. 200. suiv. (II. Abth. von O. angefangen mit neuer Paginirung).

3) Concordat. art. XVII. Dieselben dürfen nur zufolge des päpstlichen Breve v. 5. Nov. 1855 keinen Professor u. s. w. dabei anstellen, gegen welchen die Regierung *politische* Bedenken hat. Bis jetzt sind dieselben noch nicht den trident. Forderungen gemäss.

4) Siehe die Ausführungen bei *Devoti* Prolegomena cap. I. u. II.

scheidet sich in *Klerus* und *Laien*. Jener [1]) ist berufen zur Hierarchie in ihrer verschiedenen Richtung, mit deren Darstellung seine Wirksamkeit zusammenfällt. Wer überhaupt in die Kirche aufgenommen ist, dem legt die Schule, nach einer Analogie des römischen Rechtes, den *status ecclesiasticus* bei; dieser ist ein status eccles. *communis*, insofern er alle Kirchenglieder umfasst, oder status ecclesiasticus in specie, *specialis*, insofern er nur die zur leitenden Kirche gehörigen Personen begreift, zu dessen Erlangung also noch ein besonderes Moment erforderlich ist, auch status *clericalis* gegenüber dem status *laicalis*. Zu dem status specialis stellt sich der s. g. status regularis lediglich als eine Unterabtheilung. Rechte und Pflichten beider kirchlichen Stände *als solcher* sind schon an sich ungleich, indem der Klerus den herrschenden, die Laien den gehorchenden Stand bilden. So stellt sich die Kirche als eine ungleiche Gesellschaft, eine civitas inaequalis [2]) hin.

II. Wer durch einen der dargestellten Akte der Hierarchie angehört, ist eingetreten in den *Stand des Klerus*. Dieser wird also durch die Ordination unmittelbar (ipso iure) erworben. Es ertheilt die Ordination demnach einen wirklichen *geistigen* Standescharakter, welcher nach dem Grade verschieden ist, als die Aufnahme entweder nur in den Klerus überhaupt oder in das Priesterthum oder den Episcopat stattfindet. Wesen und Wirkung des durch die Ordination vermittelten Charakters besteht in der dem ordinirten Subjecte verliehenen geistigen Befähigung (facultas spiritualis), die mit dem ihm ertheilten Weihegrade als Amtsverrichtungen *(functiones)* verknüpften Befugnisse zur Ausführung des Kirchenzweckes vornehmen zu können, ohne jedoch schon an sich das *Recht* zu dieser Ausübung zu verleihen. Eine von einem Clericus irgend eines Grades vorgenommene geistliche Verrichtung ist demnach, sofern sie ein Ausfluss der potestas ordinis ist und wieweit sie dies ist, gültig, wenngleich demselben die rechtliche Befugniss dazu abging, die potestas jurisdictionis mangelte [3]).

---

1) Von κλῆρος, dem gegenüber λαὸς, laici, Volksgemeinde bedeutet. κλῆρος ist gleich sors. *Hieron.* ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Ministri Dei propterea vocantur *clerici*, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est.“ Dafür auch das Wort *ordo* im Gegensatze zum *plebs* seit Tertullian. S. die vortreffliche Ausführung bei *Richter* K.-R. §. 13. Anm. 3. Vgl. weiter die schöne Darstellung bei *Phillips* K.-R. §. 33. (I. S. 276 fgg.) u. ö., welche ihren Eintheilungsgrund hernimmt von dem *allgemeinen* und *besonderen* Priesterthum. Dies ist gewiss sehr richtig, in dogmatischer Beziehung unbedingt, weil aber juristisch jenes allgemeine Priesterthum (im technischen Sinne) keines ist, deshalb braucht von ihm nicht ausgegangen zu werden. In Betreff der Unterscheidungen der status ist das in Anm. 39. das. Gesagte ganz richtig; ich erwähne auch jene Eintheilung nur, ohne irgend ein Gewicht darauf zu legen.

2) Die Ausbildung und Durchfuhrung der Kirche als Civitas Dei gegenüber dem Staate liegt in dem grossen Werke des h. Augustinus „De civitate Dei.“

3) Den Charakter (welchen ausserdem noch Taufe und Firmung geben) definirt der *Catechismus. Rom.* P. II. cap. I. qu. 24. also: „Est character veluti insigne quoddam animae impressum, quod deleri nunquam potest, eique perpetuo inhaeret“ . . . qu. 25: „Iam vero

III. Mit der Tonsur als solcher ist kein Charakter im eigentlichen Sinne verbunden, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen (§. 13.) die Theilnahme an den äusseren geistlichen Standesrechten, auch sind für blos Tonsurirte keine bestimmte Amtsverrichtungen hergebracht. Die Empfänger der niederen Ordines geniessen hingegen zwar einen character clericalis; indessen ist dieser bei ihnen und ebenso beim Subdiakonate nicht Folge eines Sakramentes, sondern nur Folge des ihnen in feierlicher Weise übertragenen ministerium. Wie es beim Ordo diaconatus sich verhalte, ob dieser betreffs der hier berührten Wirkung den ordines minores gleichzustellen sei oder dem Presbyterate, ist bestritten; es kann auch, weil nur die Kirche in dieser ihrer Natur nach rein dogmatischen Fragen entscheiden kann, mit Sicherheit keine Ansicht aufgestellt werden [1]). Für das Recht ist übrigens diese ganze Frage deshalb ohne praktische Bedeutung, weil weder mit dem Diakonate oder Subdiakonate noch den minores Functionen verknüpft sind, welche, wie die des Presbyterates, einen solchen Charakter fordern, und deshalb die Frage veranlassen könnten, ob die von einem aus dem Ordo Gestossenen vorgenommenen Akte, wenn auch unerlaubt, so doch gültig sein.

IV. Der Charakter aber, welcher durch das Sacrament der Weihe dem Presbyter aufgedrückt wird, ist ein unauslöschlicher; der gültig Geweihte kann wohl aller und jeder *Rechte* des geistlichen Standes entkleidet und in dieser Beziehung in den Laienstand gestossen werden, niemals aber die einmal als Ausfluss des Priesterthums erhaltene geistige Befähigung wieder verlieren, so dass er alle specifisch priesterlichen Acte nach der Degradation, ja selbst nach dem Abfalle von der Kirche oder vom christlichen Glauben innerlich gültig vornehmen kann. [2]) Die Frage nach dem Laisiren der Geistlichen gehört deshalb zu den unnützesten, die Zumuthung an die Kirche, zu laisiren, in das Reich der Unmöglichkeiten.

---

character hoc praestat, tum ut apti ad aliquid sacri suscipiendum vel peragendum efficiamur, tum ut aliqua nota alter ab altero internoscatur. Ac Baptismi quidem charactere utrumque consequitur, ut ad alia sacramenta percipienda reddamur idonei, et eo praeterea fidelis populus a gentibus, quae fidem non colunt, distinguatur. *Idem* autem *in charactere* confirmationis et *sacri ordinis licet cognoscere;* quorum altero, veluti Christi milites, ad eius nominis publicam confessionem et propugnationem, ac contra insitum nobis hostem et spiritualia nequitiae in coelestibus armamur atque instruimur, simulque ab iis, qui nuper baptizati, tanquam modo geniti infantes sunt, discernimur; alter vero, tum potestatem sacramenta conficiendi et ministrandi coniunctam habet, tum eorum, qui eiusmodi potestate praediti sunt, a reliquo fidelium coetu distinctionem ostendit."

1) Weitläufig handelt darüber *Benedict.* XIV. De synodo dioec. L. VIII. cap. IX.

2) Cap. 4. de eccles. hier. et ord. Sess. XXIII. Conc. Trid.; can. 4. eod. „Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem; vel eum qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit." Das Wort *sacerdos* beweist zur Genüge, dass dogmatisch *nur* für den Presbyterat der charaeter indelebilis festgestellt ist. Es versteht sich von selbst, dass auch der Papst nicht dispensando denselben heben, noch der Geistliche auf denselben verzichten kann. S. noch *Pallavicino* L. IX. c. 5. L. XII. c.

V. Ob die Konsekration zum Bischofe ein besonderes vom Presbyterate verschiedenes Sakrament sei, oder vielmehr der Episcopatus ein vom ordo presbyteratus getrennter ordo sei, ist zwar auch unter den Theologen nicht ganz ausgemacht, noch von der Kirche entschieden; dass er aber an der Wesenheit des Sakramentes theilnehme, „*extensio*, *perfectio* und *complementum*“ des presbyteratus sei, ist unbestreitbar. [1]) Hieraus folgt denn auch nothwendig, dass die dem Bischofe gegebene geistige Befähigung unauslöschlich ist.

VI. Hieraus ergibt sich nach dem früher (§. 2. u. 3.) Erörterten, dass auf der einen Seite alle zum Klerus Gehörige dem Ordo clericalis angehören, dass aber dieser ordo dennoch wieder einzelne nothwendige, auf geistlicher Verschiedenheit und göttlicher Einsetzung beruhende Abstufungen hat, somit mehre ordines bestehen.

Auf göttlicher Einsetzung beruhen die drei Stufen des Ordo: ministri — presbyteri — episcopi; zu den ersten gehören nothwendig die diaconi, während die übrigen unter denselben erst durch die geschichtliche Entwicklung

---

4. n. 10., c. 12., *Bened* XIV. De syn. dioec. L. IX. c. 6. Die Frage ist in der neueren Zeit dadurch praktisch geworden, dass, weil in *Würtemb.* §. 81. der V.U. v. 25. Septbr. 1819 bestimmt: „Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, dass kath. Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, *ohne* zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden“, der Kirche zugemuthet ward, solche Geistliche zu laisiren. Hierauf ist die Frage behandelt von *J. J. Lang* „Ueber das Laisiren“ (tübing. theol. Quartalschr. Jahrg. 1831. H. 2. S. 283 — 327.), *G. L. C. Kopp*, die kathol. Kirche im neunzehnten Jahrh. cet. Mainz 1830. S. 270— 300, der auch Gutachten von bischöflichen Behörden aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts mittheilt. Die reductio ad communionem laicalem, welche in der ältesten Zeit vorkommt, ist ganz dieselbe wie heut zu Tage (s. das Strafrecht), beraubt aller Standesrechte und der *äusseren* Standeswürde; der einzige Unterschied besteht darin, dass früher, weil keiner ohne Amt ordinirt wurde, die Entsetzung vom Amte und die Ausstossung aus dem geistl. Stande, was die Rechte und äussere Würde betrifft, stets zusammenfielen, zwischen Deposition und Degradation deshalb kein Unterschied war. Das Weitere unten. — Es sind nach der Natur der Sache nicht so sehr directe Aussprüche, weil es nie bestritten wurde als der ganze Geist des Rechtes, die Lehre vom Sakrament der Weihe, welche für die ältere Zeit den Beweis liefern. Directer übrigens als *August.* contra Parmen. a. 400. II. c. 13. in c. 97. C. I. qu. 1. sich ausspricht, kann man nicht gut die Unauslöschlichkeit des Charakters hinstellen. Die Degradationsformel in c. 2. de poenis in VIto V. 9. (daraus in's Pontif. Rom. übergegangen P. III. Tit. 7. sq.) enthält selbstredend nichts anderes, wie bei Vergleichung mit den anderen Stellen keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf. S. dazu sowie zu c. 2. X. de cler. excom. V. 27. die Glosse.

1) S. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. VIII. c. IX. n. 2. und die dort Citirten. Jedoch sind diese Worte nicht so zu verstehen, und wurden auch nie so aufgefasst, als habe er sich aus dem Presbyterate entwickelt durch eine Ausdehnung desselben, sondern so: dass er die Machtfülle des sacerdotium, in Betreff der priesterlichen Macht also eine höhere Fülle, grössere Tiefe, Ausdehnung enthalte. Die Worte des Textes gebraucht *Benedict.* XIV. offenbar als charakteristische.

hinzukamen. Von den ministri unterscheiden sich durch die im Sakramente ihnen ertheilte hauptsächliche Befähigung zur Bereitung der h. Eucharistie die Priester; von diesen die Bischöfe als die alleinigen und rechtmässigen Nachfolger der Apostel, und ausschliesslich betraut mit der Uebertragung des priesterlichen und bischöflichen Amtes. Die Bischöfe stehen somit zufolge (des ius divinum) unabänderlicher (dogmatischer) Rechtssätze über den Priestern durch die Gewalt ihres ordo. Hieraus fliesst von selbst und nothwendig eine höhere Gewalt der iurisdictio. Sie sind die nothwendigen und durch ihre Macht der Hierarchie vorzugsweise angehörigen Glieder. [1]) Ueber ihnen steht, zwar nicht höher an der potestas ordinis, wohl aber der iurisdictio der Papst in der unten darzulegenden Weise.

Drittes Hauptstück.

Standesrechte des Klerus.

§. 13.

1. Privilegium canonis.

Im Geiste der Kirche ist nothwendig gelegen, den Klerus auch im Rechte von dem Laienstande zu sondern, nach seiner höheren Würde, seinen höheren Pflichten und seiner herrschenden Stellung auszuzeichnen. Die Anerkennung der einzelnen kirchlichen Standesrechte von Seiten des weltlichen Rechtes ist offenbar theils eine nothwendige Folge der Stellung der Kirche in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, insbesondere aber ein Produkt des geschichtlich entwickelten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Wie die Kirche dem Staatsoberhaupte, so muss der Staat dem Haupte der Kirche eine bevorzugte Stellung einräumen, was sich auf die ferneren Ordnungen analog vertheilen wird. Aus der Natur der kirchlichen Mission ergibt sich eine Verschiedenheit von selbst.

Auf der Würde des Klerus, dessen Glieder eine besondere göttliche

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 7. de sacr. ord.: „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit.“ can. 6. „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.“ Die Verhandlungen über diese Sätze, welche sehr weitläufig und heftig waren, s. bei *Pallavicino* vom 18. B. an durch viele Stellen. Ueber diese Verhältnisse verbreitet sich der grössere Theil des ersten Bandes von *Phillips* Kirchenrecht, insonderheit §§. 35 — 37.

Weihe in höherem oder niedrigerem Grade überkommen haben, sich durch ihre höhere Mission vom Volke sondern, beruhet das *Privilegium canonis.* [1]) Es enthält dasselbe den Schutz der Würde durch Feststellung der dem Individuum überhaupt zukommenden Unverletzlichkeit in ganz besonderer Weise. Die Verletzung eines Klerikers gilt für eine Verletzung der Kirche, wie die des Beamten im Amte für eine des Amtes. Weil indessen der Kleriker, wenn er die äusseren Bedingungen erfüllt, stets im Amte ist, da Person und Würde sich bei ihm nicht trennen lassen, so muss eine Verletzung bei Vornahme von Amtsverrichtungen [2]) noch ein besonderes Vergehen bilden. Jede *thätliche Verletzung* [3]) zieht nach dem positiven Rechte die Exkommunikation von selbst [4]) nach sich. Die Absolution von derselben war nach dem kanonischen Rechte in der Regel dem Papste ausdrücklich vorbehalten; hiervon ist das spätere Recht insofern abgegangen, als den Bischöfen theils durch das Recht selbst, theils durch besondere Ermächtigung die Befugniss zur Lossprechung unter besonderen Bedingungen ertheilt ist. [5])

Ausserdem, dass einer Anwendung dieser kirchenrechtlichen Vorschriften nach der Stellung der Kirche nichts im Wege steht, ist die Würde des Klerus auch von den bürgerlichen Gesetzen durch Strafbestimmungen aner-

---

1) Das Privilegium beruht auf c. 29. C. XVII. qu. 4. (Conc. Lat. II. a. 1139. bereits im c. 13. Conc. Remens. a. 1131 festgestellt), das also lautet: „Si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et eius mandatum suscipiat.“ Die nächste Veranlassung zu diesem Kanon lag in der Lehre des *Arnold von Brescia;* siehe *Berardi* Commentaria in ius eccles. univ. Aug. Taurin. 1766. 4. Voll. T. IV. pag, 120 sqq. Der Name des Privilegiums ist eigentlich privilegium canonis Si quis suadente, wofür die angegebene Abkürzung gebraucht wird.

2) Dieses Privilegiums geht der Kleriker nicht verlustig, selbst wenn er die Bedingungen von Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. nicht erfüllt, weil das Trid. nur ein besonderes einzelnes wegnimmt: Entsch. der Congr. Conc. *Aquen.* Febr. 1589 bei *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. c. II. n. 2.

3) Nothwendig ist *Absichtlichkeit* (dolus). Beruht die Verletzung auf *Zufall*, oder wirklicher *Nothwehr*, Rächung von Unsittlichkeiten eines Klerikers gegen die nächsten weiblichen Verwandten, die in der Aufwallung augenblicklichen Zornes vorfällt, so tritt die Strafe nicht ein: c. 3. X. de sent. exc. V. 39. Trägt ein Kleriker keine Tonsur, sondern langes Haar, und kannte der Verletzer seinen Stand nicht, was er im Zweifel eidlich erhärten muss, so gilt ein Gleiches: c. 4. eod. S. noch c. 23. u. a. eod. Vgl. die declarat. u. resolut. zu c. 6. de ref. Sess. XXIV. u. XXV. c. 3. n. 1.

4) Dieselbe war früher sententiae ferendae: Gloss. ad. c. 29. C. cit. Dass dieselbe nach dem jetzigen Rechte latae sententiae sei, lehrt ein Blick in den angegebenen Dekretalentitel.

5) Darüber im Abschnitte von den Dispensationen. Art. 1. der facultates pro foro interno. — Die Fälle, in denen schon nach dem gemeinen Rechte dieselben absolviren dürfen, enthält c. 1. 2. [dasselbe mit c. 9. X. de vita et honest. cler. III. 1.] 6. 17. u. a. X. de sent. exc. V. 39.

kannt. Die meisten bestrafen aber Verletzungen und Injurien nur dann stärker, wenn sie während der Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf denselben stattgefunden haben [1]), während in anderen Fällen die gewöhnlichen Bestimmungen über Injurien und Verletzungen zur Anwendung kommen; ein Verfahren, das in der staatlicherseits beim Strafrechte nothwendigen Rücksicht auf alle *anerkannten* Kirchen und Konfessionen deshalb seine Erklärung findet, weil einzelne derselben dem Religionsdiener nicht schon einen Standescharakter, wie ihn die katholische Kirche annimmt, beilegen, jedoch keineswegs an sich richtig noch auch nothwendig ist, weil gerade die Parität, das Suum cuique eine Verschiedenheit nach den Grundsätzen einer jeden nicht nur hinlänglich rechtfertigen, sondern bei richtigem Verständnisse derselben sogar gebieten dürfte.

§. 14.

2. Privilegium fori. 3. Immunitatis.

Der ausschliesslich dem Dienste der Kirche gewidmete Beruf des Klerus, verbunden mit der Betrachtung, dass es unziemlich sei, denselben dem Urtheile der Laien zu unterstellen, haben das *privilegium fori*, die Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit geschaffen, und in einer Ausdehnung aufgerichtet, die einerseits aus dem Wesen der Kirche nicht folgt, andererseits gegen das eigene Interesse des Klerus und des Staates geht, so dass mit Recht die neuere Zeit davon abgegangen ist. Weil bei Darstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit das Forum der Geistlichen nothwendig erörtert werden muss, kann darauf an dieser Stelle lediglich Bezug genommen werden (§. 77. 79. 83.).

Gleiche Gründe als bei den beiden vorhergehenden Privilegien nebst der doppelten Betrachtung, dass weder dem Klerus Pflichten auferlegt werden können, die mit seinem Amte und Berufe sich nicht vereinigen, noch an ihn, der sich ganz dem Dienste der Mitmenschen hingebe und dafür seine Person, seine Freiheit zum Opfer bringe, diejenigen Anforderungen gestellt werden dürfen, welchen alle Unterthanen oder einzelne Klassen derselben genügen müssen, liessen schon früh der Geistlichkeit das *privilegium immunitatis* ertheilen [2]). Seit *Constantin* d. G. war der gesammte Klerus nicht

---

1) Natürlich kann die Handlung daneben noch ein anderes Verbrechen enthalten. Die angedeutete Richtung haben das *Oesterr.* Strafgesetz v. 27. Mai 1852 §. 153 ff. verglichen mit §. 122; *Preuss.* Strafgesetzb. v. 14. Apr. 1851 §. 192. Als Quelle der Strafbestimmungen der weltlichen Gesetze diente c. 10. C. I. de episc. et cler. I. 3., Nov. 123. c. 3. Vgl. über die Grundsätze des gemeinen deutschen Strafrechts bes. *Heffter* Lehrb. des gem. deutsch. Strafrechts. Braunschweig. 1854. 5. Aufl. §. 319 fg. Schon die deutschen *Volksrechte* gaben den Geistlichen ein ganz besonders hohes Wehrgeld: Lex Ripuar. Tit. 36. Vgl. noch *Phillips* deutsche Geschichte II. S. 313.

2) Vollständiges hist. Material bei *Thomassin.* P. III. L. I. c. 33 — 44. (Edit. Neapolit. in 4⁰. T. VII. pag. 193 — 271.) Für das röm. Reich *Riffel* (Gesch. Darst. des Verhält.

nur von der Uebernahme aller eigentlich drückenden Lasten, als: Führung von Vormundschaften und Kuratelen, Leistung der Militärpflicht, Uebernahme von Gemeindeämtern u. dgl. befreit, sondern unterlag auch denjenigen ausserordentlichen Lasten und Beiträgen nicht, welche theils aus der persönlichen Stellung der einzelnen Unterthanen flossen, theils als eine Last des Grundeigenthums erschienen. So brauchten dieselben keine Truppen zu verpflegen, noch sonstige niedrige Dienste zu leisten. Dieses Vorrecht der Befreiung von jenen allgemeinen persönlichen Lasten und den munera sordida, die *Immunitas*, verblieb im Ganzen, abgesehen von zeitweiliger Entziehung (z. B. unter Julian) oder Beschränkung, dem Klerus im römischen Reiche und ging von demselben ohne besondere Festsetzung, aber auch ohne Anfechtung auf die germanischen Völker über, was schon in dem Umstande seine Begründung findet, dass der Klerus als solcher nach römischem Rechte lebte. [1]) Im fränkischen Reiche wurde die Stellung des Klerus wie in jeder anderen Hinsicht so auch im vorliegenden Punkte eine ausgezeichnete und in weit höherem Maasse begünstigte als im römischen. Es blieb so die Immunität vollkommen bestehen, ja erstreckte sich wie zum Theile später zu zeigen ist, auf die Gerichtsbarkeit u. s. w.; daneben aber brachte es die Stellung der Kirche im Ganzen, deren Verbrüderung mit dem Reiche, endlich die Eigenschaft der Bischöfe und sonstigen Prälaten als Grossen des Reiches mit sich, dass sie wie jeder andere Freie Lasten trugen, welche sie im römischen Reiche nicht gehabt hatten. Es war das aber nur eine Folge der höheren Stellung, nicht eine Kränkung ihrer Rechte. [2]) Soweit nicht die Stellung der Kirche im deutschen Reiche ein Anderes für deren Würdenträger herbeiführte, wurde die Freiheit des Klerus von den Lasten der angegebenen Art aufrecht erhalten und theilweise durch besondere Gesetze noch fester bestimmt. So war es gemeines Recht, dass zu Vormundschaften und Kuratelen Bischöfe und Mönche nicht blos nicht verpflichtet, sondern absolut unfähig sein, weil es mit dem Berufe der letzteren unbedingt unverträglich erschien, die ersteren aber bei dem Umfange ihrer Geschäfte dem Dienste der Kirche nothwendig entfremdete; dass Presbyter, Diakone und Subdiakone dieselben, wenn sie das Gesetz als Verwandte rief, zwar übernehmen dürften aber nicht müssten [3]). Ebenso erlangten die Sätze des kano-

---

zwischen K. u. St. Von der Gründung des Christ. bis auf Justinianus I. Mainz, 1836, 8.) S. 158 ff. Was die Güter betrifft, gehört in's Vermögensrecht. — Die Stellen, welche für das römische Reich entscheiden, befinden sich meistens in dem Tit. Cod. Theodos. *De episcopis et clericis* XVI. 2. und dem gleichlautenden des Cod. Iustin. I. 3.

1) *Eichhorn* deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (Gött. 1843. 5. Ausgb.) Bd. I. S. 202. Anm. c. S. 274. Anm. cc. u. dd. (Lex *Ripuar.* Tit. 58. cap. I. „legem Romanam qua ecclesia vivit.“) S. 441 fg. 445.

2) Es ist wohl unnöthig, Belege zu geben, weil die nähere Ausführung der deutscheu Rechtsgeschichte anheimfällt.

3) Nov. 123. c. 5. Vergl. c. (51) 52. C. de episc. et cler. I. 3. u. a.

nischen Rechtes, welche die Immunität von Lasten und Abgaben im Umfange des römischen und darüber hinaus feststellen und zur Aufrechthaltung derselben nur allzusehr die geistlichen Strafmittel anwandten [1]), ziemlich allgemeine Anerkennung und wurden besonders im deutschen Reiche durch kaiserliche Gesetze bekräftiget und mit der Reichsacht unterstützt [2]), während man in Frankreich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert dieses Privilegium vielfach verkürzte und bis auf die neuere Zeit überhaupt nur als ein höchst persönliches beschränkt bestehen liess. [3]) Obwohl in der oft wiederholten Bestätigung und Einschärfung aller Privilegien der Kirche und Geistlichkeit [4]) auch dies vorliegende enthalten war, ist es doch keineswegs praktisch damit immer auf's Genaueste gehalten worden; vielmehr wurden gerade bei allen ausserordentlichen Gelegenheiten *Von Reichs Wegen* Kirche und Geistlichkeit zu Steuern und Beiträgen herangezogen. [5]) Es lässt sich auch keineswegs entgegensetzen, dass auf den Reichstagen die Kirchenfürsten mitberiethen; denn nur in der Eigenschaft als *Reichsfürsten* thaten sie dies, und das Reich, nicht die Kirche setzte jenes fest, zudem entschied ja die Majorität, endlich verstand sich die Abgabe Seitens der Erzbisthümer Bisthümer u. s. w. aus dem Reichsverbande von selbst. Allmälig wurden

---

1) Dasselbe verbietet bei Strafe der Exkommunikation alle Auflagen von Laien, und erlaubt nur den Beitrag des Kirchenguts und des Klerus zur Unterstützung der Noth und zum Nutzen des Staats, wenn die Mittel der Laien nicht ausreichen: c. 4. X. de immunit. eccl. III. 49. (Conc. Lateran. III. a. 1179 c. 19.), schrieb später dazu Erlaubniss des Papstes vor: c. 7. eod. (Innoc. III. in c. 46. Conc. Lateran. IV. a. 1215) Vgl. c. 1. (Alex. IV.) 3. (Bonif. VIII.) eod. tit. in VIto III. 23., c. 3. de cens. in Clem. III. 13. (Verbot der Erhebung von Zöllen u. dgl. für Sachen, die ein Kleriker, ausser zum Handel, bei sich führt). Die strengen im c. 3. in VIto cit. von Bonif. VIII. in dem Streite mit dem Könige von Frankreich erlassenen Bestimmungen hebt, unter Wiederherstellung der Bestimmungen des 4. Lateran-Concils in c. 7. X. cit., auf Clem. V. in clem. un. de immunit. eccl. III. 17.

2) Die Auth. *Friederici* II. *Item nulla communitas* zu c. 2. C. de ep. et cler. (vom 10. Nov. 1220. bei *Pertz* Monum. Legg. Tom. II. p. 243.) bestimmt: „Item nulla communitas vel persona publica vel privata *collectas*, vel *exactiones*, *angarias*, vel parangarias ecclesiis vel aliis piis locis aut Ecclesiasticis Personis ponere, aut invadere ecclesiastica bona praesumant. Quod si fecerint, et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant, et nihilominus bona imperiali banno subiaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur."

3) Ich verweise auf *Guy du Rousseaud de la Combe* art. *„Privilège"* sect. IV. suiv.

4) z. B. im Landfrieden *K. Wenzel's* zu Frankfurt 1389 Eingang bei *Koch.* (s. g. Senkenbergische Samml.) I. p. 98. 101.) Reichsabsch. v. 1512. (*Das.* II. S. 136.).

5) z. B. im Reichsabsch. v. 1471 zum Zuge wider die Türken (*das.* I. S. 231.) Reichs-Absch. v. 1512 (*das.* II. S. 139), wo die geistlichen Personen genau nach ihrem Vermögen zu den Reichslasten angeschlagen werden; R. A. zu Speyer 1542. (*das.* II. S. 455.) wo allen Geistlichen, die nicht Churfürsten, Fürsten oder Prälaten des Reichs waren, der zehnte Pfennig auferlegt wurde; R. A. zu Speyer 1544 (*das.* II. S. 501.) dasselbe u. ö. Gerade diese Bestimmungen beweisen, dass es nicht mehr das Verhältniss der Kirche als viele Stände des Reiches enthaltend war, worauf die Ansprüche gebaut wurden.

die Geistlichen zu den Steuern herangezogen theils, weil gegen die hergebrachten Privilegien, eigenmächtig theils auf Grund päpstlicher Indulte, (s. g. indulta collectandi clerum).[1]) So lange die landständischen Verfassungen bestanden, fand freilich eine Besteuerung u. s. w. nicht statt ohne Beistimmung des Klerus, wenigstens nicht ohne Zuziehung des Klerus. Dies fiel von selbst mit dem veränderten Staatsrechte fort. Es lässt sich aber nicht in Abrede stellen, dass nur die eigenthümliche Stellung der Kirche während des Mittelalters, nicht ein nothwendiger auf dem Wesen der Kirche beruhender Rechtssatz dies Privilegium gebot, es daher den Regenten freisteht, die Geistlichkeit zu denjenigen Lasten heranzuziehen, welche von allen Unterthanen gefordert werden. Eine Kränkung liegt um so weniger darin, als ja der Staat der Kirche auch seinen vorzüglichen Schutz leihet. Nur muss im Interesse beider beansprucht und aus der Anerkennung der Kirche gefordert werden, dass dem Klerus keine mit seiner Würde und seinem Berufe unverträgliche Lasten auferlegt werden. Auf diesen Grundsätzen beruhet im Ganzen der heutige Rechtszustand in Deutschland, gegen den sich der Klerus so wenig erklärt, dass er vielmehr ausdrücklich seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, keine Exemtion zu verlangen, sondern wie jeder andere Unterthan zu den Staatslasten beitragen zu wollen. Im Allgemeinen ist der Klerus verpflichtet, wie jeder Unterthan, die ordentlichen Steuern, sowie die besonders aufgelegten und ebenso die s. g. indirekten aller Art zu tragen, wozu auch die ordentlichen Gemeindelasten gehören.[2])

---

1) S. J. J. *Moser* Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankf. u. Leipz. 1773. 4. S. 304. ff. *Ders.* Von der Teutschen Religions-Verfassung. Das. 1774. S. 735 ff., wo Beispiele solcher und Reichs-Hofraths-Conclusa mitgetheilt werden. — Die vielfachen Rechte des Einlagers in Klöstern, das Azrecht u. a., welche an unendlich vielen Orten hergebracht waren, beweisen zur Genüge, dass es mit der Immunität nicht so stand, wie man nach den unpraktischen Lehrbüchern zu meinen gewöhnt worden ist, und dass die Fürsten in späteren Zeiten sich nur zu sehr auf Gewohnheiten (nicht aber Gewohnheits*rechte*, die aus verpönten Handlungen, welche Theorie auch immer man aus c. 2. C. quae sit longa consuetudo (VIII. 52.) und anderen Stellen deduziren möge, nicht sich bilden konnten) der früheren berufen konnten.

2) *Bayern* V.-U. v. 26. Mai 1818. tit. IV. §. 9. Abs. 6: „auch können sie (die Kirchen und Geistlichen) von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen," mit Edikt II. §. 73.

Preussen V.-U. v. 31. Jan. 1850. Art. 12. (über die frühere Befreiung von persönlichen Steuern, direkten Kommunalabgaben und Lasten s. die Zusammenstellung bei *Heckert* I. S. 24 — 26) Ges. v. 7. Dezbr. 1849; die einzige Grundsteuer-Befreiung für die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen enthält das Ges. v. 24. Febr. 1850 §. 2. sub e.

Hannover V.-U. v. 6. Aug. 1840 §. 32. (Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6.) 34. 49. (Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 8. 14.) 73.

Würtemberg. V.-U. v. 25. Sept. 1819. §. 21. Befreiung von Kriegslasten, Quartiergeldern u. dgl. V.O. v. 21. Apr. 1815 *(Lang* a. a. O. S. 473.), Erlass v. 21. Apr. 1825 (das. S. 807.)); Nichtbefreiung von Steuern: Ges. v. 15. Apr. 1828.

Von persönlichen Diensten, Frohnden u. s. w. war derselbe stets befreit, [1]) ebenso von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern aller Art, wofern er nicht geradezu für untauglich erklärt ist, [2]) was meistens der Fall ist. Weiterhin sind die Kleriker, wenigstens vom Subdiakonate an, der allgemeinen Militärdienstpflicht enthoben. [3]) Endlich ist, wo dies nicht bereits aus der Geltung des römischen Rechts von selbst folgt, dem Klerus auch das Recht der Exkusation von Vormundschaften und Kuratelen gewährt, [4]) sofern dieselben nicht für untauglich dazu erklärt sind. [5]) Dass auch die Erlaubniss des Bischofs zur Uebernahme nothwendig sei, ist durch das kanonische Recht vorgeschrieben, [6]) und folgt aus der Freiheit der Kirche zur Leitung ihrer inneren Angelegenheiten, welche durch jene gesetzliche Exkusationsbefugniss gewahrt ist, nothwendig.

§. 15.

4. S. g. Beneficium competentiae.

Im Zusammenhange mit dem Ordinationstitel und auf denselben Gründen beruhend steht die den Klerikern ertheilte Rechtswohlthat, dass eine Exekution in ihr Vermögen und Einkommen nur bis zu dem Grade statt finden kann, dass ihnen der nothwendige Lebensunterhalt übrig bleibt. Man ist gewohnt, diese Wohlthat als beneficium competentiae aufzufassen, [7]) welches

---

Baden. V.-U. v. 22. Aug. 1818. §. 8. *Sachsen* S. v. *Weber* Kirchenrecht Bd. II. S. 325 ff. *Kurhessen* V. O. v. 13. Apr. 1852. §. 21. *Grossh. Hessen.* V. U. v. 17. Dzbr. 1820. §. 30. S. auch *Müller* Lexik. des K. R. Art. „*Abgaben.*" Dass die Geistlichkeit für ihr Privatgut überall steuerpflichtig ist nach den allgemeinen Gesetzen, braucht kaum erwähnt zu werden.

1) Ausdrükl. ausgesprochen in *Würtemb. (Lang* Einl. §. 74.).

2) Die Befreiung von der Pflicht als Geschworene zu fungiren oder Zeuge in Amtssachen zu sein, gehört unter einen anderen Gesichtspunkt.

3) *Oesterr.* (alle Kleriker) Conscript. Pat. v. 7. Aug. 1827. n. VI. §. 1. In *Preussen* sind die Subdiakoni befreit; die Theologie Studierenden werden aber schon bis zum 25. Lebensjahre zurückgestellt. Cirkular-Verf. v. 8. Juni 1849 (Minist. Bl. f. die ges. innere Verw. 1849. S. 153.). — *Würtemberg* (Rekrutir. Ges. v. 17. Febr. 1815; es fängt an, sobald Jemand in's Seminar aufgenommen ist). — *Bayern.* (wie in Preussen) S. die Gesetze bei *Döllinger* VIII. 1. S. 176 ff. — *Sachsen.* v. *Weber* Bd. II. S. 326.

4) *Oesterr.* A. B. G. B. §§. 195. 281. *Preuss.* A. L. R. II. 18. §. 213. *Sachsen.* Vormundschafts-O. v. 1782. C. 9. §. 1. [gilt mutatis mutandis auch von den katholischen, weil diese den evangelischen in allen Rechten gleich stehen]. In den anderen deutschen Staaten gilt die Bestimmung des gemeinen Rechtes. Das franz. (und nach ihm bad. Landrecht) Civilrecht kennt diese Befreiung nicht.

5) Für Ordensgeistl. *Oesterr.* A. B. G. B. §. 192. mit §. 198; Professen: *Preuss.* A. L. R. II. 18. §. 134; die Verwalter geistlicher Güter bedürfen der Erlaubniss des Bischofs (denn dem sind sie jetzt unterstellt in Betreff derselben) §. 158. Sonst gilt das gemeine Recht.

6) Das ergibt sich schon aus §. 4. sub II., weil ja eine Irregularität aus der Führung hervorgeht, sobald damit Rechnungspflichtigkeit verbunden ist.

7) Hierüber sehe man die Lehrbücher der Pandekten, z. B. *Puchta* §. 244 f.

nur darin mit derselben zusammentrifft, dass das „*condemnare in quantum facere potest*“ sich zu einer Verurtheilung mit Belassung des zum Lebensunterhalt Nothwendigen gestaltet hat. Sie unterscheidet sich aber auf das Allerwesentlichste von demselben und zwar gerade in denjenigen Beziehungen, welche deren Wesenheit ausmachen. Denn das vorliegende Privilegium geht zwar auch ex lege hervor, *aber* nur im öffentlichen Interesse der Kirche und des Staates, damit der Klerus nicht auf eine seine Würde verletzende und sein Amt beeinträchtigende Weise seinen Unterhalt suchen soll; es kann folglich weder auf die Arten verloren gehen, als das beneficium competentiae, noch auch in irgend einem Falle durch freiwilligen Verzicht aufgegeben werden, weil der Einzelne sein Amt nicht beeinträchtigen darf, ein nothwendiges Amtsrecht nicht aufgeben kann; nur insofern ein Aufgeben des Standes (abgesehen vom Charakter) und eine Absetzung von demselben stattfindet, kann ein Verlust des in Rede stehenden Privilegiums vorkommen. [1]) Es fällt dieses Privilegium ohne Anstand in das ausschliesslich dem Staate zustehende Gebiet, weshalb dort, wo das gemeine Recht, in welchem das-

---

1) Man leitet das Privileg. ab aus cap. „*Odoardus*“ 3. X. de solut. III. 23. (Gregor. IX.): „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem huiusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. [*Et infra*] Mandamus, quatenus si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat.“ Darin ist nur enthalten, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Klerikers, wenn er a) die Schuld eingesteht, b) Kaution (durch Bürgen oder Eid) leistet, beim Eintreten besserer Vermögensumstände die Schulden zahlen zu wollen, gegen ihn die Exkommunikation nicht verhängt werden darf; von einer Freiheit eines Vermögenstheils ist keine Rede. Von einer unbedingten Unzulässigkeit der excom. wegen Schulden oder des Personalarrestes ist auch nichts darin zu finden. Dies ist aber seit der Glosse von der Wissenschaft und Praxis lange Zeit unbedingt gefunden worden (cf. *Engel* Colleg. iur. L. III. Tit. XXIII. *Devoti* L. III. Tit. XIV. §. 22. T. II. p. 156.) ausser im Falle eines Ableugnens der Schuld. Den Verzicht darauf liess man nicht zu wegen c. 12. X. de foro comp. II. 2. Während früher nur vereinzelt die Bedeutung anders gefasst wurde, ist man später allgemein [zuerst *Lauterbach* diss. de benef. compet. §. 33.] zu der im Texte vertretenen Ansicht übergegangen. Die ältere Literatur nebst genauer Erörterung bei *J. H. Böhmer* Ius eccles. Prot. L. III. Tit. XXIII. §. XX. sqq. (Tom. II. Edit. 3. pag. 938 sqq.); vgl. ausserdem *Eck* (J. H. Böhmer) Diss. de clerico debitore. Hal. 1715. Jetzt ist diese Ansicht allgemein. Siehe z. B. *Richter* §. 106. *Walter* §. 215. *Permaneder* §. 158., *Schenhl* (11. Aufl.) §. 400. T. II. p. 50. *Phillips* §. 20. u. A., obwohl einzelne (z. B. Walter) noch ganz mit Unrecht hier von einem eigentlichen beneficium competentiae zu reden scheinen.

Die hier gegebene Erklärung wird über allen Zweifel erhoben durch c. 2. X. de fideiuss. III. 22. (Luc. III.) wo zur Entschädigung des Bürgen die volle Beschlagnahme der Einkünfte des Beneficiums gestattet wird, so dass sich das heutige Privilegium als eine *reine* Konzession des Staates herausstellt, die durch *den Geist des kanon. Rechts* keineswegs absolut nothwendig bedingt ist, wohl aber auf guten Gründen beruhet.

selbe zwar aus einem Irrthume dennoch die Kraft eines Gewohnheitsrechtssatzes erlangt hat, nicht in Geltung ist, es im Partikularrechte einer besonderen Anerkennung bedarf. Diese ist so ziemlich allenthalben in der Weise erfolgt, dass man den für die Staatsdiener aufgestellten Grundsatz der Unzulässigkeit des Personalarrestes für Schulden und die Vorschriften, wonach ein bestimmter Theil des Amtseinkommens nicht mit Beschlag belegt werden kann, auf die Geistlichen übertragen hat, und zwar in der Art, dass den Benefiziaten unter allen Umständen die *Congrua* (portio) als derjenige Theil des Einkommens, unter den die Einkünfte eines Benefiziums *der* Klasse nicht herabsteigen sollen, stets abzugslos verbleiben muss. [1]) Diese Vorschriften gelten aber nicht für die blos auf den titulus angewiesenen; indessen kann bei gehöriger Vorsicht der Fall, dass die bona sive redditus tituli angegriffen werden, nicht gut vorkommen; tritt er aber ein, so ergibt sich die Art der zu treffenden Sorge aus anderen Bestimmungen zur Genüge.

§. 16.

5. Ehrenrechte.

Der Unterschied und die Erhabenheit des Klerus im Verhältnisse zu den Laien bringt es mit sich, dass überall in der Kirche, kirchlichen Versammlungen u. s. w. jenem eine höhere äussere Stellung eingeräumt wird. Es zeigt sich dieselbe durch den den Klerikern vor den Laien zugestandenen Vortritt und ausgezeichneten Platz. [2]) Der Vorrang des Klerus, die *Maioritas* entscheidet sich zunächst durch die Abstufung in der Hierarchie, [3]) die höhere Weihe, jedoch auch, wie sich später zeigen wird, die höhere Jurisdiction, sodann bei Individuen desselben Grades nach dem Alter der

---

1) *Oesterreich* (mit Ausdehnung auf die kleine Pfründen besitzenden) s. die Verordn. bei *Helfert* von den Einkünfen, Abgaben und Verlassensch. geistl. Personen. Prag 1834. (Von dem Kirchenverm. II. Thl.) S. 171 f. Es müssen 300 fl. C. M. frei bleiben. — *Preussen.* Hier ist es allen geistlichen Beamten, nicht aber den blosen Präbenden-Inhabern zugestanden, dass ihr Einkommen (wie bei den andern Beamten) bis zu 400 Rthlr. gar nicht, darüber hinaus nur die Hälfte mit Beschlag belegt und ausserdem die nöthigen Bücher, unentbehrliches Hausgeräth, Betten, anständige Kleider, Wäsche ihnen belassen werden müssen. A. Ger. O. Tit. 24. Anh. §. 156 zu §. 70. Anh. §§. 160. 161. zu §. 108. nebst den genauen Nachweisen dazu in *Koch* Process-Ordnung Berlin 1851. — In *Bayern* darf bei einem Einkommen von 500 fl. höchstens $^1/_5$, bis 1000 fl. höchstens $^1/_4$, darüber $^1/_3$ mit Arrest belegt werden: Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 73; darüber hinaus hängt Alles vom Gläubiger ab. — In *Würtemberg* kann wie bei Civilbeamten nur ein Drittel des Einkommens mit Beschlag belegt werden: *Reyscher* Einl. §. 74.; V. O. v. 23. Mai 1808 (S. 212). — *Sachsen.* Siehe *K. G. v. Weber*, System. Darstel. des im Königr. Sachsen gelt. K.-Rs. Leipz. 1845. 2 Bde. Bd. 2. S. 329 (es gilt für die katholischen Geistlichen ganz dasselbe).

2) c. 1. X. de vita et hon. cler. III. 1. jedoch wird mit Recht den Patronen und Fürsten ein hervorragender Platz gegeben.

3) c. 7. D. LXXXIX. und c. 15. X. de maiorit. et obed. (I. 33.) (Gregor. IX.).

Weihe.[1]) Weltgeistliche gehen vor den Ordensgeistlichen (es folgt dies aus der Stellung der Orden), unter jenen Domkapitularen den Mitgliedern der Kollegiatkirchen; unter letzteren regulirte Chorherren den Mönchen, nnter den Mönchen die Nichtmendikanten den Mendikanten, endlich unter diesen die Dominikaner den anderen.[2])

Auch die Staatsgesetze haben dem Klerus besondere Ehrenrechte eingeräumt. Dahin gehören die Titulaturen: für den nicht graduirten Klerus „*Ehrwürden*", für den graduirten „*Hochehrwürden*"; ferner der fast überall den Geistlichen zuerkannte Amtscharakter der Staatsdiener, sowie die verfassungsmässige Garantie des Schutzes der Ausübung ihres Amtes und zur Aufrechthaltung der ihnen gebührenden äusseren Würde und Hochachtung;[3]) ebenso die Theilnahme an dem wirklichen oder Ehrenbürgerrechte in den Gemeinden. Der Amtscharakter und Rang im Einzelnen wird an den besonderen Stellen angegeben werden; die verschiedenen Rechte können als zu sehr in das Detail der verschiedenen Civilgesetzgebungen einschlagend nur angedeutet werden.

Viertes Hauptstück.

Standespflichten.[4])

§. 17.

1. In Betreff der Aufrechthaltung ihrer äusseren Würde.

Der Beruf des Klerikers fordert unabweislich eine Lebensart, welche nicht nur der Würde des Standes entspricht, sondern auch die Möglichkeit

---

1) c. 7. D. XVII. c. 1. X. cit. Es geht aber vor, wer vom Papste ordinirt: c. 7. X. cit. von ihm oder ex facultate apostolica in ein Collegium eingesetzt ist: c. 7. 12. de praeb. in VIto III. 4., den Ordinirten derselben Stufe, beziehentlich den gleichgestellten Gliedern desselben Kollegs.

2) Dieses handelt ausführlich zum Zwecke der Sitzordnung auf der Synode ab *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. III. c. X. „De ordine sedendi in Synodo."

3) *Oestesr.* Concord. art. XVI. stellt Verfügungen in Aussicht. — *Preussen* A. L. R. Th. II. tit. 11. §. 19. „Die bei solchen [„vom Staate ausdrücklich aufgenommenen" §. 17. Das. Vgl. V.-U. v. 31. Jan. 1850. Art. 15.] Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte." — *Bayern* V.-U. v. 26. Mai 1818. §. 9. Dazu *Edikt* II. §. 30. ans dem cit. §. des A. L. R. beinahe wörtlich entnommen. — *Oberrheinische Kirchenprovinz* V. O. v. 30. Jan. 1830. §. 35; *Würtemb.* V.-U. v. 25. Sept. 1819. §. 80. Rangordn. v. 18. Okt. 1821. (*Reysch.* Einl. §. 59.). *Kurhess.* V.-U. v. 13. Apr. 1852. §. 104. *Sachsen* V.-U. v. 4. Sept. 1831. §. 33. (Gleichstellung der Kirchen), (v. *Weber* Bd. 2. Abth. I. S. 364.). *Hannover* Landesverf. Ges. v. 6. Aug. 1840. §. 63. 73. *Oldenburg* Normativ v. 5. Apr. 1831. (Anl. B. zur V.-O. v. 5. Apr. 1831.).

4) Ich verweise in Betreff dieses Punktes, welcher seine Grundlage in der Moral hat, im Ganzen nicht eigentlich nach juristischen Principien zu construiren ist, im Einzelnen

darbietet, dessen schwere Pflichten ohne durch störende Beschäftigungen abgezogen zu sein getreu zu erfüllen, die dem Geistlichen nothwendige stets fortschreitende Vervollkommnung seiner Selbst in sittlicher und intellektueller Beziehung zu bewirken.

Um diesen Zweck zu erreichen, gebietet das Recht dem Geistlichen zunächst, *Alles zu vermeiden, was dem äusseren Anstande und der Würde des Standes widerstreitet.* Dieselben sollen daher keine auffällige Kleidung, nicht bunte, gold- oder silbergestickte Stoffe tragen, sondern in schlichten und einfachen Gewändern einhergehen, und sich genau an die Vorschriften der Ordinarien halten.[1]) Wie sehr aber hierin die Praxis gewechselt, dürfte das einzige Faktum zur Genüge bekunden, das Kölnische Statuten bis in's achtzehnte Jahrhundert hinein das Tragen der s. g. Kanonenstiefeln (ocreae) wegen der Annehmlichkeit derselben für die Jagd oft unter Strafe der excommunicatio latae sententiae *verboten*, während dies jetzt in *vielen* Diözesen nicht blos den Geistlichen überhaupt *geboten* ist, sondern die ocreae die Amtsstiefeln der höchsten Würdenträger bilden bei *säkularem* und *regularem* Klerus.

Aus demselben Zwecke fliessen die Verbote der Theilnahme an weltlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen, welche geeignet wären, einerseits den Geistlichen in Lagen zu versetzen, die seiner Würde Eintrag thun können, was zumal heutzutage begründet ist, andererseits aber denselben von der ihm nöthigen inneren Sammlung abziehen und zu leicht Versuchungen aussetzen, die wegen seiner besonderen Pflichten für ihn höchst gefahr-

---

nothwendig nach Sitte, Zeit und Stellung verschieden sein musste, auf die ausführliche (kanonistisch-moraltheologische) Erörterung von *Philipps* Kirchenrecht Bd. I. §. 61. ff., der sowohl auf die *Pflichten*, als auch die von den Klerikern vorzugsweise zu übenden *Tugenden* eingeht; ausserdem auf *Thomassin.* l. c. P. I. L. II. c. 37 sqq. *Bened.* XIV. Inst. LXXI. *Ejusd.* De syn. dioec. L. XI. c. 10. — Es muss im *Rechte* genügen, die positiven Bestimmungen, welche ihre Begründung und Rechtfertigung, bedürfte es überhaupt einer solchen, in der Stellung des Klerus hinlänglich finden, anzugeben.

1) So ist verboten „nutrire comam vel barbam" c. 22. 23. 32. D. XXIII. c. 4. sqq. X. de vita et honest. III. 1. Perückentragen: c. *Nullus* D. I. de consecr. Vgl. weiter c. 1. sqq. C. XXI. qu. 4., Tit. X. cit. Clem. 2. eod. (III. 1.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. Die Const. „*Quum sacrosanctum*" *Sixti* V. a. 1589. (welche den Talar vorschreibt unter der Strafe des Verlustes vom Amt und kirchl. Einkommen ipso facto im Falle des Ueberschreitens) ist durch die Const. dess. Papstes *Pastoralis*, dann von *Bened.* XIII. „*Apost. ecclesiae*" von 1724 und den Gebrauch dahin modifizirt, dass alle höheren Kleriker und die niedern mit Beneficien versehenen ohne genügende Gründe unter jenen Strafen zum Tragen der vom Bischofe vorgeschriebenen Kleidung gehalten sind (die Nachweisungen bei *Phillips* a. a. O. §. 62.), was übrigens in Deutschland im Allgemeinen höchstens so gehandhabt wird, dass zuerst Rügen, Geldstrafen u. s. w. eintreten. Für *Oesterreich* erneuert Concord. art. XI. die kanonischen Bestimmungen, und gibt zugleich den Bischöfen die Freiheit zur Erlassung anderer.

bringend werden dürften. Zu diesen gehören Tänze, [1]) Schauspiele, [2]) Maskeraden, [3]) Gelage aller Art, möge ihr Zweck das blose Essen oder Trinken sein, [4]) Besuch von Wirthshäusern, ausser im Falle der Noth (z. B. auf Reisen oder bei Erschöpfung), [5]) Glücksspiele aller Art. [6]) Dahin rechnen die Canones auch das Betreiben der Jagd, welches auch nicht gut mit der vom geistlichen Stande vorzugsweise zu pflegenden Sanftmuth zu stimmen scheint. [7])

§. 18.

2. In Betreff der Ausschliesslichkeit ihres Berufes.

Auf gleichen inneren Gründen beruhen die Verbote von bestimmten Beschäftigungen; ein anderer Grund liegt darin, dass der Geistliche bei gewissenhafter Berufserfüllung keine Zeit findet, Geschäften obzuliegen, welche seinem Berufe gänzlich fernstehen, durch welche also nothwendig eine Hintansetzung von jenem eintritt, mindestens eine Vernachlässigung der stets erforderlichen Weiterbildung in denjenigen Wissenschaften, ohne welche das Amt eines Seelsorgers, Bischofs u. s. w. schwerlich gut erfüllt werden kann, deren Mangel immer die praktische Thätigkeit beeinträchtigen wird. Hierauf beruhen die Untersagung des Betriebes von Handel, [8]) Gewerben,

---

1) c. 19. D. XXXIV.

2) c. 3. D. XXIII.; c. 12. X. cit. c. un. eod. in VIto (III. 1.) clem. 1. eod. (III. 1.) Auf das Auftreten als Schauspieler der Geistl. setzt die Praxis der Congr. Conc. die Strafe der *privatio*. Entsch. in *Vercellen.* 1. Oct. 1720 (zu c. 1. de ref. Sess. XXII. num. 2.)

3) c. 12. X. cit.

4) c. 4. („Annon confusio et ignominia est Iesum crucifixum, pauperem atque esurientem, FARTIS PRÆDICARE CORPORIBUS? *ieiuniarumque doctrinam* RUBENTES BUCCAS TUMENTIAQUE ORA PROFERRE? . .“) D. XXXV. (S. Hieronym.) c. 8. eod; viele Stellen aus Dist. XLIV., Tit. X. cit., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref.

5) Dist. XLIV. Von dieser Vorschrift scheint es an einzelnen Orten gänzlich abgekommen zu sein.

6) c. 1. D. XXXV. (can. 42 — 43. Apost.) c. 15. X. cit. (Innoc. III.).

7) c. 1. sqq. D. XXXIV. c. 8 — 18. D. LXXXVI. c. 1. X. ne cler. vel mon. III. 50. c. 1. 2. X. de cler. venatore V. 24., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. Ueber die grosse Controverse, ob alles Jagen unerlaubt sei, s. *Bened.* XIV. l. c., *J. H. Böhmer*, J. E. P. U. ad Lib. V. tit. 24. (Vol. V. pag. 480 — 488. (Es war in Deutschland nicht allgemein, wie *Richter* §. 104. Anm. 4. sagt, für die deutschen Stiftsherren das Verbot nur auf die venatio frequens und clamosa beschränkt, sondern nach Diözesen verschieden) die Untersuchung bei *Phillips* Bd. 1. S. 695 — 697 (Aufl. 1.).

8) S. viele Stellen in Dist. XXXVIII. u. LXXXVIII., c. 1. X. de vita et hon.; c. 6. X. ne cler. vel mon. III. 50. *Thomassin.* P. III. L. III. c. 17 — 25. *Bened.* XIV. l. c. L. IX. c. 6. Es liegt das Moment in dem Verbote des Handels als eines Erwerbszweiges, also im Verkaufen um über den wahren Werth hinaus Nutzen zu ziehen; deshalb ist auch die Besorgung durch Stellvertreter verboten: Const. *Bened.* XIV. *Apostolicae servitutis* 25. Febr. 1741. C. 6. X. cit. u. Const. Pii IV. a. 1566. „*Decens*“ setzen als Strafe die Exkommunika-

entgeltlicher Besorgung fremder Geschäfte, namentlich fremde Vermögensverwaltung oder als Anwälte oder Notare [1]) bei weltlichen Gerichten; ebenso ist verboten die Uebernahme von Kriegsdiensten. [2]) Auch erlaubt das kanonische Recht dem Kleriker die Uebernahme von Aemtern im Staats- oder Privatdienste nur mit Erlaubniss des Ordinarius. [3]) Nicht minder ist verboten die Ausübung, ja schon das Studium der Medizin und Chirurgie. [4]) Diesem Verbote in gewisser Beziehung, sowie dem ferneren Verbote des Studiums des (römischen) Civilrechts [5]) liegt nur der Grund unter, den Kleriker abzuhalten, andere Disciplinen als seine Fachstudien über die Gebühr und mit Vernachlässigung der letzteren zu betreiben. Nach dem heutigen Zustande ist jenes Verbot kein Bedürfniss mehr, weil die Erfahrung zeigt, dass die wenigsten Kleriker sich nicht nur nicht mit einem ihrem Fachstudium schadenden Eifer auf andere Wissenschaften werfen, sondern vielmehr höchst wichtige Theile desselben, z. B. kanonisches Recht, theils gänzlich vernachlässigen, theils höchst oberflächlich betreiben; ja es wäre, wenigstens alljährlich ex officio eine Anzahl der Fähigeren zu einem wissenschaftlichen Studium, nicht blos des kanonischen, sondern des Rechts überhaupt anzuhalten, damit die geistlichen Gerichte in einer dem heutigen Bildungszustande entsprechenden Weise besetzt werden könnten. Es darf unbedingt behauptet werden, dass wenigstens in Deutschland zufolge unvordenklicher Gewohnheit das Verbot des Studiums des Civilrechts abrogirt und ersetzt ist durch das auch aus allgemeinen kanonischen Rechtssätzen den Ordinarien zustehende Recht, dem Einzelnen überhaupt ausserhalb seines Faches liegende Studien zu verbieten, sobald unter denselben seine theologischen leiden.

---

tion und die Einziehung des Gewinnes durch den Bischof fest (ad pios usus). Ein Handel oder vielmehr Verkauf, der nicht unter diesen Begriff fällt, ist erlaubt, z. B. Verkauf der selbstgewonnenen Früchte, des eigenen Bieres u. s. w. (es ist das Ausschenken aber schon durch's Gesetz: c. 1. X. cit. verboten).

1) c. 1. X. de postulando (I. 37.) c. 2. 3. 6. 8. X. ne cler. vel mon. saecul. negot. se immisceant (III. 50.). Für Arme darf aus Liebe dergleichen übernommen werden, ebenso für die Kirche und die eigene Sache.

2) c. 1. 5. 6. 19. C. XXIII. qu. 8. c. 2. X. l. c. Dies folgt schon aus dem Verbote des Waffentragens ausser zum persönlichen Schutze.

3) c. 4. 5. X. de vita et hon., c. 2. X. ne cler. vel mon., Const. *Clem.* XIII. „*Quum primo*“ a. 1759.

4) Dieser Punkt hat zu grossen Kontroversen geführt, deren Darstellung man schwerlich ausführlich verlangen kann. Man vergl. *Bened.* XIV. L. XIII. c. 10., *Phillips* a. a. O. §. 50. (S. 503 — 506.) wo weitere Literatur angegeben ist. Das gesetzliche Material enthält c. 3. 9. 10. X. ne cler. vel mon. (III. 50).

5) Man sehe über die rein der Geschichte anheimfallenden Verbote, deren Ausdehnung, die Privilegien und Exemtionen davon: v. *Savigny* Gesch. des röm. Rechts im M. A. Bd. 3. (1334. 2. Ausg.) S. 364 — 366., ders. in „Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. VIII. S. 225 ff. (H. 2.) (Gesammelte Schriften *dess.* Bd. III. S. 418), *Phillips* a. a. O. §. 62. (S. 688 — 693), *Richter* §. 104. Anm. 8; dazu *Engel* Colleg. iur. L. III. Tit. 50. n. 6.

§. 19.

3. In Beziehung auf die nothwendige geistige Vervollkommnung.

Besonders strenge gebietet das Recht dem Klerus, die Keuschheit zu pflegen, verpönt auf's Strengste jede Verletzung und verbietet jede Handlung, wodurch auch nur der Schein einer Verletzung derselben entstehen könnte. [1]). Zu dem Ende ist denselben unbedingt verboten, mit Frauenzimmern zusammenzuwohnen, ausser mit Mutter, Schwestern, Tanten, Töchtern von Brüdern oder Schwestern, deren Mägden oder mit Personen so gereiften Alters, dass an eine Gefahr zur Verführung nicht mehr zu denken sei. [2]) Uebrigens wird es heut zu Tage in der Praxis mit diesen Gesetzen wenigstens in vielen Diözesen nicht mehr sehr strenge gehalten.

Die moralische Reinheit wird von dem Rechte nicht blos als eine Freiheit von Fehlern gefordert, sondern soll auch in jeder Beziehung hervorragen. Gestützt auf das Dogma von der Vorzüglichkeit und Erhabenheit des jungfräulichen Standes, im Vergleiche zu dem ehelichen [3]), legt daher das

---

1) c. 13. X. de vita et honest. cler. III. 1.

2) Das gesetzliche Material enthalten Dist. XXXII., XXXIV., LXXXI., Tit. X. de cohabitatione clericorum et mulierum III. 2. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. Vgl. *Bened.* XIV. l. c. L. XI. cap. IV. n. 4. sqq. Instit. LXXXIII. Hier wird genau auf alle einzelnen theilweise sehr kontroversen Fragen eingegangen; als Grundsatz stellt sich darnach heraus, dass in einem vom Rechte gebilligten Falle der Bischof nicht allgemein, sondern nur aus bestimmten (Aergerniss gebenden) Gründen das Beisammenleben verbieten kann. — S. bes. c. 1. (Conc. Nannet. a. 898) im Gegensatz zu c. 9. X. l. c. — Als diese s. g. *aetas canonica* sieht man ziemlich allgemein das vollendete 40. Lebensjahr an. *Schmalzgrueber* ad L. III. Tit. II. §. 1. n. 1. Dies Alter fordert unbedingt z. B. Synod. Archidioeces. *Pragens.* a. 1605. Tit. de vita et honest. cleric. (Edit. a 1762. 4. pag. 127. lässt daneben nur zu matres, sorores, amitas, fratrum, uxores.

3) Can. 10. de sacr. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV.: „Si quis dixerit, statum coniugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut coelibatu, quam iungi matrimonio: anathema sit.“ Dass nicht für Jeden dieser höhere Stand passt, hat der Herr ausdrücklich gesagt: Matth. XIX. 12. Aber eben deshalb hat Gott selbst den Satz ausgesprochen: wer an das Evangelium *glaubt*, für den ist der Kanon mehr als bewiesen. Im katholischen Kirchen*rechte* ist ein Mehres zu verlangen eine Absurdität. Und gibt es etwas Deutlicheres als die Worte des Apostels I. Kor. VII. 25 ff. bes. 38.: „Igitur et qui matrimonio iungit virginem suam, *bene* facit, et qui non iungit, MELIUS facit.“ 40: „BEATIOR autem erit, si sic permanserit, secundum meum consilium: *puto autem quod et ego Spiritum Dei habeam.*“ — Die Literatur *gegen* den Cölibat gibt *Richter* §. 105. Anm. *. Es enthalten alle Schriften ausnahmslos ein elendes seichtes Gewäsch; wie sollten auch apostasirte katholische Geistliche, wegen fortdauernden Konkubinats u. s. w. deponirte und ähnliche Subjekte nur objektiv sein, geschweige denn Vertheidiger des Cölibats abgeben können! Eine kurze aber treffliche Prüfung der

Recht dem Kleriker der höheren Grade die unbedingte Verpflichtung zum ehelosen Stande, dem *Cölibate*, auf. Es kann nicht Aufgabe des Kanonisten sein, den Cölibat zu rechtfertigen; denn es handelt sich ja nicht darum, das katholische Recht gegen protestantische Angriffe in diesem Punkte in Schutz zu nehmen. Für und gegen den Cölibat wurde so Vieles geschrieben, dass es fast nicht möglich, jedenfalls überflüssig ist, neue Gründe hinzustellen, nach dem alten Satze: contra nolentem nulla disputatio. Dass die Ehe ein heiliges von Gott selbst eingesetztes Band sei, bringt gewiss ebensowenig einen Widerspruch in das Recht hinein, als dass weil die Kirche lehrt, alle Sakramente seien von Christus eingesetzt, unter ihnen aber die h. Eucharistie das höhere, hieraus folgt, sie verwerfe die übrigen oder lehre gar, dieselben sein nicht göttlicher Einsetzung. Es klingt sonderlich und ist mindestens eine hohle Phrase, von protestantischer Seite dem Cölibate die Heiligkeit der Ehe, ihre göttliche Einsetzung entgegenzusetzen. Wer hat denn diese göttliche Einsetzung gelehrt? wer *stets* die Ehe als ein Sakrament erklärt? wer sie für unauflöslich gehalten? *Die katholische Kirche.* Man sei doch nur objektiv! Folgt denn aus der Heiligkeit der Ehe, *dass es nichts Höheres gebe?* Was ist's um die Wissenschaft, welche gegenüber der katholischen Kirche sich gebärdet, als habe sie ein Recht, statt der Logik Schmähung, statt Verstandes der Sophistik sich zu bedienen! Woher nimmt denn *die* Wissenschaft das Recht, nur unlautere Motive Päpsten anzudichten, welche durch wahrhaft übermenschliche Sittenreinheit, durch eine den Feigen niederschmetternde Erhabenheit ein leuchtendes Beispiel der unendlichen Kraft darbieten, welche der gläubige Mensch über den niedern Theil seines Ich auszuüben vermag! Und wie kann man eine Verletzung der von Gott anerschaffenen Natur und der durch diese dem Menschen vorgezeichneten Bestimmung im Cölibate finden? Nur in dem Verfassungsgesetze einer socialen Republik lässt sich so etwas denken.

Es ist gewiss nicht gewagt, anzunehmen, dass die Innigkeit des Christenthums in den ersten Jahrhunderten eine Vorschrift über die Ehelosigkeit

---

Gegengründe und herrliche Motivirung des Cölibats gibt *Phillips* Bd. 1. §. 63. S. auch *Walter* §. 214. (S. 388 ff.). Das geschichtliche Material stellen zusammen *Natalis Alexander* Histor. eccles. Saec. 4. diss. 19. *Thomassin.* P. I. L. II. c. 60 — 67. *Moy* Gesch. des Eherechts Bd. 1. S. 336 ff. Andere Werke nennt *Phillips*, worunter besonders hervorzuheben ist die Schrift der *Cölibat*, Regensburg 1841. Dazu: Th. Fr. *Klitsche*, Geschichte des Cölibats der katholischen Geistlichen von den Zeiten der Apostel bis zum Tode Gregor's VII. Augsb. 1830. 8., ein nicht gerade bedeutendes Buch, indessen bei Weitem besser als dessen Recensent (*Lippert* Annal. II. S. 142 — 171.) angefüllt von Wuth über die Wärme, womit der Verf. seinen Stoff behandelt, es darzustellen sich auskreischt. — Gute Bemerkungen und Material s. auch bei *Devoti* I. pag. 136. (L. I. Tit. II. Sect. II. §. 35.) u. pag. 533 sqq. (L. II. T. II. S. IX. §. 128.).

Die Idee, dass der Priester rein sein solle, ist eine bei vielen Völkern schon des Alterthums tiefbegründete, woher namentlich die unverheiratheten Priesterinnen kommen. Zeugnisse in den angef. Werken, auch bei *Richter* Anm. 1 — 3.

der Priester überflüssig machte, vielmehr die Verheiratheten von selbst nach der Apostel Beispiele ihre Frauen mit deren Zustimmung verliessen, wenn sie dem Dienste des Herrn sich widmeten; [1]) daneben freilich musste es oft nöthig sein, verheirathete Männer zu ordiniren theils wegen des allgemeinen Sittenverderbnisses, theils weil man beständige Männer gebrauchte. Die Gesetzgebung fängt erst eigentlich vom 4. Jahrhundert an und hat sich im Occident und Orient verschieden gestaltet. Im Oriente setzten bereits Concilien aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts auf die Verheirathung eines Priesters [2]) unbedingt, auf die des Diakonen [3]) aber dann die Strafe der Absetzung vom Amte, wenn er nicht vor der Ordination erklärt hatte, er könne nicht enthaltsam leben. [4]) Regelmässig liess man seit Langem schon keine Ordinirten zur Ehe, verbot aber trotz eines darauf gestellten Antrages auf dem ersten ökumenischen Concil zu Nicea (325) den bereits als verheirathet Ordinirten den usus coniugii nicht; [5]) auch wurde am Ende des Jahrhunderts die Ansicht, die Anhörung der von verheiratheten Priestern gelesenen Messe sei zu verdammen, als ketzerisch erklärt. [6]) Eine wesentliche Aenderung schuf die Gesetzgebung Justinians, der die Ehe den Subdiakonen und höheren Geistlichen nicht nur verbot, sondern die gegen das Verbot nach der Ordination geschlossene für nichtig, die aus ihr erzeugten Kinder für illegitim, die Uebertreter selbst des Amtes für verlustig erklärte. [7]) Verheirathete indessen wurden von der Ordination nicht ausgeschlossen, sondern bis zur Priesterweihe vorgelassen, ohne ihnen selbst das Gebot der Enthaltsamkeit aufzulegen; [8]) für den Episkopat aber forderte man unbedingt Personen, die keine Weiber und Kinder hatten. [9]) Durch die Bestimmungen der Trullanischen Synode (a. 692.) setzte sich dies als das geltende Recht im Oriente

---

1) *Phillips* a. a. O. S. 720 fg.

2) c. 1. Conc. *Neocaesar.* a. 314. „*Πρεσβύτερος ἐὰν γήμῃ, τῆς τάξεως αὐτὸν μετατίθεσθα . . .*“ übergeg. in c. 9. Dist. XXVIII.

3) c. 10. Conc. *Ancyrani* a. 314. übergeg. in c. 8. D. cit.

4) „*Διάκονοι ὅσοι καθίστανται, παρ' αὐτὴν* cet.“

5) *Socrat.* Hist. eccl. I. 8. *Sozomen.* Hist. eccles. I. 22. (mit anderen Zeugnissen zusammengestellt bei *Thomass.* l. c. cap. LX. bes. n. 15., wo die Verhandlungen genau referirt werden). Andere Schriftsteller gibt an *Phillips* a. a. O. S. 722. Anm. 9.

6) Can. 4. Conc. *Gangrens.* (zwischen 362 u. 370); aufgenommen in c. 15. D. cit.: „*Εἴ τις διακρίνοιτο παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηκότος, ἃς μὴ χρῆναι λειτουργήσαντος αὐτοῦ προσφορᾶς μεταλαμβάνειν, ἀνάθεμα ἔστω.*

7) c. 42. §. 1. (a. 528), c. 45. (44) a. 530. C. de episc. et cler. I. 3. Nov. VI. cap. 5. (a. 535) XXII. — cap. 42. (a. 536) CXXIII. c. 14. (a. 546.); — can. 14. Conc. *Chalced.* (a. 451.) enthält nicht, wie allgemein gesagt wird, ein derartiges Verbot, sondern geht auf Ehen mit kezerischen und heidnischen Weibern. Den Uebergang bildet aber can. Apost. 25. u. Const. Apost. VI. 17.

8) Nov. VI. c. 5. CXXIII. c. 12.

9) c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. I. 3. Nov. CXXIII. cap. 1. Vgl. *Thomass.* l. c. cap. 63. n. 12.

fest mit der Modifikation, dass man auch verheirathete zu Bischöfen nahm, jedoch alsdann die Trennung forderte, und die verheiratheten Diakonen und Presbyter, wenn sie Funktionen hatten, zur Enthaltsamkeit verpflichtete.[1]) Betrachtet man diese Entwickelung und vergleicht den heutigen Zustand der griechischen Kirche, so wird es sich klar herausstellen, dass ein grosser Theil des Verfalles der Disciplin und der inneren Verkommniss in diesem Punkte seinen Grund hat; denn man mag sagen, was man will, es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Cölibat eine fast nothwendige Konsequenz aus dem Geiste der Kirche ist. Das fand im Abendlande stets eine weit höhere Anerkennung. Hier liess man freilich noch in den ersten Jahrhunderten auch Verheirathete zu, forderte aber von den Subdiakonen, Diakonen und Klerikern, welche Aemter hatten, Enthaltsamkeit bei Strafe des Verlustes der Standesrechte.[2]) Man begnügte sich aber bald nicht mehr mit den blossen Geboten, sondern nahm bei der Ordination den verheiratheten Klerikern bis zum Subdiakon herunter ein förmliches Keuschheitsgelübde ab.[3]) Jedoch kam es vielfach vor, dass man dennoch das Zusammenleben in demselben Hause gestattete, wenngleich in getrennten Räumen. Während so bereits ein Fortschritt der Gesetzgebung im Vergleiche zu dem Oriente stattfand, blieb das Recht dennoch insofern zurück, als die gegen das Verbot geschlossene Ehe keineswegs für nichtig angesehen wurde. Die Pflicht des Cölibats wurde seit *Gregor* d. G. in Italien, dann auch im fränkischen und spanischen Reiche immer mehr eingeschärft und schon im zehnten Jahrhundert auf die niederen Ordines ausgedehnt; jedoch vermochte die Kirche

---

1) Syn. *Trullan.* c. 7. 48. (in c. 7. D. XXXII. u. c. 13. D. XXXI.). Weiteres bei *Thomassin.* l. c. Den Missbrauch, dass die Ordinirten noch zwei Jahre nachher zur Ehe gelassen wurden, hob Kaiser *Leo* I. auf. (S. die Verordnung in Novellae Constitt. Imp. Leonis Aug. n. 8.).

2) can. 33. Conc. *Eliberit.* a. *305.* „Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a coniugibus suis et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur.“ Siehe weiter: c. 3. D. LXXXII. (*Siric.* ad Himer. Tarrac. a. 385.) c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carthag. II. a. 390. c. 2.), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carthag. V. a. 401.) c. 2. eod. (*Innoc.* I. Exsuperio a. 405.). Dass man nicht im Entferntesten die Ehe dadurch heruntersetzte, beweiset zur Genüge c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. a. 404.). Das Concil. *Eliberit.* steht freilich im Widerspruche mit späteren Gesetzen, die den Subdiakonat noch nicht haben (cf. vorherg. Seite Anm. 2.); dies kann indess allein dasselbe nicht verdächtigen.

3) c. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 446) c. 7. (Arausic. I. a. 441.) D. XXVIII. c. 6. Arelat. II. a. 443. (Andere 451 u. 453.). Auf die Subdiakonen dehnt den Cölibat aus: c. I. D. XXXII. Leo I.) c. 19. D. XXXIV. (Agath. a. 506), c. 5. D. XXVIII. (Tolet. II. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591), c. 20. C. XXVII. qu. 2. (id. a. 594). Ueber das Nähere, besonders die verschiedenen Ansichten der Kirchenlehrer, wie weit der Cölibat zu erstrecken sei, sowie über die näheren Bestimmungen der Concilien, vergl. *Thomass.* l. c. cap. 61. sqq., woselbst auch die Belege für das im Texte Gesagte gegeben sind. Für die Geschichte vom 6. Jahrh. bis zum 10. ist gleichfalls auf *Thomassin* zu verweisen, weil es nicht nothwendig ist, das Detail anzugeben.

nicht, gegen die Sittenlosigkeit der Zeit mit den geltenden Gesetzen durchzudringen.[1]) Nachdem bereits *Leo* IX., *Stephan* IX. und *Nicolaus* II.[2]) die Strenge des älteren Rechts wiederherzustellen begonnen hatten, setzte *Gregor* VII. die Beobachtung der Verordnungen seiner Vorgänger, dass bei Strafe des Bannes Niemand bei einem verheiratheten Priester Messe hören solle, durch[3]) und trennte die Weiber von den Klerikern; er ging aber keinen Schritt weiter, gebot weder den Clerici minores den Cölibat, noch statuirte er den Empfang der Ordination als trennendes Ehehinderniss.[4]) Erst im zwölften Jahrhundert erklärte die Kirche die Ehe eines Klerikers der höheren Grade für nichtig[5]), forderte auch von den niederen Klerikern die Ehelosigkeit unter Strafe des Verlustes von Amt, Pfründe und geistlichen Privilegien.[6]). Bei dieser Bestimmung ist es für die höheren Weihen geblieben, während betreffs der niederen später festgesetzt wurde: dass Kleriker, wenn sie die erste Gattin haben, *Tonsur und geistliches Gewand tragen*, das privilegium canonis und fori behalten sollen[7]), und auch unter diesen Bedingungen, falls keine clerici coelibes zu finden sein, verheirathete zu den wirklichen Funktionen der ordines genommen werden dürfen.[8])

Somit darf nach dem geltenden Rechte kein Verheiratheter zu den höheren Weihen zugelassen werden, es sei denn mit Einhaltung der anderwärts (z. B. §. 4.) angegebenen Bedingungen; die Ehe, welche ein Kleriker der höheren Grade abschliesst, ist ungültig und nichtig[9]); Verheiratheten dürfen nur dann die Tonsur und minores ertheilt werden, wenn deren Absicht

---

1) Den Zusammenhang des Cölibates mit der vita canonica, das Steigen und Fallen jenes mit dem Wachsthum und Verfall von dieser hebt mit Recht hervor *Phillips* a. a. O. S. 727 fg.

2) Siehe die Zeugnisse bei *Phillips* S. 728 fg.

3) c. 15. D. LXXXI. (Conc. Rom. a. 1074.) Ganz dasselbe enthält das Concilium Rom. a. 1059. (unter Nicolaus II.) in c. 5. D. XXXII. u. Conc. Rom. a. 1063. (Alexander II.) in c. 6. D. cit. u. a. Wie kann man trotzdem fortwährend Gregor VII. als einen Neuerer (abgesehen von seiner unbedingten Befugniss hierzu) auch in *diesem* Punkte ausgeben?

4) Auch *Urban* II. in Syn. ap. Melphiam a. 1089. c. 12. (c. 10. D. XXXII. cf. c. 12. eod.) statuirte nur die Unfähigkeit zur Erlangung von officia und beneficia. Siehe hierüber noch *Phillips* S. 730 fg.

5) Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 21. in c. 8. D. XXVII. (Dasselbe bereits unter demselben Papste *Calixtus* II. auf dem Conc. Remense a. 1119. c. 5.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 7. in c. 40. C. XXVII. qu. 1., c. 4. X. de cler. coniug. III. 3. (Alex. III.).

6) c. 1 — 3. 5. 8. 9. X. t. c.

7) c. un. de cler. coniug. in VIto III. 2. (*Bonif.* VIII.), die *Clem.* I. de vita et hon. (III. 1.) entzieht das privil. clericale den beweibten Klerikern unbedingt, welche ein verbotenes Gewerbe u. s. w. treiben. Diese const. Bonif. ist ausdrücklich in c. 6. de ref. Conc. Trid. bestätigt mit der näheren Bestimmung „modo hi clerici alicuius ecclesiae servitio vel ministerio ab episcopo deputati, eidem ecclesiae serviant vel ministrent.“

8) c. 7. de ref. Conc. Trid. eod., liegt implicite schon im c. 6. cit.

9) c. 4. de temp. ordin. in VIto I. 9.

feststeht, zu den höheren aufzusteigen [1]), woraus sich ergibt, dass dieselben Maassregeln anzuwenden sind, als wenn ein Verheiratheter Priester zu werden begehrt. Werden aber die geforderten Bedingungen erfüllt, so steht, vorausgesetzt, dass das Individuum seine erste Frau und zwar eine virgo hat, [2]) dem Eintritte in den Klerus nichts entgegen. Ein Minorist ist zum Cölibate nicht unbedingt verpflichtet, bedarf auch zur Verheirathung keiner eigentlichen Erlaubniss des Ordinarius; seine Verheirathung zieht aber ipso iure den Verlust von Amt und Pfründe nach sich, [3]) wohingegen das privilegium clericale unter den vorhin angegebenen Bedingungen bewahrt wird; auch steht es mit der erwähnten Einschränkung den Ordinarien frei, solche zu den betreffenden Funktionen zu nehmen und auch mit Beneficien zu versehen. [4]) Es bedarf kaum einer Hervorhebung, dass der Cölibat nicht in der Weise eine fundamentale Institution sei, dass die Kirche ihn nicht aufgeben könne. Weil er nicht dogmatisch nothwendig ist, steht es dem Papste zu, von demselben zu entbinden. [5]) Solches aber ist stets nur aus den wichtigsten Gründen geschehen (z. B. für die Griechisch-Unirten), kann aber, wenn man auch nur die geringste Einsicht in den Geist der Kirche hat, weder für allgemein möglich gehalten noch vom Papste in anderer Absicht gefordert werden, als weil man darin ein sicheres Mittel der Zerrüttung der katholischen Disciplin [6]), eine Gewissheit für die Abnahme ihres Einflusses

---

4) Mein Handbuch des Eherechts §. 28. (S. 207 ff.).

5) Conc. Trid. ll. cc. und die angeg. Stellen des Corp. iur. can.

6) c. 1. 3. 5. X. de cler. coniug. III. 3. S. die declarat. Congr. Conc. ad c. 5. Sess. XXV. de reformat. Hieraus ergibt sich auch, dass der Vorbehalt, das Beneficium solle auch in statu coniugali behalten werden, nicht genehmigt wird. Es hat der Verlust seine Grundlage, wie die meisten annehmen, nur in dem Verbote für Laien (denen solche Kleriker gleichgesetzt werden) Kirchengüter zu besitzen. Die Folge tritt mit der Eheschliessung selbst *sofort* ein; eine Konsumation derselben ist nicht erforderlich, weil, wo das Recht nicht ein Anderes besonders vorschreibt, die Vollziehung der Ehe keineswegs zur Herbeiführung der Rechtswirkungen nöthig ist. Die Kontroverse (s. die Literatur bei *Phillips* S. 736 fg.): ob die von einem clericus invalide geschlossene Ehe den Verlust ipso iure oder erst auf Grund richterlicher Sentenz zur Folge habe? ist theilweise eine gänzlich unnütze. Der clericus major kann nie eine Ehe schliessen; ergo tritt nicht als *deren* Folge Verlust ein, sondern als Folge des Deliktes. Ein clericus minor, der invalide contrahirt, muss nothwendig sein Beneficium verlieren, wenn die Ungültigkeit nicht aus einem Zwange herrührte. (Allgemein den def. cons. auszunehmen hat keinen Sinn, weil auch beim error sein verbrecherischer Wille vorliegt).

4) Dies ergibt sich aus den cit. Stellen des Trid., der const. *Bonif.* VIII. cit. u. s. w.

5) Ueber die Dispensation und andere Fragen s. *Mein* Handbuch des kathol. Eherechts a. a. O.

6) In unserem Jahrhundert glaubte man, wie überhaupt, so auch diesen Punkt der Disciplin durch vereintes Stürmen untergraben zu können. Die episkopalistischen Bestrebungen, den Standpunkt einzelner bischöfl. Behörden am Ende des vorigen Jahrh., sowie Gutachten über diese Materie, gibt das in gleichem Geiste geschriebene Buch von *Kopp* die kath. K. im neunzehnten Jahrhundert S. 270 ffg., es ergibt sich auch hieraus, dass stets

auf das Volk, hierin endlich die Hinwegräumung des festesten Bollwerkes aller staatlichen Ordnung zu erblicken, und so schnurstracks der Revolution entgegensteuern zu können vermeint.

Zweite Abtheilung.

Die Gliederung der Hierarchie.

§. 20.

Allgemeines.

Zur Leitung der Kirche ist bestellt der Klerus; die Aufnahme in denselben erfordert bestimmte Eigenschaften und Voraussetzungen; die Angehörigkeit an denselben schafft bestimmte Rechte und Pflichten. Auf ihm allein beruhet zwar das Regiment der Kirche, ohne dass aber, wer Kleriker ist, schon deshalb eine gewisse äussere Macht überkommen habe. Vielmehr gibt es verschiedene Klassen; wer auf die vom Rechte angeordnete Weise zu einer gelangt, empfängt neben der äusseren Berechtigung: die ihm ertheilte geistige Macht zu handhaben, die Summe der Befugnisse, ohne welche jene Ausübung nicht möglich ist. Zunächst bedarf es einer Darstellung der verschiedenen Glieder der Hierarchie, der Art, wie man aus dem Stande des Klerus zu den einzelnen Stufen gelange; hierauf lässt sich sodann zeigen, welcher Wirkungskreis den verschiedenen Stufen angewiesen sei, wie die einzelnen Gebiete mit Gliedern der Hierarchie versehen werden.

Mainz am Weitesten ging, die drei anderen Erzbischöfe sich aber scheuten, direkt einzugreifen und nur dadurch verhinderten, dass der Erzbischof von Mainz einen Priester zu laisiren sich unterfing. Gegen derartige Grundsätze und Anträge erhob seine Stimme Papst *Gregor* XVI. in der Encycl. v. 15. Aug. 1832 (abgedr. bei *Weiss* Archiv Bd. III. S. 314. u. Allgem. Kirchenzeit. v. 1832. S. 199 — 201.), und in dem Schreiben an den Erzb. und die Bischöfe der oberrhein. Kirchenprov. v. 4. Oct. 1834. Allg. K.-Z. 1834. N. 174. S. *Phillips* u. *Görres* histor. polit. Blätter Bd. 15. S. 747.

Erstes Hauptstück.

Der Papst.[1])

§. 21.

1. Begriff des Primats. Einsetzung desselben. Inhaber desselben.

Nach dem für die Behandlung des Kirchenrechts aufgestellten Prinzipe bleibt ausgeschlossen die dogmatische und kirchenhistorische Begründung des Primates; es fällt dem Rechte allein zu die Konstruktion der Stellung und Rechte, welche der Primat unbestritten einnimmt. Weil diese eine über allem Zweifel stehende ist, so kann eine weitläufige Ausführung durch Zitate von Kirchenvätern und Konzilien nur für äusseren Schmuck, nicht aber für einen wirklichen Vorzug erachtet werden.

Als erstes und letztes Glied der hierarchischen Kette, in dem alle und jede Gewalt des Priesterthums, des Lehramts und der Jurisdiktion sich vereinigt, so dass sie von dort wieder ausfliesst, steht aufgerichtet durch den Stifter der Kirche der Primat des römischen Bischofs beruhend auf der unmittelbaren Nachfolge in das Apostelamt Petri.[2]) Sein Träger, der *Papst* (Papa, Pontifex Romanus, Pontifex Maximus, Summus Pontifex) ist der *Bischof von Rom*; durch die Gelangung auf diesen Sitz gewinnt der römische Bischof von selbst und untrennbar den Primat über die ganze Kirche. In diesem liegt die Machtfülle des von Christus eingesetzten Priesterthums, die Fülle aller von Jesus seiner Kirche hinterlassenen Vollmachten. Diese Machtfülle, mit ihr Alles, was aus ihr hervorgeht, ist wesentlich mit dem Primate verbunden. Ohne ihn lässt sich die Kirche nicht denken, weil dieselbe nur in der Einheit besteht, die Einheit aber nicht bestehen kann ohne ein Haupt. Die mit der Kirche selbst gegebene Einsetzung des Primates als des Hauptes der Kirche, — die wirkliche Bekleidung des römischen Bischofes als Nachfolgers des h. Petrus mit dem Primate: Dies sind Dogmen und

---

1) Eine Sammlung der älteren Schriften enthält: *Th. de Roccaberti*, Bibliotheca maxima pontificia, in qua autores melioris notae, qui hactenus pro sancta sede Rom. scripserunt, ferc omnes continentur. Rom. 1689. 21. T. fol. — *Barruel* Du Pape et ses droits religieux. Paris 1803. *Le Maistre*, Du Pape, Paris 1820. *Roskovány*, De primatu Romani Pontif. eiusque iuribus, Aug. Vind. 1834., *Rothensee* der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Mainz 1836 fg. 2 Bde. Das reichhaltigste ist mit steter Angabe der Literatur bis in's Kleinste das „*Kirchenrecht*“ von *Phillips*; der Primat zieht sich durch den ganzen ersten und zweiten Band an verschiedenen Stellen, nimmt dann ein Bd. 5. Abth. I. (Regensb. 1854).

2) Der Primat des h. Petrus, ohne welchen eine Einheit der Apostel und somit der Kirche nicht möglich war, ruhet in *Matth.* XVI. 18 fg., *Ioann.* XXI. 15 fgg. Der Primat des römischen Bischofs ist eine unmittelbare Folge der Succession in den von Petrus bis zu seinem Tode eingenommenen Bischofssitz zu Rom, wie auch durch die sichersten Beweise unterstützt und von je angenommen wurde. Ich beziehe mich auf die Darstellung bei *Phillips* Bd. I. §. 21 fgg.

für das Recht unabänderliche Fundamentalsätze.[1]) Ist eine solche Macht gegeben, so versteht es sich nothwendig von selbst, dass darin zugleich die Befugniss enthalten ist, diejenigen Mittel und Wege für die Handhabung derselben zu schaffen, welche nach Zeiten und Umständen sich als nothwendig erweisen. Diese aber *müssen* zu Zeiten verschiedene gewesen sein, weil die Kirche für *alle* Zeiten gegründet ist, das blos *Rechtliche* aber nicht stets gleich sein kann. Somit leuchtet ein, dass es nicht nur nicht gegen den Primat spricht, sondern nicht anders sein konnte, dass die Päpste nicht stets dieselben äusseren Rechte und Befugnisse ausgeübt haben. Die Macht des Papstes beruhet in ihrer Universalität und Fülle auf demselben Grunde mit der Kirche; die Art, wie diese Macht im Einzelnen ihre Aufgabe erfüllen kann, fällt der geschichtlichen Entwickelung anheim. Eine jede Befugniss, welche der Papst historisch nicht immer oder nicht gleichmässig ausgeübt hat, erscheint deshalb vom Augenblicke der Ausübung an nicht als

---

1) Conc. Lateran. IV. a. 1215. c. 5. (c. 23. X. de privil. V. 33.) „Antiqua patriarchalium sedium privilegia renovantes, sancta universali synodo approbante sancimus, ut post Romanam ecclesiam, quae DISPONENTE DOMINO SUPER OMNES ALIAS ORDINARIÆ POTESTATIS [d. h. der bischöflichen] OBTINET PRINCIPATUM, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra.“ . . Conc. *Lugdun.* II. a. 1274. „S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit.“ Die Stelle ist aus der Confessio des Kaiser Michael Palaeologus, welche dieser zur Wiedervereinigung der griechischen an Papst Gregor X. sandte, durch das ökumen. Konzil aber in die Akten aufgenommen und deshalb zum eigenen erhoben. Conc. *Florent.* a. 1439. „Diffinimus s. apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.“ Schärfer, präciser und unumwundener lässt sich der Primat nicht hinstellen; es ist aber *noch* hervorzuheben, dass gerade in Lyon und Florenz *die Verschiedenheiten im Glauben* zwischen beiden Kirchen (kath. u. griech.) fixirt werden sollten. Zur Zeit des Tridentinums bedurfte es keines solchen Ausspruchs mehr; dennoch ist derselbe enthalten in dem vom Konzil ausdrücklich anerkannten Rechte des Papstes, die Befugnisse der allgemeinen Synode zu bestätigen in Sess. XXV. cap. 21. de ref. Dies lehrt denn auch *Catechismus Rom.* P. I. cap. X. qu. 11. u. P. II. c. VII. qu. 25. Ueber die logische (um so zu sagen) Nothwendigkeit des Primates s. noch *Möhler* Symbolik (6. Aufl. Mainz 1843) S. 391 ff. Für *unseren* Zweck (das System des *geltenden Rechts)* ist eine Nachweisung, dass der Primat stets anerkannt worden sei, — weil der Rechtssatz: dass er besteht, nach der Infallibilität der Kirche nicht anders jemals gewesen sein kann, — eine zwar schöne, aber überflüssige gelehrte Zierde. Ich verweise neben den Aeltern auf die schöne Zusammenstellung und genaue Erörterung der Hauptstellen bei *Devoti* Instit. (T. I. pag. 145 sqq.). L. I. Tit. III. Sect. I., bei *Walter* §. 19., besonders aber auf die erschöpfende Darstellung von *Phillips* I. §. 21. fgg., V. S. 5. fgg., eine fast alle Quellenstellen enthaltende Anführung s. bei *Klee* Dogmatik (Aufl. v. 1835) I. S. 159 fgg. Für die Geschichte ist noch besonders zu vergleichen *Riffel* Gesch. Darst. des Verh. zw. K. u. St. Mainz 1836. Bd. I. (allein erschienen) S. 482 fgg.

eine *neue*, sondern als wirkliche rechtliche (äussere) Handhabung der vollen im Primate liegenden Herrschergewalt. [1]) Hält man diese einfachen Sätze fest, so ist es ein Leichtes, jedes auch anscheinend dem kirchlichen Fundamentalrechte widersprechende Faktum dieser Art in seiner vollen Uebereinstimmung mit demselben zu erklären.

Gleich wenig als die *einzelnen Rechte* des Primates einer dogmatischen Feststellung bedürfen oder solche erhalten haben, weil sie als die geschichtlichen Entwickelungen des Grundsatzes mit diesem selbst nothwendig gegeben und durch denselben gleichzeitig begränzt sind, war eine (dogmatische) Bestimmung bei Einsetzung des Primates darüber erforderlich: auf welche Weise die Würde eines Oberhauptes der Kirche erworben werden müsse. Denn auch dieses ergab sich aus der Einsetzung von selbst, soweit es auf unabänderlichen Prinzipien der Kirche beruhete, war hingegen der Geschichte überlassen, insofern dies nicht der Fall ist. Mit dem Primate war bekleidet Petrus, der Fürst der Apostel, so lange er auf Erden weilte. [2]) Weil der Primat nicht an die physische Person geknüpft sein konnte, noch an dieselbe geknüpft ist, indem der Stifter der Kirche ausdrücklich erklärte auf Petrus als den Grundfelsen seine Kirche aufbauen zu wollen, [3]) woraus sich als unerlässlich ergab, dass, weil derselbe seine Kirche ausdrücklich für alle Zeiten bis an's Ende der Welt gestiftet hat, [4]) auch dieser Grundfelsen ein ebensolange feststehender sein, d. h. der Primat bis an's Weltende bestehen muss; weil der Primat nothwendig *einer* sein muss und nur *einer* sein kann: so ist einleuchtend, dass die Aufnahme in den Episkopat durch Petrus keineswegs die Würde des Primats gab, sondern dass nur derjenige zu diesem gelangte, welcher in diejenige erledigte Stelle folgte, mit welcher der Primat untrennlich verbunden war, d. h. in das durch den Tod Petri erledigte Bisthum desselben. Also war mit dem Primate selbst bestimmt, *wie* derselbe weiter übertragen werde; an wen diese Uebertragung geschehen sei, ergab sich aus dem geschichtlichen Faktum, dass Petrus zuletzt Bischof in Rom war. Es ist also der Primat des Bischofs von Rom als Nachfolgers Petri dogmatisch unantastbar. Ueber die Art, wie in den römischen Bischofssitz zu succediren sei, bedurfte es weiterhin

---

1) Vergl. auch die Andeutungen, welche sich finden bei *Walter* §. 19. *Phillips* V. S. 6.

2) S. die vollständige Zusammenstellung der biblischen u. a. Stellen bei *Phillips* I. §. 11 — 17.

3) Matth. XVI. 15.: „Dicit illis Iesus: Vos autem quem me esse dicitis? 16. Respondens Simon Petrus dixit: Tu es Christus, filius Dei vivi. 17. Respondens autem Iesus dixit ei: Beatus es Simon Bar Iona: quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est. 18. Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. 19. Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis.“ cf. Ioan. VI. 69. 70. XII. 42. XX. 23.

4) Matth. XVI. 18. cit. XXVIII. 20. „Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi.“

auch keiner Festsetzung von Anbeginn der Kirche. Denn dass überhaupt die Fülle des Sacerdotiums nur derjenige besitze, welcher in den Episkopat aufgenommen sei, ist mit der Kirche selbst bestimmt; wie die geistliche Gewalt des Bischofs erworben werde, das war durch die Ordination von Anfang ausser Zweifel gesetzt. Somit war stets die Bedingung, durch welche Jemand zum Primate *befähigt* werden könne, im Wesentlichen dieselbe und nothwendig gegeben; wer im einzelnen Falle Inhaber des Primats werde und sei, entschied das Faktum der Besteigung des erledigten römischen Bischofssitzes. Die Art und Weise, wie aber dieser durch ein Glied des Episkopates zu besetzen sei, ist nichts Wesentliches, d. h. ist nicht, wie die Kirchensprache sagt, *iuris divini*, sondern *iuris humani*, und deshalb überlassen der geschichtlichen Entwickelung, zufolge der es auch nach Zeiten verschieden war. Um dies einzusehen, bedarf es nur der einzigen Erwähnung, dass die Aufnahme in den Episkopat nicht Folge der Einnahme eines Bischofs*sitzes*, sondern der *Ordination* und Consekration zum Bischofe ist, die Einnahme eines Sitzes sich also lediglich als Anweisung eines bestimmten Wirkungskreises darstellt. Dieselbe Betrachtung wird uns bei der Besetzung der einzelnen bischöflichen Stühle leiten. [1])

§. 22.

2. Stellung des Papstes in der Kirche und im Verhältnisse zum Episkopate.

Der Papst ist dogmatisch als Haupt der Kirche anerkannt; ihm ist weder ein einzelner Bischof noch die Gesammtheit der Bischöfe so zur Seite gesetzt,

---

1) Zum Schlusse möge nur darauf hingewiesen werden, dass auch die weltlichen Gesetze den Primat von Anfang anerkannten. Edictum Valentiniani III. (von *Eichhorn* Kirchenrecht I. S. 76 fg. fälschlich ein Rescript genannt) a. 445. de episcoporum ordinatione bei *Ballerini* Opp. Leonis M. T. I. pag. 642. sqq. *Haenel* Nov. constit. imper. Theod. II. cet. Bonnae 1844. Tit. XVI.). „Quum igitur sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis sacrae etiam synodi [kann auf die sardicensischen Schlüsse, ebenso auf Conc. Nic. I. c. 6., Constant. I. c. 5. gehen] firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur: tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas . . . Nec hoc solum, quod est maximi criminis submovemus, verum, ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis Papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusqne pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcoporum ad iudicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur". . . Weiter Cod. Theodos. Lib. XVI. Tit. I. c. 2. edit. *Haenel*, c. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinitate I. 1. Vgl. noch *Rifel* a. a. O. S. 511. Die Frage: ob der Primat auch von Rom verlegt werden könne? halte ich für überflüssig, so lange die Fragen des geltenden Rechtes nicht der Art erschöpft sind, dass man solche Kasuistik suchen muss, um Jurisprudenz zu treiben. Was kommt auch auf die Antwort an?

dass er durch ihren Ausspruch gebunden wäre. Seine Stellung und Rechte finden in dem Begriffe und Wesen der Kirche ihre nothwendige und sichere Begründung und Begränzung. Eingesetzt wurde der Primat, um die Kirche ihrer Bestimmung gemäss zu leiten; dazu bedurfte es *eines* Hauptes, weil ohne ein solches eine stete Einheit nicht zu erreichen war. So steht die Kirche ihrer Einsetzung nach als eine *Monarchie* dar, mit dem sichtbaren Haupte, dem Papste als Stellvertreter des unsichtbaren, des Königs Jesus Christus. [1]) Ihre unantastbare Begründung hat diese Macht des Papstes in der von Christus ihm für seine Person in der Person Petri verliehenen unbedingten Binde- und Lösegewalt.[2]) Gegeben ist diese Macht aber nur zum Wohle der Kirche, und es hat der Papst die Pflicht, nur zu deren Heile sie anzuwenden, so dass keine Handlung von ihm unternommen, keine Bestimmung getroffen werden soll, die nicht mit dem Geiste der Liebe sich vereinige. Aber diese Beschränkung ist eine moralische, hat auf dem Rechtsgebiete als solche keine Stelle, solange es keine Gewalt gibt, welche berufen wäre, eine Handlung der Art aufzuheben. Hierzu gehörte nothwendig eine Hoheit über den Papst, das Recht, seine Handlungen zu beurtheilen, ihn zu richten. Das ist einem einzelnen Bischofe oder einem einzelnen Gläubigen nicht eingeräumt (hierzu hätte es gewiss einer positiven Bestimmung bedurft), und konnte auch keinem Einzelnen eingeräumt werden, weil Haupt der Kirche und einem anderen, der nicht Haupt wäre, unterworfen sein ein innerer Widerspruch ist. Es wäre somit einzig nur denkbar, dass der *Episkopat* nach seiner später zu entwickelnden Stellung als der eigentliche Vertreter der Kirche über den Papst als dessen Richter gesetzt sei. Durch die Kirche ist über dies Verhältniss sowie in Betreff der einzelnen päpstlichen Rechte kein Ausspruch erfolgt; ein solcher stellt sich auch deshalb als überflüssig heraus, weil der Zweck des Primates und die von Gott in ihm niedergelegte Gewalt nothwendig die Befugniss zu Allem mit sich bringen, was für die Kirche nach den jedesmaligen Verhältnissen auf Grundlage des unerschütterlichen Baues als nothwendig sich herausstellt. Hieran hat man bis zum 14. Jahrhundert so wenig gezweifelt, dass eine Negirung der päpstlichen Rechte, der Machtfülle des apostolischen Stuhles höchstens als Ungehorsam sich kund gab. In Folge der Spaltungen des 14. Jahrhunderts, welche durch die Residenz der Päpste zu Avignon, das Unheil von Gegenpäpsten hervorgerufen wurden, und der feindseligen Stellung, welche die französischen Könige zu dem Papste einnahmen, endlich als Folge des Zerwürfnisses von Papst und Kaiser namentlich unter Ludwig dem Bayer (1313—1347), erhob sich unter den Auspizien des Episkopates, der durch die äusseren Verhältnisse und seine Stellung zur Krone, seine Reichsämter, Hofwürden u. s. w. eine grosse Abhängigkeit in Frankreich behauptete, in Deutschland aber durch seine landesherrliche Stellung nothwendig in den Streit der Partheien gezogen wurde, eine Theorie, welche angeblich auf dem alten Recht der Kirche fussend darauf

1) Diesen Gedanken behandelt weitläufig *Cypr.* de unit. eccl. — S. *Phillips* I. §. 30.
2) Seite 180 Anm. 3.

ausging, die ganze historisch-nothwendige Entwickelung umzustossen, den Schwerpunkt in den Episkopat zu legen und den Papst dem allgemeinen Konzile zu unterwerfen.[1]) Nachdem diese Theorie auf der Versammlung zu Pisa (1409),[2]) zum Erstenmale von Gliedern des Episkopates förmlich zu sanktioniren versucht war, ging das Konzil zu Konstanz so weit, die kirchliche Ordnung umzustossen und den Episkopat geradezu als das Haupt der Kirche hinzustellen, dem auch der Papst unterworfen sei.[3]) Es wohnt diesem vom Papste niemals anerkannten formell ungültigen Ausspruche keinerlei rechtliche Kraft bei.[4]) Ebensowenig kann daraus, dass Martin V. zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse mit den einzelnen Nationen ein Abkommen traf, die Folgerung gezogen werden, dass der Primat sich in seiner historischen Gestaltung auf das Anerkenntniss der Kirche stütze,[5]) sofern man unter der historischen Gestaltung die Stellung des Papstes in der Kirche, also abgesehen von weltlichen Rechten, versteht, wie solche in irgend einer Zeit, beziehentlich in jener sich äusserlich darstellt. Vielmehr zeigen alle diese Verträge selbst die volle und ausschliessliche Berechtigung des Papstes. Die Zeit aber war einmal von der Verwirrung ergriffen und musste selbe bis zur Absurdität steigern, um den Päpsten die ernste Mahnung eindringlich an's Herz zu legen, eine heilsame Verbesserung der Disziplin zu bewirken durch Abstellung der schreienden Missbräuche. Das Konzil von *Basel* übte gleich dem von Konstanz diese Theorie von Neuem durch die Absetzung Eugen's IV. aus.[6]) Nunmehr bemächtigte sich dieser von den Schriftstellern weiter ausgebildeten Theorie auch die weltliche Gesetzgebung, welche zuerst in der s. g. *Sanctio pragmatica Carl* VII. von Frankreich (1437) für die gallikanische Kirche daraus ein Statut schuf,[7]) zu dessen höherer Sanktion man unter dem Namen

---

1) Die ersten schwachen Anfänge dieser Theorie finden sich bei *Nicol. de Clamengis* De ruina ecclesiae (*v. d. Hardt* Magnum oecum. Const. Conc. Tom. I.), *Gerson* Considerationes de pace, in Opp. ed. du Pin T. 2. p. 69. Ausgeführt ist dasselbe sodann bei *Petrus de Alliaco* (Pierre d'Ailly) De difficultate reformationis in concilio universali (*v. d. Hardt* l. c.) *Gerson* De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali *(eod.)*.

2) Vgl. v. *Wessenberg* die grossen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. in Bezug auf Kirchenverb. u. s. w. 4 Bde. Const. 1840. Bd. 2. S. 53 fgg.

3) Sess. V. Conc. Constant.

4) S. darüber *Phillips* Bd. I. S. 248 fgg.

5) Das ist die gewöhnliche Behauptung von protest. Schriftstellern. — Wie kommt es doch, dass man nicht auch in dem Unterhandeln des Königs mit Kammern ein Anerkenntniss für die Basis der Staatsgewalt in der Anerkennung der Urwähler findet. Um wieviel verkehrter sind aber solche Sophismen bei Konstruktion des kath. Kirchenrechts!

6) Hierüber, bes. aber über die Vorgänge in Konstanz ist zu vergl. *Phillips* I. §. 31., welcher den Beweis liefert, dass selbst aus den Vorgängen zu Konstanz nichts gefolgert werden kann; die Literatur ist dort gut angegeben.

7) Dasselbe ist abgedruckt bei *Guy du Rousseaud de la Combe* Recueil de jurispr. canon. et benefic. par ordre alphab. Paris 1748. gr. Fol. im Anhange (Pragmatiques u. s. w. pag. 27. suiv.), *Münch* Konkordate Bd. I. S. 207 fgg.

Ludwig's IX. (des *Heiligen*) eine s. g. *Sanctio pragmatica* verfertigte, welches falsche Dokument im Wesentlichen mit der genannten Sanktion übereinstimmte und so der neuen feindseligen Richtung den Charakter eines höheren Alterthums aufzudrücken bestimmt war, indem es dieselbe in's Jahr 1268 zurückversetzte.[1]) Trotz der formellen Aufhebung jener Verordnung Karl's durch eine Bulle Papst Leo X. und das Konkordat desselben mit *Franz* I. vom Jahre 1516,[2]) der Verwerfung jener Absurdität durch die Päpste, das Wiener Concordat vom Jahre 1448, durch das allgemeine Konzil vom *Lateran* v. J. 1512, der feierlichsten Anerkennung der Macht des Papstes durch einen förmlichen, unantastbaren Beschluss des Konzils zu Trient,[3]) wurde jenes verwerfliche in sich unwahre und mit der Geschichte im ärgsten Widerspruche stehende System von Neuem unter der Auktorität und auf Veranlassung der weltlichen Macht in das Leben als geltend einzuführen versucht in den s. g. Artikeln des gallikanischen Klerus v. J. 1682,[4]) von Neuem aber feierlich durch das Oberhaupt der Kirche der wohlverdienten Verdammung preisgegeben. Dessenungeachtet leiteten die in diesen Artikeln ausgesprochenen Grundsätze bis auf die neueren Konkordate die weltliche Regierung und den grösseren Theil des Episkopates in Frankreich; ja sie werden als die herrschenden von einzelnen Schriftstellern bis auf diesen Tag behauptet, und möchten vielleicht auch von einzelnen Bischöfen gern gehandhabt werden.[5]) Von Frankreich aus wurde diese Theorie in den Niederlanden verbreitet. Hier trat besonders

---

1) Dass diese s. g. Sanctio pragmatica angeblich vom März 1268 (gedruckt bei Guy du Rousseaud a. a. O. S. 5., *Münch* a. a. O. S. 203.) ein Machwerk des 15. Jahrhunderts sei, hat aus nach meiner Ansicht unbedingt überzeugenden inneren und äusseren Gründen erschöpfend dargethan: *Carl Rösen*, die pragmatische Sanktion, welche unter dem Namen Ludwig's IX., des Heiligen, Königs von Frankreich auf uns gekommen ist. Münster 1854. Man findet hier die Literatur vollständig angegeben,

2) bei *Guy du Rousseaud* l. c. p. 52. fgg. bei *Münch* a. a. O. S. 224 fgg. Ersterer hat hat auch die Bulle von Leo X.

3) Sess. XXV. c. 21. de ref. „Postremo sancta synodus, omnia et singula, sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina tam sub fel. rec. Paulo III. ac Iulio III., quam sub beatissimo Pio IV. Pontificibus maximis in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit, et esse intelligatur.“ Vergl. Sess. VII. de ref. in princ.

4) Sie ist abgedr. in: Defensio declarationis conventus cleri gallicani an. 1682. de eccles. pot. auct. illustr. ac rev. *D. Iacobo-Benigno Bossuet* episc. Meld. Mogunt. 1788. 2. T. (T. I. p. XXX sq.). Ueber die Abfassung und Publikation des Werkes, welche weder ächt ist, noch von Bossuet beabsichtigt war, s. *Phillips* K.-R. Bd. 3. S. 363 f. Ausserdem ist sie oft gedruckt. Ueber sie schrieb ein Werk: Libertés de l'Eglisé gallicane, *P. Pithou*, wieder abgedruckt in dem erbärmlichen *Manuel* du droit publ. ecclés. français cet. par *M. Dupin.* Paris 1847. p. 1. suiv. Die genannten Werke, ausserdem *Guy du Rousseaud* und *Münch* enthalten die betreffenden königl. Dekrete, Erklärungen der Parlamente u. dgl.

5) Ohne jede und alle Konsequenz und mit einer wahrhaft staunenswerthen Unkenntniss des Kirchenrechts handelt darüber der genannte *Dupin*.

Van-Espen unter dem Scheine neuer, in Wahrheit jedoch nur den Forschungen eines Thomassin u. A. entnommener historischer Gelehrsamkeit in besonderen Abhandlungen sowohl als durch den ganzen seine Werke bestimmenden Geist für dieselbe in die Schranken. [1]) Sein Schüler und Geistesgenosse, der Churtrierische Weihbischof *von Hontheim* schloss dann endlich die bis dahin vereinzelten Deduktionen, Gründe und Ungründe in einem förmlichen Systeme, welches man etwa als das Muster des uneinigen Reiches bezeichnen könnte, wovon der Herr spricht, ab, dessen Hauptprinzipien Eifersucht des Episkopates gegen den Papst, Territorialisirung der Kirche, Schaffung von Nationalkirchen u. s. w. bilden. [2]) Noch einmal versuchte der Episkopat diesen Bau praktisch aufzuführen. Unter der Aegide von Gesetzgebungen, welche, geleitet und zum Theil entworfen durch blinde, fanatische Anhänger dieses Episkopalismus, von denen man nur zu oft bis auf die neueste Zeit nicht recht weiss, ob man ihr Thun und Treiben einer in's Unglaubliche gehenden Ignoranz, oder dem freilich von jenem Standpunkte aus konsequenten und objektiv richtigen Plane zuschreiben soll, erst die Kirche zu untergraben, auf deren Trümmern sodann den Staat zu entzünden und so zuletzt alle soziale Ordnung zu vernichten, — an die Stelle des Papstes direkt den landesfürstlichen Willen [3]) und dessen gesetzliche Verkörperungen setzten, noch einmal sag' ich, versuchten des h. Römischen Reiches deutscher Nation allerchristlichste, durchlauchtigste Churfürsten von Mainz (Friedrich Carl Joseph von Erthal), Köln und Trier nebst dem Fürsterzbischofe von Salz-

---

1) In verschiedenen Traktaten (Tr. de promulgatione legum eccles. cet. de placito Regio cet. 1748; Concordia immunitatis eccles. et iuris regii cet.; Tr. de recursu ad principem; Tr. historico — can. de censuris ecclesiasticis u. a., die sämmtlich im 2. Bande seiner Werke Colon. Agripp. 1748. stehen) und überhaupt in seinen Werken, wo sich die Gelegenheit dazu findet. Aehnlich verfuhr der Erzbischof *de Pradt*, aus dessen Werken *Münch* an mehren Stellen eine Blumenlese gibt.

2) u. d. Pseudonamen *Iustini Febronii* ICti, de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. *Bullioni* [Francof. ad M.] apud Guillelmum Evrardi 1763. Es wuchs durch Zusätze, weitere Ausführungen, Antworten auf die Entgegnungen in der folg. Ausg. (1774) bis auf 4 Bände. Die Gegenliteratur s. bei *Phillips* K. R. Bd. 3.

Hontheim widerrief nach der Kondemnation; s. dessen Comentar. in suam retractationem Pio VI. cet. submissam Francof. 1781. — Die weitere Literatur im febronianischen Sinne gibt an Chr. Trid. *Glück* Praecognita uberiora univ. iurisprud. eccles. posit. german. Hal. 1786. pag. 398 sqq. Vgl. ausserdem die unten cit. Lehrbücher, *Moser* Von der teutschen Religionsverf. S. 627 fgg. und die Literaturangaben bei *Phillips*.

3) So fangen z. B. bei Weitem die meisten der in der *Sammlung* der älteren kais. kgl. Ges. u. Verordgn. in publ. eccles. Wien bei Joh. Thom. Edlen von Trattnern, 1785 — 1800 enthaltenen josephinischen Verordnungen an. Vgl. *J. Beidtel*, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den kaiserl. österr. Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände wünschenswerthen Reformen. Wien, 1849.

burg zu *Ems*, einem *protestantischen* Orte, worin den Katholiken nicht einmal exercitium religionis zustand (!), im Jahr 1786 durch die Losreissung Deutschlands von dem Centrum unitatis dem Episkopalismus ein kirchliches Dasein zu schaffen.[1]) Wenige Jahre verflossen und der Geist der Zeit vernichtete ihre weltliche Macht, beraubte ihre Stühle der Güter, unterwarf ihre Länder dem fremden Gewaltherrn oder theilte sie zur Beute den Rheinbundesfürsten. Diese furchtbare Züchtigung des Himmels auf der einen, der Muth einzelner würdiger Prälaten auf der anderen Seite liessen freilich diese Lehre nur auf dem Papiere zur Geltung kommen. Gleichwohl aber wandten, da leider zu oft Lehren der Geschichte spurlos an den Ohren der Mächtigen verhallen, nochmals Gesandte deutscher Mächte alle List und Verschlagenheit an,[2]) um in unseren Tagen, nachdem Alle, nur nicht die Gründerin deutscher Macht und Herrlichkeit und die Begründerin der Kultur des deutschen Volkes, die kath. Kirche, auf der grossen Seelen- und Ländertheilung des Wiener Congresses zu ihrem Rechte gekommen waren, durch ein feines System, unterstützt von Schriftstellern der feindseligsten Art, anstatt der verbrieften Wiederherstellung der Kirchenverfassung das System des Episkopalismus

---

1) Diese *Emser* Punktation nebst den sonstigen Verhandlungen und Aktenstücken ist abgedruckt in dem in seinen Einleitungen (s. bes. den Anfang des 1. Bandes) diesen Standpunkt in's Fratzenhafte verzerrenden Buche von *Münch* vollst. [aber sehr unvollst.] Sammlung aller älteren und neueren *Konkordate* u. s. w. Leipz. 1830 fg. 2 Bde. Bd. 1. S. 404 — 424. Viele andere Aktenstücke, welche die Emser Verhandlungen vorbereiteten und die späteren Versuche, besonders des Primas von *Dalberg*, eine s. g. Reform der kath. Kirche in Deutschland zu machen, zeigen, über das ganze Treiben der Zeit einen tiefen Aufschluss geben, enthält: *G. L. C. Kopp* die kath. Kirche im neunzehnten Jahrh. und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verf. mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehem. Mainzer, später Regensb. Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen. Mainz, 1830. Der Verf. war das letzte lebende Glied des alten Mainzer Erzstiftes und zeigt sich als den blindesten Anhänger der bezeichneten Richtung, dem ebenso wie den meisten übrigen jedes tiefere Verständniss des kirchlichen Rechtes abgeht.

2) Das zu sagen ist man berechtigt, wenn in der ersten Sitzung der *Frankfurter* Konferenzen der Grundsatz aufgestellt ward: „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen, oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefasst werden. Wo man eher im Einzelnen der Anwendung als in ausgesprochenen Prinzipien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr als dieses zu betreiben"; wenn man das auf solchen Grundsätzen wirklich aufgebaute System betrachtet. Ueber die *Frankfurter* am 24. März 1818 begonnenen Konferenzen zur Wiederherstellung der kath. Kirchenverfassung in dem westl. Deutschland, ihre Verhandlungen, die dadurch entworfenen „Grundzüge zu einer Vereinbarung Ueber die Verhältnisse der kath. Kirche in teutschen Bundesstaaten" siehe: *Onymus* über die Verhältnisse der deutsch. kath. Kirche. Würzb. 1818. *Longner* a. a. O. S. 99 ff. *Münch* Bd. 2. S. 338 fgg. — *L. A. Warnkönig* Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs, besonders im 18. Jahrhundert Erlangen, 1855, zeigt, wenngleich bei Weitem nicht erschöpfend, in wiefern jene Theorie im 18. Jahrhunderte praktisch war.

dauernd zu begründen. Aber vergebens! Nur der Tross stritt noch dafür; alle Besseren wandten sich ab. Feierlich verwarf der h. Stuhl ein solches Gebahren. Und blieben auch noch Spuren der Fäulniss sichtbar, so sind doch, wie sich weiter unten zeigen wird, nachdem der feierliche Vertrag des apostolischen Stuhles mit Bayern in diesem Punkte einseitig von der Regierung verletzt wurde, zuerst durch die Hochherzigkeit des Königs *Friedrich Wilhelm* IV. von Preussen, obwohl eines evangelischen Herrschers, in diesen Tagen durch den ächtkatholischen Sinn der Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs *Franz Joseph* I. von Oesterreich[1]) alle durch Staatsgesetze dem Papste in Betreff der ihm nach göttlichem Rechte auf die Leitung der Kirche zustehenden Befugnisse entgegengestellten Hindernisse so gänzlich hinweggeräumt, dass die übrigen Staaten selbst gegen ihren Willen, sofern es nicht bereits geschah, sich der Forderung der ewigen Gerechtigkeit nicht länger werden entziehen können.

Wenngleich somit das s. g. *Episkopalsystem*, wie man es mit Unrecht zur Schmach der Bischöfe bezeichnet, niemals eine Kraft erlangt hat,[2]) so sind darum keineswegs seine Prinzipien und Konsequenzen aus der Doktrin entwichen.

Auf dem Prinzipe von der Unterordnung des Papstes unter den Episkopat beruhet die Scheidung der päpstlichen Rechte in s. g. *wesentliche* und *unwesentliche* (essentialia — accidentalia) oder *ursprüngliche*, *göttliche*, *nothwendige* und *erworbene*, *menschliche* (divina, necessaria — adventitia, secundaria, accessoria, humana), welche danach getroffen wird, ob das einzelne Recht als Attribut des Primates unbedingt nothwendig und von Anfang an bei demselben gewesen, oder nicht unbedingt nothwendig und im Verlaufe der Zeit erst an denselben gekommen sei. Den Ausgangspunkt für diese Unterscheidung nahm man davon, *dass der Zweck des Primates einzig in der Erhaltung der Einheit (in bono unitatis ecclesiae) bestehe;* damit aber ein fester Maassstab angewandt werde, glaubte man zurückgehen zu müssen auf die Zeit der sieben ersten Jahrhunderte, ehe die Pseudoisidorischen Dekretalen

---

1) Der Art. II. des Konkordates enthält durch seine reine unzweideutige Anerkennung die volle Sühne dessen, was seit Kaiser Joseph II. gegen den heiligen Stuhl in Oesterreich gefehlt war.

2) Auch die in die Verordnung v. 30. Jan. 1830 für die *oberrh.* Kirchenprovinz eingeflossenen Grundsätze kamen nicht zur Geltung, freilich hauptsächlich weil die betreffenden Regierungen im Ernste nicht so sehr daran dachten, die aus Opposition gegen Rom gemachten Sätze anwenden zu lassen, als vielmehr dadurch sich den Anschein zu geben, als wären sie Wiederhersteller einer [nie dagewesenen, nur die Vernichtung der Kirche, deren Territorialisirung und Protestantisirung bezweckenden] s. g. deutschen Kirchenfreiheit. Um dies einzusehen, lese man die lächerliche Beschuldigung, als habe der Papst versäumt, die Verfassung in Deutschland herzustellen. *Longner* a. a. O. S. 11.

Geltung erlangt hätten.[1]) Neben jenen beiden Klassen von Rechten, welche man zwar ihrem Ursprunge nach sonderte aber als dem Papste nach der geltenden Kirchenpraxis zustehend und keinem Streite unterworfen ansah, setzte man noch eine Klasse s. g. *streitiger* (iura controversa), die man theils als dem Papste fälschlich beigelegt, theils wenigstens als nicht allgemein anerkannt lehrte. Der Zweck dieser Unterscheidung geht dahin, dass die Kirche berechtigt sei, auch ohne Zustimmung des Papstes die unwesentlichen Rechte, sobald das Wohl der Kirche und in dem Umfange, wie dasselbe dies erheische, von dem Primate abzulösen und den Bischöfen, Erzbischöfen u. s. w. als den früheren eigentlich rechtmässigen Besitzern zurückzugeben.

Um Jeden in die Lage zu setzen, zu prüfen, ob diese Theorie überhaupt auf vernünftigen Prinzipien beruhe und namentlich historisch begründet sei, soll hier eine Zusammenstellung der einzelnen Klassen gegeben werden, wie sie so ziemlich bei allen genannten Schriftstellern sich finden; die einzelnen Abweichungen sind im Ganzen unwesentlich.[2])

I. Essentialia primatus iura (quae ad unitatis Ecclesiae conservationem tendunt):

1) ius exigendi relationes in causis statum Ecclesiae publicum concernentibus;
2) mittendi legatos;

---

1) Dies Prinzip spricht ausdrücklich aus Febronius de statu eccl. et legit. potest. cap. II. §. 4. (in dem vermehrten Werke T. I. pag. 104.) Eine reine Wiederholung meist wörtliche Uebersetzung dieser Sätze zum Theil mit noch schlechterer Begründung enthalten: *Paul Ios. de Riegger*, Instit. iurisprud. ecclesiast. P. I. §. 93. 271. *Ios. Ioan. Nep. Pehem*, Pralect. in ius eccles. univ. (Viennae 1791.) P. I. cap. IV. §. 266 (pag. 169 sqq.) *Ios. Val. Eybel* Introductio in ius eccles. Catholicorum. (Viennae 1777.) T. III. Lib. II. cap. III. §. 169 sqq. (pag. 133 sqq.) *Franz Xav. Gmeiner* Kirchenrecht Th. 1. §. 48 ff. (S. 176 ff.) Gräz 1802 (3 Aufl.) *Ge. Rechberger*, Handb. des österr. Kirchenr. Linz 1807. Bd. 1. §. 124 fgg. *Ant. Michl* Kirchenr. f. Kath. u. Protest. Münch. 1809. §. 25 ff. *Franz Andr. Frey* Krit. Komment. über das Kirchenr. (Bamberg 1818.) Th. 2. §§. 21 — 30 u. 31 — 135. *Maur. de Schenkl* Instit. iur. eccles. T. 1. P. 1. S. 1. cap. I. §. 175 sqq. (pag. 247 sqq. der 11. Aufl. Regensb. 1850, in der die Prinzipien geändert sind, ohne dass aber eine Einheit bewirkt wäre). *Ios. Ant. Sauter* Fundam. iur. eccles. cathol. Frib. et Const. 1809 (ed. 2.) P. I. §. 80. sqq. *C. A. von Droste-Hülfshoff* Grunds. des gem. Kirchenr. der Kath. und Evangel. wie sie in Deutschl. gelten. Bd. 2. Abth. 1. (Münster 1830) §. 132 ff. (mit einer gegenüber den genannten grell hervortretenden Lückenhaftigkeit).

2) Wörtlich (mit vier Ausnahmen) sind die Fälle aufgestellt bei *Pehem*; ganz gleichmässig hat sie *Eybel* und auch die meisten anderen. Die geringen Meinungsverschiedenheiten anzugeben, lohnt nicht der Mühe. Bei einzelnen (z. B. *Michl*) ist die Begründung und Beschränkung des Papstes oft eine solche, dass man sich mit aller Gewalt an die Zeit (1809) erinnern muss, um seinen Augen zu trauen, da es keinem Zweifel unterliegt, dass sicher dem Herrn *von Montgelas* von der Sorte Leute mehr Rechte eingeräumt wurde über die Kirche als dieser und dem Papste zusammen.

3) primae partes in curandis fidei negotiis;
4) ius edendi decreta in iis provisoria;
5) convocandi concilia;
6) in iis praesidendi;
7) ius vindicandi et exequendi canones;
8) ius relaxandi canonum rigorem ad unitatis conservationem;
9) eum in finem ferendi leges, uti etiam ad novas corruptelas exstinguendas;
10) ius devolutionis supremum;
11) ius protectionis Episcopis oppressis impertiendae.

Das ius confirmandi decreta conciliorum halten Einige für wesentlich ohne Einschränkung, Andere aber sprechen es ab, si sit Papa dubius aut haeresi subiectus, geben es ihm aber auch sonst nur, damit er die Beschlüsse publizire und weil sie ihm überhaupt mitzutheilen seien, also pro forma. In Betreff des Rechtes, allgemeine Disziplinargesetze zu erlassen, nehmen Einige an, dass alle auch die neuen unbedingt verpflichteten, Andere aber, dass die Annahme der Bischöfe und Publikation in den einzelnen Diözesen hinzukommen müsse.

II. Iura primatus adventitia.

1) ius confirmandi Episcopos;
2) admittendi postulationem;
3) consecrandi Episcopos;
4) exigendi iuramentum obedientiae et fidelitatis;
5) transferendi Episcopos;
6) admittendi cessiones et resignationes Episcoporum;
7) deponendi Episcopos;
8) erigendi novos episcopatus;
9) eosdem uniendi et dividendi;
10) beatificandi et canonicandi;
11) adprobandi ordines religiosos;
12) absolvendi cum Episcoporum exclusione;
13) recipiendi quasvis adpellationes;
14) conferendi beneficia extra territorium Romanum.

Die übrigen ex analogia. Geleugnet wird die persönliche Infallibillität des Papstes und die auctoritas Papae supra concilium.

15) Ius pallium ita conferendi archiepiscopis, ut ii absque illo accepto potestatem suam plane exercere nequeant.

Kaum bedarf es eines Wortes, um darzuthun, dass auch nicht die allergeringste Konsequenz bei dieser ganzen Scheidung obwaltet; dass jedes der als zufällig behaupteten Rechte ebenso gut und oft unerlässlich muss angewandt werden können, um die Einheit zu erhalten. Entweder gibt es ein

Haupt der Kirche oder nicht. Der Papst ist dies Haupt; ist ein Haupt etwa nur vorhanden, um eine äussere, scheinbare Einheit zu erhalten, oder soll die Einheit eine wirkliche sein? Wenn nicht dem Papste die ganze ungetheilte Fülle der Macht zusteht, ist keine Einheit vorhanden. Denn eine Einheit, in welcher nicht Einer, sondern Viele die letzte Entscheidung haben; eine Einheit, welche auf den Willen der für ihre Person einzeln dem Papste gewiss untergebenen Bischöfe, auf die Majorität gestellt wäre; eine Einheit, welche nicht die geringste Stütze hätte, erst schwanken müsste, bis die Entscheidung eines allgemeinen Konzils käme: das kann nicht das von Gott gewollte Haupt sein! Wäre das der Inhaber der Binde- und Lösegewalt auf Erden, der um Rechte, deren Ausübung Jahrhunderte hindurch die Kirche stützten, gegen innere und äussere Feinde siegreich triumphiren liessen, mit jedem einzelnen Bischofe feilschen sollte? etwa von Schriftstellern sich selbe erbetteln sollte?! Doch wozu bedarf es noch des Weitern? —

Aus dem Begriffe des Primates seiner dem Dogma zufolge göttlichen Einsetzung seinem Zwecke folgt mit absoluter Nothwendigkeit, dass dem Papste alle und jede mit dem Wesen der Kirche und ihrem Berufe übereinstimmende [1]) Mittel zu Gebote stehen müssen, welche im einzelnen Falle als die geeignetsten nach dem Ermessen des Papstes erscheinen, um den Zweck zu erreichen. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Leitung der Kirche schliesst somit von selbst und nothwendig alle einzelnen Rechte in sich, ohne welche dieser Pflicht nicht genügt werden kann. Eine Aufzählung derselben ist ebenso unnütz als unmöglich, weil in jedem Momente neue Verhältnisse neue Mittel erheischen können. Den Nachweis, dass die einzelnen Rechte historisch von jeher ausgeübt worden seien, zu fordern, zeigt von gänzlicher Unkenntniss des Wesens nicht nur des Primates und seines Zweckes, sondern der Natur eines Rechtes überhaupt. Das Wesen des Primates, seine Aufgabe besteht in der Leitung der Kirche; der Papst allein kann deren Einheit erhalten; dazu ist ihm alle Macht nicht abhängig, sondern unabhängig von jeder anderen ertheilt. Hieraus folgt, dass die einzelnen Berechtigungen, welche sich als die Mittel zur Handhabung jener Macht darstellen, in dieser selbst ihre Begründung haben, dass ihre Wahl lediglich dem Ermessen des Berechtigten anheimsteht. Ob das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann ja im Prinzipe nichts ankommen; denn ein Recht wird nicht durch die Ausübung bedingt, noch gibt es eine erbärmlichere Theorie, als den Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch zu generalisiren. Was beweist also der Umstand, dass einzelne der genannten Rechte in den ersten 6 oder 7 Jahrhunderten der Kirche von den Päpsten nicht ausgeübt worden sind? Gar nichts.[2]) Jedes Recht, das mit dem Primate selbst gegeben

---

1) Was selbstredend (der Zusatz gilt nur für diejenigen, welche gern die Worte im Munde verdrehen) nur bei *moralisch* erlaubten der Fall ist.

2) Es ist deshalb auch unnöthig, hier darauf einzugehen, das historisch Unrichtige der einzelnen Behauptungen zu zeigen; das beste Zeugniss für die grosse Geschichtskenntniss

ist, bedarf keiner Ausübung, um seine *Existenz* darzuthun; es kann heute so gut als vor 1000 Jahren zum Erstenmale geübt werden und hat dieselbe Kraft. Wie der Primat sich in der Kirche äusserlich entfalten solle, ob er in dieser oder jener Gestalt, mit der oder jener Handlungsweise auftrat, das wird sich einfach nach den Umständen bestimmen. Hätte es nicht des Auftretens bedurft und wäre so der Primat in den ersten tausend Jahren und noch länger äusserlich nicht so hervorragend als das Haupt der Kirche erschienen, so würde darauf nichts ankommen, sobald man nur objektiv und vernünftig schliessen will, weil ja nicht ein bestimmtes Handeln, das Ausüben bestimmter Rechte von Christus demselben vorgezeichnet ist, sondern weil ein Haupt gesetzt wurde mit der Macht zu binden und zu lösen für den Himmel und die Erde, die Kirche zu regieren, ihr unsichtbares Haupt zu vertreten, und weil alle hierzu nach den Umständen nöthigen Befugnisse nothwendige Ausflüsse jener Stellung sind.[1]) Gerade darin, dass der Papst nicht zu allen Zeiten dieselben äussere Befugnisse *ausgeübt* hat, zeigt sich seine Göttlichkeit; denn weil die Kirche für alle Zeiten und Völker gestiftet ist, muss sie in dem Rechtlichen, was der äusseren Entfaltung zufällt, einer Entwickelung fähig und deshalb im Stande sein, bald eine freiere, bald eine engere Bewegung zuzulassen, je nachdem es das Heil der Kirche erfordert.

Die Stellung des Papstes zur Kirche lässt sich nunmehr in wenigen Worten ausdrücken.

Er ist das Haupt der Kirche, berufen zu deren obersten Leitung und Regierung; ihm zur Seite stehet die Gesammtheit der Bischöfe als Nachfolger der Apostel, denen in der näher zu entwickelnden Weise in dieser Gesammtheit und einzeln aus göttlicher Anordnung ein Wirkungskreis zugetheilt ist. Aber der Papst ist nicht etwa nur das formelle Haupt, Ausführer der Beschlüsse des Episkopates, nicht blos berechtigt, provisorisch bis zur Entscheidung des Episkopates Bestimmungen zu treffen, sondern die Nothwendigkeit und Unerlässlichkeit der Einheit, die Gewissheit, dass Christus bei seiner Kirche bleiben will, dass Er ihr den h. Geist auf immer gesandt hat, dass die Kirche nicht einem Schwanken und Ungewisssein ausgesetzt sein kann, diese fordern, dass, weil die Berufung des Gesammtepiskopates nicht stets möglich ist, die Kirche aber mit fester Hand regiert werden muss, weil Einer über Alle gleichmässig wachen muss, um in allen Gliedern und Kreisen die Einheit zu erhalten, bald was die Verhältnisse gebieten, anzuordnen, bald von der Strenge des Gesetzes

---

jener Auktoren bilden deren eigene Angaben, wobei es auf ein Jahrhundert gar nicht ankommt. Wollte Jemand auf dem Gebiete des Staats- oder Privatrechts kein Recht anerkennen, ausser es sei stets *ausgeübt* worden, so würde man denselben verhöhnen, und gewiss mit Recht; gegenüber der Kirche darf man unwissenschaftlich, partheiisch, unlogisch, kurz Alles ausser Katholik sein, der mit Gründen seine Kirche uud ihr Recht vertritt, um als Heros auf dem Markte einer gewissen Tagespresse dazustehen.

1) Das erkennen alle *objektiven* protest. Schriftsteller an z. B. *Richter* §. 108.

zu entbinden, der Papst für sich und unmittelbar alle zur äusseren Herrschaft erforderliche Macht besitzen muss.

Gegenüber dem Papste ist der Einzelne ohne Ausnahme zum Gehorsam verbunden, gehöre er der obersten oder niedrigsten Stufe des Klerus oder dem Stande der Laien an. Aber die Macht des Papstes ist gegründet wegen des Wohles der Kirche, gebaut auf Sätze der Milde und des Rechtes, keine Willkür, sondern eine *Herrschaft nach dem Gesetze.* Ihm setzt das göttliche Recht das ius divinum eine nothwendige Schranke; das positive Recht, das ius ecclesiasticum unterliegt seinem Einflusse, Er steht über demselben. Aber so lange ein Rechtssatz besteht, muss er ihn achten. Daher hat das Recht selbst die Wege genau vorgezeichnet, auf denen der Einzelne auch gegenüber dem Papste die Aufrechthaltung des Rechts fordern, beziehentlich deshalb Vorstellungen machen kann.[1]) Mag man dies *Papalsystem* nennen oder nicht; jedenfalls ist es dasjenige, welches einzig und allein stets gegolten, die Nothwendigkeit, den Geist der Kirche und ihres Rechtes für sich hat.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Papst das Recht hat: für die ganze Kirche verbindliche Gesetze zu erlassen — *oberstes Gesetzgebungsrecht,* ohne dessen Zustimmung keine Bestimmung über den eigenthümlichen Kreis des Berechtigten hinaus Kraft erhält, Beschlüsse allgemeiner Konzilien nicht gelten;[2]) alle und jede zur Aufrechthaltung der Einheit, des Einklanges zwischen Haupt und Gliedern erforderlichen Mittel zu handhaben, zu sorgen, dass Niemand seine Befugnisse überschreite, Alle ihre Pflichten thun u. s. w. — *Recht der Oberaufsicht* über die ganze Kirche, Entscheidung in Glaubenssachen, Handhabung der Zensur, Anordnung und Leitung des Kultus, des Missions-Ordenswesens, Kanonisationen u. s. w., — über Alle zu richten, Alle zu schützen, *oberste Gerichtsbarkeit;* dem einzelnen Gliede der Hierarchie seine Stelle anzuweisen, die Gränzen der Jurisdiktion festzustellen u. s. w. Recht zur Errichtung und Umgränzung der Diözesen, Einsetzung und Bestätigung der Bischöfe u. s. w.; — zu bestimmen, wie die zur Vollführung der Aufgabe der Kirche nothwendigen äusseren Mittel zu beschaffen sein — Recht der Disposition über das Kirchenvermögen, Besteuerungsrecht u. s. w. Endlich bringt es der Begriff des Primates, sein Beruf, seine Stellung von selbst mit sich, dass über ihn Niemand gesetzt sei, dass weder ein Einzelner

---

1) Hier muss ich mich beschränken auf die Angabe des Prinzips; die nähere Ausführung fällt dem ersten Theile, wo die Lehre von der päpstlichen Gesetzgebung als einer Rechtsquelle zu entwickeln, die einzelnen Fragen über deren Umfang u. s. w. zu erörtern sind, anheim; die Wirkungen des Prinzips werden sich in allen Theilen des Systemes zeigen. Siehe: c. 1. de constitut. in VIto I. 2., c. 4. X. de concess. praeb. III. 8., *Bened.* XIV. Lit. encycl. „*Magnae nobis*“ de 29. Juni 1748, c. 5. X. de rescr. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IX. c. 4. c. 8.

2) S. Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 21. de ref. (cf. Sess. VII. princ. eod.) Bulle *Pii* IV. „*Benedictus Deus*“ a. 1564.

noch der Episkopat in seiner Gesammtheit ihn richten könne, was man von jeher in dem Satze ausgesprochen: Prima sedes a nemine iudicetur. Es könnte der Fall eintreten, wie im ersten Bande zu zeigen sein wird, dass es Recht und Pflicht wäre, ihm nicht zu gehorchen, sein unerlaubtes Gebot nicht auszuführen, passiven Wiederstand zu leisten; aber über ihn ein Richteramt in kirchlichen Dingen zu üben, dazu ist Keiner berufen, weil er nur Gott allein verantwortlich ist.[1])

§ 23.

3. Aeusserer Vorrang des Papstes. Ehrenrechte.

Eine jede rechtliche Ordnung wird ihrer Natur zufolge äusserlich sichtbar sein, in einem äusseren Vorrange sich offenbaren. Diese in weltlichen Verhältnissen stetige Erscheinung muss sich in der *sichtbaren* Kirche gleichfalls kundgeben. Wie aber und durch welche äussere Merkmale der Vorrang des Primates sich zeige, welche konkrete rechtliche Form derselbe annehme, das ist lediglich der historischen Entwickelung anheimgefallen. Jedes nach dem heutigen Rechte dem Papste ausschliesslich zustehende Ehrenrecht könnte auch allen Bischöfen zustehen, weil im Prinzipe nur der wirkliche oberste Rang, die *Maioritas summa,* nicht ein bestimmtes äusseres Zeichen desselben begründet ist. Für das einzelne bedarf es mithin keiner *Begründung* sondern höchstens des Nachweises der Entstehung und historisch gebildeten Ausschliesslichkeit.

Zum Unterschiede von den Rechten des Papstes, welche auf dessen Beruf sich beziehen, in einem weiteren Sinne also den *Primatus iurisdictionis* ausmachen, pflegt man diese Rechte unter dem *Primatus honoris* zu begreifen.

Dahin gehören die folgenden:

1) *Titel und Anreden:* der Name Papa, der in den ältesten Zeiten (*παππας,* pater) allen Bischöfen, seit dem fünften Jahrhunderte aber ziemlich ausschliesslich dem Römischen Bischofe beigelegt wurde, dem er nach heutigem Rechte allein zukommt;[2]) ebenso der *„Pontifex maximus,* „Summus Pontifex,[3])“ der lange

---

1) Ich verweise auf die durch Angabe der inneren Gründe, Quellen und Literatur ausgezeichnete Ausführung bei *Phillips* I. §. 31.

2) *Thomassin.* l. c. P. I. cap. 4. cap. 50. num. 14. Nach der richtigen Bemerkung von *Richter* §. 110. Anm. 7., war im Mittelalter auch der Ausdruck *„Dominus apostolicus“* üblich. Ueber den erweiterten Gebrauch für clerici überhaupt im Orient und papatus für parochia s. die Nachweisungen bei *Devoti* Inst. L. I. T. III. §. 12. adn. 2. (I. pag. 146.) Vgl. noch *Döllinger* Lehrb. der Kirchengesch. Regensb. 1843. 2. Aufl. Bd. I. S. 177.

3) *Thomass.* l. c. c. 4. Es ist gewiss das Richtige, denselben mit *Richter* a. a. O. Anm. 5. nicht als von den römischen Kaisern, sondern aus dem Judenthum übergegangen, anzunehmen. *Walter* §. 129. Anm. 4. gibt an, dass *Niebuhr* ihm mündlich mitgetheilt, er komme zuerst bei *Leo* I. auf einer in der Paulskirche befindlichen Inschrift vor; ich habe in der neu aufgebauten dieselbe nicht gefunden, so dass sie bei dem Brande wohl zerstört worden ist.

Zeit auch den Bischöfen beigelegt wurde,[1]) später aber ebenfalls ausschliesslich reservirt ist. Als Anrede wird gebraucht: *Beatitudo*, Sanctitas Vestra, Beatissime, Sanctissime Pater, und die entsprechenden Ausdrücke in den lebenden Sprachen.[2]) Der offizielle Titel, welchen sich der Papst in feierlicher Rede beilegt, ist schlechtweg: Episcopus, „Servus Servorum Dei," wodurch einerseits angedeutet wird, dass er der Bischof *κατ' ἐξοχήν*, der episcopus universalis sei, andererseits sein Beruf, nach dem Vorbilde des Stifters der Kirche für Aller Wohl zu sorgen, allen Gläubigen zu dienen, demüthig bezeichnet wird.[3])

2) Die *Insignien seiner Würde:* der *gerade Hirtenstab*[4]), ausgehend in die Form eines Kreuzes (wovon er *pedum rectum* heisst); die *dreifache Krone* (Regnum oder *triregnum* genannt). Den Gebrauch der einfachen führt die s. g. (falsche) Donatio Constantina auf *Constantin* d. G., eine andere Sage auf Chlodwig zurück;[5]) eine doppelte Krone trug ziemlich wahrscheinlich schon Nikolaus II. († 1061), sicher aber *Bonifacius* VIII. († 1297); die dreifache findet sich bereits unter *Clemens* V. († 1314), wird aber meistens erst seit *Urban* V. (1352) angenommen.[6]) Hieher kann man auch den *annulus piscatorius* (Fischerring, Petrus als Fischer auf einem Kahne darstellend) rechnen.

3) Das Recht, immerwährend das pallium zu tragen.

4) Die Art der (Huldigung) Ehrenbezeugung durch den *Fusskuss*,[7]) sowie das Niederknieen.

Dass *Tertullian* de pudicit. c. 1. ihn spottweise gebraucht, wie *Walter* a. a. O. meint, beweist doch offenbar den Gebrauch selbst.

1) c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506.).

2) Dieser Anreden bedienten sich die Bischöfe in alter Zeit auch unter einander.

3) *Gregor* d. G. gebrauchte denselben zuerst, als der Patriarch von Konstantinopel sich jenen vom Concil von Chalcedon dem Papste beigelegten Titel anmaasste. So Ioann. Diaconus in vita S. Gregor. lib. 2. c. 1. (Ed. *Maurin.* Opp. S. Gregor. T. IV. col. 45.). Vgl. *Alzog* Universalgesch. der christl. Kirche 6. Aufl. Mainz 1855. S. 293. Dass der Name Episcopus universalis dem Papste zu Chalcedon beigelegt oder angeboten sei, bestreitet *Gieseler* Kirchengesch. Bd. I. S. 678 fgg. S. aber *Thomass.* P. I. L. I. c. 11. n. 2., c. 10. n. 5., c. 6. n. 5. u. ö. — Das Nähere über die Titulaturen in Bullen und Breven gehört in den 1. Band (Form der päpstlichen Erlasse). Siehe auch §. 38.

4) c. un. X. de sacra unct. I. 15. (Innoc. III.) Was unter den Worten „tum propter historiam, tum propter mysticam," wegen deren der Papst baculo pastorali non utatur, wie Innocenz hier sagt, zu verstehen sei, ergeben die bei *Devoti* L. I. T. IV. §. 2. adn. 4. (I. p. 235 sq.) cit. Autoren.

5) c. 14. §. 5. D. XCVI. S. dazu die Notat. Correct. und Anmerk. von *Richter* in seiner Ausg. des Corp. iur. can. — S. Sigeb. Gemblac. ad a. 510. nach *Walter* a. a. O. Anm. 2.

6) Vgl. *Walter* und *Richter* a. a. O.

7) *Thomass.* P. II. L. III. c. 65. Der Fusskuss und das Knien, eine orientalische Sitte, war in den ältesten Zeiten bereits eine den Priestern und Bischöfen dargebrachte Huldi-

5) Wegen des historischen Interesses möge erwähnt werden, dass der deutsche neugewählte Kaiser an den Papst alsbald nach seiner Wahl eine Gesandtschaft abzusenden hatte, s. g. *Obedienzgesandtschaft* (Legationes obedientiae), um dem Papste als dem Haupte der Kirche die Wahl anzuzeigen, seine Huldigung darzubringen, eine Sitte, welche bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sich erhielt; [1]) ebenso dass im Mittelalter der Kaiser, wenn er zur Krönung in Rom war, dem Papste den Steigbügel hielt; [2]) endlich dass der Papst das ausschliessliche Recht besass, den Erwählten zum Kaiser des h. Römischen Reichs deutscher Nation zu krönen.

6) Obwohl nicht streng hierher gehörig ist endlich zu erwähnen, dass völkerrechtlich der Papst als weltlicher Souverain den höchsten Rang unter den katholischen Regenten unbestritten behauptet, dass seine Legaten oder Nuntien zu der ersten Klasse der diplomatischen Agenten gehören und an katholischen Höfen stets allen übrigen vorgehen. [3])

§. 24.

4. Der Papst als weltlicher Souverän über den Kirchenstaat. [4])

Es ist nicht Aufgabe des Kanonisten, die Entwickelung des Kirchenstaats als eines der Souveränität des Papstes unterworfenen Gebietes nachzuweisen; ebensowenig braucht hier die weltliche Verfassung desselben dargestellt zu werden. In beiderlei Beziehung genügt die Bemerkung, dass der Kirchenstaat in seinem jetzigen Umfange und derselben Weise, wie die übrigen Länder ihren respektiven Souveränen, dem apostolischen Stuhle unterworfen, völkerrechtlich auf das Feierlichste anerkannt ist. [5]) Auch braucht die Nützlichkeit

---

gung, besonders aber stets gegenüber dem Papste beobachtet. S. acta S. *Susannae* apud Baronium ad a. 294 n. 10., *Ordo Romanus* apud *Mabillon* Mus. Ital. T. II. ordo I. n. 11. u. ö. Kaiser *Justinus* erwies a. 525. dem P. *Ioannes* I. (*Baron.* ad a. 525. n. 6.), *Justinian* dem P. Agapitus dieselbe Ehre. Weitere Nachweise gibt *Devoti* Inst. L. II. T. II. §. 75. (I. p. 471 sq.). Der Handkuss ist eigentlich ein Vorrecht der Kardinäle und regierenden Fürsten.

1) *Buder* De legationibus obedientiae Romam missis. Jen. 1737.

2) Sachsensp. I. 1. Schwabensp. cap. 1. (Wackernagel).

3) Acte final du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815. Art. 118. n. 17., welcher das entworfene „réglement sur le rang entre les agens diplomatiques“ als integrirenden Theil der Wiener Schlussakte erklärt (*Klüber* Akten des Wiener Kongresses Bd. VI. S. 93.), und Art. 4. dieses Regl. selbst (*das.* S. 205). Dies zeigt für *Oesterreich* praktisch das Concordatum d. d. 18. Aug. 1855, wo auch in der offiziellen österr. Publikation (Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1855, XLII. Stück) stets der Papst *zuerst* genannt wird. Dasselbe ist im *bayerischen.*

4) *Thomass.* l. c. P. III. L. I. cap. 26. 27. 29. 32. Card. *Orsius* del dominio temporali dei Papi. *Cenni* Monumenta dominationis Pontificiae (s. codex Carolinus) Romae 1760. 2. T. 4.

5) Acte final du Congr. de Vienne art. 103 (*Klüber* a. a. O. S. 86 fg.). Die Entwickelung zeigt aus den Quellen mit genauer Angabe der Literatur *Phillips* deutsche Geschichte

oder Unentbehrlichkeit desselben für die Kirche nicht weiter erörtert zu werden, es begreift sich von selbst, dass nur die weltliche Souveränität die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Papstes, die Fernhaltung schädlicher Einflüsse und Abwehrung von Konflikten aller Art dauernd sichert. [1])

Die weltlichen Gebiete sind dem apostolischen Stuhle fast ausschliesslich gegeben worden, damit ihre Einkünfte für die Kirche verwendet werden sollten, galten daher stets als wirkliches *Kirchengut,* als *patrimonium B. Petri,* Sedis Apostolicae. [2]) Sie haben diese Bestimmung so wenig verloren, dass vielmehr ohne sie heutzutage der Papst nicht im Stande wäre, die nothwendigen Kosten der Regierung der Kirche zu decken. Was jetzt von Auswärts hereinkommt, ist so unbedeutend, dass daraus nicht die geringsten Auslagen bestritten werden können.

§. 25.

5. Papstwahl. Besetzung des apostolischen Stuhles. [3])

Wer Nachfolger des Apostelfürsten, sichtbarer Stellvertreter Christi auf Erden und Oberhaupt der Kirche sei, das ist, wie gezeigt wurde, mit der Kirche selbst nothwendig bestimmt; welche Formen und Mittel aber gehandhabt werden, um die Person des jedesmaligen Stellvertreters zu bestimmen, das ist ein Resultat der geschichtlichen Entwickelung, nicht durch einen Glaubenssatz festgestellt. Dass daher zu Zeiten der Modus, wie der apostolische Stuhl besetzt wurde, ein verschiedener war, kann weder auffallen, noch auch dem Wesen des Primats zu nahe treten. Papst wird ipso iure derjenige, welcher auf die zur Zeit anerkannte Weise als Bischof den erledigten Stuhl Petri einnimmt.

---

mit bes. Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. 2 Bde. Berlin 1832. 1834. Bd. II. S. 231 fgg., Kirchenrecht Bd. III. S. 37 fgg.

1) Gut hebt die Gesichtspunkte hervor *Walter* §. 130, besonders aber *Phillips* Kap. 10. Die Schrift von *Hasse* Ueber die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Obergewalt im römischen Kirchenstaate. Haarlem 1852, ist rein tendenziös.

2) Man braucht nur irgend eine Urkunde des Mittelalters anzusehen, worin dem Papste etwas geschenkt wird, um diese Rechtsanschauung zu finden. Vgl. *Otto Mejer,* die heutige römische Kurie in *Jacobson* und *Richter* Zeitschr. f. das Recht und die Politik der Kirche (Leipz. 1847.). H. I. S. 67 ff.

3) *Menschen* Ceremonialia electionis et coronationis Romani Pontificis. Francof. 1732. 4. *Thomassin.* P. II. L. II. cap. 16., c. 25., c. 36. *Aug. Massarelli* De modis seu formis per diversa tempora observatis in electione Pont. Max. (*Maji* Spicileg. T. IX. p. 518 sqq. — Die *Papstwahl* Beschreib. u. Abbild. der Gebräuche und Feierl. u. s. w. 3. Aufl. 1830. *Jos. Adler,* Cerem. und Feierl. bei der Wahl und Krönung eines Papstes. Wien 1834. *Alzog* Universalgesch. an mehren Stellen. Eine genaue Beschreibung gibt auch *Hurter* Gesch. P. Innocenz III. Bd. I. S. 73 fgg.

Aehnlich der Besetzung der Bischofssitze überhaupt fand die des apostolischen Stuhles in den ersten Jahrhunderten statt durch Wahl der dem Papste als Metropoliten der römischen Kirchenprovinz zunächst untergebenen Bischöfe, von denen der Bischof von Ostia als der vornehmste die Consecration vornahm,[1]) des Klerus und Volkes von Rom.[2]) Seitdem im vierten Jahrhunderte streitige Wahlen stattfanden, übten sowohl die römischen Kaiser und gothischen Könige, als auch nach der erneuerten Vereinigung der beiden römischen Reiche die oströmischen Kaiser theils durch Einwirkung auf die Wahlen, theils durch Entscheidung bei zwiespältigen, theils durch direkte Bestimmungen über dieselben einen grösseren oder geringeren Einfluss aus,[3]) so dass gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts die Verhältnisse die Gestalt annahmen, dass die Erledigung des Stuhles, während deren Archidiakon, Archipresbyter und Primicerius die administratio bonorum übernahmen, von diesen dem zu Ravenna residirenden Exarchen angezeigt wurde; hierauf fand die Wahl durch jene drei, den römischen Klerus, das römische Volk und die Patrizier statt. Das über deren Hergang aufgenommene Dokument ging an den Exarchen, von diesem an den Kaiser zu der bisweilen für eine grosse Abgabe[4]) zu ertheilenden Bestätigung, worauf der Gewählte in der alten Weise consecrirt wurde.[5]) Seit Anfang des siebenten Jahrhunderts trafen römische Synoden[6]) über die Wahl Festsetzungen; theils in Folge davon theils ge-

---

1) Dies Vorrecht ist demselben bereits im vierten Jahrhundert ausdrücklich zuerkannt: *Lenfant* Hist. du Conc. de Const. T. II. p. 160.

2) c. 5. 6. C. VII. qu. 1. (*Cypr.* circa a. 255). Siehe noch *Riffel* a. a. O. S. 574 fgg.

3) c. 2. D. XCVII. (Streit zw. Damasus und Ursicinus; Rescr. *Valentin.* II. ad Pinian. P. U. *Mansi* Col. Concil. T. III. coll. 654). c. 8. D. LXXIX (streitige Wahl zwischen Bonifacius und Eulalius. Die Sache stellt ausführlich dar nach Baronius ad a. 418. *Riffel* a. a. O. S. 577 fgg. Anm.) Andere zwiespältige Wahlen sind die zw. Laurentius und Symmachus (c. 1. §. 1. D. XCVI.) Syn. Rom. III. a. 562. sub Symm. (hergenommen aus Edict. Odoacri (a. 483.) wie §. 1. selbst angibt) s. darüber noch *Riffel* S. 595. Anm. Frühere Bestimmungen über die Papstwahl in Conc. Rom. a. 499. c. 3 — 5. (c. 2. 10. D. LXXIX. unter Symmachus.) Dass Kaiser Theodorich geradezu sich das Besetzungsrecht beigelegt, berichtet *Cassiodor.* Varior. VIII. 15; er übte es jedoch mit grosser Schonung: *Thomass.* l. c. c. 16. n. 1 sqq.

4) c. 21. D. LXIII. (Anastas. Bibl. vit. R. R. P. P.) Abgeschafft wurde sie 680. von Constantinus Pagonatus. *Thomass.* l. c. cap. 16. n. 10., woselbst auch der Beweis ist, dass dieser später die Confirmation selbst aufgab, worauf *Ioannes* V. ohne solche consecrirt wurde.

5) *Liber diuruus* (*Hofmann* Nova scriptor. collectio T. II.) cap. II. tit. 1 — 7.

6) Conc. Rom. a. 769. sub *Stephano* III. in c. 3 — 5. D. LXXIX.; can. 7. eod. kann wie *Walter* und nach ihm *Permaneder* §. 178. thun nicht angeführt werden. Vgl. *Thomass.* l. c. cap. 25. Die Erzählung des C. 22. D. LXIII., angebl. aus einer syn. Rom. a. 774. (*Pertz.* Monum. T. IV. pag. 160. app.) dass auf der gen. Synode Karl d. G. „ius et potestas eligendi Pontificem et ordinandi apostolicam sedem“ übergeben sei, entbehrt der historischen Glaubwürdigkeit. (s. *Richter* ad can. cit. in *dessen* Ausg. des Corp. i. c.) *Schenkl* I. p. 171 sq.; sicher ist wenigstens weder unter Karl, noch dessen Sohne jemals eine solche Befugniss ausgeübt worden, wie die bei *Thomass.* l. c. n. 3. gegebenen Belege beweisen; dies gibt auch *Richter* K.-R. §. 138. zu.

wohnheitsmässig fand nach dem Wegfalle der Bestätigung seit der Mitte des achten Jahrhunderts die Wahl statt durch Klerus Senat und Volk von Rom. So blieb es auch unter den Karolingern. Indessen scheint die mehrfach überlieferte Nachricht, dass seit dem neunten Jahrhundert die in der angegebenen Weise stattgehabte Wahl durch Gesandte dem Kaiser angezeigt, der Erwählte sodann erst nach Ablegung des Eides der Treue vor den kaiserlichen Gesandten consecrirt wurde, eine vollkommen richtige zu sein.[1]) Gleichwohl ging es bei den Wahlen bis zum 11. Jahrhundert oftmals sehr stürmisch her, was aus der Wahlform und der damals in der Stadt Rom herrschenden Partheiung der einzelnen mächtigen Familien seine genügende Erklärung findet, und es ist auch mit Sicherheit das Verhältniss des Kaisers zu den Wahlen bis jetzt noch nicht zu ermitteln.[2])

Mit der im 11. Jahrhundert erlangten grösseren politischen Selbstständigkeit der Päpste gelang es diesen, zuerst die eigentliche Wahl an die Bischöfe der alten suburbikarischen Kirchen zu bringen, den Einfluss des Volkes und Klerus auf das blosse Beistimmungsrecht zu beschränken, während das Bestätigungsrecht des Kaisers ausser im Falle der höchsten Noth bestehen blieb.[3]) Mit der Ausbildung der jetzigen Stellung der Kardinäle kam die Wahl an deren Kollegium. Im Verlaufe des 12. Jahrhunderts kam das kaiserliche Bestätigungsrecht ausser Uebung, wodurch es möglich ward, auf dem dritten allgemeinen Concil vom Lateran (1179) feste Wahlnormen aufzustellen, auf denen und späteren Ergänzungen das geltende Recht beruhet.[4])

---

1) Sie enthält Const. Rom. *Lothar.* a. 824. c. 3. (*Pertz* Monum. Leg. T. II. p. 420.) nebst dem sacramentum Romanorum. Ueber Const. *Stephani* P. in c. 28. D. cit. (Wahl durch die convenientes episcopi et universus clerus praesente senatu et populo und Consecration vor den legati imperiales) s. *Richter* ad h. l. in seiner Ausg. des Corp. i. c., der sie aber *Lehrb.* a. a. O. Anm. 5. *Stephan.* VI. (VII.) beilegt, (cf. c. 29. D. cit.), wonach sie *Steph.* IV. a. 816. zuzuschreiben wäre. Vgl. ausserdem *Thomass.* l. c. n. 3., der sie als unächt verwirft. Sie ist wörtlich wiederholt im Conc. Rom. a. 998. c. 10. (*Pertz* Monum. T. IV. p. 158 App.) unter Ioann. IX., was ihre Echtheit sehr unterstützt, wenn gleich nicht ganz ausser Zweifel stellt. C. 30. D. cit. (*Pertz* IV. p. 10. App.) (Vertrag zwischen Paschal I. und Ludwig d. F.) ist sicher unecht. S. dazu *Richter* edit. Corp. i. c. u. Thomass. l. c.

2) Verträge der Päpste und Kaiser über die Wahl enthalten c. 23. D. cit. (Vertrag *Leo* VIII. mit K. Otto I. a. 993., *Pertz* Monum. T. IV. App. p. 166., c. 32. eod. (Vertr. zw. *Otto* I. und Johann XII. a. 962, *Pertz* IV. App. p. 164); siehe auch Vertr. zw. *Bened.* VIII. und Heinr. II. a. 1020 (*Pertz* IV. p. 173). Ueber die Echtheit dieser Dokumente herrscht Zweifel. Die Ereignisse in Rom zu jener Zeit sprechen indessen sehr dafür. S. *Döllinger* a. a. O. Bd. I. S. 435 ff. Die Argumente gegen die Echtheit des pact. Leonis VIII. et Ottonis I. sind zusammengestellt mit Angabe der Literatur bei *Schenkl* Inst. §. 148. not. 2. (T. I. pag. 171 sqq.).

3) *Nicol.* II. in Conc. Lateran. a. 1059. in c. 1. D. XXIII. S. *Muratori* (Rer. Ital. T. II. P. II. p. 645. u. *Pertz* Mon. IV. App. p. 176.). Vgl. *Richter* K.-R. a. a. O. Anm. 8. cf. c. 1. 9. D. LXXIX. (aus dems. Concil), *Phillips* K.-R. Bd. III. S. 95 fgg.

4) Es ergibt sich aus: c. 6. X. de elect. I. 6. (Conc. *Lateran.* III. c. 1. unter Alex. III.) c. 3. de elect. in VIto I. 6. (c. 2. Conc. Lugdun. II. a 1274. unter Gregor X.) Clem. 2. de

Zehn Tage nach dem Tode des Papstes versammeln sich die in Rom anwesenden Kardinäle, welche ausnahmslos, auch wenn sie censurirt sind, wahlfähig sind, unter bestimmten Feierlichkeiten in dem neben dem quirinalischen Palaste erbauten *Conclave,* welches bis zur erfolgten Wahl nur in sehr beschränkter Weise verlassen werden kann. Eine Berufung der auswärtigen Kardinäle ist nicht erforderlich, Stellvertretung gänzlich unzulässig. Jeder Wähler schwört, nur durch Rücksichten für das Wohl der Kirche sich bestimmen lassen zu wollen. Die Wahlhandlung selbst, wenn überhaupt eine solche stattfindet, da oft sofort *(per inspirationem)* Alle einstimmig eine Person bezeichnen, besteht entweder in einem Scrutinium, oder einem Kompromiss auf einen oder mehre Kardinäle, welchen alsdann die Bezeichnung der Person anheimgegeben wird. Zur Gültigkeit gehört die Anzahl von zwei Drittheilen. Nach fruchtlosem Ergebniss des ersten Scrutiniums wird durch das Sammeln von neuen Stimmen (s. g. *Accessus*) die Majorität zu erzielen versucht.[1]) Gewählt werden kann nur ein Kardinal. Die einzige sonstige Beschränkung besteht in der Verpflichtung der Kardinäle, den von einem der katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich, Spanien und Neapel zufolge des diesen eingeräumten Rechtes, je einen Kardinal zu streichen, Ausgeschlossenen nicht zu wählen, worauf sich ihr Eid gleichfalls erstreckt.[2]) Der Gewählte wird, wenn er annimmt, worüber er sich sofort zu erklären hat, alsbald vom Balkon des Quirinals herab proklamirt, sodann vom Kardinaldekan consecrirt[3]) und gekrönt nach den alten dabei üblichen Formen. Auf eine feierliche Weise wird dann vom neuen Papste der Besitz Roms u. s. w. ergriffen.[4])

---

elect. I. 3. (Conc. *Vienn.* a. 1311.); von den späteren verdienen hervorgehoben zu werden Const. *Gregor* XV. „*Decet Roman. Pont.*“ (Bullar. Rom. T. V. p. 5.) und „*Aeterni*“ (T. 5. p. 4.), *Clemens* XII. „*Apostolatus*“ (T. XIII.) a. 1731; die übrigen weisen die citirten Werke auf.

1) c. 4. D. LXXIX. (ex Conc. Rom. sub Steph. III. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. cit.

2) S. über diese s. g. *Exclusiva* Io. *Casp. Barthel,* Diss. de Exclusiva (Opp. iur. T. II.) Die Exclusive muss dem Kardinal-Protektor der betr. Nation übergeben und von diesem vor beendigtem Scrutinium eingebracht werden.

3) Ist er noch nicht Priester oder Bischof, so ertheilt ihm dieser bez. der älteste Bischof des Kardinalkollegiums (wenn z. B. der Dekan gewählt ist) alle Weihen einschl. der bischöfl. Consecration ohne Interstitien.

4) Ein genaues Bild eines Konklaves gewährt die Beschreibung des von *Clemens* XIV. in *August Theiner* Geschichte des Pontifikats Clemens XIV., Leipzig und Paris 1853. 2 Bde. 8. Bd. I. S. 131 — 222; jedoch hat man sich wohl zu hüten, *Ansichten* der referirenden Gesandten für Thatsachen aufzunehmen.

Zweites Hauptstück.

Die Patriarchen, Exarchen und Primaten. [1])

§. 26.

In dem Bischofe ruhet die Fülle des Sacerdotium, so dass es über denselben keine Stufe des Ordo mehr gibt. Keineswegs ist aber in demselben alle Gewalt der Hierarchie niedergelegt, es lassen sich vielmehr bis zum Primate des Bischofs von Rom Zwischenstufen der hierarchischen Unter- und Ueberordnung denken. [2]) Solche bildeten sich auf eine natürliche Weise bereits zu den Zeiten der Apostel, welche selbst Bischöfe weiheten, ihnen ein bestimmtes Gebiet anwiesen mit dem Auftrage, andere ebenfalls zu weihen. Hieraus entstand dann eine Unterordnung der letzteren unter die ersteren, [3]) weil, wo es darauf ankam, die Apostolicität einer Tradition nachzuweisen, ein ganz natürlicher Wegweiser in dem Glauben jener von den Aposteln direkt gestifteten Sitze gegeben war. [4]) Wie der Vorrang solcher zum Mittelpunkte hingestellter Bischofssitze über die benachbarten, so musste sich der eines Sitzes, den ein Apostel selbst innegehabt hatte, über eine noch grössere Anzahl von Bischofssitzen nothwendig offenbaren. So zeichnete sich denn Jerusalem als Sitz des Apostels Jakobus des Jüngeren (Theadelphus), Antiochien, Alexandrien und Rom, in denen *Petrus* als Bischof gewaltet hatte, von Anfang an durch die Ueberordnung über Kirchen aus. [5]) Dieses Verhältniss nahm im

---

1) *Petr. de Marca* Diss. de primatibus (Opp. ed Bamberg. T. IV.). *Mascov* Dissert. de primatibus. Lips. 1729. — *Pfeffinger* Vitriarius illustratus. Tom. I. pag. 1162 sqq. — *Thomassini* l. c. P. I. L. I. cap. 7 — 29. — *Devoti* L. I. Tit. III. Sect. III. §. 23 sqq. — *Phillips* K.-R. Bd. 2. §. 69 — 72. Vgl. auch *Friedr. Maassen*, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853. 8.

2) Es wird mit Recht hervorgehoben, dass der *Episkopat* sich gliedert: can. 1. §. 1. D. XXI. „Ordo episcoporum quadripartitus est, id est in patriarchis, archiepiscopis, metropolitanis atque episcopis“ (S. *Isidor.* Etymol. VII. c. 12); der römische Primat ist *einer*, sein Träger aber *Bischof* (von Rom), *Metropolit* über die römische Kirchenprovinz (*Bened.* XIV. de syn. dioec. L. II. c. II. n. 3.), *Exarch* (über Italien), *Patriarch* (über den ganzen Occident). Vgl. *Phillips* II. §. 69. Anm. 2 ff. —

3) So ist *Timotheus* von Paulus zu *Ephesus* bestellt. I. Tim. I. 3. u. III. So war derselbe über Kleinasien gesetzt: *Chrysost.* Homil. in I. Tim., wo bereits zur Apostelzeit sechs Bischofssitze ausser Ephesus waren: Apocal. II. 1. Gleichergestalt verhält es sich mit Titus für Creta: Tit. I. 5. Man muss aber diesem Faktum nicht eine zu grosse, besonders nicht die Bedeutung beilegen, als sei von den Aposteln die Metropolitaneinrichtung direkt angeordnet und vorgeschrieben. S. überhaupt J. A. *Möhler*, Die Einheit in der Kirche (2. Aufl. 1843.) S. 204 ff. bes. S. 206 die Anm. 2. wo auf die bekannte Stelle in *Clem.* Rom. ep. I. ad. Cor. c. 44. (namentlich die Worte *καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν δεδώκασι*) näher eingegangen wird.

4) Tertull. de praescr. c. 36.

5) Vergl. *Phillips* §. 69. Dass an den römischen Bischofssitz der *Primat der ganzen Kirche* geknüpft ist, braucht *hier* nicht weiter hervorgehoben zu werden; es sei nur bemerkt, dass dieser den hier in Rede stehenden Vorrang absorbirt.

2. Jahrhundert nach dem Vorbilde jüdischer Einrichtungen [1]) (wonach die einzelnen in den von Juden bewohnten Ländern innerhalb der grösseren Städte errichteten *Synedrien* zunächst die der kleineren Städte unter sich hatten und sodann alle in Verbindung mit dem zu Jerusalem standen) und im Anschlusse an die Provinzialverfassung des römischen Reiches [2]) eine äussere feste Gestaltung in der Art an, dass dem Bischofe der Stadt, von welcher allmälig andere Sitze errichtet waren, und zwar meist dem der römischen Provinzialhauptstädte, als dem Bischofe der Mutterstadt (Metropolis), *Metropolita, Metropolitanus*, jene in der Hierarchie untergeordnet wurden; diese Metropoliten unterstanden sodann weiter den Bischöfen der Sitze, welche auf den Apostel Petrus ihre Gründung zurückführten, die also Metropoliten der Metropolen waren, oder wie sie später ausschliesslich heissen, Patriarchen. [3])

Der *Patriarchat* stand von den ältesten Zeiten zu dem Bischofe von *Alexandrien Antiochien* und *Rom.* Für den Patriarchat des ersteren, der sich über Aegypten, Libyen und Pentapolis erstreckte, ist auf das unzweideutigste in dem sechsten Kanon des ersten ökumenischen Concils der Beweis niedergelegt, welcher denselben als eine *„alte Sitte“* bekundet. [4]) Indem aber das Concil gegen die unbefugt von dem Bischofe Meletius von Lycopolis (in der Thebais) vorgenommene Ordination den Patriarchat des Bischofs

---

1) Dieses hat zuerst ausführlich erörtert *Bened. Bacchini*, Diss. de ecclesiasticae hierarchiae originibus und nach ihm *Phillips* §. 68.

2) Dass die Kirche auch dieser Vorbilder *nicht nothwendig* bedurfte, um ihre auf göttlicher Anordnung beruhende einheitliche, in dem Episkopate und Primate sich darstellende Verfassung nach den Bedürfnissen der Zeit äusserlich zu entfalten, bedarf keines Beweises; dass aber das Anschliessen an die jüdische und römische Verfassung eine weise durch ihre grosse Zweckmässigkeit sich empfehlende Maassregel war, indem es leicht war, auf diese Weise die bereits bestehende äussere Einheit als äussere rechtliche Basis der kirchlichen zu setzen, braucht hier, wo nicht die historische Darstellung Hauptsache ist, nicht weiter ausgeführt zu werden. Ich verweise deshalb auf *Möhler*, bes. *Phillips* a. a. O. §§. 67 u. 68, wo die Literatur und Quellen auf's Genaueste angegeben, sowie die in Betracht kommenden Gesichtspunkte umfassend erörtert werden.

3) Der Sprengel eines Bischofs hiess in alter Zeit im Oriente *παροικία*, der des Metropoliten (Erzbischofs) *ἐπαρχία*, des Patriarchen und Eparchen *διοίκησις*, Ausdrücke, welche für das Verständniss der Quellen festzuhalten sind. Der Anschluss an die politische Verfassung war aber kein nothwendiger; deshalb kommen in alter Zeit nicht nur Abweichungen vor (s. diese bei *Bennettis:* Privilegia S. Petri. Tom. IV.), wiewohl, was aus c. 2. C. IX. qu. 3. (Conc. *Antioch.* a. 341. c. 9.) ersichtlich ist, der Bischof der polit. Metropole regelmässig auch (kirchlicher) Metropolit war, sondern es war unbedingt verboten, wegen neuer polit. Eintheilung die kirchliche zu ändern: c. un. D. CI. (c. 12. Conc. Chalced. a. 451.) Vergl. *Phillips* III. §. 68. (25 ff.).

4) Can. 6. Conc. *Nicaeni* I. a. 325: *„Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖτο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον.“* Cf. c. 6. D. LXV., c. 8. D. LXIV., die aber etwas abweichen.

von Alexandrien ausspricht, bezeichnet es genau dessen Sprengel; *welche Rechte ihm als Patriarchen zustehen*, wird nicht ausdrücklich, sondern dadurch bestimmt, dass ihm und dem von Antiochien als *solchem* derselbe Vorrang vor den anderen Bischöfen zugesprochen wird, als dem Bischofe von Rom. Es stellt sich hieraus einmal als unzweifelhaft hin, dass nicht der Primat über die ganze Kirche Gegenstand der Conciliarbestimmung war, über den hier nichts bestimmt wird, sondern nur ein besonderer Primat des römischen Bischofs als Maasstab für die Rechte der anderen Primaten aufgestellt wird. *Dieser* Primat des römischen Bischofs umfasste den ganzen Occident, mit Ausschluss der zum alexandrinischen gehörigen Länder. [1])

Nachdem Constantinopel die zweite, ja allmälig die erste Hauptstadt des Reiches geworden war, strebten dessen Bischöfe nicht nur dahin, sich von dem Metropolitanverbande des Bischofe von Heraclea loszumachen, sondern auch selbst die Patriarchenwürde sich anzueignen. Hierzu machte den ersten Schritt die Synode von Constantinopel (381), indem sie ihm den ersten Rang nach dem römischen Bischof zusprach; [2]) das Concil von Chalcedon (451) ordnete seinem Patriarchate Kleinasien, Pontus und Thracien unter, fand aber nicht beim Papste, sondern nur in den Kaisergesetzen eine Unterstützung; [3])

---

1) Es ist hier nicht der Ort, auf die unzähligen Controversen einzugehen. Die hauptsächlichsten Irrthümer sind: a) es habe der hier dem Papste beigelegte Primat nur die s. g. provinciae suburbicariae im Auge, über welche ihm die Metropolitengewalt zugesprochen wurde. Wie aber diese aufzufassen, was Alles unter jenen zu begreifen sei, darüber herrscht unter den Anhängern tiefes Dunkel. Die Literatur gibt *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. cap. II., *Phillips* §. 69. Anm. 16.; dazu die cit. Schrift von *Maassen.* Entstanden ist diese Ansicht durch die Paraphrase des *Rufinus* (Aquil. Presb.) Hist. eccl. X. 6. (c. a. 400) und sodann weiter ausgesponnen. Es beruht die ganze Ansicht auf dem ganz unkritischen und unhistorischen Verfahren, welches den Umstand, dass, weil der Papst nicht das Ordinationsrecht überall selbst ausüben konnte, er dasselbe einzelnen untergebenen Metropoliten (im heutigen Sinne) gab, z. B. von Mailand, Ravenna und Aquileja, als eine ursprüngliche Gleichstellung dieser mit dem Papste nimmt. Dieses fällt dann zusammen mit der Ansicht b) dass hier nur vom Metropolitenrechte im heut. Sinne die Rede sei: *Beveridge* Pandectae Canon. T. II. p. 49. (*Oxon.* 1672. fol.). Vgl. *Phillips* a. a. O.; dieser Ansicht folgt auch *Richter* §. 16. Anm. 3., nicht minder *Walter* §. 155 (S. 290 f. 11. Aufl.) in gewisser Beziehung. Im Uebrigen beziehe ich mich auf die angegebenen Schriftsteller. Der Name *Patriarcha*, *πατριάρχης*, welcher anfangs allen Bischöfen gegeben wurde, kommt für die in Rede stehenden Metropoliten (auch *ἔξαρχος τῆς διοικήσεως* genannt) zuerst vor bei *Socrates* Hist. eccl. V. 8. (bis z. J. 439) und wurde seit dem Conc. Chalced. 451 ausschliesslich dafür gebraucht: S. *Suiceri* Thesaurus sub voce *πατριάρχης*.

2) c. 3. „*Τὸν μέντοι Κωνσταντινοπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην,*“ in c. 3. D. XXII. Die Frage nach der Echtheit und Reception durch die Kirche *(Berardi* Gratiani canones genuini ab apocr. discreti P. I. p. 128 (edit. Venet. 1783), Thomass. l. c. cap. 10. n. 3.) braucht für unsere Zwecke wegen des unzweifelhaften Resultates nicht weiter erörtert zu werden.

3) can. 28. Die Angabe bei *Phillips* §. 70. Anm. 10. und *Richter* §. 18. Anm. 3. ist unrichtig. — Ueber die Nichtanerkennung Seitens Leo I. s. *Thomass.* l. c. cap. 10. n. 14. sqq. — Die weltlichen Gesetze in c. 7. C. de summa trinit. (I. 1.), c. 16. C. de sacros. eccl. (I. 2.), c. 43. C. de ep. et cler. (I. 3.), c. 34. C. de episc. aud. (I. 4.), Nov. 131. c. 2.

seit *Gregor* d. G. aber setzten auch die Päpste kein Hinderniss mehr entgegen.[1]) In Folge eines Beschlusses des Concils von Chalcedon (451) wurde auch der Bischof von Jerusalem nicht nur von dem Metropolitanverbande von Caesarea gelöst, sondern gleichfalls als Patriarch anerkannt.[2])

Die Rechte der Patriarchen bestanden hauptsächlich in der Berufung und Leitung der Synoden ihrer Sprengel (Diöcesen), der Ordination ihrer Metropoliten, der Entscheidung von Streitigkeiten und Anordnung des zur Einheit Nöthigen; jedoch waren im Einzelnen die Befugnisse verschieden.

Zwar wurden nach dem Verluste des Orients für die Kirche nach der Errichtung des lateinischen Kaiserthums die Patriarchensitze wieder hergestellt,[3]) indessen dieses hatte seit dem Schisma keine Bedeutung mehr. Die von dem Papste auf jene Sitze ernannten Patriarchen sind nur Titularpatriarchen, die ohne Sprengel an den betreffenden Kirchen Roms residiren.[4]) Ebensowenig hat der einigen Bischöfen des Occidents beigelegte Titel Patriarch (Patriarchae minores) nämlich beim Bischofe von *Aquileja*, von dem er auf *Venedig* übertragen ward,[5]) sowie dem von *Lissabon*,[6]) irgend eine Beziehung auf die Jurisdiction, schafft also keine höhere Stufe der Hierarchie, sondern nur höheren Rang.

Neben den Patriarchen bildeten bereits im vierten Jahrhunderte die *Exarchen*, im Abendlande *Primates* genannt, worunter man Metropoliten solcher Hauptsitze begriff, denen wieder andere Metropoliten unterstanden, eine fernere hierarchische mit analogen Rechten ausgestattete Stufe. So die von Caesarea, Ephesus und Heraclea, im Occidente von Carthago, mehrere spanische und fränkische u. s. w.[7]) Weil indessen vom Standpunkte des

---

1) S. *Phillips* a. a. O. Anm. 14 ff., wo die weiteren das Schisma vorbereitenden Anmaassungen aufgezählt werden. — Durch den can. 9. Conc. Chalced. cit. (in c. 46. C. XI. qu. 1.) wurde sogar dem von Konstant. das Recht beigelegt, aus den übrigen Appellationen anzunehmen.

2) Act. 7. Ueber das nähere Verhältniss, besonders c. 7. Conc. Nic. (c. 7. D. LXV.) s. *Phillips* III. S. 51. fg.

3) Von *Innoc.* III. in Conc. Lateran. IV. 1215 in c. 23. X. de privil. V. 33., das auch den Rang fixirt. cf. c. 8. X. de M. et O. I. 33.

4) Ueber die Patriarchate von *Chaldäa* u. a. s. *Phillips* §. 71.

5) Durch Nicolaus V. 1451. Den von Aquileia hob *Bened.* XIV. durch constit. „Iniuncta nobis“ a. 1751 auf und bildete daraus die Bisthümer Görz und Udine.

6) Siehe hierüber und über den Patriarchat des Grosskaplans des Königs von Spanien und einige andere *Phillips* a. a. O.

7) Es kann hier lediglich auf die genannten Werke, besonders auf *Phillips* §. 72, der die Literatur bei der sehr in's Einzelne gehenden Darstellung angibt, verwiesen werden. Heutzutage führt für Deutschland den Titel allein der Erzbischof von *Salzburg* (Primas Germaniae), nachdem der Primat des Mainzer Erzb. durch die Säkularisation fortfiel, die napoleonische Uebertragung auf Regensburg als vom Papste nicht anerkannt nichtig war und spurlos unterging. Ausserdem heisst der Erzbischof von *Gran* Primas Hungariae (Thomass. c. 37. n. 4), der von *Gnesen* Primas von Polen (eod. n. 3). Der Primat des Erzbischof von *Prag* über Böhmen hängt zusammen mit seiner früheren Stellung als Landstand.

gemeinen Kirchenrechts aus keine wirkliche Jurisdiction mit diesem Titel verknüpft ist, vielmehr derselbe lediglich einen höheren Rang gibt, so bleibt ein weiteres Eingehen darauf von der vorliegenden Arbeit ausgeschlossen.

Drittes Hauptstück.

Die Erzbischöfe.

§. 27.

a. Historische Entwickelung der Metropolitanverfassung. [1]) Jurisdictionsrechte der Erzbischöfe.

Aus den im Vorhergehenden angedeuteten Gründen entwickelte sich bereits in den apostolischen Zeiten zwischen den einzelnen Bischöfen und den Exarchen oder Primaten die Metropolitanverfassung, indem gemeiniglich der Bischof der Provinzialhauptstadt, sowie der eines Sitzes, von dem aus neue Bischofssitze gestiftet wurden, über die auf die eine oder andere Weise von ihm abhängenden Bischöfe einen Vorrang und eine damit verbundene Jurisdiction erlangte, welche sich im Wesentlichen darin äusserte, dass dem Bischofe der Metropolis, dem Metropolitanus später Archiepiscopus, das Recht der Ordination der ihm untergeordneten Bischöfe (Suffraganei), der Berufung von Provinzialsynoden, endlich der Annahme der Appellation von Urtheilen der Suffragane und Aburtheilung dieser selbst in Gemeinschaft mit den übrigen Suffraganen zustand; eine bereits auf dem Concil zu Nicea als feststehend erscheinende Einrichtung. [2]) Diese erhielt sich bis in's siebente Jahrhundert auch in den christlich germanischen Reichen. [3]) Dann aber geht die Bedeutung des Metropolitanverbandes allmälig verloren, woran wohl zum grossen Theile die staatlichen Verhältnisse, besonders die Stellung der Bischöfe als *Grosse* des fränkischen Reiches, die Theilungen des fränkischen

---

1) *Thomassini* l. c. P. I. Lib. I. cap. 39 — 49. *Mast*, Dogmatisch-historische Abhandlung über die recht. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freiburg 1847. 8. *Bickell*, Geschichte des Kirchenrechtes. Bd. 1. Abth. 2. (Giess. 1849.) S. 157 ff. *Phillips*, Kirchenrecht. Bd. II. §. 73. (S. 78 — 89.), auch in den vorhergehenden §§. 68 — 72.

2) can. 4. Conc. *Nicaeni* a. 325, can. 9. Conc. *Antioch.* a. 341. Der ältere Name ist ἐξαρχος τῆς ἐπαρχίας; der Name ἀρχιεπίσκοπος wurde ursprünglich für die eigentlichen Patriarchen gebraucht.

3) c. 1. Conc. *Epaon.* 517. (*Bruns* Can. apost. et conc. cet. Berol. 1839. Tom. II. pag. 167), c. 1. 2. *Aurel.* II. a. 533 (eod. p. 185), c. 1. *Aurel.* III. a. 538 (eod. p. 191), c. 18. *Aurel.* V. a. 549 (eod. p. 213), c. 1. *Lugd.* II. a. 567 (eod. p. 222), c. 11. Paris. V. a. 615 (eod. p. 258). Es ist in allen diesen Synoden der Name *Metropolitanus* gebraucht; die Suffragane heissen meistens *episcopi comprovinciales.*

Reiches, das an die Könige gekommene Ernennungsrecht der Bischöfe, so wie der Umstand beitrugen, dass alle Reichsangelegenheiten auch die kirchlichen auf den grossen placitis verhandelt wurden. [1]) Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts lebte die alte Metropolitanverfassung unter dem Einflusse des h. *Bonifacius* wieder auf, [2]) und ist auch als eine hierarchische Stufe zwischen den Bischöfen und dem Papste in den pseudoisidorischen Dekretalen anerkannt. Jedoch verlor dieselbe allmälig ihre Bedeutung. Hiervon tragen nicht, wie oft dargestellt worden, die Päpste, welche die Rechte der Metropoliten an sich gerissen haben sollen, die Schuld, [3]) sondern die Metropoliten selbst, indem sie durch Begünstigung der ärgsten Missbräuche, besonders Beförderung der Simonie im Bunde mit den Kaisern, durch Nachlässigkeit in Handhabung der Disciplin, Berufung von Provinzialsynoden, durch Verletzung der bischöflichen Rechte, durch Auflehnung gegen den Papst die Bischöfe nothwendig dahinführten, weil die Wohlfahrt der Kirche für die Ausübung eines jeden Rechts die Schranke und Leiterin sein muss, den Verband mit ihnen bei Seite zu setzen und bei dem Papste auch in Gegenständen der Metropolitangewalt ihr Heil zu suchen; auch mussten sich die Päpste, wollten sie nicht ihre Mission verkennen, unter solchen Verhältnissen bewogen fühlen, die *historisch* nicht ex iure divino an die Metropoliten gekommenen im Primate als dem Ausflusse aller Jurisdiction unzweifelhaft liegenden Befugnisse selbst auszuüben, oft jenen direct zu entziehen. [4]) Die Rechte dieser Art, welche jetzt dem päpstlichen Stuhle ausschliesslich zustehen, sind die Absetzung, [5]) Confirmation und Consecration der Bischöfe. [6]) Von diesen abgesehen stand nach dem Rechte der Dekretalen denselben die alte Jurisdiction in vollem Umfange zu: das Richteramt in zweiter Instanz, [7]) Aufsicht über die Suffragane nebst dem Rechte deren

---

1) Gut hervorgehoben von *Richter* §. 22. Vgl, über die Sache selbst *Eichhorn*: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Aufl. Gött. 1843) Bd. I. §. 98. S. 449 fg.

2) Cap. Suesson. a. 744. c. 3. (Pertz. Monum. T. III. p. 21), Synod. apud Vernis palat. a. 755. c. 2. (eod. p. 24.).

3) Das ist aus dem bei *Thomass.* l. c. bes. cap. 46 ff. Entwickelten von selbst zur Genüge ersichtlich. Ebensowenig hat es Pseudoisidor bewirkt. Vgl. *Phillips* a. a. O. besonders S. 85 fgg. Aber es kommt für das *Recht* aus dem §. 22 und §. 28 Erörterten nicht darauf an, ob die Päpste dies gethan oder nicht, weil ihr *Recht* es thun zu können, an sich nicht bestritten werden kann; jedenfalls aber, wern es auch gewaltthätig geschehen wäre, durch das Jahrhunderte Bestehende hinlänglich anerkannt worden ist. Es ist überhaupt eine keiner Widerlegung würdige Ansicht, durch Pseudoisidor habe der Papst seine Macht erlangt, wie präcis anerkannt wird von *Richter* §. 24.

4) Die nähere Begründung der einzelnen hier ausgesprochenen Sätze sehe man bei den Genannten, besonders bei *Thomassin*; ein weiteres Eingehen ist hier durch den Zweck verboten.

5) c. 2. X. de transl. episc. I. 7.

6) Hierüber §. 33. Die Dekretalen aber legen auch dieses Recht ihnen noch bei: c. 11. 20. 32 X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de transl. ep. I. 7., c. 10. X. de off. iud. ord. I. 31.

7) c. 3. de appell. in VIto II. 15.

Diözesen zu visitiren, [1]) Disciplin bei Vergehen der Suffragane, [2]) Besetzung der Benefizien in Folge der Devolution, [3]) endlich Abhaltung der Provinzialsynoden. Diese Befugnisse sind nach dem jetzt geltenden Rechte theils beschränkt, theils an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, wie sich an den betreffenden Stellen zeigen wird. Diese Beschränkungsn sind indessen fast ausnahmslos gemacht durch Dekrete der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient. [4]) Somit ist gewiss auf eine nach *jedem* Standpunkte gültige Weise das historisch ausgebildete Recht anerkannt. Aus Allem geht hervor: erstens, dass die Institution der Metropolitane keine nach dem Wesen der Kirche nothwendige sein kann, denn es ist in dem Verfahren der angeführten ökumenischen Concilien anerkannt, dass den Erzbischöfen keine bestimmten Rechte unbedingt und dauernd zukommen, sondern ein jedes Recht, wenn es das Wohl der Kirche fordert, entzogen werden könne. Wären sie aber institutionis divinae und nicht humanae constitutionis, [5]) so wäre dies nach einfachen kirchlichen Rechtssätzen unmöglich. Andere als Jurisdictionsrechte haben sie nie besessen; der Beweis, dass sie eine höhere Stufe der Weihe einnahmen, ist rein unmöglich, auch ist nie eine derartige Behauptung aufgestellt worden. Wenn das Concil von Nicäa v. J. 325 sagt: wer ohne Willen seines Metropoliten geweiht sei, solle nicht als Bischof gelten, so kann dieser Ausspruch nur auf die Jurisdiction gehen, indem die Aufnahme in den Episkopat von der Consecration abhängt, diese aber aus dem Ordo fliesst, und indem offenbar (worauf es hier allein ankommt) die Aufnahme durch den Papst als den Höheren die des Niederen vollkommen ersetzt, was auch durch einen Kanon des tridentinischen Concils als Dogma festgestellt ist. [6]) Zweitens ergibt sich von selbst, dass dem Papste freisteht, nicht nur die im Tridentinum festgestellten Rechte zu modifiziren, [7]) sondern überhaupt in Betreff der Metropolitangewalt die ihm gut scheinenden Bestimmungen zu treffen.

Nach und nach kam die Handhabung der grossen im Dekretalenrechte den Erzbischöfen beigelegten Befugnisse besonders in Deutschland fast gänzlich ausser Uebung, woran die hier nicht weiter zu erörternden Verhältnisse schuld waren; dabei ist es denn auch seit dem Tridentinum geblieben, zu-

---

1) c. 14. 22. X. de cens. III. 39., c. 1. eod. in VIto III. 20.

2) c. 29. X. de praeb. III. 5., c. 1. de off. iud. ord in VIto I. 16.

3) c. 3. X. de suppl., negl. prael. I. 10. c. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

4) Besonders in der Sess. VI. cap. 2., XXIII. cap. 6. 8. 18., XXIV. cap. 3. 5. 16. 20. de ref.

5) cf. c. 2. X. de transl. episc. I. 7.

6) can. 8. Sess. XXIII. de sacramento ordinis: „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit.“

7) Folgt von selbst aus §. 22. und direkt aus c. 21. Sess. XXV. de ref. Conc. Trid.

mal die Provinzialsynoden als die Bedingung zur Ausübung der meisten Rechte überhaupt sehr lässig und seit fast einem Jahrhunderte in Deutschland gar nicht mehr abgehalten worden sind. Mit Ausnahme der praktisch gebliebenen Appellation von Urtheilen der Suffragane hat deshalb die Stellung der Erzbischöfe als eine hierarchische Zwischenstufe aufgehört ein Theil des geltenden Rechtes zu sein und ist deren Würde zu einem höheren Range, einem Ehrenvorzuge eingeschränkt. Eine Zurückführung auf die Zustände vor den Dekretalen oder dem Tridentinum ist von dem Apostolischen Stuhle ausdrücklich abgelehnt worden. [1])

Es lässt sich nunmehr die Stellung der Erzbischöfe in den folgenden Sätzen kennzeichnen: Ihr Amt 1. ist keine nothwendige ex iure divino bestehende Stufe der Hierarchie, sondern durch positives Kirchengesetz (Gewohnheit) eingeführt; 2. bildet keine nothwendige Mittelstufe zwischen Bischof und Papste; dessen Umgrenzung steht rechtlich in der unbedingten Disposition des Papstes und der allgemeinen Kirchenversammlung; 3. gibt denselben in Betreff der eigentlich bischöflichen Rechte keinerlei Gewalt über ihre Suffragane, sondern nur einzelne bestimmte Rechte, deren Gemeinsames, wie aus dem Einzelnen sich ergeben wird, darin besteht, dass der Suffragan bereits gehandelt oder sich versäumt oder ein Vergehen begangen habe; dessen Rechte deriviren als erzbischöfliche lediglich ex delegatione Pontificis Romani; 4. besteht somit wesentlich in einem jurisdictionellen Vorrange vor den Bischöfen, einer Majoritas und der unmittelbaren Unterordnung unter den Apostolischen Stuhl.

---

1) Sind aber die Erzbischöfe — unter Voraussetzung, dass die im Tridentinum geforderte Berufung der Provinzialsynode stattfinde und deren gesetzmässige Mitwirkung eintrete — auch jetzt noch befugt, dort, wo dies bisher nicht der Fall war, die ihnen nach dem Obigen zufolge der Dekretalen *und* dem Conc. Trid. zustehenden Rechte auszuüben? oder muss man in Beziehung auf dieselben annehmen, es seien die Bischöfe durch Verjährung davon eximirt? Ich glaube, dass der Ausübung jener Rechte, die Erfüllung der angegebenen Bedingungen vorausgesetzt, nichts im Wege stehe a) weil eine Abrogation der Verpflichtung, Provinzialsynoden zu halten, nicht durch eine Gewohnheit stattfinden kann, indem diese gegen den nervus disciplinae ecclesiasticae gehend „corruptela potius quam consuetudo“ wäre; b) die Erklärungen des Apostol. Stuhles nicht gegen die im Trident. begründeten Rechte gehen, sondern nur gegen die Art, wie man Seitens der weltlichen Regierungen die Metropolitanverfassung wiederherstellen wollte. Diese Versuche ergeben sich aus den *Frankfurter* Grundzügen, die Antwort des Papstes aus der *Esposizione* dei sentimenti di Sua Santità (beide bei *Münch* a. a. O.). Einen letzten Rest enthält §. 8 und §. 19 der V. O. vom 30. Jan. 1830; es muss nach der Natur der Sache eine solche Phrase unpraktisch bleiben, weil schwerlich sich das Rad der Geschichte um tausend und mehr Jahre zurückdrehen lässt. Es gilt deshalb in Deutschland *überall* in diesem Punkte das kanonische Recht, wie es sich in der vigens, praesens a Sede apost. approbata disciplina darstellt (z. B. Concord. *austriac.* art. IV. princ., bavaric. art. XII. princ.).

§. 28.

b. Ehrenrechte der Erzbischöfe.

Jene Maioritas der Metropoliten äussert sich auch im Besitze von bestimmten Ehrenrechten, wohin die folgenden hauptsächlich zu rechnen sind. I. Das *Pallium* [1]), bestehend in einer kreisförmigen ungefähr drei Finger breiten Binde von weisser Wolle, mit sechs schwarzen hineingewebten Kreuzen, welche auf den Schultern getragen wird, nach vorn und hinten einen ebenso breiten Ausläufer hat mit zwei Kreuzen derselben Art. [2]) Es schreibt sich her aus der ältesten Zeit und hat wahrscheinlich das unterscheidende Zeichen der Metropoliten von den Bischöfen gebildet. [3]) Seit dem sechsten Jahrhundert finden wir dasselbe an die apostolischen Vicarien gewöhnlich, an Erzbischöfe und Bischöfe aber nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten, um sie auszuzeichnen, vom Papste verliehen; [4]) seit dem achten Jahrhunderte kommt dessen Verleihung als ein Zeichen der Ertheilung der erzbischöflichen Würde vor, [5]) in welcher Bedeutung dessen Gebrauch sich im Rechte erhalten hat.

Der auf einen erzbischöflichen Sitz Berufene muss *nach dem geltenden Rechte* innerhalb dreier Monate nach erhaltener Consecration (beziehentlich wenn er Bischof war Admission und Installation) *inständig* in Person oder durch einen Bevollmächtigten beim Papste um dessen Ertheilung bitten. [6])

---

1) *Barthel* De pallio. Herbipol. 1753. *Pertsch*, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmst. 1744. *(Papebrochius* De forma pallii aliorumque pontif. ornam. bei *Pertsch* l. c. pag. 294 sqq). „Ueber das römische Pallium in der katholischen Kirche“ in *Lippert's* Annalen Bd. I. S. 44 — 53. — *Thomass.* l. c. P. I. L. II. cap. 53 — 57. Tit. X. de auctoritate et usu pallii I. 9. Const. *Bened.* XIV. *„Rerum ecclesiasticarum“* a. 1748.

2) Zum Behufe der Anfertigung von Pallien werden jährlich zwei weisse Lämmer am Tage der h. Agnes (21. Januar) in der Kirche S. Agnesi fuori le mura (an der via momentana, wo der Eingang zu den Katakomben v. S. A. ist; es wurde dort der Leichnam der h. Agnes gefunden) während des *„Agnus Dei“* benedicirt, den subdiaconi apostolici übergeben, dann in einem Nonnenkloster aufgezogen; die weiteren Förmlichkeiten, Einsegnung bei der Confessio S. Petri Apost. u. a. sehe man bei den Genannten. Ueber die ältere Form s. bes. die Nachweisungen in den cit. Schriften und bei *Devoti* l. c. Tom. I. pag. 190. not. 3. 4., der auch die heutige Form u. s. w. genauer angibt.

3) S. hierüber *Devoti* l. c. pag. 189 sq. not. 1. und die cit. Werke. Man leitet es gewöhnlich mit *Baronius* ad a. 336. n. 65 her von dem *Superhumeralis* des jüdischen Hohenpriesters, hat indessen auch noch andere Meinungen aufgestellt. Sicher aber ist die behauptete kaiserliche Verleihung unrichtig. Vgl. *Richter* §. 118. Anm. 3.

4) Die Zeugnisse stellen zusammen *Pertsch* l. c. pag. 134 sqq., *Devoti* l. c. not. 5. Vgl. *Richter* a. a. O.

5) Epist. *Bonifacii* ad Cudbertum bei *Würdtwein* Bonifacii epistolae ep. 73. *Devoti* l. c. *Roskovány* De primatu Romani Pontificis §. 116 sqq. *Mast* a. a. O. S. 81 fgg. — In der orientalischen Kirche tragen es nach den von *Devoti* not. 6 zusammengestellten Zeugnissen alle Bischöfe.

6) Diese Praxis beruht auf cap. 1 (ex conc. *Ravennat.* a. 878. von Grat. dem P. Pelagius zugeschrieben), 2. (*Gregorius.* M. a. 511.) D. C., welche auch die Folgen bei Ver-

Mit dem Empfang des Palliums wird die erzbischöfliche Würde erworben, welche durch jenen bedingt ist. Hieraus folgt, dass vor Empfang das Palliums 1. der Berufene sich den Titel eines Erzbischofs nicht beilegen darf, [1]) 2. in *seiner* (der Erz-)*Diözese* (im Gegensatze zum Erzbisthum), weil er diese nur als Erzbischof besitzt, kein spezifisch durch die bischöfliche Würde bedingtes Recht ausüben darf. Durch diese ist aber die Ausübung *aller iura ordinis* bedingt; und wenn gleich er, falls er schon Bischof ist, diese auszuüben die Befähigung hat, so hat er doch nicht die Berechtigung dazu, weil erst das Pallium ihn als (Erz-)Bischof an diese Diözese bindet. [2]) Es steht somit der Ausübung der *Jurisdictions*rechte in der Erzdiözese an sich nichts entgegen, weil zu deren Handhabung schon die päpstliche Confirmation beziehentlich Admission berechtigt; [3]) nur hat das Recht speziell ihm die Befugniss zur Berufung der Synode entzogen. [4]) Zufolge besonderer Befugniss

---

säumniss angeben, die indessen nie zugefügt werden, weshalb ich sie übergehe. Nicol. I. ad consulta Bulgaror. c. 73. (*Mansi* XV. p. 426). Joann. VIII. ad Rostagnum Arelat. (eod. XVII. p. 81). Die Formel ist: „*instanter, instantius, instantissime.*“

1) c. 3. X. h. t. „Nisi specialis dilectio illa . . . Sane, si postulatio Troiani episcopi ad Panormitanam ecclesiam fuisset per nos etiam approbata, non tamen deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium accepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur“ *(Innoc.* III.) Vgl. can. 1. D. C.

2) c. 3. X. cit. cap. 28. X. de elect. I. 6. §. 1. „. . . Praeterea quum non liceat archiepiscopo [etwas ungenau, da er noch nicht Erzbischof war; es ist einer der im Leben häufigen Vorfälle, nicht strict zu reden] sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos, et episcopos consecrare, multum profecto praesumit, qui antequam impeteret pallium, ordinare clericos festinet, quum id non tanquam simplex episcopus, sed tanquam archiepiscopus [weil er in der Diözese nur als Erzbischof erscheint] facere videatur.“ (Innoc. III.). Offenbar werden hier gerade die dem Bischofe ausschliesslich zustehenden charakteristischen iura ordinis spezialisirt.

3) c. 11. X. de elect. (I. 6.) c. 1. X. de transl. episc. (I. 7.) und *Gloss.* zu letzterer Stelle. Derselben Ansicht ist *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. cap. V. n. 8. cap. VI. n. 4. Vgl. auch *Richter* a. a. O. Anm. 7. A. M. ist *Walter* §. 154. bes. Anm. 8. (mit falscher Berufung auf den *deutlich* das Gegentheil aussprechenden Bened. XIV. l. c.), indem er die cit. Stellen dadurch in Einklang bringen will, dass er zwischen solennen und nicht solennen Handlungen unterscheidet, was durch das Gesetz nicht unterstützt wird und keinen inneren Grund für sich hat, zumal z. B. die Uebertragungen der minores keine *solenne* Handlung zu sein braucht, c. 28. cit. aber das ordinare clericos unbedingt verbietet. Aller Zweifel hebt sich aber durch den §. 2. des cap. 28. X. cit.: „Quod autem tabulam argenteam dicitur vendidisse, dummodo ecclesiam Armachanam reddat indemnem, aequanimiter poteris praeterire, quum id de cleri et populi consensu processerit voluntate.“ Denn das heisst doch *deutlich*: Die Ausübung dieser *Jurisdictions-Handlung* ist ihm nicht zu imputiren, weil sie auf gesetzmässige Weise zu Stande kam, er dazu also berechtigt war, auch ehe er das pallium empfangen hatte. — Sollte aber für die weiter gehenden Befugnisse auch früher eine divergirende *deutsche* Gewohnheit bestanden haben (auf eine solche berief sich nach der Angabe von *Richter* a. a. O., nach *Hontheim* Hist. dipl. Trevir. T. I. p. 741. der erwählte Erzbischof Heinrich von Trier gegenüber Urban IV.), so ist dieselbe später sicherlich aufgegeben worden.

4) c. 28. X. cit. Hierin liegt aber im Grunde keine Ausnahme, weil dies Recht den Bischöfen überhaupt für ihre Person reservirt ist, und auf päpstlicher Uebertragung beruhet

darf er also in der Diözese eines Suffraganen auch vorher die iura ordinis ausüben, [1]) 3. auch in dem Erzbisthume, den Diözesen seiner Suffragane keine *erzbischöflichen* Rechte ausüben darf, weil deren Uebertragungen durch das Pallium stattfindet. Der Uebertragung muss vorhergehen die Ableistung des Eides der Treue gegen den Papst; sie findet statt nach bestimmten feierlichen Formen. [2]) Zum Tragen desselben ist der Erzbischof nur berechtigt innerhalb der Kirche bei Verrichtung der Pontifikalhandlungen an den vom Rechte bestimmten Tagen, [3]) und innerhalb der Grenzen seiner Kirchenprovinz. [4])

Das Pallium haftet sowohl an dem Sitze, weshalb bei der Vereinigung von mehren Erzdiözesen in derselben Hand eine gleiche Anzahl von Pallien und bei Translation auf ein anderes Erzbisthum die Uebertragung eines neuen erforderlich ist, [5]) als an der Person, so dass es nie ausgeliehen werden darf, und mit dem Besitzer ins Grab gelegt wird. [6])

(folglich tritt auch hier der angegebene Grund ein). Das enthält deutlich c. 4. X. eod. tit. (de elect. I. 6.). *Bened.* XIV. l. c. Die Bischöfe, denen ausnahmsweise das pallium verliehen wird, sind aber hierzu vorher berechtigt: *Bened.* XIV. l. c. cap. VI. n. 4. — mit Recht da ihre Würde nicht davon abhängt.

1) Innocent. IV. in Gloss. ad cap. 28. X. cit.

2) c. 1. 4. D. cit., c. 4. X. de elect. (I. 6.). Pontif. Rom. cit., Const. *Bened.* XIV. cit. Die Ablegung geschieht durch den Prokurator. Die Uebertragung geschieht, wenn der Betreffende in Rom ist, ihm persönlich von Seiten des ersten Kardinal-Diakons, sonst durch einen dazu vom Papste beauftragten Erzbischof.

3) c. 6. 8. D. C., c. 4. 6. 7. X. h. t. Gloss. ad c. 6. X. cit. Pontif. Rom. Tit. „De pallio.“ Die Tage sind: Weihnachten, Festa S. Stephani, Ioannis, Circumcisionis (Neujahr), Epiphaniae (h. drei Könige), Palmarum, Charfreitag, Charsamstag, Ostern, feria II. et III. post Pascha, Dominica in Albis, Ascensio Domini, Dominica Pentecostes, Corporis Christi, S. Ioann. Baptistae, Omnium apostolorum, festa B. Mariae virginis: Purificationis — Annunciationis — Assumptionis — Nativitatis, omnium Sanctorum, bei Einweihung der Kirchen, den Hauptfesten der Metropolitankirche, bei Ordinationen, Consecrationen von Bischöfen und Jungfrauen, der Jahresgedächtnissfeier seiner Consecration und der Kirchweihe. — Nur der Papst ist in dessen Gebrauche weder an Zeit noch Ort noch Tag gebunden: c. 4. X. h t.

4) c. 1. 4. — 7. X. h. t. Die von *Van-Espen* I. E. U. P. I. Tit. XIX. c. 5. n. 15. und aus diesem von *Helfert* (Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe. Prag 1832. S. 32) auf Grund von cap. 5. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. gemachte Behauptung, er bedürfe in der Diözese eines Suffraganen dazu dessen Erlanbniss, entbehrt aller Begründung 1) weil das Tridentinum stillschweigend voraussetzt, dass zur Handlung kein Recht vorliege; 2) immer vorausgesetzt wird, dass der Erzbischof die gesetzlichen Vorschriften befolge; 3) unter dieser Voraussetzung ihm aber oft selbst die Pflicht obliegt es zu tragen (z. B. bei der Consecration eines Suffraganen), und 4) gewiss das Tridentinum, während es ihm in der einen Bestimmung solche Rechte gibt, dieselben stillschweigend nicht in einer anderen entzogen hat. — Die *Archiepiscopi titulares* erhalten, weil sie keine Diözese haben, gewöhnlich kein Pallium: *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. cap. XV. n. 17., welcher die von ihm und anderen Päpsten gemachten Ausnahmen angibt.

5) c. 4. X. de postul. prael. I. 5. mit der Glossa.

6) c. 2. X. h. t.

Zur besonderen Auszeichnung haben die Päpste einzelnen Bischöfen für ihre Person oder Sitze das Pallium verliehen, womit sich aber keinerlei Jurisdiktion verbindet.[1])

Bei der Ueberreichung wird eine bestimmte Gebühr entrichtet als ein *servitium honoris*, dis s. g. *Pallientaxe*, welche ähnlich den Taxen für die Bischofsconfirmation verwendet wird; ihre Grösse hat zu Zeiten sehr gewechselt[2]) und soll nach den letzten Bestimmungen fünf Prozente des Einkommens von einem Jahre betragen[3]), für dessen Berechnung die in der Römischen Kammertaxe angenommene Schätzung dient, ist jedoch jetzt eine sehr unbedeutende.

II. Das Recht, bei feierlichen Prozessionen sich ein *gerades Kreuz* vortragen zu lassen (ius erectae Crucis praeferendae),[4]) welches bisweilen zur Auszeichnung auch Bischöfen verliehen wurde.[5]) Es darf nur in der Provinz, an jedem Orte,[6]) ausser in Gegenwart des Papstes oder eines Legatus a latere ausgeübt werden; die Patriarchen dürfen sich ausserhalb Rom desselben überall bedienen.[7])

---

1) Solche sind: an den Bischof von *Arles* (513. durch P. Symmachus; die angebliche Verleihung desselben an Theodor, Bischof von Lorch (501) beruhet auf einer falschen Urkunde. Vgl. darüber des Weiteren *E. L. Dümmler* Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch, Leipz. 1855. S. 19. u. 158.), *Autun* (Augustodunens.) durch Gregor M. *Metz*, (bisweilen auch mit dem Titel Archiep. jedoch ohne Präjudiz für den Metropoliten: *Thomass.* P. I. L. I. c. 6. n. 16; L. II. c. 56. u. ö.), *Minden* (Bened. XIV. l. c. L. II, c. VI. n. 1.), *Halberstadt* (von Alex. II.), *Ermland* (Bened. XIV.) u. a., die Bened. XIV. L. XIII. cap. XV. aufzählt. Das neueste Beispiel ist die Verleihung an den Bischof von *Valence* und von *Marseille*, worüber die Dokumente abgedruckt sind bei *Ginzel* Archiv f. Kirchengesch. und Kirchenr. H. II. (Regensb. 1851) S. 17 ff. In Oesterreich hat es dem Bischofe von *Fünfkirchen* Benedikt XIV. aufs Neue am 1. Sept. 1754 verliehen (siehe *dens.* l. c. n. 20), in Preussen dem von *Ermland.* — Der Kardinalbischof von *Ostia* bedient sich desselben gleichfalls bei der Consecration des Papstes: Card. *Petra* ad Const. 3. Pii II. (Comment. ad Constit. apost. Tom. V.)

2) Auf dieselbe scheint schon zu deuten c. 3. D. cit.: „novit sanctitas tua, quia prius pallium *nisi dato commodo* non dabatur.“ Ihre Aufhebung dekretirte Conc. Basil. Sess. XXI. Dagegen eifern auch die *Emser* Beschlüsse (§. XXI. bei *Münch* Konkordate I. S. 416 fg.); die bekannten *Frankfurter* Grundzüge *(Münch* II. S. 365) §. 95. versuchten dieselbe gänzlich zu verbieten.

3) Bulle *Urbani* VIII. a. 1642. (Bullar. T. V. pag. 364 sq. Edit. Luxemb.).

4) Dessen Geschichte bei *Thomass.* l. c. P. I. L. II. cap. 58 sq. *Bened.* XIV. l. c. L II. cap. VI. n. 2. sqq.

5) Beispiele bei *Bened.* XIV. l. c. In *Oesterreich* steht es dem Bischofe von Fünfkirchen zu; sodann hat es der Kaiser als König von Ungarn (verliehen von Silvester II. an den h. Stephan, bestätigt von *Clemens* XIII. 1758), der es sich durch einen Bischof zu Pferde vortragen lassen darf.

6) c. 1. X. ut lite pend. II. 16. Clement. 2. de privil. V. 7.

7) c. 23. X. de privil. V. 33.

III. In den meisten Staaten stehen den Erzbischöfen vor den Bischöfen besondere politische Rechte und Auszeichnungen zu.[1])

Viertes Hauptstück.

Die Bischöfe.[2])

§. 29.

1. Deren Stellung in der Kirche und im Rechte im Allgemeinen.

Was von den Bischöfen gilt, bezieht sich, wie hier ein für allemal bemerkt werden muss, gleichmässig auf diejenigen höheren Glieder der Hierarchie, welche den Ordo episcopalis besitzen (Erzbischöfe, Primaten u. s. w.), indem die ihnen zustehenden *besonderen* Rechte nur eine positive Quelle haben, ihre *bischöflichen* aber nur aus dem Episkopate fliessen.

Es bilden die Bischöfe als die einzigen rechtmässigen Nachfolger der Apostel, von denen sie in ununterbrochener Reihenfolge durch die gesetzmässige in der Ertheilung des Ordo episcopalis liegende geistige Zeugung abstammen, die nothwendigen auf göttlicher Einsetzung beruhenden Glieder der Hierarchie, welche in Verbindung mit dem Papste und in Unterordnung unter denselben zur Leitung der Kirche nach ihrer dreifachen (§. 1.) Aufgabe berufen sind.[3])

1) In *Oesterreich* hängt ihre Stellung mit der ständischen zusammen; einzelne sind Fürsten: Salzburg, Prag, Wien, Olmütz, Görz, Gran als Primas von Ungarn. In *Preussen* ist ihr Rang denen der Bischöfe gleich. In *Bayern* führen sie den Titel „*Excellenz*“, sind zufolge V. U. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. §. 2. n. 3. u. Ges. v. 9. März 1828 Art. 1. n. 1. erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, während aus der Zahl der Bischöfe vom Könige nur *einer* dazu ernannt wird. Der Erzbischof von *Freiburg* hat ebenso den Titel „Excellenz“, ist Mitglied der ersten Kammer und rangirt im Staate nach den Staatsministern. (*Longner* a. a. O. S. 67 fg.).

2) *Barbosa*, De officio et potestate episcopi. Lugd. 1698. — *Lincken*, De jure episcopali. Altdorf 1699. *Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertretern. Prag 1832. Das Geschichtliche besonders bei *Thomass.* l. c. P. I. L. I. cap. 50 — 60. Das beste Werk ist *Benedicti* XIV. Pont. Max. De synodo dioecesana Libri XIII. [Die neueste schöne Ausgabe in gr. 8. *Prati* 1844 in der Gesammtausgabe seiner Werke; eine gute Handausg. *Mogunt.* (Mechlin.) 1842 in 4. Voll. 12.], welches, indem es die genaueste Anleitung zur Abhaltung einer Diözesansynode gibt, den Umfang und Kreis der gesammten bischöflichen Rechte beschreibt; sein Gewicht ist um so bedeutender, als es von ihm als Papst von Neuem durchgesehen wurde, somit gewiss (wenn gleich er mehrmals in demselben erklärt, nur als Schriftsteller nicht als Papst seine Meinung auszusprechen) die Ansicht des römischen Stuhles und bei der genauen *praktischen* Kenntniss Benedicts von der Praxis der römischen Behörden die letztere nachweist. Ausserdem zeichnet es sich durch eine grosse Belesenheit in der ganzen theologischen und kanonistischen Literatur aus.

3) Vgl. §. 12. Die weitere besonders historische Durchführung und Begründung dieses Satzes und der folgenden *dogmatischen* Festsetzungen, welche somit für den Kanonisten die

An dieser Stellung und Macht nimmt ein Jeder Theil, der die bischöfliche Weihe erhalten hat, mag sein Rang in der äusseren Herrschaft und Regierung ein höherer oder niedrigerer sein;[1]) *alle* bilden mit dem Papste die Einheit, in welcher sich die Kirche darstellt, deren Gesammtrepräsentation. Wo es also auf die Regierung der ganzen Kirche ankommt, auf die Ausübung der Gewalt, an welcher alle Bischöfe Theil haben, bilden sie alle nur eine Stufe, die *nothwendige* oberste der Hierarchie.[2]) Diese Gleichheit kann ihren Ausdruck und ihre praktische Bethätigung aber nur finden auf der allgemeinen Kirchenversammlung. Für die Handhabung der dem Episkopate anvertrauten Rechte musste der äusseren Ordnung wegen dem Einzelnen ein *bestimmtes Gebiet* zu seiner ausschliesslichen Leitung überwiesen werden. Solches ist denn auch bereits durch die Apostel selbst und seitdem stets so geschehen, dass den Bischöfen bestimmte (abgegrenzte) örtliche Gebiete zugetheilt sind, *Diözesen,* in denen sie die Regierung der Kirche, so weit sie nach dem Rechte dem Bischofe zusteht, vornehmen. Somit tritt in der Hierarchie, insoweit sie die zur Leitung der Kirche berechtigten Personen als einzelne Berechtigte umfasst, nur der eine Diözese besitzende Bischof, der also ordentlicher Richter eines bestimmten Gebietes ist, *Ordinarius* (scil. iudex) als ein selbstständiges Glied auf, indem nur er aus eigenem Rechte Rechtshandlungen vornehmen darf; der blos an der Gesammthierarchie Theil nehmende Bischof hat kein selbstständiges Recht zur Ausübung äusserer Handlungen, findet deshalb in dem Systeme des Rechtes seine *nothwendige* Stellung nur bei der Darstellung der Conzilien, in der Entwickelung der äusseren Leitung der Kirche, in der Entfaltung des gewöhnlichen ordentlichen Rechtslebens nur als Gehülfe des Papstes oder der Bischöfe. Der Bischof kann in der hierarchischen Ordnung entweder unmittelbar unter dem Papste stehen, sei es als Inhaber einer der vom Rechte geschaffenen hierarchischen Zwischenstufen (§. 26—28), oder auch dadurch, dass er von der Unterordnung unter eine solche befreit und dem Papste direkt untergeben ist — *Episcopi exemti* (scil. a iurisdictione Metropolitanorum), Exemten, — oder in der hierarchischen Rang-

---

Rechtsprinzipien und Rechtssätze enthalten, aus denen er zu construiren hat, ist Aufgabe der Kirchengeschichte und Dogmatik, muss folglich hier vorausgesetzt werden. Ihr sind gewidmet in *Phillips* Kirchenrecht §§. 18 — 25. *Walter* §. 9. — Die Nachfolge in dem Apostelamte — die Einsetzung durch den h. Geist zur Leitung der Kirche — ihre Erhabenheit vor den Priestern — ihren ganz vorzüglichen Antheil an der Hierarchie — die ausschliessliche Befähigung und Berechtigung derselben zur Vornahme aller derjenigen Akte, welche die Fülle, Vollgewalt des Priesterthums erfordern: Ertheilung der h. Firmung, der h. Weihen, und zur Vornahme besonderer Akte der Jurisdiktion — hat das Concil von Trient über allen Zweifel hinaus dogmatisch fixirt: Sess. VI. cap. 1. de ref., VII. can. 3. de confirmat., XXIII. cap. 1. de instit. sacerd., cap. 4. de eccles. hierar. et ordin., can. 6. 7. de sacr. ordinis.

1) c. 1. D. XXI. Der gemeinschaftliche Name ist: *Episcopus* (Etymologie in c. 1. D. cit., c. 24. D. XCIII., c. 11. C. VIII. qu. 1.), *Pontifices*, *Pastores*, *Antistites* u. a.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. de sacr. ord.

und Regierungsordnung noch einen Oberen ausser dem Papste über sich haben, und so *mittelbar* unter dem Papste stehen — *Episcopi Suffraganei* d. h. in diesem Sinne: die Bischöfe der Provinz eines Metropoliten. Folge dieses Unterschiedes ist aber a) nur ein höherer Rang, *maioritas*, indem die Reihenfolge ist: Erzbischof — Bischof mit erzbischöflichem Titel und Würde ohne eine Provinz — Exemte — einfache Ordinarien; b) kein Unterschied in Rücksicht des Umfanges der Jurisdiktion; ein solcher erfordert eine spezielle Begründung; c) auch wird hierdurch nicht eine Verschiedenheit der Stellung des Bischofs zu seiner Diözese bewirkt, noch auch zum Papste (abgesehen von dem Metropolitanverbande).

Göttlicher Einsetzung, *iuris divini*, ist nur *der Episkopat*, nicht die äussere Eintheilung der Kirche in Diözesen und die Vertheilung dieser an Bischöfe. Dass der Einzelne eine bestimmte Diözese erhält, ist eine menschliche, aber apostolische und für das Recht nothwendige Einrichtung, während die Form freilich von der Kirche auch anders bestimmt werden kann. Betrachtet man den mit einer Diözese betrauten Bischof als bekleidet mit der Vollgewalt des Priesterthums, als nothwendiges Glied der Hierarchie und ordentlichen selbstständigen Leiter eines bestimmten Gebietes, so lässt sich seine Stellung zur Kirche überhaupt und zum Papste insbesondere auf eine Weise bestimmen, welche nach den Fundamentalsätzen des Rechtes sich als nothwendig ergibt.

1. In Folge der Weihe zum Bischofe ist der Bischof, weil die Hierarchie göttlicher Einsetzung ist, bei ihr die Regierung der Kirche zufolge göttlichen Rechtes beruhet, ihrer aber alle Bischöfe theilhaftig sind, ein Glied der Hierarchie geworden und nimmt deshalb von selbst kraft göttlichen Rechtes an der Gesammtleitung der Kirche Theil. Somit beruhet sein Sitz- und Stimmrecht auf dem Conzile nicht auf päpstlicher Uebertragung, sondern steht ihm ex iure divino zu eigenem Rechte zu, kann ihm nicht anders entzogen noch abgeschnitten werden, als wenn die Ausübung wegen eines Vergehens vom Rechte entzogen wird.

2. Die Befähigung zur Vornahme aller Akte, welche nach Lehre der Kirche Ausflüsse der priesterlichen Weihe und des ordo episcopalis sind, ist eine Folge des ihm (natürlich die Gültigkeit der Ertheilung, also das Vorhandensein der nach dem Dogma wesentlichen Erfordernisse stets vorausgesetzt) ertheilten Ordo, folgt aus diesem von selbst, ist nicht bedingt durch päpstliche Ertheilung, Confirmation u. s. w. Folglich sind alle actus ordinis, wenn sie rite gespendet werden und die nothwendigen sonstigen inneren Erfordernisse vorliegen, eines Bischofes, als: Ertheilung der Firmung — der Priesterweihe — der Consecration, *gültig*, wo immer sie vorgenommen werden, wenn gleich die Vornahme das positive Recht verletzt, somit der Akt ein *unerlaubter* wird.

3. In der Theilnahme an der Gesammtregierung der Kirche, an der Hierarchie liegt noch keineswegs die Berechtigung zur Regierung eines bestimmten Kreises des Kirchengebietes [denn daraus, dass allen Bischöfen

die ganze Kirche zu leiten zusteht, folgt weder a) dass dem einzelnen überhaupt eine Leitung zusteht, noch b) dass ein jeder oder Einzelner einen bestimmten Bezirk ihrer Thätigkeit überkommen habe]; die Eintheilung in bestimmte Gebiete ist eine positive, menschliche, apostolische Einrichtung *(iuris ecclesiastici positivi)*, steht nach dem Rechte, wie es sich geschichtlich festgesetzt hat, *jetzt* dem Papste ausschliesslich (wodurch Modifikationen nicht ausgeschlossen sind) zu; die Berufung zur Leitung eines einzelnen Gebietes — dioecesis, archidioecesis u. s. w. — ist also ein Akt der Jurisdiktion; die Einsetzung eines an der Gesammtregierung theilnehmenden Bischofes in einen solchen besonderen Wirkungskreis erfolgt auf die Art, welche das positive Recht festgesetzt hat, kann von dem Papste als dem kraft göttlicher Einsetzung zur ganzen äusseren Leitung der Kirche, Ausübung der Jurisdiktion berufenen Oberhaupte (§. 21. 22.) direkt und unmittelbar geschehen [1]) und erhält nach dem geltenden Rechte ihre rechtliche Kraft erst durch den Willen des Papstes (§. 33. sub. IV.). Hieraus folgt mit logischer Nothwendigkeit:

4. Der einzelne Bischof gelangt in *den Besitz des Rechtes* zur Ausübung der ihm als Bischof innewohnenden Fähigkeiten innerhalb eines bestimmten Gebietes durch die Uebertragung desselben Seitens des Papstes kraft der dem Papste allein zustehenden plenitudo potestatis. Die Bischöfe sind somit in Wahrheit, *insofern sie die zur Leitung der Kirche an bestimmten Orten berufenen Glieder bilden, „vocati, positi in partem sollicitudinis Romani Pontificis."* [2])

5. Wer auf legitime Weise Bischof einer bestimmten Diözese wurde, hat das Recht erlangt, alle ihm kraft des bischöflichen Amtes zustehenden Fähigkeiten und Rechte auszuüben; die einzelnen Rechte übt er aus zufolge seines bischöflichen Amtes (ex iure divino).

6. Ueber dem Bischofe steht die Macht der Kirche und die des Papstes, welche die Befugniss gibt, alle und jede durch das Wohl der Kirche gebotenen Anordnungen zu treffen, folglich auch die Rechte des Bischofs zu beschränken.

7. Die Macht des einzelnen Bischofs ist ein Ausfluss der Theilnahme an der Einheit des Episkopates (*Cyprianus* de unit. eccles: „Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur"); durch diese Angehörigkeit an die Einheit ist dieselbe nothwendig bedingt, ohne sie existirt sie nicht. [3])

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. *can.* 8. de sacr. ordinis: „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit"

2) *Innoc.* III. in c. 4. X. de elect. I. 6. „Sane solus Romanus Pontifex in missarum solemniis pallio semper utitur et ubique, quoniam assumptus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis, quae per pallium significatur; alii autem eo nec semper, nec ubique, sed in ecclesia sua, in qua iurisdictionem ecclesiasticam acceperunt, certis debent uti diebus, *quoniam vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.*" Dieselbe Anschauung in c. 6. X. de praesumpt. II. 23. (Greg. I.).

3) Vgl. oben §. 22. — In diesen mit absoluter Nothwendigkeit aus den Dogmen, dem Grundwesen der kirchlichen Verfassung fliessenden Sätzen, dürfte die Frage: ob die Gewalt

Aus den obersten Sätzen des kirchlichen Rechtes wird es fernerhin nicht schwer sein, die Stellung des Bischofs als des Leiters seiner Diözese dieser gegenüber zu entwickeln, weil sie nur eine logische Folgerung aus der bisher dargestellten Macht der Hierarchie ist. Es ist demnach der Bischof

8. der nach göttlicher und menschlicher Ordnung gesetzte Regierer seiner Diözese; innerhalb deren hat er alle und jede aus dem bischöflichen Amte fliessenden Rechte auszuüben, alle diejenigen Gesetze zu erlassen, welche er für das Wohl derselben nöthig erachtet, — soweit in beiderlei Beziehung nicht durch eine päpstliche Anordnung oder einen gemeinen Rechtssatz eine Beschränkung gemacht ist.

9. Dem Bischofe sind alle und jede Gläubigen der Diözese ohne Unterschied der Person und Stellung in *kirchlichen* Dingen zum Gehorsame verpflichtet; es sei denn durch das Recht eine bestimmte Ausnahme im einzelnen Falle gemacht worden, und vorbehaltlich des Allen zustehenden Rechtes, in den gesetzlich bestimmten Fällen auf die gesetzmässige Weise an das Ober-

---

der Bischöfe und in wiefern eine göttliche sei? ihre juristische Lösung erhalten haben. Die vielen Verhandlungen über dieselbe auf dem Concil von Trient referiren *Natalis Alexander* Hist. eccles. saec. XV. et saec. XVI. diss. 13. art. 14. (T. IX. ed. Venet. a. 1776), *Pallavicino* Hist. Conc. Trid. L. XVIII. cap. 14 sq. XXI. cap. 11. Hierüber handelt auch *Bened.* XIV. l. c. stets bei den einzelnen Materien, wo er dieselben Grundsätze im Wesentlichen festhält. S. auch *Phillips* §. 24. und die cit. Schriftsteller über den Primat. Schwerlich dürfte mit der von *Walter* §. 138. Anm. 3. niedergelegten Ansicht viel gewonnen sein. — Da ich nur die Absicht habe, das Recht darzustellen, *welches das in der Kirche geltende ist*, kann ich mich nur an die Rechtsquellen halten; dass diese aber die canones sind, wird gewiss ein Jeder eingestehen. Diese aber setzen das Gesagte ausser Zweifel, besonders die Erklärung in der dogmatischen Bulle *„Auctorem fidei“* von *Pius* VI. a. 1794. n. VI.: „Doctrina synodi, qua profitetur: „Persuasum sibi esse, episcopum accepisse a Christo omnia iura necessaria pro bono regimine suae dioecesis“, — perinde ac si ad bonum regimen cuiusque dioecesis necessariae non sint superiores ordinationes spectantes sive ad fidem et mores, sive ad generalem disciplinam, quarum ius est penes summos Pontifices et concilia generalia pro universa ecclesia: *Schismatica, ad minus erronea.* VII. Item in eo, quod hortatur episcopum „ad prosequendam naviter perfectiorem ecclesiasticae disciplinae constitutionem, idque, contra omnes contrarias consuetudines, exemptiones, reservationes quae adversantur bono ordini dioecesis, maiori gloriae Dei et maiori aedificationi fidelium“, — per id, quod supponit episcopo fas esse proprio suo iudicio et arbitratu statuere et decernere contra consuetudines, exemptiones, reservationes, sive quae in universa ecclesia, sive etiam in unaquaque provincia locum habent, sine venia et interventu superioris hierarchicae potestatis, a qua inductae sunt aut probatae, et vim legis obtinent: *Inducens in schisma et subversionem hierarchici regiminis, erronea.* VIII. Item quod et sibi persuasum esse ait, „Iura episcopi a Iesu Christo accepta pro gubernanda ecclesia nec alterari, nec impediri posse, et ubi contigerit horum iurium exercitium quavis de causa fuisse interruptum, posse semper episcopum ac debere in originaria sua iura regredi, quotiescumque id exigit maius bonum suae ecclesiae“, — in eo, quod innuit iurium episcopalium exercitium nulla superiori potestate praepediri aut exerceri posse, quandocunque episcopus proprio iudicio censuerit minus id expedire maiori bono suae ecclesiae: *Inducens in schisma et subversionem hierarchici regiminis, erronea.*“

haupt der Kirche (beziehentlich den Erzbischof) Berufung einlegen zu können.[1]) Die Trennung von dem Bischofe, sowie der Ungehorsam gegen dessen Gebote enthält das Verbrechen des Schisma.[2])

10. Kein Bischof ist an die Bestimmungen seiner Vorgänger gebunden, ausser wenn denselben eine grössere Wirksamkeit aus einem besonderen Rechtsgrunde innewohnt.

11. Kein einzelner Bischof kann für eine andere Diözese Gesetze erlassen, noch in derselben bischöfliche Amtsrechte ausüben, ausser zufolge eines besonderen Rechtssatzes oder päpstlicher Ermächtigung.[3])

Zwar haben einzelne Civilgesetzgebungen theils über das Verhältniss der Bischöfe zum Papste und zu den Erzbischöfen theils über deren Stellung in der Diözese andere Grundsätze aufzustellen versucht; indessen leuchtet ein, dass diese keinen praktischen Werth haben, weil die Rechte der Bischöfe nach dem Dogma der Kirche als von Gott selbst in ihren Grundlagen gezeichnet angenommen werden, dieser Glaube aber von der Angehörigkeit an die Kirche überhaupt sich nicht trennen[4]) lässt.

Eine kurze Skizzirung (das System ergibt das Einzelne) der bischöflichen Rechte ergibt, dass ihm zusteht: 1. Die Ausübung der *Jurisdiktion* in ihrem ganzen Umfange. Er ist ordentlicher Richter in allen Angelegenheiten (iudex ordinarius) — Gesetzgeber für seine Diözese — hat die Pflicht der Aufsicht über dieselbe — theilt die Diözese zur Leitung im Einzelnen ab und verleihet die Aemter u. s. w. — 2. Die Ausübung und Handhabung des *priesterlichen* Amtes, theils ausschliesslich für sich *(iura ordinis reservata)*, theils durch die von ihm eingesetzten Priester als seine Stellvertreter *(iura ordinis communia)*. — 3. Die Ausübung des *Lehramtes*, sowohl in Betreff der Verkündigung der Lehre als deren Reinheit.

Gemäss der einheitlichen Verfassung der Kirche kann eine Diözese nicht *zwei* Bischöfe haben.[5]) Die Rechte des *Ordinarius*[6]) *Diöcesanus*,[7]) wie der

---

1) c. 2. X. de maiorit. et obed. I. 33. c. 4. eodem (Clemens III.) „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire, beatus Petrus praecipiebat.“ c. 6. eod.

2) Siehe *Devoti* Instit. II. pag. 264 sq.

3) Dieses, sowie die Nichtbefugniss zur Ausübung der Jurisdiktion u. s. w. in Betreff von Subjekten, die ihm nicht unterstehen, ergibt sich bei den einzelnen Lehren. Vgl. z. B. Conc. Trid. Sess. VI. c. 5., XIV. c. 2 und 3., XXIII. c. 8. de ref.

4) Auf's Unzweideutigste und Klarste erkennt die im geltenden Rechte der Kirche begründete Stellung der Bischöfe an das *Oesterr. Konkordat*, art. IV. — Das Gleiche thut *Concord.* Bavaric. art. XII. Siehe weiter §. 17. der V. O. vom 30. Jan. 1830 für die *oberrhein.* Kirchenprovinz. In den übrigen deutschen Staaten versteht sich die Stellung von selbst.

5) c. 14. X. de off. iud. ord. I. 31. cf. c. 2. D. LXXX. (Pseudoisid.) c. 8. Conc. Nic. Die Beiordnung eines Coadjutor ist nur eine scheinbare Ausnahme.

6) c. 11. §. 1. X. de off. iud. ord. I. 31. cf. c. 7. eod. in VIto I. 16.

7) c. 14. X. de renunc. I. 9., c. 40. X. de rescr. I. 3., Clem. I. de vita et honest cler. (III. 1.).

Bischof mit Rücksicht auf seine Diözese heisst, deren Inbegriff das *ius episcopale* bildet,[1]) theilen sich nach dem seit dem Mittelalter gebräuchlichen Kunstausdrucke in die *Lex iurisdictionis* und *Lex dioecesana*, zu denen Einige noch die potestas ordinis abgesondert stellen. Zur Lex iurisdictionis pflegt man vielfach alle Rechte zu zählen, welche ein Ausfluss der eigentlichen Jurisdiktion sind, gleichviel ob ihr Objekt der einen oder anderen hierarchischen Macht angehört; unter lex dioecesana hingegen versteht man die Berechtigung des Bischofs zum Bezuge bestimmter Einkünfte, Abgaben u. s. w., welche das nächste und eigentliche Objekt dieser Klasse von Rechten sind, und nicht etwa nur zufällig sich ergeben, wie z. B. Strafgelder nicht zur lex dioec., sondern iurisdictionis gehören.[2]). Aus der Geschichte ist aber nur *der* Begriff als der richtige anzunehmen: dass lex iurisdictionis den Inbegriff der Rechte umfasst, welche ihm *über die ganze Diözese und alle Gläubigen derselben*, lex dioecesana hingegen derjenigen bezeichnet, welche ihm über Alle *mit Ausnahme der exemten Regularen* zusteht; woraus sich ergibt, dass a) dieser zwar auch den vorher angegebenen einschliesst, dazu aber b) noch bestimmter ist.[3]) Zugleich erhellet aber, dass der Gegensatz nur eine spezielle Bedeutung hat und für das Recht nicht so in Betracht kommt, dass er im Systeme hervortreten müsste.

---

1) c. 16. X. de off. iud. ord. I. 31.

2) Diese Unterscheidung liegt ganz deutlich in c. 18. X. de off. iud. ord. I. 31. (Honor. III. 1216 — 1227) u. in c. 1. de verb. signif. in VIto V. 12. (Innoc. IV.), obwohl in letzterer Stelle nur der Begriff der lex dioec. hervortritt. In c. 9. X. de mai. et obed. I. 33. (Innoc. III. 1198 oder 1199) bezeichnet lex dioec. noch den Umfang der ganzen iurisdictio (das ius episcopale). Dasselbe ist der Fall mit c. 4. (ult.) X. de capellis monach. III. 37. (Honor. III.). Die Ausbildung des Begriffes liegt übrigens schon in Gloss. ad cap. 1. C. X. qu. 1. („Lex dioecesana consistit in recipiendo vel cathedraticum vel tertiam partem decimarum vel quartam, vel hospitium. Lex iurisdictionis consistit in conferendo, potest enim conferre sacramenta, coercere delicta, de caussis cognoscere"), wo ex Conc. *Ilerd.* a. 546. c. 3. festgesetzt ist, kein Erbauer einer basilica solle dieselbe „sub monasterii specie a *lege dioecesana*" eximiren, somit der allgemeine Begriff angewandt ist. In *demselben* Sinne ist er gebraucht in c. 34. C. XVI. qu. 1. (c. 3. *dess.* Concils). Die Glossa hat (wie *Richter* §. 119. Anm. 2. bemerkt) sich gestützt auf des *Huguccio* (ungedruckte) Summa Decretorum, worin es heisst: „Notandum, quod duae sunt leges, in quibus consistit tota potestas, quam habet episcopus in ecclesiis sui episcopatus. Est enim lex iurisdictionis et lex dioecesana ad legem jurisdictionis spectat cura animarum sive eius datio, delictorum coërcio [coërcitio?], ordinatio ecclesiarum et altarium et virginum consecratio, chrismatis et generaliter omnium sacramentorum collatio; ad legem dioecesanam spectat institutio et investitura clericorum, vocatio ad synodum et ad sepulturas mortuorum, cathedraticum, tertia vel quarta oblationum, praestatio decimarum et consimilia." Vgl. *Devoti* l. c. (I. pag. 116 sqq.) L. I. Tit. II. §. XIII. sqq.

3) Diese Erklärung wird direkt bewiesen durch die cit. Stelle des Huguccio, die pars decisa von c. 18. X. cit., und dadurch, dass man die Trennung erst machte, seit die Exemtion der Regularen vollendet war. Darüber stellt die keinen Zweifel übriglassenden geschichtlichen Daten zusammen Bened. XIV. l. c. L. I. cap. IV. n. 3.

§. 30.

2. Ehrenrechte des Bischofs. [1])

Gemäss seiner hohen Stellung geniesst der Bischof eines ausgezeichneten Ranges in der Kirche, der durch einzelne äussere Attribute sich darstellt. Dahin gehört:

a. Als Zeichen der Vermählung mit seiner Diözese hat er das Recht, einen Ring zu tragen. [2])

b. Der gekrümmte Stab (baculus pastoralis — pedum) als Insigne seines Hirtenamtes. [3])

c. Die Bischofsmütze (Inful-Mitra — Cidara bicornis). [4])

d. Ein goldenes Kreuz auf der Brust an einer Kette.

e. Besondere Handschuhe, Sandalen, Tunicelle. [5])

f. Der Thron (Thronus, solium) mit dem Faldisterium; cathedra episcopalis oder apostolica.

Sein Rang (Majoritas) ergibt sich aus seiner hierarchischen Stellung und dem vorher (§. 29) Gesagten von selbst.

Als Ehrenbezeugung galt für sie seit alter Zeit die Verbeugung des Hauptes und der Handkuss. [6])

Ihr kirchlicher Titel ist: N. N. Dei gratia (miseratione, misericordia, divina miseratione), Dei misericordia et Sedis apostolicae gratia Episcopus (Name des Bischofssitzes). [7])

Angesichts der hohen kirchlichen Stellung haben sich auch die Regierungen

---

1) Ausser *Thomass.* l. c. s. *Binterim*, Denkwürdigkeiten Bd. 1. Abth. 2. S. 339. fgg.

2) cap. 15. X. de vita et honest. cler. III. 1.

3) c. un. §. 9. X. de sacra unct. I. 15.

4) Vgl. *Lincken* l. c. c. 14. n. 69. 70. *Euseb.* Hist. Eccl. L. X. c. 4., Conc. *Constant.* IV act. I. ap. Hardouin T. V. col. 773. Caeremoniale Episcopor. L. I. c. 17.

5) c. 7. X. de auct. et usu pallii I. 8.; c. un. X. de sacra unct., c. 6. de priv. in VIto V. 7.

6) *Baronius* ad a. 847.

7) Die Form „Dei gratia" ist die ältere seit dem 5. Jahrhundert; die zweite Dei mis. cet. oder Dei et ap. sedis gratia ist späteren Ursprungs, aber seit dem eilften Jahrhundert.. Vgl. die Nachweisungen bei *Richter* §. 119. Anm. 6. — In *Württemberg* (Verf. des Ministeriums des Inneren vom 21. Mai 1828 bei *Lang* Samml. S. 933 fg.), *Baden* (s. *Longner* a. a. O. S. 67 fg.) hat man den Zusatz verboten; man sollte indessen bedenken: 1) dass seit mehr denn fast *dreizehn Jahrhunderten* die Bischöfe diesen Titel führen; 2) dass sie nach dem *Dogma* von Gott gesetzt sind; 3) die historische Bedeutung dieses Titels *sicher* dem Staate nicht zu nahe tritt. Derselben Länder Verordnungen fordern auch die unkanonische Beisetzung des Familiennamens. In *Bayern* dürfen sie sich nicht „*von Gottes Gnaden*," sondern „*durch göttliche Gnade*" (divina gratia) nennen: V. O. v. 10. Jan. 1822. (Döll. Abth. I. S. 293).

veranlasst gefunden, den Bischöfen einen ausgezeichneten staatlichen Rang und bestimmte Ehrenrechte beizulegen. [1])

§. 31.

3. Erfordernisse zur Erlangung der bischöflichen Würde.

Ausser den für den Eintritt in den Klerus, sowie die Erlangung eines Amtes überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften [2]) sind für die Person des auf einen Bischofssitz zu Befördernden von dem Rechte noch folgende besondere aufgestellt. 1. Er muss mindestens sechs Monate in sacro ordine (also wenigstens Subdiakon) sein; [3]) 2. in ecclesiasticis functionibus diu versatus, fidei puritate, innocentia vitae, prudentia, usu rerum, integra fama, doctrina praeditus. — Zu dem Ende 3. auf einer Universität den Grad eines magister, doctor oder licentiatus der Theologie oder des kanonischen Rechtes erworben haben, oder von einer öffentlichen Akademie (ein Regulargeistlicher seinem Oberen) das Zeugniss beibringen, dass er fähig sei, Andere zu unterrichten. [4])

Neben diesen Bedingungen sind theils auf Grund von Vereinbarungen, theils zufolge eines päpstlichen Indultes noch besondere angeordnet, welche

---

1) Die frühere Stellung der Bischöfe in *Oesterreich* war ein Ausfluss der historisch entwickelten ständischen Verhältnisse. Das *Konkordat* erkennt *unbedingt* die den Bischöfen nach dem Kirchenrecht zukommende Stellung an. *Fürstlichen* Rang haben die Bischöfe von Sekau, Gurk, Lavant, Laibach, und Brixen. In *Preussen* ist der Bischof von Breslau Fürst, alle Erzbischöfe und Bischöfe haben den Rang der Oberpräsidenten. — In Bayern rangiren die Bischöfe nach den Kreis-Komissaren und Generalkommandanten, sind nebenbei auch hoffähig (Rescr. vom 10. Jan. 1822. *Döll.* a. a. O. I. S. 292 fgg.), einer der 6 Bischöfe ist nach königlicher Ernennung erbliches Mitglied der Kammer der Reichsräthe (V. U. Tit. VI. §. 2. n. 5., Ges. v. 9. März 1828. Art. 1. n. 2.). — In *Württemberg* (V. U. v. 25. Sept. 1819. §. 133. n. 3.) und *Nassau* ist der Bischof Mitglied der zweiten Kammer; in *Kurhessen* (V. U. v. 13. April 1852. §. 41. n. 8), *Grossherzogthum Hessen* (V. U. v. 17. Dez. 1820. §. 52. n. 4., ersetzt durch den dasselbe enthaltenden Art. 2. n. 3. der Verordn. v. 7. Okt. 1850) der ersten. In *Württemberg* steht der Bischof in der dritten Rangklasse (neben General-Majors, Präsidenten der Landeskollegien und Staatsräthen); desgleichen in *Kurhessen.* Die Titulaturen sind: Hochwürdiger (Hochwürdigster) Herr Bischof, Bischöfliche Gnaden, Ew. bischöfliche Gnaden u. s. w., wofern sich nicht ein höherer (Ew. Fürstliche Gnaden u. s. w.) ergibt. Das Weitere gehört nicht dem Rechte an, sondern einem Kanzleistyle.

2) Vgl. §. 3. fgg. und §. 58. Unter den bereits hierin enthaltenen hebe ich noch hervor: a. *eheliche Geburt*; b. aetas matura i. e. von *dreissig* Jahren; c. gravitate morum literarumque scientia praeditus: c. 7. 19. X. de elect. I. 6. (Alex. III.), Conc. Trid. Sess. VII. c. 1. de ref., XXII. c. 2. de ref. XXIV. c. 1. de ref.; Cf. c. 1. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 19.).

3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref.

4) Conc, Trid. l. c. und Sess. XXIV. c. 1. de ref. Alle diese Bestimmungen erneuert und schärft ein die Bulle „*Onus apostolicae servitutis*“ von *Gregor* XIII. d. d. Id. Maii 1591. §. 9. (abgedruckt in der Ausgabe des Concilium Trident. von *Richter* und mir pag. 489 sqq.); diese gestattet, falls keine studia generalia in der Gegend sind, das Zeugniss von tüchtigen Theologen oder Kanonisten über ihre Befähigung.

aus der sehr vernünftigen Rücksicht hervorgehen, auf eine so wichtige Stelle keine Person zu setzen, welcher von dem Staate Schwierigkeiten irgend welcher Art bereitet werden könnten. Es ist aber, mag welch immer für ein Besetzungsmodus hergebracht sein, stets nothwendig, dem Papste ein mit den kanonischen Erfordernissen versehenes Subjekt vorzustellen, da er an ein nicht qualifizirtes keineswegs gebunden ist. Welchen Erfolg eine Vorstellung eines untauglichen habe, ist später darzustellen (§. 33).

In *Bayern* [1]) bedarf es nach der Natur der Sache für alle Bisthümer nur der kanonischen, ebenso in *Oesterreich* [2]) für die durch kaiserliche Nomination zu besetzenden, weil selbstverständlich die Landesherren nicht an Indigenat u. s. w. gebunden sind, und der Papst dergleichen nicht verlangt. Für die übrigen kommt es gleichfalls in *Oesterreich* nur auf die des Kirchenrechtes an. [3]) Für *Preussen* ist ausserdem [4]) nothwendig, dass der Gewählte dem Könige genehm [5]) und incola ecclesiasticus des Königreiches sei. Für die *oberrheinische Kirchenprovinz* ist vorgeschrieben, dass die vorzuschlagenden Subjekte dem *Diözesanklerus* angehören, was mit der Forderung des Indigenates zusammenfällt (da die Ausnahme wegen der jetzt zu Preussen gehörigen hohenzollern'schen Fürstenthümern eine unbedeutende ist); die Staaten haben ausserdem noch deutsche Geburt, Verwaltung der Seelsorge oder eines akademischen Lehrfaches oder eines sonstigen öffentlichen Amtes mit Verdienst und Auszeichnung, Kenntniss der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen gefordert. [6]) Für *Hannover* ist Angehörigkeit an den Klerus des

---

1) Das *bayrische* Konkordat art. IX. fordert ausdrücklich „viros iis dotibns praeditos, quas sacri canones requirunt."

2) Das *österreichische* Konkordat setzt in art. XIX. selbstredend die kanonischen Erfordernisse voraus; dazu hat sich der Kaiser verpflichtet, den *Rath* von Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz einzuholen.

3) *Concordatum* art. XXXIV. XXXV. Zufolge des päpstlichen Breve d. d. 5. Nov. 1855 darf aber kein der Regierung *politisch* misfälliges Subjekt gewählt u. s. f. werden, weil das Breve auf *alle* Beneficien geht.

4) Die *kanonischen* Erfordernisse erkennen alle neueren Circumscriptionsbullen an; die übrigen genannten ergeben sich aus den Bullen von selbst.

5) Kein Kapitel darf auf Grund des Breves Pius VII. v. 16. Juni 1821 ein Subjekt wählen, von dem es sich nicht vorher versichert hat, dass es nicht *eine dem Könige nicht genehme* Person sei; die betreffende Stelle lautet: „Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos . . . prudentiae insuper laude commendatos, *nec Serenissimo Regi minus gratos esse* noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebratis, ut vobis constet, curabitis"; aus dem Journal hist. et litér. de Liège T. III. livr. 36. (1837) abgedruckt bei *Laspeyres* Gesch. und heut. Verf. der kath. Kirche Preussens I. Theil nicht weiter erschienen) Halle 1840. S. 792. Anm. 7. Vgl. noch *O. Mejer*, die Propaganda Bd. II. S. 498. In *Hannover*, *Hildesheim* und der *oberrheinischen Kirchenprovinz* ist auf die im folgenden §. anzugebende Weise für die Einhaltung derselben Rücksicht Sorge getragen worden.

6) V. O. v. 30. Jan. 1830. §. 15. Die Güte solcher Bestimmungen ist *im Ganzen* und allgemein nicht zu bestreiten; nur sollte man dergleichen nicht *einseitig* anordnen.

Königreiches, Indigenat, Absolvirung der theologischen und kanonistischen Studien „cum laude“, Ausübung („egregie“) der Seelsorge oder Seminar-Professur, oder Auszeichnung in kirchlichen Verwaltungsämtern (optima fama u. s. w. folgt schon aus dem kanonischen Rechte) bedungen worden.

4. Die Besetzung der Bischofssitze. [1])

§. 32.

a. Geschichtliche Einleitung.

Es gibt keinen Modus der Aufnahme in den Episkopat, welcher sich nach kirchlichen Grundprinzipien als nothwendig herausstellt (vgl. §. 21 u. §. 25); denn nicht die Art und Weise der Ernennung zum Bischofe, oder diese Ernennung, sondern nur die in der Weihe zum Bischofe (als dem Akt, wodurch ein Nachfolger der Apostel die geistige Befähigung zur Verrichtung der Aufgabe des Bischofs Kraft der ihm hierzu verliehenen Vollmacht auf gesetzmässige Weise überträgt) liegende wirkliche Aufnahme in den Episkopat verleihet das bischöfliche Amt. Somit braucht kein bestimmter Modus der Besetzung unter allen Umständen eingehalten zu werden, was historisch beinahe unmöglich war; es ist nur die wirkliche Aufnahme durch ein Glied des Episkopates nothwendig. Aus der Stellung des Episkopates und dem Begriffe der einheitlichen Kirche ergibt sich die unbedingt nothwendige Verbindung der Bischöfe mit dem Papste; ihre allgemeine Mission erlangen sie durch die Aufnahme selbst, ihre besondere nur durch eine Anweisung der dazu berechtigten Gewalt. Diese hat unter allen Umständen und stets der Papst, weshalb die von ihm gesetzten Bischöfe unbedingt wahre und legitime sind; [2]) es kann aber auch durch eine ausdrückliche und stillschweigende Uebertragung Seitens des Papstes oder der Kirche, welche in der Gewohnheit sich ausspricht, diese Befugniss Anderen zustehen. Offenbar ist aber die direkte Einweisung des Papstes das Angemessenste und muss, mag die geschichtliche Entwickelung auch eine andere im einzelnen Falle sein, ihm jederzeit freistehen, weil sie aus seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche nothwendig folgt. Diese Gedanken werden die geschichtliche Entwickelung in ihr rechtes Licht setzen. Das erste Beispiel einer Aufnahme in den Episkopat (beim Apostel *Matthias*) fand statt in Folge der Ermittelung durch das Loos und Händeauflegung der Apostel; [3]) die übrigen Bischöfe haben die Apostel nach eigener Wahl aufgenommen. Seit der

---

1) *Thomass.* l. c. P. II. L. II. c. 1. sqq. *Staudenmaier* Fr. Ant., Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christl. Fürsten auf dieselben. Tübing. 1830.

2) can. 8. de sacr. ord. Sess. XXIII. Conc. Trid.

3) Act. Apost. I. 23—26.

Apostel Zeiten traten die Nachbarbischöfe, der Ortsklerus und die Gemeinde zu der Wahl des Oberhirten zusammen,[1]) ohne dass man aber, wie es in der Natur der Dinge liegt, schon gleich Anfangs eine streng juristische Unterscheidung der Berechtigungen auffinden kann. Im dritten und den folgenden Jahrhunderten ist die Disciplin eine verschiedene. Es wählte nur der Klerus, das Volk oder die Angeseheneren aus demselben stimmten bei;[2]) der Gewählte wurde alsdann von dem Metropoliten mit den Provinzialbischöfen geprüft und bestätigt,[3]) und von allen Provinzialbischöfen oder dem Metropoliten mit wenigstens zweien innerhalb dreier Monate nach der Wahl consecrirt.[4]) Dies Verfahren wurde zwar auch im fränkischen Reiche anerkannt;[5]) indessen theils in Folge des Umstandes, dass in Spanien den gothischen Königen nach ihrer Rückkehr zur Kirche das Besetzungsrecht unter hinzukommender Bestätigung durch den Erzbischof von Toledo eingeräumt worden war,[6]) theils und hauptsächlich aus der eigenthümlichen Stellung der Bischöfe im fränkischen Reiche, der Theilnahme Seitens derselben an allen Reichsangelegenheiten, des Besitzes von grossen Immunitäten und Staatsgütern, der Gerichtsbarkeit u. s. w. übten schon die merovingischen Könige einen Einfluss auf die Besetzung aus, maassten sich dieselbe sogar oft direkt an.[7]) Dies erhielt sich denn auch fortwährend unter den Karolingern, wogegen ein Gesetz Ludwigs des Frommen vergeblich die Wahlfreiheit der Kirche wieder herzustellen versuchte.[8]) Allmälig gestaltete sich dies zu einem förmlichen Ernennungsrechte, welches die deutschen Könige und Kaiser gleichfalls festhielten, so dass nur ein besonderes Privilegium eine Kirche für den einzelnen Fall oder für immer hiervon befreien konnte.[9]) Da mit den Bisthümern stets *Beneficien* und später *Lehen* verbunden waren, so fand, ganz analog den weltlichen Verhältnissen, bei der Einsetzung des

---

1) Cyprian. ep. 67. (Ed. Goldhorn) in c. 5. C. VII. qu. 1. a. 252.

2) c. 13. (*Coelest.* a. 428. ep. ad episc. Galliae II. c. 5.) D. LXI. Vgl. die Worte *dess.* in c. 2. D. LXII. (a. 429) u. c. 26. D. LXIII.; c. 6. D. LXIII. (c. 6. Conc. Laodic. zw. 347 und 381.), c. 11. D. cit. (Gelas. I.), c. I. D. LXII. (Leo I. ep. 167. a. 458 oder 459), c. 19 (idem a. 446) 27 (id. a. 445) D. LXIII.

3) c. 6. D. LXI. (Conc. Laod.), c. 1. (Nic.) D. LXIV., c. 3. (Antioch. 341) 5. (Carthag. II. 390) D. LXV.

4) c. 1. (Nic.) 5 (Innoc. I. 404) D. LXIV., c. 2. (Chalced. 451) D. LXXIV.

5) c. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. (Bracar. a. 572).

6) c. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681); c. 9. Conc. Tolet. XIII. a. 683. (*Bruns* l. c. I. pag. 342).

7) Siehe darüber ausser den Genannten noch *Sugenheim*, Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Berlin 1839. Bd. I. S. 86 fgg. *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. S. 452. 735 fg.

8) Capit. Aquisgran. a. 817. cap. 2 bei *Pertz* Monum. T. I. (Legum) p. 206. Schon capit, I. a. 803 (in c. 34. D. LXIII.) hatte die Wahl dem Klerus und Volke zugeschrieben und dem Könige nur die Confirmation reservirt, war aber nicht in das Rechtsleben übergegangen. Vgl. *Eichhorn* a. a. O. S. 735.

9) Eine Anzahl solcher weist nach *Richter* K.-R. §. 137. Anm. 6.

Bischofes in sein Amt eine symbolische Uebergabe der Beneficien Seitens des Königs statt, und zwar, weil man die Form der Verleihung von Schwert und Fahne für unpassend erachten musste, als *Investitur* [1]) *mit Ring und Stab*, den Zeichen der bischöflichen Würde als den passendsten Attributen. In der Anschauung jener Zeit, welche das juristische Moment von der sinnlichen konkreten Form des Aktes, dem thatsächlichen, nicht zu trennen verstand, muste, zumal jene Symbole auch zugleich bei der Uebertragung des bischöflichen Amtes selbst angewandt wurden, der König bei ihrer Uebergabe obendrein sich der Worte bediente: *„Empfange diese Kirche,"* die Bedeutung eines solchen Aktes dahin aufgefasst werden, dass es die *königliche* Gewalt sei, welche *nicht blos die Person des Bischofs bezeichne und die Regalien verleihe, sondern in Wirklichkeit das bischöfliche Amt übertrage;* woraus sich dann von selbst eine gänzlich falsche Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, des Charakters und der Amtsgewalt eines Bischofes nothwendig entwickeln musste, in deren Gefolge die Könige und sonstigen Grossen des Reiches einen förmlichen Handel mit den Bisthümern und anderen Aemtern auf eine allen Gesetzen der Sittlichkeit und Kirche Hohn sprechende Weise trieben, so dass eine nicht durch Simonie erlangte Würde förmlich als eine grossartige Ausnahme gelten konnte. Einem solchen schmählichen Verfahren, welches die Lockerung aller Bande kirchlicher Ordnung und Zerrüttung der Disciplin herbeiführen musste, traten die Päpste mit aller aus dem Bewusstsein ihrer göttlichen Sendung hergenommenen Kraft entgegen. So entspann sich der grosse *Investiturstreit*, welcher über ein Jahrhundert lang Sacerdotium und Imperium — die beiden in der Anschauung der Zeit der Welt gesetzten Leiter — in einem Kampfe auf Leben und Tod entbrennen machte, endlich zwar zu Gunsten der Kirche beigelegt ward, aber doch die Bande der Einheit zwischen beiden Gewalten so zersprengte, dass ein aufrichtiger Friede nie mehr wiederkehrte.

---

1) Siehe die Darstellung von *Phillips* Bd. III. §. 124 ff. Vgl. auch daselbst §§. 122 und 123. — Die Anfänge der Investitur liegen bereits in der merovingischen Zeit. Vgl. *Sugenheim* a. a. O. S. 146. Unter Ludwig dem F. ist sie sicher ausgeübt worden. S. *Adamus Brem.* Hist. eccl. L. I. c. 32. Vgl. über die in Folge der Besetzung der Bisthümer durch die Könige eingerissene Verkommenheit unter den Merovingern *P. Roth*, Geschichte des Beneficialwesens, Erlang. 1850. S. 267 fgg. Ueber den Streit selbst vgl. man die bei *Phillips* cit. Literatur, dann *Eichhorn* Bd. 2. S. 90 fgg., dessen Darstellung aber eine sehr getrübte ist. Der aus der Karolingischen Zeit übernommene Missbrauch und mit ihm der Kampf zwischen beiden Gewalten dauerte nicht blos in Deutschland fort, sondern spann sich auch in Frankreich und zufolge ähnlicher Entwickelung in England weiter. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hierauf im Einzelnen einzugehen. In diesen beiden Ländern aber hatte der Streit bereits im 11. Jahrhunderte sein Ende erreicht. S. die Erzählung von *Thomass.* l. c. cap. 34. *Phillips* Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. I. S. 129. — Wer das deutsche Recht kennt, wird die dargestellte Vermischung der Begriffe sofort einsehen; es wäre nur zu wünschen, dass man, was auf civilem Gebiete Alle anerkennen, hier nicht ableugnen möchte; der juristische Verstand ist nicht in einen civilistischen und kirchenrechtlichen geschieden.

Nachdem wiederholte päpstliche Gesetze[1]) die Laieninvestitur bei Strafe der Absetzung verboten hatten, wurde im Verlaufe des Kampfes in dem Konkordate zu Worms von 1122 zwischen Papst *Calixtus* II. und Kaiser *Heinrich* V. festgesetzt, dass die Besetzungen der Bischofssitze in Deutschland in Zukunft durch kanonische Wahl der Kapitel jedoch in Gegenwart des Kaisers geschehen, hingegen die Belehnung mit den Reichslehen in Deutschland *vor*, in den übrigen Reichsländern *nach* der Consecration mit dem *Scepter* stattfinden sollte.[2]) Spätere Kirchengesetze erkannten die Wahl durch die Kapitel gleichfalls an.[3]) Indessen kamen noch vielfache Ausnahmen vor sowohl durch die Eingriffe der Advocati und Vasallen der einzelnen Stifter und Bürger der bischöflichen Städte,[4]) als auch durch direkte Einsetzung Seitens der Päpste, so dass erst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts das Wahlrecht der Kapitel zur vollständigen Anerkennung in den Gesetzen der Kirche[5]) und des Reiches gelangte.[6]) In Betreff der *Landesbisthümer*, d. h. derjenigen, deren Inhaber nicht zugleich Landesherren sondern der Landeshoheit eines deutschen Reichsstandes unterworfen waren, und in Betreff der ausserhalb Deutschland gelegenen entwickelten sich jedoch seit dem dreizehnten Jahrhundert vielfache Ausnahmen. So wurde von den Päpsten das Recht der Besetzung den Landesherren gegeben, theils durch reine Indulte,[7]) theils auf Grund von Konkorda-

---

1) Von Alex. II. a. 1059, Greg. VII. 1078 u. 1080 (C. XVI. qu. 7. can. 20. 13. 12.).

2) Chronicon *Urspergense* ad a. 1122 (Conradi abbatis. Basil. 1659. fol. pag. 267); abgedruckt bei *Neue* und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede u. s. w., Ernst Aug. *Koch*. Frkf. 1747. 4 Bde. fol. Bd. I. S. 4 fg., *Pertz* Monumenta T. III. pag. 76 sq., auch bei *Münch* a. a. O. I. S. 18 fg. u. A. Die Erklärung des Kaisers lautet §. 1. „Ego . . . dimitto . . . omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, fieri electionem et liberam consecrationem.“ Die päpstliche §. 1. „Ego . . . Henrico . . . concedo electiones episcoporum et abbatum *Teutonici* regni, quae ad regem pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. §. 2. *Electus* autem Regalia per sceptrum a Te recipit, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii (das war Burgund und Italien) *consecratus* infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipit.“

3) can. 28. Conc. *Lateranens.* II. a. 1139 (in c. 35. D. LXIII.).

4) Vgl. *Hontheim*, Hist. diplom. Trevir. I. pag. 246. 517.

5) c. 51. (Honor. III.) 56 (Greg. IX.) X. de electione I. 6.

6) Goldene Bulle von Eger v. 1213 (*Pertz* Monum. Leg. T. II. pag. 224). Dabei ist es denn auch *gemeinrechtlich* in Deutschland geblieben, wie die Concordate des 15. Jahrhunderts beweisen.

7) Z. B. für *Ermland* dem Erzbischof von Preussen Liefland und Esthland von Innoc. IV. a. 1249. S. die Urk. bei *Beckmann*, De primo Episcopo Varmiae commentatio. Brunsbergae 1854. pag. 8 sq. Dies wurde aber 1401 durch Gregor XI. selbst besetzt (eod. pag. 32 aus dem dort pag. 24 angegebenen Grunde). Man sehe überhaupt *Thomassin* l. c. cap. 38 und die cit. Autoren. —

Der Churfürst von *Brandenburg* erlangte 1447 das Besetzungsrecht von Brandenburg,

ten.[1]) In anderen Ländern setzten sich die Landesherren durch Verträge, Gewalt, aus dem Verhältniss der Landstandschaft der Bischöfe, dem sich beigelegten Rechte, alle Aemter zu bestätigen, den Benefiziaten die Einweisung in den weltlichen Besitz zu geben, und vielfachen anderen vorgeblichen Rechtstiteln bald in den Besitz des unbedingten Ernennungsrechtes, bald in den eines Einflusses auf die Wahl, welche einem solchen wesentlich gleichkam.[2])

Mit dem Wegfalle der bedeutenden Metropolitanrechte, aus der Nothwendigkeit päpstlicher Bestätigung der Metropoliten[3]) nahmen die Päpste das bis dahin offenbar den Metropoliten auf Grund stillschweigender Concession zustehende Recht der Bestätigung wieder an sich, so dass sie ausschliesslich den Designirten zu confirmiren hatten.[4]) Auch die Consecration wurde im Verlaufe von einer besonderen päpstlichen Erlaubniss abhängig.[5])

§. 33.

b. Geltendes Recht.[6])

I. Kanonische Wahl.[7])

a) Ist die Vakanz des bischöflichen Stuhles aus einem rechtmässigen Grunde (§. 64.) eingetreten, so muss die Wahl des neuen Bischofs statt-

---

Lebus und Havelberg von Nikolaus V. Vgl. *Richter* l. c. Anm. 15, bes. aber *Laspeyres* a. a. O. S. 60 fgg. — Ebenso gelangten die Könige von *Ungarn* seit dem h. *Stephan* in den Besitz des Rechtes der Ernennung, welches auch durch päpstliche Anerkennung stillschweigend begründet wurde. Ein gleiches Recht erlangten die Könige von *Böhmen* und die Erzherzöge von *Oesterreich* mit den in §. 33 anzugebenden Ausnahmen. Vgl. *Staudenmaier* S. 376 fgg.

1) So in *Frankreich* durch das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. (*Münch*, Concordate I. S. 230 fg.) §. 4, wo die Eigenschaften genau bezeichnet werden. Für den Ducatus Britanniae wurde es nur ad dies vitae gegeben, indessen stets ausgeübt. Dies ist auch im Concordat von 1801 art. 4 u. 5 (das. II. S. 11 fg.) dem ersten Consul zugegeben, im Concordat von 1811 (das. S. 51 art. 4) u. 1817 (das. S. 54) dem Kaiser bestätigt, so dass für alle Erzbisthümer und Bisthümer der Kaiser nominirt. Desgleichen im ganzen Königreiche *Neapel* durch Concord. v. 1818 (das. II. S. 717 art. 28) und Indult dess. Jahres (das. S. 721 fg.), *Spanien* (bereits auf Grundlage des Concordates v. 1753 (das. I. S. 446). Hier sowohl als in *Sardinien* und den übrigen italienischen Staaten besteht das Nominationsrecht in anerkannter Kraft.

2) So bes. in *Polen*, woraus es sich Anfangs auf Preussen übertrug. Vgl. *Laspeyres* a. a. O. S. 393 — 400, 441 fgg.

3) c. 28. X. de elect. I. 6.

4) c. 28. X. cit.; Concord. Const. zw. Mart. V. u. der deutschen Nation §. 6. (*Münch* I. S. 24); Concord. zw. Nikolaus V. u. Friderich III. a. 1448. §. *Item* (das. S. 91).

5) *Koch* Sanctio pragmatica pag. 76. *Neller* De sacr. elect. processu (*Schmidt* Thesaurus iur. eccles. potiss. germ. sive dissert. selectae cet. Heidelb. cet. 1772 sqq. 4. T. IV. pag. 39). Dabei ist es auch in den übrigen Staaten ausserhalb Deutschland geblieben.

6) Die Quellen für die Darstellung des Textes sind die oft angeführten Concordate und Circumscriptionsbullen. Es werden einige Worte genügen. Auf die deutschen oder nicht-

finden binnen drei Monaten vom Tage der Vakanz, beziehentlich (beim Absterben ausserhalb der Diözese) vom Tage der erlangten Kenntniss der Erledigung an gerechnet.[1]) Geschieht das nicht, so hört für dieses Mal das Wahlrecht auf, und es tritt, wofern nicht der Papst eine neue Wahl durch ein Privilegium gestattet, das Besetzungsrecht des letzteren ein.[2])

b. Das Wahlrecht steht zu den Kapiteln der Metropolitan- und Kathedralkirchen. *Wahlfähig* im activen Sinne sind alle wirklichen Kapitularen,[3]) welche mindestens die Subdiakonatsweihe besitzen,[4]) weder mit der Suspension[5]) oder excommunicatio maior behaftet sind,[6]) noch durch richterliches Erkenntniss das Wahlrecht für immer oder den besonderen Fall verloren haben.[7]) Die Abwesenden müssen, falls sie nicht zu weit entfernt sind, gleichergestalt berufen werden.[8]) Vertretung ist bei rechtmässiger (die Prüfung ist Sache

---

deutschen Regenten unterstehenden Diözesen braucht keine Rücksicht genommen zu werden, denn es sind die Wahlformen *überall* dieselben; es erhellt aus §. 32, dass in allen ausserdeutschen Staaten katholischer Regenten das Nominationsrecht des Regenten gilt, welches von dem hier darzustellenden durchaus nicht abweicht. In Oesterreich ist nach dem Wortlaute des Concordates art. XIX. der Zustand anerkannt, welcher besteht, weil dem Kaiser nicht das Recht beigelegt ist, *alle* Erzbischöfe und Bischöfe „zu präsentiren oder zu nominiren", sondern nur von der Verpflichtung desselben die Rede ist, bei der Wahl *derjenigen, welche er zu ernennen habe*, bestimmte Bedingungen einzuhalten. Für die Ausübung der dem Kaiser und sonstigen Personen zustehenden Rechte selbst gilt lediglich das gemeine Kirchenrecht (art. XXXIV. cf. art. I. u. II.). Der *Rechtszustand* gründet sich also ausser auf diese Bestimmungen auf die *bisherige Gewohnheit*, das kanonische Recht, das Indult vom 29. Sept. 1822 zur Nomination der Bischöfe von Trient und Brixen, dazu die Organisationsbulle vom 7. März 1825 für die Kirchenprovinz Salzburg, mit dem Placet versehen unterm 10. Juni 1826. Ueber die Verhandlungen in Betreff Preussens sind am Genauesten *Laspeyres* a. a. O. S. 788 fgg. *Mejer* a. a. O. II. S. 444 fgg.

7) *Neller* De sacrae elect. processu (*Schmidt* Thesaurus T. II. p. 696. IV. p. 1 sqq.), die Commentatoren ad Tit. X. de elect. u. in VIto. Genau gehen auf diesen für die Wahlen überhaupt geltenden Punkt nur ein die älteren Werke, z. B. *Engel*, Colleg. univ. iur. can. ad L. I. Tit. VI. (I. 75 — 110); ausserdem ist gut *Schenkl*, Institut. II. §. 421 — 456 (pag. 70 — 104).

1) c. 41 (c. 23. Conc. Lateran. IV. a. 1215) X. de electione et electi potestate I. 6. Vgl. c. 35. D. LXIII. Dieser Termin muss in ganz Deutschland eingehalten werden als der kanonische und ist für Hannover, Preussen u. oberrh. K.-P. noch besonders bestimmt.

2) Dies gründet sich auf das *Wiener* Konkordat §. cit. (*Item*) bei *Koch*, Samml. I. S. 183. In c. 12. X. de concess. praeb. III. 8. (Innoc. III. a. 1208) war die Devolution überhaupt noch nicht zugelassen, was c. 41. X. cit. abänderte. In *Hannover* u. der oberrhn. K.-P. ist eine *zweite* Wahl gestattet worden.

3) In *Preussen* auch die Ehrendomherrn (canonici titulares, honorarii).

4) Clement. 2. de aet. et qual. (I. 6.), c. 4. de ref. Sess. XXII. Conc. Trid.

5) c. 16. X. h. t. c. 8. X. de consuet. (I. 4.).

6) c. 23. X. de appell. (II. 28.), c. un. ne sede vac. in VIto (III. 8.), c. 59. X. h. t.

7) c. 2. X. de postul. (I. 5.) c. 42. 43. X. h. t. Clem. I. de R. I. (III. 9.) c. 2. de reg. et mon. Sess. XXV. Conc. Trid.

8) c. 18. X. h. t. Nach deutscher Praxis (*Neller* l. c. I. p. 711) berief man alle *im Reiche* anwesende, was jetzt gewiss nicht nur auf das einzelne Land, sondern ganz Deutschland *mindestens* passt.

des Kapitels bez. des Richters) Verhinderung gestattet, nicht aber Einsendung eines Stimmzettels.[1]) Ein jeder Wahlfähiger muss besonders eingeladen werden.[2]) Eine Pflicht zum Erscheinen besteht nur, wo die Statuten dies bei Strafe fordern; die Gültigkeit der Wahl hängt jedenfalls nicht davon ab, dass Alle erscheinen.[3])

c. Vor der Wahl soll die Abhaltung öffentlicher Gebete durch das Kapitel in der Diözese vorgeschrieben werden, dem eigentlichen Wahlakte eine Missa ad S. Spiritum vorhergehen.[4])

d. Bei dem *Wahlakte* präsidirt der Vorstand (erster Prälat) des Kapitels. Bezeichnen Alle sofort — *quasi per inspirationem* — eine Person, so ist dieselbe rite designirt; wo nicht, so kommt es zur eigentlichen Wahl. Diese kann stattfinden: 1. durch *wirkliches Abstimmen.* Es sind drei Glieder des Kollegiums (fide digni) zu erwählen, welche die Stimmen geheim und einzeln (also durch mündliche oder schriftliche Erklärung) aufzeichnen und, ohne Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels, sofort publiziren. Der von der Majorität aller Anwesenden (incl. der vertretenen) Bezeichnete ist erwählt.[6]). Dies ist die *Electio per scrutinium,* — oder 2. so, dass die Wähler mit Einstimmigkeit Einige oder Einen aus ihrer Mitte bevollmächtigen, die Person zu bezeichnen. Der von der Mehrheit dieser, beziehentlich dem Einen Designirte ist gleichfalls rite bestimmt — *Electio per compromissum.* Das Resultat ist auch hier sofort zu publiziren. — Bei Stimmengleichheit findet neue Wahl statt; solange die Majorität vorhanden ist, schadet kein Austreten. Läuft der Termin ab, oder werden die Uebrigen wahlunfähig, so darf der allein Uebrigbleibende wählen, jedoch nicht seine eigene Person.[7]). — Die einzelnen Stimmen sind unbedingt zu geben; ein weisser Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht. — Die Entscheidung durch's Loos ist untersagt.[8]) — Die Wahl muss *frei* sein; wer eine unfreie annimmt, wird wahlunfähig.[9]) — Kapitulationen zwischen Wählern und Kandidaten sind ungültig;[10]) ebensowenig kann das Kapitel dem Gewählten zur Beschränkung Kapitulationen vorlegen.[11])

1) c. 28. 42. X. h. t. c. 46. eod. in VIto.

2) c. 28. 35. 36. 42. X. h. t.

3) c. 42. X. h. t.

4) Sess. XXIV. c. 1. de ref. Conc. Trid. Eine *Verpflichtung* zu Vorberathungen über eine zu wählende Person ist nirgends vorgeschrieben und liegt nicht im c. 21. 52. X. h. t., wie *Walter* §. 226 mit Unrecht annimmt, durch die preussischen Verhältnisse dazu verleitet.

5) Diesen regelt genau e. 42. X. h. t.

6) cf. noch c. 48. 50. 55. 57. X. h. t.

7) c. 19. 28. X. h. t.

8) c. 3. X. de sortil. (V. 21.).

9) c. 43. X. h. t.

10) Const. Innoc. XII. „Eccl. cath." a. 1695. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. cap. XIII. n. 11. sqq.

11) c. 27. X. de iureiur. (II. 24.) c. 1. h. t. in VIto. Vergl. für die Zeit des Reiches: *Petr. Gallade,* De capitulatione episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita, et iureiurando confirmata. (*Schmidt* Thesaur. II. pag. 767 — 798).

e. Besitzt der Gewählte nicht die vom Rechte geforderten Eigenschaften, so geht das Wahlrecht für diesen Fall verloren, und es tritt das päpstliche Besetzungsrecht ein. [1])

f. Mit der Publikation der Wahl hört das *ius variandi* des Kapitels auf. Der Gewählte hat sich innerhalb Monatsfrist von erlangter authentischer Kenntniss der auf ihn gefallenen Wahl über die Annahme zu erklären; [2]) durch die Annahme erlangt er ein *ius ad rem*, d. h. ein Recht, dass ihm das Amt, die sonstigen Bedingungen als erfüllt vorausgesetzt, übertragen werde. [3])

g. Besondere Vorschriften für Deutschland sind, dass: 1. Alle Kapitel in *Oesterreich* und *Preussen* gehalten sind (§. 31.) sich vor der feierlichen Wahl darüber zu versichern, dass sie keine dem Kaiser bez. Könige missliebige Person wählen. Es geschieht dies in *Preussen* dadurch, dass in einer Vorwahl Einer oder Mehre gewählt und dem Könige mitgetheilt werden, worauf, wenn derselbe keinen Anstand erhebt, die feierliche förmliche Wahl stattfindet. 2. In *Hannover* und der *oberrheinischen Kirchenprovinz* wird vom Kapitel eine Wahlliste entworfen, der betreffenden Regierung eingesandt, welche das Recht hat, die ihr missfälligen Personen bis auf eine zur Auswahl genügende Anzahl zu streichen; [4]) die Nichtwahl einer persona minus grata ist in letzterer Provinz noch besonders vom Papste den Kapiteln geboten worden.

II. Die Postulation. [5])

Wird ein Subjekt vorgeschlagen, welches die erforderlichen kanonischen Eigenschaften nicht hat, oder bereits ein Bisthum besitzt, so kann dies keine Wahl genannt werden, weil im ersteren Falle das Recht eine solche verbietet da kein Untauglicher genommen werden darf, im letzteren der Bezeichnete die

---

1) c. 18. de elect. in VIto. Concordat. a. 1447. a. a. O. In *Hannover* und der *oberrh.* K.-P. ist eine zweite Wahl in diesem Falle gestattet. Vgl. das sub II. dieses §. Gesagte.

2) c. 6. h. t. in VIto.

3) c. 58. X. h. t. und dazu die Glosse.

4) Ueber die Entstehung dieses 1803 zuerst für *Irland* vorgeschlagenen Modus s. *Mejer* a. a. O. II. S. 17 fg.; über die Verhandlungen mit *Preussen* wegen dieses Modus und die Ablehnung der Regierung *daselbst* S. 492 fgg. — Die Beiordnung landesherrlicher Kommissäre zu den Wahlen gründet sich auf keinen Rechtstitel, da Keiner in des deutschen Kaisers Stelle getreten ist. In *Oesterreich* müsste sie (falls sie überhaupt bestanden) entfallen auf Grund von art. XXXV. des Konkord. — In *Preussen* schliesst V.-U. art. 15. sie aus. In *Bayern* und den übrigen Staaten steht sie mit dem Wortlaute der Verträge und Bullen im Widerspruche; denn zur kanonischen Form gehört sie sicher nicht, besonders anerkannt ist sie auch nicht.

5) *Neller* Collectio methodica ss. canon. de postulatione praelatorum *(Schmidt* Thesaurus T. II. pag. 733 sqq.). *Lippert* Ueber die Admission der Postulirten (in *dess.* Annalen des Kirchenrechts Heft II. (Frankf. 1832.) S. 68 — 97.) Man pflegte von dieser Postulation, welche man *solennis* oder *propria* nannte, früher eine s. g. *simplex* zu scheiden, bestehend in der Bitte an den *Oberen*, in die Wahl eines ihm untergebenen Subjekts zu willigen; dies ist keine Postulation; denn es ist ja das Kapitel nicht an die Diözese gebunden.

Annahme nicht in seiner Macht hat, indem dessen Verbindung mit der Diözese eine so dauernde ist, dass nur der Papst sie lösen kann.[1]) Es steht also den Wählern in solchem Falle nur zu, eine Bitte um Zulassung auszudrücken, nicht ein Recht, die Bestätigung zu fordern. Deshalb müssen sie sich des Wortes *„postulo“* und nicht *„eligo“* bedienen.[2]) Eine solche Postulation ist völlig zulässig unter den folgenden Bedingungen: 1. dass sie nicht in Form einer Wahl geschieht; ist dies der Fall, das Wort *„eligere“* gebraucht, so ist sie nichtig, und es treten die sonstigen Folgen ein[3]) (vorausgesetzt, dass der Papst nicht ex gratia davon absieht); 2. dass die Impedimente nur entweder aus der Innehabung eines Stuhles ressortiren oder geringe sind, z. B. Nichtbesitz einer akademischen Würde, mangelndes Alter, Weihe u. dgl.[4]) 3. Dass, wenn Wahl und Postulation konkurriren, für letztere zwei Drittheile der Stimmen ausgefallen sind.[5]) 4. Die Postulation muss geschehen zum Vortheile der Kirche, nicht aus persönlicher Gunst, was also hervorzuheben ist.[6])

Es gelten diese Grundsätze *unbedingt auch in Deutschland, mit Ausnahme* Preussen's, wo der Unterschied zwischen Wahl und Postulation vom Papste aufgehoben ist,[7]) so dass dort auch eine materielle Postulation in Form der Wahl durch die einfache Majorität geschehen kann.

---

1) c. 4. X. de elect. I. 6. (Paschal II.) in der pars decisa, c. 1. 2. X. de translat. I. 7.

2) S. noch c. 6. X. h. t. (de postulatione praelatorum.) l. 5.

3) c. 6. X. h. t. cit.

4) Bigami, incestuosi c. 10 X. de nunciat. I. 9., Verbrecher (c. un. D. LXXXIV.), mit schweren Körpergebrechen Behaftete (c. 6. X. de corp. vit. I. 20.), Kinder und Unwissende (c. ult. X. de aet. et qual. I. 14.), Laien u. s. w. dürfen nicht postulirt werden. Vgl. *Neller* l. c. p. 740 sq. *Richter* §. 138. Anm. 19. — Es versteht sich von selbst, dass auch der Mangel der durch besondere Bestimmungen z. B. Konkordate und Circumscriptionsbullen festgesetzten Bedingungen des Subjekts nur zur Postulation berechtigt; nicht aber ist dies der Fall bei den blos von den landesfürstlichen Gesetzen aufgestellten, weil der Papst, auf den allein dieser Punkt Bezug hat, und der Kirche Recht diese nicht fordern.

5) c. 40. X. de elect. (I. 6.). *Koch* De votis duplo maioribus. (*Schmidt* Thesaurus T. VII. p. 387 sqq.). Der Gewählte braucht in diesem Falle nur *eine* Stimme über ein Drittel zu haben.

6) c. 3. X. h. t.

7) Bulla „De salute animarum“ verbis „nec non *electionis et postulationis discrimine* nobilitatisque natalium necessitate sublatis.“ *Lippert* a. a. O. S. 83. meint, es sei nicht dies der Sinn der Stelle, sondern folge aus dem Passus „Rem denique — conservabuntur,“ dass eine Postulation überhaupt nicht stattfinden könne, sondern nur eine Wahl. Dem haben *Eichhorn* K.-R. Bd. II. S. 700 fg. bes. Anm. 52. und *Richter* a. a. O. Anm. 24 mit Grund widersprochen. Die Ansicht ist unrichtig a) wie der Wortlaut ergibt, der, weil wichtige Unterschiede bestehen, nicht gleichgültig sein kann; die Praxis hat dies bestätigt. Z. B. der jetzige Bischof von Münster war vorher Weihbischof in Trier; der Vorletzte von Paderborn (Dammers) vorher Weihbischof; der Kard. v. Diepenbrock vorher Bischof von Regensburg. Alle sind *gewählt* und von Rom kein Anstand erhoben. Die Diözesen Oesterreichs, worin Wahlrecht gilt, sind *deutsche*. — Für *Hannover* und die *oberrh.* K.-P. sind keine Ausnahmen gemacht. — §. 14. der Verordnung v. 30. Jan. 1830 hat, wie *Lippert* S. 83 fg. richtig bemerkt, die Postulation nicht aufgehoben, weil auch diese, wenn gleich eine ausserordentliche, so doch eine *kanonische* Form ist.

III. Präsentation [1]) oder Nomination.

Durch Wahl der Kapitel (beziehentlich Postulation) *müssen* besetzt werden: das Erzbisthum *Salzburg* und *Olmütz*, sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer in *Preussen*, *Hannover* und der *oberrheinischen Kirchenprovinz*.

In Deutschland steht dem Kaiser von Oesterreich das Recht zur Präsentation oder Nomination („Vorschlagen oder Benennen“ an den Papst, je nach den verschiedenen Rechtstiteln: Patronat oder päpstliches Indult) zu auf *alle Patriarchate, Primate, Erzbisthümer und Bisthümer seines Reiches mit den speziell gemachten Ausnahmen.* Der Erzbischof von Salzburg benennt *allein* die Bischöfe von Seckau und Lavant; für das Bisthum Gurk präsentirt bei je zwei Vakanzen der Kaiser dem Erzbischofe von Salzburg eine Person, bei der je dritten benennt letzterer selbstständig. Der *König von Bayern* hat das Benennungsrecht zu allen Erzbisthümern und Bisthümern seines Staates.

Ein jeder zur Präsentation und Nomination Berechtigte ist durchaus an die vom Kirchenrechte vorgeschriebenen Eigenschaften gebunden, [2]) woraus sich von selbst das Nähere ergibt.

IV. Die päpstliche Confirmation, Admission, Institution.

a. Es muss der *Gewählte* binnen drei Monaten nach Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bei dem Papste in Person oder durch einen Stellvertreter um die Bestätigung anhalten. [3]) In Deutschland braucht aber dieses Gesuch nach einem anerkannten *Gewohnheitsrechte* [4]) nur schriftlich unter Einsendung des authentischen über die Wahl aufgenommenen Dokumentes in dieser Frist zu geschehen. [5]) Die Bestätigung der Wahl heisst *Confirmatio* und steht allein

---

1) Dass eine wirkliche praesentatio (ex iure patronatus) auch jetzt noch vorkommen kann, ist im Patronatrechte *bewiesen*, und geht für *Oesterreich* aus dem Wortlaute von art. XIX. des Konkord. hervor.

2) Ausdrücklich noch bestimmt im Indulte v. 1822 (§. 31. Anm. 4) „personas idoneas,“ welches nur diese sind, und folgt von selbst aus den allgemeinen Regeln über Besetzung der Kirchenämter, weil eine nicht taugliche Person nur ex gratia zugelassen werden kann, de iure nicht angenommen zu werden braucht; ebenso Conc. Bavar. art. IX. „dignos et ecclesiasticos viros *iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt.*“ — Es ist traurig zu sehen, wie *Eichhorn* II. S. 691. schmähet, weil den protest. Landesherrn das ius nominandi nicht gegeben sei, wie er nicht einmal wissen *will*, dass die Dotirung der Sitze keine *Gnade* war, sondern eine Rechtspflicht, eine geringe Entschädigung für die Millionen, welche der Kirche entrissen waren.

3) c. 44. X. de elect. (I. 6.) c. 6. 16. eod. in VIto.

4) Hat auch für Oesterreich *deshalb* Gültigkeit. Die gen. Circumscriptionsbullen erkennen es ausdrücklich an; für die *Oberrh. K.-P.* und *Hannover* ist aber der Termin von *einem* Monate bestimmt; für *Preussen* heisst es „*de more*“, also drei Monate.

5) Mit Ausnahme des Falles unter Nro. III.

dem Papste zu.[1]) Diese zu ertheilen ist der Papst verpflichtet, wenn der Gewählte ein vollkommen taugliches Subjekt ist (über die Feststellung dieses s. No. V.), es sei denn, dass er dazu die wichtigsten Ursachen habe,[2]) in welchem Falle er nach Beirath der Kardinäle ein tauglicheres Subjekt einsetzen kann.

Mit der Confirmation erlangt der Gewählte den Besitz des Amtes, ohne dass es einer besonderen Ergreifungshandlung bedarf (ein *ius in re*, wie das Recht sagt), so dass er, mit einigen Ausnahmen,[3]) die volle eigentliche Jurisdiktion ausüben darf, während dazu *vor* der Confirmation ein *Breve administrationis* und nur für Deutschland auch dieses zufolge einer allgemein auf das Gesetz sich gründenden Gewohnheit nicht nothwendig ist.[4])

b. Die Zulassung einer Postulation führt den technischen Namen der *Admissio*. Für die Nachsuchung derselben gilt das bei der Confirmation Gesagte.[5]) Es enthält die Admission einen reinen Akt der Gnade, zu dessen Setzung der Papst unbedingt berechtigt, niemals aber verpflichtet ist. Mag es nämlich auch Fälle geben, wo die Admission den grössten Nutzen für die Kirche herbeiführen würde, so dass hierdurch nicht blos eine vollkommene Rechtfertigung vom Gesetze abzuweichen, sondern auch eine *moralische* Verpflichtung dazu hervorgehen würde: so ist doch daraus niemals eine Rechtspflicht zu begründen, wofern nicht das positive Recht eine solche aufgestellt hat. Das ist aber weder vom kanonischen Rechte geschehen,[6]) noch auch durch die deutschen

---

1) c. 3. X. de elect. I. 6. *Wiener* Konkordat §. 4. cit. Auch anerkannt in den genannten Umschreibungsbullen.

2) *Wiener* Konkordat (*Koch* I. S. 183) „et si canonicae fuerint, eas confirmabimus, nisi ex rationabili et evidenti causa, de dictorum fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerimus providendum.“ An einer Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch für das geltende Recht deshalb nicht zu zweifeln, weil sie mit zu dem anerkannten Usus gehört.

3) Nämlich der Deposition und Degradation von Geistlichen: c. 5. 7. C. XVI. qu, 7. c. 15. X. de elect.

4) c. 44. X. de elect. (I. 6.) „ita quod interim *valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti*, si electi fuerint *in concordia, dispensative* propter necessitates ecclesiarum et utilitates, in spiritualibus et temporalibus administrent: sic tamen, ut de rebus ecclesiasticis nihil penitus alienent.“ Es ist das aber bei den heutigen Verhältnissen offenbar nicht mehr nöthig, namentlich wenn extra gremium capituli gewählt ist.

5) Wo *ein* Monat als Termin für die Wahl vorgeschrieben ist, gilt dies offenbar auch hier. S. 231 Anm. 4. Ein Unterschied betseht noch darin, dass die Postulation nicht vom Postulirten, sondern dem Postulanten erbeten wird: c. 16. de elect. in VIto. — Die Annahme der Posulation ist nach der Natur der Sache eine bedingte, und kann wiederrufen werden, so lange sie nicht dem Papste mitgetheilt ist, worauf dessen Consens nothwendig wäre: arg. c. 3—5. X. de postul. (I. 5).

6) Es kommen hier in Betracht c. 3. X. de postul. prael. (I. 5.) mit der Glosse c. 5. X. eod. c. 16. de elect in VIto mit der Gloss. c. 8. de appell. in VIto II. 15.. welche von *Lippert* a. a. O. S. 71 fgg. sehr gut erklärt sind, der nachweiset, dass sie lediglich den angegebenen Gesichtspunkt festhalten. Die Literatur ist das. S. 70. Anm. 2. genauer angegeben.

Konkordate.[1]) Freilich wurde eine Postulation in Deutschland fast nie verworfen, woher es kam, dass die Postulirten sich auch vor der Admission wie bei der Wahl oft mit der Jurisdiktion befassten.[2]) Es ist dies aber deshalb gänzlich unzulässig, weil der Postulirte vor der Admission keinerlei Rechte erlangt. Wird die Postulation verworfen, so tritt de iure das Besetzungsrecht des Papstes ein.[3])

c. Die Besetzung Seitens des Papstes auf Grund der Nomination oder Präsentation heisst *Institutio canonica.* Für deren Erbittung gelten die Regeln, welche vorher angegeben sind (liegt eine Postulation vor, so ist dieselbe mit der Nomination zu verbinden); ebenso gilt über die Pflicht zur Ertheilung das vorher Gesagte. Wofern nicht aus besonderen Rechtsgründen ein Anderes hergebracht ist,[4]) darf der Nominirte sich in die Jurisdiktion nicht einmischen.[5])

V. Der Informativprozess, Processus informativus oder inquisitionis.[6])

Um die Besetzung vornehmen zu können, bedarf der Papst der Gewissheit, dass der Hergang und die Person dem Rechte entsprechen. Zur Fest-

---

1) Das ergibt sich aus dem Wortlaute der angeführten Stelle. Vgl. *Neller* l. c. pag. 757. Ders. Ansicht *Lippert* S. 80. *Richter* a. a. O.

2) Material hiefür liefert *Pfeffinger* Vitriarius illustratus Tom. I. pag. 1053 sqq. *Eichhorn* a. a. O. S. 700 behauptet (auf die Auctorität von *Schnaubert* Grunds. des Kirchenr. der Kath. §. 555. hin) es sei in Deutschland Grundsatz gewesen, dass der Papst die Admission nicht habe verweigern können, eine aller Gründe entbehrende Meinung.

3) Einige (z. B. *Schenkl* §. 448) behaupten, auf Grund von Sess. XXIII. Conc. Basil. „*Licet dudum*" müsse der Papst in einem solchen Falle der Minorität, welche nicht gewählt habe, wenn ein indignus postulirt ist, sonst dem Kapitel eine zweite Wahl freistellen und habe nur das Besetzungsrecht, wenn Alle einen indignus gewählt hätten. Diese Ansicht entbehrt der Begründung, weil die Konkordate das kanonische Recht nicht modifiziren. — Zu erwähnen ist noch, dass man eine *einfache* Postulation annimmt bei Kardinälen, welche keine Bischöfe sind, niederen Prälaten (Nichtbischöfe), Regularen und Klerikern aus fremden Diözesen. Solche schliesst aber die Wahl nicht aus; es kommen hier andere Grundsätze in Betracht, die sich leicht von selbst ergeben; theils aber dieselben.

4) Dies ist der Fall in *Ungarn*, wo auf Grund eines vom Papste tolerirten Usus die ernannten Bischöfe vor der Institution die iura iurisdictionis ausüben dürfen, (aber nur im Falle der Noth üben) und „*Episcopi electi*" heissen. Vgl. darüber *Nic. Joan. Cherrier* Enchiridion iuris eccles. cet. Pestini 1855. edit. lat. 4ta T. II. §. 81. (pag. 100). Für die übrigen österr. Diözesen besteht ein solches Recht nicht.

5) Ausdrücklich bestimmt im *bayr.* Konkordat art. IX.

6) Die gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in: c. 3. X. de elect. I. 6. (Gregor III. a. 601) Conc. Trid. Sess. XXI*V.* cap. 1. de ref. (Vgl. Sess. XXII. c. 2. de ref.), Bulle *Gregor's* XIV. „*Onus apostolicae servitutis*" Id. Maji 1591 (gedruckt in der cit. Ausg. des Tridentinum pag. 489 sqq.), „*Instructio particularis*" unter Urban VIII. a. 1627. (*das.* pag. 494 sqq.), welche genau die Art des Verfahrens, die einzelnen zu berücksichtigenden Gegenstände u. s. w. enthält, Const. *Bened.* XIV. „*Gravissimum*" v. 18. Jan. 1757. Diese Gesetze erkennen sowohl die Circumscriptionsbullen als das bayr. Konkordat ausdrücklich, das österr. (art. XXXIV) stillschweigend an; die Modificationen werden gleich angegeben werden. — Es ist

stellung derselben ist ein besonderes Verfahren eingeführt unter dem Namen processus inquisitionis oder informativus, dessen Zweck ist, durch Abhören von glaubwürdigen Zeugen und sonstige Nachforschungen über die Person sichere Auskunft zu erhalten. Angestellt wird derselbe (wenn er extra curiam stattfindet) durch die päpstlichen Legaten oder Nuntien, oder den Ordinarius, einen benachbarten Bischof, beziehentlich einen Spezialmandatar. Das Anstellen durch die Nuntien ist in *Oesterreich* und *Bayern* der Fall, während in *Preussen* stets ein preussischer Erzbischof oder Bischof, in *Hannover* der andere Bischof beziehentlich eine im Lande befindliche Dignität, in der *oberrheinischen Kirchenprovinz* ein Bischof oder eine Dignität derselben Provinz damit betraut werden muss. Die Akten des beendigten Prozesses gehen mit der coram notario publico ac testibus vor dem instruirenden oder dem nächsten Prälaten von dem Kandidaten abgelegten und in der notariellen Form eigenhändig unterschriebenen professio fidei, den Unterschriften der Zeugen, Urkunden u. s. w. nach Rom. Hier findet dann noch eine Prüfung der Akten (s. g. processus definitivus) statt.[1]) Fällt diese gut aus, so findet nach einem förmlichen Geschäftsgange die Besetzung durch Verkündigung in einem ordentlichen Konsistorium (praeconisatio) statt.[2]) Ueber diese wird alsdann eine Bulle ausgefertigt.

Von dem Prozesse kann der Papst aus Gründen auch abgehen, wie an sich klar ist. Ein Recht auf dessen Abhaltung existirt nicht; will der Papst den Kandidaten aus einem kanonischen Grunde verwerfen, so kommt auf die Art, wie er denselben erfahren habe, nichts an. Ist der Grund richtig, so ist dem Rechte vollständig genügt; verwirft derselbe aus wichtigen, ihm bekannten Gründen, wenngleich dieselben nicht gewöhnliche sind, so braucht er hinwieder nicht erst an die Einhaltung aller Formen sich zu binden.

VI. Die Consecration.

Zur Ausübung der iura ordinis bedarf der Confirmirte noch der *Consecration.*[3]) Sie wird ertheilt in dem Zeitraume von drei Monaten[4]) nach der

---

bei Gelegenheit der verworfenen Wahl des Professors Schmidt in Giessen auf den Mainzer Stuhl eine Literatur entstanden: *A. Lutterbeck* der Informativprozess, Giessen 1850; *Die Mainzer* Bischofswahl und der Informativprozess; der Informativprozess, eine kirchenrechtl. Abhandl.; *Beleuchtung* der Schrift: *Der Informativprozess* u. s. w. (sämmtlich Mainz 1850), deren Lectüre indessen die darauf verwendete Zeit nicht lohnt.

1) S. darüber *Mejer*, die römische Kurie (*Jacobson* und *Richter* Ztschr. H. II.) S. 234 fgg. *Bangen*, die römische Kurie S. 87. Uebrigens werden fast in allen Fällen auch jetzt noch, wenn solche vorhanden sind, zwei in Rom lebende Priester als Zeugen vernommen, die den Proponirten kennen.

2) Den Gang beschreibt genau *Bangen* a. a. O. S. 78 fgg., *Mejer* a. a. O. S. 237 fgg.

3) Ist der Postulirte Bischof, so findet blos eine translatio statt.

4) c. 11. D. L.; c. 1. D. C. c. 7. X. de elect. I. 6.; c. 2. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid., welch letzteres die Folgen der Versäumniss angibt; übrigens wird im vorkommenden Falle der Termin ausgedehnt.

Confirmation durch einen *Bischof*, der dazu vom Papste beauftragt wird. Es müssen dabei assistiren zwei Bischöfe oder im Nothfalle zufolge allgemeiner wie auch zufolge besonderer Dispens Prälaten, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben.[1]) Die Form ist genau vorgeschrieben;[2]) der Akt selbst muss an einem Sonntage oder an einem Apostelfeste in der dem Erwählten übertragenen Kathedrale oder mindestens in der Provinz feierlich vorgenommen werden.[3]) *Vorher* muss derselbe die Professio fidei und den Obedienz-Eid[4]) gegen den Papst in die Hände des Consecrators ableisten.[5])

Endlich sind die Bischöfe verpflichtet, bevor sie die Leitung ihrer Diözesen übernehmen, vor oder nach der Consecration (in der Praxis pflegt es mit dem Termine nicht genau gehalten zu werden) vor ihrem *Landesherrn* den Eid der Treue in Person zu schwören.[6]) Dieser Eid versteht sich so sehr von selbst, ist ja vom Papste ausdrücklich anerkannt, dass auch nicht das Mindeste sich dagegen sagen lässt. Zu etwas Unkirchlichem kann er dadurch nie verpflichtet werden, weil a) wo Verfassungen sind, diese die Gewissensfreiheit garantiren, folglich seine Pflichten als Bischof nicht verletzt werden können; b) er *überall* als Bischof ihn ablegt, also zu nichts seinem Amte Zuwiderlaufendem verpflichtet werden kann, endlich c) die Eidesformeln dem Gewissen nicht zu nahe treten, und in *kirchlichen Dingen* nicht den Landesherren unterwerfen, noch unterwerfen können.

---

1) c. 1. D. LXIV., c. 5. D. LXV., c. 1. X. de sacra unct. I. 15. Ueber die Frage: ob die Gegenwart der drei zur Gültigkeit nothwendig sei, die wohl zu verneinen ist, vgl. die Literatur bei *Devoti* l. c. L. I. Tit. IV. §. IV. n. 1. (I. p. 238 sqq.).

2) Pontif. Roman. Tit. 13. „De consecratione electi in episcopum.“ Weitere Concessionen (Fortfall der Assistenz von Prälaten mit dem usus pontificalium, wenn keine da sind, und blosser Assistenz von 2. Dignitären des *Landes)* sind gemacht für *Hannover.* Das Weitere gehört nicht dem Rechte an.

3) Bened. XIV. Const. „In postremo“ 20. Okt. 1756. u. Pontif. Rom. l. c. §. 2. — Erst wird die Besetzungsbulle verlesen, dann der Obedienzeid geschworen, darauf die Consecration vorgenommen.

4) Die Formel enthält die Bulle *Pius* IV. „Iniunctum Nobis“ v. 13. Nov. 1564 (abgedr. in Edit. Conc. Trid. cit pag. 574 sqq.). Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

5) Darüber unten §. 49. — Ueber *die* Wirkungen der consecratio, welche mehr eine mystische uud dogmatische Beziehung als eine juristische haben, s. *Devoti* I. p. 239, *Schenkl* §. 456. Andere werden sich später ergeben.

6) Bestimmt und in *bestimmten Worten* vorgeschrieben im Concordatum *Austriacum* art. XX., Concord. *bavaricum* art. XV. Für *Preussen* schreibt ihn vor die *Instruction* v. 1. Sept. 1773. Reskr. v. 18. Dez. 1810. *(Heckert* I. S. 87.), für die *oberrh. K.-P.* die V. O. v. 30. Jan. 1830. §. 16. *Longner* S. 51, *Lang* Einl. §. 73. u. S. 1071. Ausserdem haben sie in *Württemberg* (V.-U. §. 163) *Baden* (V.-U. §. 69) *Kurhessen* (V.-U. §. 56) *Grossherzogthum Hessen* (V.-U. §. 88) und *Nassau* als Ständemitglieder einen Eid auf die Verfassung zu leisten. — Ueber die Geschichte dieses Eides s. *Thomass.* l. c. P. II. L. II. cap. 47—49.

Fünftes Hauptstück.

§. 34.

Priester, Ministri.

Bisher ist über diejenigen Glieder der Hierarchie gehandelt worden, welche in derselben nach ihren verschiedenen Richtungen eine nothwendige Stellung einnehmen, sie bilden. Weil aber beim Papste unbedingt, bei den Bischöfen als die Regel, von welcher das Gegentheil nur eine seltene Ausnahme ist, die Aufnahme in die Hierarchie der Weihe zusammenfällt mit der Uebertragung der Jurisdiktion, so konnte die Stellung derselben nicht anders erörtert werden, als indem gleichzeitig dargelegt wurde, wie die Aufnahme in die Hierarchie stattfinde. Auch bedarf es einer Darstellung des den Bischöfen übertragenen Amtes deshalb nicht mehr, weil aus dem Vorhergehenden sich ergibt, dass mit der Aufnahme in den Episkopat dies Amt als die Regel von selbst gegeben ist, das System aber die Regel festhalten muss; es bleiben also nur die Gehülfen der Bischöfe übrig.

Unterhalb der Bischöfe steht die Stufe der presbyteri und der ministri. Wie diese zur hierarchia ordinis gehören, ist bereits (§. 1. und 2.) gezeigt worden. An der Hierarchie der Jurisdiction nehmen sie keinen nothwendigen Antheil, indem die Leitung der Kirche nur dem Episkopate in Gemeinschaft mit dem Primate übertragen ist. Die hierarchische jurisdictionelle Macht beruhet also bei ihnen stets auf einer *besonderen* Uebertragung. Hierzu befugt ist offenbar, sobald es sich um die Ausübung bischöflicher Regierungsrechte handelt, für den Fall, dass dieselbe eine von den Bischöfen unabhängige sein soll, nur der Papst oder ein allgemeines Concil, falls sie eine von jenen abhängige bilden soll, der Bischof. So kann die über ihren Ordo hinausliegende Jurisdiction auf einem Satze des gemeinen oder partikulären Rechtes, auf päpstlicher oder bischöflicher Uebertragung beruhen. Hierin liegt die Ursache, dass solche höhere Macht ihren Trägern nicht zusteht *als solchen*, sondern nur insofern sie *Inhaber eines bestimmten durch das Recht angeordneten Amtes* sind oder als *Gehülfen der nothwendigen Träger der Hierarchie* erscheinen. Somit haben sie ihre Stellung im Rechte nur in dem folgenden Abschnitte. Auch macht hiervon keine Ausnahme die Beilegung eines besonderen von der Jurisdiction des Bischofes getrennten, ihnen mit selbstständiger Jurisdiction untergebenen Gebietes, weil diese gleichfalls nur auf den angegebenen Gründen beruhet.

Dritte Abtheilung.

Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie mit den ordentlichen Mitteln.

Die Kirchenämter. [1])

§. 35.

Allgemeines. Begriff und Eintheilung.

Mit Nothwendigkeit muss die für alle Zeiten und Völker geschaffene Kirche sich *räumlich* überall hin ausdehnen, und deshalb Einrichtungen treffen, ihre Wirksamkeit nicht blos dort auszuüben, wo sie bereits festen Fuss gefasst hat, sondern auch die ihr bisher verschlossenen Länder ihrer göttlichen Mission zu unterziehen. Es wird aber die Art der Leitung in beiden eine verschiedene sein müssen, indem sie in jenen herrscht, in diesen recht eigentlich nur eine göttliche Mission ausübt. Nur dort kann also ihr *Recht* mehr oder minder vollständig zur Geltung gelangen, während sie in den Missionsgebieten vorzüglich ein System der Klugheit, des Nachlassens von der Strenge, der Milde, des Anschmiegens an die Verhältnisse handhaben muss, *soweit ihre göttliche Verfassung und das göttliche Recht dies gestattet.* Aber auch *in den Gebieten der Kirche* werden die Mittel für die gewöhnlichen Zeiten andere sein müssen als für ungewöhnliche. Im ordentlichen, regelmässigen Rechtsgange muss die Leitung von dem Einzelnen ausgehen; das Zusammenwirken der ganzen Kirche, die Synoden, kann nicht als ein ordentliches, sondern nur ausserordentliches Mittel gelten. Hierin liegt die Rechtfertigung der Anordnung. Das ganze örtliche Gebiet der Kirche zerfällt, abgesehen von der praktisch unwichtigen Eintheilung der Patriarchate u. s. w. in das eigentliche Kirchengebiet: die s. g. *Provinciae*

---

1) *Jo. Corasius*, De officiis electionibus et beneficiis ecclesiasticis. Paris 1551 (Colon. 1596), *Franc. Duarenus*, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis lib. VIII. Paris 1564, (Accedunt Concordata Nationis Germanicae) cum notis *Jo. Schilteri* a. 1708 (der Druckort ist nicht angegeben, aber wohl Jena, wo im selben Jahre die Instit. von Schilter nach meinem Exemplare die 4. Auflage erlebten, denen jenes beigebunden ist). *Petr. Rebuffi*, Praxis beneficiaria. Lugd. 1579. n. ö. *P. Gregorius (Tholosanus)* Institutiones breves et novae rei beneficiariae ecclesiasticae s. Tract. de benef. eccl. cet. Lugd. 1592. *Pyrrh. Corradi*, Praxis beneficiariae lib. V. Neap. 1656. *Nic Garcias*, Tract. de benef. cet. Mogunt. 1614. *Lotter*, De re benef. Francf. 1645. *P. Sarpi*, De materiis benef. cet. Jena 1681 (Uebers.). *Corvinus*, De benef. eccl. Francf. 1708. *Leuren*, Forum benef. Colon. 1704. Dann das cit. Werk von *Thomass.* als Hauptquelle, und das in der gen. Ausgabe diesem beigefügte von *Sguanin* (Fr. Caesar. Maria) Tract. beneficiarius cet.

Sedis Apostolicae und das *Missionsgebiet*, Terrae missionis, eine Eintheilung, welche hauptsächlich darauf beruhet, ob die vom Rechte gegliederte Hierarchie von Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. regiert oder ob nur durch päpstliche Vikarien verwaltet wird. In Italien, Spanien und Frankreich ist selbstredend jenes der Fall. Ebenso gilt ganz Deutschland mit sehr wenigen Ausnahmen nebst den ausserdeutschen Ländern von Oesterreich und Preussen nicht für ein Missionsland, was keines Beweises bedarf, sondern steht in der hierarchischen Gliederung direkt unter dem Papste, so dass also darin das Recht der Kirche im ordentlichen Wege sich entfalten kann. Da unsere Aufgabe nur in der Darlegung des Rechtes besteht, braucht auf die anderen Gebiete nicht eingegangen zu werden. [1])

Es kann aber das Rechtsgebiet ein doppeltes sein, je nachdem dessen Oberer zur Hierarchie nothwendig gehört, oder nur zufolge besonderer Uebertragung eine höhere Jurisdiction hat. Die ersteren sind: die *Erzdiöcesen*, archidioeceses, [2]) welche sich um die *Metropole* als den Sitz des Erzbischofs reihen. [3]) Der Name hat einen doppelten Sinn, insofern er die Diöcese bezeichnet, welche dem Metropoliten als Bischof untergeben ist und das weitere Gebiet, welches die Diöcesen seiner Suffragane umfasst, das *Erzbisthum*. Es ist die Erzdiöcese nur dem Erzbischofe und dem Papste unterworfen, steht also unmittelbar (ohne Medium) unter dem Papste. Als Regel [4]) umfasst das Erzbisthum eine oder mehre Diöcesen, [5]) Bischofssprengel, denen Bischöfe, mit Rücksicht auf die Unterordnung unter den Metropoliten *Suffraganei*, auf ihre Diözesen Ordinarii genannt, vorstehen. Unter beiden stehen dann die für die einzelnen Aemter geschaffenen örtlichen Gebiete. Einer besonderen Darstellung derselben bedarf es deshalb nicht, weil die Rechtsgrundsätze in Betreff der Aemter die in Hinsicht der Gebiete zugleich enthalten.

Ein Amt ist dasjenige Rechtsgebiet, innerhalb dessen Jemand bestimmte Befugnisse auszuüben und bestimmte Pflichten zu erfüllen hat; auch bezeichnet das Wort den Inbegriff dieser Rechte und Pflichten selbst. Das Gebiet

1) Es ist deshalb auf das citirte Werk von *Mejer*, die Propaganda, zu verweisen, welches die weitere Literatur angibt. — Die geringen Gebiete in Deutschland, welche Missionsland sind (die unter dem apostolischen Vikariate von Sachsen, für die anhaltinischen Länder und dem Vikariate des Nordens stehenden) unterscheiden sich zudem von den eigentlichen Missionsländern durch die Geltung des Kirchenrechts wesentlich. Die mit grossem Aufwande von Gelehrsamkeit versuchte Nachweisung *Mejer's*, dass die preuss. Bisthümer u. s. w. unter der Propaganda stehen, beweist, dass derselbe von katholischen Verhältnissen in Deutschland nichts kennt; jeder Bischof kann ihm sagen, dass er direkt unter dem Papste steht; dass er auch jetzt seine Fakultäten pro foro externo auf Vortrag der Propaganda erhält, hat nur in der Vereinfachung des Geschäftsganges seinen Grund.

2) Der ältere Name war *ἐπαρχίαι*.

3) von *μητροπόλις*, der Hauptstadt einer Provinz, an deren Grenzen sich die Erzdiözesen meistens anschlossen.

4) Es gibt auch Erzbischöfe ohne Suffragane. Dahin gehört aber nicht, wie *Phillips* meint, der von *Ollmütz*.

5) Das ältere Wort für die Bischofssprengel ist parochiae, das noch in den Dekretalen bisweilen gebraucht wird.

kann ein *örtliches* oder *sachliches* sein d. h. bestimmt durch räumliche Grenzen oder nach den Personen und Sachen, welche der Person unterworfen werden. Das Amt überträgt das *Recht* zur Ausübung dessen, wozu die Ordination die (spirituelle) Befähigung ertheilt. Während diese somit ein Akt der Weihe ist, geht die Schaffung und Uebertragung von jenem von der Jurisdiction aus (§. 1). Alle Aemter umfasst der Kollektivname *Officium* (ecclesiasticum), worin die rein kirchliche, geistliche Seite derselben hervortritt. Ein gleichfalls allgemeiner Name ist *Beneficium*, welcher die materielle fruchtbringende Sitte andeutet. Weil beide stets verbunden sein sollen, der Nutzen nach dem Rechte nicht ohne die Pflichten sein kann und umgekehrt, braucht je nach dem Bedürfnisse nur die eine Seite herausgekehrt zu werden, so dass gleichwohl der spirituelle und materielle Inhalt des ganzen Amtes darunter verstanden wird. [1]) Die Ordnung der einzelnen Aemter und ihrer Inhaber hängt ab von dem Verhältnisse, in welchem dieselben als Glieder der Hierarchie zu einander stehen; den Inbegriff der Rechte gegenüber den Untergebenen bezeichnet das Wort *Majoritas* (auch *Superioritas*), den Inbegriff der Pflichten der Untergebenen die — *Obedientia.* [2])

Man hat eine Menge von Eintheilungen der Aemter je nach dem Grunde derselben. Zunächst theilt man sie ein in

1. *beneficia proprie talia, eigentliche*, bei denen alle Merkmale eines beneficium zusammentreffen und 2. *non proprie talia, uneigentliche*, denen das eine oder andere fehlt. Sieht man auf die Befähigung und Hauptthätigkeit des Inhabers, so stehen die *Officia sacra*, zur Ausübung von Funktionen, welche die Ordination nothwendig voraussetzen — entgegen den *Officia* oder *Beneficia habentia dignitatem, Praelaturae*, Prälaturen, *Dignitates*, Dignitäten, welche *als solche* eine Theilnahme am Regimente (der Jurisdiction) geben, wobei dies die Hauptsache ist.

Die Officia sacra zerfallen in: 1. officia *sacra in specie*, für deren Besitz die Priesterweihe erforderlich ist, und 2. *communia*, wozu diese nicht nothwendig ist, wohl aber die Eigenschaft eines Klerikers wegen der damit verbundenen Funktionen, — nach einer anderen Rücksicht in: 1. beneficia *curata*, quae curam animarum (adnexam) habent, und 2. *non curata* oder den curatis gegenüber *simplicia.* [3])

---

1) S. z. B. c. 32. X. de verborum significat. V. 40. Uebrigens wird auch in den Dekretalen noch bisweilen die Verbindung beider Wörter: „*officium et beneficium*“ gebraucht, z. B. in c. 1. X. de maledicis V. 26. (Clem. III. 1187 — 1190). Die *historische* Entwickelung des Begriffes liegt im §. 7 und im Vermögensrechte §. 99. Eine früher häufige Definition ist: „Beneficium est distincta et spirituali muneri coniuncta iurium ecclesiasticorum portio, certis aedibus sacris in hoc assignata, ut perpetuo per clericos ad vitam utenda clerico legitime assignetur.“ Z. B. *Gregorius* l. c. cap. VI. n. 5. (pag. 27). Dass dieser Begriff zu enge ist, liegt auf der Hand. — Im Folgenden werden beneficium und officium gleichbedeutend gebraucht.

2) Darüber Tit. X. de M(aioritate) et O(bedientia) I. 33, und id. tit. in VIto. I. 17.

3) S. über den Gegensatz von curata und simplicia c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6., c. 28. X. de praeb. III. 5, c. 32. de praeb. in VIto. III. 4.; c. 38 (ult.) X. de praeb. Es ergibt

Gegenüber den mit wirklicher Jurisdiktion verbundenen Aemtern bezeichnet man die übrigen als *Officia in specie, officia minora.*

Aemter, womit eine wirkliche Jurisdiction als Folge des Amtes, also zu eigenem Rechte verknüpft ist, nennt man *Beneficia majora.*[1]) Dahin gehört also der Summus Pontificatus, Primatus[2]) und die bisher dargestellten hierarchischen Stufen.[3]) Man pflegt diese Würdenträger, die Bischöfe und Höheren, auch *Praelati majores*, Prälaten im eigentlichen Sinne zu nennen. Weiter besitzen beneficia majora Diejenigen, welche zufolge eines päpstlichen Privilegiums oder unvordenklicher Verjährung eine bischöfliche Jurisdiction — jurisdictionem quasi-episcopalem — ausüben, oder ein von jeder bischöflichen Gewalt befreites (exemtes) Gebiet haben, die Inhaber der *territoria nullius* (scil. dioecesis). Sie heissen im Gegensatze zu den höheren *Praelati minores.*[4]) Zu ihnen gehören auch die *Aebte*[5]) und *Aebtissinnen.*[6])

Auf diesem Unterschiede beruhet eine weitere Eintheilung, die namentlich die Verhältnisse in den deutschen Kapiteln hervorgerufen haben, in officia: Dignitatem, Personatum, Officium, Praeposituram, administrationem habentia,[7]) deren Bedeutungen einer Auseinandersetzung bedürfen. Unter *dignitas* versteht man im Allgemeinen jeden Vorrang innerhalb der Kirche, in dieser Bedeutung auch *personatus* genannt;[8]) im technischen aber das Recht der Administration innerhalb einer Kirche verbunden mit einer Juris-

---

sich von selbst, dass unter die Klasse der beneficia curata alle mit irgend einer Iurisdiction verbundenen gehören: Prälaturen u. s. w., wie sich besonders deutlich in c. 54. §. 4. (von *Sed quum in iure* an) X. de elect. I. 6. zeigt. Der spätere Sprachgebrauch reservirt aber den Ausdruck für die Aemter, deren Hauptsache die *Verwaltung der Seelsorge in den kleinsten Kreisen* (besonders Pfarren) ist.

1) Gebraucht in c. 8. X. de praeb.; c. 32. X. de V. S. V. 40.

2) In c. 1. X. de maledicis V. 26. wird von einem „*officium et beneficium*“ des Papstes gesprochen.

3) z. B. *praelati* genannt in c. 2. X. de iud. (II. 1.), c. 41. 44. X. de elect. I. 6., c. 3. §. *Et ne* de elect. in VIto (I. 6.).

4) Die ältere Definition lautet nicht ganz richtig: „qui iurisdictionem habent ordinariam, et non recognoscunt in superiorem episcopum vel archiep., et *tantum* possunt in sua ecclesia quantum episcopi in sua.“ Der Ausdruck praelatus (v. prae u. ferre, quasi pro aliis lati, elati, aliis antepositi) bezeichnet in einem nicht technischen Sinne überhaupt Jeden, der Anderen vorsteht, mit Beziehung auf dieses Subjectionsverhältniss, so z. B. ist der *plebanus* (Pfarrer) gegenüber den Parochianen als Prälat bezeichnet in c. 3. X. de off. iud. ord. I. 31., und in c. 4. X. de cler. aegrot. vel debil. III. 6., das Amt eines Pfarrers als „*praelationis officium.*“ Die Aelteren zählen hierher auch die *Chorepiscopi.* Vgl. überhaupt auch *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. cap. XI. per totum („De praelato inferiore“).

5) c. 2. X. de iud. II. 1.

6) c. 43. de elect. in VIto. I. 6.

7) z. B. in c. 1. de consuet. in VIto I. 4. Vgl. c. 8. X. de const. (I. 2.) c. 8. X. de reser. (I. 3.), c. 28. X. de praeb. (III. 5.), c. 4. 11. de praeb. in Extr. comm. (III. 2.) und die *Glosse* zu diesen Stellen.

8) *Gloss.* u. *Archidiac.* (Guido *Baisius* s. de Bayso) ad c. 1. de consuet. in VIto (I. 4.).

diction und einem hieraus von selbst hervorgehenden Vorrange der Ehre. [1]) Dass die Prälaturen zu den Dignitäten gehören, ergibt sich somit von selbst. [2]) Ebenfalls sind nach gemeinem Rechte Dignitäten die Präpositur, [3]) die Klosteroberen (Guardianus oder Minister fratrum minorum, [4]) Priores conventuales perpetui [5]). Gegenüber der Dignität im eigentlichen Sinne steht der *Personatus*, womit blos ein Ehrenvorrang, keine Jurisdiction verbunden ist [6]) z. B. der Vorrang bei Stiftern im Chor Kapitel und bei Prozessionen. Beiden entgegengesetzt bedeutet *Officium* ein Amt (administratio rerum ecclesiasticarum) ohne Vorrang (sine praeeminentia et honore.) Nach dem jetzigen Sprachgebrauche begreift man unter dem Namen Dignitäten alle Prälaturen im eigentlichen Sinne, unter den Prälaten auch die Personate. Die Rücksicht auf die Jurisdiction tritt im Rechte als die Hauptsache hervor.

Von den vielen theils überhaupt, theils für das gemeine Recht und Deutschland insbesondere nicht in Betracht kommenden sonstigen Eintheilungen möge nur noch hervorgehoben werden, die in *Beneficia nominata* — denen ausser den allgemeinen Eigenschaften noch eine besondere *bezeichnete* zukommt — und *innominata*, bei denen dies nicht der Fall ist, welche also nur unter dem allgemeinen Namen der Beneficien begriffen sind z. B. *praebendae;* und in Beneficia *collegiata* und *simplicia*, je nachdem das Amt durch ein Corpus, eine juristische Person gebildet wird, oder nur eine oder mehre physische Personen, ohne eine Korporation auszumachen, zu demselben gehören.

Erstes Hauptstück.

Die einzelnen Aemter. Stellung der Inhaber.

A. Die Behörden des Papstes zur Regierung der Kirche. Curia Romana. [7])

§. 36.

I. Die Kardinäle. [8])

Wie in den bischöflichen Städten überhaupt stand in Rom dem Papste seit der ältesten Zeit ein *presbyterium* zur Seite, welches, soweit die historischen

1) c. 44. X. de elect. (I. 6.).

2) c. 9. X. de V. S. (V. 40), weil mit denselben nach gemeinem Rechte eine Iurisdiction verbunden ist, wie z. B. auch aus c. 8. X. de cler. non resid. (III. 4.) u. c. 3. X. de his quae f. a. prael. (III. 11.) hervorgeht.

3) *Gloss.* in Clem. I. de elect. (I. 3.) ad verbum „*praelatum.*"

4) Clem. un. de suppl. negl. prael. (I. 5.).

5) S. die Citate bei *Gregorius* l. c. pag. 52.

6) c. 9. C. I. qu. 3. (Alex. II. a. 1068). Benef. nominata sind also die Prälaturen u. s. w.

7) *Otto Mejer*, Die heutige römische Curie, ihre Behörden und ihr Geschäftsgang (in *Jacobsen* u. *Richter*, Zeitschr. f. das Recht u. die Politik der Kirche, Hft. I. S. 54 — 105, H. II. S. 195 — 250. Leipz. 1847). *Joh. Heinr. Bangen*, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. 8.; ersteres gibt die Literatur ziemlich vollständig an.

8) Die Geschichte siehe bei *Buddeus*, De origine cardinalitiae dignitatis. Jen. 1698; *Muratori* in Antiquit. Ital. T. V.; *Lorenzo Cardella*, Memorie storiche de' Cardinali della

Daten reichen, aus den bei den Hauptkirchen *(Tituli)*,[1]) deren zuerst fünfundzwanzig waren, angestellten Priestern und den in den sieben kirchlichen Quartieren (regiones) der Stadt mit der Armen- und Krankenpflege betrauten Diakonen (Diaconi regionarii) bestand.[2]) Später wurden auch die sieben Bischöfe der Umgegend Roms, welche die spezielle römische Erzdiöcese ausmachten, darein aufgenommen.[3]) Von ihrer festen Verbindung mit einer bestimmten Kirche führten diese Personen den Namen *Cardinales* ohne aber an anderen Kirchen denselben auszuschliessen.[4]) Ihr Rang hing ab von dem Weihegrade, den sie besassen, wurde aber, seitdem an sie die Papstwahl ausschliesslich gekommen war (§. 25.) in der Jurisdiktion nächst dem Papste der höchste wegen ihrer ausschliesslichen Theilnahme an der Leitung der ganzen Kirche, so dass man allmälig auch Bischöfe zu Kardinalpriestern und Diakonen machte. Dies wurde unbestrittenes Recht, als *Pius* V. (im J. 1567) den Namen Cardinalis allen anderen Geistlichen ausdrücklich verbot.

Die Kardinäle stehen gleichsam als Glieder seines Leibes, wie sich mehre Päpste ausdrücken, dem Papste zur Seite, als die gebornen Rathgeber und Gehülfen bei der Regierung der Kirche, jedoch nur zufolge positiven Rechtes, nicht eines Fundamentalsatzes, wie der Episkopat, so dass der Papst principiell [anders positiv] niemals gebunden ist, ihren Rath auch nur zu hören. Am *Range* stehen sie dem Papste zunächst.[5]) Ehedem hatten sie mit den Kurfürsten, jetzt mit den Prinzen aus regierenden Häusern und den Fürsten gleichen Rang.[6])

Santa Romana Chiesa, Roma 1792. 9. voll. — *Kleiner* de orig. et antiquit. card. (*Schmidt*, Thesaurus T. II.). *Thomassini* l. c. P. I. L. II. cap. 113 — 116. — *Binterim*, Denkwürdigkeiten. Bd. I. Th. I. K. 4.; Bd. III. Th. I. K. 1. Ueber ihre Rechte ausser den bei Bangen genannten *Kleiner*, De muniis et praerogativis cardinalium (*Schmidt*, Thes. l. c.). Sehr gut ist auch die kurze historische Darstellung bei *Walter*, K.-R. §. 131. u. *Richter* §. 111.

1) S. oben §. 6 bes. Anm. 1. Seite 124.

2) Vgl. die Angaben bei *Walter* u. *Richter*. Es waren dies die presbyteri u. diaconi *cardinales*, d. h. die bei der Kirche (in deren Matrikel) eingeschriebenen: incardinati, intitulati. S. darüber noch c. 3. D. XXIV. (*Gelas.* I.) c. 42. C. VII. qu. 1. (*Gregor.* I. a. 592) „*episcopus cardinalis*," c. 5. D. LXXI. (Greg. a. 596.) „diaconum tuae ecclesiae *cardinandum*," „constituere cardinalem"; die Erklärung gibt die notatio Correctorum daselbst; c. 5. 6. C. XXI. qu. 1. (Greg. a. 593).

3) Die Zeit ist nicht sicher. *Richter* a. a. O. Anm. 3 sagt: „nach den Gesten Stephan's IV. (III. † 770)"; s. weiter *Döllinger*, Hippolytus u. Kallistus S. 108 fgg. (Regensb. 1854).

4) Dies erhellt aus den Anm. 2 cit. Stellen und den Beispielen bei *Muratori* pag. 155 sqq. und *Thomass.* c. 115. auch für die folgenden Jahrhunderte. Ueber die Zahl in früherer Zeit vgl. die Angaben bei *Walter* u. *Richter* Anm. 6. Im Concil von Basel (Sess. XXIII. Decr. de numero et qualitate cardinalium) wurde die Zahl 24 als Maximum vorgeschrieben, was nicht lange praktisch blieb, weil es an sich ein Widerspruch ist, den Papst in solchen Dingen beschränken zu wollen.

5) *Eugen.* IV. Const. „*Non mediocri dolore*".

6) Vgl. *Bangen* S. 29 u. §. 6 des dort (S. 460 fgg.) abgdr. *Caeremoniale.*

Ihr *Titel* ist *Eminentia, Eminentissimi*, den Urban VIII. 1630 ihnen zuerst verliehen, auch Princeps.[1])

Ihre Vorrechte sind: *a.* sie legen bei der Promotion zu einem suburbicarischen Bisthume den in c. 4. X. de iureiur. II. 24. vorgeschriebenen Eid nicht ab; *b.* können allein wirkliche legati a latere sein,[2]) *c.* zahlen keine Taxen bei Verleihung von Benefizien, *d.* können nicht bei den kirchlichen Gerichtshöfen rekusirt werden, *e.* haben ihren Gerichtsstand vor dem Papste, *f.* ihre Verletzung ist Majestätsverbrechen;[3]) *g.* allgemeine päpstliche Censuren haben ohne spezielle Bezeichnung auf sie keine Anwendung,[4]) *h.* dürfen Hauskapellen und Tragaltäre haben,[5]) *i.* haben über ihre Titel iurisdictio quasi-episcopalis,[6]) *k.* haben den usus pontificalium, ertheilen (als Priester) Tonsur und minores, *l.* sind sitz- und stimmberechtigt auf den allgemeinen Concilien, *m.* zu ihrer Verurtheilung werden viele Zeugen gefordert.[7])

Die Kardinäle sind zur residentia in curia verpflichtet, ausgenommen die auswärtigen, welche ein mit Residenz verbundenes Amt bekleiden. Es ist aber dieselbe nothwendig, um an den Einkünften des Rotulus zu partizipiren.[8])

Ihre *Funktionen* bestehen bei besetztem Stuhle in der dem Papste zu leistenden *Asistentia* und in der berathenden entscheidenden Thätigkeit sei es in den Congregationen, sei es einzeln.[9]) Während dessen Erledigung führen sie die nothwendigen Geschäfte fort, wählen im Konklave den neuen Papst, dürfen aber keinerlei eigentliche päpstliche Jurisdiktion ausüben.[10]) Als Korporation bilden dieselben das *Sacrum Collegium* unter dem Vorsitze des *Cardinalis Decanus*, dem ältesten Kardinalbischofe, der regelmässig Bischof von Ostia ist. Die Einkünfte u. s. w. verwaltet der *Card. Camerarius S. Collegii.* Innerhalb desselben findet Option statt. Der Kardinal muss mindestens

---

1) Ihre Auszeichnungen in der Kleidung: Purpur — cappa — galerus cardinalitius — Birett (solideo) — mitra serica damasceni operis — Ring — Ombrellino. *Bangen* S. 30 fgg. und als Curiosum: *Adriani Steger* Diss. de purpura sacrae dignitatis insigni. Lips. 1741.

2) *Eugen.* IV. l. c.

3) c. 5. de poen. in VIto. V. 9., c. 4. X. de sent. excom. V. 39.

4) Folgt aus c. 4. de sent. exc. in VIto. V. 11. Ebenso haben sie das Privilegium von c. fin. X. de poen. et remiss. V. 38, nämlich freie Wahl eines Beichtvaters. Man nimmt aber wegen c. 15. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. an, dass der Beichtvater *approbirt* sein muss. *Bangen* S. 34.

5) c. fin. de priv. in VIto (V. 7.). Vgl. *Bangen* S. 33 fg.

6) c. 24. X. de elect. I. 6. c. 11. X. de major. et obed. I. 33. *Sixti* V. Const. „*Religiosa*“, *Innocent.* XII. Const. „*Romanus Pontifex.*“ Sie ist beschränkt auf die Dienstsachen an der Kirche und die Geistlichen derselben. Vgl. auch *Bangen* S. 39 fg. Den Card.-Bischöfen steht selbstredend über ihre Kirchen die *bischöfliche* zu.

7) c. 2. C. II. qu. 4.

8) Das Nähere bei *Bangen* S. 40 fg.

9) Daraus ergibt sich ihre Verpflichtung zur „*veritas in manifestando consilio*“ *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. III. c. X. n. 1., XIII. c. I. n. 7., c. XVI. n. 5.

10) c. 3. de elect. in VIto I. 6.; Clem. 2. de elect. I. 3., *Pius* IV. Bulle „*In eligendis*“ §. 6. Vgl. *Bangen* S. 27 fg.

22 Jahre alt sein und sich binnen Jahresfrist die zu der Rangstufe erforderliche Weihe ertheilen lassen.[1]) Ihre Zahl ist von *Sixtus* V. in der Const. *„Postquam vetus ille“* auf 70 festgesetzt: 6 Bischöfe, 50 Priester und 14 Diakonen. Die Titel liegen in und um Rom.[2]) Ernannt werden die Kardinäle vom Papste, dem das Recht eine mögliche Berücksichtigung der verschiedenen Nationen anheimstellt, wodurch derselbe aber rechtlich ebensowenig beschränkt ist als durch die Vorschläge der (katholischen) Regenten von Oesterreich, Frankreich und Spanien, denen observanzmässig, wenn es geschehen kann, Folge gegeben wird.[3])

§. 37.

II. Das Konsistorium und die Kardinals-Kongregationen.[4])

I. Das Consistorium der Nachfolger des alten Presbyterium als die feierliche Versammlung der Kardinäle um den Papst zur Vornahme (Berathung — Beschlussfassung — Publikation) eines wirklichen kirchlichen Aktes, kann sein ein *öffentliches* oder *ausserordentliches*, — *geheimes* oder *ordentliches* und *halböffentliches* (semipublicum). Der Geschäftskreis des öffentlichen umfasst: 1. Die Uebergabe des Kardinalshutes; 2. Die Fassung des Beschlusses über die Canonisation; 3. feierliche Audienzen an regierende Fürsten und deren Gesandte bei ihrer Ankunft. Der der ordentlichen: 1. Creation der Kardinäle, 2. Besetzung der bischöflichen, erzbischöflichen und Patriarchal-Stühle, ebenso der Weihbischöfe, 3. Translation der Bischöfe, 4. Verleihung des Palliums, 5. Errichtung, Theilung und Union der Bisthümer, 6. Ernennung der Legati a latere, 7. Mittheilung oder Beschlussfassung über Angelegenheiten zwischen Kirche und Staat, Konkordate u. s. w. Allokutionen.

---

1) *Sixtus* V. in Bulla *„Religiosa sanctorum.“* Ausserdem müssen die übrigen Erfordernisse für Aemter da sein; namentlich schliesst uneheliche Geburt auch bei Legitimation durch nachfolgende Ehe aus. Const. *Sixti* V. *„Postquam“* 3. Dec. 1586.

2) Die Namen der Kirchen bei *Bangen* S. 35. fg. Neben den Kardinälen ist noch eine Reihe von *Prälaten* zum Theile selbstständig thätig, welche jedoch übergangen werden können, weil die betreffenden Behörden als solche in den Vordergrund treten. Ich verweise auf *Bangen* a. a. O. S.45 — 73.

3) c. 1. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Die Formen gibt der *Ordo Romanus* an.

4) Für die geschichtliche Bildung der einzelnen Congregationen, die sie betreffenden Gesetze u. s. w. muss ich mich auf die genannten Werke, besonders das von *Bangen* beziehen, aus denen ich Einzelnheiten geradezu entnehme, weil es ausserhalb des Kirchenrechts liegt, mehr als eine praktisch brauchbare kurz gefasste Darstellung zu geben, der Wissenschaft bei Entfaltung eines rein positiven Behördenorganismus gar kein Raum gegeben ist, eine wissenschaftliche Untersuchung über Ursprung, Vorbilder, Gründe u. s. w. auf dem hier möglichen Raume fast nicht einmal über den Anfang hinaus kommen könnte, und ehrlich gesagt, aus den gedruckten Quellen sich bei vielen Behörden doch nicht machen lässt. Ausserdem benutze ich die im Jahre 1854 in Rom gedruckten offiziellen *„Notizie per l'anno* 1854.“

Die Consistorien werden vom Papste nach dem Bedürfnisse zusammenberufen.

II. Auf das Konsistorium beziehen sich folgende Congregationen: a. die *S. Congregatio Consistorialis* (C. consistoriale), jetzt aus neun Kardinälen als Mitgliedern unter dem Vorsitze des Papstes bestehend. Sekretär und Substitut sind die des S. Collegio. Die Lokale beider sind dieselben. — Sie hat die formelle und materielle Vorbereitung der Konsistorialackte. — b. die *S. Congr. examinis episcoporum*, bezieht sich nur auf Italia et insulae adiacentes. — c. *S. Congr. super statu*, eine ausserordentliche für besondere wichtige Angelegenheiten der Kirche, deren Beschäftigung somit keine regelmässige ist. — d. *S. Congr. negotiorum ecclesiae extraordinariorum* (degli affari straordinarii) anstatt der früher in ausserordentlichen Fällen ernannten besonderen von *Pius* VII. (1805) zuerst wegen des Verhältnisses zu Frankreich geschaffen, wegen der Nothwendigkeit zur stehenden errichtet von demselben im Jahre 1814 für alle auswärtigen ausserordentlichen Angelegenheiten (mit 12 Kardinälen, einem Sekretär und dessen Substituten, die Prälaten sind, ohne Präfekten und 14 Konsultoren). Ihre Aufgabe ist Berathung der Art und Weise, wie der in einzelnen Ländern bestehende abnorme Zustand auf den normalen zurückgeführt werden könne. Wegen dieses Zweckes erklärt es sich von selbst, dass der Kardinalstaatssekretär stets Mitglied ist und dieselbe gewöhnlich beruft.

III. Vom Konsistorium unabhängig sind:

a. S. C. Romae et Universalis Inquisitionis seu Sancti Officii. Den Vorsitz führt der Papst selbst; ein Kardinal ist Sekretär; Mitglieder 15 Kardinäle [1]); dazu 31 Konsultoren, 5 Qualifikatoren. Sie ist deshalb die erste, weil jede wichtige Entscheidung vom Papste persönlich sanctionirt und nicht aus stehender delegirter Jurisdiction abgemacht wird. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf die *Verfolgung aller Delikte gegen den Glauben* als: Häresis sortilegium, divinatio, magia — astrologia iudiciaria — Blasphemie — Uebertretung der bekannten 4 Kirchengebote — Apostasie ab ordine vel a statu regularium — gewisse fleischliche Vergehen — abusus sacramenti baptismatis, eucharistiae et sacrificii missae, sacr. poenitentiae, matrimonii und auf die Personen, welche nach Rechtsgrundsätzen wegen Häresis strafbar sind. Ausgenommen sind selbstredend der Papst, und die Kardinäle. Zur Einleitung des Prozesses gegen Nunzien, päpstliche Offizialen, Bischöfe und Inquisitoren Seitens eines Inquisitors oder Ordinarius in Sachen der Kompetenz der Inquisition gehört besondere Vollmacht. [2])

---

1) Ich mache hier ein für allemal darauf aufmerksam, dass gewiss fast nie (es sei denn etwa bei besonderen Anlässen wie z B. der Einberufung des Episkopats im Dezember 1854) alle Mitglieder anwesend sind, indem auch die auswärtigen Kardinäle den einzelnen zugetheilt werden, wie man aus den angegebenen Notizie ersehen kann.

2) c. 16. de haeret. in VIto V. 2.; C. 3. de haeret. in Extr. commun. V. 3.

b. S. C. Indicis Librorum Prohibitorum [1]) eingesetzt von Pius V., genauer geordnet von Sixtus V. (Const. *„Immensa“*), *Benedict* XIV. (Const. *„Sollicita ac provida“*) unter dem Vorsitze eines Kardinal-Präfekten, bestehend aus 12 Kardinälen als Mitgliedern, dem maestro del sacro palazzo apostolico als beständigen Assistenten und einem Sekretär, welch letztere stets Dominikaner sind, vielen Konsultoren und Relatoren. — Sie verbietet und erlaubt das Lesen und Halten von irreligiösen und sonst schädlichen Büchern. Ihre Dekrete binden Jeden. —

c. S. C. Card. Concilii Tridentini Interpretum, begründet von Pius IV. im J. 1564 in der Bulle *„Alias nos“*, eingerichtet und erweitert von Sixtus V. in der Bulle *„Immensa aeterni Dei“*, unter einem Kardinal-Präfekten, mit 40 Kardinälen als Mitgliedern, einem Prälaten als Sekretär und Untersekretär, vielen Prälaten als Adjunkten und Supplenten. Ihr Zweck ist: Ueberwachung der Ausführung der decreta de reform. des Tridentinums, Entscheidung der Zweifel über deren Auslegung und Entscheidung aller sich auf das Tridentinum beziehenden Sachen in Bezug auf die Rechtsfrage. [2]) — Aus ihr wird genommen; *α. C. particularis super statu ecclesiarum* (visitationis liminum; il Concilietto), zur Prüfung der von den Bischöfen einzureichenden Visitations-Berichte, eingeführt durch die Const. *„Decet“* 15. Sept. 1740 von *Benedict* XIV., aus dem Präfekten und Sekretär der ersteren und einer vom Papst ernannten Anzahl von Prälaten. — *β. C. particularis super revisione synodorum provincialium* von *Sixtus* V. in der cit. Bulle eingesetzt, unter dem Präfekten und Sekretär des Concilio und 7 Kardinälen desselben und Konsultoren. — *γ. C. particularis super residentia episcoporum*, zuerst eingesetzt von *Urban* VIII., dann näher bestimmet von *Benedict* XIV. (Bulle *„Ad universae“* vom 3. Sept. 1746) unter dem Kardinalvikar und dem Sekretär des Concilio.

d. S. Congr. Super Negotiis Episcoporum et Regularium, eingesetzt durch Const. *Sixtus* V. *„Immensa“*, mit einem Kardinal-Präfekten und vielen Kardinälen, einem Prälaten als Sekretär und Untersekretär und vielen Konsultoren. Sie führt die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bischöfe und exempten Prälaten, über das Verhältniss der Orden zu jenen und unter einander, sowie über die Ordensdisciplin. Streitige Sachen im eigentlichen Sinne, d. h. kontradiktorische judizielle gelangen nicht vor sie ausser Appellationen, wenn nachgewiesen wird, dass durch das Urtheil vom Ordinarius saevities würde geübt werden, in welchem Falle sie alsdann den Verlauf des Prozesses zu sistiren befugt ist. Ihr Wirkungskreis umfasst alle Be-

---

1) Conc. Trid. Sess. XVIII. Decr. de librorum deleotu cet., Sess. XXV. de indice librorum in fine; „Bulla *Dominici gregis*“ *Pii* IV. vom 24. März 1564.

2) Für das Recht ist sie die wichtigste, da die meisten Rechtsfragen als auf das Tridentinum sich beziehend vor sie kommen. Eine *offizielle* Sammlung enthält: *Thesaurus* Resolutionum S. Congregationis Concilii cet. Urbini dann Romae a. 1718 sqq. (bis auf 1854; bis 1843 waren es 103 Bde.; seitdem ziemlich alle 1—2 Jahre einer). Aus ihm sind die Entscheidungen zu der Edit. Trid. von *Richter* und *mir*.

schwerden gegen die bischöfliche *Administration;* sie ordnet im Nothfalle Vikare für dieselbe an, entscheidet bei Zweifeln der Bischöfe und in inneren Ordens-Angelegenheiten u. s. w., urtheilt endlich über die Verbrechen der Prälaten, welche nicht vor die Inquisition gehören.

e. S. Congr. Iurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae. (Immunita Ecclesiastica), von *Urban* VIII. 1626 errichtet für augenblickliche Bedürfnisse und dann des Nutzens wegen beibehalten, zusammengesetzt aus einem Kardinal-Präfekten, Kardinälen und Prälaten; bestimmt zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Immunität der Oerter, Personen und Sachen.

f. S. Congr. Rituum (Sacri Riti), gestiftet von *Sixtus* V. (*„Immensa“*), unter Vorsitz eines Kardinals, mit vielen Kardinälen, dem Sakristan Sr. Heiligkeit als Mitgliede, einem Sekretair, der Prälat ist u. s. w. zur Ueberwachung des ganzen Kultus, Entscheidung der darauf bezüglichen Zweifel und Kontroversen, sowie der (Rang-) Präcedenz-Streitigkeiten und zur Führung der Beatifications-Prozesse.

g. S. Congr. Indulgentiarum et S. Reliquiarum (Indulgenze, Sacre Reliquie), als ordentliche Kongregation errichtet von *Clemens* IX. durch die Const. *„In ipsis Pontificatus“* vom 6. Juli 1669, mit einem Kardinal-Präfekten, einer grossen Anzahl von Kardinälen, einem Prälaten als Sekretär und Untersekretair und einer Menge von Konsultoren. Zu ihrer Kompetenz gehört Alles, was Bezug hat auf Ablass, Indulgenzen u. s. w. deren Ertheilung, ferner auf Reliquien, Prüfung von deren Echtheit, die Concession von Ablässen, privilegirten Altären, der Vollmacht: Kreuze u. s. w. segnen zu dürfen.

h. S. Congr. de Propaganda Fide[1]) und *S. Congr. pro corrigendis libris Ecclesiae Orientalis* begonnen von *Gregor* XIII., verbessert von *Clemens* VIII. und vollendet von *Gregor* XV. durch die Bulle *„Inscrutabili“* vom 22. Juni 1622. Von *Urban* VIII. wurde damit verbunden das *Collegium Urbanum;* ausserdem hat sie eine Druckerei mit Typen in fast allen Sprachen. Ihr steht vor ein Kardinal-General-Präfekt, ein Kardinal-Präfekt der Oekonomie, ein Prälat als Sekretär und 18 Kardinäle und viele Konsultoren. Sie hat die Leitung des gesammten Missionswesens. Die damit verbundene Kongregation von *Urban* VIII. im Jahre 1631 errichtet, von *Benedict* XIV. im Jahre 1756 wiederhergestellt, hat einen Kardinal-Präfekten, zwei Kardinäle und einen Prälaten zum Mitgliede, einen Prälaten als Sekretär und einige Konsultoren.

---

1) Da das Missionswesen, die Leitung der Kirche in den Missionsländern durch andere Rücksichten und Grundsätze als die des Kirchenrechts vorzugsweise geboten ist, das Kirchenrecht in jenen Ländern deshalb auch seine normale Entfaltung nicht findet: so kann es nicht Gegenstand dieses Buches sein. Ausser den genannten Werken handelt hierüber besonders *Otto Mejer*, die Propaganda ihre Provinzen und ihr Recht. Mit bes. Rücksicht auf Deutschland. Thl. I. Göttingen 1852. Thl. II. das. 1853.

§. 38.

III. Die Tribunale, Justiz- und Gnadenbehörden der Kurie.

I. Die Sacra Rota Romana (Sacrum Rotae Auditorium, Auditores Sacri Palatii). Ihr Ursprung ist uralt. Geregelt wurde sie durch Const. *Johannis* XXII. *„Ratio iuris exigit“* vom Jahre 1326. In Bezug auf die ganze Kirche entscheidet sie noch als ausserordentliches Tribunal in den ihr besonders zugewiesenen Sachen des Auslandes. Ihr Personal ist jetzt: der *Dekan* Auditor der Rota, 8 wirkliche, 2 erwählte Auditoren, sämmtlich Prälaten, die nach der Anciennität rangiren. Ausserdem gehören dazu Advokaten, Prokuratoren, Notarien u. s. w.

II. Reverenda Camera Apostolica unter dem *Card. Camerarius* (Camerlengo di S. Romana Chiesa) mit einem Vice-Camerlengo di S. Romana Chiesa, (Prälaten) Uditore Generale della Rev. Cam. Apca, (Prälaten) Tesoriere Generale della Rev. Cam. Apca u. s. w. Der Vice-Camerarius ist zugleich Governatore di Roma und Direttore generale di polizia. Ihre Funktion ist Verwaltung des päpstlichen Fiskus, Regelung der an den Papst zu entrichtenden Einnahmen, Entscheidung der in dieser Hinsicht sich ergebenden Streitigkeiten. Sie ist indessen wie die folgende Behörde nur noch von Bedeutung für den Kirchenstaat.

III. Signatura Iustitiae (Collegium Referendariorum Signaturae Votantium) mit einem Kardinal-Präfekten, einem Dekan (Prälaten) vielen Mitgliedern. Ihre Kompetenz begreift Annullations- und Circumscriptions-Gesuche richterlicher Akte, Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Richtern und Gerichten, Avokation konnexer Sachen, Rekusation, Restitution.

IV. Signatura Gratiae für ausserordentliche Gnadensachen. Ihr Personal sind theils die Referendarien der Segnatura di Giustizia, theils andere Kardinäle und Prälaten, wenn nicht der Papst solche Sachen durch seinen Auditor (Auditor Sanctissimi) direkt bearbeiten lässt.

V. Dataria Apostolica Diese Behörde ist vollständig ausgebildet unter *Innocenz* VIII. besteht aus: dem *Kardinal Pro-Datarius* — dem *Subdatarius* (Sotto-Datario), einem Prälaten — dem Officialis per Obitum (Prefetto del Officio per Obitum) — dem Officialis per Concessum (P. d. O. per Concessum) einem Prälaten — Praef. Componendarum (Amministratore Generale delle Componende) — dem Substituten des letzteren — Cassiere delle Medesime (scil. Componende) — Praefectus Datarum (Prefetto delle date) — Revisor Matrimonialium (revisoro delle matrimoniali) — 2 Revisori delle suppliche — Officialis de Missis (officiale del Missis) — dem Substituten des Subdatars und des per Obitum — dem Officialis Brevium — Rev. de' conti delle spedizioni — Scriptor Bullarum in via secreta — Custode delle suppliche und del Registro delle bolle — Offic. per la collazione de' transunti delle Bolle e de' Brevi (Collator) — Notarien und Komputisten, und hat folgenden Geschäftskreis: Vorbereitung *der in foro externo nach be-*

reits feststehenden Regeln zu bewilligenden ordentlichen Gnaden zur Entscheidung des Papstes, Datirung, Formulirung und Ueberweisung der bewilligten zur amtlichen Expedition. Es gehören demnach vor dieselbe: a. alle Dispensationen über Irregularitäten, b. Dispensationen und Absolutionen von bestimmten Pflichten und Verbrechen (Ausübung ärztl. Kunst, der Advokatur, Residenzpflicht, Simonie, Apostasie (ab ordine religione) von der Pluralität von Benefizien u. s. w.) c. Dispensation von allen trennenden Ehehindernissen, d. Bestätigung von Privilegien, Exemtionen, Indulten, Resignationen, Unionen u. s. w. e. Collation der reservirten und affektirten Benefizien, mit Ausnahme der im Konsistorium und von der Propaganda zu verleihenden.

VI. Sacra Poenitentiaria Apostolica (Penitenzieria), in ihrer jetzigen Gestalt von *Pius* V., *Urban* VIII., *Innocenz* XII. und *Benedict* XIV. aufgerichtet mit dem *Card. Poenitentiarius Major* (Penitenziere Maggiore) — unter dem die Officiales majores: a. Der Regens (regente), b. Datarius, c. Corrector (correttore); dann die off. minores: a. 3 Sekretären, b. mehre (jetzt 4) scriptores. Ausserdem ist da ein Theologus, Pro-Sigillatore, Archivista e Cappellano und Disstributore delle materie. — Ihr Amt ist Ertheilung oder Vorbereitung zur päpstlichen Ertheilung der geistlichen Gnaden (s. Datarie) *in foro interno*, für bestimmte Personen auch in foro externo z. B. für Ordensleute.

VII. Secretaria Status (Segretaria di stato), bestehend aus dem Kardinal-Staatssekretär, — seinem Substituten, der jetzt zugleich Sekretär der Chiffre ist (Sostituto e Segretario della Cifra), Minutanten, Cifristen und Archivaren. Seine kirchliche Stellung ist die des Ministeriums der auswärtigen kirchlichen Angelegenheiten. An ihn geht daher jeder Bericht der Nuntien u. s. w., und was nicht direkt von den Ordinarien an den Papst kommt, sondern den diplomatischen Weg geht. Ausserdem sind noch wichtige Gehülfen desselben: Secret. literarum ad principes und Secret. literarum latinarum.

VIII. Secretaria Brevium (Segreteria de' Brevi Pontificii), unter dem Cardinale Segretario de' Brevi, dem ein Substitut (Prälat), drei Minutanten und ein Archivar zugeordnet sind. — Ein *Breve* ist ein literae Apostolicae, erlassen von dieser Behörde, mit der Unterschrift des Sekretärs der Breven und dem Fischerringe (annulus piscatorius) versehen. Die *Bullen* unterscheiden sich von denselben a) dadurch, dass sie in alter gallischer Schrift, die Breven mit modernen lateinischen Buchstaben geschrieben, b) die Breven mit dem genannten Siegel in röthlichem oder grünem Wachse; die Bullen mit einem Siegel in Blei (die Bilder des h. Petrus und Paulus enthaltend) und an einem seidenen oder hanfenen Faden hängend besiegelt werden, c) zu Breven weisses, feines, zu Bullen dickes und unreines Pergament genommen wird, d) die Breven kurz und unfeierlich, mit dem blosen Anfange: N. Papa, z. B. Pius Papa IX., die Bullen stets mit dem (Pius) N. Episcopus servus servorum Dei und den hergebrachten feierlichen Confirmations-, Derogations- etc. Klauseln versehen werden, e) die Breven nur von dieser Behörde, die Bullen in

der Kanzlei verfertigt und unterschrieben werden. Die Breven haben die Unterschrift des Sekretärs der Breven oder dessen Substituten, die Bullen mindestens die eines der Abbreviatoren der grösseren Präsidenz.

Die Sekretarie nimmt die Sachen theils selbst an, legt sie dem Papst vor, registrirt sie und fertigt das Breve aus. Die Gegenstände, welche durch Breven erledigt werden, s. in der Const. *Benedikt's* XIV. Gravissimum.

IX. *Cancellaria Apostolica* (Cancelleria Apostolica), die älteste päpstliche Behörde.[1]) An ihrer Spitze steht der Kardinal-Vicekanzler (Vice-Cancelliere e Sommista) S. R. E. Vice-Cancellarius. Sie bringt alle Sachen, welche die Form der Bulle erfordern, in diese, publizirt dieselben, oder stellt sie den Betheiligten zu.

B. Die Gehülfen und Behörden der Bischöfe.

I. Bei der Leitung der ganzen Diözese.

a. Die Domkapitel.[2])

§. 39.

1. Geschichtliche Entwickelung.

Ohne ein gemeinsames Leben zu führen, bildete in den ältesten Zeiten der gesammte Klerus der bischöflichen Stadt, soweit derselbe aus Priestern

1) Ueber die Frage: weshalb dieser nur „*Vice-Cancellarius*“ heisse, und die angeblich im 11. Jahrhunderte an den Erzbischof von Köln verliehene Würde eines Archicancellarius s. die literar. Nachweise bei *Richter* §. 118. Anm. 6. Zu der Vervollständigung der Angaben bemerke ich: in einer Urkunde Clemens II. 1. Oktober 1047 (*W. Günther* Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Koblenz 1822. Bd. I. S. 126) heisst es „Dato kl. octobris. per manum Petri diaconi bibliotecarii et *cancellarii* sancte apostolice sedis . . .“ in einer Urk. *Victor*. II. v. April 1057 (*eod.* p. 138) „Datum VII. kal. may per manum Arebonis diaconi vice *Annonis sancte romane et apostolice sedis archicancellarii*, *sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi*.“ In einer Urk. *Honorius* II. (eod. p. 202) v. 1128 „Datum Laterani per manum Aimerici sancte Romane ecclesie diaconi *Cardinalis et Cancellarii*.“ *Dass.* in einer *Innocent*. II. v. 31. März 1131, (*eod.* pag. 213), und 26. Mai 1135, (*eod.* pag. 219), v. 1. Okt. 1137, (*eod.* pag. 229), vom 23. März 1138, (*eod.* peg. 246. per manum Tioterici s. R. eccl. diaconi *cardinalis et Cancellarii*), von 1139 (*eod.* p. 254), v. 16. Dez. 1139, (eod. p. 258), v. Eugen. III. v. 1145 (eod. p. 295) „manu Roberti s. R. eccl. presbyteri *cardinalis Cancellarii*,“ v. 20. Jan. 1147. (eod. p. 306) „per manum Guidonis s. R. eccl. diaconi *cardinalis et cancellarii*,“ in zwei anderen dess. Jahres (eod. p. 308) *dass.*, *Adrian*. IV. v. 15. Juni 1155 (*eod.* p. 358) „p. m. Rolandi R. eccl. presbiteri *cardinalis et cancellarii*“ (*dass.* in v. *Victor* IV. v. 11. Sept. 1162. (eod. p. 374.) „p. m. Johannis s. r. e. presbiteri *cardinalis et cancellarii*,“ *Alex*. III. v. 30. März 1177. (eod. p. 428) „p. m. Alberti s. R. e. presbiteri *cardinalis et cancellarii*. In Urk. *Clemens* III. v. 26. Juni 1189 (eod. p. 461) heisst es: „per M. Moysi s. R. e. subdiaconi. *vicem ayentis cancellarii* . . .“ dass. in Urk. v. 4. Juni 1190, (eod. p. 472). Aus diesen sämmtlich nach den Originalen abgedruckten Urkunden geht unzweifelhaft hervor: 1) dass der Erzbischof von Köln schon im 11. Jahrh. den Titel Archicancellarius führte, 2) der päpstliche Kanzler, wenn er Kardinal war den Cancellarius und 3) bis zum Ende des 12. Jahrh. den Titel vicesgerens, Vice-Canc. dessen Stellvertreter, der nicht Kardinal war. —

2) *Miraeus* De Cannonicorum eollegiis per Germaniam cet. Colon. 1615, *Barbosa* De Canon. et dignitatib. aliisque beneficiar. eorumque officiis in choro et in capitulo. Venet.

und Diakonen bestaad, den Rath, Senat oder Presbyterium des Bischofs, ein Kollegium zur Unterstützung des Bischofs bei der Administration der Diözese. Von diesem Senate wurde sowohl die Diözese bei Vakanz mit dem Administrator, als auch in Abwesenheit des Bischofs regiert. Sie hiessen „membra corporis episcopi." Ihre Namen wurden der Matrikel (matricula, canon) der Kirche eingeschrieben und sie selbst davon *Clerici canonici* genannt. [1]) *Eusebius* hatte diesem Kollegium eine rein klösterliche Einrichtung gegeben. *Augustinus* gab gleichfalls dem Klerus seiner bischöflichen Kirche eine gemeinsame Lebensregel, eine Einrichtung, welche keine allgemeine wurde, sondern nur zur Folge hatte, dass man das Wohnen in demselben Hause in einzelnen Diözesen einführte. Vom sechsten Jahrhunderte an findet sich in vielen Diözesen des fränkischen Reiches das Zusammenleben der Geistlichen an der bischöflichen Kirche nach bestimmten, meist denen des h. Augustinus nachgebildeten Regeln vorgeschrieben. Eine genauere Norm für dasselbe stellte zuerst auf der Bischof *Chrodegang* von Metz (um 700), [2]) wobei er die Regeln des Benediktinerordens, dem er selbst angehörte, zum Vorbilde nahm, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die Verpflichtung zur persönlichen Armuth entfiel. Diese Einrichtung wurde nunmehr auch von den weltlichen Gesetzen vorgeschrieben [3]) und galt als *regula canonica*. Ihren Hauptbestandtheil bildete das gemeinsame Beten und Singen der horae (canonicae). Durch den Diakon *Amalarius*, Schüler des Chrodegang, wurde eine andere Regel entworfen, die neben jener ersteren von einer Synode zu Aachen im Jahre 817 bestätigt wurde. [4]) Jetzt führte man in den meisten bischöflichen Kirchen und anderen mit vielen Klerikern die Regel des kanonischen Lebens ein. Mit der Entwickelung des Beneficialwesens und der veränderten Distribution der Kirchengüter hörte aber diese vita canonica allmälig auf, so dass sie wohl nur ein Jahrhundert hindurch eine frische Entfaltung genoss. Gegen Mitte des 9. Jahrhunderts, nachdem die bona capituli von den bonis mensae episcopalis geschieden waren, [5]) hörte allmälig das gemeinschaftliche Leben auf, und gestalteten sich die Kapitel aus einem unter

---

1641. Lugd. 1700. *Van-Espen* Dissert. canon. de instituto et officiis Canonicor. Lovan. 1685 und Opp. T. I. P. I. Tit. VII. — XII., *ab Ickstadt* De capitulor. metropol. et cathedral. archiepiscopatuum Germaniae orig. progressu et iuribus Amstelod. 1764, *Zindel* De ecclesiis cathedral. (*Mayer* Thesaurus novus iur. eccl. Bamb. 1791. T. I.) besonders *Thomass.* l. c. P. I. L. III. cap. VII. — XI. und ö.

1) c. 15. Conc. Arvern. I. a. 535. (*Bruns.* II. pag. 190.) c. 11. Conc. Aurel. III. a. 538 (eod. p. 193.) gebrauchen den Ausdruck. Siehe überhaupt für dies und das Folgende die Darstellung von *Thomass.* l. c.

2) S. diese bei Mansi Conc. T. XIV. p. 513. *Hardouin* T. IV. Hartzheim I. p. 96.

3) Capit. a. 753 c. 11. (*Pertz Monum. Legum* T. I. pag. 26.) Cap. Car. M. a. 789. c. 72. (ib. p. 65). 802. c. 22. (ibid, p. 94.).

4) *Mansi* l. c. p. 147, *Hartzheim* l. c. p. 430.

5) Zeugnisse bei *Müller* Lexikon des Kirchenr. Art. „Domkapitel" Bd. 3. S. 247 ff., *Richter* §. 120 Anm. 12.

unbedingter Aufsicht des Bischofs stehenden Kollegium zu selbstständigen Korporationen. Die einzelnen Canonici lebten in besonderen Häusern (curiae) mit getrenntem Vermögen, und liessen gewöhnlich den Chordienst durch Stellvertreter besorgen; nur die jungen Kleriker führten unter Leitung des Scholastikus ein gemeinsames Leben (mehr dem eines Seminariums ähnlich). Man versuchte mehrmals, besonders *Ivo von Chartres*[1]) und *Petrus Damianus*, durch erneuerte Einführung der Augustinischen Regel diesem Leben Einhalt zu thun, jedoch vergebens. Da indessen viele Kollegiatstifter zur Regel zurückkehrten, auch die im Wesentlichen der des h. Augustinus nachgebildete Regel des h. *Norbertus* zahlreiche Anhänger fand, so bildete sich der Unterschied von *Canonici regulares* und *saeculares* aus. Trotz den Bestimmungen einer römischen Synode[2]) und *Gregor's* III.,[3]) welche das gemeinsame Leben vorschreiben und die Rechte des Bischofs über die Canonici wiederherstellen, behaupteten dieselben sich in ihrer erlangten Stellung, zufolge deren sie Korporationen mit bestimmten Rechten, sowohl betreffs der eigenen Angelegenheiten als gegenüber dem Bischofe und der Diözese bildeten. Sie gaben sich meistens Statuten, welche sie der päpstlichen und bischöflichen Bestätigung unterbreiteten, verwalteten ihr Vermögen selbstständig, setzten gewisse Bedingungen für die Aufnahme, meistens eine bedeutende Anzahl von Ahnen neben adeliger Geburt fest, der Bischof als solcher war weder Mitglied des Kapitels, noch hatte er Sitz und Stimme in dessen Versammlungen. Gegenüber der Diözese bildeten sie sede vacante die regierende Behörde und kamen allmälig (§. 32) in den ausschliesslichen Besitz des Rechtes der Bischofswahl. Ihr Verhältniss zum Bischofe ordnete sich dahin, dass sie nicht nur als Vertreter des Diözesanklerus an Stelle des alten Presbyteriums auftraten und ihm in allen wichtigeren Angelegenheiten als Senat rathend zur Seite standen, sondern auch in vielen Fällen das Recht der Zustimmung zu Akten der Jurisdiktion erlangten, und endlich, nachdem die Bisthümer meist zugleich weltliche Fürstenthümer geworden waren, Mitregierungsrecht eingeräumt erhielten. Zufolge dessen waren sie theils ein Ministerium, theils Stände, von denen die Bischöfe und Landesherren in vielen Dingen beschränkt wurden. So blieb der Zustand bis auf die Säkularisation unseres Jahrhunderts. Was deren innere Verfassung betrifft, so waren durch die Regeln des Chrodegang und Amalarius aufgekommen das Amt eines *Praepositus*, welches meistens von dem Archidiakonus verwaltet wurde, sodann des *Decanus*, des Domscholaster *(scholasticus)*, des *Cantor* oder *Primicerius*, *Custos*, *Thesaurarius* oder *Sacrista*, *Cellerarius*, *Portarius*. Der Dekan war gewöhnlich zugleich *Archipresbyter*. Jedoch ist die Entwickelung eine verschiedene gewesen.[4]) Mit Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens wurden ziemlich allgemein das Dekanat und die Präpositur *Dignitäten*, weil mit den-

1) *Trithemius* in Chron. Hirsaug. ad a. 977.
2) Unter *Alexander* II. a. 1063 in c. b. §. 2. D. XXXII.
3) in c. 9. X. de vita et honest. cleric. III. 1.
4) Siehe die Angaben und Literatur bei *Richter* §. 121.

selben eine Jurisdiktion verbunden war, die anderen angegebenen Aemter zu Personatus; während die übrigen blosse officia waren (vgl. §. 35). Es hing jedoch das Meiste von den besonderen Statuten ab. Wichtig sind gleichfalls die Aemter des *Canonicus Theologus* und *Poenitentiarius*, welche seit dem 12. Jahrhunderte aufgekommen durch das Tridentinum ausdrücklich bestätigt, beziehentlich vorgeschrieben sind.[1]) Die Anzahl der Kanonikate war entweder eine festbestimmte *(capitula clausa)*, die Inhaber dieser festen Stellen hiessen ordentliche Kapitularen; ihnen gegenüber die *domicellares, canonici in herbis exspectatarii* u. s. w., oder eine unbestimmte. Besonders in letzteren findet sich das Institut der Ehrendomherren *(canonici honorarii)*.

§. 40.

2. Geltendes Recht. Verfassung, Rechte und Pflichten als Korporationen und bei besetztem bischöflichen Stuhle.

I. *Erfordernisse der Aufnahme.* a) Die zu Ernennenden müssen den an das betreffende Officium geknüpften Ordo, jedenfalls aber den Subdiakonat empfangen haben und innerhalb Jahresfrist den verlangten Ordo sich ertheilen lassen.[2]) b) Die Hälfte aller Präbendaten muss aus Presbytern bestehen, die übrigen können nach der vom Bischofe unter Beirath des Kapitels zu treffenden Bestimmung Diakonen und Subdiakonen sein.[3]) c) Die mit dignitates und personatus Bekleideten müssen, wenn damit eine cura animarum verbunden ist, 25, im entgegengesetzten Falle mindestens 22 Jahre alt sein.[4]) d) Wo möglich alle, mindestens aber die Hälfte der Kapitularen sollen Magistri, Doctores oder Licentiati der Theologie oder des kanonischen Rechtes sein.[5]) — Ausser diesen gemeinrechtlichen Erfordernissen bestehen für die einzelnen deutschen Länder noch besondere, welche jene theils modifiziren. Für *Oesterreich*: Nothwendigkeit des ordo presbyteralis, löbliche Führung der Seelsorge oder kirchlicher Verwaltung oder eines kirchlichen Lehramtes und Erfüllung der Statuten, aus denen jedoch das Erforderniss des Geburts- oder Briefadels hinwegfällt, ferner Bewerbung durch öffentlichen Konkurs, wo dies Gewohnheit ist.[6]) — *Preussen*: Priesterweihe, fünfjährige, der Kirche zugewendete Dienstleistung oder Auszeichnung in selbstständiger oder Hülfsseelsorge oder Führung einer theologischen oder kanonistischen Professur, oder Hülfeleistung in der Verwaltung eines *preussischen* Bischofs, oder ordnungsmässiger Erwerb des Doktorats der

---

1) Sess. V. c. 1., XXIII. c. 18., XXIV. c. 8. de ref. Vergl. c. 1. 4. 5. X. de magistr. V. 5., c. 15. X. de offic. iud. ord. I. 30.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. 12. de ref., XXIII. c. 6. de ref.

3) Eod. XXIV. c. 12. de ref.

4) Eod.

5) Eod.

6) Concordatum art. XXII. Dazu (Breve vom 5. Nov. 1855) Tadellosigkeit in politischer Beziehung.

Theologie oder des kanonischen Rechtes.[1]) — *Bayern*: Indigenat.[2]) — *Hannover*: Indigenat, Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Führung der Seelsorge oder kirchlicher Verwaltung oder Professur im Seminar.[3]) — *Oberrheinische Kirchenprovinz:* Presbyterat und Billigung der Person Seitens der Regierung.[4])

II. *Verfassung der Domkapitel.* Dieselbe beruht für Deutschland, wo die Bisthümer neu umschrieben sind, ganz auf den Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle. In *Oesterreich* ist die bestehende innere Verfassung der Kapitel nicht aufgehoben worden; es fallen jedoch alle durch frühere Verordnungen in publico-ecclesiasticis herbeigeführte Beschränkungen fort und treten überall in Betreff der Rechte der Kapitel lediglich die Bestimmungen des gemeinen Rechtes ein.[5]) In *Preussen* und *Bayern* haben alle Kapitel zwei Dignitäten: den *Probst* und *Dekan*, von denen jener die erstere bekleidet; ausserdem eine genau bestimmte Anzahl von Kanonikern (Präbendaten), unter welchen stets einer canonicus theologus und einer canonicus poenitentiarius, in Preussen ebenfalls einer parochus actualis (die cura habitualis ist beim Kapitel) der Dompfarre sein soll, und Vikarien, wozu in Preussen noch bestimmte Ehrendomherren, canonici honorarii, mit allen Rechten (abgesehen vom Gehalte und den aus der Residenz hervorgehenden Emolumenten) der wirklichen, aber ohne Verpflichtung zur Residenz kommen. In *Hannover* und der *oberrheinischen Kirchenprovinz* hat das Kapitel nur eine Dignität, den Dekan; die Anzahl der canonici, Vikarien (Präbendaten) und Ehrendomherren ist genau festgesetzt.

Die Dignitäre bilden in der bestimmten Ordnung nach dem Bischofe die ersten Würdenträger der Diöcese; die Kapitularen überhaupt haben den Vorrang vor allen übrigen Geistlichen. Die Dignitäre führen den Titel *Reverendissimus* et *Amplissimus* auch wohl *Perillustris*. Die Kapitularen *Reverendissimus*, die an Kollegiatkirchen *Admodum Reverendus.*[6])

1) Bulle „*De salute*“ §. *Dignitate Canonicorum.* Hier ist der Adel gleichfalls aufgehoben.

2) Concord. art. X., woraus das Weitere sich ergibt.

3) Bulla „*Impensa*“ §. „*In capitularium numerum.*“

4) Bulla „*Ad dominici gregis*“ §. „*Quarto*“ —

5) Folgt aus Concord. art. XXIV. und XXXV. sowie §. III. des kaiserl. Patents vom 5. Nov. 1855 von selbst. Die Dignitäten an den österreichischen Kapiteln sind die des kanonischen Rechtes, nur ist die Präpositur meistens ein Personat. Die Einführung des Canonicus theologalis und poenitentiarius in den erzbischöflichen und bischöflichen, des theologalis in den Kollegiatkapiteln mit Vergabung der Bischöfe verheisst Konkordat art. XXIII.

6) Wie in den übrigen Ländern haben auch in *Oesterreich* die Canonici bestimmte weltliche Ehrenrechte, welche das Konkordat bestätigt art. XVI. Ueber die diessfälligen mehr dem Kanzleistyle als Rechte anheimfallenden Bestimmungen s. Entschl. v. 4. März 1791, 15. Juni 1740, Hofdkt v. 4. Nov. 1791. Instr. v. 9. Sept. 1785. — Eine Darstellung der Trachten und Insignien liegt ausserhalb meines Planes und ist, abgesehen von dem Rochette, Varium, kurzem Mantel von Hermelin oder Seide, cappa magna, verschieden nach den einzelnen Privilegien, die besonders auf Ertheilung der bischöflichen Insignien und oft auch der Pontificalien gehen.

Im Rechte sind die Kapitel überall als Korporationen (juristische Personen) anerkannt, woraus die Befugniss derselben hervorgeht, ihre inneren Angelegenheiten durch selbstgegebene Statuten zu ordnen. [1]) Zu deren Aufrichtung bedürfen sie, wofern nicht die Verfassung im besondern Falle ein Anderes mit sich bringt, des bischöflichen Consenses nicht, [2]) (vorausgesetzt, dass sie weder gegen die bischöflichen Rechte, noch dessen oder des gemeinen oder Diöcesanrechtes Bestimmungen verstossen und ordnungsmässig zu Stande kommen, wozu namentlich dann Einstimmigkeit beziehentlich Zustimmung der Betheiligten gehört, wenn eine Last auferlegt werden soll, die nicht schon aus dem Bestehenden folgt) wohl aber zur Abänderung von Statuten oder Gewohnheiten. [3]) Nur dürfen solche Statuten nie gegen den Zweck des Institutes verstossen, also weder eine Befreiung von nothwendigen Lasten, noch Satzungen enthalten, die gegen Kirchengesetze gehen, für welchen Fall auch ihre eidliche Bestärkung nicht bindet. [4])

In *Bayern*, *Preussen*, *Hannover* und der *oberrheinischen Kirchenprovinz* ist die bischöfliche Confirmation der Statuten, wozu im Uebrigen das Recht der Kapitel anerkannt ist, nothwendig. [5]) Den Kapiteln steht nach ihrer Verfassung die Wahl ihrer Beamten und die Führung eines eigenen Siegels zu; [6]) sie dürfen sich auch auf Provinzial- und Diözesansynoden vertreten lassen, [7]) üben ebenfalls innerhalb der allgemeinen Kirchengesetze die Verwaltung ihres Vermögens, die Disciplinargewalt über ihre Mitglieder, Beamten, Untergebenen u. s. w. nach den von ihren Statuten vorgeschriebenen Formen aus. In Abgang von dergleichen gelten folgende Grundsätze: Den Vorsitz bei allen eigentlichen Kapitelssitzungen führt der Probst; wo nur ein Dechant ist, oder dieser jenem vorgeht, der Dechant, regelmässig in dem *Kapitels-Saale*, ausnahmsweise bei dringenden und unbedeutenden Sachen an einem andern locus decens (s. g. Kammer-Kapitel). Sitz und Stimme haben nur die mit wirklichen Präbenden versehenen Kapitularen, nicht die blossen Ehrendomherren oder Dignitäre an der Domkirche (z. B. Weihbischöfe)

---

1) *Schmidt* De imperat. statutor. in eccl. germ. protectore. Thes. T. III. p. 340., *Gärtner* De iure capitulorum Germ. condendi statuta. Salisb. 1794. *Gregel* De re statutaria capitulorum Germ. Herbipol. 1796.

2) c. 6. 8. 9. 11. X. de const. I. 2., c. 19. X. de rescr. I. 3., c. 14. 15. de cler. non resid. III. 4., c. 1. 4. X. de his, quae fiunt III. 10.

3) c. 9. X. de consuet. I. 4. Der Consens des Papstes hat selbstredend ein gleiches Gewicht: c. 8. X. de consult.

4) c. 12. X. de constit. I. 2. Argum. c. 1. X. de iurei. II. 24. und Sess. XXIV. c. 14. de ref. Conc. Trid.

5) Circumscriptionsbulle für die bayer. Diözesen „Dei ac Domini nostri“ v. 1. Apr. 1818 (*Döllinger* VIII. I. S. 366) §. „*Iisdem vero capitulis*;“ die übrigen Circumscriptionsbullen a. a. O. — Für *Oesterreich* ist dergleichen nicht vorgeschrieben; die frühere landesherrliche Erlaubniss fällt mit art. XXXV. des Konkordats hinweg.

6) c. 14. X. de excess. prael. V. 31.

7) c. ult. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

als solche, ausgenommen dort, wo die neueren Gesetze dies ausdrücklich statuiren (z. B. in Preussen). Zur Sitzung berufen müssen werden alle residirenden, d. i. am Sitze des Kapitels gegenwärtigen, die abwesenden nur zur Wahl des Bischofs — der Aufnahme neuer Mitglieder — wo es sich handelt um eine Einstellung des Gottesdienstes, — wenn der Beschluss *Alle* betrifft, oder die Statuten die Berufung vorschreiben, stets vorausgesetzt, dass sie ohne Nachtheil erwartet werden können. [1]) Die Art der Berufung hängt vom Herkommen oder den Statuten ab; sind die Sitzungen auf irgend eine Weise überhaupt im Voraus bestimmt, regelmässig, so braucht nur bei Ausnahmsfällen berufen zu werden. Sollen wichtige Sachen verhandelt oder die Nichterscheinenden gebunden werden, so ist wegen des Präjudizes ausdrückliche Berufung aller nothwendig. Der Bischof ist als solcher nicht Mitglied, besitzt er eine Präbende, so steht ihm nur der mit seiner Präbende verbundene Sitz zu, woraus sich auch die Folge der Stimmgebung ergibt. [2]) Versäumung der nothwendigen Berufung gibt ein Recht zur Beschwerde oder Anfechtung des gefassten Beschlusses. [3]) Ueber die zu einer beschlussfähigen Sitzung nothwendige Anzahl der Kapitularen ist keine bestimmte Vorschrift gegeben. Man nimmt bald an, [4]) es müssen stets zwei Drittheile vorhanden, bald es brauche nur in bestimmten Fällen eine solche Anzahl zugegen zu sein. Es folgt aber einfach aus den gegebenen Regeln und dem Schweigen der Quellen, dass von den ordnungsmässig gerufenen nur immer die betreffende Zahl den Beschluss gefasst zu haben braucht. Dies geht um so mehr daraus hervor, dass durch die Entfernung der geringeren Anzahl die Sitzung nicht unterbrochen wird, [5]) sondern nur, wie man ziemlich allgemein mit Grund annimmt, durch Weggang der Mehrzahl, indem hierin gleichsam ein dieselbe aufhebender Beschluss liegt. [6]) Den Vortrag hat der Probst, Dechant, in deren Abwesenheit der älteste Kapitular oder der besonders ernannte Referent. Zu dem durch Abstimmung nach dem Dienstalter gefassten Beschlusse genügen in der Regel vota respective maiora, die einfache Majorität als von der pars sanior ausgegangen. [7]) Gleichwohl gestattet das Recht ausdrücklich der pars minor, welche in diesem Falle für die sanior gilt, an den Oberen Berufung einzulegen und bestimmt, dass, falls dieselbe beweisen könne, der gefasste Beschluss diene zum Nachtheile der Kirche, dem Obern dessen Vernichtung, womit dann die Anerkennung und Bestätigung des Beschlusses der Minderheit verbunden sein

---

1) c. 18. 28. 35. 42. X. de elect. I. 6., c. 8. de off. ord. in VIto I. 17., c. 33. de praeb. in VIto III. 4., c. 29. de reg. jur in VIto V. 12.

2) c. 15. X. de concess. praeb. III. 8., c. 11. de appellat. in VIto II. 15.

3) c. 28. 36. X. de elect. I. 6.

4) Auf Grund von fr. 3. D. de decretis ab ordine faciendis (L. 9.).

5) c. 19. X. de elect. I. 6.

6) Eine Ausnahme s. oben §. 33. Seite 228.

7) c. 57. X. de elect. I. 6., c. 1. 4. X. de his quae fiunt a mai. p. c. III. 11.

kann, zustehe.[1]) Statt einfacher Stimmenmehrheit ist, abgesehen von anderen Wahlen,[2]) zur Wahl eines Coadjutors für den wahn- oder blödsinnig gewordenen Bischof eine Mehrheit von zwei Drittheilen nothwendig.[3]) Handelt es sich um Rechte eines Einzelnen, so kann Stimmenmehrheit ohne dessen Zustimmung im Allgemeinen nicht entscheiden.[4])

III. *Allgemeine Pflichten der Mitglieder.* Jeder Canonikus oder Dignitarius muss binnen zwei Monaten vom Tage der Besitznahme an gerechnet bei Verlust der fälligen Einkünfte und des Fortfalles der Wirkung der Besitzergreifung die *professio fidei* vor dem Bischofe oder dessen Vikar und darauf vor dem versammelten Kapitel ablegen, überdies eidlich geloben, der römischen Kirche gehorsam bleiben zu wollen.[5]) Alle Kapitularen und Präbendaten sind zur Residenz verpflichtet[6]); es ist denselben jedoch gestattet, jährlich drei Monate von ihren Kirchen entfernt zu sein, es schrieben denn die Statuten eine kürzere Frist vor, wobei es zu bewenden hat. Die Uebertretung zieht im ersten Jahre den Verlust der Hälfte des Beneficial- und des durch die Präsenz gewonnenen, im zweiten des gesammten Einkommens nach sich; bei fortgesetzter Contumaz soll der kanonische Process eröffnet werden.[7])

IV. *Pflichten in Betreff des Kultus.* Es müssen die Kapitularen dem Bischofe bei Ausübung der Pontifikalien und dem feierlichen Messelesen assistiren, in der Cathedrale den Chordienst verrichten und zu bestimmten Zeiten und Tagen das Officium absingen, stets persönlich, nicht durch Stellvertreter;[8]) eine Verpflichtung, welche alle neueren Vereinbarungen und Gesetze ausdrücklich anerkennen.

---

1) Siehe die Stellen in der vorherg. Anm.

2) Ueber die Anzahl bei Wahlen und beim Zusammentreffen von Wahl und Postulation siehe §. 33. Es gelten jene vorschriften für wahlen überhaupt.

3) c. un. de cler. aegrot. in VIto III. 5.

4) c. 29. de regul. jur in VIto V. 12. „quod omnes tangit debet ab omnibus approbari.“ Wo aber ein derartiger Beschluss auf einem *Rechtsgrunde* beruhet, oder im Interesse der Kirche *geboten* ist, gilt die einfache Majorität: c. 4. X. de his quae fiunt a m. p. c. III. 11. Die meisten anderen hieher gehörigen Bestimmungen übergehe ich, weil sie rein formeller Natur sind. Siehe darüber die ausführlichen (übrigens nebenbei durch falsche Citate hervorragenden) Artikel bei *Müller* a. a. O.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. §. *Provisi* und dazu die resol. ac declarat. in der cit. Ausgabe, welche eine reiche Kasuistik enthalten.

6) c. ult. de rescr. in VIto I. 3.

7) c. 1. de ref. Sess. XXIII., c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. und dazu die Declarat. ac resolut.

8) c. 9. D. XCII. Das geltende Recht enthält c. 4. de ref. Sess. XXII. und c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Die vielen *Declarat.* und *Resolut.* zu denselben geben genauen Aufschluss über die mannigfaltigen hier obwaltenden Streitfragen, welche meistens liturgischer Natur sind, und deshalb keiner weiteren Auseinandersetzung hier bedürfen. Es ist übrigens die Art, Zeit der Assistenz u. s. w. auch in den meisten Statuten genau bestimmt; freilich in den älteren mit dem vorherrschenden Charakter des „Möglichstwenigthuns.“ Das

IV. *Stellung im Verhältnisse zum Bischofe.* Die Kapitel sind nicht de necessitate, keine fundamentale Einrichtung der Kirche. Daraus folgt: *α.* dass es fehlen kann und *β.* dass, wo ein Kapitel ist, demselben nur die im Gesetze speciell zugewiesenen Rechte zustehen, der Bischof also vor wie nach der einzige und oberste Lenker der Diöcese, immerhin der ordentliche Richter bleibt, welchen das ius positivum nur in gewissen Amtshandlungen *beschränkt* hat. In Folge davon ist er verpflichtet: A. in gewissen Fällen *den Rath des Kapitels oder eines Theiles (consilium capituli) zu vernehmen, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein.* Solches muss geschehen: 1) mit Zuziehung von mindestens zweier seniorum et graviorum canonicorum nach eigener Wahl des Bischofs bei Errichtung der Seminarien und allen auf dieselben bezüglichen Anordnungen; [1]) 2) bei Feststellung des Seminaristicum ebenfalls mit zwei Kapitularen, von denen der Bischof einen, das Kapitel den andern wählt (und zweien aus dem Stadtklerus, wovon wieder einen der Bischof, der Klerus den Anderen designirt). Diese vier Personen sind auch bei der jährlichen Rechnungsabnahme, sowie für den Fall, dass ein Seminar nicht auf die vom Tridentinum vorgeschriebene Weise, sondern nur auf andere errichtet werden kann, beizuziehen; [2]) 3) für den Fall einer Commutation von milden Stiftungen, deren ursprünglicher Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, wenn die Stiftung keinen eventuellen vorschreibt, oder dieser sich auch nicht erreichen lässt, mit Zuziehung zweier von ihm erwählter Kapitularen; [3]) 4) zur Publikation von Ablässen zu den bestimmten Zeiten und der Einsammlung von Kollektengeldern soll der Bischof zwei Kapitularen deputiren [4]). 5) Das Consilium des ganzen Kapitels muss er einholen bei Einsetzung und Absetzung kirchlicher Würdenträger, (Aebte und Aebtissinnen); [5]) 6) bei Suspension, Interdiction und Exkommunikation von Presbytern und Klerikern sine iudicio, praesentia capituli. [6]) 7) Zur Verhandlung von Gegenständen, die das Kapitel selbst betreffen. [7]) B. Den *Consensus capituli* soll der Bischof einholen in folgenden Fällen: 1) bei Annahme eines Coadjutors, wenn das Kapitel das Wahlrecht hat; [8]) 2) wo es

---

Gemeinrechtliche enthält *Caeremoniale Episcoporum* c. 15. Ausserdem geben die im Appendix zur cit. Ausg. des Trid. ad. ll. cc. theils abgedruckten, theils nachgewiesenen päpstlichen Constitutionen die näheren Bestimmungen an, welche namentlich nicht ein blosses Sitzen, sondern ein Theilnehmen, Singen *„elata voce“* u. s. w. wollen. Die Festsetzung der Ordnung, in welcher die Einzelnen zu funktioniren haben, ist dem Kapitel überlassen.

1) Sess. XXIII. c. 18. de ref. Conc. Trid.
2) Conc. Trid. l. c.
3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.
4) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9. de ref.
5) c. 4. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.
6) c. 6. C. XV. qu. 7. (c. 14. Stat. eccl. ant.) c. 1. X. de excess. prael. V. 31. (Alex. III.).
7) c. ult. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.
8) *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. cap. X. n. 24.

sich handelt um Veränderung von Rechten des Kapitels; [1]) 3) zur Besetzung von Beneficien, wenn demselben irgend ein Präsentationsrecht zusteht oder ihm und dem Bischofe [2]) das Collationsrecht; 4) zur Errichtung von neuen oder Wiederherstellung von supprimirten Präbenden und Beneficien an der Cathedralkirche [3]) 5) bei Veräusserungen (alienatio im weiten Sinne des kanonischen Rechtes genommen) kirchlicher Güter; [4]) 6) zur Auflegung von Diözesan-Abgaben; [5]) 7) zur Union, Inkorporation, Suppression, Deminution von Beneficien. [6])

Offenbar sind die Kapitel in den Genuss dieser Rechte wieder eingetreten, weil sie in allen Diözesen nach dem kanonischen Rechte wiederhergestellt, beziehentlich aufgerichtet sind. Bedienen sich also die Bischöfe zur Administration der Diözese der Ordinariate, so ist, wenn zu diesen die Kapitularen gehören, das Recht gewahrt; im entgegengesetzten Falle muss unter den angegebenen Voraussetzungen des Kapitels Consens, beziehentlich Rath eingeholt werden. [7]) Mag Rath oder Zustimmung erforderlich sein, so kann die ohne diese Vorbedingung gefasste Handlung angefochten werden, wenngleich das Recht keine Nichtigkeit ausdrücklich statuirt. Es muss also das Kapitel oder die bestimmte Anzahl und wo das Recht dies vorschreibt, auch die Abwesenden stets berufen werden. — Eine Verjährung einzelner Rechte ist möglich, so dass der Bischof in Folge deren nicht mehr an das Eine oder Andere gebunden wäre; [8]) ebenso kann statutenmässig in mehr oder weniger Fällen das Kapitel ein Recht des Rathgebens oder der Zustimmung haben. In Betreff der im Tridentinum getroffenen Festsetzungen ist die Präscription ausgeschlossen; auch kann das Kapitel selbst mit bischöflichem Consens keine demselben widersprechende Statuten aufrichten, wie sich aus allgemeinen Sätzen ergibt.

---

1) Arg. c. ult. X. de his quae fiunt a prael. III. 10. und die folgenden Fälle.

2) c. 6. X. de his quae f. a prael. III. 10.

3) c. 8. X. de constit. I. 2., c. 33. X. de praeb. in VIto. III. 4. Letzteres verlangt selbst die Berufung der Abwesenden, si commode fieri valeat, zur Besetzung der Präbenden bei Nichtigkeit des Beschlusses. Es modifizirt sich jedoch hier Alles nach den Statuten, resp. dem jetzigen Zustande des Besetzungsrechtes, und gehört theils unter No. 3.

4) c. 1 — 3. X. de his q. fiunt a prael. III. 10., c. 2. X. de donat. III. 24., arg. c. 4. X. de fideiuss. III. 22., Cf. c. 2. X. de solut. III. 23.

5) c. 6. X. de his q. fiunt a prael. III. 10.

6) c. 8. 9. X. eod., Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

7) Weitläufig handelt hierüber *Longner* a. a. O. S. 449 fgg., um zu untersuchen, welche Rechte die Wiederherstellung der Kapitel als Presbyterium des Bischofs in der oberrhein. Kirchenprovinz gebe. — Bei einer freieren der Kirche zustehenden Bewegung können alle diese Bestimmungen sehr praktisch werden, und müssen es werden.

8) c. 6. X. de his quae f. a p. III. 10., c. 3 de consuet. in VIto. I. 4.

§. 41.

3. Stellung der Kapitel gegenüber der Diöcese *sede vacante* und *sede impedita.* [1])

Als Behörde gegenüber der Diöcese tritt das Domkapitel auf in den beiden Fällen der Erledigung des bischöflichen Stuhles *(sedes vacans)* und wenn der Bischof an der Administration der Diöcese gehindert ist (*sedes impedita),* bei *Sedisvakanz.*

Die älteste Form, ein erledigtes Bisthum zu administriren, war wohl die durch den Klerus des Ortes. [2]) Vom fünften Jahrhunderte an ist durch die ausdrücklichsten Zeugnisse bestätigt, dass von dem Metropoliten oder dem Papste ein benachbarter Bischof zum Administrator bestellt wurde, unter dem Namen *Intercessor*, *Interventor* oder *Visitator*, der dafür Sorge tragen musste, dass binnen Jahresfrist ein neuer Bischof gewählt wurde; im Falle der Säumigkeit ward er durch einen anderen ersetzt. Der Visitator selbst sollte auf den erledigten Sitz nicht promovirt werden. [3]) In späteren Zeiten liess man zumal in Deutschland die Bisthümer oft lange Zeit hindurch unbesetzt, weil sich die Kaiser die Interkalarfrüchte aneigneten. Als das Wahlrecht unbestritten an die Kapitel kam, erlangten diese gleichzeitig das Recht, die vakante Diöcese zu administriren. Die geltenden Rechtssätze beruhen auf der Bestimmung des Trienter Concils. [4])

Das Kapitel muss acht Tage von dem Tode des Bischofs oder der auf andere Weise eintretenden Vakanz, z. B. durch Translation, wo dieselbe anfängt mit dem Weggang desselben oder Eintreffen der päpstlichen Bestätigungsbulle [5]), gerechnet, zuerst zur Verwaltung der Einkünfte einen oder mehre Oekonomen und sodann innerhalb des gleichen Zeitraumes einen Offizial oder Vikar ernennen, beziehentlich den des verstorbenen Bischofs bestätigen, welcher wenigstens Doctor oder Licentiat des kanonischen Rechtes ist oder sonst, soweit es möglich ist, die Fähigkeit hat. [6]) Wird der Ter-

---

1) *Rau*, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles. Tübing. Theol. Quartalschr. 1842. S. 365 ff. *Ritter*, Der Kapitular-Vikar, Münster 1832. *Thomassin* l. c. P. II. L. II. c. 3 sqq. L. III. c. 10 sq.

2) *Cypr.* Ep. 3. 27. 31.

3) c. 8. Conc. Carthag. IV. (a. 401) in c. 22. C. VII. qu. I., Ep. Greg. M. 13. L. 3. (ed Maur.) a. 603. in C. 16. D. LXI. und ep. 13. L. 5. a. 595. in c. 19. ib. Zufolge eines Gewohnheitsrechtes kann auch noch jetzt die Administration einem anderen Bischofe oder einer einzelnen Person zustehen, wie die von *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. cap. IX. n. 1. angeführten Beispiele zeigen.

4) in Sess. XXIV. c. 16. de ref.

5) Der Termin läuft aber immer erst von der an das Kapitel gelangten Kunde des Erledigungsfalles. Siehe Bened. XIV. l. c. n. 2. auf Grund von Entscheidungen.

6) Wenn auch nur *ein* Doctor oder Licentiat im Kapitel ist, muss derselbe gewählt werden, ausser wenn sich zeigt dass er wirklich unfähig ist. Es genügt nur das in publica universitate erworbene Doctorat oder Lizentiat. Die Wahl eines extraneus qualificatus ist gültig, wenn im Kapitel selbst kein Tauglicher ist. Hat das Kapitel beim Vorhandensein

min versäumt, so devolvirt das Ernennungsrecht an den Erzbischof, bei Vakanz des erzbischöflichen Stuhles an das Metropolitankapitel.[1]) Die Devolution erstreckt sich gleichmässig auf Ernennung des Vikars und des Oekonomen.[2]) Kollegiatstiftern steht dieses Recht nicht zu.[3])

Der Kapitularvikar ist nicht blosser Repräsentant des Kapitels, sondern tritt ein in die volle bischöfliche Jurisdiktion, so dass ihn das Kapitel weder beschränken, noch sich selbst bestimmte Rechte reserviren kann. Er übt „iurisdictionem episcopi nedum spiritualem sed universam“.[4]) Das Kapitel hat daher nicht die Befugniss eines Mandanten, kann das Mandat nicht widerrufen, folglich den Vikar nicht ohne Grund absetzen.[5])

Von der Jurisdiktion des Vikars und des Kapitels ausgeschlossen ist die Ertheilung von Dimissorialien Behufs der Ordination und die Erlaubniss zu deren Empfang durch einen anderen Bischof, ausgenommen a. wenn die Sedisvakanz über ein Jahr dauert,[6]) b. wenn Jemand de beneficio arctatur.[7]) Die Uebertretung zieht suspensio ab officio et beneficio ipso iure auf ein Jahr nach sich.[8])

Gleichfalls darf der Vikar kein dem bischöflichen Collationsrechte untergebenes Beneficium verleihen,[9]) endlich kein Recht ausüben, welches dem Bischofe nur aus besonderer päpstlicher Verleihung, sei es zu Folge eines Indults, einer besonderen Fakultät oder in seiner Eigenschaft als gesetzlicher *delegatus sedis apostolicae* auf Grund des Tridentinums zusteht, z. B. nicht den

---

eines Fähigen einen Unfähigen gewählt, so devolvirt das Recht, sofern nicht der Termin noch offen ist. S. Declar. et Resolut. in No. 4 — 9 ad cap. Conc. Trid. cit. (Edit. cit.).

1) *Bened.* XIV. De syn. dioec. l. c. n. 2. nach zwei dort angeführten Entscheidungen der Congreg. Conc. vom 28. Aug. 1683 und 14. April 1685, wodurch die frühere Controverse, ob in diesem Falle auch der älteste Suffraganbischof eintrete, erledigt ist. Handelt es sich um Besetzung des Metropolitansitzes, so tritt der älteste Suffragan, um die eines exemten Bisthumes, der nächste Bischof ein. Dieselben Personen treten ein, wenn die Kirche kein Kapitel hat. Bened. XIV. l. c.

2) cf. noch c. ult. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8. (Bonif. VIII.).

3) S. Entsch. der Congr. Conc. in No. 3. l. c.

4) Decl. Congr. Conc. in Derthonen. 21. Dez. 1691. Elven. 1. Dez. 1736. Adrien. 30. Maii 1835 l. c. n. 10 — 12.

5) Kann der vom Metropoliten bestellte (ohne Grund) entlassen werden? Allgem. behauptet dies *Pachmann* Kirchenrecht I. S. 265 n. 15 auf Grund einer Entscheidung. der Congr. Conc. vom 29. Sept. 1625, deren Echtheit nicht feststeht, weil keine Quelle citirt wird; die gleichen inneren Gründe sprechen unbedingt dagegen. — Dass der Vikar in den Fällen, wo der Bischof daran gebunden ist, das Kapitel auch hören muss, versteht sich von selbst; indessen ist ihm in denselben meistens keine Iurisdiktion gestattet.

6) So unter Abänderung von c. 3. X. de temp. ord. in VIto I. 9. bestimmt in S. VII. c. 10. de ref. u. Sess. XXIII. cap. 10. de ref. Conc. Trid. Vergl. *Seitz*, Von dem Rechte des Domkapitels, während der Sedisvakanz weihen zu lassen. Amb. 1833.

7) Conc. Trid. ll. cc.

8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 de ref. Durch Sess. VII. c. 10. eod. war die Strafe des Interdikts festgesetzt.

9) c. 2. X. ne sede vac. aliq. innov. III. 9.

vierzigtägigen Ablass publiziren,[1]) noch eine von dem ordo episcopalis abhängige Befugniss, oder Pontifikalien ausüben.[2])

Ist eine Wahl absolut nichtig und kann nicht sanirt, noch auf die gesetzliche Weise abgeholfen werden, oder der Metropolit u. s. w. säumig, so kann der Papst einen Vicarius apostolicus deputiren.[3]) Sowohl dessen Abordnung als Beschwerden über die Wahl, deren Verzögerung, des Kapitelvikars über das Kapitel, Widerruf der Wahl und Absetzung des Vikars gehören vor die Congregatio super negotiis Episcoporum.[4])

Der Kapitularvikar und Oekonom muss dem neuen Bischofe Rechnung legen über alle und jede Theile der Administration, und kann von demselben für jedes dabei begangene Vergehen bestraft werden. Es befreit ihn hiervon auch nicht die vom Kapitel ihm geleistete Entlastung.

Der Befugniss des Kapitels selbst ist jede Disposition entzogen, welche den Rechten des Bischofs präjudiziren könnte, oder den Stand der Kirche verändern würde, sofern dieselbe ohne Nachtheil sich aufschieben lässt;[5]) besonders darf es keine bischöfliche Einkünfte irgend welcher Art in seinen Nutzen verwenden.[6])

Von selbst versteht es sich, dass dem Kapitel nicht die bischöflichen Ehrenrechte zukommen.[7])

Schliesslich muss das Kapitel dem neuen Bischofe über Urkunden und sonstige anf die Kirche sich beziehenden Dokumente, die an dasselbe gelangt sind, Rechenschaft ablegen.

Diese Sätze des Kirchenrechtes gelten in ganz Deutschland und müssen namentlich auch in Zukunft in ganz Oesterreich allein maassgebend sein, indem die einzelnen (zwar wenigen) dieselben abändernden Bestimmungen ihre Kraft verloren haben.[8]) Einzelne Abänderungen für Oesterreich und

---

1) *Bened.* XIV. l. c. n. 7. S. noch die declar. Congr. Conc. vom 15. Nov. 1608 l. c. n. 17. Dispensationes super irregularitate kann er nur zum Empfange der minores ertheilen. Entsch. in Mexicana 28. Jan. 1708 (l. c. n. 18).

2) Es ist aber gestattet, zur Ausübung der nothwendigen z. B. Spendung der Firmung, einen fremden Bischof zu rufen. c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9.

3) Card. de Luca Rel. cur. Rom. for. disc. 16. n. 12.

4) *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. X. n. 9. *Danielli*, Prax. rec. cur. Rom. tit. 34. n. 8. *Ritter* a. a. O. S. 60. *Bangen* a. a. O. S. 187.

5) Tit. X. ne sede vac. III. 9. Vergl. c. 38. 41. 43. 44. C. XII. qu. 2. arg. c. 1. X. de in integr. restit. I. 41. Wenn die Sedisvakanz über drei Monate dauert, tritt c. un. ne sede vac. in VIto III. 8. ein; die Verjährung läuft bei der Sedisvakanz nicht gegen die Kirche: c. 3. X. de in integr. restit. I. 41.

6) c. 40. de elect. in VIto I. 6. Clem. 7 ne sede vac. I. 4.

7) Ferraris s. v. Capitulum Ant. III.

8) Concord. art. XXXIV. und XXXV. Vergl. in Betreff des Früheren *Helfert*, Von den Rechten der Bischöfe S. 340 fgg. — Auch das *preuss.* Ministeralresc. vom 17. Juli 1832 (v. Kamptz, Annalen S. 647 ei. a.), welches sede vacante eine Unterlassung der Geschäfte vorschrieb, zu denen die Zustimmung des Kapitels gehört, ist durch die in art. 15. der V.-U. der Kirche garantirte Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten fortgefallen.

die einzelnen deutschen Länder in Rücksicht des Vermögens u. s. w. ergeben sich aus dem unten Gesagten von selbst.

II. Sedes impedita.

a. Wird ein Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen, so muss das Kapitel in dem Falle sofort, als wäre die Diöcese vakant, einen Vikar ernennen, wenn kein schriftlicher Verkehr zwischen ihm und dem gefangenen Bischofe leicht möglich ist.[1]) Das Kapitel hat aber sofort an den Papst zu berichten, welcher nach dem ihm überhaupt und nach ausdrücklichen Gesetzen zustehenden Rechte, für die Administration vakanter Diöcesen zu sorgen, Vorsorge treffen muss durch Ernennung eines apostolischen Vikars oder Bestätigung des vom Kapitel ernannten.[2]) b. Wird aber ein Bischof durch seine Regierung an der Verwaltung der Diöcese faktisch, sei es durch Vertreibung oder Wegführung, gehindert, so kann seine Jurisdiktion nicht als erloschen angesehen werden, sondern dessen Generalvikar behält das ihm übertragene Mandat. Es muss nur sofort vom Kapitel an den Papst berichtet werden, damit derselbe die besten Mittel ergreife.[3]) c. Durch die Exkommunikation oder Suspension des Bischofs erlischt dessen Jurisdiktion an sich nicht, sondern nur das Recht, dieselbe auszuüben; deshalb muss das Mandat des Generalvikars als erloschen angesehen werden.[4])

§. 42.

b. Die Weihbischöfe.[5])

Die Seelsorge in der bischöflichen Stadt wurde in den ältesten Zeiten von den Bischöfen selbst verwaltet, was als unzulänglich fortfallen musste, seitdem das Christenthum die allein berechtigte Religion wurde. Es blieb

---

1) So hat die Decl. Congr. Conc. in Hiberniae 7. Aug. 1683 ad c. 16. cit. No. 1. entschieden. Cf. Bened. XIV. l. c. L. XIII. cap. XVI. n. 11.

2) c. 42. de elect. in VIto I. 6. c. 4. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8.

3) A. M. *Pachmann* I. S. 264 Anm. 5 aus Gründen, die gerade die aufgestellte Ansicht beweisen. Die Ansicht von *Richter* a. a. O. scheint sich auch der hier gegebenen zuzuneigen wenigstens im Resultate. In der Kölner erzbischöflichen Sache ist durch die Erklärungen und Handlungen des Papstes, dem doch wohl unzweifelhaft, da es sich um eine Frage des positiven Rechtes handelt, nicht bloss die letzte Entscheidung, sondern unbedingte Gesetzgebung und Abänderung der bestehenden Gesetze zusteht, die ausgesprochene Meinung faktisch und rechtlich ausser Zweifel gesetzt. S. die Aktenstücke in der röm. Staatsschr. vom April 1839 (übersetzt „Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authent. Dokumenten als Antw. auf die Erkl. der k. preuss. Reg. in der Staatszeit. vom 31. Dez. 1838. Augsb. 1839.)

4) c. 1. de off. vic. in VIto I. 13.

5) *Dürr*, De suffraganeis sive vicariis in pontifical. Germ. Mogunt. 1782.

daher von nun an für die unmittelbare Seelsorge nur eine, die Hauptpfarre, welche an die Domkirche sich knüpfte. Bei den vielfachen anderweitigen Geschäften der Bischöfe bedurften sie hierin einer Unterstützung, welche ihnen Anfangs der Archipresbyter mit dem sonstigen Klerus leistete. Später kam die cura animarum der Dompfarren meist an die Kapitel, und wurde durch ein Mitglied derselben, den Custos oder ein anderes versehen, dem dann Vikarien zur Seite standen unter dem Namen *Chorpfarrer*. So ist es noch heutzutage in vielen Diöcesen Sitte, dass ein Domherr zugleich Dompfarrer ist, oder auch dafür eigene Geistliche, die dann dem Kapitel nicht angehören, bestellt sind. In Deutschland steht die Cura animarum meist dem Kapitel zu und wird unter Aushülfe von Vikarien durch einen Kanonikus verwaltet.[1]) Zur Ausübung der Weihehandlungen, besonders der Consecrationen wurden die Bischöfe vor Alters von den Chorbischöfen (Chorepiscopi) unterstützt, welche sich jedoch nicht über das zehnte Jahrhundert hinaus erhielten, indem sie durch ihre Anmaassungen eine Reihe pseudoisidorischer Dekretaten hervorriefen, die ihr Ende herbeigeführt haben.[2]) Bei der grossen Ausdehnung der Diöcesen in Deutschland konnten die Bischöfe die Pontifikalien namentlich die Spendung der Firmung überall selbst nicht ausüben, weshalb sie früh beim Papste um Abordnung von Gehülfen für die Pontifikalien nachsuchten. Hiezu können aber nur Bischöfe genommen werden. Um dies zu ermöglichen, mussten dieselben ein Bisthum als ihren Titel erhalten. Man konnte, da auf *eine* Diöcese nur *ein* Bischof ordinirt werden kann,[3]) sich nur so helfen, dass man diese Gehülfen auf Bisthümer ordinirte, welche vakant waren und keine ordentliche bischöfliche Jurisdiktion zuliessen, so dass die Pflicht zur Residenz fortfiel. Hiezu bot

---

1) Wie in *Preussen* zufolge der Bulle „De salute animarum."

2) c. 5. D. LXVIII. *Bened.* Lev. Cap. VI. 121, 369. VII. 260, 394, 402, 423, 424. c. 4. Conc. Aquisgr. 836. c. 44. Meld. 845. Hincm. Rem. ep. XLV. c. 16. Vgl. über das Institut selbst weiter *Thomassin.* l. c. P. I. L. II. cap. 1, 2. Desgleichen die Angaben bei *Devoti* l. c. L. I. Tit. III. §. 49. (I. pag. 197 — 206) und *Richter* §. 126 bes. Anm 3. über die bisweilen stattgehabte Bezeichnung des Archidiakons, Dekans, Chordirektors durch diesen Namen. In einer Urkunde von 967 (Günther l. c. I. pag. 74) kommen 4 trier'sche Chorepiscopi vor, deren zwei in andern Urkunden als archidiaconi vorkommen (ebenso 4 andere in Urk. Erzb. Theodorich von Trier [965 — 975] das. pag. 77). Eine Person als *„canonicus chorepiscopus"* und *„chorepiscopus et praepositus"* kommt vor in Urk. von 1121 (das. S. 191 fg.), ein „decanus et chorepiscopus" von 1110 (das. S. 169). In einer Urk. v. 1134, ausgestellt vom Probst und Dekan des Hochstiftes Trier über Infeudation eines Gutes sind Zeugen: Arnolfus Archidiaconus. „Bolso corepiscopus. Reginbaldus scholasticus. Everhardus cantor et ceteri fratres", wo er sicher eine kapitel'sche Würde hat. In einer Urkunde von 1142 (das. S. 265) heisst es (bei Stiftung eines Klosters durch den Erzb. v. Trier): „statuimus etiam ut in eodem loco nullus habeat *corepiscopus aliquis* vel decanus tractanti negotii potestatem", worunter offenbar der Archidiakon verstanden ist; wo in rheinischen Urkunden seit dem 12. Jahrh. ein Archidiaconus sich findet, verschwindet der Name ch. gänzlich.

3) c. 2. D. LXXX. (cf. c. 8. Conc. Nic. I.) c. 14. X. de off. iud. ordin. I. 31.

sich die Gelegenheit durch die Bisthümer, welche in Spanien und Afrika in den Händen der Araber blieben und in Kleinasien nach dem Verluste von Palästina an die Ungläubigen verloren gingen. Es wurden und werden diese Gehülfen bestätigt und ordinirt auf den Titel eines in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums, wovon dieselben *Episcopi in partibus infidelium* oder *Episcopi titulares* heissen, weil sie blos auf den Titel einer Diöcese ordinirt sind, nicht aber eine wirkliche Diöcese zu administriren haben, ihr ganzes Bisthum also in dem Titel besteht.[1])

In Bezug auf den Bischof, dem sie zugetheilt sind, heissen sie *Vicarii in pontificalibus* (im Gegensatze der Vicarii in spiritualibus oder generales) oder *Suffraganei*. Die Ernennung derselben geschieht vom Papste, weil Niemand vorhanden ist, der zur Wahl berechtigt wäre,[2]) auf Vorschlag des betreffenden Bischofs nach gepflogenem Informativprozesse in einem ordentlichen Konsistorium.[3]) Da sie wirkliche Bischöfe sind, so müssen dieselben Bedingungen vorhanden sein, als bei den Ordinarien; ihre Translation kann gleichfalls nur durch den Papst in einem Konsistorium geschehen. Nach einem Decrete Pius V.[4]) sollen dieselben nur ernannt werden: 1. *für die Kardinalskirchen*, 2. diejenigen, wo sie herkömmlich sind, und unter der Bedingung, 3. dass mindestens 200 aurei de camera an Dotirung auf die Kirche angewiesen werden und sie 4. nirgends Pontifikalien ausüben können ohne ausdrückliche Erlaubniss des päpstlichen Stuhles ausser in der Diöcese, welcher sie zu Suffraganen bestimmt sind. Hernach ist das Decret auf andere Kirchen ausgedehnt und die dos auf 200 Dukaten erhöht.[5])

Die Weihbischöfe sind rein von dem Bischofe abhängig, dürfen ohne dessen allgemeinen oder speziellen Auftrag keinerlei bischöfliche Funktionen vornehmen, haben keinerlei Jurisdiktion ausser durch spezielle Uebertragung des Bischofs. In dieser Eigenschaft als Weihbischöfe stehen sie mit dem Kapitel in gar keiner Verbindung. Aus diesen Gründen ist der Bischof weder an das Kapitel, noch an sonstige Personen bei ihrem Vorschlage gebunden, sondern hat nur die kanonischen Gesetze zu berücksichtigen, deren Beobachtung durch den Informativprozess gesichert wird. Eine Mitwirkung des Staates oder Kapitels lässt sich, ausser, wenn *der Weihbischof cum iure successionis ernannt werden soll*, oder ein Anderes auf besonderen Rechtstiteln beruhet, nicht begründen, weil es sich um einen blossen Stellvertreter in geistlichen Dingen handelt. Gleichfalls aber kann

---

1) Ein Beispiel von 1042 bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trevir. T. I. pag. 376. *Thomassin.* P. I. L. I. c. 27 seqq. S. *Richter* a. a. O. 5. und die Abhandlung von *Heister*, Suffraganei Colon. extraord. s. de s. Colon. eccl. proepisc. synt. hist. renov. aux. et cont. Binterim Mogunt. 1843.

2) Clem. 5. de elect. I. 3. Vergl. noch über sie c. 2. de ref. S. XIV. Conc. Trid.

3) *Bangen* a. a. O. S. 79.

4) Bei *Fagnani* in cap. „Episcopalia“ (c. 1. X. de privil. V. 33) N. 48 sqq.

5) Nach einem Dekret der Congr. consistor. *Bened.* XIV. l. c. L. III. cap. XIV. per totum.

ausser bei speziellen Verträgen keine Pflicht zur Dotirung für den Staat bestehen. Der Nachfolger hingegen ist, wenn er auch die von seinem Vorgänger eingeräumte Befugniss zurückziehen kann, gebunden, die Pension, auf Grund deren ihn der Papst ernannt hat, zu zahlen, weil dieselbe zufolge der päpstlichen Bestätigung als auf dem Bisthum ruhend anzusehen ist.[1])

Für *Oesterreich* verbleibt es lediglich bei dem kanonischen Rechte.[2]) In *Preussen* sind die Suffragane durch die Bulle „de salute animarum" ausdrücklich für alle Bisthümer in den Grenzen und nach den Erfordernissen des Rechtes wiederhergestellt, und ist zugleich für den Unterhalt Sorge getroffen. In *Bayern, Hannover* und der *oberrheinischen Kirchenprovinz* verbleibt es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechtes; eine Pflicht des Staates zum Unterhalte besteht nicht; in *Oesterreich* wird sich dieselbe als eine Last des Religionsfondes, die Nothwendigkeit vorausgesetzt, aus dem Konkordate von selbst ergeben.[3])

§. 43.

c. Coadjutoren der Bischöfe.[4])

Die Verbindung eines Bischofs mit seiner Diöcese ist eine so enge, dass dieselbe weder ohne dessen eigenen Willen, falls kein kanonischer Grund zu seiner Absetzung oder Entfernung vorliegt, noch auch durch dessen Willen ohne Zustimmung des Papstes gelöst werden kann, noch endlich ein anderer Bischof bei dessen Lebzeiten auf den Titel der Diöcese ordinirt werden darf.[5])

Um daher für die Verwaltung einer Diöcese, deren Bischof durch sein hohes Alter oder zufolge geistiger oder körperlicher Krankheit verhindert wird, ihr in Person vorzustehen, auf hinlängliche Weise zu sorgen, wenn jener nicht resigniren will oder kann,[6]) gibt es nur den Ausweg, entweder

1) Dieselbe ist zum Titel gestellt, und es gilt deshalb das oben §. 6. (V.) Gesagte.

2) Concord. art. XXXIV. Der Kaiser von Oesterreich hat als König von Ungarn das Recht, Priestern den Titel „Bischof" von einem in den Händen der Türken befindlichen Bisthum (Belgradensis, Tininiensis [in Dalmatien], Sardicensis [in Bulgarien: Sophia] beizulegen, womit selbstredend keine Iurisdiktion noch bischöflicher Charakter verbunden ist, es sei denn, was einzeln geschieht, dass auf Grund päpstlicher Bullen die Consecration stattfindet. S. *Cherrier* l. c. T. I. pag. 214 seq. §. 215. Dies sind also reine Titular-Bischöfe und heissen auch so.

3) art. XXXI. Gegen die Verpflichtung, dazu einen Domherrn vorzuschlagen, sowie gegen jede Beschränkung des Papstes hat dieser ausdrücklich protestirt in der Esposizione bei Münch. Concord. II. S. 402.

4) Die ältere für die veränderten heut. Verhältnisse theilweise nicht mehr passende Literatur hat besonders folgende Schriften aufzuweisen: *Schmier*, De coadiutoribus et coadiutoriis perpet. Aug. Vind. 1737. *Steck*, De adiutoribus praesulum Germaniae. Lips. 1755. *Köhler*, De coadiutoribus Germ. Mogunt. 1787. u. a. — *Thomass.* l. c. P. II. L. II. cap. 55 sq.

5) c. 2. D. LXXX. (Pseudoisid.) c. 5. 6. (Cyprian. a. 252) C. VII. qu. 1.

6) Hierzu gibt es keinen Zwang, wenn kein kanon. Grund der Bestrafung vorliegt. c. 5. X. de cler. aegrot. vel debilit. III. 6. arg. c. 6. X. eod. Vergl. c. 14. C. VII. qu. 1. u. ö.

die bischöflichen Geschäfte u. s. w. den benachbarten Bischöfen aufzutragen, ein in den wenigsten Fällen wegen der die Kraft eines Einzelnen gänzlich absorbirenden Menge von Geschäften zulängliches Mittel, oder ihm einen Gehülfen, *Coadjutor*, für die Zeit seiner Unfähigkeit, oder, wenn diese nicht zu heben ist, für immer beizuordnen. Es geschah dies anfangs von den Metropoliten mit oder ohne Gemeinschaft des Provinzialconcils, entweder auf Antrag des betreffenden Bischofs oder im Falle eines dringenden Bedürfnisses auch ohne einen solchen auf Bitten des Ortsklerus oder von Amtswegen. Die Bestätigung des Papstes wurde vor Bonifacius VIII. nicht für absolut nothwendig erachtet, obschon meistens an den apostolischen Stuhl berichtet zu werden pflegte.[1]) Bonifacius VIII. legte die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beiordnung eines Coadjutors als eine causa major dem apostolischen Stuhle ausschliesslich bei, von dem ein solcher zu erbitten sei, gestattete aber, dass die *„episcopi in remotis,“* welche durch Alter, Krankheit oder sonstige Ursachen an der Verwaltung ihrer Diöcesen verhindert seien, „de consilio et assensu capituli vel maioris partis“ sich auf die Dauer der Verhinderung einen oder zwei Coadjutoren beiordnen dürfen, und dass ein Gleiches das Kapitel oder zwei Drittheile seiner Glieder im Falle des Wahnsinnes des Bischofs thun sollten. Für letzteren Fall, und wenn nach Ansicht des Kapitels der Bischof zur Administration unfähig sei, aber trotz desfallsigen Vorstellungen keinen Coadjutor annehmen wolle, müsse das Kapitel über Alles schleunigst und genau an den Papst berichten und dessen Verfügung abwarten. Solchen Coadjutoren sei aus den Einkünften des Bischofs eine mässige Summe zu ihrem Unterhalte anzuweisen; dieselben hätten sich jeder Veräusserung von Gütern des bischöflichen Stuhles oder der Kirchen zu enthalten und sowohl dem Bischofe nach seiner Genesung und dessen Kapitel, als dem Nachfolger über Alles Rechnung abzulegen, falls sie dies nicht früher gethan. Diese Grundsätze sollten auch bei anderen höheren Prälaten gelten.[2]) In einzelnen Fällen gab man schon früh solchen Coadjutoren das Recht der Nachfolge auf dem Sitze,[3]) ein Gebrauch, der in Deutschland wegen der Verbindung der Landeshoheit mit den bischöflichen Sitzen deshalb häufig stattfand, weil dadurch zwistigen Wahlen[4]) und den leicht durch solche sich einstellenden politischen Unruhen vorgebeugt wurde. Es verstösst dies offenbar gegen den Geist des Kirchenrechtes, kann zudem leicht einen Bischofssitz wiederholt an Glieder derselben Familie bringen, und hat mancherlei Uebel nach sich gezogen, worunter nicht das kleinste war, dass die deutschen

---

1) Ueber die Besorgung der Mitbischöfe und durch Bestellung selbst siehe die Stellen in C. VII. qu. 1. (z. B. c. 1, 4, 12 — 14). — Beispiele der päpstl. Bestätigung bez. des Berichts an den Papst in c. 13, 17. eod. (Gregor. a. 597 und 603); c. 5. (Innoc. III. a. 1204) X. de cler. aegrot. vel debil. III. 6., wo der Papst dies dem Metropoliten aufgibt.

2) C. un. de cler. aegrot. in VIto III. 5.

3) C. 12. 14. C. VII. qu. 1.

4) Darauf weist bereits *Richter* §. 127. hin.

Bischöfe, wenn sie bei voller geistiger und körperlicher Gesundheit Coadjutoren hatten, sich selbst mit der Administration nicht befassten. Aus diesen Ursachen gestattet das Concil von Trient Coadjutoren cum futura successione nur im Falle der „urgens necessitas aut evidens utilitas" nach vorheriger genauer Untersuchung durch den apostolischen Stuhl, wenn das vorgeschlagene Subjekt alle vom Rechte geforderten Eigenschaften besitzt, widrigenfalls dergleichen Concessionen für erschlichen erachtet werden sollen. [1])

Wo dem Capitel das Wahlrecht zusteht, muss regelmässig dessen Consens erfordert werden, wenn der Bischof denselben sich erbittet. Ausserdem kann er durch Wahl des Kapitels, landesherrliche Nomination, (bei Bisthümern liberae collationis des Papstes) vom Papste ernannt werden, sobald jene Gründe vorliegen. [2]) Jedoch muss dem Papste unbedingt freistehen, aus Gründen des Wohles der Kirche hiervon abzugehen, und selbst ohne das Kapitel und den Bischof zu befragen einen solchen Coadjutor zu ernennen. Seine Befugniss hierzu schreibt sich aus dem ihm nothwendig einwohnenden Rechte, das für das Heil der Kirche Unerlässliche vorzunehmen, was zu beurtheilen ihm allein zusteht; auch kann man hier die Revocation eines blossen Privilegs, welche aus solchen Gründen gestattet ist, finden; denn ein solches ist im Grunde auch das Wahlrecht der Kapitel, weil gewiss weder dies noch die Kapitel überhaupt de iure divino sind. [3])

Nach dem Tode des Bischofs oder im Falle der sonstigen gesetzlichen Vakanz tritt der Coadjutor ipso iure in den Besitz der Jurisdiktion des vakanten Bisthums.

Die Coadjutoren üben diejenigen Rechte aus, welche der Bischof nicht selbst vornehmen will und kann, ausser wenn der Bischof absolut handlungsunfähig ist, wo sie rein dessen Jurisdiktion übernehmen. Eine Delegation an andere Geistliche darf der coadjutus nicht vornehmen. Ihr Unterhalt wird aus dem Einkommen der mensa episcopalis bestritten. Sie nehmen in der Diöcese dieselbe Stellung als der Coadjutus in Bezug auf den Rang ein.

---

1) c. 7. de ref. S. XXV.

2) Ausführlich handelt hiervon *Bened.* XIV. l. c. und L. XIII. cap. 10 n. 24 sq.

3) Arg. c. 9. X. de decimis III. 30. Vergl. *Card. de Luca*, Theat. verit. et iust. (Col. 1706) T. I. de canon. disc. 27. 38. u. ö. *Schenkl* l. c. §. 239. *Richter* a. a. O. *Walter* §. 146. Der letzte bedeutende Fall dieser Art war die im J. 1842 erfolgte Ernennung des jetzigen Kardinals und Erzbischofs von Köln zum coadiutor cum futura successione des Erzbischofs Clemens August. Unter anderen Gesichtspunkten aber ist die nicht vom Papste geschehene Ernennung des Freiherrn von Wessenberg zum Verweser und Nachfolger im Bisthume Constanz zu betrachten. Die badische Regierung suchte sich zu rechtfertigen durch die *Denkschrift* über das Verfahren des röm. Hofes bei der Ernennung des Gen.-Vikars Freih. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser u. s. w. Karlsr. 1818. Die mitgetheilten Aktenstücke beweisen, dass der Papst, der ja den Coadjutor überhaupt nicht anzuerkennen brauchte, hiervon abgesehen, deshalb recht handelte, weil der Frh. v. W. durch eine Menge früherer Akte bewiesen hatte, dass ihn der Papst als ein geeignetes Subjekt nicht annehmen konnte.

Aus dem Vorhergehenden und allgemeinen Sätzen ergibt sich von selbst: a) dass der Coadjutor, ausgenommen den Fall der gänzlichen Unfähigkeit des Coadjutus, nur handeln kann, wenn und inwieweit Letzterer nicht will oder nicht kann; b) der Coadjutor gegenüber der Diöcese, wo er legitim handelt, überall als Bischof erscheint; c) derselbe zur Delegation nur insoweit befähigt ist, als zu den fraglichen Geschäften überhaupt delegirt zu werden pflegt; d) in Betreff des Informativprozesses, der Consecration u. s. w. lediglich die allgemeinen Grundsätze in Betracht kommen; endlich e) der Unterhalt des Coadjutors, wenn nicht auf andere Weise im einzelnen Falle gesorgt wird, z. B. durch Anweisung des Staates, Kapitels u. s. w., aus den bona mensae episcopalis zu bestreiten ist. [1])

Diese Grundsätze finden nach der Natur der Sache überall in *Deutschland* und in *Oesterreich* insbesondere ihre Geltung.

Die blossen Anwartschaften sind von dem Tridentinum gänzlich aufgehoben.

§. 44.

d. Archidiakone, Offiziale, Generalvikare. [2])

Die Aufsicht über die Diakonen der bischöflichen Städte führten von ältester Zeit her die Archidiakonen, und gewährten hierdurch auf die natürlichste Weise dem Bischofe in der Regierung rücksichtlich der den Diakonen zufallenden Geschäfte: Bewahrung und Vertheilung der für die Armen bestimmten Gelder und Assistenz bei den priesterlichen Funktionen, eine Aushülfe. [3]) Allmälig wurde der Geschäftskreis des Archidiakons eine bestimmte Würde, welche nicht mehr von Diakonen, sondern von Priestern verwaltet wurde. [4]) Zur Erleichterung der Administration theilte man die umfang-

1) c. 3. X. cit. (III. 6.) c. un. cit. in VIto. arg. c. 6. de ref. S. XXI. Conc. Trid. Die landesherrliche Einwilligung für den regelmässigen Fall *cum successione* versteht sich in Oesterreich von selbst, für den Ausnahmefall aber auch das Recht des Papstes; für den Fall *sine successione* ist offenbar erstere nicht erforderlich.

2) *Kress*, Erläuterung des Archidiakonalwesens. Helmst. 1725. *Pertsch*, Von dem Ursprunge der Archidiakonen, Offiziale und Vikare. Braunschw. 1743. *Turk, de* iurisd. civ. per medium aevum cum eccl. coni. orig. et progressu. Monast. 1832. *Würdtwein* Dioec. Mogunt. in archidiaconatus distincta Mannheim 1767 ff. 3 T. *Spitz.* De Archid. in Germ. ac eccl. Colon. Bonn. 1790. *Wolf*, Histor. Abhandl. von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Maynz Götting. 1797. *Mooren*, das Dortmunder Archidiakonat Köln 1852. *Kober*: Ueber den Ursprung und die rechtl. Stellung der Generalvikare. Tübing. theol. Quartalschr. H. 4. S. 535 — 590. *Neller*, De plebium archipresbyteris in communi Schmidt Thes. III. p. 290—313. *Thomassin* P. 1. L. II. cap. 17—20 u. ö.

3) c. 20. 23. Conc. Agath. 506. — c. 20. Arvern. II. (549) c. 7. *Bracar.* 563; c. 10. Emeritens. 666, c. 6. 20. 43. Autissiodor. 578. Ep. 112 (ed. Ballerin) Leonis M., c. 1. §. 11. D. XXV.

4) So die Capp. data archidiaconis presbyteris des Hincmar v. Rheims, wie Richter §. 124 hervorhebt. C. 8. D. LXXIV. Gregor. M. (a. 592) beweist aber, dass es schon damals vorkam, sie zu Presbytern zu ordiniren, und dass diess nur nicht geschehen konnte gegen ihren Willen.

reichen deutschen Diöcesen in mehre Kreise, sehr häufig analog der Eintheilung in Gaue.[1]) Gleichzeitig mit der Entwickelung der Kapitelsverfassung in den bischöflichen Residenzen und der Stiftsverfassung in den bedeutenderen Diözesanstädten gelangte diese Würde an die Vorsteher der Stifter, die Pröbste.[2]) Durch die corporative Stellung der Stifter kam es bald dahin, den Archidiakon nicht mehr als den Gehülfen des Bischofs anzusehen, sondern als Inhaber der mit dem Amte verbundenen Jurisdiktion zu eigenem Rechte. Die ordentliche Gerichtsbarkeit dieser Personen erschien nunmehr vielfach als eine der Probstei, so dass die Probstei in Folge dessen oft aufhörte, in den Stiftern eine Jurisdiktion zu bekleiden. Sie gingen im Range allen vor und standen dem Bischofe zunächst,[3]) als deren Stellvertreter in Rücksicht der Geistlichen und Kirchen[4]) sie anerkannt waren, hatten ihre eigenen Tribunale und Stellvertreter für die Jurisdiktion (Officiales archidiaconi).[5]) Ihnen stand das Recht zu, ihre Sprengel zu visitiren,[6]) die Sendgerichte abzuhalten, gegen ihre Geistlichen die Strafgerichtsbarkeit zu üben,[7]) die Civilgerichtsbarkeit zu verwalten.[8]) Sie bestellten Pfarrer und Kapläne in allen dem Bischofe nicht besonders

---

1) Vergl. Richter §. 124. Anm. 3. Bisweilen aber standen mehre Gaue, denen je ein Decanus vorstand, unter einem Archidiacon wie aus einer Urk. v. 1139, worin Innoc. II. dem Probst von Bonn als Archidiakon den Aar- und Zülpichergau übergibt (Günther l. c. I. p. 287) und aus einer von 1140 (eod. p. 262) hervorgeht. Die Eintheilung in mehre Archidiaconate geht schon bis in's 11. Jahrh. zurück, wie eine Urk. v. 1071 (das. S. 143 wo *zwei* unterschreiben) ferner v. 1138 und 1139 (das. S. 250. 257) beweisen, wo die Archidiaconen und Pröbste von Bonn und Xanten (der Erzdiözese Köln) von Erzbischof und Papst in ihrem althergebrachten Range bestätigt werden.

2) So ist der Probst von Bonn und Xanten Archidiakon. Urk. in vorh. Anm. Vergl. die Angaben §. 42. die Entwickelung war aber eine verschiedene und auch in demselben Stifte nicht immer gleichmässige.

3) Dies erkennt an Erzbischof Arnold von Köln in einem Schiedsspruche von 1138 und Innoc. II. v. 1139 (Günther l. c. I. S. 250 u. 257); ebenso Erzbischof Arnold II. v. 1153 (das. S. 342).

4) Sie sind gerufen „in partem sollicitudinis, non in deminutionem pontificalis honoris," Erklärung Erzb. Philipps v. Köln (1169—1190) bei Günther l. c. I. S. 469. Vergl. Decret. de off. archid. Ep. Innoc. III. XIV. 45. heisst er „ordinarius iudex." Vergl. c. 8. Syn. Clarend. a. 1164. (Mansi T. XXI. c. 1194). Ihre Stellung zur Zeit Innoc. III. beschreibt genau *Hurter* Gesch. P. Innoc. III. Bd. 3. S. 361 fgg.

5) S. c. 3. X. de oper. nov. nunc. V. 32. c. 3. de appell. in VIto II. 15. c. 3. X. de solut. III. 23.

6) c. 1. 3. 6. 7. 10. X. de off. arch. I. 23. wobei sie von Geistlichen: c. 6. X. de cens. V. 39 u. Laien Prokurationen bezogen: Zeugn. bei Hurter S. 362. a. E. Bestätigung des Visitationsrechtes, „iuxta generalem ecclesiae consuetudinem" durch P. Eugen III (Günther I. S. 340); sie visitiren alle 4 Jahre, Urk. v. 1167 (das. S. 389.) Siehe eine allgemeine Bestimmung über dieses und andere Rechte das. I. S. 469 (Urk. zw. 1169—1190).

7) c. 54. X. de elect. I. 6., c. 3. de poen. V. 37. Sachsensp. L. I. art. II. §. 1. (ed. Homeyer); sie hatten eigenen *Bann:* Urk. v. 1143 u. 1154 (Günth. I. S. 280 u. 352).

8) c. 7. X. h. t. und die cit. Urk. Recht Zehentstreitigkeiten zu entscheiden: Urk. v. 1154 (Günth. I. S. 352).

reservirten Kirchen,[1]) hatten die Ertheilung der Investitur und das Recht,die Ordinanden zu prüfen[2]), setzten die Landdekane ein und ab[3]), ja oft konnten die Bischöfe in keiner Weise ohne die Zustimmung des Archidiakons über eine in seinem Sprengel gelegene Kirche verfügen.[4]) Sie übten oft das Dispensationsrecht in Ehe- und Irregularitätssachen, erkannten in Ehesachen u. s. w.,[5]) hatten in Abwesenheit des Bischofs und Erledigung des Stuhles bisweilen das Recht der Mitverwaltung.[6]) Zur Errichtung neuer Archidiakonalsprengel gehörte päpstliche Genehmigung.[7]) Im Einzelnen gestalteten sich diese Verhältnisse indessen nach dem Gewohnheitsrechte verschieden. Es war aber die Stellung der Archidiakonen allmälig eine so unnatürliche, deren Anmaassung so gross, deren Bedrückungen des Volkes und der Geistlichen, Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion so häufig geworden, dass eine Reihe von Synoden dieselben zu beschränken suchten, indem sie ihnen die Haltung von Offizialen verboten, die Entscheidung von causae maiores vom Gewohnheitsrechte oder bischöflicher Delegation abhängig machten,[8]) und einzelne Sachen (als Ehesachen) ihnen ganz entzogen.[9])

Durch die Verfügungen des Tridentiner Concils wurde dem Archidiakonat in dieser Ausdehnung der Untergang bereitet, indem dasselbe ihnen die Visitation nur mit Zustimmung des Ordinarius gestattet, eine bestimmte wissenschaftliche Bildung vorschreibt, *alle* Sachen in erster Instanz vor den Bischof verweist, sie von allen Ehe- und Strafsachen ausdrücklich ausschliesst und ihnen endlich jedes Recht zum disciplinären Einschreiten gegen Geistliche entzieht.[10]) Wo das Archidiakonat seitdem bestehen geblieben, ist es entweder ein Titel oder nur eine Würde, deren Rechte auf bischöflicher Uebertragung beruhen.

Um dem Uebergreifen der Archidiakonen ein wirksames Ziel zu setzen, mussten die Bischöfe nothwendig fortwährend sich in genauer Kenntniss von dem Zustande der Diözese erhalten und ihren Untergebenen das Mittel bieten, ihre Streitigkeiten und Beschwerden vor sie zu bringen. Dies war ihnen bei dem grossen Umfange der Diözesen in Deutschland nicht persönlich möglich.

---

1) Möser Geschichte von Osnabrück. III. N. 115. Hurter l. c. S. 364 Vertr. des Bischofs Johann v. Lüttich v. 1288 mit seinen Archidiakonen.

2) c. 4. 7. 9. X. h. t. In Urk. v. 1155 (Günth. I. S. 356) verbietet Hadrian IV. deren Ertheilung sine assensu et conniventia ihres Erzbischofs.

3) c. 7. X. h. t. Ihr Consens ist zur Einsetzung des Dekans nothwendig: Urk. v. 1143. (Günth. I. S. 280).

4) Zustimmung („benivolo assensu Cunradi archidiaconi. in cuius archidiaconatu. eadem parochia sita est. confirmavimus" sagt Erzbisch. Johann v. Trier) desselben bei Inkorporationen von Pfarreien. S. Urk. v. 1196 (Günth. I. S. 478).

5) *Hurter* S. 364.

6) *Hurter* a. a. O. S. 363.

7) *Innoc.* III. Ep. 5. 58.

8) S. die Zeugnisse bei Richter a. a. O. Anm. 6.

9) S. die Zeugnisse in *meinem* Handbuche des Eherechtes S. 443. Anm. 2.

10) Sess. XXIV. c. 3. 12. 20. XXV. c. 14. de ref.

Sie stellten zu dem Ende seit dem 13. Jahrhunderte eigene Beamte unter dem Namen *Officiales* auf.[1]) Dieselben zerfielen in *Officiales foranei* und *Officiales principales* oder *Vicarii generales*. Erstere wurden in den einzelnen Archidiakonalsprengeln eingesetzt mit Delegation der bischöflichen Jurisdiktion und konkurrirten in den durch Gewohnheitsrecht den Archidiakonen zugefallenen Sachen mit diesen.[2])

Die Officiales principales oder Vicarii generales hingegen übten zuerst die Jurisdiktion in erster Instanz in allen dem Bischofe reservirten Fällen, und bildeten sodann für die von den Archidiakonen und officiales foranei entschiedenen Sachen die zweite Instanz. Es trennte sich dann weiterhin der Geschäftskreis in der Art, dass an die Officiales die Jurisdiktion im eigentlichen Sinne, an die Vicarii generales aber die eigentliche Administration kam.[3])

Unter den neuen Verhältnissen, welche durch die Herabdrückung der Macht der Archidiakonen und Einrichtung regelmässiger bischöflicher Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich bildeten, war aber auch das Institut der *Officiales foranei* überflüssig geworden und hörte allmälig in dieser Bedeutung auf. Die jetzt vorkommenden derartigen Institute haben andere Gründe. Das Offizialat zu *Vechta* (unter dem Bischof zu Münster stehend) bildet eine durch den Vertrag des päpstlichen Delegaten und der oldenburgischen Regierung errichtete, in seinem Kreise selbstständige geistliche Behörde für *Oldenburg*.[4]) Aehnlich verhält es sich mit dem geistlichen Kommissariate des Erzbischofs von Prag zu *Habelschwert* für die Grafschaft *Glatz*, des Bischofs von Hildesheim zu *Obernfelde* im Eichsfelde[5]) und anderen für preuss. Schlesien u. s. w.

Das Institut der Generalvikare hingegen ist nicht nur bestehen geblieben, sondern auch ausserhalb Deutschland's praktisch geworden.

Aus der Stellung des Generalvikars folgt, dass dessen Bestellung nur Sache des Bischofs ist, welcher dazu (die sonstigen vom kanonischen Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften vorausgesetzt) keine Person nehmen soll, die eine

---

1) Unter diesem Namen wird seit dem 12. Jahrh. überh. ein mit der Jurisdiktion betrauter Stellvertreter verstanden. Siehe die Stellen Seite 270 Anm. 5. Dazu c. 3. X. de instit. III. 7. (Alex. III). c. 3. X. de solut. III. 23. (Gregor. IX.) „officialis Archidiaconi Remensis.“ Im J. 1245 findet sich aber schon ein bischöfl. Offizial neben dem Archidiakon (der früher officialis episcopi hiess: Mansi T. XXII c. 662), wie das v. Richter a. a. O. Anm. 7. angeführte Zeugniss aus den praecepta decanis facta bei Pommeraye, Rotomag. eccl. conc. (Rotom. 1677) p. 253. 256. beweist.

2) c. 1. d. off. ord. VIto I. 16. Clem. 2. de rescr. I. 3. Bened. XIV. De syn. dioec. L. III. c. III. n. 5. sqq.

3) Die höhere Jurisdiktion der off. princ. gegenüber den foranei geht aus Clem. 2. de rescr. I. 2. hervor, welche erstere, nicht aber letztere als päpstliche Delegaten zulässt. Im Gegensatze zu dem Vicarius in pontificalibus (Weihbischof) heisst der Vicarius generalis — *vicarius in spiritualibus* c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9.

4) S. die dasselbe betr. Urkunden, wo die Kompetenz u. s. w. genau beschrieben ist, abgedruckt in *Müller*, Lexikon des K. R. Bd. 5. S. 399 fgg.

5) S. Spangenberg in Lippert's Annalen H. II. S. 59.

cura animarum führt.[1]) Diese Freiheit der Bischöfe ist in ganz Deutschland anerkannt.[2]) Es lässt sich nur so viel behaupten, dass, wenn der Bischof den Generalvikar nicht aus den Domherren wählt, der Staat, wo ihm die Verpflichtung nicht sonst dazu obliegt, für dessen Unterhalt nicht aufzukommen braucht,[3]) sondern der Bischof denselben zu bestreiten hat. Gleichwohl haben einzelne Staaten sich die Genehmigung vorbehalten.[4])

Der Generalvikar ist blosser *Mandatar* des Bischofs, hat also keine iurisdictio ordinaria, sondern nur eine *vicaria et delegata.*[5]) Es kann das ihm gegebene Mandat vom Bischofe zu jeder Zeit und ohne allen Grund widerrufen werden, weil es nur auf dem Willen des Bischofs beruht; ebenso kann derselbe jenen willkürlich beschränken, neben ihm nach Belieben andere allgemein oder speziell bestellen. Von selbst hört das Mandat auf mit dem Tode, der Deposition, Exkommunikation, Suspension des Bischofs.[6])

Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, dass *coram episcopo* die Jurisdiktion des Vikars aufhört (cessirt), und dass, sobald derselbe als Stellvertreter des Bischofs fungirt: bei Sitzungen des vom Bischofe in anderen als inneren Kapitelsangelegenheiten berufenen Kapitels u. s. w. ihm der Sitz und die Rechte des Bischofs gebühren.[7])

Sein Amtskreis umfasst, falls nicht vom Bischofe bestimmte Gegenstände ausgenommen sind, regelmässig die gesammte bischöfliche Jurisdiktion mit

---

1) Decl. Congr. Conc. vom 3. Feb. 1685 (ad cap. 12. Sess. XXIV. Conc. Trid. in edit. cit. n. 31). Dass er nicht aus den Domherrn genommen werden müsse, hat der Papst erklärt. S. Esposizione §. 33. (*Münch*, Concord. II. S. 402).

2) Concord. austriac. art. IV. sub a.; dass die Bischöfe aber an die kanon. Erfordernisse gebunden sind, folgt daraus, dass sie für *Idonei nur die halten können*, welche das Recht dafür hält. — Concordat. bavar. art. III. und art. XII., wo dessen Befolgung vorgesehen ist; — in *Preussen* gilt rein kanon. Recht, es soll jedem Generalvikar eine angemessene Besoldung nach der Bulla „De salute animarum“ §. „Archiep. et episc. ad satisfaciendum“ . . angewiesen werden. — Auch in *Hannover* und der *oberrhein. Kirchenprovinz* ist keine Beschränkung in den Circumscriptionsbullen statuirt.

3) Das spricht die Esposizione selbst aus.

4) Für *Oesterreich* ist die durch Hofdekr. vom 23. Mai 1782 vorgeschriebene Bestätigung durch Conc. art. cit. entfallen. Das Amt eines Generalvikars *als solches* ist kein *beneficium*, weshalb nach dem Wortlaute des *Breve* vom 5. Nov. 1855 der Bischof nicht der Beschränkung desselben unterliegt. — Für die *oberrh. Kirchenprovinz* ist sie gleichfalls gefordert, wie *Longner* a. a. O. S. 420 und die *Bischöfl. Denkschrift* vom 18. Juni 1853 §. 16 (S. 109) angeben; für *Hannover* findet hier wie überhaupt bei jedem kirchlichen Beamten eine Bestätigung statt, obwohl der Generalvikar kein Beneficiat ist.

5) Dies folgt aus der öfteren Bestimmung, dass nicht an den Bischof von ihm appellirt werden kann: c. 2. de consuet. in VIto I. 4. c. 3. de appell. in VIto. c. 1 — 3. de off. vic. in VIto I. 13. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 2. de ref. Darüber herrscht kein Zweifel unter allen wirklichen Kirchen*rechts*lehrern.

6) C. 1. de off. vic. in VIto; c. 6. 7. de off. et pot. iud. del. in VIto I. 14. (Die Ausnahme im *Verfahren*) c. 1. de concess. praeb. in VIto I. 7.

7) Vergl. überhaupt noch über das Institut: *Ferraris*, Prompta biblioth. s. v. *Vicarius generalis; Bened.* XIV. l. c. L. III. cap. III. n. 2.

Ausschluss derjenigen Befugnisse, deren Ausübung durch einen Delegaten ein Spezialmandat erfordert.[1]) Hierzu gehören: 1) Einleitung und Führung der Untersuchung gegen Geistliche *in causis maioribus.*[2]) 2) Verleihung der Beneficien bischöflicher Collation.[3]) 3) Visitation der Diözese.[4]) 4) Ausstellung der Dimissorialien, wenn der Bischof sich nicht *in remotis* befindet.[5]) 5) Dispensation von den bischöflichen Reservatfällen,[6]) oder 6) von den Irregularitäten ex delicto occulto oder Censuren.[7])

Der Generalvikar soll nicht Laie sein, sondern aus den Klerikern der Diözese genommen werden, Subdiaconus, jetzt meist Priester,[8]) fünfundzwanzig Jahre alt[9]) und nach Analogie des Kapitularvikars Doktor oder Licentiat des kanon. Rechtes sein.[10])

Aus der Natur der Sache folgt, dass es zur Ausübung der Rechte desselben stets einer amtlichen Publikation der Ernennung und der Mittheilung an die Staatsbehörden bedarf, weil von der Gewissheit der Stellung die Anerkennung der vom Generalvikar vorgenommenen Akte abhängt.

Dem Generalvikar steht in den meisten Diöcesen unter seinem Vorsitze eine berathende Behörde zur Seite, das s. g. *Generalvikariat*, *Ordinariat* oder auch *Consistorium* genannt. Oft scheidet sich auch die eigentlich jurisdiktionelle Funktion von der administrativen. Ist in der Person des Vikars Beides vereinigt, so heisst er als Vorstand der eigentlich verwaltenden Behörde *General-* oder *Grossvikar*, der richterlichen Offizial, *Konsistorialpräsident.* Meistens aber ist für die Handhabung der eigentlichen Gerichtsbarkeit ein besonderer Stellvertreter des Bischofs gesetzt, unter dem Namen *Official* und ihm zur Seite ein richterliches Kollegium, das bald *Officialat*, bald *Konsistorium* heisst und welchem Jener präsidirt. Beiderlei Behörden werden meist durch die Domkapitularen gebildet, was auch in den Statuten einzelner Bisthümer und Kapitel festgesetzt ist. Keineswegs ist aber der

---

1) c. 2. de off. vic. in VIto I. 13. c. 3. (principio) de appell. in VIto II. 15. Ein Beispiel einer Amtsinstruction s. bei *Müller* a. a. O. S 32 für Bamberg.

2) c. 2. de off. vic. in VIto I. 13.

3) c. 3. eod. Die Institution steht ihm aber nach c. 3. X. de instit. III. 7 de iure zu.

4) c. 6. de off. ord. in VIto I. 16. Desgleichen zur Abhaltung von Diözesan-Synoden: *Fagnani* in cap. *sicut olim* n. 21, mit Ausnahme des von Rom: Bened. XIV. l. c. II. c. III. n. 3. sq.

5) c. 3. de temp. ord. in Vto.

6) argum. c. 2. de poen. et rem. in VIto V. 10.

7) Sess. XXIV. c. 6. de ref. Conc. Trid. (Das crimen haeresis ist aber auch von dieser speziellen Delegation ausgeschlossen.) Auf Grund von c. 81. de reg. iur. in VIto V. 12: „In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus.“

8) c. 22. C. XVI. qu. 7. c. 2. X. de iud. II. 1. Nach Const. *Decret. Roman.* sollen sie in Spanien Priester sein, auch keiner von einem Bettelorden zu einem nicht Bettelorden Uebergetretener: Clem. un. de regular. III. 9. genommen werden.

9) c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6.

10) *Ferraris* l. c.

Bischof verpflichtet, die Domkapitularen zu Mitgliedern des Ordinariats zu nehmen, *da ihm nur obliegt, in den vom Rechte bestimmten Fällen den Rath bez. Consens des Kapitels einzuholen.*

Weil indessen dasjenige, was in Betreff dieses Punktes nicht rein administrativer Natur ist, an anderen Stellen des Systems vorkommt (im Gerichtswesen) zudem in den meisten Diöcesen die Einrichtung neuer Behörden beabsichtigt wird, theils auch schon im Werden ist, für viele aber die bisherige Einrichtung als eine gesetzliche, nothwendige aufgehört hat (so in *Oesterreich*) endlich die Einrichtungen verschieden sind, ihre nähere Darstellung aber kein juristisches Interesse bietet, so mag es bei diesen kurzen Andeutungen sein Bewenden haben.

II. Bei Verwaltung der kleineren Kreise.

§. 45.

a. Erzpriester, Landdekane.

Unter der Leitung der Archidiakone standen kleinere Kreise mit eigenen Vorstehern. Die Archidiakonate zerfielen in die s. g. *Decaniae* oder *Christianitates* [1]), worunter zu verstehen sind diejenigen Gemeinden, welche einer grösseren Kirche auf dem Lande in Rücksicht auf pfarramtliche Handlungen besonders die Taufe zugewiesen waren, und mit dieser *ecclesia baptismalis* eine Gesammtgemeinde bildeten. Die den Taufkirchen vorstehenden Geistlichen hiessen theils *Archipresbyteri*, theils *Decani rurales.* [2]) Mit der Ausbildung der Pfarrverfassung erhielt sich dennoch das Archipresbyterat in der Weise, dass die Erzpriester über die Geistlichen ihres Bezirkes eine Oberaufsicht führten, deren Zusammenkünfte leiteten, und ebenso den Sittenzustand der Gemeinden beobachteten. [3]) Eine eigentliche Jurisdiktion hatten somit die Archipresbyter nicht, wofern nicht in Statuten ein Anderes bestimmt war. Hieraus ist das heutige Institut der *Landdechanten, Landdekane* oder *Erzpriester*, *Bezirksvikare* hervorgegangen. Dieselben sind die über die kleineren Kreise der Diözesen (die *Dekanate, Dechanteien, Bezirke*) gesetzten kirchlichen Aufsichtsbeamten, deren Amt im Allgemeinen darin besteht: über den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen zu wachen,

---

1) Syn. Carol. II. ap. Tolos. (844) c. 3., Urk. von 1139, 1140 bei *Günther* l. c. S. 257 und 262 und viele andere.

2) Conc. Turon. (567) c. 19. Stat. Salisb. 799 (*Pertz* III. 80). Conc. Ticin. (850) c. 13. (ib. p. 399) cf. Cap. *Lamberti* 898 (ib. p. 565) und c. 4. X. de off. archipr. I. 24. *Richter* §. 125 Anm. 1. Der Name *decani rurales* findet sich in c. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23. (Inn. III.) und in älteren Urkunden.

3) c. 9. D. LXIV. c. 8. Conc. Trevir. anni 1227 (*Hartzh.* III. pag. 530) Stat. Riculphi Suession. c. 20.

vorkommende Ungehörigkeiten zu rügen und anzuzeigen, über den Zustand des Dekanates zu bestimmten Zeiten, meistens jährlich, zu berichten und persönlich zu diesem Ende dasselbe zu visitiren. Alle Anträge, Gesuche u. s. w. der ihnen untergebenen Geistlichen gelangen ordnungsmässig durch sie an's Ordinariat, welches sich gleichfalls ihrer zur Mittheilung von Erlässen u. s. w. an die Geistlichen bedient. Eine Jurisdiktion üben sie somit nicht, es sei denn, dass sie im besonderen Falle mit Führung eines Prozesses u. s. w. betraut würden. Die Rechte und Pflichten im Einzelnen richten sich nach den besonderen Statuten. [1]) Die Anstellung gebührt dem Bischofe [2]). Jedoch war in vielen Gegenden die Wahl der Bezirksgeistlichen unter blosser bischöflicher Bestätigung hergebracht auch die Wahl durch den Archidiakon und den Klerus vorgeschrieben, ohne dass es wohl bischöflicher Bestätigung bedurfte. [3]) Jetzt wird in einzelnen Diözesen der Dechant vom Bischofe ernannt, in anderen hingegen vom Klerus des Dekanats gewählt und sodann vom Bischofe bestätigt.

b. Die Pfarrer. [4])

§. 46.

1. Geschichte.

In den drei ersten Jahrhunderten gab es auf dem Lande keine Pfarrkirchen im heutigen Sinne, indem das Lesen der Messe, Verwaltung der

---

1) Ueber die seitherige Stellung in *Oesterreich* (wo sie die Bischöfe ernannten, der Staat sie als Schulinspektoren genehmigte) s. *Helfert* a. a. O. S. 421 fgg. — In *Preussen* gelten darüber die kanonischen bez. besondere bischöfl. Bestimmungen [§. 151. Tit. 11. Th. II. A. L. R. ist durch art. 15 der V.-U. fortgefallen. Als Inspektoren der Schulen bedarf es selbstredend der *staatl.* Genehmigung], z. B. *Köln*'sche Verordn. vom 24. Febr. 1827 in (*Podesta*) Samml. der wichtigsten allgem. Verordn. und Bekanntm. u. s. w. Köln 1837. S. 30 fgg. — *Oberrh. Kirchenprovinz: Longner* a. a. O. S. 422 fgg. Die einzelnen Verordn. bei *Lang* im Index; *Schumann* a. a. O. S. 35 fgg. Sie werden von Bischof und Staat gemeinschaftlich bestätigt und in Eid und Pflicht genommen. Die „landesherrlichen Dekane" in Baden sind durch V. O. vom 1. März 1853 abgeschafft. Für *Hannover* s. *Spangenberg* in *Lippert's* Annalen Heft III. S. 55, wonach rein das kan. Recht dort gilt. Für *Oldenburg* s. das angef. Regulativ mit den Anhängen. In *Bayern* (wo den Dekan die Geistlichkeit des Dekanats wählt) findet landesherrliche Bestätigung statt. Einzelne Instruktionen theilt auch mit *Müller*, Lexikon Art. *Dechante auf dem Lande.* Bd. 2.

2) Der sie früher im Einverständnisse mit den Archidiakonen ein- und absetzte. c. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23.

3) Vergl. C. 20. D. LXIII.

4) *Barbosa*, De off. et potestate parochi. Colon. 1712. J. H. *Böhmer*, Ius parochiale, Hal. 1701 (meist angehängt dem II. T. des J. E. P.). *Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832. *Baldauf*, Das Pfarr- und Dekanatamt u. s. w., Grätz 1836 fgg. 6 Bde. *Schefold*, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde. (2. Aufl. begonnen 1855). *Seitz*, Das Recht des Pfarramtes der kath. Kirche. 2 Bde.

Sakramente nur in der bischöflichen Kirche der Stadt vorgenommen wurde. Deshalb sind die Briefe von *Ignatius* und *Cyprian* sämmtlich an Bischöfe gerichtet. Wir finden nur Geistliche an den bischöflichen Kirchen zur Aushülfe in der bischöflichen Seelsorge. *Justinus* (Apolog. 2) berichtet, am Sonntage seien alle Gläubigen an einem Orte zusammen gekommen, wo ihnen der Bischof die Eucharistie gespendet, den Abwesenden aber durch die Diakone gesendet habe. Die apostolischen Canones (can. 32) bedrohen den Presbyter, der abgesondert von dem Bischofe Versammlungen halte und einen anderen Altar errichte, mit der Absetzung. Die einzelnen Kirchen waren durch die Stadt vertheilt und wurden von den einzelnen Priestern verwaltet, denen zum Zeichen der Gemeinschaft mit dem Bischofe am Sonntage das vom Bischofe consecrirte Abendmahl gesendet wurde. [1]) Namentlich wurde das Sakrament der Taufe nur vom Bischofe gespendet, weshalb sich in den grössten Städten nur *eine ecclesia baptismalis* befand. [2]) Es waren zwar in Rom und Alexandrien mehre Kirchen; bis auf Leo I. aber wurde an den Festtagen nur eine Messe vom Bischofe celebrirt. [3]) Im vierten Jahrhunderte finden wir bereits Pfarreien auf dem Lande, denen kein Bischof, sondern ein einfacher Presbyter vorstand. [4]) Wie im Oriente, so war auch im Occidente noch in den nächstfolgenden Zeiten das Recht der Taufe und Spendung der Busse den Bischöfen reservirt. [5]) Es war also zunächst die Hauptaufgabe der Priester an diesen Kirchen, die Lehre zu verkündigen. Dann erhielten sie das Recht, auf dem Todesbette das Busssakrament zu administriren, vielleicht auch in diesem Falle die Firmung zu spenden. Vom vierten, fünften Jahrhunderte an wurden in den einzelnen Städten und auf dem Lande an den Hauptkirchen *(tituli maiores)* zur Verwaltung besonders der Taufe, welche nicht mehr blos in der bischöflichen Kirche gespendet werden konnte, wie der übrigen Sakramente eigene Geistliche ständig angestellt. Man theilte diesen dann bestimmte örtlich begrenzte Kreise zu und nannte ihre Distrikte *parochiae,* welcher Name früher für die bischöflichen Sprengel gebraucht wurde, die ihnen Untergebenen, weil sie gleichsam eine Gemeinde bildeten, *plebes*, welcher letztere Namen auch für diese *ecclesiae baptismales* selbst gebraucht wurde. Mit diesen Hauptkirchen waren zugleich die Kirchhöfe verbunden; ja bei diesen, welche man in äl-

---

in 3 Thl. Regensb. 1840 — 42. — *Thomass.* l. c. P. I. L. II. cap. 21 — 28. P. III. L. II. c. 20 sq. und *Neller* (in *Schmidt*, Thesaurus T. VI. pag. 441 — 465). Dissert. de genuina idea parochialitatis primitivae, eiusque principio incorporatione.

1) *Innoc.* I. ep. I. ad Decentium Episc. Eugub. S. *Thomass.* l. c. c. 21. n. 1 sqq.

2) Zeugn. bei *Thomass.* l. c. n. 8.

3) *Thomass.* l. c. c. 22. n. 1. sqq.

4) Arg. c. 58. Conc. Eliberit. a. 305. (Bruns II. p. 9.) *Euseb.* L. X. c. 4., Conc. Sardic. a. 347. c. 6: „Non est danda licentia ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter."

5) *Thomass.* l. c. c. 23. die Zeugnisse dafür.

tester Zeit auf den Grab- und Märtyrerstätten der Heiligen errichtete, wurden stets Kirchen gebaut. Neben diesen Kirchen bestand noch eine Anzahl anderer, die theils von den Grossen auf ihren Schlössern erbaut, theils mit den Klöstern, welche sich namentlich im fränkischen Reiche rasch verbreiteten, stets zugleich errichtet waren. Anfänglich durfte aber in diesen Nebenkirchen, von denen erstere *Oratoria, capellae* genannt wurden, nur die h. Messe gelesen, nicht aber die Taufe gespendet werden, [1]) so dass nur die Hauptkirchen als Pfarrkirchen erscheinen. Deren Priester werden im neunten Jahrhunderte [2]) bezeichnet als „praesides ecclesiarum suarum, adiutores et cooperatores episcoporum, sacerdotii participes, curam habeant fidelium, delinquentes corripiendi, aegrotantes reconciliandi munus, mortuos condendi officium.“ Sie übten demnach in Unterordnung und Abhängigkeit vom Bischofe eine selbstständige Jurisdiktion in der Pfarrei aus. Jene Subjektion zeigt sich in ihrer Pflicht, alljährlich über ihre Administration dem Bischofe in der Quadragesima Rechenschaft abzulegen. [3]) Ihrer Jurisdiktion aber waren sowohl die Priester der kleineren Kirchen unterworfen (*presbyteri titulorum minorum*) [4]) als auch die im Distrikte wohnenden Gläubigen, denen es verboten war, an Sonn- und Festtagen, ausser auf Reisen, die Messe in anderen als den Pfarrkirchen zu hören, oder die Sakramente anderwärts zu empfangen. [5]) Auch wurde der Zehnte nur an die Geistlichen der tituli maiores entrichtet. Viele dieser tituli minores wurden aber im Laufe der Zeit zu Pfarrkirchen und nur ihre Geistlichen blieben der Aufsicht des Erzpriesters unterworfen. Andere wurden von ihren Eigenthümern nebst den dazu gehörigen Gütern und Zehnten an einzelne Klöster zum Geschenke gegeben. Gleichfalls kam es häufig vor, dass zur Dotirung neuer Klöster zur besseren Ausstattung derselben viele Pfarreien mit diesen verbunden wurden. Hierzu veranlasste bald die Ansicht von der grösseren Vorzüglichkeit und des grösseren Nutzens der Klöster wegen der damit verbundenen Schulen und sonstigen Lehranstalten, deren Verdienste um die Agrikultur, sowie der Möglichkeit durch mehre Geistliche für die Seelsorge besser wirken zu können, bald lag der Grund in dem Staats-, namentlich dem Beneficial- und Heerbanns-Wesen. Man übertrug in solchen Fällen das gesammte Vermögen der Pfarrei dem Kloster zu bleibendem und eigenem Rechte gegen die Verpflichtung die Pfarreien zu administriren. Die Art der Verbindung selbst war eine doppelte, indem entweder das Amt des Pfarrers

---

1) c. 5. Conc. *Regens.* a. 439. (*Bruns* II. p. 119), c. 21. *Agath.* a. 506 (eod. p. 150), c. 25. *Aurel.* I. a. 511 (eod. p. 165) c. unic. *Carpentorat.* a. 527 (eod. p. 175) und andere Zeugnisse bei *Richter* §. 128. Anm. 2.

2) Syn. *Aquisgr.* II. a. 836. c. 5.

3) Cap. *Pipini* (742) c. 3. *Pertz* Legum Tom. I. p. 17.

4) Ludovici II. imperatoris Conv. *Ticin.* (850) c. 13. (ib. p. 399).

5) Conc. *Nannet.* c. 1. 2. in c. 4. 5. C. IX. qu. 2., Cap. *Caroli* M. a. 809. c. 7. (*Pertz* Leg. T. I. pag. 161).

selbst bestehen blieb oder nicht. Im ersteren Falle genoss das Kloster nur den Bezug sämmtlicher aus den ihm übertragenen Gütern fliessenden Einkünfte gegen die Verpflichtung, die Pfarrei durch einen Geistlichen administriren zu lassen, den der Bischof auf Vorschlag des Abtes oder Probstes oder sonstiger Oberen, beziehentlich des Kloster- oder Stifts-Konvents ernannte und dem jenes die Congrua zahlte. [1]) Im zweiten Falle war die Pfarrei rechtlich als selbstständiges Amt erloschen, wodurch das Stift, Kloster u. s. w. Pfarrer geworden war; es hatte also eine wirkliche *Inkorporation* stattgefunden. Die Seelsorge, welche dem Kloster u. s. w. selbst zustand, wurde also nicht mehr durch einen Pfarrer auf Vorschlag des Stifts verwaltet (wie in jenem Falle stattfand, obschon der Name Pfarrer für solche Vikarien nicht gebräuchlich war), sondern durch einen Geistlichen, der im eigentlichen Sinne Stellvertreter des Klosters als Pfarrer war und deshalb nicht vom Bischofe, sondern vom Kloster ernannt und instituirt wurde und nur von Jenem die Approbation zur Seelsorge erhielt. Der von den Klöstern im Erledigungsfalle gezahlte Zins wurde früh verboten. [2]) Trotz der ausdrücklichen Vorschrift des kanonischen Rechtes, zur Seelsorge in diesen Pfarreien nur vicarii perpetui abzuordnen [3]) stellten aber die Klöster besonders in Deutschland theils auf Grund einer eingerissenen Gewohnheit, theils zufolge Statuten meistens nur zeitige Vikarien an, oder liessen oft die Seelsorge durch Glieder ihres Konvents verwalten, die gar nicht am Pfarrorte residirten. Aehnlich verfuhren auch die wirklichen Pfarrer in reichen Pfarreien. Diesem Zustande machte das Tridentinum ein Ende durch die Verordnung: dass alle solche Pfarreien oder Beneficien jährlich von den Bischöfen sollen visitirt, durch vicarii idonei perpetui und nur nach dem bischöflichen Ermessen durch zeitige, administrirt werden, denen entweder der dritte Theil des Einkommens oder ein geringerer oder grösserer nach deren Ermessen als Congrua, die auch auf bestimmte Güter angewiesen werden dürfe, zu verabreichen sei; jede entgegenstehende Uebung, Privileg aber seine Gültigkeit verloren habe. [4]) Bei der blossen Unio sive *incorporatio quoad temporalia* wurde somit das Pfarramt wirklich wiederhergestellt, ob-

---

1) c. 6. C. XVI. qu. 2., c. 1. X. de cap. mon. III. 37. Eine grosse Menge solcher Inkorporationen findet man bei *Hontheim* in seiner Hist. dipl. Trevir., bei *Günther* im cit. Codex Rheno-Mosell. bei *Lacomblet*, Urkundenb. z. Gesch. des Niederrheins, *Seibertz* Urkundenb. z. Gesch. des Herzogth. Westfalen u. a.

2) c. 4. C. I. qu. 3. (Conc. sub Urbano II. a. 1095). S. die Notat. Corrector. Rom. u. Anm. der Ausg. von *Richter*. Gewiss ist der dort festgehaltene Gesichtspunkt, als sei dies simonisch, wenn man die *deutschen* Verhältnisse in's Auge fasst, ein gänzlich irriger, da er sich aus den deutschrechtlichen Gutsverhältnissen erklärt.

3) c. 6. C. XVI. qu. 2. c. 30. X. de praeb. III. 5. c. 3. 6. X. de off. vic. I. 28., c. 1. X. de cap. mon. III. 37., c. un. de cap. mon. in VIto III. 18., Clem. un. de off. vic. I. 7., c. 12. Conc. Mogunt. a. 1225. c. 9. Stat. *Fritzlar.* a. 1246, c. 42. Mogunt. a. 1261 (*Hartzh.* III. p. 523. 574. 609) Prag. a. 1317.

4) c. 7. de ref. S. VII.

schon die Vikarien meistens nicht den Namen eines Pfarrers führten; bei der eigentlichen *incorporatio*, *unio quoad temporalia et spiritualia* blieb aber das Stift u. s. w. eigentlicher Pfarrer. Man pflegte in letzterem Falle das Kloster *pastor parochus primitivus*, den Vikar parochus *secundarius* zu nennen, übertrug indessen auch auf ersteren diesen Namen. Durch die Säkularisationen sind in den meisten Theilen Deutschlands diese Verhältnisse fortgefallen und daraus Patronate (meist landesherrliche, wo die Stiftsgüter dem Fiskus verfielen) oder Pfarreien liberae collationis episcopi geworden, je nachdem eine blosse Union oder eine Inkorporation vorhanden war; hierüber ist beim Patronate zu reden. [1])

§. 47.

2. Stellung und Rechte.

Ein Pfarrer ist dasjenige Glied der Hierarchie,[2]) welches innerhalb eines bestimmten Bezirkes *aus Auftrag und Sendung seines* (Bischofs) *Ordinarius* alle zur Uebung der ordentlichen Seelsorge gehörigen den ordo episcopalis nicht voraussetzende geistlichen Funktionen verrichtet und zugleich über die Parochianen die hierzu nothwendige Jurisdiktion besitzt und zu handhaben befugt und verpflichtet ist.[3]) Der Jurisdiktionsbezirk eines Pfarrers ist die *Parochia* als derjenige meist örtlich begrenzte Distrikt, welcher in Bezug auf die Cura animarum ein Ganzes bildet, und unter einem Pfarrer steht.[4])

Das Amt eines Pfarrers *(munus parochiale, officium parochi)* umfasst die cura animarum, die Seelsorge in Bezug auf alle innerhalb der Pfarrei wohnenden Personen, und die ausschliessliche Jurisdiktion über alle darauf bezügliche Verhältnisse nach dem Grundsatze: „Quidquid est in parochia, est

---

1) Brauchbar sind die Abhandlungen von *Schloer* de ecclesiarum pariochialium secularitate earumque unione subiectiva monasteriis facta, Mogunt. 1753 (*Schmidt* Thesaur. T. VI. pag. 502—550) und *Neller* de iuribus parochi primitivi, Trevir. 1752 (ib. pag. 466—501).

2) can. 6. Sess. XXIII. de sacr. ord. Conc. Trid.: „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constet ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.“

3) Die Namen für dieses Amt sind verschieden gewesen, da dieselben bald *presbyter parochianus:* c. 3. D. XCIV. — *parochialis presbyter*: c. 30. X. de praeb. — *presbyter*: c. 4, 5. C. IX. qu. 2. — bald *rector ecclesiae* oder blos *rector:* c. 38. X. de elect. c. 25. X. de off. iud. deleg. — *plebanus*: c. 3. X. de off. iud. ord. c. 3. X. de his, quae vi, — *parochialis ecclesiae curatus:* c. 2. de sepult. in Clem. III. 7. — bald *persona* c. 3. X. de off. vic., c. 1. 4. X. de fil. praeb., c. 5. X. ut lite pend., c. 7. X de iure patron., c. 4. C. I. qu. 3, heissen. Der Ausdruck *parochus* ist ein späterer. Diese gute Zusammenstellung ist aus *Richter* S. 129. Anm. 1. In vielen Ländern heissen die Pfarrer h. z. T. *pastores*, *rectores* (rettori, besonders in Italien), curati u. s. w.

4) Der Name *παροικία* war früher für die bischöflichen Sprengel, seit dem Mittelalter aber nur für die Pfarreien mehr üblich. Daneben besonders häufig der Ausdruck *plebes.*

etiam de parochia.“ In der *Cura animarum* ist begriffen: die Verwaltung aller nicht den bischöflichen Ordo voraussetzenden Sakramente, die Ausübung der liturgischen und Kultusakte in gleichem Umfange, die Verwaltung des Lehramtes für das Volk, und die Handhabung der Disciplin in kirchlicher Hinsicht sowohl in foro externo als interno. Somit übt er die dreifache potestas spiritualis, inwiefern dieselbe ein Ausfluss des Ordo presbyteralis sein kann, *vermöge seines Amtes* aus. Ihr Amt ist somit als ein Ausfluss des bischöflichen, und als der Inbegriff der priesterlichen Befugnisse ein göttliches, und sofern es ein priesterliches ist, Theil der Hierarchie als einer fundamentalen Institution der Kirche. Weil aber alle diese aus dem Ordo presbyteralis hervorgehenden Befugnisse keinen bestimmten örtlichen Kreis voraussetzen, sondern auch ohne dauernde rechtliche Zutheilung an bestimmte Personen unter Aufsicht des Bischofs von Verschiedenen ausgeübt werden können, so ist die Eintheilung der Pfarreien und mit ihr das Institut der Pfarrer als selbstständiger einem bestimmten Kreise zur Verwaltung derjenigen Stufe der Hierarchie, auf welche der Ordo presbyteri erhebt, vorgesetzter ständiger Priester keine fundamentale, mithin auch keine *nothwendige*, sondern nur eine nützliche Einrichtung des positiven kirchlichen Rechtes. Es müssen mit einem Worte in der Hierarchie Priester sein zur Verwaltung der cura animarum, *nicht aber Pfarrer im rechtlichen Verstande des Wortes.*

Die Amtsbefugniss des Pfarrers ist eine jede andere ausschliessende, so dass nach dem alten strengen Rechte weder innerhalb der Pfarrei ohne Wissen und Willen des Pfarrers oder des Bischofs irgend ein fremder Geistlicher fungiren durfte, noch ein Parochiane ausserhalb derselben ohne seine Erlaubniss irgend eine geistliche Gnade u. dgl. sich durfte spenden lassen. In ersterer Beziehung gilt auch noch jetzt der Grundsatz, dass in einer Pfarrei ohne Erlaubniss des Pfarrers oder des Bischofs ein fremder Geistlicher keinerlei Funktion vornehmen, namentlich nicht Messelesen oder predigen u. s. w. darf.[1]) Auch soll der Pfarrer Geistliche fremder Diözesen nur auf Grund von Beglaubigungsschreiben *(litterae commendatitiae)* ihrer Oberen zur geistlichen Verrichtung lassen.[2]) In Beziehung auf die Parochianen gibt es eine Reihe von Handlungen, welche von dem Pfarrer nothwendig verrichtet werden müssen, und deshalb nur mit seiner Erlaubniss von einem anderen Geislichen vorgenommen werden, oder in einer anderen Pfarrei stattfinden. Weil bei diesen juristisch das pfarramtliche Verhältniss vorzugsweise hervortritt, bezeichnet man dieselben jetzt allein mit dem Namen der eigentlichen PFARRAMTLICHEN HANDLUNGEN, wiewohl dieser an sich allen zukommt. Man kann dieselben unter das allgemeine Prinzip bringen, dass dahin diejenigen gehören, *welche zur Beurkundung des Personenstandes und der Angehörigkeit an die Kirche dienen.* Sie sind die Taufe, Eheschliessung,

1) c. 8. D. LXXI. und Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

2) c. 1—3. X. de cler. peregr. I. 22., c. 16. de ref. S. XXIII. Conc. Trid.

(letzte Oelung), Begräbniss und österliche Kommunion.[1]) Bei einzelnen derselben kann der Pfarrer indessen die Vornahme durch fremde Geistliche nicht verweigern, sobald die zur Anerkennung der Pfarrjurisdiktion dienenden Stolgebühren gezahlt sind. Rücksichtlich der Messe ist es ohne Zweifel, dass dieselbe von den Pfarrkindern auch ausser der Pfarrei besucht werden darf. Ein Gleiches gilt von der Beichte, selbst der österlichen, welche entgegen dem älteren Rechte[2]) auch bei einem anderen vom Bischofe approbirten Geistlichen abgehalten werden darf.[3])

Der Pfarrer muss, wie sich aus seiner Stellung ergibt, *Presbyter* sein, oder doch innerhalb eines Jahres sich den Ordo presbyteralis verschaffen. Die Art seiner Einsetzung wird zweckmässiger im folgenden Abschnitte behandelt.[4])

Die innerhalb des örtlich begrenzten Kreises der parochia wohnenden Personen bilden die *Pfarrgemeinde*, welche aber nicht als juristische Person betrachtet werden kann. Ihre Stellung ist vielmehr lediglich die, dass sie einem Pfarrer in Rücksicht auf die Seelsorge, also überhaupt in kirchlich-administrativer Beziehung unterworfen sind. Sie kommen daher nie als eine Einheit mit Korporationsrechten gegenüber der Kirche in Betracht, sondern lediglich als verpflichtete Subjekte.[5]) Mit Rücksicht auf die Subjektion unter die Jurisdiktion eines Pfarrers und die Angehörigkeit an eine Pfarrei liegen den Parochianen mehre Verpflichtungen ob,

---

1) c. 2. X. de par. et alien. par. III. 29. Clem. 1. de privil. V. 7., Extr. com. de treuga et pace I. 9., Sess. XXIV. Conc. Trid. c. 1. de ref. matr.

2) c. 12. X. de poenit. V. 38.

3) *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XI. C. XIV.; *Eiusd.* Instit. XVIII.

4) Eine Spezialisirung der pfarrlichen Handlungen überschreitet den Kreis des Rechtes. Indem ihm der religiöse Unterricht der Jugend, die Katechetik, die Predigt, die Spendung der Sakramente, namentlich die Darbringung des h. Messopfers, die Verwaltung des Busssakramentes, Handhabung der Kirchenzucht, Beaufsichtigung und Leitung des sittlichen Lebens der Gemeinde, Begräbniss u. s. w. zugesprochen wird, erhellt, dass sein Amt ein höchst wichtiges ist, indem es innerhalb der Pfarrei die ganze religiöse Erziehung und Leitung der Individuen begreift. Seine besonderen Pflichten und Rechte werden im Criminalrechte, Güterrechte, Eherechte u. s. w. ihre Stelle finden. Das Meiste gehört zudem in die Pastoral, nicht in's Recht. Die vollständigste Instruktion der Pfarrer bildet der *Catechismus Romanus.*

5) *Meine* Diss. de rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851, pag. 12 sq., 23 sq. Gründe: a) Abgang irgend eines Rechtssatzes, der ihnen juristische Persönlichkeit beilegt; b) *als eine reine Gesammtheit von Laien* können sie in der Verfassung der Kirche keine Stellung haben, sondern höchstens im Vermögensrechte; c) auf diesem treten sie als Rechtssubjekte nicht auf; d) sie haben keinen Willen, da, wie sich zeigen wird, der Kirchenobere nie von ihnen abhängt; e) ihre ganze Existenz ist lediglich da, um die Kirche besser verwalten zu können; f) wo es anscheinend anders sich verhält, liegen nur Rechte der einzelnen *kirchlichen* Institute vor; g) ihre Bildung kann nur von der Kirche ausgehen; h) sie haben gar keinen selbstständigen, noch einen dauernden Zweck, sondern sind blosse Mittel für die Zwecke der Kirche.

welche man mit dem Namen *Pfarrlasten, Onera parochialia* bezeichnet, und die den *iuribus parochorum* entsprechen. Soweit sich dieselben nicht schon aus dem Vorhergehenden ergeben, werden sie an den einzelnen Stellen vorkommen.

Mitglied einer Pfarrei *(Parochianus, Eingepfarrte, Pfarrkinder, Kirchenkinder)* wird Jemand durch das *Domizil*, dessen Erfordernisse sich in Ermangelung besonderer Statuten, da das Kirchenrecht keine eigenthümlichen Grundsätze aufgestellt hat, aus den Bestimmungen des römischen Rechtes ergeben.[1]) Dem Domizil steht gleich ein *Quasi-Domizil*, z. B. bei Dienstboten, Studierenden u. s. w.[2]) Vorausgesetzt ist aber, dass Jemand bei den heutigen Verhältnissen zu der Confession des Pfarrers gehöre, was auch die Wissenschaft einstimmig annimmt.[3]) Die Stolgebühren hingegen machen, wenn sie die Eigenschaft einer Reallast angenommen haben, eine Ausnahme. In Bezug auf diejenigen Funktionen, welche ein katholischer Pfarrer an anderen Confessionsverwandten verrichten darf, lässt sich eine Satzung derselben denken, auch wenn der fremde Confessionsverwandte einer Parochie seiner Confession angehört. Ebenso dürfen dergleichen bei blos vorüber-

---

1) Aeltere Literatur siehe in der cit. Ausgabe des Concilii Tridentini pag. 320. col. II. in fine u. fg. Vergl. dazu c. 5. X. h. t. III. 29. und c. 2. 3. de sepult. in VIto III. 12. S. *Helfert*, Ueber den Einfluss des Domizils in *Weiss*, Archiv für die K.-R.-Wiss. Bd. V. S. 11 ff.

2) Siehe die Genannten und *Bened.* XIV. Instit. XXXIII.

3) In *Oesterreich* sind die Rechte über die Evangelischen hinweggefallen. S. Ministerial-Erlass vom 30. Jän. 1849 (R. G. B. N. 107). — In *Preussen* galt auch schon im älteren Rechte (§. 261. Tit. 11. Th. II. A. L. R.) der richtige Grundsatz; es gab indessen davon Ausnahmen, die theils aus besonderen Gewohnheiten (Zus. 176. §. 3 und Zus. 213. §. 5. zum *ostpreuss.* Provinzialgesetzbuch, welche aufgehoben sind mit Ausnahme der *dinglichen* Lasten und Abgaben durch Gesetz vom 9. Mai 1854, Ges.-Samml. von 1854, S. 317), theils daraus herrührten, dass einzelne Katholiken nicht (weil solche fehlten) in kathol., sondern evangel. Pfarreien eingepfarrt waren, theils endlich sich aus Observanzen wegen Bezugs der Stolgebühren herschrieben. Frühere Verordnungen halfen dem Pfarrzwange selbst gänzlich ab (s. die Anführungen bei *Heckert* I. S. 64 fg.); ausserdem ist jetzt keine Staatserlaubniss erforderlich, wenn ein Geistlicher der einen Confession eine Parochialhandlung bei einem der anderen vorzunehmen ersucht wird (entgegen dem §. 431. A. L. R. a. a. O.) nach *Circ.-Verf.* vom 11. März 1849 (Minist.-Bl. für die gesammte innere Verw. Jahrg. 1849. S. 44), während in Betreff des Rechts des Pfarrers, in solchen Fällen Stolgebühren von dem Parochianen *seiner* Confession zu fordern, nichts geändert ist (Min.-Bl. von 1851 S. 280, Erlass v. 6. Okt. 1850). — In *Bayern* findet kein derartiger Pfarrzwang statt: Edikt vom 26. Mai 1818 §. 84. fgg.; ebensowenig in *Sachsen* (Königr.) seit Ges. vom 19. Febr. 1827 §. 65, unbeschadet der auf Grundstücken etwa haftenden Parochial-Lasten. — In *Württemberg*, *Baden*, beiden *Hessen* und *Nassau* sind ebenfalls derartige Verhältnisse nicht mehr (S. V.-O. vom 30. Jan. 1830. §. 13; dazu *Lang* a. a. O. S. 984 und 1044, wo eine bischöfl. V. O. über die Entschädigung mitgetheilt ist, welche den Pfarrern gegeben werden soll, wenn sie einen entfernten Kranken besuchen. Ebensowenig besteht ein solcher Pfarrzwang in den meisten übrigen deutschen Ländern, z. B. in *Weimar* ist er aufgehoben durch §. 14 fg. des Gesetzes vom 7. Okt. 1823, *Lippe-Detmold* durch das Edikt vom 9. März 1854, Art. 11. (Beitr. zum preuss. Kirchenr. H. II.).

gehendem Aufenthalte verrichtet werden. Dies findet statt in Hinsicht der Taufe und Beerdigung. Nie aber kann die Vornahme solcher Akte in anderer Weise gefordert werden, als dem Pfarrer durch das Recht erlaubt ist. Die Trauung indessen kann, wenn beide Brautleute der fremden Confession angehören, nicht dahin gerechnet werden. Wo aber selbst ein Pfarrzwang über Andersgläubige hergebracht ist, muss vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus behauptet werden, dass gegen Erlegung der Stolgebühren die Vornahme durch einen Diener der eigenen Religion (also das *Dimissoriale)* nicht verweigert werden kann. Man pflegt die Pfarrgenossen noch einzutheilen in *ständige* und *zeitige* (perpetui et temporales) und versteht dann unter ersteren die in der Pfarrei domizilirten und ansässigen Parochianen, welche alle Pfarrlasten zu tragen verpflichtet sind und durch eine vorübergehende Abwesenheit weder ihre Rechte verlieren, noch von ihren Pflichten entbunden werden; letztere hingegen hören mit ihrer Entfernung aus der Pfarrei auf, an den Rechten und Pflichten Theil zu nehmen. *Vagabunden* im rechtlichen Sinne können alle Pfarrhandlungen durch den Pfarrer ihres jeweiligen Aufenthaltsortes vornehmen lassen.[1]) Wie in anderen rechtlichen Beziehungen, so wird auch hier durch ein doppeltes Domizil die Kompetenz des Pfarrers eines jeden von beiden begründet, wohingegen in Bezug auf die Lasten die lokale Gewohnheit oder das Statutarrecht zu entscheiden hat, ob dieselben bei doppeltem Domizile dazu verpflichtet werden, selbst wenn sie in dem einen niemals faktisch sich aufhalten, dasselbe also ein rein juristisches ist.[2])

Nach dem kanonischen Rechte gibt es, ausser für geistliche Personen, besonders die Klöster, eine Exemtion von dem Pfarrverbande nicht. Wohl aber ist eine solche in Deutschland an vielen Orten gewohnheitsrechtlich und selbst durch kirchlich anerkannte Privilegien herkömmlich gewesen. Namentlich fand sich oft, dass die Klosterbedienten und sonstigen Untergebenen derselben nicht an den Pfarrer, sondern die Klöster gewiesen waren. Es ist aber nach dem geltenden Rechte allen geistlichen Kollegien die Ausübung von pfarramtlichen Handlungen ohne Erlaubniss des Pfarrers oder Bischofs oder ohne seit dem Concil von Trient ertheiltes Privileg gänzlich verboten; es hat der Pfarrer oder Bischof das Recht, denselben die öffentliche Vornahme gottesdienstlicher Funktionen, welche ordnungsmässig dem Pfarrer zustehen, wenn der Pfarrgottesdienst darunter leiden würde, zu derselben Zeit, wo solche in der Pfarrkirche vorgenommen werden, zu untersagen.

Die *Errichtung von Pfarreien* ist ein bischöfliches Recht, dem auch in den vom Rechte gestatteten Fällen deren *Aenderung* zusteht, wovon bei den

---

1) Arg. c. 7. de ref. matr. S. XXIV. Conc. Trid.

2) c. 2. de sepult. in VIto III. 12., c. 5. X. de paroch. III. 29. Bei Frauen bestimmt sich das Domizil nach dem des Mannes; hat eine Frau mehre mit verschiedenem Domizil gehabt, so entscheidet das des letzten: c. 3. de sepult. in VIto III. 12.

Veränderungen der Beneficien die Rede sein wird.[1]) Man kann vom Standpunkte des *gemeinen* Rechtes aus dem Staate kein unbedingtes Einspruchs- oder Bestätigungsrecht beilegen, indem es Sache der Kirche ist, ihre Administrationskreise zu bestimmen, und der Umstand, dass die Pfarrer meistens Civilstandsbeamte sind, hieran nichts ändert, weil sehr gut eine verschiedene Eintheilung der Sprengel in bürgerlicher und kirchlicher Beziehung Platz haben kann und weil in gleicher Weise der Kirche das Recht zugesprochen werden muss, den Pfarrern die Führung von Staatsämtern, zu denen in Deutschland kein Unterthan als solcher verpflichtet ist, zu untersagen, als der Staat befugt ist, einseitig andere Civilstandsbeamte aufzustellen. Es greifen indessen hier staatliche und kirchliche Verhältnisse so sehr in einander, dass man es im Interesse beider für das Wünschenswerthe und Beste halten muss, dergleichen neue Umschreibungen nur mit gegenseitigem Einverständnisse vorzunehmen.[2]) Weil die Eintheilung der Pfarreien die Kirche angeht, als *res iuris ecclesiastici publici* der Privatwillkür entzogen ist, kann gegen eine klare Grenze keine Verjährung stattfinden weder in Bezug auf verschiedene Pfarreien, noch auf einzelne Parochianen.[3]) Sind die Grenzen dagegen verwischt oder streitig, so ist Verjährung und zwar praescriptio XXX annorum möglich.[4]) Es soll keine Pfarrei errichtet werden, wenn nicht mindestens zehn Familien in dem derselben anzuweisenden Sprengel wohnen,[5]) eine Kirche nebst Kirchhof und Todtenplatz von genügendem Raume, hinreichende Dotation und eine Pfarrwohnung vorhanden sind.[6]) — Ueber die *Pfarrbücher* der verschiedenen Art ist an dem speziellen Orte zu handeln.

§. 48.

3. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Unter den Gehülfen der Pfarrer sind zwei Arten zu scheiden: a) die für ein *eigenes* Beneficium bestellten, und b) die ohne ein solches zur blossen Aushülfe in der Seelsorge bestimmten; letztere zerfallen dann wieder in

---

1) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 13. de ref. Conc. Trid. S. XXIV. u. a.

2) Diesen Standpunkt hat das *österr.* Concordat art. IV. sub c., *bayr.* art. XII. sub f. (Vergl. Edikt vom 26. Mai 1818. §. 76. sub e). Dasselbe (d. h. die Pflicht der Bischöfe, mit den betr. Regierungen sich zu verständigen) lässt sich aber auch gewiss in bestimmter Beziehung wohl für die übrigen Staaten behaupten, weil die Pfarreien in der Circumsriptionsbulle auf Grund einer Vereinbarung *bestimmt* sind.

3) c. 5. C. XVI. qu. 3., c. 4. X. h. t. III. 29. Ueber den Beweis der Grenzen enthält Bestimmungen c. 13. X. de probat. II. 19. Bei einem Streite darüber muss also richterliche Feststellung eintreten: c. 54. C. XVI. qu. 1., c. 4. X. cit.

4) c. 6. C. XVI. qu. 3.

5) c. 3. C. X. qu. 3.

6) Vergl. *Müller*, Lexikon Art. *Pfarrer* Bd. 4. S. 390 fg.

ständige (perpetui) und in *zeitweilige*, (temporales). Zu der ersteren Klasse gehören diejenigen Geistlichen, welche bei einer der Pfarrkirche untergebenen Kirche mit Pflicht zur Residenz in Unterordnung unter den Pfarrer zur Verwaltung der Seelsorge mit Ausnahme der eigentlich pfarramtlichen Handlungen aufgestellt sind. Sie heissen meistens *Vicarii residentes*, auch *Curatkapläne*. Es sind das die selbstständigen Beneficiaten der Filial- oder Annexkirchen, wenn dieselben als Pfarrkirchen untergegangen und der Pfarrkirche unirt oder subjicirt sind. In diesem Falle muss an bestimmten Tagen der Gottesdienst am Filialorte unterbleiben und in der Pfarrkirche besucht werden, wo auch regelmässig alle Pfarrhandlungen, soweit nicht der Pfarrer den Vicarius delegirt, vorgenommen werden. Wenn hingegen alle und jede Pfarrhandlungen vorgenommen werden dürfen, ohne Delegation des Pfarrers, wie z. B. bei dismembrirten Kirchen gewöhnlich der Fall ist, so liegt eine wirkliche Pfarrei, keine eigentliche Filialkirche vor, von der nur bestimmte Ehrenbezeugungen der Hauptkirche (ecclesia matrix) geleistet werden müssen. — In Bezug auf *das Amt der Vicarii residentes* hängt das Meiste von Diözesaneinrichtungen und der Stiftungsurkunde ab. Allgemein lässt sich nur sagen, dass der Pfarrer, wenn er nicht Patron ist, auf dessen Einsetzung keinen Einfluss hat. Dieselben werden kanonisch instituirt. Dem Pfarrer müssen sie neben ihren stiftungsmässigen Verrichtungen besonders dann, wenn nur in der Pfarrkirche Gottesdienst gehalten werden darf, nach seiner Anleitung Aushülfe leisten, wenn nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist; dessen Anordnungen sind sie in Bezug auf Ort und Zeit des Gottesdienstes u. s. w. unterworfen; ihm steht auch frei, selbst an der Tochterkirche zu fungiren.[1]) — Ausser diesen gibt es eine Reihe von Geistlichen, die innerhalb der Pfarrkirche entweder ein beneficium residentiale oder simplex haben. Ersterer Art sind die meisten s. g. Pfarrkapläne oder (z. B, in Westfalen) schlechthin mit dem Namen Vikarius bezeichneten Hülfspriester. Sie geniessen die Einkünfte eines bestimmten, ihrer eigenen Verwaltung untergebenen Beneficiums, haben meistens einen durch Gewohnheit, Statuten oder die Stiftung selbst festgeregelten Antheil an der cura mit bestimmten Rechten und Pflichten, stehen aber in Ermangelung deren unter dem Pfarrer, dem sie zur Aushülfe in jeder Beziehung, soweit dadurch ihre speziellen Beneficialobliegenheiten nicht vernachlässigt werden, beigegeben sind und dessen Anordnungen sie Folge leisten müssen.[2]) Diejenigen Geistlichen, welche an der Pfarrkirche selbst oder der Pfarrei ein Beneficium simplex innehaben und dasselbe per-

---

1) Siehe ausser den im §. 48. angeführten Schriftstellern die Instr. des Erzb. von *Köln* vom 31. Juli 1826 (a. a. O. S. 24 ff.) für *Mainz Schumann* a. a. O. S. 71. fgg., für *Württemberg* die verschiedenen Verordnungen bei *Lang* (im Index).

2) Ueber sie hat das kanonische Recht keine anderen Bestimmungen, als die, welche sich aus ihrem allgemeinen Verhältnisse von Beneficiaten ergeben; es richtet sich daher Alles nach den lokalen Bestimmungen. Es wären indessen gesetzliche Anordnungen zur Ausschliessung von Willkür gerade hier sehr erwünscht.

sönlich versehen müssen, sind in Ermangelung stiftungsmässiger Festsetzungen auch in Bezug darauf an die Einrichtungen des Pfarrers gebunden. Regelmässig müssen sie diesem auch Aushülfe leisten, unterstehen aber jedenfalls seiner Aufsicht und Jurisdiction. Man nennt dieselben schlechthin *Kapläne*, Beneficiaten u. s. w.

Die zweite Klasse von Hilfspriestern hat kein Beneficium, sondern ist bloss nach dem Bedürfnisse zur Aushülfe in der Seelsorge angestellt, und muss entweder vom Pfarrer oder nach lokaler Gewohnheit der Gemeinde oder Anderen erhalten werden. Es schreibt das Tridentinum vor: die Pfarrer volkreicher Städte, welche allein die Seelsorge zu verwalten ausser Stande sind, sollen von den Bischöfen gezwungen werden, soviele Priester sich zu adjungiren, als zur Spendung der Sakramente und Verwaltung des Gottesdienstes nothwendig sei.[1]) Die Annahme dieser Geistlichen steht somit gemeinrechtlich dem Pfarrer zu, der auch einen Geistlichen zu entlassen befugt ist. Partikularrechtlich indessen ist theils die Genehmigung des Bischofs vorgeschrieben, theils demselben die Anstellung und Absetzung vorbehalten worden.[2]) Die Pfarrer sind jedenfalls verpflichtet, nur solche Geistliche anzunehmen, welche quoad curam animarum vom Bischofe approbirt sind. In Gleichem darf bei augenblicklicher oder zeitweiliger Verhinderung durch Krankheit, Alter, u. s. w. der Pfarrer einen Hülfspriester sich beiordnen, wozu ihn der Bischof auch selbst anhalten kann; eventuell ernennt ihn dieser mit Anweisung bestimmter Einkünfte auf die Pfarrei, wenn dies das Wohl der Pfarrei erheischt.[3]) Unwissenden und unerfahrenen aber rechtschaffenen Pfarrern soll der Bischof Coadjutoren oder Vikarien auf Zeit beigesellen, und denselben entweder durch Anweisung eines Theils der Früchte oder auf andere Art den genügenden Lebensunterhalt verabreichen.[4]) — Wird ein Pfarrer völlig unfähig zur Seelsorge, so setzt ihm der Bischof einen Stellvertreter, der in Bezug auf die Seelsorge wirklicher Pfarrer ist, nur den Namen eines solchen nicht führt. Diese *Coadjutoren* sind vom Pfarrer ganz unabhängig und nur an die Weisungen des Bischofs gebunden.[5]) — Ist eine Pfarrei vakant, so stellt der Bischof einen Geistlichen als *Administrator*, *Pfarrverweser*, *Vikar*, zu deren Verwaltung bis zur kanonischen Besetzung an, dem entweder das

1) c. 4. de ref. S. XXI.

2) Statut. Monast. (ed. Krabbe Monast. 1849), Verord. des Bischofs v. Rottenb. v. 7. Juli 1829 (bei *Lang* a. a. O. S. 952 ff.). Die Lage dieser Priester ist in vielen Diözesen eine so traurige, dass es im Interesse derselben und der *Kirche* (denn gewiss gehört eine *grosse* Liebe zum geistlichen Stande und Abstraktion von allen weltlichen Rücksichten dazu, um sich der Eventualität auszusetzen, *Jahre* lang in einer solchen Lage sich zu befinden) dringend nothwendig ist, vor Allem dafür Sorge zu tragen, insonderheit darüber zu wachen, dass diesen nicht eben beneidenswerth gestellten Priestern nicht gerade von den Pfarrern Alles aufgebürdet werde. Welche Liebe zum geistlichen Stande, um z. B. in *Böhmen* oft zehn Jahre lang mit 200 florins gequält zu werden?

3) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6.

4) c. 6. de ref. S. XXI. Conc. Trid.

5) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6.

ganze Einkommen der Pfarrei oder nur ein Theil desselben zum Unterhalte angewiesen wird.[1]) Ein solcher erscheint in Bezug auf die Jurisdiktion und der Gemeinde gegenüber in jeder Beziehung als Pfarrer, kann nur einzelne Befugnisse nicht ausüben; das Nähere hängt ab von seiner Instruktion oder den partikulären Bestimmungen. Zur schleunigen Aushülfe kann der Dekan einen Nachbarpfarrer oder Geistlichen beauftragen; und überhaupt kann, wenn keine hinlängliche Anzahl von Priestern vorhanden ist, eine vakante Pfarrei von einem benachbarten Geistlichen administrirt werden. — Die kanonische Stellung der Pfarrer und ihrer Hülfspriester ist nirgends im eigentlichen Sinne beschränkt. Inwiefern dieselben bei einzelnen Amtsgeschäften an besondere staatliche Bestimmungen geknüpft sind, wird sich aus den einzelnen Rechten ergeben. Ebenso ergeben sich auch die besonderen nichtkirchlichen Verpflichtungen und Geschäfte der Pfarrer, sofern sie dem Rechte und nicht vielmehr der Pastoral anheimfallen, aus den einzelnen Materien von selbst.[2])

Für die Militærseelsorge sind fast überall besondere Bestimmungen getroffen worden, deren Darstellung indessen, weil das eigentlich Rechtliche von dem gemeinen Kirchenrechte im Grunde nicht abweicht und die Besonderheit hauptsächlich nur darin liegt, dass 1) die Pfarrei nicht örtlich abgegrenzt ist, sondern nur bestimmte Personen umfasst; 2) nicht von dem Seelsorger für die Civilpersonen administrirt wird; 3) die Pfarrer in einem Verhältnisse zu den Militärbehörden *(Apostol. Vikar* für die Armee wie in *Preussen, Feldbischof* wie in *Oesterreich* u. s. w.) stehen, nicht hierher gehört, sondern rein administrativer Natur ist.

Für die Handhabung der Pfarrrechte stehen die Mittel zu Gebote, welche das Kirchenrecht überhaupt zur Realisirung der Rechte gibt. Es ist die eventuell mit executivem Zwange versehene Anerkennung derselben, wie sich an den betreffenden Orten zeigen wird, allenthalben gegeben und gewährleistet, soweit es sich nicht um *blos religiöse* Pflichten handelt, deren äussere Durchführung sich nur vermittelst Kirchenstrafen erreichen lässt.

Zweites Hauptstück.

Verhältniss der Beneficiaten zum Amte und zur hierarchischen Ordnung.

§. 49.

1. Obedientia canonica.[3])

Es liegt in der Natur der Hierarchie, wie einer jeden Herrscherordnung überhaupt, dass ein jeder Träger derselben seinem nächsten Vorgesetzten und

1) Cap. 18. S. XXIV. de ref. Conc. Trid. Dieses Recht steht allenthalben den Bischöfen zu, selbst wenn für die Anstellung der Pfarrer vielfache Beschränkungen bestehen.

2) Vergleiche die für die einzelnen Länder angegebenen Werke.

3) Vergl. *Thomass.* l. c. P. II. L. II. cap. 44 — 46., *Phillips* K.-R. §. 81 (Bd. II. S. 182 fgg.) besonders der Literatur wegen.

dem Papste zum Gehorsam verpflichtet ist. Dies folgt für das Verhältniss der ganzen Kirche zu dem Papste und der sämmtlichen Geistlichen einer Diözese gegenüber ihrem Bischofe aus der Grundverfassung der Kirche mit Nothwendigkeit. Hingegen lässt sich eine Unterordnung der Bischöfe unter einen andern Oberen als den Papst nur aus einem positiv-rechtlichen Verhältnisse ableiten, welches sich zum Wohle der Kirche historisch gebildet hat. Eine solche Subjektion lag in der früheren Metropolitanverfassung, mit deren Wegfall sie selbst aufhörte, da nach dem jetzigen Rechte der Metropolit nicht im eigentlichen Sinne der Obere seiner Suffragane ist, sondern nur für bestimmte Verhältnisse eine höhere Instanz bildet. Von Alters her verpflichteten sich auch die in den Klerus Aufzunehmenden durch ein spezielles Gelübde zur Beobachtung des aus diesem Verhältnisse sich ergebenden in Grundlehren der Kirche begründeten daher mit Recht den Namen des *kanonischen* führenden Gehorsams,[1]) weil es besser schien, das, was die Gesetze bereits vorgeschrieben, überdies ausdrücklich versprechen zu lassen. Es geschah ein solches Gelübde gegenüber den Bischöfen von ihrem Klerus, von den Bischöfen dem Metropoliten, und zwar nach dem Gebrauche der römischen Kirche unter eidlicher Versicherung.[2]) Diese eidliche Angelobung waren ebenso dem Papste gegenüber abzulegen gehalten die in ferne Länder gesandten Legaten; so hat sie z. B. der h. *Bonifacius* bei seiner Sendung nach Deutschland geleistet.[3]) Sie wurde allmälig in der ganzen Kirche üblich, besonders auch im fränkischen Reiche und Spanien.[4]) Vor der Darreichung des Palliums mussten die Erzbischöfe seit Mitte des 8. Jahrhunderts ihren Gehorsam an die Schlüsse der ökumenischen Concilien, ihr Festhalten an dem Glaubensbekenntnisse und die Constituta decretalia der Päpste schriftlich geloben, und durch einen Gesandten, wofern sie nicht selbst erschienen, eidlich erhärten lassen.[5]) Dies kam einem Eide der Treue und des Gehorsams gegen den Papst im Wesentlichen gleich, weshalb der später von den Erzbischöfen überhaupt dem Papste abzulegende Eid nur als eine andere Form jenes Gelöbnisses aufgefasst werden kann.[6]) So lange das Bestätigungs- und Consecrationsrecht der Bischöfe den Metro-

---

1) c. 6. D. XXIII. (c. 10 Conc. Tolet. XI. a. 675).

2) Liber diurnus cap. III. tit. 8. 9. *Richter* §. 131. Anm. 4. Es reicht dieser Gebrauch bis in's 6. Jahrh. zurück. Vergl. die Zeugnisse bei *Philipps* a. a. O. S. 185.

3) Bonif. ep. ad Cudberthum apud *Würdtwein*, Bonif. Epist. ep. 73.

4) S. die Stelle in Anm. 1. dieses §.; Cap. reg. Franc. VII. 456. *Richter* a. a. O. u. *Phillips* S. 186, der mit Grund annimmt, Conc. Cabilon. II. a. 803 c. 13. und Aquisgr. a. 817 c. 16. (*Pertz* Legum T. 1. pag. 208) enthalten kein Verbot des *eidlichen* Gelöbnisses.

5) c. 1. (Conc. Raven.) 4. D. C. (Ioh. VIII. a. 873). Der Ton zeigt, dass es sich hier um etwas Althergebrachtes handelt. Weitere Zeugnisse bei *Phillips* S. 188. In dem Versprechen war zugleich eine Wahrung der Rechte der Suffragane enthalten.

6) c. 4. X. de elect. I. 6. (Paschal. II.). Dazu *Richter's* Ausgabe des Corp. iur. can. Ueber die verschiedenen Formen des Eides, dessen Entstehung, den Irrthum, Gregor VII.

politen zustand, wurde diesen Treue und Gehorsam gelobt. Mit dem Wegfallen jenes metropolitischen Rechtes und der Nothwendigkeit päpstlicher Confirmation kam zugleich die unbedingte Verpflichtung der Bischöfe auf, entweder dem Papste oder in die Hände des von ihm delegirten Consecrators den Eid der Treue abzulegen, ohne dass jedoch dadurch der Eid gegen die Metropoliten ausser Gebrauch gekommen wäre. Es erhielt sich dieser vielmehr noch bis in's 15. Jahrhundert hinein.[1]) Bis auf die von *Clemens* VIII. in das römische Pontifikal aufgenommene, welche ebenfalls in der neuen Ausgabe desselben von *Benedict* XIV. steht und gegenwärtig noch im Gebrauche ist,[2]) hat es keine für alle Zeiten und Fälle gleichmässige Formel gegeben,

---

habe eine *stehende* geschaffen u. s. w. siehe *Phillips* a. a. O. S. 189 fgg. *Gregor* wandte verschiedene an nach den Verhältnissen; eine Form (wie ihn der abtrünnige Patriarch von Aquileja leisten musste) ist mit Abänderungen in die Dekretalen aufgenommen in c. 4. X. de iurei. II. 24; mit Recht sagt *Phillips*, dass in dieser Stellung anstatt der früheren im Titel de electione ein Fingerzeig liege, dass er keine allgemeine Bedeutung gehabt habe; auch noch Gregor IX. hat mehre Formen gebraucht; allmälig wurde die genannte recipirt.

1) Vergl. Concordia Constant. a. 1417. cap. II. „proviso, quod confirmati et provisi per Papam nihilominus Metropolitanis et aliis praestent debita iuramenta et alia, ad quae de iure tenentur.“ (*Koch* Samml. I. S. 113.) *Wiener* Conc. §. 4. *(Koch* I. S. 183).

2) Der Eid lautet: „Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae et Domino nostro Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel iniuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos aut literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Iura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto, seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia personarum, iuris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vacatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis

sondern es haben dieselben nach Zeit und Personen gewechselt. Es ist der Eid, welchen die Bischöfe leisten, weder ein Unterthanen-, noch ein Vasallen-Eid, sondern nur die eidliche Gelobung des persönlichen Gehorsams und der persönlichen Treue gegen den Papst als kirchlichen Oberen;[1]) auch enthält derselbe nicht im Entferntesten die Verpflichtung des Bischofs gegen die von der katholischen Kirche getrennten Konfessionen in irgend einer Weise Druck und Unduldsamkeit zu üben.[2])

Aus diesen Gründen ist die gegen diesen Eid theils auf dem Reichstage im Jahre 1582, theils in der Emser Punktation und den Frankfurter Verhandlungen erhobene Opposition eine gänzlich unberechtigte, und mit Recht von dem Papste der Versuch, eine neue gänzlich unpassende Formel desselben entwerfen zu wollen, zurückgewiesen worden.[3])

Dem Bischofe leisten alle diejenigen Kleriker den Eid, welche ein *beneficium, quod curam animarum vel iurisdictionem annexam habet,* erlangen, bevor sie in dasselbe kanonisch eingewiesen werden, eine Verpflichtung, welche theils auf allgemeinem Gewohnheitsrechte, theils auf besonderen Statuten beruhet.[4]) Wer hingegen nur ein beneficium simplex erhält, legt kein neues Versprechen des Gehorsams ab, weder eidlich, noch schriftlich.[5])

Ein allgemeines Gelöbniss der Treue wird hingegen bei der Ordination selbst abgelegt.

---

omnibus plene instructum. De huiusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia."

1) Gegen den Eid als einen Vasalleneid ist bes. *Kopp*, Die katholische Kirche u. s. w. S. 27 ff.

2) Dies ist auf Befehl des Papstes erklärt worden, als der Kurfürst-Erzbischof von Dalberg sich weigerte, den Eid zu leisten, ehe er über die Ausdrücke „persequar et impugnabo Haereticos" u. s. w. beruhigt sei. S. *Kopp* a. a. O. S. 31. Anm. 6.

3) S. *Emser* Punktation Kap. XX., wo die Entwerfung eines neuen gefordert wird, bei *Münch*, Conc. Bd. I. S. 416: „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verh. der kathol. Kirche in teutschen Bundesstaaten" §. 18 (*Münch.* Conc. Bd. II. S. 343, *Longner* S. 80 fg.).

4) So fordert Synod. prov. *Pragens.* a. 1317 (Tit. de instit. Edit. a. 1606. pag. 201) dasselbe von allen Beneficiaten, widrigenfalls die Institution nichtig sei; die syn. *Prag.* a. 1605. Tit. de benef. collat. (eod. pag. 146 sq.) fordert einen dort angegebenen Eid vor der Institution und vor der Einweisung in den Besitz. Aehnlich sind die Statuten in allen anderen Diözesen; ein solches Gelöbniss findet überall statt. S. z. B. für die *oberrh.* K.-P. §. 34. V. O. vom 30. Jan. 1830 (*Lang* a. a. O. S. 526. Einl. §. 72., *Longner* S. 282 fg., *Schumann* S. 181). — In der oberrh. K.-P. (*Lang* im Reg. Wort *Dienstreverse*, *Longner* S. 278 fgg.) V. O. von 1830 a. a. O. findet auch stets ein Eid gegen den Landesherrn statt.

5) c. 3. X. de major. et obed. I. 33. Eine Ausnahme macht es, wenn ein solcher schon gegen den Gehorsam gefehlt hat. c. 10. X. eod.

§. 50.

2. Ablegung der Professio fidei.

Mit der Ablegung des Eides des kanonischen Gehorsams verbunden oder auch demselben vorhergehend ist die Verpflichtung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses. Ungeachtet der Ablegung der *professio fidei* bei der Ordination muss bei der Uebertragung eines Kirchenamtes eine erneuerte und kräftige Bezeugung der Anhänglichkeit an den Glauben der Kirche stattfinden. Es sind zuerst die zu Bischofssitzen und höheren Dignitäten Gewählten oder Postulirten, Nominirten gehalten, vor Absendung der Akten des Informativprozesses nach Rom die professio fidei abzulegen, welche jenen inserirt wird. [1]) Dann sollen jene Personen auf der nächsten Provinzialsynode dieselbe von Neuem öffentlich ablegen, die tridentinischen Beschlüsse annehmen und dem Papste Treue und Gehorsam versprechen. [2]) Ferner müssen alle *„Provisi de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus“* binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung an gerechnet in die Hände des Bischofs, bei dessen Verhinderung des Generalvikars oder Officials, die mit Kanonikaten und Dignitäten in Cathedralkirchen Providirten aber sowohl vor dem Bischofe als hernach vor dem Kapitel die Professio fidei öffentlich ablegen. [3]) Die Strafe für die Versäumung des Termins ist Verlust des nach Ablauf des zweimonatlichen Termins bis zur Tilgung der mora fälligen Einkommens. [4]) Die Kapitularen sind gehalten, bei jeder neuen Provision die Profession vor dem gehörig versammelten Kapitel in Person, nicht durch einen Stellvertreter abzulegen.

Eine solche Verpflichtung lässt sich hingegen weder für die Mitglieder von Collegiatkirchen, noch die Examinatores und Judices synodales behaupten, wofern nicht besondere Vorschriften dieselbe statuiren.

Ebenso sollen die Klosteroberen und endlich diejenigen, welche entweder zu einem akademischen Grade promovirt oder die licentia docendi erlangen wollen, und die Doctores und Magistri der einzelnen Disciplinen dieser Pflicht nachkommen, letztere aber noch ausserdem jährlich sich durch feierlichen

---

1) s. oben §. 33. sub V.

2) c. 2. de ref. S. XXV. Conc. Trid. Die Strafe für die Unterlassung ist, dass die Mitbischöfe denselben dem Papste denunziren und bis zu dessen Entscheidung seinen Umgang meiden sollen. Dieselbe Verpflichtung legt das genannte Kapitel auf „ceteris omnibus, sive in praesenti sive in futurum beneficia ecclesiastica habituri, et qui in synodo dioecesana convenire debent“, bei der in den Canones festgesetzten Strafe. *Eine solche ist nur für bestimmte Fälle vorgeschrieben.*

3) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid.

4) *„Fructus non faciant suos“* sagt das Trident., worunter die Distributionen nicht verstanden sind. Decl. Congr. Conc. in *Cathacen.* 25. Jan. und 9. Febr. 1726 ad IV. (Edit. Conc. Trid. cit. ad c. 12. S. XXIV. de ref. n. 19); dass die fructus erst verloren gehen „a die elapsi primi bimestris“ ist entschieden in *Tirasonen.* 11. Mai. 1782 ad II. (eod. No. 24).

Eid verpflichten, die Lehre der Kirche, namentlich das Tridentinum zu bewahren. [1])

Die Form für Ablegung des Glaubensbekenntnisses selbst ist die von *Pius* IV. vorgeschriebene. [2])

§. 51.

3. Ausnahmen von der hierarchischen Unterordnung. Die Exemtionen. [3])

Wenngleich der normale Rechtszustand es mit sich bringt, dass die einem bestimmten Gliede der Hierarchie untergeordneten Personen demselben in allen vom Rechte seiner Kompetenz angewiesenen Verhältnissen unterstehen und das eine Amt in der regelmässigen kanonischen Rangordnung dem nächst höheren sich unterordnet, so steht doch einer Ausnahme von dieser Regel im Allgemeinen weder ein innerer Grund, noch ein fundamentaler Satz des Rechtes entgegen, weshalb es einer prinzipiell juristischen Begründung wirklich berechtigter Ausnahmen nicht bedarf. Man nennt eine Abweichung von dem gewöhnlichen kirchlichen Subjektionsverhältnisse, eine Ausnahme von der ordentlichen Jurisdiktion, *Exemtio*, und diejenigen Personen, Institute und Gebiete, zu deren Gunsten diese Ausnahmen stattfinden, personae, instituta, territoria exemta. Die Entwickelung der Exemtionen ist auf dem Gebiete der Kirche gleichen Schritt gegangen mit der auf dem staatlichen, und wie sich dieselben auf dem letzteren zu Territorien, so haben sie sich auf jenem zu Gebieten ausgebildet, welche in jeder Beziehung von den Ordinarien unabhängig wurden. Mit dem Aufblühen der Klöster war es fast unmöglich, in Bezug auf dieselben den Pfarrverband mit der pfarrlichen Jurisdiktion beizubehalten. Hiergegen sprach einmal die Wichtigkeit der Klöster für die Wissenschaften, das Ausbreiten des Christenthums, der Kultur, sodann die ganze Stellung und Ordnung derselben, welche es unthunlich erscheinen liess, ein solches Institut einem einzelnen niederen Beneficiaten zu unterwerfen. Es genossen daher fast von Anfang an und noch jetzt die klösterlichen Institute einer Exemtion von den Parochialrechten, beziehentlich Pflichten. [4]) Nur ist

---

1) c. 2. S. XXV. de ref. Conc. Trid., Constit. *Pius* IV. „*In sacrosancta*“ a. 1564 (abgedruckt in der cit. Ausgabe des Trid. pag. 573 sq.). In Bezug auf die in der Bulle „*In sacros.*“ genannten Personen beschränkt sich dies in Deutschland gewohnheitsrechtlich auf die theolog. Fakultäten. Diesem (für die theologische Würde) steht in *keinem* deutschen Staate etwas entgegen, es folgt direkt aus dem *österr.* (vorher schrieb dasselbe bereits vor die V. O. vom 23. April 1850. §. 6. für die theol. Doktorswürde) und *bayr.* Concordate, indirekt auch aus der Anerkennung der kathol. Kirche in den übrigen Staaten.

2) Bulle „*Iniunctum nobis*“ d. d. Idibus Nov. 1564 (abgedr. p. 574 sqq. der cit. Ausg. des Conc. Trid.).

3) *Thomass.* l. c. P. I. L. III. cap. 26 — 41. Für die Zeit Innoc. III. enthält gutes Material *Hurter*, Geschichte Papst Innoc. III. Bd. 3. S. 488 — 502. S. auch *Jos. de Prosperis*, De territorio separato. Rom. 1712.

4) c. 2. X. de cap. mon. III. 37., c. 16. X. de exc. prael. V. 31.

dieselbe jetzt eine andere, als sie früher meistens war. Denn während dieselbe heut zu Tage nur darin besteht, dass der Pfarrer weder eine Jurisdiktion über das Innere des Klosters hat, noch auch die Regularen verpflichtet sind, die eigentlichen Pfarrhandlungen, soweit solche bei ihnen stattfinden, durch den Pfarrer vornehmen zu lassen, so bestand dieselbe früher darin, dass in Bezug auf solche Handlungen auch das zu den Klöstern gehörige, nicht regulare Personal, deren Untergebene, von dem Pfarrer eximirt waren, ja dass sie in Bezug auf einzelne Handlungen mit jenen konkurrirten oder selbst zur Vornahme von Funktionen berechtigt waren, welche die Pfarrrechte verletzten. Bei der Exemtion von dem Pfarrer blieb es aber nicht, sondern allmälig wurden viele Anstalten der Art auch von den Bischöfen eximirt, während sie bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts unbedingt unter der vollen bischöflichen Jurisdiktion standen.[1]) Von dieser Zeit ab finden sich aber häufige Befreiungen derselben von der bischöflichen Jurisdiktion, theils von den Bischöfen selbst, theils von den Päpsten ausgehend.[2]) Erstere bezwecken dann besonders das Aufblühen des Institutes,[3]) welchem man durch Freimachung von dem gewöhnlichen Verwaltungszwange half; letztere neben diesem Zwecke hauptsächlich den Schutz derselben gegen Uebergriffe einzelner Bischöfe.[4])

Aus der anfänglichen Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion in Bezug auf innere Ordensangelegenheiten (Wahl ihrer Oberen und eigene Verwaltung ihres Vermögens) wurde allmälig eine Befreiung von der Abgabepflichtigkeit an den Bischof, welcher die ganze Diözese unterlag, ja endlich eine Exemtion von dem wirklichen Regierungsrechte der Bischöfe. In vielen Fällen behielt der Bischof noch die Jurisdiktion über dieselben in allen Punkten, welche sich auf cura animarum (besonders Verwaltung der Sakramente) und grössere Vergehen der Kleriker bezogen, in anderen wurde diese Ausnahme eine unbeschränkte. Es kam hierzu ein anderes Moment. Die Könige befreiten meistens die von ihnen gestifteten Klöster von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, ersuchten die Bischöfe, jene auch vom Diözesanverbande zu eximiren und baten die Päpste, selbe unter ihren unmittelbaren Schutz zu stellen; ein Verlangen, das nach der Richtung der Zeit nicht gut abzuweisen war. Nicht minder wurde ein Kloster wegen seiner Bedeutung für einen Orden als dessen Stammhaus (so *Monte Casino*) oder für ein Reich (*St. Denis*) unter direkten päpstlichen Schutz gestellt. Man ging dann weiter

---

1) Dafür sind in Causa XVI. qu. 1. (besonders c. 12.), ferner C. XVIII. qu. 2. (bes. c. 10. 16. 17) zahlreiche Belege enthalten.

2) z. B. c. 34. C. XVI. qu. 1. (Ilerd. 546), c. 6. C. XVIII. qu. 2. (Greg. I. a. 595), c. 5. ib. (id. a. 601).

3) Derselbe Grund bewirkte auch die Ertheilung anderer Privilegien, wie aus c. 9. X. de decimis III. 30. erhellt.

4) Petr. Bles. ep. 68. „Scimus, quod ob quietem monasteriorum *et episcoporum tyrannidem* has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt.“ cf. Clem. un. de exc. prael. X. 6.

und eximirte zuerst alle unter einem solchen stehenden Klöster gleichfalls, und im weiteren Verlaufe ganze Orden.[1]) In Deutschland kamen hierzu aus ähnlichen Gründen, besonders aber wegen ihres bedeutenden Grundbesitzes und ihrer staatlichen Stellung die exemten Stifter.

Das Verhältniss der exemten Klöster und Stifter war ein verschiedenes. Entweder bildeten dieselben nebst ihren Gebieten ein von dem Diözesanverbande gänzlich unabhängiges Territorium (*Territorium separatum*, *Territorium nullius* [scil. dioeceseos], dessen Oberen *Praelati nullius dioecesis* hiessen und somit selbst eine *Dioecesis vel quasi* hatten), in welchem Falle auch die nicht zu dem Kloster oder Stifte gehörigen Laien und Kleriker innerhalb des Gebietes und unter der Herrschaft jener Oberen nur diesen, nicht den Ordinarien unterstanden; oder es waren den Oberen der Klöster und Stifter (Aebten und Pröbsten) nur in Bezug auf ihre Klöster oder Stifte und die damit zusammenhängenden Kirchen und Personen, nicht über das Gebiet selbst und namentlich nicht über die weltlichen Unterthanen des Institutes die bischöflichen Jurisdiktionsrechte (*iurisdictio quasi episcopalis*) beigelegt, wodurch der Diözesanverband nicht unbedingt unterbrochen war.

Die Exemtion der ersteren Art setzte aber nothwendig voraus ein unzweifelhaftes und gültiges päpstliches Privileg, oder den unvordenklichen, mit allen Requisiten desselben versehenen Besitz, welcher ein päpstliches Privileg vermuthen liess.[2]) Die vierzigjährige Verjährung ist also dadurch ausgeschlossen, selbst wenn ein s. g. titulus coloratus hinzukommt.

Hingegen haben Exemtionen der zweiten Art ihren Grund vielfach in der Verjährung. Es wurde gegen die Ausdehnung der Exemtionen, welche in vielen Diözesen die bischöfliche Jurisdiktion erschütterten, ununterbrochen Klage geführt,[3]) so dass die Päpste versprachen, Exemtionen in Zukunft nur nach Anhörung der Betheiligten zu bewilligen.[4]) Eine gründliche Aenderung führte aber erst der Kirchenrath von Trient herbei. Derselbe hob zwar weder die Exemtionen unbedingt auf, noch änderte er an dem Verhältnisse der Territoria nullius, welche gleichsam eigene Diözesen bildeten, mit Ausnahme von einzelnen Bestimmungen[5]) etwas, weil Beides besonders in Deutschland zu sehr mit den Staatseinrichtungen verwachsen war, und es im letzteren Falle

---

1) Siehe über diesen Entwickelungsgang die angeführte Darstellung von *Hurter*.

2) *Dies* entschied unterm 3. Jan. 1721 eine Spezialcongregation, bestehend aus Gliedern der Congr. Episcop. et Regul. und der Congr. Conc. und anderen Behörden, auf den Vortrag von *Prosper de Lambertinis (Bened.* XIV.), des Sekret. der Congr. Conc. in dem Streite zwischen dem Fürstbischof von Würzburg und dem Abte von Fulda, der dann durch Vergleich beendigt ward. S. die Resol. in num. 1. ad. c. 11. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid.

3) Dies erhellt z. B. aus c. 9. X. de decimis III. 30., c. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 1. 7. h. t. in Vto V. 7. u. a.

4) So *Martin* V. zu Konstanz *(v. d. Hardt* Conc. Const. T. IV. p. 1535). Dass die Einwilligung der Bischöfe auch früher oft gefordert wurde, zeigen die Exemtion von *St. Denis* bei *Thomass.* l. c. 37. n. 7. und andere Stellen dess. Kapitels.

5) Z. B. in c. 10. Sess. XXIII. de ref.

auch nur in gewissen Punkten einer Fixirung der bischöflichen Rechte bedurfte, entkräftete dagegen in den meisten Fällen, namentlich in Beziehung auf die Seelsorge, nicht nur alle Privilegien der Eximirten, sondern gab den Bischöfen die Jurisdiktion über dieselben bezüglich dieser Verhältnisse als eine zu eigenem Rechte wieder;[1]) in einer Anzahl anderer, welche sich auf Verbesserung der Disciplin überhaupt und der Klosterzucht insbesondere beziehen, übertrug er die Jurisdiktion über die Regularen auf die Bischöfe zufolge einer angeordneten päpstlichen Delegation, und erklärte dieselben mit Rücksicht hierauf ein für allemal zu *Delegati apostolici.*[2]) Endlich hob das Concil auf die vielerlei Exemtionen der Kapitel, sowie die mit den päpstlichen tituli honorarii verbundenen Privilegien, inwiefern dieselben der bischöflichen Jurisdiktion im Wege standen.[3])

Theils durch die Säkularisation, theils durch landesherrliche Gesetze sind in Deutschland die Exemtionen in den meisten Beziehungen hinweggefallen. In wie weit die Orden, wo sie wieder eingeführt sind, noch Exemtionen geniessen, ist später anzugeben.

In *Oesterreich* gilt jetzt das gemeine Kirchenrecht in diesem Punkte, dessen Bestimmungen sich theils aus dem Vorherigen, theils aus dem Späteren von selbst ergeben.[4]) In *Preussen* war ebenfalls eine jede Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion von der Staatserlaubniss abhängig gemacht,[5]) welche durch die spätere Gesetzgebung in dieser *kirchlichen* Angelegenheit hinweggefallen ist. Es sind aber die Kapitel nicht in ihrer eximirten Stellung wiederhergestellt. In der *oberrheinischen* Kirchenprovinz ist ein Verbot von *Exemtionen* von der Staatsgewalt erlassen worden.[6])

Eine Exemtion im eigentlichen Sinne kann man die direkte Unterordnung eines Bisthums unter den apostolischen Stuhl deshalb nicht nennen, weil weder ein Fundamentalsatz der Verfassung, noch überhaupt ein positiver Rechtssatz der Kirche vorschreibt, dass ein jeder Bischof einem Metropoliten

---

1) Z. B. in den Fällen v. c. 15. de ref. Sess. XXIII., c. 4. de ref. Sess. XXIV., c. 3. 4. 11—14. de ref. Sess. XXV.

2) So z. B. in c. 2. de ref. Sess. V., c. 3. de ref. S. VI., c. 14. de ref. S. VII.. c. 4. de ref. S. XIV.; decr. de obs. et evit. S. XXII.; c. 11. de ref. S. XXIV.

3) c. 4. de ref. Sess. VI., c. 11. de ref. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Sess. XXV.; *Bened.* XIV. De syn. dioec. Lib. III. cap. VIII., L. XIII. cap. IX. n. 2. sqq.

4) Concord. art. IV. XXVIII. Zu Exemtionen Seitens des Papstes vom Diözesenverbande ist zweifelsohne Einverständniss mit dem Kaiser nothwendig (art. XVIII).

5) §. 116. Tit. 11. Th. II. A. L. R. Aus Art. 15. der V.-U. v. 31. Jan. 1850 folgt die unbedingte Geltung des Kirchenrechtes.

6) §. 4. der Verordn. v. 30. Jan. 1830. Dass zu einer Exemtion von der Metropolitanverfassung, soweit diese auf der päpstlichen Bulle beruhet, wie überhaupt zu Abweichungen der *vereinbarten* Ordnung ein gegenseitiges Einverständniss gehört, folgt aus der Natur der Sache. — Im deutschen Reiche war das unbedingte Recht des Papstes zur einseitigen Exemtion der Bisthümer u. s. w. bestritten. Siehe *Moser*, Von der Teutschen Religions-Verfassung. Frankf. und Leipz. 1774. S. 645. (Buch 3. Kap. 3. §. 16).

untergeben sein müsse. Weil indessen die Metropolitanverfassung in ihrer späteren Gestalt eine regelmässige Einrichtung war, erschien immerhin die immediate Stellung eines Bischofs als eine Exemtion, und wurde so genannt. Es leuchtet ein, dass diese Exemtion, welche das Recht nicht verletzt, keinerlei Nachtheile mit sich führt, da der Bischof durch den Metropolitanverband nach der vigens ecclesiae disciplina in keinem Rechte beschränkt und für diejenigen Punkte, wo eine solche wünschenswerth ist, durch besondere Bestimmungen Sorge getragen wurde. Exemtionen dieser Art gibt es auch noch in Deutschland. So sind von jedem Metropolitanverbande befreit und unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfen die Bisthümer: *Ermland*, und *Breslau* [1]) in Preussen, *Hildesheim* und *Osnabrück* [2]) in Hannover.

§. 52.

4. Residenzpflicht der Beneficiaten.[3])

Der Begriff eines kirchlichen Amtes als des Auftrages: innerhalb eines betimmten örtlich begrenzten Kreises oder an einer bestimmten Kirche diejenigen Funktionen, auf deren Verrichtung der Auftrag lautet, persönlich und dauernd zu verrichten, bringt nothwendig mit sich die Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit an dem Orte des Beneficiums, der *Residenz*, *residentia localis*. Es ist darüber viel gestritten worden, ob diese Pflicht ex iure naturali s. divino oder ex iure positivo derivire.[4]) Die Pflicht der Fürsorge für die anvertraute Heerde ist, wie auch das Tridentinum sagt, aus dem göttlichen Rechte herstammend; die Errichtung eines Kirchenamtes an einem besonderen Orte ist hingegen rein positiven Rechtes. Wer somit zur Leitung eines bestimmten Amtes an einem Orte berufen ist, hat die Pflicht zu dessen Besorgung sofort nach seiner Berufung als eine ex iure

---

1) Für diese beiden ist die Exemtion anerkannt und bestätigt in Bulle „De salute animarum" §. *Episcopales vero eccl.*"

2) Bulle „*Impensa Rom. Pont.*" §. „*Quotiescunque vero.*"

3) S. Angaben von Literatur bei *Schenkl* II. pag. 181 (§. 518. not. 43); dazu *Thomass.* l. c. P. II. L. III. cap. 30 sqq. *P. Gregorius Tholosanus* l. c. cap. VII., *Ferraris* Promptu bibl. v. *Residentia.*

4) Siehe *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. VII. cap. I., der die tridentinischen Verhandlungen und die frühere Kontroverse referirt und beweist, dass die Frage durchaus nicht *entschieden* ist d. h. nicht von der Kirche dogmatisch. Die communis opinio geht (*das.* n. 6.) auf die Verpflichtung ex iure naturali; n. 7. zeigt er, dass die nicht residirenden Kardinalbischöfe nicht gelöst sind, dass es aber so anzusehen sei, als genügten sie auch formell durch ihre Dienstleistung beim Papste. Ich halte die Kontroverse weder für ganz unerheblich (so *Walter* §. 220. Anm. 1.) noch für so höchst bedeutend, als *Richter* §. 150. Anm. 5. nach *v. Wessenberg*, die grossen Kirchenvers. Bd. 4. S. 33 fgg. thut, weil sich *juristisch* das Recht des Papstes, auch wenn die Pflicht ex iure divino originirte, in der von *Benedict* XIV. angegebenen Weise, nämlich zu erklären: dass unter bestimmten Verhältnissen und unter welchen jene Pflicht aufhöre verbindlich zu sein, nicht bestreiten lässt; dies nicht zuzulassen, hiesse die Stellung des Papstes leugnen.

divino derivirende zu erfüllen, und somit, wenn dieses nur durch die Residenz möglich ist, diese in gleicher Weise einzuhalten. Weil aber kein Recht auf die Administration des Hirtenamtes an einem bestimmten Orte für die einzelne Person ex iure divino abgeleitet werden kann, bevor dieselbe mit ihm betraut ist, und die Inamovibilität anderer Beneficiaten als der Bischöfe keine fundamentale Institution der Kirche genannt werden kann; so ergibt sich für jene das Dispensationsrecht des Papstes von selbst. Gleichfalls muss derselbe im einzelnen Falle auch für die Bischöfe die Grenze ziehen dürfen, bis zu welcher das Gebot sie nicht binde.

Von je haben die Gesetze der Kirche die Residenz der Beneficiaten gefordert,[1]) und weder Krankheiten noch Gefahren für einen Grund gehalten, um von jener Verpflichtung abzusehen.[2]) Namentlich in Beziehung auf die Bischöfe waren die älteren Vorschriften so strenge, dass dieselben ohne Erlaubniss der Metropoliten, welche schriftlich gegeben wurde, die Diözese nicht verlassen,[3]) oder an den Hof gehen, noch sich an diesem länger als drei Tage aufhalten durften.[4]) Auch im fränkischen Reiche wurden diese Vorschriften vielfach erneuert und eingeschärft.[5]) Das kanonische Recht hat die allgemeine Pflicht der Beneficiaten zur persönlichen Residenz ausdrücklich festgestellt.[6]) Gleichwohl wurde nicht nur allmälig eine Anzahl von Ausnahmen gesetzlich hergebracht, sondern überhaupt die ganze Disciplin in diesem Punkte sehr gelockert. Mit der Auflösung der Stiftsverfassung riss in den meisten Stiftern und Kapiteln der Missbrauch ein, die Kanonikate durch Stellvertreter versehen zu lassen; ein anderer Grund war die Besorgung der inkorporirten Pfarreien durch Vikarien, welche Einrichtung die Pfarrer grösserer Pfarreien nachahmten; hierzu ham die mannigfaltige anderweitige Beschäftigung der Bischöfe und Stiftsherren auf Reichs- und Kreistagen, die lange Abwesenheit, welche oft in den Kreuzzügen stattgefunden hatte; nicht minder, und dies war ein Hauptgrund, wirkte die laxe Disciplin in Bezug auf die Cumulirung von Kirchenämtern verderblich, indem sie geradezu die Residenz unmöglich machte; endlich trug auch das Aufblühen der Universitäten das Seinige bei, die Kleriker von ihren Beneficien abzurufen. So war es im Laufe der Zeit dahin gekommen, dass in Deutschland kein Gesetz so sehr übertreten wurde, als das vorliegende.

---

1) c. 19. 23. (Nicaen. I.) 24. 25. (Antioch. 341) 21. (Carthag. V. a. 401) 20. (Gregor. I. a. 596) C. VII. qu. 1. — Cf. Nov. Justin. VI. cap. 2., LXVII. c. 3., CXXIII. c. 9.

2) Vergl. z. B. c. 49. C. cit. (Greg. I. a. 593); c. 48. eod. (idem a. 599); c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867).

3) Viele hierher gehörige Stellen in Causa XXIII. qu. 8.

4) Siehe c. 26. — 28. C. XXIII. qu. 8.

5) Capitul. a. 744 c. 5., *Vernens.* a. 755. c. 13, *Caroli* M. a. 789 c. 23., *Frankof.* a. 794. c. 5. 39.

6) c. 3. (c. 13. Conc. Lateran. III. a. 1179). 4. (Alex. III.) X. h. t. (De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda) III. 4.; c. 13. X. de praebend. III. 5. (Alex. III.).

Grossentheils haben die Päpste selbst dazu beigetragen, indem sie die ihnen reservirten Beneficien gewöhnlich an Kardinäle oder sonstige Prälaten als Commenden verliehen, während diese nicht in Person, sondern durch Vikarien dieselben verwalten liessen.[1]) Auch hier griff das Concil von Trient ein. Es bestimmt dasselbe zuerst in Bezug auf die Residenz der Bischöfe unter Erneuerung der im kanonischen Rechte festgesetzten Strafen gegen die nicht residirenden[2]) Folgendes: Wer von seinem bischöflichen oder Prälatensitze, ohne Unterschied des Ranges der Würde und des Besitztitels, sechs[3]) Monate nacheinander ausserhalb der Diözese ohne eine causa iusta et rationabilis verweilend sich entfernt, soll ipso iure mit dem Verluste des vierten Theiles der Einkünfte eines Jahres *zum Besten der Kirchenfabrik und der Ortsarmen* nach der Vertheilung des kirchlichen Obern gestraft werden; die Absenz während der sechs folgenden Monate zieht die gleiche Strafe nach sich; dauert die Contumaz fort, so soll der Metropolit die abwesenden Suffragane, jenen der älteste residirende Suffragan, bei Strafe des ipso iure eintretenden Interdikts (ab ingressu ecclesiae), binnen drei Monaten dem Papste brieflich oder durch einen Abgeordneten anzeigen, der nach seinem Gutdünken dieselben nach Verhältniss ihrer Schuld strafen, und *auch tauglichere Subjekte an ihre Stelle setzen kann.* Dieselbe Synode bestimmte dann aber weiter.[4]) Alle Bischöfe und höhere Prälaten, auch die Kardinäle, seien zur persönlichen Residenz in ihren Kirchen oder Diözesen verpflichtet, es sei denn ein gesetzlicher Grund vorhanden. Liege ein solcher vor, so soll derselbe vom Papste, dem Metropoliten oder ältesten residirenden Suffragan, welchem auch die Prüfung in Bezug auf die Absenz des Metropoliten obliege, schriftlich bescheinigt und gut geheissen werden, ausser wenn die Bischöfe wegen eines Amtes oder einer Staatspflicht, die ihnen obliege, sich entfernen müssten, in welchem Falle wegen der Notorietät und der oft eintretenden sofortigen Nothwendigkeit nicht einmal eine Anzeige an den Metropoliten erforderlich sei.[5]) Dieser und das Provinzialconcil sollten über die von jenem oder dem Suffragan ertheilten Gestattungen erkennen, über Missbrauch wachen und die Uebertreter strafen. Für die Zeit ihrer Abwesenheit sollten dieselben so Sorge tragen, dass die

---

1) Uebrigens bemerke ich, dass für dieses in Betreff bestimmter italienischen Prälaturen u. s. w. auch jetzt noch vorkommende Verhältniss oft ein anderer Gesichtspunkt in Betracht kommt. Viele Kardinäle haben an der Kurie Aemter ohne Besoldung oder doch eine solche (circa 5500 preuss. Thaler), welche nicht ausreicht; die Reservation bildet aber auch ein Mittel, solche versehen zu lassen; es leidet darunter meist das Amt selbst nicht.

2) Sess. VI. cap. 1. de ref. Eine allgemeine Revokation der frühern Privilegien enthält bereits c. 15. de rescr. in VIto I. 3.

3) cf. c. 11. x. h. t.

4) Sess. XXIII. c. 1. de ref.

5) Dass dies eine Concession gegenüber den deutschen Bischöfen als *Reichsständen* war, ist klar.

Kirche keinen Schaden leide. Als legitime Gründe für Ertheilung der licentia gelten: *Christina caritas — urgens necessitas — debita obedientia — evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas.* Ohne einen solchen Grund dürfe die Abwesenheit in einem Jahre den Zeitraum von *zwei, höchstens drei Monaten* nicht übersteigen, möge derselbe ein fortlaufender (tempus continuum) sein oder nicht. Für diesen Zeitraum ist es deren Gewissen überlassen, ob ein Grund vorliege und die Kirche keinen Schaden nähme. In der Advent-, Fasten-, Weihnachts-, Oster-, Pfingsten- und Frohnleichnams-Zeit sollen sich dieselben aber von der Cathedrale nur zur Besorgung von bischöflichen Geschäften innerhalb der Diözese entfernen. Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht, abgesehen von den vorher angegebenen Strafen, ohne dass eine deklaratorische Sentenz erforderlich ist, den Verlust der Früchte zum Besten der Kirchenfabrik oder der Ortsarmen nach sich, welche auf die Zeit der Abwesenheit kommen würden; Verträge oder Vereinbarungen über partiellen oder gänzlichen Nachlass derselben sind absolut verboten.

In Hinsicht der Inhaber von Curatbeneficien bestimmt das Tridentinum ebenfalls, [1]) dass alle Pfarrer und Besitzer von Curatbeneficien oder solchen, die nach dem Rechte oder der Gewohnheit persönliche Residenz verlangen, mögen dieselben in titulum oder als Commendae übertragen sein, bei Androhung derselben Strafen und des Verlustes der Früchte in gleicher Weise nur von ihrem Beneficium sich entfernen können, wenn einer der angegebenen Gründe vorliegt, dieser vorher vom Bischofe untersucht und gebilligt ist und sie von demselben die schriftliche Erlaubniss erhalten haben. Letztere darf aber ohne einen dringenden Grund *(gravis causa)* nicht über die Zeit von zwei Monaten ertheilt werden. Kehren sie, wenn auch nicht förmlich durch Ediktalien geladen, nicht zurück, so kann der Bischof zur Sequestration, Entziehung der Früchte, ja bis zur Privation schreiten, ohne dass gegen eine derartige Exekution irgend ein Rechtsmittel zulässig wäre. Frühere Privilegien oder *Indulte* de non *residendo* oder *de fructibus in absentia percipiendis* [2]) hob dasselbe gänzlich auf; zeitige Indulgenzen und Dispensationen der Art, wenn sie auf wahren und vernünftigen Gründen beruhen, bleiben hingegen bestehen. Jedoch soll in diesem Falle ohne Rücksicht auf Privilegien oder Exemtionen der Bischof als päpstlicher Delegat und, wenn er selbst die Erlaubniss ertheilt hat, zufolge eigenen Rechtes für die Zeit der Absenz in *jenem* Falle selbst einen Vikar abordnen [3]) und ihm die *pars congrua fructuum* anweisen, in *diesem* für dessen Abordnung durch den Beneficiaten sorgen und zwar mit Zuweisung eines angemessenen Lohnes, in *beiden* Fällen sodann denselben approbiren.

Endlich schärft das Tridentinum [4]) die Residenzpflicht aller Beneficiaten

1) Sess. VI. c. 2., XXIII. c. 1. de ref.

2) Vergl. c. 15. de resc. in VIto (Bonif. VIII.) I. 3.

3) cf. c. 34. de elect. in VIto I. 6.

4) Sess. XXIV. c. 12., XXI. c. 3. XXII. c. 3. de ref. Vergl. *Neller* De varietate residentiarum Canonicalium, Trevir. 1759. *(Schmidt* Thesurus Tom. VI. pag. 270 — 279).

der Kathedral- und Kollegiatkirchen wieder ein und gestattet denselben nur, jährlich *drei Monate* abwesend sein zu dürfen, unter Aufhebung einer jeden entgegenstehenden Gewohnheit und ausdrücklicher Bestätigung derjenigen Statuten, welche einen längeren Dienst fordern, mithin nur eine kürzere Abwesenheit gestatten. Auf den Uebertretungsfall setzt es im ersten Jahre den Verlust der Hälfte des Einkommens der Präbende und des durch die Residenz Erworbenen, auf eine weitere Uebertretung den Verlust des ganzen Einkommens des betreffenden Jahres; bei fortschreitender Contumaz soll gegen dieselben kanonisch procedirt werden. Um jedoch die Residenz noch mehr zu befördern, bestätigte dasselbe dort, wo sie hergebracht waren und führte für andere Kapitel neu ein das *Institut der Distributionen.* Wo keine *distributiones quotidianae* oder nur so geringe sich in Kathedral- oder Kollegiatkirchen finden, dass sie wahrscheinlich nicht beachtet werden, soll der dritte Theil aller Früchte, Einkünfte und Obventionen jeder Art von allen und jeden Beneficien separirt und zu einer *Masse für tägliche Distributionen* verwendet werden. Diese soll auf die Inhaber der Dignitäten und die sonstigen an dem Chordienste Theilnehmenden nach Verhältniss vertheilt werden. Die Art der Vertheilung selbst hat der Bischof, wo nöthig in der Eigenschaft eines päpstlichen Delegaten, mit Aufhebung aller Exemtionen, Privilegien und sonstigen Rechtsmittel, bei dem ersten Abzuge der Früchte festzustellen. Wer nach der Vorschrift des Bischofs den ihm persönlich obliegenden Dienst an einem Tage nicht verrichtet, verliert den auf diesen Tag fallenden Antheil der für ihn festgesetzten Distributionen zu Gunsten der Kirchenfabrik oder, wenn diese dessen nicht bedarf, eines andern vom Bisshofe zu bestimmenden locus pius. Bei fortdauernder Absenz ist natürlich das sonstige Einschreiten im Rechtswege hierdurch nicht ausgeschlossen. Kommt nach den Statuten den Nichtresidirenden oder Nichtdienstthuenden nichts oder weniger als der dritte Theil zu, so hat es dabei sein Bewenden. Ebenso bleibt ein Statut in Kraft, wodurch die nicht Dienst leistenden Digintäten ein Aequivalent des dritten Theiles ihrer Früchte und Einkünfte verlieren. Wenn aber einer Dignität in der Kathedral- oder Kollegiatkirche keine Jurisdiktio, Administratio noch ein sonstiges Amt, sondern ausserhalb derselben in der Diözese die Pflicht der Seelsorge obliegt, so gilt derselbe als gegenwärtig und dienstleistend in der Zeit, wo er in der Pfarrkirche residirt und ministrirt. Natürlich berechtigen die oben als Absenzgründe anerkannten Ursachen auch zum Bezuge der in dem Zeitraume einer so beschaffenen Absenz fällig gewordenen Distributionen.

Alle Grundsätze über die Verpflichtung zur persönlichen Residenz und Dienstleistung finden indessen nur Anwendung auf *beneficia residentialia,* wozu ausser den beneficia maiora alle diejenigen gehören, *quae curam animarum habent annexam* oder wo die Fundation die ausdrückliche Verpflichtung des Beneficiaten zur Residenz statuirt. Diesen entgegen stehen die *beneficia non residentialia* oder *simplicia,* deren Inhaber jederzeit das Recht haben, sich durch einen Substituten vertreten zu lassen. Der Art sind die

meisten Messstipendien, sei es, dass sie als Beneficium gelten oder nur als einfache Stipendien. In beiden Fällen können die Messen meistens, wenn nicht die Fundation entgegen ist oder sie in einer bestimmten Kirche beziehentlich an einem bestimmten Altare zu lesen sind, sowohl von Substituten als auch an anderen Orten gelesen werden. [1])

§. 53.

5. Verbot des Besitzes mehrer Kirchenämter.

Die blosse körperliche Präsenz an dem Orte eines Beneficiums kann nicht genügen, sondern nur die mit wirklicher Erfüllung der Amtspflichten verbundene. Findet diese statt, so kann Jemand nur *eines* versehen, weil die meisten Kirchenämter die Kräfte einer Person gänzlich absorbiren, zudem auch in der Mehrzahl von Oertern sich nur eines befindet. Aus diesen Gründen schreibt das Recht seit der frühesten Zeit vor, dass Niemand zwei Beneficien besitzen solle. [2]) Indessen gleichen Schrittes mit der Abnahme der persönlichen Residenzleistung, theils als deren Folge, theils aber auch deren Quelle, befördert durch die eigenthümliche Entwickelung der Stiftsverfassung in Deutschland, derzufolge die Präbenden als Versorgungsstationen für die nachgebornen Söhne adeliger Familien angesehen und wegen des Vergebungsrechtes der Kapitel stets an solche verliehen wurden, wegen der eigenthümlichen Stellung der Bischöfe und aus vielen andern Gründen kam dies Kirchengesetz in allgemeinen Abgang. Weder die Bestimmung der dritten Synode vom Lateran (v. J. 1179) [3]), dass Keiner zwei Dignitäten oder Pfarrkirchen besitzen, und, wenn er solche habe, *die gegen das Recht erworbene* verlieren, der Collator aber des Collationsrechtes verlustig gehen solle, noch die der vierten (v. J. 1215), [4]) wo-

1) cf. Resol. Nr. 16. ad decr. de observ. et evit. Sess. XXII. (Ed. Conc. Trid. cit.). Für alle diese Verhältnisse ertheilen den besten Aufschluss die Entscheidungen der Congregatio Concilii in der cit. Ausg. des Trid., bes. ad Sess. XXIV. c. 12. de ref. und zu den anderen angeführten Stellen. Diese geben namentlich eine Entscheidung auf die Fragen: 1) wer als residirend anzusehen sei; 2) welche Gründe entschuldigen (Geschäfte beim Bischofe, für das Kapitel, für den Bischof, Studium u. s. w.); 3) wann in einem solchen Falle der Absenz, welcher nach der *entscheidenden* Praxis der Congr. Concilii der Präsenz gleichkommt, auch die Distributionen percipirt werden können oder nicht; 4) wann der Bezug der Distributionen überhaupt fortfällt. Vergl. auch *Bened. (Prosp. de Lambertinis)* Instit. eccl. I. CVII. Meines Wissens ist das Institut der Distributionen in Deutschland in dieser gesetzlichen Weise nirgends in Uebung; auch bestand es früher wohl nur in sehr wenigen Kirchen.

2) c. 1. D. LXXXIX. (Ioan. Diac. in vita Greg.), c. 3. §. 1. C. III. qu. 3., c. 2. C. XXI. qu. 1. (Conc. Chalc. 451), c. 3. C. X. qu. 5. (Conc. Tolet. XVI. a. 693.), c. 1. C. XXI. qu. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787.), c. 3. 7. 12 — 15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14.

3) c. 3. X. de cler non resid. III. 4.

4) c. 28. X. de praeb. III. 5. Die rechtliche Folge setzte aber voraus den erlangten *ruhigen Besitz* des zweiten. *Clem.* 3. 6. h. t. III. 2.; cf. c. 4. *eod.* in Extr. comm. III. 2.

nach bei Annahme eines zweiten Beneficiums der Art das erste ipso iure sollte verloren gehen, und dasselbe mit dem zweiten eintreten solle, wenn der Beneficiat das erste herauszugeben weigere, und dass nur der Papst zu Gunsten von *personae sublimes et literatae* eine Ausnahme machen könne, boten durchgreifende Heilmittel dar, änderten wenigstens keineswegs den eingetretenen schlechten Zustand dauernd. Das Concil von Trient, dessen Bestimmungen das geltende Recht bilden, verbietet im Allgemeinen die Ertheilung und Annahme von mehren beneficia ecclesiastica, gestattet aber zugleich ausnahmsweise die Annahme eines zweiten *einfachen* Beneficiums für den Fall, dass a) durch das erstere der standesmässige Unterhalt nicht beschafft werden könne und b) nicht beiden die Verpflichtung der Residenz anklebe.[1]) Es ist also gleichgültig, ob das erstere ein beneficium residentiale ist oder das zweite; nur muss letzteres ein beneficium simplex sein. Die Vorschrift gilt für Beneficien jeder Art, säculare und reguläre.

Alle beneficia ecclesiastica dürfen somit dem Rechte nach nur einzeln besessen werden. Aus der Bestimmung des Tridentinums folgt aber, dass dies nur dann der Fall ist, wenn dieselben zugleich die persönliche Residenz des Beneficiaten fordern. Es sind demnach alle beneficia residentialia unter einander unverträglich, weshalb man sie *incompatibilia* nennt; gleicherweise müssen für unverträglich diejenigen gelten, welche einzeln den hinreichenden Unterhalt gewähren. Hierbei ist man aber nicht stehen geblieben, sondern es hatte sich allmälig, theils gestützt auf die Praxis, theils auch selbstständig folgende Theorie ausgebildet.[2]) Man theilte die inkompatibeln Beneficien ein: a) in solche, welche absolut inkompatibel sein, *incompatibilia primi generis* (et respectu tituli atque sub ammissione ipsius beneficii), welche durch Annahme eines zweiten Beneficiums Seitens ihres Inhabers nach dessen pacifica possessio *ipso iure* erledigt werden. Hierher rechnete man Bisthümer, Dignitäten, Personate, Curatbeneficien; dann ein Curatbeneficium mit einer Dignität in derselben oder einer anderen Kirche, endlich zwei Beneficien, denen innerhalb derselben Kirche *gleiche* Pflichten obliegen, mögen sie auch sonst simplicia sein, (s. g. *beneficia uniformia sub eodem tecto*); — b) in *incompatibilia secundi generis* oder *ratione retentionis*, welche nicht die Eigenschaft besässen, dass schon die *Annahme eines zweiten* ihren Verlust ipso iure mit sich führte, sondern dass erst, wenn der Inhaber im ruhigen Besitze des zweiten nicht unter ihnen wählt, vielmehr beide ohne Dispensation behalten will, durch richterliches Urtheil deren Verlust auszu-

---

1) S. VII. c. 3. de ref.; gegen die Retention mehrer bischöfl. und erzbisch. Kirchen: c. 4. eod. de ref. und c. 17. de ref. S. XXIV. Die Dimission derer, welche zur Zeit des Concils mehre Beneficien inne hatten, ist in c. 4. de ref. S. VII. und c. 17. S. XXIV. verschieden bestimmt. Vergl. die *Resolutionen* zu den genannten Stellen.

2) Kurz aber klar entwickelt dieselbe *Engel* Colleg. universi iuris canon. L. III. Tit. V. §. VI. n. 68 (qu. VII), der die ältere Litteratur angibt, *Van-Espen*. I. E. U. P. II. Tit. XX., *Schenkl* Institut. P. II. Sect. I. cap. II. art. I. n. 4. (T. II. p. 64).

sprechen sei. Dahin zählte man: zwei Kanonikate oder sonstige beneficia residentialia, die nicht zur ersten Klasse gehören, z. B. ein Kanonikat und eine Dignität, zwei Beneficien in verschiedenen Kirchen, mit denen eine gewisse cura verbunden sei. Diese Scheidung, welche keineswegs aus einer richtigen Interpretation der Gesetze sich ergibt, ist aber zufolge einer allgemeinen Gewohnheit die unbedingt geltende geworden; an ihr hielt auch die römische Praxis fest. Das päpstliche Dispensationsrecht ist durch die tridentinische Bestimmung, wie sich aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, nicht aufgegeben worden, und nach dem Concil besonders in Bezug auf Deutschland mehrfach geübt worden.[1]) Die Retention zweier Bisthümer in derselben Hand wurde besonders von *Clemens* XII. sehr beschränkt und bestimmten heilsamen Modifikationen unterworfen.[2])

Die *jetzige* Praxis ist zu den strengern Grundsätzen des Tridentinums zurückgekehrt. Eine Retention von zwei Bisthümern kommt selten mehr vor, es sei denn von Episcopatus in partibus infidelium, besonders in den Missionen; ebensowenig von mehren Kanonikaten.[3]) In *Oesterreich* gilt einfach das kanonische Recht;[4]) in *Bayern* ist das Verbot der Cumulation von Dignitäten, Kanonikaten und residentialen Beneficien nebst der Residenzpflichtigkeit ausdrücklich statuirt, jedoch das Dispensationsrecht des Papstes gewahrt;[5]) in *Preussen* sind die canones honorarii stets zugleich mit Pfarreien verbunden und von der Residenzpflicht ausdrücklich entbunden, obschon sie für das Ehrenkanonikat zugleich eine Einnahme haben.[6]) In der Diözese *Limburg* in *Nassau* sind gleichfalls vier Domherren zugleich Pfarrer, von denen drei in anderen Orten residiren müssen. Es ist zugleich ausdrücklich über die Pluralität dispensirt und die Besorgung der Pfarreien durch kanonisch approbirte und instituirte Vikarien nachgegeben.[7])

---

1) Der von *Van-Espen* l. c. cap. 5. n. 10. so sehr gelobte Ausspruch des Kölner Provinzialconcils v. 1536 ist unbegründet und überhaupt nichts als eine blosse Opposition gegen den Papst. Beispiele der Ausübung siehe bei *Sartori*, Geistl. Staatsrecht Bd. 1. Th. II.

2) S. darüber und überhaupt noch *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. cap. VIII. n. 4. sqq.

3) Uebrigens würden die neueren Circumscriptionsbullen einer Cumulirung von Bisthümern u. s. w. des *Inlandes* nicht direct entgegenstehen. Die Entscheidungen zu c. 1. de ref. Sess. V., c. 4. de ref. Sess. VII., c. 17. de ref. S. XXIV., c. 15. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. geben interessante Fälle, in denen die Congr. Conc. Incompatibilität annahm oder nicht.

4) Concord. art. XXXV.; das Hfdkt v. 26. Okt. 1825., 19. Apr. 1832 ist dadurch fortgefallen. Dass bei den der kaiserlichen Nomination u. s. w. unterliegenden Aemtern ohne dessen Willen nie eine Cumulation stattfinden kann, versteht sich von selbst.

5) Conkord. art. X. letzter Absatz.

6) Bulle „*De salute animarum*“ an den betreffenden Stellen. Ausserdem sind ja dort in *Münster* und *Breslau* stets je ein Kanonikat mit der Professur der Theologie verbunden, die zwar keine benef. eccl. im eigentlichen Sinne aber doch simplicia bilden, welche den Unterhalt gewähren. Im Uebrigen gilt das gemeine Recht.

7) Bulle: „*Provida solersque*“ bei der Festsetzung der Einkünfte des Limb. Kapitels. Im Uebrigen hat §. 32. der V. O. v. 1830 für die *oberrh. Kirchenprovinz* sowohl die unbedingte Residenzpflichtigkeit aller Beneficiaten als auch das Verbot der Pluralität, wenn jedes Amt die Congrua hat, ausgesprochen.

Was das Dispensationsrecht von dem in Rede stehenden Kirchengesetze anbetrifft, so hat der Bischof dasselbe nur in dem vom Tridentinum ausdrücklich angegebenen Falle, ausserdem allein der Papst. Es folgt dies aus dem Verhältnisse des ersteren zu der Bestimmung eines allgemeinen Concils oder eines päpstlichen Gesetzes mit Nothwendigkeit.

Drittes Hauptstück.

Errichtung und Veränderung der Kirchenämter.

§. 54.

a. Ursprüngliche.

Es handelt sich hier nicht um die Art und Weise, wie ein nicht in der Grundverfassung der Kirche beschlossenes Amt, z. B. das aus dem bischöflichen hervorgegangene Pfarramt, sich überhaupt als Amt gebildet habe oder bilden könne, sondern wie ein in der Kirche bereits *bestehendes* Amt seine Vertretung an einem einzelnen Orte finde, wie also die einzelnen *Stationen der Aemter* gebildet werden. In dem Auftrage der Kirche liegt von selbst die Macht, die zu ihrer Wirksamkeit nothwendigen Anstalten zu treffen. Hieraus ergibt sich deren Recht zur Errichtung von Aemtern überhaupt und dort, wo sie selbst ein Recht auf Existenz hat, für jeden Ort insbesondere. Weil aber nach der Grundverfassung derselben nur dem Klerus in seiner hierarchischen Gliederung ein Recht zustehen kann, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Einrichtung für die Kirche zu beurtheilen: so ist mit der Anerkennung der Kirche zugleich deren ausschliessliche Berechtigung in vorliegender Beziehung gegeben. Es folgt sodann aus der Verfassung, dass Aemter, welche berufen sind, an der Leitung der ganzen Kirche Theil zu nehmen, nur von deren Oberhaupte oder einem Gliede der Hierarchie unter dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung errichtet werden können. Gleichfalls kann nur auf diese Weise ein Amt hergestellt werden, dessen Stellung eine von dem gewöhnlichen Subjektionsverhältnisse verschiedene oder eine solche sein soll, dass demselben gegenüber und neben dem Bischofe von dessen Verleihung unabhängige Rechte zukommen. Was hingegen nur auf die Diözese Bezug hat, steht unter der unbedingten Jurisdiktion des Bischofs. Die Errichtung, *Erectio,* eines Beneficiums lässt sich denken als die *ursprüngliche,* wenn das betreffende Amt an dem Orte noch nicht existirte, *creatio* sive *nova fundatio,* — sodann als die Wiederherstellung eines früher vorhanden gewesenen, aber untergegangenen: *erectio per restitutionem exstincti, vi restitutionis,* — und drittens als die Gründung eines Beneficiums durch Veränderung und Umwandlung eines bestehenden: *erectio quae per immutationem status antiqui beneficio contingit, vi mutationis.* Da aber diese letztere Errichtung die Darstellung der

Veränderungen voraussetzt, als deren Aufhebung sich dieselbe erweist, wird sie füglich nach den Arten der Veränderung erörtert.

I. In den ersten Jahrhunderten wurden die *Bisthümer* durch die Metropoliten mit ihren Suffraganbischöfen auf den Provinzialconcilien errichtet, [1]) ausser in den durch Abgesandte des Papstes dem Christenthum gewonnenen Ländern, wo dieser sie selbst gründete. [2]) Mit dem Fortfalle des Rechtes der Metropoliten, ihre Suffraganen zu bestätigen und dessen Verbleiben beim päpstlichen Stuhle, geschah seit dem 11. Jahrhundert die Errichtung fast ausschliesslich durch die Päpste, einen Erzbischof oder Legaten mit speziellem Auftrage. [3]) Dies ist denn auch das geltende Recht geblieben, [4]) so dass eine jede andere Errichtungsart unzulässig ist. Es hat dabei der weltliche Regent *als solcher* zufolge seiner Souveränetät nicht zu konkurriren, da es ein fester Grundsatz des Kirchenrechtes ist, dass die politischen Eintheilungen den kirchlichen nicht präjudiziren. [5]) Die Errichtung von Bisthümern Seitens der Kaiser und Könige hat daher stets nur den Sinn gehabt, dass jene die Dotationen hergaben und dadurch die Errichtung möglich machten; letztere selbst geschah aber Seitens der Päpste.

II. Wie die Errichtung der Bisthümer, so ist auch die aller übrigen Aemter, welche unter den Begriff von *officia maiora* fallen, sowie die der kirchlichen Korporationen im eigentlichen Sinne, der Stifter, seien es Kathedral- oder Kollegiatstifter, dem apostolischen Stuhle ausschliesslich reservirt. [6])

III. Alle niederen Aemter hingegen, *officia minora,* welche nur innerhalb und zu Zwecken der Diözese bestehen, können vom Ordinarius allein errichtet

---

1) *Thomassin* l. c. P. I. L. I. cap. 54.; c. 50. C. XVI. qu. 1. (aus Conc. *Carth.* II. a. 390.).

2) Capit. *Gregorii* II. c. 3. bei *Hartzheim* T. I. p. 36., Ep. Greg. III. ad Bonifac. a. 738 in c. 53. C. cit. *Thomass.* l. c. cap. 55. Ueber die Errichtung unter den Karolingern *ders.* cap. 56.

3) S. c. 4. X. de off. leg. I. 30. So errichtete *Innoc.* IV. durch Bulle vom 30. Jul. und 8. Okt. 1243 in Preussen die vier Bisthümer: Kulm, Pomesanien, Ermland, Sameland *(Raynald.* annal. eccles. ad. a. 1243 n. 32, 33, die erste, und bei *Hartknoch* privil. ad Dusburg. chron. Pruss. p. 476—479). Dass übrigens auch noch später die Errichtung durch Metropoliten vorkommt, lehrt der von *Gregor* IX. an den Archiepiscopus Colocensis (in Ungarn) erlassene Brief in c. 16. X. de M. et O. I. 33. Siehe viele andere Beispiele bei *Thomass.* l. c. c. 57. 58.

4) c. 1. X. de transl. episc. I. 7. (Innoc. III.), c. 4. X. de off. leg. I. 30. (cum glossa) c. 8. X. de excess. prael. V. 31., c. 1. 2. de concess. praeb. in Extrav. Joan. XXII. Tit. IV. dasselbe in c. un. de off. deleg. in Extrav. comm. (I. 6.), c. 5. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

5) c. 1. D. X. (Epist. *Nicol.* P. I. a. 863.), welcher sich beruft auf den Brief *Innoc.* I. a. 415. (Ep. Innoc. I. 24. c. 2. ad Alex. Antioch. bei *Coustant.* Rom. Pont. Epist. col. 852) und einen von *Gregor.* I. Weiter c. 12. Conc. *Chalced.* a. 451. in c. 1. D. CI.

6) *Ferraris* l. c. s. v. *Collegiata;* Decl. Congr. Conc. no. 1. u. 2. ad. c. 12. Sess. XXIV. (Edit. Trid. cit.). Es folgt das wohl auch schon aus dem den Bischöfen beigelegten (sich übrigens von selbst verstehenden) Rechte in c. 9. X. de vit. et. hon. cler. III. 1., c. 9. D. I. de consecr., c. 3. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

werden, aber auch nur von ihm, mit dessen Consense oder in seinem Auftrage von einem dazu speziell Delegirten.[1]) Innerhalb eines exemten Gebietes gehört dazu die Genehmigung des apostolischen Stuhles.[2])

IV. Ausser der Kompetenz des Gründers ist erforderlich ein Grund zur Errichtung, eine *iusta causa*. Für eine solche gilt in Bezug auf alle Benefizien im Allgemeinen die *necessitas — utilitas — incrementum cultus divini*, wenn die Kirche oder der Gottesdienst daraus Nutzen ziehen würde, z. B. wenn eine zahlreiche Gemeinde keine Pfarrei hat oder diese nicht ausreicht;[3]) wenn ein Ort zum Christenthum erst neu bekehrt ist;[4]) zur Hebung des Gottesdienstes, Ehre eines Heiligen u. s. w. Ohne Nothwendigkeit darf kein Benefizium errichtet werden, wodurch die Rechte eines bestehenden könnten geschmälert werden. Wird solches dennoch unternommen, so steht dem Benefiziaten das Rechtsmittel der *operis novi nunciatio* zur Seite.[5]) Eine causa, welche auch nur im Entferntesten *turpis* wäre, darf niemals vorhanden sein.[6])

V. Ein ferneres Erforderniss ist ein passender Ort, wo das Benefizium errichtet werden soll, *locus congruus*. Für die Errichtung von Bisthümern u. s. w. ist vorgeschrieben, dass dieselben nur in grösseren Städten, nicht in Kastellen oder kleineren Orten gegründet werden sollen. Man wurde zu dieser Bestimmung durch die Betrachtung bewogen, dass in der Meinung des Volkes, welches sich an's Aeusserliche hält, die bischöfliche Würde leiden könne, wenn in kleinen Städten u. s. w. Bischofssitze oder überhaupt derselben zu viele wären.[7]) Auch ist bei der Wahl des Ortes für ein Benefizium Rücksicht zu nehmen auf dessen gesunde Lage. Im Allgemeinen unterliegt die Wahl dem bischöflichen Ermessen.[8])

VI. Zur Errichtung ist sodann erforderlich eine *Dos*, d. h. ein Vermögen,

---

1) c. 8. X. de exc. prael. (V. 31.), welches selbst eine Errichtung mit Beistimmung des Metropoliten ohne Consens des Bischofes verbietet; das c. 8. D. I. de consecr. verlangte päpstlichen Consens. Vgl. c. 11. C. XVI. qu. 7.; c. 4. de ref. S. XXI., c. 13. de ref. S. XXIV. Conc. Trid.

2) c. 4. de privil. in VIto (Alex. IV.) V. 7. Nothwendig ist „licentia vel privilegium sedis apostolicae speciale." Dasselbe Caput verbietet den Exemten die Errichtung „in locis non exemptis sine dioecesanorum locorum ipsorum licentia," was sich bereits von selbst verstand.

3) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 53. C. XVI. qu. 1., c. 1. de concess. praeb. in Extr. Joann. XXII. Tit. IV., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4., S. XXIV. c. 13. de ref.

4) c. 1. de V. S. in VIto V. 12.

5) c. 1. 2. X. de novi operis nunciatione V. 32., wo die rechtliche Folge angegeben ist

6) Eine solche liegt z. B. vor im Falle von c. 10. D. I. de consecr. (Bau, um die Oblationen mit dem Klerus zu theilen).

7) c. 1—3. (Pseudoisid.) 4. (Ep. *Leonis* M. a. 446), 5. (c. 57. Conc. *Laod.* zw. 347—381. D. LXXX., c. 48. C. XXIII. qu. 4. (*Gregor.* M. a. 584), c. 53. C. XVI. qu. 1. (*Gregor.* III) a. 738), c. 1. X. de privil. V. 33. (*Leo* M.). Diese Bestimmung hat gewiss darin ihren guten Grund, dass die Apostel nur in grösseren Städten Bischöfe einsetzten.

8) Gloss. ad. c. 28. C. XVI. qu. 7.; c. 6. D. LXXIV., woraus das Gesagte sich von selbst ergibt.

Einnahmen, woraus beständig die Ausgaben für den Unterhalt des Beneficiaten, die bauliche Erhaltung der Gebäude, die Erfordernisse für den Gottesdienst u. dgl. können bestritten werden. Die Grösse eines solchen *fundus dotalis* und dessen Sicherheit hängt von der partikulären Gewohnheit, besonderen Statuten u. s. w. ab, worüber die Prüfung dem Bischofe anheimgegeben ist.[1])

VII. Liegen die angegebenen Requisite vor, so sind, ehe zur Errichtung selbst geschritten wird, alle Personen zu hören, *welche ein Interesse zur Sache haben,* damit wohlerworbene Rechte Dritter nicht verletzt werden. So wurde früher bei Errichtung neuer Diözesen der Consens des Bischofs eingeholt, dem die Gläubigen bisher untergeben gewesen waren.[2]) Wenn hingegen die Rechte eines Benefiziaten nicht verletzt werden, sein Widerspruch unbegründet ist, oder endlich das Wohl der Kirche die Errichtung fordert, hindert dessen Weigerung den Bischof nicht an der Errichtung. Besonders müssen die Stifter oder diejenigen Personen gehört werden, denen aus der Stiftung ein Recht zusteht. Denn ist eine Stiftung einmal approbirt, so müssen die derselben beigefügten Bedingungen, zu deren Setzung der Stifter berechtigt war, so lange gehalten werden, als nicht die grösste Nothwendigkeit ein Anderes erheischt.[3]) Der Papst braucht aber den Consens keiner Person abzuwarten, noch ist er verpflichtet, irgend Jemanden vorher zu vernehmen.

§. 55.

b. Veränderung der Kirchenämter.

Weil zur Errichtung eines Beneficiums wichtige Gründe vorliegen müssen, folgt von selbst, dass ein bestehendes zu erhalten ist. Hierauf hat, wenn die Stiftung von einem Privaten ausgegangen ist, nicht nur dieser oder sein Rechtsnachfolger (in die aus der Stiftung entspringenden Befugnisse) einen Anspruch, sondern es liegt auch im Interesse der Kirche selbst, die Beneficien in ihrer Unverletztheit zu erhalten, damit sie insonderheit weder zu Gunsten einer Person noch zu anderen Zwecken verkürzt werden. So stellt sich der Satz: *Beneficia sine diminutione conferantur*, als ein tief im Rechte und dem Streben der Kirche nach Erhaltung des Bestehenden, so lange es nützlich ist, begründeter heraus.[4]) Seine Grenze findet derselbe in dem Zwecke eines Bene-

1) Nov. Just. LXVII. c. 2. (a. 538); cf. c. 9. D. I. de consecr. — c. 1. C. I. qu. 2. (c. 5. Conc. *Bracar.* II. a. 572.), c. 8. X. de consecr. eccl. III. 40.

2) c. 51. (c. 42. Conc. Carthag. III. a. 397) C. XVI. qu. 1. cum glossa. Die Beobachtung anderer Bedingungen der Art *beispielsweise* in c. 9. D. I. de consecr., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., c. 12. X. de praeb. III. 5.

3) C. 28. C. de episc. et cler. I. 3. (Leo Imp.), Clem. 2. de relig. domib. III. 11., c. 5. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid,

4) c. 15. in fine C. I. qu. 3. (Innoc. II. in syn. Rom. a. 1139. c. 2.), c. un. X. ut benef. eccles. sine deminut. conf. III. 12. (Innocent. III. a. 1198), c. 8. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. in Conc. Turon. a. 1163. c. 1.), c. 10. X. eod. Vgl. §. 60.

ficiums. Wo dieser überhaupt gar nicht mehr erreicht werden kann, oder durch Belassung des Beneficiums die Kirche einen offenbaren Schaden, durch dessen Veränderung hingegen einen augenscheinlichen Nutzen gewinnen würde, oder wenn ein sonstiger Fall der Nothwendigkeit eintritt, würde die Aufrechthaltung jenes Satzes jedes Grundes entbehren. Unter solchen Umständen ist daher eine Veränderung der Benefizien — *Innovatio beneficiorum* — geboten.[1]) Diese kann auf mehrfache Weise stattfinden.

I. Innovatio s. *mutatio beneficii per unionem.*[2]) Die Union eines Beneficiums mit einem anderen ist eine Art der Aufhebung desselben (species exstinctionis beneficii), weil sie dasselbe als selbstständiges vernichtet, somit dem unirten der Name eines eigentlichen Beneficiums nicht mehr zukommt.[3]) Es setzt dieselbe voraus: a. eine *iusta* und *vera causa.* Als eine solche ist anerkannt: Unzulänglichkeit eines Beneficiums den Beneficiaten zu ernähren; — wenn die Reparatur einer verfallenen Kirche weder aus eigenem Vermögen, noch vom Patrone bestritten und so dem Gottesdienste nicht genügt werden kann;[4]) — wenn die Entfernung und Seelenzahl so gering sind, dass ein Bischof oder Pfarrer beide gut administriren kann,[5]) wenn wegen des Klima's oder Unsicherheit durch Räuber u. s. w. die Gegend entvölkert und hierdurch die Kirche verödet ist,[6]) wenn durch Feindeseinfall die Kirche zerstört, auch keine Hoffnung auf Wiederherstellung vorliegt oder die Gemeinde fehlt,[7]) endlich zur Hebung der Pfarrkirchen, Stifter, Seminarien, und nach Bedürfniss auch *von Klöstern u. s. w.*[8]) — b. *Die Vornahme durch eine kompetente Person.* Offenbar ist zur Vereinigung von Benefizien nur dieselbe Person befugt, welche zu deren Errichtung berechtigt war. So kann nur der Papst die höheren Kirchenämter, namentlich Diözesen uniren;[9]) zur Union der niederen Aemter in der Diözese ist der Ordinarius berechtigt, jedoch nur mit dem Konsens des Kapitels,[10]) er sei denn von diesem Erfordernisse durch

---

1) Den Grundsatz z. B. in c. 33. X. de praeb. III. 5., c. 5. S. XXI., c. 13. S. XXIV. de ref. Conc. Trid.

2) *Jo. Bapt. Turricellius*, De beneficiorum unione ex sententia S. Romanae Rotae tractatus Ferrariae 1674. fol.; *Slevogt*, de unione ecclesiarum et beneficiorum. Jenae 1678. 4.

3) Cf. P. *Gregorius* l. c. c. XX. n. 1. und die dort cit. Aut. u. Entsch. der Rota.

4) Conc. Trid. S. XXI. c. 7, XXIV. c. 13. de ref.

5) c. 48. C. XVI. qu. 1. z. B. *wenn nicht mehr zehn Parochianen* vorhanden sind: c. 3. §. 1. C. X. qu. 3. (ex Conc. *Tolet.* XVI. a. 693. c. 5.).

6) c. 48. C. XVI. qu. 1., c. 2. X. de relig. domib. III. 36. Dahin gehört auch ein schweres Verbrechen z. B. der Mord des Bischofs, wo die Einziehung als Strafe sich herausstellt: Cap. fin. C. XXV. qu. 2.

7) c. 49. C. XVI. qu. 1., c. fin. C. XXV. qu. 2.

8) Hierüber enthalten ausser den genannten die Kapitel des Tridentinums in c. 18. de ref. S. XXIII., c. 15. de ref. S. XXIV. u. a. nebst den Entscheidungen der Congreg. Conc. ein reiches Material.

9) c. 8. X. de exc. prael. V. 31. u. oben §. 54. sub. I. u. II.

10) c. 8. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., (auch nicht wenn er das Patronat hat oder der Patron zustimmt), Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4., Conc. Trid. S.

eine gesetzmässige Verjährung befreit.[1]) In den neu errichteten deutschen Diözesen kann ein derartiges früher bestandenes Ausnahme-Recht nicht mehr als geltend angenommen werden, vielmehr kommen in Betracht nur die Grundsätze des kanonischen Rechtes, nach welchem die Errichtung der Kapitel stattgefunden hat. Das Kapitel selbst mit dem Kapitularvikar ist, wenn ein gerechter Grund vorliegt, und durch die Veränderung kein bischöfliches Recht verletzt oder aufgehoben wird, nach der gemeinen Meinung gleichfalls dazu berechtigt.[2]) — c. Beobachtung der vom Rechte vorgeschriebenen Solennitäten. Hierzu gehört ausser dem Konsens des Kapitels, welcher auch *nach* der Union hinzukommen kann,[3]) die Vernehmung der Betheiligten, welche entweder nur gehört zu werden brauchen oder Zustimmung geben müssen. Zur Union von Kirchen *Laienpatronats* unter sich oder mit Kollegiatkirchen, sowie zur Verwandlung in solche, ist nothwendig der *Konsens der Patrone*[4]) (auch wenn ein Legatus a latere die Union vornähme); der geistliche Patron hingegen (welcher nur *ratione ecclesiae,* nicht *ratione patrimonii* das Patronat besitzt), hat kein Verweigerungsrecht.[5]) Hingegen ist der Konsens der Beneficiaten nicht nothwendig, sobald kein ius quaesitum derselben verletzt wird, z. B. falls die Union erst nach ihrem Tode Wirkung haben soll, oder ihnen die Congrua ungeschmälert bleibt.[6]) Ein nicht kanonisch Instituirter hat natürlich, weil er ad nutum episcopi amovibilis ist, gar kein Recht, gehört zu werden. Vor der Vakanz eines Benefiziums ist dessen Vereinigung somit

---

XXIV. c. 15. de ref. Der Papst kann diesen Konsens natürlich suppliren: Entsch. der Congr. Conc. in *Fulginat.* 30. Jan. 1723. (Edit. Trid. cit. ad S. XXI. c. 5. de ref.). Ein Erzbischof kann natürlich nur in seiner (der Erz-) Diöcese, in der eines Suffragans nur mit dessen Zustimmung uniren.

1) S. darüber §. 40.; auch die Glosse zur Clem. 2. cit.

2) S. *Gregorius* l. c. n. 8. und die das. cit. Autoren. Vgl. jedoch oben §. 41.

3) *Gregorius* l. c. n. 10. Widersetzt sich das Kapitel einer ex iusta causa zu machenden Union, so kann der Bischof dasselbe zwingen: Archidiac. (Hostiens.) ad c. 8. X. de exc. prael. V. 31. (Cap. „*Sicut unire*“). Der Papst kann alle Defekte ex certa scientia saniren. Der mensa episcopalis oder capituli kann der Bischof auch mit Zustimmung des Kapitels kein beneficium uniren, und es berechtigt ihn dazu selbst keine entgegengesetzte Gewohnheit, weil dieselbe eine corruptela ist und somit der Eigenschaften eines Gewohnheitsrechtes ermangelt: Clem. 2. i. f. de reb. eccl. non alien. III. 4. cum glossa. Vgl. noch *Gregorius* l. c. pag. 92.

4) Arg. c. 15. de ref. S. XXIV. Conc. Trid., Gloss. ad c. „*Nobis*“ 25. X. de iurepatr. III. 38. *Gregorius* l. c. n. 5. u. die dort. cit. Autoren.

5) Arg. a contr. in c. 15. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., Glossa ad c. 28. „*Quum dilectus*“ X. eod. III. 38. u. c. 6. *Dilectus* X. de off. leg. I. 30.

6) Clem. 2. cit. „Si una ecclesia alteri ecclesiae, seu dignitati alicui vel praebendae per episcopum, suo consentiente capitulo uniatur, aut religioso loco donetur: ex eo, quod rector ipsius ad hoc vocatus, vel si vacabat, defensor ei super hoc datus non exstitit, nequaquam id poterit impugnari.“ Die Allgemeinheit dieses Satzes schliesst die Beschränkung des Textes nicht aus, weil a) die Congrua stets vom Rechte gefordert, b) deren anderweite Zuweisung offenbar stillschweigend vorausgesetzt wird.

ebenso gestattet als in derselben. Es schliesst die Union auch nicht der Umstand aus, dass ein Benefizium oder beide dem Papste reservirt sind, weil die Union auf die *Substanz*, das Vermögen des Beneficiums geht, die Reservation dagegen nur auf dessen *Früchte;* nur wird die Wirkung der Union aufgeschoben für die Zeit der päpstlichen Collation. Ebenso ist ein päpstliches *Mandat* oder eine *exspectativa generalis* für den Fall der Erledigung der Union nicht hinderlich, weil die *gesetzmässige* Union sich stets als eine *nothwendige* herausstellt und die Union keine Vakanz herbeiführt.[1]) Die einem Beneficium untergebenen Gläubigen, namentlich die Parochianen, werden zwar meistens gehört, ohne dass aber von ihrer Zustimmung der Bischof abhängig wäre; es ist diesem lediglich anheimgegeben, ob er Vorstellungen derselben berücksichtigen will.[2]) Natürlich kann die Nichtbeachtung von triftigen Gründen auf erhobene Beschwerde ein Grund für den Papst sein, die Union aufzuheben. — d. Es sollen nur solche Benefizien unirt werden, die eine *gleiche Beschaffenheit* haben. Daher ist verboten *beneficia regularia* mit Pfarrkirchen,[3]) beneficia parochialia mit irgend welchen anderen, sei es regulären, Kathedralkirchen, Präbenden oder einfachen zu verbinden.[4]) — e. Die Union von Benefizien kann mit verschiedenen Wirkungen stattfinden. Im Allgemeinen versteht man unter Union die Verbindung von zwei oder mehren Benefizien zu einem.[5]) Dies ist die eigentliche Union s. g. *unio per confusionem*, welche die beiden Benefizien so mit einander verbindet, dass ein drittes wird, auf welches Güter und Privilegien der unirten übergehen. Eine zweite Art ist die *Unio per subiectionem* (subiectio per modum unionis), durch welche die unirte Pfründe nicht untergeht, sondern einer andern, in deren *Namen* sie aufgeht, untergeordnet wird. Wenn übrigens keine wirkliche Vereinigung, zumal des Vermögens, stattfindet, sondern nur eine Unterordnung der einen unter die andere, kann man von keiner Union im technischen Sinne reden, obwohl man diese Art der Union *unio accessoria* zu bezeichnen pflegt. Das Beneficium, welchem unirt wird, ist das principale, *ecclesia matrix*, das unirte accessorium, *ecclesia filia*. Bei Pfarrkirchen kommt diese Union am häufigsten vor, ist aber dann meistens so entstanden, dass innerhalb einer Pfarrei ein beneficium sich bildete, welches, da kein Grund zur Errichtung einer eigenen Pfarrei vorlag, in Bezug auf die pfarramtlichen Handlungen dem Pfarrer untergeben, in Bezug auf die übrige Seelsorge aber dem eigenen Beneficiaten unter der Iurisdiktion des Pfarrers anvertraut wurde, mit Beibehaltung des eigenen Ver-

---

1) Siehe über diese Verhältnisse: *Gregorius* l. c. n. 5. — Die frühere Zuziehung der Archidiakonen ergibt sich aus §. 44.

2) *Ferraris* s. v. *Parochia* n. 39. und Resol. der Congr. Conc. zu c. 5. S. XXI. Conc. Trid. n. 1. und 4. (Edit. cit.).

3) c. 13. Sess. XXIV. de ref. Conc. Trid.

4) Con. Trid. l. c. u. S. VII. c. 6. de ref.

5) Daher die Legaldefinition: „Unio est duorum vel plurium beneficiorum in perpetuum coniunctio.“

mögens. Dies ist keine vollkommene Union. Eine solche ist aber vorhanden, wenn z. B. eine Pfarrei als solche *quoad temporalia et spiritualia* einer anderen verbunden, und nur in Bezug auf die Seelsorge durch einen ständigen Vikar verwaltet wird. Ueber das Verhältniss entscheidet meist die Unionsurkunde beziehentlich die Stiftung (im Allgemeinen die oben §. 48. angegebenen Grundsätze). Eine dritte Art der Union liegt vor, wenn zwei Benefizien in ihrer vollen Integrität, mit allen spirituellen und temporellen Rechten erhalten, und nur unter die Administration einer und derselben Person gestellt werden, s. g. *Unio aeque principalis*, per *aequalitatem*. Es finden solche Unionen meistens statt, wo die Zweckmässigkeit fordert, wegen gleicher Verhältnisse gleiche Grundsätze der Administration anzuwenden, oder wo die Einkünfte beider Benefizien zwar zur Deckung der sonstigen Bedürfnisse, nicht aber zum Unterhalte von zwei Benefiziaten hinreichen, oder damit durch eine solche Vereinigung dem Benefizium selbst ein höherer Glanz und eine bessere Stellung gegeben werde. Am häufigsten ist aus diesen Gründen die Union von zwei Diözesen,[1]) jedoch auch von anderen Benefizien. Die gegenseitigen Rechte sind nach der Vereinigungsakte zu beurtheilen. — f. Die Union selbst kann sein eine unio *temporalis* oder *perpetua*. Erstere findet ihre Anwendung und Rechtfertigung besonders dann, wenn der Grund zur Veränderung mit Sicherheit in einer bestimmten Zeit wegfallen wird, oder dessen Wegfall zu hoffen steht. Sie kann zum Motive haben den Nutzen der Person, wenn zwei Benefizien aequaliter unirt werden auf die Lebensdauer des Unirenden oder Benefiziaten oder bis zum Widerrufe des ersteren,[2]) soll aber bei bischöflichen Kirchen, weil etwas Unerlaubtes enthaltend, nicht stattfinden;[3]) es liegt auch nicht der Grund vor, welcher zur Dispensation des Besitzes von mehren Benefizien berechtigt, weil in jenem Falle die Stellung der Kirche verändert wird. Regel bleibt also, dass *uniones aeque principales* stets, und andere gewöhnlich als *beständige* stattfinden sollen. — Noch ist zu bemerken, dass Benefizien verschiedener Diözesen nicht unirt werden sollen, was auf dem guten Grunde beruht, dass die Diözese, welche einen festen abgeschlossenen kirchlichen Kreis bildet, in dieser historischen Gestaltung belassen werde. Gleicherweise sollen Benefizien freier Collation

---

1) So oft in Deutschland. In neuerer Zeit ist z. B. in der Bulle „*De salute animarum*“ statuirt: „Episcopalem . . ecclesiam *Posnaniensem* . . . eandemque alteri archiepiscopali ecclesiae *Gnesnensi* . . . *aeque principaliter perpetuo unimus et aggregamus*, . . . ac archiepiscopum *Gnesnensem ac Posnaniensem* semper esse et appellari mandamus“ cet. Das nähere Verhältniss des Bischofs zu den Diözesen, den Kapiteln, die Art seines Auftretens, seine Benennung u. s. w. ergibt sich aus den Entscheidungen der Congr. Conc. zu cap. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. (Edit. cit.) besonders Num. 5. — 7.

2) c. 5. de rescr. in VIto I. 3. c. 1. X. ne sede vac. III. 9.

3) Vergl. c. 1. C. XXI. qu. 1., besonders aber Sess. VII. c. 4, Sess. XXIV. c. 17. de ref. Conc. Trid. mit den Resolutionen dazu.

nicht mit solchen vereinigt werden, auf welche Patronatrechte bestehen, eine Vorschrift, die besonders darin ihren Grund hat, leicht entstehenden Streitigkeiten in Bezug auf die Besetzung vorzubeugen.[1]) — g. Eine besondere Art der Unionen sind die von Benefizien mit Stiftern oder Klöstern, welche in doppelter Weise häufig vorkommen, nämlich so, dass entweder blos die Benefizien in Bezug auf ihr Vermögen solchen Corporationen unirt werden, wodurch dieses zu vollem Eigenthume übergeht, während das Benefizium in spiritueller Beziehung unverändert bleibt und einem von der Corporation mit der Congrua zu versehenden Geistlichen als Amt vollständig in titulum conferirt wird, s. g. *unio quoad temporalia*, — oder dass ein Benefizium in beiderlei Hinsicht dem Stifte oder Kloster einverleibt wird. In diesem Falle geht alsdann das Amt unter; dasselbe kommt mit dem Titel als Pfarrer u. s. w. an das Stift oder Kloster, welches dann als eigentlicher Pfarrer die Verpflichtungen des Benefiziums, namentlich die cura animarum durch einen von ihm zu setzenden Geistlichen erfüllen muss, *unio quoad temporalia et spiritualia*, meist *incorporatio* genannt. Mit diesem Namen hat man auch jenes erstere Verhältniss oft unrichtig bezeichnet. Ueber die Folgen dieser Vereinigungen in Bezug auf das Besetzungsrecht ist später zu handeln. Das Tridentinum verbietet die Union von *Pfarrkirchen* mit Stiftern, Klöstern, Hospitälern, Militärorden und einfachen Benefizien.[2])

II. Wie die Union, so erfordert auch die zweite Art der Veränderung von Benefizien, die *Theilung*, Divisio derselben einen genügenden Grund. Es fallen selbstverständlich die meisten derjenigen Gründe fort, welche zur Union berechtigen. Auch können offenbar nicht die umgekehrten Gründe überall massgebend sein. Denn wenn Armuth eines Benefiziums die Union gestattet, so berechtigt Reichthum desselben nicht zur Theilung, weil wohl ein Minimum, nicht aber ein Maximum von Einkünften eines Benefiziaten vorgeschrieben ist und, wenn die überflüssigen im Geiste und nach den Vorschriften des kanonischen Rechts verwendet werden, kein Missstand hervorgeht. Zur Theilung können also nur berechtigen die zu grosse Ausdehnung des Gebietes, wenn dessen Administration entweder einem Einzigen unmöglich ist oder sonstige Nachtheile mit sich führt. Sie kommt daher am häufigsten bei Parochien vor. Das Recht[3]) gestattet deren Theilung besonders da, wo wegen der Entfernung einzelner Orte von der Pfarrkirche oder wegen des schwierigen Wegs, zumal in Winterszeiten, bei Eisgang und starkem Regen, die Parochianen gehindert werden, an der Spendung der Sakramente und dem Gottesdienste Theil nehmen zu können. Ist die Pfarrkirche eine Patronatkirche, so wird der Pfarrer der neu errichteten auf die Präsentation des Pfarrers der Mutterkirche unter

1) c. 9. S. XIV., c. 9. S. XXV. de ref. Conc. Trid.

2) c. 13. Sess. XXIV., c. 6. Sess. VII. de ref. eod.

3) c. 3. X. de eccles. aedific. III. 48., c. 4. Sess. XXI. de ref. Conc. Trid. mit den Resolutionen dazu.

kanonischer Zustimmung des Patrons vom Bischofe instituirt. Der Konsens des Benefiziaten ist zur Theilung nicht erforderlich, wenn seine Congrua nicht geschmälert wird, oder seine Pfründe über dieselbe hinaus Einkünfte genug bietet zur Dotirung des neuen Curaten; in deren Ermangelung kann der Bischof die neue Stelle dotiren aus irgend welchem Einkommen der Mutterkirche, und auch das Volk ist zur Beschaffung der Dotation in Ermangelung anderer Mittel gehalten. Dem Pfarrer der *ecclesia matrix* verbleibt das Präsentationsrecht des Curaten des neuen Benefiziums, welches Rechtes er jedoch, wenn er ein taugliches Subjekt zu präsentiren unterlässt, oder die Theilung verhindern will, ohne Zuständigkeit der Appellation, verliert, so dass der Bischof frei instituirt. Der Mutterkirche bleibt ausserdem ein nach den örtlichen Umständen zu bestimmender Ehrenvorrang über die neue Pfarrkirche vorbehalten. Im Einzelnen aber sind die Rechte der alten über die neue Kirche, wie überhaupt deren gegenseitiges Verhältniss je nach den im Theilungsdekrete gemachten Festsetzungen verschieden. Keinerlei Reservationen, allgemeine oder spezielle, noch Affectionen, noch Provisionen u. s. w. sollen dergleichen nothwendigen Theilungen entgegenstehen. Kompetent zu Theilungen ist derjenige Obere überhaupt, welchem das Recht zustehen würde, die Union vorzunehmen. Ausserdem muss Alles gewahrt werden in Bezug auf Solennitäten, was bei jener erforderlich ist.

III. Suppressio, *extinctio beneficii.* Die Suppresion verändert nicht blos die Gestalt des Benefiziums, sondern hebt dasselbe auf, so dass es völlig untergeht. Als Grund derselben lässt das Recht zu den gänzlichen Untergang von Einkünften eines Benefiziums oder auch eine derartige Verminderung derselben, dass, weil kein sonstiger Verpflichteter da ist, kein Benefiziat mehr unterhalten werden kann; [1]) ebenso ist eine Suppression gestattet, wenn der Zweck des Benefiziums nicht mehr erreicht werden kann. Muss auf diese Weise eine Kirche dem Gottesdienste entzogen werden, weil sie nicht restaurirt werden kann, so darf sie nie *ad usus sordidos* verwendet werden und an ihrer Stelle ist ein Kreuz zu errichten. — Sodann erlaubt das Recht, wenn auf andere Weise die zum anständigen Unterhalte der Canonici unzulänglichen Präbenden nicht können verbessert werden, namentlich nicht durch Union von einfachen beneficia saecularia, einzelne Präbenden zu supprimiren, deren Früchte und Einkünfte zu täglichen Distributionen für die übrigen zu verwenden und so die Präbenden bis zu der Anzahl zu reduziren, dass der Würde des Kultus und der Kirche dadurch nichts vergeben werde. Keine Reservation, kein Statut oder Privilegium soll dies hindern können. Nothwendig ist aber die Zustimmung des Kapitels und, wenn die aufzuhebenden Präbenden Laienpatronats sind, die Zustimmung der Patrone.[2]) Aus gleichen Gründen kann

1) c. 33. (fin.) X. de verb. signif. V. 40., c. 7. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid. Vergl. auch c. 9. X. de constit. I. 2., c. 9. X. de vita et honest. cler. III. 1., c. 1. 4. X. de instit. III. 7.

2) c. 15. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. mit den Resolutionen dazu.

auch die Reduction oder Aufhebung anderer Benefizien stattfinden. Die Kompetenz zur Vornahme ergibt sich aus dem oben Gesagten.

IV. Für eine eigentliche Veränderung des Benefiziums kann man die *Translatio* nicht halten. Dieselbe besteht darin, dass ein Benefizium (dessen *Titel*) aus einer Kirche in eine andere oder von einem Orte zum anderen übertragen wird. Es bleiben Rechte, Einkünfte und Pflichten hierbei regelmässig in ihrer Integrität erhalten. Veranlassung dazu findet sich namentlich dann, wenn eine Kirche nicht wiederhergestellt werden kann wegen Mangels von Mitteln. Es soll hier der Bischof als apostolischer Delegat [1]) die einfachen Benefizien, auch wenn sie einem Patronate unterliegen, unter Zuziehung der Betheiligten, in die Mutterkirchen oder andere Kirchen desselben oder eines anderen Ortes nach seiner Wahl übertragen. In diesen sind dann Altäre oder Kapellen mit denselben Titeln zu errichten oder die Titel auf bereits vorhandene Altäre oder Kapellen zu übertragen mit allen Rechten, Einkünften und Pflichten, welche an den früheren Kirchen durch sie hafteten. [2])

§. 56.

c. Errichtung eines Beneficiums durch Wiederherstellung eines untergegangenen, oder durch Transformation.

Die *Restitutio beneficii exstincti* ist rechtlich gleich einer Annullirung desjenigen Aktes, wodurch ein Benefizium aufgehoben, unirt, dividirt, kurz in irgend einer Weise verändert wurde. Sie kann also nur vorgenommen werden durch denselben Oberen, beziehentlich dessen Nachfolger, welcher zu dem früheren Akte kompetent war und denselben vorgenommen hat. Eine nothwendige Vorraussetzung derselben ist der Wegfall der zur Union, Division u. s. w. früher berechtigenden Gründe; nicht aber folgt aus deren Wegfall unbedingt, dass die Restitution erfolgen müsse, nach Analogie des Grundsatzes: „Cessante legis ratione non cessat lex ipsa.“ Was das Einzelne anbetrifft, so ist die Restitution eines supprimirten Beneficiums die einfachste, indem sie nur erheischt, dass die Einkünfte desselben wiederhergestellt werden, oder dessen Zweck wieder erreichbar, beziehentlich nothwendig sei. Es steht hier nicht nur nichts im Wege, sondern liegt gleichsam eine Pflicht vor zur Wiederaufrichtung desselben. Natürlich darf durch eine solche Herstellung nicht der die Suppression bewirkt habende Zweck verletzt werden. Dies vorausgesetzt, ist der Bischof nicht verpflichtet, irgend Einen zu hören. Zur Auflösung einer Union und der Wiederherstellung

---

1) Es sei hier für alle Fälle bemerkt, dass, wo der Bischof als *delegatus sedis apostolicae* handelt, *falls nicht das Gegentheil besonders statuirt ist*, der Konsens des Kapitels zur Gültigkeit des Aktes nach den betreffenden Stellen des Tridentinums *nicht* erfordert wird, wenn er auch sonst nothwendig wäre.

2) c. 7. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid.

eines unirten Benefiziums können, abgesehen von den Fällen, wenn eine Union wegen Versäumung der Form, Erschleichung oder eines sonstigen Mangels von den Höheren kassirt wird (was nicht hierher gehört) vielfache Ursachen berechtigen. Es kann der Grund zur Union hinweggefallen z. B. bei Pfarrkirchen die Gemeinde der unirten Kirche wieder so zahlreich geworden sein, dass die Errichtung einer besonderen Pfarrei nothwendig wird. Immerhin muss aber eine *causae cognitio* vorhergehen und diejenigen Personen gehört werden, welche die Union genehmigen mussten. Ein Gleiches ist zu sagen in Bezug auf die Wiederherstellung eines getheilten Benefiziums in den Zustand seiner früheren Integrität, sowohl rücksichtlich der Gründe als der Einvernehmung der betheiligten Personen.

Was endlich die Errichtung eines Benefiziums betrifft durch Umbildung eines bestehenden *Erectio vi mutationis, per transformationem*, so gelten in Bezug auf die Kompetenz die oben dargelegten Grundsätze. Gleich wenig darf eine solche Veränderung ohne einen genügenden auf die *necessitas* oder *evidens utilitas* zurückführenden Grund und die Zuziehung der Betheiligten geschehen.

§. 57.

d. Mitwirkuug der Staaten.

Ueber das Recht des Staates bei Errichtung von Kirchenämtern und deren Veränderung herrschen die verschiedensten Ansichten. Viele Kanonisten [1]) schreiben dem Staate allgemein ein Mitwirkungsrecht zu, ganz abgesehen von speziellen Rechtstiteln. Dabei haben freilich jene bürgerliche Gesetze der einzelnen Staaten im Auge, ohne aber die Vorfrage erledigt zu haben: ob die betreffenden Regierungen zu deren Erlass vom Standpunkte des Rechtes aus legitimirt waren. Diess muss aber *prinzipiell* verneint werden, weil die Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern eine rein kirchliche Sache ist. Auch kann der Umstand, dass die Pfarrer meist Civilstandsbeamte sind, hierin allgemein nichts ändern, da dies eine Concession Seitens der Kirche ist, wozu dieselbe nicht für verpflichtet erachtet werden kann. Vom Standpunkte der Politik aus muss allerdings behauptet werden, dass der vorliegende Punkt wegen seiner nahen Berührung mit staatlichen Verhältnissen nur im Einverständnisse mit den Regierungen sollte geordnet werden. Wo es sich ferner um Beitragspflicht der Gemeinden handelt, um exekutivische Realisirung derselben, oder um Bewilligung von Geldern, lässt sich gleichfalls ein Mitprüfungsrecht des Staates nicht bestreiten.

---

1) z. B. *Richter* §. 133 fg. allgemein, *Schenkl* §. 412. Adnot. wenigstens für die höheren, *Walter* §. 218, 219 allgemein, *Permaneder* §. 240 fg. Die *römischen* kennen nach der Natur der Sache ein solches Recht nicht, gleichwenig die meisten Commentatoren, z. B. *Reiffenstuel, Schmalzgrueber.* Viele stellen nur die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes dar.

Auf positiven Rechtstiteln beruhet offenbar das Recht der einzelnen deutschen Staaten, welche mit Rom die Umschreibungsbullen vereinbart haben, dass nicht ohne deren Zuziehung im Bestande der Diözesen als solcher und der Kapitel Aenderungen eintreten. [1])

Ferner ist in *Oesterreich* [2]) und *Bayern*, [3]) hauptsächlich zum Zwecke der Anweisung von Revenuen, das Einverständniss der Bischöfe, welche im Uebrigen ganz nach dem kanonischen Rechte zu handeln haben, mit der Regierung bei Errichtung und Veränderung von Pfarreien, nicht aber bei anderen beneficia minora vorgeschrieben. In der *oberrheinischen Kirchenprovinz* verbleibt es eigentlich ganz bei dem Kirchenrechte; es sind jedoch die Veränderungen theilweise dem Staate vorbehalten; [4]) in *Preussen* ist zwar an sich die Mitwirkung des Staates nicht nothwendig, muss indessen vorliegen, wenn daraus äussere Rechte und Pflichten (Pfarrabgaben, Baukosten, Beweiskraft der Pfarrbücher für den neuen Pfarrer u. s. w.) mit Anerkennung und Schutz durch die Gerichte und Behörden folgen sollen; [5]) für *Oldenburg* sind alle Rechte, worum es sich handelt, dem Officialate mit Zustimmung der landesherrlichen Commission und bei Dismembrirung von Pfarreien auch des Bischofs von Münster zuständig. [6])

Viertes Hauptstück.

Besetzung der Kirchenämter.

I. Allgemeine Bedingungen für den Erwerb eines Kirchenamtes.

§. 58.

a. In Bezug auf die Person des Erwerbers.

Die Benefizien sollen nur einer *persona idonea* und *capax* übertragen werden, [7]) wozu das Vorhandensein der vom Rechte für den Erwerb eines Kir-

---

1) Das ist, auch wenn es nicht besonders gesagt ist, schon deshalb der Fall, weil die Bullen auf Grund von Vereinbarungen erlassen sind, und gilt für *Preussen*, *Hannover*, die *oberrheinische* Kirchenprovinz zufolge der Circumscriptionsbullen. In *Oesterreich* ist das Recht des Papstes direkt anerkannt mit dem Vorbehalte des „*consilia conferre cum Gubernio Imperiali*“ (Concord. art. XVIII.). Für *Bayern* ergibt sich dasselbe aus der vertragsmässigen Festsetzung.

2) Concord. art. IV. sub c. art. XXXIV.

3) Concord. art. XII. sub f. Deshalb sind die Gegenstände in *bayr.* cit. Edikte §. 46 sub e mit Recht für Gegenstände gemischter Natur erklärt worden.

4) Würt. Min.-Erl. vom 5. Okt. 1817 bei *Lang* S. 570.

5) A. P. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 237 fgg. und §. 306 fgg. nebst den von *Heckert* I. S. 59 u. 70 cit. Verordnungen. Rescr. vom 8. Mai 1852. (Beitr. z. preuss. K.-R. II. S. 7 fgg.)

6) §. 12 des Vertr. vom 5. Jan. 1830 und §. 19 des Normativs vom 5. April 1831.

7) c. 29. „*Grave nimis*“ X. de praeb. III. 5. (Innoc. III. in Conc. Lateran. a. 1215).

chenamtes überhaupt und der für das spezielle Amt insbesondere vorgeschriebenen s g. *kanonischen Eigenschaften* gehört. Solche sind: 1. der Erwerber muss sein *natus matrimonio legitimo.* [1]) Das Erforderniss der ehelichen Geburt ist eine in der Stellung des geistlichen Standes, der Ansicht des Volkes, besonders des germanischen über uneheliche Kinder tief begründete. Weil aber nicht der Person dies zum Verbrechen gereicht, sondern nur der Würde des Amtes halber diese Bestimmung getroffen werden musste, so ist, wenn Mangel an Geistlichen vorhanden ist und die betreffende Person solche Vorzüge besitzt, die ein Abgehen gestatten, als: ausgezeichnete wissenschaftliche Tüchtigkeit und Sittenreinheit, Dispensation gestattet. [2]) Die Befugniss zu dispensiren steht für [den Empfang der *ordines minores* und] die Erlangung eines Beneficiums mit dem keine Seelsorge verbunden ist, dem Bischofe, für den Empfang [der *ordines maiores* und] eines Curatbenefiziums aber nur dem Papste zu.[3]) Die Uebertragung eines Amtes an einen Unehelichen gilt aber nicht schon als eine Dispensation, sondern es bedarf einer ausdrücklichen. [4]) In Bezug auf die *Kinder der Kleriker* hat das Tridentinum insbesondere vorgeschrieben: die unehelichen Kinder von Klerikern sollen in den Kirchen, wo ihre Väter ein Amt hatten oder haben, kein beneficium, auch kein von dem jener verschiedenes erhalten, noch daselbst irgend wie Dienste thun oder Pensionen auf die jemals von ihren Vätern besessenen Benefizien beziehen. Wo ein Kind mit seinem Vater ein Benefizium in derselben Kirche hat, muss es auf dasselbe bei Strafe des sofortigen Verlustes ipso iure und ohne Möglichkeit einer Dispensation resigniren, oder dasselbe mit einem anderen ausser der Kirche binnen drei Monaten vertauschen. Resignationen zu Gunsten von Kindern, oder Collationen in Folge derselben können letzteren nicht nützen. [5]) Ein Unehelicher kann somit namentlich zum Bischofe nur postulirt, nicht gewählt werden: eine solche Wahl wäre nichtig. [6]) — 2. *Aetas legitima* d. h. das für das zu conferirende Benefizium vorgeschriebene Lebensalter. Es kommt natürlich nur auf die *Zeit der Uebertragung des Amtes* an. Ist in dieser das nöthige Alter nicht erreicht, so ist die Uebertragung ungültig und wird nicht

---

1) Tit. X. de filiis presbyt. I. 17. (bes. c. 1. u. fin.); id. tit. in VIto I. 11.; cf. c. 7. und 20. X. de elect. I. 6.

2) c. 9, 12, 14. X. de filiis presbyt. *Weitere* Dispensation wird aber nicht vermuthet: c. 1. und 2. eod. tit. in VIto I. 11.

3) c. 1. de fil. presbyt. in VIto I. 11. Für ein benef. simplex kann der Bischof dispensiren, auch wenn es ein Canonikat der Cathedralkirche ist: glossa ad c. cit., nicht aber zu einem Personat oder einer Dignität, auch wenn keine cura damit verknüpft ist: c. fin. (18.) X. de fil. presbyt.

4) gl. ad. c. un. de aet. et qual. praef. in VIto I. 10. Es folgt dies schon daraus, dass der Papst ja leicht *dieses Faktum* ignoriren kann.

5) c. 15. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. — *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XIII. cap. 23. Das frühere Recht ergibt sich aus dem Titulus X. cit. (I. 17.) von selbst.

6) c. 20. X. de elect. I. 6.

etwa gültig, sobald das Alter erreicht wäre.[1]) Es wird daher bei einem Mandat auf ein vakant werdendes Benefizium als eine stillschweigende Bedingung verstanden: wenn der Bewerber zur Zeit der Vakanz das vorgeschriebene Alter hat.[2]) Das Alter selbst richtet sich aber nach den einzelnen für die verschieden Klassen der Benefizien vorgeschriebenen Graden der Weihe, und ist also dasjenige, welches zu der Erlangung des für das Benefizium nöthigen Ordo erforderlich ist. Die Beantwortung ergibt sich also aus dem folgenden Erfordernisse. — 3. Der Benefiziat muss regelmässig den für das Benefizium *erforderlichen Ordo* besitzen. Der ordo presbyteralis ist nothwendig für das bischöfliche Amt, Dignitäten, mit denen cura animarum oder Jurisdiktion verbunden ist: eine Abtei, Probstei, für alle Pfarrämter und für die Hälfte der Domkapitular-Stellen; für die andere Hälfte ist nur der Subdiakonat erforderlich.[3]) Bei sonstigen Benefizien bestimmt sich der Ordo lediglich nach der Fundation. Auch sind alle Statuten u. s. w. vom Tridentinum ausdrücklich bestätigt, welche etwa, besonders in Betreff der Domherrn, ein Mehres fordern.[4]) Jedoch hat, ausser wo das Gewohnheits- oder Statutarrecht dies verbietet, das gemeine Recht zugelassen, dass es erlaubt sei, Jemanden zu einem Benefizium zu berufen, der noch nicht den vorgeschriebenen Ordo besitze, unter der Bedingung und Voraussetzung, dass er *binnen Jahresfrist* sich denselben erwerbe,[5]) widrigenfalls das Benefizium ihm verloren geht. Die zu Bischöfen gewählten müssen aber *sechs Monate* hindurch *„in sacro ordine“*, also mindestens dem Subdiakonate, gestanden sein.[6]) Eine unerlässliche Bedingung endlich ist die, dass alle zu Providirenden *Kleriker* seien, somit mindestens die Tonsur empfangen haben, wozu aber noch das andere Erforderniss ebenso unbedingt tritt, dass sie mindestens *vierzehn Jahre alt* sein müssen.[7]) — 4. Der vom Rechte vorgeschriebene *Grad von Bildung in den Wissenschaften.* Welche Kenntnisse für die einzelnen Weihegrade erfordert werden, ist schon früher angegeben. Ausser den in

---

1) c. 9. de rescr. in VIto I. 3., c. 29. de praeb. in VIto III. 4. S. überhaupt c. 7. X. de elect. I. 6. und c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. (oben §. 4. sub III.).

2) c. 9. de rescr. in VIto I. 3. und c. 29. de praeb. in VIto III. 4.

3) c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., c. 1. X. de aet. et qual. praef. I. 14.

4) Conc. Trid. l. c. Vergl. darüber noch §. 40.

5) c. 14. de elect. in VIto I. 6., Clem. 2. de aet. et qual. I. 4., c. 4. de ref. Sess. XXII. Conc. Trid. In diesem Jahre sagt man von einem solchen: *„arctatur de beneficio.“* Die Frist läuft vom Tage der *pacifica possessio:* c. 14. 35. de elect. in VIto I. 6.; einer vorausgegangenen *monitio* bedarf es nicht; die Folge tritt *ipso iure* ein, die Frist ist also peremtorisch. Welche Gründe entschuldigen, in welchen Fällen der Providirte zur restitutio fructuum gehalten sei wenn er das beneficium verliert, wann endlich ihm dasselbe auch nachher nicht mehr verliehen werden dürfe, ergibt sich aus c. 35. cit. direkt. Ueber das Recht des Bischofs zu dispensiren s. c. 34. in VIto tit. cit. und *Barbosa* de off. et pot. parochi I. c. 5. n. 22.

6) c. 2. de ref. Sess. XXII. Conc. Trid. Vgl. mit c. 9. X. de aet. et qual. praef. I. 14.

7) c. 3. X. eod., c. 6. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.

Folge des mit dem beneficium verknüpften ordo nothwendigen Kenntnissen ist eine grössere Bildung für bestimmte Aemter vorgeschrieben. Diese muss bei der Uebertragung von Pfarrämtern auf eine unten darzulegende Art sich ergeben haben. Zur Erlangung der *bischöflichen Würde* ist nothwendig der auf einer öffentlichen Akademie erlangte Grad eines Magister, Licentiaten oder Doktors in der Theologie oder dem kanonischen Rechte, oder das Zeugniss einer solchen über die Fähigkeit, Andere unterrichten zu können.[1]) Eine gleiche akademische Würde sollen haben die Archidiakonen, Pönitentiare und Domscholaster, und wenn es möglich ist, die Hälfte der Mitglieder der Kathedral- und Kollegiat-Stifter.[2]) — 5. Ausgeschlossen von Benefizien sind *Ketzer* und, wenn die Eltern in der Ketzerei gestorben sind, *deren Kinder*. Für die väterliche Linie geht dies Verbot bis zum zweiten, für die mütterliche bis zum ersten Grade.[3]) Von selbst versteht sich, dass kein Verheiratheter ein Benefizium erhalten kann. Endlich sind unfähig die mit der Exkommunikation, Suspension und dem Interdikte belegten Kleriker, sowie die Irregulären.

§. 59.

b. In Bezug auf Zeit und Art der Besetzung.

Die *Zeit*, innerhalb deren die Benefizien besetzt werden sollen, ist eine verschiedene. Für die Benefizien, welche der Bischof *frei* conferirt, ist der Zeitraum von sechs Monaten,[4]) für die Benefizien, welche im Patronate stehen, ist ein Zeitraum bald von vier, bald von sechs Monaten festgestellt.

Ueber die Besetzung der Bischofssitze ist bereits oben (§. 33.) gehandelt.

Die *Besetzung* selbst muss frei sein von allen Fehlern, deshalb muss sie stattfinden: 1. *Unentgeltlich, gratis*, d. h. ohne Simonie, widrigenfalls sie nich-

---

1) c. 2. Sess. XXII. de ref. Conc. Trid. s. oben §. 31.

2) c. 18. Sess. XXIII., c. 8, 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Frühere derartige Vorschriften im Conc. von *Constanz* (v. d. *Hardt* I. p. 637.) und von *Basel*: Sess. XXXI. c. 3. und I. P. O. Art. V. §. 17. Das Weitere ist bereits an den betreffenden Stellen angegeben.

3) c. 15. de haeret. in VIto V. 2. Es fällt aber fort, wenn die Eltern mit der Kirche wieder versöhnt werden. — In wiefern durch die Staatsgesetzgebungen noch besondere Erfordernisse aufgestellt sind, ergibt sich aus dem Einzelnen von selbst. Ziemlich allgemein ist noch der Indigenat und Eid der Treue gegen den Landesherrn bei allen mit eigentlichen benef. eccles., die nicht simplicia sind, Versehenen gefordert.

4) c. 2. X. de concessione praeb. III. 8. (Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 8.) „. . . Quum vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso sed INFRA SEX MENSES personis, quae digne administrare valent, CONFERANTUR.“ Ueber die Folgen weiter unten. Vergl. noch c. fin. X. de supplenda neglig. prael. I. 10. (Innoc. III. a. 1210).

tig ist, der Beliehene obendrein irregulär wird und der Collator mit dem Erwerber in die Strafe der ipso iure eintretenden Exkommunikation verfällt.[1]) Simonie ist aber vorhanden, wenn eine Pfründe durch Kauf, oder eine andere geldwerthe Vergütung, oder auch durch einen eigentlichen Vergleich über ein im Streite begriffenes Benefizium erworben wird.[2]) — 2. *pure* d. h. ohne eine Bedingung oder ohne einen vorhergegangenen Vertrag oder dergleichen zwischen dem Collator und dem Beliehenen, damit nicht der Schein einer Simonie vorhanden sei.[3]) — 3. *ex integro, sine deminutione* d. h. das Benefizium muss in seiner Totalität, wie es zur Zeit der Uebertragung besteht, conferirt werden. Dass hierdurch eine nothwendige Union nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst. Es geht die Vorschrift salvis exceptionibus legitimis nur gegen eine Vorenthaltung der Güter, eine Auflegung von Abgaben, die nicht hergebracht sind u. dgl. mehr.[4]) — 4. *aperte, non clandestine* d. h. die Uebertragung soll nicht geheim gehalten, sondern öffentlich in der gebräuchlichen Form vorgenommen werden. Es gilt indessen eine *occulta collatio*, wenn sie einem fähigen Subjekte ohne Verdacht einer fraus geschehen ist und bewiesen werden kann.[5]) — 5. *libere*, sine vi metuque d. h. der Collator darf nicht durch Furcht oder Zwang zur Collation bewogen werden. Ein Zwang würde denselben zur Revokation der Collation berechtigen.[6]) Zum Begriffe eines solchen Zwanges gehört aber nicht jede eingebildete leere Furcht, sondern ein *metus cadens in constantem virum.*[7])

§. 60.

c. Fähigkeit des Beneficiums.

Damit ein Beneficium übertragen werden könne, darf es nicht mehr im rechtmässigen Besitze eines Anderen sich befinden, sondern muss *vakant* sein.[8]) Eine *Anwartschaft* auf ein künftig erst vakant werdendes Beneficium soll nach dem jetzigen Rechte nur in den wenigen Fällen gegeben werden, wo es er-

---

1) c. 2 — 6, 11 — 13, 27, 34. X. de simon. V. 3., c. 2. de simon. in Extr. comm. V. 1. Bulla *„Romanum Pont."* Pius IV., *„Intolerabilis"* Pius V., *„Durum nimis"* *Pius* V. d. d. 1. Jun. 1570. Letztere verbietet, dass bei der collatio oder sonstigen provisio der Beneficien, oder bei der Einweisung in deren Besitz (ad illorum possessionem admissio) irgend etwas in Form einer Forderung oder Bitte angenommen werde. Viele Stellen s. noch in Causa I. qu. 3. und c. 4, 6, 8. X. de pactis I. 35.

2) c. 47. X. de transact. I. 37. Andere Arten der simonischen Collation und resp. Erwerbung siehe bei den Resignationen §. 64.

3) c. 2. C. 1. qu. 2. (cap. incert.), c. 4. X. de pactis. I. 35. (Alex. III.).

4) c. un. X. Ut eccl. benef. sine demin. conf. III. 12., c. 10. X. de praeb. III. 5., c. 7, 15. X. de censibus III. 39. Vergl. §. 55. Anm. 1.

5) c. un. X. Ut eccles. benef. sine demin. confer. III. 12.

6) c. 2. (Alex. III.) c. 3. (Clemens III.) X. de his quae vi metusve c. f. I. 40.

7) c. 4. 6. X. de his, quae vi met. I. 40.

8) c. 7. C. II. qu. 1., c. 5, 6, 10, 40. C. VII. qu. 1.

laubt ist, einem Beneficiaten einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge beizuordnen.[1]) Die Vakanz selbst muss aber eine wirkliche, keine fingirte sein, weil letztere simonisch, jedenfalls unerlaubt wäre, und kein wirksames Recht verliehe.

§. 61.

II. Arten der Besetzung.

Die Besetzung der Kirchenämter steht nach der Natur der Sache, den Grundprinzipien der Kirchenverfassung, der historischen Entwickelung nur der Kirche zu. Ohne einen speziellen Titel kann also weder ein Recht des Staates bei der Uebertragung von Kirchenämtern *positiv* mitzuwirken begründet werden, noch lässt sich in Bezug auf alle Aemter ein Recht desselben zur Ausschliessung einzelner nach den Kirchengesetzen fähiger Personen rechtfertigen. Zu sagen: es könne dem Staate nicht gleichgültig sein, ob Menschen die wichtige Stellung eines Kirchenbeamten einnähmen, welche dem Staate feindlich, dazu unwürdige und verwerfliche Subjekte seien, ist argumentiren aus dem als bewiesen angenommenen Beweissatze. Das ganze Argument, um welches sich ewig solche Deductionen drehen, entbehrt aber eines jeden inneren und äusseren Haltes. Wird dem Staate irgendwie durch *Handlungen* zu nahe getreten, so hat er die Mittel, dies zu verhindern und ein solches Subject zur Strafe zu ziehen. Gesinnungen als solche gehören nicht vor das richterliche Forum und berechtigen den Staat nur, einem Individuum kein Staatsamt zu übertragen. Gerade im Rechte der Kirche liegen aber alle Garantien dafür, dass solche Subjecte nicht angestellt werden. Gewiss ist das Verhältniss auch ein gegenseitiges. Hat aber der Staat der Kirche ein derartiges Veto prinzipiell zugestanden, seitdem beide in ihren Wegen auseinander gingen? Endlich sind ja auch die Bischöfe da, welche dergleichen nicht dulden werden. Es lässt sich somit nur sagen, *dass es im Interesse der Kirche liege,* vorausgesetzt, dass nicht das Interesse des Staates ein unchristliches, also mit der Kirche nothwendig kämpfendes ist, nicht aber eine *Rechtspflicht* für dieselbe bilde, die Einwürfe des Staates zu hören.

Innerhalb der Kirche steht die Verleihung offenbar demjenigen zu, *welchem über das Amt die Jurisdiktion aus eigenem Rechte oder kraft spezieller Uebertragung zusteht.* Somit muss prinzipiell behauptet werden, *dass der Papst, weil er die ganze Kirche beherrscht, gültig ein jedes Kirchenamt ohne Ausnahme vergeben könne.*[2]) Gleichfalls ist durch seine Stellung der Bischof berechtigt,

---

1) S. c. 19. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. cf. c. 9. de ref. Sess. XXV. eod., c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. (tot. tit. X. de conc. praeb. non vac. III. 8. in VIto III. 8., in Clem. III. 3.). Ein Mehres im §. 62 und §. 64.

2) Ausgespr. in c. 2. princ. de praeb. in VIto III. 4. „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum PLENARIA DISPOSITIO AD ROMANUM

alle Aemter, welche in der Diözese und für dieselbe eingerichtet sind, zu vergeben. Aus dem Verhältnisse des Bischofs zum Papste ergibt sich aber sofort die Möglichkeit, dass ersterer durch letzteren positiv kann beschränkt werden. Sodann ist, weil nicht zu Folge eines Fundamentalsatzes alle Aemter oder ein bestimmtes nur auf eine gewisse und keine andere Art vergeben werden müssen, ersichtlich, dass sich historisch die vielfältigsten Modifikationen des Besetzungsrechtes nach Zeit, Ort und Umständen ausbilden konnten.

Die Art der Verleihung eines Kirchenamtes *Provisio — Collatio* im allgemeinen Sinne — *Concessio* beneficii kann vorerst sein eine Provisio *libera* oder *non libera*. Sie ist *frei*, wenn der Berechtigte bei der Besetzung nur an die allgemeinen, *im Rechte* festgesetzten Bedingungen gebunden ist, *unter dieser Voraussetzung aber dasselbe frei nach Gutdünken* und ohne an eine bestimmte Person u. s. w. gebunden zu sein, überträgt, — *unfrei*, wenn der Berechtigte neben den Bedingungen des allgemeinen oder besonderen Rechtes noch verpflichtet ist, die von einem Drittberechtigten gesetzten, besonders in Bezug auf die zu providirende Person zu erfüllen.

Geht die Besetzung aus von dem im ordentlichen Rechtswege dazu Befugten, so heisst sie *Provisio ordinaria;* — tritt an dessen Stelle zufolge eines Rechtssatzes wegen eines in der Person des ordnungsmässig Berechtigten oder in der Art der vorgenommenen Provision liegenden Grundes ein höheres Glied der Hierarchie, oder geschieht die Besetzung zufolge einer durch den Papst geschehenen Suspension des ordnungsmässigen Rechtes, so ist eine *Provisio extraordinaria* vorhanden.

Was den *Uebertragungsmodus* anbetrifft, so hat entweder der Bischof in Bezug auf alle officia minora der Diözese das freie Verleihungsrecht, in welchem Falle er dieselben *conferirt;* der Besetzungsmodus ist also hier die bischöfliche *Collatio* im technischen Sinne (scil. *colaltio libera*); — oder er ist verpflichtet, das ihm von einem Dritten zum Amte vorgeschlagene Subject mit demselben zu betrauen. Jener hat das Recht der *Praesentatio*, der Bischof aber verleiht das Amt zwar, aber nicht durch die Collatio, sondern die *Institutio collativa* und die *Institutio corporalis.*

Ist eine Corporation zum Vorschlage des mit dem Amte zu Providirenden berechtigt, so übt sie dies durch die *Electio;* der ordnungsmässig Berechtigte verleiht dann das Recht auf das Amt durch die *Confirmatio*, die Bestätigung der Wahl.

Steht einer einzelnen Person das Recht zu, dem ordentlichen Verleiher nicht allein den zu Providirenden vorzuschlagen, sondern direct für das Amt

---

NOSCATUR PONTIFICEM PERTINERE ita, quod non solum ipsa, quum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis . . .“ (Clem. IV.) Es ist deshalb *an sich* richtig, was (Clemens IV.) Clemens VI. dem Könige *Eduard* III. schrieb „ad . . . Romanum Pontificem omnium ecclesiarum et beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio noscitur pertinere.“ *Odoricus Raynaldus* ad annum 1343. — Vergl. §. 32. 33.

zu benennen, so heisst ihr Recht *Nominatio*, Ernennungsrecht; die Genehmigung derselben oder vielmehr die Uebertragung an den Ernannten geschieht alsdann durch die *Institutio canonica*.

An *dieser* Stelle (im öffentlichen Rechte) findet nur das Besetzungsrecht seine Darstellung, soweit es ein Ausfluss der hierarchischen Stellung der Verleiher ist. Solcher Art ist aber nur das päpstliche und bischöfliche Recht. Blosse Präsentations-, Nominations- und Institutionsrechte, welche anderen Personen oder auch den Bischöfen zufolge eines besonderen Rechtstitels zustehen (nicht als Bischöfen, z. B. in einer fremden Diöcese oder als ein auf den bona mensae episcopalis haftendes Patronat u. dgl.) gehören dem Privatrechte an.

III. Rechte auf Besetzung der Kirchenämter als Ausfluss der hierarchischen Stellung.

§. 62.

a. Rechte des Papstes.

I. Nach dem Vorgange der Kaiser, welche herkömmlich seit dem 13. Jahrhundert sich das Recht beilegten, auf die erste nach ihrem Regierungsantritte in jedem Kapitel vakant werdende Pfründe einen Geistlichen den Stiftern zu empfehlen,[1]) fingen die Päpste seit dem 11. Jahrhunderte an, den Bischöfen und Stiftern Geistliche besonders zu dem Zwecke zu empfehlen, um dadurch armen die Möglichkeit zu verschaffen, sich an den neu errichteten Universitäten ausbilden zu können, oder wirklich verdienten Gelehrten eine sorgenfreie Existenz zu bieten.[2]) Aus der ursprünglich *bittweisen* Empfehlung (den s. g. *preces*) hatte sich allmälig ein *Befehl*, auf Seiten der Bischöfe und Kapitel die ehrfurchtsvolle Willfahrung zu einer *Verpflichtung* gestaltet. Der Papst erliess ein *Mandatum de providendo;* auf dieses folgte im Falle der Weigerung oder Nichtbeachtung ein monitorisches Rescript, Mahnbrief, *literae monitoriae*, sodann ein scharfer Befehl in Gestalt eines Mandates, *literae praeceptoriae*, *mandatum et praeceptum*, endlich, wenn auch dessen Ausführung unterblieb, die Exekutorialien, d. h. der an den höheren Kirchenobern oder eine andere designirte Person gerichtete Befehl, das päpstliche Mandat zu vollführen, *literae executoriae.*[3]) Man setzte dem päpstlichen Rechte vergeblich

---

1) Beisp. v. Conrad IV. (1242) bei *Böhmer* Regesta n. 48.

2) S. *Hadrian* IV. (1154) bei *Mansi* Coll. T. XXI. c. 805. Den ersteren Grund spricht aus c. 27. X. de rescr. I. 3. Viele Beispiele für beide Gründe gibt *Hurter*, Geschichte P. Innocenz III. Bd. 3. S. 106—111. — Zufolge c. 27. X. cit. fing das Schreiben an mit den Worten: „*Quum secundum Apostolum*“ (scil. „qui altario servit vivere debeat de altari“ cet. wie c. 16. X. de praeb. III. 5. princ. sagt).

3) c. 7. 30. 37. 38. 40. X. de rescr. I. 3., c. 16. X. de praeb. III. 5. Ueber die Ausflüchte, welche man den päpstlichen Empfehlungen entgegensetzte, die Massregeln der

Herkommen und Drittberechtigungen entgegen; die Päpste drangen allgemein mit ihren Ansprüchen durch.[1]) Man liess sich von den Päpsten entweder ein allgemeines Indult gegen dergleichen Mandate ertheilen, oder Zusage geben, dass nur eine bestimmte Anzahl Empfehlungen stattfinden sollten.[2]) Diese Mandate wurden zuerst nur in Bezug auf eine vakante Pfründe ertheilt. Allmälig aber ertheilten die Päpste wirkliche *Anwartschaften* oder *Expectativen* auf bestimmte Stellen, oder allgemein auf eine Stelle in einem Kapitel, oder endlich auf Stellen einer gewissen Klasse, während diese selbst noch besetzt waren. Das auf der dritten Synode von Lateran erlassene allgemeine Verbot solcher Expectativen vermochte die rechtliche Entwickelung nicht zu hemmen,[3]) ebensowenig die von einzelnen Päpsten nachher erlassenen Verbote. Man hielt die Verfügungen des Concils nicht für anwendbar auf die von den Päpsten ertheilten Expectativen, sondern nur auf die von Bischöfen, Kapiteln, Patronen u. s. w. ausgehenden, gegen welche freilich jene und die folgenden Verbote der Päpste direct auch allein gerichtet waren. Den Grund zu solcher Auslegung fand man in der Annahme, bei den päpstlichen Mandaten dieser Art sei die Befürchtung des lateranischen Concils nicht vorhanden, indem dieselben sich nicht auf eine bestimmte Pfründe bezögen, sondern so zu interpretiren seien, dass sie allgemein die erste vakant werdende Stelle enthielten. Für diese Ausdehnung der Mandate fand sich zuletzt kein Ziel und Maass mehr. Erst auf dem Concil zu Constanz verhiess *Martin* V. durch solche Expectativen höchstens *Zweidrittheile aller Stellen* zu besetzen, auf deren Besetzung dem Papste nicht schon überhaupt ein Recht zustände. Das Concil von Basel und zuletzt das von Trient hoben die Ertheilung solcher Mandate gänzlich auf.[4])

Päpste s. *Hurter* a. a. O. Eine jedoch keineswegs erschöpfende Darstellung von Hadrian IV. an gibt auch *Fr. v. Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen (1. Ausg. 1825) Bd. 6. S. 92—98.

1) So die Allgemeinheit für's 13. Jahrh. bei *Raumer* a. a. O.

2) S. Beispiele solcher Indulte bei *Richter* §. 148. Anm. 3. Eine solche Beschränkung auf nur *vier* Empfehlungen wurde von Alexander IV. um 1260 einer Stiftskirche zu Köln verliehen: *Thomass.* P. II. L. I. c. 43. n. 10. (Syn. *Colon.* a. 1260. c. 13. bei *Hartzh.* III. p. 593, welche vorschreibt, diese Bulle Alex. IV. sei zu befolgen.) Ueber die grosse Opposition in England s. *Thomasz.* l. c. und über die häufigen Klagen gegen solche Mandate.

3) c. 2. X. de conc. praeb. non. vac. III. 8. Noch *Innocenz* III. in C. 13. eod. *Honorius* III. in c. 16. eod. und *Bonifacius* VIII. in c. 2. eod. tit. in VIto (III. 7.) verboten solche Anwartschaften, unter welcher Form dieselben auch auftraten, wie überhaupt eine denselben analoge Disposition über besetzte Stellen.

4) Concil. Basil. S. XXXI. Decr. de coll. benef., Trid. c. 19. de ref. Sess. XXV. — Es ist das Recht der *primariae preces* in Deutschland sowohl von einzelnen Reichsständen bis zu Ende des Reiches ausgeübt, wie die zahlreichen Beispiele bei *Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 282 fgg. (Mainz, Trier, Köln, Meissen, Verden, Würzburg, Aebtissin zu Essen u. a. besassen es) beweisen, *aber nicht zufolge der Landeshoheit*, was *Moser* ausdrücklich hervorhebt, *sondern zufolge besonderer Titel oder des Herkommens.* Auch *Churbayern* besass es. Siehe *Kreittmayr* ad. Cod. civ. bavar. p. 2071 Th. 5. Die Kaiser übten es ebenso bis zum Ende des Reiches aus und behaupteten ausdrücklich dies

II. Nur eine andere Seite des von den Päpsten aus einem im Prinzipe nicht zu bestreitenden Satze abgeleiteten und historisch ausgebildeten Rechtes zur Besetzung von Kirchenämtern aller Art bilden die päpstlichen *Reservationen, Reservationes papales.* [1]) Die Prinzipien, worauf man dieselben baute, waren verschiedene. Bald waren es Folgen bereits geltender Rechtssätze, bald Acte des Papstes, wodurch alle Dispositionen eines Niedern suspendirt zu sein schienen, bald endlich die Stellung der Inhaber gegenüber dem Papste, die zur rechtlichen Begründung dienten.

1. Der erste Grund, weshalb ein Beneficium der päpstlichen Besetzung *vorbehalten* erklärt wurde, war *das Ableben seines Inhabers in curia.* Dieses Recht hatte sich bereits früher ausgebildet und wurde nur von *Clemens* IV. [2]) dem Papste so ausschliesslich reservirt, dass jedes andere sonst auf das Beneficium bestehende Recht cessiren und nur eine für den sonst Berechtigten vom Papste gegebene spezielle und ausdrückliche Erlaubniss zur Besetzung für diesen Fall nützen solle. Es liegt dieser Reservation die Rechtsanschauung zu Grunde, dass, weil durch den Aufenthalt in curia die spezielle Jurisdiction des Papstes über die Person begründet wird, auch das Beneficium unter dieselbe falle, beim Ableben dessen Wiederbesetzung somit ihm allein zustehe; dieser Grund erklärt die Sache, während der oft angeführte, die Reservation habe die schnelle Wiederbesetzung zum Zwecke gehabt, sicherlich kein innerer ist, weil die Nachricht und somit die Realisirung der Besetzung von Rom bis zum betreffenden Orte gerade so lange Zeit brauchte, als die Todesbotschaft, durch die Unkenntniss der Verhältnisse u. s. w. aber noch mehr Zeit verloren ging. *Bonifacius* VIII. bestätigte dies für alle beneficia ecclesiastica cum cura oder sine cura, [3]) und *Clemens* V., sowie *Johann* XXII. erneuerten diese Vorschriften. [4]) Es entwickelte sich dann dies Recht näher dahin aus, dass man unter *vacatio in curia* diejenige verstand, wenn der Inhaber entweder in Rom oder im sonstigen Aufenthaltsorte des Papstes und seiner Curie, oder innerhalb zweier Tagereisen von derselben entfernt *(„inter duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia")* verstorben war. [5]) Die Besetzung des Amtes

---

Recht ohne ein besonderes päpstliches Indult zu besitzen. *Moser*, Von der teutschen Religionsverfassung S. 704.

1) Sehr ausführlich handelt über diesen Gegenstand *Frh. v. Kreittmayr*, Anmerk. zum Cod. civ. bavar. Th. 5. Kap. 19. und *Moser*, Von der teutschen Religionsverfassung S. 646 fgg. Man findet bei beiden sowohl die ältere Literatur (einige Schriften gibt auch an *Richter* §. 149. Anm. *) als eine Menge von Entscheidungen der Reichsgerichte u. dgl. Ein weiteres Eingehen als im Texte stattfindet, ist durch den Zweck dieses Werkes ausgeschlossen, so sehr auch gerade vielfach diese Materie ungenügend und ohne Objektivität dargestellt worden ist.

2) c. 2. „*Licet*" de praeb. in VIto III. 4.

3) c. 1. „*Piae*" de praeb. in Extr. comm. III. 2.

4) c. „*Etsi*" 3, c. „*Execrabilis*" 4. eod. (cf. c. un „*Execrabilis*" in Extr. Ioann. XXII. de praeb. Tit. III.).

5) c. 34. „*Praesenti*" de praeb. in VIto III. 4. (*Bonif.* VIII.).

selbst musste aber *binnen Monatsfrist* nach der Erledigung stattfinden,[1]) widrigenfalls der sonst Berechtigte das Amt besetzen durfte, was jedoch von den Bischöfen in Person, oder, wenn sie sich in remotis befanden, durch ihren Generalvikar und zwar nur an kanonisch Qualifizirte geschehen musste. Ebenso devolvirten die Pfarrämter, welche während der Erledigung des apostolischen Stuhles in curia vacant wurden, oder die zwar bei Lebzeiten eines Papstes in curia vakant geworden, bis zu dessen Tode aber nicht wiederbesetzt waren, nicht an den Papst, sondern blieben zur Disposition der sonstigen Collatoren.[2]) Die Behauptung, dass die Praxis hiervon alle Aemter, welche im Laien- oder gemischten Patronate standen, ausgenommen habe, ist in dieser Allgemeinheit eine irrige; jedenfalls hat die römische Praxis auch solche für reservirt angesehen und angenommen, der Papst conferire dieselben *„cum expressa derogatione iuris patronatus,"* was für Beneficien jedweden Patronates, mit Ausnahme des königlichen, und in der Voraussetzung galt, dass die Erledigung durch den Tod in curia, nicht auf andere Weise erfolgt sei.[3])

2. Weiter wurden ausdrücklich reservirt die Beneficien der in *loco curiae vicino* sterbenden Cardinäle, Legaten, Nuncien und höheren Beamten der Curie, gleichfalls die der übrigen Curialen, auch bei Erledigung des päpstlichen Stuhles, wenn sie an irgend einem der Curie benachbarten Orte, wohin sie der Wallfahrt ihrer Gesundheit wegen oder zur Erholung gegangen waren, starben, vorausgesetzt, dass sie dort, wenn sie auch zur Curie zurückkehren wollten, nicht ihr Domizil oder ein eigenes Haus hatten. Hatten sie an dem Orte ihre Heimath und starben dort, so galt Obiges nur, wenn sie *vorher* Curialen waren und *wegen der Curie* daselbst verweilten. Auch waren deren Beneficien reservirt, wenn sie in einem Orte, wo die Curie gerade durchging oder zugegen war, starben.[4]) Bestätigt wurden diese Reservationen, unter genauer Bestimmung der einzelnen Curialämter und Ausdehnung auf diejenigen, welche erledigt wurden durch den Tod abgesandter Cardinäle u. s. w. von *Benedict* XII.[5])

3. Hierzu kam die Reservation aller Aemter, welche dadurch ipso iure vakant wurden, dass deren Inhaber ein mit denselben unverträgliches Beneficium, dem irgend eine cura animarum annex war, erhielt und annahm; hier-

---

1) c. 3. de praeb. in VIto III. 4. (*Gregor* X. in Conc. *Lugdun.* II. c. 21.).

2) C. *„Si apostolica"* 35. tit. cit. (Bonif. VIII.); bestätigt ist diese erste Reservation noch durch c. 4. *„Ex debito pastoralis officii"* de elect. in Extr. comm. I. 3. (*Ioann.* XXII.) und c. *„Ad regimen"* 13. in Extr. comm. de praeb. III. 2. (*Bened.* XII. a. 1335.).

3) Das war besonders die Praxis der Rota. S. *Jul. Vivianus* Prax. iurispatr. etc. et S. Rot. Rom. Decis. etc. Venet. 1670. L. V. cap. V. n. 157. sqq., wo Entscheidungen mitgetheilt sind. Richtig ist aber, dass in *Deutschland* zufolge *Gewohnheitsrechtes* die Laienpatronate meistens dem Reservate nicht unterworfen wurden.

4) Bonif. VIII. in c. 34. de praeb. in VIto III. 4.

5) In der genannten Constitution *„Ad regimen."*

über sollten die Ordinarien beziehentlich bei Sedisvakanz die Kapitel sofort dem apostolischen Stuhle Nachricht geben.[1])

4. *Benedict* XII.[2]) reservirte sodann sich und dem apostolischen Stuhle: a) die durch eine vom Papste vorgenommene Disposition, als: Privation, Translation, Suspension vom Weiherechte, erledigten Beneficien; b) alle Wahlbeneficien, wenn die zum Zwecke der Besetzung vorgenommene Wahl oder Postulation, mochte dieselbe einträchtig oder zwiespältig sein, vom Papste kassirt oder verworfen war; c) die Beneficien, welche durch eine vom Papste angenommene Resignation erledigt würden; d) alle Aemter, welche vakant wurden durch eine vom Papste geschehene Promotion ihrer Inhaber zu einem Patriarchen-, erzbischöflichen, bischöflichen Sitze oder der Prälatur eines Klosters. — Die bis auf ihn erwachsenen Reservationen wurden sämmtlich bestätigt und auch auf den Fall ausgedehnt, wenn die Aemter von dem Vorgänger nicht besetzt waren durch eine Constitution *Johannes* XXII.[3]) Aufgenommen sind dieselben nebst den folgenden auch in die Kanzleiregeln.[4])

5. In Folge der von *Martin* V. auf dem Constanzer Concil gegebenen Erklärung, nur zwei Drittheile aller nicht schon auf andere Weise reservirten Aemter besetzen, und dem zufolge in vier Monaten des Jahres die Besetzung der Beneficien den ordentlichen Collatoren überlassen zu wollen, bezeichneten die Päpste in den Kanzleiregeln alle Stellen für reservirt, die in den Monaten Januar — Februar — April — Mai — Juli — August — October — November erledigt würden, mit der Ausnahme, dass die Residenz haltenden Bischöfe auch in den Monaten Februar und Mai die Besetzung haben sollten. So entstand dann die Reservation der abwechselnd mit dem Bischofe zu besetzenden Aemter nach der Theilung der ungeraden und geraden Monate.

6. In diesen Verhältnissen ging durch die deutschen Concordate eine Aenderung vor sich. Die *Concordia facta in Concilio Constantiensi* bestimmt:[5]) der Papst solle geniessen die *„Reservationes iuris scripti“*, wie dieselben durch die Constitutionen *„Execrabilis“* und *„Ad regimen“* modifizirt seien. In den Cathedralkirchen und den dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen

---

1) c. *„Execrabilis“* 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2. (und in Extr. Ioh. XXII. de praeb. c. un. Tit. III.) von Joh. XXII. a. 1317. die Behauptung Vieler z. B. *Walter's* §. 232 sub. II. und *Richter's* §. 148 sub. 6., dass das benef. incomp. vom Papste verliehen sein müsse, ist durch die Constitution von Johann XXII. nicht gerechtfertigt. Die richtige Ansicht hat *Schenkl* Instit. I. §. 151. adnot. I. sub. 7. (I. pag. 178) u. a. Die angegebene Beschränkung statuirt aber die Const. *Benedict's* XII. *„Ad regimen“* unter Bestätigung der Reservation selbst, und mit dem Zusatze, dass erst der erlangte ruhige Besitz (*assecutio pacifica*) dieselben reservire.

2) In der cit. Const. *„Ad regimen.“* —

3) *„Ex debito“* in c. 4. de elect. in Extr. comm. I. 3.

4) *Regulae Cancellariae* 1—9.

5) §. 5. *De provisionibus eccles.* cet. sqq. (zwischen *Martin* V. und der deutschen Nation abgeschlossen 1417), abgedr. bei *Koch*, Reichsabschiede I. S. 111 fgg. und *Münch*, Concordate I. S. 20. fgg.

Klöstern sollten nach der Constitution von *Nikolaus* III.[1]) kanonische Wahlen stattfinden; sei kanonisch gewählt, so solle der Papst sie confirmiren; wo nicht, und wenn der Papst *ex causa rationabili et evidenti* nach dem Urtheile der Kardinäle eine würdigere und bessere Person erheben zu müssen glaube, solle er selbst providiren. Von den Nonnenklöstern solle der Papst nur die exemten besetzen, und zwar durch *commissionem in partibus*. Ueber alle übrigen Dignitäten und Beneficien, säculare und reguläre, ausser den genannten Reservationen, sollte zur Hälfte nach einem Turnus frei von den Collatoren, beziehentlich den zur Präsentation, Wahl oder sonst Berechtigten verfügt werden, mit Aufhebung aller Reservationen oder sonstiger Dispositionen. Sei aber irgend ein Beneficium nicht *binnen drei Monaten* vom apostolischen Stuhle besetzt, so könne der Ordinarius oder sonst Berechtigte frei darüber disponiren, ohne dass ihm dies auf seinen Turnus angerechnet werde. Vakanzen auf Grund einfacher Resignation oder Permutation sollten keinem Theile angerechnet werden. Die höheren Dignitäten in den Kapiteln und die ersten in den Collegiatkirchen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Ordinarius zu besetzen ein Recht habe, sollten den Unteren, d. h. den Kapitularen zu besetzen freistehen. Dies Concordat war indessen nur auf den Zeitraum von *fünf Jahren* abgeschlossen. Das Concil von *Basel*[2]) hob zuerst die allgemeine Reservation der höheren Aemter und Wahldignitäten, mit Ausnahme der *„reservationibus in Corpore iuris clausis“* und der in Bezug auf die dem apostolischen Stuhle mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Länder auf. Jene höheren Aemter sollten, jedoch mit Aufrechthaltung der Statuten und Forderungen des gemeinen Rechtes, durch Wahl besetzt werden. Eine Ausnahme sei dem Papste nur aus einer *causa magna rationabilis etevidens* gestattet, die dann in dem apostolischen Schreiben angegeben werden müsse. In einer späteren Sitzung hob dasselbe nochmals auf alle und jede Reservationen, mit Ausnahme der im Corpus iuris enthaltenen (also mit Ausschluss der, welche durch die Extravaganten *„Ad Regimen“* und *„Execrabilis“*, die Kanzleiregeln oder andre päpstliche Constitutionen eingeführt sein).[3]) Es wurden diese beiden Dekrete von dem König *Albert*[4]) angenommen, und provisorisch von *Eugen* IV. bis zur definitiven Regelung der deutschen Verhältnisse im J. 1447 bestätigt.[5]) Durch das *Aschaffenburger* (Wiener) Concordat zwischen *Nikolaus* V. und *Friedrich* III. wurde endlich Folgendes definitiv festgesetzt:[6]) Der Papst

1) C. *„Cupientes“* 16. de elect. in VIto I. 6.

2) Sess. XII. Decr. de Electionibus *„Sicut in constituenda domo“* cet.

3) Sess. XXIII. Decr. de Reservationibus *„Et quia multiplices.“*

4) S. Instrum. acceptat. Decretor. Basil. cum modificatt. sub Alberto Rege. Mogunt. a. 1439. 26. Mart. factae bei *Münch*, Concordate Bd. I. S. 42 ff.

5) S. die Bulle *Eugen's* IV. bei *Koch* I. S. 177 fgg., *Münch* a. a. O. S. 80 ff.

6) Bei *Koch*, Sammlung I. S. 179 fgg., *Münch* a. a. O. S. 88 ff. Die vollständige Literatur hierzu ist angegeben bei *Moser*, Von der teutschen Religionsverf. S. 629 — 632; ausserdem enthält *Schmidt*, Thesaur. iur. eccl. Tom. I. mehre hierher gehörige Abhandlungen.

übt diejenigen Reservationen aus, welche in dem *ius scriptum* (d. h. dem Corpus iuris mit Ausschluss der Extravaganten) enthalten sind, und wie dieselben durch die Constitutionen „*Execrabilis*“ und „*Ad regimen*“ gestaltet sind. Ausserdem wurden die angeführten Bestimmungen des Constanzer Vergleichs in Bezug auf die Wahlpfründen, Prälaturen und Nonnenklöster wiederholt und erneuert, in Bezug auf die Alternative der Besetzung aller übrigen Beneficien festgesetzt: dass das ordnungsmässig zur Collation, Provision, Präsentation, Wahl oder sonstigen Disposition berechtigte Subject thätig werden solle, wenn die Pfründe erledigt werde in den Monaten: Februar, April, Juni, August, October und Dezember. Die in den anderen ungleichen Monaten erledigt werdenden Beneficien wurden dem Papste zur Besetzung in der Weise vorbehalten, dass der sonst Berechtigte dazu schreiten durfte, wenn nicht *binnen drei Monaten* vom Tage der am Sitze des Benefiziums bekannt gewordenen Vakanz die Provision von Seiten des apostolischen Stuhles erfolgt war.[1])

Somit waren die oben dargestellten Arten und Klassen der Vorbehalte in das in Deutschland geltende Recht übergegangen. Hingegen haben die sonstigen durch frühere oder spätere [2]) Constitutionen der Päpste aufgestellten Reservate in Deutschland keine Geltung erlangt. Es entstanden in der Folge viele Streitigkeiten über die Ausübung der Reservate, in deren Gefolge dieselben oft erweitert, bisweilen auch eingeschränkt wurden. So kam meistens die Besetzung der Probsteien an den Papst; [3]) andererseits aber räumten die Päpste durch Indulte oder Concordate den Bischöfen grössere Befugnisse ein, oder gewährten auch oft den Landesherrn das Nominationsrecht. Die päpstlichen Reservationen bildeten beständig einen Beschwerdepunkt gegen den apostolischen Stuhl. Auf dem Concil zu Trient wurde an dem geltenden Rechte nichts geändert, nur den Bischöfen einzelne Dispositionen auch gegen etwaige Vorbehalte eingeräumt,[4]) so dass die obigen Bestimmun-

---

1) So interpretirt die Stelle die Declaratio *Gregorii* XIII. vom 1. Nov. 1576, indem sie die Interpretation, als müsste die *Provision* am Orte bekannt sein, verwirft, aber dem Providirten auferlegt, dieselbe dem sonst Berechtigten innerhalb dreier Monate mitzutheilen oder am Sitze des Beneficiums zu publiziren (bei *Koch*, Samml. I. S. 186 fgg., *Münch* a. a. O. S. 158 ff.).

2) z. B. von *Pius* V.; aufgezählt bei *Devoti*, Instit. L. I. Tit. V. §. 34 (I. pag. 282).

3) Durch eine abweichende Lesart der päpstl. Bestätigungsbulle vom 19. März. Beispiele von Freiheitsprivilegien einzelner Stifter sind für die Wahl des Probstes in *Speyer* durch Lit. *Sixtus* IV. vom 30. Juni 1481 (bei *Münch* a. a. O. S. 152 ff. nach *Koch*, Sanctio pragmatica *[Sylloge Documentorum]* p. 290), *Mainz* durch *Pius* IV. vom 26. Dez. 1562 (*Münch* a. a. O. S. 158., *Koch* l. c. p. 297). *Sixtus* IV. gab dem Kapitel zu *Speyer* unter'm 27. Nov. 1477 durch Indult das Recht, in den päpstlichen Monaten und wenn wegen der Person die Stellen dem apost. Stuhle reservirt wären, den *Dekan* und *Scholaster* zu wählen (*Münch* a. a. O. S. 150 ff.).

4) z. B. in Sess. XXIV. c. 15. de ref. Die praktische Gestaltung und Geltung gegen Ende des Reiches zeigt die Darstellung von *Kreittmayr* und *Moser*.

gen subsidiarisch bis zur Auflösung des Reiches in Kraft blieben. In Folge der Säcularisationen und der darauf folgenden Unterhandlungen in Rom haben sich die Reservate verschieden gestaltet.

In *Oesterreich* ist dem Papste reservirt die *erste Dignität* an sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen oder Suffragankirchen; falls diese einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, tritt die zweite an deren Stelle, wodurch somit ein jedes anderes Besetzungsrecht auf die erste, beziehentlich zweite Dignität aufgehoben ist.[1])

In *Bayern* sind dem Papste reservirt die Probsteien in den Kapiteln. Für die Ernennung zu den Canonikaten in den päpstlichen Monaten hat der König ein Indult erhalten.[2]) In *Preussen* ist dem Papste reservirt die Besetzung der durch Ableben in curia vakant werdenden Erzbisthümer und Bisthümer, der Probsteien in allen Metropolitan- und Cathedralkirchen, sowie der Collegiatkirche zu Aachen, und der in den ungleichen Monaten erledigten Canonikate in allen genannten Kirchen.[3]) Der Papst hat aber dem Könige die Nomination in den päpstlichen Monaten verliehen, und ertheilt hernach auf Grund eines bischöflichen testimonium idoneitatis die Proviste.[4])

In *Hannover* und der *Oberrheinischen Kirchenprovinz* sind die päpstlichen Reservate aufgegeben; die Besetzung der apostolischen Vicariate fällt unter einen anderen Gesichtspunkt.

§ 63.

b. Ordentliche Verleihung durch die Bischöfe.

Jeder Ordinarius hat zufolge der ihm nach der Grundverfassung nothwendig und dem positiven Rechte wirklich zustehenden Jurisdiction über die Diöcese zwar nicht als unerlässliche, immerhin aber als rechtliche Folge von jener das Recht, *die für seine Diöcese in derselben bestehenden Aemter zu be-*

---

1) Concord. art. XXII. Ob die anerkannten päpstlichen Reservate im Concordate zufolge art. XXXIV. stillschweigend wiederhergestellt sind? Da ich die Verhandlungen nicht kenne, so kann ich die Frage nur aus allgemeinen Gründen entscheiden, nämlich *verneinen*, weil a) keine besondere Erwähnung stattgefunden hat, während sie praktisch nicht mehr gelten, b) diese besondere Art ausdrücklich erwähnt ist, c) der bestehende Zustand überall vorausgesetzt worden ist: bei der Bischofswahl, der Besetzung der Kapitularenstellen mit den speziell gemachten Ausnahmen u. s. w.

2) Concordat. Art. IX. und X.

3) Bulle „De salute animarum“ §. „*Futuro autem tempore.*“

4) Dies ist auch von der Curie trotz der Bestimmungen der preuss. V.-U. vom 31. Jan. 1850 als fortbestehend erklärt worden, und zwar mit allem Rechte, weil die Verfassungsurkunde einen *Vertrag* einseitig nicht aufheben konnte. Es war offenbar die Erklärung des *preuss.* Episkopates in der *Denkschr.* vom 5. Dez. 1848 (abgedr. in *Ginzel*, Archiv H. II. S. 123 fgg. S. 137 fg.), als sei auch das nach der Bulle „*De salute animarum*“ dem Könige zustehende Recht durch die V.-U. fortgefallen, eine auf ungenauer Sonderung der Prinzipien beruhende, welche zudem schädliche Folgen nach sich ziehen konnte.

setzen, welche nicht vermöge ihrer Natur oder ihres Zweckes nach dem Rechte von jeher auf besondere Art besetzt wurden. Es streitet demnach die Vermuthung bei einem jeden Beneficium für den Ordinarius, so dass Ausnahmen streng zu beweisen sind. Abgesehen von den päpstlichen Vorbehalten, die man streng juristisch für Ausnahmen nicht halten kann, weil sie in dem Verhältnisse des Papstes zur ganzen Kirche gerade so wie die Rechte des Bischofs in dessen Verhältnisse zur einzelnen Diöcese begründet sind,[1]) haben sich einzelne Ausnahmen nach Oben und Unten in verschiedener Weise entwickelt.

I. Der Bischof ist also der ordentliche Verleiher, *ordinarius collator* aller Beneficien seiner Diöcese; dies bethätigt sich auch darin, dass ihm noch ein bestimmtes Recht auch dann verbleibt, wenn ein Anderer das eigentliche Verleihungsrecht erworben hat.[2]) Berechtigt ist er zur Ausübung des Collationsrechtes, sobald der Gewählte vom Papste die Bestätigung, der Nominirte die Institution erhalten hat, ohne dass die Consecration erforderlich wäre.[3]) Vor der päpstlichen Bestätigung kann er kein Amt conferiren, weil die Collation ein Act der Jurisdiction ist, welche ihm durch jene übertragen wird. Es braucht das Collationsrecht vom Ordinarius nicht persönlich geübt zu werden; derselbe ist vielmehr befugt, es seinem Generalvikar zu übertragen, entweder allgemein als Befugniss zur Besetzung aller Aemter oder in Bezug auf ein besonderes *erledigtes* Beneficium. In jedem Falle aber bedarf es dazu eines *Spezialmandates*, weil die Verleihung eines Beneficiums als ein der Schenkung analoger Act in dem allgemeinen Administrationsmandate nicht enthalten ist.[4]) Den Auftrag aber, ein bestimmtes Beneficium für den Fall der Vakanz zu verleihen, darf er demselben und überhaupt nicht ertheilen, weil hierdurch Anwartschaften gebildet würden.[5])

---

1) Das Collationsrecht des Bischofs ist offenbar kein Ausfluss des ius divinum, weil die Einrichtung und Zuweisung der einzelnen Diöcesen iuris positivi ist; folglich beruhet es auf der päpstlichen Uebertragung des Jurisdictionsrechtes über die Diöcese. Gerade in dieser Hinsicht nennt sie das Recht die „*vocati in partem sollicitudinis*," welche „*vices sedis apostolicae gerunt*" in ihrer Diöcese. So c. 4. „*Ad honorem*" X. de auctor. et usu pallii I. 8. (*Innoc.* III.) c. „*Mandata*" 6. X. de praesumpt. II. 23. (Greg. I.) Vergl. oben §. 29.

2) c. 16. X. de off. iud. ord. I. 31., c. 6. X. de except. II. 25., c. 3. 6. X. de instit. III. 7. Vergleiche c. „*Omnes basilicae*" 10. (Conc. Aurelian. I. a. 511. c. 19.) c. „*Nullus*" 11. (c. 7. Conc. Lat. I. a. 1123). C. XVI. qu. 7. Geradezu als *ius commune* ist es bezeichnet in c. 6. X. cit. und bes. c. 1. de praescr. in VIto II. 13.

3) c. 9. (*Alex.* III.) c. 15. c. 17. (*Innoc.* III.) X. de elect. I. 6. c. 5. de elect. in VIto I. 6.

4) c. 3. (fin.) de off. vic. in VIto I. 13. (*Bonif.* VIII.), c. „*Constitutio*" 11. X. de concess. praeb. III. 8. (*Innoc.* III.) und c. 4. „*Deliberatione*" §. 1. de off. leg. in VIto I. 15. (*Bonif.* VIII.) cum *Glossa*.

5) c. 11. X. de concess. praeb.; c. 4. de off. leg. in VIto. Den allgemeinen Grundsatz enthält das oft angeführte c. 2. X. de concess. praeb. (Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 8.).

Weil eine von dem dazu beauftragten Generalvikar geschehene Collation angesehen wird als vom Bischofe ausgegangen, so kann eine Concurrenz von Collationen beider auf dasselbe Beneficium im Allgemeinen nur durch Prävention entschieden werden, so dass der zuerst Providirte dasselbe erhält. War die Collation eine gleichzeitige, so entscheidet die Priorität in der Besitzergreifung; lässt sich die Concnrrenz auch hierdurch nicht entscheiden, weil Beide gleichzeitig, oder Keiner Besitz ergriffen, so wird *„propter conferentis ampliorem praerogativam“* der vom Bischofe Bestimmte vorgezogen. [1])

II. Die Collation eines Amtes gehört zu den s. g. *actus iurisdictionis voluntariae*, weil sie von beiden Seiten, sowohl des Verleihers, als des Beliehenen eine *freiwillige* ist, zu deren Annahme Niemand absolut gewungen werden kann. Aus diesem Grunde kann der Bischof alle darauf und auf die Verleihung eines Beneficium überhaupt gerichteten Acte, soweit diese nicht auf eine Entscheidung in einem dieserhalb etwa entstandenen Rechtsstreite sich beziehen, auch ausserhalb seiner Diöcese vornehmen.[2]) Es besteht die Collation im eigentlichen Sinne (d. h. der Act, wodurch der zur freien Verleihung eines Amtes berechtigte Ordinarius diese setzt) in der vom Ordinarius oder dessen Vikare vorgenommenen Ernennung einer Person auf das Amt unter Zufertigung einer von jenem oder diesem unterschriebenen und mit dem bischöflichen Siegel bedruckten Urkunde. Mit der acceptirten Collation wird das Recht auf das Amt erworben und zwar ohne dass eine besondere Besitzergreifung nothwendig ist, als ein dingliches mit einer *actio in rem* geltend zu machendes.[3]) Vor der Acception kann indessen der Bischof keine anderweite Verleihung mehr vornehmen; war für dieselbe ein Termin gesetzt, so kann nach dessen fruchtlosem Ablaufe der Ordinarius frei disponiren; jedoch ist derselbe an die Collation gebunden, wenn die Annahme vor der wirklich erfolgten anderweitigen Disposition stattfindet. [4])

---

1) c. 31. de praeb. in VIto III. 4. (*Bonif.* VIII.), was zwar zunächst auf Collision zwischen einem Legaten und Bischof geht, offenbar aber auf unseren Fall ebenso passt. Es folgt auch aus c. 3. de off. vic. in VIto, weil es ja kein eigenes Recht des Vikars ist, folglich auch durch eine Handlung des Ordinarius erlöschen muss, wenn noch kein *ius in re* aus der Collation des Vikars erworben ist.

2) S. Gloss. ad c. *„Novit“* 7. X. de off. leg. I. 30. und ad c. *„Statutum“* verbo *„in remotis“* 3. de praeb. in VIto III. 4.

3) c. *„Execrabilis“* cit. §. *Porro*: „dummodo IN EO (scil. beneficio) ex collatione canonica competat IUS.“ c. 17. de praeb. in VIto III. 4.: „Si tibi absenti per tuum episcopum conferatur beneficium, licet per collationem huiusmodi, DONEC EAM RATAM HABUERIS, IUS IN IPSO beneficio, ut TUUM dici valeat, non acquiras: ipse tamen episcopus vel quicunque alius de ipso beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinare nequibit. . . .“ Vergl. noch *Gloss.* ad c. *Execrabilis* cit.

4) c. 17. cit. (Anm. 3.) Forts.: „Quod si fecerit, eius ordinatio, FACTA DE BENEFICIO NON LIBERO, viribus non subsistit.“ Sowohl die Annahme als die Einweisung in den Besitz kann durch einen *Mandatar* oder *negotiorum gestor* geschehen: c. 24. X. de praeb. III. 5.

III. *Sede vacante* geht das bischöfliche Collationsrecht auf das Kapitel weder allgemein, noch in dem Falle über, dass dessen Consens oder Rath erforderlich ist. Steht jedoch beiden *gemeinschaftlich* die Collation zu, so darf das Kapitel sie ausüben; vice episcopi kann dasselbe auch dann handeln, wenn die Collation einem Dritten zusteht unter der Verpflichtung, den *Rath* des Bischofs einzuholen. Ein Gleiches gilt, wenn der Bischof suspendirt ist und sich in mora befindet, dadurch, dass er die Aufhebung der Suspension verzögert, oder wenn er im vorhergenannten Falle sich „*in remotis*" befindet.[1]) Hingegen steht die Abordnung eines *Oeconomus* für ein vakantes Beneficium dem Kapitel allgemein zu.[2])

IV. Bei der Besetzung ist der Bischof natürlich an die Erfordernisse streng gebunden, welche das Recht für Beneficiaten überhaupt und im Besonderen für die Person solcher vorschreibt, denen er das betreffende Beneficium verleihen will. Ausserdem sind ihm einzelne bestimmte Verpflichtungen auferlegt, welche sich theils als *Beschränkungen in Bezug auf die Personen der Beneficiaten* herausstellen, theils als *Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Besetzungsweise.* In ersterer Beziehung soll er ein frei resignirtes Beneficium weder den Verwandten, noch den Schwägern und Hausgenossen des Resignirenden verleihen.[3]) In zweiter Hinsicht ist er gebunden, die Aemter nicht nur in der oben angegebenen, vom Rechte gesetzten Zeit zu besetzen, sondern auch *kanonisch* zu verleihen. Hierzu gehört, ausser der Uebertragung des Beneficiums an eine fähige Person, dass jenes *dauernd*, d. h. dem Designirten nicht auf bestimmte Zeit, oder provisorisch, auf Widerruf, sondern als ein wirkliches Amt, *in titulum* conferirt werde.[4]) Wenn auch keine ausdrücklichen Stellen dies

---

„Inquisitioni tuae taliter respondemus, quod clericus absens per alium, vel alius magis pro ipso poterit de beneficio ecclesiastico investiri."

1) c. 2. X. ne sede vac. III. 9., c. un. eod. tit. in VIto III. 8., c. „*Quum olim*" 14. de M. et O. I. 33. cum *Glossa.* Hieraus folgt aber nicht, dass in *Oesterreich* die Kapitel sede vacante die Präsentationen der geistlichen Patrone (denn das Recht des Bischofs in *Concord.* art. XXIV. ist ein Verleihungsrecht, kein blosser Rath) und des Kaisers auf die Religions- und Studienfonds-Pfarrpatronate (von art. XXV. gilt dasselbe) werden annehmen dürfen.

2) Arg. c. 4. X. de off. iud. ord. I. 31.

3) Dies bestimmt unter Aufhebung des gegentheiligen früheren Rechtes (das z. B. aus c. 12. X. de off. iud. del. I. 29., c. 25. X. de praeb. III. 5. erkennbar ist) die Const. von *Pius* V. „*Quanta ecclesiae*" d. d. 1. Apr. 1568. (Wann eine Resignation überhaupt nicht nütze, ist aus Sess. XXI. c. 2. Sess. XXIII. c. 18., XXV. c. 15. de ref. Conc. Trid. zu ersehen).

4) Aus c. 42. C. VII. qu. 1. (*Greg.* ep. 37. a. 592 ed. Maur. L. 2.) kann kein Argument gezogen werden, weil dies für einen abnormen Fall, die feindliche Besetzung der bischöflichen Stadt, den Bischof zum Verweser einer anderen Kirche ernennt, bis die eigene wieder frei sei, event. zum beständigen. Daraus ist so wenig ein Schluss zu ziehen, als aus der früher gebräuchlichen Abordnung eines Nachbarbischofs zur Verwaltung einer Diöcese sede vacante. Es fehlt die Analogie, weil in jenen Fällen bereits ein Beneficiat, und zwar ein Bischof, dem die Diöcese ja in titulum conferirt werden *muss*, vorliegt.

vorschreiben,[1]) so liegt es im Geiste des ganzen Rechtssystemes so begründet, dass es überflüssig wäre, es besonders auszusprechen und als sich von selbst verstehend stets vorausgesetzt wurde. Das Normale ist, dass nur solche geweiht werden, die bereits einen *titulus beneficii* besitzen; das Recht ferner fordert zur Absetzung u. s. w. eines Beneficiaten einen genau vorgeschriebenen kanonischen Prozess; das Verhältniss des Pfarrers zu seiner Gemeinde, des Beneficiaten zu seinem Beneficium überhaupt wird betrachtet unter dem Bilde einer Ehe desselben mit seiner Kirche;[2]) es ist ein Grundzug des Rechtes, dass jedes Glied der Hierarchie einen bestimmten Umfang von Rechten habe. Aus der Unständigkeit der Pfarrer und Vikarien leitet das Recht die grössten Missstände her; endlich aber fordert das Concil von Trient, dass bei allen säcularen Beneficien mit cura animarum die Vikarien auch als perpetuae aufhören sollten, und wo gegen die Fundation oder Institution die Pfarrei auf einen vicarius perpetuus selbst ab immemorabili tempore übergegangen, solle der frühere Zustand wiederhergestellt, niemals aber eine Pfarrei in dergleichen verwandelt werden.[3]) Aus der Vorschrift desselben[4]) über die Besetzung der Pfarreien und der interimistischen Verwaltung folgt das Gesagte ebenso unwiderleglich. Wenn selbst bei inkorporirten Pfarreien nur *vicarii perpetui* sein sollen, und zur Abordnung von unständigen ausdrückliche Erlaubniss des Bischofs nothwendig ist,[5]) muss doch unbedingt das Concil die *dauernde Verleihung*, also *in titulum*, wollen. Ueberhaupt kennt das Recht nur die Uebertragung eines Amtes *in titulum* als das Regelmässige; Administratoren dürfen nur bis zur kanonischen Besetzung einer Stelle von deren Erledigung an gesetzt werden. Man kann hiergegen nicht einwenden: Provisorien seien nothwendig, damit die Bischöfe im Stande seien, die für die Stellen fähigsten Subjecte zu finden. Ob Einer überhaupt fähig und würdig sei zum Priester, muss vor der Ordination untersucht werden; die einzelnen Beneficien und Personen soll der Bischof so genau entweder persönlich oder durch die Berichte seiner Räthe kennen, dass er jene Prüfung vor der Ernennung anzustellen befähigt ist.

V. Ueber den Modus, wie der Bischof sich die Gewissheit verschaffe, ob ein Subject die für ein Officium nothwendige geistige und moralische Reife und die vom Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, sind im Allgemeinen keine Vorschriften gegeben. Was aber die Besetzung der *Curatämter jeder Art*, d. h. aller Beneficien, mit welchen cura animarum verbunden ist, und die nicht zu den höheren gehören, also der eigentlichen Pfarrämter, Canonikate

---

1) Gewissermaassen liegt aber in den §. 59 mitgetheilten Quellenstellen ein solches ausdrückliches Gebot.

2) So z. B. in der Bulle *Bened.* XIV „*Quum illud*“ vom 14. Dez. 1742. §. 7. Abs. 3. (Edit. Conc. Trid. cit. pag. 581. col. 1.)

3) c. 16. de ref. Sess. XXV.

4) c. 18. de ref. Sess. XXIV.

5) c. 7. de ref. Sess. VII. Conc. Trid.

mit Seelsorge, vicariae perpetuae bei inkorporirten Pfarreien u. s. w. betrifft, so hat das Recht dafür den folgenden Weg vorgeschrieben: [1])

Binnen zehn Tagen nach Erledigung einer Pfarrei, oder innerhalb eines anderen, vom Bischofe zu bestimmenden Zeitraumes [2]) [soll der Bischof den abzuordnenden Examinatoren einige Kleriker nennen, welche er zur Leitung der Kirche für tauglich hält; auch steht Anderen die Bezeichnung solcher frei. Wo aber nach dem Urtheile des Bischofs oder der Provinzialsynode dies den örtlichen Verhältnissen angemessener zu sein scheint] sollen durch ein öffentliches Edict [3]) Alle aufgefordert werden, die sich wollen prüfen lassen; zugleich ist für die Anmeldung und das Examen eine Frist zu bestimmen. Nach deren Ablauf sollen dieselben vom Bischofe oder in Behinderung desselben dem Generalvikar und mindestens *drei* Examinatoren geprüft werden. Zur Bestimmung der letzteren hat der Bischof oder Generalvikar jährlich auf der Diöcesansynode mindestens sechs vorzuschlagen, deren Approbation der Synode zusteht. Bei der Erledigung einer jeden Kirche wählt der Bischof drei aus; bei einer folgenden kann er dieselben oder drei andere nehmen. [4])

---

1) *Gesetze*: c. 18. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., Bulle „*In conferendis*“ *Pius* V. 15. Cal. Apr. 1567. (Bull. Rom. T. IV. P. 2. abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. pag. 576 ff.), *Pius* V. „*Apostolatus officium*“ a. 1567, „Quum *illud*“ *Benedicti* XIV. 14. Dezember 1742 (abgedr. das. pag. 578 sqq.), *Eiusd.* Const. „*Redditae nobis*“ 9. April 1746 (abgedr. das. pag. 586 sqq.) und die Resolutiones et Declarat. Congr. Conc. zu dem cit. cap. 18. —

Literatur: *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IV. cap. VII. ff. *Ferraris* l. c. s. v. *Concursus*. *J. A. Ginzel* die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855.

2) Dieser darf jedoch nicht über folgende zehn Tage hinaus gedehnt werden: Const. *Pius* V. „*In conferendis*“ §. 5.

3) Dies fordert überhaupt *Benedict* XIV. Const. „*Quum illud*“ §. 16. Im Edicte ist der Termin zu bestimmen, und Alle aufzufordern, der zu bezeichnenden Person ihre Zeugnisse jeder Art zu übergeben, widrigenfalls sie nach dessen Ablaufe nicht mehr würden angenommen werden. §. 16. II. Das in [ ] Eingeschlossene ist die frühere Bestimmung. — Vor dem Concurs ist ein Verzeichniss der Einzelnen, ihrer Requisite, anzufertigen vom Kanzler, eine Copie dem Bischof oder Vicar und jedem Examinator zu geben.

4) Das Examen ist *also* abzuhalten: 1) Allen sind dieselben Fragen — dieselben casus — dieselben Evangelientexte zum Entwurfe einer Predigt aufzugeben; 2) die Themata sind allen zu gleicher Zeit zu dictiren; 3) Allen ist ein gleicher Zeitraum zur Ausarbeitung zu bestimmen; 4) die Examinanden müssen in demselben Zimmer sub clausura die Arbeiten vollenden. Keiner darf vor deren Beendigung und Ablieferung fortgehen und kein Fremder hereinkommen; 5) Alle müssen eigenhändig die Arbeiten schreiben und unterzeichnen; 6) Die Antworten sind lateinisch, die Predigt in der Landessprache abzufassen; 7) Jedes Scriptum ist bei der Ablieferung von dem Verfasser, dem Concurssekretär, den Examinatoren und dem Ordinarius oder seinem Vikar zu unterschreiben. Decr. Congr. Conc. 10. Jan. 1721 in der cit. Const. *Benedicts* XIV. „*Quum illud*“ §. 7. (bestätigt von *Clemens* XI. und Benedict XIV.) Eine gleiche, ja grössere Sorgfalt sollen dieselben legen auf die Prüfung: Ob die Examinanden die übrigen zur Seelsorge erforderlichen Eigenschaften besitzen: morum honestas, gravitas, prudentia, praestita hactenus ecclesiae obsequia, acquisitam in aliis muneribus laudem aliaque spectabilium virtutum ornamenta. Hierüber sollen sie ebenso ihr Zeugniss ablegen und die Untauglichen in beiderlei Beziehung verwerfen, die Tauglichen

Die Examinatoren müssen einen akademischen Grad in der Theologie oder dem kanonischen Rechte besitzen, oder sonst dazu taugliche Welt- oder Regular-Geistliche sein. Sie schwören, ohne alle Rücksicht gewissenhaft ihr Amt ausüben zu wollen, dürfen weder vor oder nach dem Examen Geschenke annehmen bei Strafe der Simonie, von welcher sie nicht absolvirt werden, ehe sie die auf irgend eine Art vorher besessenen Beneficien aufgegeben haben, und der Unfähigkeit, Beneficien zu erlangen; auch sollen sie, wenn das nöthig scheint, der Provinzialsynode Rechenschaft ablegen, und durch diese für Vergehen gegen ihr Amt mit schweren arbiträren Strafen belegt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Bischof oder Generalvikar den Ausschlag. Das Examen soll sich erstrecken auf das *Alter*, die *Sitten*, die *Wissenschaft*, *Erfahrung* und sonstige für die Verwaltung des vakanten Amtes nützliche Dinge. Die von den Examinatoren für tauglich (idoneus) Befundenen sollen verkündigt werden. Aus diesen soll der Bischof denjenigen auswählen, welchen er in beiden Beziehungen (moralischer und geistiger) *für tauglicher hält, als die übrigen.* Diesem und keinem Anderen *muss* von dem Berechtigten das Amt conferirt werden. Steht die Kirche im *geistlichen* Patronate, die Institution aber dem Bischofe zu, so ist der Patron gehalten, den vom Ordinarius aus der Zahl der durch die Examinatoren Approbirten für den Würdigsten Befundenen dem Bischofe zur Institution zu präsentiren;[1]) wenn aber ein Anderer das Recht auf Institution hat, wählt allein der Bischof aus den Approbirten den Würdigeren, welchen der Patron dem zur Institution Berechtigten präsentirt.

Dieser Concurs findet auch statt, wenn die Seelsorge der Kirche (Cathedrale) oder dem Bischofe obliegt und von Einem oder Mehren verwaltet

---

dem Bischofe verkündigen. Eine der vorher übergebenen kurzen Tabellen der Requisite ist dem Kanzler zu geben, der sie entweder verbrennt, oder geheim bei den Akten bewahrt, ohne Auftrag des Bischofs oder Generalvikars aber Keinem zeigen darf. „*Quum illud*“ §. 16. Nro. IV. u. V. Das Weitere ergeben die angeführten Gesetze und Entscheidungen von selbst.

1) Nach dem *österreich.* Concord. art. XXIV. und XXV. muss der *geistliche* Patron und der Kaiser (bei Patronaten des Religions- und Studienfonds) einen aus *drei* von dem Ordinarius aus der Anzahl der durch die Examinatoren approbirten vorzuschlagenden präsentiren. Nach dem angeführten Schreiben vom 18. Aug. 1855 art. XVII. u. Min.-Erl. v. 23. Jan. 1856 soll der bisherige Modus aufrecht bleiben. Neue Ordnungen stehen in Aussicht — Zur Präsentation des von ihm für den Würdigsten Gehaltenen ist der Patron unbedingt verpflichtet, auch wenn der Bischof denselben hierzu nicht aufgefordert, was nach dem Tridentinum überflüssig ist: Lit. *Bened.* XIV. „*Redditae nobis.*“ Beschwert sich Keiner über das Urtheil des geistlichen Patrons, so muss der Bischof den Präsentirten ohne weitere Untersuchung bestätigen. Führt aber Einer hierüber Beschwerde, so hat er die Funktion eines Richters und muss das Urtheil des Patrons prüfen. *Eod. loco*, wo die Gründe klar dargelegt werden. Stimmt der Bischof mit dem Patron überein, so hat die Appellation gegen dessen Urtheil keinen Suspensiveffekt; es ist also dem Präsentirten in diesem Falle die Institution und der Besitz der Pfründe zu ertheilen. Stimmen aber beide nicht überein so muss die Institution aufgeschoben, und die Kirche durch einen Oekonom bis zur definitiven Entscheidung verwaltet werden. *Bened.* XIV. l. c. — Dies kann offenbar mit der sich aus der Verschiedenheit der *Anzahl* ergebenden Modifikation auch in *Oesterreich* praktisch werden.

wird, auch in den s. g. *ecclesiae patrimoniales* oder *receptivae*, FÜR JEDEN ERLEDIGUNGSFALL, sei es durch Tod, Resignation, in curia oder sonst, mag die Kirche reservirt, allgemein oder speziell zufolge Privilegiums für die Cardinäle, Aebte oder Kapitel, afficirt sein. [1])

Liegt aber ein *Laienpatronat* vor, so findet kein Concurs statt; der Präsentirte ist aber von den auf die angegebene Art zu bestimmenden Examinatoren zu prüfen, und nur, wenn er tauglich befunden ist, zuzulassen. [2])

Gegen das Urtheil der Examinatoren soll zur Hemmung der Ausführung keine *Devolution* oder *Appellation* auch nicht an den apostolischen Stuhl, dessen Legaten, Vicelegaten oder Nuncien, die Bischöfe, Erzbischöfe u. s. w. mit *Suspensiveffect* zugelassen werden. Sonst soll die Pfarrei durch den vom Bischofe abgeordneten Vikar versehen werden, bis der zuerst oder später Gewählte sie erhält. [3])

Der Bischof darf jedoch auf die angegebene Art ein examen privatum halten, wenn entweder wegen der geringen Einkünfte der Pfarrei Keiner diese Mühe tragen würde, oder sich Niemand zum Examen meldet, oder wegen offenkundiger Zwiste und Partheiungen Unruhen zu befürchten stehen. Auch darf die Provinzialsynode an der Form des Examens Zusätze oder Aenderungen vornehmen.

Jede andere Besetzung einer Pfarrei ist null und nichtig, überträgt dem Providirten weder ein Recht, noch einen *titulus possidendi coloratus*, und die Stelle ist nach wie vor erledigt. [4])

---

1) Dies bestimmt noch besonders *Bened.* XIV. „*Quum illud*“ §. 19. mit der folgenden näheren Festsetzung: Wenn die Pfründe blos *ratione mensium* reservirt ist, soll der Bischof unter den Approbirten den Tauglicheren auswählen, und der Datarie bezeichnen, die Akten aber nur dann einsenden, wenn sie von der Datarie gefordert werden. Gründet sich die Reservation auf einen anderen Rechtsgrund, so soll das alte Recht gelten, der Bischof also sich jenes Urtheiles enthalten und die Akten an die Datarie von selbst einsenden. Dabei dürfen sie aber dem Datarius in einem vertraulichen Schreiben die von ihnen für würdiger gehaltene Person bezeichnen, und demselben auch einen etwaigen geheimen in den Akten mit Recht verschwiegenen Grund angeben, der einer Person entgegensteht. *das.* §. 20. 21. —

2) In *Oesterreich* müssen aber *alle* Pfarreien, also auch die Laienpatronate durch Concurs besetzt werden: Art. XXIV. Concordat. Für das Weitere ergibt sich von selbst (art. XXXIV.) die Geltung des gemeinen Rechtes.

3) Eine Appellation mit *Devolutiveffect a mala relatione examinatorum*, jedoch nie zum Zwecke, die Pfarrei zu erlangen, sondern nur „ut famae atque existimationi suae appellans consulere possit, amovendo notam ab examinatoribus sibi inustam“ lassen zu die bei *Bened.* XIV. Lit. „*Redditae*“ Genannten.

4) *Pius* V. in der Const. „In *conferendis*“ §. 3. So ausdrücklich auch diese Bestimmung ist, so halte ich es doch nicht blos für übertrieben, sondern geradezu lächerlich zu behaupten: dass alle Collationen, welche in Deutschland ohne Beobachtung dieser Form gemacht seien, nichtig seien. Es kann dies nur dann gelten, wenn dieselbe wirklich ins Leben eingeführt ist. Gewiss aber wird es stets unmöglich bleiben, in den *grossen* Diöcesen Deutschlands diese Form bei *jedem* Erledigungsfalle *besonders* zu handhaben, weil man dann nichts zu thun hätte, als zu examiniren: es sei denn (was wahrscheinlicher ist) dass nur stets ein Paar Candidaten sich finden, wodurch aber der Zweck gewiss nicht erreicht würde. Wes-

Wenn die Bischöfe oder andere ordentliche Collatoren nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Erledigung an gerechnet auf diese Weise die Pfarre besetzen, oder, falls sie dem apostolischen Stuhle reservirt oder von demselben afficirt ist, binnen vier Monaten den Würdigsten dem apostolischen Stuhle oder dem zur Collation sonst Berechtigten nicht bezeichnen, — oder wenn die Institution des auf die vorgeschriebene Art Präsentirten über zwei Monate, vom Tage der Präsentation gerechnet, hinaus verschoben wird: so soll die Collation, Provision, Institution, überhaupt jegliche Disposition dem apostolischen Stuhle, beziehentlich den mit einem Indulte versehenen Personen reservirt sein, mit der den Patronen gegebenen Wahl, im Falle der Verzögerung des Ordinarius zur Erlangung der Institution an den Metropoliten, den nächsten Ordinarius oder den apostolischen Stuhl sich zu wenden. [1])

Eine Dekretale von *Pius* V. gestattet sodann denjenigen, welche verworfen sind, von der schlechten Wahl des Bischofs an den Erzbischof, wenn dieser selbst gewählt oder der Wählende exemt ist, an den nächsten Bischof als päpstlichen Delegaten, zu appelliren, [2]) und den Erwählten zu einem neuen vor dem Appellationsrichter und dessen Examinatoren abzuhaltenden Examen zu ziehen. Ergibt sich, dass das Urtheil des früheren Wählers unvernünftig war [3]) (*irrationabile iudicium*), so soll dasselbe widerrufen, und dem würdiger Befundenen aus päpstlichem Auftrage, wenn die Collation dem Bischofe, von dem appellirt war, zustand, durch den Appellationsrichter conferirt werden; sonst soll der vom Appellationsrichter approbirte Würdigere an den zur Collation, Provision oder Institution Berechtigten Behufs Uebertragung der Pfarre gewiesen werden. [4]) Diese Appellation ist aber ohne allen *Suspensiveffect*, so

---

halb sollte sich denn nicht eine Modification der Art rechtfertigen, dass man die Form beibehält, nur nicht bei jedem einzelnen Falle, sondern etwa jährlich u. s. w. vornimmt? Die Ausführungen von *Ginzel* a. a. O. können schwerlich dem entgegenstehen. Die von ihm der Congregatio vorgelegten Fragen beantworten sich von selbst. Eine Provinzialsynode hilft ab, und wird gewiss bestätigt werden.

1) „*In conferendis*“ §. 4. Ueber die reservirten Benefizien soll Niemand als der Papst resp. die Besitzer päpstl. Indulte disponiren. *Eod.* §. 6.

2) Die Frist ist nach der Const. *Benedicts* XIV. „*Quum illud*“ 10 Tage vom Tage der Collation der Pfarrei gerechnet. Die Akten müssen, auf Ansuchen des Appellanten, entweder im Original verschlossen und versiegelt, oder in einer vom Concurskanzler und einem zweiten Notar kollationirten und von dem Vikar oder einem Dignitär, den so wie den Notar der Bischof wählt, und den Synodalexaminatoren, die dem Examen beiwohnten, verlautbarten authentischen Abschrift übersandt werden. Die Uebersendung der Akten selbst fordert *Benedict* XIV. „*Quum illud*“ §. 16. Nro. VI.

3) Es muss aber aus den übersandten Akten („*Quum illud*“ §. 7.) das gravamen quoad doctrinam erbracht werden. Aus denselben oder aus documentis extraiudicialibus, sed non levibus muss er auch sein gravamen beweisen, wenn er sich beklagt, weil der Vorgezogene in Bezug auf die übrigen Erfordernisse ihm nachstehe. *Eod.* — Letztere Bestimmung hebt auf, und verbietet deren Annahme und fordert nur Entscheidung auf Grund der früher beigebrachten Zeugnisse. „*Quum illud*“ §. 16. Nro. VI.

4) „*In conferendis*“ §. 7.

dass der vom Bischofe Providirte bis zur definitiven Entscheidung verbleibt.[1]) Die fernere Appellation geht an den apostolischen Stuhl.[2]) Zieht der Bischof einen der approbirten aus einem *blos ihm bekannten Grunde* vor, so kann er in einem vertraulichen Schreiben dem *iudex ad quem* denselben unter dem Siegel des Geheimnisses mittheilen.[3]) Traut er dem iudex ad quem nicht, so darf er die geheimen Gründe in einem geheimen Briefe dem zeitigen Präfecten der *Congregatio Concilii* mittheilen, welcher sorgen wird, dass durch jenen recht geschehe.[4]) Bestätigt der Iudex ad quem die Wahl des ersten Richters, so gibt es kein weiteres Rechtsmittel, und es liegt res iudicata vor. Verwirft derselbe das Urtheil des Bischofs, so darf der Vorgezogene weiter appelliren, ohne dass unterdessen der Besitz der Pfarre ihm entzogen werden kann. Hat der dritte Richter entschieden, so hören alle Rechtsmittel auf, und die Pfarre ist demjenigen zu übertragen, zu dessen Gunsten zwei gleichlautende Erkenntnisse ergangen sind.[5])

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Concurse ist für Deutschland Seitens der Päpste nicht gestattet worden. Wohl aber haben die Bischöfe das Recht erhalten, zufolge besonderer von der Congregation des Concils gewöhnlich auf drei Jahre ertheilter Fakultäten statt der nach dem Tridentinum von der Synode zu wählenden Examinatoren *examinatores prosynodales* selbst zu ernennen. Die Einführung des Concurses in der obigen Weise, oder solcher Modifikationen, welche die Provinzialsynode genehmigt hat, steht in Deutschland offenbar *de iure* überall den Bischöfen frei, weil es sich hier um eine reine *res ecclesiastica* handelt und die besonderen Rechte des Staates zufolge eines Patronates nicht affizirt werden. Positiv ist der Concurs vorgeschrieben für ganz *Oesterreich*;[6]) in *Preussen* steht seit Aufhebung des früheren landesherrlichen Bestätigungsrechtes der zu Kirchenämtern Ernannten[7])

---

1) „*In conferendis*“ §. 8.

2) „*In conferendis*“ §. 9.

3) Dies bestimmt *Benedict* XIV. mit ausdrücklicher Berufung auf c. 20. S. XXIV. Conc. Trid. de ref. in Const. „*Quum illud* §. 16. Nr. VII.

4) „*Quum illud*“ §. 16. Nr. VII. i. f.

5) „*Quum illud*“ §. 17.

6) Concordat. art. XXIV. XXV. Vergl. die Beschlüsse der Bischöfe von 1849 (*Brühl* Acta ecclesiastica, Seite 73), und Minist. Erl. v. 22. Febr. 1853.

7) Durch Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 18., anerkannt in den *ministeriellen* Erläuterungen vom 15. Dez. 1848. (abgedr. in den *Beiträgen* zum preuss. Kirchenrechte H. I. S. 3. ff. S. 11) der *Verf.* v. 12. Dez. 1848. (*das.* S. 13), dem Cirkular-Erlass v. 6. Jan. 1849. (*das.* S. 15.), Circular-Erlass v. 1. März 1849 (*das.* S. 23.), dem Rescr. vom 8. Mai 1852 (Beiträge zum preuss. und deutschen Kirchenrechte H. II. Paderb. 1850. S. 8.) [*Ginzel* beruft sich für die Freiheit auf §. 62. Tit. 11. Th. II. A. L. R. (S. 51.) ohne auch nur zu erwähnen, dass ein ganz Anderes als dessen Inhalt galt]. Ueber die Ordnung des Concurses in der Erzdiöcese *Köln* s. d. angef. *Sammlung* S. 181 fgg. (erzbisch. V. O. v. 2. Jan. 1849.) und „*Der Pfarrconcurs*, Düsseld. 1849.“ Für die oberrh. Kirchenprovinz s. *Longner* a. a. O. S. 263 fgg., V. O. v. 30. Jan. 1830. §. 29. fg. (nicht ausgeführt in *Nassau* und

der Einführung des Concurses nichts mehr im Wege; in den übrigen Staaten findet derselbe theils rein, theils modifizirt, theils überhaupt nicht statt.

Fünftes Hauptstück.

§. 64.

Erledigung der Aemter.

Aus dem Zwecke und der Art der Uebertragung eines Kirchenamtes erhellet, dass ein solches weder nach Belieben genommen, noch von dem Inhaber einseitig ohne im Rechte anerkannte Gründe aufgegeben werden kann. [1]) Von dem Amte ist der Standescharakter insofern unabhängig, als dessen Verlust theils überhaupt nicht möglich ist (§. 1. 2. 12), theils nicht durch ein Amt bedingt wird, da letzteres nur eine Jurisdiction überträgt (§. 35). Die Verbindung mit einem Amte kann aber gelöst, das Amt erledigt werden *von Rechtswegen* (ipso iure), *durch den Willen des Beneficiaten* oder gegen denselben durch einen *Act des hiezu berechtigten Oberen.*

I. *Ipso iure* wird das Amt erledigt, abgesehen von dem nothwendigen Falle der Erledigung zufolge des Todes, aus den folgenden Gründen, welche dessen Verlust für den Beliehenen nach dem Gesetze herbeiführen: a) wenn der Beliehene den für das Amt erforderlichen Weihegrad nicht binnen Jahresfrist erwirbt; [2]) b) ein mit dem in seinem Besitze befindlichen unverträgliches Amt (beneficium incompatibile) annimmt; [3]) c) wenn ein Clericus minor eine Ehe schliesst. [4]) Es wird das Beneficium ipso iure erledigt, selbst wenn es kein ecclesiasticum im technischen Sinne ist, weshalb eine Clausel in der Stiftung, dass es in statu laicali beibehalten werden könne, weder zugelassen werden darf, noch Kraft hat. [5]) Auch eine mit einem dirimirenden Hindernisse behaftete Verbindung zieht diesen Erfolg nach sich, es sei denn die Nichtigkeit in dem Mangel des Consenses begründet, [6]) weil in einem solchen Falle

---

Kurhessen); für *Bayern* ist der Concurs sehr modifizirt. Siehe die vielen Verordnungen bei *Döllinger* VIII. S. 546 — 586. In *Oldenburg* ist der trident. Concurs auch bei landesherrlichen eingeführt durch §. 24 fg. des cit. Vertr. v. 5. Jan. 1830. In *Hannover* gilt das kanonische Recht; ebenso im Königreich *Sachsen.*

1) c. 5. 9. 10. X. de renunciat. I. 9.

2) Darüber gibt die genaue Bestimmung an §. 58. sub 3. besonders in Anm. 5.

3) c. 28. X. de praeb. III. 5. Das Nähere ergibt sich aus §. 53. von selbst.

4) c. 1. 3. 5. X. de cler. coniug. III. 3.

5) Alles dies bestätigen die Entscheidungen der Congr. Conc. ad c. 5. de ref. Sess. XXV. auf's Genaueste.

6) Entscheidung der Congr. Conc. in *Brixinen.* 18. Sept. 1790. (ad c. 12. Sess. XXIV. Conc. Trid. n. 116.).

offenbar gerade das Moment fehlt, worauf es hier ankommt, nämlich der Wille: „simul voluptatibus et carnalibus desideriis, ac divinis et ecclesiasticis obsequiis vacare“;[1]) d) durch Ablegung der professio religiosa;[2]) e) wenn die Abwesenheit des Beneficiaten so lange Zeit hindurch gedauert hat, dass ein weiteres Verfahren überflüssig ist;[3]) f) bei dem Abfalle des Beneficiaten von der Kirche. Dies sich aus der Natur der Sache ergebende Verhältniss ist in Deutschland aber erst nach langen Verhandlungen durch den Willen des Königs *Ferdinand* I. als *„geistlicher Vorbehalt, reservatum ecclesiasticum“* im Augsburger Religionsfrieden festgestellt, dann im Westphälischen Frieden ausdrücklich anerkannt worden.[4])

II. *Mit dem Willen des Beneficiaten* tritt die Vacanz des Amtes ein, wenn derselbe a) auf ein anderes mit seiner Einstimmung *versetzt* wird. Dem steht weder für Prälaten durch den Papst, noch bei niederen Beneficiaten durch den Ordinarius etwas entgegen; b) durch dessen *Verzicht*, Entsagung, *Resignatio*. Es folgt aus dem Wesen der Hierarchie, dem Eintritte in einen besonderen Stand, aus der Verpflichtung des einzelnen Amtsinhabers, welche als Folge seines ausschliesslich geistlichen Berufes, der Angehörigkeit an die Diöcese und der obedientia canonica jede persönliche Rücksicht überwiegt, dass: 1) eine jede Entsagung nur durch den Willen des Oberen, bei Niederen des Ordinarius, bei Prälaten des Papstes[5]) ihre Kraft erhalten kann, und 2) nur dann geschehen darf, wenn in der Person oder den Verhältnissen eine Nothwendigkeit dazu vorliegt, oder der Verzicht für die Kirche einen Vortheil hervorbringt, nicht aber aus blos persönlichen

---

1) Worte von Alex. III. in c. 3. X. cit. „quum simul — non valeant.“

2) c. 4. de regular. in VIto III. 14: „Beneficium illius, qui religionem ingreditur, non est infra probationis annum alicui conferendum, nisi ad id ipsius accedat assensus, aut constet, quod vitam voluerit absolute mutare, vel professionem expressam fecerit, seu scienter habitum receperit professorum. Sed interim eidem beneficio per alium deserviri debebit, assignata sibi congrua de ipsius proventibus portione.“

3) So erkannte die Congr. Conc. in *Pavent.* 28. Aug. 1841. (ad c. 2. Sess. VI. Conc. Trid. n. 21.), dass bei einer 28jährigen Absenz ohne Kunde des Aufenthalts zu providiren sei „ad instar vacationis per obitum.“

4) Relig.-Fr. v. 1555. §. 18. Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 15. (gleichlautend art. V. §. 15. Instr. Monast.): „Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus, aut Augustanae Confessioni addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum Capitularibus suis singulis aut universis, aut etiam alii ecclesiastici, religionem in posterum mutaverint, EXCIDANT ILLI STATIM SUO IURE, honore tamen famaque illibatis, fructusque et reditus citra moram et exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato cet. decedenti fructibus et reditibus interea PERCEPTIS ET CONSUMPTIS.“

5) Im älteren Rechte waren die Entsagungen nicht gestattet. Siehe überhaupt *Thomass.* l. c. P. II. L. II. cap. L. — LIV. Die allgemeine Erlaubtheit aus Gründen besteht seit *Alex.* III. (c. 1. X. de renunciat. I. 9.) — Die Zustimmung des Oberen enthält c. 5. eod. und

Beweggründen.[1]) Es muss die Entsagung mit voller Willens*freiheit* geschehen, also auch auf keinem Irrthume beruhen.[2]) Bei derselben darf natürlich auch nicht der Schein einer Simonie vorwalten, widrigenfalls zwar der Verlust, ausserdem aber auch Strafen eintreten würden. Dies ist nicht unbedingt der Fall, wenn der Verzicht in der Art stattfindet, dass der Abtretende sich aus den Einkünften eine jährliche Summe für seinen Unterhalt vorbehält *(resignatio cum reservatione pensionis)*, vielmehr bietet dies oft das einzige Mittel, einem alten verdienten Beneficiaten die Ruhe zu gönnen, ohne die Nothwendigkeit, das Amt nur durch einen Hülfsgeistlichen oder Coadjutor verwalten zu lassen. Ihre Zulassung steht beim Bischofe, welcher auch das Einzelne ordnet.[3])

Hingegen widerspricht es der Natur des Amtes, dass Jemand verzichte, gleichzeitig aber den Wiedereintritt sich vorbehalte *(resignatio salvo regressu)*, was das Recht ausdrücklich verbietet.[4]) Nichtsdestoweniger kann aber ein regressus stattfinden, wenn besondere Gründe vorhanden sind, auf welche hin die geschehene Verzichtleistung annullirt wird und der Obere den Resignirten wieder in das Amt einsetzt, z. B. wenn der Tausch von zwei Aemtern keinen Effect hat, weil das eine im Rechtsstreite dem Besitzer entwunden wird, der Consens vorbehalten war, aber nicht ertheilt wird u. dgl.;[5]) oder wenn der Erwerber die dem Abtretenden versprochene Pension nicht richtig zahlt, wobei

---

c. 2. §. *Sicut* X. de translat. episc. I. 7., bei *Prälaten* Zustimmung des *Papstes*: c. ult. X. h. t. Auch dem päpstlichen Throne kann entsagt werden, natürlich ohne Nothwendigkeit einer Genehmigung: c. 1. eod. in VIto I. 7. Das in diesem Falle und einigen anderen eintretende päpstliche Reservat (§. 62. sub 4.) ist jetzt in Deutschland für die Prälaturen aus dem Obigen rechtlich nicht mehr bestehend.

1) c. 9. 10. X. cit., welche dies enthalten, geben zugleich viele Fälle an in den Versen der Inscription des c. 10.: „Debilis, ignarus, male conscius, irregularis, Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit."

2) c. 5. X. de renunc., c. 2 — 4. 6. X. de his quae vi met. I. 40., woraus sich auch die Eigenschaften und Voraussetzungen der Furcht (nicht eine causa levis; metus cadens in constantem virum, wobei indessen das richterliche Urtheil vernünftig nach Ort, Zeit, Umständen, Verhältnissen des zu befürchtenden Schadens zu dem Aufgegebenen u. s. w. abwägen muss) leicht ergeben.

3) Dabei müssen die Grundsätze des §. 48. leiten. Ein Beispiel einer simonischen Resignation dieser Art liefert die Entscheidung in num. 2. ad c. 7. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. — Offenbar ist dies Sache der Bischöfe. Das versteht sich für *Oesterreich* und *Preussen* von selbst (mit Unrecht beruft sich *Richter* §. 152. Anm. 9. dafür, dass „gewöhnlich die Staatsgesetzgebungen die nähere Bestimmung geben", auf das Allg. Landr., welches nach der Verf.-Urk. nicht mehr in Betracht kommt, wie in den mehrfach cit. Erklärungen der Regierung anerkannt ist). S. darüber noch die Const. *Bened.* XIV. „*In sublimis.*"

4) c. 7. de ref. S. XXV. Conc. Trid. Die Congr. Conc. hält hieran, wie die Entsch. in *Caurien.* 30. Juli 1774. (n. 1. ad cap. cit.) zeigt, fest.

5) Darauf bezieht die ältere Doctrin, welche auch in die Praxis überging, c. 8. X. de rer. permut. III. 19., welches eigentlich etwas ganz anderes enthält. Weitläufig handelt darüber *Chokier* in dem gleich anzugebenden Werke P. III. c. 9. S. auch *Neller* in der unten cit. Abhandl. pag. 323.

jedoch vorausgesetzt werden muss, dass eine derartige Bedingung vom Bischof genehmigt sei oder ein richterliches Urtheil die restitutio verfüge. Die *Resignation zu Gunsten einer bestimmten Person* widerstrebt dem Geiste des Rechtes um so mehr, als jeder Schein einer Erbfolge in Kirchenämtern vermieden werden muss.[1]) Ihre Zulassung steht nicht dem Ordinarius, weil sie gegen das gemeine Recht ist, sondern nur dem Papste zu.[2]) Eine solche Resignation ist ungültig, wenn der Verzichtende innerhalb zwanzig Tagen nach Abgabe des Consenses stirbt.[3]) Ausserdem ist für alle Resignationen auf niedere Aemter (als das bischöfliche) eine Publikation innerhalb einer bestimmten Zeit und auf die festgesetzte Weise nöthig.[4])

Zu einer jeden Resignation ist bei einem Patronatsbeneficium offenbar die Zustimmung des Patrons erforderlich.

Weiterhin hat das Recht positiv bestimmt, dass keine Resignation eine Union aufhalten könne, welche die Bischöfe in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten *Fällen*[5]) zufolge ihrer *potestas ordinaria* oder als *delegati Sedis apostolicae* vornehmen.

Zur Vermeidung des Scheines einer Erbfolge in Kirchenämtern und der Simonie darf ein resignirtes Amt den Verwandten, Affinen oder Familiaren, weder des Resignirenden, noch des Ordinarius verliehen werden,[6]) und zwar auch dann nicht, wenn die Resignation durchaus regelmässig vor sich gegangen und eine solche Person in dem abgehaltenen Concurse als dignior befunden worden ist.[7])

---

1) Conc. Trid. c. 7. de ref. S. XXV., c. 5. 7. C. VIII. qu. 1., c. 7. 10. 11. 13. X. de fil. presb. I. 17., c. 6. 15. X. de iure patr. III. 38. — S. über diese Resignation: *Chokier* P. II. c. XXV., *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XIII. c. XXIV. n. 2. sqq., *Neller*, De statu resignationum in favorem apud Germanos (*Schmidt*, Thesaur. T. VI. p. 280 — 327). *Thomass.* l. c. P. II. L. II. cap. LVIII. sqq.

2) Const. *Pii* V. „*Quanta ecclesiae*" a. 1568, welche die Fälle, wo der Bischof sie zulassen kann, bestimmt. Die Anwendbarkeit dieser Constitution war früher in Deutschland bestritten: *Neller* l. c. pag. 292 sqq. Wo jetzt das Recht der Kirche sich frei entfaltet, dürfte ihr nichts entgegenstehen.

3) Regula Cancellariae „*De viginti*" oder „*De infirmis*" (reg. XIX.), welche in Deutschland in steter Uebung war. Nur machten die Päpste oft davon eine Ausnahme durch clausulae derogatoriae, welche man in Deutschland von Reichswegen nicht zulassen wollte.

4) Const. *Gregor* XIII. „*Humano vix iudicio*" von 1585, bestätigt und deklarirt von *Bened.* XIV. in Const. „*Ecclesiastica*" (T. II. Bullarii Bened. XIV. n. 10.). Es waren auf diese Art resignirte Beneficien *reservirt*. S. *Engel*, Colleg. univ. iur. can. ad L. III. Tit. V. §. 2. n. 17. sub. VIII. Ihre Nichtannahme in Deutschland beruhete darauf, dass sie mit den Concordaten des deutschen Reichs nicht stimmten. Dieser Grund ist aber offenbar jetzt entfallen, da ganz andere Rücksichten eintreten. Die neueren Concordate u. s. w. setzen nirgends eine *unbedingte* Geltung jener Concordate voraus.

5) Conc. Trid. S. XXI. cap. 5., S. XXIII. c. 18. de ref.

6) Const *Pii* V. „*Quanta*" cit. Vgl. *Bened.* XIV. l. c. n. 2 sq.

7) So entschieden von der Congr. Conc. a. 1573. und bestätigt von *Gregor* XIII. (abgedruckt bei *Bened.* XIV. l. c. n. 3 sq.). Ist aber eine Pfarre u. s. w. durch Tod erledigt, so

Von selbst versteht sich, dass der Resignant über das Beneficium freie Disposition haben müsse; ein im Rechtsstreite befangenes Beneficium kann aus diesem Grunde offenbar nur an den Gegner cedirt werden, worin ein einfaches Aufgeben des Prozesses oder ein Anerkenntniss liegt.

Die Resignation selbst kann *mündlich oder schriftlich*, in Person oder durch einen mit *Spezialmandat* versehenen geistlichen oder weltlichen Stellvertreter erklärt werden.[1]) Mit dem acceptirten Verzichte hört jedes Recht aus dem Amte auf, und es muss für den Wiedererwerb eine *neue* Uebertragung stattfinden.[2])

c) Durch den Tausch, *permutatio beneficiorum.*[3]) Derselbe ist bei allen Beneficien, worüber den Inhabern freie Disposition zusteht,[4]) gestattet, unter der Bedingung, dass: 1) nichts Simonisches unterläuft, namentlich kein weltliches Gut dafür hingegeben wird,[5]) — 2) eine *iusta caussa* den Tausch rechtfertigt, welche bei der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die Kirche vorliegt,[6]) — 3) der Consens des Papstes bei Prälaturen, des Bischofs bei niederen Aemter nach vorheriger causae cognitio hinzukommt.[7]) Wer ohne den Consens einen Tausch vornimmt, geht des Beneficiums zur Strafe verlustig.[8]) Ebenso muss natürlich der Consens des Patrons hinzukommen; — 4) wenn in Betreff der Form das für die Resignation Gesagte beobachtet wird.[9])

---

steht der Verleihung (ceteris suppositis) an einen Verwandten u. s. w. des Ordinarius und letzten Inhabers nichts im Wege: Entsch. der Congr. Conc. 15. Jun. 1589., bestätigt vom Papste (s. *Bened.* XIV. l. c. n. 5 sq.).

1) Clem. un. de renunc. I. 4., woraus sich auch die Regeln in Betreff des Widerrufs ergeben.

2) c. 2. 3. X. h. t. Ob der Abtretende nur dem *Amte* oder überhaupt (abgesehen von dem character indelebilis) dem *Stande*, der *Würde* entsagt habe, hängt von den Umständen ab So z. B. kann ein Bischof, der nur auf *seine Diöcese* verzichtet, von Anderen aufgefordert Pontifikalien vornehmen, nicht aber *erlaubter Weise*, wenn er auf die *bischöfliche Würde* verzichtet hat: c. 1. X. de ordin. ab episc. qui renunc. I. 13. — Der Anwendung des Kirchenrechts in *Oesterreich* steht (Concord. art. XXXIV.) jetzt nichts im Wege; in *Bayern* sind die *resignationes in favorem* durch V. O. vom 17. Febr. 1803, *Döllinger* VIII. 1. S. 741. verboten. S. das. S. 736 ff. die Gesetze über die sonstigen Resignationen; vgl. aber auch Concordat art. XVI. sq.

3) Darüber enthält das reichste Material nebst einer Menge Decisiones Rotae *Joann. a Chokier*, Tractatus de commutationibus beneficiorum. Romae 1700. fol.

4) Hierdurch sind ausgeschlossen die dem Papste reservirten (es sei denn, dass derselbe einwillige), die im Streite befangenen und einer Union unterliegenden (Anm. 6. vorherg. S.).

5) c. 5. 9. X. de rer. permut. III. 19. Restitutionen bei dolus: c. 8. eod.

6) c. 5. X. cit.

7) c. 5. X. cit., c. un. h. t. in VIto III. 10. Beide resigniren an den Bischof, der dann einem jeden die betreffende verleihet, dazu aber auch unbedingt verpflichtet ist: Clem. un. h. t. III. 5.

8) c. 7. X. h. t.

9) Const. *Gregor* XIII. „*Humano vix iudicio.*" Vgl. noch *Bened.* XIV. l. c. n. 8. sq.

III. Ohne den Willen des Beneficiaten kann eine Erledigung stattfinden durch dessen *Versetzung* auf eine andere Stelle, *translatio*, oder die *Amtsentsetzung*. Sowohl letztere als die Versetzung zur Strafe gehört ins Strafrecht. Zur Versetzung der Bischöfe, welche nur vom Papste geschehen kann, ist nach dem heutigen Rechte[1]) (abgesehen von den der päpstlichen Collation unterliegenden), deren Einwilligung,[2]) ebenso die des Landesherrn und Kapitels je nach dem einzelnen Falle erforderlich; ohne dass jedoch der Papst verhindert sei, wenn dies das Wohl der Kirche erheischt, auch ohne deren Willen sie zu versetzen.[3]) In Betreff der Inhaber der niederen Beneficien steht dem Ordinarius zwar das Versetzungsrecht zu;[4]) jedoch kann dies gegen den Willen des Einzelnen nur dann ausgeübt werden, wenn demselben das Amt nicht kanonisch, d. h. in titulum verliehen ist. Wo dieses stattfindet, kann der Bischof ohne Zustimmung desselben nur in den dringendsten Fällen die Versetzung vornehmen, wenn nämlich das Heil der Kirche oder der Person, was gewöhnlich zusammentreffen wird, dies erfordert; ausserdem könnte jene nur geschehen in Eolge eines kanonischen Verfahrens. Selbstverständlich muss auch der Rekurs gegen eine unfreiwillige zugelassen werden.[5]) Ist einer der angeführten Erledigungsgründe rechtsgültig eingetreten, so hört von dem Augenblicke der Erledigung an jede Jurisdiction in dem bisherigen Amte auf; mit dieser fällt von demselben Zeitpunkte an der Bezug der Einkünfte hinweg. Bei den niederen bietet sich in der Praxis keine Schwierigkeit dar. Für den Fall der Versetzung eines Bischofes mit dessen Zustimmung hört die Verbindung mit der Diöcese, dadurch die Jurisdiction, namentlich das Recht, Kirchenämter zu vergeben, und der Bezug der Einkünfte auf, wenngleich die Promotion demselben noch

---

1) Dass die Versetzung nur durch den Papst geschehen könne, stellen fest: c. 4. X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de translat. episc. I. 7. Früher geschah die translatio von den Provinzialsynoden: c. 37. C. VII. qu. 1. Vgl. über das Geschichtliche besonders *Thomass.* l. c. P. II. L. II. cap. LX. — LXIV.

2) Das bezeugt als „*vigens disciplina*" *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. cap. XVI. n. 13.

3) Dafür bedarf es keines bestimmten Gesetzes, weil es aus dem Geiste des Rechts, der Stellung des Papstes u. s. w. von selbst folgt. Anerkannt ist es ausdrücklich (nach eingeholtem Rathe der Cardinäle) im Conc. *Constant.* XXXIX. und *Basil.* S. XXIII. c. 3.

4) c. 5. X. de rer. permut. III. 19.

5) *Ad nutum amovibiles* z. B. Administratoren und die *Desservants* (auf Grund von §. 31.: „Les vicaires et desservants exercent leur ministère sous la surveillance et la direction des curés. Ils seront approuvés par l'évêque et *révocables par lui*" der *Articles organiques* du 26. Messidor an IX.) in *Frankreich*, *Belgien* u. s. w., wo nur die *Curés* (die Cantonspfarrer) kanonisch instituirt sind. Es steht aber in *Rheinpreussen*, wo dies bisher galt, der Beiseitesetzung der französischen Bestimmung dort überall nichts mehr im Wege, wo die einzelnen Beneficien die Congrua abwerfen. — In *Oesterreich* gelten nur noch die Bestimmungen des kanonischen Rechts; desgleichen im übrigen *Preussen*, *Oldenburg* (mit blosser Anzeige an die betreffende Commission), *Hannover* und Königreich *Sachsen*. Für *Bayern* s. die Verordnungen bei *Döllinger* VIII. 1. S. 639 — 760.

nicht zugestellt ist. Es würde der Erfolg also sein, dass er die Einkünfte zu restituiren hätte. [1])

Vierte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Mittel zur Leitung der Kirche.

Erstes Hauptstück.

Die Synoden.

§. 65.

Allgemeines.

Der Gang des kirchlichen Rechtslebens wird regelmässig geleitet durch die einzelnen Glieder und Träger der Hierarchie innerhalb des einem jeden derselben angewiesenen eigenthümlichen Rechtskreises. Findet sich keine Veranlassung einzugreifen, so steht ein Jeder in seiner Sphäre ziemlich selbstständig da. Es sind indessen oft Zeiten gekommen und werden nach dem natürlichen Laufe der Dinge sich darbieten, wo ein Zusammenwirken der Hierarchie nothwendig ist, sei es nun der Gesammtheit oder eines Theiles derselben. Solche Mittel werden deshalb stets als ausserordentliche angesehen werden müssen, weil sie nicht gut die eigentliche Leitung darbieten können, und so nur zur Festsetzung und Berathung der nöthigen Gesetze dienen. Diesen Charakter verlieren die Versammlungen der Hierarchie auch dadurch offenbar nicht, dass particuläre Synoden in bestimmten Zeiten zu wiederholen vorgeschrieben ist. Inwiefern die Synoden eine gesetzgeberische Macht üben, wie sich die verschiedenen Synodalgesetze zu den päpstlichen Dekretalen und bischöflichen Verordnungen verhalten, das fällt der Lehre von den materiellen Rechtsquellen anheim; das Verhältniss des Papstes zur Synode ist bereits abgehandelt. Es bleibt daher für diesen Ort nur die Darstellung der Berechtigung, Synoden zu berufen, zu leiten und zu bestätigen, der Art und Weise der Abstimmung u. s. w. übrig.

---

1) Dies ist positiv entschieden von der Congregatio Concilii, deren Dekret *Urban* VIII. durch literae apost. 20. Mart. 1625. bestätigte. S. dasselbe bei *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. XVI. n. 7., woselbst und n. 8 sqq. er die im Texte gegebene Ansicht weiter erörtert und zugleich mit Recht *der* beitritt, dass im Falle *unfreiwilliger* Versetzung alle Handlungen bis zur erlangten Kenntniss gültig seien und auch die bis dahin bezogenen Früchte nicht restituirt zu werden brauchen.

Eine *unbedingte Nothwendigkeit* irgend welcher Synoden, die sich als ein Fundamental-Satz des Rechtes herausstellte, besteht nicht; die Kirche *kann* ohne alle Synoden sein, *und ist* oft lange Zeiten ohne solche gewesen. Hingegen ist der *Nutzen* von Kirchenversammlungen so gross und in die Augen fallend, es bilden dieselben oft in den grösseren Abtheilungen des Kirchengebietes gewiss das einzig wirksame Mittel zur Kenntniss von deren wirklichem Zustande und zur Erlassung der nothwendigen Anordnungen, dass sie eine nothwendige Einrichtung des positiven Rechtes geworden sind.[1])

Alle die Concilien betreffenden Fragen ergeben sich mit logischer Consequenz aus dem Begriffe der Kirche, der Hierarchie und dem Verhältnisse der einzelnen Träger derselben.

§. 66.

1. Die ökumenischen.

In dem allgemeinen Concile stellt sich dar die zur Regierung der ganzen Kirche berufene Gewalt, *der Primat mit dem gesammten Episkopate.* Seine *Berufung* muss also ausgehen vom Papste, steht diesem allein zu (§. 22.); dabei ist es wesentlich einerlei, ob der Papst einer Versammlung erst nach ihrer Berufung beitritt, oder sie zuerst zusammenruft.[2]) Unbedingt berechtigt zur Theilnahme sind alle nothwendigen Glieder der Hierarchie: die *sämmtlichen Bischöfe* ohne Rücksicht auf ihre besondere hierarchische Stellung und darauf, ob sie eine Diöcese haben oder nicht (§. 29). Offenbar genügt es aber, wenn Alle gerufen sind und den Ruf erfahren konnten; ist davon der Papst überzeugt, so kommt es auf die Anzahl der wirklich erschienenen nicht an, weil in der Versammlung des Papstes mit dem Episkopate sich die Kirche wirklich darstellt. Alle Bischöfe sind zum Erscheinen durch ihren Eid[3]) verbunden, sofern ihnen kein impedimentum canonicum im

---

1) Man nennt die Versammlungen ohne einen *inneren* Unterschied der Bedeutung bald *Concilien* bald *Synoden*; jedoch wird der letztere Ausdruck vielfach für die Diöcesansynode allein gebraucht.

2) Es sind die ersten ökumenischen Synoden von den Kaisern allerdings berufen; aber entweder geschah dies von Anfang an *mit* dem Papste, oder dessen Autorisation trat hinzu, so dass das Prinzip nicht verletzt ist. Auch beriefen die Kaiser nicht, weil ihnen eine Macht über die Kirche und in kirchlichen Dingen zustand, sondern um die Kirche zu fördern. S. hierüber die Ausführung von *Phillips* K.-R. §. 84. (Bd. 2. S. 238 fgg.). Ein weiteres Eingehen hierauf ist durch meinen Zweck nicht geboten, weil das geltende Recht nicht blos klar ist, sondern sich mit Nothwendigkeit aus den kirchlichen Grundprinzipien ergibt.

3) c. 4. X. de iureiur. II. 24. Bulla Indict. Sacros. oecum. Conc. Trid. Pauli III. „*Initio nostri*“ XI. Cal. Iun. 1542. „*Huius igitur ipsius Dei* omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus sancti ac beatorum eius Apostolorum Petri et Pauli auctoritate, qua nos quoque in terris fungimur, freti atque subnixi, de venerabilium item fratrum nostrorum S. R. E.

Wege steht. Ausserdem sind berechtigt und ohne einen rechtmässigen Grund zufolge der Obedienz verpflichtet diejenigen Personen, denen, obwohl sie keine Bischöfe sind, das Recht wegen ihrer hierarchischen Stellung Sitz- und Stimmrecht auf denselben eingeräumt hat: Cardinäle, Ordensgeneräle und Aebte mit iurisdictio quasi-episcopalis, und Praelati (territorii) nullius. Alle übrigen Glieder des Clerus (§. 1 u. 34) und die Laien (§. 1 u. 12) haben kein Recht auf Sitz und Stimme in der Versammlung, ausser wenn *Geistliche* als Prokuratoren zugelassen werden und solche oder Laien zur Berathung (Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes) oder als Oratores zugezogen werden. Ob für Abwesende Stellvertreter zugelassen werden sollen oder nicht, kann von dem Papste oder Concile selbst bestimmt werden. Aus der hierarchischen Stellung der Bischöfe folgt das Sitz- und Stimmrecht nur als ein rein persönliches, so dass eine Nothwendigkeit dazu nicht vorliegt.[1]) In derselben Weise kann auch der Modus der Abstimmung festgesetzt werden. Dass diese nach Köpfen geschehe, liegt in der Natur der Sache, weil auf dem allgemeinen Concile als der Versammlung der Hierarchie, abgesehen von äusseren Auszeichnungen als Ausfluss der höheren juristischen Stellung in der Hierarchie, ein Bischof dem anderen gleichsteht. Es ist auf allen, mit Ausschluss der von Pisa und Constanz, nach Köpfen abgestimmt worden.

Die Leitung des Concils steht natürlich wiederum dem Papste zu, der sie in Person oder, wie ihm zufolge seiner Befugniss, die rechtlichen Normen festzustellen, unbedingt freisteht, durch *Legaten* handhaben kann. Ohne Zustimmung und Approbation des Papstes kommt kein Beschluss zu Stande, weil ohne seinen Beitritt ein ökumenisches Concil eine contradictio in adiecto wäre.[2]) Eine Abstimmung selbst lässt sich nur denken über Gegenstände, die dem *Rechte* anheimfallen (Disciplinarsachen; *decreta de reformatione* im Conc. Trid. genannt), wobei dann die Majorität der Anwesenden entscheidet. In Glaubenssachen gibt es nach der Natur der Sache keine Majoritätsbeschlüsse, sondern es kann hier nur eine Erkenntniss Aller, eine

---

cardinalium consilio et assensu, ... sacrum oecumenicum et generale concilium in civitate Tridentina, ... ad Kalendas Novembris anni praesentis .... incipiendum ... indicimus, annunciamus, convocamus, statuimus atque decernimus; OMNES OMNIBUS EX LOCIS tam venerabiles fratres nostros patriarchas, archiepiscopos, episcopos et dilectos filios abbates, QUAM ALIOS QUOSCUMQUE, QUIBUS IURE AUT PRIVILEGIO IN CONCILIIS GENERALIBUS RESIDENDI ET SENTENTIAS IN EIS DICENDI POTESTAS EST, requirentes, hortantes, admonentes, ac nihil omnibus eis VI IURISIURANDI, quod nobis et huic sanctae sedi praestiterunt, ac SANCTAE VIRTUTE OBEDIENTIAE aliisque sub poenis iure aut consuetudine in celebrationibus conciliorum adversus non accedentes ferri et proponi solitis, mandantes arcteque praecipientes, ut ipsimet, *nisi forte detineantur impedimento*, de quo tamen fidem facere compellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et nuncios sacro huic concilio omnino adesse et interesse debeant."

1) In Trient liess man nur einzelne Prokuratoren zu. Es ergibt die Namen der Katolog.

2) Die weitere Erörterung gehört in den ersten Band, die Lehre von der Gesetzgebung der Concilien und deren Verhältniss zur päpstlichen. Vgl. c. 21. de ref. Conc. Trid. S. XXV.

s. g. *inspiratio* das Dogma bekunden. Von einer Nothwendigkeit der Genehmigung der Zusammenberufung des Concils oder der Bestätigung seiner Beschlüsse durch irgend eine weltliche Regierung kann aus klaren Rechtsprinzipien ebenso wenig die Rede sein, als von einem Stimmrecht weltlicher Gesandte. Man lässt Gesandte der katholischen Mächte zu, theils um den Glanz des Concils zu erhöhen, theils für äussere Sicherheit besser Sorge zu tragen, endlich um deren Rath zu hören in Fragen, welche den Staat mit betreffen. Aber auch in solchen kann ihnen keine entscheidende Stimme beigelegt werden; freilich ist in Dingen, die nicht zum Bereiche der Kirche gehören, kein Monarch ohne seinen Willen durch einen solchen Beschluss gebunden. [1])

§. 67.

2. Die Provincialconcilien. [2])

So lange die orientalischen Patriarchate eine reelle Bedeutung hatten und so lange sich in vielen Punkten der Disciplin wegen der in den einzelnen Ländern bestehenden besonderen Verhältnisse ein verschiedenes Recht geltend machen musste (da in Italien, Spanien und dem Frankenreiche viele eigenthümliche und besondere Umstände vorlagen), bildeten die Synoden unter dem Vorsitze der Patriarchen, sowie die Concilien einzelner Nationen ein besonders kräftiges Element zur Ausbildung des Rechtes. Mit dem Aufhören der Patriarchate und seitdem das gemeine Recht immer mehr alle rechtlichen Beziehungen regelte, fiel deren Abhaltung als eine nothwendige mehr und mehr fort, wozu noch besonders der doppelte Umstand beitrug, dass im Frankenreiche, bei der eigenthümlichen Einfügung der Kirche in den Organismus des Reiches, die Nationalconcilien mit den Reichsversammlungen zusammenfielen, und im 15. Jahrhunderte die Nationalconcilien unläugbar eine Richtung annahmen, welche dem Geiste des Kirchenrechtes auf's Feindlichste

---

1) Die Frage über das Verhältniss der *römischen* und *deutschen* Kaiser zu den Concilien fällt *rein* der Rechtsgeschichte anheim, weshalb ich hier nicht darauf eingehen kann. Ich hoffe aber diesen Punkt, der leider gewöhnlich weder mit der nöthigen Objektivität noch mit Benutzung aller Quellen behandelt ist, sobald mir die dazu nöthige Muse vergönnt sein wird, zu behandeln. — Ueber die *Formen*, den Gang der Verhandlungen, u. s. w. braucht nicht in einem System des *Rechtes* geredet zu werden. Man kann sich darüber das beste Bild machen, wenn man die Akten des tridentinischen Concils ansieht. Die Nachweisungen und detaillirten Ceremonien gibt auch *Phillips* in seinem Kirchenrechte §. 85.

2) Gutes Material bei *Van-Espen* Ius eccles. univ. P. I. Tit. XX. (Opp. T. I. pag. 116—122). *Fagnani* ad. c. 25. X. de accus. u. a. — Das Buch von *Bouix* Du concile provinciale, ou traités de questions de théologie et de droit canon qui concernent les concils provinciaux, Paris 1849, hat darin seinen Werth, dass es eine Zusammenstellung (wie *alle* desselben Autors) der Meinungen der an den römischen Gerichtshöfen u. s. w. angesehensten Commentatoren (z. B. *Schmalzgrueber*, *Reiffenstuel* u. a.) enthält.

widerstrebte. Sie sind deshalb einer historisch nothwendigen Entwickelung, weil für sie keine innere Nothwendigkeit spricht und die Ausartung ein Hervortreten des Grundprinzips der Hierarchie von selbst zur Folge hatte, zum Opfer gefallen, haben aufgehört, ein Theil des Rechtsorganismus zu sein, und müssen einer rein rechtsgeschichtlichen Erörterung vorbehalten bleiben.[1])

Nächst den allgemeinen Synoden und den päpstlichen Dekretalen haben von jeher für die Festsetzung und Weiterbildung des Rechtes am Meisten gethan die *Provinzialsynoden.* Sie sind es ganz besonders gewesen, welche nicht nur die Anwendbarkeit des gemeinen Rechtes für die besonderen Verhältnisse ermöglichten und ausführten, sondern, geleitet durch die Erfordernisse der Provinz, in Schaffung neuer Rechtsinstitute, Erzeugung neuer Rechtsideen und Rechtssätze, für das gemeine Recht in vielen Punkten die Grundlage und Quelle bilden. Ganz besonders gilt dies von Deutschland; gerade hier waren es die Concilien, welche die germanischen Rechtsideen in das Kirchenrecht einführten und umgekehrt diesem den Eingang in die Rechtsanschauungen der Deutschen vermittelten.[2]) Versammlungen ihrer Suffragane beriefen die Metropoliten schon in den ältesten Zeiten, theils bei jedem wichtigen Anlasse, den ein Punkt der Lehre oder Disciplin gab, theils zur Hebung der Disciplin, der fortdauernden Beaufsichtigung der Unterbischöfe und endlich, um eine genaue Kenntniss des kirchlichen Lebens zu erhalten, in bestimmten Zeiten.[3]) Vom Oriente, wo aber auch im Laufe der Zeit die Abhaltung seltener wurde,[4]) ging diese Sitte auch in den Occident über, wurde in Italien, ganz besonders aber in Spanien ein bedeutendes Moment zur Gestaltung der kirchlichen Ver-

---

1) Siehe darüber und über die folgenden *Thomass.* l. c. P. II. L. III. cap. 45 — 57. — Es fehlt in dieser Materie (so viel auch darüber geschrieben ist), wie sich gewiss nicht ableugnen lässt, noch durchaus an einer juristischen Sichtung und Durchdringung der Verhältnisse; auch ist man gewohnt, alle möglichen Dinge unter einander zu werfen.

2) Es ist für die Geschichte des kanonischen und deutschen Rechtes nichts so sehr zu bedauern, als dass 1) so viele Provinzialsynoden noch unedirt sind, 2) eine Geschichte derselben von juristischer Hand nicht existirt. Es wird wohl zugestanden werden müssen, dass die darüber existirenden Werke für den Juristen ziemlich unbrauchbar sind. Und doch welche reiche Fundgrube enthalten sie! Man sehe z. B. die geschichtliche Entwickelung, welche ich in *meinem* Handbuche des Eherechtes für die Form der Eheschliessung (S. 39 fgg.) u. a. versucht habe, um sich von dem Gesagten zu überzeugen. Wir sind überhaupt von einer Geschichte des Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland noch weit entfernt; so lange aber eine solche nicht vorliegt, halte ich auch die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt theilweise für sehr unvollkommen, da man die ungeheure Wechselwirkung zwischen kirchl. und weltl. Rechte bis zum 16. Jahrhunderte wohl schwerlich weiter zu demonstriren braucht.

3) *Zwei im Jahre* fordert c. 5. Conc. *Nicaen.* I., c. 20. *Antioch.* a. 341., c. 19. *Chalced.* a. 451. (in c. 3. 4. 6. D. XVIII.).

4) c. 6. Conc. *Nicaen.* II. a. 787. (c. 7. D. XVIII.) gebietet nur noch die einmalige Berufung im Jahre.

hältnisse. [1]) Im fränkischen Reiche hingegen führten die besonderen Verhältnisse (der Besitz grosser Beneficien und Immunitäten, die hierdurch herbeigeführte Stellung der Bischöfe als Grosse des Reiches, das enge Anschliessen der Könige an die Kirche als die wesentliche Stütze ihrer eigenen Macht, die Verbindung von weltlichen Rechten besonders der Gerichtsbarkeit, die grosse Theilnahme der Prälaten bei der Reichsregierung u. s. w.) bereits gegen Ende des sechsten Jahrhunderts mit sich, dass die eigentliche Trennung zwischen geistlichen und weltlichen Sachen in der Anschauung und Praxis verschwand, und beide auf denselben Versammlungen, den *Reichstagen*, placita generalia verhandelt wurden, bis im neunten Jahrhundert auf Grundlage der Gesetze Karls des Grossen und durch die Abhaltung von Particularsynoden unter dem Vorsitze theils einzelner Päpste, theils päpstlicher Legaten das Institut der Provinzialconcilien zur vollen Blüthe kam. Vom 10. bis in's 15. Jahrhundert sind in den meisten Erzdiöcesen Deutschland's zahlreiche Synoden abgehalten worden. [2]) Bis auf die tridentinische Kirchenversammlung bestand [3]) eine strenge Verpflichtung zu ihrer Abhaltung nicht, indem die älteren Beschlüsse offenbar durch eine allgemeine Gewohnheit abrogirt waren. Dieses Concil setzte fest: es solle jeder Metropolit, bei dessen gesetzmässiger Verhinderung der älteste Provinzialbischof, binnen Jahresfrist nach Beendigung des Tridentinums, sodann aber mindestens *alle drei Jahre* nach der Osteroctave oder zu einer nach den Verhältnissen bequemeren Zeit das Provinzialconcil versammeln. [4]) Dies bildet dann das geltende Recht, obwohl bis jetzt fast allenthalben die Abhaltung gänzlich unterblieben ist. Indessen dürfte wohl, nachdem seit dem Jahre 1849 in Frankreich in allen Kirchenprovinzen diese Concilien abgehalten sind, auch in Deutschland deren Abhaltung wieder praktisch werden,

---

1) Den Charakter solcher tragen die vielen römischen bis zum 10. Jahrhundert hin, die afrikanischen Synoden, dann besonders die Synoden von *Toledo*, deren bis 694 siebzehn gehalten wurden, die sich über die meisten Punkte der damaligen Disciplin erstrecken und ein gutes Bild des besonderen Lebens entwickeln. Es wäre sehr wünschenswerth, eine Abhandlung über die spanischen Verhältnisse bis zu jener Zeit zu besitzen, wobei die lex Visigothorum u. s. w. gute Dienste leistet.

2) z. B. allein in der Erzdiöcese *Salzburg*: Provinzialconcil zu *Salzburg* 899 (Erzbischof Theodemarus), zu *Regensburg* 932 (unter Erzbischof Adalbert von Salzburg), zu *Dingolfingen* 932 (unter demselben), *Augustanum nationale* 952 (Erzbischof Friedrich von Lothringen von Mainz), *Salzburg* 1129 (unter Conrad I. von Salzburg), 1216 und 1219 (unter Eberhard II. von Salzburg), 1274 und 1281 (unter Friedrich II. von Salzburg), 1288 (unter Rudolph von Salzburg), 1310 (Conrad III.), 1380 und 1385 (Piligrin II.), 1418 (Eberhard III.), 1420 (Johannes, Probst von Salzburg), 1436 (Sigismund), 1537 (Mathäus), 1544 (Ernestus), 1549 (ders.). — Provinzialsynoden *fordern*: c. 25. X. de accus. V. 1., c. 16. X. de iudaeis V. 6. (Conc. *Lateran.* IV. a. 1215. c. 6. 69.).

3) Abgesehen vom Conc. *Basil.* S. XV., das deren Abhaltung alle 2 Jahre vorschrieb.

4) S. XXIV. cap. 2. de ref. Uebrigens sind in einzelnen Provinzen keine gehalten, z. B. nicht in *Prag* (denn das von 1605 unter Erzb. *Sbigneus Berka* ist nur eine Diöcesansynode). In *Salzburg* wurde 1568 das erste zur Ausführung der Trid. Beschlüsse gehalten; auch dies blieb das letzte.

was von dem Papste wiederholt als nothwendig erklärt ist. — Das Provinzialconcil stellt sich dar als die *Versammlung des Episkopates einer Kirchenprovinz*, somit als ein Concil eines Theiles der Hierarchie. Hieraus ergeben sich die einzelnen Sätze von selbst. Die *Berufung* und Leitung steht zu dem Metropoliten, in dessen Verhinderung und bei Vacanz des erzbischöflichen Stuhles dem ältesten Suffraganbischofe.[1]) Zum *Erscheinen* sind verpflichtet alle Suffragane und diejenigen, welche zufolge des besonderen Rechtes oder der Gewohnheit zugegen sein müssen. Dahin gehören ausser den Suffraganen die exemten Bischöfe,[2]) ferner die Abbates und sonstigen Praelati inferiores nullius dioecesis habentes iurisdictionem quasi — episcopalem cum territorio separato; es können dahin auch gehören andere Dignitarien, wenn sie ein derartiges Privileg erhalten haben, oder eine Gewohnheit sie dazu verpflichtet; natürlich gehört dahin auch der *Kapitelsvikar*, indem dieser ja hier nicht ein vorbehaltenes Recht, sondern hauptsächlich eine Pflicht ausübt. Der abwesende Bischof kann sich vertreten lassen, in welchem Falle seinem Prokurator ein votum decisivum zusteht, wenn dies das Concil zulässt.[3]) Auf die *Nichtabhaltung* der Synoden in der gesetzlichen Zeit sind im Rechte zwar bestimmte Strafen festgesetzt,[4]) indessen da für deren Eintritt ein Urtheil erforderlich ist,[5]) so hat jene Bestimmung niemals einen Einfluss geübt und bedürfte wohl auch einer erneuerten Anerkennung. Nicht anders verhält es sich mit den Strafen für die ohne gesetzliche Gründe Abwesenden; jedoch würden diese sofort eintreten, als die Abhaltung ein Theil des lebenden Rechtes wird.[6]) Laien als solche nehmen

1) Conc. Trid. l. c. Dass sede vacante nicht das Metropolitankapitel, sondern der älteste Suffragan das Concil zu berufen habe, ist entschieden von der Congr. Conc. am 10. Febr. 1624. *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. 9. und Declarat. ad c. 16. de ref. S. XXIV. Conc. Trid. n. 13.).

2) Conc. Trid. S. XXIV. c. 2. de ref. Danach muss ein exemter Bischof *ein für allemal* sich einen benachbarten Metropoliten wählen, dessen Concil er fortan zu besuchen gehalten ist. Es bezieht sich dies nicht auf die Erzbischöfe ohne Suffragane noch auf die Cardinalbischöfe und bestimmte in Italien: Entsch. der Congr. Conc. 28. Maii 1725 (*Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. VIII. n. 14.) ad I—III. Die für die praelati nullius enthält n. IV. Die n. V. entscheidet, dass ein „*vicinus*" der sei, der „non nimis longe distat, habita ratione regionum." Ein *exemtes Kapitel* unterliegt demjenigen Provincialconcil, welchem dessen *nicht exemter* Bischof beizuwohnen hat; ist der Bischof auch exemt, so kann dasselbe ein solches wählen: Entscheidung der Congr. Conc. v. 1573. (num. 12. der declarat. ad Conc. Trid. l. c.).

3) Entschieden durch eine von *Fagnani* ad cap. „*Etsi membra*" 10. X. de his quae fiunt a praelat. III. 10. n. 53. angef. vom Papste bestätigte Entscheidung der Congr. Conc. Vgl. *Van-Espen* I. E. U. P. I. Tit. XX. c. 1. n. 16. Die Prokuratoren der Kapitel u. s. w. haben hiernach eben nur votum consultativum. Ich halte jene Entscheidung in Betreff der Bischofsprokuratoren nicht für cosequent, weil andere Gründe hier vorliegen, als bei den ökumenischen.

4) Suspension: c. 25. X. cit.

5) S. 10. Conc. *Lateran.* V. a. 1512. (Const. *Leonis* X. „*Regimini*"). Das Tridentinum gebraucht die Worte *poenas incurrere;* die Praxis hat aber zur Genüge gezeigt, dass hierunter keine *suspensio latae sententiae* zu verstehen ist.

6) Vgl. die einzelnen Stellen in Dist. X. und XVIII.

an der Synode keinen Theil, können aber natürlich als Kläger erscheinen und überhaupt auch zur Berathung gezogen werden.

Der *Wirkungskreis* der Provinzialsynoden umfasst ausser den ihnen besonders zugewiesenen Sachen [1]) das ganze Rechtsleben der Provinz. Ihre Aufgabe besteht somit besonders darin, das gemeine Recht nach den Bedürfnissen der Provinz zu ergänzen und abzuändern, neue Bestimmungen innerhalb des Rechtes zu treffen, Strafen festzusetzen u. s. w. Für einen *Beschluss* genügt die Majorität der Berechtigten; ist ein solcher gefasst, so unterliegt ihm auch der Metropolit. Weil aber an sich kein Bischof den anderen zu etwas verpflichten, auch der Erzbischof nur in den bestimmten Fällen eine Gewalt über die Suffragane hat, so folgt, dass ohne eine höhere Genehmigung 1) kein Bischof ohne seine Zustimmung gebunden wäre, und 2) weil die Befolgung der Beschlüsse nur in dem Willen der Einzelnen ihre Quelle hätte, der Nachfolger davon abgehen könnte.[2]) Der einzelne Bischof wird aber verpflichtet durch die in der Natur der Sache liegende ausdrücklich vorgeschriebene päpstliche Genehmigung. Obgleich diese freilich nicht zu allen Zeiten nothwendig gewesen ist, so folgt doch aus allgemeinen Rechtssätzen (§. 22. 26. 27.), dass sie ganz consequent nach Fundamentalsätzen in jedem Augenblicke gefordert werden konnte. Nach dem *geltenden* Rechte sind die Akten *vor* der Publikation an die mit der Congregatio Concilii verbundene *Congr. particularis super revisione synodorum provincialium* einzusenden, von der sie mit der Vorschrift etwaiger Aenderungen an den Metropoliten zurückgesandt werden.[3])

Als *eine in der Verfassung begründete Einrichtung* bedarf ein Provinzialconcil offenbar dort, wo die Kirche anerkannt ist, keinerlei Autorisation Seitens der weltlichen Regierung[4]), noch lässt sich die Abordnung von Commissarien der Regierungen dabei rechtfertigen, weil man dann jedenfalls erst beweisen müsste, dass die Bischöfe verdächtige Subjecte seien. Zur Zeit des deutschen Reiches waltete in Betreff der vollen Freiheit der Kirche zu

---

1) Siehe darüber Conc. Trid. S. XXIII. c. 1. 18. de ref., XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18. de ref., XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref., decr. de indulgentiis. Die Aufzählung der einzelnen Befugnisse enthielte eine überflüssige Wiederholung des an den betreffenden Stellen Vorkommenden.

2) Die weitere Auseinandersetzung fällt dem ersten Bande anheim.

3) Const. *Sixti V.* „*Immensa*“ a. 1586. Es enthält diese Rücksendung *keine ausdrückliche Bestätigung*, sondern nur den stillschweigenden Ausspruch, dass (abgesehen von den etwaigen Ausstellungen, die ebenfalls *vor* der Publikation zu ändern sind) *dieselben nicht gegen das Recht verstossen.* Eine approbatio setzt voraus: 1) einen *besonderen Antrag* des Metropoliten, 2) ein *breve pontificium.* Vgl. über alles dies *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. III. bes. n. 3. sq.

4) Dass einzelne Provinzialsynoden durch die Könige z. B. im fränkischen Reiche berufen sind, geschah nur im Interesse der Kirche, welche sicher nichts entgegensetzen würde, wenn auch jetzt ein katholischer Regent dies thäte, wie das bei Säumigkeit vom Kaiser zur Zeit des Reiches hätte geschehen können.

deren Abhaltung kein Zweifel ob. Die unbedingte Freiheit der Erzbischöfe zur Abhaltung von Provinzialsynoden und Publikation von deren Beschlüssen ist anerkannt in *Oesterreich*,[1]) *Preussen*,[2]) *Bayern*.[3]) Hingegen ist die Staatsgenehmigung unter Abordnung landesherrlicher Commissare vorgeschrieben in *Kurhessen*;[4]) in den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz (namentlich *Baden*, *Würtemberg*, *Hessen-Darmstadt*, *Nassau*) ist keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich, wenn die Gegenstände der Berathung das Placet nicht bedürfen; ist dies der Fall, so soll vorherige Anzeige an die vereinten Regierungen stattfinden, welche sich die Abordnung von Commissären vorbehalten haben. Die Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.[5])

§. 68.

3. Die Diöcesansynoden.[6]).

Einen ähnlichen geschichtlichen Verlauf als die Provinzialsynoden hat das Institut der Diöcesansynoden durchgemacht. Es bildeten lange Zeit diese das regelmässige und seit der vollständig entwickelten Parochialverfassung auch fast einzige Mittel, um den Bischof in beständiger Kenntniss des Zustandes seiner Diöcese zu erhalten. Mit ihnen verband sich dann die Prüfung des sittlichen Zustandes der Diöcesen, die Abhaltung des Gerichtes, Annahme und Erledigung von Beschwerden, Prüfung der Vermögensverwaltung, Verkündigung von Gesetzen aller Art u. s. w. Dieser grosse Geschäftskreis verengte sich bedeutend, seitdem als Gegensatz zu den Archidiaconen eigentliche bischöfliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gebildet

---

1) Concord. art. IV. sub e. Aber es sind dieselben auch vorher nie durch ein besonderes Gesetz *verboten* gewesen. Nur ist zufolge Breve v. 5. Nov. 1855 eine mit der Publication gleichzeitig zu machende *Mittheilung* der Beschlüsse an das Cultusministerium durch den betr. Statthalter erforderlich. Siehe Min.-Erl. v. 23. Jan. 1856.

2) Die früher in Folge des *Placet* nöthige Genehmigung ist hinweggefallen durch die V.-U. Anerkannt in dem cit. Rescr. vom 8. Mai 1852. (Beiträge II. S. 8.).

3) Es ergibt sich aus Concord. art. XII. princ. von selbst, folgt auch aus Edikt II. §. 38. sub l. u. §. 39. Das Placet ist hinweggefallen. S. noch G. *Henner* die katholische Kirchen-Frage in Bayern, Würzb. 1854. S. 64 fgg.

4) V. O. v. 30. Jan. 1830 §. 9., da die V. O. v. 1. März 1853 dort nicht publizirt ist.

5) V. O. v. 1. März 1853. §. 4. vgl. mit §. 2. Dass der letzte Absatz des §. 4. mit der sich von selbst aus dem ersten desselben §. ergebenden Negative [im Texte] wegen seiner allgemeinen Fassung, die den zweiten Absatz von §. 2. anwendbar macht, im Widerspruche steht, leuchtet von selbst ein.

6) Jede Frage, welche fast hierbei aufzuwerfen ist, behandelt anf's Gründlichste *Benedictus* XIV. De synodo dioecesana Libri XIII. zuerst Ferrar. 1740, dann Romae 1748 in der Gesammtausg. seiner Werke in 12 Bänden u. ö. (gute Handausgabe *Mechlin.* (Mogunt.) 1842. 4. T. 12.) zuletzt in der Gesammtansg. *Prati* 1844 Lex. 8. — *Phillips* Die Diöcesansynode, Freib. 1849. — *Schmid* Die Bisthumssynode, Regensb. 1850. 51. 2 Bde. Siehe auch *Van-Espen* l. c. Tit. XVIII. (pag. 105 — 109).

wurden, und die persönliche Thätigkeit des Bischofs insofern mehr in den Hintergrund trat, als sie vorzüglich, abgesehen von den functiones ordinis, nur noch in der Sanction und formellen Vollziehung der Beschlüsse oder Gutachten der leitenden Behörden sich äusserte. Hiervon lag der Grund ganz vorzüglich darin, dass die Bischöfe in Deutschland Landesherrn waren, und so die Entwickelung auf dem weltlichen Gebiete: dass der Landesherr sowohl als Richter wie als Regierer zurücktrat und für beiderlei Thätigkeiten feste Behörden geschaffen wurden, denen die meisten Sachen allmälig zur selbstständigen Entscheidung zufielen, nicht ohne Einfluss auf die Behandlung der derselben Person, ja vielfach auch denselben Behörden anvertrauten geistlichen Sachen bleiben konnte. In den Diöcesen, die nicht Territorien bildeten, nahm man allmälig dies gleichfalls auf. Wie richtig das Gesagte sei, erhellt daraus, dass in Italien, Frankreich u. s. w. trotz des Institutes der Officialate und Generalvikariate die persönliche Leitung der Bischöfe niemals in diesem Maasse in den Hintergrund trat. So befand sich gegen die Zeit des Tridentinums das Institut in gänzlicher Abnahme; auch bildete es meistens nur eine feierlichere Publikationsform bischöflicher Erlasse. Es sind auch die Vorschriften des Tridentinums weder jemals in irgend einer deutschen Diöcese durchaus praktisch geworden, wovon die Grösse derselben, die dadurch bewirkte Entfernung der meisten Pfarreien vom Bischofssitze und Armuth vieler Beneficiaten zur Bestreitung der Kosten, der Mangel an Geistlichen, welcher ein Abkommen oft unmöglich macht, endlich in unserem Jahrhundert die das Institut nicht begünstigenden Staatsgesetze die Schuld trugen. Auch ausserhalb Deutschlands ist nur von einzelnen Bischöfen die Vorschrift gehandhabt. Da aber jetzt im Ganzen nichts mehr entgegensteht, so dürfte ein Befolgen des Gesetzes in naher Zukunft wieder eintreten. Dem lauten und theilweise ungestümen Verlangen nach ihnen möge aber die doppelte Erwägung vorgehalten werden, dass *einmal* nach dem Rechte die Stellung eine ganz andere ist, als diejenigen glauben, welche in ihnen ein wirksames Mittel zu finden hoffen, die Bischöfe zu beschränken, *sodann* dass eine nachhaltige Wirkung von ihnen nur zu erwarten ist, wenn der Clerus durchaus seinem Berufe in jeder Hinsicht gewachsen ist.[1])

Die Diöcesansynode hat nicht den Character, welchen die allgemeinen oder Provinzialconcilien haben. Es ist hier nicht ein Theil der Hierarchie, welcher die Beschlüsse fasst, sondern die Versammlung untersteht durchaus dem zufolge des (göttlichen und) positiven Rechtes mit der Leitung der Diöcese ausschliesslich betrauten Bischofe (§. 29.) Ausser ihm (abgesehen vom Papste) kann deshalb Niemand in der Diöcese irgend welche bindende Bestimmungen treffen; sondern die Kraft einer jeden solchen ist zuletzt auf ihn zurückzuführen, von dem sie entweder zufolge eines bestimmten Amtes oder eines eigentlichen Mandates

---

1) Die cit. Schriften, ausserdem *von Drey* Was ist in unseren Tagen von den Synoden zu erwarten? Tübing. 1834, lassen sich des Weiteren über den Nutzen derselben aus.

herrührt. Hieraus ergibt sich, dass, wo der Bischof persönlich auftritt, nach obersten Rechtssätzen des Kirchenrechts die übertragene Gewalt cessirt. Es ist auch nicht einmal eine Ausnahme, wenn der Bischof in bestimmten Fällen an den Rath oder die Einwilligung von Personen gebunden ist (z. B. des Kapitels §. 40), weil auch dann der Bischof beschliesst, und vom Rechte nur eine bestimmte *Form* vorgeschrieben ist als *conditio iuris*. Dieser Gesichtspunkt ist auch hier der entscheidende. Von *Beschlüssen* einer Diöcesansynode kann man somit streng juristisch nur in den wenigen Fällen reden, wo das Recht solche zur *Form* eines Actes u. s. w. erfordert. Im Uebrigen ist Alles, was auf der Synode beschlossen wird, nur eine Verfügung des Bischofs; derselbe ratificirt daher nicht etwa die Beschlüsse, wie der Papst in der ökumenischen, *sondern er gibt die Gesetze*, ist durchaus nicht daran gebunden, weil ihm die Leitung der Diöcese in allen Dingen zusteht, eine Beschränkung deshalb nur vom Papste ausgehen kann. Es steht also ausser dem Bischofe Niemanden ein eigentliches Entscheidungsrecht zu, sondern es ist nur der *Rath*, welchen jener hören soll.[1]) Dies leidet keinen Unterschied, mag sich der Bischof über Disciplinar- oder Glaubens-Fragen aussprechen und Entscheidungen treffen, oder Erkenntnisse in beiderlei Beziehungen fällen, so dass auch diese stets nur als Urtheile u. s. w. des Bischofs sich darstellen.[2]) Uebrigens erhalten die auf Diöcesansynoden publicirten päpstlichen Dekretalen oder Bestimmungen von Provinzial- oder ökumenischen Concilien keines

---

1) Darüber kann kein Zweifel obwalten schon nach den allgemeinen erörterten Prinzipien, und nachdem *dogmatisch* der Punkt entschieden ist. In der mehrfach cit. Bulle *Pius* VI. „*Auctorem fidei*“ heist es in num. IX.: „Doctrina, quae statuit: Reformationem abusuum circa ecclesiasticam disciplinam in synodis dioecesanis ab episcopo et parochis aequaliter pendere ac stabiliri debere, ac sine libertate decisionis indebitam fore subiectionem suggestionibus et iussionibus episcoporum: *Falsa*, *temeraria*, *episcopalis auctoritatis laesiva*, *regiminis hierarchici subversiva*, *favens haeresi Arianae a Calvino innovatae*.“

2) Dieselbe Bulle num. X. „Item doctrina, qua parochi aliive sacerdotes in synodo congregati pronunciantur una cum episcopo iudices fidei, et simul innuitur iudicium in causis fidei ipsis competere iure proprio, et quidem etiam per ordinationem accepto: *Falsa*, *temeraria*, *ordinis hierarchici subversiva*, *detrahens firmitati definitionum iudiciorum dogmaticorum ecclesiae*, *ad minus erronea*.“ Es ist auch von der Congr. Conc. entschieden a) dass weder *Consensus* noch *approbatio* des Clerus zu Constitutionen des Bischofs auf der Diöcesansynode nothwendig sei (S. die in n. 5. ad. c. 2. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. mitgetheilten declarationes), b) dass dem Clerus kein Protestationsrecht zusteht, der Bischof deshalb bei *versuchter Protestation* mit Strafen einschreiten könne (die *das.* num. 7. mitgeth. Entsch. in *Ascul.* 29. Aug. 1767) c) dass aber das *consilium capituli* eingehalten, nicht aber befolgt zu werden braucht (die in num. 5. l. c. gegebene Entsch.). — Der Singularität und Vollständigkeit wegen möge noch angeführt werden, dass der Ordinarius nicht berechtigt ist, den Clerikern der Diöcese (eingeschlossen die Kapitularen) die Anschaffung der *gedruckten Synodalstatuten* (auch wenn sie offiziell gedruckt sind) zu gebieten. So hat die Congr. Conc. unter Kassirung der gegen die Kapitularen geschleuderten Suspension und generell entschieden in *Aquin.* 28. Febr. 1750. und *Larinen.* 30. Aug. 1732 (l. c. num. 8.). Offenbar findet dasselbe Statt in Betreff von sonstigen Gesetzsammlungen u. dgl.

wegs erst durch diese Publikation ihre Kraft, sondern dieselben sind nicht durch diese, wozu die Bischöfe einfach *verpflichtet* sind, bedingt.[1])

Zur *Berufung* der Diöcesansynode ist allein berechtigt der Ordinarius; der Generalvikar bedarf dazu eines Spezialmandates, widrigenfalls die gefassten Beschlüsse, auch wenn der Bischof zur Zeit, wo sie hätten abgehalten werden müssen, abwesend war, ipso iure null und nichtig sind.[2]) Ebensowenig können Aebte, auch wenn ihnen das Recht zusteht, Concurse zu allen Beneficien abzuhalten, Synoden berufen, es sei ihnen denn ein desfallsiges besonderes päpstliches Privilegium ertheilt worden.[3]) Es soll die Berufung stattfinden *alljährlich;*[4]) bei *unirten* Diöcesen ist es dem Ermessen des Bischofs überlassen, ob er die Synoden abwechselnd in beiden oder nur in einer für beide berufen will, wo dann der Clerus entweder in der für seine Diöcese oder auf der gemeinschaftlichen erscheinen muss.[5])

Zum *Erscheinen* auf der Diöcesansynode sind verpflichtet: 1) alle Beneficiaten, welche ein mit cura animarum versehenes Amt innehaben, mögen die Kirchen Pfarrkirchen, Annexkirchen u- s. w., die Curaten Welt- oder Regulargeistliche sein.[6]) Ebenso sind die Pfarrer u. s. w. von Kirchen, die dioecesis nullius sind, zum Erscheinen gehalten [7]) in der Synode des Bischofs, der als proximior zur Visitation berechtigt ist. 2) alle Exemte, welche ohne die Exemtion dazu verpflichtet wären, und nicht unter Generalkapiteln (capitula generalia) stehen.[8]) Ein nicht exemtes Kapitel unterliegt der Synode

---

1) *Dieselbe* Bulle num. XI.: „Sententia enuncians, veteri maiorum instituto ab apostolicis usque temporibus ducto, per meliora ecclesiae saecula servato, receptum fuisse: „ut decreta aut definitiones, aut sententiae etiam maiorum sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a synodo dioecesana“: *Falsa, temeraria, derogans pro sua generalitate obedientiae debitae constitutionibus apostolicis, tum et sententiis ab hierarchica superiore legitima potestate manantibus, schisma fovens et haeresim.*

2) Entscheidung der Congr. Conc. vom 4. Dec. 1655 (ad Trid. l. c. num. 2. und bei *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. VIII.).

3) Entscheidung der Congr. Conc. in *Nullius* 17. Aug. 1626. (l. c. num. 3.) u. *Nullius* s. *Messan.* 5. Jul. 1738 (das. num. 4.).

4) Conc. Trid. S. XXIV. c. 2. de ref. Vgl. S. XV. Conc. Basil.

5) Entsch. der Congr. Conc. in *Civit. Castell.* 8. Jun. 1624. ad dub. I. und II. (declarat. ad Conc. Trid. S. VI. c. 1. de ref. n. 6.). Die Beschlüsse der Synode, wenn zwei Diözesen *aeque principaliter* unirt sind, binden *beide* Diöcesen, wenn dies die Gewohnheit mit sich bringt; besteht eine solche nicht, so muss die Synode in beiden abgehalten werden: die l. c. sub. num. 7. und 8. angeführten Entscheidungen der Congr. Concilii.

6) Conc. Trid. l. c. Auch alle Regularen sind hierzu verpflichtet unter dieser Bedingung: Entsch. der Congr. Conc. zu *diesem* cap. Trid. num. 13., welche auch genau die dem Bischofe zustehende Strafgewalt im Uebertretungsfalle festsetzt. Für solche gelten danach alle in Betreff der cura animarum und administratio sacramentorum auf der Synode gefassten Beschlüsse unbedingt. Gegen solche Regularen kann der Bischof einschreiten, nicht aber gegen deren Obere: Entscheidung das. num. 15.

7) Entsch. vom 12. Febr. 1622 (das. num. 16.).

8) Trid. Conc l. c.

unbedingt.[1]) Die Guardiani und Oberen der kleinen Convente müssen erscheinen, wenn der Bischof sie in seiner Eigenschaft als *delegatus sedis apostolicae* ruft.[2]) Exemte Collegiatkirchen müssen gleichfalls ihren Probst (bez. Dekan) hinsenden.[3]) Inhaber von *beneficia simplicia* sind aber zum Erscheinen nur verpflichtet, wenn a) eine Gewohnheit ihnen diese Pflicht auferlegt.[4]) In diesem Falle ist dieselbe dann eine allgemeine. Oder b) wenn in der Synode verhandelt werden soll „de reformatione morum sive de aliqua re concernente totum clerum vel de intimandis decretis factis in synodo provinciali" und in der Convokationsurkunde selbst gesagt ist, dass diese Dinge der Gegenstand der Verhandlungen sein werden.[5])

Auf die *Nichtbefolgung* sind die bei den Provinzialconcilien angegebenen Strafen gesetzt; ausserdem stehen natürlich dem Bischofe noch arbiträre zur Seite.

Aus dem allgemeinen Prinzipe ergibt sich (§. 1), dass das Recht zur Berufung der Diöcesansynode zur *potestas iurisdictionis* gehört, nicht zur potestas ordinis. Somit steht, weil kein *positiver* Vorbehalt in Betreff desselben gemacht ist, solches dem *confirmirten* Bischofe (vor der Consecration) zu.[6]) Ebenso besitzt dasselbe der *Kapitularvikar*, jedoch ist er nicht eher dazu berechtigt, als wenn ein Jahr nach Eintritt der Sedisvacanz abgelaufen ist. Dies folgt aus der Gleichartigkeit der Vorschrift der Visitation und Abhaltung der Synode und der für jene gemachten positiven Ausnahme.[7])

Eine *Bestätigung* oder *Revision* der Diöcesansynodal-Beschlüsse durch den Papst ist im Rechte nicht vorgeschrieben, und pflegt auch bei Ansuchen darum

---

1) Entsch. in *Gerunden.* ad dub. IV. 19. Dec. 1739 (l. c. num. 18.).

2) Entsch. in *Pientina* 16. Jul. 1703. (l. c. num. 14). Kleine Convente sind nach Const. *Innoc.* X. „*Ut in parvis*," die nicht 6 Regularen haben. Geldstrafe darf der Bischof ihnen nicht auflegen.

3) Entsch. referirt in num. 17. l. c.; das Kapitel hatte sogar vor dem Tridentinum ein Privileg gehabt zum Nichterscheinen.

4) Entsch. in *Tulen.* 17. Mart. 1593 (l. c. num. 10.), von 1629 ad dub. II. (*eod.*) num. 11.).

5) Entsch. in *Tulen.* cit ad dub. I. *Januen.* 10. Sept. 1633. l. c. num. 10. (welche noch vorschreibt: dass die *simplices beneficiarii* nicht zu admittiren seien „ad votum ferendum pro confirmatione iudicum et examinatorum synodalium"), *Forosempron.* 17. Jan. 1654 (*eod.*), welche dem Bischofe noch aufgibt, die Berufung derselben nicht ohne Noth vorzunehmen. — Die *Sitzordnung* richtet sich nach dem Range. Ueber den Platz des Generalvikars s. die Entsch. a. a. O. n. 9. — Ueberhaupt *Bened.* XIV. l. c. L. I. cap. 10. Ueber *Zeit* und *Ort.* s. noch bes. *Bened.* XIV. l. c. L. I. cap. 5. und 6.

6) S. auch *Bened.* XIV. l. c. L. I. c. 4. num. 1. sqq. Derselbe beantwortet (num. 4.) ganz richtig nach dem oben (§. 29.) entwickelten Begriffe die Frage: ob die convocatio synodi ad *legem iurisdictionis* oder ad *legem dioecesanam* gehöre? dahin, dass sie zu beiden gehöre.

7) Es ist diese Ansicht von *Bened.* XIV. l. c. L. II. c. 9. (bes. n. 6.) namentlich gut durchgeführt. Der *innere* Grund liegt ganz vorzüglich darin, (was auch aus dem *äusseren* Systeme erhellet), dass hier ausserordentliche Mittel zur Leitung vorliegen, in Betreff deren ohne alle Inconsequenz das Recht Besonderheiten feststellen kann.

nicht ertheilt zu werden. [1]) Auch dieses ergibt sich als ganz consequent und richtig, sobald man erwägt, dass der Bischof gegenüber seiner Diöcese eine ganz andere selbstständige Stellung hat, als das Provinzialconcil und der Metropolit gegenüber der Provinz.

Ueber die Geltung des Kirchenrechtes in Deutschland findet ganz das im vorhergehenden Paragraphen Gesagte Anwendung.

Die *Dekanatsversammlungen* (in noch engeren Kreisen die *Conferenzen der Definitionen*) haben mehr den Charakter der gegenseitigen Belehrung, und können deshalb hier übergangen werden.

Zweites Hauptstück.

Die Ueberwachung der Jurisdiction.

A. Seitens des Papstes.

§. 69.

1. Legaten, Nuncien, Vikare. [2])

Es liegt in der Natur der menschlichen Verhältnisse, denen sich auch die Kirche nicht entziehen kann, begründet, wie es sich gleichfalls in allen Kreisen des staatlichen Rechtslebens zeigt, dass eine beständige Aufsicht des Höheren über die niederen Leiter erforderlich ist. Zu einer solchen ergibt sich die Berechtigung durch die Existenz der Kirche von selbst, indem sich ein geordneter rechtmässiger Zustand ebensowenig, als die Möglichkeit der Wiederherstellung eines solchen denken lassen, wenn die Mittel versagt wären, in jedem Momente sich eine Kenntniss des Zustandes aller Kreise zu verschaffen. Solches muss demnach dem Papste zufolge seiner Stellung als Haupt und Bewahrer der Einheit unbedingt für die ganze Kirche zustehen und bedarf keiner positiven Anerkennung. Weil der Papst offenbar die Aufsicht über die ganze Kirche persönlich nicht üben kann, bedarf er besonderer Formen und Mittel hierzu, zu deren Wahl und Anordnung in seinem Rechte selbst die letzte Berechtigung liegt. Nicht blos die Aufsicht indessen erfordert solche Mittel, sondern auch die Nothwendigkeit, in den vielerlei Beziehungen

---

1) So sagt die Entsch. der Congr. Conc. in num. 6. l. c.; Vgl. *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. 3. — Die Ansicht des h. Stuhles über die jetzige Abhaltung der Synoden enthält das an den damaligen Erzbischof von Salzburg gerichtete Breve *Pius* IX. v. 17. Mai 1849. (bei *Ginzel* a. a. O. H. II. S. 67 fgg.).

2) *Thomass.* l. c. P. I. L. II. cap. CXVII—CXIX. — Ich muss im Interesse des vorgesetzten Zweckes, welchem die Ausführung *rein historischer* Verhältnisse, soweit sie nicht für das *geltende* Recht als Grundlage dienen, fern liegt, mich hier sehr kurz fassen; auch kann eine Darstellung von einigen Seiten ohnehin in dieser Materie auf Vollständigkeit nie Anspruch machen.

der Kirche zum Staate u. s. w. nach den Umständen sofort die geeigneten ausserordentlichen Schritte zu thun, endlich auch die Rücksicht, die für Ausnahmefälle erforderlichen, über die gewöhnliche Befugniss der Bischöfe hinausreichenden Vollmachten in den Fällen zu ertheilen, wo die Ertheilung selbst als nothwendig, eine eventuelle Verleihung im Gesetze aber als unthunlich sich darstellt. Die Formen, in welchen sich dies päpstliche Ueberwachungsrecht ausgebildet hat, waren den Zeiten und Umständen nach verschiedene. Seitdem die Kaiser in Constantinopel residirten, pflegten die Päpste an deren Hofe Stellvertreter zu unterhalten unter dem Namen *Aprocrisiarii* oder *Responsales*, welche sowohl die Wünsche der Kaiser dem Papste meldeten, als auch die kirchlichen Angelegenheiten bei jenen betrieben. Bei besonderen Gelegenheiten finden sich von Alters her spezielle Gesandte, z. B. zu den Concilien seit dem Nicänischen. Für einzelne Gegenden traf man die Einrichtung, einem bestimmten Bischofe (z. B. dem von Thessalonich für Illyrien, von Arles für Gallien, von Sevilla für Spanien) [1]) den Auftrag zu ertheilen, in den wichtigeren Angelegenheiten des ganzen Districtes zu berichten, die geringeren aus päpstlicher Uebertragung selbst abzumachen. Man nannte dieselben von dieser Stellung *Vicarii apostolici.* Hiermit in Verbindung, gleichsam als die Fortsetzung davon, stand das Institut der Primaten (§. 26). Nach deren allmäligem Untergange war es die Abordnung von speziell Beauftragten, *Legati,* welche die päpstliche Oberaufsicht übten, zu den Kaisern, Reichstagen, Concilien abgeordnet wurden, die reservirten Beneficien verliehen, die päpstlichen Dispensationen ertheilten, Appellationen an den Papst annahmen und auch entschieden. Ihre Vollmacht richtete sich danach, ob sie blosse Legaten oder Nuntien oder Cardinäle, Legati a latere (scil. S. Pontificis) oder mit der Vollmacht eines solchen abgesandt waren. [2]) In Folge der grossen Ausdehnung ihrer Befugnisse, des Eingreifens in die gesammte bischöfliche Jurisdiction, mit denen sie in vielen Sachen eine völlig concurrente Jurisdiction ausübten, riefen sie in vielen Ländern gerechte Klagen des Episkopates hervor, welche die Landesherren veranlassten, theils directe Beschränkungen zu statuiren, theils in vielen Punkten sich die Genehmigung der Absendung vorzubehalten. [3]) Diesen Missbräuchen gebot das tridentinische Concilium dadurch Einhalt, dass es in den wichtigsten Sachen (Ehe- und Disciplinarsachen) ausdrücklich in erster Instanz deren concurrente Jurisdiction aufhob und dieselbe überhaupt nur in sehr beschränkter Weise bestehen liess. [4]) Die Verhältnisse waren seitdem sehr ver-

1) Siehe c. 8. C. III. qu. 6., c. 3. 5. 6. 9. C. XXV. qu. 2.

2) Der Umfang ihrer Befugniss ist im Corpns iuris niedergelegt. Viele Stellen stellt zusammen *Walter* §. 136.; erschöpfender ist die Darstellung von *Van-Espen* l. c. T. XXI. (pag. 122 sqq.).

3) S. darüber für England, Spanien und Frankreich *Thomass.* l. c. c. 119., für Letzteres und Belgien *Van-Espen* l. c. cap. 2., für Frankreich noch *Guy du Rousseaud* l. c. sub voce *Cardinaux* sect. 5.

4) Sess. XXIV. cap. 20. de ref. Ueber die Form des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens siehe Conc. Trid. Sess. XXII. c. 7. de ref. und die durch dass. erneuerte Const. *Innocent.* IV. *Romana* in c. 3. de appell. in VIto II. 15.

schiedene und gaben immerhin noch Anlass zu vielen Klagen. Dies fand in höherem Maasse statt, als in Deutschland stehende Nunciaturen errichtet wurden[1]): Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785. Gegen diese wendeten sich besonders die geistlichen Churfürsten, verlangten in dem *Emser Congresse* ihre Aufhebung, wobei sie vom Kaiser nach Kräften unterstützt wurden. Die Berechtigung des Papstes zur Haltung dieser Nuntiaturen als wirklicher Tribunale war zur Zeit des Reiches unbestritten und von allen Publicisten anerkannt. Nach der *vigens disciplina* bilden die Nuntiaturen[2]) keine eigentlichen Tribunale mehr, sondern es haben die Nuntien zunächst den Charakter eigentlicher Gesandten; daneben üben sie aber auch die ihnen übertragenen geistlichen Vollmachten aus. Für die Ausübung der dem Papste zustehenden Reservatrechte durch sie steht *bei der anerkannten unbedingten Freiheit des Verkehrs der Bischöfe und Gläubigen mit dem Papste*, und weil es offenbar Sache des Papstes ist, die Form zu bestimmen, in der er seine rein geistlichen Regierungsrechte ausüben will, wenn der Papst ihnen solche Befugnisse überträgt, kein Hinderniss entgegen in *Oesterreich*,[3]) *Preussen*,[4]) *Bayern*,[5]) *Sachsen*[6]). Hingegen bestehen für die *oberrheinische K.-P.* praktisch deshalb undurchführbare Beschränkungen[7]), weil der Erzbischof sich gewiss über derartige vermeintliche Verletzungen seiner Metropolitanrechte nie beschweren darf. Zu Nuntien werden keine Cardinäle genommen.[8]) Gleichergestalt verhält es sich mit der Abordnung von *Legati a latere*, welche

---

1) Siehe hierüber z. B. für *Oesterreich*: Rescr. Leopold's von 1702., *Karl* VI. von 1728. (*Trattner'sche* Sammlung I. S. 69. 93). Aus anderen Dokumenten derselben ergibt sich aber bis in's achtzehnte Jahrhundert die Zuständigkeit des Nunciaturtribunals in geistlichen Sachen hinlänglich. — *Emser* Punktation art. IV. sub d. (*Münch* Concordate I. S. 410) XXII. sub. b. (*eod.* S. 417), *Schreiben Joseph's* II. v. 1785 (*eod.* S. 404). Andere Aktenstücke zur Frage über die Nuntien bei *Kopp* a. a. O. S. 33 fg. Siehe überhaupt noch *Moser*, Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Frankf. u. Leipz. 1788. 2 Bde. *Derselbe* Von der Teutschen Religionsverf. S. 641 fgg. (über den Rang u. s. w. derselben 723 fgg. (ihre Rechte).

2) Auf die Verhältnisse in Spanien, Neapel und Sicilien kann hier keine Rücksicht genommen werden; die französischen weichen nicht ab. — Der Titel *legati nati* oder *Primas* einzelner Erzbischöfe ist theils ein blosser Ehrentitel oder hat eine politische Bedeutung (§. 28).

3) Concord. art. II. XXXIV.

4) V. U. Art. 15. 16.

5) Concord. art. XII. sub c u. art. XVII.

6) Hier tritt das besondere Verhältniss des *Vicarius apostolicus* ein.

7) V. O. v. 30. Jan. 1830. §. 10. 19., v. 1. März 1853. §. 6. — Dass die Beschränkungen des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste ihrem vermeintlichen Zwecke nur unvollkommen entsprechen, also unpraktisch seien, auch die Stellung des Papstes, welche mit der Kirche selbst anerkannt sei, negiren, spricht offen aus *Richter* §. 189.

8) Deshalb ist der Cardinal *Viale Prelà* zu Wien auch *Pro-Nuntius*. Es sind in Deutschland bekanntlich nur in Wien und München Nuntien; ausserdem in Brüssel, Neapel, Paris, Rio Janeiro und Madrid (nur augenblicklich nicht).

nur bei ganz besonderen Gelegenheiten gesandt und dann vom Papste mit einer Instruction versehen werden, die ihre Competenz feststellt. Ihre diplomatische Stellung erfordert stillschweigend die Beobachtung der Formen des Völkerrechts. Endlich gibt es noch päpstliche Internuntien und Geschäftsträger,[1]) welche diplomatische Agenten dritten Ranges sind, in kirchlichen Dingen hingegen meistens die Competenz der Nuntien haben.

§. 70.

2. Visitatio Liminum.[2]) 3. Relationes Status.[3])

Als ferneres wirksames Mittel, den Zustand der einzelnen Diözesen kennen zu lernen, bot sich die Berichterstattung der Bischöfe selbst, welche auch von Anfang an den Vicarii apostolici oblag. Für den dem Papste zunächst untergebenen Metropolitansprengel dienten die jährlichen Provinzialconcilien, deren Besuch dem einzelnen Suffragane oblag. Indem dieselben zu diesen kamen, besuchten sie den Einheitspunkt der Kirche, welche ganz vorzugsweise auf den Aposteln Petrus und Paulus ruhet, so dass man mit Recht diesen Besuch ansehen konnte als ein *„se praesentare apostolorum Petri et Pauli liminibus.“*[4]) Nachdem die confirmatio und consecratio der Metropoliten ausschliesslich durch den Papst geschah, legte man denselben, das bereits in älterer Zeit vorwaltende Moment im Auge behaltend: dass dieselben also der *ordinatio* des Papstes unterstehen, gleichfalls die Pflicht der jährlichen *Visitatio liminum* auf; dasselbe ward sodann bestimmt für die dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergebenen Bischöfe,[5]) und wurde, seitdem die confirmatio und consecratio aller Bischöfe nur vom Papste ausging, eine Pflicht

---

1) z. B. in Aja, Florenz, Lissabon, Luzern. Ihre Anstellung geschieht der geringeren Kosten und Etiquette halber. Vielleicht werden in Kürze die Nuntien wieder eine regelmässige Jurisdiction erlangen, was im Interesse einer geordneten Rechtspflege in den höheren Instanzen zu wünschen wäre, sofern nicht durch hinreichende Delegatinen gesorgt wird.

2) Ausführlicher handeln hierüber *Thomass.* l. c. P. II. L. III. cap. XL—XLII. *Ferraris* Prompta bibliotheca S. v. *Limina, Bened.* XIV. De synodo dioec. L. XIII. cap. VI.

3) Am besten handelt darüber, woselbst auch die Literatur genau angegeben ist: *Bened.* XIV. De synodo dioec. L. XIII. cap. VII—XII.

4) c. 4. D. XCIII. (c. 4. syn. Rom. a. 743. sub Zacharia P.). Dass die Stelle die angegebene Bedeutung habe, folgt, wie *Van-Espen* l. c. Tit. XV. cap. II. n. 16 sq. hervorhebt, daraus, dass zu jener Zeit der *„ordinatio“* (i. e. confirmatio und consecratio) des Papstes nur diese Bischöfe unterlagen; *„apostolorum Petri et Pauli liminibus se praesentare“* ist also identisch mit „jährlich zur Synode kommen,“ wie sich daraus ergibt, dass die entfernteren *„iuxta chirographum suum“* (ihre Pflicht) erfüllen, d. h. eigenhändig die Beschlüsse annehmen sollen. Eine abweichende Erklärung hat *Thomass.* l. c. cap. 40. n. 10, dem *Phillips* Bd. 2. S. 204 folgt.

5) Siehe Gloss. ad c. 4. X. de iureiur. II. 24., ad verbum *„singulis annis“* Epist. 6. Paschal. II. (*Mansi* Conc. XX. 986). *Thomass.* l. c. cap. 42. n. 4.

aller,[1]) welche sie in ihrem Bischofseide angelobten.[2]) Uebrigens war die Pflicht nicht geradezu eine persönliche, sondern konnte im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter geleistet werden, und war auch nach der Entfernung auf zwei, drei oder mehre Jahre gesetzt. Bei dieser *Romfahrt* der Bischöfe *(peregrinatio Romana)* hat sich zwar der Gebrauch unbedingt erhalten, die Peters- und Paulskirche, als die Grabstätten beider Apostel zu besuchen, wobei ein kleines Opfer (ein scudo) dargebracht wird; indessen ist doch der leitende Gedanke: dadurch, dass der Bischof sich dem Papste persönlich vorstellt, sich in eine innigere Verbindung mit dem Haupte zu setzen *und* demselben über den Zustand seiner Diöcese zu berichten. Nach dem *geltenden* Rechte[3]) ist *jeder* Diöcesan-Bischof (Ordinarius), mag er auch einen höheren hierarchischen Rang einnehmen, selbst Cardinal sein, zur Visitatio liminum in bestimmten[4]) Zeiträumen, ebenso alle Praelati mit jurisdictio quasi-episcopalis und territoria nullius[5]), in Person verpflichtet. Ist er hieran verhindert, so muss er einen mit einem Spezialmandate versehenen Stellvertreter, der eigentlich aus dem *gremium capituli* zu nehmen ist, oder sonst *in dignitate vel personatu constitutus* sein soll, und nur höchst ausnahmsweise ein blosser Welt- oder Regulargeistlicher senden, woran übrigens die Praxis nicht festhält.[6]) Auf die *Nichtbefolgung* ist die Strafe des interdictum ab ingressu ecclesiae und suspensio ab officio und beneficio auf solange, als die Contumaz dauert oder vom Papste absolvirt wird, gesetzt. Erscheinen die Bischöfe in Person, so berichten sie dem Papste mündlich und der Congr. particularis schriftlich über

---

1) Siehe Ioann. Andreae ad c. 4. X. cit.

2) c. 4. X. cit. „Limina apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuntium visitabo, nisi eorum absolvar licentia.“ Die Privilegien von dem Besuche hob auf *Alex.* IV. in Const. „*Importuna*“ a. 1257, welche übrigens im Liber sextus nicht *reservirt* ist.

3) Dies enthält ausser dem Pontificale Rom. (der Eidesformel), Const. *Sixti* V. „*Romanus Pontifex*“ XIII. Cal. Jan. 1585 (Bull. Rom. T. IV. P. 4.) *Benedicti* XIV. „*Quod sancta*“ IX. Cal. Dec. 1740. (Bullar. Bened. XIV. P. I.).

4) Für *Deutschland singulis quadrienniis;* dasselbe für Belgien, Böhmen, England, Frankreich, Schottland und Ungarn; für Irland zehn Jahre: *Bened.* l. c. n. 4. (Privileg der Congr. Conc. v. 10. Maii 1631).

5) Jedoch ausserhalb Italiens nur alle fünf, in Italien alle drei Jahre. — Ob die Weihbischöfe verpflichtet sind, ist streitig, aber mit Rücksicht auf den Zweck und die Praxis zu verneinen.

6) *Alle* Fragen betreffs der Visitatio entscheidet die Congr. Conc., die auch gleichfalls die Ausnahme gestattet, zufolge Const. *Sixti* V. *Immensa* a. 1587. Seit *Bened.* XIV. Const. *Decet* 15. Sept. 1740 ist dafür die mit jener verbundene *Congr. particularis super statu ecclesiarum* (s. g. *Concilietto*) thätig. Vgl. des Weiteren *Bangen* Röm. Curie S. 177—180. Ueber das frühere Recht und die vielen hierbei vorkommenden Punkte s. *Fagnani* ad. cap. *Ego* (4. X. de iurei.) Dass man in der Praxis nicht mehr strenge ist, weiss ich aus eigener Anschauung. — Ueber die complicirte Berechnung der Termine (mit Rücksicht auf den 20. Dezember 1585, Datum der sixtinischen Const., und den Amtsantritt) siehe *Fagnani* und *Ferraris* ll. cc.

den Zustand ihrer Diöcese.[1]) Ersteres fällt bei blossen Stellvertretern meistens fort (wenigstens wenn sie nur Agenten sind), nicht aber die *Relatio status.* Ueber den Zustand der Diöcese muss der Bischof nach einer unter *Benedict* XIII. von der auf der Synode von 1725 damit beauftragten Congregatio Concilii durch deren damaligen Sekretär *Prosper de Lambertinis* (*Benedictus* XIV.) angefertigten[2]) „*Instructio* super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum“[3]) berichten. Mit derselben werden meistens auch die besonderen Wünsche und Gesuche, welche die Bischöfe betreffs der Ertheilung von Fakultäten, Auskunft über Zweifel u. dgl. m. haben, verbunden. Die congregatio gibt nach vorgenommener Prüfung eine Antwort auf dieselbe.

Aus den im vorigen Paragraphen gegebenen Nachweisungen erhellet, dass dem Rechte in diesem Punkte nirgends in Deutschland ein Hinderniss mehr entgegensteht.[4])

Zuletzt liegt auch darin für den Papst ein Mittel, sich eine genaue Kenntniss von dem Zustande einzelner Kirchen zu verschaffen, dass ihm auch Geistliche jeder Klasse und selbst Laien ihre Beschwerden vorbringen können, sei es in Form von Appellationen oder Rekursen, oder in besonderen Vorstellungen und Berichten. Die rechtliche Zulässigkeit solcher ergibt sich als eine unabweisliche Nothwendigkeit, sobald man erwägt, dass der Papst nicht blos Haupt und Vater des Episkopates ist, sondern aller Gläubigen. Wenngleich es gänzlich unpassend und unthunlich wäre, wollte der apostolische Stuhl in der geringsten Sache als die Regel zulassen, dass Jemand seinen Bischof umgehend sich an ihn wende, oder, anstatt den Bischof zu informiren, an den Papst zu berichten, so liegt doch die Möglichkeit, sich direct an den Papst zu wenden, als eine Nothwendigkeit in dem Organismus der Kirche begründet. Die prinzipiell unbedingte Freiheit des Verkehrs aller Gläubigen mit dem Papste ist deshalb eine absolute Forderung der Gerechtigkeit und jetzt in fast ganz Deutschland unbedingt zugestanden.[5])

---

1) Einzelne (für das Recht unbedeutende) Nachweise, die er liefern soll, z. B. dass er für's gelobte Land gepredigt habe, gibt *Phillips* a. a. O. S. 216. Es ist begreiflich, dass man diese Vorschrift für ebensowenig mehr praktisch und bestehend halten kann, als viele andere gelegentlich zu nennende.

2) Dies erzählt *Bened.* XIV. in den Institut. eccles. I. XXXII. §. 7: (Editio *Prati* 1844. pag. 139).

3) Dieselbe ist zuerst gedruckt als Beilage der Const. *Bened.* XIV. „*Quod sancta*“ (Bullar. Bened. XIV. T. I. Append.), dann bei *Bened.* XIV. De syn. dioec. am Ende des L. XIII., ferner in der Ausgabe des Trid. Conc. von *Richter* und *mir* (Lips. 1853) pag. 614 sqq. Auf's Genaueste handelt über alle Punkte derselben *Bened.* XIV. an den oben citirten Stellen.

4) Einen solchen Bericht versagte eine *österreichische* Verordnung vom 23. April 1675 (*Trattnern'sche* Sammlung I. S. 59 fg.) in der Meinung, er verstosse gegen die Privilegien des Erz-Hauses, das alte Herkommen und rationes politicae seien dagegen.

5) Für *Oesterreich* und *Preussen* s. die S. 362 Anm. 3. und 4. cit. Bestimmungen. In *Bayern* erklärt die *Entschliessung* vom 25. März 1851 (Adm. V.-O. S. Bd. 23. §. 2083), dass

§. 71.

B. Seitens der Erzbischöfe.

Gemäss der heutigen Stellung der Erzbischöfe ist es nicht eigentlich deren Aufgabe, über die Verwaltung und Amtsführung der ihnen untergebenen Suffragane eine beständige und regelmässige Aufsicht zu führen, sondern es steht ihnen ein solches Recht nur zu in den vom Rechte positiv bezeichneten Fällen und mit Beobachtung der genau vorgeschriebenen Form.[1]) Um sich von dem Zustande seiner Suffraganbisthümer persönlich zu überzeugen, dieselben einer *Visitatio* zu unterwerfen, muss der Erzbischof zuerst die eigene (Erz-) Diöcese *vollständig* visitirt haben, sodann seine Absicht dem Provinzialconcile vortragen und von demselben eine ausdrückliche Gutheissung erlangt haben.[2]) Aus den Worten und dem Geiste dieser Bestimmung ergibt sich, dass die *blosse Zustimmung* nicht genügt, sondern immer eine *Causa*, ein besonderer Grund, vorliegen muss. Stimmt deshalb auch nur *ein* Bischof nicht in die Visitation, weil *kein Grund* vorliegt, so ist der Erzbischof durch den Consens aller übrigen keineswegs dazu berechtigt.[3]) Mit dem Abnehmen der

---

der Verkehr des bayerischen Episcopates mit dem hl. Stuhle (welcher den des Clerus und des Volkes von selbst mit in sich begreife) in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme von jeder Vermittlung und Controle der k. Gesandtschaft zu Rom und der übrigen weltlichen Behörden völlig frei zu geben sei, wie solches der klare Wortlaut des Concordates vorschreibe. Sonach sind also alle Beschränkungen gefallen. Die für die *oberrheinische* K.-P. (§. 9. V. O. v. 1853 u. §. 19. v. 1830) geforderte Berücksichtigung des Diöcesan- und Metropolitanverbandes ist in dieser Allgemeinheit unpraktisch, weil es Fälle gibt, in denen das Recht dieselbe gerade *nicht* fordert. In *Hannover* besteht ebenfalls keine Beschränkung.

1) Das ältere Recht ergibt sich aus §. 27. — Die Dekretalen *Gregor's* IX. erkennen das Recht des Erzbischofes zur Visitatation der Suffraganbisthümer theils stillschweigend (so in c. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. [hier ist von „visitare provinciam auctoritate propria" die Rede] X. de cens. III. 39) an; in denen von *Bonifacius* VIII. ist dasselbe zwar ausdrücklich, aber mit Einschränkungen statuirt, welche in dem Tridentinum noch mehr erweitert sind: c. 1. 5. de censibus in VIto III. 20. Der Grund dieser Beschränkungen liegt in dem doppelten Motive, jede Willkür der Erzbischöfe gegen ihre Suffragane zu verhindern, sodann dieselben anzuspornen, vor Allem ihre eigene Diöcese nicht zu vernachlässigen. Siehe noch über die Geschichte *Thomass.* l. c. P. II. L. III. cap. 77. 79—82.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. „A Metropolitanis vero, etiam post plene visitatam propriam dioecesim, non visitentur cathedrales ecclesiae, neque dioeceses suorum comprovincialium, nisi *causa cognita et probata* in concilio provinciali." Dass der Papst (wie auch c. 25. X. cit. ausspricht) eine Visitation stets gestatten kann, versteht sich von selbst, und ist, so lange die Provinzialsynoden nicht wieder in Uebung sind, das einzige Mittel. — Die Nothwendigkeit der Einhaltung der Trident. Vorschrift hat eine von *Urban* VIII. bestätigte Entscheidung der Congr. Conc. v. 10. Mai 1631 ausgesprochen (declarat. ad Conc. Trid. l. c. num. 2.).

3) So ist ausdrücklich entschieden von der Congr. Conc. in *Hiberniae* 29. Nov. 1687. (l. c. num. 3.).

Provinzialsynoden sind die Visitationen der Erzbischöfe gänzlich verschwunden; sobald aber die ersteren wieder abgehalten werden, steht auch den letzteren nichts im Wege, weil von einer Verjährung des Rechtes (welches vielmehr, sobald ein Grund vorliegt, eine *Pflicht* ist), keine Rede sein kann, eine Ersitzung der Freiheit von der Visitation, selbst abgesehen davon, dass nach der im kanonischen Rechte anerkannten Theorie des Besitzes von Rechten doch im vorliegenden Falle sich ein solcher nicht denken lässt, [1]) nicht blos juristisch unmöglich ist, sondern gegen die gesunde Vernunft verstossend nie stattfinden kann. [2]) Nur zwei Fälle sind es, in denen das jetzige Recht eine eigentliche Berechtigung und Verpflichtung des Erzbischofs zur Beaufsichtigung ihrer Suffragane kennt. Es sind die Erzbischöfe nämlich gehalten bei Strafe des *interdictum ingressus ecclesiae*, genau darüber zu wachen, dass die Bischöfe die von dem Concil von Trient vorgeschriebenen Bedingungen in Betreff der Residenz erfüllen, [3]) sodann sind denselben in Betreff der Errichtung und Leitung der Seminare Rechte und Pflichten auferlegt. [4]) Dass übrigens dem Erzbischof das Recht und die Pflicht beiwohnt, ihm bekannt gewordene Pflichtwidrigkeiten eines Suffraganen demselben vorzustellen, ihn zur Abhülfe zu ermahnen und solche eventuell dem Papste anzuzeigen, liegt so sehr in der Natur und dem Zwecke der Verfassung, dass es keiner Anerkennung des positiven Rechtes bedarf, und ganz gleichmässig dem Suffragane gegenüber seinem Erzbischofe zustehen muss.

C. Seitens der Bischöfe und deren Gehülfen.

§. 72.

1. Geschichte des bischöflichen Aufsichtsrechtes. [6])

Vom vierten Jahrhunderte an sind uns ausdrückliche Zeugnisse [7]) überliefert, denen zufolge die Bischöfe (und diesen gleich die Metropoliten u. s. w.)

1) Ueber diesen Besitz ist im *dritten* Bande ausführlich zu handeln. Es hat das in Rede stehende Institut nur den Charakter eines Regierungsrechtes, eines hoheitlichen, ist *nothwendig* in dem Rechte des Primates begründet, und kann nicht aufgegeben werden.

2) Vgl. c. 16. X. cit., welches dies auch ausspricht. Dass und weshalb der Papst in eine beabsichtigte Wiederherstellung der Metropolitanverfassung wie sie war vor 1000 Jahren nicht einwilligen wollte, ist bereits oben (§. 27.) berührt worden.

3) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. In Betreff des Erzbischofs hat die gleiche Pflicht der älteste Suffragan. Die näheren Bedingungen der Residenz, den Modus des Vorschreitens u. s. w. enthält Sess. XXIII. c. 1. de ref.

4) Das Einzelne ergibt sich aus c. 18. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. von selbst.

5) Von selbst ist bei allen diesen Dingen das Gebot der *Liebe* zu beachten. Solches vorausgesetzt ist die Vorschrift von Christus bei *Matth.* XVIII. v. 15 sqq., welche so sehr in einzelnen rechtlichen Instituten sich ausgeprägt hat, gewiss allgemein anwendbar.

6) *Thomass.* l. c. P. II. L. III. cap. LXXVII—LXXXII. Vgl. über die Visitationen überhaupt ausser den oben (§. 69) citirten Werken *Van-Espen* l. c. Tit. XVII.

7) Deren stellt eine Menge zusammen aus der orientalischen, afrikanischen und occidentalischen Welt *Thomass.* l. c. cap. 77.

öfter ihre Sprengel, die einzelnen Kirchen und Cleriker derselben einer genauen Untersuchung und Durchforschung rücksichtlich des Wandels der Geistlichen, des Vermögens der Kirchen und der sonstigen in das Bereich der Kirche fallenden Gegenstände unterwarfen.[1]) Dies nahm dann im Occidente bereits im sechsten Jahrhunderte eine festere Gestalt insofern an, als die jährliche Visitation den Bischöfen zur Pflicht gemacht wurde, besonders um etwa der Reparatur bedürftige Kirchen wiederherzustellen.[2]) Zugleich mit der Visitation verband sich die Spendung der h. Firmung, ebenso, wie schon die Quellen des sechsten Jahrhunderts zeigen, die Feststellung und Erhebung der bischöflichen Einkünfte[3]). Auch ist bereits in denselben anerkannt, dass der Visitator von den einzelnen Pfarrern u. s. w. erhalten werden muss. Die jährliche Visitation wurde besonders vom heiligen *Bonifacius* zum Zwecke der Spendung der Firmung, der Belehrung des Volkes und Aufsuchung und Vertilgung der heidnischen Sitten und abergläubischen Gebräuche allen Bischöfen eingeschärft.[4]) Ganz dieselben Beweggründe veranlassten die fränkischen Könige, über die Abhaltung der Visitationen mehrfache Bestimmungen zu treffen.[5]) Aus der Einheit aller Beziehungen, welche Kirche und Staat umfassten, und dem innigen Verhältnisse zwischen beiden erklärt es sich hinlänglich, dass die Könige diese Untersuchung auch für ihre Aufgabe erachteten und so dem Bischofe bei derselben nicht blos den Grafen zur Unterstützung beiordneten, sondern auch den letzteren eine förmliche Mitaufsicht ausüben liessen.[6]) Ohne Zweifel haben auch die Prälaten, welche neben den Grafen zu *Sendboten* (Missi dominici) genommen wurden, bei der Durchreise den Zustand der Kirchen untersucht. Vom Ende des achten Jahrhunderts an wurde mit den Synoden die Abhaltung der *Sendgerichte* verbunden.[7]) An die Stelle der alten *Visitatores* traten im Laufe der Zeit, während sie früher

---

1) Diese Untersuchung, *visitatio*, hiess im Oriente *περιοδεία*; die von den Bischöfen dazu abgesandten *visitatores* davon *περιοδευταί* z. B. in c. 42. §. 9. Cod. I. de episc. et cler. I. 3.; vorher schon in c. 57. Conc. *Laodic.* aufgenommen in c. 5. D. LXXX.; indessen sind diese visitatores, welche auf dem Lande bestellt werden sollen, *ständige*.

2) c. 8. Conc. *Taracon.* a. 516 (*Bruns.* II. pag. 17.) übergegangen in c. 10. C. X. qu. 1. Es wird hier gesagt: „ut *antiquae consuetudinis ordo* servetur et annuis vicibus ab episcopo dioeceses visitentur" cet.

3) Siehe die Zeugnisse bei *Thomass.* l. c. cap. 78. n. 1. fg.

4) Epistola *Bonifacii* 105 (*Thomass.* l. c. num. 3.).

5) Capit. *Karlomanni* a. 742. c. 3. (*Pertz* Leg. T. I. p. 17.), *Pippini* a. 744. c. 4. (eod. p. 21.) *Karoli* M. a. 769. c. 7. (ed. p. 33.) a. 789. c. 69. (eod. p. 64.) a. 813. c. 1. (p. 188). Aug. Constit. *Wormat.* a. 829. c. 5. (ib. p. 335). *Karoli* II. synodus apud Tolosam (ib. I. p. 378.) a. 844. c. 3—6.

6) Capit. a. 769. c. 6. (*Pertz* l. c. p. 33) a. 781. c. 6. (ib. p. 41.). — Die Visitation schreiben auch die Synoden des neunten Jahrhunderts vor, z. B. Conc. *Arelat.* VI. a. 813. c. 17.

7) Ein sehr getreues und lebhaftes Bild beider geben uns für den Anfang des 10. Jahrhunderts des *Regino* (Abt von Prüm in der Eiffel) Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis (edit. *Wasserschleben* Lips. 1840).

nur ausnahmsweise hierzu von den Bischöfen delegirt wurden,[1]) die Archidiaconen für ihren Archidiaconatsbezirk, so dass die bischöfliche Visitation die Gestalt einer ausserordentlichen annahm und ausserdem nur noch die von der Gewalt der Archidiaconen befreiten Stifter und Regularinstitute umfasste.[2]) Aber auch diese wurden von derselben durch die ihnen ertheilten Exemtionen, weil hierdurch die *lex dioecesana* des Bischofs über sie aufhörte, und man nach dem allgemeinen Zuge der Zeit mehr das materielle bei der Visitation in Betracht kommende Verhältniss (das Recht zum Bezuge der procurationes und sonstigen Einkünfte) in's Auge fasste, gänzlich befreit.[3]) Die Gründe dieser Umänderung liegen einmal in der Ausbildung der Jurisdiction der Archidiaconen (§. 44.), sodann darin, dass, seitdem mit den einzelnen Kirchen feste Beneficien verbunden und auch dem Bischofe feste Einkünfte zugewiesen waren, überhaupt die Vertheilung der Einkünfte aus dem Kirchengute eine andere und hierdurch sowie in Folge des Zehntwesens für die Baupflicht und Cultusauslagen auf eine feste Weise gesorgt war, — die Bischöfe persönlich keine Sorge mehr zu tragen brauchten, durch Erforschung in den einzelnen Pfarreien ihre eigenen Einkünfte und die für die Fabriken, die Cleriker und Armen festzustellen und zu erheben. Endlich war auch die persönliche Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe auf den Senden mit der Entwickelung der Archidiaconatsjurisdiction und der Einrichtung der Officialate mehr und mehr fortgefallen. Die Visitationen fanden daher nur in sehr beschränkter Weise statt bei der Spendung der Firmung, sofern diese nicht auch durch die Weihbischöfe vorgenommen wurde.[4])

---

1) Conc. *Tolet.* IV. a. 633. c. 36. (*Bruns* I. p. 233) bei *Regino* L. I. c. 9. und in c. 11. C. X. qu. 1. lässt noch deren Absendung nur im Verhinderungsfalle (durch Krankheit oder andere Geschäfte) des Bischofs zu.

2) Dass diese nur zufolge einer consuetudo specialis oder generalis dem Archidiacon unterstehen, spricht aus c. 10. X. de offic. archidiac. I. 23.

3) Dieselben unterstanden deshalb in der Regel nur den Legaten und Nuntien, welche auch (ausser bei einem besonderen päpstlichen Privilegium: c. 17. X. de cens. III. 39.) zum Bezuge der *procurationes* stets berechtigt waren: c. 23. X. eod.

4) Die Erscheinung, dass im Schaltjahre dem Bischofe der Send gebührte, hängt zusammen mit der Entwickelung des Güterrechtes. — Als ein *ordentliches* Recht des Amtes der Archidiaconen fasst die Visitation offenbar auf c. 6. X. de off. archid. I. 23. (*Alex.* III.), welches sie abgesehen von ganz besonderen Gründen auf eine einmalige im Jahre beschränkt. Sehr deutlich spricht sich die Ansicht der Zeit aus in einer Urkunde vom 16. Dez. 1139 (*Günther* l. c. I. pag. 256 sqq.), worin *Innocenz* II. dem Probste Gerhard von Bonn als Archidiacon die Visitation der decaniae des Ahr- und Zülpicher-Gaues bestätigt. Es heisst darin (nachdem die hohe Stellung der Archidiaconen auseinandergesetzt ist): „Ex quibus omnibus aperte colligitur, quod archidiaconi debent absque aliquorum contradictione parochias visitare, et de animabus hominum ibi degentium curam gerere. Ideoque . . . sanctorum patrum vestigia prosequentes, et *generalem consuetudinem ecclesiae attendentes*, licentiam et liberam potestatem certis temporibus visitandi et circumeundi decanias que in archidia conatu vestro site sunt videlicet Archoe et Zulpechoe sicut in reliquis duabus id est Yflensi et Sibergensi (Eifel und Siegburg) hactenus facere consuevistis, tibi tuisque successoribus concedimus atque firmamus . . .“

Wie für die übrigen Zweige der kirchlichen Verwaltung, bildeten auch für die Visitationan die Erzpriester (§. 45.) Gehülfen der Archidiaconen, welchen die Visitation der *decaniae*, *christianitates* unter dem Namen von *decani*[1]) im Auftrage der Archidiaconen oblag, wobei sie dann auch die Einkünfte für die Archidiaconen erhoben und auch wohl den Send abhielten. Zwar suchten die Bischöfe durch die *Generalvikare* (§. 44) die Macht der Archidiaconen auch auf diesem Gebiete zu beschränken; indessen blieb die ordentliche Berechtigung der Archidiaconen in den Gegenden, wo dieselben überhaupt eine feste und ausgebreitete Stellung gewonnen hatten, bis auf das Concil von Trient die Regel. Erst durch dieses wurde auch in diesem Punkte eine gründliche Abhülfe getroffen, wenngleich nicht allenthalben die Thätigkeit jener sofort aufhörte.

§. 73.

2. Die Visitationen nach dem geltenden Rechte.

I. *Der Bischöfe.* Es sollen alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen ihre *ganze* eigene Diöcese entweder *alljährlich*, oder wenn solches wegen deren Umfang nicht geschehen kann, *wenigstens in je zwei Jahren* persönlich, bei gesetzlicher Verhinderung durch ihren Generalvikar oder einen besonderen Visitator untersuchen.[3]) Es ist die Visitation in dieser Weise bei dem grossen Umfange der meisten deutschen Diöcesen nicht möglich und deshalb auch nicht praktisch, wird aber auch ziemlich vollständig ersetzt durch die gleich darzustellende. Die bischöflichen Visitationen finden meistens nur statt, wenn die Bischöfe das Sakrament der Firmung spenden, was selten mehr als je alle drei, vier bis fünf Jahre geschieht. — An den hier vorgeschriebenen Zeitpunkt ist der Bischof indessen nicht gebunden, vielmehr steht demselben frei, jederzeit, sobald er dies für nöthig findet, eine Visitation vorzunehmen. Es folgt dies aus seiner Stellung gegen-

---

1) So unterschreibt in einer Urk. vom 10. März 1140 (bei *Günther* l. c. pag. 262) ein „*Arensis decanie decanus.*“ *Eugen* III. ermahnt in zwei Schreiben (das. p. 339 sq.) die Landdekane und Pfarrer der genannten Gaue zum Gehorsam gegen ihren Archidiacon, erklärend, dass er ihm die Visitation bestätigt habe.

2) Siehe *Schmidt*, De synodis archidiaconal. et archipresbyteral. in Germania (in *dess.* Thesaur. Tom. III. pag. 314 — 328) und die Nachweisungen bei *Richter* §. 186. — Einzelne Synoden gingen früh weiter. Die syn. archidioec. *Prag.* a. 1317 (unter Erzb. Ernestus) Tit. de off. archid. macht Alles, ausser der Cognition in Ehe- und Wuchersachen, von der erzbischöflichen Genehmigung abhängig. In anderen Diöcesen war aber der alte Zustand geblieben, wie die Synodalstatuten von *Köln* von 1536 und *Sens* von 1485 (bei J. H. *Böhmer* I. E. P. U. T. III. L. III. Tit. 39) zeigen; die von Köln von 1549 (*Hartzheim* T. VI.) nähern sich schon ehr der trident. Vorschrift.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. — Gesetzliche Hinderungsgründe sind schon nach dem alten Rechte (c. 11. C. X. qu. 1.) Krankheit und anderweitige viele Geschäfte.

über der Diöcese von selbst, und ist von dem tridentinischen Concil nicht eingeschränkt worden. Jedoch hat der Bischof, wenn er öfter als jährlich einmal visitirt, nur einmal im Jahre Anspruch auf Procurationen.[1]) Die regelmässig vorzunehmende Visitation kann in Bezug auf *alle* ihr unterworfenen Personen im Verhinderungsfalle durch Stellvertreter vorgenommen werden; hingegen ausserordentliche (dem Bischofe zu jeder Zeit freistehende) der Cathedral-Kapitel und sonstigen ecclesiae *maiores* in der Diöcese darf derselbe nur persönlich, aber mit *Beihülfe* von zu diesem Zwecke bestellten Personen, vornehmen.[2]) Der *Umfang* des bischöflichen Rechtes erstreckt sich übrigens weiter als über die eigentlichen Diöcesaninstitute. In Folge der tridentischen Beschlüsse sind nämlich die früheren Exemtionsprivilegien ziemlich aufgehoben und der Visitation der Bischöfe in der Eigenschaft als *gesetzliche apostolische Delegaten* unterstellt in Betreff der Cura animarum, so weit sich dieselbe auf nicht zu ihnen gehörige Personen erstreckt, und in Rücksicht der Verwaltung der Sakramente und der Prüfung des Zustandes der Kirchengebäude *alle eximirten Kirchen;*[3]) ihnen steht ferner dasselbe Recht zu in Betreff aller Hospitäler und sonstigen piae causae, mit Ausnahme der unter unmittelbarer königlicher Protection stehenden, zu deren Visitation die Erlaubniss des Protectors erforderlich ist,[4]) weiter in Betreff aller regularen Kirchen in Hinsicht auf die Seelsorge und der Nonnenklöster rücksichtlich der Klausur.[5])

---

1) So hat die Congr. Conc. wiederholt entschieden; siehe die declarat. ad c. 3. Conc. Trid. cit. num. 1.

2) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. de ref. Dass dies das Verhältniss zwischen Sess. XXIV. c. 3. und dem cit. c. 4. sei, was fast immer übersehen ist, beweisen die zu ersterer Stelle mitgetheilten Resolut. Congr. Conc. (*Portucallen.* 29. Januar 1701. num. 1. und *Hispal.* 12. Mart. 1593. num. 3. *das.*). Die *das.* num. 1. mitgetheilte Entscheidung stellt noch fest: 1) dass in Betreff des Impediments die bischöfliche Behauptung gilt, folglich er den zu Visitirenden keinen Beweis zu liefern hat; 2) dass das impedimentum nicht die ganze Zeit über zu dauern braucht, sondern für den Zeitpunkt das bischöfliche Ermessen entscheidet. — Alle Privilegien hebt das cap. 4. cit. auf.

3) Conc. Trid. Sess. VII. c. 8. de ref. Die Resolutionen der Congr. Conc. dazu stellen genau fest, *welche* Kirchen der Bischof iure delegato visitiren könne, und geben gutes Material über den Umfang seiner Befugnisse.

4) Eod. Sess. XXII. c. 8., XXV. c. 6. de ref.

5) Eod. Sess. XXV. c. 5. 11. de reg. et mon. Hingegen die die Seelsorge ausübenden Personen, mögen sie säculare oder regulare sein, und die nicht regularen dem Kloster zugehörigen unterstehen dem Bischofe als *Ordinarius*: Sess. XXV. c. 11. de reg. u. Sess. XIV. c. 4. de ref. Die Resolutionen zu den genannten Stellen, ferner die Bulle *Gregor's* XV. „*Inscrutabili*“ Non. Febr. 1622, welche eine Menge von Entscheidungen der Congreg. Conc. bestätigt (abgedr. in der cit. Ausg. des Trident. pag. 539 sqq.), *Benedicti* XIV. „*Firmandis*“ VIII. Id. Nov. a. 1744 (abgedr. das. pag. 591 sqq.) und die in der cit. Ausg. des Trid. pag. 590 sq. nachgewiesenen Bullen geben die genauesten Aufschlüsse über das Verhältniss des Bischofs zu den Regularen überhaupt und namentlich in Betreff der Visitation. Eine genauere Auseinandersetzung müsste zu sehr in's Einzelne gehen und liegt, da sie sich nur auf besondere Institute bezieht, ausserhalb eines Systemes des gemeinen Rechtes.

Wie sich bereits aus dem Vorhergehenden ergibt, besteht der *Zweck* der Visitation darin: den Zustand der Diöcese im Einzelnen dadurch stets auf's Genaueste kennen zu lernen, dass alle die Kirche berührenden Verhältnisse der einzelnen Kirchen, kirchlichen Institute und Pfarreien durch eigene Wahrnehmung und persönliche Erforschung des Bischofs bekannt werden. Sie hat sich deshalb zu erstrecken auf die ganze Verwaltung des Cultus, Administration der Sakramente, des Lehramts, auf das Kirchenvermögen, den Wandel aller Kirchendiener und den moralischen und religiösen Zustand der Pfarreien. Hieraus ergibt sich, dass ein blosses Vernehmen der Pfarrer dem Zwecke selten vollkommen genügen wird, indem gerade Nachlässigkeiten und schlechte Amtsführung von ihm selbst schwerlich aufgedeckt werden. Offenbar kann also nur die persönliche Einsicht in die Kirchenbücher, Rechnungen u. s. w., das Vernehmen von Mitgliedern des Kirchenvorstandes und sonstiger glaubhafter Pfarrkinder u. s. w. bisweilen allein Erfolge geben. Ganz vernünftig setzt das Recht dem Bischofe weder eine Schranke, noch schreibt es demselben einen bestimmten Modus vor.

II. *Der Landdekane* u. s. w. Während die vom Bischofe oder Generalvikar angestellten Visitationen zwar sowohl bei ausserordentlichen Fällen als auch in grösseren Zeiträumen vorkommen, sind die regelmässigen in kürzeren Zeiträumen abzuhaltenden fast allenthalben, in Deutschland wenigstens, den Erzpriestern, Landdekanen oder Bezirksvikaren überlassen. Zu dem Ende werden denselben entweder im einzelnen Falle oder bei dem Amtsantritte besondere *Visitationsinstructionen* ertheilt, oder es sind dergleichen ein für allemal in den Synodalstatuten u. s. w. aufgestellt, durch welche sowohl die äussere Art der Vornahme, die Ankündigung und Zeit der Abhaltung, als auch die Gegenstände derselben im Einzelnen bestimmt sind.[1]) Ihre Grundlage bildet die von den einzelnen Pfarrern dem Dekane entweder jährlich oder eine bestimmte Zeit vor der Visitation einzusendende *Pfarrrelation*, welche sich über alle in der Visitationsordnung aufgestellten Punkte auszusprechen hat.[2]) Ueber das Resultat der Visitation muss der Dekan an das bischöfliche Generalvikariat einen genauen Bericht abstatten, dessen Einsendung in einzelnen Diöcesen alljährlich, in anderen aber nach Abhal-

---

1) Für *Oesterreich* siehe die früher zugleich staatlicherseits erlassenen Instructionen bei *Helfert*, Von den Rechten der Bischöfe S. 430 fgg.; *Müller*, Lexik. des K.-R. Bd. 5. S. 473 fgg. (Art. *Visitationen*). Selbstredend sind die Bischöfe hieran nicht mehr gebunden: Concord. art. XXXIV. XXXV. und IV. princ. — Die für *Köln* in der angezogenen *Sammlung* S. 45 (vom 24. Febr. 1827), für *Ermland* Visit.-Ordn. v. 1799 bei *Jacobson*, Geschichte der Quellen des preuss. Kirchenr. Bd. I. Abth. I. S. 278 fgg. Die für *Rottenburg* (Württemberg) vom 15. Sept. 1817 bei *Lang* a. a. O. S. 530 — 567, und vom 21. März 1820 und 23. Mai 1820 *das.* S. 667 — 672; diese nebst der von *Freiburg* und *Mainz* (letztere in den Mainzer Diöcesanstatuten von 1827 und daraus bei *Schumann* a. a. O. S. 40 fgg.) hat auch *Longner* a. a. O. S. 192 fgg., *Müller* S. 484 fgg., der S. 481 fgg. die für *Würzburg* mittheilt.

2) Siehe die Nachweisungen der vorhergehenden Anmerkung.

tung der einzelnen Visitationen vorgeschrieben ist. Hauptzweck der Visitation ist noch die Abstellung aller Missbräuche, welche sich in jedweder Hinsicht in der Diöcese vorfinden, sofern die Kirche zu einem desfallsigen Acte competent ist. Damit dieses nicht verhindert werden könne, gestattet das Concil von Trient gegen keinerlei bei der Visitation des Bischofs beziehentlich seines Generalvikars von diesen erlassene Verfügungen die Appellation, so dass dieselben unbedingt erfüllt werden müssen.[1]) Nach der Natur der Sache hat der *Dekan* eine solche Gewalt nur, wenn ihm seine Instruction dieselbe in einzelnen Fällen speziell gestattet. Dazu ist der Bischof berechtigt, weil ihm das Recht freistellt, einen besonderen Visitator zu ernennen.[2]) Abgesehen von diesem Specialauftrage kann er nur diejenigen *provisorischen Verfügungen* treffen, welche keinen Aufschub erleiden;[3]) in Betreff aller anderen muss er lediglich die Entscheidung des Bischofs abwarten.

Es ergibt sich aus der Stellung des Bischofs, der Anerkennung der Kirche überhaupt und des bischöflichen Amtes von selbst, dass die Freiheit zur Visitation nach dem Kirchenrechte eine unbedingte ist und auch vom Staate nicht geschmälert werden darf. Es herrscht auch hierin fast in ganz Deutschland und den nicht deutschen Ländern deutscher Regenten die Freiheit der Kirche.[4]) Sollte sich eine Visitation auf nicht rein kirchliche Dinge erstrecken, so versteht sich von selbst, dass der Staat nicht gehalten ist, ohne sein Zuthun die betreffenden Verfügungen anzuerkennen. Dass, abgesehen von diesem Falle, der Staat überall den Bischöfen die Unterstützung des weltlichen Armes leihet nnd deren (nicht in das Gebiet der Moral und rein kirchlichen Disciplin, sondern in das äussere Rechts-Verfassungsgebiet der Kirche fallenden) Verfügungen die äussere Durchführbarkeit sichert, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

---

1) Sess. XIII. c. 1. de ref.

2) Denn c. 3. de ref. princ. Sess. XXIV. Conc. Trid. redet ausdrücklich davon.

3) z. B. Abordnung eines Stellvertreters bei plötzlicher Krankheit des Pfarrers, für einen concubinarius notorius u. s. w.

4) *Oesterr.* Concord. art. IV. princ. Für die ordentlichen Visitationen hatte schon das Hofdekr. vom 9. Juli 1808 die Begleitung der Kreisämter anders als auf Erfordern des Bischofs ausgeschlossen. In *Preussen* sprach den richtigen Grundsatz schon §. 123. Tit. 11. Th. II. A. L. R. aus. *Bayr.* Concordat Art. XII. XVII. Für die *oberrh.* K.-P. V. O. vom 30. Jan. 1830. §. 17. [In *Würtemb.* werden sie gemeinschaftlich vorgenommen, s. die Anm. 1. auf Seite 373.] Uebrigens hat sich ohne Gesetz in der Praxis eine landesherrliche Genehmigung festgesetzt. In den anderen Diöcesen waltet das Kirchenrecht.

Drittes Hauptstück.

Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung.

A. Bei Verletzungen der Kirche selbst.

a. Das Strafrecht.

§. 74.

1. Begründung, Geschichte der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit überhaupt. [1])

Die Kirche ist ihrer Grundverfassung gemäss die *sichtbare* Anstalt zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden. Ihr Stifter gab derselben die zu dem Zwecke nothwendige Macht, kraft deren sie nicht nur für das Gewissen, sondern, weil ihre Ordnung eine sichtbare, *äussere sein muss*, nicht blos also dem Gebiete der Moral, sondern auch dem des Rechtes anheimfällt, — in gleichem Maasse für die äussere Rechtsordnung ihrer selbst Bestimmungen zu treffen *befugt und verpflichtet ist.* Was zu ihrer Existenz und zum Setzen ihres Zweckes nothwendig ist, dessen Anordnung ist mit ihr selbst gegeben. Da das Reich Gottes auch ein sichtbares sein soll, da auch äusserlich nicht geduldet werden darf, was den Geboten der Religion widerspricht, so muss ihr die Macht beiwohnen, die Verletzungen der göttlichen Ordnung zu strafen. Es wäre diese Macht aber eine höchst unvollkommene, ihre Existenz selbst eine sehr prekäre, ja deren äusseres Sichtbarsein oft unmöglich, wenn ihren Gesetzen eine äussere Anerkennung nicht zukäme. Wer in die Kirche aufgenommen ist, hat dadurch die unerlässliche Pflicht überkommen, deren Gebote zu halten; [2]) für ihn bildet somit das Gebot der Kirche eine *lex*, ein *ius cogens*. Stände ihr aber für die Durchführung ihres Rechtes nur die Handhabung innerer, religiöser, blos auf das Gewissen wirkender Mittel zu, so wäre

---

1) Die Geschichte und Praxis des Straf- und Civilrechts behandeln die älteren Werke (freilich in einer für die heutige Jurisprudenz wenig fruchtbaren Weise) ausführlich; z. B. *Devoti*, Instit. im ganzen zweiten Bande, ebenso die Commentatoren ad Decret. Gregorii IX., Bonifacii VIII., Clementis V. Librum Vtum.

2) c. 1. D. XIX. (Epist. *Nicol.* P. inter acta Conc. Rom. a. 865.), c. 1. X. de constit. I. 2., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref. „Quapropter sciant universi, sacratissimos canones exacte ab omnibus, et quoad eius fieri poterit, indistincte observandos.“ — Diese Darstellung setzt die doppelte Ergänzung voraus: a) die philosophische und dogmatische, dass die Kirche ein *Recht* hat, welche theils dem ersten Bande angehört (Begründung und Begriff des Kirchenrechtes), theils schon gegeben ist (Einleit. und §. 1.), und wie sich das Recht von der Moral auf dem Gebiete der Kirche scheidet, die ebendahin gehört; b) welche Personen der Kirche nicht angehören, was unten darzustellen ist.

dadurch die Sichtbarkeit derselben, mit dieser ihre Existenz selbst negirt (§. 1). Es muss die Kirche somit nothwendig eine ZWINGENDE *Macht*, eine potestas, haben zur Durchführung ihrer Bestimmungen.[1]) An sich ist offenbar diese Macht der Kirche gegeben sowohl für die hauptsächlich oder ausschliesslich in das Gebiet der Moral als die hauptsächlich dem Rechte anheimfallenden Handlungen, weil in dem Berufe der Kirche Beides enthalten ist, und eine Rechtsverletzung der Kirche sich immer auch als eine Verletzung der Moral darstellt, eine unmoralische Handlung den Character einer Rechtsverletzung annimmt, sobald sie in das Gebiet der Aeusserlichkeit eintritt. Diesen Character hat die ältere Bussdisciplin und grossentheils das mittelalterliche unter dem kirchlichen Einfluss stehende Strafrecht. Gleichwohl muss eine Grenze zwischen beiden Gebieten gezogen werden, indem die gleiche Behandlung von Verletzungen der Moral und des Rechtes, wenn anders dieselbe eine Realität, nicht ein blosses Prinzip, sein soll, voraussetzt, dass die *religiösen* Sätze sich auch zu *rechtlichen* herausgebildet haben. Dies ist bei einer Darstellung des *geltenden* Strafrechtes wohl im Auge zu behalten. Nicht die Gesetze und deren Aufrechterhaltung sind aber Zweck der Kirche, sondern selbst nur *nothwendig wegen des Endzweckes der Kirche selbst*, dass der Wille Gottes geschehe und hierdurch dessen Reich auf Erden sich darstelle. Die Möglichkeit von Rechtsverletzungen ist bei den menschlichen Verhältnissen fast eine äussere Nothwendigkeit;[2]) wegen jener Möglichkeit und des obersten Zweckes der Kirche aber die rechtliche Ausbildung von Mitteln zur Wiederherstellung der verletzten Ordnung eine unbedingte Nothwendigkeit. Es ist somit die Berechtigung und Nothwendigkeit des kirchlichen Strafrechtes eine innere, aus dem Berufe der Kirche sich ergebende; die äussere Handhabung desselben ist unzertrennlich von der Sichtbarkeit der Kirche, mit dieser, mit der Stellung der Kirche selbst als eine begründete rechtlich anerkannt. In Beiden liegt auch das oberste Rechtsprinzip, die Grundidee des kirchlichen Strafrechtes beschlossen. Auf dessen Gebiete die *Strafe als Zweck* aufzufassen, ist

---

1) Bulle *Pius* VI. *Auctorem fidei* num. IV. „Propositio affirmans: „Abusum fore auctoritatis ecclesiasticae transferendo illam ultra limites doctrinae ac morum, et eam extendendo ad res exteriores et per vim exigendo id, quod pendet a persuasione et corde, tum etiam multo minus ad ea pertinere, exigere per vim exteriorem subiectionem suis decretis," — quatenus indeterminatis illis verbis *extendendo ad res* EXTERIORES notet velut abusum auctoritatis ecclesiasticae, usum eius potestatis acceptae a Deo, qua usi sunt et ipsimet apostoli in disciplina exteriore constituenda et sancienda: *Haeretica.*" num. V. „Qua parte insinuat, ecclesiam non habere auctoritatem subiectionis suis decretis exigendae aliter quam per media, quae pendent a persuasione, — quatenus intendat ecclesiam „non habere collatam sibi a Deo potestatem, non solum dirigendi per consilia et suasiones, sed etiam iubendi per leges, ac devios contumacesque exteriore iudicio ac salubribus poenis coercendi atque cogendi," (ex Bened. XIV. in brevi *Ad assiduas* a. 1755. Primati, archiepiscopis, et episcopis regni Polon.): *Inducens in systema alias damnatum ut haereticum.*"

2) Matth. XVIII. v. 7. „Vae mundo a scandalis. Necesse est enim, ut veniant scandala, verum autem vae homini illi, per quem scandalum venit."

eine totale Verkennung des Geistes des kirchlichen Rechtes; sie kann nur *Mittel* sein, *wie die Kirche selbst nur* DAS MITTEL *Gottes ist zur Hervorbringung seines Reiches;* ihre Nothwendigkeit liegt darin, dass die Herrschaft des göttlichen Gesetzes noch nicht eine universelle und unbedingte ist; ihr *Rechtsgrund* ist die äussere *Macht* zur Durchführung des der Kirche anvertrauten göttlichen Gesetzes, die Nothwendigkeit auch durch äussere Zwangsmittel dasselbe zur Wirksamkeit zu bringen; es beruht somit zuletzt, wie die Kirche selbst, das Recht und die Pflicht zu strafen auf dem Willen Gottes.[1]) *Dieser,* der göttliche Wille, und *die Freiheit des Menschen* stehen sich gegenüber; weil die letztere besteht, lässt sich eine Verletzung des ersteren denken. Jener ist aber unbedingtes Gesetz für den Einzelnen, sobald er erkennbar wird. Die Kirche als solche spricht ihn aus; ihr Glauben ist also in demselben Maasse Vorschrift und Pflicht, wie ein äusseres Rechtsgebot. Da aber offenbar eine Strafe sich ohne ein Bewusstsein der Schuld, ohne eine Zurechnungsfähigkeit nicht denken lässt, so kann die Verletzung eines blossen Glaubenssatzes erst dann strafbar werden, wenn dieselbe gegen besseres Wissen stattfindet. Hieraus ergibt sich, dass wohl blosse Schutzmittel gegen allen Unglauben, nicht aber eigentliche Strafen sich in jedem Falle denken lassen. In dieser Begründung liegt aber zugleich das feste Prinzip für die Ausbildung des kirchlichen *Strafrechtes,* sowohl was die *Arten der Strafen,* als das *Strafmaass* und das *Strafverfahren* betrifft. Freilich sind es nur die *Prinzipien,* welche darin beschlossen sind, während, wie überhaupt, die blossen Formen der geschichtlichen Entwickelung anheimfallen, und wegen des Berufes der Kirche *für alle Zeiten und alle Völker* weder zu allen Zeiten, noch bei allen Völkern gleich sein konnten, sondern bedingt waren durch diejenigen Einflüsse, die im Allgemeinen die Gestaltung menschlicher Verhältnisse bedingen. Immerhin aber bleibt es unter allen Umständen richtig, dass bestimmte Grundsätze von der Kirche anerkannt werden müssen, ein Beiseitesetzen derselben eine Verletzung ihrer selbst wäre. Alle diese beruhen in dem nothwendigen obersten Satze, dass die Strafe nicht Zweck sein kann. *Strafen* in dem eigentlichen Sinne des Wortes, denen dieser Character rein und unvermischt beiwohnte, gibt es deshalb nicht in der Kirche und kann es nicht geben. Es muss vielmehr eine jede Strafe (hier stets im weiteren Sinne genommen) als ein *Besserungsmittel* sich darstellen; denn die Kirche kann und darf die menschliche Freiheit niemals negiren, indem ihre Aufgabe gerade in der Versöhnung derselben mit dem göttlichen Willen besteht. So lange der Mensch lebt, fällt aber dessen Freiheit niemals gänzlich hinweg; folglich darf die Kirche nie den Zweck und die Möglichkeit der Besserung aufgeben. Mit diesem Zwecke aber kann sich der einer Sühne für die durch die That verletzte göttliche Gerechtigkeit und

1) Dafür ist *positiv* entscheidend: Matth. XVIII. v. 15 — 17. 18: „Amen dico vobis, quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo; et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelis." Vgl. I. Cor. V. 9.; II. Thesall. III. 13.; Ioann. XX. 23.; II. Cor. XIII. 2. 10.; I. Tim. V. 20.; Tit. II. 15.

muss sich damit verbinden, sobald die Handlung ein absichtliches Missachten, einen absolut verwerflichen Willen bekundet. Hierzu hat die Kirche aus dem gleichen Grunde die Macht, ja dieses ist ihr positiv beigelegt, wenn ihr der Herr die Gewalt gab, *„für Erde und Himmel zu binden."* Diese Macht verleihet zugleich die Befugniss, die Strafe zu erlassen, sobald der Wille sich geändert hat, der Frevler sich bessert. Gerade in der kirchlichen Strafdisciplin zeigt sich aber, wie die geschichtliche Entwickelung allseitig mit steter, wenngleich oft unbewusster, Festhaltung des ganzen kirchlichen Organismus und der Aufgabe der Kirche geschah. Dass die Kirche zu Zeiten eine ganz andere Macht hatte, ist Beweis und Ausfluss ihres Berufes in der Welt.

So lange die Stellung der Kirche rechtlich nicht anerkannt war, blieb sie bei Verletzungen ihrer Gesetze auf diejenigen Mittel beschränkt, welche sich aus der Natur ihrer Verfassung von selbst ergeben: Versagung der Theilnahme an den religiösen Handlungen in grösserem oder geringerem Umfange bis zum gänzlichen Ausschlusse aus der Kirche.[1]) Auch konnte für Clerus und Laien sich nur insofern eine Verschiedenheit geltend machen, als für ersteren schon in blosser Amtsentsetzung oder Beraubung der Amtsrechte ein Zucht- und Strafmittel sich darbot, während es für letztere ausser den genannten keines geben konnte, dessen Durchführung die Kirche gegen den Widerstand des Schuldigen zu erzwingen vermocht hätte. Es blieb somit nicht nur der Character des Strafrechtes unausgebildet, sondern nahm auch eine vorzugsweise rechtliche Gestaltung deshalb nicht an, weil es unmoralische und rechtsverletzende Handlungen gleichmässig und mit denselben Wirkungen in seinen Kreis zog. Mit der Anerkennung der Kirche im römischen Reiche erlitt dieser Zustand nur in gewisser Beziehung eine Aenderung. Alle Verbrechen der Laien, welche die bürgerlichen Gesetze als solche erklärten, gehörten zur Competenz des *weltlichen Richters.* Dies fand auch für diejenigen statt, welche gegen die Kirche selbst begangen, aber durch die Kaiserconstitutionen als Verbrechen angesehen wurden: Häresie, Schisma u. s. w. Daneben blieb auf ihrem Gebiete die Kirche bei den früheren Grundsätzen und Formen der Disciplin, nur

---

1) Dies bei Matth. XVIII. 17. angegebene Mittel ist deshalb in alter Zeit das *häufigste* und bald auf immer bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für fast alle Vergehen festgesetzt. Dies lehrt ein Blick in die Concilien, so dass es der Geschichte schnurstracks widerspricht, zu behaupten, es habe die Kirche erst später von der Exkommunikation einen häufigen Gebrauch gemacht. Ueber die Formen der Busse, die Stufen der Ausschliessung und allmälige Wiederaufnahme (*Exomologesis*) in die Kirche siehe die Werke über die kirchlichen Antiquitäten und das Busswesen.

Dass übrigens die Kirche auch vor Constantin ihre Erkenntnisse durchsetzte, ja *dass selbst die heidnischen Kaiser sie darin schützten*, ist bekannt. Als *Paulus Samosatenus* der Deposition sich nicht fügte, trieb ihn Kaiser *Aurelianus* auf Bitten der Bischöfe aus dem Hause, „weil das Haus denen gegeben werden müsse, denen es die christlichen Religionsvorsteher und der römische Bischof gegeben habe." *Eusebius* Hist. eccl. VII. c. 30. S. auch die Citate bei *Devoti* T. II. pag. 216 sq.

dass allerdings eine Wirkung auf die bürgerliche Stellung sich durch die Ausschliessung aus der Kirche von selbst ergeben musste. In Betreff der *Geistlichen* wechselte das Recht. Die Bischöfe waren bis auf *Theodosius* d. G. überhaupt dem Urtheile der Mitbischöfe (Synode)[1]) unterworfen, während die übrigen Cleriker in allen Sachen von dem Bischofe gerichtet wurden,[2]) ausser wenn eine wirkliche *actio criminalis* im ordentlichen oder ausserordentlichen Verfahren anzustellen war.[3]) Für *geistliche Sachen*, wozu offenbar alle Vergehen ausser den auch von den bürgerlichen Gesetzen als strafbare anerkannten, mithin alle *Amtsvergehen* gehörten, blieb der Bischof ausschliessend competent; in Betreff der eigentlichen *crimina* konnte der Ankläger den Bischof oder den weltlichen Richter angehen. Der Bischof untersuchte dann die Sache und sprach die kirchliche Strafe aus, worauf der weltliche Richter auch seinerseits die Sache untersuchte und die gesetzliche Strafe verhängte. Wurde beim weltlichen Richter zuerst angeklagt, so musste derselbe nach beendigtem Processe vor dem Urtheile die Acten dem Bischofe übergeben, damit dieser im Falle des Beweises zuerst die kirchliche Strafe verhängte. Hielt der Bischof die Sache nicht für erwiesen, so konnte er die Strafe aufschieben; der Angeklagte musste alsdann Caution leisten, und über das Vergehen von beiden Richtern dem Kaiser zur Entscheidung berichtet werden.[4]) Diese Grundsätze sind zweifelsohne auch in Italien eingedrungen. Hier indessen hat sich offenbar wegen der besonderen Verhältnisse zunächst in Mittelitalien, dann auch im südlichen eine grössere Competenz der Kirche geltend gemacht; im nördlichen Italien, Spanien und den germanischen Ländern gestaltete sich allmälig die Entwickelung ziemlich gleichmässig. Was ausschliesslich in das Gebiet der Kirche fällt, das blieb dieser unbedingt vorbehalten, bei *Geistlichen* zunächst alle Vergehen gegen das Amt und die kirchliche Disciplin. In Betreff der eigentlichen Verbrechen hielt die Kirche selbst zwar an dem Grundsatze fest, dass den Clerikern eine *accusatio* beim weltlichen Richter anzustellen unbedingt verboten war,[5]) erkannte jedoch anfangs die Competenz des letzteren

---

1) c. 12. Cod. Theodos. XVI. 2. (Edit. *Haenel.* Bonn 1842) von 355. Dem stimmt die (westgoth.) *Interpretatio* bei.

2) c. 41. und 47. Cod. Theod. l. c.

3) c. 23. eod. Bei *delictis privatis* galt die Regel für das Civilverfahren; es kam also an auf das Compromiss. Novell. Valentin. III. (Edit. *Haenel*, Bonn 1844) 12. de episcop. iudic.

4) Alles dies enthält Novell. Iustin. CXXIII. c. 21. §. 1 und 2. Eine Aenderung constirt nicht 1) in Betreff der Bischöfe, 2) der causae minores der Kleriker. Hiernach sind die gewöhnlichen irrigen Darstellungen zu berichtigen.

5) Conc. *Carthag.* III. a. 397. c. 9. (*Bruns* I. p. 124); die Uebertretung wird, auch wenn er den Beweis liefert, mit Amtsentsetzung („*locum suum amittat*“) gestraft. *Chalced.* a. 451. c. 9. (eod. p. 28.), *Epaon.* a. 517. c. 11. (eod. II. p. 168), *Tolet.* III. a. 589. c. 13. (eod. I. pag. 215.); ebenso *Agath.* a. 506. c. 32. (eod. II. p. 152.), welches jedoch die Erlaubniss des Bischofs zulässt. Dieser canon ist von *Gratian* in c. 17. C. XI. qu. 1. total interpolirt; daselbst c. 43. 46. 42, stehen auch die anderen.

über die ersteren bei *gemeinen Verbrechen* an und gebot auch den Geistlichen, vor denselben auf Anklagen Recht zu stehen.[1]) Bereits im 6. Jahrhunderte forderten aber einzelne fränkische Synoden[2]) für alle Criminalsachen der Cleriker das Gericht des Bischofs. Jedoch entsprachen die Könige zuerst nur insofern, als für dergleichen Sachen ein *gemischtes Gericht* aus dem Grafen u. s. w. und dem Bischofe constituirt wurde.[3]) Diese Anordnung findet sich dann sofort auch in einem fränkischen Concile anerkannt, jedoch nicht mit der vom Gesetze gemachten Ausnahme [dass nämlich bei einem crimen *manifestum* im germanischen Sinne der weltliche Richter ohne weiteren Prozess nach dem gewöhnlichen Rechte zu verfahren habe].[4]) Unter den späteren Merovingern und den ersten Karolingern kam es zu keiner durchgreifenderen neuen gesetzlichen Fixirung; der Zustand selbst war wohl theils schwankend, theils brachten die vielen Immunitäten der Kirche es von selbst mit sich, dass der Bischof der ordentliche Richter der Cleriker war. Eine gesetzliche Sanction erhielt derselbe durch die vollständige Eximirung aller Cleriker von der Gewalt des Grafen und anderen weltlichen Richtern und Stellung unter den Bischof durch Karl den Grossen.[5]) Hierdurch ging die Anschauung, *dass über den Cleriker kein Laie richten könne*, so sehr in's Leben über, dass sie in den pseudoisidorischen Dekretalen in vollständiger Ausbildung auftritt, und als ein altes Gesetz der Päpste hingestellt wird.[6]) Seit-

1) Conc. *Agath.* u. *Epaon.* cit.; *Matiscon.* I. a. 581. c. 7. (*Bruns.* II. p. 243.).

2) So hat das Conc. *Matiscon.* II. a. 585. c. 9. u. 10. (*Bruns* II. p. 252) die absolute Vorschrift, dass kein Bischof und Kleriker vom Subdiakon aufwärts vor den weltlichen Richter gezogen werde, sondern ersterer vom Metropoliten bez. mehren Bischöfen, letztere nur vom Ordinarius gerichtet werden sollen.

3) Edict. *Chlothar.* II. a. 614 (bei *Pertz* Monum. Leg. T. I. p. 14.): „Ut nullus iudicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur.“ Ueber das Verhältniss dieses Edicts zu den Anm. 5. Seite 378. genannten Synodalbeschlüssen handelt gut *Dove* (in der unten zu cit. Schrift pag. 41. sqq.); *Eichhorn* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. S. 717. geht darauf nicht weiter ein. Vgl. *Unger* die altdeutsche Gerichssverfassung, Gött. 1842. §. 53. S. 388.

4) Conc. *Paris.* V. a. 615. c. 4. (*Bruns* II. p. 255.).

5) *Capit.* ecclesiast, a. 789. (*Pertz* Legum T. I. p. 60.) c. 38., Capit. *Francofurt.* a. 794. (eod. p. 74.) c. 39., *Langob.* duplex a. 803. c. 12. (eod. p. 110.). Ueber die in den *Capitula Langobardica* (eod. p. 191.) bezeichneten Stücken enthaltene Const. Theodos. et Valent. ad Albinum Praef. s. ausser *Blume, das. Richter* K.-R. §. 197. Anm. 16. — Konnte der Bischof wegen Widersetzlichkeit oder aus einem sonstigen Grunde kein Recht schaffen, so ging die Sache an den Metropoliten, der sie, wenn auch er es nicht vermochte, dem Könige übergab. Das und nichts anderes enthält Capit. *Francofurt.* cit. c. 6. Es ist nicht klar, aber nach ihrer Stellung sehr wahrscheinlich, dass bei Ungerechtigkeiten der Bischöfe und Metropoliten *gegen Laien* der König mit seinen weltlichen und geistlichen Grossen nach den Kirchengesetzen entschied und jene zur Genugthuung zwang, wie aus Capit. a. 869 (eod. p. 510.) c. 7. hervorgeht.

6) c. 1. C. XI. qu. 1. (angeblich aus den Regesten P. *Caius*) c. 9. u. 10. eod. Siehe dazu die notatio Correct. und *Richter* in seiner Ausgabe des Corp. iur. canonici.

dem fand sich darüber auch kein Zweifel mehr, und so ging der Satz in die Dekretalen [1]) und die Gesetze der Kaiser [2]) über, so dass nach dem während des Mittelalters geltenden Rechte *alle* dem Clerus Angehörige vor dem Ordinarius ihren Gerichtsstand hatten, mochte dieser Bischof oder exemter Abt u. s. w. sein. Es erlitt aber dieses Privilegium zwar nicht durch die Gesetzgebung, wohl aber durch die Praxis und den faktischen Widerstand einzelner Landesherren und Städte Ausnahmen. Reichsgesetzlich blieb die geistliche Gerichtsbarkeit unangetastet in allen Verbrechen der Cleriker. [3]) Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Strafsatzungen der weltlichen Gesetze auch auf den Clerus Anwendung fanden, so dass zwar das geistliche Gericht erkannte, aber neben den geistlichen Strafen auch auf die des bürgerlichen Rechtes, deren Vollziehung alsdann der geistliche Richter selbst, oder auf sein Anrufen der weltliche vornahm. [4]) Es zeigt sich dies besonders darin, dass, wenn die Strafe an Leib und Leben ging, der geistliche Richter nur die kirchliche aussprach (Deposition und Degradation), zur Vollstreckung der weltlichen aber denselben dem weltlichen Gerichte überlieferte. [5]) Nicht minder war es vielfach den weltlichen Gerichten gestattet, die Geistlichen, wenn ein *crimen manifestum* vorlag, d. h. sie auf frischer That ertappt wurden, und wenn eine schwere Anklage gegen dieselben erhoben wurde, festzunehmen und dem geistlichen Gerichte zu übergeben. [6]) Seit dem 16. Jahrhunderte zogen aber nicht nur viele weltliche deutsche Gesetze alle bürgerlichen Strafsachen der Geistlichen überhaupt vor ihr Forum, [7]) sondern es wurde auch in Folge des Westphälischen

---

1) c. 2. (c. 4. Conc. Paris. cit.) X. de foro compet. II. 2., c. 4. (Alex. III.) 8. (Lucius III.) 10. (Coelest. III.) 17. (Innoc. III.) X. de iudic. II. 1.; c. 12. 13. X. de foro compet. (Innoc. III.).

2) Anth. *Friderici* „*Statuimus*" ad c. 33. C. de episc. et cler. I. 3. (*Frider.* II. coronatio Romana. *Pertz* Leg. T. II. pag. 244, aus der sie wörtlich gleichlautend aufgenommen ist).

3) Deshalb fordert der Reichs-Absch. zu *Nürnberg* von 1467 (*Koch* Samml. I. S. 219) für die geistlichen Landfriedensbrecher ein besonderes geistliches Gericht im §. 14.•15.

4) So ist es auch in dem Anm. 3. citirten Gesetze geordnet.

5) c. 10. X. de iud. II. 1. (Coelest. III.), c. 9. X. de haeret. V. 7. (Luc. III.).

6) So im Concord. zw. Salzburg und Bayern v. 1583 (*Amort.* Elem. iur. can. T. III. p. 425), Concord. zw. *Bayern* und *Augsburg* von 1785. §. 18. (bei *Warnkönig* die staatsrechtl. Stellung der kath. Kirche cet. Erlang. 1855. S. 219). Im *österr.* Concord. mit *Constanz* von 1629 (*das.* S. 256 und 259) wird das geistliche Forum ausdrücklich gewahrt. Dieses Apprehensionsrecht ist auch im gemeinen Rechte anerkannt: c. 2. de sent. excom. in VIto V. 11. Das ist auch vom Reichskammergerichte in Sent. v. 7. Juli 1749 bestätigt. S. den interessanten Fall in *v. Cramer* Wetzlarische Nebenstunden Th. 29. S. 128 — 143.

7) Oesterr. Hofverord. v. 19. Juli 1787 (*Trattnern'sche* Samml. Th. 6. S. 12.), welche nur nach dem Urtheile Mittheilung der Akten vorschreibt. Oesterr. Hofverordnung v. 17. Mai 1792 (*Trattner'sche* Samml. Th. 9. S. 48.), welche auch sogar bestimmte Amtsvergehen *mit* zur weltlichen Cognition verweist. Die Hofverord. v. 29. Nov. 1788. (*das.* Th. 7. S. 7.) liess nur bei Amtssachen und concurrirenden *geistl.* die Abordnung eines geistl. Commissarius zu, unterwarf sie in allen übrigen gleich der v. 7. Dez. 1788 (das. S. 8.) dem ordentlichen weltlichen Richter.

Friedens dort, wo die Bischöfe im *annus decretorius* 1624 entweder gar keinen oder nur einen beschränkten Besitz der Jurisdiction gehabt hatten, deren Jurisdiction bald ganz, bald theilweise suspendirt. Das aber blieb unbedingt, wo überhaupt die bischöfliche Jurisdiction bestand, in Anerkennung, dass in *rein geistlichen Sachen und bei geistlichen Strafen* kein weltliches oder auch Reichsgericht eine Competenz habe. [1])

Ueber die *Laien* beschränkte sich die Kirche auch im Frankenreiche Anfangs darauf, dass sie ihre Bussdisciplin handhabte und wegen aller eigentlichen Vergehen, mochten dieselben öffentlich oder geheim begangen sein, mit Kirchenstrafen und Auferlegung strenger, theils in den Beichtbüchern verzeichneter, theils durch die Canones hergebrachter Busswerke einschritt; eine eigentliche Jurisdiction lag hierin offenbar nicht. Als regelmässige Strafe wurde die Ausschliessung aus der Kirche mit grösserer oder geringerer Wirkung verhängt. Zu einem solchen Hineinziehen aller verbrecherischen Handlungen in den Kreis ihrer Disciplin musste sich die Kirche um so mehr veranlasst und gezwungen sehen, als nicht nur die *Art der Strafen* (deren Sühne durch Geld), sondern auch die *Form des Verfahrens* in den germanischen Reichen theils einen hohen Grad von Rohheit bekundeten, theils den Prinzipien des Christenthums und der gesunden Vernunft widersprachen, so dass sie im Bewusstsein ihrer Mission: die germanische Nation ganz besonders heranzubilden, auf die Läuterung von deren Begriffen über Recht und Unrecht, über die Scheidung der Befugniss des Privaten, Unrecht zu verzeihen, von der Pflicht der öffentlichen Gewalt, die ihr anvertraute Gerechtigkeit zu handhaben, ihr ganz vorzügliches Augenmerk richten musste. Unter diesen Verhältnissen war es aber nicht möglich, die Strenge der alten Disciplin beizuhalten. Die Umänderung dieser und Bildung einer neuen stand unter dem Einflusse germanischer Rechtsideen, eine Thatsache, welche nicht befremdet, sobald erwogen wird, dass zu jenem Wirken der Kirche bei der Bedeutung des Frankenreiches für sie selbst ein Anschliessen an dessen Geist, wo thunlich, nothwendig geboten war. So fiel allmälig unter dem Einflusse der germanischen Anschauung von der Wirkung des Offenkundigen, der handhaften That, des crimen notorium, manifestum, und bei der Unmöglichkeit, die öffentliche Bussdisciplin zu üben, wenn nicht das eigene öffentliche Geständniss und zu dem geheimen die freiwillige Uebernahme der Busswerke hinzukam, — Umstände, deren Wirklichkeit zwar in den ersten Jahrhunderten strenger Zucht und Stärkung durch den schroffen Druck und Gegensatz des Heidenthums, nicht aber in einem mit der Kirche wenigstens äusserlich verwachsenen, aber die ganze Fülle ungebändigter sinnlicher Kraft noch entwickelnden Volke eintreten konnte — die Auferlegung von Busswerken bei geheimen Vergehen gänzlich hinweg; die Ahndung und Sühne fiel bei ihnen lediglich dem Beichtstuhle anheim. Mit dem Abschlusse dieser

1) Siehe mehre desfallsige Reichskammergerichtsbescheide bei *v. Cramer* a. a. O. Th. 101. S. 86 — 91.

Entwickelung machte[1]) sich der Einfluss der Kirche für Vergehen so sehr geltend, dass die geistlichen Strafmittel auch von der weltlichen Gewalt als solche anerkannt und weltliche Strafen verhängt wurden, nachdem die geistlichen fruchtlos geblieben waren.[2]) Im Laufe des 9. Jahrhunderts übten die Bischöfe die Zucht aus bei Gelegenheit der jährlichen Visitationen (§. 72) der einzelnen Pfarreien. Zu dem Ende liessen sie dem alten Gebrauche gemäss[3]) durch ihren Archidiacon einen oder zwei Tage vorher ihre Ankunft ansagen, damit sich das Volk am bestimmten Tage zur Versammlung, dem *Synodus, Send,* einfinden könne.[4]) Um die Missethaten zu erfahren, waren in den einzelnen Pfarreien nach einer ähnlichen, jedoch nur kurze Zeit bestandenen Einrichtung in den Grafengerichten[5]) s. g. *testes synodales*, Sendzeugen bestellt, wozu die *„maturiores, honestiores atque veraciores ex plebe“*[6]) genommen wurden; deren Aufgabe war es, unter eidlicher Verpflichtung alle ihnen bekannt gewordenen gegen Gott und das rechte christliche Leben gehenden in der Gemeinde begangenen Handlungen dem Bischofe anzuzeigen ohne jede Nebenrücksicht.[7]) Wie die Könige sowohl bei Ausübung der Visitationen (§. 72.) als der Handhabung der Kirchenzucht die Bischöfe mit dem weltlichen Schwerte unterstützt hatten, auf dieselbe Weise hielten sie das bischöfliche Ansehen auf den Sendgerichten aufrecht, und befahlen ihren Beamten Beistand bei

---

1) Bereits in der Decretio *Childeberti* a. 596. c. 2. (*Pertz* l. c. I. p. 8.) ist übrigens der Exkommunikation wegen einer incestuosen Verbindung der Erfolg beigelegt, von der Nähe, dem Gefolge des Königs auszuschliessen.

2) Capit. *Vernense* a. 755. c. 9. (*Pertz* Leg. T. I. p. 25. sq.). Später wurde ein gemeinsames Verfahren des Bischofs und Comes angeordnet durch *Hlotarii* I. Constit. *Olonnenses* a. 825. c. 1. (ib. p. 248.).

3) Conc. *Rotomag.* a. 650. c. 16. Die Aufnahme desselben bei *Regino* L. II. c. 1. zeigt, dass dies auch die spätere Sitte war.

4) Der Name *iudicium synodale, synodus* ist neben *placitum episcopi* der in den Quellen gebrauchte. Hiervon kann, durch die Abkürzung *„synod“*, ebensogut als von *„senden“* das deutsche Wort *Send* entstanden sein. Ueber die Sendgerichte siehe: *Kopp* Ausführliche Nachrichten von der älteren und neueren Verfassung der geistl. und Civilgerichte St. 2. Abth. 3. S. 118 fgg., *Biener* Beitr. zur Gesch. des Inquisitionsproz. Leipz. 1827. S. 32 fgg., *Eichhorn* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 181. (Bd. 1. S. 706 fgg.) §. 322 (Bd. II. S. 499.), *Phillips* Deutsche Geschichte II. S. 350 fgg., *Unger* a. a. O. §. 54. S. 392 fgg., *Warnkönig* Flandrische Rechtsgeschichte Bd. I. §. 47., *Bodmann* Rheingauische Alterthümer II. 854., *Walter* Kirchenrecht §. 187. 193. 194., *Richter* Kirchenrecht §. 186. *Dove* de iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. pag. 52 sqq.

5) Capitul. *Langob.* a. 782. c. 8. (*Pertz* l. c. p. 43), Const. *Wormat.* a. 829. c. 3. (ib. pag. 351).

6) *Regino* II. 2.

7) Der Eid des *Einzelnen* ist bei *Regino* l. c. cap. 3., der der übrigen ib. 4. Das ganze zweite Buch des *Regino* handelt über die Sendgerichte; ausserdem besonders *Burchardus* Wormat. L. I. Siehe auch die Vita S. *Oudalrici* episcopi Augustani auct. *Gerhardo* (*Pertz* Monum. Script. T. IV. p. 377 — 428) Capitula *Hincmari* a. XII. episcopatus addita (Opera cura et studio I. *Sismondi* Lutet. Paris. 1645. T. I. p. 710 sqq.).

Ausführung und Vollziehung der bischöflichen Urtheile.[1]) Nach der Theilung des fränkischen Reiches konnte es nicht fehlen, dass die Competenz der Kirche sich erhielt; ja es nahm dieselbe noch mehr zu. Hierzu trug ganz besonders bei die Auflösung des alten Reichsverbandes, die während der allmäligen Auflösung der Herzogthümer und Bildung der Territorien nothwendig eintretende öffentliche Unsicherheit, einzeln geradezu an Rechtslosigkeit grenzend, die Ueberhandnahme von Exemtionen von der ordentlichen Richtergewalt und das mangelhafte Verfahren. So kam es, dass sich ein vollständiges System des kirchlichen Strafrechtes entwickelte.[2]) Ihm fiel anheim jedes Verbrechen, das offenkundig und diejenige Beschaffenheit hatte, welche für die Aburtheilung in den Sendgerichten gefordert war; daneben übrigens zufolge besonderer Gewohnheiten auch Handlungen, bei denen rein private Beziehungen wenigstens vorwiegen. Auf diese Weise[3]) gehörten nicht nur die eigentlichen Kirchenverbrechen *(delicta ecclesiastica)*, sondern auch *alle gegen die Sittlichkeit gehenden* ausschliesslich vor die geistlichen Gerichte. Diese Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit konnte indessen auf die Dauer nicht bestehen bleiben, und wurde schon im dreizehnten Jahrhunderte und seitdem mehr und mehr eingeschränkt. Die Gründe hiervon liegen in der theilweise veränderten Richtung der Sendgerichte und den politischen Verhältnissen. Bei den Sendgerichten hatte sich allmälig das Verfahren, ausgebildet, bei der grössten Anzahl von Vergehen, anstatt kirchliche Zuchtmittel zu verhängen, Geldbussen aufzulegen, ja für den Fall der freiwilligen Hingabe solcher von aller Strafe von vornherein abzusehen. Hierzu trugen mehre Gründe bei. Zunächst wirkte der Einfluss deutscher Rechtsideen, welche trotz der Anstrengung der Kirche erst sehr allmälig umgestaltet wurden; sodann übertrug man eine ähnliche Entwickelung der reinen Bussdisciplin auf dieses ganz verschiedene Gebiet. In Folge eines unzweifelhaft richtigen Grundsatzes konnte, nachdem für geheime Vergehen wie für blosse Sünden nur geheime und Privatbussen auferlegt wurden, nicht mehr die Art der Strafe und diese selbst als die Hauptsache erscheinen, sondern musste für genügend angesehen werden, wenn der Wille sich geändert hatte. Stand letzteres fest, so lag kein Hinderniss im Wege, die blosse Kirchenstrafe, von welcher ja die Besserung selbst nicht abhing, zu erlassen. Im Grunde bestand auch diese Strafe nur noch bei der freiwilligen Uebernahme des Thäters. Im Gefolge dieser Aenderung hatte also die Disciplin für *geheime* Vergehen den Charakter angenommen, dass sie nur als *Sünden* erschienen, keine Strafe mehr eintrat

---

1) z. B. *Karoli* II. synodus Suessoniensis c. 10. (*Pertz* Leg. T. I. p. 420), *Karoli* II. conventus Carisiacensis; epist. ad Ludov. reg. c. 7. (*Baluze* Capit. Car. Calvi. T. XXVI. c. 7.).

2) Es ist nicht möglich, den Bildungsgang hier im Einzelnen zu verfolgen; ebenso muss ich hier darauf verzichten, auf die Entwickelung im Frankenreiche weiter einzugehen. Siehe über letztere *Dove* l. c. pag. 116 sqq.

3) Der Zustand zeigt sich in dem Lib. V. Decret. *Gregorii* IX.

sondern eine Privatbusse. Mit[1]) der Absolution von denselben, welche aber nur auf das Moment der Sünde ging und selbstredend nicht durch die Erschöpfung der kirchlichen Strafe bedingt war, war die *Kirchenstrafe* indessen nicht hinweggetilgt. Man änderte diese aber auch in eine private insofern um, als man sie erliess gegen die Uebernahme anderer guter Werke, durch welche der gebesserte Sinn sich dokumentirt: besonders Fasten und Almosen. Diese Entwickelung liegt bereits in den Beichtbüchern ziemlich abgeschlossen vor. Aus diesen wurde die Sache gänzlich ungehörig übertragen auf die Sendgerichte, so dass jene Almosen ihren eigentlichen Charakter verlierend eine *wirkliche Geldbusse* wurden; das riss um so mehr ein, als jenes Erlassen der *Kirchen*STRAFEN für ein Almosen eine sehr häufige Anwendung fand zur Unterstützung der Kreuzzüge. Allmälig verwischte sich der innere Charakter ganz; die Bussen fielen dem Richter zu, bildeten so eine Quelle der Einkünfte; ja es wurden zuletzt oft geradezu von jedem Sendpflichtigen bestimmte Gerichtszinsen überhaupt entrichtet. So konnten dieselben in Wahrheit nicht einmal mehr als geistliche Gerichte angesehen werden.[2]) Hierzu kam, dass in Folge des oben dargestellten Ganges (§. 72.) die Sendgerichtsbarkeit früher oder später ziemlich allgemein den Archidiaconen zufiel, von diesen aber nicht einmal selbst gehandhabt wurde, sondern den Erzpriestern, eigenen Officialen u. s. w. überlassen blieb. Das führte im Laufe der Zeit dahin, dass dieselben durch die unwissendsten Personen versehen alle Achtung verloren. Endlich weckte der Kampf zwischen Kirche und Staat, nachdem der letztere durch die Kirche kennen gelernt hatte, was die Aufgabe der öffentlichen Gewalt auf dem Gebiete des Strafrechtes sei, die Eifersucht des Staates. Freilich konnte nicht plötzlich ein gänzliches Aufhören der kirchlichen Jurisdiction eintreten. Die Entwickelung selbst beschleunigte unstreitig am Meisten das Lehenswesen; denn gerade hierfür war die kirchliche Jurisdiction von Anfang an ausgeschlossen und es gelang der Kirche nicht, selbst ihre sonstigen Competenzgründe darauf anzuwenden; die Ausdehnung des Lehnswesens und seine Uebertragung auf die mannigfaltigsten Verhältnisse machten eine Durchbrechung des bisherigen Zustandes leicht. Mit Gewissheit ist anzunehmen, dass bereits am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland ebenso-

---

1) Die genaue mit Belegen versehene Durchführung dieser Umwandelung muss einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben. Was sich hierüber in den meisten Werken findet, ist unrichtig; es ist übrigens besonders für Schriftsteller, welche der katholischen Kirche nicht angehören, sehr schwer, ja fast unmöglich, sich hier objectiv hineinzudenken, um so nöthiger aber zu forschen, anstatt zu behaupten.

2) Das Verbot Alex. III. in c. 3. X. de poenis V. 37. Der *Sachsensp.* B. 3. Art. 63. stellt die Sache auch wirklich so dar, als habe der geistliche Richter einen Bann von 60 solidi. Gegen diese Abgabe, welche verschiedene Namen hat: synodalis iustitia, ius synodale, questus synodalium iudiciorum, oboli, denarii syn. u. s. w. klagte noch das Conc. Constant. (*v. d. Hardt* T. I. p. 421), Gravamina nation. German. v. 1522. (*Münch*, Concord. I. S. 343 fgg.) z. B. cap. 50 u. ö. —

gut als in Frankreich die Laien[1]) für alle *bürgerlichen* Vergehen, welche nicht den oben bezeichneten Charakter hatten, dem weltlichen Richter unterstanden. Ja man erkannte vielfach noch auf Strafen, wenngleich die kirchliche bereits vollzogen war; auch hatte sich in Folge der Kämpfe *Heinrichs* IV. und besonders *Friedrichs* I. mit den Päpsten der Grundsatz behauptet, dass die Kirchenstrafe, die Exkommunication, allein nicht schade ohne die Acht des Kaisers, und diese Anschauung blieb auch bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gegen die Aussprüche der Päpste[2]) die in den Landgerichten herrschende,[3]) obgleich immerhin es für eine Pflicht des Kaisers und der weltlichen Obrigkeit überhaupt gehalten wurde, den Ausspruch der Kirche auch ihrerseits zu vollziehen, wie es der Kirche oblag, mit geistlichen Strafen den weltlichen Richter zu unterstützen.[4]) Es war übrigens allmälig auch der grosse Unterschied zwischen den Sendgerichten und anderen hinweggefallen; dies einsehend erklärten die Päpste gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, dass kein geistlicher Richter ein vom weltlichen bereits geahndetes Vergehen nochmals bestrafen solle, wenn dasselbe nicht eine kirchliche Beziehung habe, forderten aber auch das Umgekehrte.[5]) Weil hierin zugleich eine Bestätigung des früher bereits ausgesprochenen Satzes lag: dass gemeine Verbrechen eigentlich vor den iudex saecularis gehörten, und nur dann der Ankläger die Wahl des forum habe, wenn zugleich eine Verletzung der Kirche vorliege, ein *sacrilegium*,[6]) in Beidem aber offenbar eine Anerkennung des forum saeculare: so wurde eine Wirkung der geistlichen Strafe auch für das Reich anerkannt, und dem Verweilen über sechs Wochen im

---

1) Es versteht sich von selbst, dass, wo der Bischof *Landesherr* war, er auch Richter blieb. Uebrigens ist es ein grosser Irrthum, zu glauben, in den geistlichen Territorien sei kein Unterschied zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen. Einzeln freilich trat dies oft nicht so scharf hervor; im Allgemeinen aber gab es dort ebenso gut Conflicte zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten, als Amortisationsgesetze und sonstige Beschränkungen der Kirche; es herrscht leider eine zu grosse Ignoranz auf diesem Gebiete, so gewiss es auch ist, dass eine Kenntniss der rechtlichen Zustände des deutschen Reiches ohne die genaueste Kenntniss der kirchlichen unmöglich ist.

2) Diese hielten das Gegentheil fest und sahen den Tödter eines Gebannten nicht als Mörder an: Urban II. in c. 47. C. XXIII. qu. 5.

3) Eines besseren Beweises bedarf es nicht als *Sachsenspiegel* III. 63. §. 2.

4) *Sachsensp.* I. 1.

5) Bonifac. VIII. in c. 2. de except. in VIto II. 12. Es stand also aus dem bereits gefällten Urtheile in dem einen Forum eine *exceptio de [re cognita] re iudicata* in dem anderen zu; auch ist schon anerkannt, dass dies gelte, wenn die Sache *de consuetudine* oder *de iure* vor den weltlichen Richter gehöre.

6) c. 8. X. de foro compet. II. 2. (Luc. III.). Es wurde dies von schlechten Klerikern dadurch ausgebeutet, dass sie Processe kauften, um so in foro ecclesiae die Klage anstellen zu können, wenn sie nicht bezahlt wurden. Daher das scharfe Verbot *Gregor's* IX. in c. 2. X. de alien. iud. mut. causa facta I. 42.

Banne die Acht des Reiches hinzugefügt.[1]) Im letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts waren diese Grundsätze in ganz anerkannter Geltung.[2]) Auf dieser Grundlage bildete sich dann seit dem dreizehnten Jahrhunderte eine ausschliessliche Competenz aus für die Kirche bei den eigentlichen *delicta ecclesiastica*, für den Staat bei den keine kirchliche Beziehung habenden Verbrechen, eine konkurrirende bei den s. g. *delicta mixta* d. h. denjenigen, welche die Kirche mit berührten. In rein kirchlichen erkannte der Staat die Strafe des geistlichen Gerichtes nicht nur an, sondern vollzog dieselbe, wenn sie nach den Gesetzen an Leib und Leben ging; dasselbe fand statt bei den delicta mixta. Zu *diesen* gehörten: Sacrilegium, Magia, Gotteslästerung, Meineid, Sodomie, Ehebruch, Konkubinat, Zinswucher.[3]) Hier hing dann die Competenz lediglich von der *Prävention* ab. Gelangte in Folge deren die Sache zuerst an den geistlichen Richter, so verhängte dieser die Strafe, ausser wenn dieselbe eine körperliche oder Lebensstrafe war, für welchen Fall der Verbrecher dem weltlichen übergeben ward. Wurde zuerst beim weltlichen Richter angeklagt, so fiel die geistliche Strafe *in foro externo* fort. Die Sendgerichte bestanden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hin bald in grösserer bald in geringerer Wirksamkeit, bis sie durch die Verfügungen des Concils von Trient, wonach der Bischof wieder in das ausschliessliche Recht der Criminaljurisdiction eintrat, mit dem Institute der Archidiaconen allmälig theils gänzlich aufhörten theils zwar bestehen blieben, aber nur in der Eigenschaft als Rüge- oder Sittengerichte mit einem mehr polizeilichen Charakter. Man erkannte höchstens noch propter fornicationem und ähnlicher Vergehen, und auf kleine Geldbussen.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hörte aber die kirchliche Jurisdiction in diesem Umfange allmälig auf. Zuerst fiel in Folge der Glaubenstrennung die geistliche Jurisdiction über die Augsburgischen Confessionsverwandten in den meisten Ländern hinweg; sodann schwanden seit der peinlichen Halsgerichtsordnung K. *Karls* V. als Folge der neuen Verhältnisse einzelne kirchliche Verbrechen aus der Reihe der auch vom Staate

---

1) *Friderici* II. constit. a. 1220. c. 6. (*Pertz* Leg. T. II. p. 236, bei *Koch*, Samml. I. S. 14 fg. §. 7.). Für den Bann des Papstes verstand sich das übrigens immer von selbst, wie die Geschichte lehrt. Vgl. auch *Raynaldus* ad an. 1203. n. 28. Der *Sachsensp.* II. 63. §. 2. widerspricht dem nicht unbedingt, weil er hauptsächlich nur das weltliche Gericht behandelt, und ja die Acht *ipso iure* eintrat, vorher allerdings nicht der Erfolg, welchen Friedrich festsetzt.

2) *Schwabenspiegel* (*Wackernagel*) c. I. v. 80 fg. *Glosse* zum *Landrecht des Sachs.* B. 1. Art. 2. S. auch Artikel des Reichstags zu Frankf. 1435. §. 8. (*Koch* Samml. I. S. 150). R.-A. zu Nürnb. v. 1466. §. 14. (*das.* S. 219).

3) Uebrigens muss man sich hüten zu glauben, es sei allenthalben gleich gewesen, vielmehr bestanden unendlich verschiedene Verhältnisse. — S. die cit. Gravamina (bei *Münch* a. a. O. I. S. 380) c. 53. Diese rechnen „secundum iura communia" zu den delicta mixta: „manifesta periuria, adulteria, maleficiorum prestigiae *ac similes aliae causae*." — R.-A. zu Augsburg v. 1500. §. 32. 33. (*Koch* Samml. II. S. 81.).

als strafbar anerkannten Handlungen; endlich wurde bis zu unserem Jahrhunderte hin durch Gesetze fast in allen Staaten die unbedingte Rückwirkung der kirchlichen Strafen auf das bürgerliche Gebiet mehr und mehr beschränkt, so dass zuletzt die Kirche auf die Jurisdiction über die nur ihrem Gebiete anheimfallenden Vergehen und die Anwendung rein kirchlicher Strafmittel ohne bügerliche Folgen beschränkt wurde.

2. Das heutige kirchliche Strafrecht.

a. Die einzelnen Strafmittel.

§. 75.

I. Allgemeines.

Aus dem Vorherigen ergibt sich, dass eine Verletzung des Gesetzes, welche nicht blos als ein peccatum, sondern zugleich als eine freie Verletzung der äusseren Rechtsordnung erscheint,[1]) durch die Gewalt der Kirche geahndet werden muss, damit einerseits der Gerechtigkeit genug gethan, andererseits der Thäter gebessert, mit der Kirche und dadurch dem göttlichen Gesetze wieder ausgesöhnt werde.[2]) Es waltet dieser doppelte Zweck ob bei allen, tritt jedoch bei einem Mittel mehr als bei dem anderen hervor, nach welchem Verhältnisse sich dieselben scheiden in s. g. *Poenae medicinales*[3]) oder *Censurae*,[4]) worunter diejenigen Strafmittel verstanden werden, bei denen der Zweck als Sühne zurücktritt, und der eines *Zucht-* und *Besserungsmittels* überwiegt: Suspension in bestimmten Fällen, Interdikt und Exkommunikation; — und in s. g. *Poenae vindicativae*, bei welchen das Moment der Sühne, der vergeltenden Gerechtigkeit in den Vordergrund tritt und die Zucht nur Nebenzweck ist. Auch durch diese soll die Besserung bewirkt werden, als deren Folge sich dann die Wiederaufhebung der Strafe und des in Folge davon eingetretenen Verlustes einstellt, aber nicht in der Weise, dass, wie

---

1) Der Grundsatz in dem berühmten Cap. „*Novit ille*“ 13. X. de iudic. II. 1. (Innoc. III.).

2) c. 35. C. XXIII. qu. 4. Sie straft den Sünder, wie die Stelle sagt, erbarmt sich aber des Menschen. Vergl. c. 37. C. XXIV. qu. 3. „*disciplina* enim est excommunicatio et non *eradicatio*.“

3) c. 18. C. II. qu. 1. (August.) u. ö.

4) Früher nur die *Zucht*, den *Zustand derselben* bedeutend z. B. „*sub poenitentiae censura permanere*“ in c. 13. D. XII. u. a., c. 7. D. LVI. (ecclesiastica censura als Bussdisciplin), c. 17. (nostrae institutionis censuram exposcere als Strafverfügung), 38. (im Sinne von Disciplin in Betreff der Strafen) C. XII. qu. 2. u. a. Im heutigen Sinne in c. 20. X. de verbor. signif. v. 40. (Innoc. III. „quaerenti quid per censuram ecclesiasticam debeat intelligi, quum huiusmodi clausulam in nostris literis apponimus, respondemus, quod per eam non solum *interdicti*, sed *suspensionis* et *excommunicationis* sententia valet intelligi, nisi iudex discretus, rerum et personarum circumstantiis indagatis, ferat quam magis viderit expedire.“

bei der ersten Art, der Verlust der Rechte nur Mittel ist, sondern es findet hier ein wirklicher Verlust, eine Strafe statt, welche durch ihre Folgen die Nothwendigkeit der Achtung vor dem Gesetze in dem Verletzer erwecken und dadurch denselben umstimmen soll. Solche sind: Suspension in einzelnen Fällen, Privation, Geld-, Gefängnissstrafe, Prügelstrafe, Versagung des kirchlichen Begräbnisses. — Insofern die Strafen für *alle* Glieder der Kirche anwendbar sind, heissen sie *communes*, inwiefern sie nur für den Clerus passen, *particulares*. — Sieht man auf die Wirkung einer gesetzwidrigen Handlung, die Folge des Strafgesetzes, so kann durch die That selbst Jemand in einen *Zustand* versetzt werden, der ihn gleichsam extra legem stellt, indem bestimmte Handlungen einen solchen Charakter an sich tragen, dass es keines richterlichen Ausspruches bedarf, um die Entziehung bestimmter Rechte festzusetzen. Diese Folge hat das Recht mit bestimmten Handlungen verbunden; es erklärt den Thäter ipso iure bestimmter Rechte für verlustig und als ipso facto in einen Zustand verfallen, welcher als solcher durch seine Nachtheile für ihn ein Besserungsmittel sein soll, ohne dass es eines Urtheils bedarf. Hiernach gibt es *censurae latae sententiae*, welche diesen Character haben, dass gleichsam durch die That das Urtheil gefällt ist, — und *censurae ferendae sententiae*, welche erst ein formell gültiges richterliches Erkenntniss voraussetzen.[1]) Weil aber nur ein *Zustand* eintritt, dessen blosser Zweck Besserung ist, gibt es keine *poenae vindicativae latae sententiae*. Es ist überhaupt Grundsatz des Rechtes, dass eine poena nicht blos ein richterliches Erkenntniss, sondern auch ein lex expressa (eine Strafsanction) voraussetzt, die für den Uebertretungsfall die bestimmte Strafe ausspricht;[2]) ist das nicht der Fall, so kann nur eine Censur angewandt werden; ebenso kann niemals eine Strafsatzung auf bereits vergangene Fälle angewandt werden, und ist im Zweifel auf's Günstige auszulegen.[3])

Zur Handhabung der Strafgesetze, Zufügen von Strafen ist jeder Inhaber einer selbstständigen Jurisdiction innerhalb deren Grenzen berechtigt, wie

---

1) Dass hierbei römisch-rechtliche Anschauungen (z. B. der *infamia*) eingewirkt haben, leuchtet von selbst ein. Hält man sich diese vor Augen, so ist das Verständniss leicht. Von diesem Unterschiede finden sich bereits im 5. ja 4. Jahrh. unverkennbare Spuren. Siehe darüber *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. X. cap. I. Man braucht nur die alten Concilien anzusehen, um sich davon zu überzeugen. Später zu viel gebraucht trugen sie zur Erschlaffung der Zucht bei, da man sie unmöglich alle behalten konnte (es gab über 200). Schon *S. Petrus Damiani* an *Alex.* II. klagt, dass allen päpstlichen Constitutionen das Anathem angehängt sei, ebenso rügt noch *Bened.* XIV. das zu häufige Verhängen. Ob eine vorliege oder nicht, ist oft zweifelhaft. Sehr gute Nachweisungen gibt *Devoti* l. c. II. p. 374 sqq.

2) c. 1. X. de constit. I. 2. „Canonum statuta custudiantur ab omnibus et nemo in actionibus vel in iudiciis ecclesiasticis suo sensu, sed eorum auctoritate ducatur.“ c. 2. 13. eod. (Nichtanwendung auf vergangene Fälle).

3) c. 15. 49. („In poenis benignior est interpretatio facienda“) de reg. iur. in VIto V. 12. Das Erforderniss der Zurechnungsfähigkeit (c. 23. 33. eod.) u. s. w. ist als bekannt vorauszusetzen.

sich einfach daraus ergibt, dass in Betreff dieser Personen überall kein Unterschied gemacht wird zwischen Rechtspflege und Administration. Hierin liegt auch von selbst, dass bei einem nur mit Jurisdiction zufolge besonderen Auftrages Begabten seine Competenz lediglich sich nach dem Mandate richtet.[1])

§. 76.

II. Die (Censurae communes) für alle Gläubigen anwendbaren Zuchtmittel[2]).

a. *Excommunicatio,* die Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Kirche. Diese kann nur ein Mittel der Zucht sein, denn als Strafe sie zu verhängen, sei es auch nur auf bestimmte Zeit, und selbst gegen den reuigen Willen bestehen zu lassen, hiesse sich selbst, in Betreff der Mission, welche die Kirche hat, geradezu Lügen strafen. Es verstösst deshalb die übertriebene Ascese einzelner Synoden der ersten Jahrhunderte, zufolge welcher die Ausschliessung oft für *immer,* in vielen Fällen bis zum Todesbette stattfand,[3]) ebensosehr als der spätere Gebrauch, sie für alle und jede Handlungen anzuwenden, als politisches Parteimittel zu benutzen, gegen Geist und Beruf des Kirchenrechtes; abgesehen selbst davon, dass übertriebene Härte nicht nützt, sondern schadet.

Sie zerfällt nach ihrer Wirkung in eine *minor* und *maior.* Die EXCOMMUNICATIO MINOR (der kleine Bann), entzieht nur bestimmte Rechte, ohne aus der Kirche selbst auszuschliessen, nämlich: die Theilnahme an den Sakramenten und Fähigkeit zur Erlangung von Aemtern.[4]) Ueber derselben steht die EXCOMMUNICATIO MAIOR (der grosse Bann) deren Wirkung in der gänzlichen Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Kirche besteht.[5]) Von dieser ist nicht innerlich wohl aber durch die feierliche Form seiner Verhängung[6]) unterschieden das ANATHEMA.[7]) Die völlige Ausschliessung

1) Das Weitere gehört dem Prozessrechte an, beziehentlich der Lehre vom Gerichtsstande.

2) *Van-Espen* de censuris ecclesiasticis. — Die öffentliche Busse (*poenitentia publica*) für Laien und Geistliche ist sowohl in ihrer Richtung als Zucht- oder Strafmittel wie als Ehehinderniss eine blosse Antiquität, somit von einem Systeme des geltenden Rechtes ausgeschlossen. Siehe darüber die Nachweisungen von *Devoti* l. c. I. pag. 467 sqq. Damit fällt auch die gebräuchliche Entwickelung der Stufen der Exkommunikation im älteren Rechte hinweg, die für das heutige Recht ein reiner gelehrter Schmuck ist.

3) Ganz etwas Anderes ist es, wenn die Absolution davon dem Papste reservirt und nur in articulo mortis jedem Beichtvater gestattet ist; denn hier kann ja der Exkommunicirte, wenn er die Bedingungen erfüllt, in *jedem Momente* von ihr gelöst werden.

4) c. 2. X. de except. II. 25., c. 10. X. de cler. excom. v. 27., das besonders in Betreff der Kleriker das Genauere festsetzt.

5) c. 32. 107. C. XI. qu. 3., c. 2. X. de except. II. 25.

6) Enthalten in c. 106. C. XI. qu. 3. Dasselbe kann zu der Exkommunikation hinzukommen. c. 10. X. de iudic. II. 1.

7) Redet ein Gesetz von Excommunicatio *und* anathema, so bedeutet jene die minor, letzteres fällt mit der maior zusammen: c. 12. C. III. qu. 4., Grat. ad c. 24. C. XI. qu. 3.,

aus der Kirche bringt mit sich:[1]) 1) das Verbot des Umganges mit dem Gebannten für *jedes* Glied der Kirche[2]) bei Strafe *der excommunicatio minor*,[3]) wofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt;[4]) 2) Ausschliessung von dem Genusse und der Spendung der Sakramente und dem Gebete, was sich von selbst aus dem Vorherigen ergibt; 3) Unfähigkeit zum Erwerbe von Beneficien, nicht aber den unbedingten Verlust der erworbenen; 4) Verlust des privilegium fori; 5) Versagung des kirchlichen Begräbnisses. — Directe bürgerliche Folgen äussert dieselbe aber nach sämmtlichen deutschen Civilgesetzgebungen nicht mehr. Indirekte ergeben sich von selbst je nach der Stellung der Individuen. Mit Rücksicht auf diese wichtigen Folgen schreibt sowohl das ältere als neuere Becht vor, dass dieselbe bei Civilsachen nur im äussersten Nothfalle bei Contumaz und nach fruchtlosem Verhängen von Personal- und Realexekution stattfinden solle, und auch in Criminalsachen erst nach jenen Strafmitteln, und dass in jedem Falle auch eine doppelte Aufforderung, nöthigenfalls durch ein öffentliches Edikt, sich dem Gesetze zu fügen, vorhergehen müsse.[5])

Competent zur Fällung einer sententia excommunicationis ist in einzelnen Fällen[6]) nur der Bischof, in eigentlich richterlichen (Civilprocess- oder Straf-) Sachen jeder *iudex ecclesiasticus*, der nicht etwa blos zu einem bestimmten einzelnen Acte beauftragt worden ist.[7]) An sich wirkt die

---

c. 10. X. de iud. II. 1.; steht exc. und Ausschliessung von den Sakramenten gegenüber, so ist unter jener das Anathema begriffen: c. 2. X. de except. II. 25., c. 59. X. de sent. exc. V. 39.; unter der exc. *allein* ist das Anathem. begriffen: c. 59. X. de sent. excommunicat.

1) Damit übrigens diese *äusseren* rechtlichen Folgen eintreten, ist nothwendig, dass *entweder* ein richterliches Urtheil sie ausspricht, i. e. eine excom. ferendae sententiae vorliege, *oder* die censura latae sententiae durch ein solches als eingetreten declarirt, *und in beiden Fällen das Erkenntniss öffentlich publizirt sei*: Const. *Martini* V. „*Ad evitanda*“ in c. 7. Concordiae Constant. (*Koch* Sammlung I. pag. 116). Daher *excommunicati vitandi* und *tolerati*; s. hierüber *Devoti* l. c. I. pag. 395 sqq.

2) Sich gründend auf Matth. XVIII. 17., I. Cor. V. 11. u. a.

3) c. 2. X. de except., c. 29. X. de sent. exc., c. 3. eod. in VIto V. 11. — Im älteren Rechte stand darauf das Anathema: c. 6. 16. 18. 19. 26. C. 1. qu. 3.

4) „Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.“ c. 103. 110. C. cit., c. 29. 31. 43. 54. X. h. t. (de sent. exc. V. 39). Die *bürgerlichen* Wirkungen, welche die Strafe im deutschen Reiche nach sich zog, fallen, *da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten*, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Rechtsgeschichte, nicht dem Systeme anheim.

5) Das Nähere ergibt sich von selbst aus c. 3. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. (Das ältere Recht enthalten: c. 8. 18. 19. 25. 26. 41. 42. C. XI. qu. 3., c. 8. 9. 15. 18. 29—31. 38. 39. 48. X. h. t. [V. 39.] u. a. — Die *Declarationes* zu dem cit. trid. Kapitel geben ein gutes Material und stellen fest, dass die Versäumung der binae monitiones absolute Nichtigkeit der Sentenz herbeiführt. Das ältere Recht hatte zwar *drei* Aufforderungen, indessen wurden daraus praktisch meist nur zwei, weil die beiden ersten oder letzten als *peremtorische* konnten erlassen werden. Vergl. übrigens Anm. 7. auf der folg. Seite.

6) Die im Conc. Trid. l. c. princ. angegeben sind.

7) Conc. Trid. l. c. Das Recht des Pfarrers (der nach c. 3. X. de offic. iud. ord. I. 31. competent war) ist offenbar hinweggefallen.

Exkommunikation nur für das Gebiet des competenten Richters; es geht jedoch aus der Natur einer geordneten Verfassung hervor, dass auch in einem fremden Gebiete die auf authentische Weise in demselben bekannt gemachte beachtet werden muss.[1])

b. *Interdictum* oder die Untersagung des Gottesdienstes. Es kann diese Censur entweder auf einen einzelnen Ort oder ein ganzes Land angewendet werden (interdictum *locale* und zwar als *generale* oder *particulare*), wo sie in dem Verbote aller *öffentlichen* gottesdienstlichen Verrichtungen im weiteren Sinne besteht (die Spendung der Sakramente eingeschlossen), mit den im Rechte ausdrücklich gemachten Ausnahmen,[2]), oder sich nur auf eine oder mehre Personen beziehen *(interdictum personale)*, wodurch dieselben von der Theilnahme an den öffentlichen feierlichen Acten ausgeschlossen werden. Bei Geistlichen *(interdictio ingressus in ecclesiam*, auch *poena interdicti ingressus ecclesiae)* enthält dasselbe die Ausschliessung von den Cultushandlungen in ihrer Eigenschaft als Geistliche d. h. also das Verbot, öffentliche gottesdienstliche Functionen vorzunehmen, und ist mithin ein geringerer Grad der Suspension.[3]) Die Interdicte sind aus der kirchlichen Strafpraxis ziemlich verschwunden,[4]) ausser für Geistliche.[5]) Seine Nichtanwendung bedarf keiner weiteren Erklärung, weil sie sich aus den veränderten Verhältnissen von selbst ergibt.[6])

Eine Darstellung sonstiger gemeinsamer Censuren (als: Körperhaft, Geldbussen, Beschlagnahme u. dgl.), deren Anwendung dann, wenn das reine Kirchenrecht in Geltung wäre, nichts entgenstände,[7]) ist überflüssig, weil

---

1) c. 8. X. de offic. iud. ord. I. 31. (welches das Verhältniss des höheren Richters festsetzt) und c. 1. X. de treuga et pace I. 34., das allgemein redet, aber auch ein „*annunciare*“ fordert. Das ausschliessliche Aufhebungsrecht mit der Pflicht der Mitbischöfe zur Beachtung stellen noch besonders fest: c. 20. (c. 8. Conc. Ravenn. a. 877.) 73. (Conc. Nicaen. I. a. 325. c. 5.) C. XI. qu. 3.

2) Es dürfen geschehen: Spendung von Taufe, Firmung, Busse und Abendmahl für Sterbende: c. 11. X. de spons. IV. 1., c. 11. X. de poenit. V. 38., c. 43. X. h. t. (V. 39. de sent. excom. susp. et interdicti), c. 19. 24. h. t. in VIto V. 11. — Lesung einer täglichen stillen Messe: c. 57. X. h. t. c. 24. h. t. in VIto, einer feierlichen an den vier höchsten Festtagen: c. 24. cit.; Hausgottesdienst der Klöster, Haltung der Predigt, stilles Begräbniss: die cit. Stellen.

3) c. 48. X. h. t., c. 20. h. t. in VIto.

4) Vor dem 11. Jahrh. ist das Interdict nicht juristisch ausgebildet worden.

5) Wo es z. B. in c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. auf die Versäumung der Residenzpflicht gesetzt ist.

6) Man pflegt beim Interdicte die s. g. *cessatio a divinis* (c. 2. 8. de offic. ord. in VIto I. 16., Clem. 1. de sent. exc. V. 10.) zu behandeln. Dieselbe ist aber nicht durch feste juristische Grundsätze normirt, noch überhaupt ein Strafmittel, wenngleich sie indirect denselben Zweck herbeiführen kann; sie ist lediglich ein Ausdruck der Trauer und des Abscheues, wenn eine schwere Verletzung der Kirche stattgefunden hat, und überhaupt ziemlich unpraktisch geworden.

7) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. Weil aber diese (Anm. 5. der vorherg. Seite) angegebenen Vorbedingungen fortfallen, bleibt meistens doch nur die Exkommunication übrig.

nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch den meisten übrigen Staaten die Kirche keine Macht hat, gegen Laien andere als Kirchenstrafen zu verhängen; dies steht ihr nur, abgesehen vom Kirchenstaate, zu in sehr wenigen Gebieten. Wollte man aber sagen, die Darstellung des gemeinen Kirchenrechtes habe darauf Rücksicht zu nehmen, so ist dies jedenfalls aus dem Grunde unnöthig, weil für das geltende Kirchenrecht in diesem Punkte überhaupt eine Theorie sich wegen Mangels von Rechtssätzen und Praxis nicht bilden lässt. Zudem geschieht die Zufügung solcher Strafen überall durch die weltliche Gewalt, so dass sie als Strafmittel den Charakter kirchlicher verlieren, in deren Geiste sie auch nicht gerade liegen.

§. 77.

Die Censuren für Kleriker.

Für die Verletzung der besonderen Standes- und Amtspflichten des Klerus hat das Recht ein allgemeines Zuchtmittel ausgebildet in der Untersagung, die aus dem Amte fliessenden Rechte auszuüben, und in der Entziehung der äusseren Vortheile desselben — *Suspensio.* Sie kann ihrer Wirkung nach sein eine *suspensio generalis*, worunter die Enthebung von allen Amtsverrichtungen und Amtseinkünften, s. g. *suspensio ab officio (et beneficio)*, oder eine *suspensio specialis* in dreifacher Richtung: als Enthebung von allen Amtsverrichtungen ohne Entziehung der Einkünfte *(suspensio ab officio)*, oder von den blossen mit dem Ordo verknüpften Rechten, dem Weiherechte *(suspensio ab ordine)*, oder endlich blos von den Amtseinkünften *(suspensio a beneficio).*[1]) Die suspensio ab officio schliesst auch die ab ordine in sich,[2]) nicht aber umgekehrt, so dass ein ab ordine Suspendirter die kirchliche Verwaltung (streitige und nichtstreitige Jurisdiction) fortzuführen berechtigt bleibt; die suspensio a beneficio hat auf das Amt gar keinen Einfluss und ebensowenig auf die Einkünfte die blosse suspensio ab officio oder ab ordine. Eine weitere Modifikation liegt noch darin, dass nicht alle Amts- und Weiherechte und ebensowenig der Bezug aller Einkünfte entzogen zu werden braucht, sondern die Suspension oft nur auf ein bestimmtes Jurisdictions- und Weiherecht oder eine einzelne Pfründe erstreckt wird.[3]) Die

---

1) Die Aelteren nennen generalis diejenige, welche zugleich des *Amtes selbst* enthebt; aber das ist keine Suspensio mehr. Denn bei einem (das soll die Regel sein) kanonisch übertragenen Amte darf der Titel *gerade nicht ohne eine definitive Sentenz* genommen werden.

2) c. 1. de sent. et re iudic. in VIto II. 14., welches allgemein verbietet, in diesem Falle *„divinis se ingerere."*

3) Der Grund liegt darin, dass das Vergehen sich nur auf ein bestimmtes Recht oder Amt bezieht. Fälle sind z. B. suspensio a *collatione ordinum* bei unrechtmässiger Weihe für den Ordinator, und *ab ordinibus receptis* für den Ordinirten, worüber in §. 6. sub V.,

Nichtbeachtung einer suspensio ab officio oder ab ordine zieht Irregularität nach sich.[1]) Durch eine Suspension wird, wie auch aus ihrer ganzen Stellung hervorgeht, nur das betreffende Standesrecht, niemals aber die Ausübung der allen Kirchengliedern gemeinsamen Rechte entzogen.[2])

Zur Verhängung der Suspension wird in der Regel vorausgesetzt eine bestimmte gesetzliche Erlaubniss und der Beweis, die Notorietät, oder mindestens die glaubhafte Anzeige eines Vergehens. Mit Rücksicht aber auf die wichtige Stellung des Geistlichen und die Gefahr des Unheils, welches ein schlechter anrichten kann, gestattet das Recht dem Bischofe, auch ohne einen förmlichen Beweis auf Grund der aussergerichtlichen Wissenschaft, wohin auch ein ihm aus sicheren Umständen glaubhaft scheinendes Gerücht gehört, die Kleriker zu suspendiren — *suspensio ex informata conscientia.*[3])

Damit die Suspension eine wirkliche Censur sei, darf sie *nicht auf bestimmte* Zeit erkannt werden, sondern nur auf unbestimmte d. h. bis zur Besserung. Oft ist sie aber überhaupt keine Censur, sondern nur eine Massregel, wodurch der Ordinarius die Kirche gegen mögliche Nachtheile sichert. Es pflegt nämlich, sobald ein Geistlicher in eine Criminaluntersuchung vom weltlichen Richter gezogen wird, der Bischof gegen denselben die Suspension bis zur definitiven Sentenz zu verhängen; erfolgt dann Freisprechung, so hat dieselbe keinen weiteren Erfolg; erfolgt Verurtheilung, so wird nach der Lage der Akten, wo nöthig, auch die kirchliche Strafe verhängt. Die Berechtigung zu dieser Suspension, welche das gemeine Recht nicht kennen konnte,[4]) folgt aus dem über die suspensio ex informata conscientia Gesagten.

Sowohl diese besondere Censur, als die gemeinsamen, wenn sie über Cleriker verhängt werden, können *ipso iure* eintreten (latae sententiae sein) oder auf Grund eines Urtheils, ohne dass im Allgemeinen sich eine Besonderheit ergebe. Niemals tritt aber eine Censur ipso iure ein ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Spricht aber auch ein Gesetz dies aus, so unterliegen dennoch die *Bischöfe* und *höheren Prälaten* derselben nur dann,

---

§. 9. sub V. VI., §. 10. sub IV. — VI. Andere Fälle z. B. Suspension vom Confirmations- und Consecrationsrechte der Bischöfe in c. 44. de elect. in VIto I. 6. Für die Beneficien enthält den Grundsatz und Fälle der Anwendung: c. 37. 40. de elect. in VIto I. 6.

1) c. 1. de sent. et re iud. in VIto und die citirten früheren Paragraphen.

2) c. 1. de sent. et re iud. in VIto II. 14.

3) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. Die Declarationes der Congr. Conc. dazu, *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. cap. VIII., *Ferraris* Prompta bibl. sub voce *suspensio* art. I. geben die genaueren Modifikationen an. Vergl. oben §. 5. sub V.

4) Dies ergibt sich aus dem über die Geschichte des Strafrechts Gesagten von selbst; dass jetzt die Bischöfe dazu berechtigt sind, bedarf keines weiteren Beweises.

wenn sie in dem Gesetze (*„de eis expressa mentio habeatur“*) *namentlich* erwähnt werden.[1])

§. 78.

IV. Aufhebung der Censuren.

Zweck und Natur der Censur ergeben von selbst die für ihre Aufhebung leitenden Grundsätze. Dem Papste steht zufolge des höchsten Lösungsrechtes das unbedingte Recht zu, jede Art von Censuren nachzulassen. Seitens des höheren Richters (des Appellationsrichters) kann nur dann eine eigentliche Aufhebung derselben im Wege der Berufung stattfinden, wenn das Urtheil des Richters formell ungültig ist (z. B. nicht die monitiones canonicae stattfanden), oder materiell gegen das Gesetz verstösst (z. B. das Gesetz eine bestimmte Censur, welche geringerer Art ist, vorschreibt), wo der höhere Richter dasselbe vernichten kann unter Aufhebung der Censur.[2]) In jedem anderen Falle ist nur derjenige kirchliche Obere *(und der Papst)* zum Aufheben berechtigt, welcher sie verhängt hat. Nach ihrem Zwecke muss die Censur aufgehoben werden, sobald die Besserung stattfindet. Die Aufhebung stellt sich heraus als eine *Absolutio*, d. h. eine Lossprechung von den Folgen in doppelter Richtung: für die äussere rechtliche Stellung des Individuums — *pro foro externo*, und für das innere Gebiet des Gewissens — *pro foro interno.* Tritt die Censur ipso iure ein, und ist die Absolution nicht dem Papste vorbehalten, so kann in foro interno s. conscientiae jeder approbirte Beichtvater[3]) absolviren, von den reservirten absolviren gleichfalls in foro interno die Bischöfe, wenn das Vergehen *geheim* ist.[4]) Auf dem Todesbette (*in articulo mortis*) cessiren aber alle Reservate, so dass jeder Beichtvater absolviren kann.[5])

Die Absolutio ist entweder gegeben *simpliciter* d. h. ohne alle Bedingung, oder unter einer solchen. Besondere Arten sind die s. g. *absolutio ad cautelam* d. h. die Absolution aus Vorsicht, wenn es nicht unzweifelhaft ist, ob eine Censur eingetreten sei oder nicht,[6]) und die *absulutio ad reinciden-*

---

1) Dies wurde aus den im Gesetze selbst angegebenen Gründen zuerst statuirt von *Innoc.* IV. in c. 4. de sent. excom. in VIto V. 11., sodann anerkannt von *Bonifacius* VIII. in c. 37. de elect. in VIto I. 6.

2) Siehe die Stellen auf Seite 391 Anm. 1., dazu c. 15. 28. 40. X. de sent. excom. V. 39., c. 7. eod. in VIto V. 11. und andere.

3) c. 29. X. de sent. excom.

4) c. 6. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. mit den daraus sich ergebenden Ausnahmen. — Die Macht der Bischöfe ist jedoch durch die Fakultäten erweitert.

5) c. 26. X. t. c., woraus sich die Modifikationen von selbst ergeben.

6) c. 40. 52. X. de sent. exc. V. 39., c. 2. 7. §. 2. eod. in VIto V. 11. Diese Stellen geben zugleich Fälle an, wo sie vorkommt, und es geht auch aus ihnen hervor, wann sie besonders praktisch wichtig sein kann; ihren häufigen praktischen Gebrauch lehren die Declar. ad c. 6. de ref. Sess. XXIV. u. a. des Conc. Trid. in der cit. Ausgabe.

tiam, worunter eine mit der Verpflichtung der Nachholung des ohne eigene Schuld noch nicht Geleisteten aber zur einfachen Absolution Nothwendigen unter dem Präjudiz ertheilte verstanden wird, dass im Falle der Versäumniss die Absolution als nicht gegeben zu betrachten sei, also die Censur wieder eintrete.[1])

§. 79.

V. Die eigentlichen Strafen (poenae vindicativae).

A. Die *gemeinsamen für Clerus und Laien*, *poenae communes*, sind: öffentliche Bussen, Geldbussen, Gefängniss u. s. w. Weil indessen in Deutschland die Verhängung von anderen als Kirchenstrafen gegen Laien allenthalben abgekommen ist, mit Ausnahme der Versagung des kirchlichen Begräbnisses, worüber zweckmässiger an einem anderen Orte gehandelt wird, so ist die Anwendung von Strafen im eigentlichen Sinne auf die Kleriker beschränkt.

B. *Die besonderen Strafen für Geistliche.* Solche sind: 1) Die *Suspension* auf *bestimmte* Zeit. 2) Die blosse Entziehung des Amtes, *privatio beneficii*;[2]) sie nimmt nur das specielle Amt, hindert aber nicht an dem Erwerbe eines anderen. 3) Die Entziehung des Beneficiums, verbunden mit der Verleihung eines schlechteren zur Strafe, die s. g. *Strafversetzung*, sei das zweite an Amtsthätigkeit oder Einkommen untergeordneter Art; denn in beidem liegt, wenngleich nach verschiedenen Rücksichten, eine Strafe. 4) Die *Deposition* und *Degradation.* Solange mit der Ordination die Uebertragung eines Amtes regelmässig verbunden wurde, gehörten dem Klerus in der Regel nur diejenigen Personen an, welchen zugleich ein Amt übertragen war. Wurde ihnen dies entzogen, so verloren sie dadurch von selbst alle geistlichen Standesrechte.[3]) Um dies herbeizuführen, einen Kleriker des Amtes zu entsetzen, genügte es, ihm die Amtsrechte dadurch zu entziehen, dass er rechtlich in Zukunft nur als Laie angesehen ward, ihm nur das Recht gegeben

---

1) c. 11. 26. X. de sent. excom., c. 22. eod. in VIto. Bei mehrfachen Censuren entbindet die Absolution von einer nicht von den übrigen: c. 27. X. tit. cit.

2) c. 13. X. de vita et honest. III. 1.

3) Diese Entwickelung wird aus dem im §. 2 und §. 6 Gesagten ersichtlich. Weil ein *aller* Standes*rechte* beraubter Kleriker *juristisch* insofern nicht mehr dem Klerus angehört, als er auch die ihm innewohnenden Standes*befähigungen* nicht mehr ausüben *darf*, rechtlich also gleichsam in den Laienstand versetzt ist, was sich in dem charakteristischen Merkmale zeigt, dass er an der Laienkommunion Theil nimmt, nicht an der des Klerus, deshalb gebrauchen die älteren *und* neueren Quellen dafür: „reducere ad communionem laicalem“ u. s. w. Dadurch hört der *nicht* mit einem Character indelebilis versehene Kleriker überhaupt auf, ein Glied des Klerus zu sein; der mit einem solchen Versehene verliert diesen zwar nicht, aber dieser Umstand tritt für das Recht gänzlich in den Hintergrund. Die Zeugnisse und Literatur stellt sehr gut zusammen *Devoti* l. c. I. pag. 326 sqq.

wurde, an der Communion der Laien Theil zu nehmen, ohne dass es einer besonderen Entkleidung der geistlichen Würde bedurft hätte. Nachdem aber die absoluten Ordinationen die Regel wurden, hatte bei den absolut Ordinirten eine Amtsentziehung *vor* Uebertragung eines Amtes gar keinen Sinn, es bedurfte also eines anderen Mittels. Ein solches war besonders nöthig, seitdem die Kleriker wegen schwerer Vergehen vom weltlichen Richter bestraft wurden. Denn um den Satz, dass ein Geistlicher nicht von einem Laien solle gerichtet werden, zu versöhnen mit der Nothwendigkeit, solche Vergehen zu bestrafen, bedurfte es einer Ausstossung aus dem geistlichen Stande seinen Rechten nach; dies Mittel gewährt die Degradation. So haben sich die beiden folgenden Strafen gebildet. Die *Deposition* enthält nicht blos die Entsetzung von Amt und Einkommen, sondern auch die unbedingte Entziehung der *Befugniss* (nicht der Befähigung, sofern diese aus einem character indelebilis stammt), die empfangene Weihe auszuüben und macht ausserdem unfähig, Aemter überhaupt zu erlangen.[1]) Hingegen verliert der Deponirte nicht die blossen von einem Amte unabhängigen Standesrechte, das privilegium fori und canonis, so dass er der geistlichen Gewalt unterworfen bleibt. Dass alle Jurisdiction dadurch aufhört, ergibt sich von selbst. — Sollen auch die blossen *Standesrechte* entzogen, und die Kleriker der Competenz des weltlichen Richters unterworfen werden, so wird an einem Beneficiaten *nach* der Deposition, an einem nicht Beneficiaten *allein* vollzogen die *Degradation.* Diese stösst aus dem geistlichen Stande insofern aus, als sie alle und jede spezielle Standesrechte entzieht, ohne jedoch den character indelebilis zu rauben; es kann der Degradirte demnach zwar immerhin *gültig* die aus dem nicht verlierbaren Ordo fliessenden Befugnisse ausüben, begeht aber dadurch ein Verbrechen. Sie ist doppelter Art: *degradatio verbalis*, bestehend in der Ausstossung aus dem Stande durch die blosse Sentenz, welche ein reiner Act der Jurisdiction ist, sich mithin nach den allgemeinen Regeln über die Competenz richtet, und deshalb von dem confirmirten Bischofe und Kapitelsvikar vollzogen werden kann, — und *degradatio actualis.* Letztere besteht in der symbolischen, durch faktische Wegnahme der bei der Ordination gebrauchten einzelnen Amtsinsignien vollzogene, Ausstossung aus dem Ordo, beziehentlich den Ordines, und ist zugleich ein ius ordinis. Aus diesem Grunde kann *nur* der zur Spendung der ordines Befähigte, also nur der *consecrirte* Bischof sie vornehmen, nicht der Inhaber der blossen iurisdictio episcopalis (z. B. nicht der Vicarius capitularis.)[2]) Nach dem *jetzigen* Rechte ist in Deutschland

---

1) Beispiele in c. 13. X. de vita et honestate. III. 1.; c. 3 — 6. X. de cler. excom. V. 27. Der Unterschied zwischen depositio und degradatio zeigt sich zuerst scharf in c. 10. X. de iud. II. 1. (Coelestin. III.).

2) Vergl. über ihre Form im älteren Rechte: c. 3. sqq. C. XV. qu. 7., über ihre heutige: c. 1. de haeret. in VIto V. 2., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref., c. 2. de poen. in VIto V. 9. und Pontificale Rom. Tit. *De degradationis forma.*

ihre Vornahme nirgends mehr Bedingung für die Verurtheilung eines Geistlichen wegen Vergehen gegen die Staats-Strafgesetze durch den weltlichen Richter; sie ist daher rein der Kirche überlassen. Damit diese indessen sie handhaben und so ihr Princip aufrecht halten kann, gestatten oder befehlen die meisten Gesetzgebungen, dass bei Verurtheilungen von *Geistlichen* wegen schwerer Vergehen (Verbrechen) den Bischöfen die Acten mitgetheilt werden, damit sie sich überzeugen, ob die Kirchenstrafen vollzogen werden müssen.[1]) — 5) Diejenigen Strafen, welche zum Zwecke der Bestrafung zugefügt werden, bei geringeren Verletzungen der Disciplin. Solcher Art sind: *körperliche Züchtigung,*[2]) *Einsperrung* (in Klöster oder Correctionshäuser), *Hausarrest, Geldstrafen* u. dgl. m. Diese Strafgewalt über Geistliche steht unbeschadet der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen[3]) der Kirche in Deutschland *anerkannterweise zu.* Im Einzelnen ist das Verhältniss verschieden. Bald ist der kirchliche Strafrichter nur an das Recht der Kirche gebunden,[4]) kann somit alle in demselben auf den betreffenden Fall zulässigen Strafen verhängen. Hierbei ist aber wohl ihm Auge zu behalten, dass, wenn das Recht nicht *Strafen* ausdrücklich gestattet, nur Censuren angewendet werden dürfen, wodurch die besonders beliebte, dem Geiste des Strafrechtes überhaupt und bei Vielen auch ihrem Zwecke nicht entsprechenden Geldbussen sehr beschränkt werden. In einzelnen Ländern sind die Bischöfe

---

1) So im *Oesterreich.* Concord. art. XIV. — In *Bayern* Mittheilung des Resultates Rel.-Edict §. 70. — Die weltliche Strafe als solche kann weder den Verlust des Standes noch des Amtes nach sich ziehen, weil das weltliche Urtheil auf das rein-kirchliche Gebiet keinen Einfluss üben kann. Dies gibt man wohl allgemein zu, z. B. *Richter* §. 208.; dass §. 12. sub. 2. des *preuss.* Strafgesetzb. vom 14. April 1851 durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehre nicht die Unfähigkeit zu Kirchenämtern herbeiführt (*Richter* lässt dies unentschieden), versteht sich aus der Stellung der Kirche zum Staate von selbst; indessen dürfte schwerlich ein Subjekt *ohne* bürgerliche Ehre überhaupt zu Kirchenämtern gelassen oder darin von der Kirche belassen werden, vorausgesetzt dass der Beweis erbracht war.

2) Angewandt bei Clerici minores in jüngerem Alter, mit dem Maximum von 39 Hieben, das man aus II. Moses. XXV. 3. ableitete. Vergl. c. 8. D. XLV., c. 6. C. XI. qu. 1., c. 1. C. XXIII. qu. 5.

3) Dass die Kirche *allein* über Geistliche richten könne und müsse, ist kein *fundamentaler* Rechtssatz. Dies ist unwiderruflich bewiesen a) aus der geschichtlichen Entwickelung der kirchlichen Strafjurisdiction überhaupt (§. 74), b) daraus, dass sonst der Papst ein Anderes nicht bestimmen könnte. Es hat aber derselbe im Oesterr. Concord. art. XIV. das Recht des Staates ausdrücklich anerkannt mit Ausschluss der *Bischöfe*, worüber der Art. selbst verfügt; ja es hatte 1523 Papst Hadrian VI. bereits den Herzögen von Bayern erlaubt, die excessus clericorum *ohne Zuthun* der Bischöfe zu strafen. Siehe *Phillips* III. S. 337. Die Jurisdiction in nichtkirchlichen Dingen war und ist nichts als ein Privileg Seitens der Staaten.

4) So in *Oesterreich* Concord. art. XI., *Bayern* Concord. art. XII. sub d. (vergl. dazu *Döllinger* a. a. O. S. 767 fgg.), *Preussen* nach der Verfassungsurkunde und auch nach dem früheren in §. 125. Tit. 11. Th. II. A. L. R. enthaltenen Rechte, *Oldenburg* (mit einer Ausnahme), *Hannover* u. a.

über ein gewisses Strafmaass hinaus an eine grössere oder geringere Mitwirkung oder an die Einwilligung der Staatsgewalt gebunden.[1]) Soll der Staat um die Ausführung angegangen werden, so hat derselbe, weil er nur Recht und nicht Willkür garantiren kann, so wenig in kirchlichen als weltlichen Dingen an seinen Unterthanen Strafen vollziehen darf, bevor nicht den *Formen des Rechts,* welche hier einzig eine Garantie bieten, aufs Genaueste genügt ist, unzweifelhaft das Recht, vorher zu prüfen, *ob die Verurtheilung in der Form Rechtens geschehen sei,* d. h. ob kanonisch procedirt sei.[2]) Ein Urtheil über das Vergehen selbst enthielte eine Einmischung in das innere Rechtsleben der Kirche, würde auch die kirchliche Disciplin erschüttern;

---

1) In *Baden* konnte früher nur auf Geldstrafe bis 30 flor., Suspension bis 4 Wochen erkannt werden mit stetem Rekurse (*Longner* a. a. O. S. 397). Die Denkschr. vom 5. März 1853 schliesst sich der *Württemb.* an, welche die bischöfliche Disciplinargewalt anerkennt, ordentliche geistliche Gerichte fordert, wenn aber das Erkenntniss Suspension oder Gefängniss im Correctionshause über 3 Monate umfasst, oder Versetzung und Absetzung festsetzt, Mittheilung der Untersuchungsakten behufs der Exekution verlangt. Geldstrafen sind bis 30 flor. gestattet. Rekurs ist vorbehalten bei Ueberschreitung der Competenz und Verletzung wesentlicher Processvorschriften. In *Kurhessen* schreibt das Regulativ v. 31. Aug. 1839 (bei *Müller,* Lexikon Bd. 5. S. 397 fgg.) §. 1. in den aus ihm in die angeführte Württemb. Denkschr. übergegangenen Fällen *vor* dem Urtheile Rücksprache mit dem landesherrlichen Bevollmächtigten beim Bisthume vor, gestattet vom Urtheile den Recurs an denselben, der aber, „wo immer thunlich, in völligem Einverständnisse (mit dem Bischofe) und unter sorgfältiger Bedachtnahme auf Erhaltung seines oberhirtlichen Amtes" das Weitere zu verfügen oder dem Regenten vorzustellen hat. In *Weimar* steht dem Bischofe das Censur- und Strafrecht zu, es sind ihm deshalb die Vergehen von der Staatsbehörde anzuzeigen; lautet das bischöfliche Erkenntniss auf Suspension oder Gefängniss über 4 Wochen, Deposition und Degradation, so kann das Urtheil nur mit landesfürstlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden; hält der Staat härtere Strafen für nothwendig, so hat er das dem Bischofe mitzutheilen (Edikt vom 7. Okt. 1823. §. 39. das. S. 385 fg.). In *Oldenburg* kann der Offizial bis 20 Thaler Geldstrafe und 30 Tage Gefängniss selbstständig erkennen. Bei *gerichtlichen* (des Officialatgerichtes) Suspensionen und Depositionen ist *Anzeige* erforderlich (Regulativ vom 5. Jan. 1830 §. 16. 22. das. S. 404. 406).

2) Dieses hält am Genauesten ein die kais. *österr.* Allerh. Entschl. vom 18. April 1850, also lautend: „§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch die Kirchengesetze bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. §. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der *ordnungsmässige Vorgang der geistlichen Richter* durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird." Diese Bestimmung ist als dem Kirchenrechte nicht widersprechend durch art. XXXV. des Concordates nicht ausser Kraft gesetzt. Genaues setzt noch fest art. XIII. des fürsterzbisch. Schreibens vom 18. Aug. 1855 u. der cit. Min.-Erlass. — Dies ist zwar in den übrigen Staaten nicht so ausdrücklich vorgeschrieben, weil dieselben ein Mehr fordern. Jedenfalls muss man auch in *Preussen* dem Staate dasselbe Recht mindestens für den Fall zuschreiben, wenn es sich um Aemter handelt, bei deren Ertheilung er ein Recht der Mitwirkung hat (aus dem Patronate); ich glaube, dass ihm dasselbe aber *wohl allgemein* zusteht. Es liegt übrigens sogar im eigenen Interesse der Kirche, damit Niemand die Rechtmässigkeit der Erkenntnisse antasten könne.

denn entweder wird eine solche Prüfung nur nach dem Kirchenrechte angestellt, wonach aber gerade der Executivbeamte oder auch weltliche Richter nicht *urtheilen* kann; oder sie wird angestellt ohne ein festes Princip, verletzt also noch mehr. Nach diesen Principien lässt sich auch leicht die Frage entscheiden: ob ein s. g. *Recursus ab abusu* stattfinden d. h. ob ein Geistlicher (und beziehentlich bei blossen Kirchenstrafen auch ein Laie) wegen vorgeblichen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt sich an den Landesherrn oder dessen Regierung wenden könne, um von demselben eine Aufhebung des Urtheils zu verlangen. Dieser Recursus ist besonders in Frankreich ausgebildet und ging anfangs nur auf die Prüfung: *ob das Urtheil ein formell richtiges sei,*[1]) ist aber später bisweilen auf eine materielle Prüfung, also ein eigentliches *Urtheilen* ausgedehnt worden. Es steht ihm entgegen, dass er nicht zum Ziele führt, sondern nur zu Conflicten zwischen Staat und Kirche, zumal einen Geistlichen der Staat höchstens im Bezuge der Einkünfte halten kann; sodann ist er offenbar, sofern nicht vertragsmässig ein Auskommen getroffen ist, ein Eingriff in die kirchliche Disciplin. Man kann deshalb nur eine formelle Prüfung und bei offenbarem materiellem Unrechte eine *Versagung der Mitwirkung* und ein Recht der Vermittelung, namentlich durch Verwendung beim Papste, zugestehen.[2])

§. 80.

β. Die einzelnen Verbrechen.

Man kann nicht erwarten, dass hier die Grundbegriffe über Verbrechen und Strafe auseinandergesetzt oder in den Kreis der Darstellung gezogen

---

1) Siehe darüber die Beweise in dem Werke *(Affre)* De l'appel comme d'abus, son origine, ses progrès et son état présent cet. par. M. l'archevêque de Paris. Paris 1845. Am Ausführlichsten ist die Theorie desselben dargelegt bei *Van-Espen* I. E. U. P. III. T. X. cap. 4., besonders aber in dem *Tractatus de recursu ad principem* a. 1748. (Opp. T. II. Pars VI. num. 5.). Es geht übrigens Van-Espen auch nicht hinaus über das Recht einer solchen formellen Prüfung und den Fall einer offenen Gewaltthätigkeit, welche mit der Formlosigkeit zusammenfällt.

2) Diese Ansichten entsprechen offenbar der Objectivität; sie hat auch im Wesentlichen *Richter* §. 209. Was *Walter* §. 46. e sagt, gibt, wie bei vielen anderen *heicklichen* Fragen, nicht, was *er* meint, sondern nur was *Andere* meinen. Ein *recursus ab abusu* in letzterem Sinne hat in *Oesterreich* und *Preussen* keine Geltung; ebensowenig in *Bayern* (das genannte Edict §. 51 fgg., die Verordnungen bei *Döllinger* a. a. O. S. 767 fgg.). Denn der Rekurs bei Ueberschreitung der Competenz oder Verletzung des Verfahrens hat einen ganz anderen Charakter. Einen eigentlichen unbeschränkten Rekurs liess §. 36 der V. O. vom 30. Jan. 1830 zu; derselbe ist aber sehr modifizirt in den *Württemb.* und *Badenschen* Denksch. vom 5. März 1853, *Kurhessen* (Regulativ vom 31. Aug. 1839 bei *Müller*, Lexikon Bd. 5. S. 398), *Weimar* (Edict. vom 7. Okt. 1823. §. 39. *das.* S. 386), haben ebenfalls einen solchen Rekurs, während in *Oldenburg* nur eine *Anzeige* bei Amtsentsetzungen und Suspensionen gefordert wird. (§. 16 des Regulat. vom 5. Jan. 1830. das. S. 405).

werde, was nur den Begriff der Sünde constituirt. Zwar kann *jede* Uebertretung irgend eines Gesetzes stets auch ein peccatum enthalten, aber dies Moment gehört dem forum internum des Gewissens, nicht dem forum externum des Richters an. Somit haben wir es nur zu thun mit denjenigen HANDLUNGEN, *in denen sich eine freithätige* (mit Bewusstsein und Freiheit vorgenommene) *Verletzung eines gebietenden oder verbietenden Rechtssatzes darstellt.* Je nachdem ein Rechtssatz die Ordnung des kirchlichen Rechtslebens ausschliesslich bezweckt, nennt man eine gegen denselben begangene strafbare That ein *crimen* (delictum) *mere ecclesiasticum;* geht ein solcher ausschliesslich auf die staatliche Rechtsordnung, so liegt ein *crimen civile* vor; ist die Aufrechthaltung beider sein Zweck, ein *crimen mixtum.* Allerdings ist in fast allen Fällen ein Verbrechen rücksichtlich der einen auch ein solches in Betreff der anderen, sei es aus inneren Gründen (da im Wesentlichen diejenigen Vergehen, deren Anerkennung auf eine *innere* Begründung Anspruch machen kann, doch nur aus einer Exemplifizirung des Dekalogs hervorgehen), sei es zufolge positiver strafrechtlicher Sanctionen der beiden Gewalten. Dies äussert aber nicht eine gleiche Wirkung und kann das auch nach einer richtigen Sonderung nicht thun. Es muss daher für uns der überwiegende Character je für die eine oder die andere Seite entscheiden, und die Klasse der *Civildelicte* (im angegebenen Sinne; die Unterscheidung des *römischen* Rechtes gehört nicht hierher) entfallen. — Ein Delict kann entweder gegen ein allgemeines, für alle Glieder der Kirche erlassenes Gesetz verstossen: *del. ecclesiastica* COMMUNIA, oder nur ein für besondere Stände gegebenes (den Clerus) verletzen: *delicta ecclesiastica* PROPRIA. Die mixta werden bald zur einen, bald zur anderen Klasse gehören oder doch nach der Person des Thäters sich verschieden gestalten; ihre Darstellung wird aber am Besten als Gegensatz zu den mere ecclesiastica abgesondert vorgenommen. Bei den delictis propriis bedarf es deshalb einer Spezialisirung nicht, weil aus der Darstellung der mit den einzelnen Aemtern verbundenen Pflichten und Rechte sich unter Zuhülfenahme der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts von selbst ergibt, wann ein Zuwiderhandeln die Eigenschaft eines Vergehens annimmt. [1])

I. *Delicta mere ecclesiastica* COMMUNIA. Dieselben können gehen:

a) gegen den *Glauben* und die *Verfassung der Kirche.*

Die Natur der Kirchengewalt bringt mit sich, dass ihr unbedingter Gehorsam innerhalb des Rechtes zu leisten ist; wer diesen versagt und sich von dem Verbande der Kirche lossagt, den Gehorsam gegen den Papst verwirft, begeht das SCHISMA. [2]) Nicht blos der Kirchengewalt ist Gehorsam zu er-

---

1) Rücksichtlich aller Vergehen der Geistlichen gegen Stand und Amt ergibt sich das Censur- oder Strafrecht des Bischofs aus seiner Stellung überhaupt von selbst.

2) c. 26. 34. C. XXIV. qu. 1. Es kann sein ein *particulare*: c. 6. 7. 9. C. VII. qu. 1 oder *universale:* c. 40. D. IV. de consecr. u. a.; *purum*, wenn kein Dogma, *haereticum*, wenn ein solches zugleich verletzt wird, sich damit also eine haeresis verbindet; *formale* und *materiale* nach der gleich anzugebenden Scheidung.

weisen, sondern noch mehr den Glaubenssätzen, deren Natur es mit sich bringt, dass, weil sie Aussprüche der Offenbarung sind, sei es nun directer oder hervorgehend aus der bei der Kirche hinterlegten Unfehlbarkeit, das Halten an ihnen weder dem eigenen Willen überlassen sein, noch ein Mehr oder Minder umfassen kann. Wer somit *freiwillig* und *bewusst* ein Dogma verletzt, und zwar anfänglich aus Irrthum Falsches lehrt, dann aber über den Irrthum aufgeklärt wissentlich dabei verharrt, begeht offenbar ein gegen das innerste Leben der Kirche gerichtetes Verbrechen, die *Haeresis*[1]) oder *Ketzerei.*[2]) Ein solches Vergehen muss die Kirche nothwendig auf's Strengste ahnden, bis zur Ausstossung aus ihr selbst. Nachdem die christliche Religion im römischen Reiche die allein geduldete und Staatsreligion geworden war, bildete die Ketzerei zugleich ein bürgerliches Verbrechen und wurde deshalb mit den härtesten weltlichen Strafen belegt.[3]) An diesem Standpunkte wurde während des Mittelalters um so mehr festgehalten, als sich Kirche und Staat zu *einer* Ordnung gestaltet hatten, oder doch der Idee nach rechtlich sich gestalten sollten.[4]) Das war ein positiver Zustand, der durch die gesetzliche Anerkennung der augsburgischen Confession für Deutschland aufgehoben wurde. So verschwand die Ketzerei als solche aus der Reihe der bürgerlichen Verbrechen;[5]) hiermit wurde das Recht der Kirche von selbst auf ihr eigenes Forum zurückgedrängt. Es bildet nach dem *geltenden* Rechte nur die formelle Ketzerei das crimen haeresis im eigentlichen Sinne und zwar ein delictum mere ecclesiasticum.[6]) Die Strafen[7]) sind: Excommunicatio latae sententiae,

1) „Haeresis graece ab *electione* dicitur [*αἱρέω*], quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem“: c. 27. C. XXXIV. qu. 3. Je nachdem die Leugnung nur *innerlich* stattfindet oder auch *äusserlich* bezeugt wird, ist Einer haereticus *internus* oder *externus*. Letztere Art kann sein haeresis *materialis* oder *formalis;* jene ist nur das *Befangensein in dem faktischen Irrthume ohne die eigene Schuld* (also durch Geburt von ketzerischen Eltern, Erziehung darin, Unkenntniss der katholischen Lehre). Diese enthält das Bewusstsein vom Irrthume. Auf die haeresis *materialis* finden offenbar die Gesetze über die Ketzer keine Anwendung. Darnach unterscheidet man haeretici *recepti*, *tolerati* et *proscripti.*

2) Von *Gazari*, dem italienischen Namen für die Secte der Katharer (*καθαροι*), herkommend.

3) Cod. Theodos. De haeret. XVI. 5., Iust. eod. I. 5. u. a.

4) Siehe die Authent. zum Cod. Iust. de haeret. I. 5. von *Friedrich* II., Sachsenspiegel II. 13. §. 7., *Bambergensis* art. 130 u. a. — Ueber die Art der Anerkennung der weltlichen Strafen besonders des römischen Rechtes durch die Kirchengesetze siehe Stellen in Tit. X. de haeret. V. 7. und *idem* tit. in VIto V. 2., c. 26. 27. X. de verb. signif. V. 40. u. a.

5) Die peinliche Halsgerichtsordnung K. *Karl's* V. kennt sie nicht mehr. — Dass in einzelnen nichtdeutschen Staaten der Standpunkt ein anderer ist, dürfte ebensowenig auffallen, als dass in *Schweden* auch jetzt noch die Landesverweisung auf den Uebertritt zur katholischen Kirche gesetzt ist. Uebrigens wäre nichts erwünschter, als dass man aufhörte, sich gegenseitig die Unduldsamkeit vorzuwerfen, und statt dessen sich bemühte, *objectiv* zu *handeln.*

6) c. 18. de haeret. in VIto V. 2.

7) Dass ich die früheren bürgerlichen und diejenigen vom Kirchenrechte festgesetzten oder anerkannten übergehe [es mögen dieselben jene darstellen, welche ein wissenschaft-

bei fortschreitender Contumaz das Anathem — Versagung des kirchlichen Begräbnisses — Ausschliessung von Aemtern, auch der Deszendenten (wenn der Vater Ketzer ist, bis zum 2., wenn die Mutter bis zum 1. Grade) — bei Geistlichen dazu: Irregularität, Deposition und Degradation. [1]) Ganz denselben Strafen ist unterworfen das Verbrechen des gänzlichen Abfalles vom christlichen Glauben, die Abschwörung des christlichen Namens, Crimen *apostasiae a fide* (auch c. perfidiae). [2])

b) Gegen den *Cultus* im weiteren Sinne.

Aus der nothwendigen Trennung geistlicher und weltlicher Sachen und der grösseren Erhabenheit jener hat das Recht die Gewinnung irgend eines geistlichen Gutes um eine weltliche Sache als ein schweres Verbrechen, crimen *Simoniae* [3]), verpönt. [4]) Man theilt sie ein in *simonia iuris divini* sive *naturalis* und iuris *ecclesiastici*, je nachdem der Gegenstand *nothwendig* ein rein geistlicher ist oder nur zufolge des *positiven* Rechts. Simonie liegt vor, mag nun die geistliche Sache der eigentliche Erwerbspreis der weltlichen sein *(res spiritualis mercis loco data)*, oder umgekehrt eine weltliche (Geld — Dienste — Fürsprache u. s. w.) für eine geistliche hingegeben werden, oder endlich ein unerlaubter Vertrag über eine geistliche Sache vorliegen (s. g. simonia *mentalis, conventionalis*, welche durch die Erfüllung des pactum zur *realis* wird). So ist simonisch: 1) Annahme eines weltlichen Gutes für irgend eine Funktion der Weihe, des Lehramtes oder der Jurisdiction (z. B. für Spendung der Sakramente, Consecrationen, Benedictionen, Begräbniss, Absolutionen, Dispensationen u. s. w.). 2) Hingeben äusserer Vortheile für irgend eine hierarchische Berechtigung u. dgl. (z. B. Ueberlassen der Jurisdiction für Geld, Aufnahme in einen Orden, abgesehen von der dos, Präsentation, Institution, Election, Confirmation für Geld u. s. w.; deshalb gelten auch *pflichtmässige* Gastmähler bei dergleichen für simonisch). 3) Besonders ausgezeichnet ist durch das positive Recht der *simonische Erwerb der Kirchenämter* (durch Kauf, Vergleich über ein eigentlich streitiges) als *simonia confidentialis.* [5]) Hingegen fallen nicht unter den Begriff der Simonie die durch Gesetz oder Herkommen gebräuchlichen *Oblationes* oder *Leistungen* (Stolgebüh-

---

liches System in eine breite Auseinandersetzung und unterschiedslose Zusammenstellung alles Dessen setzen, was jemals geboten, verboten oder geredet ist], welche nur durch Anerkennung des Staates Kraft haben können, wird gewiss der Zweck meines Werkes und die Natur der Sache rechtfertigen.

1) Siehe die Tit. X. und in VIto de haeret. und X. de sent. excom.

2) Vergl. Cod. Just. de apostatis I. 7., Tit. X. de apostatis V. 9. Davon ganz verschieden ist das unbefugte Austreten aus einem Mönchsorden oder einer regulären Congregation (*apostasia a religione*) oder eigenmächtiges Aufgeben des geistlichen Standes (*ap. ab ordine*).

3) Von dem Magier *Simon* hergenommen: Actus Apost. VIII. 14.

4) Siehe darüber Causa I. qu. 1., Tit. X. de simon. V. 3., Tit. in Extrav. comm. V. 1.

5) Vergl. c. 3. C. cit., c. 47. X. de transact. I. 47. Vergl. oben §. 59. 64.

ren u. dgl.), wozu auch Stipendien, Honorare u. s. w. gehören. [1]) Die Strafe sind für die *conventionalis* arbiträre (die mentalis gilt nur als peccatum; die *gesetzlichen* Strafen fordern eine *realis*, welche übrigens auch meist arbiträr gestraft wird). Die einzelnen gesetzlichen Strafen gehen nur auf besondere Arten und lassen sich nicht ausdehnen; sie sind an den betreffenden Stellen erwähnt. [2]) — Die Absolution ist dem Papste reservirt; [3]) von den zufolge der Simonie eintretenden Censuren absolvirt in geheimen Fällen der Bischof, [4]) welcher auch ein simonisch übertragenes beneficium simplex dem unschuldigen Empfänger belassen kann, nachdem derselbe es frei in dessen Hände resignirt hat. [5])

II. *Delicta mixta.*

Die Competenz der Kirche ist in Betreff aller Vergehen, welche das bürgerliche Recht straft, als eine eigentlich strafgerichtliche fortgefallen. Somit steht es derselben nur zu, wegen aller Vergehen, die zugleich das kirchliche Recht gefährden, dieselben Strafen als für rein kirchliche anzuwenden, d. h. blosse Kirchenstrafen. Zu deren Verhängung ist sie überall durch ihre Anerkennung von selbst berechtigt; directe bürgerliche Wirkungen haben indess Kirchenstrafen nur für den Fall, dass sie der Staat anerkennt. [6])

---

1) Verboten sind aber Geschenke oder Gebühren für die collatio ordinum, literae dimissoriales und testimoniales — examen pro concursu: Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1., XXIV. c. 18. de ref. Ueber die Gebühren für die Erlangung der *venia docendi* oder *artes liberales ac scientias tradendi:* c. 1 — 3. X. de magistr. et ne quid. V. 5. Es ist ohne juristisches Interesse, auf das Detail einzugehen.

2) Collatio beneficii simoniaca: c. 11 — 13. 27. 34. X. h. t., c. 2. eod. in Extr. com.; ordinatio simon.: c. 37. 45. X. h. t.; c. 2. in Extr. com.; Conc. Trid. l. c. Const. *Sixti* V. „*Sanctum et salutare*“ und *Clementis* VIII. „*Romanum Pontificem*“; simon. Aufnahme in Orden: c. 1. h. t. in Extr. com. Vergl. aber Conc. Trid. Sess. XXV. c. 16. de reg. et mon. mit den declar. und resolut. Congr. Conc. und *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XI. cap. VI.

3) c. 27. 45. X., c. 1. 2. in Extr. com. h. t.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.

5) c. 59. X. de elect. I. 6. Hat der Bischof Theil, so trifft ihn selbst die Strafe; folglich kann er dann auch nicht dispensiren.

6) Dabei ist übrigens der obige (§. 74.) Satz nicht zu übersehen, dass ein bereits vom Staate geahndetes Verbrechen nicht mehr von der Kirche zu strafen ist. Das im Texte Gesagte ist anerkannt in *Oesterreich* (V. O. vom 18. April 1850 §. 3.. „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, sind ausser Kraft gesetzt.“ Concord. art. XI.), *Preussen* (A. L. R. §. 50 fgg. Tit. 11. Th. II.; einzelne Bestimmungen (z. B. §. 55 fgg.) sind nie praktisch gewesen und von selbst durch die Verf.-Urk. fortgefallen); *Bayern* (Edikt §. 38 fgg.), *Kurhessen* (cit. Regl. §. 2. über die Zucht gegen Laien; über die sog. *Kirchenconvente* in der oberrh. Provinz überhaupt s. *Longner* a. a. O. S. 399 ff., über die Pfarrsynoden und Sittengerichte in Fulda die bisch. V. O. vom 1. Juli 1835. das. S. 401 ff. nebst der Instruktion). Es ist jedoch bei gänzlicher Ausschliessung vorgängige *Anzeige* an den landesherrlichen Bevollmächtigten vorgeschrieben; *Württemberg*, *Baden* (die cit. Denkschr. reservirt dem Staate nur die Genehmigung, wenn er um Execution angegangen wird, oder bürgerliche Folgen stattfinden sollen) und den übrigen deutschen Ländern.

III. *Vergehen der Geistlichen.*

a) *Bürgerliche.* Vergehen der Geistlichen gegen die Staatsgesetze werden nach dem jetzigen Rechte in Deutschland überall von dem Staate gerichtet. Der Grund ist freilich insofern ein verschiedener, als dies einzeln auf ausdrücklichen Verträgen mit der Kirche beruhet,[1]) meistens zwar von dem Staate allein, indessen mit vollem Rechte angeordnet werden konnte und bestimmt ist. Die Kirche ist deshalb in der oben angegebenen Weise darauf beschränkt, ihrerseits auch die allenfallsige kirchliche Strafe zu vollziehen (§. 79).

b) *Amts- und Disciplinar-Vergehen.*[2]) Jede den Charakter der Strafbarkeit an sich tragende Verletzung der besonderen Standes- oder Amtspflichten eines Clericus bildet ein Vergehen. Es gehören dahin die s. g. *Excessus,*[3]) die *Attentata* und sonstigen speziellen, aus den besonderen Amtspflichten sich ergebenden Vergehen. Die Strafen sind entweder bestimmte[4]), oder arbiträre. Die Competenz des geistlichen Richters in Betreff dieser Vergehen folgt aus der Stellung der Kirche mit Nothwendigkeit und ist in Deutschland überall rechtlich anerkannt.

§. 81.

b. Der Strafprozess.

Die Darstellung des Criminalprocesses und die des Civilprocesses überweise ich nach dem mir vorgezeichneten Plane einem folgenden Bande, indem der vorliegende allein das System des *materiellen* Rechtes im Auge hat. Es könnte freilich dieselbe hier gegeben werden, sofern nichts anderes bezweckt würde, als, wie fast alle Lehrbücher zu thun pflegen, eine nackte Aufzählung der allgemeinsten Grundsätze und eine historische Entwickelung von solcher Kürze zu geben, dass eine Einsicht weder in die historische Bildung, noch in den Gang des wirklichen Verfahrens geschaffen wird. Damit ist aber nichts gewonnen. Es soll deshalb in einem folgenden Bande der Process überhaupt historisch und praktisch entwickelt und dabei zugleich gezeigt werden, in welchen Theilen aus dem kirchlichen Processe der bürgerliche (Civil- und Criminal-) Process sich entwickelte. Somit möge hier nur in Betreff der Competenz innerhalb der Kirche angegeben werden, dass über alle Criminalsachen der Bischof ordentlicher Richter in *erster Instanz* ist,[5]) in *zweiter Instanz* der

---

1) So in *Oesterreich* Concord. art. XIV., welcher die näheren Modifikationen gibt, deren wichtigste ist, dass die Bischöfe *nicht* den staatlichen Gerichten unterstehen. Die früheren Verhältnisse in *Bayern* s. *Warnkönig*, Die staatsrechtliche Stellung §. 11. und die dort Citirten. Vergl. auch das. §. 10.

2) Ueber die Beschränkungen durch die Staatsgesetze ist bereits im §. 79 geredet.

3) S. darüber Tit. X. de excess. praelatorum et subditorum V. 31.

4) Diese ergeben sich aus dem Einzelnen von selbst, indem sie stets aufgeführt sind bei der Erörterung der Pflichten u. s. w.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref. Die causae criminales graviores der Bischöfe gehören in der in dem Kapitel selbst näher bestimmten Weise vor den Papst: Conc. Trid.

Metropolit, bei exemten Bisthümern der Papst bez. der von ihm delegirte Richter, in *letzter* Instanz der Papst oder wen derselbe delegirt. — Das Nähere über die Gerichtsverfassung ist dem folgenden Bande vorbehalten.

B. Bei Verletzungen von Rechten Einzelner und bei Streitigkeiten über kirchliche iura privatorum.[1])

§. 82.

1. Geschichtliche Entwickelung.

Die innere Berechtigung zur richterlichen Beurtheilung der sich auf kirchliche Sachen beziehenden Rechtsstreitigkeiten ergibt sich aus dem Gesetzgebungsrechte und der nothwendigen Freiheit der Kirche zur selbstständigen Leitung ihrer inneren Angelegenheiten mit gleicher Richtigkeit als in diesem Umfange die Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit. Eine solche Befugniss enthält aber an sich keineswegs die äussere Anerkennung des Staates; diese setzt vielmehr voraus, dass die Kirche selbst anerkannt sei. Ist dies geschehen, so wäre es freilich im höchsten Grade verletzend und zugleich inconsequent, der Kirche dasjenige vorenthalten zu wollen, was aus deren Wesen von selbst hervorgeht, und zu ihren fundamentalen Bestimmungen gehört. Aber es ist diese Anerkennung nur eine nothwendige für jene Sachen, welche rein kirchliche Gegenstände betreffen und bezüglich der rein kirchlichen Wirkungen. Ob darüber hinaus der Kirche auch in den Kirche *und* Staat gleichmässig berührenden Sachen eine mit Wirkung für die (bürgerliche) staatliche Seite zustehende Competenz beiwohne, lässt sich prinzipiell nicht entscheiden, sondern ist eine Frage, deren Beantwortung in dem historisch entwickelten Rechtszustande liegt. Denn gleichwie im Gebiete des Strafrechtes die Kirche nur zu fordern berechtigt ist, dass ihr nicht verwehrt werde, für *ihre* Verletzungen in *ihrem* Forum mit *ihren* eigenthümlichen Mitteln vorzugehen, kann sie auch an sich nur verlangen, dass ihr zustehe, *kirchliche* Rechtssachen für *ihren* Wirkungskreis zu entscheiden. Solches ergibt sich aus der Stellung beider Gewalten von selbst. Hält man sich diese objectiven Sätze vor Augen, so wird die Uebertreibung, als habe die Kirche ein Recht darauf, die Civilgerichts-

---

Sess. XIII. c. 6 — 8., XXIV. c. 5. de ref. Anerkannt auch für die bürgerlichen mit einer näheren Bestimmung im *österr.* Concordate art. XIV.

1) *Hebenstreit*, Historia iurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata. Lips. 1773 sqq. (Diss. I. — III.), *Schilling*, De origine iurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus, Lips. 1825., *Jungk*, De originibus et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Iustinianum, Berol. 1832., *Turk*, De iurisd. civilis per medium aevum cum ecclesiastica coniunctae origine et progressu, Monast. 1832., die cit. Abhandlung von *Dove*. — Die Darstellung der Civilgerichtsbarkeit erstreckt sich *hier* nach dem bereits Gesagten lediglich auf die Frage des materiellen Rechtes: welche Sachen vor den geistlichen Richter gehören?

barkeit in dem Umfange zu beanspruchen, wie sie dieselbe während der längsten Zeit des Mittelalters besass, zur Unmöglichkeit. Sie übte dieselbe damals *nur* so aus zufolge des bestehenden positiven Rechtszustandes, nicht aus göttlichem Rechte oder zufolge ihrer Mission. Gewiss darf man auch einen anderen Gesichtspunkt den Päpsten jener Zeit nicht unterlegen; mindestens berechtigt uns nichts zur Annahme des Gegentheils. Die Päpste beanspruchten damals und hielten aufrecht weitgehende Civilprocessgerechtsame u. s. w. auch in nicht reinkirchlichen Dingen, weil das positive Recht, sei es durch Annahme der kirchlichen Gesetze Seitens der Reiche, sei es durch Concession der letzteren, welche nach der Rechtsanschauung jener Zeit nicht willkürlich zurückgezogen werden konnten, der Kirche dergleichen gab; dass man das vielfach mit Stellen der Bibel u. dgl. belegte und als ein nothwendiges Recht stützen wollte, dürfte ihnen deshalb nicht hoch angerechnet werden, noch überhaupt von grossem juristischem Gewichte sein, weil es im Charakter der Zeit lag, Alles auf bestimmte, theils in höhere Zeiten zurückreichende Urheber, theils auf höhere Sanction zurückzuführen. Oder wird etwa nicht auch das Sachsenrecht auf Constantin und Karl zurückgeführt? Man mag dies als eine Vertheidigung „hierarchischer Uebergriffe“ u. s. w. ausgeben; das kümmert den wenig, dessen Ziel Objectivität ist, zumal ich hier mindestens den allgemeinen Satz für mich habe, dass Niemanden Arglist untergeschoben werden darf. Und sicher hat eine solche Ansicht, weil sie in den *Thatsachen* ihre Erklärung sucht, mehr für sich, denn die plumpen Lügen, welche unverschämt von Leuten in die Welt gesandt werden, die sich den Anschein von Geschichtsforschern geben: als hätte Innocenz III. oder Bonifacius VIII. es direkt AUSGESPROCHEN, den Staat zu vernichten. —

Bevor die Kirche im römischen Reiche anerkannt war, lässt sich von einer eigentlichen Jurisdiction derselben nicht reden. Es unterliegt aber keinem Zweifel und ist positiv verbürgt, das ihre Oberen sowohl die *kirchlichen* Angelegenheiten nach der hergebrachten Gewohnheit oder den canones ordneten und darüber entstandene Streitigkeiten schlichteten, wie auch, dass dieselben wohl in den meisten Fällen die Civilstreitigkeiten der Gläubigen, gestützt auf des Apostels Vorschrift,[1]) friedlich unter den Streitenden schlichteten, und ein Schiedsspruch des Bischofs in den Zeiten christlicher Strenge gern befolgt wurde. Es galt als *lex Christiana*, nicht vor den weltlichen Richter zu gehen, sondern der Entscheidung des Bischofs sich zu fügen.

Nachdem die äussere Anerkennung der Kirche durch die Edikte *Constantin's* stattgefunden, dauerte es nicht lange, so erkannte derselbe Kaiser diese Sitte der Christen *gesetzlich* an, gestattete denselben, in allen Sachen, auf den Bischof kompromittiren zu dürfen, selbst wenn der weltliche Richter bereits angegangen war, falls beide Partheien den bischöflichen Schiedsspruch

1) I. Cor. VI. v. 1. fg.

wollten, und sicherte diesem die Ausführung des weltlichen Armes zu.[1]) In einer späteren Constitution desselben Kaisers wurde die angegebene Beschränkung aufgehoben und *jeder* Parthei freigestellt, auch ohne den Willen des Gegners auf den Schiedsspruch des Bischofs in allen Sachen provoziren zu dürfen, dem bischöflichen Urtheile aber die unbedingte Ausführung ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln zugesichert.[2]) Dieses über-

---

1) c. 17. der „XVIII. Constitutiones, quas *Iac. Sirmondus* ex codic. Lugdun. atque Anitiensi Paris. a. MDCXXXI. divulgavit, edit. *Gustavus Haenel*, Bonnae 1844, pag. 475.“ (Die Echtheit derselben ist von *Hänel* in der praefatio pag. 431 sq. genügend erwiesen. Dass sie vom Jahre 321, nicht 318 sei, hat *derselbe* p. 475 n. t. dargethan): „*Imp. Constantinus* . . . . Iudex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si ad episcopale iudicium *provocetur*, silentium accomodetur. Ut si quis ad *legem Christianam* negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, *audiatur*, etiamsi negotium apud iudicem sit inchoatum, et *pro sanctis habeatur*, *quidquid ab his fuerit iudicatum:* ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum auditorium, et arbitrium suum enunciet. Iudex enim praesentis causae integre debet habere arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet.“ Auf diese Constitution nehmen deutlich Rücksicht *Sozomenus* Hist. eccl. I. 9., *Eusebius* in vita Constantini IV. 27.

2) c. 1. der Constitut. cit. (*Haenel* l. c. col. 445 — 448): „*Imp. Constantinus* A. Ablavio Pf. P. Religionis est, clementiam nostram sciscitari voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit vel nunc servari cupiamus, Ablavi, parens carissime. Itaque quia a nobis instrui voluisti, olim prorogatae legis ordinem salubri rursus imperio propagamus. Sanximus namque, sicut edicti nostri forma declarat, sententias episcoporum, quolibet genere latas, sine aliqua aetatis discretione inviolatas semper incorruptasque servari; scilicet ut pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quidquid episcoporum fuerit sententia terminatum. Sive itaque inter minores sive inter maiores ab episcopis fuerit iudicatum, apud vos, qui iudiciorum summam tenetis, et apud ceteros omnes iudices ad executionem volumus pervenire. Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone ligitantium dirigatar. Multa enim, quae in iudicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque caussae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmentur, nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit. Testimonium etiam, ab uno licet episcopo perhibitum, omnes iudices indubitanter accipiant, nec alius audiatur, cum testimonium episcopi a qualibet parte fuerit repromissum. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sancrosancto homine conscientia mentis illibatae protulerit. Hoc nos edicto salubri aliquando censuimus, hoc perpetua lege firmamus, malitiosa litium semina comprimentes, ut miseri homines, longis ac paene perpetuis actionum laqueis implicati, ab improbis petitionibus vel a cupiditate praepropera maturo fine discedant . . . . . Dat. III. Non. Mai. *Constantinopoli* (331).“ Ueber die Geschichte der Aufnahme in die Sammlungen des Kirchenrechtes, die Ausgaben, den seit *Gothofredus* erhobenen Streit über die Echtheit derselben, die Gegner und Vertheidiger der Echtheit sehe man *Haenel* l. c. praefat. col. 426. sqq., bes. 430. not. 51. sqq. Zu den Vertheidigern der Echtheit ist noch hinzuzufügen: *Puchta* Institut. Bd. I. S. 598 fg., *Richter* Kirchenr. §. 191. Anm. 5., *Dove* l. c. pag. 7. sqq. Bei *Riffel* a. a. O. S. 239 ff. herrscht darüber grosse Unklarheit.

stieg nicht nur die Grenzen des Compromisses, denn ein solches setzt Uebereinstimmung beider Partheien voraus, sondern kam einer Concurrenz in allen Civilsachen mit den Richtern gleich. Daher kann es nicht auffallen, dass mit der Abnahme des Eifers, welchen Constantin für die Kirche zeigte, bei den späteren Kaisern diese den eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche überschreitende Befugniss wieder aufgehoben und bestimmt wurde, dass es den Partheien allein freistehe, auf den Schiedsspruch des Bischofs zu provoziren; diesem kam alsdann dieselbe Kraft zu wie einem gültigen arbitrium überhaupt, wodurch dessen Ausführung durch den weltlichen Richter gesichert war.[1]) Im römischen Reiche erlangte auch in der Folge die Kirche keine andere Jurisdiction in *weltlichen Rechtssachen der Laien.* Was hingegen die *Civilstreitigkeiten der Cleriker unter sich* betraf, so wurden diese wohl unzweifelhaft meistens durch die Bischöfe entschieden, zumal das bereits früher (§. 74.) erwähnte Verbot für den Clerus, bei dem weltlichen Richter einen Mitkleriker zu belangen oder überhaupt eine Sache vor denselben zu bringen, ein *allgemeines* war. Auch war wohl die Competenz der Bischöfe für deren Rechtsstreite unter sich vom Staate anerkannt als eine Folge der unbedingten Subjektion der Kleriker unter ihre Bischöfe, dieser unter das Provinzialconcil. Justinian setzte dieses ausdrücklich fest,[2]) so dass auch die Laien jene nur vor den kirchlichen Oberen belangen konnten. Von dieser auf reiner Concession des Staates beruhenden reinen Civiljurisdiction war die Jurisdiction in eigentlich kirchlichen Rechtsstreiten, welche die Religion im weiteren Sinne betrafen, wohin das ganze Gebiet der kirchlichen Verwaltung gerechnet wurde, ganz unabhängig. Diese stand ausschliesslich der Kirche zu; das ist wiederholt in den römischen Kaisergesetzen anerkannt worden.[3])

Seit dem Untergange des weströmischen Reiches gingen aber in Betreff

---

1) Constitution von *Honorius* und *Arcadius* vom Jahre 398, welche in den Codex Iust. c. 7. De episcopali audientia I. 4. aufgenommen ist. Sie ist ausdrücklich bestätigt von *Valentinian* III. (Tit. XXXIV. de episcopali iudicio, et de diversis negotiis princip. bei Hänel, Novellae Constitutiones Imp. Theodosii II. Valentiniani III. cet. Bonnae 1844. col. 244 sqq.). Dasselbe bestimmt eine Const. von Arcadius, Honorius et Theodosius aus dem J. 408 (c. 18. der Appendix Cod. Theodos. des Jac. Sirmond bei *Hänel,* XVIII. Constit. cet. col. 476. u. c. 8. C. I. tit. cit. Eine Aufnahme der Constantinischen Verordnung in den Codex Theodosianus v. J. 438 war also gänzlich überflüssig.

2) Nov. LXXIX. c. 1. (a. 539), LXXXIII. praef. (a. 539), CXXIII. c. 8. 21. 22. (a. 546.). Dass aber dies nicht erst von Justinian eingeführt wurde, ergibt c. 25. C. de episc. et cler. I. 3. und die Erklärung in Novell. 79., dass dies ein „*πρᾶγμα οὐκ ὀρθόν*“ sei. Die Ausnahme, wann an den Civilrichter gegangen werden durfte, enthält Nov. 83. cit. praef. §. 1., 123. c. 8. 21. (Appellation). Ein besonderes Privileg enthält c. 13. C. I. de episc. aud. I. 4.

3) c. 1. De religione Cod. Theodos. (edit. *Haenel* col. 1627 sq.) XVI. Tit. XI. von Arcadius und Honorius im J. 399. (Dass Constantin das anerkannte, ergibt sich schon aus dem Gesagten von selbst), bestätigt in Nov. Valentin. III. cit. Indirekt enthält dasselbe c. 7. C. I. I. 4., indem sie ausdrücklich nur über ein „civile negotium“ bestimmt.

der Civiljurisdiction der Kirche vielfache Aenderungen vor sich. Zunächst ist als ausgemacht zu betrachten, dass jene ausgedehnte Schiedsgerichtsbarkeit der Bischöfe zwischen Laien gänzlich in Abgang kam. Im fränkischen Reiche findet sich sowohl unter den Merovingern als unter Karl d. G. keine echte Spur derselben,[1]) was auch bei den sorgsamen Anordnungen Karl's kein Bedürfniss war. Für die Civilsachen der Kleriker hingegen hielten die Synoden das Verbot der Klage von Laien gegen Kleriker und der letzteren unter sich bei dem weltlichen Richter fest, sofern nicht der Bischof darein willigte; dieselben ordneten gleichfalls die Streitsachen mit den Bischöfen, dieser unter einander, die Berufungen u. s. w.[2]) Ob und wie weit dies aber praktisch gewesen sei, lässt sich mit Sicherheit schwer bestimmen. Verbürgt ist, dass unter Karl d. G. die Streitigkeiten der Bischöfe unter einander vor dem Könige,[3]) die zwischen Klerikern und Laien aber in *gemischten* Gerichten (den iudiciis mixtis, nämlich des Bischofs und Grafen) entschieden wurden.[4]) Die in Betreff *rein kirchlicher Sachen* der Kirche zuerkannte Jurisdiktion blieb nicht nur bestehen im fränkischen Reiche, sondern wurde zufolge der engen Verbindung zwischen Kirche und Reich, des Sieges über die heidnischen Sitten, welcher im römischen Reiche nicht vollendet war, besonders aber bei der Aufgabe der Kirche, gerade in diesem Punkte die eingetretene Rohheit der germanischen Stämme zu mildern, mit der Gesetzgebung ausgedehnt auf die *Ehesachen*[5]) im eigentlichen Sinne (die güter- und erbrechtlichen Fragen gehörten dem weltlichen Richter). Gleichfalls sind wohl die *Testamentssachen* schon früh vor den geistlichen

---

1) Freilich legt *Benedictus Levita* Capitul. VI. c. 366. sq. Karl d. G. die citirte Constitution Constantins v. 331 in den Mund und lässt ihn dieselbe allen seinen Völkern vorschreiben; aber dieses Kapitulare ist ebenso falsch als ein anderes (V. c. 387., das aus den Novell. *Iuliani* Antecessoris genommen ist). Vgl. darüber die Zusammenstellung bei *Dove* pag. 16. sqq.

2) Conc. *Vasens.* a. 442. c. 5. *Arelat.* II. a. 452. c. 31. 48. *Aurelian.* III. a. 438. c. 20. 32., IV. a. 541. c. 20., V. a. 549. c. 17., *Lugdun.* II. a. 567. c. 1., *Autisiodor.* a. 578. c. 35. 43., *Matiscon.* I. a. 581. c. 7. 8., *Remense* a. 630. c. 6. 18., Decret. synod. episcop. a. 799. c. 3. (*Pertz* Leg. T. I. pag. 77.). Uebrigens gestatten einzelne Synoden ausdrücklich, dass ein vor dem weltlichen Richter *beklagter* Geistlicher dort zu Recht stehen dürfe: *Epaon.* a. 517. c. 11. *Agath.* a. 506. c. 32. Einer freiwilligen Provokation der Partheien, wenn Laien mit Klerikern stritten, unter bischöfl. Genehmigung auf den weltlichen Richter stand nichts entgegen: Conc. Aurel. IV. c. 20., Edict. Chlotar. II. a. 614. c. 4. (*Pertz* Leg. Tom I. pag. 14).

3) Capit. *Aquisgran.* a. 812. c. 2. (*Pertz* Leg. T. I. pag. 174.)

4) Capit. a. 769. c. 17. (*Pertz* l. c. pag. 34.), 794. c. 30 (ibid. p. 74.), a. 803. c. 12. (Capit. Langobard. ibid. p. 110); im letzteren sind aber nur für die *dinglichen* Klagen gemischte Gerichte, während für die persönlichen das geistliche Forum anerkannt ist. Uebrigens möge man nicht vergessen, dass durch die vielen *Immunitäten* wohl bei Weitem die meisten Kleriker von der Grafengerichtsbarkeit befreit waren.

5) S. *Böhmer*, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karl's d. G., Gött. 1826. §. 18. (S. 126. ff.), *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 108. (I. S. 458 f.) 183 (I. S. 710 ff.).

Richter gezogen worden.[1]) Seit dem neunten Jahrhunderte erweiterte sich die kirchliche Civiljurisdiction immer mehr, bis sie endlich in den Dekretalen in ein vollständiges System gebracht wurde. Die Gründe hiervon liegen einmal unstreitig darin, dass die Standesverhältnisse, die Stellung der Grossen, die mangelhafte Rechtspflege, welche nur die kräftige Hand eines Karl zu leiten wusste, den Armen und Niedrigen gegenüber dem Reichen und Mächtigen wehrlos machten, so dass die Kirche, deren besondere Pflicht es ist, sich der Armuth anzunehmen, es für einen wesentlichen Beruf ansehen musste, nicht blos dieselben zu vertheidigen und gegen jede Willkür in Schutz zu nehmen,[2]) sondern auch deren Rechtssachen geradezu selbst zu entscheiden,[3]) ohne dass jedoch der weltliche Richter anfänglich ausgeschlossen war. Nicht minder muss man zugestehen, dass bei der inneren Zerrüttung seit der Theilung des fränkischen Reiches, den vielen Immunitäten, der Bildung unendlich vieler kleinerer Territorien, oft eine Handhabung des Rechtes schwierig gewesen wäre, hätte nicht die Kirche ihre Mission für jene Zeit gefühlt, sich als die Bewahrerin und Schützerin auch des *Rechtes* aufzuweisen, um, wo der Staat dasselbe verweigerte, mit der eigenen Handhabung einzutreten.[4]) Hierzu kam die vollständige Befreiung

---

1) S. *Eichhorn* a. a. O. §. 184. (I. S. 715). Bes. c. 6. (ex Conc. *Mogunt.*) X. de testam. III. 26. in Addit. ad Capit. Reg. Franc. III. 87. Das erhellt aus der ganzen Geschichte der Testamente, bes. den ad piam causam. Vgl. meine Abhandl. über die letzteren in *Zeitschr.* für Civilr. und Prozess Bd. 8. (Neue Folge.) S. 157 ff. (Giess. 1851.).

2) Deshalb sind bereits im Conc. *Carthag.* V. a. 401. c. 9. (in c. 10. C. XXIII. qu. 3. übergegangen) einige defensores derselben aufgestellt. S. w. Conc. *Tolet.* IV. a. 633. c. 32. (*Bruns* I. p. 232.) *Touron.* II. a. 567. c. 26. (ib. II. p. 237.) und *Matiscon.* II. a. 585. c. 12. (ib. p. 253); das letztere schliesst den weltlichen Richter schon in bestimmter Weise bei Strafe der Excommunikation aus.

3) Anerkannt in capit. Mantuan. a. 781. c. 1. (*Pertz* Leg. T. I. pag. 40.).

4) Schwerlich dürfte auch der eifrigste Freund und Untergebene der Kirche behaupten, *die* Competenz, welche die Kirche im Mittelalter gehabt, stelle einerseits das Ideal des christlichen Staates dar, und gebühre ihr andererseits zufolge ihrer Mission; denn das enthielte allerdings eine Negation des Staates und widersprüche den Worten des Stifters selbst, die sich nun einmal nicht deuteln lassen. Hierüber wird in dem folgenden Abschnitte (Verh. zwischen Kirche und Staat) zu reden sein. Ein Anderes ist es aber, dass, will man objectiv verfahren, und an jene Zeit weder unseren heutigen Maasstab anlegen, noch die auf juristischer und philosophischer Abstraction beruhenden Begriffe über das gegenseitige Verhältniss (welche einmal *nicht* in der Richtung jener Zeit lagen und wegen der Verhältnisse sich nicht bilden konnten), sondern die *faktischen* Verhältnisse, *wie sie waren*, zum Beurtheilungsgrunde nehmen, sich nicht läugnen lässt: es sei gerade wegen der politischen und socialen Verhältnisse des frühen Mittelalters Aufgabe der Kirche gewesen, sich der eigentlich dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege zu einem guten Stücke zu unterziehen, um jenem in's Bewusstsein zu bringen, *was* er solle, und ihn für dieses zu erziehen. Dass auf der einen Seite der Staat dies nicht nach allen Richtungen hin erkannte, auf der anderen auch von Seiten der Kirche, selbst nachdem in den meisten Punkten der Staat zu jenem Bewusstsein gekommen war, das Festhalten an dem über ihrem Kreise oder vielmehr ausser-

der Kirche von der weltlichen Gerichtsbarkeit in den Immunitäten, der allmälige Erwerb der Grafengerichtsbarkeit durch die Bischöfe, Aebte und Stifter; dieses führte nur zu leicht dahin, auch dort, wo andere Verhältnisse sich vorfanden, dieselben Rechte zu beanspruchen. Hierfür lag eine ganz besondere Veranlassung, ja beinahe Nöthigung darin, dass die meisten Privilegien der Könige es geradezu für eine heilige Pflicht erklärten, die Kirche und ihre Diener von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreien zu müssen. Dahin zu streben lag dieser um so näher, als sie nur hierin ein wirksames Mittel fand, dem Drucke der Grafen u. s. w., dem Neide der weltlichen Grossen zu entgehen. Aus der Stellung der Kirche und den äusseren Verhältnissen im Reiche, der Anschauung jener Zeit vom Leben überhaupt, den Ideen, welche die Menschen beherrschten und in den Kreuzzügen, dem Ordensleben u. s. w. ihren Ausdruck fanden, ergibt sich auf's Natürlichste, dass man alles in das Bereich der Kirche ziehen musste, was nur entfernt eine kirchliche Seite hatte. Die hohe Stellung des Clerus, seine sonstigen Privilegien, die Bestimmungen der canones, welche durch die Sammlungen zu neuem Leben gelangen, brachten die bereits für Criminalsachen bestehende vollständige Exemtion vom weltlichen Gebiete auch hier zur Anerkennung. Endlich die Vollendung und formelle Rechtsgrundlage dieser Entwickelung bewirkte der Einfluss, den die Zeit im guten Glauben den falschen Dekretalen beilegte, welche die Cleriker überhaupt dem Bischofe unterstellten, jede Competenz dem weltlichen Richter absprachen, und die Aufnahme der obigen Constantinischen Constitution in die Canonensammlungen, wodurch dieselbe in das Leben von Neuem eindrang.[1]) So konnte denn im canonischen Rechtsbuche das folgende System sich ausbilden. Eine ausschliessliche Competenz wird der Kirche beigelegt in *allen*

---

halb ihrer Sphäre Liegenden versucht wurde, hierdurch Conflicte entstanden: darin lag der Fehler. Man *begreift* diesen, wenn man bedenkt, dass jener *Beruf* der Kirche zu einem *positiven Rechtszustande* geworden war, und die Kirche, den letzteren weit mehr als den ersteren (wieder ein Fehler der auf das Concrete gehenden Zeit) im Auge habend, diesen festzuhalten suchte, nachdem der erstere fortgefallen war. Aber man erwäge auch, dass von Seiten des Staates *niemals* auf *diese Gründe hingewiesen*, sondern das *Recht* zu bestreiten und zu entziehen versucht wurde, dass hierin aber nach der Rechtsanschauung der Zeit eine Verletzung lag, weil auch die Concession, das Privileg, ein nicht einseitig zu entziehendes Recht war. Gewiss lag der Hauptgrund des Uebels in dem durch die Verhältnisse geschaffenen Zustande, welcher eine scharfe Sonderung und Scheidung des beiderseitigen Gebietes vereitelte.

1) Dieselbe findet sich bei *Florus* (Collectio XV. capitulorum op. et stud. *d'Achéry*, edid. *de la Barre*, Paris. 1753. T. I. p. 597. c. IV.), *Regino* (de caus. synod. II. 116. „ex lege Romana"); dem *Decret*, welches *Ivo* von Chartres fälschlich zugeschrieben wird XVI. cap. 312., *Beneditus Levita* (Cap. Reg. Francor. VI. cap. 366. 367.), *Gratian* in c. 35 — 37. C. XI. qu. 1. und von Innocenz III. in dem berühmten cap. „*Novit*," 13. X. de iudeiis II. 1. Gratian und Innocenz folgen Benedict und erklären sie als durch Karl d. G. von Neuem bestätigt.

Rechtssachen der Kleriker.[1]) An sich ist dies auch nicht auf bestimmte Arten der Klagen beschränkt, sondern jede Streitsache gehört vor das kirchliche Forum, so dass auch *actiones in rem* gegen Cleriker dort angebracht werden können[2]) und nur in *Lehnssachen* ist ausdrücklich anerkannt, dass sie vor den Lehensherrn gehören.[3]) Dieser besondere Gerichtsstand wurde in der Folge unter dem Namen *privilegium fori* als ein eigentliches im Interesse des Standes, nicht der Person gegebenes Vorrecht aufgefasst und hiermit jede Competenz des weltlichen Richters durch Prorogation ausgeschlossen,[4]) und bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch die weltliche Gewalt unbedingt bestätigt, und durch Androhung bedeutender Strafen für den Fall der Nichtbefolgung noch mehr befestigt.[5]) Gegenüber der auch vom kanonischen Rechte anerkannten Regel, dass der Gerichtsstand sich nach der Person des Beklagten richte (*„actor sequitur reum“*), ist zu Gunsten des Klerus ein Gewohnheitsrecht zulässig, dass auch dem Klerus als Kläger das geistliche Forum zustehen könne.[6]) Ueber diese Privilegien des Klerus

---

1) c. 1. 2. 9. X. de foro compet. II. 2., c. 17. X. de iudic. II. 1. Vgl. übrigens für die Entwickelung noch Dictum *Gratiani* ad c. 30. C. XI. qu. 1. Der can. 14. Concilii *Lateran.* III. a. 1179 belegte mit der Excommunication den über einen Kleriker richtenden Laien, und hat dadurch offenbar die Festhaltung des Satzes herbeigeführt.

2) Dies folgt hauptsächlich darum, weil keine Ausnahme von dem allgemeinen Satze gemacht ist, und die angeführten Stellen das Gegentheil nicht enthalten. Vgl. *Richter* K.-R. §. 192. bes. Anm. 11.

3) c. 6. 7. X. de foro compet. II. 2. Dabei übrigens wurde der andere Grundsatz von der Competenz des geistlichen Richters bei Justizverweigerung u. s. w. nicht aufgegeben. wie aus c. 6. X. cit. u. c. 5. 13. X. de iudic. II. 1. hinlänglich hervorgeht.

4) c. 12. X. de foro compet. II. 2. „ . . . quum non sit beneficium hoc personale, cui renuntiare valeat, sed potius toti collegio ecclesiastico publice sit indultum, cui privatorum pactio derogare non potest. Nec iuramentum licite servari potuit, quod contra canonica statuta illicitis pactionibus informatur.“ Das röm. Recht (c. 50. C. de episc. et cler. I. 3.) liess dieselbe zu. Dies galt auch in einzelnen deutschen Diöcesen z. B. in *Münster* mit päpstlicher Bewilligung (*Hartzheim* IX. p. 812 sq.) nach Statut. syn. a. 1655, worauf *Richter* a. a. O. Anm. 14. hinweist.

5) *Friderici* II. Coronatio Romana (*Pertz* Leg. T. II. pag. 244.). Consit. in basil. b. Petri Nov. 22. a. 1224. c. 4.: „Statuimus autem, ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione vel civili trahere ad iudicium seculare presumat, contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones. Quod si fecerit, actor a iure suo cadat, iudicatum non teneat, et *iudex* sit ex tunc iudicandi potestate privatus. Sancimus etiam, ut, si quis clericis vel ecclesiasticis personis iustitiam denegare praesumserit, tertio requisitus iurisdictionem suam amittat,“ als Authent. *Statuimus* zu c. 33. C. de episc. et cler. I. 3.

6) c. 5. X. de foro comp. II. 2.: „Si clericus laicum de rebus suis vel ecclesiae impetierit, et laicus res ipsas non ecclesiae aut clerici, sed suas proprias asseverat, debet de rigore iuris ad *forensem* iudicem trahi, quum actor forum rei sequi debeat, licet in plerisque partibus aliter de consuetudine habeatur.“ Als eine *„laudabilis* consuetudo“ ist dies noch anerkannt in *Civit. Cast.* 2. Aug. 1749 (cit. Ausg. des Trid. Entsch. ad Sess. XXIV. cap. 20. num. 2.). S. ein Beispiel von einer derartigen *gesetzlichen* Privilegirung bei *Laspeyres* a. a. O. S. 718. Vgl. überhaupt *Bened.* XIV. Inst. XL. und de syn. dioec. L. IX. c. IX. n. 12 sq.

entstanden seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts in England und Frankreich vielfache Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat. Der befreite Gerichtsstand der Kleriker für actiones personales und Mobiliarklagen überhaupt, für dingliche bei Streitigkeiten der Kleriker unter sich, bei denen mit Laien und in allen Lehns-Erbpachtssachen u. s. w. der weltliche (scil. des Lehnsherrn u. s. w.) blieb indessen gleichwohl bestehen und war das ganze Mittelalter hindurch die Regel.[1]) Die zweite Art der Competenz war die in *kirchlichen Sachen*, iurisdictio de rebus ecclesiasticis. Zu diesen aber zählte das canonische Recht nicht blos diejenigen Gegenstände, welche wirklich rein kirchlicher Natur waren z. B. Sakramente[2]) u. s. w., sondern auch weiter alle Sachen, welche mit res spirituales so in Verbindung standen, dass entweder das Spirituelle die Hauptsache oder einen Präjudicialpunkt für das Temporelle oder dieses für die Kirche (z. B. die s. g. quaestiones status für die Ehe) bildete, ja endlich diejenigen, welche nur irgend wie eine kirchliche Beziehung hatten.[3]) Aus ersterem Grunde galten deshalb für res ecclesiasticae: Verlöbnisse, Beneficialsachen aller Art, Patronatrecht,[4]) Begräbniss, Gelübde u. s. w.; aus letzterem die Civilincidentpunkte bei den Ehesachen, als die Fragen über die dos, donatio propter nuptias, Alimente, Succession u. dgl.;[5]) ferner beruhete auf diesen Gründen der Anspruch der Jurisdiction in Zehentsachen, bei Streitigkeiten um Eigenthum der Kirche;[6]) endlich galten die Testamentssachen[7]) und alle Streitigkeiten über Rechte, deren Festigkeit auf einem Eide beruhte,[8]) deshalb für kirchliche, weil in jenem Falle für die Beobachtung des letzten Willens, in diesem für die Unverbrüchlichkeit des Eides zu sorgen, eine unerlässliche Pflicht der Kirche zu sein schien. Hierzu kam dann noch die Competenz des kirchlichen

---

1) Eine gedrängte und gute Zusammenstellung mit Angabe der Literatur gibt über diese Streitigkeiten *Dove* l. c. pag. 116 sqq.; derselbe pag. 139. c. 3 — 6. stellt auch nach *Beaumanoir* die kirchliche Competenz für das Ende des 13. Jahrhunderts in Frankreich zusammen. Vgl. auch *v. Daniels*, Gesch. und Syst. des franz. und rhein. Civilproz. 1. Bd. (Berl. 1849). Es kann hier nicht auf diese Verhältnisse des Näheren eingegangen werden.

2) So blieben die Ehesachen bei der Kirche. In Betreff dieser fand aber wie überhaupt die Entwickelung der Archidiaconaliurisdiction u. s. w. statt; die Bestimmung von c. 12. X. de excess. prael. V. 31. hat nicht allgemein gewirkt, wie aus dem Früheren sich ergibt. S. §. 44. 72.

3) Vgl. überhaupt c. 3. X. de iudiciis II. 1.

4) c. 3. X. cit.

5) c. 1. 5. 7. X. qui fil. sint. legit. IV. 17., c. 3. 7. X. de don. int. vir. et uxor. IV. 20.

6) Vgl. c. 5. X. de foro comp. II. 2.

7) c. 3. 6. X. de testam. III. 26. Beim testamentum ad piam causam galt selbst eine Bestimmung des Testators nicht, welche dem Bischofe die Execution entziehen wollte: c. 17. X. eod.

8) c. 3. de foro comp. in VIto II. 2. Vgl. such schon c. 13. X. de iud. II. 1. Ueber diese Dekretale, ihre Veranlassung, die Absicht in Betreff der „denunciatio evangelica“ u. s. w. gehen nach der Natur der Sache die Ansichten sehr auseinander. Man sehe *Phillips* K.-R. §. 129. (Bd. 3. S. 228 fgg.), *Schilling* l. c. p. 66 sqq., *Dove* l. c. p. 87 sqq.

Richters in allen Rechtssachen der *personae miserabiles,*[1]) die gemäss der angegebenen Entwickelung geltend gemachte allgemeine Concurrenz mit dem weltlichen Richter auf Anrufen einer Parthei,[2]) endlich die ebenso allgemein von der Kirche beanspruchte Jurisdiction in allen Sachen, wenn der weltliche Richter überhaupt das Recht versagte oder verzögerte.[3])

Betrachtet man das kurz abgegrenzte Gebiet, so leuchtet ein, dass einerseits die Kirche allmälig weit über ihren Lebenskreis hinaus in den eigenthümlichsten des Staates geschritten war. Hieraus wäre freilich kein Schaden entstanden, wenn nur so lange, als es die Unfähigkeit des letzteren forderte, jenes Verhältniss belassen wäre, so dass mit dem fünfzehnten Jahrhunderte, ja wohl theilweise schon mit der Mitte des vierzehnten, die Kirche hätte sollen auf ihr eigenthümliches Gebiet sich beschränken. Solches trat aber nicht ein, und darin lag ein tiefer Grund des Missverhältnisses zwischen beiden Gewalten und des Verfalles der Kirchenzucht. Dass man Seitens der kirchlichen Oberen namentlich in Deutschland prinzipiell nicht nachgeben wollte, kam einerseits daher, dass man sich gewöhnt hatte, anstatt der Herleitung der kirchlichen Jurisdiction in nicht reinkirchlichen Sachen aus dem positiven Rechtszustande, dieselbe als ein Vorrecht der *Kirche* anzusehen, den befreiten Gerichtsstand der Kleriker als ein auf göttlichem Rechte beruhendes Privileg zu betrachten, womit dann sofort die fernere Anschauung in Verbindung stand, die Competenz des Staates zur Rücknahme dieses rein öffentlich rechtlichen Verhältnisses zu bestreiten, weil bei der dem Mittelalter eigenen Mischung des öffentlichen und privaten Rechtsstoffes an beide derselbe Maassstab gelegt wurde; andererseits brachte die Verbindung von geistlicher und weltlicher Macht mit sich, dass eine Scheidung der Rechtstitel nicht leicht war. Gleichmässig war indessen die kirchliche Jurisdiction zu keiner Zeit allenthalben in dem Umfange des kanonischen Rechtes in Deutschland in Geltung. Auch in Betreff der geistlichen Territorien würde man sehr irren, zu glauben, es sei in diesen Alles friedlich abgelaufen und das kanonische Recht unbedingt in Geltung gewesen. Dem ist keineswegs so; es bestanden in denselben zum Theile auf Beschwerde der weltlichen Stände erlassene Gesetze, welche nicht im Entferntesten den beengenden Bestimmungen der weltlichen Gebiete etwas nachgaben. Dass *geistliche* Sachen nur vor den kirchlichen Richter gehören, sprachen die Reichsgesetze oft aus[4]) und war bis zum Untergange des Reiches anerkannt.

---

1) c. 15. X. de foro comp. II. 2., c. 26. X. de verb. signif. V. 40. Vgl. aber c. 11. X. de foro comp., welches den Staat nicht ausschliesst, ebensowenig aber, wie Einzelne glauben, irgendwie einen Verzicht auf die Iurisdiction der Kirche enthält. Unter dieselbe Kategorie fallen auch die Sachen der *Kreuzfahrer.*

2) Siehe darüber Beispiele bei *Richter* §. 193. Anm. 1.

3) c. 6. X. de foro comp. II. 2.

4) z. B. Reichsabsch. zu Mainz v. 1235. Kap. 15. (*Koch* I. S. 24.), Landfr. K. Rudolfs v. 1281. (*das.* I. S. 33.), 1287 zu Würzb. §. 33. (*das.* S. 36.), Landfr. K. Albrechts zu

Für sie waren deshalb die Reichsgerichte inkompetent. Um so mehr aber herrschte darin Verschiedenheit, welches geistliche Sachen seien, und inwiefern eine Nebenfrage der einen oder anderen Kategorie angehöre.[1]) Für reinweltliche Sachen wurde seit dem vierzehnten Jahrhundert alle und jede Competenz entzogen,[2]) diesen die mitleidswürdigen Personen und ebenso die rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kleriker in grösserem oder geringerem Umfange beigezählt.[3]) Wo über die Natur einer Frage Zweifel war, ob sie causa ecclesiastica (spiritualis) oder profana sei, sollte de iure durch Verständigung zwischen Papst und Kaiser geholfen werden. In Wirklichkeit aber kam es dazu nicht. So war überall ein verschiedener Rechtszustand, der theils auf Verträgen, theils auf einseitigen Bestimmungen, theils auf Gewohnheit beruhte. Gerade deshalb aber kann eine Darstellung in wenigen Worten weder auf irgend welche Richtigkeit, noch auf Vollständigkeit Anspruch machen und muss somit unterbleiben. Ob eine Sache vor den kirchlichen Richter gehöre oder nicht, kann nur bei wirklichen causae spirituales entschieden werden; bei anderen ist es einerseits eine rein *historische* Frage, die in den meisten Fällen je nach dem Lande verschieden ausfallen wird, andererseits ist dabei wohl zu bedenken, dass es sich hier nicht um Dinge mit privatrechtlichem Charakter handelt, sondern Rechte der Kirche und des Staates an sich in Betracht kommen. — Im Folgenden beschränke ich mich darauf, den positiven Rechtszustand anzugeben, indem ich für die prinzipielle Frage auf die Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat verweise.

§. 82.

2. Gegenwärtige Competenz der Kirche.

I. Die Kleriker aller Grade unterstehen fast in ganz Deutschland (ebenso in Frankreich) den staatlichen Gerichten in allen Civilsachen, d. h. in Rechtssachen, deren Grundlage ein bürgerliches, nicht kirchliches Recht ist, wo es sich also handelt um *Vermögensrechte*, kurz um Rechte überhaupt, welche nicht durch das Kirchenrecht *als solches*, sondern durch das Civilrecht bestimmt werden (es kann freilich in Ländern des gemeinen Rechts dann auch im einzelnen Falle das Recht auf dem kanonischen beruhen, aber nur weil dies Quelle des civilen ist). Dahin gehören namentlich alle *persönlichen* Kla-

---

Nürnb. v. 1303. §. 20. (*das.* S. 40.), Reichsabsch. zu Ulm v. 1466. §. 11. (*das.* S. 199), zu *Nördlingen* im selben Jahre §. 7. (*das.* S. 202 u. a. m.).

1) Ich muss hier verweisen auf die Darstellung von *Kreittmayr* a. a. O., dem *Moser* und andere folgen. S. auch die Zusammenstellung bei *Warnkönig* a. a. O. S. 109 fgg.

2) Vgl. die Citate in Anm. 35.; dazu Bulla aurea a. 1356. cap. XI. §. 4.

3) Vgl. die Zusammenstellung bei *Warnkönig* a. a. O. S. 121 fgg.

gen gegen Geistliche aus Rechtsgeschäften aller Art, die nicht rein geistliche sind, z. B. aus civilen Verträgen, aus Forderungen irgend welcher Art, ferner alle dingliche, possessorische, Erbschaftsklagen u. s. w.[1]) Weiter versteht sich von selbst, dass Geistliche als Kläger gegen Laien und Kleriker, wenn anders eine Execution durch den Civilrichter u. s. w. stattfinden soll, überall solche Klagen im civilen Forum anzustellen haben. Endlich ist aber Niemanden verwehrt, einen Kleriker auch wegen civiler Sachen vor dem Bischofe zu belangen. In keinem Falle hat aber dessen Urtheil eine Wirkung in foro civili, sondern kann nur den Erfolg haben, in Güte den Beklagten zur Satisfaction zu veranlassen, oder mit Kirchenstrafen zu belegen. Gegen einen Laien haben hingegen die Ordinarien in keinem Falle irgend welche Competenz in Civilsachen, so dass eine Annahme von solchen Klagen gegen dieselben und ein Verhängen von Kirchenstrafen zur Durchführung des Urtheils mit Recht den Rekurs an den Staat und das Verbot des letzteren, das Urtheil auszuführen, ja selbst Strafen begründet.

II. Alle Streitsachen welche reine *causae ecclesiasticae* sind, sich also beziehen auf Gegenstände der kirchlichen Lehre, des Cultus, der Sakramente, gehören, *soweit die kirchliche Seite, die Wirkung* für das *rein kirchliche Gebiet in Betracht kommt*, überall vor den geistlichen Richter. Es versteht sich auch von selbst, dass die weltlichen Richter gehalten sind, Requisitionen der geistlichen, z. B. um Zeugenvernehmungen, Abnahme von Eiden u. dgl. zu erledigen; denn das Gegentheil machte der Kirche die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction unmöglich.[2])

---

1) Ueberhaupt gelten die im Texte angegebenen Sätze in *Oesterreich* (Concordat art. XIII.), *Preussen* (§. 98 u. 128. tit. 11. Th. II. A. L. R. folgt auch aus den mitgetheilten Artikeln der Verf.-Urk., vergl. noch Notificat.-Pat. v. 28. Sept. 1772 und Rescr. v. 17. Juli 1800 bei *Heckert* I. S. 35.), *Bayern* (Concordat art. XII. sub c., Rel. Edict §. 64 fgg.), Königreich *Sachsen* (Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11. im Codex S. 378, welches den §. 27. des Mandates aufhebt), *Württemberg* (V.-U. §. 73. und Organisationsedict v. 1. Jan. 1803 bei *Lang* S. 1., V.-O. v. 23. Aug. 1825 *das.* S. 820 ff. u. a. daselbst im Index), *Baden*, *Hessen-Darmstadt*, *Nassau* (*Longner* S. 411 fg.), *Kurhessen* (Verf.-Urk. §. 104), *Oldenburg* (Normativ v. 5. April 1831. §. 8., welches jedoch einzelne Modificationen enthält), *Weimar* (Edict von 1823. §. 34.) u. a. — Es ist aber fast überall, wo es einen sog. privilegirten Gerichtsstand gibt, den Geistlichen derselbe zugestanden, theils allen, theils nur bestimmten Klassen derselben. Das Nähere ergeben die Processordnungen. — — Eine wirkliche Ausnahme bildet *Hannover*, wo das bischöfliche Consistorium zu Hildesheim u. Osnabrück in Betreff der Civilsachen aller *ordinirten* Geistlichen die Gerichtsbehörde ist. Das Nähere bei *Spangenberg* in *Lippert's* Annalen H. III. S. 39 ff.

2) Dies versteht sich für *Oesterreich* nach dem Concordate art. X. von selbst, wird aber zweifelsohne noch in besonderen Erlassen weiter ausgeführt werden; in *Preussen* direkt anerkannt in V.-U. §. 15., dem mehr cit. Rescr. vom 8. Mai 1852 (*Beitr.* H. II. S. 7 ff.) und besonders das Rescr. vom 30. April 1851 (abgedr. in den Beitr. H. I. S. 57 fg. und *meinem* Eherechte S. 600 fg.). Vergl. dazu die in Anm. 1. citirten Gesetze. — Aus dem hier Gesagten, ferner aus der Lehre vom Beneficialwesen u. s. w. ergibt sich, dass Streitigkeiten über Pfründen und Beneficien, sofern es sich nicht lediglich um den blossen Besitz oder

III. In Betreff der Wirkung auch für das civile Gebiet ist hingegen die Competenz der geistlichen Gerichte in causis mere ecclesiasticis oder von dem kanonischen Rechte als causae ecclesiasticae erklärten Dingen nicht so allgemein anerkannt. So gelten alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand bilden: das *Eigenthum*, der *Besitz* kirchlicher Güter jedweder Art (Mobilien und Immobilien), Zehnten, Realzinsen, Renten, Frohnden u. dgl. und sonstige kirchlichen Einkünfte, die Rechte und Pflichten aus irgend welchen bürgerlichen für kirchliche Institute abgeschlossenen Rechtsgeschäften, die Verpflichtung zu Beiträgen an Geistliche *als solche*, oder an Kirchen, sei es aus einem realen oder persönlichen Titel, ebenfalls die Baulast bei kirchlichen Gebäuden aller Art, alle Legate und Testamente zu Gunsten von kirchlichen Personen und Instituten u. dgl. m. — für *reine Civilsachen* und unterliegen der Jurisdiction der Staatsgerichte.[1]) Streitigkeiten über das *Patronatrecht* sind bald als weltliche Sache angesehen oder doch den weltlichen Gerichten überwiesen,[2]) bald der Entscheidung der geistlichen Gerichte unterstellt.[3]) Von allen sich auf Glauben und Cultus beziehenden Gegenständen sind eigentlich nur *Sponsalien-* und *Ehesachen* Gegenstände eines Processverfahrens und äussern zugleich Wirkungen auf das bürgerliche

---

eine Besitzstörung handelt, vor den kirchlichen Richter gehören. Das Nähere ergeben theils die angeführten Gesetze von selbst, theils wird es auch bei dem Güterrechte auseinandergesetzt werden.

1) Ob das Gesagte für *Oesterreich* nach Concordat art. X., XXXIV. u. XXXV. gelte, könnte bezweifelt werden; indessen lässt es sich mit guten Gründen als das einzig Richtige aufstellen. Denn einmal sind die genannten Gegenstände nicht unter dem art. X. ausdrücklich genannt, sodann in Wahrheit keine causae ecclesiasticae, sondern vom kanonischen Rechte nur uneigentlich dazu gezählt, weiter spricht dafür Concord. art. XIII. und endlich auch art. XXIX., indem unter dem *„iusto quovis titulo“* ja stillschweigend die Geltung des Civilrechts auf dem Gebiete des Vermögensrechts vorausgesetzt wird, woraus sich die Competenz der staatlichen Gerichte wiederum als Folge ergibt. — Für *Preussen* folgt es einfach daraus, dass es sich hier um wirkliche *civile* Fragen handelt, worin die Kirche keine Competenz hat. Direkt ist es entschieden z. B. für Zehnten §. 864. Tit. 11. Th. II. A. L. R., *Patronat* §. 577. *das.*, Streitigkeiten in Bausachen §. 709. *das.*; für alle Streitigkeiten überhaupt um Güter und Vermögen ergibt es sich aus §. 650 fgg. das. ganz nothwendig. Für *Bayern* setzt die *weltliche* Eigenschaft fest §. 64. des cit. Edicts. Das Gesagte gilt gleichmässig für die übrigen Staaten, wie aus den citirten Gesetzen sich ergibt.

2) So in *Preussen* §. 557. A. L. R. a. a. O. ohne Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem; in *Bayern* scheint die Frage durch Civilgesetz nicht entschieden zu sein, da das cit. Edict nichts darüber hat; aus Concord. l. c. dürfte wohl die kirchliche Competenz herzuleiten sein. In den übrigen deutschen Staaten gehört die Frage, auch eingeschlossen *Hannover* und *Oldenburg*, bei denen jedoch gewisse aus den gegebenen Quellen leicht zu ersehende Modifikationen stattfinden, mit Ausschluss von *Oesterreich*, vor die weltlichen Gerichte. Siehe noch §. 171. a. E.

3) So in *Oesterreich* mit Ausnahme der Succession in ein weltliches Patronat: Concordat. art. XII. Der Wortlaut des Artikels ergibt, dass die Frage: ob ein Patronat vorliege oder nicht? ob etwa ein Act hinreiche oder nicht, um ein solches nach dem Kirchenrechte zu begründen? ob ein solches durch Verjährung u. s. w. *ursprünglich* erworben sei? u. dergl.

Gebiet. In diesen, soweit sie eigentliche Ehesachen sind, also abgesehen von den rein vermögensrechtlichen Fragen, ist die Competenz der kirchlichen Richter in dem grössten Theile Deutschlands auch mit civiler Wirkung für die Ehen von Katholiken anerkannt.[1]) Wo die Competenz der Kirche in der angegebenen Wirkung nicht anerkannt ist, erkennen für das bürgerliche Forum nur die weltlichen Gerichte.

Viertes Hauptstück.

§. 84.

Die Lösung von den Kirchengesetzen.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass ein Rechtssatz, dessen Quelle nicht in einer fundamentalen Bestimmung beruhet, also nicht eine blosse Consequenz aus einem *nothwendigen* Rechtsprincipe, sondern ein historisch gewordener, ein Satz des positiven Rechtes ist, oft nicht auf alle Verhältnisse, welche durch ihn bestimmt werden sollen, noch auf alle Personen Anwendung finden kann. Diese Betrachtung hat von jeher auf dem Rechtsgebiete überhaupt Ausnahmebestimmungen hervorgerufen. Wenn das aber im weltlichen Rechte stets anerkannt war, so muss es um so mehr im kirchlichen Platz greifen. Zwar soll das Kirchengesetz die möglich höchste Aufgabe für jeden hinstellen, auch im Rechte das Vollkommene, dessen Erreichung der Endzweck der Religion ist, festsetzen oder anstreben. Aber es liegt zugleich im Geiste der Kirche und in dem Buchstaben des Dogma, dass nicht Alle das höchste Ziel erreichen können; so fordert die Kirche nicht und kann nicht fordern von Allen die ehelose Keuschheit, die vollkommene Reue, die persönliche Armuth u. s. w., obwohl sie dieselben für höher erachten muss, als das Gute auf niedriger Stufe. Wollte die Kirche anders verfahren, so würde sie ihren universalen Zweck, ihre Mission für alle Menschen und Zeiten verkennend, diejenigen ausschliessen müssen, denen

---

auch bei dem weltlichen (Laien-) Patronate vor den kirchlichen Richter gehört. Dem weltlichen fallen zu die Fragen: ob eine Person ein bestehendes Patronat rechtmässig erworben habe? ob der Successionstitel gültig war? u. s. w. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angeblichen Patrone streiten oder die von denselben zur Patronatspfründe Präsentirten.

1) Die näheren Nachweisungen enthält *mein* Eherecht S. 596 — 609. Die kirchliche Competenz ist anerkannt in: *Bayern*, Hannover, Sachsen (Königreich), Grossh. Weimar, Grossh. Hessen-Darmstadt (abgesehen vom linken Rheinufer), Kurhessen, Nassau mit den a. a. O. angegebenen Ausnahmen. Dazu tritt nun *Oesterreich* Concord. art. X., und Kundmachungs-Pat. III.

geringe Talente und geringere Gnaden verliehen sind. Sie muss sich also herablassen, von dem Höchsten abzustehen, um das mögliche Gute erreichen zu können. Die Gründe können nun theils liegen im Interesse der Kirche selbst, wenn dieser daraus ein grösserer Vortheil erwächst, dass statt des starren Rechtes die Milde geübt werde, theils in den Verhältnissen der Individuen, deren Schwachheit ein Abgehen gebietet, um nicht für den Buchstaben des Gesetzes dessen Geist aufzugeben und das Individuum von sich zu stossen. Was daher von dem Rechte positiv geschaffen ist, nicht ex iure divino derivirt, das allgemein oder für Klassen von Personen oder Rechtsverhältnisse oder in einem einzelnen Falle nachzulassen, ist der Kirche von selbst und nothwendig gegeben. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob *einzelne* Ausnahmen oder Klassen solcher früher oder später gemacht sind, weil ein *Recht* nicht durch seine Ausübung allgemein bedingt ist. Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die Setzung von Ausnahmen historisch stets von denselben Trägern der Hierarchie ausgegangen ist oder nicht, da aus den Fundamentalsätzen der Kirche und der bisherigen Darstellung sich zur Genüge ergibt, sowohl *wem* das Recht, Ausnahmen zu machen, zustehen *müsse*, als *wem* es zustehen könne. In beiderlei Beziehungen, rücksichtlich der vorgekommenen Arten von Ausnahmen und der sie setzenden Personen, enthält somit die Geschichte nicht den Nachweis von dem historisch erworbenen Rechte der Ausübung, sondern von dem *Faktum* der historischen Ausübung. Eine solche Geschichte aber würde hier, wo das *System*, nicht die *Geschichte* Hauptsache ist, ihren Zweck verfehlen; sie könnte zudem nur dann nützen, geschweige erschöpfend sein, wenn sie genetisch die Ausnahmeverleihungen in Betreff der einzelnen Gebiete des Rechtes entwickelte. Auf diese Weise enthielte sie aber eine historische Reproduction fast aller Theile der Disciplin. Es ist somit die Geschichte des Dispensationswesens enthalten in der Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute, der genetischen Entwickelung der einzelnen Rechtsdogmen.[1])

Eine Ausnahme von einem Rechtssatze kann stattfinden als ein generelles Entbinden für unbestimmte Zeit in Rücksicht bestimmter Personen oder Rechtssachen, indem entweder *von dem Rechtssatze überhaupt entbunden* wird oder *anstatt des gemeinen Rechtssatzes* ein *besonderer aufgestellt* wird. Hier liegt ein *Privilegium* im eigentlichen Sinne vor, das als eine wirkliche *Rechtsquelle* zu betrachten und deshalb von diesem Werke ausgeschlossen ist.[2]) Es

---

1) Was die paar Zeilen sollen, welche in den Lehrbüchern meistens über die Geschichte geschrieben werden, ist nicht zu begreifen; übrigens enthalten sie fast nichts als die Geschichte der Ehe-Dispensationen. Die Geschichte liegt in der Darstellung dieser, des Beneficialwesens u. s. w. Für die *Literatur*, theilweise die Geschichte und die allgemeinen Sätze in Betreff der Dispensationen verweise ich noch auf die Darstellung der Dispensationen in *meinem* Handbuche des kath. Eherechts S. 336 fg. u. S. 347 fg.

2) Ich werde dasselbe im ersten Bande behandeln, aber nicht in der Weise, wie man das mit ein oder zwei Sätzen abzumachen pflegt, sond rn geschichtlich und allseitig dogma-

bleiben mithin für uns übrig die *Ausnahmen von dem Rechtssatze für besondere* Fälle, die eigentlichen DISPENSATIONES (A LEGE).[1]) Hier genügt hinlänglich die Bemerkung, dass eine Dispensation als ein Act der Ausserkraftsetzung eines Rechtssatzes nur von derjenigen Person ausgehen kann, welche über dem Gesetze steht, dasselbe abzuändern befugt ist, d. i. vom Gesetzgeber. Aus der Lehre von dem Gesetzgebungsrechte in der Kirche und der Stellung der Träger der Hierarchie im Verhältnisse zu einander und dem Rechte folgt sodann nothwendig,[2]) dass von einer Verpflichtung aus einem Satze des *gemeinen* Rechtes, den Folgen aus der Nichtbefolgung, den Bedingungen und Wirkungen eines solchen nach dem Rechte nur *der Papst allgemein*, jeder Andere nur zufolge eines rechtsgültigen Privilegiums oder besonderer päpstlicher Ermächtigung entbinden könne, möge nun die letztere vom Papste direct oder von einer hierzu von demselben beauftragten Person oder Behörde ausgehen; dass ein jeder *Ordinarius* aber nur in Betreff derjenigen Gesetze zu dispensiren befugt sei, welche von ihm selbst gegeben sind oder überhaupt seiner Abänderung unterliegen.[3]) In vielen Fällen sind die Bischöfe vom

---

tisch darstellen, welche Rechtsgrundsätze in Betreff derselben gelten, inwiefern sie Rechtsquellen sind, wie sie sich zu dem gemeinen und partikulären Rechte verhalten u. s. w.

1) Die Frage nach dem *Rechte* der Dispensertheilung gehört dem ersten Bande an zufolge des gegebenen Planes. Dort ist also das im Texte Gesagte zu *begründen* aus dem Geiste der Kirche, allgemeinen Sätzen des Rechtes und den besonderen positiven Bestimmungen. Uebrigens liegt die Lösung *im Principe* bereits vollständig in den §§. 21. 22. 27. 29., im Einzelnen ergibt sie sich aus der Darstellung der einzelnen Materien von selbst. — Von welchen Behörden die Dispensationen ausgehen, daś gehört nicht hierher, sondern in die Darstellung von der Competenz der einzelnen Behörden (z. B. §. 37. 38.) und der einzelnen Rechtsmaterien (Eherecht u. s. w.). — Im Texte sind deshalb nur vorläufig die *allgemeinsten* positiven Sätze gegeben, für welche nur als äussere Anhaltspunkte die betreffenden Gesetze citirt sind; freilich pflegt man *mehr* selten zu geben. — Unter welchen *besonderen Bedingungen dispensirt* wird, das gehört, sofern überhaupt *bestimmte* Gründe festgestellt sind, zu der einzelnen Rechtsmaterie (z. B. §. 6. 17. fgg., 32. 43. 51 — 53. u. a. besonders im Eherechte).

2) Das Gesagte ist insofern *nothwendig*, als *innerhalb dieser* Grenzen das Recht zustehen *muss*. Dadurch ist nicht ausgeschlossen: 1) dass auf Grund des positiven Rechtes die Niederen (hier im Verhältnisse zum Papste die Bischöfe) dennoch bestimmte höhere Befugnisse haben *können;* wann sie solche in casu haben, ist hier darzustellen; wann ihnen dieselben allgemein zustehen, sie also ein privilegium geniessen (denn die Natur eines solchen hat nun einmal unbedingt ein derartiges Recht, und das nehmen auch die Gallikaner an), ist nach den Grundsätzen über Privilegien zu beurtheilen; 2) dass durch positive Bestimmungen (z. B. Concordate — sonstige Vereinbarungen — rechtsgültige Privilegien) auch der Papst im besonderen Falle könne beschränkt sein. Selbstverständlich kann aber hier nur das *Princip* dargestellt werden. Denn *ob und in welchen einzelnen Fällen* das Angegebene stattfinde, das ergibt die Darstellung jeder besonderen Rechtsmaterie; die Uebersicht erleichtert das vollständige Register. Wollte man anders verfahren, so machte man eben Alles Andere als ein *System*.

3) Siehe nur vorläufig c. 4. X. de concess. praeb. III. 8.; c. 15. X. de temp. ordin. I. 11.; c. 1. de constit. in VIto I. 2.; *Bened.* XIV. Lit. encyclicae „*Magnae Nobis*“ d. d. 29. Juni 1748; *Conc. Trid.* Sess. XXV. c. 21. de ref. Vgl. *das.* Sess. VII. de ref. in principio.

(gemeinen) Rechte selbst zur Dispensation ermächtigt, was bei den einzelnen Materien angegeben ist.[1]) Von den ihrer Competenz nach allgemeinen Grundsätzen unterstehenden Gesetzen können sie aber in dem Falle nicht dispensiren, wo die Dispensation dem Papste zufolge eines gemeinen Rechtssatzes oder einer besonderen päpstlichen Bestimmung vorbehalten, *reservirt* ist.[2]) Sieht man auf die Wirkung der Dispensationen und die Doppelbeziehung der kirchlichen Wirksamkeit für das innere religiöse *(in foro interno)* und das äussere rechtliche Leben *(in foro externo)*, so ergeben sich zwei Arten, welche nothwendig verschiedene Bestimmungen herbeiführen müssen, die *dispensationes* im speziellen Sinne und die *absolutiones*. Jene umfassen alle Entbindungen von Gesetzen, welche äussere Wirkungen, *für das Recht*, erzeugen sollen; ihre Wirkung sodann ist stets eine *zukünftige*, indem dadurch bald überhaupt erst etwas ermöglicht wird oder doch ein rechtlich nichtiger Act erst gültig wird vom Augenblicke der Ertheilung an. Sie können zwar auch ertheilt werden in foro interno, um eine unrechtmässige äusserlich als rechtmässig geltende Handlung durch die Suspension des Gesetzes von hier an zu legalisiren, dienen aber alsdann nur für *diesen* Zweck, nicht für einen äusseren.

Absolutionen enthalten zwar auch Dispensationen im weiteren Sinne, aber *nur* von den Folgen, den Wirkungen einer ungesetzlichen Handlung, nicht vom Gesetze selbst. Auch diese können pro foro interno oder externo gegeben werden. Beide sind ein Ausfluss der Jurisdiction, wie sich aus ihrem Begriffe und daraus ergibt, dass auch *diese* absolutio nicht die Nachlassung der *Sünde*, sondern der rechtlichen Folgen enthält. In Betreff der Befugniss besteht aber der grosse Unterschied, dass für die Dispensationen im eigentlichen Sinne ganz das vorher Gesagte gilt, für die Absolutionen aber wegen des Vorwaltens der inneren Wirkung, und weil der Eintritt der meisten Folgen nur im Gewissensforum der Kirche bekannt wird, jeder approbirte Beichtvater vom Rechte zu *allen* Absolutionen ermächtigt ist, wenn das Subject dem Tode nahe ist (in articulo mortis cessant omnes reservationes),[3]) und dass es zur Beschränkung der Bischöfe eines besonderen Vorbehaltes für den Papst bedarf, aber auch diese bei geheimen Fällen mit *einer* Ausnahme wegfällt.[4]) Um

1) Ueber die Frage: wann die Bischöfe im Falle des s. g. *aditus sedis apostolicae impeditus* (d. h. wenn der Zugang zu dem Papste, der direkte oder schriftliche, sehr erschwert oder durch äussere Gewalt oder Dringlichkeit der Umstände unmöglich ist), dispensiren können, für welchen Viele irrigerweise *allgemein* das Dispensationsrecht denselben einzuräumen pflegen, siehe vorläufig (das Nähere gehört dem Verhältnisse der päpstlichen zu der bischöflichen Gesetzgebung an) *mein* Handbuch des Eherechts S. 373 fgg.; es verhält sich bei den übrigen *dispensationes* im eigentlichen Sinne (also abgesehen von den Absolutiones) nicht anders. *Das.* S. 364 fgg. sehe man auch die *Bedingungen* der Gültigkeit ertheilter Dispensationen, welche analog für alle gelten.

2) Dies ergibt sich schon aus den §§. 1. 22. 29., gehört des Weiteren aber in die Lehre von der Gesetzgebung.

3) c. 29. X. de sent. exc. V. 39.

4) Conc. Trid. Sess. X. XIV. c. 6. de ref. mit den declarat. u. resol. Congr. Conc.; siehe noch oben §. 78. Die Gewalt der Bischöfe zur Reservation (Sess. XIV. c. 7. und can. 11.

aber den Bischöfen in vorkommenden Fällen die Dispensationen und Absolutionen für das forum externum und internum auch ohne besonderes Ansuchen beim Papste, zu ertheilen, pflegen die Päpste denselben bestimmte generelle Ermächtigungsaufträge dazu, s. g. *Facultates*, von Zeit zu Zeit zu ertheilen, welche nach den Gegenden in Hinsicht auf den Umfang der Macht und die Dauer verschieden sind, für *Deutschland* meist ganz gleichmässig *auf fünf Jahre* ertheilt werden und deshalb den Namen *Facultates quinquennales* führen.[1]) Dieselben mögen hier einen Platz finden; ihr Umfang, die Bedingungen der Ertheilung und weiteren Uebertragung, die Behörden der Ertheilung u. s. w. erhellen aus der wörtlich mitgetheilten Urkunde von selbst. Es kommen freilich nach Verschiedenheit der Diöcesen einzelne Abweichungen vor, welche aber unbedeutend und mir nicht alle bekannt sind.[2])

Facultates pro foro externo.

Facultates concessae a SS. D. N. D. *Pio Divina Providª. PP. IX. s. F. D.*[3])

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur,[4]) nisi in locis Missionum, in

---

de poen. Conc. Trid.) und das Verhältniss der bischöflichen zu den päpstlichen Reservatfällen, die Nichtbefugniss zur Absolution in jenen in Folge der Befugniss für diese (immer ausgenommen in articulo mortis) gehören als reine Sache pro foro interno *nicht* in's Recht; die Entscheidungen zu der gen. Stelle geben darüber aber den vollständigsten Aufschluss. Solche Reservatfälle zählen die Werke über die Busse auf.

1) Ueber die Fakultäten überhaupt siehe *Mejer*, Die Propaganda II. S. 201 fgg., der die frühere Literatur angibt. Die *Gravamina* von 1769 dagegen s. bei *Gratz*, Contin. thes. iur. eccl. p. 298, die Beschlüsse des *Emser* Congresses bei *Münch*, Concord. I. S. 408. Vgl. auch *Kopp*, Die kath. Kirche S. 249 fgg. Etwaige Beschränkungen für deren Einholung von Seiten des Staats ergeben sich von selbst aus der Darstellung des Verkehrs mit dem Papste. Die früheren in *Oesterreich* (*Helfert*, Von den Rechten der Bischöfe S. 95) sind selbstredend durch Concord. art. II. fortgefallen. — Die pro foro interno gehören zwar streng genommen nicht hierher; ich gebe sie aber, weil sie auf das Recht dennoch vielfache Wirkungen äussern können, und es manchem Leser, weil sie selten gedruckt sind, angenehm sein wird, dieselben zu finden.

2) *Mejer* a. a. O. S. 205 theilt ein Formular mit Varianten mit, und gibt S. 583 fg. noch einzelne Nachträge; ob dieselben, soweit sie von den hier gegebenen abweichen, noch praktisch sind, bezweifle ich sehr. Die für die *bayerischen* Bischöfe (damals) ertheilten gibt, aber nur pro foro externo, auch *Müller*, Lexikon Bd. 4. S. 592 fgg.

3) Die cursiv gedruckten Worte sind *geschrieben:* die übrigen im Formulare *gedruckt;* ich lasse nur den Namen aus.

4) d. h. wo die Congr. Inquisitionis auch *äussere* Competenz hat, was in Deutschland nicht der Fall ist.

quibus impune grassantur haereses,[1]) deliquerint: nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi ibi nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi, et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam ad tempus tamen, iis Sacerdotibus, quos praecipue idoneos, atque honestos esse sciunt, libros prohibitos, exceptis operibus Dupuy, Valney, M. Reghellini, Pigault, le Brun, de Potter, Bentham, J. A. Dulaure, Fêtes et Courtisanes de la Grêce, Novelle di Casti, et aliis operibus de obscoenis, et contra Religionem ex professo tractantibus.

3. Dispensandi in 3. et 4. simplici, et mixto tantum, nedum cum pauperibus sed etiam cum nobilibus, et divitibus in contrahendis; in contractis vero cum haereticis conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et iustitiae ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen coniugum machinante, ac restituendi ius petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeter levantem et levatum.

7. Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6. non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in Dispensationibus huiusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor huiusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.

8. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in bulla „Coenae“ contentis, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12. Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

---

1) d. h. wo die Abweichung von dem kath. Dogma (Ketzerei) kein bürgerliches Verbrechen bildet, also andere Confessionen gesetzlich mindestens geduldet sind, folglich in Deutschland u. s. w.

14. Conficiendi [nicht consecrandi] olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamem extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro: sub die et sub terra, in loco tamen decenti: etiam si altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum: et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur: quod si hanc eandem facultatem alteri sacerdoti iuxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a sancta sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae iniungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa, vel in eis permanere non poterit.

18. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et quadragesimae.

20. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum eius conscientiam iudicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut Sede vacante sint, qui possint supplere, donec Sedes Apostolica, certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

21. Et praedictae facultates gratis, et sine ulla mercede exerceantur, et pro tempore *ad quinquennium* [1]) tantum concessae intelligantur.

22. Utendi eisdem facultatibus in locis tantum *eius spirituali ditioni subiectis.* [2])

Ex [3]) Audientia SSmi habita die 15. Julii 1855.

SSmus Dominus Noster Pius Divina Providentia PP. IX. referente me

---

1) *geschrieben* an Stelle der *durchstrichenen* im gedruckten Texte stehenden Worte: „*ad beneplacitum congregationis de propaganda fide.*“

2) Das cursiv gedruckte ist *geschrieben* an das gedruckte Wort tantum angehängt.

3) Von hier ab ist Alles geschrieben.

infrascripto S. Congreg. de Propaganda Fide Secret. pt. R. D. — Episcopo — praedictas facultates benigne concessit ad quinquennium tantum.

Dat. Romae ex Aedibus dictae S. Congreg. die et anno praedictis.

Gratis sine ulla solutione quocunque titulo.

Al. Barnabò secrets.

Facultates pro foro interno. [1])

Gabriel
miseratione divina
Episcopus Sabinorum
S. R. E. Cardinalis Ferretti, Abbas S. Mariae Farfensis.
SS. Vincentii et Anastasii ad Aquas salvias Abbas perpetuus
Commendatarius et Ordinarius SS. DD. Nostri Papae et S. Sedis apostolicae
Maior Poenitentiarius.

Vobis *vere* in Christo Patri — *ad quinquennium duraturas* infrascriptas communicamus facultates, quibus pro Foro Conscientiae per vos, sive per vestrum Vicarium in Spiritualibus Generalem, dummodo in Sacro Presbyteratus Ordine sit constitutus, etiam extra Sacramentalem Confessionem pro Grege vobis commissa, et infra fines vestrae Dioecesis tantum, atque de speciali, in unoquoque casu exprimenda, Sedis Apostolicae Auctoritate vobis delegata, uti valeatis; easque Canonico Poenitentiario nec non vicariis Foraneis pro Foro pariter Conscientiae, sed in actu Sacramentalis Confessionis duntaxat, etiam habitualiter, si vobis placuerit: aliis vero Confessariis cum ad vos, sive ad praedictum vicarium generalem in casibus particularibus Poenitentium recursum habuerint pro exposito casu impertiri possitis, nisi ob peculiares casus aliquibus Confessariis a vobis specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio vestro statuendum, illas communicare iudicabitis.

I. Absolvendi ab Excommunicatione ob manus violentas iniectas in Clericos, aut Presbyteros, vel in Regulares, dummodo non fuerit sequuta mors vel mutilatio, seu laethale vulnus, aut ossium fractio; et dummodo Casus ad Forum externum deducti non fuerint; iniunctis iniungendis, et praesertim, ut parti laesae competenter satisfiat.

II. Absolvendi a Censuris contra Duellantes inflictis, in Casibus duntaxat ad Forum externum non deductis: Iniuncta gravi poenitentia salutari, et aliis iniunctis, quae fuerint de iure iniungenda.

III. Absolvendi quoscunque Poenitentes sive viros sive mulieres (exceptis Haereticis publicis, sive publice Dogmatizantibus) a quibusvis Sententiis, Cen-

---

1) Die cursiv gedruckten Worte sind *geschrieben*, die übrigen *gedruckt*.

suris et Poenis Ecclesiasticis incursis ob Haereses tam nemine audiente, vel advertente, quam coram aliis externatas, ob Infidelitatem, et Catholicae Fidei objurationem private admissas, Sortilegia, ac Maleficia etiam cum sociis patrata, nec non ob Daemonis invocationem cum pacto donandi Animam, eique praestitam Idololatriam, ac Superstitiones exercitas, ac demum ob quaecunque insinuata falsa Dogmata, postquam tamen Poenitens Complices, si quos habeat, prout de iure denunciaverit; et quatenus ob iustas caussas nequeat ante absolutionem denunciare, facta a Poenitente seria promissione denunciationem peragendi cum primum, et meliori modo, quo fieri poterit; Et postquam in singulis Casibus coram Absolvente haereses secrete abiuraverit; et pactum cum maledicto Daemone initum expresse revocaverit, tradita eidem Absolventi syngrapha forsan exarata, aliisque mediis superstitiosis, ad omnia comburenda; seu destruenda: Injuncta pro modo excessuum Gravi Poenitentia salutari cum frequentia Sacramentorum, et obligatione, se retractandi apud personas, coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illata scandala.

IV. Absolvendi a Censuris incursis ob violationem Clausurae Regularium utriusque sexus, dummodo non fuerit cum intentione ad malum finem, etiam effectu non sequuto, et dummodo casus non fuerint ad Forum Externum deducti, cum congrua Poenitentia salutari. Et insuper absolvendi Mulieres tantum a Censuris, et poenis ecclesiasticis, ob violationem ad malum finem Clausurae virorum Religiosorum incursis, dummodo tamen Casus occulti remaneant, iniuncta gravi Poenitentia salutari, cum prohibitione accedendi ad Ecclesiam, et Conventum, seu Coenobium dictorum Religiosorum, durante occasione peccandi.

V. Absolvendi a Censuris ob retentionem, et lectionem Librorum prohibitorum incursis, postquam tamen Poenitens Libros prohibitos, quos in sua potestate retineat, prout de iure, consignaverit, seu consignare fecerit, cum congrua salutari poenitentia.

VI. Absolvendi a casu Sedi Apostolicae reservato ob accepta munera a Regularibus utriusque sexus; iniuncta poenitentia, et quando agitur de muneribus infra valorem decem scutorum, aliqua eleemosyna Absolventis iudicio taxanda et caute eroganda, cum primum poterit, in beneficium Religionis, cui facienda esset restitutio; dummodo tamen non constet, quod illa fuerint de Bonis propriis Religionis, quatenus vero accepta munera vel fuerint ultra valorem scutorum decem, vel constet, fuisse de Bonis propriis Religionis, facta prius restitutione, quam si de praesenti adimplere nequeat, praestita in manibus Absolventis obligatione restituendi intra terminum eius arbitrio praefiniendum, alias sub reincidentia.

VII. Absolvendi Religiosos cuiuscunque ordinis (etiam Moniales per Confessarios tamen pro ipsis a vobis approbatos vel specialiter deputandos) non solum a praemissis, sed etiam a Casibus et Censuris in sua Religione reservatis.

VIII. Dispensandi ad petendum debitum Conjugale cum Transgressore voti Castitatis, qui Matrimonium cum dicto voto contraxerit: huiusmodi Poeni-

tentem monendo ipsum ad idem votum servandum teneri, tam extra licitum Matrimonii usum, quam si Marito, seu Uxori respective supervixerit.

IX. Dispensandi cum Incestuoso, sive Incestuosa, ad petendum debitum Conjugale, cuius ius amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum Consanguinea, vel Consanguineo, sive in primo, sive in primo et secundo, sive in secundo gradu suae Uxoris, seu respectivi Mariti: remota occasione peccandi: et iniuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.

X. Dispensandi super occulto Impedimento primi, nec non primi et secundi, ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento iam contracto: Et quatenus agatur de copula cum sua putatae Uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post eiusdem putatae Uxoris nativitatem, et non aliter: monito Poenitente, de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata Uxore, aut suo putato Marito, certiorato, seu certiorata, de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius Poenitentis delictum nusquam detegatur; Remota occasione peccandi, ac iniuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.

Item. Dispensandi super dicto occulto Impedimento, seu Impedimentis Affinitatis ex copula illicita etiam in Matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad Nuptias, nec matrimonium absque periculo gravis Scandali differri possit usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit Dispensatio; Remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula habita cum Matre Mulieris huius nativitatem non antecedat. Iniuncta in quolibet casu poenitentia salutari.

XI. Dispensandi super occulto Criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de Matrimonio iam contracto: Monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione; ac iniuncta gravi Poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.

XII. Dispensandi super Impedimento Tertii, seu Tertii et Quarti, vel Quarti simplicis Gradus, sive Graduum Consanguinitatis, vel Affinitatis, super quo, seu quibus obtenta fuerit Dispensatio ab Apostolica Sede, et in Litteris huiusmodi Dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat. Ac etiam Dispensandi, seu revalidandi eiusmodi Litteras irritas, ac nullas redditas ex Incestu, sive post petitam Dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante respectivam executionem patrato, ac iterato usque ad eandem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de Matrimonio contrahendo, sive de iam contracto: monitis in Matrimonio contracto putatis Coniugibus de necessaria mutui Consensus secreta renovatione; Iniuncta in singulis casibus congrua Poenitentia salutari.

XIII. Praeterea absolvendi a Censuris, et Poenis Ecclesiasticis eos, qui Sectis vetitis, Massonicis, aut Carbonariis aliisque similibus nomen dederunt, aut favorem praestiterunt, postquam tamen a respectiva secta omnino se sepa-

raverint, eamque abiuraverint, libros, manuscripta, ac signa sectam respicientia, si quae retineant, in manibus Absolventis consignaverint ad ordinarium quamprimum caute transmittenda, veraeque poenitentiae signa exhibuerint; firma obligatione denunciandi sectae socios ac magistros, prout de iure, et quoad Carbonarios, eos omnes, de quibus in §. „Praecipimus" Bullae „Ecclesiam a Jesu Christo" a fel. rec. Pio VII. editae, et a Papa Leone XII. confirmatae. Iniuncta pro modo culparum gravi poenitentia salutari, cum frequentia sacramentalis confessionis; Aliisque iniunctis de iure iniungendis.

Datum Romae in Aedibus Nostris die 8° Martii 1855.

Materiell ist vorgeschrieben, dass Dispensationen nur dem Prinzipe zufolge ertheilt werden sollen, wenn dazu dringende Gründe vorliegen, sei es die Nothwendigkeit,[1]) oder wenn das Heil der Kirche oder der Petenten ein Abgehen von dem Gesetze rechtfertigen, das durch reifliche Prüfung und genaue Constatirung der Gründe festzustellen ist; diese Rücksicht rechtfertigt die fernere Forderung, dass die Ertheilung selbst durchaus *unentgeltlich* geschehe.[2])

Die Dispens kann dem Bittsteller entweder direkt zugefertigt werden, oder bedingungsweise so, dass der Ordinarius beauftragt wird, zu prüfen, ob die angegebenen Gründe und faktischen Verhältnisse vorliegen, und für den Fall der Constatirung derselben zur Ertheilung beauftragt wird.[3]) Die erstere Form der Ertheilung nennt man, weil dabei *formell*, wiewohl materiell dieselbe auch bedingt ist durch die Wahrheit der Gründe und nur wegen deren gegeben ist, die *Gnade* in den Vordergrund tritt und die Gewährung nicht erscheint als ein Genehmigen wegen der Thatsachen, *dispensationes in forma gratiosa;* die letzeren heissen *dispensationes in forma commissoria,* weil hier in Wirklichkeit der Beauftragte dispensirt und zu deren Ertheilung verpflichtet ist, sobald die Gründe sich bewahrheiten. Zufolge besonderer Bestimmung[4]) und allgemeiner Praxis bilden die dispensationes in forma commissoria die Regel. Seine Begründung findet dies darin, dass der Papst selten in der Lage ist, direkt die Wahrheit zu prüfen und auch die näheren

---

1) c. 4. X. de reg. iuris. V. 41.

2) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref. Das verhindert aber keine *Expeditionsgebühr* oder eine *Taxe* ad piam causam, wie sie bei den römischen Dispensen vorkommen. Ueber ihre Grösse, Verwendung u. s. w. siehe die gesetzlichen Bestimmungen u. Literatur bei *Bangen* a. a. O. S. 451 fgg.

3) Der Unterschied beider Arten sowie die daraus sich ergebenden Rechtsfragen erörtert *mein* Handbuch des Eherechts, S. 383 fgg.; S. 387 fg. ist die Execution der Dispensen abgehandelt. Es verhält sich mit den übrigen Dispensen ganz analog.

4) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref.

Umstände nicht wissen kann.[3]) Würde daher nicht auf solche Weise vorgebeugt, so könnten nicht blos leicht erschlichene Rescripte vorkommen, welche ungültig wären, sondern vielfache Missbräuche eintreten, wenn zufolge des Rescriptes die Ehe abgeschlossen, das Beneficium übertragen wäre u. s. w., und hinterher eine Annullation des Aktes wegen Bekanntwerden der Unrichtigkeit stattfinden müsste.

---

4) c. 1. de constit. in VIto I. 2., c. 5. X. de rescr. I. 3. Hierüber wird auch im 1. Bande genauer gehandelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirche gegenüber den Rechtssubjecten ausserhalb ihrer.

Erstes Hauptstück.

Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten. [1])

§. 85.

I. Prinzipielles Verhältniss der Kirche zu der weltlichen Rechtsordnung.

Unsere Aufgabe an diesem Orte kann nur sein, *die Grundsätze zu erörtern, welche das Recht der Kirche für ihr Verhältniss zum Staate überhaupt aufgestellt hat,* und sodann zu zeigen, *inwiefern das geltende Recht mit denselben übereinstimmt, oder ob und welche Modificationen derselben gesetz-*

---

1) *C. Riffel*, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian I., Mainz 1836. — *Petrus de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. fol. (edid. J. H. *Böhmer*, Francof. 1708. fol). *Mart. ab Heimburg (Herm. Conring)*, Exercit. polit. de maiestatis civil. auctorit. et officio circa sacra. Helmst. 1645. 4. *Joach. Jo. Madern (Herm. Conring)*, Exercit. histor.-polit. de *conciliis* et *circa* ea summae potestatis auctorit. 1654. 4. Acad. Iulia (Helmst.). *Jo. Car. Clausewitz*, Officia summor. Imperantium in subditos. Lips. 1689. 4. *Chr. Guil. liber baro a Wolzogen et Neuhaus (Jo. Petr de Ludewig)* De principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religionis. Hal. Vened. 1738. 4. Siehe die vielen Schriften zu §. 22. — *(Pey)*, De l'autorité des deux puissances. Strassb. 1781. — *Grundsätze* zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten. 1785. — *Frhr. v. Droste*, Ueber Kirche und Staat, Münster 1817. — *Jos. Scheill*, Kirche und Staat, München 1818. — *W. v. Schütz*, Ueber Kirchenstaatrecht cet. Würzb. 1847. — *Kaufmann*, Ueber die gegenw. Stellung der Kirche und des Staates, Luzern 1839. — *Seitz*, Der kirchl. Verkehr zwischen Katholiken u. Protestanten und die Discordanz zwischen der Staats- und kath. Kirchengewalt, Friedberg 1839. — *Gengler*, Aphorismen über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in *Tübinger* Quartalschr. Jahrg. 1832. Vieles Material enthalten ferner die Werke über die *Kirchengeschichte*, die *deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte* (bes. *Eichhorn's*) u. s. w. Am Ausführlichsten ist *Phillips* Kirchenrecht §§. 91 — 148 (Kap. 10. „Die Kirche und die menschliche Gesellschaft" in Bd. 2. S. 341 — 641 und Bd. 3. S. 1 — 569),

liche Geltung gefunden haben, mit anderen Worten, *das prinzipielle Verhältniss beider Gewalten* vom Standpunkte des Kirchenrechts aus und das wirklich bestehende Rechtsverhältniss zu untersuchen. Hierdurch ist hinlänglich angedeutet, dass es nicht darauf ankommt, vom philosophischen Standpunkte, sondern von dem positiv rechtlichen des Kirchenrechts einer- und des bestehenden Rechtszustandes andererseits die Grenzlinie abzustecken, die Normen des Verhaltens anzugeben.[1]) Die Kirche ward nicht gestiftet als

---

der eine sehr grosse Literatur anführt. Viele hierher gehörige Schriften, z. B. „Ueber die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt" von *Pfeiffer* in *Lippert's* Annalen H. I. (1831.) S. 61—69., „Der Streit zwischen Kirche und Staat" von *Zachariä* das. H. IV. S. 95 bis 119., *J. P. Lange,* Ueber die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Kirche, Heidelb. 1848. u. a. bieten nichts Brauchbares.

1) Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und des leider so häufigen Mangels an Objectivität noch einige Worte. Ich stelle *nicht* dar, wie nach meinen Ansichten etwa jenes Verhältniss *sein sollte*, sondern wie das objectiv feststehende Recht der Kirche dieses ansieht. Deshalb ist meine Darstellung nur dann unrichtig, wenn sie auf Missverständniss der Quellen beruhete, was anzuerkennen ich bei Gelegenheit gern bereit wäre, sobald es mir nachgewiesen würde. Auf *meine* subjective Ansicht kommt eigentlich nichts an, weil sie für die Sache indifferent ist, den Meisten auch nichts daran liegen dürfte, weil ich endlich nicht *ein* von mir fabrizirtes, sondern *das* Recht der Kirche darzustellen habe. Indessen — zur Beruhigung der Schmäher und Argwöhnischen — sei erklärt, dass ich die Grundsätze des Textes aus ganzem Herzen theile, weil ich sie subjectiv für die richtigen halte und durch meine Studien belehrt bin, dass sie wirklich die in dem Rechte der Kirche anerkannten sind. Ich fordere deshalb nur Eines: objective Prüfung und *dann* Beurtheilung. Leider hat sich eine gewisse Manier gebildet, dem grossen Haufen glauben zu machen, dass ein guter Katholik und Feind des Staates zu sein, die Rechte der Kirche zu vertheidigen und die Rechte des Staates zu verletzen, identisch und unzertrennlich sei. Es ist wahr, dass einzelne Schriftsteller dazu Veranlassung gegeben, indem sie in ihrem übertriebenen Eifer bestimmte positive Zustände als Maassstab an alle Zeiten legen, oder sich den Schein geben, als stehe es ihnen zu, die Rechte nach Rechts und Links zu vertheilen. Aber was berechtigt dazu, *Jeden*, der an seiner Kirche festhält, mit solchen zusammenzuwerfen? *Ich* habe nie versucht und werde nie versuchen, hinwegzudemonstriren, dass Christus nicht blos gesagt: „Gebet Gott, was Gottes ist", sondern auch: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist." Der ist ein schlechter Katholik, welcher das geringste Recht des Regenten verletzt, denn die Verletzung eines Rechtes untergräbt den Boden aller, ist gegen Gottes Ordnung. Deshalb wird ewig meine Richtschnur sein: Suum cuique.

Die herkömmliche Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist fortgefallen, weil sie in dem Umfange einiger Blätter nur Allgemeinheiten enthalten, nicht aber wirklichen Nutzen bringen könnte. Soll Letzteres der Fall sein, so müsste auf die Hauptrichtungen des Rechtslebens der Kirche eingegangen werden. Dies enthielte aber einerseits nur Wiederholungen des im Systeme an verschiedenen Stellen Gesagten, andererseits ein Aufgeben des Systemes. Die Beziehungen der Staaten zu den Trägern der Hierarchie sind in den §§. 22. 25. 27. 32. 33., die zu dem Clerus als Stande in §. 6. 11. 13 ff. erörtert; in der Lehre von den Aemtern, der Gerichtsbarkeit, dem Güterrechte u. s. f. ist überall das Verhältniss zum Staate historisch erörtert; die Stellung zur Gesetzgebung u. s. w. ist im ersten Bande zu erörtern. Somit findet auch die Geschichte des Verh. zw. K. u. St. und das geltende Verh. beider Gewalten seine Erörterung in der historisch-dogmatischen Darstellung

Reich von dieser Welt, sondern *als Reich Gottes*, um alle Völker darin zu vereinigen, um Jeden und Alle (§. 1.) durch die in der Kirche von ihrem göttlichen Stifter hinterlegte Lehre mit der wahren Offenbarung vertraut zu machen, in die Gemeinschaft der Christgläubigen aufzunehmen, innerhalb dieser dieselben durch die der Kirche überlieferten Reinigungs- und Gnadenmittel zu entsündigen, zu heiligen und so fähig zu machen, nach Wiedererlangung der durch die Erbsünde verlorenen Kindschaft Gottes, das ewige Heil zu wirken. Somit ist der Endzweck der Kirche nicht nur kein irdischer, weltlicher, sondern den irdischen, weltlichen Bestrebungen zu einem grossen Theile entgegenstehend; das Wirken des Heiles fordert einen beständigen Kampf mit den Neigungen, welche die Welt erzeugt, kann nur gewonnen werden durch einen Sieg über das Irdische. Wo immer demnach die weltliche Ordnung dem religiösen und moralischen Ziele der Kirche widerstrebt, wo jene getragen ist von einer Anschauung, welche nicht das Ewige für das Höhere hält, sondern nur ein Diesseits kennt, nach welcher nicht die Freiheit von sinnlichen Genüssen, sondern die möglichste Fülle solcher als höchstes Ziel angesehen wird, wo nicht die irdischen Zwecke und Genüsse als *blosses Mittel zu Höherem*, und daher nur erlaubt und geläutert wegen des höheren Zweckes, nicht ihrer selbst wegen angesehen werden, sondern wo das Irdische als Selbstzweck erscheint, in dessen Genusse man sich höchstens aus Klugheit deshalb einschränkt, um desto länger und vielfacher geniessen und neue sich bereiten zu können: da ist zwischen weltlicher Ordnung und Kirche keine Harmonie, keine Einigkeit, sondern entweder nur Kampf auf Leben und Tod, oder gänzliche beiderseitige Ignorirung möglich. Jenes war der Fall mit dem Heidenthum, mit dem römischen heidnischen Reiche. Weil der absterbende römische *Staat* eine Religion hatte, die, nur auf das Irdische gehend, nichts höheres kannte, als die Laster und sinnlichen Neigungen, mit denen Mythos und Religion die Götter sich herumbalgen liessen,[1]) in möglichst raffinirter durch die Klugheit und Zweckmässigkeit den Göttern gleichkommender Weise approximativ nachzuahmen, deshalb konnte er das Christenthum nicht ignoriren, sondern *musste* es bekämpfen, auf Leben und Tod. Aber auch das Christenthum musste kämpfen, nicht mit irdischen Waffen, sondern *seinen:* dem felsenfesten Glauben an den Gekreuzigten, einer Sittenreinheit und Heiligkeit des Einzelnen, welche auch nicht der erhabenste

---

selbst. Uebrigens gehört der Einfluss des Staates im Allgemeinen nur in die Geschichte der Kirche und ihres Rechtes, nicht in das System des geltenden Rechtes; der Einfluss — sei er hemmend oder befördernd gewesen — im Einzelnen gehört in die Darstellung des einzelnen Institutes u. s. f.

1) Treffender als dies von *Lactantius* in den Institut. divinae (bes. Lib. I.) geschehen ist, kann man die Niedrigkeit und Nichtigkeit der religiösen Anschauungen Rom's und Griechenland's in ihrem Verfalle nicht darstellen. Der gute Keim, welcher selbst in diesen Mythen lag, war allmälig ganz verschwunden. Wozu die Religion gemissbraucht wurde, davon geben des *Jos. Flavius* Antiquitates vielfache Belege.

Mythos und Dichter des Alterthums bei seinen Göttern für möglich gehalten, ja welche begrifflich und sprachlich der Welt bis dahin unbekannt war, mit den christlichen Tugenden der Nächstenliebe, der Keuschheit und Selbstverläugnung. Und von *diesen* Waffen ward in den Staub gestreckt der weltbeherrschende Koloss; an ihnen glitt spurlos ab die teuflische Wuth der erbärmlichsten und grässlichsten Tyrannen; sie stumpften nicht ab die Zähne der blutgierigen Löwen, Panther und Tiger, welche man gegen die schwachen Knaben, das zarte Weib losliess; sie wurden nicht entwunden durch die mit höllischer Erfindungskraft in unendlicher Mannigfaltigkeit sich stets übertreffenden Martern; nicht endlich durch die scheusslichsten Reize und die jedem Menschengefühle Hohn sprechenden Angriffe auf Tugend und Schamhaftigkeit. Kein Kampf mit Schwert, keine Empörung gegen die Tyrannen, keine Verweigerung des Tributs, kein Murren gegen die Sklavenkette, kein Widersetzen gegen die befohlene übermenschliche Arbeit; treue Dienste als Wächter jener Unmenschen, treueste Pflichterfüllung als Bürger und Unterthanen, nur keine That, kein Gedanke an eine Handlung, welche einen Verrath am Christenglauben, auch nur den Schein eines Opfers für die Götter, nur den leisesten Zweifel an der Wahrhaftigkeit ihrer Lehre bei ihren Feinden hätte aufkommen lassen. So und nicht anders siegte die Wahrheit; so kämpfte das Christenthum; so stürzte in sich selbst zusammen durch sich selbst am Christenthume der in Fäulniss gerathene heidnische Weltstaat. Und in diesem Verhalten liegt das grosse Geheimniss und doch zugleich die einfache Regel für das Verhältniss des Christenthums zur weltlichen Ordnung, *welche besteht.*

Die Kirche hat nach einem unumstösslichen Satze ihre Mission nicht von einer irdischen Macht, sondern von Gott; ihre Mission geht aber auf Gewinnung *aller Völker, der ganzen* Welt. Mithin hat sie das Recht, *weil hierzu eine unerlässliche Pflicht vorliegt, welcher auf keine andere Weise entsprochen werden kann,* überall sich auszubreiten, ihre Lehre überall hin zu verkündigen, mag die weltliche Ordnung dies wollen oder nicht. Denn dafür hat sie nicht diese, sondern das Gebot ihres göttlichen Stifters zu befolgen, *dass man Gott mehr gehorchen muss als den Menschen.* Aber durch diese Erfüllung ihres Zweckes, durch die blosse Verfolgung ihrer Lehre tritt sie keiner weltlichen Ordnung entgegen, weil sie das nicht verhindert, was, als sich mit der Moral vertragend, ein Staat von seinen Unterthanen fordern kann, sondern im Gegentheile gerade die besten Unterthanen schafft. Man kann nun freilich sagen: dadurch dass ein Staat gegen seinen Willen christianisirt wird, wird die bestandene Ordnung nothwendig umgestürzt und eine andere. Soll das aber ein Einwurf sein, so wäre er ebenso lächerlich, als wollte man die innere Umbildung der Staaten überhaupt aufhalten. Hieraus folgt weiter, dass es im *Prinzipe* gleichgültig für die Kirche sein kann, welche Ordnung im Staate herrsche, indem sie ihren Zweck unter jeder erfüllen *kann.* Die Kirche steht also zu *einem Staate* als einem abstracten Wesen in gar keinem Verhältnisse, sondern sie befindet sich *in*

den einzelnen Staaten, diesen gegenüber aber steht sie in dem Verhältnisse, worein sich zu ihr der einzelne Staat selbst setzt. Gegen die weltliche Ordnung, *welche gerade besteht*, *als solche* kämpft sie niemals, sondern vollführt ihre Mission in derselben, entweder von derselben geschützt und getragen, oder angefochten, oder endlich ignorirt. Ein Anderes ist es, dass sich die Kirche natürlich desto besser befindet, je mehr ihre Ideen in dem Volke zur Geltung gekommen sind, dadurch den einzelnen Staat beherrschen und zu ihrer Förderung beitragen. Dass die Kirche nur die durch christliche Prinzipien getragene Rechtsordnung lieben kann, versteht sich von selbst; sie wird ihren Gliedern für jede Obrigkeit Gehorsam abfordern, aber sich selbst für den unchristlichen Staat aufzuopfern, das hiesse verlangen, dass sie sich selbst aufgebe, ihre eigenen Principien Lügen strafe; sie tritt mithin *keinem Staat entgegen*, *für einen Staat* aber nur auf, wenn er von ihren Principien getragen ist; sie kann endlich nur so für eine noch nicht wirklich christliche Rechtsordnung kämpfen, dass sie dieselbe festigend zugleich mit aller Macht dahin arbeitet, sie auf die richtigen Principien zu stützen und auf diese Weise gegen innere und äussere Feinde zu stärken. Es ist demnach in der Anschauung der Kirche *die Obrigkeit von Gott gesetzt*, damit das Recht gehandhabt werde. Die weltliche Obrigkeit bildet aber kein Surrogat der Kirche; nicht sich etwa schreibt dieselbe die eigentliche Herrschaft auf Erden zu, noch ist es ihre Ansicht, dass die weltliche Ordnung nur etwa so lange zu bestehen habe, als bis die Kirche alle Staaten oder einen einzelnen vollständig durchdrungen habe, nicht also kann sie jemals darauf ausgehen, sich an die Stelle des Staates zu setzen. Freilich, wenn alle Menschen nur den Willen Gottes thäten und nie dagegen fehlten, wäre überhaupt keine Rechtsordnung nöthig. Wenn dieser Zustand, der selbstredend das Ideal der Kirche ist, eingetreten sein würde, was für diesen Fall die Kirche von dem Staate halte, das hat sie selbst nicht ausgesprochen, wird es auch wohl schwerlich je thun, da sie wichtigere Dinge zu erfüllen hat, als sich mit solchen unnützen Fragen abzugeben. Was alsdann eintrete oder einzutreten habe, kümmert mich nicht, da sich das ganz von selbst machen wird, weil sicherlich dann kein Wesen mehr des Staates bedarf. *Die Kirche leitet die weltliche Macht nicht aus der ihrigen ab;* nicht von der Kirche haben die weltlichen Herrscher ihr Herrscheramt, sondern von Gott. Ob der einzelne Regent, ob die bestehende Regierungsform dem Willen Gottes entspricht, nicht das ist die Frage, sondern dass der bestehenden Obrigkeit zu gehorchen sei, lehrt die Kirche ihre Glieder und muss sie dieselben lehren. Die Legitimitätsfrage als solche ist deshalb kein Gegenstand der Erörterung für die Kirche. Besteht eine Obrigkeit und ist als solche erkennbar, so darf der Katholik, das lehrt ihn seine Kirche, wenn es die seinige ist, nichts activ unternehmen, was ihren Sturz herbeiführte. Wie aber stellt sich denn die Kirche zu ihr feindlichen Obrigkeiten? Die Kirche ist nicht *von* dieser Welt, aber *in* dieser Welt und *für* dieselbe geschaffen. Sie kann also ihren Beruf nicht anders vollbringen, als indem

sie unter Menschen wirkt, in den einzelnen Staaten sich bewegt. Ihre Mission ist für sie keine freiwillige, sondern eine *Pflicht*, sie *muss* zu allen Völkern und Ländern das Evangelium tragen, wenn sie kann. Für diese Berechtigung und Verpflichtung ist der directe Wille Gottes ihr einziger Leiter: darin kann sie von keinen weltlichen Gesetzen sich Vorschriften machen lassen. Mag daher auch in einem Lande das Christenthum noch so sehr verpönt sein, so trägt die Kirche doch, sobald sie dazu die äusseren Mittel besitzt und die Klugheit es gestattet, ihre Lehre dahin. Aber sie unterwirft sich und ihre Diener *in allen und jeden weltlichen Dingen* den Gesetzen der einzelnen Staaten unbedingt, vollführt alle und jede von denselben geforderten Pflichten. Nur in dem *einen* Punkte kann und darf sie nicht gehorchen: wenn ihren Gliedern eine Unsittlichkeit oder irgend welche Verleugnung der Lehre und Gebote ihres Stifters geboten wird. Hier *gehorcht sie nicht;* sie tritt aber nicht *gegen* den Staat auf, empört sich nicht, sondern fordert von ihren Gliedern gegen den Staat in weltlichen Dingen, gegen sich in dem Glauben und sittlichen Wandel unbedingten Gehorsam, und sollte auch letzterer das Märtyrerthum zur Folge haben.

Steht ein Staat auf dem Standpunkte des Indifferentismus, so ist das nothwendig nach Ansicht der Kirche ein Unglück, weil ein solcher gewiss das wahre Wohl seiner Unterthanen nicht verfolgen, sondern nur rein materielle Zwecke befördern und dadurch Unglauben hervorbringen wird. Innerlich ist deshalb in solchen die Lage der Kirche schwieriger, weil ihr Beruf des geistigen Kampfes einmal nicht unterstützt wird bei ihren Gliedern durch die Kräftigung, welche psychologisch der Mensch erhält in Folge von Angriffen gegen sein als gut und nothwendig erkanntes Streben; weil ferner ihre Feinde hier der privilegirte Unglaube mit seinem Gefolge ist, die äusseren Vortheile, die gesetzliche Ruhe und Sicherheit, welche Verachtung der Kirche mit sich bringen, und weil dadurch die Kirche mit ihren erhabenen Lehren von Selbstverläugnung, Nächstenliebe, Sittenreinheit, Aufopferung u. s. w. anzukämpfen hat gegen Laster und Leidenschaften jedweder Gestalt. Aeusserlich aber ist die Lage eine leichte: die Kirche braucht keine weltlichen Rechte auszuüben; hat sie nicht den Schutz des Staates, nicht dessen Arm für ihre Gesetze und Urtheile, so hat sie hinwieder auch keine Rücksichten auf denselben zu nehmen, thut alle und jede Bürgerpflichten, waltet in ihrem Hause nach Gottes und ihrer Ordnung. Dass sie auch dabei blühen kann, wie sie dabei in solchen Dingen verfährt, die zwar in's äussere Leben eingreifen, aber offenbar nur den Staat berühren, welcher mit der Kirche im Frieden lebt (z. B. Errichtung von Bisthümern, Pfarreien u. s. w.) zeigt sich in England und Nordamerika. Sie übt hier einfach unter den Formen und in den Schranken des weltlichen Gesetzes ihre Ordnung. Wo endlich der Staat nicht gegen, sondern für die Kirche ist, da ist es theils unnütz, theils leicht, zu sagen, wie das gegenseitige Verhalten sich nach der Lehre der Kirche stellt. Ich sage es ist unnütz. Harmoniren beide, so wird sich ein Zustand von selbst bilden, der nicht eine

Folge der Inswerksetzung von abstracten Prinzipien, sondern geordnet sein wird nach demjenigen, was beide durch gemeinsames Erwägen, Prüfen und Beschliessen für heilsam erachten. Kirche und Staat werden hier sich vertragen, vereinbaren; jene wird den Herrschern in kirchlichen Dingen Rechte einräumen, wozu sie an sich nicht verpflichtet wäre und welche nicht von der Souveränität als solcher ausfliessen; dieser wird seinerseits der Kirche Rechte zugestehen, die nicht in ihrem ganz eigenthümlichen Wirkungskreise liegen, deren Handhabung durch die Kirche er aber als den beiderseitigen Zwecken ihrer selbst: das wahre Wohl der Völker zu fördern durch Aufrechthaltung der äusseren Rechtsordnung Seitens des Staates, durch Wirken der religiösen moralischen Vervollkommnung Seitens der Kirche — angemessen und zuträglich findet. So wird sich ein *positiver*, historisch gewordener *Rechtszustand* bilden. Mag dieser auf gegenseitigem Uebereinkommen, auf Privilegien, Indulten u. s. w. beruhen, er gilt als ein *rechtlich bestehender*, muss als solcher gehandhabt werden und hat den Schutz und die Garantie, welche den einzelnen bestehenden Rechten nach ihrer Natur zukommt. Die Kirche bildet hier einen Theil der bürgerlichen Ordnung. Das war der Zustand während des Mittelalters und von diesem Standpunkte aus hat man denselben, alle Handlungen der Päpste und Kaiser zu betrachten. Die Kirche war ein organisches Glied im Baue des deutschen Reiches; ihre Ordnung war ein Bestandtheil der Rechtsordnung des Staates, diese umgekehrt getragen von der Kirche. Die unendlich mannigfaltigen weltlichen Rechte, welche der Kirche zustanden, übte sie nicht aus, weil sie ihr prinzipiell zustehen müssen, sondern weil sie von ihr historisch erworben waren, ihr zufolge des positiven Rechtszustandes zustanden. Nicht vom Papste überkam deshalb der deutsche König seine Gewalt, sondern er war Herrscher, weil und wann er durch die anerkannte bestehende Ordnung auf den Thron gerufen war; als Träger der Obrigkeit war deshalb seine Macht von Gottes Gnaden. Zwar leitete die Zeit die weltliche Gewalt vielfach ab von der geistlichen. Aber der Ableitung wohnt nichts anderes bei als die Anschauung der Zeit, welche in Folge des Beneficial- und Lehens-Wesens sich keine andere, als eine *übertragene* Gewalt denken konnte. Da nun der König seine Gewalt nicht von den einzelnen Wahlfürsten ableiten konnte, weil deren jeder einzelne keine besass und weil die Wahl nur der Modus war, die Person zu bestimmen, welche herrschen solle, nicht der Act, wodurch die Hohheit verliehen ward, denn diese nahm der Gewählte ein, weil er nunmehr König war; da weiter der Papst als der sichtbare Stellvertreter Christi, was der Glaube der Zeit unantastbar festhielt, direct und unmittelbar seine Gewalt von Gott empfing (vergl. hierzu §. 21.), auf Gott aber alle Gewalt, auch die der Kaiser und Könige zurückzuführen ist; da endlich der Papst es war, welcher den *Kaiser* machte: so lag nichts näher, als die Macht des Königs, zumal sich mit der Anschauung der Zeit mit der Kaiserkrone eine gewisse Oberhoheit verband, *von der Uebertragung durch den Papst abzuleiten.* Da nun zufolge des posi-

tiven Rechtes der Bann der Kirche die Acht des Reiches nach sich zog, da nach unzweifelhaftem Rechte eine Absetzung des Kaisers, wenn er in den vom Rechte bezeichneten Fällen frevelte, durch ein Fürstengericht zu Rechte bestand, da dem Banne über Jahr und Tag die Wirkung beiwohnte, den Gebannten aus des Reiches Gemeinschaft auszuschliesssen: so schloss ihn der Bannstrahl des Papstes durch diese Folge aus, sprach der Papst nur die Folge des Reichsrechtes aus, wenn er den Gebannten für verlustig der Krone erklärte und die Fürsten aufforderte, einen neuen König zu wählen. *Das aber war stets nur ein positiver Rechtszustand*, darum hat die Theorie der beiden Schwerter, das Absetzungsrecht des Papstes u. s. w. nur einen *historischen* Werth *für jene Zeiten*, einen relativen, keinen absoluten inneren. Freilich, weil es ein positiver Rechtszustand war, weil er in der Rechtsanschauung der Zeit begründet war, konnten, durften, ja mussten die Päpste an ihm halten. Fand im einzelnen Falle noch ein besonderes Verhältniss statt, war der König zugleich Vasall des Papstes (wie *Friedrich* II. für Sicilien, *Johann* von England wegen seines dem Papste zu Lehen aufgetragenen Landes), dann fand ausserdem das einfache Lehenverhältniss der Zeit Platz; hier aber stand nicht der *König*, sondern der *Vasall* dem Papste gegenüber. Diese und keine andere Anschauung ist es, welche man an die Ereignisse zu legen hat. Von ihr aus hat man das Verfahren der Päpste und Kaiser mit objektiver Würdigung zu beurtheilen. Der Kaiser als solcher war nicht Vasall des Papstes; der Papst konnte aus eigenem ihm als Papst zufolge seiner kirchlichen Stellung nach Prinzipien zustehenden Rechte den Kaiser nicht des Thrones entsetzen, denn nirgends hat der Stifter der Kirche seinen Aposteln, auch dem Petrus, weder ein Absetzungsrecht über die Könige noch ein Recht des Richteramtes über sie in *weltlichen* Dingen übertragen; der Papst war oberster Richter über den König in *geistlichen* Dingen; wegen des Frevels an der Kirche, an Religion und Sittlichkeit konnte er ihn, wie jeden Gläubigen, mit Kirchenstrafen belegen. Diese hätten aber nie und nimmer jenen Erfolg haben können noch dürfen, *wenn nicht das positive deutsche Recht einen solchen dem Banne beigelegt hätte.* Und auch nur *das* liegt wirklich in den Thatsachen und Handlungen jener Zeit. Oder hat jemals ein Papst versucht, einen Kaiser des west- oder oströmischen, einen König des fränkischen Reiches, einen König von Frankreich des Thrones zu entsetzen. Es konnte das keiner; kein Papst konnte und kann, wo ein solcher positiver Rechtszustand nicht bestand, die Unterthanen ihres Eides gegen den Landesherrn entbinden. Aber ist nicht etwa der geschilderte Zustand des Mittelalters derjenige, welchen die Kirche als Ideal anstreben muss? welchen sie für den absolut richtigen erklärt? an dem als einem festen Maassstabe sie jeden Zustand misst? Ich für meinen Theil halte dafür, wichtigere und nützlichere Fragen bearbeiten zu können; ich halte mich nicht für berechtigt, aufzustellen, was der Plan Gottes sei, weiss nicht, in welcher Grundlehre eine bejahende Antwort stehe. Wohl aber glaube ich, dass jener Zustand weder auf den eines Ideals überhaupt noch auf den

eines solchen Maassstabes Anspruch zu machen hat. Denn wahrhaftig so klar und einfach waren jene Zeiten und Verhältnisse nicht, wie einzelne Lobredner uns möchten glauben machen. Man nenne mir auch nur ein Decennium, in welchem nicht bald hier bald dort bald überall die Kirche für den Besitzstand, die Landesherrn für dessen Lockerung, die Aufhebung der weltlichen an die Kirche gekommenen Rechte kämpften? Wann war denn ein absoluter Frieden? Sind nicht die Annalen der Geschichte vom sechsten Jahrhundert an bis ins sechszehnte angefüllt mit beständigen Kämpfen? Und was hat jener Zustand der Kirche, was dem Reiche genützt? Jene verweltlichte unter der Ueberfülle des Besitzthums, ihre Zucht erschlaffte allmälig, die sich immer mehr häufenden Bannstrahlen verloren ihr Gewicht, ihre Bischöfe in Deutschland bekümmerten sich im Ganzen und Grossen mehr um Reichstage, Turniere, Kriege u. s. w. als um ihre Diöcesen, sie waren mehr Landesherrn als Priester. Und sollte wirklich im Willen Gottes gelegen sein *das* Verfahren, welches als Folge des bestehenden Rechtszustandes sich hier und dort einstellte, und welchem sich die Kirche, weil sie jenen aufrechthielt, nicht kräftig widersetzen konnte? In jenen furchtbaren Kämpfen, angefangen vom Investiturstreite, fortgesetzt unter Friedrich I., Friedrich II., Ludwig dem Bayer u. s. w. ging die Einheit des Reiches dahin, zerrieb sich seine Kraft, weil nicht ein äusserer Feind, sondern die Macht von wahren Prinzipien entgegenstand, gegen welche der Kampf, anstatt gegen die faktischen Zustände und die Ausartungen, sich leider gerichtet hat. Es ist wohl kaum nöthig, zu erklären, dass ich das Mittelalter nicht herabzuwürdigen bezwecke. Sicherlich nicht. Denn auf der anderen Seite hat jene Verbindung, jene Harmonie der Gewalten die erhabensten Ideen geschaffen, die jemals Zeiten und Völker bewegten, zwar nicht in scharfer, juristisch klarer Weise, wie in unserer indessen auch noch nicht sehr weit darin fortgeschrittenen Zeit, aber doch nach ihrer socialen und schönen Seite hin jener Zeit ein herrliches Gepräge aufdrücken und sie als einzig dastehen machen; gerade in jenem Kampfe haben sich in Folge der Durchdringung aller staatlichen Verhältnisse durch die Kirche, die falschen Anschauungen der Zeit geläutert, ist die Idee der Gerechtigkeit, der Beruf des Staates in jeder Weise klar geworden. Aber, wird vielleicht ein Extremer einwenden, die Päpste schildern ja oft jenen Zustand als den der göttlichen Ordnung entsprechenden, in ihren Dekretalen sprechen sie den bestehenden Rechtszustand als ein Recht der Kirche an, als einen solchen, worauf die Kirche nach göttlichem Rechte einen Anspruch habe. Das konnten sie, weil es *der bestehende Rechtszustand* war, nach der kirchlichen Anschauung gewiss im Laufe der Geschichte ein Plan Gottes erblickt werden muss, — mag derselbe sich nun nach dem menschlichen Ermessen *als dem Willen Gottes gemäss*, somit *gleichsam als sein Wille*, oder mag er sich demselben zuwider als *durch Zulassung Gottes* bestehend darstellen. Sie haben dies aber nicht als Dogma ausgesprochen, sondern eben vom Standpunkte ihrer Zeit aus; dann haben spätere Päpste den Fortfall jenes

Zustandes zwar beklagt aber den neuen auch anerkannt. Welcher Papst aber als Papst eine grössere Gelehrsamkeit habe, somit in Rechts- und wissenschaftlichen Fragen ein richtigeres Urtheil, das kann man bestimmen; sonst aber ist ein Papst als Papst so kompetent wie der andere. Jener Zustand des Mittelalters ist für uns ein *historisches Factum*, besteht nicht mehr und dient nicht mehr als Maassstab. Was an einzelnen Berechtigungen die Kirche aus ihm gerettet hat für die jetzige Zeit, gehört zu ihrem jetzigen Rechtszustande, bildet ihr Recht. So die Anerkennung der Kirche selbst mit ihrer Verfassung in den deutschen Staaten. Jenes Verhältniss des Papstes zum Kaiser existirt nicht mehr. Die Kirche hat nur zufolge des historischen Rechtes als ein ihr zustehendes Privatrecht mit dem Schutze eines solchen das Recht des Bestandes in allen deutschen Staaten, und der Handhabung ihres Rechtes und ihrer Verfassung auf ihrem Gebiete. Eine Kränkung dieses ihres Rechtes ist ein *Unrecht;* für dessen Aufhebung bieten sich ihr zunächst dieselben Mittel dar, welche in den einzelnen Staaten überhaupt zum Schutze der Privatrechte bestehen. Welche das sind, bestimmt für ganz Deutschland das deutsche Staats- und Bundesrecht, für die einzelnen Länder deren Staatsrecht. Sind diese Mittel erschöpft, so steht das Recht der Anrufung des Landesherrn, endlich der Weg der Verhandlung des Papstes mit den einzelnen Landesherrn offen. Führt der zu keinem Resultate, so muss sie ruhig ihr Schicksal Gott überlassen und der Entwickelung der Geschichte. Sie steht dann einem solchen Staate gerade so gegenüber als dem heidnischen beziehentlich indifferenten, worin von selbst die Lösung der weiteren Fragen liegt. Verletzt in *weltlichen* Dingen der Staat die Rechte der Kirche, so hat sie nur dieselben Mittel; helfen diese aber nichts, so kann sie nicht etwa dennoch handeln, sondern hier muss sie *gehorchen;* denn in weltlichen Dingen hat nun einmal die Kirche keine Macht überkommen. Obwohl z. B. der Kirche *Güter* nothwendig sind, so ist es doch Sache des Staates, über deren Erwerb u. s. w. Vorschriften zu geben. Verletzen diese das *Recht* der Kirche, sind z. B. erschwerende Bedingungen für ihren Erwerb, Besitz, Amortisationsgesetze u. dgl. vorgeschrieben, so kann das eine positive Verletzung sein, aber man muss, wenn alle rechtlichen Mittel fehlschlagen, sich fügen, das Weitere Gott überlassen. Wollte aber etwa ein Staat ihre Lehre, die Handhabung ihrer reinen Kirchenzucht, die Strafgewalt über Geistliche in rein kirchlichen Dingen und mit rein kirchlichen Strafmitteln beschränken oder verbieten, so hat sie Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, muss sich dann auf das Härteste gefasst machen, um ihres göttlichen Stifters Willen, der ja auch seine Lehre frei und unbekümmert um alle Verbote verkündete, Gutes that und Wunder wirkte, aber auch willig und ohne Murren und Widerstand den Tod am Kreuze, den Tod des Gerechten, erlitt.

Der Idee nach ist somit das Verhältniss ein einfaches, der Wirklichkeit nach ein schwieriges, weil die Neigungen der Einzelnen, so lange sie der Religion sich nicht unbedingt unterwerfen, mit dem Zwecke der

Kirche kämpfen. Wo nun die Ideen, von denen Zeit, Regenten und Völker getragen werden, der Kirche widerstreben, wird dieser Widerstand seinen Ausdruck in den Gesetzen finden, die Kirche somit nicht blos gegen diese, sondern gegen ihren eigentlichen Feind zu kämpfen haben, ein Kampf, welcher nur dann durch ihren Sieg und insoweit geendigt wird, als sie den Zweck ihrer Mission erreicht.

In dem Gesagten wird man den genügenden Grund finden, weshalb ich auf das sogenannte *ius circa sacra* nicht weiter eingehe, von den Schultheorien eines Oberaufsichts-Schutzrecht, ius cavendi, ius placeti, appellatio ab abusu u. s. w. nicht rede. Ich werde den *positiven* Zustand darstellen; das Einzelne ergibt sich bei jeder Materie von selbst. Nur so erhellet, welcher Zustand wirklich besteht. Die gewöhnlich vorgetragenen Theorien über das ius summae inspectionis u. s. w. nützen nichts; denn die Kirche hat es nicht mit *dem Staate*, sondern mit *Staaten* zu thun, in denen sich überall die Verhältnisse *verschieden* gestalten, so dass jene Allgemeinheiten durchaus unwahr sind. Der Zustand zur Zeit des Reiches besteht nicht mehr.[1]) Handelt es sich um ein einzelnes der Kirche vom historisch erworbenen Rechtszustande aus zustehendes Recht und dessen Verletzung, so kommt einfach die Doppelfrage in Betracht: Wie hat die Kirche das fragliche Recht als ius quaesitum besessen? und in wiefern bildet der Eingriff hierin eine Rechtsverletzung? Falsch ist es aber unter allen Umständen, zu behaupten, die Staaten, in denen die Kirche anerkannt ist, brauchten nur diejenigen Rechte unbedingt anzuerkennen, welche aus der kirchlichen Grundverfassung sich ergeben, weil gerade das offenbar auch ein Satz der kirchlichen Grundverfassung ist, dass zwar Jeder *wissen* kann, welche Rechte allein *nothwendig* sind nach der kirchlichen Grundverfassung, darüber zu urtheilen aber nur die Hierarchie befugt ist, und somit nur diese den kirchlichen Rechtszustand ändern kann. Der allenfalsige Einwand: die katholische Kirche habe aber zu Zeiten gefordert und fordere noch jetzt Rechte, welche

---

1) Ueber diesen zu Ende des Reiches siehe besonders: *Joh. Jacob Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen, Frkf. u. Leipz. 1773. 4. *Derselbe*, Von der Teutschen Religionsverfassung, *das.* 1774. 4. und die reiche darin angegebene Literatur. Materialien ferner: *L. A. Warnkönig*, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs, besonders im achtzehnten Jahrhundert, Erlangen 1855. — *J. T. B. von Linde*, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt, und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer an dem westphälischen Frieden sammt und sonders in Deutschland, Giess. 1855. (Auch u. d. T. Archiv für das öff. Recht des deutsch. Bundes, herausg. von *v. Linde*, Bd. 2. H. 1.). Dazu die vielen Schriften in der *Kölner* Frage von 1837. Ein *System* hat sich mit dieser nicht zu befassen, da sie der Kirchengeschichte anheimfällt. Eine Aufzählung der Schriften findet man z. B. bei *Alzog*, Kirchengeschichte §. 409. Die Aktenstücke aus der neueren Zeit, die Erlasse des Episkopates seit 1848 s. bei *Ginzel* in dem citirten Archive. Eine Angabe der Schriften über den *Oberrheinischen* Kirchenstreit gibt *Warnkönig* in *Schletter's* Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Erlang. 1855. Bd. 1. S. 238 ff. —

über ihren Kreis hinausgehen, mit der Ordnung des Staates unverträglich seien u. dgl. — dieser Einwurf, sage ich, ist theils ein falscher theils schnell zu entkräften. Falsch ist derselbe, weil die Kirche eben *keine weltlichen blos dem Staate zufallenden Rechte* als ihr zustehend beansprucht, und weil Aussprüche aus dem Mittelalter nur vom Standpunkte jener Zeit aufgefasst werden können, welcher der des positiven Rechtes war. Er fällt aber auch leicht hinfort, denn würde wirklich von einer persona ecclesiastica (die *Kirche* hat es noch nicht gethan; möge man die Frage aufschieben, indem man widrigenfalls in die scholastische Casuistik über den eventuellen Erfolg, wenn Eva statt des Apfels eine Birne genommen, verfallen würde) derartiges beansprucht und zu üben versucht, so hat der Staat zufolge seines Berufes das Recht, dies nicht zu dulden, weil jenes Vorgehen einen Eingriff in seine Sphäre enthielte. Darüber würde er sich nicht einmal mit der Kirche verfeinden können, da es vielmehr Sache des Papstes wäre, derartige Uebergriffe aufs Kräftigste abzuweisen.

§. 86.

II. Verhältniss der Kirche zu den deutschen Staaten.

Die katholische Kirche war mit ihrer Verfassung und ihrem Rechte in dem deutschen Reiche unbedingt anerkannt. Sie bildete, wie man wohl zu sagen befugt ist, einen nothwendigen Bestandtheil des Reiches, welches durch sie gewissermassen geschaffen war. In kirchlichen Dingen gab es daher keine Competenz des Reiches oder seiner Gerichte, sondern nur der Kirche. Hieraus ergab sich die Schutzpflicht des Kaisers als eine oberste und vorzüglichste Pflicht, deren Gelobung bis zum Ende des Reiches dem neugewählten Kaiser oblag.[1]) Durch die Schlüsse des *Augsburger* Reichstages 1555[2]) wurde die Jurisdiction der katholischen Kirche über die augsburgischen „beiderseits Religionsverwandte“ betreffs rein kirchlicher Dinge *suspendirt* bis zu endlicher Vergleichung; im *Westphälischen Frieden*[3]) aber wurde dieselbe *(„ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus* ... usque ad compositionem Christianam dissidio religionis SUSPENSA *esto“) gänzlich* suspendirt, so dass ihr Bestand oder Nichtbestand

1) So heisst noch Art. I. der Wahlkapitulation Franz II. vom 5. Juli 1792: „Zum ersten, dass Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichem Schutz halten sollen und wollen.“

2) R. A. v. 1555. §. 20 ff.

3) I. P. O. art. V. §. 48. Dass sie aber jemals *aufgehoben* sei, ist Angesichts der *Reichsgesetze* eine Unwahrheit; auch ist es faktisch nicht gleichgültig, sondern daraus folgt nothwendig, dass die kath. Kirche mit der wiederhergestellten Gleichstellung derselben gegenüber den A. C. Addicti in deren Territorien von selbst die Jurisdiction über die Katholiken — denn über die A. C. Addicti ist sie noch suspendirt, weil die Bedingung der endlichen Beilegung noch schwebt — wieder erworben hat.

sich lediglich darnach richtete, ob der Landesherr katholisch war, oder ob die Katholiken im Normaljahr 1624 derselben und inwiefern sie ihr unterstanden waren.[1]) Theils hierdurch, theils durch das in Folge des Augsburger Religionsfriedens[2]) praktisch ausgebildete, im Westphälischen Frieden[3]) in seiner bisherigen Uebung gesetzlich anerkannte Reformationsrecht gegenüber den durch das Normaljahr nicht geschützten Unterthanen anderer Confession, kam es, dass die katholische Kirche in einzelnen Territorien gar keine Jurisdiction mehr übte, auch die Katholiken überhaupt keine Religionsübung hatten, so dass alle Rechte lediglich von der Gnade des Landesherrn abhingen, welcher dabei vielfach insofern noch beschränkt war, als zu Ungunsten der ausschliesslich berechtigten Confession eine andere nicht aufgenommen werden konnte.[4]) Seitdem blieb nun in allen katholischen Territorien, i. e. den 1624 katholisch gewesenen, die Stellung der katholischen Kirche unverändert, die geistliche Jurisdiction und das Recht der Kirche anerkannt und vom Reiche geschützt (mit der selbstverständlichen Suspension über die Protestanten, wo diese Religiosübung besassen.[5]) Diesen Rechtszustand erkannte an und befestigte der *Reichsdeputations-Hauptschluss* von 1803, indem er zugleich die unbedingte Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes in den katholischen Ländern, welche protestantischen Fürsten zur Entschädigung angewiesen wurden, vorschrieb, daneben allen Landesherrn allgemein gestattete, andere Religiosverwandte mit Gleichberechtigung zu dulden.[6]) Hierauf sprach die *Rheinbundesacte*[7]) die völlige Gleichstellung der katholischen Kirche mit den beiden christlichen Confessionen in allen zu dem Rheinbunde gehörigen Ländern aus; *die deutsche Bundesacte* hat hieran

---

1) I. P. O. art. V. §. 14. 23. 25. 27. 31.

2) R. A. v. 1555. §. 24. gab dazu Veranlassung.

3) I. P. O. art. V. §. 30.

4) Material über diesen Gegenstand enthalten die angegebenen Schriften. Vergl. noch über diese und die folgenden Fragen: *v. Linde* in Zeitschr. f. Civilr. u. Process. Neue Folge. Bd. 10. (1852) S. 126 — 212. *Ders.*, Gleichberechtigung der Augsburg. Confession mit der katholischen Religion in Deutschland u. s. w. Mainz 1853. *Mejer*, Propaganda Bd. II. Leider ist das Werk *Mejer's* durch eine jedes Maass überschreitende (das darf man gewiss bei solchen Worten, wie sie die Vorrede zum 2. Bande hat, sagen) leidenschaftliche Partheilichkeit vielfach eine Carrikatur.

5) Das war aber in den Erblanden des Kaisers, mit einer Modifikation für Schlesien, nicht der Fall, weil diese von den betreffenden Bestimmungen des Westph. Friedens ausgenommen waren: I. P. O. art. V. §. 38 — 40.

6) R. D. H. S. §. 62. 63. Das Wort auf „reichsgesetzliche" Art im §. 62. zeigt dies deutlich, indem (Sitzung vom 11. Nov. 1802, in Verh. der Regensb. Reichsdeput. Bd. II. S. 523) auf die Bemerkung der kaiserlichen Plenipotenz anerkannt ward, dass darunter zu verstehen sei „die verfassungsmässige Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle."

7) Art. IV. der Accessionsurkunde zur Rheinbundsacte. Ueber die fortdauernde Gültigkeit des Westph. Friedens u. s. w., eine nicht hier zu erörternde *staatsrechtliche*, aber unzweifelhaft zu bejahende, Frage vgl. *v. Linde*, Betrachtungen S. 49 fg. und die dort angeführte Literatur.

nichts geändert, ausdrücklich aber nur die drei bis dahin im Reiche anerkannten christlichen Religiospartheien im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes gleich gestellt, woraus sich von selbst das Recht der freien Religiosübung der Katholiken in ganz Deutschland ergibt.[1]) So hat also die katholische Kirche ein unantastbares, wohl erworbenes Recht auf die Entfaltung ihres Rechtes und die Handhabung desselben über alle Katholiken in allen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, aus dem deutschen Reiche überkommen. Für diejenigen Länder deutscher Fürsten, welche nicht zu Deutschland gehören, ist dasselbe Recht durch die einzelnen Friedensschlüsse, Besitznahmepatente u. s. w. ausdrücklich und feierlich garantirt worden.[2])

Es kann hier weder unsere Aufgabe sein, die vielfachen Verletzungen zu berichten, welche die Kirche durch die Maassregeln des Reiches und einzelner Fürsten erlitten hat, zumal diese, soweit sie Entziehung ihres Gutes betreffen, fast nicht mehr können ungeschehen gemacht werden, — noch darzuthun, welche staatrechtliche und sonstige Garantien der Kirche für ihren Rechtszustand zustehen, weil hier nur das materielle Recht zu behandeln ist. Wir haben demnach nur den gegenwärtigen Zustand der Kirche zu untersuchen.

Die katholische Kirche ist im ganzen Kaiserthume *Oesterreich* durch feierlichen Vertrag zwischen deren Oberhaupte und Sr. Majestät dem Kaiser für immer mit allen Befugnissen und Vorrechten anerkannt, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und der Bestimmung der Kirchengesetze geniessen soll.[3]) Demzufolge ist der *Primat des Papstes* ohne jede und alle Einschränkung, der unbedingt freie Verkehr zwischen ihm und dem Klerus und Volke,[4]) dessen Recht zur Einrichtung der Diöcesen ausgesprochen mit der historisch stets geübten Verpflichtung zur vorherigen Berathung mit der Regierung.[5]) Gleichergestalt sind die Bischöfe in die Amtsgewalt über Klerus [6]) und Laien,[7]) in die volle selbstständige Verwaltung der kirchlichen

1) B.-A. Art. 16. Das hat besonders in den angeführten Schriften *Linde* nachgewiesen. Leider hat die bekannte Streitfrage in Mecklenburg gezeigt, dass confessioneller Hass kein *Recht* kennt.

2) Das bedarf für die nichtdeutschen österreichischen Länder keines weiteren Beweises, indem in diesen bis auf Ioseph II. die augsburgische und helvetische Confession, abgesehen von Ungarn und Siebenbürgen, nur geduldet, seitdem zwar in bestimmter Weise berechtigt waren, die Kirche dennoch stets als die herrschende des Staates in den Gesetzen anerkannt war. Für die zu *Preussen* gehörigen, ehemals polnischen Länder s. Besitznahme — Patent v. 13. Sept. 1772 (*Mylius* Nov. Corp. Constit. a. 1772. n. 46.), Vertrag von *Warschau* vom 18. Sept. 1773. art. VIII. Besitznahme-Patent v. 25. März 1793. (*Mylius* Nov. Cod. Const. March. a. 1793. n. 21.), Friede von Grodno v. 25. Sept. 1793. (*Mylius* l. c. n. 71.) art. V.

3) Concordatum d. d. 18. Aug. 1855. art. I.

4) Concord. art. II.

5) Concord. art. XVIII.

6) Art. III. IV. VI. XI.

7) Art. XI.

Jurisdiction[1]) in geistlichen Dingen, soweit sie nach dem Dogma oder positiven Rechte der Kirche zusteht und nicht vom Papste dem Staate zugetheilt ist, des Cultus,[2]) der Leitung der Erziehung und des Unterrichts für die Geistlichen[3]) und in den Elementarschulen, sowie des religiösen überhaupt,[4]) in die Verwaltung des Vermögens der Kirche[5]) stets innerhalb der Grenzen des Kirchenrechts[6]) und der besonderen Vereinbarung wieder eingesetzt, für ihre Person aber nur der Jurisdiction des Papstes und Kaisers in Criminalsachen unterworfen worden;[7]) das ihnen zustehende Recht der Gesetzgebung auf Provinzial- und Diöcesansynoden, der freien Bekanntmachung ihrer Verordnungen, des ungehinderten Verkehrs mit ihren Diöcesanen,[8]) das Recht in den Klerus aufzunehmen,[9]) alle Aemter, auf deren Besetzung weder dem Staate noch einem Privaten ein Recht zusteht, ohne weltliche Bestätigung zu besetzen[10]), ist garantirt. Feierlich ist für die Kirche, ihren Cultus und ihre Diener jeder gesetzliche Schutz zugesagt, die nothwendige äussere Achtung verheissen[11]) und überhaupt alle dem Kirchenrecht zuwider laufende bisherige Vorschriften aufgehoben.[12]) Dafür sind dem Kaiser grosse Rechte theils neu eingeräumt, theils von Neuem bestätigt worden, wie sich im Einzelnen des Systems zeigt. Hieraus geht hervor, dass in Oesterreich die ganze Theorie des s. g. *ius circa sacra* GESETZLICH aufgehoben ist. Nicht als ein Hoheitsrecht hält das Gesetz eine hemmende Oberaufsicht über die Kirche fest, sondern der Kaiser hält es für seine oberste Pflicht, die Kirche in ihrem Rechte zn schützen, unter Seinem Schutze aber dieselbe nach ihrem Rechte frei und ungehemmt walten zu lassen. Es ergibt sich aus der Natur des vertragsmässigen Rechtes und ist auch ausdrücklich bestimmt,[13]) dass jede Differenz und Schwierigkeit durch freundschaftliche

---

1) Concordat. art. X. Dahin auch das Recht des *Bücher*verbotes: art. IX. Daraus fliesst weiter deren Recht zur Eintheilung des Diöcesangebietes mit der sich aus der Stellung des Kaisers nothwendig ergebenden Modifikation des Einverständnisses mit der Regierung art. IV. sub c.

2) Concordat. art. IV. sub d.

3) Concordat. art. XVII.

4) Concordat. art. V. — VIII.

5) Concordat. art. XXVII. XXIX. XXX. — XXXIII.

6) Concord. art. XXXIV.

7) Concord. art. XIV.

8) Concord. art. IV. sub e., art. III. Dazu das Breve vom 5. Nov. 1855.

9) Concord. art. IV. sub b.

10) Concord. art. IV. sub a., art. XXII. XXIII. Dazu Breve vom 5. Nov. 1855.

11) Concord. art. IX. XV. XVI.

12) Concord. art. XXXV. u. Kaiserl. Patent v. 5. Nov. 1855. sub III. Die *Ministerial-Instruction* vom 23. Januar 1856 an die einzelnen Länderchefs erklärt auch alle Gesetze als eo ipso und ohne besondere Aufhebung für fortgefallen, welche mit dem Concordate direkt streiten und keines Ersatzes durch neue bedürfen.

13) art. XXXV. in fine.

Verhandlung zwischen Papst und Kaiser beigelegt werden soll; im Uebrigen ist die Grenze zwischen Kirche und Staat, wie die einzelnen Materien ausweisen, genau abgesteckt. Somit ist das richtige Verhältniss durchaus gewahrt, der Kirche gegeben, was ihr zukommt, dem Staate seine Competenz bestimmt. Mögen *die innerhalb der Kirche*, welche vielleicht für diese ein Mehr erwartet, bedenken, dass sich die Kirche nothwendig, wenn sie ihre Mission nicht verfehlen soll, den vernünftigen Ideen der Zeit anschliessen muss, dass auch der Papst nicht willkürlich erworbene Rechte ändert, dass endlich die Zugeständnisse von dem Haupte der Kirche selbst sanctionirt sind; — *die ausserhalb der Kirche* aber wollen erwägen, dass der katholischen Kirche ihr *Recht* gegeben, dadurch ihnen kein Unrecht gethan, sondern vielmehr die Garantie geboten ist, auch ihre billigen Anforderungen erfüllt zu sehen.[1]) Dass das Concordat, und mit ihm der Friede zwischen Sacerdotium und imperium eine Wahrheit, dadurch die Wirksamkeit der Kirche für die Hebung der Gesellschaft eine Möglichkeit werde, dafür bürgt der Wille des Kaisers und die gerechtfertigte Zuversicht, dass das Gesetz von den höchsten bis zu den niedrigsten Behörden ausgeführt werden wird.[2])

Auf gleiche Weise ist in *Bayern*[3]) die Stellung der Kirche geordnet durch Vertrag zwischen ihr und dem Staate. Die „nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen“ der Kirche gebührende Stellung, die Berechtigung des Papstes zu deren Leitung, der freie Verkehr des letzteren mit den Gläubigen, die ungehemmte Freiheit der Bischöfe zur Leitung ihrer Diöcesen in jedweder Richtung des kirchlichen Lebens, ihr Gesetzgebungs-Verkehrsrecht mit den Gläubigen u. s. w., die Handhabung der kirchlichen Jurisdiction, die unverkümmerte Geltung des kirchlichen Rechtes — war durch einen feierlichen Vertrag garantirt. Das ist auch im Ganzen in das Leben eingegangen und der bestehende Rechtszustand. Im Einzelnen aber hat man, anfangend mit einer Publikation des Concordats als reinen Staatsgesetzes, wichtige Rechte, ausgehend von einem *Majestätsrechte* der *Oberaufsicht über die Kirche*, theils beschränkt, theils aufgehoben, so gewiss es auch ist, dass dieselben nothwendige waren und jenes Verfahren eine Verletzung des

---

1) Eine nicht für den Juristen, wohl aber für das grössere Publikum bestimmte Rechtfertigung gegen die Angriffe aller Gegner enthalten die *Studien* über das österreichische Concordat, Wien 1856.

2) Das beweist das Schreiben des Fürsterzbischofs von Wien vom 18. Aug. 1855, die Instr. des Cultusministers vom 23. Januar 1856, vor Allem aber das päpstliche Breve vom 5. Nov. 1855.

3) Die Differenzen des österr. und bayr. Concordates gehen theils nur auf Details, welche auf besonderen Verhältnissen beruhen und die Stellung der Kirche im Ganzen nicht betreffen; theils verstehen sich die im bayr. Concordate nicht befindlichen Artikel (z. B. Anerkennung des Primates) nothwendig von selbst. Die einzelnen Artikel wird man leicht herausfinden.

Wortlautes des Concordates enthielt.[1]) Einzelne Beschränkungen sind bereits aufgehoben; die noch bestehenden, gegen Geist und Wortlaut des Concordats verstossenden, dürften wohl auf die Länge gleishfalls nicht haltbar sein, abgesehen davon, dass sie dem Staate nichts nützen.

Während in Bayern die katholischen Regenten der Kirche nicht einmal die ihr durch feierlichen Vertrag zukommenden Rechte vollständig gewährleistet, hat dieselbe in *Preussen* von dem Gerechtigkeitssinne und dem Edelmuthe des regierenden Königs eine Freiheit in der Handhabung ihres Rechts und der Leitung ihrer inneren Angelegenheiten erhalten, deren Gewährung allen Monarchen ausser dem Kaiser von Oesterreich als leuchtendes Muster vorgehalten und als Mittel empfohlen werden kann, sich auf die beste und edelste Art die Liebe derjenigen Katholiken zu erwerben, welche wirklich ihre Kirche lieben und Gottlob! noch die Mehrzahl ausmachen. Schon das *allgemeine Landrecht*[2]) erkannte neben der vollkommenen Gewissensfreiheit die Gleichberechtigung der im Staate aufgenommenen *„Kirchengesellschaften“* an, zu denen die katholische Kirche gehörte. Seine einzelnen Sätze bilden nun zwar ein Gemisch aus Bestimmungen canonischen und protestantischen Rechtes, welches vielfach Grundsätze der einen Kirche auf die andere überträgt, sind indessen im Ganzen von der Absicht getragen, Allen gerecht werden zu wollen. Deshalb war denn die Kirche auch unter dessen Herrschaft im Ganzen freier als in fast allen deutschen Staaten, weil die einzelnen Beschränkungen sich anderwärts noch mehr vorfanden. Nach dem Landrechte war die Kirche eine privilegirte Corporation, welche in den mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemeinsamen Angelegenheiten nach den Gesetzen des Staates sich richtete, der Oberaufsicht des Staates in Betreff der öffentlichen Cultushandlungen, des Erlasses von neuen bischöflichen und päpstlichen Verordnungen dem Placet, in Betreff des Verkehrs mit dem Papste der Beaufsichtigung unterworfen war. Ihre Diener hatten die Rechte der Staatsbeamten, unterlagen in Hinsicht der inneren kirchlichen Angelegenheit nur den Vorschriften des canonischen Rechtes; die Amtsgewalt

---

1) So die Beschränkung des Verkehrs mit dem Papste, das noch nicht zurückgenommene Placet für die Bischöfe, welches doch für jeden des Lateinischen Kundigen *wörtlich* dem Concordate art. XII. widerspricht; die sonstigen Widersprüche zeigen sich bei den einzelnen Materien von selbst. Hier kommt es nur auf die allgemeine Stellung an. Die vielen durch die verkümmerte Ausführung des Concordates hervorgerufenen Streitigkeiten in Bayern sind Gegenstand vieler Schriften geworden. S. bes. *(Höfler)* Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsb. 1847. Dazu die *bischöflichen Denkschriften* im Archiv von *Ginzel*. Eine rein objective Darlegung der Widersprüche zwischen Concordat und Religionsedict mit guter juristischer Würdigung enthält die Schrift *G. Henner*, Die katholische Kirchen-Frage in Bayern, Würzb. 1854.

2) Tit. 11. Th. II. Die einzelnen Paragraphen lassen sich leicht auffinden. Eine fleissige Zusammenstellung enthält das Schriftchen: *Lud. Gitzler*, De statu ecclesiae catholicae secundum ius borussicum. Vratislav. 1852. Das ältere Material enthalten die mehrfach citirten Werke von *Laspeyres* und *Jacobson*, die Gesetzgebung das von *Heckert*.

der Bischöfe war im Ganzen ungehindert; die kirchliche Jurisdiction in rein kirchlichen Civil- und Criminalsachen mit geringen Beschränkungen anerkannt, ja auch für gewisse Sachen mit Wirksamkeit für das civile Forum. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stand unter Aufsicht des Staates, der Erwerb war durch Amortisationsgesetze beschränkt. Ein allgemeiner Fehler dieser Legislation war theils ihre Unbestimmtheit, theils die zu grosse Casuistik. Nachdem des jetzt regierenden Königs Majestät zuerst von allen deutschen Monarchen aus freiem Antriebe kurz nach der Thronbesteigung[1]) den Verkehr der Bischöfe mit dem Papste von aller Aufsicht und Ueberwachung entbunden, auch seitdem wiederholte Erleichterungen zugestanden hatte, erhob die *Verfassungs-Urkunde* vom 31. Januar 1850 den Grundsatz von der *selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten* wie in Betreff der evangelischen, so auch für die römisch-katholische Kirche zum Staatsgrundgesetz, sicherte derselben in gleicher Weise *den Besitz und Genuss* der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds zu, erklärte von Neuem den Verkehr den Religionsgesellschaften mit ihren Oberen für ungehindert, unterwarf die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen d. h. dem Einschreiten gegen ungesetzliche, hob jedes dem Staate auf anderen als besonderen Rechtstiteln beruhende Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen auf. Seitdem ist dann die Kirche völlig frei und selbstständig gewesen. Alle inneren Angelegenheiten werden nach ihrem Rechte beurtheilt und geleitet, ihre Jurisdiction in foro ecclesiastico ist ungehindert,[2]) ihr Vermögen ist derselben zur alleinigen Verwaltung überantwortet; der Verkehr der Obern und Gläubigen ist ungehindert, die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen keiner Bestätigung unterworfen, kurz die Theorie eines lästigen Aufsichtswesens aufgehoben, dagegen der Schutz des Staates und die Privilegien mit Recht der Kirche belassen. Wie sich das Verhältniss im Einzelnen gestaltet, ergibt sich aus dem Systeme von selbst. Von dem Recursrechte einer s. g. appellatio ab abusu ist durchaus nicht mehr die Rede.[3])

---

1) Circular-Schreiben des geistl. Minist. vom 1. Jan. 1841. (Minist.-Blatt S. 16. 17., abgedruckt bei *Heckert* I. S. 32).

2) Wie die Kirche in Ehesachen ihre Jurisdiction in Betreff der Anerkennung für das bürgerliche Forum verloren, habe ich in meinem Eherechte S. 598 ff. gezeigt. Es ist eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, dass die Entscheidung der Fragen über Gültigkeit der Ehen u. s. w., kurz der eherechtlichen, welche nicht in das Vermögensrecht einschlagen, in Betreff katholischer Ehen den geistlichen Gerichten zur Entscheidung nach dem kanonischen Rechte zurückgestellt werden. Aber nicht für die katholische Kirche allein, sondern auch für die evangelische ist dasselbe zu wünschen, soweit diese es als nothwendig anerkennt.

3) Es ist unbegreiflich, wie in einer jüngst erschienenen Broschüre: *M. Delius*, Uebersicht des preussischen Kirchenrechts, Breslau 1856, §§. des Allg. Landr. und frühere Ge-

In den Staaten der *oberrheinischen Kirchenprovinz* ist die freie Stellung der Kirche auf ihrem Gebiete durch Gesetz und Vereinbarung gleichfalls anerkannt, indessen in Folge der Theorie des majestatischen ius circa sacra der Art beschränkt worden, dass eine vollständige Bevormundung in allen Richtungen des kirchlichen Lebens eingetreten war. Es greift die Darstellung indessen, weil die allgemeinen Grundsätze keine Wahrheit geworden sind, zu sehr in das Einzelne ein, um hier ihren Platz zu finden, weshalb auf die einzelnen Materien zu verweisen ist. Ein geordneter Zustand ist von den obschwebenden Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle, von der Gerechtigkeitsliebe der einzelnen Regenten zu erwarten, zumal ein Zustand der Feindseligkeit, wie er seit 6 Jahren besteht, nur zum beiderseitigen Nachtheil und Ruin der Länder gereichen kann.

In *Hannover*, Königreich *Sachsen* und Grossherzogthum *Oldenburg* ist, wie die Darstellung des Systemes im Einzelnen zeigt, das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ein friedliches, durch Gesetze und Verträge geordnetes; die Kirche lebt im Ganzen nur nach ihrem Rechte, verwaltet ihre Interna ziemlich frei; der Staat übt das s. g. Majestätsrecht der Oberaufsicht, jedoch in keineswegs drückender Weise aus; hiermit hängt dann auch das Recursrecht zusammen. In allen dem Staate anheimfallenden Beziehungen entscheiden die Gesetze und Gerichte des Staates, worin um so weniger, auch wo das kanonische Recht ein Anderes enthält, eine Härte liegt, als der Papst dies bereits ausdrücklich (für Oesterreich und Bayern) zugestanden hat, und das Gegentheil auf keine absolute Wahrheit einen Anspruch machen kann.[1])

---

setze als geltendes Recht hingestellt werden (z. B. Placet — Beschränkung des Verkehrs — staatliche Vermögensverwaltung — Bestätigungsrecht der Diener der Kirche u. s. w.), die durch die Verf. und ausdrückliche Gesetze aufgehoben, einzeln bereits ausser Kraft waren. Eine grössere Ignoranz lässt sich kaum bei einem Kreisgerichtsdirector, welcher doch die Gesetze kennen muss, denken. Doch sei diese angenommen, um nicht den harten Vorwurf zu schleudern, der Herausg. habe das winzige Beginnen unternommen, durch eine oberflächliche Zusammenstellung staatsgrundgesetzliche Rechte hinwegzudemonstriren.

1) Es ist *hier* nicht der Ort, Vorschläge zu machen für Aenderungen einzelner Sätze des kanonischen Rechtes, so gewiss auch vielfache Aenderungen im Interesse der Kirche selbst und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse geboten wären. Möge man bedenken, dass die Kirche für *alle Zeiten und Völker* einen Beruf hat, deshalb, wo sie kann, sich auch darnach richten muss, dass die Geschichte lehrt, sie habe das den Zeiten nicht mehr Angemessene überall abgestreift. Beispiele dafür bieten die grössten Päpste und allgemeinen Synoden: Aufhebung der Ehehindernisse der affinitas secundi und tertii generis durchaus, consanguinitatis über den 4. Grad (c. 6. 10. X. de eo qui cogn. IV. 13., c. 8. X. de cons. et affin. IV. 14. *Innoc.* III.), Beschränkung der affin. illegit. (Conc. *Trid.* Sess. XXIV. c. 4. de ref. matr.) der publ. honestas (eod. c. 3.), Aufhebung des forum privilegiatum für Civil- und Criminalsachen der Geistlichen (österr. u. bayr. Concordat), für kirchliches Vermögen, Laienpatronat (das.) u. s. w. Nicht der *starre Buchstabe*, sondern der Geist des Rechtes, wo jener nicht nothweudig ist, muss entscheiden.

Zweites Hauptstück.

Die Kirche im Verhältnisse zu den der Kirche nicht angehörigen Christen (Ketzern — Schismatikern).

§ 87.

Standpunkt.

Aus der Natur der Sache und der nothwendigen Rechtsanschauung der Kirche von ihrem Berufe folgt, dass eine doppelte Betrachtung stattfinden muss: über die Grundsätze, welche die Kirche auf ihrem Gebiete, in foro ecclesiastico, aufgestellt hat und zufolge jener Grundanschauung befolgt, — und über diejenigen Rechtssätze, welche für das Verhältniss der Kirche zu den ausser ihr Stehenden von den Staatsgesetzen eingeführt sind. Dass zwischen beiden Collisionen bestehen können, ja stets bestehen werden, sobald nicht blos *eine* Religion anerkannt ist, liegt in der Natur der Sache, weil jede Religion, welche sich für die allein wahre hält, gegenüber den anderen ausschliesslich sein muss; denn sich selbst für die allein wahre halten und andere zugleich anerkennen, sind unvereinbare Widersprüche. Geht man, wie es allein der Wissenschaft ansteht, objektiv zu Werke, so ergibt sich, dass die Kirche niemals gezwungen werden kann, *in ihrem Gebiete* irgend einen Satz anzuerkennen, welcher mit ihrer Lehre und ihrem Rechte streitet, weil im Gegentheile eine Aufhebung der ihr zustehenden Freiheit läge. Darin liegt auch nicht das geringste Unrecht gegen die von ihr Getrennten, indem diese nicht vor ihr Forum gezogen werden, Niemand aber dadurch ein Unrecht erleidet, dass ein Dritter bei sich nach seinen Grundsätzen urtheilt. Auf der anderen Seite aber leuchtet ein, dass der Staat berechtigt und dort, wo in Folge der historischen Ausbildung mehre Religionen bürgerlich gleichmässig anerkannt sind, verpflichtet ist, Normen vorzuschreiben, wodurch den aus religiösen Differenzen für den bürgerlichen Frieden drohenden Streitigkeiten vorgebeugt werde. Für solche besteht die Grenze darin, dass der Staat nicht berechtigt ist, das Gewissen zu binden, den Einen zur Anerkennung der religiösen Grundsätze des Anderen zu zwingen, sondern nur fordern darf, dass man sich gegenseitig Achtung erweise, keine kirchlichen Grundsätze mit äusserem Zwange gegen Andersdenkende angewandt werden, wodurch die bürgerliche Legitimität der fremden Religion in Frage gestellt würde. Diese und die oben (§. 85 f.) ausgesprochenen Sätze werden genügen, um die Prinzipienfrage zu entscheiden, im Folgenden haben wir es nur zu thun mit den *positiv-rechtlichen* Bestimmungen des Kirchenrechts und der Civilgesetze. Hierbei ergeben sich die folgenden Unterabtheilungen als das einfachste Mittel zur übersichtlichen Behandlung.

§. 88.

I. Grundsätze des Kirchenrechts über das Verhältniss der Kirche zu den nichtkatholischen Christen. [1])

Die Kirche sieht Jeden, der in irgend einem Punkte von ihren Glaubenswahrheiten abweicht, als einen *Ketzer* (haereticus) an, d. h. als einen Menschen, welcher zwischen den Lehrsätzen eine Auswahl trifft und nur diejenigen annimmt, welche ihm zusagen.[2]) Ein solcher verfehlt sich an dem ganzen Gesetze, weil der Glaube eine unbedingte Anerkennung aller Wahrheiten fordert, die eigene Wahl gänzlich ausschliesst.[3]) Liegt die Quelle der Abweichung in dem Willen: trotz der Kenntniss des Richtigen das Falsche anzunehmen, so bildet die Ketzerei ein Verbrechen, welches nicht hier seine Stelle findet (§. 80). Trägt aber an dem Abirren die Unkenntniss die Schuld, so liegt kein Verbrechen vor, sondern nur ein *Irrthum*. Bei allen, die von nichtkatholischen Eltern geboren, nicht im Glauben der Kirche erzogen, in ihren Lehren nicht unterrichtet sind, kann und darf offenbar die Kirche nicht jenes Verbrechen annehmen; sie hält dieselben deshalb für *Irrende*. Zwar befinden sich solche Personen von ihrem Standpunkte aus auch in der Ketzerei, aber diese hat ihren Grund nicht in einem verbrecherischen Willen, sondern in dem Faktum der Abweichung von der kirchlichen Lehre, weshalb die Schule mit Recht hier von einer *haeresis materialis* im Gegensatze zur *formalis* redet. Solange neben der Kirche keine andere Lehre bürgerlich anerkannt war, sondern die Kirche einen Theil der bürgerlichen Rechtsordnung bildete, enthielt auch ein solcher Zustand sofort ein Verbrechen, als dem Irrenden die Wahrheit hinlänglich bekannt gemacht war.[4]) Deshalb wurde

---

1) Zweierlei sei hier bemerkt. Der Vorwurf: die kath. Kirche beabsichtige mit ihren Sätzen eine Negation der evangelischen Kirche, hat keine juristische Berechtigung, weil die Kirche als solche niemals gezwungen werden kann, eine andere Religion als *Kirche*, d. h. als die von Christus nach seinem Worte gestiftete einzige Heilsanstalt anzuerkennen; aus diesem Grunde ist es eine Nothwendigkeit, nicht Intoleranz, vom Standpunkte des katholischen Kirchenrechts aus nur von *einer* (katholischen) Kirche zu reden. Hierin liegt sodann kein Angriff auf die *Legitimität* der christlichen Confessionen, welche aufzuheben die Kirche keine Macht hat, wie sie dieselbe auch nie einführen konnte.

2) C. 27. C. XXIV. qu. 3.

3) *Jacob.* I. 6., c. 1. X. de summa trinit. I. 1.

4) Dies ergibt sich nothwendig, und wird von allen unpartheiischen Schriftstellern zugestanden. So z. B. *Richter* K. R. §. 37. — Man sollte bedenken, dass es Staaten gibt, in denen nur die katholische Kirche allein anerkannt ist, folglich der Uebertritt zum Protestantismus, Verleitung dazu selbst durch erlaubte Mittel ein Verbrechen bildet. Gibt es doch auch protestantische Staaten (Schweden u. Norwegen), wo dasselbe für die Protestanten der Fall ist, Uebertritt zur katholischen Kirche die Landesverweisung nach sich zieht. Dagegen aber haben sich m. W. wenige protest. Stimmen erhoben. Sagt man: es sei traurig, dass dergleichen Gesetze, falls keine unerlaubten Mittel stattfinden, bestehen, so handelt es sich nicht

Verharren im Irrthum bürgerlich und kirchlich als Verbrechen bestraft. Wo aber dieser Standpunkt nicht mehr stattfindet, sondern neben der Kirche andere Confessionen gesetzlich geduldet oder als gleichberechtigt anerkannt sind, da hält die Kirche die in solchen Geborenen nicht für Häretiker im strafrechtlichen Sinne des Wortes. Das beweist hinlänglich der Umstand, dass ein sich zur Kirche wendender Lutherischer, Reformirter oder nicht unirter Grieche u. s. w. *niemals mit Strafen belegt wird.* Dass aber der von ihr Ausgetretene als ein Verbrecher auf ihrem Gebiete angesehen wird, erklärt sich aus dem Gesagten von selbst. Die abiuratio haeresis bei der Rückkehr zur Kirche enthält, wie später zu zeigen ist, nur die Form des Bekenntnisses der katholischen Lehre, welches nothwendig eine Verwerfung des Gegentheiligen enthalten muss. Dieselben Grundsätze finden analog auf die *Schismatiker*[1]) Anwendung.

Aus dem Gesagten folgt einmal, dass die Kirche nur gegen die eigentlichen Ketzer oder Schismatiker einen direkten, äusseren Zwang ausübt, sei es nun mit blossen Kirchenstrafen, oder auch durch weltliche, je nachdem das Eine oder Andere in dem betreffenden Staate möglich ist.[2]) Sodann aber liegt in der Natur der Kirche begründet, dass sie in Hinsicht auf ihren Beruf jene Legitimität nicht *für ihr Gebiet* anerkennen kann, sondern nothwendig gegen jede Irrlehre ankämpfen muss, dass sie es für ihre Aufgabe ansieht, dahin zu wirken, dass die Irrlehre verschwinde. Diese dem Rechte nicht angehörige Seite des Verhältnisses ist hier jedoch nicht weiter zu verfolgen. Die obige Auseinandersetzung war gleichwohl nothwendig, um den Standpunkt klar zu machen, von welchem aus die Stellung der einzelnen Andersgläubigen beurtheilt werden muss.[3])

Die Normen für das Verhältniss der Kirche und ihrer Gesetzgebung zu den von ihr getrennten Christen ergeben sich einfach aus den Prinzipien der kirchlichen Lehre und des Rechtes. Zufolge göttlicher Einsetzung ist die Kirche die *einzige* von Jesus Christus gestiftete Anstalt des Heiles auf Erden, in welche nach des Herrn Willen Alle eintreten sollen, durch welche allein das Heil gewirkt werden kann.[4]) In diese Gemeinschaft kann man nur durch

---

mehr um eine *Rechtsfrage.* Jedenfalls thäten die Protestanten auch gut, erst im eigenen Hause zu reinigen (besonders in Mecklenburg, Schweden u. s. w.) ehe sie sich über kath. Staaten beklagen.

1) Ueber den Begriff s. oben §. 80. Der Unterschied von schisma materiale und formale ergibt sich in ganz gleicher Weise.

2) Das ergibt sich aus dem Obigen (§. 74. 79. 80.) zur Genüge.

3) Es soll nur darauf hingedeutet werden, dass die Kirche sich unter allen und jeden Verhältnissen das Recht beilegt und beilegen muss, durch *die Lehre* zur Conversion der Andersgläubigen zu wirken, dass sie auf diesem Felde *kein* entgegenstehendes Gebot achtet, weil der Auftrag Gottes: Gehet hin in alle Welt u. s. w. für sie allein entscheidet.

4) *Bonifac.* VIII. Bulla „Unam sanctam" in c. 1. de majorit. et obed. in Extrav. com. I. 8. Darin liegt keine Verdammung derer, welche überhaupt Nichtchristen, oder zwar

die zur Seligkeit unerlässliche Taufe eintreten; durch diese aber tritt man in der Art wirklich in dieselbe, dass daraus die unbedingte Pflicht entsteht, den ganzen Glauben und das von der Kirche als dessen einzige Hüterin und Bewahrerin gesetzte Recht anzunehmen und zu befolgen. Es ist diese Verpflichtung aber zufolge des unauslöschlichen Charakters der Taufe eine dauernde, von dem Willen der Person unabhängige und nothwendige, sobald der Act der Taufe in der angeordneten Weise gespendet wird, unter welcher Voraussetzung auch die von Ketzern ertheilte gültig ist und jene Wirkung hat.[1]) Hieraus folgt, dass *alle* Getauften dem Rechte der Kirche *in deren Forum* unbedingt als unterworfen angesehen, und deren Rechtsverhältnisse, insoweit dieselben in den Bereich der Kirche einschlagen und in deren Forum zur Sprache kommen, nur nach dem Rechte der Kirche beurtheilt werden. Hiervon hat bis jetzt das Recht der Kirche *prinzipiell* keine *allgemeine* Ausnahme statuirt, weder in Betreff bestimmter Arten von Gesetzen, noch in Betreff eines einzelnen. Von selbst ergibt sich aber, dass, obgleich zu der Beobachtung der Gesetze verpflichtet, die Nichtkatholiken dennoch keine Rechte und Vortheile geniessen können, welche die Gesetze gewähren, weil sie deren durch ihr faktisches Getrenntsein verlustig geworden sind. Dass die Kirche in Betreff der nicht zu ihr *faktisch* gehörigen Christen keine Entbindung von den Gesetzen und Pflichten statuiren kann, welche in iure divino beruhen, bedarf hier keines weiteren Beweises. Wohl aber steht ihr das, wie auch in Betreff der Katholiken, ganz allgemein zu in Rücksicht der *positiven* Gesetze, d. h. der nur von der Kirche erlassenen. Ob das aber in Betreff eines einzelnen Gesetzes wirklich der Fall ist, kann nach der Natur der Sache nicht vermuthet, sondern nur durch einen positiven Ausspruch des apostolischen Stuhles festgestellt werden. An sich ist es auch gleichgültig, welcher Art die Vorschriften eines allgemein bindenden Gesetzes sein, ob materielle, d. h.

Christen, aber keine katholischen sind; denn das Urtheil darüber steht Gott zu, dessen Gebot und Ausspruch allein die Kirche wiederholt.

1) Die Bestätigung dieser Sätze ergibt sich juristisch nothwendig aus Canones de bapt. Sess. VII. Conc. Trid. c. 4.: „Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.“ c. 5.: „Si quis dixerit, baptismum liberum esse, hoc est non necessarium ad salutem: anathema sit.“ Vergl. c. 1. §. 4, X. de summa trinit. I. 1. can. 7.: „Si quis dixerit, baptizatos per baptismum ipsum solius tantum fidei debitores fieri, non autem universae legis Christi servandae: anathema sit.“ c. 8.: „Si quis dixerit, baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint.: anathema sit.“ c. 11. sqq. eod. Vgl. mein Eherecht S. 228 ff., wo noch andere Belege angeführt werden. Ueber das Recht, beziehentlich die Pflicht der Kirche, zur Bekehrung der Ketzer auch selbst durch Zwang lässt sich am Weitesten aus der dem h. Augustinus entlehnte canon *Displicet* in c. 38. C. XXIII. qu. 4. Es gehört diese Seite, wie schon gesagt, nicht hierher, weil jene Sätze einen Theil der heutigen Rechtsordnung nicht mehr ausmachen.

sich auf den Inhalt eines Rechtsgeschäftes u. s. w. beziehende oder formelle, wodurch zur Rechtsbeständigkeit eine bestimmte Form gefordert wird; ebenso wenig kommt darauf etwas an, welchem Gebiete des kirchlichen Rechtes ein Gesetz angehört. Das Gesagte bezieht sich aber selbstredend nur auf das eigentliche Forum der Kirche; nur wenn auf diesem ein Akt zur Sprache kommt, kann und darf der kirchliche Richter in allen nicht indifferenten Gegenständen das Recht der Kirche anwenden; so lange dies nicht der Fall ist, fällt die Kirche gar kein Urtheil. Auch versteht sich, dass stets in derselben Weise, als bei Katholiken, das genaue Verfahren einzuhalten ist, und niemals schon aus der blossen Form die Nothwendigkeit des richterlichen Verfahrens eliminirt werden kann. Ob bei einem unter Strafe der Nichtigkeit an bestimmte Bedingungen geknüpften Akte ein Theil der Kirche angehöre, bringt gleichfalls keinen Unterschied hervor.[1]) Die vorhergehenden

---

1) Diese Sätze haben Einzelne leugnen wollen für die *nach dem tridentinischen Concile* erlassenen Gesetze, indem sie behaupten: die Kirche habe seitdem nicht mehr die Absicht, die von ihr getrennten, bürgerlich legitimen und mit der Kirche theils gleichberechtigten theils vor derselben bevorzugten christlichen Confessionen durch ihre Gesetze zu binden. Veranlassung hierzu gaben die *gemischten Ehen*, für welche man die Vorschrift des Concils von Trient in Betreff der Nothwendigkeit der Assistenz des parochus proprius für überflüssig erachtete. Hierzu kam man durch die bekannte von Benedict XIV. bestätigte Entscheidung der Congregatio Concilii: „Matrimonia quae in locis" vom 4. Nov. 1741 (abgedruckt in meinem Eherechte S. 235 ff.), welche in Betreff der gemischten und rein protestantischen Ehen die Vorschrift des Tridentinum in cap. 1. de ref. matr. Sess. XXIV. für unverbindlich erklärt. Zuerst stellte nun *Knopp* (Vollständiges kath. Eherecht, Regensb. 1850. Bd. I. S. 181 und 473.) die Ansicht anf, dass „alle Gesetze und Bestimmungen, welche die Kirche seit der ausgesprochenen Trennung im 16. Jahrh. erlassen habe", die Andersgläubigen nicht binden, und wendete dies auf jenen Fall an. *Knopp* nahm diese Ansicht in der 2. Aufl. seines Buches auf Grund einer ihm bekannt gewordenen Entscheidung der Inquisition zurück, und trat gegen *Uhrig*, welcher in seinem „Systeme des Eherechts" die gegentheilige aufstellte, in einer Broschüre: „Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient u. s. w. Regensb. 1854." auf. Dagegen schrieb *Uhrig*: „Zur Frage über die Ausdehnung der Tridentinischen Trauungsform u. s. w. Nördling. 1855."; hiergegen *Knopp*: „Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig, Regensb. 1855.", endlich hiergegen *Uhrig*: „Sieg der Wahrheit u. s. w. Nördlingen 1855." Alle von Uhrig angeführten Gründe — denn sowohl die Schmähungen seines Gegners als die angeblichen Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten gegen die Protestanten können, wo es sich um die Frage handelt: ob die eine oder andere Ansicht die des positiven Rechtes sei? nicht für *Gründe* gelten — beweisen seine Behauptung nicht. Dies ergibt sich aus Folgendem: Ich glaube in meinem Eherechte S. 228 — 239., worauf ich mich hier beziehe, hinlänglich bewiesen zu haben, dass:

1. Bis zu jener Benedictinischen Deklaration die Congregatio Concilii und die Päpste die Formvorschrift des Tridentinum auch auf gemischte und protestantische Ehen für allgemein anwendbar erachteten, sobald am Orte des Eheabschlusses das Trident. publizirt ist und die sonstigen Umstände vorliegen;

2. Die Benedict. Deklaration zufolge unzweifelhafter Aussprüche der Päpste nicht auf andere als die in ihr genannten Gegenden und Fälle *ohne eine besondere päpstliche Erklärung* als ausgedehnt angesehen werden kann, sondern es in Betreff deren bei der Bestimmung des Concils von Trient und der Entscheidungen der Congr. Conc. sein Bewenden hat;

Sätze ergeben weiter zur Genüge, dass von der Kirche jede Handlung verboten werden muss, worin ein Billigen oder eine positive Anerkennung ketzerischer Lehren liegen würde. Religiöse Handlungen, welche nicht gänzlich indifferente sind, sondern einen spezifischen, kirchlichen, confessionellen Charakter an sich tragen, können mithin von der Kirche weder in Betreff der Andersgläubigen gespendet werden, noch kann die Kirche gestatten, dass ihre Glieder solche bei denen vornehmen lassen.

Eine *communicatio in sacris* ist somit allgemein unbedingt verboten; dieselbe stattfinden zu lassen, kann nur der Kirche, und zwar, weil es sich hier um die Ausnahme von einem ganz allgemeinen Grundsatze handelt, nur dem Papste, den Bischöfen blos in Folge einer Ermächtigung des Papstes oder gemäss einem gemeinen Rechtssatze, zustehen. Die Möglichkeit dieser communicatio findet aber ihre Grenzen darin, dass sie nur möglich ist, wenn in einem Akte nicht ein positives Aufgeben der eigenen Existenz liegt.[1]) In welchen Fällen eine communicatio in sacris vorliege, ergibt sich leicht aus deren Natur; diese selbst entscheidet auch die Frage: ob eine Entbindung davon möglich sei. So z. B. sind die Sakramente sämmtlich der Art, dass eine communicatio in sacris vorläge, wenn sie Protestanten gespendet würden oder umgekehrt. Gleichwohl ist die Beurtheilung eine verschiedene. Die Taufe erkennen auch

---

3. Dass diese Ausdehnung nur auf die dort genannten Länder bez. Diöcesen stattgefunden hat;

4. Dass zwar der Grund, weshalb jene Deklaration erlassen wurde, darin lag, dass man zweifelte, ob bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Niederlande das Concil von Trient, obwohl es an den meisten Orten publizirt war, als publizirt gelten könne, — dass aber die Congr. Conc. und Bened. XIV. auf diese Frage keine Rücksicht nahmen, sondern, auch die Publikation vorausgesetzt, positiv entbinden wollten; dass die Ansicht: die Kirche habe durch ihre Gesetze seit dem Trident. allgemein die Nichtkatholiken nicht binden wollen, in dieser Allgemeinheit durchaus nicht aufgestellt wurde, die Ansicht Bened. XIV. von der Nichtverbindlichkeit jener Dekrete für die Protestanten theils nur auf die eigenthümlichen Verhältnisse Belgiens gestützt, theils nur eine private war, niemals aber als die des Papstes ausgesprochen ist, zudem auch nicht von Allen getheilt wurde.

Indem Uhrig auf die Verhältnisse in Belgien genau eingehen zu müssen und daraus jenen Schluss ziehen zu können glaubt, hat er einmal nichts Neues geliefert, indem jene Verhältnisse in der Congr. Conc. vollständig erörtert wurden, wie aus dem Thesaurus Resol. und dem hieraus gemachten Auszuge in Conc. Trid. Edit. cit. pag. 298 — 324 hinlänglich hervorgeht, und sodann den einfachen Umstand übersehen, dass gerade die Congr. Conc. die faktische, historische Frage als irrelevant aufgab und trotz der Publikation eine Entscheidung geben wollte.

Die *allgemeine* Verpflichtung *aller Getauften* ist übrigens auch seitdem oft genug ausgesprochen, wie die vielen Belege in meinem Eherechte a. a. O., ausserdem bei *Mejer*, Propaganda I. S. 10 ff. zeigen, wo natürlich dieser Punkt in einem ganz anderen Geiste ausgebeutet wird.

1) z. B. die Erlaubniss, an der protestantischen Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, wäre eine Unmöglichkeit und ein Unding, weil der Katholik, abgesehen von den sonstigen Unterschieden der protest. Confessionen, bei jener keine Transsubstantiation annehmen kann, folglich in jenem die Erklärung läge, die Kirche habe nicht das sacramentum Eucharistiae oder erachte dasselbe für eine gleichgültige Sache.

die wirklich christlichen Confessionen als nothwendig an; die wesentlichen Merkmale werden bei denselben gleichfalls angewendet; die Möglichkeit der Spendung durch Jeden unter Anwendung der gesetzlichen Erfordernisse liegt vor; es steht mithin nichts entgegen, *im Nothfalle* dieselbe auch von einem Akatholiken spenden zu lassen. Bei der Firmung, dem Altarssakramente, dem Busssakramente, der Priesterweihe, Krankenölung ist dies aus dem einfachen Grunde unmöglich, weil das katholische Recht selbstredend bei den Protestanten keine Priester, also auch keine Vollmachtträger zur Verwandlung von Brod und Wein und zur Vergebung von Sünden noch zur Ertheilung der Priesterweihe annimmt, weil die Protestanten ihrer s. g. Ordination selbst keine specifische Wirkung beilegen, ihre Geistlichen juristisch also nichts als Laien sind, denen eine Gemeinde, ein Staat, ein Patron u. s. w. den Auftrag gegeben hat, zu predigen, also wie es auch bei ihnen richtig heisst — *ministri verbi divini.* Mit der Ehe verhält es sich nicht durchaus so. Hier sind die Gatten die Spender; die wesentliche Form enthält nichts spezifisch Kirchliches und *kann* folglich auch von Protestanten gesetzt werden. Gebete sind selbstredend nicht nur zulässig, sondern werden ja von der Kirche selbst angestellt. Das Lesen von Messen für Protestanten ist aber eine Unmöglichkeit, weil die Darbringung des Opfers ja der spezifischeste Akt ist, der Protestant daran nicht glaubt und seine symbolischen Bücher an vielen Stellen sich gar darüber lustig machen.[2]) Ebenso versteht es sich von selbst, dass Begräbnisse von Akatholiken durch die katholischen Geistlichen vorgenommen werden dürfen innerhalb der angegebenen Grenzen, so dass z. B. zu Benedictionen dieselben nicht verpflichtet, ja nicht berechtigt sind.

Gegenüber den einzelnen christlichen Confessionen (Secten) steht die Kirche als Ganzes in gar keinem Verhältnisse; sie kann dieselben niemals auf dem religiösen Gebiete, in foro interno, anerkennen, muss es vielmehr für ihre Aufgabe erachten, den Irrthum zu vertreiben und die Irrenden allmälig wieder zurückzuführen. Das Verhältniss gegenüber solchen ergibt sich aus dem Vorhergehenden von selbst, soweit die rein kirchliche Seite in Betracht kommt. Dass nur Liebe die Triebfeder der Handlungen sein soll, dass die Kirche keinen Hass gegen die Personen kennt, noch ihre Glieder lehrt, braucht nicht erst gesagt zu werden. Gewiss konnte es von jeher der Kirche nicht gleich-

---

1) Es versteht sich, dass hier die nicht unirten Griechen ausgenommen sind, weil deren Bischöfe die Kirche als solche — natürlich nur in Betreff der Gültigkeit des Ordo und der inneren Gültigkeit ihrer Weihefunktionen, nicht in Hinsicht der Berechtigung zur Ausübung der Ordines, — anerkennt. Wann übrigens eine solche Theilnahme stattfinden dürfe, gehört nicht hierher, wo es nur auf die allgemeinen Rechtssätze ankommt.

2) Und doch konnte man in *Baden* bei dem Tode des verstorbenen Grossherzogs fordern, es sollten für denselben *Seelenmessen* statt blosser Feierlichkeiten, Trauerandachten gelesen werden! Ja es konnten sich angebliche prot. und kath. Gelehrte herausnehmen, darüber ein Geschrei zu erheben, dass der Erzbischof Solches nicht duldete, — weil er es nicht erlauben konnte.

gültig sein, ihre Glieder der Verführung auszusetzen, sondern vielmehr Pflicht, dieselben durch Verbote des Umganges mit den Irrgläubigen vor der Gefahr des Abfalles zu bewahren. Solcher Verbote sind im Laufe der Jahrhunderte eine Menge erlassen, welche theils allen Umgang überhaupt, theils bestimmte Arten desselben verbieten.[1]) An einer Anwendbarkeit dieser Vorschriften für den Fall der eigentlichen haeresis, d. h. des Verbrechens der Ketzerei, ist wohl nicht zu zweifeln, vorausgesetzt, dass die namentliche und publizirte Exkommunikation hinzugetreten sei als die Bedingung, wovon die Pflicht zur Meidung der Exkommunizirten nach dem heutigen Rechte abhängt.[2]) Dahingegen kann von einer Anwendbarkeit der blossen Umgangsverbote auf die in den einzelnen Staaten geduldeten, beziehentlich der Kirche selbst gleichgestellten christlichen Confessionen keine Rede sein, weil deren Anhänger einmal nicht unter den Begriff von Ketzern mit der angegebenen Wirkung fallen, die Bedingung jener Verbote bei ihnen nicht eintritt und weil endlich deren bürgerliche Anerkennung und die socialen Umstände überhaupt solche allgemeine — hierdurch sind spezielle, z. B. Eheverbote nicht berührt — Verbote zu handhaben, unmöglich machen. Wollte man deshalb, was ich nicht zugeben kann, an sich auch die Ketzergesetze auf die Protestanten u. s. w. für anwendbar erachten, so müssten dieselben doch unbedingt in Ländern, wo dieselben mindestens geduldet werden und mit Katholiken vermischt leben, hinwegfallen, weil ihre Handhabung unmöglich wäre, zum grössten Nachtheile der einzelnen Katholiken, somit auch zum Nachtheile der Kirche selbst, gereichen könnte.

§. 89.

II. Das Verhältniss der Kirche zu den christlichen Confessionen nach den Civilgesetzen.

Aus der obigen Darstellung (§. 85 f.) ergibt sich von selbst, dass seit der staatlichen Anerkennung der von der Kirche im 16. Jahrhunderte sich Trennenden und dem Nebeneinanderbestehen beider im Reiche und in denselben Territorien auch die einzelnen Staaten deren Verhältniss durch Gesetze zu normiren sich berechtigt und verpflichtet erachten mussten. Hierdurch kam es, dass die kirchlichen Gesetze in Betreff der Ketzer auf die Protestanten im Reiche überhaupt keine Anwendung fernerhin mehr fanden und dass ihre Anwendbarkeit in den einzelnen Territorien von den Landesherren abhing. Bis auf den westphälischen Frieden war von einer Anerkennung der lutherischen und reformirten Confession *als solcher* keine Rede; vielmehr enthalten die angeführten Bestimmungen des Religionsfriedens lediglich Rechte der *einzelnen*

---

1) Gestützt auf *Paulus* ad Tit. III. 10., C. 35. 36. C. XXIV. qu. 3.; vgl. viele Stellen im Tit. X. de haereticis V. 7. u. a.

2) Siehe oben §. 76. und 80.

Stände des Reiches, welche dem neuen Bekenntnisse bereits zugethan waren oder in der Folge sich zuwenden würden,[1]) und zwar nur für die *weltlichen* Stände, während das *Reservatum ecclesiasticum* die geistlichen Territorien sicherte. In Folge des auf solchen unsicheren Grundlagen beruhenden provisorischen Zustandes machte sich dann das erwähnte *Reformations*recht in einem Umfange geltend, welcher im Westphälischen Frieden eine Aenderung und gesetzliche Feststellung des beiderseitigen Verhältnisses herbeiführte. In diesem wurde zunächst *die Befugniss zur Religionsübung* in dem Umfange und der Weise den *augsburgischen Confessionsverwandten*, d. h. den *Lutherischen* und *Reformirten*, in den einzelnen Territorien gewährleistet, als dies in einem beliebigen Zeitpunkte des Jahres 1624 hergebracht war.[2]) Gegenüber denjenigen Andersgläubigen, welche im Normaljahre den Besitzstand nicht nachweisen konnten, wurde der bis dahin geübte Satz: „*Cuius regio, eius religio*“ sanctionirt, indem das Recht der Landesherren anerkannt war, solchen Personen den Aufenthalt in ihren Territorien zu verbieten, ja sie zur Auswanderung zwingen zu dürfen, jedoch gegen Freilassung ihres Vermögens.[3]) Wollte ein Landesherr von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so musste er doch denselben die Ausübung der blossen *Hausandacht*, den Betrieb von Gewerben gestatten.[4]) Ausgenommen von diesen Bestimmungen blieben aber, mit geringen Sonderbestimmungen für Schlesien, die Erblande des Kaisers,[5]) so dass in diesen die katholische Kirche allein berechtigt fortbestand, die Rechte der Akatholiken einzig von der Gunst des Monarchen abhingen.

Für die *Reichsstände* hingegen wurde eine völlige Gleichberechtigung eingeführt, als deren Folge sich die Ausschliessung von Majoritätsbeschlüssen auf dem Reichstage, die Trennung in eine katholische Parthei und ein s. g. Corpus Evangelicorum ergab.[6]) Der Zustand blieb nun schwankend, bis der Reichsdeputations-Hauptschluss die bestehende Religionsübung durchaus schützend den Landesherren die Befugniss ertheilte, auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten.[7]) Von dieser Befugniss wurde dann seit der Abschliessung des Rheinbundes in *allen* demselben angehörigen Staaten in der Art Gebrauch gemacht, dass Katholiken, Lutherische und Reformirte einander gleichberechtigt erklärt wurden, woraus sich nicht nur eine bürgerliche Gleichberechtigung, sondern die vollständige gleiche Religionsübung ergab.[8]) Durch die deutsche Bundes-

---

1) Die nähere Gestaltung ergibt sich aus dem §. 85. über die Stellung der kath. Kirche Gesagten von selbst. Ein genaueres Eingehen hierauf liegt ausser meinem Plane.

2) I. S. O. art. V. §. 31. ff.

3) Eod. §. 30 ff.

4) Eod. §. 31. ff., woraus sich das Einzelne von selbst ergibt.

5) Eod. §. 38. ff.

6) I. P. O. art. V. §. 1. u. a. Das Weitere gehört nicht hierher.

7) R. D. H. S. v. 1803. §. 63.

8) Dies weist näher nach *v. Linde* in den §. 86. citirten Abhandl., ausserdem in den „Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt“ u. s. w.

acte wurde diese Gleichberechtigung von Neuem zum deutschen Grundgesetze erhoben.[1]) Zwar geht der Wortlaut derselben nur auf bürgerliche und politische Rechte, indessen lässt sich eine bürgerliche und politische Gleichberechtigung überhaupt nicht denken ohne die Berechtigung zur Religionsübung in der Weise, wie die objectiven Gesetze seiner Kirche sie einem Jeden vorschreiben, sodann zeigen die Verhandlungen des Wiener Congresses, dass man nicht beschränken, sondern erweitern wollte, und endlich wurden nach der bisherigen Doctrin und Praxis die bereits gewonnenen Rechte als iura quaesita angesehen, deren Fortfall nicht durch Auflösung des Reiches oder des Rheinbundes eintreten konnte.[2]) Es bezieht sich diese Gleichberechtigung aber nur auf die drei anerkannten Religionspartheien. Ob der Landesherr auch neuen Religionsgesellschaften Religionsübung in beschränkter Weise oder unbeschränkt zu gestatten befugt sei, war zur Zeit des Reiches zu verneinen, nach dessen Fortfall aber kann dies Recht nicht mehr bestritten werden.[3]) Auf diesen Grundlagen hat sich dann, abgesehen zunächst von Oesterreich, folgender Zustand in Deutschland ausgebildet. Die drei im Reiche anerkannten christlichen Confessionen sind als gleichberechtigt anerkannt in den meisten deutschen Staaten.[4]) Ihr Verhältniss zu den nur als Religionsgesellschaften mit oder ohne Corporationsrechte aufgenommenen religiösen Vereinen gestaltet sich bürgerlich nach den einzelnen darüber bestehenden Gesetzen. Aus der vollen Anerkennung der katholischen Kirche und der beiden beziehentlich der sonst noch anerkannten evangelischen Confessionen ergibt sich, dass jede *ihre* Grundsätze vollständig anzuwenden und in ihrem Forum zu handhaben berechtigt ist. Die fast überall gemachte Bestimmung, „dass den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein

---

(Arch. f. d. öff. Recht des D. Bundes II. 2.). Giessen 1855. Dort ist die weitere Literatur angegeben.

1) Art. 16: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

2) Dies hat *v. Linde* in den cit. Schriften mit schlagender Widerlegung der Gegner nachgewiesen. Dadurch aber sind noch nicht die *Confessionen als solche* einander gleichgestellt, sondern nur die Individuen.

3) Diese besonders bei Gelegenheit der Rongerei erörterte Frage ist juristisch am Besten behandelt in: *(v. Linde) Betrachtung* über die neuesten kirchlichen Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik. Mainz 1845 und *dess.* Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine; das. 1845; wo die fernere Literatur angegeben ist.

4) Die Belege gibt die in der Einl. gemachte Zusammenstellung. Als *herrschende* ist die protestantische gesetzlich erklärt in *Holstein* (V. O. v. 11. Juni 1854 §. 5.) *Meiningen* Grundges. §. 29., *Altenburg* §. 128. — Die Bildung *neuer* Religionsgesellschaften muss dem Staatsrechte überwiesen werden, gehört jedenfalls nicht in das kath. Kirchenrecht, ja in das Kirchenrecht überhaupt nicht; a) weil von einem solchen keine Rede ist, ehe eine Kirche anerkannt ist, b) die Kirchen als solche h. z. T. kein Einspruchsrecht gegen die civile Anerkennung durch den Landesherrn haben.

Abbruch geschehen dürfe", kann nicht den Sinn haben, dass dadurch auch ein unbedingter Gehorsam gegen solche Gesetze gemeint sei, welche — den Fall vorausgesetzt — gegen die anerkannten Religionsvorschriften verstossen, indem der Staat durch die Anerkennung der Kirchen die Beobachtung der Kirchengesetze als eine unbedingte, von dem Willen des Einzelnen unabhängige Pflicht garantirt hat.[1]) Das Verhältniss der katholischen Kirche zu den übrigen anerkannten oder geduldeten Confessionen ist somit ein *rein negatives*. Sie ist weder verbunden, in ihrem Forum die Grundsätze der anderen anzuwenden oder anzuerkennen, noch durch äussere *positive* Akte deren Grundsätze zu billigen oder anzuwenden;[2]) wohl aber muss sie und eine jede andere Confession Alles unterlassen, wodurch die civile Anerkennung der anderen in Frage gestellt würde;[3]) ebenso bringt die Parität nothwendig mit sich, dass keine Confession die Ausübung der Religionsübung der anderen unmöglich mache, deren Gottesdienst, Festtage u. s. w. nicht störe. Der Staat als solcher darf gleichfalls nicht der einen Confession auf Kosten der anderen ihre Religionsübung beschränken, noch die Anhänger derselben zu Etwas zwingen, was gegen deren Religionsgrundsätze ist. Hierher gehört besonders die Haltung der Festtage. Auf diese hat der Einzelne ein Recht. Die Frage hingegen: ob neue von der berechtigten Kirchengewalt eingeführte vom Staate eo ipso anzuerkennen seien? ist *überall* als eine *gemischte Angelegenheit* erklärt, so dass der Staat ohne seine Zustimmung dieselben nicht respectirt.[4]) Aus der Anerkennung der Kirche ergibt sich weiter, dass dieselbe (und umgekehrt jede andere anerkannte) nicht gehindert sein kann, nur ihre Lehre als die wahre ihren Gliedern in Wort und Schrift zu verkündigen,[5]) weil ohne Solches sich keine Handhabung der Lehre denken liesse, — dass es ihr freisteht, auf dem Wege der Ueberzeugung durch ihre Lehre ohne Zwang und ohne unerlaubte Mittel (die Verheissung oder Gewährung *äusserer* Vortheile als Bedingung des Religionswechsels sind unerlaubt) Proselyten zu machen,

---

1) Vgl. *H. A. Zachariä*, Das Deutsche Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Gött. 1853. S. 414. bes. Anm. 4.

2) Deshalb braucht keine Confession die Festtage der anderen zu feiern: *Bayr.* Edict §. 80 — 89. Es ergibt sich hieraus weiter als nothwendig die Befreiung von dem Parochialverbande und den *nicht dinglichen* Parochiallasten, ausser wenn wirklich Parochialhandlungen geleistet werden. Siehe oben §. 47.

3) Deshalb darf ohne den Willen der Betheiligten und des betreffenden Seelsorgers u. s. w., wofern nicht ein Gesetz dies allgemein gestattet, an einem fremden Confessionsverwandten keine auch nach den eigenen Religionsgrundsätzen zulässige Handlung vorgenommen werden. Siehe das Weitere oben §. 47.

4) Die Festtage der Katholiken sind theils durch Verträge mit dem Kaiser, theils mit den einzelnen Landesherrn durch besondere päpstliche Erlasse reduzirt und festgestellt worden.

5) Die Verbote der s. g. *Controverspredigten* enthalten nur Verbote von Schmähungen und Erbitterung verursachenden Beschuldigungen: A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 38. u. Rescr. vom 16. Mai 1817.

d. h. sich neue Bekenner zu verschaffen.[1]) Endlich ist an sich die Kirche und ihre Glieder nicht verpflichtet, ohne einen besonderen Rechtstitel, den Aufwand der übrigen mit bestreiten zu helfen. Hieraus ergibt sich: 1) die Freiheit von den Parochiallasten als nothwendig, sofern dieselben nicht *dinglicher* Natur sind oder für wirklich gespendete Akte gefordert werden können, 2) die Befreiung von Beiträgen zu Kirchenbauten, ausser bei Dinglichkeit der Baulast, 3) die allgemeine Unverbindlichkeit, den Simultangebrauch von Kirchen und Kirchhöfen zu gestatten. Ob und in wiefern der Simultangebrauch von kirchlichen Gebäuden zu gestatten sei, das hängt von dem Bischofe ab. Ist derselbe Folge eines Vertrages, so entscheidet dieser; ist er nur eine prekäre Vergünstigung, so steht dem jederzeitigen Widerrufe nichts im Wege. Wäre etwa der Bau von beiden Theilen getragen, oder von der Gemeinde, so hätten offenbar beide ein Recht, für dessen Ausübung die Gewohnheit entschiede. Für das Recht kommt es zunächst an auf den Besitz im Normaljahre 1624, beziehentlich auf die besonderen Verhältnisse. Kann nichts Genaueres ermittelt werden, so steht offenbar jedem Theile eine Theilungsklage zu auf Auseinandersetzung des Vermögens, welche vor den ordentlichen Richter gehört und nach den gewöhnlichen Civilrechtsgrundsätzen zu entscheiden ist. Mit den Kirchhöfen verhält es sich ähnlich. Sind diese Gemeindegut, so kann gewiss ein jeder Theil einen verhältnissmässigen Theil für sich beanspruchen, weil der geweihte Kirchhof die Natur einer res sacra im katholischen Sinne hat. In den Landesrechten sind vielfache Vermuthungen dieserhalb aufgestellt. 4) Die Ansprüche, welche die Kirche (beziehentlich eine andere Confession) an den Staat hat, berechtigen die anderen keineswegs, ein Gleiches zu fordern. Denn der Staat hat entweder allgemein gegen alle anerkannten oder gegen eine oder die andere aus besonderen Rechtsgründen oder gegen keine eine Verpflichtung. Die Aequivalente, welche die einzelnen deutschen Staaten als Successoren in das säcularisirte Kirchengut der katholischen Kirche zu leisten verpflichtet sind, sind keine Gnaden oder Unterstützungen, sondern rechtsverbindliche Leistungen, deren sich dieselben nicht entschlagen können. Daraus also entsteht für andere kein Recht. Will ein Staat die Bedürfnisse der Kirchen überhaupt decken, so muss er das gleichmässig thun, wenn ein solches vorliegt. Hierbei kommen aber offenbar die verschiedenen Verhältnisse der Confessionen in Betracht, nicht die blosse Kopfzahl, denn alsdann müsste der anderen, selbst wenn kein Bedürfniss im Augenblicke vorläge, der verhältnissmässige Theil gegeben werden, sondern

---

1) Die von den Staaten vorgeschriebene Form s. §. 115. Wenn die Evangelischen das Colportiren der Bibel als ein solches erlaubtes Mittel ansehen, haben sie sicher nicht das Recht, solche den Katholiken in's Haus zu bringen, Armen zu schenken, zu Spottpreisen anzubieten. Denn der Staat darf auch nicht *positiv* die Uebertretung der Verbote der kath. Kirche begünstigen; er braucht nicht zu verbieten, dass der Katholik eine protestantische Uebersetzung kaufe.

es ist das *wirkliche Bedürfniss* für jede nach der Verfassung derselben und den jedesmaligen Verhältnissen zu bestreiten.[1])

Parität enthält demnach nicht, dass jede Confession *gleich* behandelt werde, sondern — was leider die Meisten nicht einzusehen scheinen, weil sie es nicht wollen — dass jede *nach ihren eigenen Grundsätzen* behandelt werde, und dass jeder dasjenige zu Theil werde, was ihr zukommt, dass aber in staatlichen Dingen die Confession keinen Unterschied begründe, somit *Gleichheit* sei, die nur hier, nicht auf religiösem Gebiete sich denken lässt. Daraus folgt nicht, dass etwa die Anzahl der Beamten u. s. w. nach der Verhältnisssumme der Religionsbekenner getheilt sein müsse, sondern dass — Gleichheit und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — wegen der Confession Niemand zurückgesetzt werde. Freilich liegt deshalb keine *juristische* Verletzung der Parität vor, wenn ein Regent zu den Aemtern, wozu nicht durch Gesetz u. s. w. in bestimmter Weise, sondern durch das Vertrauen desselben gerufen wird, niemals oder in offenbar greller Ungleichheit andere Confessionsverwandte nimmt, wohl aber eine *faktische*. Sicher aber ist auch eine juristische Verletzung vorhanden, wenn bestimmte, nicht spezifisch confessionelle, sondern *gesetzlich paritätische* Anstalten überwiegend mit Anhängern *einer* Confession besetzt sind.

Es erübrigt nunmehr noch, das Verhältniss der katholischen Kirche zu den christlichen Confessionen in *Oesterreich* zu betrachten.[2]) Die Duldung und Berechtigung zur Religionsübung von nichtkatholischen Christen erhielt zuerst eine feste gesetzliche Grundlage durch das *Toleranz-Patent*[3]) Kaiser *Joseph's* II. vom 13. Oktober 1781, welches für die deutschen Kronländer, mit Ausnahme von Tyrol, und Galizien erlassen, später mit Modificationen auf Ungarn ausgedehnt wurde,[4]) bis für dieses Land besondere weiter gehende Befugnisse in Betreff der öffentlichen Religionsübung erlassen wurden.[5]) Das

---

1) Diese Verhältnisse sind in den einzelnen Staaten besonders in den Kammerverhandlungen zur Sprache gekommen. S. darüber z. B. für Preussen das Material in den Verhandlungen der 2. Kammer von 1853. Sitzung 24. f. *Antrag* der Abgeordneten Otto und Genossen (Nr. 173. der Drucks.), „*Denkschrift* des evangel. Ober-Kirchenraths betr. die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preussen. Berlin 1852. 4.“, *C. G. N. Rintel*, Beleuchtung der Denkschrift des evangel. Oberkirchenr. betr. u. s. w. Regensb. 1852; *dess.*, Die Verluste der katholischen Pfarrseelsorge in den Provinzen Westpreussen u. s. w. Breslau 1853. u. a.

2) *Helfert*, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken, 3. Aufl. Prag, 1845.

3) *Trattner'sche* Sammlung von 1784. Seite 137 ff. Siehe daselbst und in den folgenden Bänden die einzelnen späteren Verordnungen, welche bei *Helfert* a. a. O. genau angegeben sind. Ist es recht, wenn *Jacobson* an mehren Stellen diese Concession herabsetzt? Wer hatte denn damals schon in Deutschland solche Rechte bewilligt?

4) Patent vom 21. Dez. 1781. (*Trattner* S. 154 ff.).

5) Die einzelnen Dokumente stellt zusammen *Kuzmány* Lehrb. d. allgem. und österr. evang.-prot. Kirchenr. Wien 1856. Urk.-Bd. Nr. 33 ff. Diese grösseren Privilegien hatten gleichfalls Siebenbürgen und einige andere Gebiete.

genannte Toleranzpatent und alle späteren Verordnungen bis auf das Jahr 1848 erklären die katholische Kirche theils ausdrücklich als *die herrschende*, theils setzen sie dieses stillschweigend voraus, ausserdem aber gestatten sie den Anhängern der *augsburgischen* und *helvetischen Confession* und den *nicht unirten Griechen* — wofern nicht das publicum religionis exercitium bestand — ein *exercitium religionis privatum* mit mehrfachen Beschränkungen und Modifikationen, deren Darstellung nicht dem Systeme des katholischen Kirchenrechts angehört. Diese Rechte wurden in der neuesten Zeit bis zur selbstständigen Verwaltung und Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Garantie jedweden Vermögens, sowie der vollen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ausgedehnt.[1]) Ausserdem wurden noch einzelne besondere Beschränkungen aufgehoben, welche dem Kirchenrechte theils nicht angehören, theils an den bosonderen Stellen zu erwähnen sind. *Eine Anerkennung der augsburgischen und helvetischen Confession* ALS KIRCHE *ist aber niemals erfolgt*, ebensowenig ist jemals die katholische Kirche gesetzlich nicht mehr als die herrschende erklärt worden, noch ist endlich jemals erklärt, dass die Rechte der Kirche und der nichtkatholischen Confessionen gleiche seien, dass also der Staat ein *gesetzlich paritätischer* sei.[2]) Andererseits hat aber auch das Concordat nichts an der Lage der Akatholiken geändert, indem es sich nur auf die katholische Kirche bezieht, dieser gibt was ihr „an Rechten und Vorrechten [dass dabei nicht an einen Vergleich mit Andersgläubigen gedacht ist, liegt auf der Hand] nach Gottes Anordnung und den kanonischen Satzungen" zukommt, keiner anderen Religion aber etwas entzieht.[3]) Somit steht die Kirche gegenüber den nichtkatholischen Christen in demselben *negativen*

---

1) Pat. v. 4. März 1849 (R.G.Bl. Nr. 151.) Vorher ordnete der Ministerial-Erlass v. 30. Jan. 1849 (Pol. Gesetzs. Jahrg. 107. S. 111.) einzelne Punkte, die bei den betr. Materien erwähnt sind. Derselbe bestimmte auch sub 1, dass die bisher unter der Bezeichnung „*akatholisch*" begriffenen *protest.* Confessionsverwandte in *amtlicher* Beziehung künftighin „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen seien. Da aber in Oesterreich auch noch *andere* gleichberechtigt mit diesen beiden sind, begreift der Name Akatholiken selbstredend Alle auch fernerhin, wie das auch in späteren officiellen Erlassen geschehen ist.

2) *Jacobson* erklärt freilich alles dies, bleibt aber die Beweise schuldig. *Loberschiner* a. a. O. S. 1. deduzirt dies zwar auch aus §. 2. des angef. Patents, verschweigt jedoch leider seine gewiss tiefen Gründe!!

3) *Jacobson* a. a. O. verlangt darüber eine besondere Erklärung. Eine solche könnte man erwarten, wenn die Worte „religio catholica, *cath.* APOSTOLICA ROMANA" die Protestanten umfassten. Weil man sich aber um die Theorie, der Kirche ihren 18. Jahrhunderte alten Namen zu bemäckeln, nicht gekümmert, und leider denselben nicht vorher um Rath gefragt hat, hielt man jene Worte für bezeichnend genug. — *Loberschiner* deduzirt aus Art. I. eine Restitution der „*herrschenden*" Kirche (wieder das gerade Gegentheil der Verf. der *Studien* über das österr. Concordat, Wien 1856 S. 46 ff.). Diese Entdeckung kann ihm füglich selbst überlassen werden.

Verhältnisse als anderwärts;[1]) sie wendet auf ihrem Gebiete nur ihr Recht an, soweit nicht zufolge des Konkordates in bestimmten Fällen das Einvernehmen mit dem Staate erforderlich ist, oder ein Act in das staatliche Gebiet einschlägt. Die Rechte fremder Religionen, denen in Oesterreich freie Religionsübung gegeben worden ist, werden hierdurch nicht berührt, weil sie von der katholischen Kirche unabhängig sind. Auch diese können mithin vollkommen — wie das bisher der Fall war — ihre Lehre bekennen; dass aber z. B. das Lehren von Schmähungen, Andichten von Unsinn, wie solches wohl protestantische Katechismen in Betreff der katholischen Kirche thun, eine Verletzung dieser ist, dass diese berechtigt ist, Solches zu hintertreiben, liegt in der Natur der Sache. — Diejenigen Versprechungen (z. B. Ergänzung der Pfarrdotationen u. s. w.), welche im Concordate gemacht sind, fliessen einfach daraus, dass die katholische Kirche viel an den Staat hat abtreten müssen und es folgt nicht etwa allein daraus, dass auch ein Gleiches jeder anderen Confession zu leisten sei.[2]) Dass endlich der katholische Character einer grossen Anzahl von Instituten, welche theils auf dem Boden der Kirche theils auf dem des Staates entstanden sind, Niemanden verletze, bedürfte kaum eines Wortes, selbst wenn die Stiftungen u. s. w. auch minder deutlich redeten.

---

1) Siehe über die Toleranz das *Hofdekr.* v. 2. 16. Jan. 1782, 9. Dez. 1783, 28. Oct. 1784 u. a.

Jacobson a. a. O. S. 126 ist sehr ereifert darüber, dass den Protest. das Kolportiren der Bibel verboten sei. Aber es ist in Oesterreich vernünftigerweise überhaupt, auch die Katholiken, Jeder an den Buchhändler gewiesen. Wenn übrigens der Herr glaubt, weil die prot. Bibelgesellschaft oder der Gustav-Adolphs-Verein das für gut finde, dürfe nun *gegen die Gesetze der kath. Kirche* den Katholiken, zumal der geringeren und ärmeren Volksklasse Bibeln und alle möglichen Tractate in's Haus gebracht werden, so hiesse das anstatt gleiche Rechte haben, dominiren. Dagegen hat die kath. Kirche ein Recht: auch auf äussere Nichtverletzung ihrer Gesetze zu dringen und wird, und zwar gerade weil Jedem das Seine werden soll, sicherlich nicht zugeben, dass man sich solcher Mittel bediene.

2) Aber, sagt Herr *Jacobson*, das den in der Zeit der Glaubensspaltung und später protest. gewordenen Gemeinden gehörige Kirchengut ist der kath. Kirche geblieben? Freilich, weil die Gemeinde nicht Eigenthümerin davon war, aus diesem ganz einfachen Grunde, welcher auch für die Zukunft seine Anwendung findet; übrigens ist Herrn J. gewiss bekannt, dass als Grundsatz auch wohl in protest. Ländern aufgestellt ist in älterer und neuerer Zeit: es solle das Kirchengut bleiben, wem es einmal zustehe. —

Drittes Hauptstück.

§. 90.

Das Verhältniss der Kirche zu den Nichtchristen.

In Betreff der Personen, welche dem Christenthume durch die Taufe noch nicht angehören, hat die Kirche die Mission zufolge ihrer Stiftung, sie durch ihre Lehre zum christlichen Glauben zu bekehren, eine Aufgabe, deren Erfüllung sie als einer *Pflicht* jederzeit und allerorts, wenn immer ihr die Mittel zu Gebote stehen, sich unterziehen muss. Daraus folgt einmal deren Pflicht, dieselben anzuhalten, die christliche Lehre kennen zu lernen;[1]) ebenso aber auch die andere, mit Liebe gegen dieselben zu verfahren. Dies Verfahren wird aber offenbar ein verschiedenes sein, je nachdem es sich um Juden oder Heiden handelt. Jene glauben an den wahren Gott; diesen Glauben rein zu bewahren, war gerade die Aufgabe des Judenthums, welche erfüllt wurde im Christenthume. Ihre Religion kann die Kirche deshalb dulden; es ist bekannt, dass gerade die Päpste und Bischöfe es waren, die im Mittelalter den Juden Duldung verschafften, an den schweren Unbilden, die man ihnen zufügte, keine Schuld trugen, sondern oft und laut ihre Missbilligung darüber äusserten; gerade in den bischöflichen Städten sassen sie am Meisten und Besten; in den geistlichen und katholischen Ländern hat man auch seit dem 16. Jahrhundert dieselben am Besten behandelt. Jeder Zwang zur Bekehrung derselben ist verboten.[2]) Dies versteht sich ebenso

---

1) Von diesem Standpunkte aus erklären sich leicht und einfach die Vorschriften für die Juden, zu bestimmten Zeiten bestimmte Predigten anzuhören; denn hierin liegt kein Zwang, auch kein indirekter, zur Religionsänderung, sondern nur vom kirchlichen Standpunkte aus die Erfüllung der Pflicht, denselben auch wider ihren Willen die Möglichkeit zu bieten, das Christenthum kennen zu lernen. Freilich unsere Zeit wird das als einen Eingriff in die Freiheit des Individuums ansehen, aber jene Zeit, aus der die Verbote sind, und jene Verhältnisse waren nicht die unseren. Uebrigens fragt es sich, ob jene Verordnungen denn weniger für sich haben — natürlich vorausgesetzt das Durchdrungensein vom Christenthume — als die *Zwangspflicht* die Schule zu besuchen, auch wenn die Eltern oder Kinder nicht wollen? u. dgl. Verbote der Art enthalten Constit. *Gregorii* XIII. „*Sancta Mater*“ a 1584 (Bullar. T. IV. P. IV.), *Clementis* XI. „Propagandae“ a. 1708. (T. XII. P. I.). Die gute Meinung und Milde der Ausführung erkennt an *Mejer*, Propaganda I. S. 9.

2) c. 9. X. de iudaeis V. 6. (Clemens III.). Vgl. c. 3. D. XLV. Conc. Later. III. Append. XX. 1. Der c. 4. C. XXIII. qu. 6., welcher anscheinend entgegensteht, enthält auch keinen Zwang, insofern offenbar dabei der vermögensrechtliche Nachtheil nur den äusseren Antrieb zur Untersuchung bilden soll. Wenn aber *Phillips* K.-R. II. S. 404. f. dies damit zu erklären versucht, dass er meint, an *Paulus* habe ja Gott auch einen Zwang ausgeübt, so kann dies Beispiel nicht ziehen, weil das kein Zwang ist, sondern eine *Gnade* Gottes, überhaupt solche Wunder nicht als Erklärungsversuche oder Analogien anzuführen sind.

von den Heiden, während die Kirche — wofern es in ihrer Macht steht — gewiss nicht dulden darf, dass Götzen angebetet werden. Aus allgemeinen Gründen rechtfertigen sich auch die vielen Verbote des näheren Umganges mit den Ungläubigen,[1]) welche einerseits auf der Pflicht der Kirche beruhen, ihre Gläubigen vor der Gefahr des Abfalles zu hüten, welche namentlich von der laxeren Moral drohet, andererseits wohl offenbar auch den Zweck verfolgten, durch die vereinzelte und beengte Stellung in der Gesellschaft die Veranlassung zu geben, eine Prüfung des Christenthums anzustellen. Dass kein Katholik gezwungen wird, sich über ein derartiges Verbot hinwegzusetzen, versteht sich von selbst. Insofern kommt die Frage praktisch nicht mehr in Betracht; ebensowenig kann die Kirche gezwungen werden, derartige Verbote aufzuheben oder nicht zu erlassen, weil die Berechtigung hierzu eine aus dem Wesen der Kirche hervorgehende ist und durch diese Gewissenspflicht auch der bürgerlichen Stellung der Juden nicht zu nahe getreten wird. Wohl aber darf auf der anderen Seite angenommen werden, dass die älteren Verbote, wenigstens soviel die eo ipso eintretenden Strafen betrifft, unbedingt, durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht gleich vielen anderen abrogirt sind in Deutschland und den meisten ausserdeutschen Staaten.

Das Verhältniss zu den Juden in Deutschland (und den ausserdeutschen Gebieten von Oesterreich und Preussen) hängt ab von der Stellung derselben in den einzelnen Ländern. Diese ist fast allenthalben nur eine geduldete Religionsübung. Hieraus folgt, dass nirgends von den Christen in Betreff der Religionsübung auf dieselben eine andere Rücksicht genommen zu werden braucht, als die, sich jeder Störung ihres Gottesdienstes, jeder Schmähung derselben, jedes unerlaubten Mittels zur Bekehrung u. s. w. zu enthalten, während umgekehrt die Juden die christlichen Einrichtungen zu respectiren und nicht blos nicht zu stören, sondern auch positiv zu achten haben.[2]) Auch sind denselben häufig mannigfaltige sonstige Beschränkungen auferlegt, deren Darstellung nicht hierher gehört.[3]) Noch einfacher stellt sich das Verhältniss derselben zu den Kirchengesetzen heraus. Da an ihnen derjenige Akt nicht vollzogen ist, von welchem juristisch die Angehörigkeit an die Kirche und damit die unbedingte Unterwerfung unter

---

1) Diese in verschiedenen Theilen des Corp. iur. can. (z. B. Causa XVIII. qu. 1., Tit. X. de iudaeis V. 6.) enthaltenen Verbote erörtert mit grosser Vorliebe und Genauigkeit *Phillips* Bd. 2. §. 100: er übergeht nur die für das heutige Kirchenrecht offenbar wichtigste Frage: ob sie denn auch alle oder theilweise noch gelten?

2) Deshalb sind am Sabbath die Christen nicht verpflichtet, sich der störenden Arbeiten zu enthalten, wohl aber die Juden am Sonntage. Dahin gehören weiter die vielfachen Bestimmungen über das Benehmen derselben bei Processionen u. s. w.

3) z. B. die, dass keine jüdische Hebeamme zu Christinnen ausser im Nothfalle gerufen werden darf u. s. w., dass keine christliche Magd bei Juden dienen soll u. s. w.

deren Gesetze bedingt ist — die Taufe nämlich —, so ergibt sich von selbst, dass sie juristisch mit der Kirche in gar keinem Verbande stehen, folglich auch kein Kirchengesetz auf sie Anwendung leidet.[1]) Es kann somit nur die Beobachtung derjenigen Gesetze von denselben verlangt werden, welche in jedes Menschen Brust geschrieben sind, deren Uebertretung unbedingt den Willen Gottes verletzt, die Satzungen des s. g. ius divinum im Gegensatze des positiven Rechtes. Wo also ein Rechtssatz darin seine Grundlage hat, fordert die Kirche auch bei den Nichtgetauften dessen Anwendung und beurtheilt in ihrem Forum eine rechtliche Handhabung darnach.[3])

---

4) Dies Princip spricht deutlich aus c. 8. X. de divort. IV. 9.

2) Vgl. Paul. ad Roman. II. v. 14 f., c. 8. X. cit. Praktisch wichtig ist diese Unterscheidung nur bei den Ehehindernissen, welche danach entweder als auch für die Nichtgetauften bindend oder als nicht für dieselben bindend angesehen werden. Vergl. mein Eherecht S. 172 ff.; denn die andere Frage: ob die Kirche sie für die Uebertretung des ius divinum strafen könne? welche *Phillips* a. a. O. S. 392 ff. weitläufig behandelt, erledigt sich dadurch sehr einfach, dass dergleichen Uebertretungen die Gesetze aller civilisirten Völker als Verbrechen bestrafen.

DAS PRIVATRECHT.

Das Privatrecht.

I. Abschnitt.

Das Privatrecht der Kirche. Kirchliches Vermögensrecht.

I. Hauptstück. Erwerb des Kirchengutes und Stellung der Kirche.

Seite.

§. 91. I. Begründung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit von Kirchenvermögen 469

§. 92. II. Welche Rechte entscheiden in Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes? 470

§. 93. III. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Begünstigungen und Beschränkungen der Kirche nach heutigem Rechte in Betreff des Erwerbs. Amortisationsgesetze 471

§. 94. IV. Eigenthümer der kirchlichen Güter 477

§. 95. V. Zusammenhang zwischen der Kirche als Ganzem und den einzelnen kirchlichen Eigenthumssubjecten. 491

VI. Verhältniss der einzelnen Staaten zum Kirchengute.

§. 96. a. Rücksichtlich d. Eigenthums 493

§. 97 b. In Betreff der Verwendung und Verwaltung desselben 498

II. Hauptstück. Die einzelnen Vermögensmassen, deren Rechtsverhältnisse, Verwaltung und Verwendung.

§. 98. Eintheilung der Kirchengüter . 504

§. 99. I. Geschichtliche Entwickelung . 506

II. Die Beneficialgüter.

§. 100. a. Die Zehnten 510

§. 101. b. Rechtsverhältnisse der Beneficien und ihrer Inhaber in Betreff derselben im Allgemeinen 518

§. 102. c. Rechte der Beneficiaten an der Substanz u. den Einkünften; Dispositionsbefugniss inter vivos 524

§. 103. d. Befugniss der Kleriker zu Dispositionen von Todeswegen. Intestaterbrecht auf ihren Nachlass 527

§. 104. e. Die unständigen Einkünfte der Pfarrer (Stolgebühren u. dgl.). 532

§. 105. f. Einkünfte und Bezüge der Bischöfe von den einzelnen Kirchen und Beneficiaten. (Abgaben der Beneficiaten). 535

§. 106. g. Einkünfte des Papstes aus Abgaben der Beneficien u. Beneficiaten. (Abgaben der Beneficiaten) 535

§. 107. h. Die Verwendung der Einkünfte der vakanten Beneficien (Intercalarfrüchte) . 537

§. 108. i. Die Versorgung der dienstunfähigen Geistlichen. . . 541

III. Die Fabrikgüter.

§. 109. a. Verwaltung und Verwendung der Einkünfte im Allgemeinen 542

§. 110. b. Die kirchlichen Gebäude u. deren Rechtsverhältnisse . 544

§. 111. IV. Allgemeine Fonds für kirchliche Bedürfnisse. Intercalarfonds. Religionsfonds . 556

§. 112. V. Allgemeine Mittel kirchlicher Einkünfte: Oblationen und Abgaben 558

§. 113. III. Hauptstück. Die Veräusserung der Kirchengüter . . 560

Seite.

II. Abschnitt.

Das Privatrecht in der Kirche.

I. Abtheilung.

Bedingungen für den Erwerb von Rechten überhaupt.

§. 114. a. Empfang der Taufe 567
§. 115. b. Rückkehr zur Kirche aus einer christlichen Confession . 573
§. 116. c. Uebertritt vom Unglauben zur Kirche 576

II. Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Gläubigen als Individuen.

§. 117. A. Rücksichtlich des Glaubens . 577
§. 118. B. Rücksichtlich des Cultus . . 579
§. 119. C. Rücksichtlich der Sakramente 581
§. 120. D. Gegenüber der Hierarchie . 583

III. Abtheilung.

Das Eherecht.

I. Hauptstück. Die Grundlagen des Eherechts.

§. 121. 1. Wesen und Stellung der Ehe 586
§. 122. 2. Innere Erfordernisse für das Zustandekommen der Ehe. Ehehindernisse. Deren Rechtsgrund . 589
§. 123. 3. Die Gesetzgebung in Ehesachen. Verhältniss zwischen Kirche und Staat 591

II. Hauptstück. Die Eheschliessung.

§. 124. I. Geschichtliche Entwickelung 595

II. Geltendes Recht.

§. 125. 1. Das Brautexamen . . . 596
§. 126. 2. Das Aufgebot 597
§. 127. 3. Die Erklärung des Consenses 599
§. 128. 4. Die Einsegnung 602

III. Hauptstück. Darstellung der für den Consens uothwendigen Eigenschaften, od: Lehre von den Ehehindernissen.

I. Gründe, welche überhaupt keinen Consens entstehen lassen.

A. Natürliche Fehler der Contrahenten.

Seite.

§. 129. 1. Abwesenheit der nöthigen Geisteskräfte 603
2. Unfähigkeit zur Gewährung des Objectes.
§. 130. a. Altersunreife und b. Geschlechtliches Unvermögen . . 603

B. Fehler des Consenses selbst.

§. 131. 1. Irrthum 606
§. 132. 2. Gewalt und Furcht 608
§. 133. 3. Abgang einer ausdrücklichen Bedingung 609

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

A. Wegen eines bestimmten Verhältnisses zwischen den Contrahenten.

§. 134. 1. Blutsverwandtschaft 611
§. 135. 2. Schwägerschaft und 3. Oeffentliche Ehrbarkeit 615
§. 136. 4. Gesetzliche und 5. Geistliche Verwandtschaft . . . 619

B. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.

§. 137. 1. Höhere Weihen . 621
§. 138. 2. Keuschheitsgelübde 622
§. 139. 3. Eheband 623
§. 139a. 4. Verlöbniss . . . 624
§. 140. C. Religionsverschiedenheit 627
§. 141. D. Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses. Gemischte Ehen 628

E. Verbrechen.

§. 142. 1. Raub oder Entführung 631
§. 143. 2. Ehebruch. Gattenmord 633
§. 144. F. Mangelnde Einwilligung der Eltern u. s. f. 634
§. 145. G. Staatliche Verbote . 635
§. 146. H. Verbot des Kirchenoberen 636
§. 147. I. Verbotene Zeit . . . 637

Seite.

IV. Hauptstück. Hebung der Ehehindernisse.

§. 148. I. Seitens der Contrahenten 638

II. Durch Dispensation.

§. 149. 1. Competenz. 2. Arten. . 640

§. 150. 3. Gründe. 4. Bedingungen 641

§. 151. 5. Dispensatio in radice matrimonii 643

V. Hauptstück. Folgen der Ehe.

§. 152. 1. Für die Ehegatten . . 645

§. 153. 2. Für die Kinder. Legitimation 645

VI. Hauptstück. Auflösung der Ehe.

A. In Betreff des Bandes.

§. 154. 1. Durch den Tod. Zweite Ehe . . . 647

§. 155. 2. Auflösung der nicht-consummirten Ehe durch päpstliche Dispensation und Professleistung . . . 648

B. In Betreff des ehelichen Zusammenlebens.

§. 156. 1. Trennung von Tisch und Bett 650

§. 157. 2. Eintritt in einen religiösen Orden. Empfang der Priesterweihe 651

IV. Abtheilung.

Die Endigung der individuellen Rechtsfähigkeit.

§. 158. 1. Der Tod. Das Begräbniss. 651

§. 159. 2. Abfall von der Kirche zum Unglauben, und 3. zu einer christlichen Confession 656

V. Abtheilung.

Die Theilnahme von Einzelnen und Corporationen an der Jurisdiction.

§. 160. A. Collationsrechte 657

B. Patronatrecht.

§. 161. I. Geschichtliche Entwickelung 659

Seite.

II. Geltendes Recht.

§. 162. 1. Begriff und Arten . . 666

2. Erwerb.

§. 163. a. Erfordernisse in der Person des Erwerbers 671

§. 164. b. In Betreff des Objectes 675

§. 165. c. Arten des ursprünglichen Erwerbes . 676

§. 166. d. Erwerb eines bestehenden 688

3. Rechte des Patrons.

§. 167. a. Präsentationsrecht . 693

§. 168. b. Aufsicht über das Beneficium 700

§. 169. c. Recht auf Ehrenbezeugungen und Alimente 700

§. 170. 4. Pflichten des Patrons . 702

§. 171. 5. Verlust 702

VI. Abtheilung.

Die kirchlichen Genossenschaften.

I. Die religiösen Orden und Congregationen.

§. 172. a. Stellung. b. Bestätigung. c. Niederlassung in den einzelnen Diözesen 707

§. 173. d. Aufnahme in dieselben. e. Austritt daraus 712

§. 174. f. Stellung der Mitglieder und Orden unter sich — und gegenüber der Hierarchie . . . 715

§. 175. II. Die Confraternitäten . . . 717

§. 176. Die Beurkundung der kirchlichen Personenstandsverhältnisse. Die s. g. Kirchenbücher . . . 718

Anhang.

I. Päpstliches Breve vom 5. Nov. 1855 an die österr. Bischöfe 720

II. Schreiben des Fürsterzbischofs von Wien vom 18. Aug. 1855 an den päpstlichen Pro-Nuntius 722

Register . . . . . 727—746

Erster Abschnitt.

Das Privatrecht der Kirche. Kirchliches Vermögensrecht.[1])

Erstes Hauptstück.

Erwerb des Kirchengutes und Stellung der Kirche.

§. 91.

I. Begründung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit von Kirchenvermögen.

Auch nur ein Blick in die Geschichte lehrt, dass die Kirche von ihrem Entstehen an Güter aller Art besass. Wenngleich im Verlaufe der Zeiten mehrfache Angriffe gegen das Kirchenvermögen stattfanden, wurde doch erst von den *waldensischen* Ketzern der Besitz von Gütern überhaupt als dem Geiste des Evangeliums widersprechend angefochten. Einer Widerlegung von deren Grundsätzen bedarf es um so weniger, als die Nothwendigkeit äusserer Güter ihren letzten und besten Rechtsgrund in der *Sichtbarkeit der Kirche* selbst hat. Aus dieser folgt von selbst, dass sie *äusserlich* auftreten, in sichtbarer Weise dem Auge ihrer Bekenner und den ausserhalb ihr Stehenden entgegentreten muss. Zu dem Ende nimmt die Uebung ihrer Lehre eine äussere Gestalt an, wird verwaltet durch ein sichtbares, mit einem bestimmten unauslöschlichen Charakter bekleidetes Priesterthum, dessen einzige Aufgabe in der Erfüllung seines kirchlichen Berufes besteht. Dieses sacerdotium muss überall vorhanden sein, wo die Kirche vorhanden ist, weil diese nicht an einem Orte, sondern an allen sichtbar werden soll. Die Gnadenmittel der Kirche sind deshalb nicht blos innerliche, sondern zugleich geknüpft an äussere, sichtbare Zeichen. Die Handhabung des Gottesdienstes erfordert nun aber offenbar den Gebrauch von Sachen, welche zufolge der hohen ihnen gegebenen Bestimmung, nicht zu unkirchlichen Zwecken verwendet werden dürfen, mithin ausschliesslich

1) *Helfert*, Von dem Kirchenvermögen, 3. Aufl. Prag 1834, 2 Bde. — *Joh. Evelt*, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts. Soest. 1845. 8.

Kirchensachen sein sollen. Ein sichtbares über die Erde verbreitetes Priesterthum, das neben seinem kirchlichen Berufe keinen weltlichen haben soll, erheischt Mittel zu seiner Unterhaltung, welche, damit der dauernde Zweck der Kirche auch dauernd erfüllt zu werden vermöge, wiederum nur der Kirche zustehen, in deren alleinigem Besitze und Genusse sich befinden müssen. Die auf göttlicher Institution beruhende Verfassung der Kirche kann, weil ihre Organe Menschen sind und ihre Entwickelung und Ausführung in der Welt vor sich geht, ohne die mannigfaltigsten äussern Mittel nicht zur Geltung kommen. So trifft die Wirklichkeit des Besitzes von weltlichen Gütern zusammen mit der aus der göttlichen Verfassung entspringenden *rechtlichen Nothwendigkeit.* Je älter daher der allgemeine Rechtstitel der Kirche ist, um so mehr wird er zufolge dieser seiner Natur unantastbar, und es würde eine Verkehrung aller Rechtsgrundsätze dazu gehören, der Kirche irgendwo dieses Recht zu versagen. [1])

§. 92.

II. Welche Rechte entscheiden in Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes?

Es dürfte leicht den Anschein gewinnen, als sei eine Erörterung über das Recht, welches zur Entscheidung der Fragen des kirchlichen Güterrechtes diene, überflüssig; ja diese Ansicht scheint wohl bei den Kanonisten zu herrschen, weil sich fast nirgends eine solche Untersuchung auch nur angedeutet findet. Gleichwohl ist dieselbe wegen der Natur des zu behandelnden Gegenstandes von der höchsten Wichtigkeit; sie findet ihre Lösung durch eine scharfe Sonderung der den einzelnen aufzuwerfenden Fragen innewohnenden Natur.

Wie bereits in der Einleitung gezeigt wurde, gehört das Güterrecht offenbar im Systeme nicht in das öffentliche, sondern das Privatrecht der Kirche. Indem diese erwirbt und besitzt, tritt sie ein auf das Gebiet des Vermögensrechtes überhaupt. Dies fällt offenbar in das Bereich des weltlichen Rechtes, insonderheit des Privatrechtes. Auf diesem stellt sich die Kirche, beziehentlich der jedesmalige Eigenthümer eines kirchlichen Vermögensobjectes dar als eine erwerbsfähige, mit vermögensrechtlicher Persönlichkeit begabte juristische Person. Im Allgemeinen also tritt der sonstige Charakter der Kirche zurück; jedenfalls kommt es auf denselben hier

---

1) Schon die h. Schrift erklärt mit klaren Worten das Gesagte. I. Cor. IX. 13.: „Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt edunt: et qui altari deserviunt, cum altari participant?“ Cf. Deuteron. XVIII. 1., I. Timoth. V. 18: „Dicit enim scriptura: Non alligabis os bovi trituranti. Et: Dignus est operarius mercede sua.“ cf. Matth. X. 10., Lucas X. 7.

zunächst und hauptsächlich nicht an. Gleichwohl aber lässt sich diese vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirche nicht so sehr von der Rechtssubjectivität der Kirche überhaupt trennen, dass man dieselbe jedem andern Rechtssubjecte gleichstellen, und so die Kirche gleichsam spalten könnte in Subjecte, welche vermögensfähig und solche, die kirchliche Zwecke verfolgend durchaus nach verschiedenen Grundsätzen zu behandeln wären. Vielmehr muss offenbar stets im Auge behalten werden, dass die Kirche *nur wegen ihres Zweckes auch vermögensfähig ist*, dass deshalb ihre obersten eigenen Rechtsgrundsätze auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes nicht verletzt werden dürfen; dass mit andern Worten auf diesem Gebiete nicht Rechtssubjecte anerkannt worden sind, *damit sie Vermögen besitzen* können, sondern *weil sie kirchliche sind und als solche zur Erfüllung der Aufgabe der Kirche Vermögen besitzen* müssen. Hieraus ergibt sich, dass diese Doppelbeziehung ihre nothwendige Wirkung äussern müsse. Es ist also Aufgabe des Juristen, scharf zu sondern, wo *nur* die privatrechtliche Seite, wo *blos* die öffentliche, und wo endlich *beide zugleich* zu berücksichtigen sind.

Alle Fragen über die *rechtliche Natur* der verschiedenen Vermögens*objecte*, über deren *Erwerb* und *Besitz* fallen anheim dem *Privatrechte*, und richten sich nach dessen Grundsätzen, so dass in Betreff ihrer die Kirche offenbar den allgemeinen Gesetzen der Staaten unterliegt; zugleich müssen, damit ein Act auch für die Kirche seine Geltung erlange, deren Gesetze beachtet werden, wie sich von selbst ergibt. Was aber in der Kirche mit dem Vermögen geschehen solle, wem dessen *Verwendung* und *Verwaltung* zustehe, wie es *verwendet werden solle*, das sind an und für sich Dinge, welche ebensosehr nur durch die Gesetze der Kirche bestimmt werden können, als die gleichen Fragen bei den physischen Rechtssubjecten sich durch *deren Willen* erledigen. Wie aber überhaupt schon eine Wechselbeziehung, ein Einfluss des Staates und seiner Gesetze auf die Kirche stattfindet, so ist das hier um so leichter, als die *Objecte selbst* in den staatlichen Wirkungskreis fallen.

§. 93.

III. Erwerbsfähigkeit der Kirche. Begünstigungen und Beschränkungen der Kirche nach heutigem Rechte in Betreff des Erwerbs. Amortisationsgesetze.

Mit der Kirche ist, wie die vorhergehende Darstellung zeigt, die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit nothwendig verbunden, und bedürfte daher offenbar keiner besonderen Anerkennung. Dem Römerreiche und seiner Staatsreligion gegenüber konnte von einer Anerkennung auf irgend einem Gebiete keine Rede sein, da dieselbe zu den collegiis illicitis zählte. Dass durch die vielfachen Gaben der Gläubigen, namentlich in den Zeiten der nachlassenden Verfolgungen, Güter jeder Art erworben waren, steht ausser

Zweifel[1]); diese fielen in den Verfolgungen dem Aerar als confiscirtes Gut zu. Unter *Constantin* d. G. ward der Kirche alles eingezogene Besitzthum zurückgegeben,[2]) und so faktisch zuerst eine Vermögensfähigkeit beigelegt, die bald hernach auch gesetzlich erklärt ward, indem der Kirche die unbedingte Erbfähigkeit beigelegt wurde.[3]) Seitdem ist die Erwerbsfähigkeit der Kirche sowohl in Betreff beweglicher als unbeweglicher Güter anerkannt gewesen; mit der Kirche selbst gingen die Bestimmungen des römischen Rechtes in diesem Punkte auf das fränkische und deutsche Reich über, und wurden mit den durch das kanonische Recht gemachten Zusätzen, beziehentlich Aenderungen, in Deutschland *gemeines Recht.*

Nach diesem ist die Kirche in Betreff des Erwerbes von Vermögen jeder Art unbeschränkt.[4]) Sie ist aber bei dem Erwerbe selbst,[5]) sowohl was Besitz als Eigenthum, die Wirkungen von Veräusserungen, Rechtsgeschäfte über Vermögen, Pfandrecht, die verschiedenen Erwerbstitel (durch Rechtsgeschäfte aller Art, also inter vivos und von Todes wegen, Legate, Testamente u. s. w.) betrifft, durchaus an die Erfordernisse des Civilrechts gebunden, weshalb also auch die Beschränkungen in Betreff des Erwerbs durch Schenkungen,[6]) die *Formen* der Rechtsgeschäfte u. s. w. auf sie Anwendung finden, die übrigens nicht so sehr Beschränkungen, als vielmehr Bedingungen für den Erwerb bilden. Jedoch ist in einigen Beziehungen die Kirche bereits im römischen Rechte mit Privilegien bedacht worden. Vermächtnisse zu Gunsten von *Kirchen* und sonstigen der Religion und Mild-

---

1) Vergl. *Röstell* De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M. Regiom. 1825. Es ergibt sich das aus den *Actus* Apost. und den bald anzuführenden Kaisergesetzen von selbst.

2) Edictum *Licinii* apud Lactant. de mort. persecut. 48. Euseb. Hist. eccl. X. 5. Ueber andere Begünstigungen (Zuwendung des Vermögens der unter Diocletian ohne gesetzliche Erben gestorbenen Märtyrer, das für den heidnischen Cultus bestimmte Gemeindevermögen) s. *Eusebius* Vita Const. II. 36., Cod. Theod. XVI. 5.

3) Siehe die Stellen im Cod. *Theodos.* XVI. 2. (bes. vom Jahre 321 Edict Constant. M. in c. 4. daselbst) und Codex Just. I. 2. namentlich c. 1. (Die cit. Constant.) Vergl. *v. Savigny* Syst. des röm. Rechts Bd. II. S. 262 fgg. über die veränderte Anschauung in heidnischer und christlicher Zeit.

4) In den älteren Zeiten, vor Reception des römischen Rechtes, fanden die vielfachen Beschränkungen des deutschen Rechtes über Veräusserungen von liegender Habe bei Schenkungen u. s. w. an Kirchen theils gar nicht, theils nur im beschränktesten Maasse statt, wie ein Blick in die Urkunden aus jenen Zeiten lehrt.

5) Ueber die Streitfrage: ob c. 23. (beziehentlich 19. in den unergänzten Ausgaben) C. I. de SS. eccl. I. 2. bei Schenkungen, Verkäufen u. s. w. an Kirchen, *auch bevor die Tradition der Sache erfolgt ist*, eine actio in rem auf Erlangung der Sache, die *vindicatio*, gebe? siehe *Thibaut* Ueber den Eigenthumserwerb der Kirchen, milden Stiftungen u. Städte im *Archiv* für die civilistische Praxis Bd. 20. (1837) S. 1 — 14, wo die Dogmengeschichte genau dargestellt ist und die Frage selbst bejaht wird.

6) c. 19. C. de SS. eccl. I. 2., c. 34. 36. C. de donat. VIII. 54. Die *sächsische* Praxis fordert aber die Insinuation nicht, und hat ausserdem noch andere bedeutende Privilegien bei Schenkungen eingeführt. S. *v. Weber* a. a. O. II. S. 575. fg.

thätigkeit gewidmeten Stiftungen u. dgl., *legata ad piam causam*, unterliegen nicht dem Abzuge der s. g. *quarta falcidia.*[1]) Wird sodann von dem Erben nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Insinuation des Testamentes gerechnet ein solches Legat entrichtet, so hat derselbe alle Früchte und Einkünfte vom Todestage des Erblassers an herauszugeben; ist diese Frist verstrichen und er erfüllt nach Aufforderung des Bischofs nicht, so muss er das Doppelte herausgeben.[2]) In Betreff der *Form* galten aber für solche Testamente und Legate durchaus die gewöhnlichen Erfordernisse für die verschiedenen Arten von letztwilligen Verfügungen.[3]) Hiervon ging man aber schon seit dem sechsten Jahrhunderte ab, indem mehre Concilienbeschlüsse jede Verfügung zu Gunsten von Kirchen und milden Stiftungen für zu Recht bestehend erklärten, obgleich die Förmlichkeiten des Civilrechtes nicht gewahrt seien[4]); ja es setzte sich allmälig aus naheliegenden Gründen in der Anschauung der Zeit die Ansicht fest, es *müsse* in jedem Testamente eine Verfügung ad piam causam getroffen werden. Man hielt nunmehr in den kirchlichen Gerichten eine letztwillige Verfügung ad piam causam, sei sie nun Erbeinsetzung oder blosses Legat, aufrecht, in welcher Form sie immer gemacht war, und forderte dasselbe auch von dem weltlichen Richter. Dies schrieb dann zuletzt *Alexander* III. in einer Dekretale ganz allgemein vor, indem er nur den Beweis fordert und für das *mündliche* Testament den (mindestens) von zwei Zeugen für genügend erklärt.[5]) Es gilt deshalb nach dem gemeinen Rechte, da diese Bestimmung ein Theil des gemeinen Rechtes wurde,, ein testamentum (oder legatum) ad piam causam, wenn nur der Wille des Testators feststeht, mag die Form sein, welche sie wolle: ein testamentum holographum, oder mündliches. Ferner gelten für die Zeugen zum Beweise eines mündlichen testam. ad p. c. nicht die Erfordernisse des

---

1) C. 49. C. de episc. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 12. Siehe *Marezoll*, Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas, in *Zeitschrift (Linde)* f. Civilrecht und Prozess, Bd. V. (S. 76 — 106) S. 78 fgg.

2) S. noch c. 45. Cod. l. c., bes. §. 7. u. 9. u. *Marezoll* a. a. O. u. *das.* Bd. IX. S. 247 fgg. über andere den Legataren gegebene Privilegien und Klagen. Vergl. auch meine Abhandlung S. 159 ff.

2) c. 13. C. de SS. eccl. I. 2. „. . . quod (scil. testament. oder codicill.) tamen alia omni iuris ratione munitum sit."

4) z. B. *Aurelian.* IV. a. 441. c. 19. *Bruns.* II. p. 204. Parisiens. III. a. 557. c. 1. (ibid. II. p. 219.) *Lugdunens.* II. a. 567. c. 2. (ibid. II. p. 223.) *Turonicum* II. a. 567. c. 25. (*ibid.* p. 230.) *Parisiense* V. a. 615. c. 6. 10. (*ibid.* p. 257 sq.)

5) c. 11. X. de testam. et ult. volunt. III. 26. Siehe *Meine* Abhandlung über die testamenta ad pias causas nach kanonischem Rechte in *Zeitschr.* für Civilrecht und Prozess. Neue Folge Bd. VIII. (Giessen 1851) S. 157 — 232, welche den Zweck, die ursprüngliche Bedeutung der Stelle, die Richtigkeit der angegebenen Erklärung nachweist, die Einwürfe widerlegt und die Literatur genau angibt. — Hinzugefügt möge noch werden, dass auch *Mühlenbruch* in *Glück's* Commentar Bd. 42. S. 133 für die Ansicht auftritt, dass die Zeugen des c. 11. X. zur Form des Testamentes gehörten, also *Solennitäts-*, nicht blosse Beweiszeugen, seien.

Civilrechts, sondern nur die für die Beweisfähigkeit überhaupt, so dass auch Weiber gültige Zeugen sind; [1]) auch kann ein filiusfamilias mit Einwilligung des Vaters über das peculium adventitium ad piam causam gültig testiren. [2]) Ein ad piam causam gemachtes Testament gilt ferner, wenn auch keine individuell bestimmte Person bedacht ist, sondern z. B. nur die Armen, Gott u. s. w. [3]), oder wenn die Ausführung dem Willen eines Dritten überlassen ist. [4]) Hiernach ist also im *gemeinen deutschen Rechte* die Kirche in Betreff des Erwerbes durch letztwillige Verfügungen enorm begünstigt. Neuere Civilgesetzgebungen haben indessen die angegebenen Privilegien einzeln nicht anerkannt oder stillschweigend aufgehoben. [5])

Ausser diesen Begünstigungen geniesst die Kirche nach *gemeinem Rechte* noch die fernere, dass in Betreff der *Klagverjährung* der Zeitraum für alle s. g. actiones perpetuae, d. h. die nach den allgemeinen Rechtsvorschriften

---

1) S. *meine* cit. Abhandlung S. 209. ff. Ebenso fällt für diese Testamente das Erforderniss der *Rogation* fort, d. h. die Zeugen brauchen nicht aufgefordert zu sein, dem Akte der Testamentserrichtung beizuwohnen, sondern es genügt, dass sie den Willen vernommen haben: *das.* S. 206. ff. Ueber die vorhandene Gewissheit des Willens s. *das.* S. 212 ff., wo auch noch über die Form des Näheren gehandelt wird.

2) Das habe ich aus c. 4. de sepult. in VIto III. 12. gegen *Puchta* dargethan a. a. O. S. 217. fg. Siehe das. S. 216, welche Personen sonst dazu unfähig sind.

3) c. 26. C. de SS. eccl. I. 2.

4) Denn im Grunde liegt darin nur eine Exekution des Testamentes. c. 13. X. de testam. Vergl. *meine* Abhdl. S. 219. fg. und *Neustetel* im *Archiv* für civilist. Praxis Bd. 3. (1822) S. 94 — 100. — Dass legata ad. p. c., auch wenn das solenne Testament *ungültig* wird, in Kraft bleiben, folgt von selbst. S. *meine* Abhandl. S. 224 fg.

Die *besondere* Form der Testamente überhaupt *coram parocho et duobus testibus* (cap. 10. X. de testam.) gehört nicht hieher, da sie nichts dem Kirchenrechte *Besonderes* bildet, sondern eine civilistische Form der Testamente enthält und deshalb dem Civilrechte anheimfällt.

5) In den *Ländern des gemeinen Rechtes* gelten die auf dem römischen Rechte beruhenden Privilegien überall, die auf dem kanonischen Rechte beruhenden sind aber einzeln aufgehoben. So ist in *Hannover* (Ges. v. 24. März 1822) die Zuziehung von zwei Zeugen nöthig, so dass also die gegentheilige Ansicht adoptirt ist. Für *Sachsen* gilt die dargelegte Ansicht (v. Weber a. a. O. Bd. II. (Abtheil. 2.) S. 576 — 579); desgleichen in *Hessen-Kassel.* S. *Pfeifer*, Praktische Ausführungen Bd. 2. N. 10. Seite 338 fg. Das Oberappellations-Gericht zu *Darmstadt* hat am 21. August 1818 (*Seuffert*, Archiv für die Entscheidung der obersten Gerichte, Bd. VIII. Seite 211 fg.) für die gegentheilige Ansicht entschieden; jedoch sind die Gründe gänzlich unerheblich; auch lassen die (bei Seuffert mitgetheilten) Gründe die Rechtsfrage ganz unentschieden, weil durch sie allein das Erkenntniss bedingt wird und auf die Erörterung der Rechtsfrage gar nicht einmal hätte eingegangen zu werden brauchen. In der kanonischen Weise erkennen weiter diese Testamente an: *würtembergisches* Landrecht von 1610. Th. III. Tit. VI. (*Reyscher*, Samml. der würtemb. Gesetze, Bd. V. Samml. der *Gerichtsgesetze* von *Chr. H. Riecke* II. Thl. Stuttg. und Tüb. 1832. Seite 240 fg.), welches sehr ausführlich darüber handelt, und *bayrisches* Landrecht (Codex Maximil. bavar. civil. v. 1756) Th. III. Kap. IV. §. 3. Siehe dazu die Anmerkungen von *Kreittmayr*, welche eine gute Erörterung liefern. Das *Preussische* und *Oesterreichische* (a. b. G. B. §. 601.) Civilrecht kennen hingegen ein Privilegium in Betreff der Form *nicht*; ebensowenig gilt dasselbe in den Ländern des *französischen* Rechtes.

in dreissig Jahren verjährenden Klagen, auf *vierzig* Jahre ausgedehnt ist, und dass derselbe Zeitraum für die actiones in rem gilt, so dass auch die *Ersitzung* von unbeweglichen Sachen kirchlicher Institute überhaupt neben den sonstigen Erfordernissen einen Zeitraum von vierzig Jahren braucht, während actiones personales mit kürzeren Fristen und eben so die Vindikation von Mobilien in dem gewöhnlichen Zeitraume (letztere in drei beziehentlich vier Jahren) verjähren, und auch die Usucapion beweglicher Sachen sich nach den gewöhnlichen Regeln richtet.[1]) Die *römische* Kirche hingegen, was sich auf alle zum *patrimonium S. Petri* gehörigen bezieht, geniesst zufolge der Praxis und Dekretalen das Privilegium der *hundertjährigen* Verjährung;[2]) derselbe Zeitraum gilt denn auch für die Ersitzung von Sachen derselben. Es ist dieses Privilegium der römischen Kirche durch päpstliche Verleihung und Gewohnheitsrecht auch an andere Kirchen u. s. w. gekommen. Durch die Praxis hat sich seit den Glossatoren der Rechtssatz gebildet, dass Kirchen und kirchliche Anstalten gegen die Vollendung jeder Verjährung in integrum restituirt werden, so dass nach heutigem Rechte die Verjährung stets in Wirklichkeit einen Zeitraum von *vier und vierzig Jahren* umfasst.[3]) Dahingegen ist die Kirche selbst für die Ersitzung an das gemeine Recht gebunden.[4])

Auch in den Ländern, welche codifizirte Gesetzbücher haben, sind die kirchlichen Institute meistens in Betreff der Verjährung und der Ersitzung ihrer Sachen privilegirt.[5])

Trotz dieser gemeinrechtlichen Begünstigungen des Kirchenvermögens sind im Laufe der Zeit in einzelnen Ländern mehr oder minder grössere

---

1) Auth. „*Quas actiones* alias decennalis, alias vicennalis, alias tricennalis praescriptio excludit, hae, si loco religioso competant, quadraginta annis excluduntur, usucapione triennii, vel quadriennii praescriptione in suo robore durantibus, sola Romana ecclesia gaudente centum annorum spatio vel privilegio“ zu c. 23. C. de SS. eccl. I. 2. Dieses hatte bestimmt die Nov. CXI. u. CXXXI. c. 6. (aus letzterer jene Auth.) unter Aufhebung des ebenfalls von *Justinian* zuerst in c. 23. C. t. c. den orientalischen gegebenen, dann in Nov. IX. auch auf die occidentalische Kirche ausgedehnten Privilegs der Verjährung von *hundert* Jahren.

2) Auth. cit. (Anm. 1.) Dazu *v. Savigny* Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 198 fg. 2. Ausg., c. 17. C. XVI. qu. 3., c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. de praescr. in VIto II. 13. — Die genannten aufhebenden Verordnungen Justinians waren übrigens ganz allgemein erlassen; aus c. 2. C. XVI. geht hervor, dass auch damals kein anderes Recht galt.

3) Vergl. *Unterholzner* Verjährung Bd. I. §. 40 — 44. und *v. Savigny* System Bd. V. §. 247. sub III. S. 354 — 359. Anerkannt in *Sachsen* (*v. Weber* II. S. 598 fg.) Es beruhet auf c. 8. 9. 13. 14. 17. X. de praescr. c. 1. X. de in int. rest. und gilt auch für piae causae gegen andere: c. 3. X. de int. rest.

4) S. z. B. für *Sachsen*, *v. Weber* II. S. 579, wo die Fristen von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen für Im-, von 1 J. 6 W. und 3 T. für Mobilien gelten.

5) So von 44 Jahren in *Preussen* (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 629 fgg.); in *Oesterreich* bei Mobilien und unbeweglichen Sachen oder Rechten an solchen, deren Besitzer in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, *sechs*, sonst 40 Jahre, für Verjährung und Ersitzung gegen sie: a. b. G. B. §§. 1472. 1485.

Beschränkungen für die Kirche eingeführt worden in Betreff der Fähigkeit, bestimmte Sachen überhaupt oder über ein gewisses Quantum hinaus erwerben zu dürfen. Man ging dabei von dem Grundsatze, dessen Haltlosigkeit hier nachzuweisen der Ort nicht ist, aus, dass durch eine zu grosse Erwerbung, besonders von Grundvermögen, durch Kirchen, weil solches nicht verkauft werden durfte, also in gewisser Beziehung für den Verkehr todt war, *in manu mortua* nach der Sprache des Mittelalters sich befand, dem Verkehre geschadet, dadurch Handel, Gewerbe u. s. w. benachtheiligt würden, während man selten oder nie daran dachte, Private in der Art zu beschränken, noch erwog, dass die Kirche ihre Güter sehr gut verwaltete, deren Colonen u. s. w. weit besser daran waren als andere, dass endlich ein grosser Theil solcher Güter gar nicht von der Kirche besessen ward, sondern durch Austhun zu Lehen, Erbpacht u. s. w. in Wirklichkeit sich im Verkehr befand. Verbote der Art nannte man *Amortisationsgesetze.* [1])

Nach dem *geltenden* Rechte kann die Kirche vollkommen frei Vermögen jeder Art nach den Civilgesetzen und auf die von denselben anerkannten Titel hin erwerben in ganz *Oesterreich*, [2]) in *Bayern*, [3]) im Königreiche *Sachsen.* [4]) In *Preussen* ist bei allen Schenkungen und letztwilligen Zuwen-

---

1) Siehe darüber *J. P. Hahn*, Diss. de eo, quod iustum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translatione. Mogunt. 1746 (*Schmidt* Thesaurus Tom. V. pag. 664—686), u. *Ph. Friederich*, Diss. de eo quod iustum est circa amortisationem, Heidelb. 1747. (*ibid.* pag. 687 — 719.) *Moshamm* Ueber Amortisationsgesetze. Regensb. 1798. Beispiele von Beschränkungen des Erwerbes kommen früh vor; indessen liegt im Privilegium *K. Otto's* III. v. 988 für die dänischen Bischöfe, Besitzungen in seinem Reiche zu erwerben (bei *Lappenberg* Hamburg. Urkundenb. S. 56) nicht, wie *Richter* §. 288 Anm. 2. glaubt, ein solches; denn einmal ist es ein Anderes, für Bischöfe eines *fremden* Landes solche Privilegien zu geben, sodann folgt durchaus nicht aus einer Concession, dass vorher unbedingt das Gegentheil stattgefunden habe. — Im 13. Jahrhunderte kamen solche Verbote vor, z. B. in statuta *Niciae* (in *Monumenta* historiae patriae. *Leges Municipales.* Turini. pag. 36.), *Turini* (ib. p. 665.) u. *Niciae* (ib. p. 72.) Capit. de modulo. Der Zweck war, *dass den Städten nicht durch zu viele steuerfreie Güter Einnahmen entgingen.* *Walter* K. R. §. 252. über Gesetze in England. S. auch die Citate bei *Richter* a. a. O. Anm. 3 ff. und die cit. Abhandlungen. — Beispiele von Amortisationsgesetzen, deren gerade in *geistlichen* Staaten die meisten bestanden, s. bei *Moser* Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 290 u. S. 306 ff. *v. Cramer* Wetzl. Nebenst. Th. 10. 43. 147.; aus den dort angeführten Belegen geht aber hervor, dass von Reichswegen dieselben nur aufrecht erhalten wurden, wenn sie herkömmlich waren, dass sie aber nicht willkürlich konnten erlassen werden. Die Const. *Frid.* II. de consuet. contra libert. eccl. (Auth. ad c. 12. C. de SS. eccl. I. 2.).

2) Concordat. art. XXIX. Durch art. XXXV. desselben sind die vielfachen früheren Beschränkungen fortgehalten.

3) Concordat. art. VIII., Edict. §. 44. Trotzdem ist es in *Bayern* sehr zweifelhaft, ob die früheren Gesetze noch gelten oder nicht, zumal man in praxi bei bestimmten Vergabungen dispensirt oder genehmigt. S. die gute Erörterung von *Henner* Die kath. Kirchen-Frage in Bayern, Würzb. 1854 S. 54 ff.

4) S. *v. Weber* II. S. 575; denn das dort Gesagte gilt ganz gleichmässig auch von der katholischen Kirche.

dungen, welche *einzeln* über 1000 Thaler betragen, und bei dem Erwerbe von Grundstücken überhaupt die Genehmigung des Staates erforderlich.[1]) In den Staaten der *oberrheinischen Kirchenprovinz* ist überall zu dem Erwerbe neben der bischöflichen auch die Staatsgenehmigung vorgeschrieben.[2])

§. 94.

IV. Eigenthümer der kirchlichen Güter.[3])

Aus positiven Sätzen oder Prinzipien des Kirchenrechts lässt sich die Frage: wer (juristisch) als Eigenthümer der einzelnen Objecte des Kirchenvermögens anzusehen sei? nicht entscheiden, weil dieselbe einerseits zu sehr mit der Doppelstellung des Güterrechts zusammenhängt, andererseits eines positiven Ausspruches nicht bedurfte, indem durch die rechtlich geordnete Verwaltung und Benutzung deren Eigenschaft als *kirchliche* hinlänglich gewahrt bleibt, nach der Verfassung der Kirche aber ein Conflict zwischen dieser und dem etwaigen besonderen kirchlichen Eigenthümer nicht möglich ist. Gegenüber dem Staate und den Privaten bedurfte es ebensowenig in früheren Zeiten dergleichen Aussprüche, weil es Niemanden einfiel, zu bestreiten, dass solche Güter der Kirche *ausschliesslich* zuständen; und wo man in einzelnen Fällen das Recht der Kirche nicht achtete, Güter einzog u. s. w., dies nicht durch besondere *Rechtstitel* begründet wurde, sondern nach dem Rechte des Stärkeren stattfand. Um so wichtiger und nothwendiger ist aber die strengste Lösung der obigen Frage einmal zur Vernichtung jener Theorien, welche der Kirche allen Ernstes ihr durch die Jahrhunderte bekräftigtes Erbgut zu entfremden versuchten, sodann im Interesse der Wissenschaft, die sich nicht mit Ungenauigkeiten abspeisen lassen darf; endlich aber zur Lösung der inneren kirchlichen Fragen in allen Theilen des Systemes, welche ohne diese Lösung nicht hinreichend beant-

---

1) §. 193 ff. tit. 11. Th. II. A. L. R., Gesetz v. 13. Mai 1833, mit den Deklarationen zu beiden, abgedr. bei *Heckert* I. S. 49 ff. Das mehrfach cit. Rescr. v. 8. Mai 1852 (Beiträge II. S. 10.) erklärt aber, dass, wenn die Zuwendung jenen Werth oder Betrag nicht erreiche, die frühere Anzeige nicht mehr nothwendig sei. Sodann sagt art. 42. alin. 2. der Verf.-Urk.: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig."

2) Siehe für *Baden* Landrecht art. 910. u. V. O. v. 10. April 1833 §. 3. (*Müller*, Lexicon Bd. III. S. 519) welche das Nähere festsetzt; *Grossherzogthum Hessen* V. O. v. 6. Juni 1832 (*das.* S. 536 und bei *Schumann* a. a. O. S. 99., woselbst noch andere Bestimmungen) §. 39., *Weimar* Edict v. 7. Octbr. 1823 §. 23 fordert allgemein die Genehmigung (während diese in Hessen (mit Ausschluss von Rheinhessen) nur bei über 100 Gulden erforderlich ist) bei Schenkungen, Vermächtnissen etc.

3) *Majer*, Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern. Ulm 1786. 8. *J. F. Schulte*, De rerum ecclesiasticarum domino secundum praecepta iuris eccles. catholicorum communis. Berol. 1851. 8., wo andere Literatur angegeben ist, dazu noch *Affre*, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Paris 1837, welche Schrift indessen hauptsächlich das diesem Werke ferner liegende französische Civilrecht im Auge hat.

wortet werden können. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert eine um so grössere Ausführlichkeit, je mehr man gewohnt ist, darüber flüchtig hinwegzugehen. [1])

Nachdem eine eigentliche Theorie in der vorliegenden Materie sich bildete, fing man an, das Eigenthum den *Kirchengemeinden*, d. h. der zu irgend einer Pfarrei u. s. w. gehörigen Gemeinheit der Gläubigen, als Corporation gedacht, beizulegen.[2]) Die Gründe hierfür hat man bald aus der Geschichte genommen, zufolge deren ursprünglich die Güter gemeinsame gewesen seien [3]), bald daraus, dass mit dem Christenthume die altrömische Ansicht von dem Staats- oder politischen Gemeinde-Eigenthume nicht mehr habe bestehen können, und deshalb das Eigenthum den Religionsgemeinden zustehen müsse, und weil eine Mehrheit von Eigenthumssubjecten bestehen müsse, *indem die verschiedenen Vermögensmassen, zwischen denen Rechtsgeschäfte aller Art stattfinden könnten, unmöglich einem Eigenthümer gehörten.* [4]) Aber aus der angeblichen Gemeinschaftlichkeit der Güter, die richtig ist, so lange nur *eine* kirchliche Gemeinde bestand, folgt gewiss ebenso wenig ein Eigenthum der Gemeinden, als man aus der Gemeinsamkeit *aller* Güter in der ersten Zeit der Christenheit den Communismus rechtfertigt. Dass die römische Ansicht mit dem Christenthume fallen musste, ist richtig; die daraus gezogene Consequenz aber sofort falsch. Denn das Christenthum ist gleichwenig eine *gemeindliche* Institution, als es keine staatliche ist; und dass nicht *ein* Eigenthumssubject sein kann, beweist nicht, dass die verschiedenen Religionsgemeinden Eigenthümer sind, weil es ausser dem *einen* und *diesen vielen* Subjecten *noch andere* geben kann. Wäre die Kirchengemeinde Eigenthümerin, so liesse sich auf keine Weise begreifen, dass in derselben Gemeinde verschiedene selbstständige Vermögensmassen bestehen, zwischen denen rechtliche Geschäfte aller Art stattfinden, wie dies zwischen verschiedenen Eigenthümern Platz greifen kann. Nun sind aber in den meisten Gemeinden verschiedene selbstständige Institute: Fabrikgut — Pfarrgut — Klöster — Beneficien aller Art u. s. w., die untereinander kaufen, verkaufen, tauschen können u. s. w., andere Institute gehören gar keinem Gemeindeverbande

---

1) Die verschiedenen Meinungen stellt zusammen *meine* citirte Abh. pag. 5.

2) *Sarpi* Traité des benefices (lateinisch Ienae 1611) art. 21. qu. 2.; *J. H. Böhmer* Ius eccl. Prot. L. III. T. V. §. 29. sqq. Ius Paroch. Sect. V. cap. 2. §. 9. cap. 3. §. 3. sqq.; (*Van-Espen* übergeht die Frage ganz; denn Tit. de origine cet. beneficiorum (P. II. T. XVIII.) und de peculio clericorum (P. II. T. XXXII.) u. a. handelt er nur über die Erwerbsarten, Verwendung u. s. w., dann besonders darüber: ob der Benefiziat Eigenthümer sei?). *G. L. Böhmer* Principia iur. can. cet. Gött. 1785. §. 617. pag. 450; *G. Wiese* Grundsätze des gem. in Deutschl. übl. K. R. Gött. 1805. §. 97. *Sauter* Fundam. iur. eccl. Cath. Frib. 1816. P. V. §. 854, *v. Savigny* System des röm. Rechts Bd. II. S. 266 ff. u. a. *K. F. Eichhorn*, Kirchenrecht Bd. II. S. 648 fgg. sucht zwischen dieser und der richtigen Ansicht auf eine Weise zu vermitteln, die keine Billigung verdient.

3) So im Ganzen die Deductionen von *Sarpi* und *J. H. Böhmer*.

4) Dies im Wesentlichen die Argumentation *v. Savigny's*.

an; zu keiner Verfügung irgend einer Art bedarf es der Bewilligung der Kirchengemeinde, nach dem Kirchenrechte nicht einmal zu den Veräusserungen; zwischen dieser und der Kirche herrscht oft Streit über Baupflicht, Beitragspflicht u. s. w. Wie ist es möglich, dass im Ernste die Religionsgemeinden als Eigenthümerinnen angenommen werden? — Es sind weiterhin die Religionsgemeinden nicht im Entferntesten Korporationen oder überhaupt juristische Personen; und doch wohl nur diesen, nicht etwa der jedesmaligen *Gesammtheit der Gläubigen* gedenkt man das Eigenthum zuzusprechen. Sowohl der einzelne Laie als noch mehr die Gesammtheit derselben ist unfähig zur Verwaltung des Kirchenguts, zu Verfügungen über dasselbe, kann es nach dem strengen Rechte ohne ein Sakrileg zu begehen nicht einmal besitzen.[1]) Von einem Consense der Gemeinden bei irgend einer Handlung ist nicht die Rede. Endlich fehlt nach dem Rechte alle und jede juristische Persönlichkeit der Gemeinden, indem deren Anordnung, Einrichtung, Verfassung, Aenderung und Aufhebung lediglich in das Ermessen und den Willen der kirchlichen Obern gesetzt ist, etwaige Rechte des Staates aber selbstredend keine andere Folgen hervorbringen. Im einzelnen Falle kann immerhin eine Gemeinde Eigenthümerin sein, was besonders der Fall ist, wenn sie den Fonds sich reservirt, hingegen der Kirche dessen Revenuen angewiesen hat; übrigens kann man hier nicht streng genommen von dem Fonds als Kirchengut reden.[2]) Aus der Beitragspflichtigkeit der Pfarrgemeinden u. s. w. folgt gewiss um so weniger ein Eigenthum, als sonst kein Streit entstehen könnte bei Bauten u. dgl., weil der Eigenthümer prinzipaliter für seine Sachen zu sorgen hat, und es eines speziellen Titels für die Herbeiziehung eines anderen bedarf. Dieselbe beruhet auf ganz anderen Prinzipien.[3]) — Aus der blossen Administration, an der oftmals den Gemeinden ein Antheil zusteht, folgt gewiss ebensowenig ein Eigenthum als den Vormündern, Curatoren oder Administratoren ein solches am Gute der Mündel, und Stiftungen, oder den Kirchenobern, besonders dem Papste, an allem Kirchenvermögen zusteht.[4]) Es hat übrigens eine solche Verwaltung oder vielmehr

---

1) c. 5. D. LXXXIX. c. 1. D. LXIX., c. 22. 24. C. XVI. qu. 7. c. 10. X. de constit. I. 2; c. 3. X. de consuet. I. 4. S. bes. *meine* angef. Abh. pag. 18 sqq. und pag. 23. sq. *Affre* p. 171 ff. betrachtet sie als juristische Personen; hieraus fliesst p. 172 seine falsche Definition von Pfarrgütern. Seine Begründung, dass die „paroisses“ Eigenthümerinnen seien, ist in Betreff des ersten Punktes falsch, und widerstreitet den Grundsätzen beim Patronate. Ueberhaupt ist bei ihm die juristische Persönlichkeit petitio principii, weshalb auch, z. B. p. 181, Widersprüche vorkommen.

2) Zu allgemein nimmt *Affre* p. 58 ff. an, dass aus der Stiftung, Gründung durch die Pfarrei ein Eigenthum derselben folge, weil ein solches nur aus einem positiven Vorbehalte sich ergeben kann.

3) S. *meine* Abhandl. pag. 22 sq. — Wer möchte den Unterthanen ein Eigenthum an den Fiskalgütern zusprechen, weil sie Steuern zahlen?

4) *v. Savigny* S. 271 schreibt richtig den piae caussae das Eigenthum zu, während offenbar ganz dieselben Gründe vorliegen. S. auch *Puchta* in *Richter's* Kritischen Jahrbü-

Unterstützung des Pfarrers bei der Verwaltung, wie sich später zeigen wird, eine ganz andere Bedeutung und Quelle. Einer Widerlegung dieser Ansicht aus der Geschichte bedarf es schon wohl deshalb nicht, weil offenbar der grösste Theil des Kirchenguts gewiss nicht von Gemeinden herrührt, und es völlig unerklärlich ist, wie bei den Ansichten und dem Geiste der Kirche jemals die Gemeinden Eigenthümer von Gütern geworden seien, die nicht von ihnen herkamen, zumeist vor ihnen bestanden, da bekanntlich die Gemeinden ursprünglich sich um die Kirchen, Begräbnissstätten, Klöster u. s. w. anbauten.[1]) — Neben den widerlegten nicht stichhaltigen Argumenten beruft man sich auch auf einzelne Stellen des römischen Rechts[2]) und das bereits erwähnte Edikt des Licinius über die Restitution der Güter an die Kirchen, aus denen die Rechtsanschauung über das Eigenthum der Gemeinden hervorgehen soll; eine richtigere Interpretation indessen ergibt auch diese Argumente in Betreff der Hauptstelle als falsch; in Betreff des Ediktes lässt sich höchstens sagen, es könne auch die Gemeinden bezeichnen, beide aber sind für das geltende Recht ohne Bedeutung, und werden es dadurch noch mehr, dass eine solche Anzahl von früher übersehenen Stellen im

---

chern Jahrg. 1840. S. 703. *Dess.* Pandecten §. 27. *Mühlenbruch* Forts. v. *Glück's* Commentar Bd. 40. S. 79 fgg. Freilich hat man auch den piae causae und sonstigen Instituten bisweilen die Persönlichkeit abgesprochen: *Rosshirt* im Archiv f. civil. Praxis Bd. X. S. 322 ff.; *Fritz*, Erläut. zu *Wening-Ingenheim's* Lehrbuch der Pandecten Bd. 1. S. 153.

1) S. *meine* Abhdl. p. 9. sqq.

2) Die Stelle, worauf sich *v. Savigny* besonders und nach ihm die meisten stützen, ist die *unglossirte* c. 26. C. I. de SS. eccl. I. 2. Diese aber enthält kein Wort davon, sondern *beweist* geradezu meine Ansicht. Der Inhalt ist: „Es finde sich oft, dass Einer den Herrn Christus zum Erben ex asse oder pro parte einsetze, ohne irgend ein *heiliges Haus zu* nennen (*μὴ προσθεὶς οἶκον εὐκτήριον μηδένα*). Nach dem alten Rechte sei hier eine Dunkelheit; deshalb solle für solche Fälle die in jener Stadt, Dorf, Gegend befindliche Kirche Erbe seien, und das Erbtheil von deren Oekonomen gefordert werden. §. 1. Sei ein Erzengel oder Märtyrer eingesetzt, ohne ein *Haus* zu nennen, so sei das in der Stadt oder Gegend mit dessen Namen benannte Haus Erbe; sei kein solches da, die *Häuser* der Metropole, sonst die des betr. Ortes. Den Kirchen stehen andere *οἶκοι* nach, wenn der Testator es nicht anders bestimmt. §. 2. Tragen mehre den Namen, so sei das vom Erblasser besonders geliebte, sonst das ärmere Erbe.“ *ἐκκλησία* ist hier stets gleichbedeutend mit *οἶκος*, also nicht die Gemeinde, sondern der *Tempel*; also das Institut als Person, das beweist noch das Beiwort *heilig*, was gewiss von einer Gemeinde nicht gebraucht ist. Wäre die Gemeinde für die Eigenthümerin gehalten, so hätte es der ganzen Bestimmung nicht bedurft. Diese Stelle referirt die 15 Jahre jüngere Novelle 131. cap. 9. (a. 545). Das Edict des *Licinius* (*Lactant.* de mort. persecut. c. 48.) lautet: „Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverant, sed alia etiam habuisse noscuntur, *ad ius corporis eorum*, id est *ecclesiarum*, *non singulorum*, pertinentia, ea omnia lege, quae superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. *corpori et conventiculis eorum* reddi iubebis.“ Es *kann* hier die Gemeinde gemeint sein, dass dies *nicht nothwendig* ist, beweist der Zusammenhang. Uebrigens brauchte die *Rechtsfrage* nicht entschieden zu werden, da es nur auf Rückgabe der Güter ankam. Dass die Stelle für das geltende Recht ohne Einfluss ist, liegt auf der Hand.

römischen Rechte sich für das Eigenthum der einzelnen kirchlichen Institute ausspricht, dass kein Zweifel darüber herrschen kann.

Eine Absurdität ist ohne Frage die Meinung, welche den politischen, civilen, bürgerlichen Gemeinden das Eigenthum zuspricht. Dass diese als solche nichts mit der Kirche gemein haben, in derselben keine Stelle finden, bedarf um so weniger eines Beweises, als sie von den religiösen Gemeinden, den Pfarreien namentlich ganz verschieden sein können, ja in vielen Gegenden fast nicht zwei zusammentreffen, und als die Civilgemeinde nicht blos Katholiken, sondern auch nichtkatholische Christen der verschiedenen Bekenntnisse, und Ungläubige in vielen Gegenden stets enthält, jedenfalls enthalten kann.

Gegenüber diesen Ansichten, welche das Eigenthumssubjekt ausserhalb der Kirche suchen, stellen sich andere, die in der Kirche dasselbe annehmen, aber bald eine gänzlich unjuristische Anschauung zu Tage fördern, bald auf eine Weise generalisiren, die ebensowenig sich im *Rechte* gebrauchen lässt. Als recht religiös und für die Kirche nach der Meinung der Vertreter vortheilhaft hatte man *Jesus Christus* für den Eigenthümer erklärt, nicht etwa so, dass man damit die allgemeine Kirche bezeichnen wollte, sondern dass man Christus als Eigenthümer nach unseren Rechtsbegriffen annimmt.[1]) Diese im Grunde rein heidnische Anschauung bedürfte nur eines Lächelns, wäre nicht der Ernst ihres Vorbringens zu gut gemeint. Gott ist der Eigenthümer aller Dinge; meint man dies und nimmt also ihn für den eigentlichen, den rechtlichen für den uneigentlichen, so ist Niemand Eigenthümer seines Eigenthums. Soll aber das Eigenthum Gottes im gewöhnlichen Sinne genommen und construirt werden, so bedenke man blos, dass eine solche Construktion unmöglich ist, und das Kirchengut ebenso als res nullius angesehen werden kann, wie denn auch wirklich gerade hierauf die französische Republik ihre Theorie baute, und demzufolge die Kirchengüter als res nullius einzog;[2]) ein für dergleichen Theorien belehrender Vorgang. Nicht anders steht es um das *Eigenthum des h. Petrus oder anderer Heiligen*, welche ebensowenig als Rechtssubjekte angenommen werden können. Man braucht nur die Augen zu öffnen, um einzusehen, dass die Ausdrücke der Quellen: Patrimonium Christi, B. Petri, res Dei, Deo sacratae, B. virgini dedicatae u. s. w. entweder nichts anderes besagen, als dass ein Objekt kirchliches, zu kirchlichen Zwecken bestimmtes Gut, oder Eigenthum einer bestimmten dem oder jenem Heiligen gewidmeten, mit dessen Namen be-

---

1) Besonders von den Neuern *Seitz* (Recht des Pfarramts der kath. Kirche. Bd. 1. Von den Pfarreien und Pfarrkirchen und dem Pfarrkirchen-Vermögen. Regensb. 1840. S. 300.) S. *meine* Abhdl. p. 28 sqq., wo auf diese Ansicht näher eingegangen ist. Vgl. *v. Savigny* System II. S. 264., *Puchta* a. a. O., *Richter* Kirchenrecht §. 287.

2) *Affre* p. 26.

legten Kirche sei,[1]) oder dass, wegen ihrer Eigenschaft als Kircheneigenthum, solche Gegenstände für heilig und unverletzlich zu halten seien.[2])

Gleicherweise juristisch unbrauchbar ist die Ansicht, *welche den Armen das Eigenthum zuschreibt.*[3]) Wem soll das Eigenthum zustehen? den einzelnen Armen doch sicherlich nicht. Etwa denen einer Gemeinde als juristischer Person? Dann bestände das einzig Charakteristische einer solchen im *Nichthaben*, welches schwerlich den Zweck der Person abgeben und zur Schaffung von deren Begriff genügen könnte. Aber es bestehen ja Bettelmönche, Orden und Klöster solcher? Hier aber ist eben das Kloster, Institut, juristische Person, mit einem bestimmten dauernden Zwecke, der auf ganz anderen Prinzipien beruht, und unmöglich entgegengehalten werden kann; abgesehen davon, dass ein solches auch Eigenthum hat. Auch ist ja die Armenpflege nicht die einzige und hauptsächlichste Aufgabe der Kirche, und diese besitzt nicht blos wegen derselben und hauptsächlich deshalb Vermögen. Die bestimmten Vermögensmassen, welche *Armenstiftungen* als juristischen Personen zustehen, fallen unter ganz andere Gesichtspunkte, wenngleich der Kirche die Verwaltung und Verwendung zusteht. Die Quelle dieser Ansicht liegt, ausser in einer gewissen spiritualistichen Richtung besonders französischer Schriftsteller, die für den gesunden Rechtssinn unpraktisch ist, in der geschichtlichen Theilung und Verwendung der kirchlichen Vermögensmassen, woraus aber ebensowenig auf verschiedene Eigenthümer geschlossen werden kann, als bei den einzelnen Massen, die ein Privater für die zweckmässige Verwendung seiner Güter absondert.

Von den Ansichten, welche *ein* kirchliches Eigenthumssubjekt annehmen, geht die eine auf den *Papst*, die andere auf die *allgemeine Kirche.* Insofern man nun den Papst als das *Haupt der Kirche* für diese selbst nimmt, fallen beide zusammen. Will man aber den erstern als *Individuum* dafür ansehen, so widerspricht dies nicht nur dem Zwecke des Kirchenvermögens sondern auch dem positiven Rechte. Gerade deshalb sind juristische Personen im Rechte anerkannt, damit deren Vermögen einem über das Leben des Individuums hinaus dauernden, von dessen

---

1) Das zeigen alle Stellen des römischen Rechts. Vgl. z. B. auch Concordatum Wormatiense a. 1122: „*Regalia et possessiones B. Petri* . . . eidem s. Romanae ecclesiae restituam," „regalibus, quae *ad Romanam ecclesiam pertinent.*"

2) z. B. in c. 16. X. de praeb. III. 5., c. 34. de elect. in VIto, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

3) So *Thomass.* Nova et vetus disciplina ecclesiae cet. P. III. L. III. cap. 26 sqq. Die Quelle dieser Anschauung ist der Ausdruck: „*patrimonium pauperum*" z. B. in cap. 39. C. XVI. qu. 1., c. 2. X. de reb. eccles. alien. III. 13. u. a. Vgl. *meine* Abhdl. pag. 32. sq. — Uebrigens sind auch die Beneficiaten arm, da sie ja meistens nur auf ihr Einkommen angewiesen sind, wie *Bened.* XIV. De synodo-dioec. L. VII. cap. II. n. 9. gut hervorhebt. — In einem ähnlichen Sinne bezeichnen unsere Quellen die Kirchengüter bisweilen als *communia*, da „nulla ratio permittit, ut, quod pro communi utilitati datum esse cognoscitur, propriis cuiusquam usibus applicetur" in c. 3. X. de praeb. III. 5.

Individualität unabhängigen Zwecke dienen könne. Wie aber könnte dieser Zweck gewahrt sein, da abgesehen von geschichtlichen Thatsachen, welche dies hinlänglich belegen, der individuelle Wille eines Papstes gar sehr mit dem Wohle des Kirchenguts streiten *kann*. Es hat sich auch das Recht und die Theorie von Päpsten und Schriftstellern hinlänglich dagegen erklärt.[1]) Das Fundament dieser Ansicht liegt in dem letzten Entscheidungs- und obersten Aufsichtsrechte über das Kirchengut, welches dem *apostolischen Stuhle* zusteht, übrigens in der Verfassung der Kirche und dem Zwecke des Kirchenguts seine hinlängliche Erklärung findet. —

Keine bessere juristische Begründung hat die Anschauung von *dem Eigenthume der allgemeinen Kirche*,[2]) welche die meisten katholischen Kanonisten angenommen haben, weil dieselbe einestheils gut katholisch und anderentheils der Kirche am nützlichsten zu sein scheint. Aber auch nur ein Schein ist dies; denn sie ist zuerst juristisch unhaltbar, also auch unrichtig und somit unkatholisch, sodann gerade der Kirche, weil unpraktisch, im höchsten Grade schädlich, und in Wirklichkeit alles Eigenthum in Frage stellend. Man denke nur, wer, wenn die allgemeine Kirche Eigenthümerin ist, zu den verschiedenen Akten bis auf die Klagen herab die Auctorisation zu geben habe. Doch der Papst? Aber wenn der betreffende Staat dessen Verfügungen nicht anerkennen würde? oder wenn die Gerichte die Ansicht hätten, die allgemeine Kirche werde nicht durch den Papst allein repräsentirt? Dann müsste doch offenbar irgendwo eine Delegation der allgemeinen Kirche an die Bischöfe stattfinden; aber diese werden vielmehr als Vertreter *zu eigenem Rechte* stets im Rechte angesehen. Es folgt dies Eigenthum weder aus der Einheit der Kirche, die nicht im Entferntesten eine Mehrheit von Eigenthumssubjekten ausschliesst, noch aus der Geschichte und dem Zwecke des Kirchenguts. So lange nur ein Tempel oder nur ein Institut war, konnte nicht von mehren Vermögenssubjekten geredet werden; das aber beweist nichts. Historisch ist keine Frage, dass die einzelnen Güter von den einzelnen Instituten erworben worden sind, dass nie daran gedacht worden ist, die allgemeine Kirche zu befragen. Der Zweck der Kirche gebietet dies sogar unbedingt; denn eben weil die Kirche eine universelle sein soll, also an dem einzelnen Orte auch dauernd, deshalb

---

1) S. c. 20. C. XII. qu. 2. (Symmachus Papa in Syn. III. c. 4. a. 502). *Thomas Aquin.* Summa II. 2. qu. 100. art. I. „quamvis enim res ecclesiasticae sint eius (scil. Papae) *ut principalis dispensatoris, non tamen sunt eius ut domini et possessoris.*“ Vergl. besonders *Thomass.* l. c. cap. XXXIII. und die daselbst referirten Aussprüche. *Phillips* Kirchenrecht Bd. 2. S. 597. (Aufl. 1.) — Nur jenes oberste Aufsichts- und Entscheidungs- nicht ein Eigenthumsrecht spricht aus die Extravagante „Ambitiosae“ Paul II. in c. un. Tit. IV. L. III. Extr. commun. — Dass die *einzelnen Beneficiaten* nicht Eigenthümer sein können, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

2) Diese Ansicht sucht besonders zu begründen *Evelt* a. a. O. Sie hat ebenfalls *Seitz* in dem angeführten Buche, dem *Permaneder*, Handb. des kath. K.-Rs. Landshut 1853. 8. (2. Aufl.) §. 470. lediglich folgt; sodann auch *Phillips* K.-R. Bd. II. S. 585 ff.

muss das Kirchengut als Eigenthum, somit durch den festesten Rechtstitel mit dem einzelnen Institute verbunden sein, um so beständig den Zwecken der Kirche dienen zu können. Aus der Befugniss der Bischöfe und des Papstes über das Gut folgt dies gewiss nicht, weil diese sich aus der kirchlichen Verfassung auf gleiche Weise ergibt, mag das Eigenthum der allgemeinen Kirche oder den einzelnen Instituten zustehen. Wäre die allgemeine Kirche Eigenthümerin, so liesse sich nichts leichter erklären, als Fragen, deren Lösung jetzt im Rechte so viele Schwierigkeiten darbietet. Der Eigenthümer hat für seine Sachen zu sorgen. Was hinderte also, wenn eine Kirche Mangel leidet, eine andere überschüssige Revenuen hat, diese jener anzuweisen? dies von einer Diöcese auf die andere vorzunehmen? Offenbar wäre ein solcher Akt reine Administrationssache, stände also den einzelnen Bischöfen zu. Nun verbietet aber das Recht Translationen von einer Diöcese auf die andere unbedingt,[1]) und die festbegründete Praxis der Kirche fordert, weil eine Eigenthumsübertragung vorliegt, welche dem Bischofe vorzunehmen das Recht nur in bestimmten Fällen erlaubt, bei Anweisungen des Gutes reicher Kirchen an ärmere ein päpstliches Indult.[2]) Ein Ausfluss etwa des dem Papste als Verwalter des Eigenthums der allgemeinen Kirche vorbehaltenen Rechtes ist dies deshalb nicht, weil dem Bischofe *de iure* die Administration des Gutes in der Diöcese zusteht, und wenn jene Prämisse richtig wäre, keine Eigenthumsübertragung vorläge. Aber auch aus allgemein juristischen Prinzipien ist die vorliegende Ansicht in doppelter Beziehung gänzlich unhaltbar. Einmal nämlich ist die Persönlichkeit der einzelnen Institute auf dem Gebiete des Privatrechts eine unleugbare, wie sich bald ergeben wird, sodann ist *ein* Eigenthumssubjekt des Kirchenvermögens undenkbar, weil Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse jeder Art: Besitz, Ersitzung, Verjährung, Käufe, Verkäufe u. s. w. stets vorgekommen sind und täglich vorkommen zwischen den einzelnen Instituten in Rücksicht ihres Vermögens, die juristisch undenkbar sind *bei demselben Eigenthümer.* Um diesen unwiderleglichen Einwand zu entfernen, hat man bald die unzulässigsten Analogien hervorgeholt von den stationes fisci, den verschiedenen Arten des Bürgervermögens, deren Unrichtigkeit auf der Hand liegt, bald das Kirchengut als ein Fideicommiss angesehen, welches den einzelnen Instituten zustehe, aber im Eigenthum der Gesammtkirche verbleibe,[3]) eine Theorie, die noch dazu auf einer grundfalschen

---

1) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 9. de ref.

2) Auf die Anfrage des Cardinals *Belluga*, Archiep. Carthagin. antwortete die Congregatio Concilii d. 11. Jan. 1712. also: „ad I. Respondentes autem EE. PP. postulatis et primo an redditus exuberantes divitum ecclesiarum applicari possint ecclesiis pauperioribus, censuerunt *id fieri non posse absque beneplacito apostolico*“ (Lib. XX. Litter. Thesaurus resolut. et declarat. S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. Tom. VI. pag. 47.).

3) Alle diese Theorien sind in der genannten Schrift von *Evelt* ausführlich deducirt. Des Weitern lässt sich auf die Widerlegung ein *meine* angef. Abhandlung.

Ansicht der Fideicommisse beruhet; bald endlich ein Eigenthum der einzelnen Institute und ein Miteigenthum der allgemeinen Kirche angenommen,[1]) nach dem Muster der offenbar unrichtigen und von allen besseren Germanisten längst aufgegebenen gleichen Theorie auf dem Gebiete des deutschen Privatrechtes. Ebenso unrichtig und unhaltbar aus denselben Gründen ist die Theorie von einem Eigenthume der s. g. *Landeskirchen*, eine consequente Folge des Eigenthums der Gesammtkirche, welche ihre bitteren Früchte trug, weil man im Leben mit blossen Phrasen nicht auskommend Rechtsbegriffe haben muss. Ein Anderes ist es nun, ein Eigenthum des einzelnen Institutes anzunehmen, welches aber wegen seines Zweckes kirchlich bleiben muss, auch nach der Aufhebung desselben, ein Anderes die Gesammtkirche als Eigenthümerin zu betrachten. Handelt es sich um Herbeiziehung des Kirchenguts zu Staatslasten, so hält sich der Staat natürlich an das Gut im Lande; sind Conflicte da, oder will man der Kirche das Ihrige nehmen, so erkennt man keine Gesammtkirche als mit dem Staate in Verbindung stehend rechtlich an, sondern hält sich an die im Lande, weil die gesammte offenbar nicht im Lande ist, und kommt so zu der Landeskirche, mit der man nach Belieben umspringt. Die praktischen Beispiele in Frankreich, Spanien und der verschiedenen deutschen Herrn Länder fehlen nicht.[2])

Sowohl aus allgemeinen Rechtsgründen und dem Geiste der Verfassung der Kirche, als nach dem positiven Rechte erscheinen *als Eigenthümer des Kirchenguts* die verschiedenen einzelnen mit juristischer Persönlichkeit begabten kirchlichen Institute: Kirchenfabriken, Beneficien aller Art, Klöster, Stifter, Korporationen, piae causae u. s. w. Der Zweck des einzelnen kirchlichen Institutes liegt in der dauernden sichtbaren Repräsentanz der sichtbaren Kirche und der bleibenden Erfüllung ihres Zweckes. Wie für Erfüllung des Zweckes der Kirche überhaupt in der Welt Vermögen erforderlich ist, so muss ein solches auch mit dem einzelnen Institute verbunden sein. Um aber dieses über die Lebensdauer eines Individuums hinaus zu erhalten und ihm eine von dem Individuum selbstständige Stellung zu sichern, muss dem einzelnen Institute nothwenig wegen des bleibenden dauernden Zweckes Persönlichkeit beigelegt werden. Diese aber ist gerade auf dem

---

1) So *Majer* a. a. O. §. 9.

2) *Affre* p. 23. ff. weist gut nach, wie auch in Frankreich nie eine Landeskirche bestand, der das Kirchengut eigenthümlich gehört hätte. — *Richter* K. R. §. 287. Anm. 2. behauptet gegen mich: „Es gibt indessen Vermögensmassen, deren Eigenthum der Landeskirche beigelegt werden muss, wie dies bei den s. g. Intercalarfonds der Fall ist.“ Ich bitte aber meinen hochgeschätzten Lehrer und Freund zu bedenken: dass 1) hätte müssen gesagt werden, ob dies blos in Betreff einzelner weltl. Gesetzgebungen oder auch des kirchl. Rechts gesagt sei, für welch' letzteres es unbedingt unrichtig ist; 2) dass es Fonds gibt, die der Diöcese als einer Person zustehen, und dass dahin die Intercalarfonds gehören; 3) dass sich so auch die Sache kirchenrechtlich in den Ländern herausstellt, die wahrscheinlich im Auge gehabt waren: Würtemberg, Baden u. s. w., die alle nur *eine* Diöcese haben.

vorliegenden Gebiete die privatrechtliche Vermögensfähigkeit, die Eigenthumsfähigkeit. Nur so wird und kann der dauernde Zweck erreicht werden, indem nur so die materielle Selbstständigkeit gewahrt ist, dass den Individuen nur die aus der kirchlichen Verfassung ihnen zustehenden Rechte zur Ausübung bleiben, eben daher aber auch die Selbstständigkeit und Integrität der Institute erhalten wird. Die Verkürzungen derselben sind auf diese Weise blossen Verwaltungsmaassregeln entzogen. Auf dem Boden des Rechts ist ein festes Eigenthumssubjekt, für dasselbe ein gesetzlicher Vertreter; auch nicht der mindeste Widerspruch entsteht mit allgemeinen nothwendigen Rechtsprinzipien, da jedweder vermögensrechtliche Verkehr zwischen den verschiedenen Instituten zulässig ist. So erklärt sich die rechtliche Integrität, die Unabhängigkeit der einzelnen Institute, die Nichtverpflichtung des einen für die Bedürfnisse des andern aufzukommen. Was darüber hinausgeht, findet seine Erledigung in dem später darzulegenden Hoheitsrechte der Kirche über die einzelnen Institute, entsprechend dem staatlichen Expropriationsrechte.

Aus dem positiven Rechte wird die Richtigkeit der aufgestellten Ansicht aufs Unzweideutigste hervorgehen, und zwar meistens in Ausdrücken niedergelegt, die ihrer technischen, juristischen Bedeutung nach, über den Sinn auch nicht den mindesten Zweifel lassen. Die verschiedenen Institute werden vom Rechte ausdrücklich als Personen anerkannt;[1]) den einzelnen Kirchen wird eine possessio und quasi zugeschrieben;[2]) ihre Sachen können usucapirt werden und zwar je nach der Verschiedenheit der Eigenthümerin in verschiedenen Zeiträumen;[3]) die eine Kirche kann die Sachen der anderen usucapiren;[4]) die Erbfähigkeit der Institute ist ausser allem Zweifel. Daraus ergibt sich aber nothwendig, dass sie Eigenthümer werden, denn ein *heres* im eigentlichen Sinne des Wortes ohne Eigenthumsfähigkeit und Eigenthumserwerb der hereditas, des legatum, ist undenkbar.[5]) Die einzelne Kirche kann eine reale Gerichtsbarkeit besitzen,[6]) mit anderen Personen Rechtsstreite aus-

---

1) Die *Capitula* nennt als „*universitates*“ und handelt von den Immobilien „ecclesiae capituli“ c. 5. X. de probat. II. 19.

2) c. 8. — 10. 17. X. de praescr. II. 26.

3) Die der „ecclesia Romana“ in 100 Jahren: c. 17. C. XVI. qu. 3., c. 13. 14. X. de praescript. II. 26., c. 2. eod. tit. in VIto II. 13., Auth. „Quas actiones“ ad C. I. de SS. eccl. I. 2.; die der übrigen in 40 Jahren: Nov. CXI. CXXXI. cap. 6.

4) c. 6. X. de praescript. „Una ecclesia in parochia alterius XL. annorum spatio decimas praescribit“; c. 11. 13. 14. 16. 17. C. XVI. qu. 3., c. 15. eod. „In canonibus vero ecclesiae 30 annis, monasterio adversus ecclesiam nonnisi 40 annis praescribere permittitur.“

5) S. z. B. c. I. X. de testam. III. 26. „ecclesiam suam heredem facere.“ c. 3. X. de reb. eccl. alien. III. 13., c. 40 — 43. C. XVII. qu. 4., c. 3. X. de peculio cleric. III. 25. c. 1. X. de success. ab intest. III. 27., c. 1. — 4. de sepult. III. 28. bes. c. 13. C. XII. qu. 1., c. 13. 18. — 21. 25. 27. sqq. C. XVI. qu. 2.

6) c. 16. X. de foro compet. II. 2. ist die Rede de „iurisdictione temporali, quae in loco N. et quibusdam castris et villis *ecclesiae Bonnoniensi* competit pleno iure“, „in cuius quasi possessione fuisse ac esse dignoscitur.“

tragen,[1]) in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, selbst gegen eine Sentenz des Papstes,[2]) sie kann das Präsentationsrecht besitzen.[3]) Das canonische Rechtsbuch wie auch das römische reden stets *von Sachen der einzelnen Kirchen*, deren proprietas, res propriae, res ad ius et proprietatem alicuius ecclesiae spectantes u. s. w., woraus sich zur Genüge nur die Anschauung einzig und allein folgern lassen kann, dass es die einzelne Kirche u. s. w. als Eigenthümerin ansehe.[4]) Wie in den positiven Rechtsquellen, so ist auch

---

1) c. 9. X. de probat. streiten eine Kirche und Gemeinde über die Jurisdiction.

2) c. 5. X. de in integr. rest. I. 41.; c. 1. eod.: „Requisivit a nobis tua fraternitas, quid agendum sit de possessionibus laicis sub medico censu concessis? Noveris itaque quod si ecclesia laesa est et manifeste apparet detrimentum ipsius, quum episcopo *eiusdem ecclesiae* conditionem facere deteriorem non liceat et ecclesia iure minoris debeat semper illaesa servari, quae in damnum eius data constiterit, ad ipsius convenit *ius proprietatemque redire.*“ c. 9. X. de probat., c. 6. 12. X. de test. II. 20.

3) c. 6. X. de his q. f. a. p. III. 10., Conc. Trid. S. XXI. c. 4. de ref., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

4) Von einem „*redire ad ius proprietatemque*“ einer bestimmten Kirche ist Rede in c. 1. X. de in integr. rest. I. 41; von „in perpetuum *vendicare*“ der Sachen des Beneficiaten durch die Kirche „cui praefuit“ in c. 2. C. XII. qu. 3., von der Caution eines Bischofs „universa sui episcopatus quaesita tempore ecclesiae suae *dominio* sociare“ in c. 13. D. XXVIII. S. c. 13. C. XII. qu. 1. c. 3. C. XII. qu. 5. wird eine *donatio rerum alicuius ecclesiae monasterio facta*“ bestätigt; c. 5. das. heisst es: „si episcopus condito testamento aliquid de ecclesiastici iuris proprietate legaverit“ cet.; von *donare* ecclesiis vel monasteriis ist Rede c. 9. C. XIII. qu. 2., *furtum facere ecclesiis* in c. 10. 11. eod. c. 6. C. XVI. qu. 3.: „Ob hoc placuit, inter alternas partes inspectores viros mittendos, ita ut *dioecesis possidentis* (si tamen basilicam veris signis limen praefixus monstraverit) *ecclesiae*, cuius est ius retentionis, sit *aeternum dominium.*“ Im Concordat. Wormat. werden entgegengesetzt die possessiones et regalia ecclesiae Romanae denen aliarum ecclesiarum; das Concil Basil. (Sess. XII.) spricht von „terrae Rom. ecclesiae ratione *directi vel utilis dominii* mediate vel immediate subiectae.“ Innoc. III. Epist. I. p. 412: „quum regnum Siciliae ad *ius et proprietatem* ecclesiae Romanae pertineat.“ Die Ansicht des Textes war von jeher die der römischen Behörden. Die Congr. Concilii verlangte bei Errichtung einer Emphyteuse die ausdrückliche Erwähnung: „bonorum *proprietatem* pertinuisse et pertinere ad abbatiam“; dann heisst es: „Ad ea, quae ommissa fuerunt, licet ommittenda non viderentur, pertinet, quod nulla provisio capta est supra canonizatione *veri et directi dominii* bonorum favore ecclesiae S. Eurizii . . . sed . . . erant adigendi ad recognoscendam ecclesiam (dictam) in *dominam directam bonorum*“ (Thesaur. Resolut. II. p. 291. Gutachten des Card. Belluga vom 6. Mart. 1723.) Thesaur. VI. pag. 96. ist Rede von „praedia ad certam ecclesiam spectare, in potestatem eius venire, in eius dominio esse,“ „quorum directum dominium pertinet ad praedictam ecclesiam.“ In causa *Firmana* Translat. Paroch. (Thes. VI. p. 229.) kommt es nach dem Referat des Card. Jac. de Lanfredinis darauf an: „(potest considerari) . . . tum denique *alienatio iurium et bonorum, quam continent translatio ad alteram ecclesiam.*“ Diese Rechtsfrage, ob das „*dominium fundi vere spectet*,“ zu einer bestimmten (lateranensischen) Kirche wird ventilirt in einer Causa vom 21. Jun. 1698 (Thes. X. p. 71.) und einer Entscheidung der Rota referirt daselbst; die Rechtsfrage, ob bestimmte Güter einer Kirche oder der Kapellanei gehörten, wird entschieden „quoad *proprietatem* spectare ad *ecclesiam*, quoad administrationem vero ad capellanum.“ Das Patronat wurde dem Scholastikat zugesprochen. *Verulana* 16. Jan.

in allen sonstigen Monumenten nur diese Anschauung enthalten. Alle Schenkungsurkunden, Dokumente über Errichtung der Diöcesen, Pfarreien, Klöster, Inkorporationen u. s. w. enthalten die Rechtsanschauung, dass dem einzelnen bedachten Institute die Sachen zustehen, in dessen Eigenthum sie übergehen sollten; dasselbe bekunden die furchtbaren Flächen der Stifter, welche eine Entfremdung der Sachen unter jedwedem Vorwande, an welches Institut dies sonst immer sei, verpönen. Es wird nicht gewagt sein zu behaupten, dass kein Dokument irgend eines Zeitalters, wenn sich in ihm eine *Rechts*anschauung im eigentlichen Sinne ausspricht, eine andere habe, als dass dem einzelnen Institute dasselbe zustehe.[1])

Endlich ist im römischen Rechte aufs Unzweideutigste die *juristische Persönlichkeit und das Eigenthum der einzelnen kirchlichen Institute* anerkannt.

Dies verdient um so mehr genau dargelegt zu werden, als es nicht nur geradezu geleugnet worden ist, sondern auch vielfach unbekannt zu sein scheint. Es steht nach römischem Rechte die *Erbfähigkeit der einzelnen Institute* überhaupt fest. *Valentinian* und *Martian* verordnen: dasjenige, welches eine Wittwe, Diaconissin, virgo deo dicata u. s. w. in einem Testamente oder Codicill *ecclesiae* vel *martyrio*, vel clero, vel *monachio* hinterlasse, sei es *institutione* oder *substitutione*, *legato* oder *fideicommisso*, solle modis

---

1779. Vgl. noch *Romana* recognit. in dominium 21. Nov. 1835. (Thesaur. XCV. p. 405). In dem Breve *Sixti* V. „Romanum decet pontificem" 6. Apr. 1589 heisst es: „castra, terrae et loca . . . monasterii Farfensis . . *proprietati directoque dominio subiecta* . . . quoad directum dominium et temporalem iurisdictionem . . . ad ipsam sedem apostolicam" devolvuntur. §. 6. wird dem Kloster reservirt „*utile dominium*" (Bullar. Tom. V. Pars I. pag. 220. Viele andere Stellen sehe man in *meiner* angef. Abh. pag. 50 ff.

1) Es wird genügen, einzelne Beispiele anzuführen, wozu ich gerade nur den vor mir liegenden *Codex* diplomaticus Rheno-Mosellanus edid. *W. Günther* Cobl. 1821. Tom. I. wählen will. König *Arnulf* schenkt 888. einem Kloster „unam villam . . . perpetuo iure in proprium concessimus." (pag. 49. S. das. Urk. p. 54.) Urk. v. 964. (S. 67.): et ad fratrum refectionem in proprium tradidimus." Urk. K. *Otto* I. v. 966 (S. 70.]: „ad *ius et usum* praescripte ecclesie." Urk. zwischen K. *Otto* I. und Erzb. Theodorich von Trier über einen Tausch (S. 75): „beato Petro apostolorum principi, *in perpetuum ius et proprietatem ad ecclesiam sanctae Trevericae sedis propriam*". . . In einer Urk. des 10. Jahrh. (S. 95.) heisst es: „quod *allodium ecclesiae.*" Urkd. K. *Heinrich's* II. von 1015 (S. 103): „per hanc nostram imperialem paginam *in proprium* concedimus atque largimur *et de nostro iure et dominio in eius* (nämlich des Klosters Dietkirchen bei Bonn) *ius et dominium* omnino *transfundimus.*" Dieselben Worte in Urk. dess. von 1021 (S. 107), 1022 (S. 108.) Urkunden von 1031 (K. (K. *Konrad's* II. Schenkung an Erzb. Popo von Trier) u. K. *Heinrich's* III. v. 1044 (S. 116. 117.) zählen alle einzelnen Rechte des Eigenthümers genau auf: „ea videlicet ratione, ut praedicta ecclesia et eiusdem ecclesiae abbatissa de praefata curia liberam dehinc potestatem habeat *obtinendi, tradendi, commutandi, praecariandi* et *quidquid* sibi ad usum ecclesiae *placuerit inde faciendi.*" — Urk. v. 1056. (S. 131.): „in S. Nicolai eiusdemque abbatis *dominium.*" Alle diese Ausdrücke und noch genauere kehren in Tausenden von Urkunden wieder. Es bedarf nur eines Blickes ferner in die Formulae jener Zeiten, um sich vom Gesagten zu überzeugen.

omnibus ratum firmumque bestehen. Denselben wird unter gewissen Bedingungen ein *Intestaterbrecht* in das Vermögen der Geistlichen, Mönche und Nonnen beigelegt. Sterben dieselben ohne Aszendenten und Deszendenten jeder Art, so sollen ihre Güter „sacrosanctae ecclesiae, vel monasterio, cui forte fuerat destinatus aut destinata," zufallen,[1]) die von den Bischöfen nach ihrer Ernennung erworbenen Güter, mit Ausnahme der von den Verwandten herkommenden, *τῇ παρ' αὐτῶν ἐπισκοπουμένῃ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ διαφέρειν . . . καὶ ἐνδικεῖσθαι παρ' αὐτῆς*[2]) (ad sanctissimam ecclesiam, cuius episcopatum tenuerint, pertinere et ab ea vindicare et evinci); andere sollen der Metropolitankirche von Constantinopel zufallen.[3]) Eltern dürfen die Kinder, weil sie Mönche werden, nicht enterben, sondern müssen ihnen ein quadrans hinterlassen. Sterben jene ohne Testament, so succedirt das Kloster ab intestato.[4]) Wer sich dem Klosterleben gewidmet, aber wieder in die Welt zurücktrat, *πάντα τὰ οἰκεῖα αὐτῶν τῷ μοναστηρίῳ καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ διαφέρειν.*[5]) Von denjenigen, welche in die Klöster gehen, werden die Güter sofort *Eigenthum der Klöster*; und nur vor dem Eintritte kann frei[6]) darüber verfügt werden, nachher wird er nicht mehr als deren Eigenthümer, Herr angesehen; hat er Kinder, so erben diese nur den vierten Theil. — Wer eine Jungfrau, eine Diakonissin u. s. w. geraubt hat, die in monasterio vel asceterio lebte, dessen „bona eidem monasterio vel asceterio, ubi consecrata est, *addicantur*, ut ex his rebus et ipsa solatium habeat dum vivit sufficiens, et res omnes sacrosanctum asceterium aut monasterium *pleno habeat dominio.*"[7]) Ist sie Diakonissin und nicht im Kloster, „raptoris eius *substantia ecclesiae*, cuius diaconissa est, *assignetur*, ut ex his facultatibus ipsa quidem usumfructum,

---

1) c. 13. C. de ss. eccl. I. 2. (a. 455.) [Vgl. c. 48. C. de episc. et cleric. I. 3., wo die Abziehung der Quarta Falcidia, wenn die Kirche Erbe ist, erlassen wird]. Dasselbe bestimmt Justinian in c. 23. C. eod. (I. 2.) a. 528, es ausdehnend auf Schenkungen und Verkäufe; erklärt den Act für giltig, möge hinterlassen, geschenkt, verkauft sein „*sacrosanctis ecclesiis*, venerabilibus xenonibus, . . . *monasteriis*" . . . gibt ihnen („eis sit") longaeva exactio von 100 Jahren; sie sollen für das so ihnen Zugewendete („memoratis religiosissimis *locis*") an Mobilien, Immobilien oder Moventien haben „paene perpetua *vindicatio*", nicht nur „personales actiones, sed etiam *in rem et hypothecariam.*" Später legt er statt der 10 und 20jährigen praescriptio den Kirchen die 40jährige bei (*ταῖς ἁγίαις ἐκκλησίαις καὶ τοῖς ἄλλοις ἁπασι σεβασμίοις τόποις*. Nov. 131. cap. 6. auth. zu c. 23. cit.) Also doch wohl *Eigenthum der Kirche* u. s. w.!

2) c. 20. C. I. de episc. et cler. I. 3. (Theodos. et Valent. a. 434.).

3) c. 41. §. 2. eod. (Justin. a. 528.).

4) c. 55. eod. (Justin.).

5) c. 56. eod. Nov. 5. cap. 4. (Justin a. 535.) heisst es, dass das Vermögen eines solchen sofort in das *Eigenthum* des Klosters übergehe, *ὁπόσα ἂν ἔχοι ἡνίκα εἰς τὸ μοναστήριον εἰσῆει, ταῦτα τῆς δεσποτείας ἔσται τοῦ μοναστηρίου*. c. 6. eod. Vgl. Nov. 123. c. 37.

6) c. 5. Nov. 5. Dass. Nov. 123. c. 37. u. 38.

7) c. 53. (alias 54.). C. I. de ep. et cler. I. 3. (Justin. a. 533,) Vgl. Nov. 123. cap. 30. über die Theilung der Güter einer Diakonissin, die sich verfehlt.

dum superest, ab eadem ecclesia consequatur, *ecclesia vero omnem proprietatem et plenam possessionem* earundum rerum nostro habeat beneficio."[1]) — Denselben Beweis geben die Bestimmungen über den Verkauf von Kirchengütern, die dabei zu gebrauchende Vorsicht, die Regeln über den Ersatz an die Kirchen u. s. w., die Vorschriften, welche den Verkauf, Tausch einer Kirche u. s. w. an eine andere gestatten.[2]) Wer eine unbewegliche Sache zum Ususfruct von einer Kirche erhalten will, muss sofort eine andere derselben *zum Eigenthume* geben (*δεσποτείας δικαίῳ*); nach des Usufructuars Tode fallen dann beide Sachen zusammen *dem Eigenthume und Ususfructus nach* (*ἐπ' ἀκεραίῳ καὶ κατὰ δεσποτείαν καὶ κατὰ χρῆσιν*) *demselben heiligen Hause* (*εἰς τὸν αὐτὸν εὐαγῆ οἶκον*) zu[3]) — Wo immer von Kirchengut die Rede ist, heisst es: res ad ecclesias, domos sanctas, monasteria etc. pertinentes — res ad ecclesias cet. descendentes — res iuris ecclesiarum — ad iura ecclesiarum pertinentes, possessiones ad ecclesias pertinentes.[4]) Erwägt man diese Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, in denen uns die Kirchengüter *stets mit der gleichen Rechtsanschauung* entgegentreten, so dürfte das römische Recht auch nicht den leisesten Zweifel an der Richtigkeit der aufgestellten Meinung entstehen lassen.

An diesen Bestimmungen ist weder durch kirchliche Gesetze noch durch allgemeine deutsche Reichsgesetze etwas geändert worden. *Nach dem gemeinen Rechte der Kirche und dem gemeinen deutschen Rechte,* dessen Sätze eben die canonisch-römischen in dieser Materie sind, *ist daher das Eigenthumsrecht der verschiedenen kirchlichen Institute an den mit ihnen verbundenen Gütern ausser Frage*; selbstredend können bei einzelnen Sachen und Einkünften durch besondere Rechtstitel andere Verhältnisse begründet sein.

Hierbei hat es denn in den *Ländern des gemeinen Rechtes* sein Bewenden. Ganz dasselbe gilt aber für diejenigen Länder, in welchen das gemeine Recht keine Geltung mehr hat. Denn es ist, wie später zu zeigen, in *allen deutschen* Staaten die Eigenschaft der im Besitze und Genusse der Kirchen befindlichen *Güter jeder Art als kirchlicher* nicht nur anerkannt, sondern für alle Zeiten garantirt und unter den ganz besonderen Schutz des Staates gestellt worden; dieselben können somit niemals ihrem kirchlichen Zweck entzogen werden. Ebenso aber ist die Verfassung und das Recht der Kirche auf ihrem Gebiete garantirt. Daraus folgt von selbst, dass die Frage, *wer* Eigen-

---

1) z. B. in c. 17. 24. 25. C. I. de ss. ecclesiis I. 2. Nov. 54. cap. 2.

2) Vgl. noch Nov. 120. c. 7.

3) Nov. 130. cap. 2. Dasselbe in denselben Worten wiederholt cap. 9. eod. und Nov. 7. c. 4. Bemerkenswerth auch c. 14. C. I. I. 2. (Leo et Anthem. a. 470.). In Nov. 130. cap. 3. werden erlaubt Verpachtungen durch die *heiligen Häuser* (*παρ' ἀυτῶν τῶν εὐαγῶν οἴκων*). Weitere Beweise ergeben Nov. 130. cap. 6. 9. 10., Nov. 123. cap. 6.

4) z. B. zum Ueberflusse in Stellen als: C. J. I. 2. c. 11. 14. 22; I. 3. const. 34; Nov. 7. c. 6; Nov. 120. cap. 5. 7. 9. 10.

thümer des Gutes innerhalb der Kirche sei, nach dem Rechte der letzteren sich richtet, die hingegen: ob überhaupt ein Gut von der Kirche besessen werde, rechtsgültig erworben sei u. s. w. nach dem Civilrechte. Freilich hat die falsche Theorie eines Obereigenthums des Staates, wie aus der Verwaltung hervorgeht, Bestimmungen geschaffen, welche nicht im Entferntesten sich aus dem Schutz- und Oberaufsichtsrechte rechtfertigen lassen.[1])

§. 95.

V. Zusammenhang zwischen der Kirche als Ganzem und den einzelnen kirchlichen Eigenthumssubjecten.

In dem Zwecke alles Kirchengutes einerseits, dem Zwecke und der Bedeutung des einzelnen Institutes und der Verfassung der Kirche andererseits liegt die Antwort über das Verhältniss der einzelnen Vermögensmassen zur ganzen Kirche. Ein jedes Institut existirt als solches nur deshalb, um an dem einzelnen Orte einen bestimmten kirchlichen Zweck zu erfüllen; dieser kirchliche Zweck und Charakter ist ebenso allein Quelle, Grund und Zweck seiner Persönlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes. Nur inwieweit und so lange dieser Zweck erfüllt werden kann, hat es eine selbst-

---

1) In *Oesterreich* sind die Güter einfach als *Eigenthum der Kirche* anerkannt: Concordat. art. XXIX. XXXI. XXXIII., wodurch selbstredend (u. zufolge art. XXXIV.) die Frage: wer *in der Kirche* Eigenthümer ist? nicht beantwortet, sondern dem Kirchenrechte überlassen ist. Ueber die widersprechende und unhaltbare Theorie des *preussischen* Landrechts s. meine Abhandlung p. 59. Dasselbe passt nur für das protestantische Recht, nicht für das katholische, weil die Voraussetzungen, von denen es ausgeht, in der kathol. Kirche nicht existiren. Es legt dasselbe übrigens (§. 160. 170. f.) das *Eigenthum* bei den Kirchengesellschaften, worunter dasselbe offenbar (§. 11. 36. tit. 11. Th. II.) die einzelnen *Confessionen* versteht, lässt durch deren Religionsänderung das Eigenthum nicht verloren gehen (§. 171. das.) und nur bei gänzlichem Aufhören einer Kirchengesellschaft dasselbe als Gut erloschener Gesellschaften betrachten (§. 172.). Schon hieraus folgt, dass beim Uebertritte einer einzelnen Pfarrei u. s. w. diese keineswegs die Kirchengüter behalten, und dass das Gesetz vom 6. Mai 1833. (Ges. Samml. S. 51.) über erloschene Parochien inconsequent war. Durch Art. 15. der Verf.-Urk. ist jenes Recht von selbst weggefallen; diese bestimmt aber gleichfalls über das Eigenthumssubject nichts (auch anerkannt in den *ministeriellen* Erläuterungen, Beiträge I. S. 7. St. III.) Ein Eigenthum einer angeblichen *Landeskirche* ist, wie ich a. a. O. bereits nachgewiesen, um so weniger dadurch statuirt, als eine *„römisch-katholische* Landeskirche" juristisch undenkbar ist. — Ebenso wenig ist in *Bayern* (Aus Concord. art. VIII. folgt stillschweigend das Eigenthum der einzelnen kirchlichen Institute), *Würtemberg* und den übrigen Staaten über das Eigenthumssubject etwas bestimmt. Denn Ausdrücke wie §. 24. des bayr. Erlasses vom 8. April 1852 können ja nur die Qualität als katholisches Kirchengut garantiren, nicht aber feststellen wollen, wer in der Kirche *Eigenthümer* sei. Dass die Dotationen der Diöcesen *Eigenthum der Diöcesen* (Kathedralkirchen) sind, wodurch die aufgestellte Ansicht noch mehr bestätigt wird, geht auch aus den neueren Umschreibungsbullen *direct* hervor, z. B. der *preuss.* §. *Super publicis* im Anfange und am Ende (Seite 40), der *oberrhein.* „*Provida*" §. „*Ut autem omnia*" (S. 57.).

ständige Stellung. Hört dieser Zweck ganz oder theilweise auf, so fällt auch der Zweck seines Eigenthums in denselben Grenzen hinweg. Es bleibt also immer das characteristische Merkmal bestehen, dass ein Eigenthum an Gütern vorliegt, die den einzigen und erklärten, ihnen inhärirenden, gleichsam ihre Substanz afficirenden Zweck haben, *der Kirche zu dienen, kirchliche zu sein.* Somit kann der Zusammenhang mit der Kirche nie zerrissen werden. Wie jedes einzelne Glied in der vom Rechte festgesetzten Weise mit der Kirche zusammenhängt, so auch das Vermögen der Institute. Hieraus ergibt sich, dass mit dem Rechte der selbstständigen Stellung der Institute gegenüber den gleichen Instituten in der Kirche und den Rechtssubjecten ausserhalb der Kirche zugleich gegeben ist die *rechtliche Unterordnung unter die Kirche und ihre Leiter.* Der Kirche gegenüber hat kein einzelnes Institut einen *eigenen* selbstständigen Zweck; um deswillen nicht, weil es ein kirchliches ist, in der Kirche aber nicht die einzelne Pfarrei u. s. w. *nothwendig* ist, sondern nur diejenigen Gewalten, welche auf der hierarchia divina ordinatione instituta beruhen. Unter der Aufsicht und Leitung der Kirchenobern steht deshalb von selbst und nothwendig jedes Institut in der vom Rechte festgesetzten Art, die später darzulegen ist. Seinen *besonderen* Zweck hat es nur solange, als dies der Macht gefällt, welche über ihm steht. Dies ist aber nach dem Kirchenrechte der Ordinarius, beziehentlich der Papst. Aus dieser Stellung folgt von selbst, dass die Kirche dem einzelnen Gute eine andere Bestimmung geben kann, sei es durch Aufhebung des Institutes selbst, wodurch das *Subject* untergeht, aber nicht etwa ein bonum vacans, sondern ein *freies zur Verfügung der Kirche stehendes Gut* gebildet wird, sei es durch Addiction des Vermögens an ein anderes Institut ganz oder theilweise, je nachdem Gründe dies gebieten und das Recht es erlaubt. Solange eine derartige Anordnung nicht erfolgt, ist die Selbstständigkeit des Institutes in Betreff seines Vermögens auf kirchenrechtlichem Gebiete eine in allen Beziehungen gleiche mit der eines Privaten. Hieraus ergibt sich auch, dass der Vertreter des Institutes von Rechtswegen Verwalter und Vertreter von dessen Vermögen ist. Weil jedoch nur bestimmte Vertreter, die Bischöfe, eine vom Rechte festgegründete Stellung haben, die unteren hingegen beschränkt sind, ergibt sich die Aufsicht jener über diese von selbst, mit dieser aber auch, dass nur die in der Befugniss eines Verwalters liegenden Rechte dem niedern Vertreter auszuüben aus dem Rechte des Amtes zustehen, alle darüber hinausgehenden aber nur zufolge Auctorisation des Oberen Kraft erhalten können. So kann der kirchliche Character des einzelnen Vermögensobjectes, sein einziger Zweck: für die Bedürfnisse der Kirche zu dienen, niemals aufhören. Denn eine Aufhebung des Institutes zieht nicht die Herrnlosigkeit des Gutes mit sich, weil es nicht als weltliches bonum vacans wird, sondern kirchliches war und bleibt. Nicht auf der Idee eines Staates im Staate beruhet diese Anschauung, sondern darauf, dass Kirchengüter nicht an den Staat fallen können, weil sie nie herrnlos werden, so lange die Kirche selbst existirt, somit

gleichsam für den Staat aufgehört haben zu existiren. Dass diese Anschauung richtig sei, beweist auf's Deutlichste die uralte Rechtsanschauung, dass die Kirchengüter in manu mortua sich befinden, „an die todte Hand gefallen seien", welche auf der richtigen Betrachtung beruhet, dass sie den gewöhnlichen rein dem weltlichen Rechte anheimfallenden Rechtsveränderungen in Betreff der Privaten und des Staates als entzogen zu betrachten seien. Mag also ein Institut z. B. ein Kloster, Orden u. s. w. aufgehoben werden von der Kirche oder von dem Staate gewaltsam unterdrückt, das Vermögen bleibt nichtsdestoweniger der Kirche verfangen, und kann vom Staate nicht eingezogen werden. Die richtige Theorie ergibt weiter, dass weder das Aussterben einer Pfarrgemeinde das Subject ändert, noch die Theilung einer solchen, weil die Gemeinde nicht Eigenthümerin ist, noch aber auch endlich selbst der Abfall von der Kirche.

VI. Verhältniss der einzelnen Staaten zum Kirchengute.

§. 96.

a. Rücksichtlich des Eigenthums.

Aus der Anerkennung der Kirche in allen Staaten Deutschlands, aus ihrer Fähigkeit zum Erwerbe, Besitze und Genusse von Eigenthum und sonstigen Vermögensrechten, aus der sowohl im gemeinen Rechte, wie bereits dargethan ist, als in den neueren Civilgesetzen anerkannten juristischen Persönlichkeit der Kirchen [1]) ergibt sich von selbst, dass das Kirchengut als solches durchaus von dem einzelnen Staate unabhängig ist, in Betreff des Eigenthums also gegenüber demselben eine ganz gleiche Stellung hat als das Eigenthum beziehentlich die sonstigen Vermögensrechte der Privaten. Es hat mithin der Staat offenbar im Allgemeinen, abgesehen von besonderen Verträgen u. dgl., über das Kirchengut nur dieselben Rechte, wie über alles Gut im Staate; die Kirche unterliegt demnach den für Private überhaupt und den für alle Corporationen insbesondere erlassenen Gesetzen sowohl in Betreff des Erwerbes als des Besitzes und der Rechtsformen für die Ausübung und Geltendmachung ihrer Rechte. Alle Rechtsgeschäfte über Erwerb und Veräusserung des Kirchenguts u. dgl. werden, wie aus den vorher angegebenen Gesetzen hervorgeht, in Betreff ihrer civilrechtlichen Wirkung nach den einzelnen Civilgesetzen beurtheilt, soweit nicht die Kirche nach dem Früheren besonders begünstigt ist. Auf ihrem Ge-

---

1) Das ergibt sich für *Oesterreich* aus Concordat. art. XXXIV., weil hiedurch das gemeine Recht anerkannt ist. *Preussen:* A. L. R. §. 17. tit. 11. Th. II. „Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen." Verf.-Urk. Art. 13. — *Bayern* Concordat. art. XVII., Edict §. 28., *Oberrh. Kirchenpr.* V. O. v. 1830. §. 1. *Hannover* V.-U. §. 63. ff.

biete hingegen muss offenbar ihr Recht entscheiden; Beschränkungen und Modificationen lassen sich nur durch Verträge rechtfertigen, weil die mit der Kirche selbst nothwendig anerkannte Verfassung eine Curatel überflüssig macht. Inwiefern dennoch Beschränkungen über die eigentliche Schutzpflicht hinaus bestehen, wird sich später ergeben. Weiterhin folgt von selbst, dass aus den Gründen, welche ein solches Recht in Betreff aller liegenden Güter rechtfertigen, dem Staate auch an den kirchlichen Grundstücken ein *Expropriationsrecht*[1]) zustehen muss, welches auch überall gehandhabt wird. Nur ergibt sich aus der Natur der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, den grossen Kosten der Errichtung solcher und der Nothwendigkeit, dass dieselben stets vorhanden sein müssen, dass man in Betreff deren ein solches Recht überhaupt nicht, oder doch nur im höchsten Nothfalle ausüben müsse. Es wird auch wohl schwerlich für solche ein derartiges Recht gehandhabt. Während der Staat in Betreff des Privat-Eigenthums sich darauf beschränken kann und beschränkt, dasselbe unter den allgemeinen Schutz der Civil- und Criminalgesetze zu stellen, bringt die Natur des Kirchenguts, die Obsorge des Staates für alle gemeinnützigen Corporationen, die ganz besondere Schutzpflicht desselben über die Kirche, endlich dessen eigenes Interesse und die Nothwendigkeit: das Kirchengut unversehrt zu erhalten, damit die kirchlichen Bedürfnisse stets hinreichend gedeckt werden können und die Gläubigen oder der Staat selbst nicht durch Vergeudung desselben und Eingriffe darin zu grossen Lasten gezwungen werden, mit sich, dass der Staat dem Kirchengute seinen ganz besonderen Schutz leihe, jeden Angriff auf dasselbe schwerer bestrafe und selbst über dessen Erhaltung wache. Diese Unverletzlichkeit des Kirchengutes in seinem ganzen Umfange ist auch in allen deutschen Staaten[2]) feierlichst verheissen, und dort, wo solche bestehen, unter die Garantie der Landesverfassungen

---

1) Es ist überflüssig, hier Gesetze anzugeben, da *überall* die Person des Eigenthümers das Expropriationsrecht nicht einschränkt.

2) *Oesterr.* Concord. besonders art. XXIX. — *Preuss.* V. U. art. 15. (Vgl. A. L. R. a. a. O. §. 161 ff. und die dazu citirten Erläuterungen u. s. w. bei *Heckert*). — *Bayrisch.* V. U. Tit. IV. §. 9., Edict §. 47., Concordat. art. VIII. — *Würtemberg.* V. U. §. 77. 82., *Badisch.* §. 28. (Edict vom 14. Mai 1808. §. 8.), — *Kurhess.* vom 13. April 1852. §. 106., — *Grossherz. Hessen* §. 43. ff., Edict von 1830. §. 38. — *Hannover* §. 75., — *Sachsen* §. 60., *Oldenburg.* Revid. Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 80. u. s. w. — Ausserdem folgt dasselbe aus dem §. 86. Gesagten, und den dort angeführten Gesetzen, Verträgen und Friedensschlüssen, denen noch beizufügen sind: Instrum. Pacis Osnabrug. art. V. §. 7. sqq., Reichsdeputationshauptschluss von 1803, §. 63. „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“ Wiener Schlussacte (Acte final du Congrès de Vienne) 9. Juni 1815. art. 21. (Garantie der in den an Preussen von Sachsen abgetretenen Gebieten liegenden Kirchengüter und der bei Sachsen bleibenden). Vgl. *Klüber* a. a. O. §. 531, der Literatur und Gesetze genau angibt.

und der Stände gestellt. Zufolge dieser auf einer richtigen Anschauung beruhenden Entwickelung ist es für das heutige Recht überflüssig, auf eine Widerlegung der Theorien einzugehen, wonach dem Staate bald *über alles Vermögen innerhalb desselben*, bald nur *über das der Corporationen*, bald endlich nur *über das Kirchengut* ein s. g. *Obereigenthum* (dominium eminens) zustehen soll, oder welche gar das Kirchengut überhaupt für Staatsgut erklären, welches nur, solange dies dem Staate gefällt, für kirchliche Zwecke zu dienen habe. Diese Theorien waren lediglich Ausfluss des glücklicherweise überall aufgegebenen Standpunktes des Naturrechtes in dem Sinne des vorigen Jahrhundertes, beruhend theils auf einer gänzlichen Verkennung vom Berufe des Staates, theils auf einer totalen Verwischung der Grenzen des öffentlichen und Privatrechtes. Freilich haben sie die praktisch wichtige Folge gehabt, dass man bei der Säcularisation auch das unbestreitbare Privateigenthum der Kirchen angriff. Hiermit hängt auf's Engste zusammen die Frage: ob für den Fall der Aufhebung eines kirchlichen Institutes dessen Vermögen irgend wie vom Staate könne eingezogen werden, um es zu anderen kirchlichen Zwecken zu verwenden, oder ob das Vermögen solcher Institute oder von Stiftungen, deren nächster (Stiftungs-) Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, an den Staat falle, (s. g. *Heimfallsrecht*), oder wiederum zu anderen entsprechenden Zwecken zu verwenden sei? Diese Fragen entscheiden sich aus dem Erörterten von selbst, und hängen durchaus nicht zusammen mit der anderen: ob ein Staat zur Aufhebung von ihm angeblich schädlichen kirchlichen Instituten berechtigt sei oder nicht? [1]) Das Kirchengut steht nur der Kirche zu, ist derselben feierlichst garantirt; dasselbe dient nur kirchlichen Zwecken; die einzelnen Massen sind an dem bestimmten Institute als dessen Eigenthum vorhanden, um den Zweck des Institutes zu fördern. Ob dieser Zweck nicht mehr erreicht werden könne, und was in dem Falle mit dem Vermögen geschehen solle, hat die Kirche zu bestimmen. Kann er nicht mehr erreicht werden, gleichviel aus welchem faktischen Grunde, so ist es wiederum Sache der Kirche, weil die

---

1) Alle aprioristischen Bejahungen oder Verneinungen werden stets eine petitio principii enthalten und auch illusorisch sein; eine *positive* ist nicht möglich. Sagt der Staat: das Institut verträgt sich nicht mit meinem Zwecke, ergo hebe ich es auf; so setzt dem die Kirche entgegen: ich habe mein eigenes Recht, meinem Zwecke entspricht es; es wird also hinauslaufen auf *das Recht des Stärkeren*. Und weiter: jeder wird die Gründe aus *seinen* Ansichten und Absichten herleiten. Ist denn das Nichtentsprechen allein Grund für eine Aufhebung? dem Protestantismus schadet sicher die kath. Kirche, weil ja Protestanten katholisch werden können; und umgekehrt. Also *deshalb* soll der Staat sie aufheben können? Aber die sind anerkannt. Gut; mit ihnen auch ihre Entfaltung in kirchlichen Instituten. Es ist also stets die Vorfrage zu erledigen: verstösst ein Institut gegen ein positives Staatsgesetz? und: hat der Staat nicht gerade durch das Gesetz die Kirche verletzt? Das aber läuft wieder auf's Gesagte hinaus. Endlich ist es stets die Sache der Kirche, ihre Institute aufzuheben; der Staat hat Mittel genug, *keine unberechtigte äussere Handlung zu dulden.*

Eigenschaft des Gutes als Kirchengut von dem besonderen Zwecke nicht abhängt, den künftigen Zweck vorzuschreiben. Jenes s. g. Heimfallsrecht hat also absolut gar keine Basis [1]) und ist ungefähr gerade so begründet, als wenn der Eine verlangt, dass, weil er nichts habe, derjenige, welcher mehr habe, ihm den Ueberfluss abtreten müsse. Damit zerfällt aber von selbst das Recht zu *Säcularisationen* jeder Art; denn trotz der Aufhebung des Institutes muss dessen Vermögen, soweit es kirchliches ist, der Kirche bleiben und wozu es verwendet werden soll, hat nur diese zu entscheiden. [2]) Es steht also die *Innovation* von kirchlichen Gütern überhaupt und kirchlichen Stiftungsgütern insbesondere, d. h. die Verwendung zu anderen kirchlichen Zwecken, mag nun das Institut oder die Stiftung aus allgemeinen Rechtsgründen oder zufolge gewaltsamer Unterdrückung durch Staats- oder Kirchengewalt erloschen sein, nur der letzteren zu. Dies ist indessen nicht überall anerkannt, sondern die Staatsgesetze bestimmen vielfach darüber, freilich jetzt meistens in der für die Kirche günstigen Weise, dass solche Güter stets wieder zu kirchlichen Zwecken zu verwenden seien. [3])

---

1) Seine heutige Unanwendbarkeit ergibt sich aus den obigen Citaten der Verfassungsurkunden u. s. w. Die frühere Literatur und Controversen gibt an *Klüber*, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes u. s. w. (3. Aufl.) §. 533. S. 740 ff. Dagegen erklären sich alle bessere Kanonisten, z. B. *Richter* §. 288.

2) Was die geschehenen Säcularisationen in Deutschland betrifft, so muss man wohl, was bei den Wenigsten geschehen ist, unterscheiden zwischen den einzelnen Vermögensmassen. Die Säcularisation der mit den Bisthümern u. s. w. verbundenen *Reichslehen* war zwar auch zufolge der einmal stattgefundenen Entwickelung ein Unrecht, aber doch kein eigentlicher Eingriff in das Kirchengut; ebensowenig kann man als einen solchen ansehen die Aufhebung der Landesherrlichkeit, welche überhaupt nicht nach privatrechtlichen Begriffen zu beurtheilen ist, da die anerkannte Theorie den Patrimonialstaat aufgegeben hat. Die Einziehung des eigentlichen Kirchengutes bleibt unter allen Umständen materiell Unrecht und verstiess gegen die Reichsgrundgesetze. Gleichwohl sind die Ankäufer, weil sie durch den Erwerb vom Fiskus einen rechtsgültigen Titel erhielten, der selbst wieder auf einen *formellen* Rechtsgrund: das Reichsgesetz u. s. w. sich stützte — civilrechtlich vollständige Eigenthümer. In ihrem Gewissen aber sind sie nur dann beruhigt, wenn die Kirche nachträglich den Akt genehmigt, der Papst also den Besitz gebilliget hat, was in mehren Fällen auf Ansuchen geschehen ist, unter der Bedingung: gegen Ersatz das Gut selbst der Kirche wieder abzutreten. Ueber die Frage handeln; *J. Val. Strauss (Neureuter)* Diss. de possessore catholico non obligato ad bona saecularisata pristinis usibus ecclesiae restituenda (*Schmidt* Thesaurus Tom. I. pag. 545 — 581), *Anonymi* Discussio, an bona ecclesiastica, facto Acatholicorum saecularisata, postmodum vero ad manus catholicorum reversa, restitui debeant ecclesiis, quibus erepta sunt. (Ib. p. 582 — 608). Beispiele solcher Schenkungen des Papstes bei *Mejer* Propaganda II. S. 246. — Für ungültig erklärt, unter Zulassung von Censuren gegen die Besitzer, solche Veräusserungen ohne Consens der Kirche: c. 12. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

3) Siehe die obigen Citate aus den Verfassungsgesetzen (in der Einleitung meist abgedruckt). Für *Oesterreich* erledigt sich die Frage aus Concord. art. XXXI. u. ff., wonach offenbar der Papst mit zu bestimmen hat, sodann aus dem fürsterzbischöflichen Schreiben vom 18. Aug. 1855. Denn wenn hier das Präsentationsrecht dem Bischofe von Vornherein

Innerhalb der Kirche steht, abgesehen von dem, was sich aus den bei der Aufhebung von Beneficien bereits dargestellten Grundsätzen ergibt (§. 54 ff.), das Recht, Stiftungen und sonstiges Kirchengut, dessen Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, zu anderen kirchlichen Zwecken zu verwenden, wenn die Stiftung u. s. w. selbst keinen solchen eventuellen Zweck festsetzt, zu den Ordinarien als den natürlichen Verwaltern. Hingegen die Umänderung des Zweckes solcher Güter, so lange der stiftungsmässige noch erreicht werden kann, steht, ausser in den vom Rechte der Disposition der Bischöfe überlassenen Fällen,[1]) nur dem Papste zu. Dies folgt daraus, dass eine jede Stiftung, welche nicht gegen die Kirchengesetze verstösst, unter dem Schutze des ius commune steht, weshalb nur der Papst dem Stiftungszwecke zu derogiren berechtigt ist. Dessen Sache ist es mithin auch, die Güter der von ihm aufgehobenen Orden zu bestimmten Zwecken anzuweisen, welche alsdann unbedingt eingehalten werden müssen.[2])

---

beigelegt wird, ist dadurch von selbst ausgeschlossen, dass das Vermögen an den Staat komme; übrigens ergibt es sich direct auch aus art. XXXI. und XXXIV. Für *Bayern* folgt es ebenso aus dem Concord. art. XVII. und art. VIII. Davon weicht freilich Edict §. 47. ff. ab, wahrt indessen der Kirche das Recht der Mitbestimmung. In *Preussen* sind offenbar A. L. R. §. 170 ff. a. a. O. und das Gesetz v. 13. Mai 1833. (Ges.-S. S. 51.) u. Verf.-Urk. a. a. O. in Conflict, weshalb jenes als fortgefallen anzusehen ist. Denn mit der selbstständigen Verwaltung und dem garantirten Besitze und Genusse verträgt sich jenes Gesetz nicht. Auch kann das Vermögen aufgehobener Institute nicht als herrenlos angesehen werden. In Betreff der übrigen Staaten ergeben die obigen Citate das Nähere von selbst.

1) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6., XXV. c. 4. de ref. Ausserdem Sess. VII. c. 6. 7., XIV. c. 9., XXI. c. 7., XXII. c. 9. 11. de ref., XXV. decr. de purg. u. a. Vgl. das bei den Seminarien, Errichtung der Beneficien, Veräusserung der Kirchengüter u. s. w. Gesagte.

2) Dass die Güter aufgehobener Klöster u. s. w. ad Sedem Apostolicam fallen, dem Papste deren Verwendung zusteht, hat die Congregatio Concilii in causa *Toletana* (*Thesaurus* Resolutionum cet. Tom. I. pag. 54.) entschieden. Die Frage, wie es sich mit den ehemaligen Jesuitengütern verhalte, welche vom Papste den Bischöfen zur Verwaltung und Verwendung zu kirchlichen Zwecken übergeben wurden, eine Bestimmung, die durch die Schritte des Kaisers nicht zur Ausführung kam, lässt sich nicht allgemein gleichmässig entscheiden, da die Verhältnisse im Einzelnen zu verschieden sind. Das Material zur Entscheidung enthalten: *O. F. Krabbe*, Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, beziehungeweise das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmässigen Zwecken zu verwenden? Münster 1855, deren Recension von *Warnkönig* in *Schletter's* Jahrbüchern Bd. II. (1856) S. 25 f., *Warnkönig*, Die staatsrechtliche Stellung S. 66 f., wo Weiteres nachgewiesen ist. — Die Ermächtigung des heiligen Stuhles zur Aufhebung und Vereinigung aller kirchlichen Stiftungen hat ausdrücklich garantirt: *Oesterr.* Concord. art. XXIX. Die Mitwirkung der Kirche ist durch die angegebenen Gesetze überall festgesetzt; die Berechtigung der Staaten zum Mitwirken bez. zur Genehmigung, schreiben die oben citirten Verfassungsgesetze gleichfalls vor. Für die *beweglichen* Stiftungsgüter ergibt sich in *Preussen* aus V.-U. art. 15. die Geltung der kirchlichen Gesetze, hingegen für die *unbeweglichen* dürfen zufolge art. 42. ders. alin. 2. Beschränkungen bestehen. Das Nähere ergibt sich unten bei der Lehre von der Veräusserung.

§. 97.

b. In Betreff der Verwendung und Verwaltung desselben.

Aus der Natur, dem Zwecke des Kirchengutes, und der anerkannten Unverletzlichkeit ergibt sich von selbst, dass alle Einkünfte desselben nur für die Kirche verwendet werden müssen nach den Bestimmungen der Kirchengesetze. Bleiben somit nach Bestreitung der Bedürfnisse des einzelnen Beneficiums u. s. w. Ueberschüsse, so steht es offenbar bei den nach dem Kirchenrechte dazu berechtigten Personen, diese nach eben demselben zu verwenden. Ein Recht des Staates, durch seine Gesetze die Verwendung entweder überhaupt oder für den Fall von Ueberschüssen zu bestimmen, ist gewiss im Allgemeinen durchaus unbegründet und verletzt die anerkannte Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete. Ob der Staat ein Recht und eine Verpflichtung habe, die Verwendung des Kirchengutes zu beaufsichtigen, das lässt sich nur aus dem historisch gewordenen Verhältnisse beurtheilen. Denn der nicht katholische, paritätische oder indifferente Staat hat gar kein solches Recht a priori, weil ihn die Kirche als solche nicht angeht, die Verfassung der Kirche der Art ist, dass sie eine Bevormundung gänzlich überflüssig macht. Ebensowenig kann ein solches Recht daraus allein gefolgert werden, dass ein Staat zufolge besonderer Gründe (z. B. nach dem Reichs-Dep.-H.Schl. v. 1803) zu jährlichen Leistungen an die Kirche gehalten ist, weil nur diese, nicht aber eine Pflicht zum Ersatze bei nicht guter Verwendung ihm obliegt. Hat freilich der Fiscus die Verpflichtung zur Bestreitung der *dauernden* und *festen* Beschaffung bestimmter Ausgaben und Fonds, so kann ihm das Recht nicht bestritten werden, in deren gesetzmässige Verwendung Einsicht zu nehmen, eine ungesetzmässige zu verbieten; denn hier muss er als der Verpflichtete die Möglichkeit von Garantieen haben, dass ihm nicht die Erfüllnng seiner Verbindlichkeiten erschwert und illusorisch gemacht werde. Er ist aber offenbar nach seiner Natur befugt, dieses Aufsichtsrecht direct durch eigene Organe insoweit ausüben zu lassen, als dadurch die kirchlichen Auctoritäten in ihrem Wirkungskreise nicht gehindert werden. Hierin ist zugleich die Frage über den Einfluss des Staates auf die Verwaltung beantwortet. Diese steht den Personen zu, denen das Recht der Kirche sie zuweist. Ein Mitverwaltungsrecht oder Aufsichtsrecht des Staates a priori lässt sich durchaus nicht begründen unter der angenommenen Voraussetzung eines nicht katholischen Staates, aus den gleichen Gründen. Bei der eben beschriebenen Verpflichtung ergibt sich von selbst, dass sich das Aufsichtsrecht auf die Verwaltung erstreckt. Nicht minder erhellt, dass, wenn der Fiscus oder der Regent einen besonderen kirchlichen Rechtstitel z. B. Patronatrecht aufzuweisen hat, ihm die überhaupt daraus fliessenden Bedürfnisse in den Formen des Rechtes zustehen. Inwiefern nach dem geltenden Rechte diese Grundsätze anerkannt oder modificirt sind,

lehrt die Darstellung von der Verwaltung des Kirchengutes. Zufolge eines besonderen geschichtlich ausgebildeten Verhältnisses kann aber der Staat, oder besser der einzelne Regent, bestimmte Befugnisse ganz allgemein haben. Solche standen dem deutschen Kaiser als *Advocatus ecclesiae*, oberstem Schirmherr der Kirche zu, ein lediglich deshalb der Rechtsgeschichte anheimfallender Gegenstand, weil Niemand in dessen Rechte eingetreten ist. Ein Aufsichtsrecht steht ferner natürlich zu, wo es vertragsmässig hergebracht ist. Ist ferner die katholische Kirche die einzige auch civilgesetzlich anerkannte Religion, so ergibt sich die Schutzpflicht des Staates als eine nothwendige; diese aber berechtigt, da sie vorzugsweise eine Pflicht, nicht ein Recht ist (eine durch die Geschichte sattsam belegte Auffassung; denn niemals war es Rechtens, dass der deutsche Kaiser die Verwaltung des Kirchengutes zu controliren habe, sondern das stand nur der Kirche zu), zwar nicht zu einer Mitverwaltung oder einer solchen gleichkommenden fortwährenden Beaufsichtigung, wohl aber zu der doppelten Befugniss: einmal Verwendungen gegen das Recht der Kirche oder die Verträge dem Kirchenobern anzuzeigen, demselben über die Aufhebung u. s. w. Vorstellungen zu machen, und, wenn solche zu keinem Ziele führen, zu verhindern. Ebenso hat ein katholischer Regent mit der Schutzpflicht über die Kirche zugleich ein solches Recht; niemals aber kann diese Befugniss, ausser wo bestimmte Verträge ein Anderes mit sich bringen, einen endgültigen Spruch der Kirche, beziehentlich des Papstes, umstossen, oder an der Ausführung verhindern, weil ein Schutz der Kirche gegen sich selbst aus dem einfachen Grunde unmöglich und unnöthig ist, dass nur die von Gott gesetzte Hierarchie in der Kirche Gesetze zu geben hat. Andererseits kann aber auch die Kirche, wenn sie einem Staate ein solches Recht nicht einräumt (also beim paritätischen, indifferenten u. s. w. ohne besonderen Rechtstitel) nur fordern, dass ihr der *Schutz der allgemeinen Gesetze*, welchen jede Person im Staate geniesst, zu Theil werde, niemals aber verlangen, dass ihr ein ganz besonderer Schutz zu gewähren sei.

Wenden wir das Gesagte auf Deutschland an, so ergibt sich, dass — abgesehen von den einzelnen besonders stipulirten und an den betreffenden Orten anzugebenden Rechten — der Kaiser von *Oesterreich* und König von *Bayern* über das ganze kirchliche Vermögen das Aufsichtsrecht in dem bezeichneten Umfange auszuüben schon nach allgemeinen Grundsätzen befugt wären. Ein Mehres aber folgt aus der Natur der Concordate, den historisch gebildeten Verhältnissen und aus päpstlichen Indulten. Der König von *Preussen*, *Hannover*, *Würtemberg*, der *Kurfürst* von *Hessen*, die *Grossherzöge* von *Baden* und *Hessen* u. s. w. sind offenbar zu dem allgemeinen Aufsichtsrechte im obigen Umfange für diejenigen Güter u. s. w. berechtigt, zu deren Hingabe und dauernden Beschaffung dieselben nach den auf Staatsverträgen beruhenden päpstlichen Umschreibungsbullen, die zudem auch allenthalben staatliche Gesetze geworden sind, sich verpflichtet haben. Eine Aufhebung dieses besonderen Aufsichtsrechtes bedürfte gewiss eines

positiven Rechtsgrundes; sie lässt sich deshalb nicht alsdann schon annehmen, wenn ein Staatsgesetz *einseitig* diese Befugniss hinwegnimmt,[1]) weil aus der völkerrechtlichen Natur solcher Verträge sich die Nichtberechtigung zu solchem einseitigen Vorgehen ergibt. Ein solches Civilgesetz schliesst die Aufsicht der *Behörden* aus und nimmt gegenüber der Kirche den Gerichten jedwedes Recht der Einmischung, ausser wenn gegen die allgemeinen Staatsgesetze gefehlt wird. Keineswegs aber hat dadurch der Regent jenes *persönliche* Recht verloren, welches er also trotzdem auszuüben berechtigt ist. Auch liegt dazu eine *Verpflichtung* vor; denn es ist ja auch ein Interesse der Kirche, dass die Güter derselben erhalten werden, und diese Verpflichtung ist stillschweigend übernommen. — Aus der Natur der Concordate und Circumscriptionsbullen, welche zugleich völkerrechtliche[2]) Verträge sind, und der souveränen Stellung der Contrahenten ergibt sich endlich, dass, wenn gegen deren Inhalt gehandelt wird, alle Theilnehmer, also auch die weltlichen Regenten, nachdem die Mittel der Vorstellung und diplomatischen Verhandlung oder etwaiger angesuchter Interventionen fruchtlos versucht sind, solche Handlungen zu verbieten und positiv zu verhindern berechtigt sind. Aber erst müssen diese Mittel erschöpft sein, und dann ist nicht zu ver-

---

1) z. B. wie in Preussen jede Einmischung des Staates in die Verwaltung des Kirchenguts, abgesehen von den speziellen Rechtstiteln als Patronat, durch die Verf-Urkunde fortgefallen ist.

Die *Denkschr.* der Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz 18. Juni 1853 §. 18. a. E. erklärt auch, dass eine gewisse Mitwirkung ermittelt werden könne, wodurch der Staat Verschleuderungen des Kirchengutes entgegen zu wirken im Stande sei (S. 112 der offiz. Ausgabe).

2) Ich bemerke hier nur, dass man bei einem Concordate u. s. w. den *katholischen* Regenten nicht etwa blos als *Katholiken* aufzufassen hat; denn *als solcher* hätte er nur dem Papste zu gehorchen, und wären Concordate überflüssig. Er schliesst in Wahrheit einen Vertrag ab. Das Nähere, *wie* dieses Verhältniss ohne Aufgeben des eigenen Princips von der Kirche anerkannt *und geübt* werden konnte, *warum und in welcher Entwickelung* es geübt ist, das darzustellen fällt dem ersten Bande anheim. Leider ist über diese und ähnliche Fragen zu einer *juristischen* Lösung auch noch nicht einmal der Versuch eines Anfanges gemacht; denn schwerlich wird man Einem zumuthen, einige darüber in Journalen und Kirchenrechten enthaltene Aufsätze als solche anzusehen. Die Schrift: „Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem italienischen übersetzt von *M. Brühl.* Schaffhausen, 1853, kann ebensowenig auf eine juristische Lösung Anspruch machen, enthält zudem Grundsätze, deren Ausübung — ihre Richtigkeit, vorausgesetzt — gewiss kein Concordat zu Stande kommen liesse. Sieht man übrigens den Wortlaut, z. B. des österreichischen und bayrischen Concordats an, so unterliegt keinem Zweifel, dass der Papst selbst einen *Vertrag* abzuschliessen gewillt war; dass er diesen nicht ehrlich halten wolle ihm zuzumuthen wäre schon nach allgemeinen Principien unzulässig. Quoad hoc stehen dem die Circumscriptionsbullen völlig gleich. Sie beruhen auf *Verträgen*, sind zugleich Staatsgesetze; ihre Verletzung wäre also eine Verletzung des Staatsgesetzes, welche keine rechtliche Wirkung herbeiführte. Dass *diese* Ansicht auch die Päpste bei deren Erlassen hegten, geht daraus hervor, *dass sie in besonderen Fällen sich spätere Dispositionen vorbehielten, wie aus den einzelnen zu ersehen ist.*

gessen, dass Zweifel nicht einseitig zu lösen sind, endlich dass die Concordate u. s. w. nicht einem s. g. *Abstractum von Staat*, sondern den Monarchen Rechte geben.

Während die Verwendung des Kirchengutes nur für kirchliche Zwecke aus der Natur der Sache sich als eine begründete und nothwendige herausstellt, hat offenbar jeder Staat als solcher das Recht, abgesehen von besonderen Rechtstiteln, vom Kirchengute in derselben Weise Abgaben zu verlangen, als von dem Einkommen der Privaten; auch lässt sich wohl prinzipiell eine bestimmte Grenze überhaupt nicht ziehen, sondern nur sagen, dass die Kirche so lange nicht verletzt wird, als sie nicht verhältnissmässig drückenderen Lasten unterworfen wird als Private oder andere Corporationen, denen sie gleichgestellt ist, von welchen natürlich der Fiskus ausgenommen ist, weil er nur die vermögensrechtliche Person des Staates ist. Dem hat auch an sich die Kirche niemals widersprochen, indem sie vielmehr anerkannte, dass unter Umständen sogar die Substanz ihrer Sachen für das gemeine Beste hingegeben werden kann (§. 113.) Die Eigenschaft des Kirchengutes, die Natur der nur zu religiösen Zwecken bestimmten Sachen (Tempel, Kirchhöfe, zum Gottesdienste bestimmte Gefässe u. s. w.), welche zwar oft von grossem Werthe sind, aber keine Einnahme gewähren, endlich die hohe Bestimmung des Gutes und Aufgabe der Kirche, lassen hingegen theils eine gänzliche Entbindung von allen Staatslasten, theils eine Befreiung von bestimmten, ein privilegium *Immunitatis* als sehr natürlich erscheinen. Im römischen Reiche wurden die Kirchengüter nicht den drückenden Staats- und Gemeindelasten, sondern nur in Nothfällen einem Beitrage, der s. g. *canonica illatio* unterworfen.[1]) Diese Immunität des Kirchengutes wurde zwar auch im fränkischen Reiche insofern anerkannt, als das eigentliche Dotalgut der Kirchen, die Kirchhöfe u. s. w. von Diensten und Lasten frei blieben,[2]) während das von der Kirche auf irgend eine Art erworbene nicht steuerfreie Gut, ausser durch besondere freilich gewöhnlich ertheilte königliche Immunitätserklärung, den bisherigen Lasten unterworfen blieb.[3]) Indessen waren die grossen Immunitätsprivilegien der Kirche vollständig aufgehoben durch die vielerlei Lasten und Abgaben,

---

1) Das geht aus den verschiedenen Stellen des Codex Theodos. in Tit. de annona et tributis (XI. 1.) besonders c. 1. Tit. de extr. sive sordidis mun. (XI. 16.) hervor. Für das justin. Recht siehe Nov. CXXXI. cap. 5. Anders aber verhielt es sich mit den Gütern derjenigen Kleriker, welche mehr als das Nothwendige hatten. S. oben §. 14. und c. 15. C. Th. XVI. 2. u. a.

2) Das aber war für die einzelne Haupt- (Pfarr-) Kirche nur ein *mansus*. Cap. Ludov. a. 817. c. 10. (*Pertz*. Leg. T. I. p. 205), Karoli II. a. 865. c. 11. (ib. p. 502). Das aber das meiste Gut aus geschenkten villae dominicae, überhaupt aus *steuerfreien* Fiscalgütern bestand, so waren, indem diese ihre Immunität beibehielten, die meisten Güter steuerfrei.

3) Capit. *Aquisgran.* a. 812. c. 11. (*Pertz* l. c. pag. 175): „Ut de rebus unde census ad partem regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae, sunt aut tradantur propriis heredicus, aut qui eos retinuerint, vel illum censum persolvat.“

denen die Bischöfe und Prälaten in Folge der eigenthümlichen Stellung der Kirche zum Reiche und in ihrer Eigenschaft als Grosse des Reiches unterworfen waren. Und gerade diese Stellung brachte es mit sich, dass, wenngleich die Satzungen der Concilien und Constitutionen der Päpste die Immunität des Kirchenvermögens stets forderten, auch einzelne Reichsgesetze dieselbe bestätigten, dennoch faktisch niemals die Immunität eine unbedingte war, sondern die Bischöfe, Prälaten u. s. w. die aus ihrer Stellung im Reiche nothwendig fliessenden gleichfalls tragen mussten, so dass die Immunität sich nur auf das rein für den Kultus bestimmte Gut bezog.[1]) Die Bestimmungen der Kirchengesetze, dass die kirchlichen Güter [2]) von Steuern und Abgaben frei bleiben müssten, und dass zur Auferlegung von Steuern und Abgaben Genehmigung des Papstes erforderlich sei,[3]) sind ebensowenig als einzelne derartige Reichsgesetze [4]) allgemein in Geltung gekommen. Vielmehr wurde die Immunität nur auf die bereits von den Kirchen besessenen Güter, das Dotalvermögen oder nur auf einzelne Arten (Fabrikgüter) angewendet, das neu erworbene Gut aber in den meisten Ländern der Besteuerung unterworfen; besonders in den Städten war dasselbe überhaupt vielfach zu den Lasten beigezogen.[5]) Auch wurden vielfache päpstliche Indulte zur Besteurung ertheilt.[6]) Eine unbedingte Steuerfreiheit alles Kirchengutes läst sich wohl schwerlich mit unseren heutigen Zuständen vereinigen; jedenfalls würde eine solche bald die Erlassung von Amortisationsgesetzen zur Folge haben. Ob die Kirche ex iure divino einen Anspruch darauf habe oder nicht, steht mir zu entscheiden nicht zu;[7]) jedenfalls hat die kirchliche Legislation selbst bewiesen,

---

1) Viele Daten findet man in dem angef. Werke von *Roth*, Geschichte des Beneficialwesens, Erlang. 1850. Vgl. oben §. 14., wo nachgewiesen ist, dass der Klerus von Seiten des Reiches der Besteuerung stets unterworfen wurde. — Dazu kamen die vielen Bedrückungen der Stifter u. s. w. durch das Recht des Einlagers, das Recht auf die Intercalarfrüchte, das Spolienrecht u. s. w., welche als der Rechtsgeschichte allein angehörig übergangen werden, indessen sattsam zeigen, dass es mit der unbedingten Immunität nicht so gut stand.

2) Siehe den Tit. X. de immunit. eccles. III. 49., idem tit. in VIto III. 23. (bes. cap. 1. 3.) u. a.

3) c. 7. X. h. t. III. 49. (Concil. Lateran. IV. a. 1215.). Das Concil. Lateran. III. (1179) das. cap. 4. forderte nur Zustimmung der Bischöfe „cum clero."

4) Auth. *Item nulla* ad Cod. de episc. et cler. I. 3. von Friedrich II. Gerichtet war dies besonders gegen die vielen Besteuerungen u. s. w. der italienischen Städte. S. *meine* Abhandlung über die test. ad p. c. a. a. O. S. 198 ff.

5) Literarische Nachweisungen sehe man noch bei *Richter* §. 289. Vgl. noch *Riegger* Vom Rechte des Landesfürsten, die geistl. Personen und Güter zu besteuern. Augsb. 1770. 8. Vieles enthalten auch die angef. Schriften von *Moser*.

6) So besonders in *Bayern*. Die Angaben darüber stellt zusammen *Warnkönig* a. a. O. S. 147. Vgl. auch *Müller* Lexicon des Kirchenr. Art. *Decimationssteuer* (II. S. 99 ff.).

7) *Phillips*, Kirchenr. II. S. 583 sagt: „Insbesondere aber darf man aus dem Umstande, dass Christus für sich und Petrus den Tribut entrichten liess, (Anm. 17. Ev. Matth. XVII. 23 sqq.) nicht die Schlussfolge ziehen, die Geistlichen seien nach göttlicher Ordnung als steuerpflichtig anzusehen. Gerade bei dieser Gelegenheit sprach Christus die Freiheit der

dass dieser Anspruch nach Zeiten ein verschiedener sein kann. Die aus dem Mittelalter herrührenden Aussprüche können unmöglich für die jetzigen Verhältnisse entscheiden. Schwerlich hat auch die Kirche grossen Nutzen davon. Billig dürfte es nur sein, allgemein ein bestimmtes Dotalgut steuerfrei zu lassen. Eine eigentliche Steuerfreiheit besteht jetzt für das Vermögen der Kirche nur in beschränktem Maasse. In *Oesterreich* geniesst das Kirchengut nur eine partielle Steuerbefreiung;[1]) gleichergestalt verhält es sich in

---

Kirche aus, auch nahm er den Zinsgroschen nicht aus dem Säckel, den er zur Bestreitung seiner und der Bedürfnisse der Apostel mit sich führen liess, sondern aus dem Maul des Fisches und zahlte ihn nur um Aergerniss zu vermeiden." — Ich lasse aber dahingestellt, ob nicht [abgesehen von dem nicht gelieferten Beweise, dass 1) der den Säckel führende Apostel gerade anwesend war, und 2) dass im Säckel sich Geld befand] anzunehmen sei, *Christus habe selbst ein Wunder nicht für zu hoch erachtet, um anzudeuten, dass man gegenüber dem Staate der Steuerpflicht genügen solle.* Dies dürfte besonders deshalb wohl anzunehmen sein, weil Christus offenbar an der bezogenen Stelle vorher den theokratischen Staat im Auge hat. Das Resultat seiner Untersuchung gibt *Phillips* a. a. O. Seite 605 also: „Schliesslich bleibt noch die Frage zu erörtern übrig: ob der Staat nicht die Befugniss habe, die Güter der Kirche der Steuerpflichtigkeit zu unterwerfen? Es lässt sich nicht verkennen, dass, da die Einkünfte der Kirchengüter für kirchliche Zwecke bestimmt sind, in deren Besteuerung durch den Staat offenbar eine Entfremdung derselben zu anderen, nämlich zu Staatszwecken enthalten ist. Dies fühlten auch schon heidnische Völker und erkannten daher die Steuerfreiheit des Tempelgutes als der ganzen Bedeutung desselben entsprechend an. Insbesondere hat aber die Kirche nach dem Vorbilde des alten Bundes den Grundsatz festgehalten, dass die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, das Kirchengut zu besteuern. Etwas Anderes ist es, wenn Geistliche ein Privatvermögen besitzen oder wenn schon steuerpflichtige Grundstücke der Kirche übergeben sind oder die Verleihung von Gütern an die Kirche unter verschiedenen Bedingungen und Vorbehalten stattgefunden hat. In solchen Fällen hat die Kirche eben nur zins- oder dienstpflichtiges Gut erhalten und muss unbedenklich dergleichen Reallasten [*ich* kann hier keine Reallasten finden], sowohl gegen den Staat als gegen Privatpersonen, anerkennen. Wo aber solche Obliegenheiten nicht vorhanden sind, haben die Bischöfe die Pflicht, die Freiheit des Kirchengutes gegen alle Zumuthungen der Art nach Kräften zu vertheidigen." — Die betreffenden Worte Christi lauten also bei *Matth.* XXII. v. 21.: *„Reddite ergo quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo."* Vergl. auch Paulus ad *Rom.* XIII. v. 7.: *„Reddite ergo omnibus debita:* cui tributum, tributum: cui vectigal, vectigal: cui timorem, timorem: cui honorem, honorem."

1) S. *Helfert* von dem Kirchenvermögen Th. I. §. 91. *dess.* Kirchenr. S. 750 f. Das Concordat spricht darüber nicht. Der Art. XV. hat seinem Wortlaute nach nur das Asylrecht im Auge, worauf ihn auch die Instr. des Cultusmin. v. 23. Jan. 1856. n. 6. allein bezieht. Von der *Einkommensteuer* sind befreit: Die Bezüge, die den *Mendicanten*-Klöstern, den dem Unterrichte, der Erziehung oder Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, den Schulen, Siechenhäusern oder anderen Wohlthätigkeitsanstalten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind (Einkommensteuer-Patent v. 29. Okt. 1849. R. G. B. 439. §. 6. sub 2.); von der *Gebäudesteuer* sind befreit: *Kirchen* (Gebäudest. Pat. v. 23. Jan. 1820, §. 2.) *Pfarrgebäude*, *Wohngebäude der Bischöfe* (Hofkzd. 18. Sept. 1827. Z. 2942), die Klostergebäude der Mendicanten-Orden, mit Ausschluss jener der Dominikaner, soweit dieselben keinen Miethzins abwerfen, und zu keiner anderen als ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden (Hfkzd. v. 27. Oct. 1829. Z. 3930); von der *Erwerbssteuer* sind befreit die Apotheken der barmherzigen Brüder (Allerh. Entschl. v. 2. Febr.

Preussen, wo nur die kirchlichen Gebäude aller Art, die Amtshäuser der Beneficiaten nebst den dazu gehörigen Höfen und Gärten freibleiben.[1]) In *Bayern* geniesst das Kirchengut keinerlei Befreiung,[2]) in *Würtemberg* gleichfalls nicht von den ordentlichen (Grund-) Steuern, ausser wenn bei Pfarreien der Ertrag nicht 500 fl. beträgt.[3]) Das *kurhessische* Recht[4]) hat die volle Steuerfreiheit der Güter der Kirchen und Pfarreien anerkannt, insofern nicht etwa die Güter bereits steuerpflichtig sind oder erst später erworben werden, während das *sächsische* nur eine partielle Immunität kennt.[5])

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Vermögensmassen, deren Rechtsverhältnisse, Verwaltung und Verwendung.

§. 98.

Eintheilung der Kirchengüter.

Man begreift alles Kirchengut unter dem Namen *Res ecclesiasticae.* Die res ecclesiasticae trennen sich aber in die *res ecclesiasticae im engeren Sinne* und die *res sacrae.* Letztere begreifen in sich diejenigen Vermögensobjekte, welche zur Vornahme bestimmter Akte des Kultus, zur Confection der Sakramente u. dgl. gebraucht werden, und wegen dieses Zweckes ausser dem Verkehre sind, für res iuris divini gelten, behufs desselben aber auch nach dem in der Kirche üblichen Gebrauche: jedem besonders verehrungswürdigen Gegenstande einen gleichsam heiligen und höheren Charakter aufzudrücken, entweder, je nach der Wichtigkeit des Gebrauches, zu welchem sie bestimmt sind, durch eine *Benedictio* oder eine *Consecration* gewidmet werden. Hierher gehören *alle kirchlichen Geräthschaften:* Kelche, Patenen, Messgewänder, Monstranze, Glocken u. s. w., ferner die *gottesdienstlichen Gebäude:* Kirchen, Kapellen, Heiligenhäuser u. dgl., die *Altäre, Kirchhöfe* u. s. w.[6]) — Diesen gegenüber stehen die *res ecclesiasticae im weiteren Sinne*

1833), alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten *öffentlichen* Anstalt stehen (Erwerbst. Pat. v. 12. Dez. 1812, §. 2.). —

1) Gesetz vom 24. Febr. 1850. Vgl. auch schon §. 174. u. §§. 775 ff. A. L. R. a. a. O.

2) Edict §. 73. 74.

3) Min. Resol. v. 21. März 1808 (*Lang* S. 208), Kön. Resolut. v. 21. März 1809 (das. S. 280), Dekr. v. 13. Nov. 1809. (das. S. 297.).

4) V. U. v. 13. Apr. 1852 (vgl. V. U. v. 5. Jan. 1831. §. 138.) §. 115.

5) S. v. *Weber* a. a. O. II. 2. S. 603 ff. Vgl. das. S. 598.

6) Die Frage: worin die Benedictio und Consecratio bestehe? — bei welchen Gegenständen die eine oder andere erforderlich sei? — unter welchen Voraussetzungen, in wel-

als diejenigen (s. g. *gemeine* Kirchengüter) beweglichen und unbeweglichen Sachen im Eigenthume der Kirche und diejenigen nutzbringenden Rechte und die sonstigen der Kirche zufliessenden Gegenstände, aus deren Substanz oder Einkünften die Bedürfnisse der Kirche in jedweder Beziehung, sei es nun zur Beschaffung der res sacrae, zur Tragung der Kosten des Kultus, oder zum Unterhalte aller kirchlichen Personen, oder endlich um Werke der Liebe auszuüben, ausschliesslich oder hauptsächlich gedeckt werden. Je nach der Bestimmung derselben für Bestreitung von Kultusbedürfnissen oder des Unterhaltes der kirchlichen Personen unterscheidet man bei denselben die *Bona Fabricae*[1]) und *Bona Beneficii*, *mensae* oder *de mensa.*[2]) Diese Verschiedenheit muss nach der Natur der Sache im Einzelnen verschiedene Bestimmungen mit sich führen, obwohl das ganze Kirchengut im Ganzen und Grossen nach denselben Regeln beurtheilt wird und auch für dasselbe gleiche Privilegien gelten.

Die Objekte selbst, woraus diese Einkünfte fliessen, bestehen in den verschiedenartigsten Massen, bei denen theils ihre innere (physische) Beschaffenheit, theils ihre blos juristische Gestaltung nicht nur in Betreff des Erwerbes, sondern in mannigfaltigen anderen Beziehungen eigenthümliche Verhältnisse erzeugen, so dass es unerlässlich wird, die einzelnen Vermögensobjekte abgesondert zu betrachten. Hierbei ist aber wohl im Auge zu behalten, dass nicht die allgemein juristische Natur zu entscheiden hat, sondern nur die kirchenrechtliche Beziehung, weil die Obligation, das Vermächtniss, Testament u. s. w. seine Natur dadurch nicht verändert, dass daraus die Kirche Rechte erwirbt, sondern weil nur die einzelnen Massen, ohne Rücksicht auf ihren civilistischen (privatrechtlichen) Entstehungsgrund, nach den Objecten, welche sie enthalten, im Kirchenrechte eine besondere Stellung erhalten.[3])

---

cher Weise dieselben vorgenommen werden müssen? — wer zu dem Einen oder Anderen befugt sei? — wann eine Benediction oder Consecration wiederholt werden müsse? und ähnliche gehören der Liturgie an, wobei auch die etwaigen Rechtsfragen zu erörtern sind; soweit letztere eigentlich dem Rechte angehören, beantworten sie sich von selbst. Ueber den Erwerb und die Veräusserung sind die Ausnahmen bei den allgemeinen Lehren anzugeben. Uebrigens sind die gewöhnlichen Darstellungen in den Lehrbüchern gänzlich ungenügend; der Theolog kennt die Sache ohnehin; der Jurist hat fast nichts damit zu thun; *jedes* Wissenswerthe kann man überhaupt nicht darstellen bei einem *bestimmten* Zwecke. Am genauesten ist: *Seitz*, Recht des Pfarramtes der kath. K. Bd. I. Von den Pfarreien und Pfarrkirchen, Regensb. 1840.

1) c. 8. 10 X. de reb. eccl. alien. III. 13.

2) c. 8. X. cit.

3) Inwiefern für die einzelnen civilrechtlichen Gründe des Erwerbes auf dem Gebiete des Kirchenrechtes Besonderheiten vorkommen, ist theils bei dem Erwerbe bereits dargestellt, und wird theils untersucht bei der Veräusserung.

§. 99.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die älteste Zeit hindurch hatte die Verwaltung der Kirchengüter durchaus keinen ausgeprägten rechtlichen Charakter, indem die Christen alles Gut gemeinschaftlich besassen, und da man den Aposteln und ihren Nachfolgern unbedingte Folgsamkeit bezeigte, zweifelsohne die Verwendung der Einkünfte dem Bischofe nach bestem Ermessen zustand, unter dessen Aufsicht dieser Gegenstand einen Zweig des Diakonatsamtes bildete. Die Zwecke, wofür es zu verwenden sei, ergaben sich ganz natürlich dahin: dem Bischofe Unterhalt und Mittel zur Leitung — dem Clerus den Unterhalt zu beschaffen — die Bedürfnisse des Gottesdienstes zu decken — endlich den Nothleidenden Almosen zu reichen. In diesen Richtungen verwendete man zwar die Einkünfte, jedoch anfangs nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, bis sich im 5. Jahrhunderte in Italien, wo überhaupt nach der Natur der Sache die Entwickelung am Frühesten vor sich ging, feststellte, aus dem Einkommen der einzelnen Kirchen *vier* in der angedeuteten Weise zu verwendende Theile auszuscheiden.[1]) Auf die Objekte des Vermögens kam es hierbei nicht an; ohne Zweifel leitete aber der Bischof die Verwaltung des gesammten Grundvermögens.[2]) Weniger bestimmt ausgeprägt waren die Verhältnisse im fränkischen Reiche, was seine Erklärung darin findet, dass überhaupt hier die Mannigfaltigkeit einen Grundzug bildete. So wurden bald die Oblationen an der Cathedrale zwischen Bischof und Klerus getheilt,[3]) bald dem Bischofe die Einkünfte jeder Art bei derselben („oblationes in quibuslibet rebus atque corporibus“) allein überlassen;[4]) die Einkünfte der einzelnen Kirchen an Oblationen wurden bald zum dritten Theile dem Bischofe gegeben,[5]) bald damit nach örtlichem Gebrauche verfahren,[6]) bald nur für Klerus und Kirchenfabrik verwendet, der bischöflichen Kirche aber für den Fall ihrer Unvermögenheit nur zugetheilt, was sie an Ueberfluss abwarfen.[7]) In Betreff der Grundstücke aller Art, der unfreien Leute u. s. f. fand aber dieselbe Uebung als in Italien statt.[8]) Ziem-

1) Dies ergibt sich aus vielen Stellen der Causa XII. qu. 2. in Decretum Gratiani.

2) Das geht hervor aus dem Verbote in c. 23. C. cit.

3) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 14. 15. (*Bruns.* II. p. 163) in c. 78. C. X. qu. 1.). Dass in c. 14. von der bischöflichen Kirche geredet werde, ergibt deutlich die Gegeneinanderstellung von can. 14. u. 15.

4) Conc. Aurel. III. a. 538. c. 5. (*Bruns.* p. 193). Dem Bischofe blieb es dann überlassen, den Betrag für die Fabrik und den Klerus der Cathedrale zu bestimmen.

5) Aurel. I. c. 15. cit. Der Bischof und Klerus hatten die Verpflichtung, nach Möglichkeit die Armen zu erhalten: c. 16. eod.

6) Aurel. III. c. 5. cit.

7) Syn. Carpentorat. a. 527. can. unicus. (*Bruns.* II. p. 175 f.). Die Veräusserung wird aber dem Klerus unbedingt verboten.

8) Aurel. I. c. 15. cit. Das war auch in Spanien der Fall: Conc. *Tolet.* III. a. 589, c. 19. (*Bruns.* I. p. 217.), wo noch dazu von Dotalgütern der Kirchen die Rede ist.

lich ähnlich war Anfangs das Verhältniss in Spanien in der Weise geordnet, dass die kirchlichen Einkünfte in drei gleiche Portionen (für den Bischof — Klerus — Unterhalt der Gebäude und Bestreitung des Cultus) [1]) zerlegt wurden. Dies änderte sich aber fast allgemein seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts dahin, dass bestimmt wurde,[2]) es solle jeder Kirche das Ihrige bleiben und dem Bischofe in einzelnen Kirchenprovinzen nur eine bestimmte Abgabe von jeder Kirche reservirt [3]) werden und bald überhaupt gar nichts zugesprochen wurde.[4]) So waren allmälig die einzelnen Kirchen einer ganz natürlichen Entwickelung zufolge wegen ihres beständig nothwendigen und selbstständigen Zweckes als Rechtssubjekte auf dem Gebiete des Vermögensrechtes aufgetreten, denen das Eigenthum an ihren Gütern zustand, mit der sich von selbst ergebenden Beschränkung der Verwendung für den bestimmten Zweck. Gleichergestalt sonderte sich auf jenen einfachen Grundlagen die Theilung in das für den Geistlichen auf der einen, für die Kirche und den Kultus auf der anderen Seite bestimmte Gut. Diese doppelte Entwickelung konnte aber nur so dauernden Bestand haben, dass sie sich auf das allmälig zu einem enormen Umfange angewachsene Grundvermögen erstreckte. Obwohl im Einzelnen früher oder später,[5]) fand doch im Allgemeinen seit dem sechsten Jahrhundert in Italien und dem Frankenreiche, später auch in Spanien,

---

1) Conc. *Bracarense* I. a. 563. c. 7. (*Bruns.* II. p. 34.), welcher *allgemein* von den kirchlichen Einkünften („Item placuit, ut ex rebus ecclesiasticis tres aequae fiant portiones“. . .) nicht, wie Viele darstellen, blos von denen der bischöflichen Kirche spricht. Den dritten Theil der Einkünfte an den einzelnen Kirchen der Diöcese spricht dem Bischofe weiter zu: c. 8. Conc. Tarraccon. a. 516. (*Bruns.* II. p. 17.; in c. 10. C. X. qu. 1.). Tolet. V. a. 633. c. 33. (ib. I. p. 232.). Siehe auch Tolet. IX. a. 655. c. 6. (ib. p. 293.).

2) Conc. *Bracar.* II. a. 572. c. 2. (ib. p. 40.; enth. in c. 1. C. X. qu. 3.), *Emeritense* a. 666. c. 16. (ib. p. 91. f.) „Bene disposuit divina gratia, ut unaquaeque ecclesia quidquid a fidelibus collatum est habeat. Perpriscis quippe canonibus erat decretum, ut episcopus de parochitanis ecclesiis tertiam sequeretur, cui sua plenissime sufficere possunt. Placuit huic s. consilio, ut nullus provinciae Lusitaniae episcopus sententiae huius terminum excedat, nec a qualibet parochitana ecclesia tertiam auferre praesumat; sed quidquid exinde consequi potuerat, *totum* in reparationem ipsarum basilicarum proficiat“. . . Doch muss der canon *herkömmlich* bei Einzelnen figuriren als Beleg für den zugewendeten Drittheil beim Ueberschuss, was er gerade aufhebt. Das Conc. Tolet. XVI. a. 693. c. 5. (*Bruns.* I. p. 369 f. in c. 3. C. X. qu. 3.) weist dem Bischofe *bedingt* den dritten Theil zu, nämlich gegen Uebernahme der unbedingten Verpflichtung die Baukosten zu bestreiten.

3) *Bracar.* II. cit. spricht ihm nur zu 2 solidi „*in honorem cathedrae*,“ bestimmt das früher dem Bischofe zugewendete ein Drittel ausdrücklich der Fabrik („pro recuperatione“) und den Kultuskosten („pro luminariis.“)

4) So das Conc. *Emerit.* cit. Dies war nur eine richtige Folge aus dem Grundsatze der früheren, er solle nur den Ueberschuss, und (des Carpentorat. speziell) nur dann haben, wenn seine Kirche bedürftig sei.

5) Der Wechsel ergibt sich daraus, dass Gelas. I. (c. 23. C. XII. qu. 1.) die Hingabe von Grundstücken noch verbietet; in Spanien erlaubt sie Conc. Tolet. VI. a. 638. c. 5. (*Bruns.* I. p. 253.; in c. 72. C. XII. qu. 2.); Conc. Tolet. XVI. cit. verbietet aber allgemein „de praediis ecclesiarum cuiquam aliquid causa stipendia dare.

die Gewohnheit eine allgemeine Anerkennung, den bei den einzelnen Kirchen angestellten Geistlichen entweder das ganze Grundvermögen derselben oder einen Theil davon zur Verwaltung und Verwendung, je nachdem das Eine oder Andere stattfand, für sich *und* die Fabrik, oder für sich *allein* zu übergeben. Hierzu trug einmal bei die Ausdehnung des Grundbesitzes der Kirche, welche den Bischöfen weder die Selbstverwaltung gestattete, noch eine genaue Controle der Verwalter ermöglichte. Sodann übertrug die Kirche auf ihr Gebiet, unter deren natürlichem Einflusse, ähnliche Einrichtungen im römischen Reiche,[1]) von dem sie überhaupt die Formen für die Verwaltung ihres Güterwesens hernahm, besonders aber die Verleihungen von Gütern, wie sie im fränkischen Reiche bereits unter den Merovingern stattfanden.[2]) Man wies die stipendia clericorum nicht mehr in jedem Falle an, sondern gab den einzelnen Geistlichen ein bestimmtes Grundstück zum Genusse.[3]) Dabei kam es häufig vor, ohne aber allgemein vorgeschrieben zu sein, dass sich der Bischof bei der Verleihung eine Urkunde ausstellen liess, worin der Empfänger anerkannte: das Gut gehöre der Kirche und er besitze daran kein eigenes Recht; auch wurde öfter die jederzeit vorbehaltene Widerruflichkeit festgesezt. Eine solche Urkunde nannte man *Precaria*, davon die Verleihungen selbst *Precariae.*[4]) Regelmässig indessen war die Verleihung keine widerrufliche, sondern eine *lebenslängliche*, und der Nachfolger an die Verleihung des Vorgängers unbedingt gebunden,[5]) ausser wenn der Precarist auf andere Weise den Unterhalt erhielt[6]) oder gegen den Bischof ungehorsam war.[7]) Im achten

1) Nämlich die *beneficia militaria* der Militärcolonisten. Darüber s. die Angaben bei *v. Daniel's* System und Geschichte des franz. und rhein. Civilproz. Bd. 1. (Berlin 1849.) Seite 98.

2) Dafür muss ich mich hier, wo nicht der Ort zu weiteren Auseinandersetzungen ist, beziehen auf *Roth*, Gesch. des Beneficialwesens S. 203. ff., wo die Ansichten, Quellen und Literatur zusammengestellt sind.

3) c. 61. C. XVI. qu. 1. (Symmach. a. 502), welches den Genuss „*temporaliter*" fordert. c. 7. 22. 59. Conc. *Agath.* a. 506. (c. 32. C. XII. qu. 2. c. 11. C. XVI. qu. 3.), *Aurelian.* I. c. 23. (c. 12. C. cit.) IV. a. 541. c. 34., *Lugdun.* II. a. 567. c. 5. — Aehnliche Verleihungen geschahen auch an Laien: *Aurelian.* IV. c. 34. (das offenbar ganz allgemein redet), *Lugd.* II. c. 5., *Remense* a. 630. c. 1.

4) Ohne sie vorzuschreiben werden Precariae oder doch dies Verhältniss erwähnt in *Agath.* c. 58. und ihm gleichlautend: *Epaon.* a. 517. c. 18. (c. 11. C. XVI. qu. 3.), *Remens.* c. 1. Ausdrücklich gefordert wurden dieselben in Spanien, Conc. Tolet. VI. a. 638. c. 5. cit. Der Ausdruck Precariae umfasst noch ein ganz anderes Verhältniss: nämlich die Schenkung seines Vermögens an eine Kirche u. s. f. unter Vorbehalt des (bittweisen) lebenslänglichen Genusses für die Schenker: *Bréquigny*, Diplomata ad res francicas spectantia, Paris 1791. I. num. 46., a. 567. num. 167. a. 670. *Marculfi* formulae II. 39. 40. (*Walter* Corp. iur. germ. III. p. 336. f.) Diese Bedeutung ist die bei Weitem häufigere. — S. zwei Beispiele von Honorius I. a. 625. u. 626. in *Ballerini* De antiqu. collect. et can. collector. cet. (Opera *Leonis* M. T. III. p. CCCVI. Venet. 1757. — Dass auf diese Weise allein die *feste* Anstellung der einzelnen Beneficiaten sich gebildet hat, leuchtet sofort ein.

5) Conc. Aurel. III. c. 17., *Lugdun.* II. c. 5.

6) Aurel. III. c. 18.

7) Aurel. III. c. 17.

Jahrhunderte kam für diese Verleihung der Name *Beneficia* fast ausschliesslich auf, der somit historisch genau nur das Amtseinkommen bezeichnet, dann aber für das Amt selbst gebraucht werden konnte, seitdem beides untrennbar war, und weil die materielle Seite überhaupt mehr hervortritt (oben §. 35.). Die Verleihung eines solchen Beneficiums an die einzelnen Pfarrer wurde allmälig so sehr Regel, dass auch die Reichsgesetze vorschrieben, eine jede Pfarrei solle mindestens einen freien Mansus Landes haben.[1]) Zu dem Grundbesitze der einzelnen Beneficiaten gesellte sich dann weiter der Zehentbezug innerhalb des Distriktes (§. 100). Mit dieser Entwickelung hörte allmälig die obige Theilung fast gänzlich auf, welche für die Zehenten nur sehr vereinzelt stattfand, indem sie in der Regel dem Pfarrer gebührten. An den einzelnen Kirchen war die Einrichtung eine sehr verschiedene. Bald blieb die Theilung des Einkommens für den Klerus, die Fabrik und die Armen noch bestehen; öfter aber wurde für die letzteren nicht mehr ein bestimmtes Vermögen abgesondert, sondern nur den Geistlichen in ihrem Gewissen die strenge Pflicht zu deren Unterhalte nach Kräften auferlegt. Das ergab sich um so mehr als ganz natürlich, weil im Laufe der Zeit sich auch in dieser Richtung so viele besondere Institute (Hospitäler, Orden für Armen- und Krankenpflege u. s. f.) ausgebildet hatten, dass es einer derartigen Sonderung der Kircheneinkünfte nicht mehr bedurfte. In Betreff der Einkünfte für Pfarrer und Fabrik gestaltete sich das Verhältniss bald so, dass sich für beide ein bestimmter Theil sonderte, das Beneficium im eigentlichen Sinne, auch wohl von der Analogie mit dem Lehen *feudum parochiale* genannt, als bestimmt zur Erhaltung des Pfarrers, und das s. g. *feudum ecclesiasticum*, bona fabricae; bald kam Alles an das Beneficium des Pfarrers, was besonders mit den Zehenten der Fall war, woraus sich dann auch die Verpflichtung der Beneficiaten zur Tragung der Baulast ergab. In vielen Fällen war dies unbedingt nothwendig, weil durch innere und äussere Gründe das Vermögen zur Unterhaltung der Beneficiaten sehr verkleinert war. Seitdem nämlich die Klöster erblüheten, gelangte aus vielerlei Ursachen das meiste, ja gewiss in vielen Gegenden alles der Kirche zugewendete Gut nur an sie; dazu kamen die häufigen Inkorporationen der Pfarrgüter, Zehenten u. s. w., ohne dass — wofern nicht überhaupt alles Gut mit dem Kloster gegen Uebernahme der Verbindlichkeiten, welche überhaupt daran hafteten, verbunden wurde — für den Beneficiaten mehr übrig blieb als eben nothwendig war. Das Vermögen der Klöster selbst blieb von Anfang an denselben ausschliesslich überlassen; ein grosser Theil davon kam freilich häufig an ihre Schirmvögte, Dienstmannen u. s. w. Während sich so in der Diöcese das Vermögen immer mehr spezialisirte, für die einzelnen dauernden Zwecke neue Institute bildeten, machte das Vermögen der bischöflichen Kirche einen ganz ähnlichen Verlauf durch. Mit der Entwickelung der Kapitel (§. 39.) zu einer Selbstständigkeit gegenüber

1) Capit. Ludov. a. 817. c. 10., Karoli II. a. 865. c. 11. Vgl. Conc. Meld. a. 845. c. 63.

dem Bischofe zerspaltete sich auch das Vermögen; der Bischof behielt seine Mensalgüter, von denen er nur die zur persönlichen Dienstleistung genommenen Kleriker unterhielt; der Unterhalt der Geistlichen der Kathedrale wurde nicht mehr von ihm im einzelnen Falle bestritten, sondern es ward meistens freiwillig von den Bischöfen dem Kapitel ein Theil des Vermögens überantwortet: Grundstücke, Zehenten u. s. f., oder es wurden auch noch, besonders wenn durch die blosse Theilung des Grundvermögens nicht abgeholfen werden konnte, die ständig fliessenden Einnahmen getheilt, so dass sie dem Bischofe nur in bestimmten Zeiten (z. B. in dem Schaltjahre die Sendbussen) zuflossen. In den einzelnen Stiftern gestaltete sich allmälig die Sache dahin, dass entweder nur bestimmte Glieder (der Propst, Dechant) ein *gesondertes* Vermögen (Grundstücke, Zehnten u. s. f.) angewiesen erhielten, während alle übrigen nach Verhältniss aus der gemeinsam verwalteten Masse ernährt wurden, — oder so, dass die Amtseinkünfte der einzelnen Kanoniker (praebenda) [1]) theils aus den ihrem Amte fest zugewiesenen Dotationen, theils aus den Distributionen flossen, aus letzteren allein der Unterhalt der überzähligen eigentlich die geistliche Seite der Kapitel (das Absingen der horae canonicae u. s. w.) verwaltenden Kanoniker *(Canonici in herbis, iuniores)* bestritten wurde. In dieser Weise blieben die Verhältnisse lokal unendlich mannigfaltig geordnet bis zur Säcularisation des Deputationshauptschlusses von 1803., in dessen Gefolge die bisherige Entwickelung in Deutschland in Betreff der bischöflichen und Kapitelsgüter durchaus, in Betreff der Pfarrgüter nur in den Gebieten des französischen Rechtes direkt, in den übrigen indirekt unterbrochen wurde, und der heutige Zustand sich feststellte.[2]) —

II. Die Beneficialgüter.

§. 100.

a. Die Zehnten.[3])

Unter dem Zehntrechte versteht man im Allgemeinen die Berechtigung einer Person, zufolge einer auf bestimmten oder allen Grundstücken eines

---

1) So heisst noch in vielen Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrh. das *gesammte* zum Unterhalte Aller bestimmte Gut die *bona mensae capituli.*

2) In *Oesterreich* ist (mit Ausschluss des durch die Säcularisation betroffenen Erzbisthums *Salzburg*) der frühere Zustand, wonach gewöhnlich in den Kapiteln bald nur einzelne Dignitarien besondere Güter haben, während alle übrigen aus der gemeinsamen Masse den auf ihre Präbende fallenden Antheil erhalten.

3) Siehe Tit. X. de decimis et oblat. III. 30., in VIto III. 13., in Clement. III. 8., Extr. com. III. 7. Die Literatur des Zehntrechtes, viele Zehntordnungen und sonstige Quellen weist am Vollständigsten nach und gibt an *Gengler*, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Erlang. 1854. S. 315 ff., dem noch beizufügen sind: *J. W. Chr. Steiner*, Ueber das Zehntrecht (in *Lippert's* Annalen H. I. S. 69. ff. und II. S. 65 ff., nicht vollendet), *Zachariä*, Auf-

Distriktes haftenden Verbindlichkeit, von deren Inhabern eine Quote — meist den zehnten Theil, oft eine kleinere, selten eine grössere — von den Früchten aller Art oder von bestimmten in natura zu fordern; desgleichen die Berechtigung, welcher ebenso als Verpflichtung die bald auf Grundstücken haftende bald aber auch ortsübliche Last aller oder bestimmter Klassen von Einwohnern eines Distriktes entspricht, eine Quote des Ertrages von allen oder gewissen Thiergattungen oder von Einkünften aus Gewerben u. dgl. zu beanspruchen. Die Entstehung dieser Gerechtigkeit [1]) hat nicht *einen* Grund, sondern eben so viele und im Einzelnen verschiedene, als die übrigen Reallasten, Grundzinsen u. dgl. überhaupt; dass allmälig die kirchlichen Zehnten einen besonderen Charakter annahmen, findet seine Erklärung darin, dass die Gesetzgebung der Kirche, nachdem einmal das Zehntrecht ein ziemlich allgemeines geworden war, auf die einzelnen geschichtlichen Entstehungsgründe kein Gewicht mehr legte, sondern — den Charakter dieser Abgabe *als eines der Kirche zustehenden Rechtes* in's Auge fassend und so das ihr faktisch allgemein zustehende Recht selbst, für dessen Erwerb sie seit alter Zeit ihre göttliche Mission und den ihr wegen dieser zustehenden Anspruch auf Gaben eingesetzt hatte, als ein ihr wegen ihrer selbst zustehendes hinstellend — durchaus gleichmässige Grundsätze für dasselbe aufrichtete, es als ein auf dem Boden der Kirche entstandenes und zufolge deren Gesetze geleistetes ansah. Es hat nun dieser Umstand allerdings Folgen für die praktische Gestaltung herbeigeführt, und ebenso unendlich viele Einzelberechtigungen zweifelsohne geschaffen, kann aber offenbar keinen Einfluss haben bei der Erörterung über die geschichtliche Entstehung der Berechtigung überhaupt. Diese nämlich hat im Einzelnen die verschiedenartigsten Entstehungsgründe: Uebergang rein weltlicher Zehnten — gesetzliche Auflegung — Constituirung durch Schenkungen von solchen — Erwerb durch Ersitzung u. s. f. Trotz dieser verschiedenen Entstehungsarten ist aber das Recht selbst ziemlich gleichförmig gestaltet worden.[2]) —

---

hebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnts, 1831., *Göschl*, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts, Aschaffenb. 1837. Viele Belegstellen findet man zusammengestellt in *Kraut*, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1855. §. 153.

1) Die Ansichten gehen hier sehr auseinander; es lohnt indessen nicht der Mühe, darauf näher einzugehen, zumal im Ganzen die heutige Gestaltung davon nicht sehr abhängig ist; ich verweise daher auf die einzelnen Werke. Man vergl. beispielsweise die Darstellung von *Walter*, K. R. §. 195. und §. 247. *Richter* §. 293 f. und aus beiden *Permaneder* §. 489.

2) Hiervon liegt, — was jedoch an diesem Orte des Weiteren nicht nachgewiesen werden kann — die Ursache einfach darin, dass zufolge der Entstehung der einzelnen Arten der s. g. Reallasten in Deutschland (und von hier aus ganz analog in Frankreich, England u. s. f.) sich wirklich ein *Rechtsinstitut* gebildet hat, durch welches Rechte und beziehentlich Verpflichtungen der Art, wie sie die Reallasten enthalten, geschaffen werden konnten. Die einzelnen *Arten von Berechtigungen*, die Rechtsverhältnisse und die aus ihnen hervorgehenden Rechte konnten sich stets und haben sich stets von Neuem erzeugt wegen dieser

Es ist gewiss natürlich, dass die Juden-Christen, gewöhnt an die strenge Pflicht dss mosaischen Rechtes zur Entrichtung des Zehnten an die Leviten,[1]) nach ihrer Bekehrung zum Christenthume sich daran als an ein Minimum, welches sie Gott als Opfer schuldeten — wenngleich das mosaische Recht als solches sie nicht mehr band, — weil in der Vorschrift des alten Bundes immerhin eine göttliche enthalten war, für gebunden erachteten, sofern sie nicht ein Mehres thaten und alles Hab und Gut zur Disposition der Apostel brachten.[2]) Auch ist wohl offenbar nicht zu gewagt, anzunehmen, dass die aus dem Heidenthume Gewonnenen, getreu dem Geheisse der Schrift,[3]) und weil gewiss die Ansicht des Christenthums: dass der Priester des neuen Bundes nicht schlechter gehalten sein sollte, als der des alten, dessen Erfüllung und Vollendung der neue ist, — wo nicht mehr, doch jedenfalls den zehnten Theil ihrer Einnahmen hingaben.[4]) So kann es nicht Wunder nehmen, dass, seitdem mit der grossen Ausbreitung und Erstarkung des Christenthums auch Lauheit eintrat, der Opfersinn nicht mehr so rege war, sondern es Ermahnungen bedurfte, — Umstände, die ganz natürlich sind, weil nur in den Zeiten harten Druckes der Verfolgung, wo so zu sagen eine Institution auf den Personen beruhet und ihre äussere feste Ausbildung und Gestaltung, welche die Person mehr in den Hintergrund treten lässt, sich erst entwickeln musste, eine unbedingte Sorgfalt bei der Aufnahme stattfinden wird; als die Kirche einmal auch äusserlich feststand, ja sogar die ausschliesslich berechtigte war, konnte sie nicht die in ihr Gebornen noch diejenigen, welche den *äusseren* Bedingungen genügten, abweisen, mit einem Worte nicht eine Gemeinschaft von lebenden Heiligen mehr sein — die Kirche gerade auf jene Vorschrift des alten Testamentes hinwies und zur Abgabe des Zehnten ihre Gläubigen ernstlich aufforderte.[5]) Hierbei liess sie es nicht bewenden; vielmehr machte bereits im sechsten Jahrhundert eine Synode die Leistung der Zehnten zu einer *Verpflichtung*, auf deren Verweigerung die Strafe des immerwährenden Bannes gesetzt wurde.[6]) Später leitete alsdann die kirchliche Gesetzgebung das Zehntrecht

---

allgemeinen *Rechtsform*. Wäre das nicht der Fall, so hätte offenbar nicht diejenige Entwickelung stattgefunden, welche wirklich eingetreten ist.

1) III. Mos. 27. v. 30., IV. Mos. 18. v. 21., V. Mos. 12. v. 6. u. a.

2) S. Act. apost. II. v. 44. f., IV. v. 34. ff. — Es lässt sich dies wohl um so mehr annehmen, als ja sogar über die Beobachtung der jüdischen Ceremonialgesetze u. dgl von Anfang an keineswegs aller Zweifel gehoben war.

3) S. die Stellen in den Anm. zu §. 91.

4) Wir haben mehr als directe Zeugnisse, weil wir wissen, dass die älteste Zeit mehr that als gefordert wurde.

5) Die Zeugnisse darüber stellt zusammen *Thomassin.* l. c. P. III. L. I. c. 1. — V. Derselbe enthält überhaupt von c. 1. — XI. eine grosse Anzahl von Belegen zur Geschichte des Zehntrechtes. Auch die Constit. Apost. II. 25. 35., VII. 29., VIII. 30. enthalten derartige Aufforderungen.

6) Zweite Synode von Maçon (Matiscon. II.) v. 585. can. 5. Das zweite Concil von Tours v. 567. *ermahnt* nur dazu.

überhaupt von dem alten Testamente her, stützte es somit auf den Willen Gottes.[1]) Die Allgemeinheit der Entrichtung des Zehnten an die Kirchen ist aber unstreitig zum geringsten Theile durch diese Kirchengesetze Rechtens geworden, sie beruhet vielmehr auf verschiedenen Gründen. Einmal gelangte die Kirche durch Schenkungen der Könige und Anderer in den Bezug vieler bereits bestehender *weltlichen* Zehnten, welche bald als Canon von den Colonen entrichtet wurden, bald auch auf anderen Titeln beruheten; ebenso that sie eine Menge von Ländereien, deren Selbstverwaltung unmöglich war, zum Colonate nach römischer Art aus, sich davon den Zehnten als Census reservirend;[2]) andere Ländereien waren ihr mit den Abgaben geschenkt, welche sie beim Vergeben derselben zu Colonat- oder Beneficialrecht bestehen liess. Dazu entstand eine Menge von Zehnten, indem im achten Jahrhundert ein grosser Theil des von der Kirche besessenen Gutes von den fränkischen Königen zu *Beneficien* verliehen wurde, von denen den Besitzern (den *Leudes* der Könige) die Entrichtung einer Abgabe (die *decimae et nonae*) an die früheren Eigenthümerinnen — die Kirchen — vorbehalten wurden.[3]) Um die Ausbreitung der Kirche zu befördern, die Einrichtung der Pfarreien überall zu ermöglichen — was man nach der auch auf kirchlichem Gebiete bereits eingetretenen Entwickelung analog den weltlichen Verhältnissen jener Zeit dauernd nur so in's Werk setzen zu können glaubte, dass man den einzelnen Pfarrern u. s. f. Beneficien gab oder doch bestimmte Einkünfte nach Beneficialrecht anwies, — endlich um die Kirche für ihre Verluste in den vorhergegangenen Säcularisationen zu

---

1) Das zeigen die Beichtbücher, welche die Zehntverweigerung als schwere Sünde anerkennen, was blos auf die Vorschrift einer partikulären Synode nicht geschehen wäre: z. B. Poenit. Theodori (*Wasserschleben* (ib. p. 218.) §. 11., *Merseburg.* (ib. p. 404.) c. 126., Corrector Burchardi (ib. p. 656.) c. 129.: „Neglexisti decimam tuam Deo dare, quam Deus ipse sibi constituit“. . ., — ebenso die Concilien des 9. Jahrhunderts, deren viele zusammenstellt *Richter* §. 293. Anm. 8. Dieselbe Anschauung halten — wie ein Blick in dieselben lehrt — alle Stellen des Corp. iur. can. fest.

2) S. z. B. Lex Baiuvar. Tit. I. cap. 14. (*Walter* Corp. iur. germ. I. p. 248.) „De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant, vel qualia tributa reddant, hoc est, agrarium, secundum aestimationem iudicis, provideat hoc iudex, secundum quod habet, donet. *De triginta modiis tres donet*, et pascuarium deservat secundum usum provinciae“. . ., Lex Visigoth. L, VIII. Tit. V. cap. 1. sqq. (Walter p. 544. f.) und L. X. T. I. c. 19. (Walter p. 621.) zeigen, dass die Zehntentrichtung ein Entgelt für Ueberlassung dinglicher Rechte war. Vgl. noch *Formulae* Marculfi I. c. 20.

3) Den grossen Umfang und den Hergang dieser Säcularisation hat am Besten nachgewiesen *Roth*, Gesch. des Beneficialwesens S. 313. — 366. Ich schliesse mich der Meinung von *Roth* gegen *Birnbaum* deshalb an, weil die des ersteren den Quellen durchaus entspricht und mit dem ganzen Hergange stimmt, auch der Zeit am Entsprechendsten ist. Dass die *nonae* et *decimae* nicht allein, wie *Birnbaum* meint, eine *bäuerliche* Abgabe waren, sondern von den Inhabern von Beneficien *aller* Klassen entrichtet wurden, hat *Roth* S. 364. ff. aus den Quellen überzeugend dargethan. Ja die Abgabe war theils noch eine grössere (Capit. a. 779. c. 13.) nämlich ein solidus von der Haushaltung. S. *Roth* S. 363 f.

entschädigen, und überhaupt um die Religion Verdienste zu erwerben, unterwarfen die Könige den grössten Theil ihrer fiskalischen Güter der Zehntabgabe an die Kirchen [1]) und dehnten die Zehntpflicht allmälig auf alle auch nicht von dem Fiskus herstammenden Ländereien aus.[2]) So hatte sich bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts hin die Zehntpflichtigkeit als eine so allgemeine Abgabe an die Kirchen herausgebildet, dass die wenigen Ausnahmen nicht in Betracht kamen, und die Kirche guten Grund hatte, die Unbedingtheit der Zehnten für sich überall in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Entwickelung wurden die einzelnen Rechtstitel nicht mehr geschieden und auch die eigentlich weltlichen Zehnten als der Kirche gehörig angesehen und für ein Unrecht erklärt; der Zehnt selbst galt gleich dem anderen Kirchengute für unveräusserlich und ein Laie für unfähig zu dessen Besitze. Indessen gewann diese Anschauung keinen festen Boden. Denn einmal war doch eine Menge von Zehnten weltlicher Natur aus ihrem Ursprung geblieben; sodann war in der Kirche selbst dadurch eine bedeutende Veränderung hervorgegangen, dass die Vertheilung der Kirchengüter eine andere geworden, die Bischöfe davon meistens ausgeschlossen und dieselben an die Pfarrer gekommen waren, deren Verhältniss man nach dem Beneficialrechte auf weltlichem Boden beurtheilte, wodurch ein Uebergang in andere Hände wesentlich erleichtert wurde. Auch [3]) kamen dadurch viele Kirchengüter in die Hände von Laien, dass die Patrone als die ehemaligen Eigenthümer von Grund und Boden solche an sich rissen oder die Einkünfte bezogen gegen die Verpflichtungen zur Unterhaltung des Geistlichen und der Kirchen, — dass die Bischöfe den Schirmvögten Ländereien zu Beneficien gaben, mit denen auch die Zehnten übergingen, — dass die Bischöfe

---

1) S. die Angaben bei *Richter* a. a. O. Anm. 6. Die allgemeine Verpflichtung der fisci zeigt Capitul. de villis imperialibus a. 812. (*Pertz* Leg. Tom. I. p. 181.) c. 6.: „Volumus, ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias quae sunt in nostris fiscis.“ Dabei ist nicht zu übersehen, dass die neuen Bisthümer meist von den Königen aus Fiskalgut dotirt wurden (s. eine Menge von Belegen bei *Thomass.* l. c. P. III. L. I. c. 8. c. 19. sqq.), diese Güter vielfach von den Kirchen wiederum zu Beneficial- u. Colonatrecht ausgethan wurden, mit Beibehaltung der Zehntlast.

2) Capit. a. 779. c. 7. „Ut unusquisque suam decimam donet, atque per iussionem episcopi dispensentur“, c. 13. Capit. 794. c. 25. „Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesias conferat“ nachdem vorher die decimae et nonae den Besitzern von ursprünglichem Kirchengut besonders auferlegt worden), Capit. a. 801. c. 6. 7., a. 803. c. 11., a. 809. c. 4., a. 817. c. 5. 12., a. 823. c. 9., a. 825. c. 9., a. 850. c. 17. Mit Recht beruft sich auch *Roth* S. 365. auf den Brief *Alcuin's*, worin er Karl abmahnt von der Auferlegung des Zehnten an die Sachsen, sagend: „Nos vero in fide catholica nati edocti et nutriti vix consentimus *substantiam nostram pleniter decimari*, quanto magis tenera fides“, woraus sich die *allgemeine Zehntpflichtigkeit* hinlänglich ergibt. Siehe über die Zehnten überhaupt noch *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 2. S. 529 ff. und die dort citirten Stellen bei *Kraut* a. a. O., *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. (Aufl. 5.) S. 720 ff.

3) Siehe hierüber *Eichhorn* a. a. O. II. S. 511. ff., *Richter* §. 294. Vgl. Oben §. 46.

ihrer Verpflichtung zum Heeresdienste ganz analog den weltlichen Bildungen durch Dienstnamen nachkamen, denen sie Beneficien verliehen, — dass endlich auch den Ministerialen (Dienstleuten) vielfach aus dem Kirchengute Beneficien gegeben wurden. Durch die Inkorporationen von Pfarreien und sonstigen Beneficien an die Klöster, die Entwickelung der Stifter, war ein anderer Theil des ursprünglich gesammten Kirchenguts seiner normalen Entwickelung entzogen; bei diesen Instituten fasste das Vogteiverhältniss in noch grösserer Weise Platz und damit auch alle Arten des Ueberganges von Kirchengut, besonders von Zehnten in weltliche Hände. So hatte sich in Wirklichkeit neben dem kirchlichen ein *Laienzehnt* ausgebildet; eine Wiederaufhebung dieses Verhältnisses war aus dem doppelten Grunde nicht möglich, weil die ganze Entwickelung vollkommen mit den Verhältnissen auf dem Boden des Reiches harmonirte, und es selbst einer Umstossung der ganzen Ausbildung des kirchlichen Güterrechtes bedurft hätte, und weil diese weltlichen Zehnten theilweise nicht kirchlichen Ursprunges waren. Gleichwohl lässt sich annehmen, dass die Entwickelung nicht durchgehends normal vor sich gegangen ist, sondern vielfach direkte Eingriffe stattgefunden hatten. Deshalb trat die Kirche vom eilften Jahrhunderte an der bisherigen Ausbildung entgegen, verbot jede Veräusserung der Zehnten an Laien und forderte auf's Strengste die Rückgabe der von ihnen besessenen,[1]) ja erklärte den Besitz von Zehnten in den Händen der Laien für einen Frevel an Gott.[2]) Die Veräusserung der bereits von Laien besessenen Zehnten wurde von dem dritten Concil vom Lateran[3]) (1179) unbedingt verboten und sodann versucht, durch ein Reichsgesetz die Wiedergewinnung der verlorenen herbeizuführen.[4]) Allmälig jedoch wurde in der Praxis eine andere Ansicht verfolgt. Es mögen nämlich viele Besitzer von Zehnten dieselben zurückgegeben

---

1) Die Zeugnisse stellt zusammen *Thomass.* l. c. cap. XI. Es sind besonders: Concil. Biturric. a. 1031 can. 21. 22., Remens. a. 1049. c. 8. 11., *Tolos.* a. 1056, *Gregor.* VII. Epist. L. IX. ep. 3., in Concilio *Romano* a. 1078. c. 7. (c. 1. C. XVI. qu. 7.), Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14., Lateran. II. a. 1139. c. 10. *Thomassin* führt noch eine grosse Menge anderer an. Dieselben Concilien verbieten auch die Infeudation Seitens der Bischöfe ohne Consens des Metropoliten und der Provinzialbischöfe; eine grössere Macht jedoch scheint einzuräumen Conc. *Quedlinburg.* a. 1085. c. 5. (*Thomass.* l. c. n. IV.).

2) c. 7. X. de praescr. II. 26. (Alex. III.), c. 17. X. de decimis III. 30. (Alex. III.). Es konnte indessen diese Anschauung um so weniger allgemein Platz greifen, als die Päpste selbst sich überhaupt auf die *Gewohnheit* der verschiedenen Länder beriefen, wie z. B. die pars decisa in c. 7. X. h. t. zeigt, wiewohl anderwärts das Zehntrecht in seinem ganzen Umfange beansprucht wurde *ex iure divino.*

3) c. 19. X. h. t.

4) *Urban* III. ersuchte auf dem Reichstage zu *Gelnhausen* im J. 1186 den Kaiser *Friedrich* I. zu erklären, ein Laie dürfe keine Zehnten besitzen; dem widersetzten sich Kaiser und Bischöfe. Siehe *Arnold Lubecc.* Chronic. Slavor. III. 18. (bei *Leibnitz* Scriptores rer. Brunsvicar. II. p. 668. f., abgedruckt bei *Kraut* a. a. O. num. 13.).

oder den Kirchen zum Einlösen angeboten haben;[1]) auch konnte man füglich nicht mehr die seit Jahrhunderten von den Kirchen selbst auf Laien übertragenen Zehnten in Frage stellen; endlich war eine Revokation der von den Bischöfen an ihre Dienstmannen u. s. w. gegebenen Beneficien nach der allgemeinen Entwickelung gänzlich unthunlich. Man interpretirte deshalb die Bestimmung des dritten lateranischen Concils dahin, dass nicht schon der Besitz von Zehnten überhaupt, sondern nur die Erwerbung solcher nach dem Concile unbedingt verboten sei, die bereits innegehabten aber behalten werden dürften.[2]) Auf diese Weise erhielten sich neben den *kirchlichen* Zehnten eine Menge *Laienzehnten;* zwischen beiden bestand allmälig nur *der* Unterschied, dass letztere als *rein weltliche* Rechte angesehen, durchaus den übrigen Reallasten gleichgestellt und von den weltlichen Gerichten beurtheilt wurden, während für die kirchlichen die Kirchengesetze Norm blieben und die Jurisdiction in Betreff ihrer dem allgemeinen Entwickelungsgange folgte.[3]) Dieser Umstand währte das ganze Mittelalter hindurch; das Recht der Kirche in dem gewohnheitsmässigen Umfange wurde, nachdem die Angriffe dagegen im sechszehnten Jahrhunderte[4]) abgeprallt waren, durch die Reichsgesetze garantirt.[5]) Dem so entwickelten Zustande hat dann auch die Kirche ihre stillschweigende Anerkennung nicht versagt, und nur zur Entrichtung selbst, wo diese rechtlich hergebracht sei, aufgefordert.[6]) In der neueren Zeit sind indessen die Zehnten gegen Entschädigung in vielen Staaten Deutschlands[7]) und ausserhalb desselben aufgehoben, oder es ist doch ihre Ablösung gegen eine bestimmte Geldrente oder einen Kapi-

---

1) Das musste ordnungsmässig an den Pfarrer geschehen, an Klöster nur mit bischöflicher Erlaubniss: c. 7. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 2. §. 3. de decimis in VIto III. 13.

2) Man stützte sich dabei auf c. 25. X. de decimis (Innoc. III.), c. 7. X. de his q. f. a. prael. III. 10. (id. a. 1198), c. 2. §. 3. de decimis in VIto, die sämmtlich, wie nicht zu leugnen ist, *decimae infeudari solitae*, *ab antiquo concessae*, von den übrigen unterscheiden. S. bes. die Gloss. ad c. 2. §. 3. in VIto cit. u. *Thomass.* l. c. num. VII. Dass aber der Kanon jenes Concils nicht *diese* Absicht gehabt, unterliegt keinem Zweifel und wird allgemein zugegeben. Gleichwohl aber hat sich ein wirkliches Gewohnheitsrecht aus jener Ansicht gebildet. So wendete man im Laufe der Zeit auf die Zehnten ganz dieselben Grundsätze an, als auf die Veräusserung des Kirchengutes überhaupt.

3) S. §. 82. f. Heutigen Tages gehören die Rechtsstreitigkeiten darüber allenthalben vor den weltlichen Richter.

4) Im *Bauernkriege.* S. die Darstellung von *Eichhorn* Bd. 4. S. 47. ff., *Gengler* a. a. O. S. 319 f.

5) I. P. O. art. V. §. 46. f. Offenbar ist auch dies Recht unter §. 63. des R.-D.-H.-S. von 1803 begriffen. Der Papst hatte sich bereits auf der *Costnitzer* Synode verpflichtet, nur in den dringendsten Fällen dieselben für sich fordern zu wollen (v. d. *Hardt* Conc. Const. T. I. p. 1038.

6) Conc. Trident. Sess. XXV. c. 12. de ref.

7) In *Frankreich* hob sie die Revolution ohne solche auf.

talbetrag ermöglicht worden.[1]) Dass eine Ablösung dieser und ähnlicher Abgaben *ex iure divino* oder auch nur nach den Kirchengesetzen (die Möglichkeit und Berechtigung zur Ablösung u. s. w. durch die Gewalt des Staats ist hier nicht zu erörtern) nicht geschehen könne, ist eine aller Gründe entbehrende Behauptung, indem einmal gewiss weder die Zehntpflicht noch ihre Unablösbarkeit zu den fundamentalen Sätzen des Kirchenrechts gehört, wie schwerlich Jemand behaupten möchte, sodann die Kirche selbst in einzelnen Fällen keinen Anstand genommen hat, deren Ablösung (wenngleich einzelne wider Willen, — was hier, wo die *Möglichkeit und Berechtigung* in Frage steht, nicht in Betracht kommt) zu gestatten.[2]) Ob eine Umwandlung zuträglich sei, lässt sich nur im besonderen Falle ermessen.

Im geltenden Rechte[3]) — soweit das Zehntrecht noch besteht — gibt es zufolge der dargelegten Entwickelung weder eine Vermuthung[4]) dafür, dass der Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei von allen Grundstücken den Zehnt zu fordern berechtigt sei, noch dass alle Arten der Zehnten, auch wenn *ein Zehntrecht überhaupt* hergebracht ist, welche das kanonische Recht aufstellt, entrichtet werden müssen.[5]) Es muss also, wofern nicht die Zehntlast eine

---

1) In *Oesterreich.* Manifest v. 7. Sept. 1848. [Ueber das frühere Verfahren bei Ablösungen s. *Helfert* Kirchenrecht S. 783 ff.] Dagegen protestirte der Episkopat (Memorandum des Episk. der *mährischen* Kirchenprov. §. 8. bei *Brühl* Acta ecclesiastica. Oesterr. Monarchie. Mainz 1853. S. 12 ff.; des Ordinar. von *Linz.* das. 41.; der *Wiener* Kirchenprovinz, das. S. 53. Das Concordat. art. XXXIII. sistirt die fernere Aufhebung und Ablösung, und stellt die Kirche sicher. — In *Preussen* wurde ihre Ablösung durch Gesetz v. 2. März 1850 vorgeschrieben, aber durch Verordnung vom 13. Juni 1853 (Ges. Samml. S. 324.), von den Kammern genehmigt (s. Bekanntm. des Staatsminist. v. 6. Apr. 1854. Ges. Samml. S. 160), in Betreff der „den Kirchen, Pfarrern, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten" *sistirt.*

2) Siehe eine solche Ablösung von der Congr. Conc. genehmigt in causa *Pampilon.* 15. Maii, 58. Aug. 1723. (Conc. Trid. Edit. cit. ad. c. 9. Sess. XXV. de ref. num. 10.) Dafür kann ja auch direkt angeführt werden der oben citirte Artikel des österr. Concordates und art. XIII. des *französ.* Concordates von 1801.

3) Es kann hier nur auf das Besondere des Kirchenrechts eingegangen werden; die particularrechtlichen Abweichungen müssen aber auch hier als zu mannigfaltig wegbleiben. Für die *Construction des Zehntrechts* überhaupt muss auf die Lehrbücher des deutschen Privatrechts verwiesen werden, besonders *Gengler* und *Mittermaier*, Grunds. des D. P. R. I. §. 183. ff., welche die particulären Abweichungen mittheilen, ausserdem auf die Werke über die einzelnen Civilrechte; für Oesterreich s. noch *Helfert's* Kirchenrecht §. 493 ff., Von dem Kirchenvermögen II. §. 15. ff.

4) Diese praesumtio hat c. 29. X. h. t. . „. . . alioquin parochialibus ecclesiis exsolvantur, ad *quas de iure communi spectat perceptio decimarum.*"

5) Nach diesem sollen nicht blos decimae *praediales* i. e. von dem Ertrage von Grundstücken: c. 20. 22. X. h. t., sondern auch d. *sanguinales* i. e. das zehnte Stück aller oder bestimmter Thiergattungen, *Blutzehnt*, und von deren Producten (z. B. Wolle): c. 5. 22. X. h. t., und d. *personales* i. e. von sonstigem, persönlichem Einkommen: c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t. entrichtet werden. Ueber den Umfang des Zehntes s. die Literatur und Quellen bei *Gengler* u. *Kraut.*

allgemeine — ortsübliche oder auf Gesetzen beruhende — Verpflichtung ist, das Zehntrecht, wenn es bestritten wird, wie jede andere Berechtigung bewiesen werden.[1]) Ist aber die *Zehntgerechtigkeit selbst* innerhalb einer Gemarkung hergebracht, so streitet eine Vermuthung dafür, dass *alle* Grundstücke, und, insofern auch etwa die Blut- und Personalzehntgerechtigkeit besteht, *alle* Einwohner der Parochie dem Pfarrer zehntpflichtig seien,[2]) so dass alsdann der Einzelne, welcher davon befreit zu sein behauptet, *seine Freiheit* darzuthun gehalten ist. Ganz dieselben Regeln kommen für den Umfang und die Art des Rechtes zur Anwendung; es besteht also nur dann im *besonderen Falle* eine Vermuthung für die Entrichtung des Zehnts in dem beanspruchten Umfange (Grosszehnt, Kleinzehnt) oder der Art (Prädial- Blut- Personalzehnt) oder von allen auch bisher nicht bebauten Ländereien (s. g. Neubruchzehnt), wenn das Zehntrecht *allgemein* für die Pfarrei oder die Feldmark u. s. f. hergebracht ist, somit die Freiheit des einzelnen Grundstücks oder der einzelnen Person eine zu erweisende Ausnahme von der allgemeinen Regel bildete; endlich sind diese Grundsätze auch für die Form, Zeit, Ort und sonstigen Umstände der Entrichtung maassgebend. —

§. 101.

b. Rechtsverhältnisse der Beneficien und ihrer Inhaber in Betreff derselben im Allgemeinen.[3])

Zufolge eines bereits mehrfach erörterten Grundsatzes soll kein Amt ohne ein demselben entsprechendes Einkommen (*„nullum officium sine bene-*

---

1) Dies ist die allgemeine Ansicht. Die Vermuthung der Freiheit des Grundeigenthums stellt auf das *österreichische* Recht (s. die Belege bei *Helfert*, Kirchenvermögen II. S. 52 f.) das *preussische* A. L. R. a. a. O. §. 860. Der kanonische Satz ist aber doch vielfach in der Gesetzgebung angenommen. So ist die *Freiheit* zu beweisen in Bayern: Codex Maximil. bav. civ. Th. II. Kap. X. §. 4. und *Baden* Landrecht art. 710 aa.

2) Insoweit ist anerkannterweise der kanonische Grundsatz eingedrungen. Dies gilt auch für *Oesterreich* (*Helfert* a. a. O. S. 53.), *Preussen* A. L. R. a. a. O. §. 865. — Die Befreiung ist alsdann durch einen solchen Rechtsgrund zu erweisen, der überhaupt zur *Erwerbung dieser Art von Rechten* genügt, nach kanonischem Rechte speziell durch unvordenklichen Besitz oder eine mit allen Requisiten versehene Verjährung oder ein Privileg oder einen rechtsgültigen Erwerb von der Kirche in gesetzlicher Form. Vgl. c. 10. X. h. t. — Auf die *Person* der Parochianen kommt es nicht an; auch die *Regularen*, Exemten u. s. w. unterliegen dem Zehntrechte in Betreff der von Laien erworbenen Güter sowohl, als in Betreff der sonstigen, soweit sie nicht ihre Freiheit auf die angegebene Art beweisen können. Siehe hierfür die vielen Stellen im Tit. X. cit. und besonders die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 12. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. in der cit. Ausgabe. — Es erhellt hieraus, dass *jeder Andere als der Pfarrer* seinen Rechtstitel zum Bezuge, auch wenn das Zehntrecht hergebracht ist, *beweisen* muss, wofern nicht gerade für ihn, z. B. als Grundherrn u. s. f. ein solches besteht. — Das bayr. Landrecht a. a. O. §. 6. f. stellt ausdrücklich die Vorschriften des kanonischen Rechtes für die geistlichen Zehnten als die geltenden auf.

3) Aus den angegebenen Werken und den angeführten Gesetzen ergibt sich das Folgende leicht von selbst. — Erwähnt sei noch, dass ziemlich allgemein der Grundsatz, wel-

ficio“) sein;[1]) der Name des Amtseinkommens, die materielle Seite des Amtes ist für alle *beneficium*[2]), *Pfründe* (praebenda). Es gehört somit zu jedem eigentlichen Amte als wesentlich ein damit verbundenes Amtseinkommen, ohne welches dasselbe nicht übertragen werden soll; das beneficium darf ebenfalls nicht zum Theile vorbehalten werden (§. 59.). Zufolge der dargestellten Entwickelung ist es heut zu Tage Regel, dass nicht blos bestimmte Einkünfte mit einem Amte verbunden sind, sondern dass ein bestimmtes Vermögen, welches gewöhnlich in Grundstücken oder nutzbringenden auf Grund und Boden ruhenden Rechten (Zehnten, Grundzinsen, verhypothekirten Kapitalien u. s. w.) besteht, mit demselben dauernd verbunden ist; daneben freilich gibt es Aemter, deren Einkünfte nur in baaren Geldern (nach Art der Gehalte der Staatsbeamten) bestehen. Dem Geiste des Kirchenrechtes und den Rechtsgrundsätzen über das Kirchenvermögen entspricht jene feste Dotation in Grundstücken oder Renten, welche auf solchen versichert sind, am Besten. Zufolge der Ausbildung des Güterrechtes und der erlangten Selbstständigkeit der einzelnen Aemter fällt jeder Zuwachs (sei es durch Schenkungen, Legate u. s. w.) des einzelnen diesem zu mit derjenigen rechtlichen Folge, welche aus der juristischen Natur des Gegenstandes und dem Akte der Uebertragung sich ergibt (also Eigenthum an den dessen fähigen Sachen und bei einem zu dessen Constituirung fähigen Acte, Niessbrauch, Forderungsrechte u. s. w.).[3]) Eine Beschränkung für den Vermögenserwerb eines einzelnen Beneficiums in Betreff des Quantum besteht im Rechte nicht, ist auch unnöthig, weil ein über die speziellen Bedürfnisse hinausreichendes Einkommen, im Geiste der Kirche verwendet, keinen Nachtheil hat und der Ueberschuss von den Oberen anderen Instituten zugetheilt werden kann. Umgekehrt aber soll ein Minimum nach Verschiedenheit der Aemter bestehen, indem der Grundsatz gilt: dass jeder Beneficiat seinem Stande überhaupt (§. 6.) und speziell seinem Amte angemessen davon muss leben können. Ein beneficium ist somit *congruum* (scil. sustentationi, officio cet.), wenn es seinen Inhaber anständig ernährt. Ob die *Congrua* (scil. portio redituum, fructuum) vorliege, ist nach Ort, Zeit und Amt nothwendig verschieden. Deshalb kann nicht allgemein ein Quantum dafür bestimmt, son-

---

chen die Praxis aus c. 2. X. de decimis III. 30. in dem Satze „clericus clericum non decimat“ ableitete, sich erhalten hat, dass Beneficialgüter (eines anderen Pfarrers oder eines sonstigen eigentlichen Beneficiums, namentlich wenn ihre Einkünfte dem Bischofe zufliessen) innerhalb der Pfarrei dem Zehntrechte nicht unterliegen.

1) Vgl. §. 6. 35. 54. 55. — c. 15. de reser. in VIto I. 8. („officium, propter quod datur beneficium“).

2) c. 32. X. de verb. signif. V. 40.

3) Dass sich alle diese Verhältnisse nach dem betreffenden (bürgerlichen) Civilrechte bestimmen, ist bereits (§. 92.) gesagt. — Ein Maximum ist durch kein Staatsgesetz jetzt vorgeschrieben; indirekt kann ein solches durch die Amortisationsgesetze (§. 93. 96.) gesetzt werden, nämlich dann, wenn keine Bestätigung, wo diese nöthig ist, erfolgt.

dern nur vorgeschrieben werden, dass jedes wirkliche Amt die Congrua haben solle,[1]) deren Feststellung im einzelnen Falle dem Bischofe für die niederen, dem Papste für die höheren Aemter nach der Natur der Sache zusteht, und gewöhnlich durch besondere Synodalstatuten u. dgl. erfolgt ist.[2]) Wo die Congrua nicht vorhanden ist, muss für deren Beschaffung Sorge getragen werden.[3])

Das Einkommen der Bischöfe und Kapitel, sowie der bischöflichen Beamten ist bei der neuerfolgten Circumscription der deutschen Diöcesen in den betreffenden Circumscriptionsbullen nach Umfang und Art festgesetzt.[4])

Die *Stellung des Beneficiaten* zu seinem Beneficium richtet sich im Allgemeinen nach der Art und Weise, wie ihm dasselbe übertragen wurde: ob in titulum oder nur auf unbestimmte Zeit zur Administration [§. 59. vgl.

---

1) c. 4. 12. 16. 23. X. de praeb. III. 5., c. 3. X. de eccl. aedific. III. 48., c. 1. de praebendis in VIto III. 4., c. 2. §. 2. de decimis in VIto III. 13., c. 4. de regul. in VIto III. 14., Clem. I. de iurepatr. III. 12., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref., Sess. XXIV. c. 13. de ref.

2) Für die Bisthümer sollen nach dem Tridentinum 1000, für die Pfarren 100 Dukaten (Sess. XXIV. c. 13. de ref.) stets von allen kirchlichen Pensionen u. s. w. *frei* bleiben, worin jedenfalls wohl das ausgesprochen liegt: dass ein höheres Einkommen nicht vorhanden zu sein braucht, und dass in Betreff des benef. compet. (§. 15.), Auferlegung von Pensionen u. s. w. jene Summen die Congrua bildet. Handelt es sich aber um die *Errichtung*, so ist jene nicht maassgebend. Die Constit. *Pii* V. „Ad exequendum“ vom 1. Nov. 1567. beabsichtigt sicherlich keine allgemeine Geltung. Eine besondere Bestimmung besteht auch bei Weihbischöfen (§. 42.). In *Oesterreich* (Hofdek. v. 8. 15. Juli 1791., 9. Mai 1822. u. a.) ist die Congrua für Pfarrer auf 300 fl. festgesetzt, für Cooperatoren auf 200; das regelmässige Einkommen bei den neu errichteten Pfarren u. s. w. ist bestimmt auf 400 fl. (Pfarrer) 300 (Lokalisten) 250 (Exposituren) 200 (Cooperatoren). Die Citate bei *Pachmann* III. S. 352. Für die Bischöfe könnte man höchstens die Bestimmung im §. 111. Oben beiziehen. — Für die übrigen Staaten ergibt es sich aus dem im §. 6. und §. 15. Mitgetheilten.

3) Die Mittel hierfür ergeben sich von selbst aus c. 13. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. mit den declarat. der Congr. Conc. dazu, — insoweit es sich um die kirchlichen Vorschriften handelt. Für *Oesterreich* vgl. §. 111. und Concordat. art. XXVI. In den übrigen deutschen Staaten ist dort, wo die Pfarreien früher Klöstern quoad temporalia oder temp. et spiritualia inkorporirt waren, durch die Säkularisation deren Vermögen auf den Fiskus übergegangen ist, die Dotation der *nothwendigen* Beneficien eine Rechtsverpflichtung des Fiskus, denn die Güter sind mit ihren Pflichten übergegangen, dem ganzen Rechtsverhältnisse, worin sie zur Zeit der Säcularisation standen. Dahin gehören die Verpflichtung 1) den vicarii perpetui die Congrua zu geben: c. 12. X. de praeb., c. 1. eod. in VIto, u. a. Conc. Trid. c. 4. de ref. Sess. XXI. 2) so viele Vikarien zu besolden, als nothwendig ist, worüber zu urtheilen dem Bischofe zusteht: Conc. Trid. l. c. dazu §. 47 f. — Liegt kein Verpflichteter vor, so bleiben nur die angegebenen Mittel übrig, sofern nicht der Staat zuschiessen will, oder allgemeine Fonde bestehen (§. 111.).

4) Siehe dieselben S. 13 ff. Dazu die Circumscriptionsbullen für die Kirchenprovinz *Salzburg* v. 7. März 1825 (bei *Brühl* l. c. S. 182 ff. und *Görz* v. 27. Juli 1830. *Brühl* l. c. S. 187 ff.), und die *bayrischen* Diöcesen bei *Döllinger* a. a. O. S. 361 ff. Es ist bekannt, dass bis jetzt nicht überall die übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind. Diese waren keine Liberalität, sondern eine Schuldigkeit aus §. 35. des R.-D.-H.-S. v. 1803.

auch §. 55.]. Ein blosser Administrator hat hauptsächlich die ihm speziell beigelegten Rechte, namentlich nur einen Anspruch auf das ihm zugewiesene Einkommen, auf das Beneficialeinkommen überhaupt aber nur dann, wenn ihm dasselbe ohne Abzug verstattet ist; in diesem Falle ist sein Rechtsverhältniss zu dem wirklich verdienten dasselbe wie das des kanonisch Eingesetzten, nicht aber steht er diesem gleich in Betreff des Verhältnisses zum Amte und Beneficium überhaupt. Die ordentliche, regelmässige Verleihung der Aemter — collatio, institutio canonica — überträgt (§. 61.) ein *ius in re* d. h. das Recht, die Ausübung des Amtes und den Besitz des mit demselben verknüpften Beneficiums gegen Jeden mit posessorischen und petitorischen Klagen geltend zu machen.[1]) An dem Amte selbst wird eine *Quasi — possesio* ergriffen, indem das mit demselben verbundene beneficium in Besitz genommen wird. Dies geschieht auf doppelte Art, indem dem Bestellten durch die dazu committirte Person[2]) der Besitz der Kirche u. s. f., woran das Amt haftet, (durch Einhändigung des Kirchenschlüssels) übergeben, sodann derselbe in den Besitz des beneficium auf ähnliche Weise eingeführt wird (durch Einführung in das Pfarrhaus, Uebergabe des Inventars, des Archivs, der Stiftungsurkunden, Aufnahme eines Protokolls u. s. w.). Diesen Akt nennt man die *Institutio corporalis, Investitura, Installatio* u. s. w. Offenbar muss dieser Akt direkt oder indirekt vom Bischofe ausgehen, auf welchen das Recht auf die Temporalien zurückzuführen ist. Häufig findet aber zugleich die Einweisung durch einen Abgeordneten des Staates Platz.[3])

Diese Besitzergreifung[4]) hat die doppelte Folge, dass a) wer ein Jahr *ruhig* (pacifice et tranquille) den Besitz innegehabt, auf keine Weise durch einen blos possessorischen Rechtsstreit, sondern nur durch eine rechtskräftige Sentenz über *das Recht zum Besitze* (in petitorio) von demselben amovirt

---

1) Die Lehre über die *actiones in rem* des kanonischen Rechtes gehört dem dritten Bande an.

2) Diese Einweisung war ein Amtsrecht der Archidiaconen (§. 44.): c. 7. §. 5. X. de officio archidiac., geschieht jetzt meistens bei beneficia minora durch die Dechanten oder besonders dazu beauftragte Personen. — Oft ist das Verhältniss lokal verschieden, indem z. B. dem Patron (namentlich häufig bei dismembrirten Pfarreien dem rector ecclesiae matricis) die Investitur vorbehalten ist.

3) Siehe für den bisherigen Modus in *Oesterreich: Helfert* K.-R. S. 283. Das Concordat art. XXVII. hat diesen Act als einen rein kirchlichen wieder anerkannt und schreibt insonderheit die Anwendung der genau vorgeschriebenen Formen vor. In *Preussen* ist die Einweisung reine Sache des Bischofs, ausser wenn der Fiskus Patron ist, wo dessen Mitwirkung sich von selbst ergibt. Der *bayrische* Erlass vom 8. April 1852. §. 9. (oben S. 29.) meint, die Verleihung der Temporalien rühre vom Könige her, und müsse also in seinem Namen geschehen; dies ist, wie keines Beweises bedarf, historisch sehr ungenau.

4) Es ist noch darauf zu achten, dass, damit dieselbe auch von Wirkung sei, in der festgesetzten Zeit die Ablegung der professio stattfinde. Oben §. 50.

werden kann,[1]) — und b) der fehlerfreie (*nec vi, nec clam, nec precario*, und namentlich *ohne Simonie* erworbene) Besitz von *drei Jahren* in jedem Falle, auch bei einem blossen s. g. titulus putativus oder coloratus, die Ersitzung des Beneficiums vollendet, so dass dasselbe einem *triennalis possessor* zu eignem Rechte zusteht, und demselben nur auf dieselbe Art als jedem anderen entfremdet werden kann, d. h. durch Amtsentsetzung u. s. w.[2])

Aus dieser Stellung der Beneficiaten folgt, dass ohne ihren Consens keine Veränderung mit dem Beneficium vorgenommen werden kann, wodurch ihr Recht an demselben verletzt würde. Es ist dieses jedoch nur zu eignem Nutzen gegeben, soweit es sich mit dem Wohle der Kirche verträgt. Muss daher das Amt verändert werden, so kann der Beneficiat sich auch einer Theilung des Beneficiums, Abtrennung eines Theiles des Vermögens von demselben, *Dismembratio*, nicht widersetzen, sobald seine Congrua nicht geschmälert wird.[3]) Mehr als nothwendig ist, darf aber dem Beneficiaten nicht entzogen werden. Deshalb ist nur in den vom Rechte ausdrücklich gesetzten Grenzen erlaubt, zugleich einem Dritten auf das Einkommen des Beneficiums seinen Unterhalt, eine *Pensio* anzuweisen,[4]) oder eine Abgabe, *Census*, demselben aufzuerlegen. Eine solche in Form eines Zinses kann

---

1) Das ist der Inhalt der Kanzleiregel „De annali possessore“ (Regula Cancellariae apost. 35ta). Vgl. dazu *Riganti* in seinem Commentar, welcher die Bedingungen für Anbringung einer Klage gegen den *annalis possessor* genau erörtert.

2) Inhalt der regula Cancellariae apost. 36ta. „*De triennali possessore.*“ Dazu *Riganti* in seinem Commentar. Theils aus dessen Bemerkungen, theils aus den civilistischen Lehren über Besitz ist die nähere Construction zu machen.

Diesen beiden Kanzleiregeln ist stets eine unbestrittene Geltung auch in Deutschland zugestanden worden (s. *Riganti*, Proœmium num. 120.).

3) Dass die *Aemter* auch ohne denselben verändert werden können, ergibt sich aus §. 55., woraus auch die übrigen Erfordernisse (Consens des Laienpatrons u. s. w.) hervorgehen. Man pflegt häufig auch als weiteres Erforderniss anzugeben: *die Genehmigung der Staatsregierung*. Das ist so allgemein eine Redensart; denn nicht *ein* Staat, sondern Staaten stehen der Kirche gegenüber. In *Oesterreich*, *Preussen* u. a. bedarf es ja nur in besonderen Fällen der Genehmigung, wie §. 55. lehrt. — In *jedem* Falle (auch wenn der Patron consentirt) gehört aber dazu der *consensus Capituli*: c. 9. X. de his quae fiunt a praelatis III. 10., ausser bei der gestatteten Zutheilung der *portio quinquagesima* an loca pia: c. 9. X. cit. und c. 74. C. XII. qu. 2.

4) Das Nähere ergeben §. 43. 48. 60. u. die bereits angeführte Beschränkung in c. 13. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Die Frage nach dem Rechte des Papstes zur Anweisung einer pensio, kann hier übergangen werden, weil ihre Ausübung eine gänzlich unpraktische ist, für die *Rechtsfrage* aber schwerlich Jemand im Ernste jetzt noch die Verbote „dass nicht zu viel Geld aus dem Lande kommen solle“ anführen dürfte; übrigens hat es damit nicht viel auf sich. — Ausser den in den cit. §§. behandelten Fällen kann eine pensio vorkommen in dem Falle von: c. 21. X. de praeb. III. 5. u c. 5. X. de transact. I. 36. [bei einem Streite, der durch Anweisung des Amtes an den Einen, einer pensio an den Anderen geschlichtet wird]. Andere Fragen behandelt *Devoti* l. c. L. II. T. XIV. Sect. IV. (I. p. 688 sqq.).

bei der (ersten) Errichtung eines Amtes (Kirche) auferlegt,[1]) darf aber nie bei einem schon errichteten constituirt oder erhöhet werden ohne eine besondere päpstliche Erlaubniss.[2]) Dass dem Papste nach dem kanonischen Rechte die Befugniss, einen Census aufzuerlegen, zustehe, ist keinem Zweifel unterlegen.[3])

Eine Ausnahme von den Regeln, dass Amt und Beneficium zusammen und in ihrer Integrität zu verleihen sind, macht die Verleihung eines Beneficiums ohne das Amt, welche man *Commenda* nennt. Es steht ein solches Amt unter dem besonderen Schutze (und meist auch der Jurisdiction) des Commendatarius, wird aber in Betreff der spirituellen Seite nicht von demselben versehen. Die gewöhnlichste Art der Commenden ist die von Klöstern an Weltgeistliche, welche dann den Titel *Abbas Commendatarius* führen, die Einkünfte beziehen, ohne aber in den Ordensangelegenheiten Einfluss zu haben.[4])

---

1) Nothwendig ist aber Zustimmung des *Stifters*: c. 30. C. XVIII. qu. 2., c. 16. X. de censibus III. 39. Desgleichen ist einen solchen dem *Patron* vorzubehalten gestattet bei der Errichtung: c. 23. X. de iure patr. III. 38., oder dem Kloster u. s. w. aufzuerlegen, wenn *unter Zustimmung des Kapitels* ein beneficium demselben unirt oder eximirt wird, sei es nur für den Unterhalt des vicarius oder sonst: c. 12. X. de praeb., c. 1. eod. in VIto, — c. 6. X. de religiosis domibus III. 36., c. 8. X. de privil. V. 33.

2) c. 7. 13. X. de censib. III. 39. (wonach auch ein eidliches Versprechen nichts nützen soll) und die in der vorherg. Anm. cit. Stellen.

3) Man braucht nur die in den beiden vorherg. Anm. angeführten Quellenbelege einzusehen. — In *Oesterreich* waren Pensionen abgeschafft (s. *Helfert* K. R. §. 337. u. 522.), zu Gunsten des Staates aber ein Census eingeführt in der *Pfründenverleihungstaxe* (s. *Helfert* K. R. S. 801 ff.). Ob diese auch noch fernerhin dürfte bestehen bleiben, ist — da ja das Recht auf den Genuss der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt (Concord. art. XXVII.) und nicht vom Staate herkommt, somit ohne Zweifel nicht die Grundsätze von den Gehalten der Staatsbeamten Anwendung finden, jene Taxe aber die Geistlichen, da sie ja schon überhaupt den übrigen Unterthanen gleich besteuert werden, schlechter stellt, gegen Concordat. art. XXIV. f. verstösst, — zweifelhaft; es werden wohl darüber besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die Ertheilung von s. g. *Panisbriefen* Seitens der Kaiser und einzelner Landesherrn gehört der Rechtsgeschichte allein an. Nach der allgemeinen Meinung hatte der Kaiser dies Recht in Betreff der *reichsunmittelbaren* überhaupt, in Betreff der mittelbaren, wenn es ihm zufolge einer Gewohnheit zustand. Joseph II. übte es seit 1783 so aus, dass die fremden Staaten nicht auf die kaiserlichen Briefe achteten; zur Vorsicht beschränkte es die *Wahlkapitulation* v. 1790. art. I. §. 9. auf das *Herkommen*. Ebenso bedarf die Anweisung von Pensionen an Kleriker auf ein Beneficium hier keiner weiteren Darstellung, da sie in Deutschland nicht mehr vorkommt.

4) Siehe darüber die guten (namentlich in historischer Beziehung) Nachweise bei *Devoti* l. c. Sect. III. (I. p. 683 sqq.). Die *ursprüngliche* Einführung der Commenden verstösst nicht im Geringsten gegen den Geist des Rechtes, weil sie auf sehr guten Gründen beruhete. Da Commenden jetzt nur noch ausser bei den in päpstlicher Collation stehenden Beneficien selten vorkommen, so kann über dieselben hier weggegangen werden. Vgl. Conc. Trid. Sess.

§. 102.

c. Rechte der Beneficiaten an der Substanz und den Einkünften; Dispositionsbefugniss inter vivos.

Die Einkünfte der Beneficiaten bestehen in dem Genusse des mit dem Beneficium verbundenen Vermögens, auf welchen der kanonisch Instituirte ein selbstständiges Recht hat (§. 101.): Bezug der *fructus naturales* und *civiles* von den Immobilien, der Zinsen von Kapitalien, und bei den Pfarrern der Stolgebühren.[1]) Alles eigentliche dem Beneficium, nicht der fabrica ecclesiae gehörige, Gut steht in der Verwaltung des Beneficiaten. Zu dem Ende hat derselbe bei seinem Antritte, falls nicht ein solches vorhanden ist, über dessen Substanz ein genaues *Inventarium* zu errichten, welches von dem zur Einführung Beauftragten abgeschlossen und von dem Beneficiaten anerkannt werden muss. Nach diesem muss er bei seinem Abgange die Substanz herausgeben; dasselbe tritt ebenso bei dem Tode als Anhaltspunkt auf für die Absonderung zwischen dem eigenthümlichen Vermögen des Beneficiaten und dem in seiner Custodia befindlichen Kirchengute;[2]) endlich muss nach demselben bei der Visitation über die Substanz Rechnung abgelegt werden.[3]) Die Stellung der Beneficiaten zum Benficialgute ergibt sich aus der doppelten Richtung, dass die Substanz nur in seiner Verwaltung steht, er mithin nur diejenigen Rechte in Betreff derselben ausübt, welche aus seinem Amte fliessen, dass aber die Einkünfte ihm selbst gehören. Er ist somit in Betreff des Vermögens als *Nutzniesser* anzusehen. Daraus folgt, dass er alle Aenderungen u. s. w. vornehmen darf, welche keine Veräusserung (§. 113.) involviren und im Interesse der Sachen liegen, welche er conserviren muss; zu Meliorationen ist er unbedingt befugt, jede Deterioration muss er ersetzen. Ersatz der Deteriorationen aus seinem Vermögen, der Meliorationen aus dem Beneficium oder von dem Nachfolger an

---

XIV. c. 10. XXIV. c. 17. de ref. u. XXV. c. 21. de regul. mit den declarat. ac resolut. der Congr. Conc. dazu; die späteren päpstlichen Erlasse sind bei *Devoti* angegeben. Ueber die praelati titulares u. commendatarii in *Ungarn* s. *Cherier* l. c. I. p. 233 sq.

1) Ist ein Beneficium nur mit den Zinsen eines Kapitals oder einer Rente aus einer Kasse u. s. w. oder in Naturalprästationen (Zehnten u. s. f.) dotirt, so ergibt sich von selbst, was nach dem Folgendem Rechtens sei.

2) Das kanonische Recht stellt — da es genügt, die Grundsätze anzugeben, indem die Ausführung Sache von Instructionen ist und keine Schwierigkeit bietet — über die Anlegung des Inventars, die Verwaltung u. s. w. keine genauen Vorschriften auf. Dieser Gegenstand ist im einzelnen sowohl durch kirchliche als bürgerliche Gesetze genau normirt; deren Darstellung aber fällt nicht dem *Rechtssysteme* anheim, weshalb auf die angegebenen Werke für die Particularrechte lediglich verwiesen werden muss.

3) Vgl. §. 72. f. und dazu: clem. 2. de relig. domib. III. 11., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref.

jenen, richtet sich, wo gemeines Recht gilt, nach den Grundsätzen von diesem, sonst nach denen des betreffenden Landesrechtes (§. 92.).

Die *Immobilien* kann der Beneficiat entweder selbst verwalten oder zur Benutzung (Aecker, Wiesen u. s. f.) verpachten oder vermiethen (Gebäude), hat aber durchaus selbst jeden Schaden zu ersetzen, sofern nicht der Bestandvertrag von dem Bischofe genehmigt ist, in welchem Falle das Beneficium es mit dem Bestandnehmer zu thun hat. Weil das Recht des Inhabers *auf die Amtszeit* beschränkt ist, kann er über diese hinaus keine Verfügung treffen; sein Amtsnachfolger ist also nicht gebunden, ausser wenn der Consens des Ordinarius hinzugekommen ist.[1]) Von Kapitalien hat er blos die Zinsen einzuziehen; die Aufkündigung steht ihm allein nicht zu. Etwa übernommene *Mobilien:* als Hausgeräthe u. s. f. gehen in der Regel wohl in sein Eigenthum über, so dass in Betreff ihrer eine *aestimatio venditionis causa* anzunehmen ist, und er nur die Pflicht zur Ablieferung, beziehentlich Ersetzung eines gleichviel werthen oder des Schätzungspreises hat. Verpflichtungen kann derselbe dem Gute nicht auflegen; es wird demnach das Beneficium nur dann durch Verträge u. s. w. gebunden, wenn dadurch dessen Vermögen vermehrt wurde *(in rem versio* stattfand). Mit Genehmigung des Bischofs kann derselbe aber Verträge abschliessen; ist aber die Kirche benachtheiligt, so hat sie auf die *in integrum restitutio* Anspruch.[2]) In Betreff der Substanz hat der Beneficiat offenbar alle Klagen, welche sich aus seinem Verhältnisse ergeben, mögen sie zum Schutze und zur Erhaltung oder zur Wiedererlangung dienen. Somit stehen ihm die possessorischen und petitorischen Rechtsmittel zu. Auch ist an sich eine Auctorisation zur Prozessführung nicht nothwendig, jedoch würde ohne eine solche die Kirche nicht haften. Handelt es sich hingegen blos um Beitreibung der Einkünfte, so bedarf er durchaus keiner solchen.

Die Stellung der Beneficiaten lässt sich kurz dahin bezeichnen, dass sie *Vertreter ihrer Beneficien* sind, in Hinsicht der Substanz des Gutes *mit den Befugnissen und Verpflichtungen von Vormündern,*[3]) jedoch in mancher Be-

---

1) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. Unten §. 113. Ueber die sonstigen Verpflichtungen in Betreff der Gebäude s. §. 110. Dass er auch die Grundstücke nicht etwa brach dürfe liegen lassen, versteht sich von selbst. Die Particularrechte setzen gewöhnlich gewisse Zeiträume für Miethe und Pacht fest. Allgemein muss ihm ein solcher gegönnt sein, der nach der ortsüblichen Bewirthschaftung nothwendig ist, um überhaupt einen Bestandnehmer zu erhalten. So wird die Verpachtung auf nur ein Jahr in vielen Gegenden eine Unmöglichkeit sein, weil dann Niemand pachtete oder nur die Länder ruinirte (durch Aussaugung), um nicht zu kurz zu kommen.

2) c. 4. X. de fideiuss. III. 22. vgl. mit c. 1. X. de in integr. restit. I. 41., welches ganz allgemein bei jeder Verletzung Restitution gibt (§. 113.).

3) Ob aber — wo gemeines Recht gilt — eine *hypotheca legalis* dem Beneficium an ihrem sämmtlichen Vermögen zustehe (also c. 20. C. de admin. tutor. V. 37., c. 7. §. 5. u. §. 6. C. de eur. fur. V. 70., Nov. XXII. c. 40., CXVIII. c. 3. auf die Kirchen Anwendung finde) ist bestritten. Die älteren Kanonisten nehmen es unbedingt an, ebenso neuere, z. B.

ziehung *nach der Analogie des Vasallen*,[1]) in Hinsicht der Einkünfte als *Procuratores in rem suam*. Es stehen ihnen demnach zu eignem Rechte und ohne Nothwendigkeit irgend einer Auctorisation alle Klagen zu, welche zur Beitreibung der Einkünfte (Stolgebühren, Zehnten, Zinsen, Pacht- und Miethzins u. s. f.) nöthig sind.

Die bischöflichen *Mensalgüter* (bona mensae episcopalis) werden von den Bischöfen oder den von ihnen bestellten *Oekonomen* unter deren Aufsicht nach denselben Grundsätzen verwaltet. Ein Gleiches findet Statt rücksichtlich der *Kapitelsgüter*, wobei im Einzelnen die besondere Verfassung der Kapitel entscheidet. In wiefern durch die Stellung des Bischofes und die korporative Selbstständigkeit der Kapitel Modifikationen der dargelegten Sätze eintreten, lässt sich leicht aus dem Früheren erkennen.[2])

Alle Einkünfte, welche sein Amtseinkommen bilden, gehen in das Eigenthum des Beneficiaten über und können von ihm nach Gutdünken verwendet werden. Zwar ist derselbe im Gewissen gehalten, das über seinen Unterhalt hinaus Erübrigte zu Werken der Wohlthätigkeit anzuwenden;[3]) indessen ist dieses lediglich eine *moralische* Verbindlichkeit, welche den Charakter einer bestimmten Rechtspflicht nicht angenommen hat, und deshalb keinen Gegenstand unserer Untersuchung bildet, vielmehr den Moralisten überlassen werden kann.[4]) Soll diese Pflicht die Natur einer rechtlichen Zwangspflicht annehmen, so dürfte eine Realisirung unmöglich sein, es sei denn, dass überhaupt keinem Beneficiaten mehr als die Congrua gegeben

---

Richter §. 305. Richtig ist wohl, dass ohne ein besonderes Gewohnheitsrecht dieses Privileg nicht stattfindet; denn die Stellung des Beneficiaten trifft doch nicht ganz mit der des Vormundes zusammen. Vgl. *Mühlenbruch*, Pandecten II. §. 311. An ihren Schuldnern überhaupt hat die Kirche gewiss kein derartiges Recht. S. dens. und die bei *Richter* Anm. 3. angegebenen Dissertationen.

1) Darauf hat schon *Walter* §. 260. hingewiesen. Es ergibt sich aus der Geschichte von selbst. — Der Beneficiat darf deshalb auch die Superficies zum Nutzen der Grundstücke ändern, wie aus c. 5. X. de pecul. cler. III. 25. hervorgeht.

2) Ich gehe hier absichtlich auf die Specialbestimmungen des österreichischeu Rechtes nicht ein, weil in der Kürze ohne Zweifel durchgreifende neue Verfügungen erscheinen werden. Das Concordat art. XXX. stellt überhaupt — mit Ausschluss des Religions- und Studienfonds — das kanonische Recht wieder her.

3) Einzelne Andeutungen (das Gut nicht den Verwandten zuzuwenden — offenbar aber sind nicht dürftige gemeint, weil dürftige jedenfalls auch seine Nächsten sind — für Prunk u. dgl. zu verwenden) enthalten besonders: can. Apost. 39., c. 22. 23. 28. C. XII. qu. 1., Conc. Trid. Sess. XXV. c. 1. de ref.

4) Die grosse unjuristische Controverse: ob die Beneficiaten domini oder administratores fructuum suorum beneficiorum seien, s. bei *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. VII. cap. II. Vgl. über die Materie der Dispositionsbefugniss der Geistlichen überhaupt *Van-Espen* I. E. U. P. II. T. XXXII. (T. I. p. 614 sqq.). — Es kann hierbei offenbar auf ältere Bestimmungen allein gar kein Gewicht gelegt werden, weil sonst ein Kleriker, der aus eigenem Vermögen leben kann, nach c. 6. — 8. C. I. qu. 2. überhaupt nichts von der Kirche annehmen dürfte.

würde. Fände das aber Platz, so träte andererseits der Uebelstand ein, dass denselben hierdurch auch die Möglichkeit abgeschnitten wäre, Gutes zu thun, zumal bei der durchgängigen schlechten Versorgung dienstunfähig gewordener Niemand dem einzelnen verargen wird, dass er auf solche Fälle durch allmälige Ersparnisse sich vorsehe.

In Betreff der Dispositionsbefugniss inter vivos über ihre Einkünfte besteht somit nach dem geltenden Rechte durchaus keine *rechtliche* Beschränkung der Beneficiaten.

§. 103.

d. Befugniss der Kleriker zu Dispositionen von Todeswegen. Intestaterbrecht auf ihren Nachlass.[1])

Sehen wir aber auf deren Berechtigung zu Verfügungen auf den Todesfall und den Uebergang ihres, sei es aus privatem oder dem Amtseinkommen gebildeten Vermögens ab intestato, so herrscht eine grosse Mannigfaltigkeit, deren Grund in dem geringeren oder grösseren Einflusse jenes moralischen Gebotes auf die Ausbildung des Rechtes gelegen ist.

Ueber das *Vermögen nicht kirchlichen Ursprungs* (mochte es nun herrühren von ihren Eltern, Dritten, vor dem Eintritte in den Klerus oder nachher von ihnen selbst auf irgend eine erlaubte mit ihrem Amte nicht zusammenhängende Weise erworben seien), stand es von jeher dem Kleriker frei,[2]) auf den Todesfall, die überhaupt nach dem Rechte möglichen (in Testamenten — Codicillen — Legaten — Fideicomissen u. s. w.) Dispositionen zu treffen, wie denn auch die sonstigen Sätze des Civilrechts (z. B. über Pflichttheil) hierauf Anwendung fanden. Dies drang mit dem römischen Rechte, welches das freie Dispositionsrecht auf den Todesfall und das gesetzliche Intestaterbrecht in den gewöhnlichen Formen anerkannte und der Kirche erst in Ermangelung von zur Erbfolge berufenen Verwandten ein Intestaterbrecht gab,[3]) in das fränkische Reich ein.

---

1) Sehr gutes Material geben die Dissertationen von (*Pestel* aut potius) *Franc. Ant. Dürr*, De manufidelibus in specie eccles. tum principum tum privator. in Germania. Mogunt. 1762. (*Schmidt* Thesaur. T. VI. p. 328 — 381), *Ge. Chr. Neller* De episcopor. testamentifact. act. eorumque testam. sancte ordinandis. Trevir. 1762. (ib. p. 382 — 401), *Eiusd.* De cleric. saecul. testamentifact. sancte ordinand. ib. 1762 (ib. p. 402 — 424.).

2) Für den *Orient* bezeugen dies: C. 39. Apost. (c. 21. C. XII. qu. 1.), c. 24. Conc. Antioch. a. 341. (bei *Bruns*. I. p. 86.); für *Afrika*: c. 49. Conc. Carth. III. a. 397. (c. I. C. XII. qu. 3.); für *Italien*: Epist. Gregor. I. a. 602. (in c. 1. C. XII. qu. 5.); für das *fränkische Reich*: c. 48. Conc. Agath. a. 506. (c. 19. C. XII. qu. 1.; vgl. c. 6. dess. Concils in c. 3. C. XII. qu. 3.), c. 17. 41. Capit. Francof. a. 794.; c. 4. Conc. Paris. a. 829. (in c. 4. C. XII. qu. 5.) Einzelne Synoden fordern zwar, der Bischof besonders solle keine Fremden der Kirche vorziehen, indessen ohne dass darum doch eine Abweichung stattfand.

3) c 42. §. 2. de episc. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 13. s. oben §. 94. diese und andere Stellen.

In Betreff des im Amte und durch dasselbe oder mit Rücksicht darauf (z. B. durch Schenkungen, welche ihnen als Klerikern gemacht wurden) Erworbene hielt die ältere Zeit ziemlich fest, dass der Geistliche nur seinen Unterhalt aus dem Amte bestreiten solle, somit der Ueberschuss bei seinem Tode an die Kirche zurückfallen müsse. [1])

Seit dem 10. Jahrhundert findet sich aber ein starker Angriff gegen diese Freiheit der Kleriker durch das *Spolienrecht*, d. h. die Befugniss oder vielmehr Anmaassung, den Nachlass der Beneficiaten bei deren Tode sofort an sich zu reissen. Dasselbe *(ius spolii)* bildete sich erst allmälig aus nach verschiedenen Richtungen. An dem Nachlasse der Bischöfe machten es die weltlichen Grossen, die Kaiser und Landesherrn geltend und dehnten es auf alle Inhaber von beneficia maiora aus. [2]) In Gleichem hatten schon früh die Eigenthümer der Kirchen [3]) (Grundherrn) an der Hinterlassenschaft der an diesen angestellten Kleriker ein solches Recht geübt, welches allmälig, nach dem Vorgange der Grossen, von den kleinen Herrn, den Patronen und Vögten, den Dienstmannen und Beamten, an sich gerissen ward. Zuletzt griffen die Bischöfe, Prälaten und Päpste selbst zu. [4]) Gegen diesen Missbrauch eiferten die Concilien bereits im eilften und zwölften Jahrhundert. [5]) Nachdem sodann das Testirrecht der Kleriker ziemlich in den Grenzen des römischen Rechtes anerkannt [6]) und durch Verzichte der Kaiser und Landesherrn, oder durch Verträge mit denselben das Spolienrecht fortgefallen war, [7]) bildeten sich die Verhältnisse durch Synodalbestimmungen, bischöfliche Verordnungen und Gewohnheitsrecht in einer grossen Mannigfaltigkeit aus. Bald gestattete man den Geistlichen das Verfügungsrecht über alles Vermögen, so-

---

1) Darüber sprechen viele Stellen der Causa XII. qu. 3. u. qu. 5., sowie mehre der bereits angeführten. Vgl. auch c. 1. X. de testam. et ultimis volunt. III. 26. und die citirten Stellen des röm. Rechts.

2) Cap. Caroli II. apud Carisiac. a. 877. c. 4. (*Walter* Corp. iur. german. III. p. 216.) zeigt schon, dass man es damals bereits ausübte; jedoch geht dies Verbot nicht gegen bestimmte Personen. — Vgl. aber Conc. Troslej. a. 909. c. 14.

3) Ueber dies *ius exuviarum* vgl. *Sugenheim*, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 237 ff., v. *Raumer*, Gesch. der Hohenstaufen VI. S. 155 — 157 (nach 1. Aufl. 1825 citirt), *Eichhorn*, D. St. und Rechtsgesch. §. 327. (II. S. 518 ff.). Das vollständigste Material enthält aber *Thomassin* l. c. P. III. L. II. cap. 51 — 57., wo er das Spolienrecht von seinen ersten Anfängen bis auf die letzte Zeit verfolgt.

4) Siehe besonders *Thomass.* l. c. cap. 56. 57. Es ging das Spolienrecht des Papstes gleichen Schritt mit der Ausbildung der Reservate (§. 62.) und dem Rechte, die Einkünfte erledigter Pfründen wegen des reservirten Collationsrechtes zu beanspruchen (§. 107.), weshalb es sich auch noch nach dem Aufhören des eigentlichen Spolienrechtes erhielt. Unter Anerkennung desselben, wo es durch Privileg oder Gewohnheit hergebracht sei, macht bereits Beschränkungen des ius spolii der Bischöfe u. s. f. c. 9. de officio ordin. in VIto. I. 16.

5) Claremont. a. 1095., Lateran. II. a. 1139. (in c. 46. u. 47. C. XII. qu. 2.).

6) Constit. Friderici I. a. 1165 u. 1173 (*Pertz* Leg. Tom. II.).

7) Solche Verzichte leisteten z. B. Otto IV. u. Friedrich II. (*Pertz* l. c.).

wohl das im Amte als von Aussen her erworbene,[1]) bald nur über ihr eigenes Vermögen, von dem im Amte erworbenen nur in Betreff der piae causae, ihrer Diener und bedürftigen Verwandten nach Verhältniss der Dienstleistungen.[2]) In jenem Falle übrigens fordern die Statuten meistens, dass entweder ein Legat oder eine bestimmte Summe der Kirche hinterlassen werden müsse.[3])

In Betreff der *Form der Testamente* waren die Kleriker in vielen Diöcesen dahin begünstigt, dass sie nur coram parocho et testibus (duobus vel tribus)[4]), oder gar ohne alle Solennitäten[5]) (testamenta holographa, mündliche vor 2 Zeugen) testiren konnten; in anderen aber waren sie an die Formen des (gemeinen) Civilrechtes gebunden.[6]) Gewöhnlich mussten dieselben aber dem Bischofe bald zur Bestätigung, bald nur zu dem Zwecke vorgelegt werden, dass constatirt würde, es seien die Kirchengesetze nicht verletzt.[7])

---

1) Eine gewisse Freiheit über die älteren Bestimmungen hinauszugehen gab schon das kanonische Recht in c. 9. 12. X. h. t. (de testam. III. 26.), indem es Etwas in Gestalt von Almosen zu hinterlassen erlaubte. Direct aber erkennen dies Recht an: die Statut. syn. Herbipol. a. 1289. c. 12., Trevir. 1310. c. 78., Bamberg. a. 1491. c. XXV., Colon. a. 1662. P. II. Tit. XIII. c. 3. §. 1.

2) Vgl. (Syn. Colon. 1300. c. 5.) Pragens. a. 1317. Tit. de test. et ult. volunt., Pragens. a. 1355. c. 35.; wieder bestimmt in der letzten Synode von 1605. (Edit. cit. pag. 173).

3) Siehe über diese gewöhnlich dem Bischofe zu machende Abgabe unter dem Namen *Ferdo*, *Ferto*, die Angaben in der cit. Dissertation von (*Pestel* sive potius) *Dürr* p. 353 sq. (cap. III. §. 4.) nebst der animadversio Editoris auf pag. 379. — 381., *Krabbe* Statut. dioec. Monaster. p. 158. — Bis 1827 bestand er noch in *Nassau*; an seine Stelle (des *nummus quinquagesimus* u. des s. g. *Marco domini*) setzt nach der Kategorie der Pfründen eine bestimmte Abgabe in Gelde an den kath. *Centralkirchenfonds*, wenn nicht eine höhere legirt ist, das Edict v. 9. Oct. 1827, „betr. die Bildung und Verwaltung eines Centralkirchenfonds“ (abgedr. bei *Longner* a. a. O. S. 346 ff.) §. 11. Ebenso sind sie im *Grossherz. Hessen* fortgefallen (*Schumann* S. 22.).

4) Meistens aber war dies Testament zugleich das civilrechtliche überhaupt, z. B. in *Bamberg* (L. R. von 1769. §. 8.) u. a.

5) So in *Eichstädt* durch Constit. Bertholdi a. 1364. (*Arnold*, Beitr. zum deutschen Privatr. Bd. 1. Ansb. 1840. S. 303.), *Köln* von 1662, Paderborn 1688, Fulda (V. O. v. 1. Dez. 1764. und 11. Juli 1779 bei *Richter* a. a. O.); ebenso steht *auch jetzt noch* durch rechtskräftig ausgefochtenes Gewohnheitsrecht den höheren Geistlichen der Diöcese Hildesheim das Recht zu, *ohne alle* Förmlichkeiten gültig zu testiren (s. *Spangenberg*, Practische Erörterungen I. Nr. 40. und in *Lippert's* Annalen II. III. S. 55). — Dies Privileg haben auch die Statuten von Camin v. 1454.

6) Viele der citirten Statuten sprechen über die Form nichts aus, woraus offenbar die Geltung des ius commune sich ergibt. In einzelnen Diöcesen war dies ausdrücklich vorgeschrieben, z. B. in *Trier*, wo zufolge V. O. v. 1698. u. 1713 *drei* Formen der Testamente überhaupt eingeführt worden waren (S. *Neller* De test. clerici Trevirensis. Trevir. 1761. bei Schmidt l. c. p. 424. — 440). Die Vorschriften des kanonischen Rechtes ergeben sich leicht aus dem Tit. X. de testam. III. 26. Ueber das Verhältniss von c. 10. und 11. X. eod. vgl. *meine* Abhandlung über die Testamente ad p. c. S. 200 ff.

7) Dabei wurde dann häufig ein *nummus vicesimus*, *quinquagesimus* u. s. f. entrichtet.

Die Execution[1]) der Testamente wurde in früherer Zeit, wie auch alle Rechtsstreitigkeiten über dieselben, von dem Bischofe, soweit nicht ein Executor angeordnet war, geleitet; seit dem 17. Jahrhundert kam allmälig die Verlassenschaftsabhandlung, sowie die Jurisdiction in Testamentssachen auch der Geistlichen, an die Civilgerichte (§. 82. f.) War kein Testament errichtet, so gingen die *bona hereditaria* (Erb-Stammgüter) an die Verwandten zurück, das übrige Vermögen (der Mobiliar- und Immobiliarnachlass, soweit er nicht jene Eigenschaft hatte, namentlich selbsterworbenes Gut war) fiel an die Kirche, bei der es oft zwischen der Fabrik und dem Beneficium getheilt wurde, häufig stand auch die Vertheilung dem Bischofe nach Gutdünken zu. Die Notherbenrechte mussten überhaupt gewahrt werden.

Nach dem geltenden Rechte steht *dem Säcularklerus in ganz Deutschland* das Recht zu, über sein Vermögen innerhalb der Grenzen des Civilrechts (Beobachtung der Notherbenrechte) auf den Todesfall zu verfügen,[2]) und nur particularrechtlich besteht eine etwaige Verpflichtung zu Vermächtnissen an die Kirchen u. s. w.[3]) In Betreff der *Form* sind dieselben durchgehends an die gewöhnlichen Civilgesetze gebunden.[4])

---

1) Darüber besonders die oben angef. Abhdl. von *Dürr*. Vgl. §. 93.

2) So in *Oesterreich* durch Concordat. art. XXI., der seinem Wortlaute nach auch auf *alle Ordensleute* gehen könnte. (Vgl. *Helfert*, Vom Kirchenverm. II. §. 87.). Dadurch sind auch für Ungarn und seine ehemaligen Nebenländer die Beschränkungen (s. dies. bei *Cherier* II. p. 246. sqq.) fortgefallen. — Dasselbe gilt vom Säcularklerus in *Preussen*: s. den Index des A. L. R. sub voce Testamente u. s. w. — Inwiefern sie etwa in der Fähigkeit Erbe zu werden oder der Befugniss, die Kirchen zu Erben oder Legataren einzusetzen, beschränkt sind, ergeben die einzelnen Civilrechte, denen die Materie angehört, von selbst. S. auch §. 97. (Amortisationsgesetze.)

3) Ob in *Oesterreich* die *gesetzlichen* Bezüge noch fortbestehen werden, welche theils an den Normal-Schulfonds kamen, theils als Alumnaticum, theils sonst von jeder geistlichen Verlassenschaft zu entrichten waren (s. dieselben bei *Helfert* a. a. O. §. 89.) ist wohl zweifelhaft, sofern nicht-kirchliche Institute in Betracht kommen; überhaupt bedarf es wohl einer besonderen Erklärung deshalb. — In *Bayern* bestehen dergleichen Abgaben (s. *Permaneder* K.-R. §. 505.). In *Nassau* besteht eine Abgabe für den Centralkirchenfonds (das Nähere: Edict v. 9. Oct. 1827 bei *Longner* S. 346 ff.). In *Würtemberg* (Rescr. v. 13. Juni 1813 bei *Lang* S. 441.) besteht zum Theile ein herkömmliches *Mortuarium*. In *Preussen* besteht im Allgemeinen keine Abgabe dieser Art. — Die Beschränkungen in Const. *Pii* V. „*Quae ordin.*" a. 1571. haben nirgends in Deutschland Geltung erlangt.

4) Soweit nicht (wie z. B. in *Hildesheim* und *Bamberg*) die angegebenen iura singularia fortbestehen. Dass der art. XXI. des *österr.* Concord. *nicht* die *Formen* des canonischen Rechts einführt, dürfte keinem Anstande unterliegen; er will wohl nur andeuten: dass einmal sich die Geistlichen in Betreff des zu Hinterlassenden an die Bestimmungen der Kirchengesetze *im Gewissen* verbunden erachten sollen; denn dass Beschränkungen des älteren canonischen Rechtes — soweit der Artikel nicht direkt oder durch Andeutungen der Gewohnheiten darauf hinweist — noch gelten sollten, das würde gegen den Wortlaut streiten. Uebrigens sind die Formen des österr. Rechts so einfach als möglich, so dass jedes weitere Privileg überflüssig wäre.

Dagegen sind die *Ordensgeistlichen* nach dem gemeinen Rechte, sobald sie Profess abgelegt haben [1]), und auch nach den meisten Particularrechten [2]) unfähig, ein Testament zu errichten; desgleichen erben sie entweder gar nicht (sei es ex testamento oder durch Intestaterbfolge) oder es tritt ihr Ordenshaus für sie ein, wobei jedoch die Beschränkungen der Amortisationsgesetze (§. 97.) zu beachten sind. Zu Gunsten früherer Kinder können sie aber testiren auch nach der Professablegung, müssen jedoch einen Kopftheil dem Orden hinterlassen. Sobald die Professio durch päpstliche Dispensation aufgelöst oder durch rechtskräftige Sentenz annullirt ist, so gilt dasselbe bei ihnen als beim Säcularklerus.

Hat ein Geistlicher keine letztwillige Verfügung getroffen, so treten dort, wo etwa gemeines Recht und nicht gewohnheitsrechtlich die römischrechtliche Bestimmung gilt, in Betreff des Patrimonialgutes die Verwandten ab intestato ein, in Betreff des im Amte erworbenen die Kirche; in Ermangelung von Verwandten bald der Fiskus (beziehentlich die Armen) bald auch die Kirchen. Particularrechtlich ist aber bald das Intestaterbrecht der Verwandten unbedingt anerkannt; bald zerfällt das Vermögen in bestimmte Quoten, oder der Kirche (dem Bischofe) gebührt eine bestimmte Summe.[3])

Die Erbschaftssachen gelten überall als Civilsachen; inwiefern dennoch der kirchliche Richter kompetent sei, ergibt die Darstellung der Civilgerichtsbarkeit (§. 83.).

---

1) c. 7. — 9. C. XIX. qu. 3., Nov. CXXIII. c. 38., Auth. *Si qua mulier* ad c. 13. C. de SS. EE. I. 2. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. 16. de regul. und die declarat. der Congr. Conc. dazu. Vgl. die Commentatoren zu Tit. X. III. 25. u. III. 26., *Gail* Pract. observat. L. II. (3. Ausg. Colon. Agripp. 1583.) observ. 93. num. 13. observ. 131. n. 11. obs. 136. n. 7.; *Mich. Grassi* recept. Sentent. Vol. II. registr. sub voce monachi, monasterium (Ausg. Frankf. 1609.); *Engel* Collegium III. 26. n. 3. III. 27. u. III. 35., *Eiusdem* Tract. de privil. et iur. monast. Salisb. 1751.; *J. H. Böhmer* I. E. P. U. III. 27. u. V. 17.; *Thomass.* P. III. L. II. cap. 40. sqq.: *v. Cramer* Wetzlar. Nebenst. Th. 28. S. 115 ff. Th. 29. S. 65. ff. Th. 55. S. 110 ff.; *Moser*, Von der Landeshoheit im Geistlichen Bd. 3. K. 5. §. 4.

2) S. für *Oesterreich Helfert* a. a. O. §. 87. 88., A. B. G. B. §. 573. Dass diese Sonderbestimmungen — zumal dieselben dem gemeinen Rechte entweder entsprechen oder sich mit demselben vertragen (da ja c. 2. de reg. Sess. XXV. Conc. Trid. Ausnahmen für Orden anerkennt, die meisten zudem vom Papste ausgegangen oder genehmigt sind), auch die Statuten im Concord. selbst anerkannt sind — auch noch jetzt in Kraft bleiben, halte ich für keinem Zweifel unterworfen. *Natürlich sind sie eo ipso fortgefallen* (wie der erwähnte Min.-Erlass *ausdrücklich* ausspricht), soweit sie ein Ausfluss der Beschränkungen der kirchlichen Institute überhaupt in Betreff des Vermögenserwerbs waren. — Für *Preussen* A. L. R. Th. II. T. XI. §. 1182. ff (dazu die Angaben bei *Heckert*). *Bayern* Cod. Max. bav. civil. Th. III. K. III. §. 3. 12. daneben gemeines, Statutar- u. franz. Recht, woraus sich die Modifikationen von selbst ergeben.

3) In *Oesterreich* zerfällt der Nachlass bei *wirklichen Beneficiaten* in drei Theile (die Beneficialkirche, Armen, Verwandte; in Syn. Prag. a. 1605. wird als *immemorabilis consuetudo* die Dreitheilung angegeben, jedoch das eine anstatt den Armen dem Patrone zugesprochen), bei *anderen* Klerikern zu zwei Drittel an die Verwandten, zu einem Drittel an die Armen (die

§. 104.

e. Die unständigen Einkünfte der Pfarrer (Stolgebühren u. dgl.) [1])

Der Beneficiat (und Geistliche überhaupt), ist verpflichtet, wie das in der Natur der Sache liegt, unentgeltlich und bereitwillig den Gläubigen alle Acte zu spenden, welche er im besonderen Falle nach dem Rechte vornehmen kann und darf; weil der Gläubige als solcher innerhalb der Grenzen des Rechts eine unbedingte Befugniss (beziehentlich Verpflichtung) hat, bestimmte religiöse Handlungen setzen zu lassen, zu deren Herbeiführung oder Vornahme dem dafür abgeordneten Geistlichen — weil das sein Amt und Stand mit sich bringt — eine Verbindlichkeit obliegt. Handelt es sich nun um eigentlich geistliche Verrichtungen (functiones spirituales), so lässt sich ein geldwerthes Aequivalent für dieselben nicht denken, würde vielmehr das Verbrechen der Simonie constituiren. Als simonisch hat deshalb mit Recht die Gesetzgebung von den ältesten bis auf die spätesten Zeiten die Vornahme einer geistlichen Handlung *für* Geld, geldwerthe Gaben oder Leistungen erklärt, und sieht die Forderung des Geistlichen auf solche in dieser Absicht unbedingt als verbrecherisch an. [2]) Mit dieser richtigen Anschauung verträgt sich aber sehr gut, dass der Gläubige dem Geistlichen gerade mit Rücksicht auf die ihm erzeigte Wohlthat, welche er mit Gleichem zu vergelten nicht vermag, und besonders in Erwägung der Armuth desselben, eine Gabe, ein Almosen reiche und der Kirche ein Opfer darbringe. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte die Kirche mit Recht — wie dies von den ältesten Zeiten an geschehen ist — Gaben an die Geistlichkeit und Kirchen zulassen, ja dazu auffordern, die Nichtentrichtung von solchen, die herkömmlich gegeben zu werden pflegten, missbilligen und durch Censuren dazu anhalten. [3]) Im Laufe der Zeit hatten sich bei den meisten geistlichen Verrichtungen dergleichen Gaben gesetzlich festgesetzt; sie fielen nach der Natur der Sache gewöhnlich dem Pfarrer (§. 47.), einzeln auch den Bischö-

---

einzelnen Gesetze und näheren Bestimmungen bei *Helfert* a. a. O. §. 91. — 97.). In den meisten übrigen Staaten (z. B. *Bayern*, *Preussen*) erben die Verwandten, in deren Ermangelung der Fiskus. Was in Betreff der Mönche gelte, ergibt sich aus dem Gesagten zur Genüge.

1) Es ist hier nur der allgemeine Gesichtspunkt, sowie die Berechtigung anzugeben; die Grösse der Gebühren u. s. w. gehört nicht hierher. Zudem ist der Gegenstand particularrechtlich zu verschieden geordnet, aus den angef. Werken (für *Oesterr.* bes. *Helfert*, Vom Kirchenvermögen II. §. 35. ff.; der Anhang Lit. B. gibt dann die Tabellen) auch hinlänglich ersichtlich.

2) Vgl. c. 12. sqq. C. XIII. qu. 2. c. 13. X. de sepult. III. 28.; viele Stellen, bes. c. 8. sqq. u. c. 42., im Tit. X. de simon. V. 3. Beispiele sind oft: Ordination, Wahl, Patronat u. s. f. vorgekommen. Vgl. Nov. LIX.

3) Vgl. ganz bes. c. 42. X. de simonia V. 3.

fen und anderen Geistlichen zu, nahmen aber insofern einen *äusserlich* verschiedenen Charakter an, als sie bei Errichtung neuer Pfarreien, Dismembrationen, Inkorporationen von Beneficien u. s. f. — weil ihre Leistung herkömmlich feststand und wohl nur in den seltensten Fällen oder gar nicht verweigert wurde und auch wegen der gleichmässigen Wiederholung als eine wirklich feste Einnahme erscheinen konnte, — in das Pfründeneinkommen eingerechnet wurden und so einen Theil der Congrua bildeten. Von hier war, seitdem die Vergabungen an die Kirchen spärlicher flossen, letztere eines grossen Theiles, ja oft ihres ganzen Vermögens beraubt, nicht mehr im Stande waren, den Beneficiaten die Congrua zu beschaffen, nur ein Schritt zu der ferneren Entwickelung, diese Gaben als eigentliche — zwar in Betreff des jedesmaligen Leistungstermines unsichere, somit nicht feste, jedoch in Rücksicht auf eine Durchschnittssumme nach natürlichen Factoren sichere — unständige *Amtseinkünfte (Casualia, Accidentalia)* anzusehen. Hiermit war dann, weil ohne die Amtseinkünfte der Beneficiat nicht existiren kann und das Recht feste Normen verlangend sich nicht darauf einlassen darf, eine derartige Prästation von der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit im einzelnen Falle, rein subjectiven Momenten, abhängig zu machen, zugleich ein *Forderungsrecht* des Beneficiaten und eine *Klage auf deren Leistung* gegeben, soweit nicht die Natur der Verrichtung absolut widerspricht. Diese Ausbildung hat durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht stattgefunden; im Einzelnen haben auch besondere Bestimmungen dieselbe fixirt.

I. Zu diesen Abgaben gehören zunächst und hauptsächlich die *Stolgebühren* (iura stolae)[1]), welche man juristisch aufzufassen hat als *Abgaben bei Vornahme pfarrlicher Handlungen, theils zur Anerkennung der pfarrlichen Jurisdiction, theils aus der Verpflichtung entspringend zum Unterhalte des Beneficiaten beizutragen* [s. §. 47. die näheren Gesichtspunkte]; dazu gesellt sich auch die Rücksicht, dass sie zugleich als eine Gebühr für die mit Kosten und grosser Mühe verbundene sichere *Beurkundung der Personenstandsverhältnisse* bilden. Diese Rücksichten nebst der anderen: dass sie *niemals als für die geistliche Functionen gegeben* dürfen angesehen werden, müssen sowohl bei der Construction der Berechtigung, als bei der Legislation darüber maassgebend sein. Auf Stolgebühren hat nur der Pfarrer oder ein Geistlicher, dessen Stellung, wenngleich nicht dem Namen nach, in der Sache eine pfarrliche ist (Lokalisten, Expositen u. dgl.) einen Anspruch,[2]) ein Hülfs-

1) Der Name (von *stola* dem Zeichen der *Jurisdiction*) weist auf die dargelegte Entwickelung deutlich hin.

2) Dies folgt aus der Entwickelung des Pfarramtes, wie sie im §. 46. f. liegt; die dort angegebenen Sätze erledigen zugleich die Fragen: ob und wann ein Pfarrer dieselben auch von fremden Confessionsverwandten zu fordern berechtigt sei? — wann sie auch von fremden Parochianen? wann von den eigenen, auch selbst ohne Vornahme der betreffenden Acte zu entrichten seien? — in welchen Fällen mehre Pfarrer zum Bezuge berechtigt seien?

priester nur durch Ueberweisung des letzteren oder zufolge besonderer Rechtstitel (Statut, bischöfliche Bestimmung u. dgl.); ein Administrator bezieht dieselben in der Regel.

Stolgebühren können nur gefordert werden bei Verrichtung derjenigen Acte, für welche sie hergebracht sind, mag dies zufolge eines Gewohnheitsrechtes oder besonderer Gesetze sein. Solches ist (jedoch mit Modifikationen in besonderen Gegenden, wonach einzelne oft entfallen) der Fall bei der Taufe — den Aufgeboten zur Ehe — der Trauung — Einsegnung und Beerdigung der Leichen — Aussegnung der Wöchnerinnen, und bei Ausstellung von legalen Bescheinigungen über die Vornahme des einen oder des anderen Actes. Bei Gelegenheit der übrigen Sakramente, bei denen offenbar keine der obigen Rücksichten eintritt, sondern vielmehr der rein religiöse Gesichtspunkt vorwiegt, darf nichts gefordert werden, und ist auch selbst die Annahme vom Rechte ausdrücklich verboten.[1]) Ueber die Grösse entscheidet überall bald die Gewohnheit, bald besondere Verordnungen; dieselbe ist vielfach in den s. g. *Stolordnungen* festgesetzt. Diese sind in neuerer Zeit von den Staaten meist im Einverständnisse mit der Kirche, bisweilen auch einseitig erlassen. Nach der Natur der Sache schlägt dieser Gegenstand in das staatliche Gebiet ein, und kann, wo es sich um eine Verpflichtung handelt, nur gemeinsam geordnet werden; jedenfalls könnte ohne Anerkennung des Staates nach unserem heutigen Rechtszustande kein klagbares Forderungsrecht aus einer rein kirchlichen Festsetzung hervorgehen.

Die Stolgebühren können überall durch Klage geltend gemacht werden; über das Quantum findet wegen der Notorietät kein Rechtsstreit statt. Niemals darf der Act selbst als erkauft durch die Leistung angesehen werden. Deshalb ist die vorherige Einforderung und die Verweigerung des Actes, falls die Gebühr nicht entrichtet wird, und ebenso die Einziehung von gänzlich Armen — sobald es sich um einen nicht in das Belieben gestellten, sondern im einzelnen Falle nothwendigen Act handelt — absolut unmoralisch, simonisch und durchaus unstatthaft.[2])

II. Einen ähnlichen Charakter tragen die *Eleemosynae* oder *Stipendia missarum*, d. h. die erlaubten Gaben an einen Geistlichen, um heilige Messen in einer bestimmten Intention zu lesen. Sie haben im Ganzen die gleiche

---

1) Dies findet besonders Anwendung auf den s. g. *Beichtpfennig*, der wohl als eigentliche Stolgebühr nirgends vorkommt, beim *heil. Abendmahl*, für den Besuch von Kranken, die Oelung, Ordination u. s. w. Ebenso müssen alle Dispensationen unentgeltlich ertheilt werden.

2) Das gilt auch vom Vorausbezahlen bei der Copulation. Denn dass Arme nicht heirathen sollen, ist kein Grund. Die Kirche verbietet's nicht (wo der Staat dies thut, darf der Pfarrer aus anderen Rücksichten nicht trauen, bis der Consens der betreffenden Staatsbehörde vorliegt; ist dieser beigebracht und) wollen sie trotz der Armuth heirathen, so müssen sie dies in Forma legis thun. Das darf der Pfarrer nicht verhindern.

Entwickelung durchgemacht, und bilden bei sehr vielen Beneficien zufolge *Stiftungen* einen Haupttheil der Einkünfte. Ihre Grösse und die Anzahl der dafür zu persolvirenden Messen hängt zunächst vom Uebereinkommen, dann von der Observanz oder den besonderen Verordnungen ab.[1])

III. Die s. g. *Quarta canonica, funerum*, worüber beim Begräbnisse zu reden ist.

§. 105.

f. Einkünfte und Bezüge der Bischöfe von den einzelnen Kirchen und Beneficiaten (Abgaben der Beneficiaten).

I. Als Folge der früheren Theilung des Kirchenvermögens hielt das gemeine Recht eine lange Zeit hindurch den Anspruch des Bischofs auf den vierten Theil derjenigen Emolumente der einzelnen Kirchen fest, welche nicht aus dem eigentlichen Beneficialgute flossen. Die wichtigsten Quoten dieser Art waren: die *Quarta decimarum*,[2]) *quarta legatorum et mortuariorum.*[3]) II. *Cathedraticum* oder *synodaticum*, eine seit dem 6. Jahrhundert alljährlich an die Bischöfe von den Diöcesankirchen auf der Synode geleistete Abgabe, worin gewissermaassen eine beständige Anerkennung des precaristischen Besitzes der einzelnen Kirchen und damit der Unterwürfigkeit unter den Bischof lag.[4]) III. *Subsidium charitativum*, eine Steuer, welche

---

1) Hierfür liefert ein reiches Material, namentlich in Betreff der Art der Lesung *gestifteter* Messen (*wann* solche gelesen werden dürfen, wann der Stipendist sie in Person oder durch Andere kann lesen lassen) — über die Zulässigkeit von solchen Stiftungen (*wer* solche annehmen darf, *wofür* ein Fonds gegeben werden muss) — über ihre Reduction und Translation (wenn der Fonds nicht mehr ausreicht oder dieselben an der betreffenden Kirche nicht mehr gelesen werden können) die Verpflichtungen bei Nichterfüllung der Stiftung (Absolution u. s. f.) — die Sammlung von Entscheidungen der Congr. Conc. in der cit. Ausg. des Concilium Trident. ad decret. de observ. et evit. in celebr. miss. Sess. XXII. u. a.

2) Siehe c. 23. sqq. C. XII. qu. 2. u. §. 100.

3) c. 14. 15. X. de testam. III. 26., c. 16. X. de off. iud. ord. I. 31. Der genauere Unterschied, welcher jedoch nicht immer gemacht wird, besteht darin, dass erstere einen quoten (meist vierten) Theil der nicht zu bestimmten Zwecken an die einzelnen Kirchen vermachten Legate bedeutet, letztere die Quote von dem Vermögen, das nach dem Tode des Beneficiaten an die Kirche fällt. Immer aber muss es besonders erwiesen werden: c. 16. de off. ord. in VIto. I. 16. — Oft hat aber auch das Mortuarium eine andere Natur (Zeichen der Abhängigkeit von einer Kirche und steht dem *Besthaupte* gleich. Hierher kann man auch rechnen den Ferdo-Nummus vicesimus, quinquagesimus u. s. w.

4) Conc. Bracar. a. 572. c. 2. u. Tolet. VII. a. 646. c. 4. in c. 1. 8. C. X. qu. 3., welche sie als die *einzige* Abgabe an die Bischöfe zulassen c. 16. X. de off. ord. I. 31., c. 20. X. de cens. III. 39. Siehe die Angaben bei *Richter* §. 220. — Das Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. erwähnt dasselbe nicht; die Congr. Conc. hat aber in *Anglon.* 30. Jan. 1723. (ad c. 3. cit. num. 18.) entschieden, dass es, wo es herkömmlich ist, auch ohne Abhaltung der Synode gefordert werden kann; nur darf es nicht bei der Visitation beansprucht werden. Siehe überhaupt daselbst die declarat. 18.—26., welche die nähere Gestaltung zeigen, jedoch nur die

im Nothfalle dem Bischofe von allen mehr als die Congrua besitzenden Beneficiaten zu entrichten war. Zu deren Ausschreibung bedurften dieselben der Zustimmung des Kapitels, jetzt zweifelsohne — soweit nicht überhaupt alle Abgaben ohne deren Genehmigung von der Staatsregierung verboten sind — wäre auch, wenigstens um dieselbe zwangsweise einfordern zu können, Genehmigung des Staates erforderlich.[1]) IV. Die Abgaben an die Bischöfe für die Bestätigung der Testamente der Geistlichen (§. 103). V. *Commendegelder*, d. h. eine jährliche Abgabe für die Ueberlassung der Pfründe ohne deren Uebertragung in titulum. VI. *Absenzgelder*, eine an die Bischöfe entrichtete Abgabe für die Dispensation von der Residenz bei Cumulation mehrer Beneficien. Die beiden letzteren sind gänzlich abgekommen (§. 101 u. 52 f.). VII. *Seminaristicum* oder *Alumnaticum*, d. h. eine Abgabe, welche die Bischöfe von den Beneficiaten der Diöcese erheben dürfen, um die Errichtung und Unterhaltung des Seminars zu ermöglichen.[2]) VIII. Die *Procurationen*,[3]) d. h. die unter verschiedenen Namen (procuratio servitium, comestio u. s. w.) vorkommenden Bezüge des Bischofes bei der

---

besonderen italienischen Verhältnisse im Auge haben. — In *Oesterreich* hat es das Hofdekr. v. 16. Juli 1783. (*Trattner'sche* Samml. 2. Th. v. 1784. S. 91.) aufgehoben. In Bayern besteht es noch (s. *Permaneder* Seite 330. Anm. 17.). Früher gehörte es oft dem Archidiacon und nur jedes 4. Jahr dem Bischofe (s. §. 44. 72. 103.).

1) c. 16. X. de off. iud. ord. c. 6. X. de cens. Sess. XXIV. c. 18. de ref. Ensch. der Congr. Conc. ad c. 3. de ref. Sess. XXIV. num. 14. 27. — Die landesherrliche Zustimmung stipulirt schon das bayrische Concordat mit Augsburg v. 1684. (*Amort.* Elem. iur. can. III. p. 434.) u. v. 1785. §. 37. (*Warnkönig* a. a. O. S. 223.), mit Regensburg v. 1789 (*Warnkönig* S. 238). — In *Oesterreich* gehört dazu landesherrliche Erlaubniss (*Helfert* a. a. O. S. 232.). In *Bayern* besteht es noch (*Permaneder* a. a. O.). In der *oberrhein.* Kirchenprovinz (V. O. v. 1830. §. 22.) sind alle Abgaben dieser Art verboten. In *Preussen* bedarf es nur dann der Staatsgenehmigung, wenn ein Zwang stattfinden soll, wie sich aus den dortigen Verhältnissen ergibt.

2) Sess. XXIII. c. 18. de ref. Conc. Trid. Es gilt danach ebenfalls für die Errichtung des *canonicatus theologialis;* die Entscheidungen der Congr. Conc. dazu geben über die einzelnen Fragen genauen Aufschluss. Für die Art und den Umfang desselben in *Oesterreich* s. *Helfert* a. a. O. §. 76. (S. 216 ff.), für *Bayern Permaneder* a. a. O., *Müller*, Lex. des K.-R. Art. *Abgaben.* Es ist diese Abgabe nicht zum Nutzen des Bischofs, wie von selbst erhellet; die ihr gegebene Stellung rechtfertigt sich indessen deshalb, weil dem Bischofe zunächst das Seminar obliegt.

3) Ihre Ausbildung zeigen: c. 6. 8. C. X. qu. 3. (Concil. Tolet. III. a. 586. c. 20. u. Tol. VII. a. 646. c. 4.), Karoli II. Syn. ap. Tolos. a. 844. c. 6., Hludov. II. Conv. Ticinens. a. 855. c. 16. c. 6. 23. X. de cens. exact. et procurat. III. 39. Während noch c. 1. 2. de cens. in VIto. III. 20. die Geldabfindung verbot, erlaubte sie c. 3. eod. Das geltende Recht enthält Sess. XXIV. c. 3. de ref. Conc. Trid. Die Entsch. der Congr. Conc. dazu belegen die Sätze des Textes. Auch ist nur eine generalis praescriptio, nicht die usucapio einer einzelnen Kirche zulässig. (Entsch. in n. 13. l. c. Vgl. c. 11. 16. X. de praescr. II. 26.). Vgl. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. X. cap. X. n. 6., *Devoti* l. c. L. II. Tit. XV. (I. p. 689. sqq.). Ueber die *Prokurationen* in *Oesterreich* s. *Helfert* a. a. O. §. 75. Für *Köln* s. die V. O. v. 22. Dez. 1827. (cit. Samml. S. 77 f.). Für *Würtemberg* s. *Lang* S. 531.

Visitation der Diöcese, welche nach dem Herkommen, besonderen Statuten, Verträgen u. dgl., bald in wirklicher Beköstigung, bald in Naturallieferungen und Diensten (z. B. Vorspann), bald in einem Geldäquivalente bestehen. Wo keine hergebracht sind, dürfen sie nicht von Neuem gefordert werden. Sie können bezogen werden von allen Beneficiaten der Diöcese, welche *ausserhalb der bischöflichen Residenz* ihr Beneficium haben, desgleichen von den Laienbruderschaften, jedoch nur, wenn wirklich eine Visitation stattfindet, jährlich nur einmal, und von mehren an demselben Tage visitirten in *einer* auf alle zu vertheilenden Portion. IX. Die s. g. *Kanzleitaxen* können nicht unter diesen Begriff fallen, indem sie nichts sind als Expeditionsgebühren,[1]) und lediglich als ein Beitrag zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt des Kanzleipersonals erschienen. Denselben Charakter haben die Sporteln für Acte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche vorkommen. Die Festsetzung und Regelung ist überall theils direkt von der Staatsverwaltung ausgegangen, theils durch deren Genehmigung vorgezeichnet, was an sich begründet ist.

§. 106.

g. Einkünfte des Papstes aus Abgaben der Beneficien und Beneficiaten.[2])

Im Geiste der Kirche und ihres Rechtes liegt es offenbar, dass der Papst als oberster Leiter und Verwalter des Kirchenvermögens aus demselben überhaupt seinen Unterhalt beziehen und namentlich in Nothfällen für sich und allgemeine nützliche oder nothwendige Kirchenzwecke von allen Kirchen und Beneficiaten, aus deren Ueberflusse einen Theil zu fordern befugt sei. Je klarer an sich der Satz ist, desto schwieriger ist seine praktische Ausführung überhaupt und desto schwerere Conflicte hat gerade seine historische Durchführung gemacht. Von den früheren Abgaben sind der s. g. *Peterspfennig*, denarius S. Petri, und die Abgaben der verschiedenen Reiche, namentlich derer, welche unter der Lehnshoheit des Papstes standen, gänzlich fortgefallen; ebenso hat die Besteuerung der Kirchengüter eines Landes durch Einziehung der Zehnten oder durch Abforderung des zehnten Pfennigs durchaus keinen praktischen Boden mehr. Erhalten haben sich nur im *geltenden* Rechte, soweit namentlich die Länder deutscher Regenten in Betracht kommen: I. Die s. g. *Dispenstaxen*, d. h. eine bestimmte Gebühr, welche zu entrichten ist, sobald von einer päpstlichen Behörde eine eigentliche Dispen-

---

1) Ihre Zulässigkeit beruhet auf dem gemeinen Rechte: c. 1. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid. und die dazu cit. Stellen in der angef. Ausgabe.

2) Ueber die Einnahme des päpstlichen Stuhles im Mittelalter s. die ausführlichen Erörterungen bei *Muratori* De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccl. spectantibus (Antiqu. Ital. Tom. V.), *Hurter*, Gesch. des P. Innocenz III., Bd. 3. Buch 21. Kap. 2. Anhang. (S. 121 — 149). Vgl. *Moser*, Von der teutschen Religionsverfassung. S. 733 ff. und S. 627 ff., wo die Literatur sehr vollständig angegeben ist.

sation ertheilt wird (§. 84.). Ihr Character ist theils der einer Sühne für die Entbindung oder Uebertretung des Gesetzes — insoweit fallen dieselben auch piis causis zu — theils einer Expeditionsgebühr.[1]) II. Die Taxen für die Confirmation der Wahlen und die Institution der Nominirten auf Bischofssitze,[2]) welche in den neueren Circumscriptionsbullen überall in festen Summen bestimmt worden sind. Zu denselben kommen dann die *servitia minuta*, welche Expeditionsgebühren für das Kanzleipersonal sind.[3]) III. Die s. g. *Pallientaxe* (s. §. 28.).

§. 107.

h. Die Verwendung der Einkünfte von den vakanten Beneficien (Intercalarfrüchte).

Aus mehrfachen Gründen (Nachahmung des Beispieles der Grossen §. 103. Nachwirkung des alten Rechtes über die Vertheilung des Kirchenguts, §. 99.) nahmen, besonders seitdem die Testirfreiheit der Geistlichen sich auszubilden angefangen hatte, die Bischöfe das Recht in Anspruch, die Früchte eines vakanten Beneficiums im ersten Jahre (die s. g. *fructus annales*, *annalia*, *annatae*) für sich zu beziehen. Das kanonische Recht erkannte dies ausdrücklich an, sobald dafür ein festes Herkommen oder päpstliches Privilegium erbracht werden konnte,[4]) setzte indessen später fest,[5]) dass die Annaten diejenige Summe, mit welcher das Beneficium behufs der Zehntung

---

1) Die Literatur, ihre Grösse u. s. f. siehe bei *Bangen* Die römische Curie S. 451 ff.

2) Es war schon in den ersten Jahrhunderten — wie sich aus der Novelle selbst ergibt — Sitte, dem Ordinator: Patriarchen, Erzbischofe und dessen Schreiber bei Uebertragung des Amtes eine Oblation zu machen. Dies hielt Justinian in Nov. CXXIII. cap. 3. u. 16. aufrecht, fixirte das Maass bei den höheren und niederen, bei welchen er ein Jahreseinkommen als Maximum setzte. Diese oblatio pro inthronisticis [ein anderes inthronisticum war das an den Consecrator, welches früh verboten wurde] bei Bischöfen und Aebten findet sich gleichfalls im röm. Patriarchate: Conc. Rom. a. 595. (c. 4. C. I. qu. 2.) Vgl. Conc. Paris. a. 829. Mit der allgemeinen Confirmation der Bischöfe durch den Papst flossen diese oblationes unter dem Namen *servitia communia* allein dem Papste zu. Ihre Höhe wechselte; das *Constanzer* Concordat setzte dieselbe auf den Betrag des ersten Jahres in 2 Raten zahlbar fest (cap. IV.). Dasselbe geschah im *Wiener* Concordate, so dass die Aufhebung des Baseler Concils ohne Erfolg blieb.

3) S. ausser *Bangen* a. a. O. noch *Mejer* in Jacobson und Richter Zeitschr. H. II. S. 208 f., welcher eine Berechnung mittheilt. Die Summe selbst ergeben die in der *„Einleitung“* abgedr. Bullen. Für *Oesterreich* sind die Hofdekrete, welche diese und die Dispensgebühren fixiren, angegeben bei *Helfert* a. a. O. S. 211 f.

4) c. 10. de rescr. in VIto. I. 3., c. 9. de offic. ordin. in VIto I. 16. Vgl. auch c. 32. X. de verbor. signific. V. 40.

5) Extr. Ioann. XXII. *„Suscepti regiminis“* (c. 2. de elect. Tit. I.). Die genaueren Anordnungen in Betreff der Wahl des Theiles, der Folgen der Uebertretung, ergeben sich von selbst.

angesetzt sei, in Ermangelung einer solchen Taxation den halben Werth des wirklichen Einkommens, nicht überschreiten dürften. Aehnliche Rechte hatten auch andere Collatoren (Kapitel u. s. f.) ja auch die Patrone häufig erworben. Dieses s. g. *ius deportuum* behielten sich seit Johann XXII. [1]) die Päpste in demselben Umfange als Recht auf die *fructus medii* bei den ihrer Collation unterstehenden Aemtern vor. Dies wurde dann concordatmässig dahin festgestellt: [2]) dass die eine Hälfte im ersten, die andere im zweiten Jahre entrichtet, von allen den Werth von 24 Kammergulden (d. h. nach der Taxe der apostolischen Kammer) nicht übersteigenden in Zukunft aber nichts gezahlt werden sollte. *Diese* Annaten fielen dadurch von selbst fort, dass die deutschen Beneficien durchweg unter 24 Goldgulden reinen Einkommens in den römischen Taxrollen verzeichnet waren. Durch die Fixirung der Taxen bei den Bisthümern ist der Bezug der *Intercalarfrüchte* durch die Päpste oder Bischöfe überhaupt fortgefallen und hat sich nur das Recht der letzteren particularrechtlich höchst beschränkt erhalten. [3]) Nach dem kanonischen Rechte werden die Einkünfte der vakanten Beneficien bis zu ihrer Wiederbesetzung — sofern dieselben nicht etwa dem Administrator angewiesen werden, was meistens blos in Betreff der Stolgebühren der Fall ist, indem er im Uebrigen nur ein Fixum erhält, — entweder dem Nachfolger gegeben, oder für die Kirche oder das Beneficium verwandt. [4]) Nach den Particularrechten werden sie bald der Cathedral-, Pfarr-, Titel-Kirche u. s. f. [5]) oder dem für Aufbringung allgemeiner Bedürfnisse gebil-

---

1) c. 10. 11. de praeb. in Extrav. commun. III. 2. Vgl. die Angaben bei *Richter* §. 222.

2) Concordia *Constant.* cap. IV. (*Koch*, Samml. I. p. 114 sq.). Das Baseler Concil Sess. XII. u. XXI. versuchte dieselben aufzuheben und liess nur eine Taxe für die Expedition zu. Dem stimmte bei das Instrum. acceptat. Decretor. Basileens. a. 1439. (*Münch* Concord. I. p. 45. 56., *Koch* Sanctio pragmatica p. 77. 134.). Vgl. *Eugenii* IV. Bulla „*Inter caetera.*“ (*Koch*, Samml. I. p. 175.) §. 7., Das *Wiener* Concord. (*Koch*, Neueste Samml. I. S. 181.) §. 7. wiederholte aber schliesslich durchaus die Bestimmungen des Constanzer. Bei *Kopp*, Die kath. Kirche S. 23., worauf sich *Richter* §. 222. dafür beruft, dass die Päpste dies nicht eingehalten, wird nur ein *Gutachten* mitgetheilt, welches diese Behauptung *ohne Belege* ausspricht, somit von gar keinem Belange ist. Die Behauptung von *Richter*, dass „das Concilium von Basel und die Sanction die *servitia minuta*, die Sporteln, für das römische Kanzleipersonal abgeschafft habe“, steht in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute der betr. Dokumente im Widerspruche. Allerdings sind sie im Wiener Concordate nicht wiederhergestellt; dies aber war nicht nothwendig, weil jene Dekrete überhaupt fortfielen.

3) So in einigen Diöcesen *Bayerns*, jedoch nach Angabe von *Permaneder* a. a. O. „in einem dem Namen nicht entsprechenden sehr mässigen Betrage.“

4) c. 4. X. de off. ordin. I. 31., c. 40. de elect. in VIto. I. 6., c. 9. de off. ord. in VIto. I. 16.

5) So in *Bayern* mit Ausschluss der Erzdiöcese Bamberg und der Diöcesen Würzburg und Speyer. Siehe die näheren Bestimmungen und Angaben bei *Permaneder* Seite 867. §. 463.).

deten Religions-Centralkirchen-Intercalar- oder Emeriten-Fonde,[1]) oder endlich dem Beneficium selbst[2]) zugewiesen. In Folge der dargelegten Entwickelung, wonach auch der Vermögenserwerb im Amte der freien Verfügung des Beneficiaten unterliegt oder dessen gesetzlichen Intestaterben u. s. w. zufällt (§. 103.), fällt aber derjenige Theil der Intercalarfrüchte, der als wirklich verdient anzusehen ist, was sich bald nach dem Tage des Amtsantrittes, bald nach bestimmten anderen Terminen richtet,[3]) von diesem Termine an bis zum wirklichen Todestage, der Erbmasse des Verstorbenen zu. Der neue Beneficiat tritt in den Bezug des Einkommens mit dem Tage des wirklich erlangten Rechtes (ius in re). Was zwischen beiden liegt, ist als Intercalarfrucht zu behandeln, wovon vor der anderweitigen Verwendung die Kosten der Administration abzuziehen sind. Allmälig hat sich aber der Gebrauch gebildet, zu dem Nachlasse des Verstorbenen noch die Einkünfte eines bestimmten Zeitraumes hinzuzuschlagen. Dies geschieht so, dass bald die Einkünfte des Sterbe-Quartals,[4]) bald die eines Monats (zu 30 Tagen)

---

1) So in *Oesterreich*, *Würtemberg*, *Nassau*, (vgl. §. 111.) *Baden* (das Nähere bei *Longner* S. 344.), *Grossherz. Hessen* (*Schumann* S. 84.) und in den drei vorhingenannten *bayrischen* Diöcesen.

2) So nach dem *Preuss.* A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 852. Dies kann nicht auf blosse Suspension ausgedehnt werden (Circ. Rescr. v. 29. Jan. 1827, *Heckert* II. S. 188 f.). Uebrigens ist in Preussen das Verhältniss lokal unendlich verschieden. — Dieses Princip entspricht offenbar dem canonischen Rechte am Meisten. Einige ältere Statuten wenden das nicht der Erbmasse des Verstorbenen Zufallende dem Nachfolger zu. So stat. Bamberg a. 1491. Tit. XXV.; die Stat. *Pragens.* a. 1605. wollen für denselben bis zum Beginn des neuen Jahres eine portio congrua dem Nachfolger reservirt wissen, die er zweifelsohne ersetzen muss. An den Intercalarfrüchten lässt auch das *badische* Recht den Nachfolger in Etwas participiren. Siehe *Longner* a. a. O. Dieser Grundsatz ist sehr zu billigen, damit derselbe nicht ohne Mittel sei, ein Inventar anzuschaffen und die Bestellungen vorzunehmen, wird aber auch erreicht durch den Grundsatz des preuss. Rechts. —

3) Ueber die Berechnung: was dem Verstorbenen zufalle, was nicht — differiren die Statuten sehr. Die *Bamberger* von 1491 scheiden (ganz analog den deutschrechtlichen Grundsätzen beim Pächter u. s. w.) nach den verschiedenen Fruchtgattungen, und bestimmen die Termine, an denen sie als verdient anzusehen sind und lassen alsdann dieselben nach dem Satze: „Wer sähet, der mähet," dem Vorgänger zufallen oder nicht; die Einkünfte in Geld lassen sie einfach „iuxta ratum temporis deserviti" theilen. — In *Oesterreich* bestehen Verschiedenheiten, zumal nicht stets sich Intercalarfrüchte ergeben. S. *Helfert*, Vom Kirchenverm. II. §. 111. ff. — In *Preussen* entscheiden nach dem A. L. R. a. a. O. §. 823. ff. die Regeln vom Niessbrauche; jedoch bestehen vielfach (das Landrecht behält deren Gültigkeit vor) besondere Statuten. — In *Bayern* beginnen die Intercalarfrüchte bei Pfarreien mit dem 31. Tage nach, bei Dompräbenden sofort mit dem Todestage. *Permaneder* S. 866. — In *Baden* fängt (vorausgesetzt, dass der Beneficiat nicht nach einer anderen Rechnung eintrat) das Intercalarjahr mit dem 24. Juni an (*Longner* a. a. O.). Im *Grossherz. Hessen* rechnet man nach dem Kalenderjahr (*Schumann* a. a. O.).

4) S. *Preussen* V. O. v. 3. Juli 1843 für Paderborn und die rechtsrheinischen Theile von Münster, Köln und Trier. — *Weimar* Edict v. 7. Oct. 1823. §. 36.

nach dem Todestage,[1]) bald die Einkünfte des ganzen Todesjahres als *Verdienstzeit* angerechnet werden.[2]) Auch ist endlich noch einzeln dem Dekan das Einkommen eines Monats zu 30 Tagen berechnet bewilligt worden.[3]) Wird die Pfründe aber auf andere Weise als durch den Tod erledigt, so fällt überall der Antheil des Dekans und des Abtretenden fort. Sowohl die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Percipienten der Intercalarfrüchte als zwischen dem abziehenden Beneficiaten (bez. dessen Erben) und dem neuen wird meistens gemeinschaftlich durch die bischöfliche Behörde (den Dechant) und die betreffende Staatsbehörde geleitet.[4])

§. 108.

i. Die Versorgung der dienstunfähigen Geistlichen.

Wird ein Kleriker vor Erlangung eines Beneficiums dienstunfähig, so tritt der Titel ein (§. 6). Bei Dienstunfähigkeit eines Beneficiaten muss in der Regel durch Anweisung einer pensio aus den Revenüen des Beneficiums Sorge getragen werden (§. 43. 48. 101.). Diese Mittel erweisen sich indessen vielfach wegen der Unzulänglichkeit der Beneficien und im Falle der verschuldeten Dienstunfähigkeit als ungenügende. Zu dem Ende waren in den meisten Diöcesen für die ohne Verschulden dienstuntauglich Gewordenen s. g. *Emeritenhäuser (domus bene meritorum s. emeritorum)* angelegt und dotirt worden, während die durch ihr Verschulden Untauglichen in Klöstern oder s. g. *Demeritenhäusern (domus demeritorum)* untergebracht wurden. Aus verschiedenen Gründen (Säcularisation, Einziehung zum Religionsfonde, §. 111 u. s. f.) gingen diese Anstalten und Fonds ebenfalls unter. In der neueren Zeit ist deshalb auf verschiedene Weise Sorge getragen. In *Oesterreich* werden dem Beneficiaten die Einkünfte des Beneficiums bis zur Congrua belassen, oder es wird aus dem Religionsfonde ein s. g. *Deficientengehalt* angewiesen;[5]) bei den in einem Correctionshause (Klöster, Poenitentenhäuser) detinirten Clerikern wird aus dem Pfründeneinkommen, dem Religionsfonde

1) *Bayern* bei Pfarreien und niederen Beneficien, nicht bei Dompräbenden.

2) So in einzelnen Theilen des Herzogthums *Westphalen*. Siehe die Constit. von 1678, 1681, 1683. und 1748, bei *Seibertz* die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westphalen, Arnsb. 1839. Seite 439. ff. Am häufigsten war *ein* (oder mehre) Gnadenjahr — annus gratiae — in den Kapiteln, weil in vielen erst eine bestimmte Zeit hindurch ohne Einnahme gedient werden musste. Siehe *Dürr*, De annis carentiae canonic. eccl. cath. cet. (*Schmidt*, Thesaur. VI. p. 204.—209.) *Ejusd.*, De annis gratiae canonic. cet. (ib. p. 166—203).

3) So in *Würtemberg* (*Lang*, S. 683.) und *Baden* (*Longner* a. a. O.).

4) In *Preussen* ist dieselbe zufolge des gänzlich fortgefallenen Oberaufsichtsrechtes über das Kirchenvermögen rein Sache des Bischofs. Siehe die Regulative v. 25. Mai 1850 (Beiträge I. S. 40. ff.), 19. Nov. 1850. (das. S. 51. ff.), 23. Sept. 1851 (das. S. 64.). u. a. Zu der *Verlassenschaftsabhandlung* gehört *dieser* Punkt *nicht*. Derselbe ist deshalb im *Oesterreichischen* Concord. art. XIII. nicht begriffen. Ob in Zukunft blos die Bischöfe hier handeln werden, ist abzuwarten. Natürlich bleibt, wie auch in *Preussen* ausgesprochen ist, der Rechtsweg vorbehalten.

5) Die näheren Angaben und Gesetze bei *Helfert* a. a. O. §. 57. ff.

oder dem eigenen Vermögen ein Beitrag gegeben.[1]) In *Preussen* schreibt die Circumscriptionsbulle[2]) die Conservirung bez. Errichtung der Emeriten- und Demeriten-Häuser und Fonds vor; ob dies bereits für alle Diöcesen geschehen, ist mir nicht bekannt.[3]) Ein gleiches sollte in *Bayern* geschehen; in der Erzdiöcese München-Freisingen ist dies bereits eingeführt; wo es noch nicht geschehen, wird durch Anweisung eines Gehaltes aus dem allgemeinen Emeritenfonde gesorgt.[4]) In *Baden*[5]) *Würtemberg*[6]) und *Nassau*[7]) wird durch Anweisung eines Gehaltes aus dem Intercalar- oder Centralkirchenfonde, sofern nicht Belassung auf der Pfründe möglich ist, in *Sachsen* und *Kurhessen*[8]) durch Anweisung eines Theiles vom Amtseinkommen Sorge getragen. In *Hannover*[9]) und dem *Grossherzogthum Hessen*[10]) besteht eine besondere Emeritenanstalt.

Die *Stiftungen* in ihrer Beziehung zur Kirche überhaupt und auf dem Gebiete des Privatrechtes werden den Gegenstand einer Erörterung des dritten Theiles bilden.

III. Die Fabrikgüter.

§. 109.

a. Verwaltung und Verwendung der Einkünfte im Allgemeinen.

Die für die Kosten des Gottesdienstes, der kirchlichen Gebäude und Geräthschaften bestimmten Vermögensmassen, *fabricae ecclesiarum*, sind nach dem heutigen Rechte, wo sie überhaupt vorkommen, von dem Beneficialgute getrennt und mit juristischer Persönlichkeit begabt. Ihr natürlicher Vertreter

---

1) *Helfert* a. a. O. §. 65. u. I. §. 124. — Zweifelsohne werden in Betreff dieses Punktes neue Anordnungen erlassen werden.

2) Oben S. 42. §. „*Et quoniam.*“

3) Nach dem Antrage v. 9. März 1853 (Drucksachen der 2. Kammer n. 173.) fehlten noch: die *Demeriten*-Anstalt für Posen-Gnesen, Münster und Paderborn (die Angabe des Antrags auch in Betreff Trier's beruhete auf einem Irrthume, da mittlerweile dafür dem Bischofe ein Haus und Fonds angewiesen war), die *Emeriten*-Anstalt für Köln und Paderborn. Man hilft sich mit den canon. Mitteln. Vgl. A. L. R. a. a. O. §. 528. f.

4) Concordat. art. VI. *Permaneder* K.-R. §. 503.

5) S. die Circumscriptionsbulle §. *Videlicet Archiepiscopi* (Oben S. 57.). Und weiter *Müller* Lexicon Art. *Emeriten-Anstalt* (II. S. 713. f.

6. u. 7) Siehe Oben §. 102. *Müller* a. a. O.

8) *Müller* Lexicon a. a. O.

9) Minist. Rescr. v. 17. April 1824. an den damaligen Fürsterzbischof (Franz Egon von Fürstenberg) zu Hildesheim. Das Nähere gibt an *Müller* a. a. O. S. 710. ff.

10) Vgl. Circumscriptionsbulle Oben S. 58. sub voc. *Item demum disponimus.* Siehe *Schumann* S. 24. Das Emeritenhaus ist gleichwohl nicht eingerichtet worden.

ist diejenige Person, welche das Beneficium inne hat: der Pfarrer u. s. f. Unter deren Verwaltung steht daher auch das Fabrikgut. An den meisten Orten bildete sich aber gewohnheitsmässig die Einrichtung aus, dass diese Güter nicht vom Pfarrer allein, sondern von einem s. g. *Kirchenvorstande Kirchenrathe* u. dgl. verwaltet wurden, der aus dem Pfarrer als dem Haupte und zwei oder mehren einsichtsvollen Parochianen (den s. g. Kirchenvätern, Kirchenräthen, Alterleuten, *altirmanni, vitrici, provisores* oder *magistri fabricae*) bestand, die bald von den Pfarrgenossen gewählt und vom Bischofe bestätigt, bald von letzterem ernannt wurden. Die eigentliche laufende Verwaltung (Einnahme und Ausgabe) führte alsdann der s. g. *Kirchenrechner* (Rendant) unter steter Aufsicht des Kirchenraths, dem er meist angehörte, und mit der Verpflichtung, bei jedem die gewöhnliche Verwaltung übersteigenden Acte dessen Genehmigung einzuholen. Dieses Collegium hat lediglich die Stellung, welche der Beneficiat in Betreff seiner Beneficialgüter einnimmt, ist somit nur zur Administration, nicht zu Acten der Veräusserung u. s. w. berechtigt, steht unter Anfsicht des (Archidiacons) Dekans und Bischofs, dessen Instruction dasselbe zu vollziehen hat. Auch gebührt dem Bischofe das unbedingte Disciplinarrecht über die Mitglieder sowie das Absetzungsrecht. Im Einzelnen waren überall die Befugnisse und Pflichten durch genaue Instructionen geregelt. An diesen Grundsätzen ist im *heutigen* Rechte insofern Vieles geändert worden, als die Selbstverwaltung der Kirche nur eine particuläre ist, deren Recht vielmehr in den meisten Ländern auf eine blosse Einsicht eingeschränkt und nicht einmal zu einer Mitaufsicht oder Controle ausgedehnt ist.[1]) Das ist offenbar namentlich bei der feierlichen Garantie

1) Das *Oesterr.* Concordat art. XXX. hebt eigentlich eo ipso alle bisherigen Gesetze auf; denn mit dem darin ausgesprochenen Grundsatze ist das Verwaltungsrecht der Beneficiaten und das oberste des Bischofs wiederhergestellt; handelte es sich nicht um ein *Concordat*, so könnte man sagen: des letzteren Sache wäre es nun, die genaueren Instructionen zu erlassen in *den Grenzen des Kirchenrechts*; der Antheil des Patrons ergibt sich aus diesem von selbst. Indessen bis jetzt hat sich, weil ja überhaupt das Concordat noch nicht ausgeführt ist, noch nichts am *älteren* Modus geändert; da aber Aenderungen eintreten müssen, die Prinzipien selbst aber gegeben sind, erscheint es überflüssig, auf die bisherigen Vorschriften einzugehen, welche meist nicht juristischer Natur sind. — In *Preussen* hat in Folge V. U. Artikel 15. das Oberaufsichts-Verwaltungs- und Mitverwaltungsrecht des Staates rechtlich aufgehört. *Und dies ist auch bereits zur Wahrheit geworden.* Der Staat hat anerkannt, dass die ganze Administration und Aufsicht über das eigentliche Kirchengut und diejenigen Stiftungen, welche *keine selbstständige Persönlichkeit haben*, sondern lediglich die Eigenschaft von Kirchengut mit der bestimmten Zwecksetzung, der ausschliesslichen Verwaltung und Beaufsichtigung des betreffenden Bischofs unterstehen. Insoweit der Fiscus Patron ist, übt er nur die Rechte, welche jeder Privatpatron hat; diese werden von der betreffenden Regierung gehandhabt. Siehe die Regulative mit Culm und Ermland vom 25. Mai 1850 (Beiträge I. S. 40. ff.), Posen-Gnesen vom 19. Nov. 1850. und 23. Sept. 1851. (daselbst S. 51. ff. und 64.), Rescr. vom 8. Mai 1852. (das. II. S. 7. ff.), 3. Oct. 1851 (das. S. 6.), 8. Jan. u. 3. Juni 1850 (das. I. Seite 43. f.) u. viele andere in den citirten Beiträgen, welche dies bis in's Kleinste dokumentiren. Es hat noch nicht überall die Auseinandersetzung und Ausantwortung statt-

ihres Vermögens (§. 96.) eine Ungerechtigkeit und widerspricht den einfachsten Rechtsgrundsätzen. Warum soll ein Recht oder gar eine Pflicht bestehen, *eine solche Korporation* von der *Verwaltung* ihres Eigenthums auszuschliessen, während nicht einmal die Gemeinden so eingeschränkt sind und höchstens *einem Verschwender die administratio bonorum* entzogen wird? Die Sorge *für* die Kirche ist es im Allgemeinen gewiss nicht; sie rechtfertigte unter allen Umständen auch nur eine Oberaufsicht und Repressivmaassregeln, *niemals eine Entziehung* von Rechten.

Die *Verwendung* der Fabrikgüter ergiebt sich von selbst aus dem Zwecke, den Fundationsurkunden u. s. f.

Ueber die *Seminargüter* hat das Tridentinum genaue Vorschriften getroffen (s §. 11.).

§. 110.

b. Die kirchlichen Gebäude und deren Rechtsverhältnisse, besonders die Baulast.

Unter den Vermögensobjekten nehmen die kirchlichen *Gebäude*: die für den Kultus im weiteren Sinne und die Beneficiaten bestimmten, wegen ihres Werthes, ihrer Bestimmung und ihrer Nothwendigkeit, eine ganz besondere Stelle ein, was die Bildung von besonderen Rechtssätzen über die Verpflichtung zur Unterhaltung, Wiederherstellung und Wiederaufrichtung veranlasst

---

gefunden, was dem Gesagten keinen Eintrag thut. In Betreff der bischöflichen Mensalgüter liegt dies daran, dass die feste Dotation noch nicht angewiesen ist. Die gleiche Freiheit und Selbstständigkeit gilt in *Bayern*: Concord. art. IV. *Hier aber ist sie noch keine Wahrheit geworden.* S. *Edict* §. 48. f. u. *Haberstrumpf*, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834. Sulzb. 1838. *Müller*, Lexic. Art. *Kirchenvermögen.* Die einzelnen Verordnungen bei *Döllinger* S. 863. ff. Erlass v. 8. April 1852. §. 24. f. — In der *oberrheinischen* Kirchenprovinz (s. die einzelnen Verordnungen bei *Longner*, *Lang* u. *Schumann*) war die *Mitaufsicht* der Bischöfe theilweise null. Mit welchem Rechte ein sonst so objectiver Schriftsteller als *Richter* §. 304. Anm. 5. a. sagt: „Die Würt. u. Bad. Denkschrift v. 5. März 1853 lehnen das Verlangen, dass das gesammte kath. Kirchen- und Stiftungsvermögen den Ordinarien zu *freier*, *selbstständiger* Verwaltung übergeben werden möge, *mit Recht ab*," das ist, in Anbetracht des Characters des Gutes, der durch die Geschichte und *Reichsgesetze* gemachten Garantie, der genauen Vorschriften des kath. Kirchenrechts über die Veräusserung und in Rücksicht auf die hochherzige und edele Ausführung desselben Grundsatzes in dem dermaligen Vaterlande des Verfassers — nicht abzusehen. Uebrigens weist die *Denkschr. des Episcopats* (s. S. 112. der offiz. Ausgabe) *v. 18. Juni 1853* nicht jede Mitwirkung des Staates zurück. — Für *Hannover* s. V. U. §. 75. und Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände v. 14. Oct. 1848 und Min.-Erlass dess. Tages. — Besonders genau regulirt diesen Gegenstand das *französische* Recht (Decr. du 30 Déc. 1809). Vgl. mehre erzbischöfliche Kölnische Verordnungen in der angef. Sammlung. — Insoweit die Kirche *selbstständig* ist, ergibt sich von selbst, dass — abgesehen von besonderen Ausnahmen, auch in Betreff der Verwendung theilweise neue Grundsätze eintreten.

hat.[1]) Die Verpflichtung zur Tragung der Baulast[2]) im weiteren Sinne hat sich im genauen Anschlusse an die Entwickelung des Pfründenwesens, des Zehentrechts und des Patronats zu ihrer heutigen Gestaltung herausgebildet.

Wie es in der Natur der Sache liegt, trug von Anfang das Kirchengut, beziehentlich der dafür speciell bestimmte Theil, die Baulast. Seitdem von diesem aber ein grosser Theil der Kirche entzogen und durch die Säkularisation im achten Jahrhundert an Laien gekommen war, musste man, anstatt der Kirche allein jene Last aufzuerlegen, dieselbe als eine Verpflichtung der Inhaber von Beneficien ansehen. Solches sprechen auch die Kapitularien so deutlich aus, dass darüber kein Zweifel bestehen kann.[3]) Neben den Besitzern von Beneficien waren auch die hörigen Leute der Kirche zu gewissen jährlichen Diensten verbunden.[4]) War eine Kirche auf dem Grundstücke des Fiskus oder eines Privaten erbaut, so blieb mit deren Eigenthum auch diese Pflicht auf dem Eigenthümer ruhen, weil sie sich als stillschweigende Bedingung für die Genehmigung der Errichtung verstand. Mit der Ausbildung der Beneficien (Pfründen) in den Händen der Kirchenbeamten,

---

1) Nur *diese* Fragen kommen hier in Betracht; denn der Erwerb selbst, das Eigenthum und sonstige Rechtsverhältnisse haben nichts Besonderes. Da bei dem übrigen Immobiliarvermögen solche besondere Verhältnisse, abgesehen von der Verwaltung und Veräusserung, nicht vorkommen, ist dasselbe auch kein Gegenstand gesonderter Darstellung.

2) Die *ältere* Literatur s. bei *Permaneder* K. R. §. 507. und in dessen anzuführender Abhdl. — *Helfert*, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, 1. Aufl. 1825. 2. Aufl. Prag 1834.; *von Sainte-Marie-Eglise*, die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude u. s. w Augsb. 1832., *v. Reinhardt*, Ueber kirchl. Baulast, Stuttg. 1836., *Gründler*, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitr. der Reparaturkosten geistl. Gebäude. (*Weiss*, Archiv der Kirchenrechtswiss. Bd. V. 1835. S. 203 ff.), *Derselbe*, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten der Erhaltung und Wiederherst. der Cultusgebäude, Nürnberg 1839. *Permaneder*, die kirchliche Baulast. Münch. 1838. (Während der Correctur kommt mir die zweite Auflage zu.) *Lang*, Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast (Archiv für die civil. Praxis Band 26. 1843. S. 12 — 35, 296 — 342. Dagegen *Helfert* (das. Bd. 27. 1844., S. 103 — 114). *Huck*, die rechtliche Natur der Kirchenbaulast (*Reyscher* u. *Wilda*, Zeitsch. f. deutsches Recht Bd. 8., 1843. S. 326 — 845., *Mayer*, Zur Lehre von der Kirchenbaulast (*das.* Bd. 10., 1846. S. 89 — 104).

3) Capit. Francof. a. 794. c. 74. (*Pertz* Leg. I. p. 74.), a. 802. Langob. c. 6. (p. 104), a. 813. c. 24. (p. 190.), 817. c. 5. (p. 215.), 816. (in villa Sparnaco; p. 392.) c. 63. Siehe *Roth* a. a. O. S. 366. Die Worte ergeben, dass nicht blos von *Diensten* (wie *Richter* §. 303. u. A. meinen) die Rede ist, sondern von wirklicher Pflicht zum Bauen u. s. w.

4) Dies schreibt allgemein für Gegenden vor, wofür es noch nicht hergebracht ist, und zwar jährlich (wofern nicht die Gewohnheit ein Höheres mit sich bringe, wobei es verbleibe) mindestens 20 Tage: Capit. in villa Sparnaco a. 846 (vorherg. Anm.). Hierdurch erhält die Meinung von *Roth*, dass *nonae et decimae* keine bäuerliche Abgabe, sondern ein Entgelt an die Kirchen für die Beneficien von deren Inhabern gewesen, eine neue Stütze, indem *zuerst* die Pflicht der Besitzer solcher allgemein, dann die servi eccles. quibuscumque potestati subditi in der angegebenen Weise verpflichtet werden, worunter offenbar nicht blos eigentlich *Unfreie* verstanden werden.

besonders der Pfarrer, waren diese offenbar auch als Besitzer von Kirchengut verhaftet, indem sie ihren Unterhalt (*stipendia clericalia*) nicht mehr blos durch *Eleemosynae* vom Bischofe, sondern aus der Pfründe nach Beneficialrecht bezogen. Soweit ihnen daher aus dieser mehr, als zum Lebensunterhalte nöthig war, zufloss, halten die Gesetze ganz konsequent auch sie für verhaftet.[1]) Wie von allen Einkünften der Kirchen *nach* Deckung der nöthigen Ausgaben für Kultus und Klerus diese Last getragen werden musste, so insbesondere von den nonae et decimae, oder den blossen Zehnten, mochten dieselben nun dem Pfarrer zustehen oder an andere Kirchen, Klöster u. dgl. oder selbst in die Hände von Laien gekommen sein. Das canonische Recht, der allgemeinen Entwickelung des Zehentrechtes folgend, wonach dieses überhaupt als kirchliches angesehen ward (§. 100), erklärt daher den *Decimator* für verpflichtet, mag er Laie[2]) oder Pfründner[3]) sein, da er im letzteren Falle aus dem einen oder anderen Grunde zu haften hat. Da ferner die Patrone sehr häufig aus dem einen oder anderen Grunde aus Kirchengütern Einkünfte bezogen, gelten auch sie in den meisten Fällen für verpflichtet zu Beiträgen oder zu subsidären alleinigen Tragung der Kosten. Bei vielen Zehntherrn verlor sich indessen im Laufe der Zeit, nachdem die Laienzehnten als solche Geltung erlangt, der ursprüngliche Rechtsgrund sich auch bei anfänglich kirchlichen Zehnten ganz verwischt hatte, diese Verpflichtung, mochte der Zehntherr zugleich Patron sein oder nicht; oft aber blieb die Verpflichtung als eine reale auf dem berechtigten Grundstücke selbst haften. Lag keiner dieser speziellen Gründe vor, so betrachtete man schon seit alter Zeit die Parochianen selbst, zu deren Frommen die Kirche bestand, für verpflichtet.[4])

Diese historischen Bildungen lagen den überall verschieden gestalteten Verhältnissen zu Grunde; hierzu kamen dann vielfache neue Mittel eine Aushülfe zu schaffen, so dass die Sätze des canonischen Rechtes, welche rein jenen geschichtlichen Bildungsgang vor Augen hatten, keine allgemeine Herrschaft erlangten, und vielmehr nur darin eine gemeinsame Ausbildung sich erkennen lässt, dass die letzten Gründe der partikulären Verschiedenheit auf jener gemeinsamen Entwickelung ruhen, so dass nur durch ein Zurückgehen auf diese in allen Fällen, wo nicht durch eine *entschiedene* besondere Rechtsbildung — Gesetz, Statut, Gewohnheitsrecht,

---

1) c. 22. C. XVI. qu. 1. (Innoc. II.)

2) c. 1. X. de ecclesiis aedificandis vel reparandis III. 48. Es ist hier von Raymund der besondere Verpflichtungsgrund (Besitz von Gütern, auf denen Nonae et decimae hafteten) des Originals consequent gestrichen.

3) c. 4. X. h. t. Auch dieses spricht deutlich den Grund aus, der sich auf das Innehaben von Kirchengut stützt.

4) Const. Hlotharii Olonnenses a. 825. c. 8. (*Pertz* Leg. T. I. pag. 249.), Const. Hludow. II. a. 856. c. 9. (p. 438), Cap. a. 875. c. 16. (p. 525.), Karoli II. Conc. Ticinen. a. 876. c. 11. (p. 531.), Conc. Rom. a. 876. (ib. T. II. p. 11. sqq.) c. 25. sub *Eugenio II.*

Observanz — jeder Zweifel gehoben ist, eine bestimmte Lösung der Rechtsfrage möglich wird.[1]) Diese Verschiedenheit der Entwickelung ist auch durch die allgemeine Bestimmung des Koncils von Trient[2]) nicht aufgehalten worden, indem diese keineswegs jene auszuschliessen beabsichtigt. Der heutige Rechtszustand ist der folgende:

I. Bei Kirchen oder Kapellen (Hof- Schloss- und Feldkapellen u. s. w.) welche nicht zum Pfarrgottesdienste bestimmt sind, muss die Baulast von dem eigenen Vermögen, beziehentlich von einem besonders Verpflichteten getragen werden; ist das nicht möglich, so werden die beneficia simplicia in andere Kirchen übertragen.[3])

II. Bei *Pfarrkirchen* jeder Art, mögen sie liberae collationis oder iuris patronatus sein, sind:

a) Die Kosten sowohl für die ordentliche Instandhaltung und Wiederherstellung als für Neubau zuerst und hauptsächlich von den Einkünften aller Art, welche die Kirche selbst hat: Revenüen der Kirchenfabrik, Legaten oder Schenkungen zu dem Zwecke, sonstige Oblationen,[4]) zu

---

1) Die meisten Diöcesan- und Provinzialsynoden schweigen darüber oder schärfen nur Einzelnes ein, z. B. die syn. *Prag.* a. 1317. Tit. de eccl. aedific., dass alle Besitzer von Beneficien beitragen sollen. Die meisten fordern nur die Gläubigen zum Beitragen auf.

2) Sess. XXI. cap. 7. (dazu die declarat. ac resolut. der Congr. Conc.): „. . . Parochiales vero ecclesias, etiam si iuris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent ex fructibus, et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes; omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos, ex dictis ecclesiis provenientes, percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborant; ad matrices, seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas, in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“ Die Bestimmung über die einfachen Beneficien geht vorher. Es ist absichtlich *ganz genau* der Abdruck nach der ersten von den Sekretären vidimirten Ausgabe gemacht.

3) Conc. Trid. l. c.

4) Conc. Trid. l. c. — Hieran hält das Particularrecht ziemlich überall fest. So ist in *Oesterreich* das Einkommen zur Instandhaltung (*Helfert* a. a. O. S. 95.) unbedingt und auch zur Reparatur oder zum Neubau verhaftet, wenn es nach Abzug des für den Cultus Nothwendigen ausreicht: *Helfert* §. 44. f. Ihn hat auch fest *Preussis.* A. L. R. §. 712. ff. *Baden* L. R. a. a. O. Die meisten übrigen haben ohnedies die gemeinrechtlichen Grundsätze. Wo eine Pfarrei pleno iure, d. h. quoad temporalia et spiritualia einem Stifte, Kloster u. s. w. inkorporirt war, ging selbstredend diese Last auf jenes als *den Besitzer und Eigenthümer des Kirchenguts* über, woraus sich für dasselbe die prinzipale Verpflichtung von selbst ergab. Die Landesherrn (bez. Ankäufer), an welche solche Güter gekommen sind, haften deshalb fortwährend für die Baulast (R.-D. H. S. v. 1803. §. 36.), weil sie das Eigenthum mit seinen Lasten überkommen haben, obwohl sie in *diesem* Falle das Patronat *nicht* haben. Diese Pflicht ist aber nicht etwa nur eine bis zum Betrage der Einkünfte, denn dies lässt sich wegen der Confusion mit ihrem übrigen Vermögen nicht feststellen, setzte jedenfalls voraus, dass man diesen Theil des Vermögens *gesondert* festgestellt und belassen hätte, was schwerlich irgendwo geschehen ist.

tragen. Wenn die Einkünfte nicht ausreichen, kann offenbar auch das Kapitalvermägen selbst angegriffen werden. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass einmal diejenigen Fonds, welche Stiftungen enthalten, nur mit ihren Einkünften, für welche sich eine Reduction auf so lange rechtfertigt, beizutragen haben; sodann der für die Bestreitung des Kultus und der laufenden Reparaturen nothwendige Fonds reservirt bleibt, bis gar kein Verpflichteter mehr vorhanden ist; denn in diesem Falle erst kann er offenbar zur Selbsterhaltung verwendet werden. Kann aus diesem Grunde die Baulast nicht ganz oder gar nicht gedeckt werden, so treten subsidiarisch ein:

b. *Alle, welche Einkünfte von der Kirche beziehen.* Dahin gehören:

1. Die *Patrone* unter dieser Bedingung. Ohne den Bezug von Einkünften irgend welcher Art haftet der Patron nicht. Dies folgt einmal daraus, dass im Begriffe des Patronates die Baupflicht keinenfalls liegt, indem der Entstehungsgrund des Patronates an sich eine Wohlthat für die Kirche enthält, für die es zugestanden wird, woraus aber keineswegs neue Verpflichtungen hervorgehen, ohne dass das Recht diese als Bedingung aufstellte. Ferner ergibt sich die Richtigkeit dieser Ansicht aus dem Tridentinum.[1]) Darauf aber, ob der Patron eigentliche Einkünfte noch jetzt bezieht, oder ob er überhaupt aus der Kirche Vermögen hat, welches Einkünfte abwirft, kommt es nicht an; denn in dem einen wie dem anderen Falle liegt die Bedingung des Gesetzes, welche eine blosse richtige Fixirung des historischen Ganges ist, vor. Hieraus ergibt sich die Pflicht des Patrons als eine unbedingte, wenn derselbe *Zehntherr* ist (s. num. 2.) oder als Vogt ein kirchliches Gut erhalten hat,[2]) oder zufolge einer Inkorporation des Vermögens präsentirt. Daraus geht dann hervor die unbedingte Verhaftung der Stifter, Klöster u. s. w. für die Pfarren, deren Güter ihnen verbunden sind (incorporatio minus plena s. §. 55), und die unbedingte Haft-

---

1) Ob das Komma zwischen „omnes patroni et alii“ stehe oder nicht, ist ohne Bedeutung. Die Interpunktion der ersten Ausgabe (s. dieselbe vorher abgedruckt) ergibt zur Genüge, dass auf sie nichts ankommt. Direkt aber folgt es aus dem a l i i: denn das setzt doch nothwendig voraus *solche, die vorhergegangen sind* und *den folgenden gleich stehen.* Der wörtliche Sinn ergibt also: „Es sollen gezwungen werden: Alle, welche kirchliche Einkünfte beziehen, nämlich die Patrone und sonstige Personen.“ *Dieser* Ansicht ist nicht nur die Congregatio Conc. (Entsch. v. 3. August 1666.), sondern die Mehrzahl der Schriftsteller. So *Benedict* XIV. (*Prosper Lambert.*) Inst. C. num. XIV. S. auch die dort nota 2. Genannten. — *Lippert*, Patronat S. 148. ff., *Lang* a. a. O. S. 16. ff., *Permaneder*, S. 41. ff., *Richter* §. 303. und die bei den angeführten Genannten. *Helfert* übersieht in seiner Bekämpfung sich rein auf das österreichische Recht stützend, die besonderen Gründe, weshalb sich die Sache in diesem anders verhält.

2) Ob er *annoch* daraus Einkünfte hat, ist ebenso gleichgültig, als ob der Debitor von dem Darlehn noch etwas hat oder dies ihm überhaupt nützte. Die causa obligationis liegt darin, dass überhaupt Einkünfte der Kirche an ihn gekommen sind; hiermit hat das Gesetz die angegebene Folge verknüpft.

pflicht derjenigen (*Landesherrn*, Ankäufer solcher Güter u. s. w.), auf welche das Vermögen übergegangen ist.[1]) Es ist endlich möglich, dass ein Patronat historisch diese Verpflichtung beibehalten hat aus seiner Eigenschaft als grundherrliches.[2])

Abgesehen von diesem besonderen Verpflichtungsgrunde haftet der Patron nicht; gleichwohl kann für ihn dadurch eine indirekte [wie die ältere Schule sagte: er haftet nicht *präcise*, sondern *causative*] Haftpflichtigkeit eintreten, dass, wenn er die Wiederherstellung der verfallenen oder den Neubau der untergegangenen Kirche nicht vornehmen will, im Falle dies aus Unvermögenheit geschieht[3]), ein *Mit*patron eintreten kann, oder, wenn er sich ohne einen solchen Grund *weigert*, jener das Patronat verlieren kann. Zu dem Ende ist ihm vom Richter eine peremtorische Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf er des Patronates verlustig erklärt wird.[4])

---

1) Dies folgt auch direkt aus dem R.-D. H. S. v. 1803 §. 36. Denn diese und andere Lasten hafteten auf den Gütern. Es kommt in diesem Falle meistens auch der Grund in num. 2. zur Anwendung. — Die Congr. Conc. hat in causa *Clusina* 22. Sept. 1725. (l. c. num. 3.) entschieden, dass auf Kosten eines Klosters, dem eine Pfarrei inkorporirt sei, deren Kirche wiederhergestellt werden müsse. — Mit Recht betrachtet das Conc. Trid. in Sess. VII. c. 7. u. 8. de ref. inkorporirte Beneficien noch *als für sich bestehende*, woraus das Gesagte schon zufolge der allgemeinen Rechtsgrundsätze folgt. Die Modifikationen, welche *Huck* S. 342. ff. macht, sind nur in gewisser Beziehung richtig. Dass Vermögen *überhaupt* auf das Kloster gekommen sein müsse, ist richtig; dafür dürfte aber gewiss eine unbedingte Vermuthung streiten, wofern nicht einfaches Patronat vorliegt, jedenfalls leicht der Beweis zu erbringen sein (z. B. aus bisherigen Beiträgen, auch abgesonderter Rechnung u. s. w.); dass aber von diesem ursprünglichen Vermögen der Pfarrkirche als solchem zur Zeit der Säcularisation gerade noch *erkennbare* Massen vorhanden gewesen sein müssten, widerspricht den einfachsten Rechtssätzen, deren Auseinandersetzung hier wohl überflüssig ist. Damit fällt auch das von *Permaneder* a. a. O. u. K.-R. S. 962 Gesagte, dass das von der Kirche herstammende Vermögen nicht bereits verwendet sein dürfte. Ist ein solcher Vorbehalt gemacht, so bleibt es dabei; wo nicht, so ergibt sich die dauernde Verpflichtung (denn in keinem Falle ist sie eine einmalige) *aus der Succession in das Vermögen der Kirche*, welche auf das Kloster u. s. w. *und* dessen Vermögen ebensogut übergeht wie beim Erben, der, ohne Vorbehalt, leicht auch oft mehr zahlen muss, als er bekam oder selbst hat. Wenn aber gar *Huck* S. 344. meint, falls das ursprüngliche Vermögen der Kirche an die Pfarrei vollkommen veräussert und dann erst diese incorporirt sei, trete gar keine Baupflicht ein, — so ist ihm nur dabei entfallen (abgesehen von der gewiss gänzlich unnützen, weil praktisch nie vorkommenden Frage), dass darum gewiss der Zehnt nicht aufhört die Last zu tragen, ja dass auch schon auf den Pfarrer diese Last überging.

2) Es ist überhaupt hier diese geschichtliche Entwickelung im Auge zu behalten.

3) Diese Beschränkung ist offenbar nothwendig: weil das Recht die Wohlthat dadurch nicht aufheben kann, dass der Patron arm ist, ohne gegen seine eigenen Prinzipien zu verstossen. Der Eintritt eines Mitpatrons verletzt jenen nicht, weil derselbe auf demselben guten Grunde als das bereits bestehende Patronat beruhet.

4) Das hat die Congr. Conc. entschieden am 3. Aug. 1666 (*Bened.* XIV. l. c. u. ad Conc. Trid. l. c. n. 4.). Das von *Walter* §. 272. Gesagte ist hiernach theilweise unrichtig. Allgemein ergibt sich noch, dass, wenn *mehre* Patrone vorhanden sind, von denen nur einer oder Einzelne aus der Kirche Einkünfte haben, nur diese prinzipaliter haften, somit die

2. Die *Zehntherrn.* Aus der Geschichte und dem kanonischen Rechte (§. 100) ergibt sich, dass unbedingt haften alle *kirchliche* Zehnten, ohne Rücksicht auf ihren Besitzer, mögen sie also dem Pfarrer, einem Stifte oder Kloster u. s. w., dem Patrone zustehen oder auf einen anderen übergegangen sein.[1]) Wo der Grundsatz des kanonischen Rechtes, dass *alle* Zehnten als geistliche anzusehen seien, Eingang gefunden hat, besteht die Verhaftung aus allen als eine unbedingte.[2]) Beim Erwerbe von der Kirche folgt aus allgemeinen Rechtsprinzipien, dass die Last eine unbedingte ist, wenn die Uebertragung *titulo lucrativo,* unentgeltlich, stattgefunden; geschah

---

eventuelle (präjudicielle) Folge für das Patronat überhaupt *erst nach deren Haftung* eintreten kann. Ueberhaupt kommt diese eventuelle Haftpflicht oder vielmehr indirecte Pflicht erst zur Sprache, wenn *kein* Verpflichteter mehr vorhanden ist. So entscheidet prinzipiell die C.C. in causa *Spiren.* 30. Maii 1761. (l. c. num. 7.) Es ist jedoch in diesem Rechtsfalle darauf zu achten, dass durch die kompetente Kirchengewalt dem Kapitel das Zehntrecht *ohne Lasten* gegeben war. *Diese* eventuelle Haftpflicht der *Patrone* (abgesehen von dem Falle des Bezuges von kirchlichen Einkünften) besteht auch nach dem Particularrechte von *Sachsen, Würtemberg, Baden* und *Kurhessen*; siehe die Citate dafür bei *Richter* a. a. O. Anm. 16., *Huck* a. a. O. S. 337. und das dort angef. Citat aus *Consilia Tübingensia* 1732. Vol. II. Cons. 53. n. 22. p. 297.: „Decimis et reditibus ecclesiasticis, non iuri patronatus, hoc onus est annexum." — Ob das Patronat persönliches oder reales, geistliches oder weltliches ist, begründet somit keinen Unterschied; nur wird beim realen und geistlichen öfter die besondere verpflichtende causa vorhanden sein.

1) Deshalb ergibt sich die Pflicht der Nachfolger in die säcularisirten Güter, mit denen das Zehntrecht verbunden war, von selbst. Auch sind diese Zehnten dadurch nicht Laienzehnten quoad hoc geworden, weil sie offenbar und nothwendig mit denjenigen Lasten übergingen, die zur Zeit des Ueberganges darauf ruheten und nicht auf eine rechtsgültige Weise gehoben sind. Es ergibt sich das ebenso aus R. D. H. S. v. 1803. §. 36. und wird wohl nirgends beanstandet. Siehe darüber auch *Huck* a. a. O. S. 342. ff., der ganz richtig hervorhebt, dass die *rechtliche Natur* der Last durch den Uebergang nicht geändert ist, deshalb Alles auf die Art derselben im einzelnen Falle ankommt.

2) c. 25. X. de decimis III. 30. c. 1. X. de eccles. aedif. III. 48. Deshalb ist in *Bayern* durch Cod. Max. bav. civ. Th. II. Kap. X. §. 18. *ausdrücklich* die Bestimmung des Concils von Trient und landesübliche Observanz (also ganz das gemeine Recht), in *Baden* (Landr. art. 710. dc.: „Der alte Zehende hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich. Ueber Umfang und Anwendungsfälle dieser Last entscheiden besondere Gesetze.") gleichfalls die Baupflicht anerkannt. Es ist aber wohl zu beachten, *dass in allen ehemals geistlichen Territorien* die *Kirchengesetze* über die Natur der Zehnten gegolten haben, was im Einzelnen nicht schwer fallen wird, nachzuweisen. Daraus ergibt sich, dass 1) ohne einen besonderen Befreiungsgrund *alle* Zehnten verhaftet bleiben, insofern von dem Folgenden für solche Gebiete nicht eine offenbare Ausnahme besteht. 2) Dass selbstredend, sofern nicht bereits gesetzlich das Zehntrecht aufgehoben war, z. B. in den zu Frankreich geschlagenen Gebieten u. s. w., diese Verbindlichkeit durch die Säcularisirung nicht fortfallen konnte, weil sie ein reines Privatrecht enthält. 3) Es hat deshalb auch der Laienzehntherr seine *Nicht*verhaftung nachzuweisen durch Observanz u. s. w., oder indem er den Beweis führe, dass sein Zehntrecht gar kein kirchliches *seinem Ursprunge gemäss* ist; denn alsdann kommt das weiter unten Gesagte in Betracht.

sie aber *titulo oneroso* ohne einen Vorbehalt der Last, so fällt diese fort, indem eine vollständige Veräusserung vorliegt, mithin der aus der Beschaffenheit der Zehnten als kirchlichen Gutes herrührende gesetzliche Verpflichtungsgrund dadurch gänzlich gehoben ist, dass auf gesetzmässige Weise dasselbe aufgehört hat, Kirchengut zu sein. Ob die Baulast eine *reale* Verpflichtung oder eine *persönliche* sei, lässt sich allgemein nicht behaupten, sondern kann nur dadurch festgestellt werden, dass die Ausbildung im besonderen Falle nachgewiesen wird. Denn daraus, dass das Zehntrecht als Realrecht auf ein Gut, eine Herrschaft u. s. w. übergegangen sei, folgt nicht auch die reale Natur der Baupflicht; meist aber ist sie dies geworden.[1]). — Aus der geschichtlichen Entwickelung des Zehntrechts (§. 100) folgt aber ebenso, dass *Laienzehnten* nach gemeinem Rechte nicht haften,[2]) ihre Haftpflicht somit immer auf dem Partikularrechte ruhet. Dieses erkennt aber vielfach die Baulast als eine auf dem zehntberechtigten Grundstücke haftende an. Aus der Natur dieser Verpflichtung ergibt sich, dass durch die Ablösung des Zehntrechtes diese Verpflichtung nicht untergehen kann. Die Kirche ist deshalb berechtigt zu verlangen, dass ein nach richterlichem Ermessen zu bestimmender Theil des Ablösungskapitales zur Kaution bestellt, oder ihr auf andere Weise eine vollständige Sicherheit gegeben werde; das hat auf jeden Fall seine Anwendung, in welchem der Zehnt haftet.[3])

3) Die Pfarrer und sonstige Beneficiaten an der Kirche, wenn sie aus derselben Einkünfte beziehen. Vorausgesetzt ist aber, dass sie mehr als ihre Congrua haben.[4]) Hierher gehören aber nicht die Kapläne und Vikarien, welche kein eigentliches beneficium haben, sondern nur zur Aushülfe dienen; ebensowenig die eigentlichen Beneficiaten an Filialkirchen für die Pfarrkirche und Pfarrgebäude. Wohl aber müssen die Beneficiaten, deren Titel in die reparaturbedürftige Kirche übertragen ist, beitragen.[5])

---

1) Die Erörterung dieser Frage hat besonders *Huck* in der angeführten Abhandlung angestellt.

2) Siehe darüber: *J. H. Böhmer*, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refectionem eccl. paroch. (Consultat. et Decis. Tom. I.) *Io. Rud. Will*, De differentia decimarum ecclesiasticarum et saecularium praecipue quoad onus reparandi ecclesias (in Schmidt Thesaur. T. VII. p. 437 — 450). *v. Preuschen*, Untersuchung der Frage, ob Laienzehnten — zur Reparatur und Erhaltung der Pfarrkirchen haftbar seien, Hadem. 1816. *Permaneder* S. 48. ff.

3) So hat auch das Berliner Ober-Tribunal in einem Rechtsfall aus dem Herzogthum Westphalen entschieden. Plenarbeschluss vom 1. Juli 1850. Präjudiz Nr. 2219. — Aus dem österr. Concordat. art. XXXIII. folgt offenbar das Gleiche für den Fall, dass überhaupt *diese* Art der Haftpflicht existirt.

4) c. 4. X. De eccles. aedific. III. 48.

5) Pfarrer und solche zahlen pro rata redituum nach der vom Bischofe gemachten Feststellung. Entsch. der Congr. Conc. vom 24. März 1657. (l. c. num. 1.) und *Nullius Farfen.* 8. Febr. 1721. (num. 2.). Offenbar gehört hierher auch der parochus actualis (vicarius perpetuus, parochus secundarius) bei inkorporirten Pfarreien über den Betrag der Congrua

Zwischen diesen verschiedenen besonders Verpflichteten besteht an sich keine Gradation, sondern sie haften *Alle*, ein Jeder nach Verhältniss der Einkünfte. Dies ist vom kirchlichen Obern ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln,[1]) wenn die Pflicht selbst eine unbestrittene ist, festzustellen, zu welchem Ende aber alle Konkurrenten beigezogen werden müssen. Es contribuiren somit alle Klassen nach Verhältniss desjenigen Theiles der Einkünfte, welcher beitragspflichtig ist.[2]) Durch lokale Observanzen u. s. w. ist auch unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes vielfach ein bestimmtes Verhältniss zwischen den einzelnen Gliedern dieser Klasse festgesetzt.[3])

---

hinaus. Hat aber ein Beneficiat zugleich Auslagen für den Cultus zu tragen, so versteht sich auch deren Abzug von selbst.

Der Bischof kann gegen die Beneficiaten [da auch kirchlicherseits gegen die Feststellung *notorischer* Lasten keine eigentlichen Rechtsmittel stattfinden] mit Sequestration der Früchte einschreiten: Entsch. in *Asculana* v. 21. Jan. 1721. (l. c. num. 5.), desgleichen die Einkünfte des beitragspflichtigen Klosters bis zu dem schuldigen Betrage sperren und anweisen: Rossan. 11. Mart. 1741. (l. c. num. 6.).

Was die Wohn- und Wirthschaftsgebäude betrifft, so ist jeder Beneficiat gehalten, die s. g. kleinen Reparaturen, wobei das Prinzip zu gelten hat, dass als solche anzusehen sind diejenigen, welche stets gemacht werden müssen und welche jeder ordentliche Wirthschafter aus den laufenden Einnahmen bestreitet, selbst zu besorgen, und nur für die solche übersteigenden treten die angegebenen Grundsätze ein. Dieses Prinzip hält das Particularrecht ziemlich allenthalben fest, und zwar ist gewöhnlich eine Summe bestimmt, bis zu welcher eine Reparatur als kleine anzusehen ist. Siehe das Genauere für *Oesterreich* bei *Helfert* Von der Erhaltung u. s. w. S. 95. ff. *Preussen* A. L. R. §. 784 ff.

1) Conc. Trid. l. c. u. c. 8. de ref. Sess. VII. Particularrechtlich geht die Festsetzung der Beiträge u. s. w. aus von den politischen Behörden. Handelt es sich hier um *notorische* Verpflichtung, so ist ebenfalls der Rechtsweg nicht zulässig, wohl aber, wenn die Verpflichtung selbst bestritten wird und nicht de plano vorliegt. Siehe für *Preussen* die Entscheidungen des Competenzgerichtshofes im Justizministerialblatt 1854. S. 443. u. 438. Für *Oesterreich* gibt *Helfert* die nöthigen Aufschlüsse. — Um die Nothwendigkeit eines Baues stets zu erfahren, bedarf es genauer Anzeige des Bedürfnisses. Die näheren desfallsigen Bestimmungen gehören — soweit sie sich nicht aus der Verwaltung ergeben — nicht dem Rechte, sondern dem Gebiete der Pastoral-Instructionen u. s. w. an.

2) Bei den Beneficiaten also wird die nach Abzug der Congrua sich ergebende (Analogie: Sess. XXIV. c. 12. de ref. Conc. Trid.) — bei den Decimatoren die Einkünfte nach Abzug der Perceptionskosten: c. 28. X. de decimis, — angesetzt. Dass aber der Patron nicht etwa diejenige Quote abziehen könne, welche eventuell hinreichende Alimente gewähren würde, ergibt sich daraus, dass Alimente überhaupt erst gezahlt werden, wenn die Kirche *überflüssige* Revenuen hat, er somit auch bei seinen Einkünften aus der Kirche nur in diesem Falle abziehen könnte. Träte der aber ein, so käme die Last überhaupt nicht an ihn.

3) In der ehemaligen Erzdiöcese *Köln* (dies gilt noch für alle früher dahin gehörige Gegenden, in denen nicht französisches Recht eingedrungen ist, z. B. für das Herzogthum Westphalen) muss der *Zehntherr* (ohne Rücksicht auf die Qualität der Zehnten) das *Schiff*, der *Pfarrer* den *Chor*, die *Gemeinde* den *Thurm* baulich erhalten: Statuta synodalia v. 1662. Des Kurfürsten Maximilian Heinrich P. III. Tit. VII. cap. II. §. 2. (vgl. auch *Hartzheim* Tom. IX.), und *Ordinatio* des Kurfürsten Joseph Clemens v. 28. Aug. 1715, erneuert durch Ordin. *Cle-*

c. Ist endlich kein Verpflichteter vorhanden, so liegt nach gemeinem Rechte, insoweit nicht bereits unter dessen Herrschaft gültige Ausnahmen und Aenderungen aufgekommen sind, die Baulast (zur Herstellung und zu Neubauten) den Eingepfarrten ob.[1]) Diese Last ist aber eine rein persönliche, ein Ausfluss der Eigenschaft eines Parochianen, woraus sich ergibt, dass in Deutschland die Anhänger anderer Konfessionen nicht beizutragen brauchen. Indessen gibt es hiervon dadurch eine sehr häufige Ausnahme, dass die Beitragspflichtigkeit die Natur einer Reallast angenommen hat, so dass alle Grundstücke in dem Bezirke ihr unterworfen sind. Alsdann kommt es nur auf den Besitz von Grundstücken an, nicht auf das *Wohnen* in der Parochie. Blosse Colonen, s. g. Beilieger, haben in diesem Falle nur Hand- und Spanndienste zu leisten.[2]) Die Vertheilung der Quoten geschieht nach dem für Repartition von Gemeindelasten überhaupt bestehendem Maassstabe. Bei mehren Pfarrgemeinden desselben Pfarrverbandes wird es auf die Art der Union ankommen. Ist nur eine *unio per aequalitatem* vorhanden (§. 55), so trägt jede ihre Baukosten; dasselbe muss wohl stattfinden, wenn Filialen durchaus einen regelmässigen Gottesdienst haben, in jedem anderen Falle haben sie auch zu den Gebäuden des Pfarrortes zu contribuiren nach dem durch Gewohnheit oder auf sonstige Weise festgesetzten Verhältnisse.

Zufolge eines wohl ziemlich allgemeinen Gewohnheitsrechtes[3]) müssen

---

mentis Augusti 15. Febr. 1740 bei *Schlüter*, Provinzialrecht der Grafschaft Recklinghausen (Leipz. 1833) S. 168 ff. Die besondere Gewohnheit für *Mainz* siehe in der angef. Abhdl. von *Will* p. 447, welche in Gallien und Belgien allgemein galt (*Van-Espen* l. c. P. II. T. XVI. c. 5. §. 26.), für *Trier* Statut v. 1778 bei *Hartzheim* T. X. p. 77. Siehe für *Ermland* das Citat aus *Jacobson* bei *Richter* a. a. O. Anm. 13. Vgl. auch die Citate bei *Lang*.

1) Die hier durchgeführte Reihenfolge der einzelnen Klassen ergibt sich gewiss als die der Natur der Sache angemessene, folgt direct aus den Worten des Concils von Trient und ist auch in derselben Weise von der Congr. Conc. anerkannt in der angef. causa *Spiren*.. — Erst nach den Parochianen tritt die indirecte Folge für den Patron ein. wie die cit. causa lehrt. Diese Ordnung hat auch *Bened.* XIV. Instit. cit. [denn die näheren Modifikationen, dass nach den Einkünften der Kirche etwa die Stiftung oder die Familie einzutreten hätte, welcher für einen solchen Fall die Last obläge, ergeben sich stillschweigend], jedoch lässt er den Patron indirekt *vor* dem Volke haften, indem er sich dabei auf die angegebene Entsch. vom 3. Aug. 1666 stützt. Davon ist aber offenbar die Congr. in der *Spiren.* cit. mit Recht abgegangen; übrigens lässt sich jene frühere auch dadurch rechtfertigen, dass kein blosses Patronat, sondern auf Grund einer *Inkorporation* das Präsentationsrecht vorlag. Modifikationen gibt die vorherg. Anmerkung.

2) Siehe die Entscheidungen der Congr. Conc. a. a. O. num. 8. u. 9., welche dies genau aussprechen, übrigens die „*possidentes*“, auch wenn sie „*exteri*“ d. h. Forensen sind (nicht dort wohnen) für verpflichtet erachten. Es richtet sich hier Alles nach dem Usus; den in *Italien* geltenden hat die Congr. vor Augen. Siehe *Prosper de Lambert.* Instit. cit. num. 15. 16.

3) Dies ist Rechtens in *Oesterreich*, wo jedoch der Antheil entweder freiwillig oder auch gesetzlich mit Geld abgelöst werden kann (das Nähere bei *Helfert* §. 16. 48.), *Preussen* (wo „bei *Landkirchen* die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthi-

die Parochianen in allen Fällen Hand- und Spanndienste leisten ohne Rücksicht auf den sonst Verpflichteten.

Kann auf keine der hier vorgesehenen Arten die Wiederherstellung bewirkt werden, so müssen die Beneficien in eine benachbarte Kirche übertragen werden, die Pfarreien selbst mit anderen vereinigt; die Baustellen dürfen dann zu weltlichen (jedoch nicht „*in usus sordidos*“) Zwecken, die der ehemaligen Würde des Ortes nicht ganz widerstreben, verwendet werden, nachdem ein Kreuz daselbst errichtet ist.[1])

Die angegebenen Grundsätze gelten auch, abgesehen von der Beschaffung der Utensilien, welche nur der Kirche obliegt, in Betreff der inneren Einrichtung (Orgeln, Glocken, Altäre, Kanzeln, Beichtstühle u. s. w.) jedoch mit einer unendlichen particulären Mannigfaltigkeit.[2])

Durch Civilgesetze sind in einzelnen Staaten indessen auch die gemeinrechtlichen Grundbestimmungen über die Baulast bedeutend modifizirt worden. In *Oesterreich*[3]) ist zur Errichtung einer neuen Kirche der Konsens des Ordinarius und der Statthalterei (Landesstelle) erforderlich; die Kosten werden entweder von den besonderen dazu eingekommenen Mitteln z. B. bewilligten Kollekten u. s. w., dem Kloster (in dessen Pfarre sie zu liegen kommt), oder gegen Uebertragung des Patronats der (ehemaligen) Ortsobrigkeit, endlich dem Religionsfonde getragen. Zur baulichen Instandhaltung sind genaue Instruktionen erlassen.[4]) Die Reparatur und Wiederherstellung wird [abgesehen von dem Falle eines Verschuldens des Schadens und der besonders geordneten Verpflichtung dazu: bei privaten, besondere Verträge, Stiftungen, Gewohnheiten] in dem Falle, wo die Einkünfte des Kirchenvermögens nach Abzug des für die beständigen Bedürfnisse nöthigen Fonds und nach Abzug der besonderen Stiftungskapitalien, nicht ausreichen,[5]) durch

---

gen Hand- und Spanndienste leisten“: A. L. R. §. 712. ff.; bei *Stadtkirchen* hingegen werden dieselben zu den übrigen Kosten geschlagen: §. 719. das.), *Bayern* (Mandat v. 4. Oct. 1770. *Permaneder* K. R. S. 973.), *Sachsen* (wo sie indessen in Geldbeiträge verwandelt sind: Ges. v. 8. März 1838. §. 2., *v. Weber* a. a. O. II. S. 553.), und anderen Staaten.

1) Conc. Trid. l. c.

2) Auf diese kann hier des Näheren nicht eingegangen werden; man sehe dafür die angegebenen Werke. — In *Oesterreich* gelten durchaus für die Gebäude und innere Einrichtung *dieselben* Grundsätze, wenn *alte* Pfarrkirchen (i. e. die bereits 1783 bestandenen) vorliegen; bei neuen trägt die innere Einrichtung das verwendbare Kirchenvermögen, in subsidium der Religionsfond: *Helfert* a. a. O. §. 61.

3) Die einzelnen Verordnungen weist nach *Helfert* a. a. O. und K. R. §. 417. ff. Bisher war das Verfahren in allen darauf bezüglichen Dingen ein gemeinsames zwischen der kirchlichen und politischen Behörde. (s. über die Competenz der letzteren: A. H. Entsch. v. 14. Sept. 1852., kundgemacht den 19. Jan. 1853. A. §. 50. B. §. 28. C. §. 40.). Dies wird auch wohl in der Zukunft bestehen bleiben nach den zweifelsohne zu erwartenden näheren Bestimmungen.

4) S. *Helfert* Abhdl. §. 26. ff.

5) Ueber die Art, wie deren Nothwendigkeit u. s. w. zu constatiren sei, siehe daselbst §. 54. ff.

eine *Baukonkurrenz* gedeckt. Es tritt alsdann ein der *Patron* für die kirchlichen Gebäude unbedingt, für die pfarrlichen über den von den Beneficiaten zu leistenden Theil hinaus, *in Betreff aller baaren Auslagen*, ohne dass ein Verzicht hiervon entbindet.[1]) Neben dem Patronate trägt das *Dominium*, die Grundherrschaft, bald die Verpflichtung, die Materialen in natura (oder in Geld, wenn sie das vorziehen) zu liefern, oder solche zu einem bestimmten Preise zu verabfolgen.[2]) Zugleich leisten die *Pfarrkinder* die Hand- und Spanndienste ohne Entgelt.[3])

In *Preussen* theilt sich im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Baulast zwischen dem *Patrone* und den *Pfarrkindern*;[4]) in *Sachsen* trägt die Gemeinde den Ausfall, welcher durch den von der kirchlichen Behörde aus dem Kirchenvermögen nicht bewilligten Betrag sich ergibt;[5]) in *Kurhessen* trägt die zulängliche Kirchenkasse nur den Arbeitslohn, alles Uebrige die Pfarrgemeinde.[6]) Auf die *Civilgemeinden* hat in Abgang der zulänglichen Kirchenfabrik die Verbindlichkeit zum Kirchenbau und die zum Pfarrbau überhaupt gewälzt das *französische* Recht.[7])

III. Bei den *Kirchhöfen* (Gottesäckern, Leichenhöfen u. s. w.) gelten gemeinrechtlich — da sie als Pertinenz der Kirchen zu dem besonderen Wohle der Parochianen anzusehen sind — die Einkünfte des Kirchenvermögens, subsidiarisch die Pfarrkinder für verhaftet. Particularrechtlich sind theils dieselben Vorschriften, wie für die Gebäude, theils besondere gegeben worden, welche sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

IV. Was die *Dom-Collegiat-Regular-Kirchen* betrifft, so gibt es dafür keine Verpflichtung in der angegebenen Weise, in soweit nicht bestimmte

---

1) Ein solcher nimmt nur die iura honoris et utilitatis. Ist die Kirche eine eigentliche eccl. filia, so trägt der Patron von der Hauptkirche die Last; ist die Filiale nur subjicirt, der Hauptpfarrer als Patron. Diese particulare Entwickelung findet im Concord. art. XXVI. ihre kirchlich-staatliche Anerkennung.

2) Das Nähere bei *Helfert* §. 47.

3) Die Modifikationen *das.* §. 48. 50. — 52. Dazu kommt der Beneficiat in der bereits angegebenen Weise. Siehe *Helfert* §. 49. Dasselbe gilt für die Wohnungen der Kirchendiener.

4) Nach dem A. L. R. a. a. O. §. 720. ff., woraus nebst den bei *Heckert* angegebenen besonderen Bestimmungen sich das Nähere ergibt. Es ist jedoch im Auge zu behalten, dass diese Bestimmungen nur *subsidiäre* sind und in den meisten Gegenden besondere Observanzen bestehen (das stützt sich auf §. 710. das.). Für die besonderen Bestimmungen in Bayern s. die genaue Darstellung in der angef. Abhdl. v. *Sainte-Marie*, *Permaneder*, und des letzteren Kirchenrecht §. 510. f.

5) Siehe das Nähere bei *v. Weber* a. a. O. II. S. 552 ff., I. S. 260. f.

6) *Richter* a. a. O.

7) Decr. 30. Dec. 1809. ch. IV. Vgl. *Regnier*, die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser, Trier 1844. Für die *preuss.* Rheinprovinz noch Gesetz vom 14. März 1845.

Gründe auch bei ihnen vorkommen.[1]) Es müssen deshalb aus den dafür bestimmten Fonds alle Kosten bestritten oder dafür ausserordentliche Mittel geschaffen werden: Collecten u. dgl. Durch die neueren Circumscriptionsbullen sind überall (die älteren haben sie ohnedies) den Cathedral- und Metropolitankirchen bestimmte Fonds angewiesen; ausserordentliche Bedürfnisse werden oft aus dem Staatsärar bewilligt. Endlich ist einzeln dafür eine *Cathedralsteuer*[2]) hergebracht, welche die Beneficiaten oder auch bei Vornahme gewisser Acte die Gläubigen, zu entrichten haben.

In den Kirchen besteht oft das Recht *auf einen bestimmten Sitz* s. g. *Kirchstuhlsrecht* theils als ein persönliches (durch Vertrag gegen ein pretium erworbenes) theils als ein der Familie zustehendes. Es fällt die Einnahme aus der Verpachtung der Kirchenfabrik zu. Alles richtet sich hier nach dem Herkommen. Im Ganzen ist die Gewohnheit der Vermiethung von Kirchenstühlen (ausser bei sehr armen Kirchen) zu missbilligen und auch eine sehr seltene. Keinesfalls kann dem Pfarrer und dem Bischofe das Recht bestritten werden, dergleichen gesperrte Sitze zu entfernen; auch lässt sich kein Rechtsweg sondern nur eine Beschwerde dagegen anführen; denn die Entwickelung zu einem *dinglichen* Rechte dürfte in katholischen Kirchen schwerlich nachzuweisen sein.[3])

§. 111.

IV. Allgemeine Fonds für kirchliche Bedürfnisse. Intercalarfonde. Religionsfonds.

Da nach den gemeinen Rechten jedes Beneficium, und dadurch jeder einzelne Vermögenscomplex als ein für sich bestehendes Ganzes selbstständig zu conserviren ist, und so das Vermögen eines Beneficiums weder für die Bedürfnisse eines anderen derselben oder einer verschiedenen Diöcese ohne besonderen Rechtsgrund aufzukommen hat, vielmehr ein solcher Akt die Aenderung des Stiftungszweckes enthält, und deshalb nur vom Papste oder in den besonderen gestatteten Fällen dem Ordinarius ausgehen kann: so ereignet sich vielfach, dass für dringende Bedürfnisse kein Verpflichteter vorhan-

---

1) z. B. Patronat. Ist aber eine solche zugleich *Pfarrkirche*, so treffen die obigen Bestimmungen aus *diesem* Grunde zusammen. Die *Cathedrale* kann zwar Pfarrkirche für eine bestimmte Gemeinde sein, hat indessen eine Bedeutung für die ganze Diöcese, so dass die Baulast nicht jener allein obliegen kann, was auch praktisch meist nichts nützen würde.

2) So in der Erzdiöcese — *Köln*: Kab. O. v. 23. März 1830. Erzb. V. O. v. 18. Mai 1830., 23. Juni 1825. u. a. (Samml. der wichtigsten Verordng. u. Bekanntm. der Erzd. Köln von *Podesta*. Köln 1851., 2. Aufl. S. 1. 45. 91. 220) — Dazu war oft auch das *Cathedraticum* (§. 105.) verwendet.

3) In *Oesterreich* sind mit vollem Rechte grosse Beschränkungen gemacht. Siehe *Helfert* Kirchenverm. I. §. 73.

den ist. Um dem abzuhelfen, also Bedürfnisse zu befriedigen, welche sonst nicht leicht gedeckt werden könnten, hat man in einzelnen Staaten zu dem Mittel gegriffen, einen allgemeinen Fonds zu bilden. Hierher gehören für Deutschland der Intercalarfonds in Würtemberg und der Religionsfonds in Oesterreich.

Der würtembergische Intercalarfonds[1]) bildet sich aus den ihm während der Erledigung aller Kirchenämter in der bestimmten Weise zugewiesenen Einkünften, steht unter der Verwaltung des Staats (kath. Kirchenraths), und wird verwendet zur Ergänzung der fehlenden Congrua der Pfarrer, zu Tischtiteln und Kosten für nothwendige ausserordentliche Vikarien. Zu anderen, auch kirchlichen Zwecken, soll derselbe niemals verwendet werden.

Der österreichische Religionsfonds[2]) wurde angelegt aus allen Gütern der aufgehobeaen Klöster (mit Ausschluss der Jesuitengüter); seinen Zuwachs erhielt er aus dem Einkommen oder Vermögen der mit solchen in Verbindung stehenden und sonstigen Bruderschaften, der vielen abgeschafften beneficia simplicia und reduzirten Kanonikate, der eingegangenen Kirchen, dem Erlöse aus bestimmten Opfern, der geistlichen von Laien innegehabten Lehne (mit Ausschluss der Fürsterzbischöflich Olmützischen). Der Fonds selbst wird fortwährend vermehrt, beziehentlich ersetzt durch die *Intercalarfrüchte* aller Beneficien, sofern sie nicht a) durch die Erfüllung der auch bei der Vacanz zu erfüllenden stiftungsmässigen Leistungen absorbirt, oder b) von einem Kloster, Orden u. s. w. überhaupt von einem corpus, ungetheilt bezogen, oder endlich c) pro rata unter die Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft vertheilt werden (was der Fall ist bei den nicht mit besonderen Pfründen bedachten, sondern an der Masse participirenden Kanonikaten[4]); ferner durch die *Religionsfonds-* oder *geistliche Aushülfssteuer* der Bisthümer und Regularen[5]). Erzbischöfe mit einem Einkommen über 18000, Bischöfe über

---

1) Das Nähere ergibt sich aus der Verfügung des k. kath. Kirchenr. v. 10. Nov. 1821. (s. *Lang* S. 682. ff.) und den übrigen Verordn. u. s. w., welche das Register bei Lang nachweist. Vgl. *Longner* a. a. O. S. 308. ff. Analog ist das Institut des *Centralkirchenfonds* in *Nassau*, des *allgemeinen katholischen Kirchenfonds* im *Grossherzogthum Hessen* und *Baden*, worüber *Longner* u. *Schumann* das Nähere mittheilen.

2) Die genauen Bestimmungen hierüber stellt zusammen *Helfert*, Kirchenvermögen I. §. 105. ff.

3) d. h. *sollte* gestiftet werden; denn dass nicht alle Kirchengüter oder die Einkünfte aus deren Erlöse, gegen des Kaisers Willen, zu kirchlichen Zwecken verwendet sein dürften, möchte wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

4) Das Concordat. art. XXXII. bestätigt ganz die bisherige Gesetzgebung bezüglich des Intercalarfruchtbezuges durch den Religionsfonds und überweist demselben noch die Intercalarfrüchte der erledigten Bisthümer und weltlichen Abteien in Ungarn. Derselbe stellt über die Verwaltung der Intercalareinkünfte in den Theilen, wo kein Religionsfonds ist, nähere Anordnungen in Aussicht.

5) Hofdekret vom 28. Febr. 1788, 28. Juni 1793, 2. Jan. 1798. — Hofdekr. v. 29. Nov. 1807. 19. Dez. 1810.

12000 fl., Kapitularen an anderen als Domkapiteln und sonstige wirkliche Beneficiaten mit einem Einkommen über 600 fl. (also nicht blosse Hülfsgeistliche oder einfache Beneficiaten) müssen jährlich 7½ Pro Cent des von ihnen angegebenen Einkommens an den Religionsfonds abgeben. Die besitzenden Klöster müssen drei Viertheile ihres reinen Einkommens demselben abliefern, — ferner aus den Einkünften der bischöflichen Kanzleien, wo deren Personal aus ihm unterhalten wird, — in *Böhmen* endlich noch aus einer bestimmten Abgabe vom Salze. [1])

Ursprünglich sollten die Ueberschüsse der Fonde in den einzelnen Kronländern in eine Central-Kasse fliessen, die aber bald aufgegeben wurde, so dass der Religionsfonds in jedem Kronlande nur für dessen Bedürfnisse in der Regel haftet, und was ihm abgeht, aus der Staatskasse zugesetzt wird. Die Verwaltung wurde so ausschliesslich von dem Staate geleitet, dass es schien, als sehe man ihn für Staatsgut an, wiewohl das nie ausgesprochen war; jetzt ist feierlich anerkannt, dass die Güter, aus denen er gebildet wird, Eigenthum der Kirche sind, derselbe im Namen der Kirche unter Mitaufsicht der Bischöfe verwaltet werden soll, bis er in feste Dotationen ausgeschieden ist. [3]) Verwendet werden die Einkünfte im Allgemeinen für alle nothwendigen oder nützlichen Bedürfnisse, zu deren Deckung die besonderen Vermögensmassen unzulänglich sind. [4])

§. 112.

V. Allgemeine Quellen kirchlicher Einkünfte: Oblationen und Abgaben.

Die älteste Art von Einkünften in der Kirche waren die Gaben und Almosen, welche von den Einzelnen theils ohne alle Aufforderung den Diako-

---

1) Zufolge Vertrags zwischen Urban VIII. und Ferdinand II. v. 1630. muss zur Entschädigung für die verlorenen Kirchengüter von jedem in *Böhmen* verkauften Fasse Salz ein Betrag von 7½ Kreuzer Wiener Währung auf alle Zeiten entrichtet werden; eine Aenderung ist nur mit Zustimmung des Papstes möglich.

2) Das Hofdekret v. 17. März 1791. §. 3. sub 7. bestimmte: „Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden."

3) Die Ausführung behält Concordat. art. XXXI. einem besonderen Uebereinkommen zwischen Papst und Kaiser vor.

4) Kirchenbau bei den auf ihm lastenden Patronaten; Anschaffung von Kirchengeräthen, Tischtitel und Dotirung der Seminare u. s. w., Unterstützung der Seelsorger, Klostergeistl. (Mendicanten), Besoldung der Religionslehrer u. s. w. — Die über die Veräusserung geltenden Gesetze sind eo ipso hinfort gefallen, da sich mit art. XXXI. und XXX. keine Ermächtigung für die Landesstellen mehr verträgt und diese Bestimmungen offenbar zu jenen gehören, die nicht erst durch neue ersetzt werden müssen, sondern direkt dem Concordate widersprechen (Instr. des Cultusminist. v. 23. Jan. 1856. Abs. 4.).

nen übergeben, theils während der Zusammenkünfte von denselben eingesammelt wurden. Allmählig bildeten diese *Oblationes* [1]) oder *Eleemosynae* den geringsten Theil des Einkommens, sind aber noch heutzutage in verschiedener Weise üblich. Es gehört dahin überhaupt Alles, was der Kirche ohne einen besonderen Rechtsgrund und ohne besondere Gegenverpflichtungen rein freiwillig als ein Opfer gegeben wird und deshalb von den kirchlichen Oberen nur nach Vorschrift der Kirchengesetze verwendet zu werden braucht, mag es nun in unbeweglichen oder beweglichen Gütern, Rechten u. s. w. bestehen. Inwieweit die Kirche bei Annahme solcher Schenkungen rücksichtlich deren Qualität oder Quantität beschränkt ist, wurde bereits dargestellt (§. 93.). Es erübrigt hier nur, von den Oblationen oder Almosen im speciellen Sinne zu reden, worunter man die kleinen besonders Geldopfer versteht, die entweder in der Kirche zur Zeit des Gottesdienstes oder ausserhalb der Kirche eingesammelt werden, ohne dass aber eine Verpflichtung zur Entrichtung derselben besteht. Zu dem Zwecke finden theils regelmässig *Collecten* in der Kirche oder bei besonderen Veranlassungen ausserhalb derselben statt; hierher gehört das Umgehen mit dem s. g. *Klingelbeutel* beim Gottesdienste, die *Opferkasten* u. s. w. Für die Opferung und Einsammlung solcher Gaben im Tempel selbst bestehen meistens keine Beschränkungen; die Gaben werden nach dem Herkommen oder besonderen Vorschriften bald zwischen dem Beneficiaten, — wo dieser besonders nicht die Congrua hat — bald der Kirchenfabrik und den Armen getheilt, bald auch dem einen oder anderen Zwecke ausschliesslich zugewendet. [2]) Was hingegen die Sammlung freiwilliger Beiträge ausserhalb der Kirchen bei den Gläubigen betrifft, so ist hierfür in den meisten Staaten die betreffende polizeiliche Genehmigung erforderlich; [3]) der Ertrag wird alsdann in der beabsichtigten Weise verwendet, meistens unter der früher dargestellten Controle der Staatsbehörden. — Neben diesen Oblationen giebt es eine Menge von Abgaben an die Kirchen, deren Art, Inhalt und Umfang particularrechtlich sehr verschieden ist und generell nicht dargestellt werden kann. Dahin gehören die von allen Parochianen zu leistenden *fixirten persönlichen Abgaben* an den

---

1) Siehe Tit. X. de censib. exact. et procurat. III. 39., in VIto III. 20.; dazu Tit. X. III. 30., in VIto III. 13.

2) Siehe darüber für *Oesterreich: Helfert*, Kirchenrecht S. 711. ff. Es ist indessen zu erwarten, dass hierüber neue Bestimmungen erlassen werden.

3) In *Preussen* bedarf es zur Einsammlung *freiwilliger* Beiträge behufs Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde unter Genehmigung der kirchlichen Vorgesetzten, keiner Staatserlaubniss (Rescr. des Cultusmin. v. 1. Mai 1849. Beiträge I. S. 27. f.); für solche von den Bischöfen ausgeschriebenen besteht *Porto*freiheit (Rescr. des Handelsmin. vom 12. Juni 1850. Rescr. des Cultusmin. v 13. Sept. 1850. das. S. 45. f.. S. 49. f.), auch ist jede sonstige Betheiligung der Staatsbehörden dabei fortgefallen (Rescr. des Cultusmin. v. 2. Jan. 1851. das. S. 55. f.), so dass also das ganze Collectenwesen eine rein der Kirche gänzlich freistehende und überlassene Sache ist. Hierin liegt eine rückhaltslose Ausführung der Verfassung.

Pfarrer oder die Kirche in Geld oder Naturalien, bald die auf Grund und Boden ruhenden derartigen Lasten, welche auf Grundstücken, Häusern, oft auch auf dem Bürgerrechte und anderen Realgerechtigkeiten haften und meist die Natur von *Reallasten* angenommen haben.[1]). In solchen Einkünften bestehen häufig die Einnahmen der Pfarrer; auch finden sich viele Abgaben für die Bestreitung der Baulast, Reparaturen an Kirchen- und Pfarrgebäuden; endlich haben denselben Charakter die *Hand- uud Spanndienste*, zu denen die Parochianen verbunden sind. Sowohl das Recht zum Bezuge als Art und Umfang der Leistung richtet sich meistens nach örtlichem Herkommen oder besonderen Statuten u. dgl. Als *notorische* Lasten bedürfen dieselben gewöhnlich, auch wenn sie reale sind, keiner Eintragung in die öffentlichen Bücher (Grund- und Hypothekenbücher), geniessen meistens das Privilegium einer bevorzugten Verjährung und werden gleich den öffentlichen Lasten und Abgaben ohne eigentlichen Prozess executivisch beigetrieben.[2]) Die Natur solcher Abgaben nehmen auch die in Folge der Ablösungen derselben in vielen Ländern an ihre Stelle getretenen fixen Geldrenten ein.[3])

Drittes Hauptstück.

§. 113.

Die Veräusserung der Kirchengüter.

Als Veräusserung sieht das Recht nicht an den Verkauf, Tausch u. s. f. von Sachen, welche man überhaupt nicht zu bewahren pflegt, deren Veräusserung vielmehr zu einer ordnungsmässigen Verwaltung des Vermögens ge-

1) Dabei ist der oben §. 47. angegebene Gesichtspunkt festzuhalten, dass solche Abgaben nach der jetzigen Entwickelung von den nicht zur selben Kirche gehörigen Personen nur dann in der Regel gefordert werden können, wenn sie reale Verpflichtungen sind. Häufige Abgaben der Art sind: der s. g. Messhafer, die Abgabe an Eiern, Federvieh, Korn u. dgl. an Pfarrer und Küster. Die Entstehung derselben kann nur im besonderen Falle verfolgt werden. Im Ganzen ist ihre Entwickelung eine den Zehnten analoge gewesen.

2) Es sind hier nur die allgemeinen Gesichtspunkte anzugeben, die Einzelnheiten der Darstellung der Civilrechte vorzubehalten. — Dass die Kirche aus sonstigen Privatrechtstiteln, z. B. *Dienst*barkeiten aller Art, Nutzen ziehen kann, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Die Natur dieser Rechte bleibt dieselbe; etwaige besondere Privilegien gehören gleichfalls der Darstellung des Civilrechts an.

3) z. B. ausdrücklich bestimmt in *Preussen*. Vgl. Rescript vom 3. April 1853. Beiträge II. S. 16. Das *österreichische* Concordat art. XXXIII. sichert genau den Bezug der an die Stelle der Zehnten getretenen Renten; wie aber — wofern es nicht durch Ausscheidung von Sondercapitalien und deren Anweisung geschieht, — eine Sicherheit im Sinne des art. 33. bei dem bisher eingeschlagenen Verfahren gegeben werde, lässt sich nicht absehen.

hört: Verkauf von Früchten, überschüssigem Holzbestande u. dgl. Was aber die Substanz des eigentlichen Kirchenvermögens betrifft,[1]) so hält das Kirchenrecht streng an dem Grundsatze fest, dass dieselbe wegen der Beständigkeit der aus dessen Einkünften zu deckenden Bedürfnisse in ihrer Integrität erhalten und von dem Bischofe — dem obersten und natürlichen Verwalter des Diöcesanvermögens — durch Veräusserungen in der Regel nicht angegriffen werden soll.[2]) Eine generelle Ausnahme ist nur gemacht auf der einen Seite bei Sachen so geringen Werthes, dass deren Ersatz vielmehr von höherem Vortheile ist,[3]) — auf der anderen Seite in Folge des nicht mehr ungeschehen zu machenden Ueberganges vieler Kirchengüter in die Hände der Laien (§. 100), für die Güter, welche aus dem directen Genusse und Besitze der Kirche gekommen waren. Diese darf der Bischof nach deren Rückfall an die Kirche in derselben Weise auf Andere übertragen, ohne dass eine verbotene Veräusserung vorläge.[4]) Während so das Recht — geleitet von dem Gedanken, dass in diesen Fällen dem Erfolge nach entweder keine eigentliche Veräusserung vorliegt oder als solche wegen der Verhältnisse nicht fühlbar ist — den Begriff der Veräusserung beschränkt, hat es denselben andererseits dahin erweitert, dass nicht blos die vollständige Entäusserung des Eigenthums, sondern jeder Akt unter den Begriff der *Alienatio* fällt, durch welchen in Betreff der Substanz einer Sache oder des Nutzens aus Sachen oder Rechten der Rechtsanspruch der Kirche

---

1) Tit. X. de rebus ecclesiae alienandis vel non III. 13., de reb. eccl. non alien. in VIto III. 9., in Clement. III. 4., in Extrav. comm. III. 4. Für das ältere Recht s. C. XII. qu. 2.

2) c. 2. X. de donat. III. 24. „. . . quum episcopus . . ecclesiasticarum rerum sit procurator, non dominus, conditionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet.“ Das Verbot der Veräusserung sprechen eine Menge Stellen der in der vorherg. Anm. angegebenen Quellen aus.

3) c. 53. C. cit. (Conc. Agath. a. 506. c. 45.) erlaubt deshalb auch unbedeutende Grundstücke, von denen die Kirche eher Schaden als Nutzen hätte, zu veräussern. Dies ist unbedingt *allgemeines* Gewohnheitsrecht geworden. Ob die faktische Bedingung vorliege, ist quaestio facti. Sie ist gewiss vorhanden bei kleinen Parcellen, deren Ertrag gänzlich unbedeutend den aus der Verkaufssumme (z. B. an einen Nachbar, dem dieselben zur Arrondirung, als Bauplatz u. s. w. viel werth sind) nicht erreicht. Cf. c. un. h. t. in Extrav. comm. Die Congr. Conc. (*Forosempron.* 21. Juli 1827., num. 3. ad c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.) billigte die Gewohnheit: zu dem Verkaufe von Gütern im Werthe von nicht über 50 römische Scudi die bischöfliche Erlaubniss zu geben.

4) Deshalb ist neue Austhuung zum Lehen einer *res infeudari solita*: c. 2. X. de feudis III. 20., neue Vererbpachtung einer *res in emphyteusim ab antiquo concedi solita* (wenn die Kirche davon evidens utilitas hat): c. un. h. t. in Extrav. comm., Ausgeben eines erst urbar (durch Ausrodung von Wäldern u. dgl.) gemachten Landes gegen einen jährlichen Zins (zu Erbpacht, Erbzinsrecht): c. 7. X. h. t. erlaubt. — Dass aber auch allgemein, wie Einzelne behaupten, die Constituirung einer *hypotheca generalis* erlaubt sei, hat keinen gesetzlichen Grund für sich (abgesehen davon, dass es nach der heutigen Entwickelung des Hypothekenrechtes ziemlich unpraktisch wäre).

entweder gänzlich aufgehoben wird, oder wenigstens verringert werden könnte.[1])

Damit solche Veräusserungen zulässig seien, bedarf es bestimmter Gründe, und einer bestimmten Form.

I. Die *Bedingungen*, Gründe der Zulässigkeit sind: a) die *necessitas*. Ob eine Nothwendigkeit vorhanden sei, ist als *Thatfrage* vom kirchlichen Richter zu untersuchen. Sie liegt z. B. vor, wenn die Kirche auf andere Weise zur Zahlung von Schulden unvermögend ist,[2]) — auf keine andere Weise die Kosten der Herstellung oder des Neubaues von Kirchen aufgebracht werden können.[3]) — b) die *charitas*, wenn mit dem veräusserten Gute (oder dessen Werthe) ausgezeichnete Werke der christlichen Nächstenliebe (charitas) vollbracht werden können, z. B. Loskaufung von Gefangenen, Sklaven,[4]) Unterstützung von Armen in der Hungersnoth.[5]) c) die *evidens ecclesiae utilitas*, wenn aus der Veräusserung augenscheinlich für die Kirche ein Vortheil erwächst.[6]) Ein solcher liegt im Sinne des kanonischen Rechtes nicht blos vor, wenn unter Abwägung aller Umstände das Aequivalent den Werth des veräusserten Objektes übersteigt, sondern auch, wenn z. B. aus dem Verkaufspreise ein höherer und ebenso sicherer Nutzen sich erzielen lässt als aus dem wenngleich an innerem Werthe höheren Objekte.[7]) Neben der *iusta causa* sind weiter

1) Dahin gehört natürlich jeder Modus, welcher Eigenthum und Rechte überträgt (Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession u. s. w.) sodann *Constituirung von pignus und Specialhypotheken:* c. 21. C. de reb. eccl. non alien. (IV. 51.), Nov. VII. c. 5. 6.; c. 5. X. h. t., — von *Servituten:* c. ult. Cod. h. t., — *Erbverpachtung* u. *Emphyteuse:* c. 17. C. h. t. Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X.. c. 2. in VIto h. t., — *Errichtung neuer Lehen:* c. 2. X. de feud. III. 20., — endlich *Verpachtung von zwanzig Jahren und darüber:* c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. Die Clem. 1. h. t. gestattete die Verpachtung nur auf „*modicum tempus*;“ die Extr. un. h. t. nur auf *drei* Jahre. Diese Vorschrift ist indessen in Deutschland, was meist seinen Grund in den Verhältnissen des Ackerbaues hatte, nicht in's Rechtsleben übergegangen, die Zeit war nach den örtlichen Verhältnissen in den Diöcesanstatuten verschieden bestimmt.

2) c. 2. §. 1. C. X. qu. 2. (Auth. *Hoc ius* ad c. 14. C. de SS. Eccl. 1. 2. cf. Nov. VII.).

3) c. 6. X. de eccl. aedific. III. 48.

4) c. 13. — 16. 70. C. XII. qu. 2.; vgl. c. 21. C. de reb. eccl. alien. IV. 51., Nov. CXX. c. 9.

5) Die Stellen der vorherg. Note u. Auth. cit. ad c. 14. C. de SS. EE. I. 2. — In diesen beiden Fällen dürfen auch die *res sacrae* veräussert werden. Beispiele sind während der Kreuzzüge (abgesehen von den ältesten Zeiten), zu Pestzeiten (z. B. in Mailand durch den h. Karl Borromäus) u. s. w. viele vorgekommen. Das bezieht sich auch ganz gleichmässig auf den Fall, wo der *Staat* in Noth ist. Denn auch ihm gegenüber will und muss die Kirche Dankbarkeit üben, und hat das bei vorkommenden Gelegenheiten gethan. Das positive Recht fordert nur — offenbar blos, wenn es sich um grössere Opfer handelt — Zustimmung des Papstes: c. 7. X. de immunit. III. 49. (Conc. Lateran. IV. a. 1215) u. c. un. in Extr. comm. h. t. 1468.

6) c. 52. C. XII. qu. 2., c. 8. X. c. 1. in VIto h. t.

7) Dies geht aus den Stellen der vorherg. Anm., besonders aber noch aus c. 20. C. XII. qu. 2. hervor, wonach z. B. Gebäude, wenn sie etwa grosse Lasten tragen müssen, grosse

II. Die *vorgeschriebenen Solennitäten* zu wahren, die bestimmte Form einzuhalten. Hierzu gehört in jedem Falle ein auf die gesetzmässige Weise erlassenes *bischöfliches Decretum alienandi*, welches die Veräusserung positiv billigt und gestattet. Von jeder Veräusserung [welche sich nicht als ein Act der blossen Administration herausstellt z. B. *Früchte*verkauf] *muss* deshalb dem Bischofe (bez. Generalvikare u. s. f.) Anzeige gemacht werden. Dieser ist verpflichtet, entweder selbst, durch seinen Vikar oder einen besonderen Kommissär zu prüfen: ob die Veräusserung nach dem Rechte zugelassen werden dürfe? d. h. die justa causa, die Beschaffenheit der zu veräussernden Sache und nach Lage der Dinge auch des Aequivalentes zu untersuchen.[1]) Zur *rechtsbeständigen Form dieser Untersuchung* ist unerlässlich die Zuziehung *aller, welche ein Interesse zur Sache haben*, obgleich nicht der Konsens aller erforderlich ist, indem schon die blosse Zuziehung den Nutzen hat, dass die Rechtsverhältnisse allseitig aufgeklärt, dem Bischofe mögliche Abhaltungsgründe bekannt und auf diese Weise Einseitigkeiten vermieden werden. Insbesondere muss gehört werden der Beneficiat; ist eine Kirche vakant oder blos administrirt, so ist derselben ein Vertreter, *Defensor*, zu bestellen. Weiterhin muss der Patron stets gehört werden; dessen *Consensus* ist nothwendig, wenn es sich um Veräusserung des Dotalgutes handelt oder die Einkünfte des Beneficiums eine Schmälerung durch den Akt erleiden. Bei Gütern ferner, welche der Cathedrale, dem Kapitel, Collegiat-Stiftern oder für die ganze Diöcese bestimmten Anstalten und Instituten zustehen, muss auch der Consens des Kapitels hinzukommen.[2]) Es versteht sich aber von selbst, dass gegen eine ohne Grund verweigerte Zustimmung dieser Personen, und überhaupt, der Rechtsweg zulässig ist. Sobald Einsprüche gegen dieselbe erhoben werden, ist *contradictorisch* zu verfahren; die Veräusserung selbst darf dann in der Regel nicht vorgenommen werden, bis durch rechtskräftige Sentenz die Sache entschieden ist. Unter den angegebenen Voraussetzungen hatte der Bischof früher unbedingt das Recht Veräusserungen zu gestatten. Später

---

Kosten verursachen, verkauft werden dürfen, wenn sich aus dem Kapitale ein höherer Ertrag erzielen lässt, was häufig (z. B. bei Gebäuden auf dem Lande, in kleinen Städten, vorausgesetzt, dass sich ein guter Käufer findet) der Fall ist. Dass überhaupt *jetzt* Kirchenvermögen — denn von dem Verbote des Zinsennehmens dürfte man gewiss jetzt auch bei der allergrössten Scrupulosität abstrahiren *müssen* — oft besser in Kapitalien als Grundstücken angelegt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. — Beim *Tausche* treten noch weit einfachere Grundsätze ein, weil hier meist nicht die Natur des Gegenstandes, die Qualität, sondern nur das Individuum sich ändert. Die blosse bessere Lage ist offenbar da schon allein ohne höheren Nutzen hinreichend.

1) Vgl. c. 52. C. XII. qu. 2., c. 1. h. t. in VIto III. 9.

2) Das ist in c. 1. h. t. in VIto mit dürren Worten ausgesprochen. Der *Consens* desselben ist indessen nicht erforderlich; seine Zuziehung aber ersetzt, wie das cit. cap. zeigt, auch nicht der Consens des Kapitels.

forderte aber das Recht bei Veräusserung *von Immobilien und Rechten an Laien*,[1]) und eine Constitution von *Paul* II. v. Jahre 1468[3]) allgemein, auch die Einholung des päpstlichen Consenses. Ob diese Vorschrift in Deutschland Geltung habe oder nicht, war stets controvers. Publicirt ist sie hier nicht, wodurch sie indessen allein nicht unverbindlich wird. Es lässt sich nur sagen, dass sie in den Fällen gewohnheitsrechtlich angewandt worden ist, in denen kein gesetzlicher Grund vorliegt.[4]) Die päpstliche Genehmigung ist unter allen Umständen erforderlich, wenn die Veräusserung von *(bona mensae episcopalis)* bischöflichen Mensalgütern in Frage steht.[5]) Ueber den *Modus der Veräusserung* selbst hat das Kirchenrecht keine besonderen Bestimmungen getroffen, weshalb die Vorschriften des gemeinen Rechtes[6]), (beziehentlich der Landesrechte, welche oft öffentliche, gerichtliche Bekanntmachung u. s. f. vorschreiben) analog anzuwenden sind.

Fehlt es einer Veräusserung an einer oder mehren der dargelegten Voraussetzungen, so kann der Erfolg ein verschiedener sein. Ist die Veräusserung ohne bischöfliches Dekret oder ohne die gesetzlichen Solennitäten geschehen, so ist dieselbe null und nichtig, kann vom Veräusserer, dem Bischofe selbst, dem Vertreter der verletzten Kirche u. s. f. rescindirt und die veräusserte Sache selbst vindizirt werden; die Veräusserung gibt gegen die Kirche gar kein Recht, keinen Usucapionstitel; der dritte (redliche) Besitz ist ebensowenig gegen die Rückforderung geschützt.[7]) Ausserdem hat

---

1) c. 1. — 3. 8. X. de his quae fiunt a praelatis III. 10., c. 2. X. de donat. III. 24. Bei *Veräusserungen an Laien* fordert aber den Consens des Kapitels ganz allgemein. c. 2. h. t. in VIto III. 9. — Diese Zustimmung des Kapitels ist eine Folge des Eintrittes derselben in die Rechte der alten Presbyterien, welche stets — in Rom auch bei Veräusserungen durch den Papst — zugezogen werden mussten bei Strafe der Nichtigkeit: c. 20. 51. — 53. C. XII. qu. 2. — Ob auch die *abwesenden* Capitularen einzuladen seien, war lokal verschieden. In *Prag* z. B. wird ihre Zuziehung gefordert; wenn sie sich innerhalb der Provinz befinden und keine gegentheilige Gewohnheit existirt: Syn. archidioec. v. 1317. Tit. de electione.

2) c. 2. h. t. in VIto III. 19. Das pflegen die Meisten ganz zu übersehen. ×

3) in c. un. in Extr. comm. h. t. III. 4.

4) In Rom hält man an der Nothwendigkeit des päpstlichen Consenses fest. Siehe *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XII. cap. VIII. num. 9. sqq., welcher sich darüber weiter auslässt. Für *Oesterreich* hört durch Concord. art. XXX. diese Controverse auf, und ist die päpstliche Genehmigung zu allen *Verkäufen* und *beträchtlichen Beschwerungen* erforderlich; hingegen bleibt es für den Tausch, z. B. beim kanonischen Rechte. Auf Schenkungen bezieht sich der art. XXX. unbedingt um so mehr, als er schon bei Verkäufen gilt.

5) c. 8. X. h. t.. c. 2. X. de feudis III. 20. Diese Verbindlichkeit enthält auch der Bischofseid. Oben §. 49.

6) Diese sind im Wesentlichen: Verkauf des Entbehrlichen, minder Wichtigen (z. B. der Mobilien) vor dem Bedeutenden (Immobilien) u. s. f. und ergeben sich aus den Grundsätzen über den Verkauf von Mündelgut.

7) c. 14. 21. C. de SS. EE. I. 2., Auth. ad c. 14. cit. Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. 42. C. XII. qu. 2., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pignor. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VIto

× III. 19 in VI° hat nur ein c. un.

das Recht Strafen, welche im Ganzen denen gleichkommen, die auf Eingriffe gegen das Kirchengut überhaupt gesetzt sind, ausgesprochen. Dass der Verletzer ausserdem Ersatz leisten muss, versteht sich von selbst und ist in den angeführten Quellen gleichfalls ausgesprochen. War aber die Veräusserung *in der Form Rechtens* erfolgt, waren die gesetzlichen Solennitäten beobachtet: so ist der Kirche dennoch beim Vorhandensein *einer wirklichen Verletzung* die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben; dieselbe braucht alsdann nur herauszugeben, *quod ad eam pervenit.*[1]) Diese Grundsätze des Kirchenrechtes sind im Allgemeinen von allen neueren Civilgesetzen angenommen worden; ebenso ist die Unveräusserlichkeit der Kirchengüter als die Regel überall anerkannt (S. §. 96.). In *Oesterreich*[2]) kommen sie mit einigen Modifikationen, in *Preussen* hingegen unbedingt zur Anwendung;[3]) in den übrigen[4]) deutschen Staaten gelten dieselben materiell

---

III. 9. Eigentlich kann *ein jeder* Kleriker eine Klage auf Rückgabe anstellen: c. 20. C. cit., c. 6. X. h. t. — Das Einzige ist demnach, dass der Erwerber gegen den Veräusserer eine actio personalis hat.

1) c. 1. X. de in integrum restitut. I. 41., c. 11. X. h. t. III. 13. — Ueber den Verlust der Rechte und Sachen der Kirche durch Verjährung bez. Ersitzung, ergeben sich die Grundsätze aus dem §. 93., unter den Begünstigungen der Kirche in Betreff der Verjährung u. s. w.

2) Dies folgt aus Concord. art. XXX. XXXIV. XXXV. von selbst. Alle durch frühere Gesetze gegebenen Befugnisse zu Veräusserungen (natürlich auch der Religionsfondsgüter; denn wenn auch dessen bisherige Verwaltung bleibt, so ist eben *veräussern* nicht verwalten), sind *eo ipso* entfallen, ohne dass eine Aufhebung nöthig wäre. Es muss aber bei *Veräusserungen von Kirchengütern aller Art*, denn der Artikel spricht allgemein, wohin auch das Ordensvermögen gehört, der Consens des Papstes und Kaisers (das letztere forderte bereits das Hofdekret vom 14. April 1545, 31. October 1552 u. a.) hinzukommen. Wer zu dessen Ertheilung von Beiden delegirt sei, ist noch nicht bekannt. Von selbst versteht sich übrigens, dass dieser Artikel nicht auf unbedeutende Sachen und Lasten geht, ebensowenig auf die Fälle, wo eine Veräusserung *nothwendig* ist. Wohl ist ferner zu beachten, dass *neben diesen Consensen* auch alle übrigen kirchenrechtlichen Formen gewahrt werden müssen, *damit der Act rechtsbeständig sei*, es habe denn der Papst dies im einzelnen Falle erlassen (was ihm zufolge allgemeiner Rechtssätze zusteht) und der Kaiser consentirt; der blosse Consens des Papstes beweisst aber nicht, dass die formellen Bedingungen erfüllt sind. Sollte zur Rechtsbeständigkeit nur der Consens von Papst und Kaiser nothwendig sein, so hätte das unbedingt gesagt sein müssen.

3) Das beweisen die im vor. §. citirten Rescripte u. s. f. Die Grundsätze des A.L.R. gelten also nur insoweit, als sie rein civilistischer Natur und überhaupt auch für das kirchliche Güterrecht normgebend sind (s. §. 92.); z. B. der Richter kann nicht etwa eintragen, wenn die bischöfliche Genehmigung zu einer nicht notariell oder gerichtlich ausgestellten Verschreibung gegeben ist, sondern nur, wenn das *Rechtsgeschäft* den Gesetzen auch in Hinsicht der Form entspricht. Ueber die Restitution u. s. w. entscheidet natürlich ebenso das Landrecht. — Der Consens des Staates ist durchaus entfallen.

4) Es genügt, auf die früheren Angaben zu verweisen. Bezüglich *Bayerns* s. bes. Landrecht Th. I. Kap. VII. §. 36. n. 8., woraus sich das Weitere von selbst ergibt, indem nun die Grundsätze über Bevormundete (§. 13. num. 1. ff. das.) Anwendung finden. S. auch die bei *Permaneder* S. 899. Anm. 1. cit. Verordnungen.

fast allenthalben, jedoch bestehen insofern Verschiedenheiten, als in einzelnen Staaten (theilweise in denen der oberrheinischen Kirchenprovinz) der Konsens der Regierung Hauptsache, der bischöfliche gewiss gegen die Natur der Sache und garantirte Stellung der Kirche (§. 94. 96.) Nebensache ist, in anderen neben dem bischöflichen auch der Consens des Regenten beziehentlich der Stände oder Vormundschaftsgerichte erforderlich ist.[1])

Rechtsstreitigkeiten über kirchliche Güter und ihre Rechtsverhältnisse gehören nach der jetzigen Entwickelung in Deutschland fast überall vor den weltlichen Richter (s. §. 83.). Dieser hat dabei sowohl die Grundsätze seines Landesrechtes als die des Kirchenrechts, insofern sie im Lande anerkannt sind, anzuwenden, woraus sich zur Genüge ergibt, dass ihm die Kenntniss des Kirchenrechtes auch praktisch auf diesem Gebiete unerlässlich ist.[2])

---

1) Es möge noch erwähnt werden, dass beim Zwangsverkaufe (bei Schulden der Kirche, z. B. verhypothezirten Darlehen u. s. f.) selbstredend heut zu Tage die Eigenschaft von Kirchengütern (abgesehen von den res sacrae, welche kein Gegenstand derselben sind: gottesdienstliche Gebäude, h. Gefässe u. s. f.) keine Ausnahme von den gewöhnlichen Civilrechtsgrundsätzen hervorbringt.

2) Es könnte scheinen, als habe art. X. XXXIV. XXXV. des *österr* Concord. dergleichen Prozesse als „*causae ecclesiasticae*“ vor den geistlichen Richter gewiesen. Dass dem aber nicht so ist, dürfte aus art. X. selbst in Verbindung mit art. XIII. u. XIV., und dem §. 83., sowie §. 91. f. Gesagten hinlänglich hervorgehen.

Zweiter Abschnitt.

Das Privatrecht in der Kirche.[1])

Erste Abtheilung.

Der Erwerb der kirchlichen Rechtsfähigkeit überhaupt. Dessen Bedingungen.

§. 114.

a. Empfang der Taufe.

Gleiche Bedeutung, als im öffentlichen Rechte die Ordination im weiteren Sinne, hat im Privatrechte die *Taufe*, mit dem Unterschiede, dass, wäh-

---

1) Im Vorhergehenden ist *der Rechtsbau der Kirche* dargelegt, gezeigt worden, wie die Kirche sich bewege, ihr rechtliches Leben führe, unter dessen Schutz und Schirm ihr inneres (religiöses) Ziel verfolge; sodann wurde die Stellung der Kirche als eines Ganzen und ihrer einzelnen Theile auf dem Gebiete des Privatrechtes erörtert; es erübrigt somit noch, die Stellung der einzelnen, der Individuen, innerhalb der Kirche in rechtlicher Beziehung zu zeigen. Die kirchliche Aufgabe des Individuums besteht in der Hinwirknng auf Erreichung seiner religiösen Bestimmung nach dem bestimmten objectiven Gange, welchen die religiöse und rechtliche Ordnung der Kirche vorschreibt. Hierbei ist der Einzelne bald gebunden, bald nur berechtigt. Aus der Natur der Kirche, ihrer auch äusserlich feststehenden religiösen Ordnung, ihrem scharf ausgeprägtem Charakter *als der von Christus gestifteten Anstalt zur Erlangung des Heiles* ergibt sich leicht, dass das Rechtsleben des Individuums in kirchlicher Beziehung ein durchaus geregeltes sein soll, die Freiheit nur in bestimmten Grenzen einen Spielraum findet. — Wenngleich erst in diesem Abschnitte die Bedingungen der kirchlichen Rechtsfähigkeit, die Rechte und Pflichten der Individuen als solcher ihren Platz finden und diese hinwiederum nothwendig erscheinen für das öffentliche Recht, so musste doch letzteres vorangehen, weil die Kirche sich nicht allmählig aus Individuen gebildet hat, sondern von ihrem Gründer in ihren Hauptzügen hingestellt wurde, weil das Individuum als solches nicht Theil hat an der Leitung des Ganzen; dass die Resultate dieses Theiles einzeln vorausgesetzt werden müssen, beeinträchtigt die Einheit nicht, weil nur die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit überhaupt gemacht zu werden brauchen (i. e. Angehörigkeit an die Kirche), die der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes aber dort

rend Jemand, auch ohne dem Klerus anzugehören, möglicherweise eine *Jurisdiction* ausüben könnte (§. 1. 160 ff.), ohne die Taufe durchaus kein kirchliches Recht sich denken lässt (§. 88. 90). *Es ist demnach die Taufe an sich die einzige und nothwendige Bedingung der allgemeinen d. h. allen Gläubigen zuständigen Rechtsfähigkeit.* Dies tritt äusserlich auch direkt hervor bei den von Kirchengliedern Geborenen und in die Kirche sofort durch die Taufe Aufgenommenen und bei den aus dem Unglauben Uebertretenden (§. 116.), während anscheinend bei den aus einer von der Kirche getrennten christlichen Confession Zurückkehrenden dies nicht der Fall ist. Indessen ist dieses nur *scheinbar*, weil (s. die Darstellung §. 88.) diese eigentlich der Kirche *durch die Taufe* angehören und nur zufolge historischer Entwickelung in Betreff ihrer die Macht der Kirche *äusserlich* suspendirt ist. Der Akt der Unterwerfung ist deshalb juristisch nur die Voraussetzung und der Modus, wodurch diese äussere Suspension und die hierdurch bewirkte Unmöglichkeit: *Rechte* zu erwerben, fortfallen, und äusserlich die positive Rechtsfähigkeit constatirt wird.[1])

I. Nothwendige und einzige Bedingung der allgemeinen kirchlichen Rechtsfähigkeit ist *der Empfang des Sakramentes der Taufe* — als desjenigen äusseren in der Abwaschung mit wahrem natürlichen Wasser und gleichzeitiger Aussprechung der Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“ bestehenden in der innerlichen Absicht: dasjenige zu thun, was die Kirche dabei thut (zu thun beabsichtigt, nämlich: in die Kirche dadurch einführen zu wollen) vorgenommenen Aktes, durch welchen auf Grund der Verdienste Christi (*ex opere operato*) die Erbsünde getilgt, die Kindschaft Gottes erworben, die nothwendige unerlässliche Bedingung zur Erlangung des Heiles vorgenommen und die Unterwerfung unter alle und jede Anordnungen des göttlichen Gesetzes in der Weise vollbracht wird, dass eine Tilgung des hierdurch eingeprägten Charakters und eine Wiederholung des Aktes an demselben Individuum für Immer unmöglich ist.[2]) *Juristisch* stellt sich demnach die Taufe als der

---

ihre besondere Darstellung fanden (i. e. in der Lehre von der Ordination). Die Ordnung der einzelnen Abtheilungen rechtfertigt sich aus allgemeinen Gründen und ist in der Einleitung kurz bezeichnet. Gerade hier sind, soweit religiöse Befugnisse und Pflichten zur Sprache kommen, nur die rechtlichen Gesichtspunkte zu erörtern.

1) Es muss in diesem und den beiden folgenden Paragraphen überall das in den §§. 88. — 90. Erörterte vorausgesetzt werden.

2) Sess. VII. Conc. Trid. canon 2. de baptismo: „Si quis dixerit, aquam veram et naturalem non esse de necessitate baptismi, atque ideo verba illa Domini nostri Jesu Christi: *Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu sancto*, ad metaphoram aliquam detorserit: anathema sit“; can. 4. eod. can. 11. de sacramentis in genere eod.: „Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi quod facit ecclesia: anathema sit.“ can. 8. eod.: „S. q. d., per ipsa novae legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere: a. s.“ e. 11. eod. c. 5. sqq. de bapt., Sess. VI. eod. Doctrina u. canones de iustificatione.

einzige Modus des Erwerbes der allgemeinen kirchlichen Rechtsfähigkeit heraus. Ist dieser Akt *gültig*[1]) gespendet, so ist der Getaufte nothwendig und von seinem Willen in Zukunft unabhängig in die Kirche aufgenommen. Durch sie hat derselbe das unbedingte Recht auf den Genuss alles dessen, wozu die blosse Taufe befähigt und kein besonderer Standescharakter (§. 2) oder besondere Bedingungen erforderlich sind; *sie verschafft also die allgemeine d. h. allen in die Kirche aufgenommenen Individuen zustehende Rechtsfähigkeit.* In Gleichem aber wird das Individuum durch die Taufe *allen und jeden Gesetzen unterworfen und zu deren Beobachtung verpflichtet* (§. 88.), welche nicht zu diesem Ende wiederum einen besonderen Stand oder noch bestimmte positive Erfordernisse voraussetzen.[2])

II. Unter Voraussetzung der inneren und äusseren Erfordernisse kann im Nothfalle *gültig* taufen ein Jeder, welcher ein Verständniss des vorzunehmenden Aktes hat, selbst der Ketzer, Schismatiker, ja auch ein Ungetaufter.[3]) Nach dem jetzigen Rechte ist der regelmässige Spender derselben der (Bischof) *Pfarrer* (§. 47), mit dessen Erlaubniss ein anderer Priester. Es gehört deren Spendung zu den eigentlichen pfarramtlichen Handlungen, zumal sie die Grundlage der juristischen Angehörigkeit an die Kirche bildet, deren Beurkundung Sache des Pfarrers ist. Zugleich bildet diese Beurkundung in fast allen deutschen Staaten — nur die Gegenden des französischen Rechtes:

---

1) Was hierzu gehöre, ergibt sich aus dem Gesagten und den angegebenen Quellen von selbst: die nothwendige Materia (natürliches Wasser), Form (das Aussprechen der angegebenen Worte mit der gleichzeitigen Abwaschung) und Spender. Inwiefern bei den *Erwachsenen* selbst die *intentio* verhanden sein müsse, ergibt sich aus dem Concil. Trid., den Declarat. ac resolut. dazu und dem Catech. Rom. Dieser letztere und das Rituale lehren die weiteren Ceremonien u. s. f. Jene Frage ist dogmatischer, letzterer Gegensstand ritueller Natur.

2) Inwiefern sich taufen zu lassen, eine Pflicht aller Menschen sei; wie aber trotzdem der Nichtempfang der Taufe den Gesetzen der Kirche nicht unterwerfe; welches Verhältniss zwischen jener Pflicht auf der einen und dem Factum: dass nicht Alle getauft sind, auf der anderen Seite bestehe; wie es endlich möglich und wirklich sei, dass auch für Getaufte die juristische Strenge dieses Satzes fortfallen könne — war Gegenstand der Erörterung im §. 87. — 90. Die s. g. *Blut-* (das Martyrium) und *Begierde-Taufe* tritt im *Rechte* nicht selbstständig auf, weil sie zur Voraussetzung hat, dass die *Wassertaufe* nicht gespendet werden könne (ist dieses der Fall, so muss diese empfangen werden) und weil, wenn sie die Wassertaufe ersetzt, das Individuum — indem ja der Tod unmittelbar nach derselben die Regel ist, also ihre *religiöse* Bedeutung und Wirkung allein in den Vordergrund tritt — für das Rechtsleben nicht mehr in Betracht kommt. Ueberlebt das Individuum den einen oder anderen Act, so ist nachheriger Empfang der Wassertaufe geboten. Siehe darüber *Klee*, Dogmatik II. S. 116. ff. Auf diesen und die Dogmatiker überhaupt, besonders aber auf *Catechismus Romanus* Pars II. cap. II., muss ich mich in Betreff der religiösen Wirkungen und des Einzelnen lediglich berufen.

3) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de baptismo. Catech. Rom. l. c. qu. 23., *Klee* a. a. O. S. 123. ff., wo auch die Geschichte der Ausspendung (vgl. §. 46.) gegeben ist, auf welche hier nicht eingegangen zu werden braucht.

Rheinpreussen, Rheinbayern, Rheinhessen sind ausgenommen — zugleich die Feststellung des *Civilstandes*, welche ebenfalls den Pfarrern obliegt (§. 176.) Dies erkennen deshalb auch im angegebenen Umfange alle Civilgesetze an. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Städten (z. B. in Italien) das Recht einer Kirche, besonders der Kathedrale, ausschliesslich ist; die Nichteinhaltung dieses hat aber auf die Gültigkeit keinen Einfluss.[1])

III. *Sich selbst kann absolut Niemand taufen.*[2])

IV. Im Nothfalle d. h. wenn eine Gefahr für das Leben die Herbeiziehung des Pfarrers u. s. f. nicht ermöglicht, darf Jeder auch erlaubterweise die Taufe vornehmen, selbst Weiber und die Eltern. Wegen der Wichtigkeit, ja Unerlässlichkeit der Taufe sind die Aerzte (Geburtshelfer) und Hebeammen überall *verpflichtet*, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, und die letzteren besonders zur Vornahme der s. g. *Nothtaufe* angewiesen, zu welchem Behufe dieselben meistens von den Pfarrern angeleitet und geprüft werden.

Die *Nothtaufe* ist (die inneren nothwendigen Erfordernisse vorausgesetzt) eine vollständige, gültige Taufe; die häufige Nachholung der kirchlichen Ceremonien besteht daher *auch nur hierin;* sie ist also nur eine *unfeierliche*, während in der Regel die Taufe eine *feierliche*, d. h. mit den bestimmten von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien[3]) vorgenommene sein soll.

V. *Eine Wiederholung der Taufe ist unter allen und jeden Umständen* absolut verboten und ein Verbrechen, welches bestimmte Strafen, insbesondere auch Irregularität nach sich zieht.[4]) Ist Jemand von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen, so streitet für den Empfang der Taufe eine Vermuthung. Es darf demnach überhaupt nur beim Vorhandensein der wichtigsten Gründe eine *Vornahme der Taufe unter der ausdrücklichen Bedingung:* „Si baptizatus est, te iterum non baptizo; si vero nondum baptizatus es, ego te baptizo“ ... stattfinden.[5])

---

1) Ueber die *Stolgebühren* §. 104., den *Pfarrzwang* gegen Andersgläubige §. 47.

2) *Innoc.* III. a. 1250. u. Conc. Nemaus. a. 1284. *Klee* a. a. O. S. 128.

3) Diese setzen die Rituale fest, *Rituale Romanum* Tit. de sacramento baptismi, welches auch über Materie, Form und Spender die nothwendige Erläuterung enthält. — Dass bei der *unfeierlichen (Nothtaufe)* einzelne Wirkungen fortfallen (§. 136.) hat seinen Grund nicht in einer inneren Verschiedenheit, sondern nur in dem Mangel der feierlichen Form, in dem hierdurch bewirkten Abgange der Voraussetzung für jene Wirkungen.

4) Sess. VII. c. 11. de bapt. Conc. Trid. Catech. Rom. l. c. qu. 54. Vgl. §. 80. und §. 5. II. 2.

5) c. 3. X. de presb. non bapt., c. 2. X. de bapt. u. a. Catech. Rom. l. c. Das Genauere gehört der Liturgie (und Dogmatik) an. Bemerkt möge nur werden, dass auch die *bedingte* Taufe nicht leichtsinnig angewandt werden darf, wenn ein Akatholik in die Kirche wieder aufgenommen wird, da der blosse Zweifel an der Gläubigkeit des Taufenden nicht genügt, sobald die richtige Form angewandt wurde. Man sehe überhaupt die declarat. der Congr. Conc. zu den canones des Trident. l. c. Ich gebe noch die folgende auf eine Anfrage des Fürstbischofs von Breslau vom 23. Juli 1853, deren Inhalt aus der Entscheidung erhellet, desfalls erflossene Entscheidung Roms wörtlich:

VI. Die Taufe darf nur vorgenommen werden an *lebenden Menschen*[1]) und soll nach dem geltenden Rechte den *Neugeborenen* ertheilt werden. Eine bestimmte Zeit ist im gemeinen Rechte nicht vorgeschrieben; es erhellet aber von selbst, dass ein unnöthiges — im Falle einer augenblicklichen Gefahr ist ohnehin sofort zu taufen — Aufschieben derselben auf Tage oder gar Wochen hinaus etwas absolut Verwerfliches ist. Die Staatsgesetze[2]) schreiben häufig bestimmte Fristen für den Empfang vor und wenden nach deren Ablauf Zwangsmittel an. Hierin liegt kein unerlaubter religiöser Zwang. Denn obwohl bürgerlich die freie Wahl des Religionsbekenntnisses, die Gewissensfreiheit und beinahe die Gottlosigkeit zugesichert ist: so haben keineswegs die Eltern das Recht, ihre Kinder religiös und sittlich verkommen zu lassen, dieselben durch die Vorenthaltung der Taufe gewissermaassen in die Unmöglichkeit zu versetzen, dem Christenthum sich zuzuwenden. Vielmehr ist es Pflicht des Staates, wie er für die blossen Vermögensrechte sorgt, sich auch der Kinder in dieser Beziehung durch Unterstützung der Forderungen der Kirche anzunehmen. Gegen den Willen des Individuums wird nicht gehandelt, weil das Kind noch keinen hat, und was diejenigen, welche ihre Kinder nicht taufen lassen wollen, begehren, die Rechte der Kinder negiren würde. Der Staat thut wahrlich genug, wenn er dem unterscheidungsfähigen Subjekte *die Freiheit der Wahl gewährleistet.* Aus demselben Grunde ist es christlichen Eltern fast überall verboten, und wird Seitens der Staaten nicht geduldet, ihre Kinder, statt taufen zu lassen, dem Judenthume zu widmen.[3]) Es kann somit die Taufe eines Erwachsenen

---

„Feria IV. die 21. Sept. 1853. In congregatione generali Rom. et universalis Inquisitionis habita in conventu S. Mariae supra Minervam coram Ems. Rms. S. R. E. cardinalibus contra haereticam pravitatem generalibus Inquisitoribus praeposito suprascripto dubio et praehabito Voto DD. Consultorum fidei Emi ac Rmi DD. decreverunt: „Rongeanos, de quibus sermo est in epistola episcopi, baptizatos quoad matrimonii validitatem considerandos esse sicut alios haereticos, non baptizatos vero sicut Judaeos, vel infideles, idque *independenter* a civili potestate. Angelus Argenti S. R. cet.“

1) Der Catech. Rom., das Rit. Rom. u. s. w. geben darüber Aufschluss: wann ein Kind auch vor der *vollständigen* Trennung vom Mutterleibe (natürlich nicht durch den Priester), ein Bewusstloser u. s. f. getauft werden dürfe. Vgl. die genannten Quellen auch für das folgende. Dazu can. 12. 14. Sess. VII. de bapt. Conc. Trid.

2) *Preussen* (Anhang §. 131. zu §. 446. Tit. 11. Th. II. A. L. R.) fordert bei christlichen Eltern die Taufe „längstens sechs Wochen nach der Geburt.“ Das Nähere enthält das Rescr. v. 23. Febr. 1802 (abgedr. bei *Heckert*, Anh. num. 41. S. 166. ff.), welches nach fruchtloser Ermahnung Aufstellung eines Vormundes verlangt, indem es die Eltern für gleichsam wahnsinnig hält. Es kann bezweifelt werden, ob diese Vorschrift nach der V.-U. noch Geltung habe. Diese Bestimmung ist aber eigentlich überhaupt nur für die Evangelischen erlassen (galt freilich allgemein); für diese hat man auch in anderen Staaten dergleichen für nothwendig erachtet. Vgl. übrigens noch den *Reichsabsch.* v. 1529. zu *Speyer* §. 6. (*Koch*, Neue Sammlung II. S. 294.).

3) *Kirchlich* versteht es sich von selbst, dass der Pfarrer jedes ihm von den Eltern dazu gebrachte noch nicht getaufte Kind taufen kann. Ein Zwang zur Taufe von Judenkindern

nur vorkommen im Falle des §. 116. oder wenn feststeht, dass ein solcher, obwohl von christlichen Eltern geboren, nicht getauft ist, oder unter einer Bedingung. In allen Fällen sind die besonderen Voraussetzungen alsdann gleiche und können deshalb bei dem gewöhnlichen Falle (§. 116) erörtert werden.

VII. Die Taufe soll regelmässig vorgenommen werden in der *Kirche* und nur aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, schlechte Witterung u. s. f.) mit Erlaubniss des Bischofs, welche aber häufig den Pfarrern allgemein auch ohne solche Gründe ertheilt ist, wobei alsdann nur höhere Stolgebühren, eine Abgabe an die Kirche, für die Armen u. dgl. vorzukommen pflegt, im *Hause.*[1])

VIII. Bei der Taufe (von Kindern) werden zugezogen *Sponsores*, *Fidejussores*, *Pathen*, deren Stellung nicht die von Zeugen ist,[2]) sondern von *Bürgen dafür, dass, soviel an ihnen liege, der Getaufte die durch die Taufe ihm auferlegten Pflichten gegenüber der Kirche erfüllen werde.* Hieraus folgt, dass ein Nichtchrist unter keinen Umständen, aber auch ein von der Kirche getrennter Christ nicht füglich Pathe sein darf, da wohl keiner von beiden, ohne in Widerspruch mit seinen eigenen Grundsätzen zu kommen, dieser Pflicht sich unterziehen kann.[3]) Aus inneren Gründen folgt, dass es nicht gestattet ist, ihres Verstandes Beraubte oder Kinder als Pathen zuzulassen, weil sie nicht das Verständniss des Aktes haben, um jene Bürgschaft eingehen zu können. Es sollen deshalb nur Mündige (puberes), welche das Sakrament der Firmung empfangen haben, zugelassen werden, auch kein mit öffentlichen Censuren Behafteter, kein notorischer Verbrecher, Ehrloser und wer in religiösen Dingen gänzlich unwissend ist, weil die Pathen die Pflicht haben, nöthigenfalls den Täufling zu unterichten. Positiv sind noch ausgeschlossen die Mitglieder aller regulären Orden, weil ihr Ordensleben, wenn sie dasselbe genau einhalten, ihnen eine stete Aufsicht nicht gestattet. Die *Anzahl* der

---

findet nicht statt. Sind bei ehelichen Kindern beide Eltern einig, so darf der katholische Seelsorger, auch wenn die Eltern Akatholiken oder Juden sind, die Taufe vornehmen. Bei unehelichen Kindern finden in Betreff der Frage: ob bei Eltern verschiedener Confession der katholische Pfarrer oder der protestantische kompetent sei, die Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Anwendung. S. §. 141., besonders aber *mein* Handbuch des Eherechts S. 534. ff.

1) Ein allgemeines Privileg der Haustaufe haben die *Fürsten*: Siehe überhaupt Clem. un. de bapt. III. 15. und das Rit. Romanum. Oft bestehen aber auch noch sonstige derartige Privilegien.

2) Denn es werden nirgends *Zeugen* verlangt; zur Form der Taufe gehören sie nicht; zur Beurkundung können sie auch nicht im eigentlichen Sinne verlangt werden, weil der Pfarrer publica fides hat und sein Zeugniss den Akt hinlänglich bekundet.

3) Es ist freilich hier, wie das selbstredend überhaupt geschehen muss, von mir die Voraussetzung gemacht, dass Jemand auch das glaube, was er *äusserlich* bekenne.

Pathen ist dahin beschränkt, dass unter keiner Bedingung mehr als zwei, ein Mann und eine Frau, nicht zwei Männer oder zwei Frauen, in der Regel nur einer genommen werden sollen.[1])

§. 115.

b. Rückkehr zur Kirche aus einer christlichen Confession.

Aus dem Früheren (§. 88.) hat sich ergeben, dass *de iure* alle Christen allen Kirchengesetzen unterworfen sind, hingegen wegen ihres faktischen Zustandes der Widersetzlichkeit gegen die Kirche keiner Rechte, solange dieser Zustand der *haeresis materialis* dauert, theilhaftig werden können, dass endlich die strikte Anwendung dieser Grundsätze zufolge der äusseren Entwickelung rein auf das innere Gebiet der Kirche beschränkt ist, auf diesem aber allgemein nicht aufgegeben werden kann. Ein solcher Christ tritt deshalb nicht zur Kirche über, weil er ihr vom strengen Rechtsstandpunkte aus angehört, sondern kehrt zu derselben nur zurück, während er bisher faktisch und vom Standpunkte der staatlichen Gesetze aus ihr nicht angehörte. Wo es aber, wie hier, darauf ankommt, juristisch zu reden, kann von einem *Uebertritte zur Kirche* bei solchen Christen keine Rede sein, sondern nur von *einer Rückkehr zur Kirche*, welche nicht in der Setzung des Aktes bestehen kann, wodurch in die Kirche eingeführt wird, sondern nur in der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, durch welche die Aenderung des bisherigen Willens äusserlich konstatirt und die Angehörigkeit an die Kirche formell ausser Zweifel gesetzt ist.[2]) Gegenüber diesen Sätzen wird freilich öfter

---

1) Vgl. über alles Gesagte Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 2., Rituale Rom. l. c. rubrica „de patrinis", Catech. Rom. l. c. qu. 25. sqq., §. 136. — Ein Weiteres kann im Rechte nicht auseinandergesetzt werden; die hier dargelegten Sätze gehören zwar theilweise nicht dem Rechte an, stellen sich aber zur Erklärung als nothwendig heraus.

2) Ich weiss, dass man es übel aufnimmt, wenn der Katholik von einer Rückkehr der Protestanten zur kath. Kirche spricht, weil man in diesem Ausdrucke eine Anerkennung und Handhabung des Prinzips der *einen* Kirche und eine Negation der protest. Confession *als Kirche* findet, und gestehe natürlich offen, dass Beides vom rein-kirchlichen katholischen Standpunkte aus darin liegt. Gleichwohl liegt darin weder eine Verletzung, noch ein Unrecht; nicht jene, weil ein Angriff auf die durch bürgerliche Gesetze garantirte Legitimität der protest. Confessionen, und, wo auch dieses die Civilgesetze anerkennen, deren Characters als Kirchen, vom civilen Rechtsstandpunkte aus durchaus nicht darin liegt; kein Unrecht, weil der Katholik — und ein gleiches Recht haben ja die Andersgläubigen — unbedingt befugt ist, die Grundsätze seiner Kirche zu bekennen. *Hier* handelt es sich um Entwickelung des kath. Kirchenrechts; jeder andere Standpunkt und die auf solchem beruhende Darstellung wäre mithin nicht blos unwissenschaftlich, sondern unwahr und falsch. Uebrigens möge man bedenken, dass gerade in diesem Standpunkte eine Anerkennung des *christlichen* Characters der protest. Confessionen liege; einen *Uebertritt* anzunehmen, hiesse vom kath. Rechte aus, sobald man streng juristisch reden will, jenen negiren, die mit den noth-

gelehrt,[1]) dass die Ertheilung der Taufe allein noch nicht die Angehörigkeit an die Kirche hervorbringe, wenn sie von dem katholischen Pfarrer an einem Kinde protestantischer Eltern (und umgekehrt) vollzogen sei, weil die Taufe nicht als eine differente Handlung zwischen der Kirche und den christlichen Konfessionen anzusehen sei. Nicht dieses ist der Grund hiervon, — denn wäre die Taufe eine differente Handlung, so gälte die des Protestanten dem Katholiken nicht für wahr; dann freilich fiele das Obige fort, käme aber auch das Jetzige nicht zur Anwendung, weil dieselbe in diesem Falle kein katholischer Priester spenden dürfte und offenbar Laien nicht spenden könnten, — sondern einfach der, dass *bürgerlich* die protestantische Konfession als solche oder als Kirche anerkannt ist, bürgerliche Gesetze jenes bestimmen, und deshalb die Kirche mit ihren Anforderungen auf ihr Gebiet beschränkt ist, diese äusserlich nicht zur Geltung bringen kann. Ein Anderes ist juristisch undenkbar und entbehrt jeder Folgerichtigkeit.

Für die Rückkehr zu ihr fordert die Kirche, weil sie Keinem den Weg zum Heile versperren darf, welcher die nöthigen Bedingungen erfüllt, nichts als die Gewissheit des ernstlichen Willens und einer lauteren Absicht. Ist diese an den Tag gelegt, so wird die Wiederaufnahme in der Regel von dem Bischofe, an welchen deshalb zu berichten ist, gestattet. Vorher geht aber stets eine genaue durch eine hinreichende Zeit fortgesetzte Unterweisung des Pfarrers oder eines von diesem (bez. dem Bischofe) angeordneten Katecheten in den Lehren, besonders den unterscheidenden Glaubenssätzen der Kirche. Dass nie und nimmer ein weltliches Motiv irgend einer Art angewandt werden darf, somit eine andere Verleitung als durch die Ueberzeugung von der Wahrheit, ein schlechter Proselytismus, unter keinen Umständen stattfinden kann, versteht sich von selbst.[2]) Die äussere Bedingung,

---

wendigen Requisiten versehene Taufe derselben als eine gültige und die *dogmatisch* feststehenden Wirkungen derselben in Abrede stellen, leugnen. *Das aber wäre*, wie die vorhin und §. 88. angeführten Canones zeigen, *eine positive Leugnung eines Dogmas:* folglich kann und darf kein anderer Standpunkt als der angegebene angewendet werden.

1) So z. B. *Richter* §. 224.

2) Ob von der einen oder anderen Seite Verlockungen durch Geld u. s. w. stattgefunden haben, gehört höchstens in eine *Chronique scandaleuse;* dass sie im kath. Rechte als ein Verbrechen anzusehen wären (der Simonie) liegt auf der Hand. Dass ein *Zwang* zur Religionsänderung absolut unzulässig sei, ist bereits früher (§. 90.) erörtert. Es fragt sich aber, ob vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus eine Verknüpfung *äusserer Vortheile* mit dem Uebertritte, eine eventuelle Gewährung solcher zulässig sei? *Phillips* II. S. 403. f. sucht dies, gestützt auf das Beispiel Gregor's d. G., in einer Weise zu begründen, welche nach meiner Ansicht keine Begründung ist; das angezogene Beispiel: dass Gott direkt gegen *Paulus* einen Zwang ausgeübt, kann doch unmöglich angeführt werden, indem solche *übernatürliche* Erleuchtungen eben *nur* Gott möglich und juristisch nicht construirbar sind. Der einzige Gesichtspunkt wäre der, zu sagen: die Strafe, bez. der Nachtheil dürfe (nach Analogie der s. g. Liebe aus Furcht) als Mittel angewandt werden, um eine Untersuchung herbeizuführen. Indessen halte ich vom heutigen Rechtsstandpunkte in Deutschland aus ein

durch welche sich der ernstliche Wille bekundet, und die Angehörigkeit an die Kirche formell constatirt wird, ist die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der von der Kirche vorgeschriebenen Form,[1]) nämlich des tridentinischen. Ein bestimmtes Alter kann die Kirche nach der Natur der Sache nur insofern fordern, als dasselbe hinreichen muss, um Unterscheidungsfähigkeit zu besitzen; dies aber kann in der Regel bei Kindern über das siebente Jahr hinaus angenommen werden.[2]) Vor diesem Alter lässt das canonische Recht, wo es sich handelt um die Bestimmung eines Kindes zur katholischen Religion, zu welcher der Vater sich gewendet hat, ausdrücklich diesem die Entscheidung zustehen.[3])

Diese Sätze haben aber seit dem sechszehnten Jahrhundert wegen der veränderten Religionsverhältnisse, der allmälig eingetretenen bürgerlichen Gleichberechtigung der Konfessionen und der auf *civilem* Gebiete feststehenden Berechtigung des Staates: die gegenseitigen Beziehungen derselben zu ordnen (§. 89), dadurch eine Modifikation erlitten, dass bald ein *bestimmtes Alter*, das s. g. *Discretionsjahr*, gefordert ist zum (vom civilen Standpunkte aus) Uebertritte zu einer anerkannten oder geduldeten Confession,[4]) bald

---

jedes weltliches Mittel für unstatthaft. Die Frage: ob z. B. ein Legat oder eine Erbeseinsetzung unter der Bedingung: Christ oder Katholik u. s. f. zu werden, gestattet sei, gehört dem Civilrechte an, welches (fr. 59. §. 4. D. de haered. inst. 28. 5. als Analogie) dieselbe verneinen muss. — Dass aber bekehrte Juden oder katholisch gewordene Evangelische nicht etwa zurückgesetzt zu werden brauchen, versteht sich von selbst; sie sind durchaus mit den von katholischen Eltern Gebornen und in der Kirche Erzogenen g l e i c h zu behandeln, aber nicht schon *blos darum* auszuzeichnen.

1) Es kann hier übergangen werden, die Literatur anzuführen, in welcher verschiedene Symbole mitgetheilt werden, welche angeblich die Kirche beim Uebertritt oder der Rückkehr gebraucht haben soll; siehe dieselbe bei *Richter* §. 226. Anm. 4. Die s. g. *Ungarische* Glaubensformel haben *sämmtliche* Ungarische Erzbischöfe u. s. f. auf der Nationalsynode von 1822 in der Sitzung vom 8. Sept. feierlich für erlogen erklärt, indem sie bezeugen, dass in Ungarn stets, wie überall, nur die tridentinische angewandt worden sei. Siehe die „*Nachrichten* und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode vom J. 1822. Sulzbach, 1824. 8. (von Dr. *Fabius*) S. 53. ff., woselbst auch die Geschichte dieser Formel gegeben ist. Neuerdings hat *Mejer* Propaganda I. S. 19. f. ein angebliches Formular mitgetheilt, welches ein lutherischer Handwerksbursche in Rom habe absagen müssen und nachher seinem lutherischen Seelsorger mitgetheilt habe. Das Formular selbst [das Subjekt war lutherisch; gleichwohl kommt eine Stelle vor, die nach Mejer's n. 8. die Lutherischen nicht zu sagen brauchen] und die Darstellung von Mejer beweisen aus inneren und äusseren Gründen die Unechtheit in *dieser* Form.

2) Const. *Bened.* XIV. „P o s t r e m o a. 1747. §. 32. (Bullar. *Bened.* T. II.).

3) c. 2. X. de convers. infidel. III. 33., das man zweifelsohne analog anwenden kann.

4) Vgl. über die Verhältnisse im Reiche *Moser*, Von der teutschen Religions-Verfassung S. 34. ff., der auch eine reiche Literatur angibt. Ueber die Reichsunmittelbaren und Mittelbaren s. I. P. O. art. V. §. 15.; über Ordenspersonen Reichsabsch. v. 1530. zu Augsburg §. 50. f. (*Koch* II. S. 313.). — Im Reiche gab es kein allgemeines Discretionsjahr, indem die kath. Stände zuletzt erklärten: die Entscheidung stehe der Geistlichkeit zu. Siehe die Darstellung von *Moser* a. a. O. S. 76. ff. Nur die Evangelischen proponirten zuletzt am 12. Apr. 1752 (das. S. 78.) das 14. Jahr, welches die Katholiken nicht annahmen. — In *Oesterreich*

auch noch andere Bedingungen vorgeschrieben sind.[1]) So sehr auf der einen Seite für das bürgerliche Rechtsgebiet, besonders dort, wo die volle bürgerliche Rechtsfähigkeit durch die Angehörigkeit an die christliche Religion bedingt ist, die Berechtigung und in gewisser Beziehung Verpflichtung des Staates anerkannt werden muss, derartige Vorschriften aufzustellen — wobei man nur mehr der wirklichen Unterscheidungsfähigkeit, die gewiss schon mit dem 14. Jahre vorhanden ist, Raum geben sollte, — eben so bestimmt muss aber behauptet werden, dass diese Vorschriften für die Kirche, (dass ein Gleiches den Anderen nicht versagt wird, versteht sich von selbst dort, wo Parität herrscht) *auf ihrem Gebiete* nicht bindend sein können. Sie *muss* vielmehr, weil das aus ihrem Zwecke mit Nothwendigkeit folgt, Jeden aufnehmen, wenn seine volle Willensfähigkeit und Freiheit, seine innere Ueberzeugung und hinlängliche Kenntniss der Religion feststehen, und im zweifelhaften Falle der Obere entschieden hat. Nach der Natur der Sache darf aber, weil es sich hier um mögliche Konflikte handelt, in solchem Falle nicht der Pfarrer eigenmächtig handeln, sondern hat die Verfügung des Bischofs einzuholen. Ist von der Kirche die Aufnahme geschehen, so rechtfertigen sich weder Strafen gegen den aufnehmenden Geistlichen, weil die Allen garantirte Gewissensfreiheit auch für ihn gilt, und besonders die Erfüllung seiner *Amtspflichten* als der prinzipalen ihm zusichert, — noch auch darf der Aufgenommene an der Erfüllung der kirchlichen Pflichten gehindert werden.

§. 116.

c. Uebertritt vom Unglauben zur Kirche.

Wer noch nicht durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen ist, über den hat die Kirche keine rechtliche Macht, und gleich-

---

ist das 18. Lebensjahr gefordert. Minist. Erl. v. 30. Jan. 1849. Mit Recht hebt *Pachmann* III. S. 187. hervor, dass dadurch bis jetzt noch nicht die Hofdekr. v. 21. Dez. 1781. §. 8. 2. Mai 1788., 2. Oct. 1816. und 22. März 1834. aufgehoben sind, somit 1) die zur kath. Kirche zurückkehrenden Eltern ihre Kinder, welche noch nicht das 18. Jahr erreicht haben, mit zur kath. Kirche ziehen dürfen, — 2) die Kinder von kath. Eltern, welche abfallen, bis zum 18. Jahre in der kath. Religion erzogen werden müssen. — In *Preussen* (A. L. R. §. 84. Tit. 2. Th. II.) *Würtemberg* (s. die Angaben bei *Lang* S. 161. 409. u. ö. u. die dort angef. Verordnungen), *Nassau*, *Mecklenburg* und *Hannover* ist das 14., — in *Baden* und *Kurhessen* das 18., — in *Bayern*, Königr. *Sachsen* und *Weimar* das 21. Lebensjahr.

1) In *Oesterreich* (der cit. Min. Erl.) ist Anzeige der Absicht vor dem bisherigen Seelsorger in Assistenz zweier selbstgewählter Zeugen und Wiederholung derselben nach vier Wochen in gleicher Weise erforderlich. Hierüber stellt der Seelsorger, im Weigerungsfalle die Zeugen, ein Zeugniss aus, welches dem Seelsorger der gewählten Kirchengemeinde vorzuweisen ist, *„wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist.“* Von selbst versteht sich aber, dass dadurch Keiner Katholik geworden ist, *sondern erst dadurch, dass ihn die Kirche aufnimmt*, wofür sich dieselbe nach ihren Gesetzen (Concordat. art. I. XXXIV.

wenig unterliegt derselbe *ihren* positiven Gesetzen. Soll in beiderlei Beziehung eine Competenz eintreten, so muss eine Aufnahme in die Kirche stattfinden. Diese aber kann nur in *dem Empfange der Taufe* bestehen. Hierfür gelten die angezogenen Vorschriften. Handelt es sich um einen bereits Erwachsenen, so darf die Taufe in der Regel nur nach vorheriger vollständiger Unterweisung in den Lehren der Religion und einer Prüfung daraus, nur im Nothfalle, d. h. bei Lebensgefahren, auch ohne eine solche ertheilt werden. Das Weitere, insofern das Recht in Betracht kommt, ergibt sich aus der früheren Darstellung.[1])

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten aller Gläubigen als Individuen.[2])

§. 117.

A. Rücksichtlich des Glaubens.

Weil der Inhalt aller eigentlichen Glaubenswahrheiten ein geoffenbarter, d. h. direkt von Gott, theils im alten Bunde, zum grössten Theile aber durch Seinen Sohn kundgemachter ist, so kann von einer Annahme, einem Glauben des einen, einer Nichtannahme des anderen Glaubenssatzes keine Rede sein. Es kennt deshalb das Recht keine Freiheit der Wahl in Betreff dessen, was das Individuum glauben möchte oder nicht, sondern durch die Taufe hat dasselbe die unerlässliche Verpflichtung zum Glauben und Halten alles dessen übernommen, was die katholische Religion zu glauben vorschreibt.[3])

XXXV.) zu richten hat —, in *Preussen* bewendet es rein beim Ritus der Confessionen (die Bestimmung in §. 41. f. Tit. 11. Th. II. A. L. R. besagt nichts Anderes und ist theils gegenstandlos); — die übrigen genannten Staaten (vorherg. Anm.) fordern nur Anzeige bei dem bisherigen Seelsorger.

1) Vgl. die §§. 90. und die beiden vorherghenden. Die einzelnen Vorschriften enthält der *Catechismus Romanus* und das *Rituale Rom.*, sowie die Diöcesanrituale.

2) Es möge hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass ein *bürgerlicher* Zwang zur Einhaltung der *blos religiösen* Pflichten, welche keine bürgerliche Seite haben, in ganz Deutschland nicht mehr stattfindet, diese Materie also eine reine res *interna* ist, ihre Handhabung demnach durch die Mittel in §. 74. — 80. zu geschehen hat. Wo eine civile Seite mit obwaltet (z. B. Leistung der Abgaben, Einhaltung des Parochialverbandes, Taufe, Ehe, Begräbniss u. z. f.) ergibt sich das aus dem Systeme ohne Schwierigkeit.

3) Das beste, besonders seiner ansprechenden logischen Schärfe wegen auf's Wärmste anzuempfehlende Werk über die Unterschiede der wesentlichen (Grundwahrheiten, Dogmen) Lehren der katholischen Kirche und der verschiedenen protest. Confessionen ist die Symbo-

Alle Glaubenssätze im eigentlichen Sinne müssen deshalb unbedingt angenommen werden, mögen sie in der Bibel ausdrücklich verzeichnet oder durch die Tradition uns überliefert, in älterer oder neuerer Zeit von der Kirche in bestimmten Worten (formulirt) ausgesprochen sein. Denn die Kirche *macht* dieselben nicht, sondern spricht dieselben nur kraft der in ihr niedergelegten Unfehlbarkeit (§. 1.) in bestimmten Worten aus. Ist das geschehen, so fällt ein Leugnen und ein willentliches Abweichen davon unter den Begriff des Verbrechens der Ketzerei (§. 80). Dadurch ist aber nicht im Entferntesten die Handhabung der Vernunft, wie man gegen die katholische Kirche oft behauptet hat, ausgeschlossen, sondern es soll gerade die Vernunft sich bemühen, die Wahrheit des Glaubens darzuthun,[1]) indem zwischen dem wahren Glauben und der Vernunft kein objektiver Widerspruch vorhanden sein kann. Weil aber die Vernunft nicht positiv Alles zu beweisen, zu erkennen und zu erklären, sondern bei einem bestimmten Gebiet angekommen, nur zu zeigen vermag, dass nicht Irrationelles vorliege: so muss der *Glaube* in der Art *über* die Vernunft hinausgehen und höher stehen, dass er nicht von dem *Begreifen* abhängig sein kann. Ohne dieses kann keine geoffenbarte Religion existiren. Es ist hier nicht der Ort, die Vernünftigkeit des Glaubens gegenüber einer sich brüstenden s. g. Wissenschaft darzuthun, welche zwar gar Vieles über die äusseren Bedingungen und Wirkungen verschiedener Kräfte herausgebracht hat, gleichwohl noch beim Anfange des Anfanges der Erklärung der inneren Bedingungen des Lebens, des Werdens u. s. f. steht, — welche den Menschen zwar aus dem Schlamme, Wurme u. s. f. herauszuconstruiren versucht, himmelweit aber davon entfernt ist, die Kraft zu zerlegen, zu ergründen, deren Missbrauch jenen „*Forschern*“ es ermöglicht, sich für einen entwickelten Mistkäfer, Kröte, Sau u. dgl. zu halten, das Denken nämlich, das Leben, Entstehen des Menschen u. s. f. Wer sich da mit Zuckungen der Nerven u. dgl. begnügen will, und solche fade äusserliche Erklärungen für ein *Begreifen*, ein *Begründen*, ein *vernünftiges Beweisen* hält, der ist allenfalls fähig, in einem Irrenhause zu unterrichten, nicht aber geeignet, selbst den schlichten Verstand an seinem Glauben irre zu machen. Doch wozu? — Positiv äussert sich diese Glaubenspflicht in der Verbindlichkeit, auch äusserlich die in den s. g. *Symbolen*,[2]) Glaubensformeln, for-

---

lik von *Möhler*. Den *Inbegriff* der Glaubenslehren enthalten die s. g. Katechismen, vor Allem der *Catechismus* (Romanus) ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. P. M. iussu editus. Romae 1566 (bequeme *approbirte* Handausgabe Lipsiae 1843, Tauchnitz). Die Darstellung der Glaubenslehren ist Sache der *Dogmatik* (Apologetik, Symbolik), die Anwendung derselben im Leben lehrt die *Moral* (Casuistik).

1) Das ist in alter und neuerer Zeit geschehen und ausgesprochen, z. B. von der Heiligkeit des regierenden Papstes *Pius* IX. in der Encyclica vom 9. Novemb. 1846.

2) Weder die Darstellung dieser: Symbolum *Nicaenum* a. 325, — *Nicaeno — Constantinopolit.* 381., — *Ephesinum* a. 431., *Athanasianum*, — *Tridentinum* (Bulle Pii IV. „*Ignotum Nobis*“ vom 13. Nov. 1564.; abgedr. in der cit. Ausgabe des Trid. pag. 574. sqq.) noch deren Stellung gehört dem Rechte an; es muss auf die *Dogmatiker* verwiesen werden.

mulirten Dogmen feierlich zu bekennen. Solches geschieht nach dem heutigen Rechte bei der Taufe (bei Kindern durch die Pathen), der ersten h. Kommunion, kann aber überhaupt gefordert werden, wenn über den Glauben ein gegründeter Zweifel obwaltet. Diese Forderung steht aber nur dem Bischofe zu; sollte eine öffentliche Ablegung stattfinden, so bedürfte es, abgesehen von der Wiederaufnahme eines haereticus publice excommunicatus, eines allgemeinen Kirchengesetzes oder einer Vorschrift des Papstes, weil das gemeine Recht die Fälle fixirt hat.[1])

§. 118.

B. Rücksichtlich des Cultus.

Aus der Stellung und dem Berufe der Kirche, welche eine unbedingte Entfaltung ihres religiösen Lebens nothwendig verlangen, und aus der Anerkennung der Kirche folgt, dass der Einzelne ein Recht hat auf Theilnahme an den zur *äusseren* Gottesverehrung (mit der inneren: inneres Gebet u. s. f. hat sich das Rechtssystem nicht zu befassen) bestehenden Einrichtungen. Für die Form der Ausübung dieses Rechtes entscheidet aber nicht das Ermessen des Individuums, sondern dieses muss sich, — weil es ein Fundamentalsatz der Kirche ist: dass die leitende und lehrende Kirche herrscht, dass im Episkopate und Presbyteriate der Beruf und Auftrag zur Verwaltung und Spendung der der Kirche übergebenen Gnadenmittel niedergelegt ist, — durchaus richten nach den von der Kirche aufgestellten Normen. Somit hat der Einzelnen nicht das Recht,[2]) die Art seiner äusseren Gottesverehrung nach seinem Willen einzurichten, sondern nur die Befugniss: an den festen Cultuseinrichtungen der Kirche Theil zu nehmen. Daraus folgt sodann

---

1) Eine Ablegung der professio z. B. bei einem der Häresie Angeklagten u. s. f. ergibt sich von selbst. Natürlich ist hierzu die Anwendung von Kirchenstrafen zulässig. Darin aber, dass die Kirche nach der jetzigen Entwickelung nur auf ihr Gebiet beschränkt ist, somit eine Widersetzlichkeit keine direkten Folgen für die bürgerliche Stellung herbeizieht, dass bei dieser Entwickelung der Unglaube in gewisser Beziehung mehr erleichtert ist als der Glaube, — darin liegt meines Erachtens eine dringende Mahnuug, weder mit dem Anklagen in Betreff solcher Vergehen, noch mit dem Abfordern der öffentlichen professio es zu leicht zu nehmen. Denn nichts ist wahrer, als dass zu grosse Strenge schadet. In beiderlei Beziehungen ist aber gewiss heutigen Tags die Milde das allgemein waltende Prinzip.

Hierher gehört auch noch die *Censur*, Verbote von Büchern, die dem Glauben oder der Sitte schaden, welche sich aus dem Rechte und der Pflicht der Kirche zur Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten ergibt. S. darüber §. 36., das *österr.* Concord. art. IX., Schreiben v. 18. Aug. 1855. num. IX., Min. Erl. v. 23. Jan. 1856. sub 4. *bayr.* Concord. art. XIII. Das Nähere im 1. Bande.

2) Es handelt sich hier um das, was *objectiv* Rechtens ist, sich erzwingen, äusserlich geltend machen lässt; mit *subjectiven* Gefühlen und Anschauungen hat das Rechtssystem nichts zu schaffen.

weiter, dass die Form und Art dieser Ausübung nach den hierfür bestehenden Regeln geschehen muss, und dass die Kirche über die Einhaltung ihrer Vorschriften auch in Betreff des Einzelnen ein Recht der Aufsicht und des Zwanges hat, weil der Katholik als *Katholik* nichts beanspruchen kann, was durch das Recht der Kirche nicht gewährt wird. Es ist hier unsere Aufgabe nicht, die *einzelnen* Acte und Formen des Cultus darzustellen, sondern nur die Rechtssätze anzugeben. Diese reduciren sich darauf, dass einmal die äusseren Formen des Gottesdienstes durchaus nur von der Kirche bestimmt werden können. Handelt es sich demnach um Acte des Cultus mit einer Bedeutung und bindenden Kraft für die ganze Kirche, so ist Jenes Sache des Papstes oder des allgemeinen Concils; ist dies nicht der Fall, so steht das Recht den Bischöfen zu.[1]) Sodann ist es ein Grundzug des kirchlichen Rechtslebens, dass bei allen Acten der Gottesverehrung, welche den Kreis der einzelnen Familien überschreiten, das Individuum nur als ein Glied der Kirche, also in Gemeinschaft mit dem ihm vorgesetzten Gliede der Hierarchie, erscheinen soll. Endlich kennt die Kirche, als eine *sichtbare, als Kirche*, als *äussere Anstalt* zur Verwirklichung ihres Endzweckes durch religiöse und moralische Mittel, für deren Handhabung ihre eigne *Rechts*ordnung dient, keine blos innere Gottesverehrung, sondern muss eine äussere Bethätigung derselben durch die Theilnahme der von der Kirche vorgenommenen und in der Verbindung mit der Kirche fordern. Die Berechtigung des Individuums erhält auf diese Weise eine objective Schranke. Religiöse Vereine zu irgend welchem Zwecke, in Gleichem religiöse Zusammenkünfte bedürfen daher stets, um den Character erlaubter zu tragen, der Genehmigung Seitens der Kirchenoberen (§. 175).

Auf der anderen Seite ist aber die Theilnahme des Einzelnen an dem Cultus nicht blos ein Recht, sondern aus den dargelegten Grundsätzen auch eine Pflicht.[2]) Diese aber kann nur das Minimum dessen enthalten, was von dem Individuum gefordert wird, um seine Verbindung mit der Kirche zu bethätigen. Hierher gehört nach dem geltenden Rechte nur die Beiwohnung bei dem h. Messopfer an allen Sonn- und Festtagen de praecepto, d. h. an denen die Anhörung der Messe geboten ist. Die Versäumung dieser Pflicht kann allerdings bei fortwährender Contumaz nicht blos im Gewissensforum, sondern auch *in foro externo* zur Verhängung von Censuren Seitens des Bischofes berechtigen. Eine *Pflicht* indessen, zu dem Ende die Pfarrkirche zu besuchen, besteht nach dem geltenden Rechte nicht mehr (vgl. auch

---

1) Ueber diese Verhältnisse ist im 1. Bande bei der Lehre von der Gesetzgebung näher zu handeln. Nur *diese* Seite gehört dem allgemeinen Kirchenrechte an; die blos formelle schlägt in die Liturgie ein.

2) Das ältere Recht forderte den Besuch der *Pfarrmesse*, zu welcher nur die eigenen Pfarrkinder admittirt werden sollten: c. 4. 5. C. IX. qu. 2. (Conc. Nannet.) c. 35. D. I. de consecr. (c. 21. Agath.) Das Concil von Trient *ermahnt* nur dazu: Decret. de observ. et evit. in celebr. miss. Sess. XXII. Vgl. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XI. cap. XIV.

§. 47); jedoch ist das Recht des Pfarrers zur Ermahnung an sich vollständig begründet. In diese Kategorie gehört weiter die *Unterlassung* der s. g. *knechtlichen Arbeiten* an Sonn- und Festtagen, die Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes u. s. w., und die genaue Einhaltung aller für die Art der Vornahme von Cultusakten erlassenen Vorschriften, z. B. das unbedingte Verbot für den Laien, Predigten abzuhalten u. dgl. Dass eine Nichtbeachtung dieser und anderer Anordnungen eine kirchliche Censur (Rüge u. dgl.) und auch weltliche Strafen nach sich ziehen könne, bedarf keiner besonderen Begründung; die Theilnahme an Prozessionen, Wallfahrten u. dgl. richtet sich ganz in den gleichen Schranken der Anordnung des Bischofs und des Pfarrers.

§. 119.

C. Rücksichtlich der Sakramente. [1])

Was im Vorhergehenden in Betreff des Cultus gesagt wurde, findet noch mehr Anwendung in Rücksicht der specifischen der Kirche anvertrauten Gnadenmittel, auf deren Empfang das Individuum ein Recht hat, insofern es dafür überhaupt die Befähigung besitzt und im besonderen Falle die Vorbedingungen erfüllt. Zugleich ergiebt sich, dass es auch eine Pflicht sein kann, die h. Sakramente zu bestimmten Zeiten zu empfangen. Es ist aber auch wohl im Auge zu behalten, dass es sich hier um Dinge von der Beschaffenheit handelt, dass der Einzelne sich selbst überlassen leicht die grössten Nachtheile für sich herbeiführen könnte, und deshalb neben der individuellen Freiheit die Aufsicht, das Recht zu wachen, ja zu verbieten, des Pfarrers und des Bischofs bestehen bleibt, ja oft nothwendig ist. Dies wird genügen, um die folgenden Sätze aufzustellen:

I. Um überhaupt ein Sakrament empfangen zu können, muss das Individuum durchaus den für dasselbe erlassenen Gesetzen u. s. f. genügen. Es hat also keiner das Recht, das h. Sakrament des Altars und ebenso der Busse zu empfangen, bevor er das (lokal höchst verschieden bestimmte) gesetzliche Alter erreicht und den nöthigen Religionsunterricht empfangen hat. Ueber beides hat der Pfarrer zu entscheiden; gegen dessen Verfügung steht wie überall das Recht der Beschwerde beim Bischofe zu. Der Empfang der Eucharistie ist bedingt durch das Befinden in statu gratiae. Ob dies bei einem einzelnen Individuum der Fall sei, lässt sich freilich nicht beurtheilen, aber wohl, ob dasselbe die

---

1) Es möge wiederholt darauf hingewiesen werden, dass die Sakramente als solche überhaupt nicht und deshalb auch nicht die dieselben betreffenden Rechtssätze zur Sprache kommen (Vorrede), dass hier auch nicht das einzelne Sakrament in seiner juristischen Bedeutung in Betracht kommt (wie die Ordination §. 1. 2., die Taufe §. 114., die Ehe §. 121. ff.), sondern es sich nur darum handelt: ob der Einzelne auf den Empfang der Sakramente als religiöser Acte, ein Recht, beziehentlich dazu eine Pflicht, habe.

hierfür nothwendigen *äusseren* Mittel (Empfang der Beichte) angewendet habe. Offenbar aber darf der Pfarrer u. s. f. nicht beim blossen Zweifel oder Verdachte Jemanden ausschliessen. Es muss ihm aber zustehen, einen Menschen, der *notorisch* schlecht lebt, und von dem er weiss, dass er vorher nicht gebeichtet habe, und ebenso einen solchen, der nach seinem Wissen eine gänzlich unzureichende Kenntniss der Bedeutung des Actes hat, selbst öffentlich abzuweisen, bis jene Gründe fortfallen. Auch hiergegen kann nur eine Beschwerde an den Bischof, nicht aber die Einlegung der Appellation stattfinden.[1]) Wie oft die beiden hier in Rede stehenden Sakramente von dem einmal Zugelassenen empfangen werden wollen, ist dem Einzelnen im Allgemeinen selbst überlassen; daraus ergibt sich ein Recht (welches durch Beschwerde beim Bischofe geschützt ist) zu fordern, dass der hierzu verordnete Priester, in der Regel also der Pfarrer, sich bereitwillig zeige; dies muss um so mehr behauptet werden, als der Pfarrer u. s. w. gerade eingesetzt ist, damit die Gläubigen ihr Heil wirken. Immerhin aber steht dem Pfarrer oder Beichtvater das Recht zu, jeden Missbrauch zu verhüten und dem Einzelnen nur einen so häufigen Empfang zu gestatten, als nach dessen individuellen Verhältnissen thunlich ist. Die Regeln: dies zu beurtheilen, sind nicht Sache des Kanonisten; sie müssen aber offenbar das Prinzip zur Grundlage haben: zu verhindern, dass keine religiöse Schwärmerei eintrete. Glaubt der Pfarrer nicht selbst handeln zu dürfen, so hat er den Ordinarius um Rath zu fragen, an welchen sich auch der Einzelne wenden kann. — Dass endlich überall die kirchlichen Vorschriften in Betreff der Tageszeit (z. B. Niemand kann, ausser in Krankheiten, verlangen, zum Abendmahle nach der Mittagszeit zugelassen zu werden) der Tage u. s. f. zu beobachten sind, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Die Erfordernisse für die Taufe, Ordination und Ehe finden wegen der rechtlichen Stellung derselben ihre abgesonderte Erörterung.

II. Niemand kann diejenigen Sakramente mehrmalen empfangen, deren Wiederholung das Recht ausdrücklich für unmöglich erklärt. Somit ist der (versuchte) wiederholte Empfang der Taufe, der Firmung, Ordination, der Ehe während des Bestandes einer solchen ein Verbrechen; für die h. Oelung ist der Empfang gleichfalls auf eine schwere Krankheit eingeschränkt, und in *einer* nur der einmalige gestattet.

III. So oft das Recht den Empfang eines Sakramentes *gebietet*, ist dieser eine Pflicht, deren Versäumniss auch äussere Nachtheile herbeiführen kann. Ueber die Taufe ist bereits gehandelt. Den Empfang der Firmung schreibt das Recht, wenn die Möglichkeit dazu vorhanden ist, gleichfalls

---

1) Alle diese Punkte stellt die Entsch. der Congr. Conc. in *Gravin.* 10. Jul. 1724. (num. 3. ad Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.) fest. — Zur Appellation bedürfte es des Erfordernisses in c. 1. de ref. Sess. XIII. Conc. Trid.

vor. Für die Beichte und Eucharistie ist als Minimum der einmalige Empfang in jedem Jahre und zwar während der *oesterlichen* Zeit[1]) in der Art vorgeschrieben, dass nach dem heutigen Rechte dem Gebote in Betreff jener auch durch den Empfang in einer anderen als der Pfarrkirche, in Betreff letzterer aber nur durch den Empfang in der Pfarrkirche[2]) genügt wird, sofern nicht der Pfarrer (Bischof) hiervon entbindet (§. 47). Auf die Nichteinhaltung dieser Verbindlicheit ist die Strafe der excommunicatio minor latae sententiae gesetzt; die wiederholte notorische Versäumniss führt, da ein Solcher als Sakramentsverächter anzusehen ist, die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses herbei (§. 158.). — Für die heilige Oelung besteht zwar eine derartige Rechtspflege nicht; indessen ist sie überhaupt durch eine Lage bedingt, in welcher schwerlich Jemand beim entscheidenden Schritte in die Ewigkeit die liebreiche Hand der Kirche zurückweisen wird. — Die Ordination bedarf hier keiner besonderen Erwähnung, da sie die *Bedingung* von Rechten ist. Was endlich die Ehe anbetrifft, so hängt sie durchaus von dem Willen des Individuums ab; erst wenn dieses dieselbe eingehen will, ist es unbedingt verpflichtet, dieselbe in der bestimmten Form zu schliessen.[3])

§. 120.

D. Gegenüber der Hierarchie.

Berufen zur Regierung der Kirche, zur Leitung des religiösen Lebens in derselben ist die auf directer göttlicher Einsetzung beruhende Hierarchie (§. 1. f.). Wer an der Hierarchie in grösserem oder kleinerem Masse Theil nimmt, hat dadurch zwar nicht seine Stellung als Individuum auf dem Boden der kirchlichen Rechtsordnung aufgegeben; diese tritt aber deshalb durchaus in den Hintergrund, weil sowohl die dem Individuum als solchem obliegenden Pflichten als die ihm zustehenden Rechte absorbirt werden durch die besonderen Standesrechte und Pflichten, welche bald höhere sind, bald von

---

1) Diese ist allgemein auf ein Minimum: a die Dominicae in Palmis usque ad Dominicam in Albis incl., bestimmt, in den einzelnen Diöcesen nach dem Bedürfnisse gewöhnlich über den letzteren Termin hinaus (bisweilen selbst bis Pfingsten) ausgedehnt.

2) Es gibt indessen einerseits Städte, in denen die Pfarreintheilung keine feste Gestaltung hat (z. B. in Amerika), andererseits sind oft über bestimmte Corporationen u. s. f. gewisse Kirchen quoad hoc Pfarrkirchen und als solche durch bischöfliche Verordnungen oder Gewohnheitsrecht anerkannt (z. B. die *Teynkirche* in *Prag* für die *Universität*). Im letzteren Falle genügt aber jedenfalls der Empfang in der parochia domicilii.

3) Auf die *Sakramentalien* u. s. f. braucht nicht eingegangen zu werden; das Gelübde kommt (ausser im Eherechte) hier nicht zur Sprache; inwiefern es eine Verpflichtung zum Geben (pollicitatio) enthalten kann, gehört in's Civilrecht; der *Eid* fällt dem dritten Theile anheim. Dass der kirchliche Richter ihn fordern kann, wo ihn das Recht vorschreibt, folgt für den jetzigen Zweck bereits zur Genüge aus den allgemeinen Prinzipien.

jenen verschiedene. Es bleibt demnach nur übrig die Stellung des Individuums, *abgesehen von der möglichen oder wirklichen Stellung desselben in der Hierarchie*, gegenüber der Hierarchie darzulegen. Weil die Kirche als eine besimmte äussere Anstalt zur Wirkung und Erreichung des religiösen dem Menschen gesetzten Zieles gestiftet und zu diesem Ende mit bestimmten Mitteln ausgerüstet ist (§. 1), so liegt in deren Begriffe, Wesen und Berufe begründet, dass der Einzelne nicht die von ihm selbst für gut befundenen Wege für diesen Zweck einschlagen kann, sondern sich durchaus an die Bestimmungen halten muss, welche die Kirche objectiv für alle vorzeichnet (§. 114. 117. ff). Die Kirche als *leitende* Macht umfasst aber nicht alle Glieder, sondern nur den Clerus. — Alle — Cleriker und Laien — gehören zu ihr und bilden sie gleichmässig, insoweit dieselbe aufgefasst wird als das Reich Gottes auf Erden, als die Gesellschaft der im Glauben an Christus Verbundenen. Somit ergibt sich, dass für die nicht der leitenden Kirche Angehörigen dieser gegenüber die Pflicht besteht, deren Vorschriften als die zur Erreichung des religiösen Lebens nothwendig zu erfüllenden Bedingungen zu beobachten, nach denselben zu leben.[1]) Zwar sind nur wenige Sätze und Vorschriften mit der ersten Einrichtung der Kirche selbst gegeben; deren Befolgung ergibt sich mithin für alle Zeiten als unerlässlich. Dennoch kann aber der Umstand, dass ein Gebot der Hierarchie nicht direct mit der Kirche selbst gegeben sei, seine Kraft nicht verringern. Denn einmal ist nicht blos eine religiöse Ordnung, sondern ebensosehr die rechtliche unbedingt nothwendig. Zu deren Festsetzung und Handhabung hat daher die Kirche nothwendig eine gleiche Macht (§. 85. 88. 74. 82.). Sowohl die religiösen als rechtlichen Anordnungen können und müssen — wenngleich die letzten Prinzipien stets dieselben sind, — in gewisser Beziehung nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen wegen der Beständigkeit der Kirche und ihrer Gründung für alle Nationen verschieden sein. In beiderlei Beziehung steht es aber stets nur bei der Hierarchie, anzuordnen, was Rechtens sein solle. Hieraus folgt, dass die Individuen sich durchaus in jedweder Beziehung denjenigen Gesetzen u. s. f. der Kirche zu unterwerfen und dieselben zu befolgen haben, welche nach der jeweiligen Disciplin in Geltung sind. Der Einzelne überhaupt, insbesondere der Laienstand, ist somit gegen die Hierarchie zu unbedingtem Gehorsame verpflichtet in allen Dingen, welche in die rechtliche (oder religiöse) Sphäre der Kirche fallen. Eine Spezialisirung dieser Pflichten kann hier überhaupt nicht stattfinden, weil wir es mit der Rechtsordnung allein zu thun haben, deren Zweck darin besteht: zu bewirken, dass die religiöse Aufgabe der Kirche auch äusserlich erreicht werden könne, durch

1) Vgl. nur beispielsweise (es kommt nach der Natur der Sache hier nicht auf einzelne Citate an): c. 23. C. XVI. qu. 7. (Synod. Rom. a. 562.): „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi," c. 22. 24. eod.; c. 5. D. LXXXIX. c. 1. D. XCVI.; c. 10. X. de constit. I. 2. (Innoc. III.), c. 3. X. de consuet. I. 4. u. a.

Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften mit rechtlichem Zwange. Die rechtliche Unterwürfigkeit unter die Hierarchie umfasst mithin den Gehorsam gegen die Gebote des Glaubens, der Moral, wie solche die Kirche erlassen oder nur ausgesprochen hat, gegen die Kultusgesetze im weitesten Sinne und gegen das ganze für die Leitung der Kirche bestehende Recht. Hierdurch ist der Umfang dessen bezeichnet, worüber die Kirche überhaupt Bestimmungen treffen kann. Das System zeigt im Einzelnen, welche Gegenstände der Kompetenz der Kirche zufallen, welche Mittel die Kirche habe, Verletzungen ihrer Rechtsordnung zu verhüten, oder geschehene zu bestrafen, in welcher Beziehung der Einzelne zu den verschiedenen Trägern der Hierarchie stehe, wessen Anordnungen er deshalb zu gehorchen habe. Es ist also nur die allgemeine Kirche und der Papst, deren Gesetzen Alle unterworfen sind; ausserdem ist der Einzelne gehalten, sich den Gesetzen der Diöcese zu unterwerfen, in welcher er sein Domizil hat. Welche Mittel der Einzelne habe, um gegen eine Verletzung von Rechten geschützt zu werden, ergibt sich theils aus dem Systeme von selbst und ist theils Gegenstand des Civilprozesses und der Lehre von der Gesetzgebung. Jeder Gehorsam findet seine doppelte Grenze in dem bestehenden Rechte und dem Dogma der Kirche mit den hieraus fliessenden Sätzen. Aber nicht ein knechtischer, sondern ein *freier* Gehorsam ist im Geiste der Kirche gelegen: ein solcher aber bringt auch das Recht und die Pflicht für einen Jeden, auch den Laien, mit sich, dasjenige, was nach seiner Ueberzeugung und auf Grund des Nachdenkens sich als unrecht herausstellt, dem kirchlichen Oberen in der geziemenden Weise vorzustellen, damit derselbe das wirklich Unpassende als solches erkennen und abändern oder den Irrthum berichtigen könne. Solche Vorstellungen oder Fingerzeige abzuweisen verbietet die Aufgabe der Kirche und die Pflicht, nur deren Wohl ohne Nebenrücksichten zu wirken.

Dritte Abtheilung.

Das Eherecht.[1])

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen des Eherechts.

§. 121.

1. Wesen und Stellung der Ehe.

Die Ehe erscheint als die einzig rechtmässige, zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geordnete Verbindung, welche durch diesen Endzweck einen festen von dem Privatwillen unabhängigen überall gleichen Charakter in sich trägt. Sie schlingt durch die mit dem vollen Bewusstsein seiner Selbst erfolgte Dahingabe der beiden Personen an einander ein Band der Einheit um dieselben, welches gleichsam eine neue Person, die Ehegatten schafft[2]), und eine jede Verbindung des einen Theiles mit dritten Personen unmöglich macht, deshalb nur monogamisch und unauflöslich sein kann. Es besteht demnach die Ehe in der Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten und völligen Gemeinschaftlichkeit des Lebens.[3]) Im Rechtssysteme kann man die Ehe nicht unter die

---

1) Da es unmöglich ist, das Eherecht bei seiner unendlichen Wichtigkeit in einem Systeme des gesammten Kirchenrechtes allseitig und für Wissenschaft und Praxis erschöpfend zu behandeln, so ist es gewiss gerechtfertigt, wenn ich durchweg für die weitere Ausführung, die Beweise und Behauptungen, sofern dieselben nicht angegeben werden, mich hier *ein für allemal* auf *mein* ausführliches „*Handbuch* des katholischen Eherechts nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und dem österreichischen, preussischen Particularrechte, mit Rücksichtsnahme auf noch andere Civilgesetzgebungen. Giessen 1855. Ferber'sche Universitätsbuchhandlung," berufe. Ich behandle aus denselben Gründen hier nicht die Civilgesetze der einzelnen Staaten, weil ohnehin in dieser Materie ein blosses Verweisen, wie es fast alle Lehrbücher des ganzen Kirchenrechtes thun, gar keinen Nutzen trägt wegen der grossen Verschiedenheit derselben vom Kirchenrechte, verweise deshalb wegen deren ausschliesslich auf das Handbuch; desgleichen in Betreff der Literatur.

2) Genes. II. 24. „et erunt duo in carne una."

3) Fr. 1. D. de ritu nupt. (XXIII. 2.): „Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio"; §. 1. I. de patria pot. (I. 9.): „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens." — Ueber die Ableitungen von *matrimonium*, *nuptiae*, *coniugium* sehe man

Verträge stellen. Denn es fehlt einmal das charakteristische Moment eines Vertrages, indem weder das Objekt, der Inhalt derselben: die Personen der Gatten, ihre gesammte Lebensthätigkeit, den Gegenstand eines Vertrages bilden kann, — noch deren Zweck das rechtliche Interesse für einen Vertrag abzugeben im Stande ist, weil derselbe ein fester, moralischer ist und keinen Schätzungsmaassstab zulässt. Sodann aber entzieht sich die Ehe in den meisten Beziehungen dem Einflusse des Rechtes durchaus und bewegt sich vielfach in einer Sphäre, in die Seitens der Gesetze einzugreifen, wenn nicht unmöglich, so doch im höchsten Grade unklug und verderblich ist. Offenbar überwiegt bei der Ehe der moralische, ethische Charakter, welcher derselben ihre Gestaltung gibt. Als die einzige moralische und deshalb einzig rechtmässige Quelle der persönlichen Rechtsfähigkeit, weil Ursache der physischen Existenz, und somit als Grundlage der menschlichen Gesellschaft im Allgemeinen und als einzig rechtliche Grundlage der engsten Verbindungen in der Gesellschaft, der Familien, im Besonderen, muss sie die vielfachsten rechtlichen Beziehungen und Folgen mit sich führen und selbst ein Rechtsverhältniss werden. Sie steht somit für das Recht als ein *Faktum* da, welches Quelle von Rechtsverhältnissen ist. Aus dem ethischen Charakter ergibt sich schon von selbst ein religiöser; sie führt offenbar (wäre das auch nicht ausdrücklich überliefert) zurück auf den letzten Urheber und Schöpfer der Welt und des Menschengeschlechtes. Im Christenthume musste dies religiöse Moment deshalb unbedingt vorwalten, weil die Geburt aufs Engste zusammenhängt mit der Lehre von der Erbsünde, und es undenkbar wäre, dass die Kirche *den* Akt nicht in den Kreis ihrer religiösen Bestimmungen aufgenommen hätte, welcher die Existenz der Gesellschaft bedingt, deren durch diesen selben Akt in alle Zeiten fortgeerbten Sündenzustand wieder aufzuheben ihr Stifter erschien, ihr die Aufgabe lassend, an jedem Einzelnen das Werk zu vollbringen, wozu er ihr im Allgemeinen die Mittel liess. So musste in der Kirche nothwendig unter Festhaltung des unabänderlichen natürlichen Wesens der Ehe [1]) diese Verbindung, durch deren Vollziehung mit der physischen Zeugung auch die Forterzeugung des durch den primitiven Abfall auf die Menschheit gekommenen Uebels sich vornimmt, die Erbsünde sich fortsetzt, — einen geheiligten Charakter tragen, damit von vornherein die Gewissheit vorliege, dass, wenngleich die Zeugung selbst den

---

c. 8. C. XXX. qu. 5., c. 16. C. XXXII. qu. 2., c. 2. X. de convers. infid. III. 33. Offenbar das sinnreichste Wort ist das deutsche *Ehe*, gleichsam das *Gesetz*, das *Band* κατ' ἐξοχήν, weil es das ursprünglichste und nothwendigste aller ist.

1) August. in can. „*Beata Maria*“ 3. C. XXVII. qu. 2.: „Consensus (ergo) cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens coniuges fecit [scil. Mariam et Ioseph]. Individua vero vitae consuetudo est talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est et e converso.“ c. 11. X. de praesumpt. II. 23.: „quum matrimonium sit maris et feminae coniunctio, individuam vitae consuetudinem retinens.“ *Catechismus Rom.* P. II. cap. 8. qu. 3. Vgl. *Bonifac.* VIII. in c. un. de voto in VIto III. 15.

Abfall und seine Folgen fortsetzen müsse, dies doch in einer Verbindung geschehe, die Gott genehm sei; sie musste nothwendig gerade eines der spezifischen der Kirche gegebenen und anvertrauten Gnadenmittel bilden. *Die Ehe ist eines der sieben von Christus eingesetzten Sakramente.*[1])

Wie die Verbindung Christi mit der Kirche eine heilige und unauflösliche ist und Quelle alles Heiles und das Mittel, wodurch die Neugestaltung der Welt vollbracht wird, und in der allein sie erwirkt werden kann, so soll deren Symbol, die Verbindung von Mann und Frau in der Ehe, die stete, heilige Quelle sein, aus welcher und durch welche ununterbrochen die Kraft für die Erfüllung der schweren damit übernommenen Pflichten zuströmt.[2]) In der Kirche haben die verschiedenen Seiten der Ehe ihre reifste Ausbildung erhalten: dem *Rechte* gehört nur an die Darstellung derjenigen Seiten, welche auf die Bedeutung der Ehe für die Gesellschaft überhaupt, den Staat und die Kirche insbesondere mit *äusserer* Wirkung hervortreten.

Spender[3]) *des Sakramentes sind die beiden eheschliessenden Theile, Mann und Frau.* Denn 1) ist nur deren Wille erforderlich, damit die Ehe in ihrer natürlichen Bedeutung und Wesenheit zu Stande komme; 2) ist die Ehe im Christenthume ihrem natürlichen Inhalte nach nicht verändert, sondern nur mit der Gnade des Sakramentes begabt worden;[4]) 3) müssen alle Ehen im Geiste der Kirche eingegangen werden, sollen alle Sakramente sein, und sind alle kirchlich

---

1) Decret. *Eugenii* IV. pro Armenis; *Conc. Trid.* Sess. XXIV. De sacram. matrimonii can. 1.: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum neque gratiam conferre: anathema sit.“ Doctrina de sacr. matr. eod. Ich erkläre hier nochmals, wie im Handbuche, dass ich das Dogma von der Sakramentalität *historisch* nachzuweisen, nicht für die Aufgabe des Kanonisten halte, weil für diesen, wo er construiren will (und ich schreibe hier keine Rechts- oder Dogmengeschichte) ein *Dogma* den gegebenen positiven Satz bildet, aus welchem heraus er juristisch zu construiren hat. Bei einem solchen würde aber die Rechtsgeschichte nichts für die *Construction* des Rechtes nützen, weil das Dogma einen *festen, scharfbestimmten* Inhalt hat, über den der construirende Jurist als über den ihm hingestellten Rechtstatz, ein Postulat, nicht hinausgehen kann.

2) Vgl. Ephes. V. 24. ff., *mein* Handbuch S. 6. u. 408 ff.

3) Eigentlich gehört diese Frage, wie auch die nach Materie und Form der Dogmatik an. Während aber beide letztere auf das Recht ohne Einfluss sind und deshalb nur erwähnt zu werden brauchen, hat erstere die bedeutendsten rechtlichen Folgen und verdient deshalb weiter erörtert zu werden. Dies ist in *meinem* Handbuche S. 6. — 16. geschehen. *Materie* (*materia remota*) sind die beiden Contrahenten und (*materia proxima*) deren Uebergabe an einander (die mutua traditio); Form ist die Erklärung des gegenseitigen Willens, wodurch sich die mutua traditio vollbringt. S. z. B. *Sanchez*, De sancto matrim. sacram. Lib. II. disp. V. *Lignori*, Homo apost. Tract. de matr. cap. II. punct. 1. u. a.

4) *Conc. Trid.* Doctr. de sacr. matr.: „Matrimonii perpetuam indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit, quum dixit: *Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea: quam ob rem relinquet homo patrem* suum et matrem et adhaerebit.... „Quum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet, merito inter novae legis sacramenta annumerandum . . .“

gültigen Ehen nothwendig sakramentale, weil *die Ehe* ein Sakrament ist;[1]) 4) bedurfte es bis auf das Tridentinische Koncil *zur Gültigkeit der Ehe* überhaupt keinerlei Mitwirkung der Kirche, und doch waren alle ohne solche abgeschlossene matrimonia clandestina unbestreitbar sakramentale[2]), und auch jetzt ist nicht eine Thätigkeit des Pfarrers, nicht eine specifisch *priesterliche* Funktion erforderlich, sondern nur eine *jurisdiktionelle*, seine beurkundende Gegenwart, weshalb er nicht einmal irgend ein Wort auszusprechen braucht, ja oft nicht thätig sein darf. Auch ist die Anwesenheit von zwei Zeugen ganz in derselben Weise und mit gleicher Wirkung vorgeschrieben als die des Pfarrers.

§. 122.

2. Innere Erfordernisse für das Zustandekommen der Ehe. Ehehindernisse. Deren Rechtsgrund.

Die Ehe geht auf ein nach allen Seiten hin abgegrenztes, bestimmtes Objekt, ohne dessen Vorhandensein eine Verbindung nicht deren Charakter trägt. Dies Objekt und mit ihm die Ehe liegt nach allgemeinen Prinzipien vor, sobald ein Mann und ein Weib auf eine für das Recht erkennbare, also *äussere* Weise ihren Willen erklärt haben, mit einander in eine Verbindung zu treten, wie sie in der Ehe enthalten ist; durch die gegenseitige Aeusserung, Annahme dieses Willens ist diejenige *Uebereinstimmung* in das Objekt der Ehe zu Tage gekommen, welche diese Verbindung sofort schafft. Einer Zergliederung der in der Ehe enthaltenen Momente, und der Erklärung etwa, die Verbindung als eine unauflösliche abschliessen zu wollen, bedarf es nicht, weil Beides in dem unabänderlichen Inhalte der Ehe liegt, rechtlich also nur der Wille: die Ehe in der rechtlich nothwendigen Bedeutung zu schliessen, in Betracht kommt. Folglich wird an und für sich

die Ehe abgeschlossen durch den gegenseitig erklärten Willen eines Mannes und eines Weibes, in die Ehe treten zu wollen, in dem Momente, wo dieser Wille eine äussere Form angenommen, sich zum Consensus gestaltet hat.[3])

---

1) can. 7. Sess. VII. *Conc.* Trid. de sacramentis in genere: „Si quis dixerit, non dari gratiam per huiusmodi sacramenta semper et omnibus, quantum est ex parte Dei, etiam si rite ea suscipiant, sed aliquando et aliquibus: anathema sit.“

2) Folgt nothwendig aus Conc. Trid. Sess. XXIV. Decr. de ref. matr. princip. S. noch *Bened.* XIV. De syn. dioec. Lib. VIII. cap. 13. n. 5.

3) Fr. 30. D. de reg. iur. L. 17: „Nuptias non concubitus sed consensus facit.“ fr. 66. pr. de don. int. V. et U. (XXIV. 1.); c. 2. C. XXVII. qu. 2. (Nicol. I. ad cons. Bulgar.) „Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum coniunctionibus agitur. Qui consensus si in nuptiis solus defuerit, cetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur.“ c. 1. 3. 4. 5. 6. eod., c. 14. 15. 23. 26. X. de spons. et matr. IV. 1., *Petr. Lombard.* Lib. IV. Dist. 28.

Der wirkliche Wille zweier Personen eine Ehe mit einander zu schliessen, kann offenbar eine solche nicht hervorbringen, wenn er *nicht den vom Rechte als nothwendig gesetzten Inhalt hat, oder nicht in der rechtlich unerlässlichen Form erklärt wird;* der blos faktisch abgegebene ist offenbar nicht hinreichend, *wenn er nicht das Produkt des wahren inneren Willens ist,* nicht eine Uebereinstimmung der Kontrahenten erzeugt hat. Somit beruhen die Gründe, welche das Zustandekommen einer Ehe ausschliessen, *entweder in dem Wesen der Ehe als solcher,* ihrem natürlichen Inhalte, und diese müssen unter allen Umständen vom Rechte anerkannt sein, — *oder in dem positiven Rechte.* Letztere haben ihren Rechtsgrund darin, dass 1) die Kirche berechtigt ist, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihre Gnadenmittel ertheilen will, 2) ohne diese zu erfüllen nicht das Sakrament wird, 3) ohne dieses die Ehe rechtlich nicht existirt, denn die Ehe ist kein Vertrag; auch kann man nicht sagen, sie enthalte das doppelte Moment: *eines Vertrages* (s. g. *contractus naturalis*) *und des Sakramentes;* weil ein Vertrag, der nicht Sakrament wäre, keine rechtliche Wirkung hätte, und weil es kein Sakrament gibt ohne dessen Grundlage, sondern Sakrament und Objekt der Ehe ein unzertrennliches Ganzes bilden, weil ihr Inhalt *einer* ist. Wo also kein Sakrament wird, da kommt keine Ehe zu Stande.[1]) — Die Gründe, welche auf irgend eine Weise die Ehe ausschliessen, pflegt man mit dem Namen der *Ehehindernisse* — impedimenta matrimonii, causae, quae matrimonium impediunt, prohibent, — zu bezeichnen. Ihre Quelle ist entweder der Mangel eines positiven nothwendigen Erfordernisses für die Eingehung einer Ehe, — oder die Anwesenheit einer Eigenschaft, die nicht vorhanden sein darf. So wäre es das Richtigste, nicht von Ehehindernissen zu reden, sondern von den nothwendigen Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe, welche sich dann zurückführen liessen auf subjektive und objektive, — auf Erfordernisse aus dem natürlichen Inhalte der Ehe und solche des positiven Rechtes, — auf materielle und formelle. Betrachtet man aber, dass sich doch in dem Inhalte eines jeden Ehehindernisses eine affirmative oder negative Eigenschaft ausspricht, so kann man die Ehehindernisse auffassen als den Inbegriff der nothwendigen positiven und negativen Voraussetzungen zur Ehe, und daher unter jener Kategorie dem Systeme einverleiben.

Es wird die Wirkung der Ehehindernisse nach dem Früheren nothwendig in dem Einflusse bestehen, welchen sie auf den Consens ausüben. Lassen sie denselben überhaupt nicht werden, so kommt keine Ehe zu Stande; der etwa erklärte (faktische) Wille ist durch jene Umstände vernichtet, die Gründe selbst bilden die *vernichtenden Ehehindernisse, impedi-*

1) Daher hat das *Conc. Trid.* Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 1. die ohne die dort vorgeschriebene Form einzugehen versuchten Ehen für contractus *nullos atque irritos* erklärt also ausdrücklich *nichts* gelassen, woraus eine Rechtswirkung folgen könnte. S. die weitere ausdrückliche Erklärung von *Bened.* XIV. in dem Breve „*Redditae sunt nobis*“ v. 17. Sept. 1746 (abgedr. in der cit. Ausg. des *Trid.* pag. 570. sqq.).

menta dirimentia; die etwa versuchte Ehe ist matrimonium invalidum, nullum, irritum, — hingegen wenn sie den Konsens nur unter gewissen Umständen, bis zum Eintreffen bestimmter Voraussetzungen verbieten, ohne ihn aber aufzuheben, lassen sie zwar eine gültige Ehe werden, aber eine unerlaubte, imp. *prohibentia, impedientia*; die Ehe ist matrimonium validum, aber illicitum.

Nach der *Rechtsquelle* können sie beruhen auf dem natürlichen im Geiste des Kirchenrechts von Gott gesetzten Inhalte der Ehe, oder im positiven Rechte, *imp. iuris divini sive naturalis — und imp. iuris positivi sive ecclesiastici s. humani.* Man theilt sie weiter ein in *imp. absoluta*, welche einer Ehe zwischen der behafteten Person und jeder anderen, — und *relativa*, die nur der mit einer bestimmten Person entgegenstehen. Diese Eintheilung, von einem rein äusserlichen Umstande hergenommen, dem äusseren Umfange, welcher nicht aus dem Wesen des Ehehindernisses folgt, hat ebensowenig einen Anspruch auf nothwendige Anerkennung, als die fernere in *imp. iuris publici, publica,* d. h. diejenigen, welche im öffentlichen Interesse der Kirche, ex officio iudicis geltend zu machen sind, — und *imp. iuris privati,* wo dies dem Einzelnen überlassen ist; — oder die von *imp. absoluta* und *relativa,* je nachdem eine Hebung möglich sei oder nicht, weil, sobald kein Ehehinderniss mehr vorliegt, von einem solchen nicht mehr zu reden ist, eine nichtige Ehe aber keine ist und niemals gültig wird, sondern nur die anscheinend nichtige sich zur neuen gestaltet; — oder endlich in *publica* und *occulta,* je nachdem sie bekannt sind oder nicht, eine blos für den Prozess in Betracht kommende Thatsache.

§. 123.

3. Die Gesetzgebung in Ehesachen. Verhältniss zwischen Kirche und Staat.

Schon im römischen Reiche vor ihrer Anerkennung handhabte die Kirche gegenüber dem römischen Rechte, dessen Eherecht auf blos starren Rechtssätzen, nicht auf ethischen Prinzipien beruhet, ihr eigenes Recht, dessen Uebertretung mit der Ausschliessung aus ihrer Gemeinschaft belegend. Mit ihrer Anerkennung Seitens des Staates blieb ihr dieses gestattet. Der Einfluss der kirchlichen Lehre zeigt sich zuerst nur vereinzelt, die ganze Denkungsweise umzuwandeln ging nicht mehr bei einem politisch und moralisch in Fäulniss übergegangenen Reiche. Im Orient, wo der Einfluss des römischen Rechts, besonders des justinianeischen, ein grösserer und dauernder blieb, ward niemals das Recht gänzlich vom Geiste der Kirche durchdrungen, wohl aber im Occidente. Vom Eintritte der fränkischen und übrigen germanischen Stämme in die Kirche an leitete diese auf den Synoden die Ehesachen, und gelangte dahin, schon im achten und neunten Jahrhunderte ihren Sätzen fast allgemeine und unbedingte Geltung zu verschaffen, wobei die weltliche Gesetzgebung sich auf die rein vermögensrechtliche Seite beschränkte. Die Jurisdiction, welche der Kirche theils zufolge eines nationalen Prinzipes in den germanischen Reichen von Anfang zustand, musste

auf unserem Gebiete eine um so nothwendigere und ausschliessliche werden, als Niemand daran zweifelte, dass die Ehe als Sakrament und daher alle hierauf bezüglichen Fragen nur dem legislatorischen und jurisdictionellen Berufe der Kirche unterständen. Diesen in der Natur der Sache beruhenden Grundsatz hat das Concil von Trient dogmatisch dahin fixirt, dass die Ehesachen vor die Kirche und ihre Richter gehören.[1]) Indessen wurde seit dem 16. Jahrhunderte das Beispiel der protestantischen Landesherrn auch in katholischen Staaten vielfach nachgeahmt, das Eherecht in den Kreis der weltlichen Gesetzgebung und Jurisdiction gezogen und bald die Sätze des Kirchenrechts anerkannt, bald durch andere ersetzt oder modifizirt. So hat sich denn der folgende Rechtszustand als der geltende allmälig ausgebildet. Als gemeines Recht für die Katholiken galt stets und muss noch jetzt anerkannt werden das Eherecht, welches im kanonischen Rechte, dem Concil von Trient, späteren päpstlichen Constitutionen, und in zulässiger Weise in den Diözesanbestimmungen enthalten ist. In den einzelnen Ländern verhält es sich folgendermaassen.

In *Oesterreich*[2]) gilt in der Folge nur das katholische Kirchenrecht mit Aufhebung aller Abweichungen der früheren Gesetze. Für gemischte Ehen bleibt es bei den schon früher erlassenen päpstlichen Anordnungen.

Preussen. Das Eherecht des „*Allgemeinen Landrechts*“ vom 5. Februar 1794 gilt auch für die Katholiken, sofern dessen betreffende Materien (Theil II. Tit. 1—3.) überhaupt lokale Geltung haben. Dies ist nicht der Fall 1) im *Herzogthume Westphalen*, 2) *Neuvorpommern*, Fürstenthum *Rügen*, 3) *dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz* mit Ausschluss der Herrschaft *Wildenburg*, — in welchen Gebieten gemeines Recht gilt. Ausserdem gilt das *französische* Recht (*Code civil*) im Bezirke des Appellhofes zu Köln: das linke Rheinufer preussischen Antheils, die Bestandtheile des früheren Grossherzogthums Berg, die Grafschaften Gimborn — Neustadt, Homburg an der Mark, und die freie Standesherrschaft Wildenburg — Schönstein, umfassend. Auf *ihrem* Gebiete ist die Kirche durchaus *frei*, und

1) can. 4. Sess. XXIV. de sacr. matr.: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit“; can. 12. eod.: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: anathema sit.“

2) Concordat. art. X. XXIX. XXXV. Kais. Pat. vom 5. Novbr. 1855. N. II. Der Zeitpunkt, wo die Geltung des katholischen Eherechts anfängt, wird noch näher bestimmt werden, ebenso der über den Anfang der Wirksamkeit der bischöfl. Ehegerichte; es wird Beides dem Vernehmen nach vom 1. Jan. 1857 anfangen; das bald zu publicirende Civilgestz über die Ehen der Katholiken enthält nur Bestimmungen, welche ganz auf dem kathol. Kirchenrechte beruhen und nur aus diesem erklärt werden können, so dass also dessen Bestimmungen unbedingt zur Anwendung kommen. Natürlich werden besondere Verordnungen noch einzelne Punkte regeln, welche aber nur für civile Folgen, z. B. Dienstentlassung u. s. w. bedeutend sein werden, nicht für den Rechtsbestand der Ehe; auch versteht sich von selbst, dass die blos civilen Hindernisse aufschiebende Ehehindernisse bilden (§. 155.). Für die geistlichen Ehegerichte ist bereits eine „Instructio“ gedruckt.

wendet deshalb nur die Grundsätze des Kirchenrechtes an, zu deren Handhabung sie auch die unbeschränkte kirchliche Jurisdictionsgewalt besitzt. Civile Geltung hat das Kirchenrecht nur, wo es nach dem Obigen allein gilt, während sonst nur das bürgerliche Recht in Geltung steht.

Bayern. Mit Ausnahme der Pfalz, wo der *Code civil*, und der früheren preussischen Gebiete, wo das preussische Allgemeine Landrecht gilt, herrscht der „*Codex Maximilianeus Bavaricus civilis*“ oder *Neu verbessertes und ergänztes* Kurpfalzbayrisches Landrecht von 1756. Theil I. Kapitel VI., welcher durchaus auf dem gemeinen Rechte der Kirche beruhet; daneben gelten: das *gemeine Kirchenrecht*, partikuläre Bestimmungen in den einzelnen Diözesen, die jedoch meistens nur Nebenpunkte betreffen, und einzelne neuere Gesetze, welche freilich theilweise mit dem katholischen Kirchenrechte nicht stimmen.

In *Würtemberg* gilt theils kanonisches Recht, theils eine besondere Eheordnung, theils das ältere österreichische Recht.

In *Hannover — Kurfürstenthum* und *Grossherzogthum Hessen — Nassau — Oldenburg* und den übrigen kleineren deutschen Staaten gilt das gemeine Kirchenrecht, neben besonderen meist auf protestantischen Grundsätzen beruhenden Verordnungen. Ausserdem gilt in *Rheinhessen* der *Code civil* und in *Baden* ein auf diesem und der Eheordnung vom 15. Juli 1807 beruhendes Recht.

Im Königreiche *Sachsen* endlich ist theils das kanonische Recht (Mandat vom 17. Februar 1827. §§. 37 — 54) theils das Regulativ vom 25. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 165. ff.) in Wirksamkeit.

Frankreich befolgt den Code civil mit den neueren Gesetzen; *Italien*, durchgehends das reine Kirchenrecht; dasselbe gilt von *Spanien*.

Wo die kirchlichen Bestimmungen nicht mit den civilen übereinstimmen oder diese bilden, steht der Kirche das Recht zu, in ihrem Forum blos ihr Recht zu handhaben, während der Staat dessen Befolgung dem Gewissen überlässt, aber keinen Zwang gegen seine Unterthanen und die Kirche ausübt. Ueber das *prinzipielle Verhältniss* zwischen Kirche und Staat in Hinsicht der Ehe dürfte eine objective Betrachtung, welche davon auszugehen hat, dass auch der Staat die Ehe als die Grundlage aller staatlichen Ordnung in den Kreis seiner Gesetzgebung zu ziehen berechtigt ist, und hieran für civile Folgen nicht durch die Lehre der Kirche verhindert wird, mit genauer Sonderung des Gebietes beider, die folgenden Grundsätze als richtig anerkennen machen.

1. Stellt sich der Staat gegenüber der Kirche auf den Standpunkt der ausschliesslichen Berechtigung und damit der vollständigen Trennung der beiderseitigen Rechtsgebiete, so muss ihm unbedingt das Recht zugesprochen werden, das ganze Eherecht in seinen Bereich zu ziehen, und für die *bürgerlichen Wirkungen* nur eine seinen Gesetzen gemäss abgeschlossene Ehe anzuerkennen. Hier aber muss die Kirche unbehindert sein, auf ihrem Forum nur ihr Recht anzuerkennen, kann vom Staate nicht gezwungen werden, bei Abschliessung u. s. w. von Ehen mitzuwirken, weder überhaupt,

noch insbesondere bei solchen, die ihrem Rechte nicht entsprechen. Zum Einschreiten gegen die Kirche wegen Nichtbeobachtung seiner Gesetze ist der Staat alsdann nicht berechtigt, weil die Kirche nur ihr Recht anwendet, wozu sie durch ihre anerkannte Existenz befugt ist, sondern er kann nur seine Unterthanen wegen Uebertretung strafen. Dies aber kann sich nicht auf die Beamten der Kirche beziehen, weil diese nicht als Unterthanen handeln, sondern nur in ihrer durch die Anerkennung der Kirche garantirten allen allgemeinen Pflichten vorgehenden besonderen amtlichen Eigenschaft. [1])

2. Hält der Staat das *religiöse* Moment der Ehe fest, so muss er das Recht der Kirche anerkennen, weil in der Beiseitsetzung eine Kränkung der Gewissensfreiheit und die Verletzung des Dogma läge, zufolge dessen die Kirche allein in Ehesachen kompetent ist.[2]) In einem gesetzlich paritätischen Staate sollte das Eherecht aber nur confessionell verschieden geordnet werden, weil dasselbe auf Dogmen beruhet, welche bei den verschiedenen Religionen verschieden sind.[3])

3. In Betreff der *rein bürgerlichen* Fragen, wohin unbestritten gehören: dos, donatio propter nuptias, contractus, debita, successio, alimenta u. s. w. steht offenbar nur dem Staate das Recht der Gesetzgebung und Jurisdiktion zu; auch kann darin, dass früher diese Fragen vor den kirchlichen Richter gehörten, durch die neuere Gesetzgebung aber dem Staate zugewiesen sind, keine Rechtsverletzung gefunden werden.

4. Eine Combination der Art, dass der Staat sich einerseits das ausschliessliche Bestimmungsrecht beilegt, andererseits aber den kirchlichen Standpunkt zur Basis nimmt, und sich dennoch nur zur Anerkennung derjenigen Ehehindernisse für verpflichtet erachtet, welche die Kirche als in iure divino beruhend ansieht, hingegen von denjenigen absieht, welche nach dem Kirchenrechte in iure positivo ecclesiastico beruhen, weil auch die Kirche davon dispensire, ist eine falsche, weil sie eine generelle Befugniss der Kirche entreisst, die dogmatisch nur dieser zusteht, und auch im gegebenen Falle in deren innerstes Wesen eingreift.

---

1) Eine kirchlich gültige Ehe ist ein Matrimonium ratum; ist sie nur bürgerlich zu Recht beständig, ein m. *legitimum;* ist sie kirchlich und bürgerlich kräftig, matr. *ratum et legitimum.* Vgl. princ. C. XVIII. qu. 1. (S. *Ambrosius*). *Gratian* ad cap. 17. eod.

Es ist nicht ganz richtig, zu behaupten, dass vom Standpunkte des kanonischen Rechts aus diese Eintheilung ihre Realität nur im Gegensatze zwischen Christen und Heiden habe, wie aus dem vielfachen Widerstreite zwischen kirchlicher und bürgerlicher Legislation von selbst sich ergibt.

2) Ausser dem angeführten can. 12. des Tridentinums ist dies insbesondere deutlich ausgesprochen in der Bulle „*Auctorem fidei*“ vom 28. Aug. 1794. bes. Nr. LVIII. sqq. Ausführlich in *meinem* Handbuche S. 17. ff.

3) Da in *Oesterreich* das Concordat es selbstredend nur mit Katholiken zu thun hat, für die Protestanten aber, *wie auch bisher*, deren Grundsätze gelten, so ist offenbar dessen jetzige Legislation, sobald das alte Eherecht gefallen ist für die Katholiken, die *objectivste*, zumal sie auch für die Juden besondere Grundsätze anerkennt. Das eben ist das *Suum Cuique.*

Zweites Hauptstück.

Die Eheschliessung.

§. 124.

I. Geschichtliche Entwickelung. [1])

Bis auf das Concilium von Trient blieb, *soweit die Gültigkeit der Ehe in Frage steht*, der Grundsatz des römischen Rechtes, dass die Ehe geschlossen werde durch den beiderseits erklärten ehelichen Willen, *solo consensu maritali*, in unbedingter allgemeiner Geltung. Für die Entscheidung im einzelnen Falle, ob eine Ehe vorliege, kam es nur darauf an, zu beweisen, dass der Wille: eine Ehe zu schliessen erklärt sei; dies aber konnte durch jede Form: Worte, Zeichen oder concludente Handlungen, erbracht werden. Gleichwohl war neben dem Gebrauche von Förmlichkeiten, die man aus dem bürgerlichen Rechtsleben und nationalen Gebräuchen, so weit sich dieselben mit dem Geiste der Kirche vertrugen, beibehielt, von Anfang an nicht blos üblich, sondern auch durch die Gebote der Kirche und die Uebung des christlichen Lebens vorgeschrieben, die Ehen kirchlich — *coram ecclesia* — *in facie ecclesiae* — abzuschliessen. Dies fand so statt, dass den meist in Gegenwart des Bischofs oder eines Priesters feierlich Verlobten, wenn die Ehe geschlossen werden sollte, in der kirchlichen Versammlung während der Messe der Segen der Kirche ertheilt wurde; jedoch galt dieser Segen weder jemals für den eigentlichen Abschlussakt noch für die Form des Sakramentes, dennoch aber, weil einerseits wegen des im Civilrechte zulässigen Concubinates, welches die Kirche als solches niemals anerkannte, sondern entweder als eine sündhafte Geschlechtsverbindung erklärte, oder, wo es das Concubinat im römischen gesetzlichen Sinne war, für eine gültige Ehe hielt, und andererseits es überhaupt für ein unchristliches und sündhaftes Gebahren gehalten werden musste, den Segen der Kirche bei einer so wichtigen Handlung zu verschmähen, während man ihn mit Recht auch bei den geringfügigsten Vorkommnissen suchte, — für so wichtig und nothwendig, dass eine ohne denselben abgeschlossene Ehe leicht den Verdacht der Unerlaubtheit nach sich zog. Eine in facie ecclesiae abgeschlossene Ehe stand als ein *matrimonium ratum* im eigentlichen Sinne entgegen dem *matrimonium clandestinum*, welches rechtlich völlig gültig war. Diese Praxis wurde auch in dem Frankenreiche und bei allen übrigen Völkern herrschend. War der Consens gegeben durch Worte, die ihn als

1) *Mein* Handbuch S. 36. ff., welches die Geschichte der Gesetzgebung und Praxis ausführlich erörtert.

einen ehelichen, gegenwärtigen ausdrückten, so lag eine wirkliche Ehe vor. Man nannte diese *sponsalia de praesenti*, im Gegensatze zu dem blossen Verlöbnisse, *sponsalia de futuro*, welches nur den Willen, in Zukunft die Ehe einzugehen, enthielt, aber durch jede Handlung, welche den Willen zeigte, die Ehe zu wollen, in eine formlose aber rechtskräftige Ehe überging. Eine solche Handlung enthält unzweifelhaft der Beischlaf mit einer Verlobten; und so wurden sponsalia de futuro *per copulam carnalem subsequentem* zur Ehe. Um die auf diese Art wegen trennender Ehehindernisse nichtigen Ehen, sowie zu verhindern, dass Verheirathete nicht anderweitig eine Ehe zu schliessen suchten, war bereits im Frankenreiche und durch spätere Particularsynoden eine vorherige Bekanntmachung der abzuschliessenden Ehe in der öffentlichen Kirchenversammlung vorgeschrieben. Diese aber wurde weder allgemein gebräuchlich, noch erhielt sie sich in lebendiger Uebung, bis das vierte Concil von *Lateran* 1215 dieselbe mit mehrfachen Folgen für die Nichtbeachtung, jedoch ohne Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe, vorschrieb. Diese Vorschrift des *Aufgebotes* ging in das gemeine Rechtsleben der Kirche über, und wurde im Laufe der Jahrhunderte wiederholt eingeschärft und einzeln näher bestimmt; dadurch ergab sich ein zweiter Begriff des *matrimonium clandestinum* als der ohne Aufgebot abgeschlossenen Ehe. Einzelne Particularsynoden suchten im Verlaufe der Zeit die Abschliessung selbst ebenfalls einer bestimmten Form zu unterziehen, oder für die vielen weltlichen Gebräuche: Abschluss durch Laien u. s. w. einen blos kirchlichen einzuführen. Diese Bemühungen hoben zwar lokal viele Missstände auf, kamen aber nie dazu, ein allgemeines Gewohnheitsrecht darzustellen, welches ohne ein allgemeines kirchliches Gesetz der einzige Weg gewesen wäre, eine Form als *nothwendig* einzuführen. In Frankreich wurde im 16. Jahrhundert vom Staate die Gültigkeit der Ehe an die Mitwirkung des Pfarrers geknüpft; diese von vielen Synoden unter Strafe vorgeschriebene und ziemlich allgemein angewandte Form wurde dann zuletzt in der Trienter Kirchenversammlung zur nothwendigen erhoben.

II. Geltendes Recht.

§. 125.

1. Das Brautexamen.

Eingeführt[1]) durch das Bedürfniss der Ueberzeugung für die Kirche, ob die Brautleute mit den Pflichten, die ihnen als Gliedern der Kirche überhaupt und als Eheleuten insbesondere auferlegt sind, bekannt seien, ist eine Prüfung derselben durch den Pfarrer, damit wegen zu grosser Unkenntniss der Glaubens- und Sittenlehren eine zeitweilige Abweisung stattfinden könne. Ihrem

1) *Rituale Rom.* Tit. de sacr. matr.

Zwecke nach soll diese Prüfung *vor* dem Aufgebote stattfinden; wo sie aber, was bei den Gebildeteren ziemlich allgemein nicht der Fall ist, noch stattfindet zufolge Praxis und Gesetz, ist dies meistens zwischen den Proklamationen oder vor dem Abschlusse der Ehe. Die Unterlassung ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluss, kann aber für den Pfarrer Strafen nach sich ziehen. Seinen Rechtsgrund hat das Examen in der Aufrechthaltung der löblichen Gewohnheiten neben der tridentinischen Form.[1])

§. 126.

2. Das Aufgebot.[2])

Festhaltend an der lateranensischen Bestimmung ist durch das Tridentinum zur Verhütung nichtiger Ehen und Entdeckung von Hindernissen vorgeschrieben: *dass an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen eine jede abzuschliessende Ehe öffentlich in der Kirche während der Messe bekannt gemacht werde.* Berechtigt und verpflichtet dazu ist der Pfarrer des Domicils eines jeden der Contrahenten, sofern sie ein verschiedenes haben, und wenn das Domicil erst kürzlich gewechselt ist, auch der des früheren;[3]) wobei im Allgemeinen in derselben Diözese beim Wechsel des Wohnorts ein Aufenthalt von *sechs Monaten*, in verschiedenen von *einem Jahre* für genügend zur Unterlassung in dem früheren erachtet wird. Dem Domizile steht offenbar gleich ein Quasidomicil. Ob der Pfarrer in Person oder ein Delegat, oder dessen Stellvertreter, das Aufgebot vornehme, ist gleich. Ausserhalb der Kirche und Pfarrei darf das Aufgebot nicht geschehen; wohl aber ist es dem Bischofe gestattet, dessen Vornahme auch in einer anderen Kirchenversammlung als der Pfarrmesse (z. B. Vesper) und an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volks noch zahlreich ist.[4]) — Die *Form des Aufgebotes* muss ihrem Zweck entsprechend eine genaue Bezeichnung der Contrahenten enthalten mit Weglassung jedoch aller Umstände, welche jene kränken oder die Würde der Sache verletzen könnten. Seine Vornahme setzt nothwendig eine sichere Kenntniss des Pfarrers von dem Willen der Brautleute voraus. Steht eine boshafte Verhinderung der Ehe zu befürchten, oder liegt ein sonstiger genügender Grund vor, so kann der

---

1) S. den Wortlaut des decret. cap. 1. — Ist aber Jemand so unwissend, dass er trotz der Zurückweisung und der angewandten Mühe nicht lernt, so kann ihm blos deshalb die Ehe auf die Länge nicht verweigert werden. S. darüber *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. VIII. cap. XIV.

2) c. 3. X. de clandest. desponsat. IV. 3. (c. 51. Lateran. IV. a. 1215). Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reformatione matrimonii.

3) S. die Causa *Senogallien.* 3. Apr. 1734. (ad decr. de ref. matr. n. 28.), wo die verschiedenen Ansichten referirt sind.

4) Entsch. der Congr. Conc. in causa *Avenionen.* 25. Oct. 1586. (l. c. n. 30. und in den das. n. 29. referirten Beschlüssen).

Bischof alle, eins oder zwei erlassen.[1]) Bei der *Ehe auf dem Todesbette*, welche ohne die Möglichkeit einer vorherigen Dispensation als alleiniges Mittel zur Legitimation von Kindern oder Ehrenrettung der Braut eingegangen werden muss, wird die Dispensation gesetzlich als gegeben vermuthet. — Bei gänzlicher Unterlassung des Aufgebotes muss, nach Vorschrift des Bischofs, *ein iuramentum de statu libero sive integritatis*: dass weder ein Verlöbniss noch Eheband mit anderen Personen vorhanden sei, den Brautleuten abgenommen werden.[2])

Bei verschiedenem Domizile der Brautleute, und wenn nur ein Pfarrer observanzmässig zur Trauung kompetent ist, aber der nicht kompetente trauen soll, muss der trauende Pfarrer sich den *Ledigschein* des andern, der die Vornahme des Aufgebotes und Nichtentdeckung von Hindernissen bescheinigt, übergeben lassen. Erfolgt die Eheschliessung nicht bald nach dem Aufgebote, so ist dasselbe zu wiederholen; der Zeitraum kann durch Partikulargesetze bestimmt werden, und ist deshalb verschieden, nach römischer Praxis *zwei Monate*.[3])

Bei der glaubhaften[4]) Anzeige eines Ehehindernisses muss der Pfarrer ex officio, oder auf Vorschrift des Ordinarius, Aufgebot und Eheschliessung sistiren bis zur bischöflichen Entscheidung. Das erlassene Verbot ist ein neues aufschiebendes Hinderniss. Erfolgt keine solche Anzeige, so kann, wofern nicht die Particulargesetzgebung einen längeren Zwischenraum vorschreibt,[5]) die Ehe bereits an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tage abgeschlossen werden. Nichtgeltendmachung von Einsprüchen zieht bei Kenntniss des Aufgebots deren Verlust nach sich, wofern nicht gesetzmässige Verhinderung vorlag.[6]) *Unbefugte Unterlassung* selbst aller Aufgebote hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluss,[7]) zieht aber für den schuldigen Pfarrer dreijährige Amtssuspension, für die Contrahenten arbiträre Strafe und, wenn zugleich ein verbotener Grad vorlag, Illegitimität der Kinder nach sich, und sollen die Contrahenten keine Dispensation erhalten.[8])

---

1) Die Worte des Trid. Vgl. *Bened.* XIV. Encyclica „*Satis vobis*“ 17. Nov. 1741. §. 5. (abgedr. im Trid. pag. 546.) und *dess.* De syn. dioec. L. XII. cap. VI. n. 2. Instit. eccles. LXXXVII. n. 22. — Die Gründe zählt auf *mein* Handbuch S. 51. f.

2) S. *Bened.* XIV. Encycl. cit. §. 7.

3) *Rituale Rom.* l. c. Dieselbe Frist hat das von *Köln*, *Breslau*, *Osnabrück*, *Passau*. *Vier* Monate das von *Trier*, *Fulda*.

4) Durch die eidliche Aussage *eines* glaubhaften Zeugen: c. 27. X. de sponsal. IV. 1.

5) Wie dies in den durch das Trid. *nicht* aufgehobenen, in *meinem* Handbuche angegebenen älteren Synodalstatuten geschehen ist.

6) c. 6. X. qui matr. accus. poss. IV. 18.

7) Decret. Trid. cit., Entsch. der Congr. Conc. in *Hieracen.* a. 1587. (l. c. n. 27.).

8) cap. „*Quum inhibitio*“ 3. X. cit. Trid. l. c. cap. 5. *Mein* Handbuch S. 54. f. bes. Anm. 29.

§. 127.

3. Die Erklärung des Consenses.

a. Nach dem Rechte des Tridentinums. [1])

Wo in einer Pfarrei das *Caput. I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii als ein solches* [2]) *dreissig Tage publicirt ist,* [3]) *oder observanzmässig gehandhabt wird, muss die Ehe bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Consenserklärung der beiden Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen.* [4]) Als *competenter* Pfarrer gilt nur der eigene *(parochus proprius)* eines jeden der Contrahenten d. h. derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei einer oder beide Contrahenten ihr Domizil [5]) oder Quasidomizil [6]) aufgeschlagen haben, niemals aber der Pfarrer eines blos vorübergehenden Aufenthaltsortes.[7]) Zur Assistenzleistung ausser dem eigenen Pfarrer kann nur befähigt werden ein *Priester* [8]) durch eine *spezielle* oder *generelle* Delegation des eigenen Pfarrers oder des Ordinarius. Ist observanzmässig nur ein Pfarrer (z. B. der Braut *oder* des Bräutigams) kompetent, so wird die Ehe dennoch auch vor dem anderen gültig abgeschlossen, weil jenes nur auf die Stolgebühren Einfluss hat.[9]) Als gesetzlich Delegirte sind anzusehen die wirklichen Stellvertreter

---

1) Die Erörterung aller hieher gehörigen Rechtsfragen ist an diesem Orte nicht möglich, weshalb ich auf *mein* Handbuch S. 56. — 72. verweisen muss, welches dieselben durch das genaueste Eingehen auf die Praxis der Congregatio Concilii entscheidet.

2) Eine Publikation, z. B. als eines *bischöflichen* Dekretes, genügt nicht zufolge Entsch. der Congr. Conc. v. 2. Dez. 1628. bei *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XII. cap. V. n. 7. sqq.

3) Siehe den Wortlaut desselben in fine.

4) Decret. cit. cap. 1. §. „*Qui aliter.*“ Entsch. der Congr. Conc. v. 1589. u. 1595. (l. c. n. 9.), so dass eine wegen dieses Formmangels nichtige Ehe weder als Contrakt überhaupt, noch als ein Verlöbniss anzusehen ist.

5) Es kommt nur in Betracht der *Wille*: an einem Orte dauernd zu verweilen, und das *Faktum* (nicht die Zeit) des Aufenthalts. Ist deshalb auch die Wahl in fraudem legis, aber als eine wirkliche Wahl eines Domicils erfolgt, so ist die Ehe gültig: Entsch. der Congr. Conc. v. 14. Aug. 1627. „Quaeritur humillime a. S. C. III. quid, si iidem incolae (scil. loci in quo Trid. in puncto matrimonii est promulgatum) tam masculi quam feminae eo (scil. in locum quo Concilium non est promulgatum) transferunt habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant“; die Congr. antwortet: „si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum.“ Das Weitere *Handbuch* S. 56. fg.

6) Die Beweise, besonders auch dafür, dass es auf die Länge der Zeit nicht ankommt, in *meinem* Handbuche S. 57. fg.

7) Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 33. — Ein *jeder* Pfarrer ist stets gleich kompetent: Entsch. l. c. n. 43. *Rituale Rom.* „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cuius parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris.“

8) Decret. Trid. cit. „vel alio *sacerdote* de ipsius parochi seu ordinarii licentia.“

9) S. *mein* Handbuch S. 59. Der Grund liegt darin, dass die *gleiche* Competenz beider auf dem Tridentinum beruhet, dessen Satz keine partikuläre Bestimmung aufheben kann.

des Pfarrers in der Seelsorge.[1]) Die gleiche Competenz mit dem Ordinarius steht zu dem Kapitelsverweser und Generalvikare, sofern das Mandat des letzteren nicht beschränkt ist.[2]) Das Recht des Pfarrers ist einmal ein unbedingt pfarramtliches und steht jedem wirklichen Pfarrer kraft seines Amtes von selbst zu; sodann ist dasselbe nicht Ausfluss des ordo, sondern nur der pfarramtlichen Jurisdiktion. Aus jenem folgt, dass es auch nicht durch unvordenkliche Verjährung in einer fremden Pfarrei erworben werden kann;[3]) aus Letzterem ergibt sich, dass für die Pfarrer selbst nicht die Eigenschaft eines Priesters nothwendig ist,[4]) und dass, solange Jemand wirklich Pfarrer ist, er gültig assistirt, mag er selbst suspendirt, interdicirt, excommunicirt oder irregulär sein,[5]) wenn nur keine Deposition erfolgte, auch selbst für den Fall der ausdrücklichen Untersagung Seitens des Ordinarius.[6])

Was die *Art der Assistenz* des Pfarrers, seiner Gegenwart betrifft, so braucht derselbe zwar nicht aktiv zu sein, d. h. in keinerlei Weise persönlich mitzuwirken, sofern es sich nur um die Gültigkeit der Ehe handelt; indessen genügt eine rein physische, blos körperliche Anwesenheit keineswegs. Es muss dieselbe vielmehr eine geistige, *bewusste* sein. Der Pfarrer braucht sohin weder ausdrücklich zu dem Akte der Consenserklärung herbeigerufen oder aufgefordert, rogirt zu sein, noch auch ist dessen freie Anwesenheit erforderlich; vielmehr genügt auch eine unfreiwillige, gezwungene Gegenwart, *wenn er nur ein volles Bewusstsein des vorsichgehenden Aktes hat und den erklärten Consens als einen Eheconsens der betreffenden Personen vernimmt.*[7])

Eine *gleiche* und *gleichzeitige Assistenz* mit dem Pfarrer wird bei Strafe der Nichtigkeit der versuchten Ehe gefordert von *mindestens zwei Zeugen*, die keine anderen Eigenschaften zu besitzen brauchen, als die natürliche Fähigkeit, ein Zeugniss abzulegen, somit Weiber, Verwandte, ja selbst sonst unfähige Zeugen, z. B. Ketzer, Infame, Exkommunizirte sein können.

---

1) Das Nähere in *meinem* Handbuche S. 59. fg., wo auch die Rechtsfragen in Betreff der *Subdelegation* erörtert sind.

2) *Mein* Handbuch S. 60. fgg., wo die weiteren Rechtsfragen: ob Acceptation der Delegation nothwendig sei? dieselbe durch den Tod des Deleganten erlösche? ob Ratihabition genüge? über bedingte Delegationen, über Abschliessung vor einem irrthümlich für den parochus proprius gehaltenen, über Revokation des Mandats; ob auf die Benennung des Pfarrers etwas ankomme? wann Militärgeistliche kompetent seien? genau erörtert sind.

3) Entsch. der Congr. Conc. *Ilerden.* 28. Mai. 1785 (l. c. n. 62.). Die unbefugte Assistenz zieht, von der Nullität der Ehe abgesehen, für den Geistlichen Suspension vom Amte bis zur Absolution durch den (kompetenten) Ordinarius nach sich: Conc. Trid. decret cit. §. „Quod si quis parochus."

4) Grund und Beweis in *meinem* Handbuche S. 68.

5) Vgl. *mein* Handbuch a. a. O.

6) S. hierüber ausführlich *mein* Handbuch S. 331. fgg. Weiter unten ist darauf zurückzukommen.

7) Die einzelnen Rechtsfragen: wie weit das Verständniss gehen müsse? ob die Ehe gültig sei, wofern der Pfarrer blos durch eigene Bemühung (z. B. durch Verstopfen der

Ob die Erklärung des Consenses selbst durch Worte oder auf andere sinnlich wahrnehmbare und über den Willen der Contrahenten keinen Zweifel lassende Weise erfolge, ist nach der Natur der Sache gleich, weil auch der Stumme, Blinde u. s. w. fähig ist. Es bedürfte offenbar hierüber keiner besondern Bestimmung im Rechte, weil die Kirche dem Geiste und Grundprinzipien ihres Rechtes zufolge das Gegentheil nicht aufstellen kann.

Wenn schon die Regel ist, dass die Ehe von den in Person anwesenden Contrahenten abgeschlossen werde, so ist doch der *Abschluss durch Stellvertreter* mit gleicher Wirksamkeit ohne Einschränkung zulässig.[1]) Dazu gehört wegen der nothwendigen Richtung des Consenses auf eine individuelle Person ein *Spezialmandat.* Von selbst ergibt sich, dass der Wille des Machtgebers im Momente der Consenserklärung Seitens des Mandatars vorhanden sein muss, ein vorheriger Widerruf des Mandats also ohne Rücksicht auf Wissen des Bevollmächtigten und Mitkontrahenten die Ehe nicht zu Stande kommen lässt.[2])

Aus der Natur der Sache ergeben sich zwei Ausnahmen von der Befolgung der bisher dargestellten Grundsätze. I. Wenn in einem Orte oder einer Gegend kein katholischer Pfarrer ist, oder man denselben ohne Gefahr für Leben und Freiheit nicht angehen kann, so muss offenbar auf den Zweck des Gesetzes gesehen werden, weshalb mit Recht die römische Praxis in diesem Falle den Abschluss vor zwei Zeugen für hinreichend erklärt.[3]) II. Bei Personen, von denen die eine oder beide kein Domizil haben, kann die Forderung des Tridentinums ebensowenig festgehalten werden. Es gilt also jeder Pfarrer, in dessen Bezirk sich *Vagabunden* aufhalten, für deren parochus proprius, auch wenn nur einer vagabund ist, ganz consequent, weil der Pfarrer von dessen zufälligem Aufenthaltsorte rechtlich sein Pfarrer ist, also auch die Eheschliessung vor ihm gültig geschieht.[4])

Obschon dies nicht zur Gültigkeit erforderlich ist, soll die ordentliche

---

Ohren u. s. w.) den Consens nicht vernommen? u. dgl. sind gelöst aus allgemeinen Rechtsgründen und belegt durch eine Menge von Entscheidungen der Congregatio Concilii in *meinem* Handbuche S. 64. fgg. Auf dasselbe beziehe ich mich gleichfalls für die Darlegung, dass die einzelnen Rechtssätze als consequente sich aus dem erklärten Zwecke und dem Geiste der tridentinischen Bestimmung nothwendig ergeben. S. besonders dasselbe S. 46. fg. S. 64. u. a.

1) Aus dem Rechtsgrundsatze folgend: „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum." c. 68. de regul. iur. in VIto V. 13. u. c. 72. eod.: „Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum"; ausdrücklich zugelassen in c. ult. de procurat in VIto I. 9.

2) Entsch. der Congr. Conc. *Eugub.* s. *Perus.* 5. Jul. 1727. *Neapol.* 7. Jul. 1736. (l. c. n. 69. 70.).

3) Entsch. v. 30. Mart. 1669. (l. c. n. 41.).

4) c. 7. decr. de ref. matr. Conc. Trid. Der Pfarrer muss sich genau an die bischöflichen Vorschriften halten. Nach Bewandniss der Umstände erfolgt das Aufgebot in loco originis u. s. w. Gültig ist die Ehe natürlich, wenn auch die besonderen Vorschriften nicht befolgt sind. Vgl. noch *mein* Handbuch S. 70.

vom Tridentinum vorgeschriebene feierliche Form die Regel sein, die Ehe also nach dreimaligem Aufgebote in der Kirche öffentlich abgeschlossen werden. Es ist indessen dem Bischofe, nie aber dem Pfarrer eigenmächtig gestattet, aus sehr wichtigen Gründen und mit Beobachtung der genau vorgeschriebenen Maassregeln s. g. *Gewissensehen*, *Matrimonia conscientiae*, zuzulassen, welche sich von den gewöhnlichen durch die gänzliche Erlassung der Publikationen und Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher unterscheiden.[1])

b. Nach dem kanonischen Rechte.

In denjenigen Gegenden und Pfarreien, wo das angegebene Dekret des Concils von Trient weder besonders publizirt, noch durch Observanz in Gebrauch ist, gilt das vortridentinische, canonische Recht. Zur Gültigkeit der Ehe ist dort also nur nothwendig der wirklich zu Stande gekommene Consens, sei er nun durch *verba de praesenti* erklärt, *sponsalia de praesenti*, oder sei zu einem Verlöbnisse der Beischlaf getreten.[2])

§. 128.

4. Die Einsegnung.

Wie von Anfang an Sitte und Gesetz forderten, dass die geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche die Weihe erhalte, so gebietet dies auch das geltende Recht. Die Benediction soll ertheilen der eigene Pfarrer oder mit dessen Erlaubniss ein anderer Geistlicher; sie ist eine doppelte, in der missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe unterbleiben muss, und nach der Consenserklärung. Ihre Unterlassung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe; ja bei einzelnen Ehen muss sie schon gesetzlich unterbleiben, wie später darzustellen sein wird. Vor erhaltener Benediktion sollen die Ehegatten nicht sub eodem tecto wohnen.[3])

---

1) S. das Weitere in der sie normirenden Bulle *Bened.* XIV. „*Satis vobis*“ vom 17. Nov. 1741. (abgedr. im Trident. pag. 546. sqq.). Den sonst (im deutschen Privatrechte) wohl angewandten Begriff von Gewissensehe kennt das Kirchenrecht nicht.

2) c. 1. — 6. 35.—38. 45. 51. C. XXVII. qu. 2. Vgl. viele Stellen in C. XXVIII. qu. 1. und qu. 5., c. 1. 15. 25. 30. 31. X. de spons. et matr. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3., c. 1. — 3. 5, X. de sponsa duor. IV. 4.

3) S. Decret. Trid. cit. und Rituale Rom. l. c. Das Weitere gehört nicht dem Rechte, sondern der Liturgie an.

Drittes Hauptstück.

Darstellung der für den Consens nothwendigen Eigenschaften, oder: Lehre von den Ehehindernissen.

I. Gründe, welche überhaupt keinen Consens entstehen lassen.

A. Natürliche Fehler der Contrahenten.

§. 129.

1. Abwesenheit der nöthigen Geisteskräfte.

Personen, die sich in einem des Selbstbewusstseins unfähigen Zustande befinden, können offenbar im Rechte keinen Willen haben. Somit sind *Wahnsinnige*, *Trunkene* und *Schlafende* zur Eheschliessung von selbst unfähig.[1]) Treten aber in dem Zustande eines Geisteskranken lichte Zwischenräume ein, so steht an sich der Ehe ebensowenig in denselben Etwas entgegen, als bei einem nur an einer fixen mit der Ehe in keinem Zusammenhange stehenden Idee Leidenden. *Blinde*, ebenso *Taubstumme*, welche ein vollkommenes Verständniss rechtlicher Handlungen haben, sind von der Ehe nicht ausgeschlossen, weil zur Erkenntniss eines Individuums nicht gerade das Sehen desselben, und zur Consenserklärung nicht unbedingt Worte erforderlich sind.[2])

2. Unfähigkeit zur Gewährung des Objectes.

§. 130.

a. Ehehinderniss der Altersreife und

b. des geschlechtlichen Unvermögens.

Ohne die *Möglichkeit der Gesechlechtsgemeinschaft* lässt sich keine ihrem Zwecke entsprechende Ehe denken; die persönliche Unfähigkeit zu deren Gewährung muss daher von der Ehe ausschliessen. Letztere ist zuerst vorhanden bei der natürlichen Unentwickeltheit bis zu einem bestimmten Alter. Um die Schwierigkeit und Unthunlichkeit einer Feststellung durch Prüfung zu vermeiden, hat das Recht, sich haltend an das gewöhnlich Vorkommende, mit Eintritt bestimmter Altersstufen die Fähigkeit zur Ehe an-

---

1) c. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. et matr., c. 7. §. 1. C. XV. qu. 1.
2) c. 23. X. de sponsal. IV. 1.

genommen. Im römischen Rechte trat die zum Heirathen unbedingt nothwendige *aetas legitima, pubertas*, bei *Knaben* mit vollendetem *vierzehnten*, bei *Mädchen* mit vollem *zwölften* Lebensjahre ein.[1]) Hieran hielt sich auch das Recht der Kirche.

Es bildet daher der Mangel des vollendeten vierzehnten Lebensjahres bei Knaben — des zwölften bei Mädchen — ein öffentliches trennendes Ehehinderniss.[2])

Der Mangel dieses Alters bildet eine gesetzliche Vermuthung gegen die Reife; ist deshalb trotzdem eine Ehe geschlossen, und der thatsächliche Beweis der körperlichen Entwickelung vorhanden, so ist dieselbe gültig.[3]) Gleichfalls kann beim Vorhandensein einer *causa urgentissima* der Bischof auf Grund des hergestellten Beweises, dass trotz des Alters die Person entwickelt sei, erklären, die Ehe sei *ex lege* gestattet,[4]) worin keine Dispensation liegt. Eine wirkliche Dispensation aber von dem blossen Altersstermine steht dem Papste zu, weil die Festsetzung des Termins nur iuris positivi ist; insofern aber die geistige Unfähigkeit vorliegt, gibt es selbstredend keine Dispensation.[5]) Weil das Impediment mit Rücksicht auf die bestimmte Zeit nur im positiven Rechte beruhet, bindet dasselbe die Ungläubigen nicht. —

Während nothwendig ein zu niedriges Alter als Ehehinderniss anerkannt wurde, ist ebenso consequent *ein hohes Alter* nicht zu einem solchen erhoben worden, weil dasselbe weder mit dem Wesen der Ehe, noch mit der Möglichkeit physischer Vollziehung streitet.[6])

Ein zweiter Grund der Unfähigkeit ist das *geschlechtliche Unvermögen*, impotentia, worunter nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniss *(impotentia generandi, sterilitas)* sondern die *impotentia coeundi* (seu perficiendi copulam carnalem) verstanden wird.[7]) Als ein *öffentliches trennendes*

---

1) const. 3. Cod. quando tutor. V. 30., pr. I. quib. modis tutela fin. I. 20., Const. 24. C. de nupt. V. 4. Gegenbeweis ist unzulässig: pr. I. de nupt. I. 10., fr. 4. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

2) Tit. X. de desponsatione impuberum IV. 2. bes. c. 2. eod. — Die Berechnung des Alters ist die *römische* nach fr. 5. D. qui test. fac. poss. S. *mein* Handbuch S. 81.

3) c. 3. 8. X. h. t. *Mein* Handbuch S. 77., welches auf die einzelnen Controversen genau eingeht.

4) c. 2. X. h. t. Es liegt keine eigentliche Dispensation vor, wie *mein* Handbuch a. a. O. Anm. 10. nachweist. S. ebendasselbe S. 78. über die Wirkung einer in der Impubertät geschlossenen Ehe nach vortridentinischem und heutigem Rechte S. 78. u. 80 fg.

5) *Mein* Handbuch S. 79. gibt die Belege.

6) Ueber einige ältere Bestimmungen s. *mein* Handbuch S. 102. fg.

7) c. 29. C. XXVII. qu. 2.; c. 27. C. XXXII. qu. 7.; c. 1. — 7. X. de frigidis et maleficiatis (IV. 15.). — Ich verweise für die Begründung des Ehehindernisses, die Erörterung der vielen Rechtsfragen und das eigenthümliche Verfahren auf die in's Einzelne gehende, auf Gesetzgebung und Praxis gegründete Darstelluug in *meinem* Handbuche S. 81 — 102.

Ehehinderniss ist aus dem römischen Rechte [1]) aufgenommen die Impotenz der *Eunuchen* und *Castraten.*[2])

Ausserdem bildet nach dem geltenden Rechte die Impotenz im obigen Sinne ein *trennendes* Ehehinderniss beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen. Sie muss sein: 1) impotentia *antecedens* d. h. vor Abschliessung der Ehe vorhanden gewesen,[3]) weil die Ehe nur verhindert wird, wenn im Momente des Abschlusses ein für dieselbe *nothwendiges* Requisit mangelt; 2) eine *beständige,* perpetua, *unheilbare,* incurabilis, nicht eine vorübergehende und heilbare,[4]) weil keine bestimmte Zeit für die Vollziehung der Ehe festgesetzt ist, und folglich die keine Unfähigkeit genannt werden kann, welche sich heben lässt. Dabei kommt es weder darauf an, ob die Impotenz eine *absolute* oder *relative* ist (d. h. ob der Unvermögende zur Ehe mit *jeder* Person oder *nur in Hinsicht seines Mitgatten* unfähig sei),[5]) noch darauf, ob der eine Theil bei der Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des anderen gewusst habe oder nicht,[6]) weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt und der Mangel als ein rein objektiver durch diese besonderen Umstände nicht berührt wird. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Ehehindernisses verlangt ausser der gewöhnlichen Vorsicht des Verfahrens Mittel und Grundsätze zur Herbeischaffung der möglichst grossen Gewissheit, welche das folgende Verfahren ausgebildet hat. In jedem Falle ist das *Gutachten von Sachverständigen, auf Grund der Vor-*

---

1) Fr. 39. §. 1. D. de iure dotium (XXIII. 3.) u. a. — Die Impotenz im Uebrigen war nach römischem Rechte kein Ehehinderniss, was bei der Leichtigkeit der Trennung nicht auffällt.

2) c. 2. X. h. t. Constitution von *Sixtus* V. „*Quum frequenter*“ vom 22. Juni 1587. (abgedr. im Tridentinum pag. 555.), über deren richtiges Verständniss gegen die gemeine Meinung *mein* Handbuch S. 83. sich auslässt.

3) c. 3. 10. C. XXVII. qu. 2., c. 6. X. h. t. und die Erörterungen darüber im Handbuche S. 86 fg. Ueber die Wirkungen der *nachfolgenden* Impotenz, je nachdem sie *vor* oder *nach* Vollziehung des Beischlafs eintritt, s. das. S. 87 fg., wo die verschiedenen theils schwierigen Stellen erläutert sind.

4) Folgt aus c. 6. X. h. t. unmittelbar. Es ergibt sich aus dem Wesen der Ehe, dass die Ehegatten sich einer Operation zur Hebung der Impotenz unterwerfen müssen; das Recht nimmt diese Verpflichtung aber nur so lange an, als nicht eine *offenbare oder wahrscheinlich zu befürchtende Gefahr für das Leben vorhanden ist.* Liegt diese vor, so gilt die Impotenz für unheilbar: c. 6. X. cit. c. 3. eod. Die genauere Begründung und Erläuterung im Handbuche S. 89. fgg. Natürlich kann nur einer *moralisch erlaubten* Handlung jene Wirkung beigelegt werden. Hat eine Annullation stattgefunden, nachher aber eine lebensgefährliche Operation die Impotenz gehoben, so ist nicht etwa die frühere Ehe dennoch gültig. Das. S. 91.

5) Die Begründung aus dem Wesen der Ehe und positiven Gesetzen gibt *mein* Handbuch S. 92.

6) Folgt aus der Natur des Ehehindernisses. S. *mein* Handbuch S. 93 fg.

nahme einer Untersuchung durch den Augenschein, unerlässlich,[1]) wobei die allgemeinen Sätze über den Beweis durch Sachverständige zur Anwendung kommen. Stellt sich als Resultat der Untersuchung heraus:

dass die Impotenz eine natürliche, beständige (absolute oder relative), äusserlich als solche erkennbare, und durch ärztliche Kunst ohne Lebensgefahr nicht zu heilende sei,

so kann die Ehe und muss beziehentlich sofort annullirt werden. Haben hingegen die Sachverständigen den Befund *einstimmig* dahin angegeben:

dass für die Impotenz der bezeichneten Art sichere, jedoch nicht äussere, sondern innere Gründe vorliegen,

so muss zur Annullation hinzukommen der Eid der Partheien und der von je sieben Verwandten oder Freunden *(iuramentum septimae manus propinquorum)*, von denen jene die Nichtvollziehung, diese beschwören, dass die Partheien nach ihrer Ueberzeugung die Wahrheit ausgesagt hätten. In Ermangelung von sieben Zeugen können auch zwei hinreichen.[2]) In allen anderen Fällen muss noch ein vom Tage des richterlichen dasselbe vorschreibenden Dekretes laufendes *experimentum cohabitationis triennalis* stattfinden, welches nach Umständen abgekürzt oder verlängert werden kann. Ist nach dessen fruchtlosem Verlaufe nicht eine neue Untersuchung u. s. w. erforderlich, so kann gleichfalls die Annullation erfolgen.

Hermaphroditen[3]) können nur nach dem ausschliesslich oder nach ärztlicher Untersuchung beziehentlich eigener Aussage vorzugsweise prävalirenden Geschlechte zur Eheschliessung zugelassen werden.

B. Fehler des Consenses selbst.

§. 131.

1. Ehehinderniss aus einem Irrthume.

Da es ohne Consens keine Ehe gibt, ein Consens aber, welcher kein wahrer, auf das nothwendige Objekt gerichteter ist, ohne Kraft bleibt, so ist keine Ehe geworden, wenn im Momente der faktischen Erklärung des Consenses in Betreff dieses ein Irrthum obwaltete. Die Frage aber, welcher Irrthum den Consens aufhebe, beantwortet sich nothwendig in der folgenden Weise.

1. Der *Irrthum in der Person* d. h. der Glaube, die faktisch geführte Person sei identisch mit derjenigen, welche der Irrende zur Frau nehmen wollte, muss wegen der unbedingt nothwendigen bewussten Richtung des

1) Die Belege für dies und das Folgende aus allgemeinen Gründen, den positiven Bestimmungen und der Praxis, besonders der Congregatio Concilii, gibt auf's Genaueste *mein* Handbuch S. 94.

2) Die „*Instructio* pro iudiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales. Viennae 1855" hat mit Recht — da derselbe unseren heutigen Zuständen nicht mehr angemessen ist — diesen *Eid von Eideshelfern* fallen lassen.

2) c. 3. §. 22. C. IV. qu. 2. und die Glosse. *Mein* Handbuch S. 102.

Willens auf ein bestimmtes Individuum ein *trennendes* Ehehinderniss bilden.[1]) Aus gleichem Grunde vernichtet die Ehe

2. ein Irrthum, welcher zwar über die *Eigenschaften* einer Person stattfindet, aber in Betreff solcher, wodurch die Individualität, die Person als eine bestimmte von allen übrigen unterschieden und gesondert wird, eine Eigenschaft, die auf die Person zurückfällt, *Error qualitatis in personam redundans.* In Wirklichkeit liegt hier ein Irrthum in der Person vor. Z. B. A. will die *älteste Tochter des B.* heirathen, welche er nicht kennt; es wird untergeschoben die des C. oder die zweitgeborene des B. Offenbar ist dies eine andere Person. Wann er vorliege, lässt sich nur aus den *Umständen beurtheilen.*[2])

3. Wie in den beiden angegebenen Fällen die materielle, physische Identität der Person fehlt, somit ein Irrthum im Individuum vorliegt, so wird die moralische, rechtliche Identität zerstört durch den *Irrthum über die Freiheit* des anderen Theiles, *error conditionis*, scil. *liberae.*[3]) Der Sklave kann nicht in das Objekt der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit offenbar nicht den gleichen Willen mit dem Anderen; es fehlt der Consens. An und für sich zerstört es den Begriff der Ehe nicht, in der abhängigen Lage eines Unfreien zu sein, weshalb die *Kenntniss von dem Zustande* das Hinderniss ausschliesst. Der Irrthum aber bildet ein trennendes Ehehinderniss.[4]) Hingegen folgt

4. aus dem objektiven, fest bestimmten, eines Mehr oder Weniger nicht fähigen Begriffes und Inhaltes der Ehe, *dass keinerlei sonstige Eigenschaften auf den Rechtsbestand der Ehe Einfluss äussern können*, mögen sie irrthümlich als vorhanden angenommen oder als nicht vorhanden vorausgesetzt sein. Dies hat von jeher bis auf den heutigen Tag die konstante Praxis der Kirche festgehalten.[5]) Geleitet theils durch die römischrechtlichen Grundsätze über Auflösung von Contrakten und die in der Auffassung der Ehe

---

1) C. XXIX. qu. 1.

2) Eine weitere Entwickelung, praktische Rechtsfälle, Nachweisung der allmälig ausgebildeten Theorie in Betreff dieses Irrthums gibt *mein* Handbuch S. 106 fgg. — Es folgt aus der Natur der Sache, dass dieser Irrthum stets berücksichtigt werden *muss*, weil er mit dem über die Identität der Person zusammenfällt, und deshalb nicht einmal einer Anerkennung in der Gesetzgebung bedürfte.

3) Den Verlauf des Ehehindernisses, welches aus der Sklaverei als solcher entsprang, nach heutigem Rechte aber bedeutungslos ist, s. in *meinem* Handbuche S. 115. fg.

4) c. 4. C. XXIX. qu. 2.; Gratian in C. XXIX. qu. 1.; c. 2.—4. X. de coniug. servor. IV. 9. Nur die eigentliche Sklaverei hat diese Wirkung; die Ehe mit einer für Sklavin gehaltenen Freien, sowie die eines Sklaven mit einer freigeglaubten Unfreien ist gültig.

5) Dies ist mit Widerlegung der falschen Ansichten vieler neueren Kanonisten nachgewiesen in *meinem* Handbuche S. 110. — 114. Ob der Irrthum durch einen *Betrug* ausgeübt wurde oder nicht, ist ohne Einfluss, weil das Motiv hier nicht in Betracht kommen kann. Ein selbstständiges Ehehinderniss, dessen Quelle *dolus* sei, existirt somit nicht. S. *mein* Handbuch S. 154.

als Vertrag beruhenden modernen Ansichten haben viele neuere Schriftsteller bald allgemein die Entstehung eines trennenden Ehehindernisses angenommen aus einem Irrthume über eine Eigenschaft, die irrthümlich vorausgesetzt offenbar der Art sei, dass sie nicht blos den Irrenden nach seinen individuellen Verhältnissen, sondern, weil auf dem Wesen der Ehe beruhend, einen Jeden von der Eheschliessung abgehalten haben würde, bald nur bestimmten Zuständen als: bleibende Gemüthskrankheit — peinliche oder entehrende Verbrechen — Schwangerschaft von einem Dritten — diesen Einfluss zugestanden; eine Theorie, welche, auf der petitio principii beruhend, dass solche Eigenschaften dem Wesen der Ehe widersprechen, für das Kirchenrecht jedes Haltes entbehrt, in neuere Civilgesetze hingegen in grösserem oder geringerem Maasse Eingang gefunden hat

§. 132.

2. Ehehinderniss aus Gewalt und Furcht.

Die zur Hervorbringung des Eheconsenses nothwendige *freie* Richtung des beiderseitigen Willens, die *Uebereinstimmung der Willen*, fordert den im positiven Rechte anerkannten Satz: *dass der an einem Theile verübte Zwang und die demselben eingeflösste Furcht* (vis ac metus), *wodurch die Eheschliessung veranlasst war, ein trennendes Ehehinderniss bilde.*[1]) Dass diese Wirkung eine absolute, physische Kraft herbeiführe, bedarf keiner weiteren Begründung. Abgesehen hiervon muss diejenige Furcht und Gewalt (beide fallen insofern zusammen, als jene das Produkt von dieser ist) einen solchen Einfluss ausüben, welche, unter abwägender Prüfung der Momente der Zeit — des Ortes und der sonstigen Umstände — der Persönlichkeit, ein *metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam* genannt werden kann, d. h. im Stande ist, einen vernünftigen Menschen von der Beschaffenheit des angeblich Gezwungenen zur Eingehung einer Ehe wider seinen Willen zu bewegen.[2]) Um dies annehmen zu können, muss der faktisch kundgegebene Wille sich als eine *Folge des Zwanges* darstellen. Solches ist der Fall, wenn die Ehe entweder unmittelbar das Eintreffen des angedrohten Uebels hob, oder sich diese Hebung vernünftiger Weise voraussetzen liess, und wenn die Ausführung der Drohung unbedingt in der Macht des Drohenden stand, oder die Gründe, weshalb dies moralisch oder physisch nicht der Fall war, dem Bedrohten unbekannt blieben.[3]) Zu dem

1) c. 13. — 15. 28. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1.); c. 2. X. de eo qui duxit (IV. 7.)

2) Fr. 5. — 8. Dig. quod metus causa (IV. 2.); c. 9. C. de his quae vi metusve causa (II. 20.); c. 15. 28. X. cit.; c. 6. X. de his quae vi metusve causa (I. 40.). So stellt sich nicht nur ein *metus absolute gravis*, sondern auch *relative gravis* als erheblich dar, nicht aber ein *metus levis*. — Die nähere Zergliederung und Aufzählung der allgemein für grosse Uebel gehaltenen s. in *meinem* Handbuche S. 120. fgg., bes. Anm. 5.

3) Belege aus Rechtsfällen gibt *mein* Handbuch S. 124 fg. Vgl. fr. 27. D. Locati conducti (XIX. 2.) mit der Glosse.

Ende darf es nicht bei dem Bedrohten stehen, das Uebel abzuwenden, noch dieser durch eine eigene widerrechtliche Handlung den Zwang veranlasst haben.[1]) Ob die Furcht einem oder beiden Theilen, von den Mitkontrahenten oder dritten Personen eingeflösst sei, kommt offenbar nicht in Betracht; wohl aber muss der Grund ein äusserer sein (*metus extrinsecus, ab extrinseco incussus)*, nicht in der Einbildung beruhen, wie z. B. Furcht vor einem Naturereignisse; ebensowenig kann allgemein die Drohung eines Uebels, das Verwandten zugefügt werden solle, diese Wirkung haben.[2]) Aus der Prüfung aller angegebenen Momente ergibt sich hinlänglich, ob zwischen der Eheschliessung und der Gewaltanwendung ein *Causalzusammenhang* besteht, die Furcht eingeflösst sei, *um die Ehe hervorzubringen.* Trifft dies zu, so liegt das Ehehinderniss vor. Das vorliegende Impediment ist *iuris privati*, eine dispensatio von demselben, weil es auf dem natürlichen Wesen der Ehe beruhet, also ein impedimentum iuris divini ist, nicht möglich.

Ob die Ehe in forma Tridentina abgeschlossen werden muss oder nicht, hat auf die Natur des Ehehindernisses keinen Einfluss, da nur der wirklich gezwungene Wille in Betracht kommt, sondern nur auf den Beweis, welcher freilich bei einem nicht in der Gegenwart des Pfarrers verübten Zwanges schwieriger ist.

§. 133.

3. Ehehinderniss aus dem Abgange einer ausdrücklichen Bedingung.[3])

Der Consens kann zwar als ein gegenwärtiger erklärt, aber zugleich in der Weise von einem noch ungewissen, zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden, dass erst durch dessen Eintreten sich seine Wirklichkeit entscheidet. Ist eine solche Bedingung formell beigefügt, so wird der Consens dadurch aufgeschoben. Dies erkennt das Recht an, indem es den

---

1) Jedoch darf auch hier der Zwang nicht in einer absolut unrechtmässigen Handlung bestehen. Beispiele aus Entscheidungen der Congr. Conc. s. im Handbuche S. 126. Kirchliche Strafen gegen einen Verlobten, um ihn zur Abschliessung der Ehe zu bewegen, involviren offenbar keinen Zwang: c. 10. X. de sponsal., c. 2. X. de adulter. V. 16.

2) Viele nehmen offenbar ohne alle Gründe an, dass ein an Verwandten bis zum vierten Grade gedrohtes Uebel in Betracht komme. — Hat eine durch Eltern eingeflösste Furcht — *metus reverentialis* — die überhaupt nothwendigen Eigenschaften, so bringt sie auch die gleiche Wirkung hervor, während eine Ehe, zu deren Eingehung sich ein Kind durch Bitten, Zureden u. dgl. bewegen lässt, natürlich gültig ist. S. die a. a. O. S. 129. besonders Anm. 42. gegebenen Belege.

3) Dieser Gegenstand gehört zu den am Meisten vernachlässigten des Eherechts, weshalb ich in meinem Handbuche S. 132. — 154. auf denselben genau eingegangen bin, unter ausführlicher Darlegung der juristischen Gründe, unter Widerlegung der vielen falschen Ansichten und Angriffe und Interpretationen der anscheinend sich widersprechenden Quellenstellen, worauf ich mich hier beziehe.

Mangel einer ausdrücklich beigefügten Bedingung als ein trennendes Ehehinderniss (impedimentum deficientis conditionis appositae) erklärt, was dadurch logisch und rechtlich ermöglicht wird, dass durch den Wegfall einer solchen Bedingung offenbar die durch die Bedingung determinirte Identität der Person und hiermit die nothwendige Grundlage des Consenses fortfällt.[1]) Eine Suspensivbedingung schiebt die Existenz der Ehe hinaus. Tritt in den Contrahenten ein Umstand ein, der dem Eintritte der Bedingung gleichkommt, so wird diese aufgehoben, der Consens zum unbedingten, wie dies namentlich mit der copula carnalis der Fall ist, welche selbst beim ausdrücklichen gegentheiligen Willen der Contrahenten keine andere Wirkung haben kann.[2]) Die Defizienz der Bedingung hebt den Consens ipso iure auf, so dass auch der nachher gepflogene Beischlaf nichts ändert, und eine Ehe nur durch neuen Consens wird.[3]) — Die Bedingung darf nur so den Consens gestalten, dass er ein fähiger bleibt. *Solches hört auf, wenn die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreitet.* Daher vernichtet eine *conditio contra substantiam matrimonii* den Consens und lässt keine Ehe werden,[4]) während derselbe Umstand, wenn er nicht zur Bedingung gesetzt wird, sondern nur irrthümlich als eine solche vorausgesetzt wurde, nicht schadet.[5]) Wird dem Consense eine Bedingung beigefügt, welche zwar nicht dem Wesen der Ehe zuwiderläuft, jenen also unberührt lässt, wohl aber physisch oder moralisch

---

1) Dass nothwendige Bedingungen, s. g. conditiones necessariae, tacitae, intrinsecae, (ein Ausdruck, welcher wegen leichten Missverständnisses und der falschen Beziehung auf den error qualitatum zu vermeiden ist) z. B. wenn du nicht verheirathet — nicht blutsverwandt bis zum vierten Grade bist u. s. w. nicht hierher gehören, liegt auf der Hand. Conditiones de praesenti und praeterito lassen die Gültigkeit der Ehe objectiv nicht im Zweifel; conditiones resolutivae stehen denselben gleich.

2) Arg. c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. (IV. 5.); c. 4. X. qui matrim. accus. (IV. 18.).

3) Die gleiche Wirkung muss eine zweite unbedingte und eine neue bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung purificirte Ehe haben.

4) c. fin. X. de condit. appos. „Si conditiones contra substantiam matrimonii inserantur, puta, si alter dicat alteri: „contraho tecum, si generationem prolis evites," etc. „donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem", aut: „si pro quaestu adulterandam te tradas," matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter eius favorem pro non adiectis haberi." Diese hier *beispielsweise* gegebenen Fälle beziehen sich auf das dreifache s. g. „*bonum matrimonii.*" S. *mein* Handbuch S. 141 fg. Daselbst sind nachgewiesen als Irrthümer die Ansichten: dass 1) nur die conditiones contra substantiam matrimonii *turpes*, nicht aber die honestae die Ehe vernichteten; 2) eine conditio de praesenti oder praeterito contra substantiam matrimonii (oder blos die cond. de praes.) stehen bleibe, so dass entweder die Ehe (existente conditione) gültig sei, oder (deficiente conditione) falle.

5) Deshalb ist es ohne Einfluss, dass der Protestant die Ehe für auflösbar hält und dies stillschweigend voraussetzt, während ein ausdrückliches Beifügen dieselbe vernichtet. Dies zeigt mit genauer Darlegung der Praxis der Inquisition *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. cap. XXII. n. 8., mein Handbuch S. 143 fgg., wo Rechtsfälle für die vorliegende Materie erläutert sind.

unmöglich ist, so kann dieser Umstand rechtlich nicht in Betracht kommen. *Deshalb gelten unmögliche und schändliche Bedingungen pro non adiectis*,[1]) und äussern auf den Bestand der Ehe keinen Einfluss, *es sei denn* ein zur Bedingung gesetzter Umstand nur durch das Hinzutreten eines den Contrahenten unbekannten Ereignisses unmöglich geworden.[2])

Mit Zuhülfenahme der für das Zustandekommen der Ehe erörterten Grundsätze stellen sich in Bezug auf *Art und Zeit der Hinzufügung der Bedingung* die folgenden Sätze als nothwendig heraus:

a) Wo das *vortridentinische gemeine* Recht gilt, kommt es bei sponsalia de praesenti darauf an, festzustellen: ob zwischen Setzung der Bedingung (welche jedenfalls *vor* Erklärung des Consensus de praesenti stattfinden muss) und der Consenserklärung ein solcher Zeitraum liege, dass ein Verzicht angenommen werden müsse oder nicht,[3]) was quaestio facti ist. Ein bedingtes Verlöbniss geht dahingegen, wenn pendente conditione die copula stattfindet, nothwendig in eine unbedingte Ehe über, selbst wenn die Contrahenten ausdrücklich vorher das Gegentheil festsetzen würden, weil dies unmoralisch und daher *rechtlich unmöglich wäre.*[4])

b) Wo die *forma Tridentina* angewendet werden muss, ist entweder 1) die Beifügung der Bedingung *unmittelbar vor oder zugleich mit der Erklärung* des Consenses nothwendig, oder muss 2) dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und in diesem Falle kein solcher Zeitraum zwischen dieser Eröffnung und dem wirklichen Abschlusse der Ehe liegen, dass auf einen Verzicht geschlossen, also die Wahrnehmung des Consenses Seitens dieser Personen als eines unbedingten angenommen werden kann.[5])

Aus dem Geiste des Rechts, welches ein Abweichen vom Gewöhnlichen dem Untergebenen nur mit Erlaubniss des Oberen gestattet, folgt, dass ein Pfarrer nur mit Genehmigung des Ordinarius bedingte Ehen zulassen darf.

II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

A. Wegen eines bestimmten Verhältnisses zwischen den Contrahenten.

§. 134.

1. Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft.

Die Ehe ist die einzige rechtmässige im Plane der Vorsehung gelegene Quelle der Familie und der in dieser sich erzeugenden Verwandtenliebe,

---

1) cap. fin. X. cit.

2) z. B. „Si pater tuus consenserit," der Vater aber schon verstorben war. Nur diese Ausnahme lässt sich rechtfertigen, während die Ansicht: auch eine conditio turpis vel impossibilis, ernstlich gemeint, vernichte, ein Irrthum ist. S. *mein* Handbuch S. 148 fg.

3) So richtig die *Glossa* ad c. 26. X. de spons. et matr.

4) c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. IV. 5.

5) Die Richtigkeit dieser Sätze gegen die herrschenden ungenügenden und entstellten Ansichten weist aus inneren Gründen und der Erörterung von Entscheidungen der Congr.

somit die Ursache, welche zu der allgemeinen Nächstenliebe ein neues Band um einen bestimmten Kreis von Personen schlingt. Gewiss sollen nicht allein die Glieder einer Familie, sondern immer mehr und mehr Menschen sich in engerer Liebe umfassen, damit die Bande der Liebe erweitert, durch Hinzutreten neuer Glieder die schlechten Elemente ausgestossen, neue gute, lebenskräftige hineingepflanzt werden. Finden aber Ehen zwischen den Gliedern der Familie statt, so schliesst sich der Einzelne, in seiner Person zu viele Bande vereinigend, gegen die Uebrigen zu sehr ab, wovon Egoismus natürliche Folge wäre. Somit stellt sich das Verbot der Verwandtenehen als eine Forderung der sittlichen Weltordnung dar, welche bei allen nicht gänzlich verkommenen Völkern in gewisser Beziehung anerkannt war, im Christenthume aber nothwendig eine grosse Geltung gewinnen musste.[1]) Im *mosaischen* Rechte war zwar der Grundsatz: dass in der Verwandtschaft keine Ehen stattfinden sollten, aufgestellt, jedoch nur in beschränktem Maasse rücksichtlich bestimmter Personen zur Anwendung gekommen.[2]) Das *römische* Recht erkennt allgemein an die Unmöglichkeit von Ehen unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern,[3]) so wie zwischen den durch den s. g. respectus parentelae verbundenen Personen.[4]) Hingegen in der Seitenlinie, wenn kein respectus parentelae obwaltete, war die Ehe

---

Conc. nach *mein* Handbuch S. 149. fgg. Das. S. 152. der Beweis dafür, dass nicht einseitiges Setzen einer Bedingung genügt, sondern unter allen Umständen Acceptation erforderlich ist.

1) *Augustinus* de civitate Dei Lib. XV. 16.: „Cum igitur genus humanum post primam copulam viri facti ex pulvere et coniugis eius ex viri latere, marium feminarumque coniunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent: viri sorores suas acceperunt coniuges; quod profecto, quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos; ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurimae plurimos obtinerent.“ Alle übrigen Begründungsversuche leiden an innerer Unwahrheit und entbehren der allgemeinen Geltung; nur dieser allein zeigt sich auch durch die Geschichte bestätigt, wie *mein* Handbuch S. 155. fg. auszuführen versucht.

2) Die Ehe ist verboten mit den Eltern — der Stiefmutter — Vaters- und Mutterschwester — der Tochter des Sohnes oder der Enkelin von der Tochter — der voll- und halbbürtigen Schwester-Vatersbruder. III. Mos. XVIII. 6. — 16.; XX. 17. sqq.; V. Mos. XXVII. 23.

3) „Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum.“ Fr. 53. D. de ritu nupt. XXIII. 2. Es kommt nur die Zeugung, also nur die natürliche Verwandtschaft in Betracht. fr. 54. eod.

4) fr. 39. D. l. c. „Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum.“ §. 3. 5. I. de nupt. I. 10. Die Ehe mit der Tochter des Bruders wurde unter Claudius gestattet, blieb aber nach mehrfachem Schwanken verboten.

schon den Geschwisterkindern erlaubt, wobei es auch, abgesehen von dem eine zeitlang bestandenen Verbote derselben, verblieb.[1])

Bei diesen in das Rechtsleben übergegangenen Bestimmungen, welche keine im göttlichen Rechte verbotene Ehe zulassen, liess es die Kirche bis zum 5. Jahrhundert auch ihrerseits bewenden. Seitdem aber lässt sich ein Verbot der Ehen von Geschwisterkindern annehmen, für welches bereits im Anfange des sechsten Jahrhunderts uns ausdrückliche Zeugnisse entgegentreten;[2]) ungefähr zu gleicher Zeit wurde die Ehe unter Geschwisterenkeln (sobrini) verboten.[3]) Diese waren nach römischer Zählung im sechsten Grade verwandt; über sie hinaus nahm das Recht eigentliche Verwandtschaft nicht an.[4]) Auf diese Weise hatte der Grundsatz: dass alle Ehen in der Verwandtschaft unerlaubt seien, seine volle Anwendung erlangt, und fand deshalb auch in dieser Bedeutung seinen Ausdruck in vielen Synoden jener Zeit.[5]) Dieser Grundsatz gestaltete sich in der Folge zu dem Maassstabe für das vorliegende Ehehinderniss. Er musste aber nothwendig durch die Vorgänge in dem grossen Ganzen der Kirche und die auf deren Recht einwirkenden neuen Verhältnisse eine veränderte Bedeutung erlangen, durch welche das Ehehinderniss einen ganz anderen Umfang erhielt. Wie auf anderen Gebieten, so wirkten auch hier dadurch, dass die Kirche auf die germanischen Verhältnisse ihre Anschauungen übertrug, aus dem germanischen Leben aber neue aufnahm, beide so aufeinander, dass ein neues Drittes sich bildete. Dafür lagen hier Elemente vor, die von der Kirche um so mehr berücksichtigt werden mussten, als sie deren Grundsätzen aufs Beste entsprachen. So kam es, dass die römische Zählung der Grade allmälig durch die deutsche Berechnung der Verwandtschaft nach *Parentelen* verdrängt wurde.[6])

---

1) *Augustinus* l. c.: „Experti autem sumus in connubiis *consobrinarum* etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, *quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana.* Verum tamen factum etiam licitum, propter vicinitatem horrebatur illiciti: et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur: quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur et pene germani sunt."

2) z. B. can. 61. Conc. Agath. a. 506.

3) S. Handbuch S. 160.

4) Nur die bonorum possessio unde cognati fand auf den 7. Grad (sobrinorum liberi) Anwendung. *Paull.* Sent. rec. Lib. IV. tit. 11.

5) S. in *meinem* Handbuche S. 160 fgg. die betreffenden Quellenstellen und die Widerlegung der Ansicht, dass die Kirche bereits in jener Zeit über das römische Recht hinausgegangen sei, namentlich den angedeuteten Grundsatz allgemeiner verstanden habe.

6) Die germanische Berechnung beruhet auf der Stellung der Familie, die als Einheit erscheint. Die Personen, welche von denselben Stammältern ausgehend, eine Familie bilden, zählen so als Einheit *ein Glied*, eine Parentela, die nächstfolgenden, zwischen denen und dem gemeinschaftlichen Stammvater ein Glied in der Mitte steht, als zweites u. s. w. So sind die Geschwister das erste, die Geschwisterkinder das zweite u. s. w. Ein Ver-

Zunächst findet sich jetzt die Ehe in den germanischen Reichen überall unbedingt verboten innerhalb der dritten generatio, entsprechend dem sechsten römischen Grade, woraus sich die Gleichstellung der Uebertragung ergibt. Ihren Grundsatz, die Ehen soweit die Verwandtschaft reiche zu verbieten, wandte nun die Kirche an auf die deutsche Zählung, indem sie allmälig fortschreitend die Ehe soweit verbot, als die Verwandtschaft nach germanischen Rechten angenommen wurde. Dies war bei den am Weitesten gehenden die siebente Generation.[1]) Bis zum neunten Jahrhundert bildet für Deutschland die dritte Generation die Grenze des Verbots, während die römische Kirche die siebente festhielt, aber per dispensationem apostolicam den Deutschen jenes nachsah. Schon im achten Jahrhundert stellte auch die Reichsgesetzgebung die dritte Generation als trennendes Ehehinderniss fest, erlaubte aber die Ehe in der vierten nach überstandener Pönitenz. Im Anfange des neunten Jahrhunderts kommt dann die vierte, am Ende desselben die fünfte, sechste und siebente hinzu, welche letztere auf den Concilien von 1058 unter *Nikolaus* II. und 1063 zum gemeinen Rechte erhoben in das Decretum Gratiani überging und dadurch allgemeine Anerkennung gewann. Indessen schon auf dem vierten allgemeinen Concil von 1215[2]) ward wegen der praktischen Schwierigkeit, das Verbot geltend zu machen, die *das geltende Recht bildende Bestimmung* getroffen:

dass die Verwandtschaft bis zum vierten Grade deutscher Zählung einschliesslich trennendes Ehehinderniss bilde.

Für die ungleiche Linie, d. h. wenn ein Theil im vierten, der andere in einem entfernteren Grade vom gemeinschaftlichen Stammvater absteht, wird aber nur der entferntere Grad gezählt, und ist die Ehe erlaubt, wenn nur ein Theil über den vierten hinaussteht, obschon der andere vielleicht im ersten verwandt ist.[3]) Das Ehehinderniss in der geraden Linie und das

---

wandtschaftsgrad nach deutscher Zählung umfasst so in der geraden Seitenlinie zwei römische (blos auf der Anzahl der Zeugungen, die den Abstand von zwei Personen vermitteln, beruhende) Grade. Die deutsche Zählung ist eine rein *nationale*; hieraus erklärt sich auch, dass die Grenze der Verwandtschaft bei den verschiedenen Stämmen verschieden war. Für die Ausbildung dieser *kanonischen* oder *germanischen Computation* verweise ich auf die Ausführung *meines* Handbuches S. 162 fg.

1) Die *fünfte* haben Lex *Angl.* et *Werin.* T. VI. c. 8., die *sechste* Lex *Salica* T. XLVII., die *siebente* Lex *Bajuvar.* T. XIV. c. 9. §. 1. 4., Longob. II. 14. 1.

2) can. 50. Conc. Lateran. in c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.). Das *Tridentinum* hat dies nicht geändert, sondern nur eingeschärft, zugleich die Dispensation erschwert im cap. 9. Decreti de ref. matr. Sess. XXIV.

3) Von *Gregor* IX. für den 4. gemischt mit dem 5. anerkannt in c. 9. X. de cons. et aff. IV. 14.; trotz der analogen entgegenstehenden Entscheidung von Coelestin III. in c. 3. X. eod. hat besonders die römische Praxis den Satz in der Allgemeinheit des Textes angewendet, wie mein Handbuch S. 169 nachweist. — Ob die Verwandtschaft eine eheliche oder uneheliche, einfache oder mehrfache sei, ist für die Gültigkeit einer Ehe ohne Einfluss, und kann nur in Betreff der Dispensation wichtig sein.

im 1. Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) muss in iure divino beruhend angenommen werden.[1]) Hieraus folgt einmal, dass auch die Nichtchristen an dessen Beobachtung gebunden, und deren gegen dasselbe eingegangene Ehen nichtig sind,[2]) sodann, dass es keine Dispensation von demselben gibt. Alle übrigen Grade beruhen auf dem positiven Kirchenrechte, und sind somit dispensabel, weshalb Ehen von Nichtchristen in denselben als gültig auch ohne Dispens von der Kirche nach deren Uebertritte betrachtet werden, während die Ehen von nichtkatholischen Christen im gleichen Falle für ungültig gelten müssen.

§. 135.

2. Ehehinderniss der Schwägerschaft — und 3. der öffentlichen Ehrbarkeit.

Analog der durch die leibliche Abstammung gebildeten Verwandtschaft wird durch die Ehe um die Gatten und die beiderseitigen Verwandten ein neues Band geflochten, welches in einzelnen Graden fast dem verwandtschaftlichen gleichkommt, und bei den meisten Völkern ein Ehehinderniss bildet, obgleich nicht jener bei der Verwandtschaft angegebene Grund hier zutrifft. Man bezeichnet das zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des anderen entstandene Verhältniss als *Schwägerschaft, affinitas.* Sie bildete nach *mosaischem* Rechte ein Ehehinderniss für Ehen mit der Stief-Mutter und -Tochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohnes — Frau des Vatersbruder, Schwiegertochter, Frau des Bruders und Schwester der Frau.[3]) Nur in sehr beschränktem Maasse gab das römische Recht diesem Eheverbote Raum, indem erst durch den Einfluss der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und Schwester der Frau untersagt wurde,[4]) während vordem nur zwischen Stief- und Schwiegereltern und -Kindern[5]) und in einigen Fällen die Ehe verboten war, welche nicht nur nicht unter den Begriff der Schwägerschaft fallen, sondern auch sonstigen Prinzipien des römischen Rechts widersprechen, nämlich: zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes,[6]) sowie die Ehe mit der nach der Scheidung von

---

1) Dies folgt aber nicht daraus, dass dieselben auch im alten Testamente statuirt sind, wie can. 3. Conc. Trid. l. c. ergibt. Es wird dies indessen von Einigen geleugnet.

2) c. 8. X. de divortiis IV. 19.

3) *Levit.* XVIII. 8. 14. — 18. Die Ausnahme, dass des Bruders Frau zur Ehe genommen werden musste, s. in *Deuteron.* XXV. 5. sqq.

4) c. 2. 4. C. Theod. de inc. nuptiis (III. 12.), c. 5. 8. 9. C. I. h. t. (XI. 5.).

5) Fr. 14. §. 4. D. de ritu nupt., fr. 4. §. 5. 7. de grad. cognat.; c. 17. C. de nupt.; §. 6. 7. I. de nupt. I. 10.

6) Fr. 15. D. de ritu nuptiarum.

einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin.[1]) Das Recht der Kirche nahm als Quelle der Schwägerschaft nicht die Ehe als solche, sondern die *Copula* als das Mittel, wodurch die Gatten ihre Einheit bewerkstelligen, somit der Grundsatz sich bilden kann, dass die Verwandten des einen auch dem anderen verbunden sind.[2]) Weil die copula aber bei der Ehe gemeiniglich präsumirt werden kann, erscheint die letztere als die Quelle der Affinität im Leben, während das Recht strenge jenes festhalten muss. Hieraus musste sich denn nothwendig die Zählung von den mit der Verwandtschaft parallel laufenden Affinitätsgraden und der Satz bilden, dass die Blutsverwandten des Mannes mit der Frau in demselben Grade und derselben Linie verschwägert seien, in welchem Grade und in welcher Linie sie dem Manne blutsverwandt sind.[3]) Wenn schon bis zum achten Jahrhundert die Entwickelung zurückblieb, indem das impedimentum affinitatis bis zum zweiten Grade ging, so leuchtet doch nach dem bei der Verwandtschaft Gesagten und aus dem zuletzt entwickelten Satze hinlänglich hervor, dass auf die einfachste und fast nothwendige Weise allmälig das Ehehinderniss der Affinität dem der Verwandtschaft parallel lief, bis es den siebenten Grad umfasste. Bis zu demselben Ziele und offenbar völlig konsequent entwickelte sich neben jener *affinitas legitima*, gesetz-rechtmässigen Schwägerschaft, eine *affinitas illegitima*, ungesetzmässige, unrechtmässige Schwägerschaft, auf den Grund des ausserehelichen Beischlafs aus, die eine affinitas *antecedens* (scil. matrimonium) oder *subsequens*, *superveniens*, sein konnte.[4]) Zu diesen beiden Arten der einfachen Affinität, *affinitas primi generis* genannt, gesellte sich allmälig eine *affinitas secundi generis*, die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen Gatten, so wie den einen Gatten und die mit dem anderen verschwägerten Personen umfassend,[5]) und endlich eine *affinitatis tertii generis*, welche

---

1) §. 9. I. de nuptiis. Hier kann nur rein Nützlichkeit Motiv gewesen sein. Man hätte aber ebensogut zusammengebrachte Kinder nicht untereinander dürfen heirathen lassen, was aber geschehen konnte: §. 8. I. eod.

2) c. 14. 15. C. XXXV. qu. 2. et. 3.; c. 3. C. XXXV. qu. 5.; *Glossa* in declarat. arbor. affin. (ad C. XXXV. qu. 5.) §. 1.: „Est autem affinitas personarum proximitas ex coitu proveniens, omni carens parentela. Hoc secundum canones; sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sunt nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas ff. de Grad. l. *non facile* §. *Sciendum* [§. 8. fr. 4. D. 38. 10.]. Et dicitur affinitas, quasi duorum in unum finem unitas, eo quod duae cognationes diversae per nuptias secundum leges, vel per coitum secundum canones copulantur, at alter ad alterius cognationis finem accedit, ut in ead. l. §. *Affines.*“ *Mein* Handbuch S. 175.

3) c. 3. C. XXXV. qu. 5. Cf. c. 7. 13. C. cit. qu. 3.

4) c. 2. 3. C. XXVII. qu. 2., c. 20. C. XXXII. qu. 7.; c. 16. C. XXXIII. qu. 2.; c. 9. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2.; c. 6. — 8. C. XXXV. qu. 2. et 3. — c. 2. 5. 7. — 9. X. de eo qui cognov. IV. 13.

5) c. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. Dass dieser und der folgenden Gattung die oben angedeuteten Bestimmungen des römischen Rechts zu Grunde liegen, ist klar.

den einen Concumbenten und die affines secundi generis des anderen begreift.[1])

Das in diesem Umfange bestehende Hinderniss war zu sehr im Conflict mit den Verhältnissen des Lebens, als dass sich dasselbe auf die Dauer halten liess. Deshalb hob *Innocenz* III. auf dem vierten Concil vom Lateran die affinitas secundi und ulterioris generis gänzlich auf, gestattete die Ehe zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten,[2]) legte der affinitas superveniens nur die Wirkung bei, dass der unschuldige Theil das Recht der Versagung erlangte, der schuldige der Forderung der ehelichen Pflicht verlustig ging,[3]) und statuirte für die eigentliche Affinität aus ehelichem oder unehelichem Beischlafe den vierten Grad als Grenze des Ehehindernisses.[4]) Hierauf, so wie auf der Bestimmung des Concils von Trient[5]) beruhet das *geltende* Recht, wonach

das impedimentum dirimens ex fornicatione proveniens (die illegitime Affinität) bis zum zweiten Grade einschliesslich, — das der legitimen Affinität bis zum vierten Grade einschliesslich sich erstreckt.

Wie bei der Verwandtschaft ist auch hier die Regel, dass der entferntere Grad allein den Ausschlag gibt, weil die Grade der Affinität lediglich nach denen der Consanguinität sich richten.[6]) —

---

1) c. 22. C. cit. Das nachfolgende Schema wird die Anschauung erleichtern.

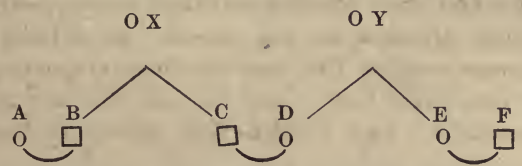

A. und X. und C., B. und D., C. und E., D. und F., A. und die Verwandten des B. u. s. w. sind affines primi, A. und D. und die Verwandten des D. u. s. w. sind affines secundi, A. und E. endlich und des E. Verwandten affines tertii generis (denn E. ist affinis secundi generis von der Frau des A., affinis primi generis von deren Schwester).

2) c. 8. „*Non debet*" X. h. t. (IV. 14).

3) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. IV. 13. Dies ist nicht mehr Folge der Affinität, sondern Strafe des Treubruches. Dafür ist natürlich Grenze der für die heutige affin. illegitima bestehende Grad.

4) c. 8. X. cit.

5) cap. 3. u. 4. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Die frühere Streitfrage: ob die aff. illegitima im 3. und 4. Grade nicht wenigstens ein impedimentum impediens bilde, weil das Trid. nur das dirimens gehoben? ist mit Recht verneinend entschieden von *Pius* V. in der Constit. „*Ad Romanum*" vom 28. Nov. 1556 (abgedr. im Trident. pag. 557.), worin es heisst: „Declaramus et apostolica auctoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus huiusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit." — Dass die Ausnahme des römischen Rechts (Verbot der Ehe zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohnes) mit der aff. sec. gen. fortgefallen, verstände sich von selbst, ist aber ausdrücklich entschieden von der Congr. Conc. 8. Mart. 1721. (Trid. l. c. n. 100.).

6) *Gloss.* ad c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14.).

Aus der Quelle der Affinität ergibt sich, dass dieselbe, einmal entstanden, nicht wieder erlischt.[1])

Geleitet durch das Verbot der Ehe zwischen Sohn und Braut des Vaters und umgekehrt,[2]) Bräutigam und Mutter der Braut,[3]) im römischen Rechte, welches seine Quelle in der *honestas publica* hat, und durch die höhere kirchliche Bedeutung der Sponsalien, nahm das Recht eine s. g. *nachgebildete Schwägerschaft*, Quasi-affinitas, an zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des anderen, legte derselben die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses zuletzt im gleichen Umfange mit der Affinität bei.[4]) Nachdem dasselbe von *Innocenz* III. auf den vierten Grad zurückgeführt war, setzte das Tridentinum die geltende Bestimmung fest:

dass das Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicum et dirimens publicae honestatis) aus einem nichtigen Verlöbnisse gar nicht entstehen, und aus einem gültigen nicht über den ersten Grad hinausgehen solle.[5])

Sieht man auf die eigentliche Quelle des Ehehindernisses der Affinität, so ergibt sich, dass die nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum sed non consummatum) nur das impedimentum iustitiae publicae honestatis hervorbringen kann. Es ist dies aber nicht auf den ersten Grad eingeschränkt, sondern geht wie nach vortridentinischem Rechte bis zum vierten einschliesslich,[6]) und entsteht auch aus einer annullirten Ehe, vorausgesetzt, dass nicht ein Mangel des Consenses den Nichtigkeitsgrund bildet.[7])

Die in diesem Paragraphen behandelten Ehehindernisse sind offenbar sämmtlich *iuris ecclesiastici*, so dass Nichtchristen an deren Befolgung nicht gebunden sind, auch der Papst unbedingt dispensiren kann, was freilich für die linea recta affinitatis legitimae nicht zu geschehen pflegt.[8])

---

1) c. 1. C. XXXV. qu. 10.

2) Fr. 12. §. 12. D. de ritu nupt. (23. 2.).

3) Fr. 15. §. 4. eod. §. 9. I. de nupt. Cf. fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de grad. cognat.

4) c. 12. 31. 32. C. XXVII. qu. 2. c. 3. 4. 8. X. de sponsal. et matr. c. 4. 5. 12. X. de despons. impub. (IV. 2.), c. un. de spons. in VIto (IV. 1.), und *mein* Handbuch S. 180.

5) cap. 3. l. c. Vergl. c. 1. de spons. in VIto IV. 1. Die Zählung der Grade ist ganz dieselbe als bei der Affinität. *Bedingte Verlöbnisse* erzeugten dasselbe schon früher nicht: c. un. in VIto cit.

6) Constit. Pii V. „Ad Romanum“ cit *Mein* Handbuch S. 181.

7) *Mein* Handbuch a. a. O. Daselbst ist auch der Beweis, dass aus einer wegen fehlender tridentinischer Form nichtigen Ehe dies Ehehinderniss nicht hervorgeht.

8) Vgl. *mein* Handbuch S. 183., welches Anm. 36. genaue Nachweisungen gibt.

§. 136.

4. Ehehinderniss aus der gesetzlichen — und 5. der geistlichen s. g. nachgebildeten Verwandtschaft.

Aus dem späteren römischen übernahm das canonische Recht in dem *Umfange und mit den Wirkungen, welche ihm jenes beilegte,* das Ehehinderniss der aus der Annahme an Kindesstatt entstehenden *gesetzlichen Verwandtschaft* als trennendes und öffentliches, impedimentum publici iuris dirimens cognationis legalis.[1]) Dies besteht demnach für die Ehe zwischen dem Adoptivvater mit der Adoptivtochter[2]) und der Frau des Adoptivsohnes;[3]) dem Adoptivsohne und der Frau,[4]) Mutter, Mutterschwester,[5]) der Schwester und Vatersschwester des Adoptirenden;[6]) zwischen den Adoptivgeschwistern, d. h. welche in der väterlichen Gewalt des Adoptanten stehen,[7]) endlich dem Adoptirten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester.[8]) Durch die Auflösung der Adoption fällt regelmässig für die aus der Agnatenfamilie heraustretenden Personen dasselbe hinweg; es bleibt aber auch nachher bestehen für die Ehe zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter oder -Enkelin[9]) und der Frau des Adoptivsohnes;[10]) dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters.[11]) — Im Gegensatze zu dem vorhergehenden Impedimente, welches hervorging aus rein rechtlicher Anschauung, hat das *Ehehinderniss der geistlichen Verwandtschaft* (impedimentum publicum dirimens cognationis spiritualis) seinen Ursprung in der Stellung der *Taufe* und der *Firmung*, welche für den Ministranten und die Pathen gegenüber dem Täufling und Firmling gewissermaassen ein elterliches Verhältniss begründen, indem sie jenen als den geistlichen, den Vater seiner Seele, und die Pathen als Wächter seines Glaubens

---

1) Dieses und dass die Unterscheidung von adoptio plena (arrogatio) und minus plena keinen Einfluss habe, sondern das Ehehinderniss dann existire, wenn es im einzelnen Lande nach dem bürgerlichen Rechte eine Annahme an Kindesstatt gibt, gleichviel, welchen Namen sie führe, — dass der Grund also eine nach dem Landesgesetze gültige Annahme an Kindesstatt bilde, dass eine Ausdehnung über das römische Recht und die in demselben genannten Personen eine reine Willkür sei, weist auf's Genaueste nach *mein* Handbuch Seite 183 fgg. Unsere Darstellung hat sich also einfach auf das römische Recht zu beschränken.

2) §. 1. I. de nuptiis I. 10.

3) Fr. 14. §. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

4) Fr. 14. §. 4. eod.

5) Fr. 55. §. 1. eod. §. 5. I. t. c.

6) Fr. 17. §. 2. D. l. c.

7) Fr. 17. pr. D. l. c. fr. 23. D. de adopt. I. 7.

8) Fr. 55. §. 1. D. de ritu nupt.; fr. 55. pr. eod. §. 1. I. de nupt.

9) Fr. 55. pr. cit.; §. 1. I. cit.

10) Fr. 14. §. 1. D. eod.

11) Fr. 14. pr. eod. Das Ehehinderniss ist selbstredend iuris positivi; die hieraus fliessenden Folgen ergeben sich ohne weitere Auseinandersetzung.

erscheinen lassen. Seinen ersten Ausdruck[1]) fand dasselbe in dem Verbote *Justinians* in Betreff der Ehe zwischen Taufpathe und Täufling,[2]) welches von der Kirche gewiss kräftig gehandhabt wurde und deshalb keiner besonderen kirchlichen Festsetzung bedurfte. Dies geschah aber auf dem Concil vom Jahre 692,[3]) welches die Ehe zwischen der Mutter des Täuflings und den Pathen verbot. Nachdem durch Papst Gregor II. auf dem römischen Concil vom Jahre 721[4]) auch die Ehe mit der Mitpathin (der *commater spiritualis*) dann die mit den Kindern der Pathen und dem Täuflinge *(spirituales germani* s. g. *confraternitas spiritualis)*[5]) verboten war, schritt man immer weiter, so dass zuletzt das Ehehinderniss gemeinrechtlich stattfand für die Ehe zwischen: dem Taufenden, dem Täuflinge und des letzteren Eltern, dem Pathen und dem Täuflinge und dessen Eltern — den Pathen unter sich — den Kindern der Pathen und dem Täuflinge — dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des anderen — dem Täuflinge und den Kindern des Taufenden — endlich zwischen dem Täuflinge, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen, und ganz analog aus der Firmung.[6]) Trotz der auf verschiedene Weise von Partikularsynoden versuchten Abhülfe[7]) wurde erst durch das Concil von Trient eine ausreichende geschaffen. Dessen[8]) das *geltende Recht* enthaltende Bestimmung lässt das öffentliche trennende Ehehinderniss der Verwandtschaft aus der Taufe und Firmung ausschliesslich entstehen für die Ehe:

zwischen dem Taufenden und dem Pathen auf der einen, dem Täuflinge und dessen Eltern auf der anderen Seite, — dem Firmenden und den Firmpathen mit dem Firmlinge und dessen Eltern.

---

1) Dass vorher keine derartige Bestimmung sich findet, lag theils in der ältesten Sitte, die Erwachsenen zu taufen, theils nachdem die Kindertaufe Regel ward in der strengen Sitte. S. *mein* Handbuch S. 188. fg.

2) c. 26. C. de nupt. V. 4. Dass die Firmung als Quelle nicht erwähnt wird in jenen Zeiten, hat seinen Grund in der Sitte, dieselbe gleich nach der Taufe zu ertheilen.

3) Conc. Quinisextum s. Trullanum can. 53.

4) can. 4. Hardonin III. pag. 1865.

5) Legg. Luitprandi a 741. Tit. XXIV. 6. Epist. Zachar. in c. 2. C. XXX. qu. 3.

6) Die allmälige Entwickelung lehrt mit genauem Eingehen auf die einzelnen Gesetze *mein* Handbuch S. 190 fg.

7) S. hierüber *mein* Handbuch S. 192.

8) c. 2. l. c.: „Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta synodus huic incommodo providere, . . . statuit, ut unus tantum sive vir sive mulier iuxta sacrorum canonum [scil. c. 101. D. IV. de consecr.; c. 3. de cognat. spirit. in VIto IV. 3.] instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem; nec non inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur . . . Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem, ac tenentem

Andere als die ausdrücklich genannten Personen können durchaus nicht darunter fallen.[1]) Zur Einschränkung des Hindernisses darf nur ein Mann oder eine Frau, höchstens ein Mann und eine Frau, als Pathen zugelassen und in das Taufbuch eingetragen werden, welche dann auch allein das Hinderniss contrahiren.[2]) Bedingung ist eine *gültige* Taufe; mithin entsteht es aus der Nothtaufe ebenso gut als der feierlichen, nicht aber für die Pathen, welche nach einer Nothtaufe bei dem Akte, wodurch die blossen Solennitäten nachgeholt werden, assistiren.[3]) Bei der eigentlichen Nothtaufe gibt es keine Pathen.

B. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes.

§. 137.

1. Ehehinderniss aus dem Empfange der höheren Weihegrade.[4])

Der Empfang eines der *sacri ordines*, d. h. des Subdiakonates und der höheren (§. 2.) Weihegrade, verpflichtet nicht blos zum Cölibate (§. 19) sondern macht zufolge einer positiven Bestimmung den Ordinirten unfähig, eine (gültige) Ehe schliessen zu können, bildet also ein trennendes Ehehinderniss, *impedimentum ordinis*,[5]) welches als im Interesse der Kirche selbst gelegen iuris publici ist.[6])

---

non egrediatur; omnibus inter alias personas huius spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.“ Man hat dafür die versus memoriales:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes
Levans, levatus levatique parentes.

1) So erklärt von *Pius* V. Constit. „Quum illius“ 4 Kal. Dec. a 1566 (abgedr. in der cit. Ausg. des Trid. p. 557).

2) Siehe die näheren Rechtsfragen in *meinem* Handbuch S. 194 ff. Hat ein Pfarrer mehre zugelassen, welche das Kind berühren, so contrahirt keiner dieselbe. Zu einer erlaubten Zulassung mehrer als wirklicher Pathen gehörte päpstliche Erlaubniss.

3) Die Belege a. a. O. S. 196 in den Anmerkungen. Dass weder Stellvertreter, noch infantes u. s. w. noch Ungetaufte, noch diejenigen, welche nicht Pathen sein wollen, es contrahiren, weist nach *mein* Eherecht S. 197 fg.

4) *Mein* Eherecht §. 28. Seite 207 ff. Die Gründe unter A (§. 134. — 136.) waren *relative*, d. h. auf einem *Verhältnisse* zwischen den Theilen beruhende; diese sind *absolute*, haften nur an *einem*, aber in Betreff der Ehe überhaupt. Darin das Theilungsmoment.

5) c. 8. D. XXVII. c. 40. C. XXVII. qu. 1. c. 1. X. de cler. coniug. III. 3., c. un. de voto et voti red. in VIto III. 15., can. 9. Sess. XXIV. de ref. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nihil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.“

6) c. 5. D. XXVIII., c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6., c. 4. X. h. t. Die in der vorhergehenden Anm. citirten Stellen, Clem. un. de consang. IV. 1. Hiernach muss die anscheinende Ehe getrennt werden; den Geistlichen trifft zudem Excommunication und Suspension.

Eine vor der Ordination abgeschlossene Ehe wird durch dieselbe nicht aufgelöst.[1]) Wird die Ordination für *ungültig* erklärt, so fällt mit der rechtskräftigen Sentenz das Ehehinderniss von selbst hinweg. Von dem Impediment kann, da es iuris positivi ist, der *Papst*, aber auch nur dieser, dispensiren,[2]) was jedoch nur in den dringendsten Fällen geschehen ist. Einen direkten Grund zur Dispensation gibt der Umstand, dass Jemand aus Irrthum, Unwissenheit oder durch Furcht und Gewalt zur Uebernahme der Cölibatspflicht veranlasst worden seie.[3]) Weil der Charakter durch die Deposition u. s. f. nicht verloren geht, ergibt sich, dass auch ein aller Standesrechte beraubter, quoad hoc aus dem geistlichen Stande gestossener, ohne päpstliche Dispens keine Ehe eingehen kann.

Die *clerici minores* sind fähig, eine gültige Ehe zu schliessen, bedürfen hierzu auch keiner eigentlichen Dispensation, weil die *ordines minores* kein *impedimentum impediens* im eigentlichen Sinne bilden.

§. 138.

2. Ehehinderniss aus einem Keuschheitsgelübde (professio religiosa und votum simplex).[4])

Wer ein beständiges Keuschheitsgelübde abgelegt hat, ist zur Eheschliessung unfähig; eine dem zuwider eingegangene Ehe nichtig.[5]) Für ein feierliches Gelübde der Keuschheit mit dieser Wirkung gilt aber nur dasjenige, welches besteht in der wirklichen Professleistung in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden, *so dass der wirkliche Eintritt in einen solchen* ein trennendes öffentliches Ehehinderniss, *impedimentum dirimens et publicum voti solennis*, hervorbringt.[6]) Voraussetzung ist die Gültigkeit des Ordensgelübdes (§. 173), mit dessen Annullation das Ehehinderniss von selbst wegfällt. Zur Dispensation von demselben ist der Papst ausschliesslich berechtigt.

Hat Jemand in anderen, als den im vorhergehenden Paragraphen und

---

1) c. un. de voto et voti red. in Extr. Joann. XXII. Tit. VI.

2) Ueber dieses Recht, die Fälle der Ausübung, die Frage: ob die Nichtigkeit der Ehe des Einzelnen *ex lege* oder *ex voto* folge, siehe *mein* Eherecht.

3) Es ist freilich sehr schwer, dass ein *Irrthum* hier vorfallen könne, wohl aber *möglich*; ein Zwang kann leichter vorkommen. Das Nähere gibt *mein* Eherecht.

4) In Betreff der geschichtlichen Entwickelung muss ich auf *mein* Eherecht §. 29. Seite 214 ff. verweisen.

5) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1. c. 3. 7. X. qui cler. vel vov. matr. IV. 6.

6) C. un. de voto et voti redemt. in VIto III. 15. Vgl. c. un. eod. in Extr. Ioann. XXII. Tit. VI. Eine Ausnahme bilden nur die *vota simplicia*, welche in der Gesellschaft Jesu abgelegt werden und auch diese Wirkung hervorbringen, welche aber mit der Ausstossung aus dem Orden wieder fortfällt. Const. Gregor. XIII. „Quanto fructuosius“ a 1582 und „Ascendente Domino“ von 1584. Das Nähere in *meinem* Eherechte. §. 172. f.

den so eben behandelten Fällen, sei es auch noch so feierlich, die Keuschheit gelobt, so entsteht hieraus nur das *aufschiebende* Ehehinderniss des einfachen Keuschheitsgelübdes, *imped. impediens voti simplicis*,[1]) von welchem zur *erlaubten* Eheschliessung dispensirt werden muss.[2])

§. 139.

3. Ehehinderniss aus einem bereits bestehenden Ehebande.[3])

Weil die Ehe nur zwischen einem Manne und einem Weibe stattfinden kann, so bildet das bestehende Eheband ein öffentliches trennendes Ehehinderniss, *imp. dirimens ligaminis publicum*, welches unter Christen nur durch den Tod des einen Gatten, niemals durch Dispensation gehoben werden kann.[4]) Die einzige Voraussetzung ist das *wirkliche Vorhandensein einer gültigen Ehe im Momente der Consenserklärung* (§. 122. 127), so dass eine Ehe gültig ist, wenngleich die Contrahenten die Auflösung der früheren gültigen Ehe durch den Tod nicht kannten[5]), oder wenn die frühere Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig ist.[6]) Weil dies Impediment *in iure divino* beruhet, gilt es auch in foro ecclesiastico für die Nichtchristen (§. 90) und selbstredend für Akatholiken (§. 88). Die Kirche kann mithin auch unter Protestanten u. s. f. eine Ehe nicht für gültig ansehen, welche eingegangen ist von einem Manne oder einer Frau, deren früherer Gatte noch am Leben ist, und ohne dass die frühere Ehe nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes nichtig war. Ebenso muss sie auch die Ehen unter Nichtchristen für unauflöslich erachten. Ist jedoch von zwei nichtchristlichen (jüdischen heidnischen u. s. f.) Ehegatten *einer* Christ geworden, so kann dieser eine zweite Ehe auch bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Theiles eingehen, unter den Voraussetzungen, dass 1) der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft überhaupt nicht, oder 2) zwar überhaupt, aber nicht „absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum“ d. h. nicht

---

1) Die vier Arten desselben sind: votum castitatis — V. non nubendi, V. ingrediendi religionem, d. h. in einen religiösen Orden treten zu wollen — V. ordines sacros suscipiendi. Dasselbe gehört in den meisten Fällen nur dem forum internum an.

2) c. 1. 2. 9. 41. C. XXVII. qu. 1. c. 1. C. XX. qu. 3., c. 3. — 6. X. qui cler. vel vov. c. un. eod. in VIto.

3) Ich muss mich hier auf die genaue Erörterung in *meinem* Eherechte §. 27. S. 198 ff. beziehen.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 2. „Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum: anathema sit.“

5) c. 2. X. de divort. IV. 21. *Mein* Eherecht S. 199. (Anm. 2.) f., wo dies weiter begründet wird.

6) Dass aber trotzdem die neue *unerlaubt* und die Contrahenten *strafbar* sind, folgt daraus, dass Niemand eine neue Ehe schliessen soll, ehe die auch selbst ungültige anscheinende auf gesetzliche Weise aufgelöst ist. §. 154.

anders fortsetzen will, als dass er ihn an der freien Religionsübung hindern oder zu unmoralischen Handlungen verleiten könnte.[1]) 3) Es *muss*, um dies festzustellen, der Ungläubige von dem Bekehrten selbst oder dem kirchlichen Richter, zu einer Erklärung hierüber in einem bestimmten Termine aufgefordert werden, oder von dieser *interpellatio coniugis infidelis* wegen ganz besonderer Umstände Dispensation des Papstes ertheilt sein.[2]) Die frühere Ehe wird aber erst durch den Abschluss einer neuen aufgelöst.[3]) –

Wer somit zu einer Ehe schreitet, hat darzuthun, dass er nicht verheirathet ist. Es versteht sich aber von selbst, dass, weil die Ehe ein Faktum ist, für welches durchaus keine Vermuthung streitet, es genügt, dass auf die gesetzliche Weise das Abhandensein von Hindernissen (durch Aufgebot u. s. w.) sich herausstellt. Ist hingegen Jemand bereits verheirathet gewesen, so darf er unter keiner Bedingung zur Eheschliessung gelassen werden, bevor nicht auf rechtsgültige Weise der Tod des früheren Gatten oder die Auflösung der Ehe (§. 154 f.) erwiesen ist.[4]) Liegen jedoch derartige Umstände vor, dass an dem wirklich erfolgten Tode, obgleich der *Beweis* nicht erbracht werden kann, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf eine *Todeserklärung* vorgenommen und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden.[5]) Lebt der frühere Gatte zur Zeit des Abschlusses der letzteren dennoch, so ist diese zwar nichtig, aber die in ihr erzeugten Kinder sind legitim, weil ein *matrimonium putativum* vorliegt. (§. 153).

§. 139 a.

4. Ehehinderniss aus dem Verlöbnisse.[6])

Ein *Verlöbniss*, *Sponsalia* (*de futuro*), ist derjenige Akt, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechtes einander das Versprechen geben,

---

1) I. Cor. VII. 15., c. 2. C. XXVIII. qu. 2. c. 7. 8. X. de divort. IV. 19.

2) Siehe hierüber die Erörterung in *meinem* Eherechte S. 202 ff., wo auch derartige allgemeine Dispensen mitgetheilt sind.

3) Siehe die Entscheidungen der Congr. Conc. in num. 151 f. zu decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid., *mein* Eherecht S. 203. (Anm. 8.) ff. Dass durch die Apostasie (§. 89.) die Ehe nicht gelöst wird, ist an sich klar, auch direct ausgesprochen in c. 7. X. de divort. IV. 19.

4) c. 19. X. de sponsal. IV. 1., c. 2. X. de secund. nupt. IV. 21. Dies geschieht entweder durch ein glaubwürdiges Zeugniss einer zur Ausstellung solcher competenten Person (§. 47 u. 176), durch das ordentlich ausgesprochene Annullationsurtheil, oder endlich nach den gewöhnlichen Beweisregeln: *mein* Eherecht S. 205 f.

5) Dass diese aber nur Sache des Ordinarius, der Pfarrer somit lediglich an dessen Auftrag gewiesen ist, und dass eine blos vom Civilrichter erlassene nicht für genügend erachtet werden kann ohne Beitritt des Bischofs liegt auf der Hand. *Mein* Eherecht S. 206 f., wo die Folgen berührt sind.

6) *Mein* Eherecht §. 33. S. 276 ff. Ich muss, trotz der hiergegen erhobenen Einwürfe, dabei bleiben, das Verlöbniss *nicht* doppelt abzuhandeln, *als Vorbereitungsakt* für die Ehe

sich heirathen zu wollen. Dasselbe ist mithin ein Vertrag, und zugleich als ein Vorbereitungsakt für die Ehe eine res spiritualis, welche der kirchlichen Jurisdiktion untersteht.[1])

I. Fähig zur Abschliessung ist, wer des Vernunftgebrauches nicht beraubt ist und das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat,[2]) weil das Alter der Pubertät nicht nothwendig ist, da hier nur das Verständniss des Aktes, nicht auch die *physische Reife* vorhanden zu sein braucht. Ist ein (oder beide) Contrahent unmündig, so muss das Verlöbniss bis zur erreichten Pubertät aufrecht erhalten werden, kann alsdann aber sofort ohne allen Grund von dem (bez. beiden) mündig gewordenen aufgegeben werden.[3]) Neben diesen Erfordernissen darf Jemand vom Rechte nicht ausgeschlossen sein; es können mithin Personen kein Verlöbniss mit einander oder überhaupt abschliessen, deren Ehe mit einander oder allgemein ein trennendes Ehehinderniss im Wege steht, (abgesehen vom imped. aetatis); ein hiergegen eingegangenes ist offenbar nichtig.[4]) Dasselbe gilt als Regel für den Fall eines aufschiebenden Ehehindernisses.[5]) Zur Gültigkeit ist die Einwilligung der Eltern, Vormünder u. s. w. nicht unbedingt erforderlich; deren Mangel kann aber einen Grund zum Rücktritte und zur Auflösung geben.[6])

II. Eine bestimmte *Form* des Abschlusses ist durch das gemeine Recht ausdrücklich nicht vorgeschrieben, weshalb von einer blos particulären, bischöflichen Vorschrift die Gültigkeit derselben niemals abhängt.[7]) Es be-

---

und als Ehehinderniss, weil zwar regelmässig ein Verlöbniss der Ehe vorausgeht, nicht aber vorausgehen *muss*, weil dasselbe ferner gerade in dem unbedingt normalen Falle: dass der Bräutigam seine Braut zur Ehe führt, nicht mehr in Betracht kommt, durch die Ehe absorbirt wird. Für das System sind diese Rücksichten entscheidend, für die blosse Praxis kommt ja nichts darauf an.

1) So dogmatisch entschieden von Pius VI. in Bulle „Auctorem fidei" n. LVIII.

2) c. 24. X. de sponsal. et matr. IV. 1., c. 4. 5. 13. X. de despons. impub. IV. 2., c. un. eod. in VI.

3) c. 7. 8. X. de desponsat. impub. IV. 2. Ueber c. 1. X. eod. s. *mein* Eherecht S. 280. Anm. 10. — Durch zu langes Schweigen (jedoch ist für die Annahme eines Termins von 3 Tagen kein Grund) nach erreichter Pubertät, und durch einen die Anerkennung enthaltenden Akt geht dies Recht natürlich verloren. Dass aber die in *impubertate* gepflogene copula carnalis das Recht zum Rücktritte an den Orten, wo das Tridentinum gilt, nicht habe, habe ich a. a. O. S. 281. dargethan.

4) Dass auch bie Bedingung: „wenn dispensirt wird" die Gültigkeit nicht hervorbringt, liegt auf der Hand. Siehe überhaupt *mein* Eherecht S. 282 f.

5) Dargethan a. a. O. S. 283, wo auch aus der Praxis der Congr. Conc. gezeigt ist, dass für gemischte Gegenden das imped. mixtae religionis das Verlöbniss nicht unbedingt ungültig macht.

6) Es ist gewiss eine Frage der kirchlichen Gesetzgebung, ob nicht bei Kindern, welche eine Familie zu ernähren noch nicht im Stande sind, unter den heutigen Verhältnissen die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung zur Gültigkeit durch ein allgemeines Gesetz der Kirche vorgeschrieben werden solle.

7) Das ist ausführlich dargethan in *meinem* Eherechte S. 285 ff. Siehe c. 2. C. XXVII. qu. 2. Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 5., die Erklärung des apostolischen Stuhles vom

darf also nur des *wahren*, ernstlich gemeinten,[1]) *gegenseitig erklärten direkten* Willens,[2]) möge derselbe mündlich oder schriftlich, in Person oder durch Stellvertreter erklärt werden. Nothwendig muss der beiderseitige Wille ferner *frei von einem Irrthume*[3]) *und Zwange*, kann aber sowohl unbedingt als unter zulässigen Bedingungen aller Art abgegeben werden.[4]) *Conditiones de praesenti* oder de *praeterito* und *physisch nothwendige* lassen es entweder von Anfang an zu Stande kommen oder nicht, *unmögliche affirmative und conditiones contra substantiam matrimonii* vernichten dasselbe; negative physisch unmögliche gelten pro non adjectis, negative moralisch unmögliche vernichten im Falle des Zuwiderhandelns.

III. Das Verlöbniss erzeugt die *Wirkung*, dass a) die Verlobten zur gegenseitigen Treue verpflichtet sind.[5]) Sodann ergibt sich aus demselben b) die Pflicht *zur Eingehung der Ehe*, welche durch Klage geltend gemacht werden kann. Weigert sich der Beklagte ohne Grund, so sind jedoch nur Censuren zulässig; beugen diese den Sinn nicht, so kann zuletzt nur auf eine civile Entschädigung erkannt werden, wofür nach dem Kirchenrechte auch der kirchliche, jetzt aber in ganz Deutschland der weltliche Richter kompetent ist.[6]) Ist kein *(dies)* Termin zur Eingehung bestimmt, so kann dieselbe verlangt werden, sobald dies nach den Umständen möglich ist. c) Die dritte Wirkung besteht darin, dass ein Verlöbniss ein *aufschiebendes Ehehinderniss erzeugt zwischen einer verlobten Person und jeder dritten.* Es darf somit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dasselbe kein Verlobter zu einer Ehe mit einer dritten Person gelassen werden. Ist dem Pfarrer ein Verlöbniss notorisch oder durch eine glaubhafte Anzeige bekannt geworden, so hat er demnach die Eheschliessung auszusetzen, bis der

---

2. Sept. 1817 in der cit. badischen *Denkschrift* ü. d. Verf. des römischen Hofes Carls r. 1818. S. 12.

1) c. 26. X. h. t. (IV. 1.). Ueber die einzelnen hierbei zur Sprache kommenden Rechtsfragen mein Eherecht S. 287 f. — Eine nicht in forma Tridentina abzuschliessen versuchte Ehe hat gar keine Wirkung und bildet deshalb auch kein Verlöbniss.

2) Ueber dies Erforderniss, welches die Richtung des Willens auf *die bestimmte* Person, nicht z. B. alternative fordert, s. des Weiteren *mein* Eherecht S. 288 f.

3) Dass hier nicht die §. 131. maassgebenden Rücksichten in Betracht kommen, ergibt die Verschiedenheit zwischen Ehe und Verlöbniss. Hier genügt gewiss ein Irrthum, der voraussichtlich die Person abgehalten haben würde. *Mein* Eherecht S. 289.

4) Hierbei kommen nach der Natur der Sache andere Rücksichten als bei der Ehe in Betracht. Auf das Einzelne geht ein: *mein* Eherecht S. 289 ff. — c. ult. X. de cond. appos. IV. 5. handelt nicht vom Verlöbnisse, sondern der Ehe.

5) Siehe hierüber, so wie über das Verbot der *cohabitatio sponsorum sub eodem tecto mein* Eherecht S. 291 f.

6) C. 10. 17. 22. X. h. t. (IV. 1.), c. 1. X. de pactis. Ueber das römische Recht, die heutige Praxis und die einzelnen Rechtsfragen a. a. O. S. 292 ff. Eine *poena conventionalis* ist unzulässig: c. 29. X. h. t. die etwa gegebene *arrha sponsalitia* ist zulässig, hat aber auch einen anderen Charakter.

Ordinarius ihn dazu ermächtigt, oder der Consens der Verlobten gegeben, oder endlich ein rechtskräftiges Urtheil vorgezeigt wird. Wer seinen Einspruch aus einem Verlöbnisse nicht bis zum Abschlusse der Ehe geltend macht, geht des Rechtes aus demselben verlustig; konnte er dies ohne seine Schuld nicht, so bleibt ihm das Recht auf die Civilansprüche.

IV. Aufgelöst kann ein Verlöbniss a. zu jeder Zeit werden durch den Willen der Contrahenten, *mutuus dissensus*, ohne dass hierzu irgend eine Ermächtigung des Richters nothwendig wäre.[1]) b. Auf dessen Auflösung anzutragen ist jeder Theil berechtigt, wenn in dem anderen Gründe vorliegen, welche an sich oder wegen der darin liegenden Verletzung des Verlöbnisses auch einen moralischen Zwang zur Eingehung der Ehe als unthunlich erscheinen lassen.[2]) Der somit berechtigte Theil kann aus einem solchen Grunde dem anderen das Verlöbniss aufkündigen, *sponsam* (*sponsum*) *repudiare*, das *repudium* geben. Beruhigt sich der Repudiirte hierbei nicht, so muss die Auflösung durch *decretum iudicis* stattfinden. c. Das Verlöbniss wird ferner aufgelöst durch Eintritt der Resolutivbedingung oder eines trennenden Ehehindernisses, und endlich durch den Abschluss einer Ehe, nicht aber durch ein anderweitiges Verlöbniss; denn offenbar muss das ältere vorgehen, selbst wenn zu dem neuen copula carnalis hinzutritt.[3])

§. 140.

C. Wegen Verschiedenheit der Religion.[4])

Zufolge eines allgemeinen kirchlichen Gewohnheitsrechtes, welches in der Gesetzgebung der späteren Zeit seine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, kann ein Getaufter mit einem Nichtgetauften keine Ehe schliessen;

---

1) c. 1. X. de reg. iur. V. 41., c. 1. X. h. t.

2) Dahin: moralische oder physische Gebrechen, welche eine unglückliche Ehe befürchten lassen. Es kann hier — wo es sich nicht um eine unauflösliche Ehe handelt, sondern darum, ob eine solche zustandekommen soll — auch nicht das entscheiden, ob Jemand *vorher* die Fehler kannte. Das kann auf die civilen Folgen Einfluss haben; gewiss aber darf man ein Mädchen nicht verurtheilen, einen Epileptischen u. s. f., Verbrecher, zu heirathen, wenn sie das auch *vor* dem Verlöbniss wusste. Siehe die einzelnen Fälle a. a. O. S. 295 f. Vergleiche c. 3. X. de coniug. lepros. IV. 8., c. 25. X. de iurei. II. 24. Offenbar gibt jeder Bruch der Verlöbnisstreue dazu ein Recht c. 5. X. h. t., nicht minder ein Umstand, der die Möglichkeit der Ehe hinausschiebt: z. B. Eintritt der Unfähigkeit zur Ernährung einer Familie u. s. f.

3) Natürlich dort, wo die *forma Tridentina* nothwendig ist; denn wo das vortridentinische Recht gilt, ginge ein solches ipso iure in eine Ehe über.

4) Diese Entwickelung, die inneren Gründe, von denen dies Hinderniss getragen ist u. s. f. gibt genau *mein* Eherecht §. 31. S. 221 ff. — Constit. Benedicti XIV. *Singulari Nobis* v. 9. Febr. 1749. (abgedruckt in der cit. Ausg. des Trident. pag. 550 sqq.) Es kommt nur an auf die Taufe; ist diese empfangen, so liegt ein Christ vor. Somit muss auf das §. 114. Gesagte genau geachtet werden.

es bildet also der Mangel der Einheit des christlichen Religionsbekenntnisses, die *Religionsverschiedenheit*, das *impedimentum dirimens publicum disparitatis cultus*. Von demselben kann, da es auf dem *positiven* Kirchenrechte beruht, allerdings entbunden werden; die Befugniss hierzu hat aber, da es sich um ein ius commune handelt, nur der Papst.[1])

§. 141.

D. Wegen Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses. Mangel der Gleichheit der kirchlichen Stellung.[2])

Ihrem Begriffe und Wesen zufolge soll die Ehe die ungetheilte und volle Gemeinschaft beider Gatten enthalten; eine solche lässt sich nicht gut denken, wenn dieselben in ihren religiösen Ueberzeugungen differiren, wenn sie in Grundwahrheiten einen verschiedenen Glauben haben. Gleichwohl kann aber unter Christen der Mangel der äusseren Angehörigkeit an die Kirche nicht den Einfluss haben, eine Ehe absolut auszuschliessen, sondern nur die Wirkung hervorbringen, die Ehe zu verbieten. Dies hat die Kirche seit den ältesten Zeiten anerkannt und im Leben ausgeführt.

I. Es bildet die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ein aufschiebendes Ehehinderniss, *imped. impediens mixtae religionis*. Die Eingehung der Ehe eines Katholiken mit einer Nichtkatholikin (und umgekehrt) ist von der Kirche nicht nur missbilligt, sondern beständig verboten worden.[3]) Wird trotz des Verbotes die Ehe abgeschlossen, so ist dieselbe *gültig* — die sonstigen gesetzlichen Bedingungen als erfüllt vorausgesetzt, — kann aber, wie die Uebertretung von Gesetzen überhaupt, die Verhängung von Censuren, Versagung der Theilnahme an den Sakramenten u. s. f. herbeiführen.

II. Damit eine gemischte Ehe *erlaubterweise* eingegangen werden könne, muss also eine Dispensation von dem Ehehindernisse stattfinden, welche allein dem Papste zusteht, und nur von diesem den Bischöfen delegirt werden kann.[4]) Solches pflegt allgemein nicht zu geschehen, sondern ist nur in einzelnen Fällen durch besondere Fakultät Bischöfen gestattet

---

1) *Bened.* XIV. l. c. Beispiele von Dispensen in meinem Eherechte S. 224 f. — Aus §. 88 und 90 folgt (direkt auch ausgesprochen in der cit. Constit. Bened. XIV), dass in foro ecclesiastico die Ehe eines nicht katholischen Christen mit einer Nichtchristin für ungültig, die Ehen von Juden mit Heiden aber für gültig erachtet werden müssen.

2) Ich muss mich hier durchaus auf die genaue Erörterung meines Eherechtes §. 32. Seite 226—276, sodann auf das Oben §. 88. Gesagte beziehen; aus letzterem Paragraphen ergeben sich die allgemeinen Grundsätze zur Genüge.

3) Die Nachweisung dieses Satzes aus den mannigfaltigsten Quellen habe ich a. a. O. S. 239 ff. gegeben.

4) Breve *Pius* VII. an den Erzbischof von Mainz v. 8. Oct. 1802, dess. an die Bischöfe in Frankreich vom 17. Febr. 1809 u. a., welche mein Eherecht S. 245 ff. genau angibt.

worden. In ganz Deutschland und den nicht deutschen Diöcesen Oesterreichs und Preussens ist aber allgemeine Praxis, dass, wenn die bald zu nennenden Bedingungen erfüllt werden, man im Allgemeinen keine Dispensation für nöthig erachtet, sondern die Eingehung stillschweigend gestattet; einzelne Bischöfe geben allerdings in dem besonderen Falle die Erlaubniss oder dispensiren. Damit[1]) eine gemischte Ehe als *erlaubt* gelten, und dispensirt werden könne, fordert das Recht 1) die Sicherheit, dass der katholische Theil von dem nicht katholischen in der Ausübung seiner Religion nicht werde gehindert werden.[2]) Dies muss der nicht katholische eidlich versprechen; zugleich soll der katholische Theil ein Versprechen abgeben, dass er sein Möglichstes thun werde, um den nicht katholischen von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen, und dessen Rückkehr zur Kirche zu bewirken. 2) Es muss von beiden Theilen, besonders dem nicht katholischen, eidlich und schriftlich angelobt werden, dass sämmtliche Kinder, mit welchen etwa die Ehe werde gesegnet werden, in der katholischen Religion sollen erzogen werden. Werden diese Cautionen nicht gegeben, so darf der katholische Pfarrer nicht *activ* bei der Eheschliessung mitwirken, sondern kann höchstens *passiv* dabei zugegen sein, was zur Gültigkeit der Ehe genügt (§. 127.). Sind aber auch diese Cautionen gegeben, so dispensirt der Papst dennoch nur, wenn ausserdem eine „causa urgentissima publica" vorliegt.[3]) In Deutschland wird aber überall beim Vorhandensein jener Cautionen kein Hinderniss entgegengesetzt, sondern vom apostolischen Stuhle deren Abschliessung ohne Weiteres tolerirt.

III. Bei einer gemischten Ehe müssen durchaus alle sonstigen Rechtsvorschriften befolgt werden; liegt ein Ehehinderniss irgend einer Art vor, so bedarf es ohne Rücksicht darauf, dass *nur ein* Theil katholisch ist (§. 88), ebenso einer Dispens, als wenn beide der Kirche auch äusserlich angehörten. Der Umstand, dass ein Theil nicht katholisch ist, ist aber immer ein erschwerender und muss stets besonders angegeben werden.[4])

IV. Die Form[5]) der gemischten Ehen ist an sich ganz die gewöhnliche,

---

1) Ich muss mich hier durchaus auf meine Ausführungen a. a. O. S. 249 ff. beziehen. Die juristische Rechtfertigung und Begründung der Sätze des Textes liegt in der obigen Entwickelung der §§. 1. 87. 88. 114. 115.

2) Die ältere Praxis des apostolischen Stuhles forderte, wie ich a. a. O. S. 249 ff. nachgewiesen habe, abiuratio haeresis.

3) Breve *Gregor* XVI. an alle Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841 (*mein* Eherecht S. 471 ff.), Instruktion des Kardinalstaatssecretärs vom selben Tage (*das.* S. 474 ff.), Instruction für die Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder vom 22. Mai 1841 (*das.* S. 476 ff.) worauf auch nach dem *Konkordate* das geltende Recht in Betreff der gemischten Ehen beruhet, weil das Konkordat nichts Neues darüber bestimmt; die päpstlichen Breven für Bayern und Preussen das. S. 256 ff.

4) *Mein* Eherecht S. 370.

5) Diese Frage bedürfte im Systeme eigentlich keiner besonderen Darstellung, weil sie sich aus §. 88. u. §. 127 von selbst ergibt, und weil die s. g. *gemischte Ehe* keine *besondere*

so dass dieselbe zur Gültigkeit entweder in der tridentinischen Form oder blos durch die Willenserklärung eingegangen werden muss (§. 127). Hiervon sind aber durch päpstliche Constitutionen der neueren Zeit positive Ausnahmen gemacht worden, welche bestimmen, dass die (rein protestantischen und die) gemischten Ehen im Forum der Kirche durchaus für gültig erachtet werden sollen, wenngleich dieselben auch dort, wo das Decretum de reformatione des Trienter Concils publicirt ist, nicht vor dem katholischen Seelsorger (dem parochus proprius der Contrahenten), sondern etwa vor dem nichtkatholischen oder dem Magistrate abgeschlossen worden sind. Das geschah zuerst von Benedict XIV. für die vereinigten Niederlande, und ist seitdem von den nachfolgenden Päpsten auf andere Gegenden *ausdrücklich* ausgedehnt worden.[1]) Hierin liegt also eine Suspension der tridentinischen Vorschrift, wozu der Papst unbedingt, aber auch nur der Papst allein, berechtigt ist. Diese Suspension kann aber nach der Natur der Sache weder durch einen Usus, noch stillschweigend, sondern nur durch eine ausdrückliche päpstliche Erklärung stattfinden.[2])

Sind die (sub. II. erörterten) Cautionen gegeben, ohne dass aber eine Dispensation des Papstes und eine specielle Ermächtigung dieserhalb

---

Species der Ehe ist, sondern nur der Eingehung ein Hinderniss entgegensteht. Es rechtfertigt gleichwohl die Wichtigkeit des Gegenstandes, dass mit Aufgeben der streng systematischen Forderungen eine besondere Hervorhebung stattfinde. Für die genaue Begründung, die einzelnen Nachweisungen u. s. f. muss ich mich auf §. 88. und *mein* Handbuch S. 228 ff. und 270 ff. berufen.

1) Siehe §. 88. — Ausgedehnt worden ist diese Deklaration auf folgende Diöcesen, beziehentlich Länder: Schlesien, Köln, Cleve, Trier, Paderborn, Münster, Kulm; Quebek, Canada, Malabar, Russisch-Polen, Irland. — *Mein* Handbuch S. 271. Ohne ausdrückliche Ausdehnung der Benediktinischen Deklaration ist *dasselbe* bestimmt worden für *Ungarn* (und seine damaligen Nebenländer) durch die cit. Const. v. 30. April 1841.

2) Dies habe ich bewiesen a. a. O., besonders S. 271, wo die Gründe zusammengestellt sind. Ich mache aber nochmals, wie ich bereits ausdrücklich früher gethan, darauf aufmerksam, dass aus der von mir gegebenen historischen Entwickelung und dem Geiste der päpstlichen Constitutionen einleuchtet: *es sei gerathen, dass kein geistliches Gericht wegen blossen Mangels der tridentinischen Form eine gemischte Ehe* für nichtig *erkläre, sondern jeden derartigen Fall dem Papste vortrage, weil leicht Umstände vorliegen können, die denselben bewegen möchten, die Nothwendigkeit der trident. Form nicht anzunehmen, — was die Bischöfe nicht aussprechen können — die Ehe also für gültig zu erachten, und weil derselbe ferner in radice saniren kann* (§. 151). Und das Letztere dürfte ohne Zweifel bei allen Fällen aus gemischten Gegenden stattfinden, um so mehr, als man vielleicht eine Suspension der tridentinischen Bestimmung allgemein verfügte, wenn man nicht dadurch die gemischten Ehen zu befördern fürchten müsste. — Ich halte diesen Ort nicht für geeignet, um einzelne ganz wohlgemeinte Fingerzeige einiger Recensenten über „*mein* Handbuch des Eherechtes“ zu berücksichtigen, werde aber gewiss, sobald eine neue Auflage erscheinen sollte, dies thun; nur bemerke ich, dass einige von mir, namentlich in *dieser* Materie gemachte Mittheilungen, — wenn sie sich nicht so verhalten — mir falsch von den *kompetentesten* Stellen gemacht sind.

vorliegt, so darf der Pfarrer die Aufgebote in der gewöhnlichen Weise vornehmen, jedoch immer ohne Erwähnung der Religion der Ehegatten, und den Consens der Brautleute more solito erfragen.

Die Benediction der Ehe und deren Abschluss in der Kirche ist aber allgemein nicht gestattet, vielmehr die Abschliessung ohne Benediction im Pfarrhause vorgeschrieben. Werden jene Cautionen nicht gegeben, so darf der Pfarrer durchaus nicht activ, sondern nur in seiner Eigenschaft als *testis qualificatus sive auctorisabilis* den Consens ausserhalb der Kirche (in seiner Wohnung) anhören.

E. Wegen eines Verbrechens.

§. 142.

1, Ehehinderniss des Raubes oder der Entführung.

Die Ehe soll durchaus eine dem Rechte entsprechende Verbindung sein. Nichts widerstrebt derselben also offenbar mehr, als der Umstand, dass ein directes Verbrechen gegen ihr Wesen selbst die Gelegenheit darbieten soll, um sie schliessen zu können. Ein solches liegt aber in der Entführung, dem Raube eines Mädchens oder einer Wittwe, damit unter dem Einflusse der Gewalt die Einwilligung in die Ehe erklärt werde. Nicht die Unfreiheit des Willens — denn diese würde bereits Nichtigkeit ex capite vis ac metus herbeiführen und die Aufstellung eines neuen Ehehindernisses überflüssig machen, — ist das Leitende, sondern das Verbrechen, die Verletzung der Gesetze, welche durchaus Freiheit auch in den Motiven verlangen müssen. Während nach verschiedenen Schwankungen [1]) das kanonische Recht [2]) die Ehe für nichtig erklärte, jedoch dieselbe als gültig anerkannte, wenn die Entführte hernach frei in dieselbe willigte, hat das Concil von Trient die Entführung zu einem unbedingt *trennenden öffentlichen Ehehindernisse*, imp. raptus publicum dirimens, gestaltet, solange die Entführung dauert, so dass eine gültige Ehe erst dann zu Stande kommen kann, wenn die Entführte von dem Entführer getrennt, an einem sichern, d. h. von dessen Gewalt unabhängigen, Orte frei einwilligt. [3])

---

1) Die historische Entwickelung in meinem Handbuche S. 300 ff.

2) C. fin. X. de raptor. V. 17. (Innocent III.); „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum sint legitimae personae“ d. h. wenn ihnen kein sonstiges Hinderniss entgegensteht.

3) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV.; „Decernit s. synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso iure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces, et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit sive non duxerit, decenter abitrio iudicis dotare.“

I. Zum *Begriffe des Raptus* gehört nothwendig die *gewaltsame* Entführung; ist dieselbe somit geschehen mit dem Willen, oder gar auf Vorschlag des Weibes, so mögen Strafen gerechtfertigt sein, nicht aber tritt *dies* Ehehinderniss ein.[1]) Hat das Weib eingewilligt, so kann deshalb der mangelnde Consens der Aeltern u. s. w. keine Entführung constituiren, weil eine Person nur geraubt wird, wenn sie nicht freiwillig mitgeht. Auf die Art des wirklichen Zwanges kommt es nicht an, raptus liegt vor, wenn das Weib entweder mit unbedingter Gewalt entführt ist, oder auch *gezwungen* (§. 132. lehrt, was dazu gehört) eingewilligt hat. Dass aber Zwang stattgefunden, dafür streitet die *Vermuthung*. Zufolge der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze und nach der Natur der Sache, der gänzlichen Abwesenheit der das Ehehinderniss bedingenden inneren Gründe, lässt sich nur ein *raptus mulieris*, nicht die Entführung eines Mannes denken. Diesem hilft bei einem Zwange das imp. vis ac metus; für das Weib bedarf es wegen der unersetzlichen Verluste einer Bestimmung, welche es vor demselben dadurch sichert, dass einem Manne auch der entfernteste Trieb zur Erreichung seines Zieles abgeschnitten werde. Auf die Qualität der Person, ob diese Jungfrau oder Wittwe ist, oder deren Ruf, kommt offenbar nichts an. Es kann deshalb die Entführung gerade so gut stattfinden mit einer (anverlobten) Braut, als mit jedem anderen Weibe.[2])

II. Der Raptus muss nothwendig bestehen in *der Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte* an einen der Gewalt des Entführers zugänglichen; im entgegengesetzten Falle kann nur das imp. vis ac metus eintreten.

III. Es muss das *Motiv der Entführung* liegen in *der Absicht, dadurch die Ehe mit der Entführten herbeizuführen.* Jede andere (z. B. um die Person zu entehren u. s. f.) kann den strafrechtlichen Raub constituiren, nicht aber *diesen*,[3]) so dass trotz der Entführung eine Ehe möglich wäre. Weil aber, wenn äusserlich raptus vorliegt, die Vermuthung nach dem Zwecke des Gesetzes für *jene* Absicht streitet, müsste eine andere bewiesen werden. Dieser Beweis ist gewiss in den meisten Fällen nicht zu erbringen.[4])

---

1) Folgt aus dem Tridentinum, dem inneren Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de raptor. und der Entsch. der Congr. Conc. in *Ruben.* 5 Mart. 1714 (ad. cap. cit. Trident. num. 90). — Blosse List, Verlockung genügt somit nicht; der s. g. raptus *seductionis* bildet also dies Ehehinderniss nicht.

2) Siehe *mein* Handbuch S. 305. — Der §. 20. der *Instructio* für die österreich. geistlichen Ehegerichte verstösst mithin in doppelter Beziehung gegen das *gemeine* Recht und schafft ein neues Ehehinderniss.

3) Entscheidung der Congr. Conc. v. 1583 und Brugnaten. 14. Nov. 1648. *Mein* Handbuch S. 305 f.

4) *In foro interno* könnte daher die Verbindung leicht als Ehe gelten, während sie in foro externo als nichtig anzusehen wäre. Hierin liegt nichts Anomales, weil der Richter überhaupt nur nach äusseren Beweisen zu urtheilen hat, der Verurtheilte trotzdem leicht unschuldig sein kann.

§. 143.

2. Ehehinderniss des (qualificirten) Ehebruches und des Gattenmordes.[1])

Der Ehebruch bildet ein trennendes öffentliches Ehehinderniss zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinem Mitschuldigen, steht mithin einer Ehe derselben nach Auflösung der verletzten entgegen: erstens, wenn zu dem Ehebruche *das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten* hinzugekommen ist, oder die Schuldigen eine Ehe bei Lebzeiten des (beziehentlich ihrer) unschuldigen Mitgatten *factisch abzuschliessen versucht haben;* zweitens, wenn zu dem Ehebruche die Ermordung *des unschuldigen Gatten* durch einen ehebrecherischen Theil mit oder ohne Wissen des anderen getreten ist.[2])

I. Die verletzte Ehe muss eine gültige, d. h., eine solche sein, welche nicht mit einem trennenden Hindernisse behaftet ist.[3])

II. Ehebruch und Eheversprechen oder factische Abschliessung müssen während des Bestandes *derselben* Ehe vorgekommen sein, weil nur darin, dass die eheliche Treue durch dies Verbrechen verletzt, und *zugleich* noch der Wille: eine neue Ehe mit einander schliessen zu wollen, erklärt wird, das Ehehinderniss begründet ist.[4])

III. Der Ehebruch muss ein *wahrer* sein; ein blos verdächtiger Umgang constituirt ihn nicht. Gleicherweise ist ein *ernstliches, ausdrückliches* Eheversprechen erforderlich, welches an sich, falls keine Ehe vorläge, zur Bildung eines Verlöbnisses geeignet wäre. Ist die Ehe factisch abzuschliessen versucht, so genügt dies, wenngleich die tridentinische Form nicht gewahrt ist, weil hier nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Actes in Betracht kommt, welche schon wegen des Bandes nie vorhanden sein kann.

IV. Ehebruch und Lebensnachstellung, *machinatio in mortem*, müssen gleichfalls *in einer und derselben Ehe* vorgekommen sein.[5]) Die Nachstellung

---

1) *Mein* Handbuch §. 35. S. 307 ff. wo dieses Ehehinderniss weiter begründet, der historische Gang der Legislation nachgewiesen und in das Detail der Rechtsfragen eingegangen ist.

2) Der Anfang dieses *geltenden* Rechtes liegt in *Gratianus* ad. c. 3. C. XXXI. qu. 1. Direkt statuiren dasselbe c. 2.—6. X. de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7. (Clem. III).

3) c. 2. u. 5. X. h. t. Vgl. dazu mein Handbuch S. 310. Anm. 10.

4) Die Ehebrecher müssen, wenn sie beide verheirathet sind, dies gewusst haben; ist nur einer verheirathet, so muss der andere hiervon Kenntniss gehabt haben. Hingegen ist das Ehehinderniss vorhanden, wenn auch etwa einer oder beide irrthümlich glaubten, ihre Ehe bestehe nicht mehr. Siehe meine Ausführung a. a. O. S. 311 f. u. c. 1. 7. X. h. t.

5) c. 1. 3. 6. X. h. t., c. 1. X. de convers. infidel. III. 33.

muss *den Tod als unmittelbare Folge* nach sich gezogen haben,[1]) und aus dem Motive hervorgegangen sein: durch den Tod das Hinderniss für die Ehe hinwegzuräumen.[2])

V. Morden zwei Personen den Ehegatten des einen oder ihre beiderseitigen in der Absicht, dadurch ihre Ehelichung zu ermöglichen, so liegt das vernichtende Ehehinderniss des Verbrechens, *imp. criminis*, gleichfalls vor.[3])

§. 144.

F. Wegen fehlender Einwilligung eines Gewalthabers (Eltern, Vormünder u. s. w.).

Es ist eine unbedingte Pflicht der Kinder, einen Act von solcher Wichtigkeit, als die Eingehung einer Ehe bildet, nicht ohne Wissen und Willen ihrer Eltern vorzunehmen. Aus diesem Grunde ermahnt, und hierin liegt ein Gebot, die Kirche die Kinder, ihre Eltern vorher um Rath zu fragen, und deren Rathe zu folgen,[5]) verwirft und verabscheut Ehen gegen deren Willen. Auf der anderen Seite aber hält dieselbe die Freiheit des Individuums bei der Wahl einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten als nothwendig aufrecht, verbietet den Eltern allen Zwang, und giebt nicht zu, dass die Eltern aus blosser Laune oder unlauteren Nebenrücksichten, kurz ohne vernünftige Gründe, diese Freiheit der Kinder vernichten. Deshalb hat sie — was möglich wäre (§. 122) — den mangelnden Consens der Eltern nicht für ein trennendes Ehehinderniss erklärt.[6]) Offenbar muss aber auch hier eine Schranke gesetzt sein, weil im Christenthum die Stellung der Eltern zu den Kindern nicht die eines rein juristischen Abhängigkeitsver-

---

1) Mein Handbuch S. 313 f.

2) c. 1. X. de convers. infidel., c. 3. X. h. t. mit der Glosse. Der innere Grund liegt darin, dass dieses spezifische Impediment gerade in *diesem* Willen beruhet. Mein Handbuch S. 314. Ein blosses Gerücht reicht nicht hin, um Jemanden wegen dieses Hindernisses die Ehe zu versagen. Hierüber und die genau mit dem Gesagten stimmende Praxis der Congr. Conc. s. a. a. O.

3) c. 1. X. de convers. infidel. III. 33. Mein Handbuch S. 215. Ueber die dem Papste allein zustehende Dispensation, welche im Falle des Mordes indessen niemals gegeben ist, siehe das das. Gesagte.

4) Mein Handbuch S. 320 ff. Es ist dort besonders auf den anscheinenden Widerspruch einzelner Stellen des corpus iuris (c. 6. X. de raptor., c. 6. X. de condit. appos.) eingegangen.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 1.

6) Das bestimmt das cit. cap. des Trid. in den Worten: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse, nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit.“

hältnisses sein kann. In der Regel darf deshalb ein minderjähriges Hauskind allgemein, ein bereits grossjähriges, so lange es nur von seinen Eltern unterhalten wird, nicht zur Eheschliessung gelassen werden, bis die Einwilligung der Eltern von demselben erbracht wird. Versagen diese solche, so steht es dem Kinde frei, dagegen den geistlichen Richter anzugehen, welcher die Gründe der Eltern zu prüfen hat. Sind deren vorhanden: z. B. Unfähigkeit eine Familie zu unterhalten, Voraussicht einer unglücklichen Ehe, schlechter Ruf u. drgl., welche im Allgemeinen den einen Rücktritt vom Verlöbnisse motivirenden gleichkommen, so erklärt der Richter die Weigerung für begründet, d. h. er weist die Klage ab.[1]) War die Weigerung der Eltern unbegründet, so kann er den Consens *ergänzen*. Dies gilt indessen nicht blos für den Consens des Vaters, sondern auch der Mutter. Weil nicht der Mangel des Consenses überhaupt, sondern nur die begründete Verweigerung desselben die Ehe verhindert, so liegt in dem *defectus consensus parentum* kein aufschiebendes Ehehinderniss im eigentlichen Sinne.[2]) Analog verhält es sich mit der Einwilligung der Vormünder und Adoptiveltern.

Ist aber eine Ehe ohne diesen Consens und ohne Ergänzung des Richters dennoch wirklich abgeschlossen worden, so können nur kirchliche (und civile) Strafen verhängt, der Rechtsbestand der Ehe aber dadurch nicht angetastet werden.

§. 145.

G. Wegen staatlicher Verbote.

Aus der früheren Darstellung (§. 123) erhellet zur Genüge, dass die Ehe in das Gebiet des Staates sowohl als in das der Kirche einschlägt, und wie sich die eine Macht in diesem Punkte zur anderen verhalte. Hat deshalb der Staat Ehehindernisse aufgestellt, aus bestimmten Gründen Ehen untersagt, sei es mit dem Erfolge, dass die den Geboten zuwider abgeschlossenen für nichtig erklärt, oder für den Uebertretungsfall blosse Strafen angedroht werden, so bilden diese an sich als staatliche für die Kirche noch keine Ehehindernisse. Denn sich allein legt die Kirche nothwendig in Ehesachen die Gesetzgebung bei. Keineswegs aber darf die Kirche irgendwie zu einer Verletzung staatlicher Vorschriften mitwirken, so lange nicht das Gegentheil von solchen zu setzen im besonderen Falle unbedingte religiöse

---

1) Freilich kann trotz eines sonst guten Grundes doch die Einwilligung supplirt werden, wenn z. B. bereits ein notorischer fleischlicher Umgang stattgefunden, oder ein Kind geboren ist u. s. f.

2) Gewiss sind diese Sätze diejenigen, welche allein eine Kritik bestehen. Man kann nur sie aufstellen, oder muss, wie im französischen Rechte, den *blossen* Willen entscheiden lassen. Siehe *mein* Handbuch S. 555 ff. Dass es schwerer hält, bei einem geistlichen als bei einem weltlichen den Consens suppliren zu lassen, weiss jeder, der mit der Praxis vertraut ist.

Pflicht ist. Somit darf der Pfarrer eine Person, der ein Staatsgesetz entgegensteht, unter keiner Bedingung zur Ehe lassen, bevor ihm die Erlaubniss der betreffenden Staatsbehörde beigebracht ist. Wird diese verweigert, so hat der Pfarrer gleichfalls seine Mitwirkung zu versagen. Liegt im besonderen Falle eine wirkliche Collision vor zwischen Kirchen- und Staatsgesetz, so kann nur der Bischof (das geistliche Gericht) entscheiden; führt der Pfarrer dessen Befehl aus, so ist er unbedingt straflos, *weil er nur den Befehl seines Vorgesetzten in amtlichen Dingen befolgt hat.* Es könnte der Staat sich also nur an den Bischof halten.[1]) Sobald aber trotz eines Staatsverbotes die Ehe wirklich abgeschlossen ist, gilt dieselbe — die Abwesenheit kanonischer Impedimente vorausgesetzt — kirchlich als vollkommen zu Recht beständig, wenngleich neben den staatlichen Strafen kirchliche gerechtfertigt sein können.[2])

§. 146.

H. Wegen eines speciellen Verbotes der Kirchenoberen.

Die Regel muss sein, dass das allgemeine Recht zur ungetrübten Anwendung komme, in dessen Ordnung auch von Seite der kirchlichen Oberen nur im äussersten Nothfalle eingegriffen werde.[3]) Ist eine Ehe bereits durch das Recht selbst verboten, so steht natürlich einem besonderen Verbote Seitens des Bischofs nichts im Wege. Ohne einen Anhaltspunkt im Rechte darf aber der Bischof überhaupt keine Ehe verbieten. Ist dennoch ein specielles Verbot für die Ehe bestimmter Personen von ihm erlassen worden, so fordert die Pflicht des Gehorsams, dass jene dasselbe nicht eigenmächtig übertreten, sondern bei dem höheren Richter (eventuell dem Papste) dessen Aufhebung nachsuchen, auch darf der Pfarrer offenbar sich nicht darüber hinwegsetzen. Der Rechtsbestand einer gegen ein blos bischöfliches Verbot abgeschlossenen Ehe kann aber durch *diese* Uebertretung niemals berührt werden. Die Ehe ist mithin, bei Abwesenheit von Ehehindernissen, gültig, obschon die Contrahenten strafbar sein können.[4])

---

1) Aber sofern dieser in den Grenzen seiner Amtsinstruction, i. e. des Kirchenrechtes, handelt, kann er dafür niemals vor das *Gericht des Staats* gestellt werden; denn deren Ausführung ist ihm absolut garantirt. Hier bliebe dem Staate als *selbstständiger* Macht das einfache Recht der *Verhinderung* übrig, wenn Unterhandlung und Vermittlung nichts fruchten. Dieser Punkt kann nur erschöpfend im dritten Theile behandelt werden.

2) *Mein* Handbuch §. 38. Seite 325 ff. In dem dritten Theile ist zu untersuchen: 1) ob nicht einzelne, durch die Verhältnisse fast aller Staaten gebotene staatliche Eheverbote auch kirchlich allgemein nach Vorgängen früherer Zeiten zu solchen mit aufschiebender oder trennender Wirkung zu erheben gut sein dürfte, und welche diese seien? oder ob 2) vielleicht dasselbe Resultat durch Festsetzung kirchlicher Strafen zu erzielen wäre?

3) Cap. 9. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid.

4) C. 1. 2. X. de matr. contr. contra interdictum ecclesiae IV. 16., Entscheidungen der Congr. Conc. von 1581 (num. 110. der cit. Ausg. des Tridentinum l. c.), Pistoriens. 22. April

Anders ist nothwendig die Stellung des Papstes. Dieser kann offenbar allgemein einen Grund zum trennenden Ehehindernisse erheben; hierin aber liegt nur die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes. Weil er aber nicht blos das Recht besitzt, allgemeine, sondern auch partikuläre Gesetze zu erlassen, die *rechtlichen Bedingungen* für die Beständigkeit eines Actes im Allgemeinen und im besonderen Falle vorzuschreiben: so muss er befähigt und befugt sein, *auch eine einzelne Ehe bei Strafe der Nichtigkeit zu untersagen.* Ob ein solches Verbot moralisch gerechtfertigt seie, das ist keine ins Recht fallende Frage, worüber derselbe seinem Gewissen verantwortlich ist. Ein solches Verbot aber hebt, indem das allgemeine Recht die unbedingte Freiheit der Eheschliessung in allen anderen als den ausdrücklich ausgenommenen Fällen, anerkannt und festgestellt hat (§. 122), das gemeine Recht auf. Dies kann nicht stillschweigend vermuthet werden. Aus diesem Grunde muss ein specielles Eheverbot, um jene Wirkung zu haben, diese ausdrücklich festsetzen, d. h. ein *interdictum munitum decreto irritante* sein.[1]) Jedes andere päpstliche Verbot einer bestimmten Ehe bildete folglich nur ein aufschiebendes Ehehinderniss. Von diesem zu dispensiren ist aber nach allgemeinen Sätzen wiederum nur der Papst berechtigt. Ein *bedingtes* Verbot enthielte beim Fortfallen der Bedingung auch kein aufschiebendes Ehehinderniss fernerhin.

§. 147.

I. Wegen des Verbotes des Abschlusses in bestimmten Zeiten.

Aus der kirchlichen Bedeutung gewisser Tage und Zeiten, der an ihnen nothwendigen Sammlung des Gemüthes und der Enthaltung von allem Irdischen, erklären sich zur Genüge die von Alters her erlassenen Verbote der feierlichen *Eheschliessung und Vollziehung der Ehe* während derselben — *impedimentum temporis clausi*, Ehehinderniss der geschlossenen Zeit. Nach[2]) mehrfachem Wechsel der Gesetzgebung ist im Concile von Trient für das *geltende* Recht festgesetzt,

> dass feierliche Hochzeiten verboten sind vom ersten Adventssonntage bis zum Feste der Epiphanie (h. 3. Könige), und vom Aschermittwochen bis zum Sonntage nach Ostern.[3])

1719 (das. num. 111.) Caesenaten. s. Forolivien. 20. Febr. 1723. (das. num. 112.) *Mein* Handbuch Seite 331 ff.

1) Siehe die Nachweisungen in meinem Handbuche Seite 334 Anm. 6.

2) Viele der älteren Bestimmungen enthält causa XXXIII. qu. 4.; die erste *gemeinrechtliche* Festsetzung enthielt c. 4. X. de feriis II. 9. — Mein Handbuch S. 316 ff.

3) Decr. de ref. matr. cap. 10.: „Ab Adventu Domini nostri Iesu Christi usque in diem Epiphaniae et a feria quarta Cinerum usque in octavam Paschatis inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; in

Die Eingehung, Abschliessung der Ehe selbst, ist somit nicht durch das gemeine Recht verboten,[1]) sondern nur das Abhalten von feierlichen Hochzeiten, Hochzeitsfesten u. dgl., welche wegen des *gemeinen* Rechtssatzes also auch nur der Papst gestatten könnte. Somit ist im Grunde disses Ehehinderniss kein eigentliches, weil nur Dinge verboten werden, welche nicht zur Gültigkeit der Eheschliessung erforderlich sind. Anders ist es jedoch nach sehr vielen Diöcesanstatuten, welche das Eingehen der Ehe überhaupt ohne bischöfliche Dispens untersagen.

Viertes Hauptstück.

Hebung der Ehehindernisse.

§. 148.

I. Seitens der Contrahenten.

I. Liegt das Ehehinderniss, oder besser gesagt, derjenige Grund, welcher das Zustandekommen einer Ehe verhinderte, in dem Consense der Contrahenten, in einem Mangel desselben (beim impedimentum erroris — vis ac metus — deficientis conditionis appositae), so kann erst von dem Augenblicke an eine gültige Ehe zu Stande kommen, wo durch die Thätigkeit der Partheien der bisherige Fehler gehoben ist. Vorher bestand trotz des äusseren Abschlusses keine Ehe; für das Zustandekommen gilt in Betreff der Form als Regel also ganz das früher Gesagte.[2]) Soll aber ein derartiges Hinderniss fortfallen, so müssen 1) diejenigen Ursachen entfernt werden, von denen die Nichtigkeit der beabsichtigten Verbindung herbeigeführt wurde. Der Zwang muss also vollständig der Freiheit der Selbstbestimmung, der Irrthum der Kenntniss des Fehlers u. s. w. Platz gemacht, von der mangelnden

---

aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit, quas episcopi ut ea qua decet modestia et honestate fiant curabunt. Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum."

1) Folgt aus den in der vorherg. Anm. cit. Worten des Trident. S. auch *Rituale* Roman. l. c. „Postremo meminerint parochi, a Dominica . . . . *solemnitates* nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. *Matrimonium autem omni tempore contrahi potest.*" Mein Handbuch S. 319.

2) Die Bezeichnung für diesen und den Gegenstand der folgenden §§. „*Revalidation nichtiger Ehen*" ist gegen jede Logik und deshalb zu vermeiden (mein Handbnch S. 337 f.), weil keine Ehe existirt, indem eine nichtige keine ist, es sich also nicht um Ergänzen u. s. w. einer bestehenden handelt, sondern um Eingehen einer nicht bestehenden, von welcher höchstens eine äussere Hülle vorliegt.

Bedingung muss der betreffende Theil Kenntniss haben. Alles dies ergibt sich einfach deshalb als nothwendig, weil es *Voraussetzung des Consenses* ist, ohne welchen die Verbindung nicht geschlossen werden kann. Es muss somit eine *neue Consenserklärung* stattfinden. Diese braucht 2) bei dem wegen eines *geheimen* in dem Willen der Contrahenten liegenden Grundes nichtigen Consense nicht zu geschehen vor Pfarrer und Zeugen, also nicht in forma Tridentina, sondern es genügt eine stillschweigende, eine im Geheimen vorgenommene.[1]) 3) Ist das Ehehinderniss ein *öffentlich bekanntes*, so genügt die geheime oder auch eine blos stillschweigende Erneuerung des Consenses nicht, sondern es muss vollständig die tridentinische Form eingehalten werden, wo diese überhaupt nothwendig ist[2]).

II. Liegt das Ehehinderniss und damit die Nichtigkeit der Ehe nicht in einem Mangel des Willens der Contrahenten, kann aber gehoben werden:[3]) so ergibt sich von selbst, dass erst das Ehehinderniss fortfallen muss. Nach der Natur der Sache muss auch hier unterschieden werden. Liegt 1) ein *geheimes öffentliches* d. h. ein impedimentum iuris publici vor, so bedarf es *nach ertheilter Dispensation* nur einer geheimen Consenserneuerung unter den anscheinenden Ehegatten.[4]) Ist aber 2) das Impediment ein *öffentlich bekanntes*, so muss die Erneuerung des Consenses auch (in der tridentinischen Form) coram parocho et testibus geschehen, ausser an den Orten, wo das vortridentinische Recht in Geltung ist.[5])

III. Die blosse Einwilligung eines Theiles kann nicht genügen, sondern, wo keine Ehe existirt, muss nach der Hebung des den Consens eines Theiles ausschliessenden Grundes, oder nach ertheilter Dispensation von dem

---

1) Der Grund liegt, wie ich in meinem Handbuche S. 339 f. genauer nachgewiesen, in der durch die Beobachtung der tridentinischen Form hervorgebrachten öffentlichen Vermuthung von der Gültigkeit. Dass an den Orten, wo das Cap. 1. de ref. matr. nicht publizirt ist, dies genügt, versteht sich von selbst. — S. auch Entsch. der Congr. Conc. vom 10. Apr. 1723 (Trid. Edit. cit. l. c. n. 81.).

Dass man diese s. g. Revalidation durchaus nicht als einen Verzicht auf das bei einem *imped. iuris privati* nur den Contrahenten zustehende Klagrecht ansehen kann, sondern als eine Erneuerung der Eheschliessung juristisch ansehen muss und kann, ist von mir a. a. O. S. 340 näher bewiesen.

2) Entsch. in *Hispalen.* 20. Jan. 1609, *Constantinopolit.* 2. u. 16. Dec. 1734 (a. a. O. num. 80.), *Vigilien.* (ibid. num. 82.) 22. Sept. 1725. — Der Grund liegt darin, dass hier die tridentinische Form wegen des *öffentlichen* Nichtigkeitsgrundes keine praesumptio validitatis hervorbringt.

3) Welche gehoben werden können, ergibt sich aus der Natur der einzelnen von selbst; vgl. auch §. 149.

4) Mein Handbuch S. 342 f. gibt die Belege.

5) Die Gründe sind dieselben als vorher. — Die Klugheit der Pastoral erfordert, dass eine renovatio in forma Tridentina angerathen werde, wenn Gefahr da ist, es möge das Hinderniss öffentlich bekannt werden. *Aufgebot* ist am Besten nicht mehr nachzuholen, der neue Akt aber in's Kirchenbuch zu tragen. Mein Handbuch S. 347.

öffentlichrechtlichen Hindernisse, 1) *beiden* Contrahenten bewusst sein, dass ihre bisherige Ehe nichtig war und nur durch eine neue Erklärung des Consenses rechtsbeständig werde, 2) müssen *beide* von Neuem den Consens abgeben.[1])

II. Durch Dispensation der Kirche.[2])

§. 149.

1. Competenz. 2. Arten der Dispensation.

Es erhellet (§. 122. 84.), dass eine Dispensation nur in Betreff derjenigen Ehehindernisse stattfinden könne, welche nicht in iure divino beruhen, d. h. welche nicht auf der Natur, dem Wesen der Ehe oder auf einem Dogma, nothwendig beruhen. Folglich kann von einer Dispensation keine Rede sein bei den *privatrechtlichen* Ehehindernissen, deren Hebung nur durch den Willen der Contrahenten möglich ist: vis ac metus, error, conditio deficiens, — bei denjenigen Hindernissen, welche nur durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse u. s. f. aufhören können: Impotentia u. s. f. Aetas, wenn Mangel geistiger *und* körperlicher vorhanden ist, ligamen, — endlich bei den durchaus nicht zu hebenden Hindernissen: der consanguinitas in linea recta et primo gradu lineae obliquae aequalis, ligamen. Alle positivrechtlichen Impedimente können daher durch die Kirche gehoben werden.

Die Befugniss zur Dispensation von allen trennenden Ehehindernissen, steht allgemein ausschliesslich *nur dem Papste zu*,[3]) weil nur er allein befugt ist, neben dem allgemeinen Concile, ein trennendes Ehehinderniss aufzustellen. Ebenso kann allgemein nur der Papst *von den auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden oder der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen aufschiebenden* Ehehindernissen dispensiren. Ohne ein päpstliches generelles oder spezielles Mandat ist daher kein Bischof zur Dispensation von Ehehindernissen der so eben bezeichneten Art berechtigt; auch kann nach der Natur der Sache

---

1) Die genaue Begründung in meinem Handbuche S. 344 ff. Die *gesetzlichen* Belege sind daselbst gleichfalls mitgetheilt. Wie man, wenn die Ehegatten nicht wollen, dieselben zu bewegen habe, ist eine Frage der Pastoral; bei einem imp. iuris privati kann ohne die *beiderseitige* renovatio keine Ehe werden, das Auskunftsmittel beim imp. iuris publici gibt §. 151.

2) Ueber das Prinzip, die Zulässigkeit, Möglichkeit und Nothwendigkeit von Dispensationen siehe Oben §. 84. und besonders mein Handbuch S. 335., ff. 347 f.

Das im §. 84. Gesagte muss hier durchaus im Auge behalten werden; die Seite 422 ff. abgedruckten Fakultäten geben von selbst Aufschluss über die grössere Competenz der Bischöfe in Deutschland und Oesterreich.

3) Die spezielle genaue Begründung gibt mein Handbuch S. 350 ff. und S. 373 ff. Im Rechtssysteme überhaupt ergibt es sich aus dem §§. 22. u. 29. Gesagten und der Lehre von der Gesetzgebung.

ein Erwerb dieses Rechtes durch Gewohnheit nicht stattfinden.[1]) Generelle Ermächtigungen enthalten die früher (§. 84.) behandelten s. g. *Dispens-* oder *Quinquennal-Fakultäten.* Spezielle Ermächtigungen werden nur auf besondere Gesuche ertheilt (§. 150.). Ausser diesem Falle der päpstlichen Ermächtigung steht den Bischöfen noch das Recht zu, *auf Grund der tacita Sedis apostolicae licentia von einem trennenden Ehehindernisse* zu dispensiren, wenn eine Ehe bereits mit einem solchen Seitens der Kontrahenten *in gutem Glauben in den Formen des Rechtes vor der Kirche* abgeschlossen und durch den Beischlaf *vollzogen* ist, zugleich das Impediment ein *geheimes* ist, wenn weiter aus irgend einem Grunde der *Zugang zu dem apostolischen Stuhle* oder die Einholung der Dispensation von dort nicht leicht bewerkstelligt werden, und endlich eine Trennung der angeblichen Gatten nicht ohne grossen Nachtheil geschehen kann. Ebenso dürfen die Bischöfe beim Vorhandensein einer causa urgentissima, die jeden Aufschub verbietet, besonders wenn der Rekurs an den Papst unmöglich oder sehr schwer ist, auch für *eine zu schliessende Ehe* von *geheimen* dem Papste vorbehaltenen Ehehindernissen dispensiren. In beiden Fällen aber hat die Dispens nur eine Wirkung pro foro interno, nicht pro foro externo.[2]) Die Eintheilung der Dispensen in *dispensationes pro foro interno und externo* folgt aus §. 84.; die Unterscheidung zwischen *dispensationes ex lege* (legales) und *ex facto hominis (arbitrariae),* je nachdem bereits ein Gesetz oder erst ein Auftrag dazu ermächtiget, ist ebenso allgemeiner Natur; die Eintheilung in *dispensationes in forma pauperum und divitum* hängt zusammen mit den Behörden, welche mit der Ertheilung beauftragt sind und den bei der Ertheilung entrichteten Taxen.[3])

§. 150.

3. Gründe der Ertheilung. 4. Bedingungen der Gültigkeit der ertheilten Dispensationen.

Weil in der Dispensation eine Entbindung vom Gesetze, ein Durchbrechen des Rechtes liegt, verlangt das Gesetz stets einen bestimmten Grund. Je nach dessen Bedeutung und dem Charakter der einzelnen Ehehindernisse richtet sich alsdann die Frage, aus welchem Grunde von einem bestimmten

---

1) Die Begründung hiervon gibt mein Handbuch S. 353 f.

2) Das Genauere in meinem Handbuche S. 374 f., welches die meist nur der Curialpraxis zu entnehmenden Belege gibt. Daselbst S. 378 ff. sind auch die wohl zu beachtenden näheren Bedingungen für die Ertheilung der Dispens auf Grund der Fakultäten angegeben.

3) Vergl. noch mein Handbuch S. 355 f. Welchen *Behörden in Rom* die Ertheilung oder Vorbereitung der päpstlichen Ertheilung übertragen sei, ergibt sich aus §. 38.; die genaue Darstellung der Competenz der einzelnen Behörden, die Bedingungen der Gesuche u. s. f. lehrt mein Handbuch S. 381 ff. Ueber die Art, den Weg der Ertheilung, siehe das. S. 383 ff. und Oben §. 84.

Ehehindernisse dispensirt werde. Die Gründe selbst und deren Erfordernisse haben sich allmälig durch die römische Praxis festgesetzt; im Einzelnen hat auch wohl legislatorische Bestimmung stattgefunden. Dieselben sind: *Augustia loci*, d. h. wenn der Geburtsort oder der Wohnort, wenn jener nicht zugleich auch der Wohnort der Petentin ist, nicht über 300 Feuerstellen hat, so dass dieselbe ausser unter Verwandten keine angemessene Heirath finden würde, — *Incompetentia dotis*, — *Aetas superadulta*, dies nimmt für Deutschland die Kurie beim vollendeten 24. Lebensjahre an, — *Bonum pacis* (i. e. *Inimicitiae componendae*, *Evitatio litium sive processuum*), wenn die Ehe mit Grund Beilegung der zwischen zwei, besonders hohen, Familien bestehenden Feindschaften erwarten lässt, — *Conservatio divitiarum in eadem familia (illustri)* — *Excellentia meritorum* — *Oratrix filiis gravata* — *Evitatio scandali*, wenn der vertraute Umgang mit Verwandten entfernteren Grades den Ruf der Frau lädirt hat, — *Impraegnatio* — *Periculum haeresis s. perversionis* — *Matrimonium bona fide contractum* — *Sine causa* d. h. eine Dispensation, bei deren Ertheilung kein Grund angegeben wird.[1])

Für den aus eigenem Rechte Dispensirenden existirt offenbar *rechtlich* nicht die Nothwendigkeit, bestimmte Gründe zu verlangen; ertheilt derselbe eine Dispens ohne Grund, so kann das *moralisch* vielleicht ein Unrecht sein, im Rechte haben wir dieselbe durchaus als gültig anzusehen. Ob dennoch bei wirklich ertheilter Dispens der Papst wolle, dass deren Gültigkeit von bestimmten inneren Voraussetzungen bedingt sein solle, kann nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung desselben feststehen. In der That haben vielfache päpstliche Erlasse derartige Bestimmungen getroffen; desgleichen liegt in der Praxis der mit dem Dispenswesen beauftragten Behörden eine solche stillschweigende Erklärung. Was somit auf die eine oder andere Art bestimmt ist, daran muss sich auch der mit dem Vollzuge oder der direkten Ertheilung beauftragte Bischof u. s. f. halten, weil er nur im Sinne des Papstes zu dispensiren ermächtigt wird. Ausserdem versteht sich von selbst, dass der Mandatar auch die ausdrücklich im Mandate gemachten Bedingungen u. s. f. verificiren muss. Diese lassen sich leicht erkennen, es bleiben uns deshalb nur die stillschweigenden übrig.[2]) Zur Gültigkeit der Dispens gehört 1) Vorhandensein des Grundes, auf welchen hin die Dispens ertheilt ist, zur Zeit der Ertheilung und bis zur Eheschliessung. Welches *dieser* Grund sei, lässt sich aus einer Prüfung der Natur der einzelnen causae überhaupt, welche deren Substanz zeigt, den Umständen, und dem Zwecke der causa erkennen.[3]) — 2) die richtige Darstellung des Ehehindernisses,

1) Die nähere Auseinandersetzung: Darlegung der Erfordernisse der einzelnen Gründe, Angabe der Impedimente, für welche sie genügen u. s. w., gibt *mein* Handbuch S. 357 ff.

2) Es ist dieser Gegenstand, unter genauem Eingehen auf die Curialpraxis, ausführlich dargestellt in meinem Handbuche S. 364 ff.

3) Im Einzelnen führt dies beispielweise *mein* Handbuch S. 365 f. durch.

damit vollständig dessen Charakter erkennt, die Wichtigkeit der Gründe ermessen werden kann. Dahin gehört bestimmte Angabe des Impedimentes, des Grades, sofern dasselbe einer Steigerung fähig ist, der Art desselben, z. B. Nähe der Verwandtschaft, Angabe: ob dieselbe lineae rectae oder transversae sei, *und stets*, ob der erste Grad konkurrire, weil in einem solchen Falle die Dispensation von dem entfernteren die des näheren nicht einschliesst,[1]) ebenso immer, ob *doppelte* Verwandtschaft oder Affinität vorliege u. s. f. — 3) Wo dieses auf die Ertheilung der Dispens unzweifelhaft Einfluss haben kann, müssen auch die näheren Umstände des Falles angegeben werden, welche den Dispensator bestimmen. *Welchen* Umständen diese Kraft beiwohne, das ist durch die Praxis der römischen Behörden hergestellt.[2]) Ein solcher ist z. B. Nichtkenntniss (beziehentlich Kenntniss) des einen Theiles von der Nichtigkeit einer anscheinend gültigen Ehe,[3]) Vorhandensein nicht angegebener trennender oder aufschiebender Impedimente, die Nichtangehörigkeit eines Theiles an die katholische Kirche, bereits zwischen den Theilen gepflegte öffentlich bekannte oder geheime copula carnalis u. s. w. — 4) Erfüllung der in den Dispensmandaten ausdrücklich oder stillschweigend beigefügten Bedingungen, der s. g. *Clausulae dispensationum.*[4])

§. 151.

5. Dispensatio in radice matrimonii.[5])

Ist im Momente des Eheabschlusses ein trennendes Ehehinderniss vorhanden, so kommt aus inneren Gründen (§§. 121. 122.) keine Ehe zu Stande. Soll dieselbe also jemals eine *gültige* werden, so muss in irgend einem Momente alles zur Ehe Erforderliche vorhanden sein, d. i. vorgenommen werden. Von diesem Momente an existirt alsdann die Ehe. Somit erhellet,

---

1) Entsch. der Congr. Conc. in *Dub. affinit.* 19. Sept. 1682 (Trident. Edit. cit. l. c. num. 129.). Mein Handbuch a. a. O. geht die einzelnen Hindernisse durch.

2) Dies ist aus dem Grunde der einzige Modus der Feststellung, weil diese Behörden allein beurtheilen können, welchen Umständen und Verhältnissen der Papst einen bestimmenden Einfluss einräume. Näher habe ich dies dargelegt a. a. O. S. 368 ff. Besonders dieser Punkt zeigt, wie unendlich wichtig auch namentlich dem *Seelsorger* die genaueste Kenntniss des Eherechts sei, weil aus ungültiger Dispens nichtige Ehen folgen.

3) Die berühmte causa *Lisbonen. nullit. matrimonii*, entschieden durch Decretum *Benedicti* XIV. vom 27. Sept. 1755 (Trident. l. c. num. 132.), und deren Erörterung in meinem Handbuche S. 369.

4) *Mein* Handbuch S. 371 ff.

5) Für diese zu den schwierigsten des Eherechts gehörige Materie habe ich in meinem Handbuche S. 388 — 395, an der Hand der römischen Entscheidungen, eine auf dem ganzen Eherechte beruhende genaue innere Begründung gegeben, so dass ich mich hier auf eine nur die wesentlichsten Momente der Deduction in Kürze gebende Erörterung beschränken zu können glaube.

dass es unmöglich ist, die *innere Gültigkeit* einer ungültigen Ehe auf einen früheren Zeitpunkt, als den, in welchem das Erforderliche geschieht, d. h. *der nothwendige* Consens zu Stande kommt, zurückzuziehen. Solches kann daher auch der Papst nicht. Diesem aber steht es nach seiner Stellung zu (§. 22. und §. 149.), *einmal* die *Rechtswirkungen der Ehe*, nachdem dieselbe gültig geworden ist, auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem dieselbe anscheinend abgeschlossen wurde, worin gleichsam eine Suspension des Gesetzes liegt. Dies geschieht durch die s. g. Dispensatio in radice matrimonii, wodurch also die Legitimität der Kinder und die sonstigen Wirkungen der Ehe als vom Momente der äusseren Abschliessung vorhanden angenommen werden.

Aber noch eine *zweite* Wirkung wohnt dieser Dispensation bei. An sich wäre zur Ehe nur die Erklärung des Consenses, nicht eine bestimmte *Form dieser Erklärung* erforderlich (§. 122.); das positive Recht hat aber eine solche vorgeschrieben. Von diesem kann der Papst unzweifelhaft generell und im speciellen Falle entbinden, das Gesetz suspendiren. Thut er dies, so bedarf es nur eines Actes, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zum Beweise des Consenses genügt. Liegt nun ein *positiv*rechtliches Ehehinderniss vor, und der Papst dispensirt von demselben, so bedarf es offenbar von dieser Zeit an wegen der Dispensation von der bestimmten Form nur irgend eines Actes, welcher den Consens involvirt; selbst nicht einmal das Bewusstsein der anscheinenden Ehegatten von der bisherigen Nichtigkeit ihrer Verbindung ist erforderlich, *weil kein Impediment mehr existirt.* Es wird also eine mit einem impedimentum iuris (positivi) ecclesiastici dirimens behaftete Verbindung von dem Momente an gültig, wo, nach ertheilter päpstlicher Dispens von demselben, *wenn dieser eine solche Wirkung beiwohnen soll,* auf irgend eine Art der Consens zu Stande kommt. Es bietet demnach die dispensatio in radice matrimonii das Mittel, auch solche Ehen zu revalidiren, welche mit dergleichen Impedimenten behaftet sind, wenn Grund vorliegt, zu befürchten, einer der Ehegatten oder beide würden, falls ihnen das Impediment bekannt wäre, die Consenserneuerung nicht vornehmen. Es erhellet aber, dass diese Wirkung nicht *jeder*, sondern nur der ausdrücklich mit solcher ertheilten Dispens, d. i. der dispensatio in radice matrimonii, beiwohnt. [1])

1) Auf diese Art ist besonders möglich, Ehen von Personen zu saniren, die nach ihrer Rückkehr zur Kirche vielleicht, wenn sie deren Nichtigkeit kennten, dieselbe imploriren würden. Dass *niemals* auf diese Art eine mit einem *natürlichen* (§. 129. — 133.) oder auf dem göttlichen Rechte beruhenden Impedimente behaftete Verbindung sanirt werden kann, (vergl. §. 148.), bedarf kaum der Erwähnung.

Fünftes Hauptstück.

Die Folgen der Ehe.

§. 152.

1. Für die Ehegatten.

Das aus der Ehe zwischen den Gatten entstehende Verhältniss ist zum grössten Theile ein *moralisches*, auf die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten gehendes. Aus diesem aber ergibt sich auch die *Rechtspflicht der gegenseitigen Treue*, so dass jeder Bruch derselben ein Verbrechen, *Adulterium*, involvirt.[1])

Nicht minder bringt das Verhältniss andere rechtliche Folgen: Eintritt der Frau in den Stand des Mannes u. s. f., und vermögensrechtlichen Anspruch auf standesmässigen Unterhalt u. dgl. hervor, welche einem anderen Gebiete des Rechtes angehören.

§. 153.

2. Für die Kinder. Legitimation.

I. Weil die Ehe der einzig rechtmässige Modus ist, durch welchen die menschliche Gesellschaft in der Kirche (und überhaupt) sich fortpflanzen soll, weil ferner der Act, von welchem die Existenz des Individuums ihren Anfang nimmt, die Zeugung ist: so können strengrechtlich nur *die in der Ehe erzeugten* Kinder für dem Rechte gemässe, *legitime*, erachtet werden.[2])

Aus Billigkeitsgründen nimmt aber das Recht die Legitimität auch dann an, wenn die Ehe an sich zwar nichtig ist, aber in der gesetzlichen Form[3]) und dem guten Glauben beider Contrahenten oder selbst nur eines derselben von deren Gültigkeit abgeschlossen wurde, eine *Putativehe*, *matrimonium putativum*, vorliegt.[4])

---

1) c. 4. C. XXXII. qu. 4., c. 18. C. XXXII. qu. 5. — Ueber die Pflicht zur Leistung des *debitum coniugale*, die Fälle, in denen dieselbe fortfällt, siehe mein Handbuch S. 396.

2) Das kanonische Recht steht hier ganz auf dem Boden des römischen: fr. 5. D. de in ius voc. II. 4. u. a.

3) C. 5. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. Wo das Tridentinum nicht publizirt ist, müssen die *Aufgebote* erfolgt sein: c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3., Clem. un. de consang. et affinit. IV. un. Vergl. c. 2. X. h. t. (IV. 17.).

4) Die bona fides wird bis zum *erwiesenen* Bewusstsein der Contrahenten von der Nullität, also eventuell bis zur Nullitätssentenz vermuthet, so dass die bis dahin erzeugten Kinder legitim sind: c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi IV. 17.

Ueber den Beweis der Ehe, falls dieselbe nicht in's Trauungsbuch eingetragen wäre, siehe mein Handbuch S. 398, — über die Präsumtion der Ehelichkeit

Diese Wirkung hat eine jede *kirchlich gültige* Ehe, mag dieselbe auch nicht alle *bürgerlichen* Rechtswirkungen haben: eine s. g. morganatische oder Gewissensehe sein. Auch dann tritt dieselbe *für das kirchliche Forum* ein, wenn dieselbe kirchlich gültig, nach dem Civilrechte aber ungültig ist. [1])

II. Der Ehe ist ferner die Wirkung beigelegt worden, auch die vor derselben erzeugten oder geborenen Kinder ehelichen gleichzusetzen, dieselben zu legitimiren. [1]) Erreicht wird dieses durch die Fiction, als habe im Momente der Conception die Ehe bereits bestanden. Aus diesem Grunde aber ist die Legitimation nur möglich, wenn zur Zeit der Conception kein Grund vorhanden war, der eine Ehe zwischen den Concumbenten absolut unmöglich gemacht hätte, also keiner Hebung fähig war, wenn m. a. W. ein impedimentum iuris divini vorlag. Ein im Ehebruche erzeugtes Kind ist von der Legitimation ausgeschlossen, sobald beide Eltern in jenem Zeitpunkte das bestehende Eheband kannten. [2])

III. Wie eine *gültige* Ehe, so muss auch aus den überhaupt der Legitimation zu Grunde liegenden Motiven eine blosse Putativehe die vorher von den Contrahenten erzeugten Kinder legitimiren. [3])

---

eines in der Ehe geborenen Kindes nach dem römischrechtlichen Satze: *Pater est, quem nuptiae demonstrant*, und den Beweis, welcher zu erbringen ist, um diese Präsumtion zu entfernen, das. und folg. Seite.

1) c. 1. X. qui filii sint legitimi IV. 17. c. 6. eod. „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus"; (*quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt* steht im Original der Append. Lateran. XXXIII. 1. noch dabei). Ich verweise auf mein Handbuch S. 401 ff. für die Construktion dieses Punktes.

2) Diese controverse Frage habe ich weitläufig behandelt a. a. O. S. 402 ff. — Dass bei *bona fides* auch nur eines Theiles Legitimation stattfindet, spricht c. 14. X. h. t. IV. 17. aus. In meinem Handbuche scheint S. 402 durch den Ausfall des Wortes „ausser" *wenn auch nur* u. s. w. und des *„bekannt"* statt „unbekannt" eine andere Meinung aufgestellt zu sein; es ergibt aber schon S. 403 f., dass dem nicht so ist.

3) *Mein* Handbuch S. 405. Ist deshalb eine Ehe für nichtig erklärt, eine zweite geschlossen, hinterher aber die erstere als gültig erkannt, — oder ist z. B. auf Grund des anscheinend bewiesenen oder gerichtlich erklärten Todes eine fernere eingegangen: so sind die in der zweiten nichtigen *putativen* Ehe erzeugten Kinder legitim: c. 14. X. cit. Mein Handbuch S. 404.

Ueber andere bei der Legitimation in Betracht kommende Rechtsfragen sehe man das. S. 405 ff.

Ueber die Legitimation durch ein päpstliches Rescript vergl. *mein* Handbuch S. 407 u. c. 13. X. qui fil. sint. legit. IV. 17.

Sechstes Hauptstück.

Die Auflösung der Ehe.

A. In Betreff des Bandes.

§. 154.

1. Durch den Tod. Zweite Ehe.

Zufolge eines Dogma gilt die Ehe für *unauflöslich*; dieser Character wohnt derselben bei *zufolge ihrer inneren Bedeutung und als Sakrament.*[1]) Ist deshalb die Ehe einmal in ihrem unauflöslichen Charakter zu Stande gekommen, so kann dieselbe, so lange beide Theile am Leben sind, nicht mehr gelöst werden. Dieser Charakter kann in dem §. 139. behandelten Falle und in denen des folgenden nicht angenommen werden. Abgesehen von diesen giebt es eine *Lösung des Ehe*bandes *nur durch den Tod eines Gatten*; kein sonstiger Grund vermag eine Scheidung vom Bande herbeizuführen. Die *Annullation* enthält nichts als den Ausspruch: dass eine Ehe niemals bestanden habe, deklarirt also nur die vorhandene Nichtigkeit, Nichtexistenz.

Aus diesem Grundsatze und dem im §. 88. u. 141. Erörterten folgt mit Nothwendigkeit:

dass die Kirche unter Christen überhaupt keine Scheidung der Ehe vom Bande anerkennen kann; dass deshalb in foro ecclesiae jede Ehe eines Akatholiken mit einer geschiedenen Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes (und umgekehrt) für nichtig gehalten werden muss.[2])

Ebenso darf ein Katholik unter keinen Umständen eine geschiedene Protestantin heirathen, so lange deren Mann lebt, mag die Ehe geschieden sein aus welchen Ursachen immer, bevor nicht dieselbe vom kirchlichen Richter für nichtig erklärt worden ist.[3])

Nach dem Tode[4]) eines Gatten steht dem überlebenden Theile nichts ent-

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim. can. 5. eod. de sacramento matrimonii, [vergl. c. 6. 7. X. de divortiis IV. 19., c. 4. X. de consang. et affinit. IV. 14.]. can. 7. ibid. Mein Handbuch S. 408 ff. gibt die genaueste Erörterung dieser Materie.

2) Dass aber die erste Ehe *kirchenrechtlich* als gültig muss angesehen werden können, versteht sich von selbst. Nur ist im Auge zu behalten, was §. 141. gesagt ist. Man sehe in meinem Handbuche S. 415 ff.

3) Dafür habe ich die neueren Zeugnisse zusammengestellt a. a. O. S. 416 ff.

4) *Paulus* ad *Rom.* VII. 2. 3., I. *Corinth.* VII. 39. 40., Conc. *Nicaenum* a. 325. can. 8. — Ein Anderes ist es, dass man von derselben vielfach abrieth aus ascetischen Motiven, weil der jungfräuliche Stand höher stehe, eine zweite Ehe die Liebe zum ersten Gatten verletze; daher auch in der ältesten Zeit die Kirchenbusse für dieselbe: c. 8. C. XXXI. qu. 1. (Neocaesar. Conc. a 314. can. 3. 7.), c. 9. — 11. 13. ibid.

gegen, zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Diese wird durchaus ganz so angesehen, als die erste, für ebenso kräftig und sakramental gehalten, zieht keinerlei Nachtheile im geltenden Rechte nach sich.[1])

§. 155.

2. Auflösung der nichtconsumirten Ehe durch päpstliche Dispensation und Professleistung.[2])

So lange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige, durch den blossen Consensus animorum, nicht aber zugleich als wirkliche, durch die Copula carnalis, durch welche die Gatten „*duo in carne una*“[3]) werden, zu Stande gekommen ist, kann dieselbe nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich Alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen hat offenbar die Kirche aus dem Grunde das Recht, weil sie noch nicht nach göttlichem Rechte untrennbar ist.

Im Rechte ist eine Lösung der nicht consumirten Ehe, eine *dissolutio matrimonii rati sed non consummati* zuerst möglich durch päpstliche Dispensation von derselben, per dispensationem Summi Pontificis.[4]) Die Ausübung dieses Rechtes ist eine sehr seltene, und pflegt gewöhnlich nur zu geschehen, wenn die moralische Ueberzeugung von der Nichtigkeit der Ehe obwaltet, der Beweis hierfür aber nicht geliefert werden kann. Dies kommt am Meisten vor bei Impotenz, gleichfalls bei Zwang, Irrthum, Deficienz einer Bedingung. Alle Gesuche werden an die Congregatio Concilii verwiesen, von welcher zuerst die Frage verhandelt wird: ob die Ehe gültig oder nichtig? sodann erst die andere: ob dem Papste die Dispens anzurathen sei? Gleichwohl ist das in Rede stehende Recht des Papstes nicht durch solche Umstände bedingt, sondern ein allgemeines, und auch bereits in Fällen, wo dergleichen Gründe nicht obwalteten, ausgeübt worden.

Wie der eben angegebene Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe seine Erklärung und Quelle in der rechtlichen Stellung und der Macht

---

1) Die Strafen des römischen Rechtes für Wiederverheirathung im Trauerjahre hob auf c. 4. 5. X. de secundis nuptiis IV. 21. Vergl. noch §. 128. 139. und mein Handbuch S. 419.

2) Ich muss für die tiefere innere Begründung auf mein Handbuch S. 419 ff. verweisen.

3) I. Moses II. 24. Vergl. Evangel. Matth. XIX. 4. ff., Marc. X. 8. ff. und Conc. Trident. Sess. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.

4) Die *Beweise* für diese Macht des Papstes, welche besonders durch die *faktische* Handhabung dokumentirt ist, grösstentheils aus Entscheidungen der Congregatio Concilii (enthalten in der citirten Ausgabe des Trident. ad Sess. XXIV. decr. de ref. matr. num. 139 sqq.) gibt mein Handbuch S. 425 ff. Daselbst S. 431 sind mehre Fälle der neueren Zeit behandelt.

des Papstes, zu deklariren: wo das göttliche Recht anfange, von dem positiven aber zu entbinden, — findet, so beruhet der folgende Auflösungsgrund: die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe durch Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes, per professionem religiosam, auf dem inneren Character dieses Actes, welchem das positive Recht die genannte Folge beilegt.[1]) Dieser Character besteht darin, dass durch das Ordensgelübde der Mensch *für die Welt*, zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hierdurch aber in derselben Weise die blos geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreist.

Die Auflösung der Ehe findet aber nicht schon durch den Eintritt in ein Kloster u. s. f., sondern erst *durch die wirkliche Professleistung statt.*[2]) Mit der erfolgten Lösung der Ehe erhält der zurückbleibende Gatte die unbedingte Freiheit zur Wiederverehelichung.[3]) Um aber diese Wirkung zu haben, muss das Gelübde *in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten Orden* abgelegt werden,[4]) und das *eigentliche Ordensgelübde* sein, so dass die in der Gesellschaft Jesu abzulegenden vota simplicia, obgleich sie trennende Ehehindernisse bilden (§. 138.), nicht die in Rede stehende Wirkung nach sich ziehen.[5]) Nur eine Consequenz des hier zu Grunde liegenden Princips ist es, dass kein Ehegatte zur sofortigen Vollziehung der Ehe verpflichtet, sondern vielmehr berechtigt ist, zwei Monate nach Abschluss derselben damit anzustehen. Will er alsdann in einen Orden treten, so muss ihm ein peremtorischer Termin gesetzt werden, nach dessen fruchtlosem Ablaufe er selbst bei Strafe der Exkommunikation zur Vollziehung gezwungen werden kann.[6])

Der Weihe zum Priester kommt die hier dargestellte Wirkung nicht zu.[7])

---

1) Can. 6. Sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid.: „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius coniugum non dirimi: anathema sit.“ Ueber das Historische mein Handbuch S. 422 f.

2) c. 5. X. de bigamis non ordinandis I. 21. c. 2. X. de conversione coniugatorum III. 32.

3) c. 2. X. de conversione coniugat. III. 32.

4) Vergl. Oben §. 138. Mein Handbuch S. 424.

5) Constitutio *Gregorii* XIII. „*Ascendente Domino.*“

6) c. 2. 7. X. de convers. coniug. III. 32. mit der *Glosse*. Mein Handbuch S. 423 f. *Daselbst* S. 425 ist gezeigt, dass ein etwaiger Beischlaf *vor der Ehe (concubitus anticipatus)* hieran nichts ändert.

7) C. un. de voto et voti redemtione in Extr. Ioann. XXII. Tit. VI. Mein Handbuch Seite 426.

B. In Betreff des ehelichen Zusammenlebens.

§. 156.

1. Trennung von Tisch und Bett.

Gegen die Unauflöslichkeit der Ehe verstösst nicht die Möglichkeit einer Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens für Immer oder auf Zeit aus Gründen, die entweder in einem gegen die Ehe gerichteten Verbrechen eines Theiles oder in einem besonderen Verhältnisse liegen, welches eine solche Trennung von Tisch und Bett rechtfertigt.

Eine beständige Trennung der Ehegatten ist nur gestattet, kann also auch nur verlangt werden wegen des *Ehebruches*, *Adulterium*, eines Theiles.[1]) Die Trennung kann aber nicht durch die blosse Uebereinstimmung der Partheien, sondern nur nach erhobenem Beweise des Ehebruches[2]) durch eine richterliche Sentenz stattfinden. Das Recht auf die Klage geht verloren durch den eigenen Ehebruch[3]) und durch ausdrückliche oder in konkludenten Handlungen liegende Verzeihung.[4])

Eine Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens steht den Ehegatten, wenn sie übereinstimmen, jederzeit frei; der unschuldige ist dazu nicht verpflichtet,[5]) wohl aber dieselbe zu fordern berechtigt.[6]) Von Amtswegen muss der Richter darauf dringen, wenn der unschuldige Gatte sich später gleichfalls eines Ehebruches schuldig macht.[6])

Treten andere Gründe, als der Ehebruch ein, welche eine Trennung der Ehegatten räthlich erscheinen lassen, so kann diese nur eine zeitweilige sein. Gründe der Art sind: *Hass* und Abneigung, welche Befürchtungen für Leben und Gesundheit hervorrufen, Misshandlungen, bösliche Verlassung, Verweigerung der ehelichen Pflicht ohne Grund u. dgl. mehr;[8]) Verleitung zu schlechten Handlungen,[9]) Abfall von der Kirche[10]) u. s. f.

---

1) *Matthaeus* V. 32., IX. 9.; e. 4. 5. X. de divortiis IV. 19.; can. 8. Conc. Trid. l. c. Weitere Stellen in meinem Handbuche S. 432.

2) c. 27. X. de testibus II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Vorher ist nur eine provisorische gestattet: c. 4. X. h. t. IV. 19.

3) c. 1. C. XXXII. qu. 6., c. 4. X. h. t., c. 6. 7. X. de adult. V. 16.

4) c. 25. X. de iureiur. II. 24. Mein Handbuch S. 433, besonders Anm. 8.

5) c. 4. X. de divortiis IV. 19; c. 3. X. de adult. enthält nur eine *moralische* Verbindlichkeit.

6) c. 21. C. XXVII. qu. 2.

7) c. 5. X. de divortiis IV. 19. mit der *Glosse*.

8) c. 8. X. de restit. spoliat. II. 13.

9) c. 4. — 6. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19.

10) c. 5. C. cit., c. 2. X. cit.; c. 6. X. de divort. lässt bei Verfall in Ketzerei beständige Trennung zu. Ueber andere Gründe sehe man mein Handbuch S. 435 f.

Es ist Sache des Richters, bei der Separation zugleich über die Alimentation, die Vermögensverhältnisse u. s. f. Bestimmung zu treffen, sofern nicht, was jetzt meist der Fall ist, dieses vor den Civilrichter gehört.[1])

§. 157.

2. Eintritt in einen religiösen Orden bei consumirter Ehe, und Empfang der Priesterweihe überhaupt.

Beiden Ehegatten steht *mit gegenseitiger Einwilligung* jederzeit frei, sich zu dem Zwecke zu trennen, um in einen religiösen Orden zu treten, oder damit der Mann die Weihe empfange.[2]) Die Einwilligung hierein muss *frei* gegeben sein, anderenfalls kann der gezwungene Gatte die Rückkehr des anderen verlangen.[3]) In der Regel müssen beide Theile in einen Orden treten, oder die Frau, wenn der Mann die h. Weihen empfangen will.[4]) Ist das Eine oder Andere geschehen, so kann natürlich das eheliche Leben auch später nicht mehr begonnen werden.

Vierte Abtheilung.

Die Endigung der (individuellen) kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§. 158.

1. Durch den Tod. Das Begräbniss.

Da die Angehörigkeit an die Kirche weder eine freiwillige ist, noch auch jemals aufgegeben werden darf: so stellt sich als normaler Endigungsgrund der kirchlichen Rechtsfähigkeit nur der Tod heraus. Angemessen ihrem ganzem Wesen erweist die Kirche einerseits auch noch dem Todten ihre Liebe, und bekundet andererseits die hohe Bestimmung, welche selbst

---

1) *Mein* Handbuch S. 437.

2) Arg. c. 2. X. de convers. coniug. III. 32. Nur beim Ehebruche bedarf der Unschuldige keines Consenses: c. 21. C. XXVII. qu. 2. Dass man aber nicht etwa Eltern, welche hülflose Kinder hätten, aufnehmen würde, versteht sich von selbst.

3) c. 17. X. eod.

4) c. 25. 26. C. XXVII. qu. 2., c. 4. 8. X. de convers. coniugat. III. 32. Näheres in meinem Handbuche S. 439 f. und Oben §. 4. Seite 109 f.

Das Verfahren in Ehesachen ist nach dem oben §. 81., wohin dasselbe im Systeme gehören würde, Gesagten ausgeschlossen; das auf den Eheprozess allein Bezug habende gibt hinreichend mein Handbuch S. 441 — 464.

dem in Staub und Asche fallenden Leibe vorbehalten ist, indem sie ihn noch im Todesschlummer ehrt, feierlich in seine letzte Ruhestätte geleitet.[1]) Weil diese Ehrenbezeugung aber offenbar ein wirkliches Sichhalten zur Kirche voraussetzt, kann sie keine ganz gleichgültige Ceremonie bilden. Dieser Umstand und der andere, dass der Tod einen Act bildet, dessen Constatirung nothwendig ist, weil derselbe in die vielfachsten Verhältnisse eingreift, haben die Bildung der Rechtssätze geleitet.

I. Die *Begräbnissstätte* ist der dazu geweihte s. g. *Kirchhof*, *Friedhof*, Todtenhof, Coemeterium, Dormitorium, Campus sanctus u. s. f., welcher nach den heutigen staatlichen Vorschriften regelmässig in ganz Deutschland ausserhalb der Städte, Dörfer u. s. w. liegen muss, so dass es verboten ist, in den Städten, oder, wie das sich allmälig durch die Sitte festgesetzt hatte, in den Kirchen zu begraben.[2]) Innerhalb der Kirchen werden nur noch in besonderen Gruften beigesetzt die Glieder der regierenden Familien, auch des hohen und niederen Adels, wenn derselbe Schlosskirchen hat, der Erzbischöfe und Bischöfe, und endlich auch wohl der Ordensvorsteher.

Friedhöfe gelten durchaus für *res sacrae*; alle auf dieselben sich beziehenden Anordnungen zu erlassen steht also den Kirchenoberen zu; wegen des dabei konkurrirenden sanitätspolizeilichen Interesses ist jedoch überall bei Anlegung von solchen polizeiliche (oder staatliche überhaupt) Genehmigung vorgeschrieben.

II. Nach dem gemeinen Kirchenrechte steht es nun zunächst jedem frei, irgend einen Friedhof zu wählen, an dem er beerdigt sein will, *sepultura electa*. Es ist diese Wahl mit Rücksicht auf den ihr zu Grunde liegenden Gedanken: dass man auch im Tode gern an einem besonders werthen Orte ruhen mag, jederzeit freigestellt, braucht in keiner bestimmten Form zu geschehen, sondern nur überhaupt bewiesen zu werden.[3]) — Hat der Verstorbene kein Begräbniss gewählt, so findet die Beerdigung statt in einem etwaigen *Familien-* oder *Erbbegräbnisse*, sepulcrum hereditarium.[4]) Wo überhaupt der Raum ausreicht, pflegen Plätze für solche zu Gunsten der Kirchen verkauft zu werden. Geschieht dieses, so steht es einem Jeden frei,

---

1) Die Darstellung der *letzten Oelung*, der Vorbereitung der Sterbenden, des Rituellen beim Begräbnisse, der Exequien u. s. f. gehört nicht hierher.

Die Geschichte des Begräbnisses übergehe ich als dem Zwecke dieses Werkes fern liegend.

2) Die polizeilich einzeln vorgeschriebenen s. g. *Kirchenkammern*, *Todtenkammern* u. s. f. haben mit dem Kirchenrechte nichts zu thun.

3) c. 3. 7. X. de sepultura III. 28., c. 2. §. 1. c. 4. de sepult. in VIto III. 12. Dass ein Kind (unter sieben Jahren) nicht wählen kann, ergibt sich von selbst. Schwerlich aber dürfte nach der heutigen Rechtsentwickelung überhaupt bei einem Kinde in väterlicher Gewalt auf eine solche Wahl gegen den Willen des Vaters Rücksicht genommen werden.

4) c. 1. 3. X. de sepult. III. 28. Heutigen Tags müssen diese überall auf den gewöhnlichen Friedhöfen angelegt werden.

einen solchen zu kaufen, es ist also nicht etwa das Vorrecht eines bestimmten Standes. Dergleichen Begräbnissstätten befinden sich im Eigenthume der Familien, denen aber selbstverständlich jede Disposition verboten ist, welche mit dem Zwecke des Ortes streiten würde. Es ergibt sich auch, dass solche fortwährend derselben Aufsicht unterliegen als die übrigen. — In Ermangelung eines Wahl- oder Erbbegräbnisses muss die Beerdigung geschehen in der Parochie, welcher der Verstorbene angehört. Dies ist zwar von den ältesten Zeiten her Sitte gewesen; gleichwohl erhielten im Laufe der Zeit viele Klöster und ganze Orden das Privilegium, dass bei ihnen beerdigt werden durfte; andere Kirchen erlangten gleichfalls ein solches Privileg, oder erwarben das Recht durch unvordenkliche Verjährung. An solchen Kloster- oder Collegiatkirchen liess man sich lieber begraben, weil daselbst die Officien, Messen u. s. f. pro animis wegen der grösseren Zahl von Geistlichen besser verrichtet werden konnten.[1]) Mit dem Fortfalle des Begräbnisses in den Kirchen ist aber dieses überhaupt fortgefallen, so dass heutzutage in der Regel jede Pfarrei, und auch nur die Pfarreien, ihren Friedhof hat. Stirbt Jemand in einer fremden Parochie, so steht den Erben frei, denselben in die seinige bringen zu lassen, sofern nicht polizeiliche Gründe (z. B. bei den an contagiosen Krankheiten Gestorbenen) entgegenstehen. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht (§. 47.). Der Pfarrer muss zugleich alle Sterbefälle seiner Parochie in das Sterberegister eintragen; ist der Tod in einer fremden eingetreten, so beurkundet der Pfarrer dieser denselben, während der Pfarrer vom Domizile des Verstorbenen denselben nur zur Kenntniss einträgt. Bei doppeltem Domizile tritt theils die Wahl ein, theils entscheidet der Umstand, dass in dem einen die Theilnahme an den Sakramenten (besonders österlichen Kommunion) ausschliesslich stattfand.

III. Für das Begräbniss muss nach der heutigen Entwickelung überall eine bestimmte *Stolgebühr* (pro funeralibus) entrichtet werden (§. 104). In der älteren Zeit kannte man eine solche überhaupt nicht; es war jedoch Sitte, den Kirchen, an welchen man sich beerdigen liess, etwas zuzuwenden durch Vermächtnisse. Solche Oblationen zu fordern galt allerdings für simonisch und war deshalb verboten;[2]) wurden sie aber freiwillig gegeben, so konnte man dieselben für eine löbliche Gewohnheit ansehen, deren Aufrechthaltung den Bischöfen ans Herz gelegt wurde.[3]) Hierdurch wurden dieselben ganz allgemein und galten für eine zwar unständige aber im Ganzen regelmässig gleiche Einnahme des Pfarrers. Fand das Begräbniss an einem anderen Orte statt, so entging mithin dem Pfarrer und der Kirche diese

---

1) Siehe viele hierher gehörige Stellen in Causa XIII. qu. II. Tit. X. de sepult. III. 28., idem titulus in VIto III. 12. In Clement. III. 7. u. a.

2) c. 12. 13. — 15. C. XIII, qu. 2.; c. 13. X. de sepult., c. 8. 9. X. de simonia V. 3.

3) c. 9. C. cit., c. 13. X. h. t.. c. 42. X. de simonia V. 3.

Einnahme. Daher forderte man schon früh, dass an denselben ein Theil der dem Begräbnissorte zugewendeten Gaben abgegeben werde (die *portio canonica*), welcher sich lokal verschieden gestaltete, in Ermangelung eines Herkommens auf den vierten Theil — *Quarta funeraria* — festgesetzt wurde.[1]) Aus dieser Quart bildete sich an den meisten Orten gerade die Stolgebühr; an anderen aber kam letztere neben jener vor. Wo die Quart seit 40 Jahren bestanden hat, muss sie auch noch jetzt in der herkömmlichen Grösse entrichtet werden.[2]) *Wählt* nun Jemand ein anderes Begräbniss, so hat der Pfarrer seines Domiziles ein Recht auf die Quart (beziehentlich die Stolgebühr). Jeder Pfarrer hat weiter ein Forderungsrecht auf die Stolgebühr bei allen in seiner Parochie wirklich stattfindenden Beerdigungen. Ein solches steht ihm aber nicht zu: 1) wenn ein verstorbener Parochiane in seine Pfarrei gebracht wird, ebensowenig 2) für Leichen, welche blos durch seine Parochie transportirt werden, 3) bei eigenen in fremden Pfarreien verstorbenen Parochianen, welche es nicht thunlich ist, in die ihrige zu schaffen. Partikularrechtlich sind indessen bisweilen in dem einen oder anderen Falle den Pfarrern Stolgebühren zugebilligt worden.

IV. Das Begräbniss in kirchlicher Form wird als ein religiöser durch die Angehörigkeit an die Kirche bedingter Akt *versagt:* den Ungläubigen[3]) — Apostaten[4]) — Ketzern[5]), Schismatikern[6]) — den publice et nominatim Interdicirten und Excommunizirten[7]) — unbussfertigen Selbstmördern[8]) — Duellanten[9]) — notorischen Sündern (z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern

---

1) c. 1. 2. 4. 8. 9. 10. X. de sepult. c. 2. eod. in VIto, Clem. 5. h. t. III. 7.

2) Conc. Trid. Sess. XV. c. 13. de ref.: „Decernit s. synodus, ut quibuscunque in locis iam ante annos quadraginta quarta, quae funeralium dicitur, cathedrali aut parochiali ecclesiae solita esset persolvi, ac postea fuerit ex quocunque privilegio aliis monasteriis, hospitalibus aut quibuscunque locis piis concessa, eadem posthac integro iure, et eadem portione, qua antea solebat, cathedrali seu parochiali ecclesiae persolvatur; non obstantibus concessionibus, gratiis, privilegiis, etiam mari magno nuncupatis, aut aliis quibuscunque.“ Siehe dazu die Entscheidungen der Congregatio Concilii, welche die folgenden Sätze des Textes feststellen.

3) C. 27. 28. D. I. de consecratione.

4) c. 1. C. XXIV. qu. 2.

5) c. 8. 13. §. 5. X. de haeret. V. 7., c. 2. eod. in VIto V. 2.

6) c. 3. C. cit.

7) c. 37. C. XI. qu. 3., c. 12. 14. X. de sepult., c. 20. de sent. excom. in VIto V. 11. Clem. 1. de sepult. Vergl. oben §. 76. Darunter fallen noch öffentliche Uebertreter des privilegium canonis: Concordia Constantiensis a 1417. cap. VI. (*Koch*, Sammlung I. S. 116).

8) c. 12. C. XXIII. qu. 5.

9) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref., Const. *Benedicti* XIV. „*Detestabilem*“ a 1752. Vergl. Const. *Gregorii* XIII. „*Ad abolendam*“ Non. Dec. 1582 (Bull. Rom. T. IV. P. 4.).

u. s. f.) [1]) — notorischen Sakramentsverächtern [2]), den ungetauften Kindern.[3]) Der Handhabung dieser Vorschriften steht insofern nirgends etwas im Wege, als die Mitwirkung der Kirche nicht gegen deren Gesetze verlangt und geboten werden kann. Wohl aber werden nach den jetzigen Staatsgesetzen alle Todten auf dem Kirchhofe begraben. Einzelne Staatsgesetze versagen gleichfalls das ehrliche Begräbniss als Strafe selbst in Fällen (z. B. bei einem hingerichteten Verbrecher trotz der Bekehrung und des Empfanges der Sakramente), wo die Kirche dasselbe nach ihrem Rechte gewährt.[4])

Was insbesondere das Verhältniss zu Akatholiken in diesem Punkte betrifft, so folgt aus dem Früheren (§. 88 f.), dass ein Zwang für den katholischen Pfarrer, einen solchen nach dem kirchlichen Ritus zu beerdigen, nicht vorgeschrieben werden darf, und in Deutschland überall nicht besteht, und dass ferner dort, wo der Kirchhof beiden Theilen angehört, also namentlich Eigenthum einer gemischten Gemeinde ist, falls die freie Religionsübung der drei oder vier christlichen Confessionen besteht, der Pfarrer einer jeden Confession berechtigt ist, die Beerdigung der Glieder der seinigen vorzunehmen.[5]) Es fragt sich aber speziell: ob man einen Akatholiken auf dem *geweihten* Boden des katholischen Friedhofes beerdigen dürfe? Zur Entscheidung dieser Frage ist auf der einen Seite zu erwägen, dass man die Protestanten und nicht unirten Griechen nicht als Ketzer im *strafrechtlichen* Sinne auffassen kann, wie auch daraus hervorgeht, dass die Bischöfe ziemlich allgemein keinen Anstand mit Recht nehmen, gestorbene Protestanten, welche keinen Seelsorger in der Nähe haben, von den katholischen Pfarrern unter Anwendung der nicht spezifischen Feierlichkeiten beerdigen zu lassen. Auf der anderen Seite kann man aber vom strengen Rechtsstandpunkte aus sagen: der geweihte Boden sei nur für die treuen Glieder der Kirche bestimmt, die Protestanten könnten somit nur die Anlegung eines eigenen Friedhofes oder die Anweisung eines nicht geweihten Platzes verlangen. Hiergegen lässt sich kein rechtlicher Einwand vorbringen.

---

1) c. 16. C. VIII. qu. 2. c. 3. X. de usur. V. 19., c. 2. 5. X. de rapt. V. 17. u. a.

2) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 30.

3) c. 1. C. XXIV. qu. 2. und die einzelnen Diözesanstatuten.

4) z. B. *Preuss.* Strafgesetzb. v. 14. April 1851. §. 9.: „Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.“

5) Hätte freilich eine oder die andere in einem Orte nicht Pfarrrechte, so müsste eine Erlaubniss des Ortspfarrers hinzukommen. Man vergl. auch §. 47. Für *Oesterreich* sind in der letzten Zeit in den meisten Diöcesen besondere bischöfliche Erlasse deshalb erschienen.

§. 159.

2. Abfall von der Kirche zum Unglauben, und 3. zu einer von der Kirche getrennten christlichen Confession.

Aus dem Begriffe und Wesen der Kirche (§. 1.), deren Ausschliesslichkeit und Nothwendigkeit, sowie aus dem nothwendigen, von dem freien Willen des Einzelnen unabhängigen, Gehorsame gegen deren Gebote, und dem Festhalten an ihr (§§. 87 ff., 114. 117.) ergibt sich zur Genüge, dass die Kirche niemals ein Aufgeben der Angehörigkeit an sie gestatten kann, vielmehr jeden Abfall von ihr zu dem Unglauben, zu dem Nichtchristenthume nur als eines der schwersten Verbrechen ansehen und bestrafen muss (§. 80). *Es kann deshalb keinen Modus geben, welchen das* Kirchenrecht *als Bedingung oder Form für den Abfall zum Unglauben festsetzte.* Schwört aber ein Katholik dennoch die christliche Religion ab, so kann ihn deren Recht auch fernerhin nur als einen Christen ansehen (§. 114.), der aber wegen dieser Handlung keinerlei Rechte mehr geniessen kann, bevor er nicht sein Verbrechen gebüsst hat und mit der Kirche wieder ausgesöhnt ist. Gleichwohl muss dieselbe solche Personen als ihren Gesetzen unterworfen betrachten. Wo mithin der Abfall *durch die Staatsgesetze* möglich gemacht ist, verlieren die Abfallenden den Genuss aller kirchlichen Rechte, werden aber in foro ecclesiastico nur nach den kirchlichen Gesetzen beurtheilt (was namentlich im Eherechte bei etwaiger Rückkehr von Wichtigkeit ist).

Dieser Standpunkt war im deutschen Reiche der unbedingt anerkannte, so dass die Apostasie zum Judenthum u. s. f. auch nach den Civilgesetzen nicht möglich war. Es hätte das schon aus der blossen Duldung der Juden sich ergeben. Gleichergestalt verhält es sich heutigen Tages in vielen Ländern. In *Oesterreich* ist es unzweifelhaft auch bürgerlich nicht möglich, dem Christenthume zu entsagen und mit civiler Anerkennung sich dem Judenthume zuzuwenden. Wohl aber geht das in den Gebieten des französischen Rechtes, weil dieses sich gegen die religiöse Stellung der Individuen indifferent hält. Gleicherweise haben die Civilgesetze einzelner deutscher Staaten den Abfall zum Judenthume zugelassen.

II. So wenig die Kirche den Abfall vom Christenthume zulassen und anerkennen kann, ebensowenig kann sie jemals den Austritt aus ihr zu einer von ihr getrennten christlichen Confession erlauben oder gar billigen, sondern muss auch diesen als ein Verbrechen ansehen (folgt aus §. 114. 117 ff. 87 ff.; vergl. §. 80.). *Somit kennt das* Kirchenrecht *ebenfalls keinen Modus des Austrittes aus der Kirche und des Uebertrittes zu einer christlichen Confession.* Was im Falle eines solchen faktischen Austrittes Rechtens sei, ergeben die citirten Paragraphen.

Anders gestaltet sich aber die Sache nach den neueren Civilgesetzen seit der Anerkennung der christlichen von der Kirche getrennten Confessionen auf dem bürgerlichen Gebiete. Diese schreiben dieselben Bedingungen vor, welche für die Rückkehr zur Kirche aus einer solchen festgesetzt sind (§. 115.). Durch den auf diese Art legitimirten Austritt verliert der Abfallende alle kirchlichen Rechte, wie aus der Natur der Sache folgt. Sein Verhältniss zur Kirche ist also ganz das früher dargestellte (§. 88. 89.), jedoch mit dem offenbaren Unterschiede, dass, wenn rechtliche Akte desselben jemals in foro ecclesiastico zur Sprache kommen, er nicht als ein *Irrender* angesehen werden kann.

Fünfte Abtheilung.

Die Theilnahme von Einzelnen und Corporationen an der Jurisdiktion.

§. 160.

A. Collationsrechte.

Mit der früher dargelegten Entwickelung bildete sich in den Stiftern die ziemlich allgemeine Ausnahme, dass die Kanonikate nicht dem freien bischöflichen Kollationsrechte unterlagen, sondern meistens durch Cooptation, eigentliche Wahl oder Präsentation der Stiftsherren selbst besetzt wurden. Eine allgemeine Regel für den Besetzungsmodus lässt sich indessen nicht aufstellen, weil sich Alles nach der verschiedenen örtlichen Observanz und den Statuten richtete, denen zufolge der Ordinarius bald einen Theil frei ernannte, bei den übrigen Stellen Bestätigung der Wahl, bald nur eine Stimme und nur bei Stimmengleichheit die Entscheidung, bald endlich die Hälfte oder einen anderen Theil der Stimmen hatte. Es war diese Entwickelung in den Collegiatstiftern gewöhnlich eine ganz gleichmässige gewesen. Besonders häufig fand sich auch das Vorrückungsrecht in eine höhere Pfründe und Besetzung bestimmter Stellen durch die Mitglieder selbst.[1])

---

1) Die Besetzung durch die Gesammtheit oder durch Einzelne nach einem Turnus auf Grund eines Statuts oder Gewohnheitsrecht erkennt an c. 41. de praeb. in VIto (Bonif. VIII.) III. 4., welches bestimmt, wie es in solchem Falle mit einem Mandate zu halten sei. Siehe auch die Glosse dazu. — In *Prag* ist die Besetzung der Metropolitan-Canonicate durch Wahl der Canonici die Regel, da nur zwei vom Kaiser, aber auf Vorschlag des Kapitels, ernannt werden.

Diese Verhältnisse haben sich in einzelnen Ländern noch erhalten, in andern sind sie durch die Veränderungen unseres Jahrhundertes hinfortgefallen.[1]) So ernennt in Baiern das Kapitel zu den Kanonikaten in dreien von den menses episcopales.[2]) In Preussen haben die Kapitularen kein Recht auf Wahl oder dergl. In der *oberrheinischen Kirchenprovinz* steht dem Kapitel abwechselnd mit dem Bischofe das Ernennungsrecht des Dekans, der Canonici und Vikarien oder Präbendaten zu, und ganz dasselbe Recht haben die Kapitel *in Hannover*.

Aus vielen Gründen kann das Kapitel, ein Privater oder eine Korporation auch in Betreff sonstiger Benefizien das *freie Verleihungsrecht*, *ius conferendi*, erlangt haben, nämlich entweder zufolge einer gesetzmässigen vierzigjährigen Präscription oder auf Grund eines päpstlichen Privilegiums. Zur Präscription ist erforderlich zunächst *tempus continuum*, weshalb die Zeit der Sedisvakanz nicht eingerechnet wird,[3]) sodann ein iustus titulus,[4]) und bona fides;[5]) handelt es sich um eine Verjährung gegen die römische Kirche, ausserdem der hundertjährige Besitz.[6]) Dieses Kollationsrecht kann auch selbst jedes Recht des Bischofs auf Institution ausschliessen,[7]) so dass ihm nur dass unten zu erwähnende Recht der Approbation verbleibt. Ausserdem kam das freie Collationsrecht häufig an Niedere, besonders die Kapitel, Collegiatstifter, Aebte und Andere durch die Theilungen der Stiftsgebiete, und die Inkorporationen. Oft wurden die Diözesen zur Abschichtung der Rechte des Bischofs und Kapitels in bischöfliche und Kapitelsbenefizien zerlegt und das Besetzungsrecht durch Verträge getheilt. Bei der eigentlichen Inkorporation sodann setzten die Stifter, Klöster u. s. w. als eigentliche

---

1) Für Oesterreich folgt, dass Concord. art. XXII. und art. XXV., weil dieser eine besonderen Klasse dem Kaiser ausdrücklich zuspricht, den bisherigen Zustand aufrecht hält und also blos diejenigen Kanonikate u. s. w. meint, zu denen der Kaiser auch schon bisher ernannte, also ähnlich als in art. XIX. für die Bischofssitze ernannt ist. Wo der Kaiser also bisher nicht ernannt hat, kann er auch nicht *fortfahren* (*perget* des art. XXII.) Dass art. XXV. die besondere Klasse nennt, hat nur darin seinen Grund, dass diese Kanonikate des art. XXV. nach art. XXXI (der diese Güter als Kircheneigenthum anerkennt, welches sich daher ohne besondere Ausnahme nach den allgemeinen Regeln richtet) und anderen Grundsätzen des Kirchenrechtes unter das freie bischöfl. Collationsrecht gefallen sein würden, es also einer ganz ausdrücklichen Ausnahme, wie sie gemacht ist, bedurfte, um diese Wirkung auszuschliessen.

2) Concord. art. X.

3) c. 15. 18. (pars decisa) X. de praescr. II. 26.

4) c. 15. 17. 18. X. cit. c. 1. de praesc. in VIto II. 13. Alle diese Stellen finden hier unbedingt Anwendung, weil das ius commune für die Collation des Bischofs streitet.

5) Die in den beiden vorhergehenden Anmerkungen cit. Stellen.

6) c. 17. X. cit.

7) c. 18. X. cit. Dass übrigens auf Grund einer Concession des Bischofs und Kapitels, wenn sie nicht eine blos persönliche war, dies volle Recht besessen werden könne, zeigt c. 6. X. de instit. III. 7.

Pfarrer die vicarii perpetui vollständig ein, so dass den Bischöfen wiederum nur das *ius approbationis* zustand. Auch hierin war jedoch noch eine grosse Verschiedenheit. Denn bald stand dem Bischof die *Collatio* zu, jedoch mit der Verpflichtung, das consilium oder den assensus capituli einzuholen; bald hatte jene Bischof und Kapitel, bald ein Dritter unter der Verpflichtung den Bischof um Rath zu fragen (cum consilio episcopi).[1])

B. Patronatsrecht.[2])

§. 161.

I. Geschichtliche Entwickelung des Patronates.

Bei der Entwickelung des Patronatsrechtes haben gewirkt äussere, in den historischen Verhältnissen gelegene Gründe, zu denen in der Natur der kirchlichen Gesetzgebung beruhende hinzutreten. Betrachtet man dasselbe in seiner geschichtlichen Ausbildung, so enthalten die daraus fliessenden Rechte wohl eine *Ausnahme von dem ius commune*, keineswegs aber einen *Widerspruch mit demselben.*[3]) Denn wenngleich nach der Ordnung der Hierarchie bestimmten Personen die Besetzung der Kirchenämter als die Regel zusteht so liegt doch in einer Ausnahme kein Widerspruch mit der kirchlichen Grundverfassung, weil kein bestimmter Modus unbedingt noth-

1) Diese verschiedenen Bildungen erkennt schon an: c. un. ne sede vac. in VIto III. 8· (Bonif. VIII.)

2) Tractatus de iure patronatus (*Rochi de Curte*, *Pauli de Citadinis*, *Ioannis Nicolai*,) Francof. 1609. *Sigism. Finkelthaus*, Tract. de iure patr. ecclesiastico, Lipsiae 1639. *Franc. Florens*, Tract. de ant. iure patron. und Tract. ad L. III. Decr. tit. 38. de iure patron. in Opp. (Paris 1679. 4.) T. II. p. 78. 249. sqq. *Iuliani Viviani* Praxis iuris patronatus acquirendi, conservandi cet. et. Sac. Rotae decissionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accomodata. Venetiis 1670. fol. *Matth. Stephani* Tract. de iure patronatus. Gothae Ed. 2da 1672 (1ma 1639) *Franc. de Roye* ad tit. de iure patronatus libro tertio Decr. (Andeg. 1661.) Neapoli 1763. Eiusd. De iuribus honorificis in eccl. libri duo. Eod. 4to *Franc. de Fargna* Comment. in sing. canon. de iure patron. Rom. 1717. sqq. 3. T. Fol. *Mayer*, Das Patronatsrecht, dargestellt nach dem allgem. K.-R. und nach österr. Verord. Wien 1824. *Oesterley*, Diss. de iurispatr. notione ex decret. Greg. IX. hausta. Gött. 1824. *Lippert*, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte. Giessen 1829. *Kaim*, Das Kirchenpatronatrecht. Bd. 1. Leipz. 1845. *Hellmar*, Der Patronat nach preuss. Landes- und Provinzialrecht. Elberf. 1850. *B. Schilling*, Der kirchl. Patronat nach kan. Rechte und mit bes. Rücksicht auf Controv. dogmat. dargestellt. Leipzig 1854. *Herm. Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. Vergl. noch dazu Thomass. Vetus et nova eccl. disciplina. P. II. L. I. cap. 29.—32. 54. 55. *Van-Espen*, Ius eccl. univ. P. II. Tit. 25. de iure Patronatus. *J. H. Böhmer* L. III. Tit. 38. de iure patronatus, und die Commentatoren zu den betreffenden *Quellen*: C. XVI. qu. 7. u. a. Tit. X. de iure patronatus. III. 38. Idem Tit. in VIto III. 19. in Clem. III. 12.; Conc. Trid. c. 12., 13. Sess. XIV., c. 9. Sess. XXV. de ref.

3) Freilich nimmt *Schilling* S. 1. sogar in seine *Definition* auf, dass darin „*ein Widerspruch mit der kirchl. Grundverfassung*“ enthalten sei.

wendig von dem Dogma vorgezeichnet ist; zudem hat das Patronatrecht, ab gesehen von den ersten Anfängen, seine rechtliche Ausbildung auf dem Boden der Kirche und durch deren Recht erhalten. Mag es deshalb immerhin als Anomalie erscheinen, so ist es ebenfalls ein kirchliches Institut und durch die kirchlichen Gesetze zu einem normalen Verhältnisse gebildet, weshalb, wenn die rechtlichen Erfordernisse vorliegen, dessen Entstehen die Regel, das Nichtentstehen hingegen die Ausnahme bildet.

Der innere Entstehungsgrund liegt in der für die Kirche als eine Rechtspflicht erscheinenden Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten. Hat Jemand der Kirche gegenüber sich bis zu dem Grade wohlthätig erwiesen, dass er derselben die Möglichkeit verschaffte, an einem Orte dauernd ihre Aufgabe lösen zu können, hat derselbe eine Kirche gebaut und begabt, so erscheint nichts natürlicher, als ihn nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich für deren Stifter anzusehen, und dieses Verhältniss zu einem rechtlichen zu gestalten und ein Rechtsinstitut zu schaffen, wodurch fortdauernd ein solches Verhältniss gebildet werden kann. Dass dessen Hauptinhalt mit der Zeit in der Theilnahme an der Besetzung des Amtes bestand, war freilich nicht so sehr eine Folge des Verhältnisses selbst, als vielmehr eine Wirkung der äusseren Umstände. Offenbar würde die begründende That nur die Zusprechung von Ehrenrechten gefordert haben, welche auch das Ursprüngliche waren, und bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Ebenso liegt es im natürlichen Gefühle, demjenigen eine Einsicht in eine Vermögensmasse zu gestatten, von welchem dieselbe herkommt. Dass man weiter ging, fand einen Anknüpfungspunkt in der allgemeinen Theilnahme bei den Wahlen der Bischöfe, ja selbst des Papstes. So wenig aber hierbei eine Theilnahme Dritter ja selbst der Laien, gegen die Grundgesetze der Kirche verstösst (§. 21. 25.), ebensowenig brauchte auch das Vorschlagsrecht auf ein sonstiges Kirchenamt als den Gesetzen gänzlich zuwider abgewiesen zu werden. Einmal entstanden fand das Institut für seine weitere Ausbildung und rechtliche Gestaltung in dem Lehenswesen und der Advokatie eine reichlich fliessende Quelle. — Die ältesten von der Kirche den Erbauern und Unterstützern von Kirchen gegebenen Beweise der Dankbarkeit bestehen in dem Erwähnen ihrer Namen in den Messgebeten.[1]) Ein eigentliches Zeugniss für die Beilegung des Präsentationsrechtes findet sich im Oriente zuerst in einer Novelle Justinians v. J. 537, welche

---

1) *Chrysostomus* (Acta Hom. 11. *Thomass.* l. c. cap. 29. n. 6.) von 354 bis 407 nach Christi fordert Alle auf zum Erbauen von Kirchen, Hingabe von Mitteln für Erziehung des Klerus u. s. w., indem er dann die daraus den Wohlthätern zufliessenden Vortheile aufzählt, fragt er dieselben: „Parumne est, in sanctis oblationibus nomen tuum semper referri.“ Das von *Sozomenus* (Hist. L. II. c. 87.) erzählte Faktum: Rufinus habe zu Chalcedon ein Kloster gegründet, dessen Mönche den Klerus der Kirche vervollständigen, resp. den fehlenden ersetzen sollten, („monachos in vicino collocavit, qui clerum ecclesiae supplerent“) deutet Thomassin a. a. O. n. 7. wohl zu gewagt auf ein Präsentationsrecht und somit ein Patronat.

„*in honorem et reverentiam suae sedis*“ dem Patriarchen *Menas* von Constantinopel vorschreibt: wer eine Kirche erbaue oder deren Geistlichen den Unterhalt spende, solle nicht das Recht haben, ohne Unterschied Geistliche zur Anstellung an derselben vorschlagen, so dass dieselben ohne Urtheil und Prüfung genommen werden müssten, sondern die vorgeschlagenen sollten vom Patriarchen geprüft und nach dessen, seiner Nachfolger und des Vorstehers des sacerdotium Willen, die tauglich und würdig scheinenden ausgewählt werden.[1]) Später[2]) ordnete derselbe Kaiser an, dass den Erbauern von Kirchen und deren Erben das Recht zustehe, zur Anstellung (creare) an derselben Kleriker zu benennen (nominare), unter der Bedingung, dass sie würdige vorschlügen und diesen den Unterhalt gäben; dass hingegen, wenn die Vorgeschlagenen von den Canones verworfen würden, der Bischof nach eigenem Urtheile die Fähigsten anzustellen habe. Aus der ersteren Verordnung folgt mit Bestimmtheit, dass vorher überhaupt und fernerhin auch anderwärts die Stifter und Dotirer von Kirchen grössere Rechte hatten, namentlich nur an die Kanones, nicht aber an das Urtheil der Bischöfe bei der Einsetzung oder dem Vorschlage von Geistlichen, gebunden waren; denn sonst wäre nicht abzusehen, wie dem Patriarchen von Konstantinopel hätte ein besonderes Ehrenrecht damit ertheilt werden sollen. Es legt auch die zweite Verordnung wirklich allgemein den Stiftern das Recht bei, Würdige zu ernennen, deren wirkliche Einsetzung geschehen musste, also von ihnen konnte gefordert werden. Somit war im Oriente im sechsten Jahrhunderte allgemein anerkannt (denn die Ausnahme galt nur für die Patriarchalkirche von Konstantinopel): dass durch Erbauung einer Kirche und Dotation des Klerus an derselben das Recht erworben werde, den kirchlichen Vorschriften gemässe Geistliche dem Bischofe zur Einsetzung zu benennen; dass diese eingesetzt werden mussten; dass aber im Falle der Ernennung eines Unfähigen der Bischof selbstständig die Geistlichen einsetze. Ausserdem stand jenen zu, für die Verwaltung des Vermögens Sorge zu tragen, Administratoren einzusetzen, welche unter Aufsicht und Kontrole der Bischöfe standen, von denen sie im Falle schlechter Amtsführung entsetzt werden konnten.[3]) Beide Arten von Rechten aber gingen auf die Erben über. Hier liegt also vollkommen entwickelt der Anfang des Patronatsrechtes, und zwar nicht auf Geistliche beschränkt, sondern auch des ius patronatus laicum.[4]) Im *Occidente* treten uns ähnliche Rechte bereits

---

1) Nov. Inst. LVII. cap 2.

2) Nov. CXXIII. cap. 18. a. 546.

3) Denn dies Recht räumt ganz allgemein allen denen ein, welche an eine Kirche oder überhaupt pia causa etwas auf irgend eine Weise gaben, und deren Erben, für dieses Gut die c. 15. C. de SS. eccl. I. 2. (Zeno) und c. 45. (al. 46.) C. de Episc. et cler. I. 3. (Justinian) a 530.

4) S. bei *Thomass.* l. e. n. 9. ff. einige Beispiele von unzweifelhaftem Ernennungsrechte einzelner Personen zu den Kirchen.

im fünften Jahrhundert entgegen. Eine Synode von *Orange* vom Jahre 441 [1]) gibt dem Bischofe, der in dem Territorium eines anderen eine Kirche erbaut, das Recht, dem Bischofe des Territoriums Geistliche zur Ordination und Anstellung, oder bereits ordinirte zur Dienstleistung an derselben vorzuschlagen. Hierin liegt der Anfang des geistlichen Patronates; Laien ist in diesem Jahrhunderte kein derartiges Recht eingeräumt worden, vielmehr findet sich wiederholt ausgesprochen, dass denselben an den von ihnen erbauten oder dotirten Kirchen nur die Rechte zuständen, welche überhaupt alle Gläubigen genossen.[2]) Man hat freilich in einem Kanon der ersten Synode von *Toledo* vom Jahre 398 bereits das Patronatsrecht entwickelt finden wollen.[3]) Der Kanon lautet: „Clericos, si obligati sunt vel pro aequatione vel genere alicuius domus non ordinandos, nisi probatae vitae fuerint et patronorum consensus accesserit.“ Aber hier ist von Patronen in unserem Sinne keine Rede. Auch war zur *Ordination* von Geistlichen niemals der Consens dieser nothwendig. Es handelt sich einfach um die Ordination derjenigen, welche Patronen im römischen Sinne untergeben waren, besonders der Colonen, zu deren Ordination, wie die vielfältigsten Zeugnisse bekunden, in jener Zeit, vorher und auch noch später, der Consens dieser Patrone erforderlich war.[4])

---

1) c. 10. Conc. Arausicani I. (a. 441.) (*Bruns.* l. c. II. pag. 123.) in c. 1. C. XVI. qu. 5. übergegangen.

2) In dem c. 10. Conc. Arausic. cit. ist nur die Exkommunikation angedroht, wenn ein Laie auf seinem Gute eine Kirche bauen und zu deren Einweihung einen fremden Bischof rufe. S. c. 26. und 27. C. XVI. qu. 7. (zugeschrieben dem Papst Gelasius † 496. aber von ungewisser Zeit); dieselben stehen in dem Liber diurnus bei *Hofmann* Nova scriptor. coll. T. II. pag. 149. Die Ansicht von *Richter* §. 141., Anm. 5., es sei nur an die Feierlichkeit der Einweihung zu denken, scheint mir nicht richtig zu sein. Denn es soll offenbar hier nur ein Recht dem Erbauer zugesprochen werden, das jedem Gläubigen zustehe, sich also auf den Gottesdienst beziehen muss. Das Richtige ist daher wohl mit *Thomass.* l. c. n. 8. auf Grund anderer von *Holstenius* Collect. Rom. 1662. pag. 209 und 210 edirten Rescripte von *Gelasius processio* für den Gottesdienst überhaupt zu nehmen und bedeutet daher wohl weiter nichts als den Zutritt zum Gottesdienste. Es lag eine solche Hervorhebung um so näher, als einzelne Patrone die Kircheneinkünfte geraubt hatten und deshalb der Gottesdienst eingestellt war; ihre Successoren boten die Güter zur Restitution an, deren Annahme und Wiedereinweisung der Papst gestattet unter dem in c. 26. und 27. cit. gemachten Vorbehalte, dass sie nicht glaubten, es stehe ihnen irgend ein anderes Recht zu. Die Erklärung von *Kaim* a. a. O. S. 47 ff. (§. 22.) ist voller Widersprüche, da sie ein Vorrecht geben will, dasselbe aber sogleich wieder abspricht. Das *proprii iuris* der ersten Stelle hat keine Schwierigkeit. Der Papst sagt einfach: er hat kein Eigenthumsrecht daran, sondern nur das Recht u. s. w. Die abgekürzte Ausdrucksweise erklärt sich leicht.

3) So *Kaim* a. a. O. S. 27. fg. (§. 14.) in einem Gemisch von gänzlich unzusammenhängenden Schlüssen und Behauptungen. c. 10. Conc. Tolet. I. bei *Bruns* I. pag. 205.

4) Ich erinnere nur an das Verbot von Constantius uud Julian v. 361 (c. 4. Cod. de epis. et cler. I. 3.), erneuert von Justinian Nov. 123. cap. 15., dass kein Curiale, Offizial ohne kaiserliche, — das Verbot von Honorius und Theodosius, dass kein Censuale ohne gleiche Erlaubniss sollte ordinirt werden: c. 16. C. l. c. vergl. c. 12. eod. u. a. Ebenso durften Unfreie nicht ohne Erlaubniss ihrer Herren, liberti ohne die der Patrone ordinirt werden.

Dass der Ausdruck *ordinare* sich hier nicht auf das blosse Anstellen bei einer Kirche bezieht, ist schon deshalb klar, weil er überhaupt entweder nur auf die Weihe [1]) oder auf die Weihe und gleichzeitige Anstellung geht (§. 2 und 6), sodann die Allgemeinheit des Ausspruches, wenn darunter das Patronatrecht zu verstehen wäre, auf ein so bekanntes Institut deuten würde, dass es sonderbar wäre, wenn sich dasselbe nur in *einer* noch dazu höchst unklaren Stelle fände. Schliesslich ist es unbegreiflich, wie man diese Stelle nur so verstehen kann. Denn dass sie nur auf Censuspflichtige, Kolonen und dergleichen geht, deuten doch die Worte „si *obligati* sunt pro aequatione genere alicuius domus“ unzweideutig an. So hat man dieselben von jeher aufgefasst, wie deren Aufnahme in die Sammlung *Martins* von *Braga* deutlich beweist.[2]) Gegen die Mitte des sechsten Jahrhundertes finden sich einzelne Zeugnisse, dass die Erbauer von Kirchen oder Eigenthümer des Gutes, worauf sich dieselben befanden, den Bischöfen Geistliche vorschlugen oder solche dabei anordneten.[3]) Auch stand um dieselbe Zeit den Eigenthümern der Güter (possessiones) bei der Wahl eines Abtes eine Stimme oder Vorschlagsrecht zu.[4]) Jedoch liegt weder in dem einen noch anderen Falle der deutliche Anfang des späteren Patronatsrechtes, indem auch bei Besetzung der Bisthümer der Einfluss der Grossen, die vielfach Stifter der Kirchen waren, ohne irgend ein Patronatrecht in jenen Zeiten bedeutend war. Bestimmter aber tritt das Verhältniss der Stifter u. s. w. um die Mitte des siebenten Jahrhunderts auf. Die neunte Synode von *Toledo* v. J. 655 [5]) bestimmt: Die Stifter der Kirchen (*ecclesiarum fundatores*) sollen, so lange sie leben, die Erlaubniss haben, für dieselben genaue Sorgfalt zu verwenden und den Bischöfen taugliche Rektoren zur Anstellung vorzuschlagen. Finden sie keine solche, so hat der Bischof das Recht, mit ihrer Zustimmung diejenigen anzustellen, welche er Gott genehm hält. Maasst sich aber der Bischof an, mit Hintansetzung der Fundatoren Rectoren anzustellen, so ist diese Besetzung nichtig und der Bischof ist verpflichtet, andere von den Stiftern als würdig Auserwählte an deren Stelle zu setzen. Trotz dieser ausgedehnten Rechte scheint gleichwohl als Hauptrücksicht hierbei vorgewaltet zu haben die Sorge für das Wohl der Kirche selbst, der Niemand besser obliegen zu wollen schien als der Stifter, weil diesem sein eigenes Werk jedenfalls lieb sein musste. Dieses wird noch mehr durch eine zweite Bestimmung der-

---

1) Darauf allein bezieht ihn sofort can. 4. desselben Concils.

2) Capit. *Martini* Bracar. a. 572 (*Bruns* l. c. T. II. pag. 53.) Cap. 46. De *conditionalibus* non ordinandis nisi cum consensu patronorum (Andere lesen De his qui *servili conditione obligantur*). Si quis obligatus *tributo servili* vel *aliqua conditione patrocinio cuiuslibet* domus non ordinandus clericus, nisi probatae vitae fuerit et patroni consensus accesserit. Siehe auch c. 7. D. LIV.

3) S. c. 31. C. XVI. qu. 1. *Pelagius* 538. Ders. in c. 30. C. XVIII. qu. 2.

4) c. 3. C. XVIII. qu. 2. (*Pelagius* I.)

5) Bei *Bruns* l. c. I. pag. 292. can. II. übergegangen in c. 32. C. XVI. qu. 7.

selben Synode bestätigt.[1]) Während das Recht zum Vorschlage von Geistlichen ausdrücklich auf die Stifter selbst beschränkt wird, legt die Synode in Bezug auf die Sorge für das Vermögen der Kirche nicht nur den Stiftern selbst, sondern auch deren Kindern, Enkeln und Verwandten bestimmte Rechte bei, indem sie ihnen die Befugniss gibt, wenn sie eine Veruntreuung Seitens der Benefiziaten wahrnehmen, diese entweder zu verwarnen, oder dem Bischofe oder Richter, eine Untreue des Bischofs dem Metropoliten, die des letzteren aber dem Könige anzuzeigen; zugleich wird aber dabei denselben bedeutet, dass ihnen keinerlei *iuris proprii potestas* zustehe, sondern sie jenes Recht nur zur heilsamen Sorgfalt hätten, damit keine schädliche Handlung wirklichen Schaden bringe und eine jede gestraft werde.

Die eigentliche Ausbildung des Patronatsrechtes ging im fränkischen und deutschen Reiche vor sich und beruht auf eigenthümlichen in der politischen Verfassung gelegenen Momenten. Zunächst brachte die Bedeutung des Grundeigenthumes nicht nur das Eigenthumsrecht des Freien mit sich über das auf dem Boden Erbaute, sondern auch über die auf demselben sitzenden Personen ein Herrschaftsverhältniss. Demzufolge sah man die Grundherren an als Eigenthümer der Kirchen, welche entweder von ihnen selbst oder Anderen auf ihrem Grund und Boden erbaut waren.[2]) Als eine sich von selbst ergebende Befugniss aus dem Eigenthum sah man einmal die Obsorge für das Vermögen und dessen Verwaltung an, ja überhaupt war wohl kein anderes Vermögen vorhanden als das von dem Grundeigner gegebene, dessen Verwaltung rein in seiner Hand blieb. Nicht minder musste nach den damaligen Anschauungen das Recht, den Geistlichen der Kirche anzuordnen, oder vom Bischofe zu erbitten, als ein in dem Eigenthum selbst liegendes betrachtet werden. Dass auf seinem Eigenthum der Freie allein schaltete, litt nicht den mindesten Zweifel; zudem waren die kirchliche und weltliche Sphäre nicht so streng geschieden, noch einander so gegenübergestellt, dass die eine Macht hätte eifersüchtig auf die Ausübung der anderen wachen müssen. Gleichwie Seitens der Könige Dispositionen vorkamen, welche eigentlich der Zuständigkeit der Kirche allein anheim fielen, so sonderten sich auch in den unteren Kreisen, bei den einzelnen Grossen des Reichs kirchliche und laikalische Befugnisse nicht genau.— Die meisten Kirchen wurden unstreitig auf den Herrenhöfen, den Burgen und Schlössern erbaut, und eigentlich nur für die Familien der Stifter bestimmt. Mit der Umbildung solcher Oratorien Kapellen und dergleichen zu Pfarrkirchen musste insofern eine Aenderung vor sich gehen, als nun nicht mehr die eigentliche Eigenthumsgewalt über dieselben bestehen bleiben konnte. Dagegen ging das Recht, den Geistlichen zu ernennen, und über die Kirche eine gewisse Aufsicht zu üben, nicht verloren, was sich aus der

---

6) can. 1. Conc. *Tolet.* IX. Cf. c. 31. C. XVI. qn. 7.

6) Cap. Caroli M. a 794. c. 54. (*Pertz* Leg. T. I. p. 75.)

Bildung des Verhältnisses als eines in Grund und Boden beruhenden leicht erklärt. Diese willkührliche Besetzung konnte unter den gleich anzugebenden Verhältnissen einen um so festeren Boden fassen, als bereits Karl Martell anfing, auf das Willkürlichste ohne Rücksicht auf die kanonischen Satzungen Geistliche aller Klassen einzusetzen und ohne Urtheil und Recht ihres Amtes zu entheben.[1]) Nach dem Tode Karl Martells[2]) kamen viele Kirchen dadurch in ein Abhängigkeitsverhältniss, dass sie mit ihren Besitzungen, oder dass kirchliche Besitzungen, auf denen sie lagen, von den Königen an einzelne Grosse als Benefizien verliehen wurden, um dieselben zu entschädigen und fester an sich zu knüpfen. Diese Säkularisation wiederholte sich einigemal; zwar gab man einzelnes Gut zurück, oder liess dasselbe nur als *precariae* in den Händen der Beliehenen mit der Bedingung des Rückfalles nach deren Tode. Uebrigens blieb wohl das Meiste der Kirche vorenthalten.[3]) Die Besitzer solcher Güter rissen gegen die Widersprüche der Bischöfe das Anstellungsrecht der Geistlichen an sich. In beiden Fällen wurde das Recht ein bleibendes, erbliches in der Familie. Allerdings konnte über die zu Pfarrkirchen gewordenen Privatoratorien das Eigenthumsrecht nicht mehr aufrecht erhalten werden, wohl aber wurde als Ausfluss des Eigenthums am Grund und Boden nach wie vor das Besetzungsrecht behauptet. In Folge der vielen Nachtheile solcher Besetzungen und der häufigen Klagen verboten endlich die Kapitularien des neunten Jahrhundertes die Anstellung eines Geistlichen ohne Zustimmung des Bischofs und räumten den Grundbesitzern (Patronen) nur das Recht ein, dem Bischofe zur Anstellung einen Geistlichen vorzuschlagen. Gleichwohl dehnten fortwährend die Besitzer von Beneficialgütern ihre Befugnisse in derselben Weise aus, als die Könige in Bezug auf die Prälaturen. Sie liessen den Bischöfen kein Anstellungsrecht zukommen, sondern sahen die Güter der Kirchen als Vasallengüter an, deren Belehnung an den Geistlichen ihnen zustehe. Von der Uebertragung des Rechtes auf die Temporalien machte man dann den weiteren Schluss auf die des Amtes, und pflegte beides durch die Investitur zu verleihen.[4])

---

1) Ich berufe mich auf die vielen ausdrücklichen Zeugnisse bei *Paul Roth*, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in's zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. S. 329 fgg.

2) *Roth* a. a. O. S. 325 fgg. hat zur Genüge dargethan, theils durch Zusammenstellung der Forschungen, besonders von Le Cointe und Henschen, theils durch Mittheilung eigener, dass die Annahme einer eigentlichen Säcularisation durch Carl Martell alles Grundes entbehrt. Derselbe weist sodann S. 335 fgg. die Einziehung im Einzelnen selbst nach. Es geht aus den hier angestellten Forschungen zur Genüge hervor, dass die über Carl Martell verbreiteten Nachrichten, besonders die Visio S. Encharii, rein erdichtet sind. *v. Daniel's* System und Geschichte des franz. u. rhein. Civilprocessrechtes. Bd. I. Berl. 1849 S. 94 fgg. folgt ohne alle Prüfung der Darstellung dieser falschen Quellen.

3) Siehe überhaupt *Roth* a. a. O. S. 337 — 366.

4) Die juristische Begründung fand man in der mit dem Besitze (bez. dem Rechte) an dem Grund und Boden verknüpften quasi posessio iuris patronatus. S. *Dunker* in *Zeitschr.*

Vielfach wurde auch die blos zum Schutze der Kirchen meistens gegen Uebertragung von Benefizien geschaffene Advokatie eine Veranlassung zur Einmischung in die kirchliche Verwaltung. Von da war, nachdem im Laufe der Zeit die Stellung der Advokati gänzlich verrückt wurde, und nicht mehr als ein Dienst für, d. h. gegen das übertragene Beneficium, sondern mit der Erblichwerdung der Benefizien als ein Ausfluss des Besitzes von diesen erschien, nur ein Schritt zu dem Anspruche auf das Besetzungsrecht als Folge dieses Besitzes. Es lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass bis zum 11. Jahrhunderte die Rechtsanschauung: dass das Besetzungsrecht (in den meisten Urkunden dieser Zeit und des 11. und 12. Jahrhunderts *investitura* genannt) Ausfluss des Eigenthums- oder Beneficialrechtes oder der Advokatie sei, sich festgesetzt hatte. Gegen die hieraus bei Besetzung der Pfarreien u. s. w. hervorgehenden Missbräuche trat die Kirche zu derselben Zeit auf, als sie der Investitur der Bischöfe sich widersetzte. Laut erhoben Bischöfe und Päpste auf Synoden ihre Stimmen,[1]) suchten die Missbräuche abzustellen und die Rechte der Patrone auf die natürlichen Grenzen zu beschränken. Wirklich gelang es auch der kirchlichen Gesetzgebung, zu bewirken, dass nicht mehr der Grundbesitz als die Quelle des Patronatsrechtes galt, sondern als solche die Stiftung einer Kirche angesehen wurde, ohne dass aber die aus jenen Verhältnissen bereits besessenen Patronatsrechte erloschen. Aus dieser veränderten Grundlage musste sich aber von selbst die weitere Verschiedenheit ergeben, dass man das Patronat nicht als ein sich von selbst verstehendes Recht ansah, sondern dass nur die Stiftung, die der Kirche erzeugte Wohlthat einen Anspruch auf dessen Erwerb geben konnte, die wirkliche Verleihung aber als eine von der Kirche dem Stifter erwiesene Gunst erschien.[2]) Dies aber bewirkte hinwiederum nothwendigerweise, dass sich die einzelnen Befugnisse änderten, und die Gesetzgebung einen ganz anderen Charakter annahm, seitdem sie auf dieser Grundlage ausschliesslich der Kirche zustand.

II. Geltendes Recht.

§. 162.

1. Begriff und Arten.

Unter Patronat versteht man dasjenige Rechtsverhältniss, welches, abgesehen von irgend einer aus der hierarchischen Ordnung fliessenden Zu-

für deutsches Recht und deutsche Rechtswiss. (Reyscher) Bd. 2. (1839) H. 2. S. 50 fgg. Die Angaben bei *Richter* §. 141. Anm. 10.

1) Conc. Salegunstad. c. 13. a. 1023., c. 21. *Bitur.* 1031. Conc. Lateran. III. a. 1139. in c. 4. X. de iure patron. Die häufigsten Missbräuche erhellen aus c. 23. X. t. c., c. 30. X. de praeb. III. 5., c. 12. X. de poenis V. 37. Wie diese Missbräuche überhand genommen hatten und allgemein waren, beweisen die vielfachen Erklärungen von Stiftern gegen jeden Eingriff ihrer Nachkommen als advocati und patroni.

2) Diese Auffassuug spricht sich dann sehr deutlich aus in c. 3. X. h. t.

ständigkeit (somit nur auf Grund des vom Rechte anerkannten speciellen Titels) bestimmte Rechte und Pflichten bei Besetzung und Verwaltung von Beneficien hervorbringt. Der Inhaber dieses Rechtes heisst *Patronus*, das Rechtsverhältniss *Patronatus*, und der Inbegriff der Befugnisse und Verpflichtungen *Iuspatronatus*.[1])

Das Patronat gilt im Rechte als jus spirituale und temporale[2]) nämlich als *ius temporale annexum spirituali*,[3]) woraus viele Rechtssätze in Bezug auf Erwerb, Veräusserung u. s. w. fliessen, ist eine *untheilbare* Sache, ein jus individuum, und kann daher nur in *solidum* besessen werden.[4]) Man kann das Patronatrecht weder auffassen, als eine Servitut, weil eine solche an einem Beneficium nicht denkbar ist, noch als eine Reallast, obwohl es mit letzterer im einzelnen Falle wegen seiner historischen Entwickelung eine gewisse Aehnlichkeit hat. Es ergiebt sich aus dem *Inhalte* des Rechtes, welches durch objektive Normen festbegrenzt und der Privatdisposition entzogen ist, das *eine Theilung des Rechtes* nicht möglich ist, somit ein jus individuum vorliegt, das von mehren Personen nur in solidum besessen werden kann.[4]) Eine Theilung lässt sich nur rücksichtlich der Form der Ausübung denken, namentlich in Betreff des Präsentationsrechtes. Das Recht selbst wird also von jedem Erben in solidum erworben, die Präsentation hingegen kann bei mehren Erben pro rata sein.[5])

Nach dem geltenden[6]) Rechte liegt der Rechtsgrund des Patronatsrech-

---

1) Man hat das Patronatrecht verschieden definirt, z. B. S. de *Roye* l. c. Proleg. cap. 1. „ius, quod fundatori alicuius ecclesiae in ea competit", für den Inbegriff der Rechte, welche dem Stifter einer Kirche in derselben zustehen"; oder nach der gangbarsten Definition des Abbas (Panormitanus) in rubr. de iurep. n. 3. „Ius patronatus est ius honorificum et utile alicui competens in ecclesia pro eo, quod de dioecesani consensu ecclesiam fundavit, construxit, vel dotavit ipse, vel is, a quo causam habuit, solus vel alio concurrente." Weder diese noch andere ist genügend; denn einmal ist das Patronat nicht blos über eine Kirche möglich, sondern auch über Beneficien ohne Rücksicht darauf, ob dazu eine eigentliche Kirche gehört, sodann sind nicht blosse Ehren- und Nutzungsrechte darin enthalten, sondern auch Verpflichtungen; endlich kann ja nach dem kanonischen Rechte auch ein anderer als der regelmässige Titel Quelle desselben sein. Das Charakteristische des Patronats liegt in dem Einflusse auf die Besetzung des Beneficiums; alle übrigen Rechte und Pflichten lassen sich auch ohne ein Patronat denken und kommen ohne solches vor.

2) Der älteste dafür gebräuchliche Ausdruck war nach Analogie anderer Verhältnisse senior, bes. senior secularis; patronus ist seit der Mitte des 9. Jahrhunderts allmälig der gebräuchliche Name geworden, mit dem übrigens (wegen des häufigen Zusammentreffens) der advocatus in den Rechtsquellen oft abwechselt.

3) c. 16. X. h. t. c. 3. X. de iudic. II. 1.

4) c. 1. X. h. t. mit der *Glossa*.

5) Folgt auch aus c. 1. — 3. X. h. t. u. c. 2. h. t. in Clem. Vergl. auch die Glosse zu c. 1. X. cit. und die decisio Rotae bei *Vivianus* l. c. L. 1. cap. 2. n. 7.

6) Denn für dieses kommt es nicht darauf an, welche *historische Gründe* das Institut *geschaffen* haben, sondern nachdem *das* bestimmte Institut einmal im Rechte sich ausge-

tes weder in dem Eigenthum am Grund und Boden, auf dem eine Kirche gebaut ist, noch in dem Acte der Stiftung (Erbauung oder Dotation einer Kirche, Fundation eines Beneficiums u. s. w.) *sondern in der Einräumung Seitens der Kirche*, mag diese nun ein Privileg oder die Folge der durch das Gesetz für den Fall ausgesprochenen Bewilligung sein, dass gewisse Bedingungen erfüllt sind. In gewisser Hinsicht erscheint somit das Patronat stets als ein Privilegium. Es ist nicht schwer, diese verschiedenen Principien als die bildenden wiederzufinden, indem bald der Ursprung des Rechtes, bald der Rechtsgrund desselben, die Natur des Privilegs, jedoch mit steter Rücksicht darauf, dass bei der Ausübung die Kirche als solche interessirt ist, Rechte und Pflichten in dem Zwecke des ganzen Institutes zum Nutzen der Kirche Ziel und Grenzen finden, die Ausbildung geleitet haben.

Das Patronat enthält als kirchliches Institut drei Hauptarten: Iuspatronatus *laicale — ecclesiasticum — mixtum. Laienpatronat*, — welches obwohl nicht allenthalben das häufigste doch das eigenthümlichste ist, weil die Normen für die zweite Art mehr in anderen Instituten liegen, an welche sie anstreift — ist vorhanden, wenn ein Patronatrecht von Laien besessen wird, oder zwar einer *persona ecclesiastica*, aber aus einem Grunde zusteht, der von jener Eigenschaft gänzlich unabhängig ist, so dass die persona ecclesiastica das Recht auch besitzen könnte, wenn sie Laie wäre;[1]) der Patron heisst hier *patronus laicus*.

Ein solches liegt vor: a) wenn ein Laie überhaupt Patron ist, b) wenn ein Cleriker Patron ist zufolge eines ihm zustehenden Privatrechtes, also ratione patrimonii, iure hereditario u. s. w., kurz auf Grund eines Titels, der von seiner klerikalen Stellung unabhängig ist Ein Geistlicher erwirbt also durch Stiftung u. s. w. eines Beneficiums aus eigenem Vermögen kein jus patronatus eccleciasticum, sondern ein wirkliches Laienpatronat, welches den für dieses, nicht den für jenes gegebenen Regeln unterliegt.[2]) Ebenso wird dasjenige Patronat ein laikales, welches ein Bischof, Cleriker durch eine Stiftung aus den Einkünften seines Amtes erwirbt, wenn durch päpstliches Privileg oder zufolge Gewohnheitsrechtes die Befugniss vorliegt, über dergleichen Erwerb zu testiren, und er das Patronat seinen Verwandten oder sonstigen Erben hinterlässt.[3]) Wird in einem solchen Falle das

---

prägt hatte, fragt es sich nur, welchen Charakter hat dasselbe in dem heutigen Rechte erhalten, oder ist der historische Entstehungsgrund des Institutes auch der Grund des hierdurch geschaffenen Rechtes im einzelnen Falle. Beide können zusammentreffen, thun es aber hier nicht.

1) *Glossa* ad c. 2. h. t. in Clem. Vergl. c. un. h. t. in VIto.

2) Conc. Trid. S. XIV. c. 12 de ref. So hat die *Rota* wiederholt entschieden. S. Vivianus L. I. cap. III. n. 11. ff.

3) Decis. *Rotae* in Valentina beneficii 15. Dec. 1597 cor. Penia, Pistor. *Decanatus* 1554 bei Vivianus l. c. Eine solche Gewohnheit besteht nach dessen Zeugnisse in *Spanien*. Wo diese vorhanden ist, streitet die Vermuthung für das Laienpatronat. Was sich hieraus nach art. XXI. des Concordates für Oesterreich ergebe, liegt auf der Hand.

Patronat einem Cleriker hinterlassen, so kommt es darauf an, ob der Testator ihn mit Rücksicht auf seine Person oder seine geistliche Stellung bedacht hat. Liegt keine derartige Aeusserung vor, so muss auf den Ursprung des Gutes zurückgegangen werden. Bei dem Besitze eines Laien streitet die Vermuthung für ein Laienpatronat; jedoch ist der Gegenbeweis stets zulässig.

Ein *geistliches* Patronat, *iuspatronatus ecclesiasticum*, dessen Inhaber *patronus ecclesiasticus* heisst, liegt vor, wenn entweder die Stiftung aus *kirchlichen* Mitteln geschah, oder dasselbe von einer geistlichen Person zufolge dieser besondern Eigenschaft (ihres Amtes), besessen wird.[1]) Ein laikales wird sofort ein geistliches, wenn der Uebergang an eine geistliche Person stattfindet mit Rücksicht auf ihr Amt, wobei nicht gerade blos Geistliche im eigentlichen Sinne, sondern personae ecclesiasticae im weiteren Sinne verstanden sind, so dass z. B. ein der Genossenschaft von Tertiarierinnen des h. Franziskus, von Beguinen oder einem Militärorden, ihren Meistern, Commendatoren in dieser ihrer Eigenschaft zustehendes Patronat ein geistliches ist.[2]) In gleicher Weise verhält es sich mit Patronaten, welche kirchlichen Beamteten z. B. Oekonomen, Rentmeistern u. s. w. Verwaltern von Hospitälern in dieser ihrer Eigenschaft zustehen, wenn deren Einsetzung oder das Amt von der Kirche ausgeht. Die Praxis hält deshalb auch diejenigen Patronate für geistliche, welche Laienconfraternitäten zustehen, die von der Kirche approbirt, und einer Kirche affiliirt oder annectirt sind.[3]) Auch liegt ein geistliches Patronat vor, wenn die eigentliche Präsentation einer kirchlichen Person zusteht, obgleich Laien einen oder mehre dem Präsentationsberechtigten nominiren, oder zur Präsentation ihren Rath geben müssen; wird aber der *Consens* eines Laien zur Präsentation erfordert, so gilt dasselbe für ein laikales.[4]) Gleichgültig ist natürlich, ob der geistliche Inhaber eine physische oder juristische Person sei, z. B. ein Stift, Collegium, ein Kapitel u. s. w.[5])

Gehören diejenigen Patronate, welche die Bischöfe (beziehentlich andere Prälaten) zur Zeit des deutschen Reiches in ihrer Eigenschaft als Landesherren besassen, oder welche ein Bischof zufolge einer mit seinem Amte verbundenen Würde, einem Besitzthum u. dergl. inne hat, zu den laikalen oder geistlichen Patronaten? Man pflegt allgemein das Erstere zu behaupten

---

1) Deutlich geht dies Merkmal hervor aus c. 6. X. de off. leg. I. 30. c. 28. X. h. t., c. un. h. t. in VIto.

2) Vergl. *Vivianus* l. c. n. 2. sqq. und die von diesem citirten Autoren.

3) *Vivianus* l. c. n. 6. sq., welcher die Praxis der Rota bekundet.

4) *Vivianus* l. c. n. 8. sq. Ich gehe nur deshalb hier auf's Detail ein, weil diese Punkte in keiner der deutschen Monographien berücksichtigt werden und doch oft grosse Schwierigkeiten dem Praktiker verursachen.

5) Decis. Rotae bei *Vivian.* l. c. n. 10., wo auch die Literatur sehr genau angegeben wird.

und daraus zu folgern, dass dieselben mit den Gütern auf (die neuen Erwerber bez.) Landesherren in Folge der Säkularisationen übergangen seien. Beides ist unrichtig. Schon die ältere Praxis und Wissenschaft nimmt richtig derartige Patronate für geistliche an.[1]) Es sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: ob das Patronat ein *reales* ist oder ein gewöhnliches, ob es also an einem Gute klebt oder ursprünglich an der Person des Besitzers und so per successionem, partielle oder universelle, an den Bischof als Landesherrn u. s. w. gekommen ist, wovon nur der letztere Fall uns berührt. Ein solches Patronat ist ein *rein geistliches*. Denn der Bischof ist nur Herr des Landes, Besitzer des Gutes u. s. w., *weil er Bischof ist*. Es beruht somit das Recht zum Quasibesitze des Patronats lediglich auf seiner kirchlichen Stellung als solcher. In Bezug auf das beweisende Merkmal ist also das spezifische Zeichen des geistlichen Patronates vorhanden. Wäre aber auch früher (d. h. vor der Verbindung des Gutes u. s. w. also auch des Patronatsrechtes mit dem Bisthume oder dem sonstigen Kirchenamte) das Recht ein laikales gewesen, so würde doch nach dem Rechte *durch diesen Uebergang selbst* sich die Eigenschaft eines geistlichen Patronates sofort eingestellt haben, wie sich aus den Gesetzen aufs Klarste ergibt. Da nun aber das iusp. eccles. nicht auf Laien übergehen kann, so folgt nothwendig, dass mit der Trennung dieser Güter u. s. w. von den Bisthümern, beziehentlich mit deren Anfall an den Landesherrn oder auch mit der Aufhebung der Landeshoheit der Bischöfe *diese* Patronate erloschen, somit nach deren Wegfalle (als der Ausnahme von diesem) das gemeine Recht als die Regel wieder eintritt, d. h. dass die betreffenden Beneficien in die freie Kollation der Bischöfe zurückgefallen sind. Dass alle diese Sätze ganz besonders Anwendung auf die deutschen Verhältnisse, eine unbedingte aber namentlich in Bezug auf die Gegenden finden, welche früher den Bischöfen als Landesherren unterworfen waren, folgt aus dem westphälischen Frieden nnd aus der unbedingten Geltung des Kirchenrechtes in jenen Ländern. Keines Beweises wird wohl die Behauptung bedürfen, dass in den in Rede stehenden Territorien bis zu deren Säkularisirung in kirchlichen Dingen, speziell in Patronatssachen, lediglich das kanonische Recht mit den späteren Kirchengesetzen in anerkannter Geltung stand. Hieraus ergibt sich die juristische Nothwendigkeit, die Rechte und Pflichten derselben nach dem zur Zeit ihrer Aufhebung geltenden Rechte zu beurtheilen. Ein geistliches Patronat konnte nach diesem aber nicht ein laikales werden. Durch die Singularsuccession in ein einzelnes Gut erwarb man also das bereits zum geistlichen gewordene nicht, wohl aber die Verpflichtungen, weil die Rechte nicht übergehen konnten, die *Pflichten aber als haftend auf den Gütern übergehen mussten*. Auch zur Zeit des Reiches war das Gegentheil nicht möglich, wie für eine

1) z. B. *Vivianus* l. c. n. 4. in Bezug auf diejenigen Patronate, welche dem Bischof von Lucca in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Comes zustehen und für viele andere.

Singularsuccession aus denselben Gründen folgt. Eine Succession eines Laien aber war zur Zeit des Reiches nicht möglich, weil die Territorien geistliche waren, und nie in die Hände von Laien übergehen konnten. Ferner war durch das *Reservatum ecclesiasticum* ausdrücklich anerkannt, dass die Eigenschaft der Territorien die von katholisch-geistlichen seie, und somit schützte das deutsche Recht unbedingt die Folgen, welche die Gesetze der Kirche nothwendig mit sich brachten.[1])

Die dritte Art ist das *gemischte* Patronat, *ius patronatus mixtum*, welches zu gleicher Zeit einem Laien und einer geistlichen Person zusteht. Es lässt sich dessen Ausübung so denken, dass ein Turnus eingeführt ist.[2]) Hier wird dasselbe *für den Turnus des Laien als reines Laienpatronat, für den des geistlichen als ein geistliches betrachtet*, so dass, wenn im letzteren Falle das Beneficium in einem päpstlichen Monate vakant wird, es als reservirt anzusehen ist.[3]) Würde daher der Besetzungsfall in einem päpstlichen Monate den Laienturnus treffen, so wäre es weder reservirt, noch könnte eine ausdrückliche Reservation cum derogatione iuris patronatus mixti stattfinden.[4])

2. Erwerb des Patronatrechtes.

§. 163.

a. Erfordernisse in der Person des Erwerbers.

Die Fähigkeit zum Erwerbe *des Laienpatronates* wird durch die Qualität desselben als eines *ius temporale annexum spirituali* bestimmt. Wer überhaupt rechtsfähig und von dem Erwerbe des in Rede stehenden Rechtes nicht durch ein besonderes Gesetz ausgeschlossen ist, was der Fall ist, wenn besondere in seiner Person liegende Gründe den Erwerb eines nicht blos temporellen, sondern zugleich spirituellen Rechtes verhindern, der kann sowohl ein Patronatrecht als ursprüngliches erwerben, wie auch in ein bereits bestehendes succediren, mögen sie physische oder juristische Personen sein.[5])

---

1) Dieselbe Ansicht wird auch von vielen Neuern festgehalten: *Richter* K. R. §. 145. *Walter* K.-R. §. 235. Anm. 35. *Schilling* §. 80. u. A. Ich komme darauf nochmals zurück.

2) Nach der Analogie von Clem. 2. h. t. beim weltlichen Patronate.

3) *Jo. Andr.* in c. „*Quum in illis* 16. fin. 3. i. f. de praeb. in VIto III. 4., dem die Praxis gefolgt ist. Diese letztere Folge ist auch der Grund, weshalb diese Frage nach dem Vorgange von *Jo. Andreae* bei der genannten Stelle behandelt wurde.

4) S. die Entsch. der Rota bei *Vivianus* l. c. n. 18.

5) Vergl. c. 7. X. h. t. Wenn das von *Helfert*, Kichenrecht §. 88. Anm. c. cit. Hofdekr. v. 13. Sept. 1786 *existirt*, ist es durch Concordat art. XXIV. und XXXV. aufgehoben.

Weder das Geschlecht macht einen Unterschied, so dass Männer und Frauen fähig sind,[1]) noch das Alter, weshalb in den Fällen des ipso iure erfolgenden Erwerbs und in anderen ein Kind, Unmündiger, Minderjähriger erwerben kann, wenngleich er selbst nicht zur Vornahme aller Handlungen befähigt ist,[2]) noch die uneheliche Geburt,[3]) wenn die Stiftung von einem unehelichen ausgeht oder auf einen solchen das Patronat überträgt. Nothwendig ist aber, dass Jemand Christ sei,[4]) weshalb die Ungläubigen (Infideles) absolut vom Erwerbe ausgeschlossen sind. Es liegt dies in der Natur der Sache, weil das Patronat ein Recht geistlicher Art ist, mit sich die Pflicht führt, für das Wohl der Kirche zu sorgen; weil ferner dasselbe die Präsentation zu einem geistlichen Amte enthält, die nicht nur eine Kenntniss desselben involvirt, sondern im gewissen Sinne eine Theilnahme an der Regierung der Kirche ist; und dass solche Rechte von denen, die theils der Kirche Feinde sind, theils nicht einmal zu dem Glauben an Gott sich bekennen, nicht ausgeübt werden können, leuchtet von selbst ein, und brauchte nicht einmal in den Gesetzgebungen anerkannt zu sein.[5]) Streitig ist aber, ob Ketzer oder Anhänger der von der Kirche getrennten Konfessionen in Deutschland, besonders Lutheraner und Reformirte, Patronate erwerben können. Dass sie nicht *neue* (ursprünglich) acquiriren können, wird wohl einfach dadurch ausgeschlossen sein, dass kein Bischof einen dazu fähigen Akt zu bestätigen braucht, noch bestätigen darf, wodurch jenes von selbst unmöglich ist. Es kann sich also nur fragen, ob dieselben ein bereits bestehendes Patronat erwerben können. Diese Frage muss, so sehr auch fast allgemein das Gegentheil angenommen wird, nach dem katholischen Kirchenrechte verneint werden. Gegen deren innerstes Wesen ist es, dass Andersgläubige an der Regierung der Kirche Theil nehmen (wo eine *communicatio in sacris* stattfände). Es widerspricht dem Geiste des Rechtes, dass, wer ausserhalb

---

1) Alle Gesetze reden theils allgemein: c. 3. X. h. t., theils auch von Weibern: c. 7. eod. *Vivianus* l. c. L. I. cap. II. n. 24. L. II. cap. VI. n. 1. sqq., de *Roye* Proleg. cap. 12. (pag. 39. sq.).

2) Abbas in c. sing. X. de conc. praeb. III. 8. *Vivianus* n. 26. de *Roye* l. c. (pag. 41. sqq.)

3) *Vivianus* n. 25. (L. I. cap. II.).

4) Die Aelteren pflegen das freilich aus c. 26. 27. 30. C. XVI. qu. 7. abzuleiten, welche aber davon direkt und indirekt nichts enthalten. Aber wozu bedarf es auch hiefür eines Gesetzes? Es hat das ernstlich wohl schwerlich Jemand bezweifelt. Einen Beweis für eine einzelne Frage führt die Schrift: *Jos. de Buininck*, De Iudaeo iurisp. impote. Colon. 1777.

5) Dies ist aber z. B. geschehen in *Oesterreich* durch Hofdekr. vom 6. Dez. 1817, 28. März 1818, 21. Jan. 1820. Dass ein *Jude* in *Preussen* kein Patent *neu* erwerben könne, liegt wohl unbedingt im §. 582. Tit. XI. Th. II. A. L. R., der ihnen die Ausübung desselben abspricht, wenn ein Gut auf sie übergeht, dem es anklebt. Das ihnen a. a. O. §. 583. zugestandene Recht, „die Ausübung einem Anderen während ihrer Besitzzeit zu übertragen", entzog die V.-O. vom 30. Aug. 1816. S. auch Ges. vom 23. Juli 1847. §. 3. — *Kurhessisches* Ges. vom 29. Okt. 1833. Decr. Conc. Basil. Sess. XIX. de Iudaeis.

der Kirche steht, gegen diese feindlich sein muss,[1]) *für* die Kirche sorgen, diejenigen Diener derselben vorschlagen kann, welche zu ihrem Heile wirken müssen. Das Recht zwingt schon diejenigen, welche auf Bitten von Häretikern Beneficien besitzen, diese zu dimittiren, und erklärt selbst die wissentlich solche Annehmenden für unfähig, andere der Art zu erlangen.[2]) Deshalb nimmt auch die ältere Wissenschaft mit Recht übereinstimmend die Unfähigkeit derselben zum Erwerbe des Patronats an.[3]) Ein Gleiches findet aus denselben Gründen auf Schismatiker Anwendung.[4]) Diese Sätze finden auch in den vielfachsten Partikularkonzilien ihren Wiederhall. Hat aber die staatliche Anerkennung der protestantischen Confessionen hierin eine Aenderung hervorgebracht? Denn dass, wo jene nicht erfolgt ist, von keiner Suspension der kirchlichen Vorschriften die Rede sein kann, liegt auf der Hand. In Frankreich erkannte das Pariser Parlament den Calvinisten die Fähigkeit zur Präsentation im Jahr 1648 ab, und auch die Bischöfe beobachteten dies als feste Regel. Im Jahre 1651 indessen erliess Ludwig XIV. ein Edikt, wonach dieselben im Besitze des Patronates als in Frankreich an Grund und Boden geknüpft, bleiben, jedoch persönlich die Rechte daraus nicht ausüben sollten, ihnen aber freigestellt wurde, einen katholischen Stellvertreter für die Präsentation zu ernennen. Die spätere Praxis aber war dagegen, so dass die Bischöfe frei conferirten mit dem Zusatze *„propter patroni haeresim,“* damit das Recht selbst als ein reales nicht unterginge.[5]) Für Deutschland wird mit Unrecht behauptet, dass zufolge *reichsgesetzlicher* Bestimmungen die Konfession keinen Unterschied begründe, so dass also ein Protestant das Patronat über eine katholische Kirche besitzen und ausüben könne.[6])

Die Fähigkeit zum Erwerbe des Patronates ist ferner bedingt durch den

---

1) Darauf, das nicht jeder Andersgläubige die Anschauung bewahrheitet, welche das *Recht* von den von der Kirche Getrennten (das Recht abstrahirt seine Sätze nicht von Individuen, sondern nach inneren Gründen) festhält, und die man leicht aus c. 1. sqq. X. de haeret. V. 7. ersehen kann, kommt es hier nicht an, sondern nur darauf: welches die rechtliche Anschauung seie und was aus dieser folge.

2) c. 2. de haeret in VIto Alex. IV. 2.

3) S. *Vivianus* L. II. c. VI. n. 12. sqq. und dort die Aeltern. *de Roye* l. c. Prol. c. 38. (pag. 132 sqq.). *P. Gregor* de beneficiis cap. XIII. n. 2. (pag. 61.) *Stephanus* l. c. P. I. c. 10. n. 15. (pag. 42). Der letztere war Protestant.

4) Man leitet das meistens ab aus c. Inter *haeresim* 26. C. XXIV. qu. 3. siehe die in der vorhergeh. Anm. cit. Autoren. Aber das ist gleichfalls eine ebenso corrupte Analogie als unzählige bei den ältern Kanonisten sich findende, für die nichts sehnlicher zu wünschen wäre, als dass nicht Einzelne heutzutage ihre Aufgabe darein setzten, solche unpassende Citate ohne gleichzeitige Kritik abzuschreiben.

5) Nach *de Roye* l. c. pag. 132 sqq.

6) So von Einigen z. B. *Stephanus* l. c. n. 19. auf Grund des *Augsb.* R. A. (Religionsfriedens) von 1555. §. 20. u. 21. nämlich der §§. „damit auch“ und „Alsdann auch den Ständen.“ Auf Grund von I. P. O. Art. V. §. 31. behauptet dasselbe *Richter* §. 124. a. E., *Schilling*

Genuss der Ehrenhaftigkeit. Wer eine Schmälerung seiner Ehre erlitten hat, ist unfähig ein Recht zu besitzen, das ihm solche Ehrenvorzüge einräumt, und eine Macht gibt, die nur zum Wohle der Kirche soll angewandt werden.[1])

Mehr noch als ein Mangel der Ehre schliesst die Begehung eines schweren kirchlichen Verbrechens von dem Erwerbe des Patronates aus. Daher werden durch das Recht für unfähig erklärte *Exkommunicirte*,[2]) worunter aber nach der heutigen Entwickelung nur die *per publicam sententiam* Exkommunicirten können verstanden werden. Besonders ausgeschlossen sind aber diejenigen, welche der Simonie sich schuldig gemacht haben.[3])

S. 9. *Lippert* S. 64, *Eichhorn* K.-R. Bd. II. S. 713 fg., *Sauter* fund. iur. eccl. §. 606. *Schenkl* S. 468. adn. 1. *Permaneder* §. 256. (jedoch nur das Faktum ohne Anerkennung des Rechtes berichtend) *Walter* §. 235 („der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniss gehalten"). Es ist aber weder die eine, noch die andere Berufung richtig, denn in beiden ist nur das Maass der *Religionsübung* bestimmt, welche (im Rel. Fr. bis auf Weiteres, im Westp. in den Territorien der katholischen Reichsfürsten) zustehen solle; als *deren* Annex wird dann das Patronat erklärt. Dass aber das Patronat über *katholische* Kirchen kein Annexum der *protestantischen* Religionsübung ist, bedarf keines Beweises. Der Artikel redet also weder seinem Wortlaute, noch seinem Inhalte nach vom Patronate über katholische Beneficien, und es ist eine ohne allen Grund geübte Praxis gewesen, die dasselbe zugelassen hat. In einzelnen Diözesen wurde aber dasselbe ausdrücklich untersagt, z. B. Synodus *Pragensis* archidioec. a. 1605. Tit. de benef. collat. ac iure patronatus (Edit. a. 1762 pag. 115): „Iura Patronatus nullo modo ad haereticorum manus pervenire possunt, etiamsi illa sibi competere praetendunt iure haereditario vel quovis alio praetextu." Es ist vom Rechtsstandpunkte aus fraglich, ob in Oesterreich Protestanten das Patronat fernerhin ausüben können (beim Realpatronat liess man das bisher zu). Für eine verneinende Antwort sprechen a) für die Erzdiözese Prag die citirten Statuten, deren Geltung zufolge Concordat art. XXXIV., da sie ein Theil des Kirchenrechtes sind, nicht mehr angefochten werden kann; b) für die übrigen folgt es aus art. XXXIV. Concordat und dem im Texte Gesagten; c) eine gegentheilige Gewohnheit kann nach bekannten Grundsätzen des Kirchenrechtes als consuetudo irrationabilis nicht eine Recht *erzeugende* sein; d) auch hatten nicht einmal weltliche Gesetze dies vorgeschrieben, obwohl denen jetzt keine Gültigkeit mehr beiwohnte (Concord. art. XXXV. Kais. Pat. vom 5. Nov. 1855. art. III.); e) der Westph. Frieden, auch wenn er das Behauptete enthielte, hat für die Erblande des Kaisers hierin keine Geltung: I. P. O. art. V. §. 38. — 41. f.) in Ungarn schliesst die Protestanten aus die V. O. v. 7. April 1700 u. 11. Sept. 1708; jedoch werden dort in einzelnen Pfarreien gleichfalls nicht unirte Griechen und Protestanten zugelassen; *Cherrier* l. c. T. II. §. 90. i. f. (pag. 111.)

Dass aber observanzmässig in fast ganz Deutschland das Gegentheil stattfindet, ist bekannt; für das Realpatronat dürfte auch an sich nach der deutschrechtlichen Entwickelung nichts entgegenstehen: hingegen der Uebergang des persönlichen Patronats ist in Abrede zu stellen.

1) *Vivianus* l. c. n. 19. *Lippert* S. 63. Weitere Controversen, z. B. die bei Aeltern (*Stephanus* l. c. n. 8. ff. an foemina quae meretrix est possit esse patrona? *Vivianus* n. 24. sqq.) überlässt man mit Recht der Vergessenheit.

2) *Vivianus* l. c. n. 20. *de Roye* l. c. pag. 134.

3) Nach c. 6. X. h. t. allgemein angenommen.

Ob aber das Geld u. s. w., womit Jemand ein Beneficium stiftet, ihm von einer solchergestalt unfähigen Person gegeben ist, darauf kann nach der Natur der Sache nichts ankommen. Natürlich müssen endlich noch diejenigen besonderen Erfordernisse in der Person des Erwerbers vorhanden sein, welche die Stiftung vorschreibt; diese können innerhalb der durch die Natur des Rechtes und die Gesetze gezogenen Grenzen sehr mannichfach sein.

§. 164.

b. In Betreff des Objectes.

Man hält gewöhnlich, jedoch ohne Grund, nur die niederen Beneficien (beneficia minora) für fähig, im Patronate zu stehen. Dass es kein Präsentationsrecht auf den päpstlichen Stuhl und das Kardinalat gibt, geht aus der obigen Darlegung hervor. Der Vorschlag bestimmter Prälaten zu Kardinälen Seitens der grösseren katholischen Regenten fällt unter einen anderen Gesichtspunkt. Ein Präsentationsrecht auf ein Bisthum lässt sich hingegen erweisen. So präsentirte der König von Spanien (und später der von Neapel) zu acht Erzbisthümern und siebzehn Bisthümern des neapolitanischen Reiches, und noch zu einigen anderen.[1]) Auch ist dergleichen in dem spanischen und dem neapolitanischen Concordate v. J. 1818 bez. dem päpstlichen Breve Pius VII. v. J. 1818 ausdrücklich erwähnt.[2]) Jedoch ist ein solches Patronat nur möglich zu Gunsten der Könige. Nach den kanonischen Sätzen stand dem Patrone einer *ecclesia conventualis*, worunter dasselbe auch die Kathedralkirchen in diesem Punkte begriff, die Wahl der Prälaten nicht zu, sondern nur das Recht der Zustimmung (ius assensum praestandi) zu der ihnen zu notificirenden Wahl.[3])

---

1) S. *Vivianus* l. c. L. III. c. I. n. 38. sqq., wo er die Literatur genau angibt.

2) Span. Concord. v. 11. Jan. 1753 bei *Münch* Concord. Bd. I. S. 446: „No habiendo habido controversia sobre la pertenencia à los Royes Catolicos de las Espannas del Real *Patronato*, ò sea nomina a los Arzobispados, Obispados“ u. s. w. Breve Pius VII. bei Münch a. a. O. S. 721. „... Tibi (cui iam partim ex *legitimo Patronatu* partim ex Apostolico Indulto ius competit ad plures utriusque Siciliae Ecclesias *praesentandi* vel nominandi Nobis . . . idoneos ecclesiasticos viros . .) . . in perpetuum concedimus Indultum nominandi infra tempus a iure praefinitum, Nobis et . . . ad omnes illas archiepiscopales et episcopales Ecclesias regni utriusque Siciliae, ad quas nominandi iure *sive ex Patronatu*, sive ex apostolica concessione, nondum gaudes“ cet. Auch das österr. Concordat art. XIX. kennt ein praesentare zu Bisthümern. Endlich lässt das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. ein solches mit dürren Worten zu.

3) c. *nobis* 25. X. h. t. c. 51. X de elect. I. 6. Ersteres lässt eine Theilnahme an der Wahl nur zu, wenn sie dem Patron schon zufolge seiner hierarchischen Stellung gebührt; letzteres schliesst auch bei Laien die Möglichkeit der Theilnahme in Folge eines Vertrages aus. Eine entgegenstehende consuetudo ist von c. 14. 43. 56. X. de elect. als mit der Freiheit der Kirche unverträglich verworfen.

Was von den Bisthümern, gilt auch von den übrigen Dignitäten; nur ist auch hier das Präsentationsrecht der Könige gleichfalls als Ausnahme zugelassen. — Es kann übrigens ein solches Patronatrecht nicht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt bei der Stiftung begründet werden.[1])

Wohl hat aber die Praxis später anerkannt, dass mit dem Rechte der Präsentation des Prälaten das Patronat über eine Collegiatkirche einem Laien zustehen könne, wenn ein ausdrückliches päpstliches Privilegium vorliege,[2]) eine *praescriptio immemorabilis cum fama privilegii* erwiesen, oder eine solche Anzahl durch authentische Dokumente dargethaner Präsentationen erbracht werde, dass sich hieraus auf ein päpstliches Privilegium schliessen lasse.[3])

Abgesehen von diesem Falle ist aber ein Patronat möglich über Benefizien jeder Art, einzelne Kanonikate, Klöster, Pfarreien, Kapellen, Altäre, Hospitäler, Oratorien, Collegien.

§. 165.

c. Arten des ursprünglichen Erwerbs.

Der alte versus memorialis lautet: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Das Patronat wird erworben durch *Fundation, Erbauung und Dotation* der Kirche.[4]) Unter *Fundation* im technischen Sinne, fundare ecclesiam, versteht man die Anweisung von Grund und Boden, *assignatio fundi*, auf welchem dieselbe erbaut werden soll;[5]) — *Construction*, construere ecclesiam,

---

1) Denn wenn auch in einer Stelle gesagt zu sein scheint, der Patron habe nicht das Recht, in einer Collegiatkirche der zu treffenden Wahl des Prälaten seine Zustimmung zu geben, sondern nur der getroffenen, ausser wenn er von dem Ordinarius das Recht erhalten habe, sich in das Wahlgeschäft zu mischen: so ist dagegen einzuwenden, dass diese Interpretation schwerlich die richtige ist. Es ist c. 25. h. t. (Clemens III.). Uebrigens ist das „nisi patronus aliter de sua iurisdictione obtineat, ut partes suas interponere debeat electioni tractandae“ ohne Zweifel so zu verstehen, „es sei denn, dass der Patron als Folge seiner Jurisdiction das Recht besitze, sich in die Wahl zu mischen.“ Ein solches Recht stand aber z. B. dem Kaiser zu durch §. 1. Prof. Papae in Concord. Wormat. (Münch a. a. O. S. 29) und andere deutsche Concardate, da er Abgeordnete zur Wahl schicken oder selbst anwesend sein konnte. Diese dem Wortlaute angemessene Interpretation bezieht sich also nicht auf die Wahl selbst, sondern nur die Bestätigung oder Leitung derselben. Dass *de* in *der* Bedeutung häufig ist, bedarf keines Beweises, wenn man erwägt, dass die *Päpste* fast stets verordnen „*de Apost. potestatis plenitudine.*“ Sodann hebt eine andere Stelle: c. 51. X. de elect. cit. (Gregor IX.) jedenfalls das Recht des Bischofs, derlei Concessionen zu machen, gänzlich auf, so dass kein Widerspruch zwischen beiden vorhanden ist.

2) Nach der Glossa ad cap. *Nobis* (25. X. cit.).

3) Enscheidung der Rota bei *Vivianus* l. c. n. 46. sqq. und die das. cit. Autoren.

4) c. 31. 32. C. XVI. qu. 7. (Conc. Tolet. IX.) Gloss. ad cap. 26. cit.; c. 6. D. I. de consecr.

5) S. c. 25. X. h. t. Decis. Rotae in *Hispalen.* iurisp. 22. Mart. 1591, 13. Mai 1593 u. a. bei *Vivianus* L. II. cap. I. n. 2.

bedeutet die Hingabe der zur Erbauung selbst nothwendigen Auslagen; der Baumeister selbst konstruirt die Kirche in diesem Sinne also nur dann, wenn er unentgeltlich arbeitet; *Dotation,* dotare ecclesiam, bezeichnet hier die entweder vor oder nach der Einweihung geschehene Anweisung einer hinlänglichen Revenue (in sicheren Kapitalien, Gründen oder Grundzinsen) zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben.[1]) Uebrigens wird besonders in dem corpus iuris canonici der Ausdruck fundatio als Collektivbegriff gebraucht zur Bezeichnung der Anweisung von Grund und Boden nebst der Erbauung und der Dotation;[2]) derselbe ist aber auch wohl gleichbedeutend mit constructio, aedificatio,[3]) oder umfasst dieselben.

Dass durch die Fundation im weiteren Sinne d. h. durch Setzung aller drei angegebenen Handlungen das Patronat in seinem vollen Umfange erworben werde,[4]) unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, und ist einstimmig durch Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis von je festgehalten. Um so bestrittener ist aber: ob überhaupt durch *einen* der genannten Akte *allein,* oder durch Erbauung allein und durch blosse Dotation das Patronat erworben werde. Die Meinungen gehen hier in der Weise auseinander, dass Einzelne annehmen, zur Entstehung des Patronats im eigentlichen und vollen Sinne des Wortes gehöre das Zusammentreffen aller drei angegebenen Akte;[5]) Andere hingegen lassen das Patronat schon entstehen durch blosse Erbauung, Konstruktion, Aedifikation einer Kirche, ohne zu unterscheiden, ob darin die Anweisung des fundus enthalten sei oder nicht, und ebenso durch blosse Dotation einer von einem Anderen erbauten Kirche;[6]) noch Andere endlich lassen einen Erwerb des Patronates durch jede der drei Handlungen für sich getrennt zu, natürlich immer unter Voraussetzung bestimmter gesetzlicher Requisite.[7]) Zuerst steht unzweifelhaft fest, dass mehre

---

1) S. Cardinalis (*Zabarella*) und *Gloss.* ad cap. cit.

2) c. 13. X. de elect. in VIto I. 6. Vergl. c. 26. 27. 32. C. XVI. qu. 7.

3) cf. c. 5. X. de consuet. I. 4. (Innoc. III.) in der pars decisa. Sess. XXV. c. 9. de ref. Conc. Trid.

4) Wer also dies alles *allein* thut, wird allein Patron, so dass ohne seinen Willen kein zweiter an dem Rechte Theil haben kann. *Card.* in Clem. 2. h. t. *Lambert.* de iurepat. P. I. L. I. qu. 3. art. 6. *Vivianus* l. c. cap. II. n. 7.

5) So *Schilling* §. 7. (S. 11.), der jedoch unnütz streitet, weil volles Patronatrecht sich sehr gut denken lässt, ohne dass *Einer allein es ausschliesslich* besitzen muss, wie er selbst zeigt. Seine Argumentation steht auf um so schwächeren Füssen, als sie nur auf einem Argumente beruht, das er aus der Ausführung seines Gegners (Lippert's) entlehnt; *Van-Espen* P. II. Sect. III. tit. 8. c. 3., *Berardi* Com. T. II. p. 95. *Walter* §. 235. ohne alle Gründe. *Permaneder* a. a. O. mit Berufung auf Berardi; *Fagnanus* Com. in L. III. Decr. c. 3. de iurep. n. 27.

6) *de Roye* l. c. Proleg. cap. 13. pag. 43 sqq. *Lippert* a. a. O. S. 62. a. (Von S. 51 — 62) der, hätte er consequent sein wollen, die folgende Ansicht haben müsste, wovon ihn aber seine Interpretation des Tridentinums abgehalten.

7) *Richter* §. 142. bes. Anmerk. 3. (*Schilling* beruft sich noch auf dessen dritte Auflage, deren Ansicht die *vierte* verlassen hat.), *Ferraris* prompta bibl. s. v. *Patronatus* art. I.,

Personen in solidum das Patronat besitzen können,[1]) so dass ihr *Recht* ein gleiches bleibt, während die Ausübung getheilt sein kann. Aus diesem Grunde hat stets Wissenschaft und Praxis angenommen, dass, wenn mehre Personen jene drei Akte in Gemeinschaft vornehmen, sie das Patronat in solidum erwerben.[2]) Weiterhin ist ausgemacht, dass durch Erbauung einer Kirche und eben so durch Dotation einer solchen das Patronat erworben werde.[3]) Was man hiergegen einwendet, lässt sich darauf zurückführen, dass behauptet wird: wenn hier das volle Patronat erworben werde, könnte nicht der von dem Erbauer verschiedene Dotant Theilnehmer am Patronate werden; ein nur scheinbarer Einwurf. Denn wenn das Gesetz einem jeden Einzelnen aus der Vornahme einer der drei Handlungen oder einer von den letzteren das Patronat gibt und zwar unbedingt, so ist, wenn nur Einer vorerst die Kirche erbaut, für ihn das Patronat begründet, aber selbstredend ändert sich dadurch nicht der Rechtssatz, dass es noch ein zweiter an dem Beneficium erwerben könne, weil dies eine *conditio tacita* ist, also nothwendig dem ersten Erwerb innewohnt. Uebrigens verändert sich auch nicht das Patronat, sondern nur dessen Ausübung. Sodann wendet man noch ein: ein solcher blosser Erbauer z. B. erwerbe nicht das Recht auf Alimente (iura utilitatis). Allein das ist gar kein Einwurf, weil dies Recht nur *ein eventuelles* stets der Bedingung unterliegendes ist, dass die Kirche überflüssige Einnahme habe, und auch dann abgehen kann, wenn Jemand Erbauer und Dotant ist, sobald nämlich die Dos untergeht.[4]) Wie durch Construktion und Dotation einzeln das

---

Nicollis Prax. can. T. I. p. 847 (ed. Salisb. 1729.), *Engel* Colleg. iur. ad hunc. tit. (L. III., T. 38.) n. 19., *Vivianus* l. c. cap. I., II., *Stephanus* l. c. cap. XI. n. 4. (wegen c. 33. C. XVI. qu. 6. u. c. 25. X. h. t.).

1) z. B. c. 1. X., c. 2. in Clem. h. t. Vergl. auch c. 36. C. XVI. qu. 7.

2) Vorherg. Anmerkung *Abbas* in rubr. de iurep. *Lambert* l. c. art. II. *Vivianus* l. c. cap. II. n. 1. sqq. *de Roye* l. c. *Engel* l. c. *Lippert* a. a. O. S. 55 u. die Anm. 43. das. Cit. nebst den citirten neuern Hdb.

3) c. 31. C. cit. heisst es „construxit vel ditavit ecclesiam;“ c. 25. X. h. t. spricht auf's Deutlichste auf die Anfrage: „si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus“ aus: „tale damus responsum, quod, si quis ecclesiam cum assensu dioecesani episcopi construxit, *ex eo* iuspatronatus acquirit.“ Cf. can. 33. C. cit. Sodann heisst es in Nov. LVII. (sie ist glossirt) cap. 2. „*ὡς ε εἴ τις οἰκοδομήσας ἐκκλησίαν ἢ καὶ ἄλλως χορηγῶν τοῖς ἐν αὐτῇ λειτουργοῦσι δοτήσεις.*“ Endlich sagt das Conc. Trid. cap. 12. de ref. Sess. XIV.: „Nemo . . . nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu iam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat“ und Sess. XXV. c. 9. de ref. „. . . decernit . ., ut titulus iuris patronatus sit ex fundatione *vel* dotatione“; dass die Glosse ad c. 30. C. cit. nur die Erwerbung durch Dotation im Auge hat, und deshalb *Fagnani* falsch argumentirt, hat *Lippert* S. 58 richtig hervorgehoben.

4) S. diese Einwürfe bei *Schilling* S. 11 und Anm. 46. Dagegen *Lippert* a. a. O. Der Einwurf *Van-Espens*, es dürfe ja keine Kirche erbaut werden ohne Dos, zerfällt einfach dadurch, dass dem Patrone gleichgültig sein kann, oder nicht, ob eine Dos vorhanden ist,

Patronat erworben wird, ebenso geschieht dies aus der blossen Fundation, d. h. durch Anweisung des fundus. Innere Gründe sind nicht dagegen, wohl aber dafür. Denn wenn das Recht festsetzt, dass ein Fundator, Exstruktor, und Dotator derselben Kirche das Patronat in solidum erwerben, so folgt, dass ein Jeder von ihnen einzeln auch ein Recht darauf habe, weil entgegengesetztenfalls ohne ein positives Gesetz aus der Nichtberechtigung jedes Einzelnen sicherlich nicht die Berechtigung aller drei Personen folgen würde, weil von einer juristischen Person (das braucht gewiss nicht bewiesen zu werden) hier keine Rede sein kann. Die Anweisung des Bodens ist sodann ebensosehr eine Wohlthat als die Erbauung der Kirche selbst, ja kann oft denselben materiellen Werth haben. Es wird deshalb durch sie ebensosehr das Patronat erworben, als durch jeden der beiden anderen Akte.

Natürlich bleibt stets eine stillschweigende Bedingung, dass, wenn ein Zweiter und Dritter die Dos gibt oder die Kirche erbaut, das Patronat nicht jenem Fundator allein zusteht, sondern die beiden Letzteren mit eintreten. Uebrigens lässt sich auch der Fall sehr gut denken, dass einem Fundator allein das Patronat zustehe, wenn z. B. die Erbauung und Dotirung aus Almosen, Beiträgen Vieler stattgefunden hat, in welchem Falle selbstredend nicht alle Patrone werden können. Die Praxis der Kirche, namentlich die Rota, hat von jeher die Ansicht festgehalten, dass das Patronat durch jeden einzelnen der drei in der Stiftung im weiteren Sinne enthaltenen Akte könne erworben werden, und ihr ist auch besonders die ältere Wissenschaft fast übereinstimmend gefolgt.[1]) Mit Recht hat daher die Praxis hieraus einige wichtige Folgerungen gezogen, die umgekehrt unsere Ansicht wieder bestätigen.

So erwirbt unstreitig die Kirche beziehentlich deren Rektor ein Mitpatronatrecht über die Kapelle oder den Altar, welchen innerhalb derselben Jemand errichtet;[2]) derjenige, auf dessen Grundstücken ohne sein Wissen

---

wenn nur der Bischof seinen nothwendigen Consens gibt. Diesen aber können Gründe genug bewegen, auch ohne Dos die Kirche zu consekriren, z. B. wenn eine Pfarrkirche nothwendig ist, der sich zur Erbauung Erbietende aber die Dos nicht geben kann, sich aber auf andere Weise für Erhaltung u. s. w. sorgen lässt, was dort der Fall ist, wo die Gemeinden dazu eine gesetzliche Verpflichtung haben.

1) Siehe *Vivianus* und *Engel* l. c. und ausserdem P. Gregorius l. c. cap. XVII. n. 3.— Auf den Ausdruck in c. 3. X. h. t. kann allein deshalb kein zu grosses Gewicht gelegt werden, weil fundator auch den exstructor, aedificator in sich begreifen kann. Uebrigens kann dieser Gebrauch nicht, wie *de Roye* will, als Gegenargument dienen, weil er entschieden auch die blosse assignatio fundi bedeutet, und man also nur behaupten könnte, durch *Beides* einzeln oder vereint werde das Patronat erworben. Das c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48 hat *de Roye* nicht verstanden, denn dasselbe spricht gar nicht davon, dass der dominus villae nicht fundator sei, im Gegentheile kann man ihn sich sogar darunter gut denken. Dass aus der Gerichtsbarkeit über einen Ort nicht das Patronat folge, versteht sich von selbst, beweist aber nichts. Es entsteht ebensowenig aus dem Eigenthume oder der Gutsherrlichkeit am Boden das Patronat, weil dasselbe immer einen besonderen Rechtstitel erfordert, als welchen kein Gesetz diese Rechte ansieht.

2) *Panormitanus* in c. 3. X. de eccl. aedif., *Engel* l. c.

eine Kirche gebaut wird, erwirbt das Patronat, und wenn der Erbauer in bona fide war, und er die Handlung genehmigt, als fundator, wenn jener in mala fide war; als Fundator und Erbauer;[1]) nicht minder steht derjenigen Kirche ein Patronat zu, deren Grundstück der Bischof zum Baue einer anderen anweist.[2])

Was die einzelnen Akte der Fundation u. s. w. angeht, so ist darüber noch Folgendes zu bemerken:

1) das Grundstück muss der Kirche angewiesen werden zum Eigenthume; gäbe es Jemand her unter der Bedingung, dass der Preis ersetzt würde, so könnte nur der Erstatter Patron werden;[3]) dasselbe darf nicht mit Schulden oder sonstigen Lasten behaftet sein.[4]) Selbstredend kann das Patronat erst zur Wirksamkeit kommen, wenn die Kirche wirklich erbaut und dotirt ist;[5]) Die Fundation gibt also nur den Anspruch auf das Recht, der aber vererbt. Wenn mehre Personen zur assignatio fundi contribuiren, erwerben sie auch das Patronatrecht in solidum. Natürlich muss stets der fundus für die Kirche genügend, *sufficiens*, sein. Bestritten ist noch, ob das Patronat unbedingt einer Kirche erworben werde, innerhalb deren Gebiet eine andere, oder in welcher ein Beneficium u. s. w. errichtet wurde? Wenn ein Beneficium oder eine Kirche auf dem eigenthümlichen Grunde und Boden einer anderen Kirche errichtet ist, wird letztere Mitpatronin. Im Übrigen muss stets Rücksicht genommen werden auf das Verhältniss der Beneficien zu einander. So kann man nicht annehmen, dass ein beneficium simplex resp. dessen Inhaber ein Patronat erwerbe über die auf einem zu ihm gehörigen Grundstücke errichtete Kirche.[6]) Für die Praxis ist aber die Frage am wichtigsten: ob durch Erbauung innerhalb der Grenzen des Distrikts einer Kirche, z. B. in der Pfarrei, und ebenso durch Errichtung eines Beneficiums, z. B. Theilung einer Pfarre und Erhebung eines Stückes zur neuen, ein Patronatrecht begründet werde? Es liegt kein Grund vor, durch die Erbauung einer Kirche innerhalb des zu einer anderen gehörigen Gebietes ein Patronat der letzteren anzunehmen, vorausgesetzt, dass nicht aus dem Vermögen der *ecclesia matrix* die Fundation erfolgt sei. Denn weil nicht

---

1) c. 2. C. XIV. qu. 2. Gloss. ad c. 13. C. XII. Der Unterschied ist begründet, weil im letzteren Falle der *dominus fundi* nach dem Civilrechte als Eigenthümer des Materials angesehen werden muss. Vor der Consecration kann der Bau untersagt (nicht aber nach der Vollendung zerstört, und überhaupt) nachher nur eine Entschädigungsklage angestellt werden.

2) *Lambert.* l. c. art. 18. *Vivianus* l. c. cap. II. n. 17.

3) Entscheidung der *Rota* bei *Vivianus* l. c. cap. I. n. 5.

4) Vergl. *Lippert* a. a. O. S. 65.

5) Denn Patron einer zukünftigen Kirche, die vielleicht nicht existiren wird, kann Niemand werden. Argum. c. 5. X. de eccl. aedif. III. 48., *Gloss.* ad hoc caput in verbo „non possumus“

6) Ausdrücklich entschieden durch die Congr. Conc. in Tudertina 12. Aug. 1741 (ad c. 9. Sess. XXV. de ref. n. 1. in der cit. Ausgabe des Conc. Trid.).

aus dem Akte der blossen Subjektion ein Patronat folgt, noch ein Grund zur Annahme eines solchen vorliegt, so müsste ein ausdrückliches Gesetz vorliegen; ein solches gibt es nicht.[1]) Das Recht fordert selbst bei Trennungen von Pfarren nur, dass der ecclesia matrix in Bezug auf die neu errichtete *competens honor* gewahrt werde.[2]) Somit kann weder die Erbauung in dem Bezirke eines Beneficiums, noch die Trennung von einem solchen an und für sich ein Patronatrecht begründen, sei es zu Gunsten des Pfarrers, Bischofs oder sonstigen Beneficiaten. Getheilt aber sind die Meinungen darüber: ob durch Errichtung eines Altars oder einer Kapelle mit einem besondern dazu gehörigen Vermögen innerhalb eines Tempels ein Patronatrecht erworben werde, vorausgesetzt, dass Dotation u. s. w. nicht aus dem Vermögen der Kirche geschieht, worin es errichtet wird, weil es sich hier von selbst verstände. Die Annahme eines Patronates ist offenbar das Consequentere, weil das Requisit der Fundation vorliegt.[3]) Indessen ist die gegentheilige Ansicht in der Praxis allgemein angenommen worden.[4])

2) Die Construction, Aedifikation, Erbauung einer Kirche muss geschehen auf Kosten des Erbauers, ohne geldwerthe Gegenleistung Seitens der Kirche.[5]) Ob die Erbauung de novo geschieht oder ein für den Gottesdienst taugliches Gebäude gegeben wird, begründet natürlich keinen Unterschied.

Wer den Bau einer Kirche (oder eines sonstigen ad piam causam bestimmten Gebäudes) beginnt, ist nach römischem Rechte verpflichtet, denselben zu vollenden.[6]) Ein Gleiches zu thun sind die Erben verpflichtet und zwar wenn der Bau im Testamente verordnet ist, bei einer Kirche binnen fünf Jahren, bei einem anderen zu milden Zwecken bestimmten Gebäude binnen einem Jahre.[7]) Findet aber auch Zwang statt, so erwirbt gleichwohl der

---

1) Es ist das ziemlich communis opinio. S. *Abbas* ad c. 3. n. 8. de eccl. aedif. *Vivianus* l. c. cap. VII. n. 1.

2) c. 4. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid. c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

3) Diese Ansicht hat *Abbas* in c. 3. n. 14. de aedif., *Vivianus* als *seine* Ansicht l. c. n. 48. Warum, wie *Lippert* S. 66 meint, dies zu Lächerlichkeiten führen könnte, ist nicht abzusehen.

4) Siehe *Vivianus* l. c. n. 49. u. L. I. cap. II. n. 60. sqq.

5) Gl. ad c. 13. §. 2. C. XII. qu. 2. Decis. Rotae und die Aut. bei *Vivianus* l. c. L. II. cap. I. n. 5. — Das Gesagte versteht sich von selbst, da Niemand aus locatio conductio operis und operarum oder Kauf von Material u. s. w. ein Patronat herleiten kann. Aus der Contribution entsteht Patronat, wenn durch sie der Bau vollendet ist, da sonst nur Almosen anzunehmen sind, und gewiss bei geringen Gaben keine andere Absicht obwaltete.

6) Nov. Inst. CXXXI. cap. 7. (Auth. CXX. de eccl. titulis c. 7. collat. IX. tit. 6.).

7) Eod. u. cap. 10. eiusd. nov. Der Bischof sowohl als der weltliche Richter kann die Genannten zwingen, selbst wenn ein blosses Versprechen vorliegt. Siehe noch c. 8. de ref. Sess. XXII. Conc. Trid.

Erbauer das Patronat als Folge der materiellen Wohlthat.[1]) Gibt der Beginner des Baues denselben auf, weil es ihn verdriesst, so erwirbt er nicht das Patronat, sondern der Vollender; ist er aber durch iusta causa verhindert, so steht das Patronat beiden zu.

3) Auch durch den Neubau einer zerstörten oder baufälligen Kirche oder durch deren Wiederherstellung, *reaedificatio*, wird das Patronat erworben.[2]) Zu der Herstellung einer verfallenen oder zerstörten Kirche ist der Patron nur indirekt insofern verpflichtet, als, falls er nicht binnen einer vom Bischofe gesetzten Frist die Kirche aufbaut, ihm über die wiederhergestellte das Patronat verloren geht, und sein Recht mit dem Untergange des frühern Gebäudes oder dessen gänzlichem Verfalle aufhört und dem Wiederhersteller zufällt. Uebrigens findet für die Wiederherstellung das früher Gesagte Anwendung.[3]) Geschieht der Aufbau aus dem Materiale der verfallenen Kirche, so werden der frühere Patron *und* der Wiederhersteller Patron.[4]) Wenn von mehren Patronen einer wieder aufbaut, wächst ihm das Patronat der Uebrigen zu. Dass, wenn der Patron zur Wiederherstellung bereit ist, kein Fremder dazu gelassen werden kann, folgt aus seinem Verhältnisse zur Kirche. Was von dem Verfalle einer Kirche gilt, findet offenbar gleichfalls Anwendung auf Wiederherstellung des Pfarrhauses bei Patronaten über Pfarrkirchen.[5])

4) Die Erwerbung des Patronats durch Dotation setzt voraus die Hingabe der Dos ohne Gegenleistung, dass dieselbe eine *genügende* sei, um durch ihre Einkünfte den Unterhalt des Beneficiaten, Kosten des Gottesdienstes u. s. w. zu bestreiten.[6]) Grösse und Zulänglichkeit hat der Ordinarius zu prüfen nach Verschiedenheit der Beneficien, den Diöcesanstatuten

---

1) Rota in *Auximana* iurispatron. 26. April 1613 coram cardin. Sacrato bei *Vivianus* l. c. cap. III. n. 14.

2) Direct ist dies ausgesprochen in c. 1. de iurepat. III. 22. der Compilatio Vta, das in's corpus iuris nicht übergegangen ist. Dass hier von Wiederherstellung und Dotation die Rede ist, kann nach dem Vorhergegangenen keinen Unterschied begründen. Der Grundsatz selbst ergibt sich nothwendig aus der in Can. 24. D. I. de consecr. liegenden Anschauung, dass eine gänzlich verfallene Kirche gleich einer neuen zu consecriren ist.

3) *Ludovisius* (Gregor XV.) decis. 405. n. 1. Gloss. ad c. 3. X. III. 48.

4) *Rota* in *Nolana* Beneficii 19. Jun. 1594. cor. Card. Arigon. bei *Vivianus* L. XV. cap 1. N. 3. u. L. II. cap. V. n. 9. *A. M. Lippert* a. a. O. nach *Garcias* p. 5. c. 9. n. 51. u. *Fagnanus* ad c. 3. cit. n. 53. 58. *Richter* beruft sich §. 144. Anm. 1. auf Lippert, scheint aber §. 144. meine Ansicht zu haben. Der letzteren Ansicht folgt auch *de Roye* l. c. cap. 14., ohne jedoch den Fall der Erbauung aus dem vorhandenen Material zu berücksichtigen. Der *patronus ratione fundi* bleibt, wenn der Wiederaufbau auf demselben Boden geschieht.

5) Siehe Card. Tuscus. Conclusiones practicae concl. iur. lit. I. concl. 620. n. 4.

6) c. 9. D. I. de consecr., c. 1. C. I. qu. 2., Glossa ad c. 30. C. XVI. qu. 7. Offenbar brauchen die Sachen nicht unbedingt Immobilien zu sein, sondern auch Mobilien, um deren Erlös aufzuwenden; daher genügen auch Rechte an Immobilien, wenn der Ertrag ein hinlängliches Capital gibt.

örtlichen Gewohnheiten oder anderen Bestimmungen.[1]) Wer fundirt und baut, soll auch dotiren. Wenn sie ohne Dos consecrirt wird, haftet der Consecrator und der dieselbe Bewirkende.[2]) Wer eine undotirte Kirche dotirt, erwirbt hierdurch das Patronat.[3])

Es wird ein Patronat begründet, wenn statt der untergegangenen eine neue genügende Dos gegeben wird.[4]) Es fragt sich, ob eine blosse Vermehrung der Dos eine gleiche Wirkung habe? Jedenfalls müsste ohne das supplementum oder augmentum die Dos ungenügend sein, widrigenfalls die Concession widerrufen werden muss.[5]) Dies auch vorausgesetzt, kann nicht jede Ergänzung als Erwerbsgrund angesehen werden,[6]) weil darin nur eine Schenkung liegt; die Praxis besonders der Rota fordert deshalb eine Ergänzung bis zur Hälfte, oder ein päpstliches Privileg.[7]) Ist eine zerstörte Kirche aus ihrer Dos wieder aufgebaut, oder zwar von einem Anderen, hat aber die frühere Dos behalten, so bleibt auch der frühere Dotant Mitpatron in jenem Falle *ratione constructionis*, in diesem *dotis*, oder wenn der Wiederaufbau aus den blossen Revenuen der Dos geschah, auf Grund beider Acte. Wird ein beneficium iuris patronatus einem anderen, das keine Dos hat, zum Zwecke der Dotirung unirt, so entsteht für den Patron des ersteren nach Lage der Sache ein Mitpatronat oder auch das alleinige über das andere Benefizium. Wird endlich ein Pfarrbeneficium getheilt und die neu errichtete Pfarre aus den über-

---

1) Einzelne Festsetzungen enthält c. 13. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., jedoch sind sie nur relative, nicht absolute.

2) c. 9. D. I. de consecr., c. 8. X. de consecr. eccl. vel alt. III. 40.

3) Wenn bereits andere vorhanden sind, mit diesen zugleich. Jedoch müssen die Patrone ex fundatione vel aedificatione nicht dotiren wollen oder können, wozu ihnen Gelegenheit zu bieten ist; sodann muss die Absicht nicht auf ein Geschenk gehen. Decis. *Rotae* in Lucana decanatus 8. Juni 1576, cor. Clemente VIII. Es kann nicht gut bestritten werden, dass auch der mit Zustimmung des Ordinarius eine insuffiziente Dos Gebende das Patronat erwirbt, weil ja mehre dotiren können; ohne Consens entsteht es aber nicht. *Io. And.* in c. 25. X. h. t. *Abbas* in rubr. de iurep. in fine. Dass blosse Almosen nicht den Gebern dies Recht erwerben, versteht sich von selbst; es ist also die Absicht der Dotirung und die *gemeinschaftliche* wirkliche Dotirung nothwendig. Vergl. Entscheidung der Congr. Conc. in *Savonen.* 29. Febr. 1744 (ad c. 9. de ref. Sess. XXV. n. 2.).

4) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12., XXV. c. 9. de ref. Es versteht sich das über das Verhältniss und Zusammentreffen Mehrer und das Recht des früheren patronus ex eodem titulo Gesagte auch hier.

5) Conc. Trid. c. 9. S. XXV. de ref.

6) Auf Grund der cit. Stelle des Trid. nimmt dies allgemein an *Lippert* S. 70.

7) Andere Concessionen widerrief Innocenz VIII. und Hadrian VI., deren Constitutionen nicht als durch das Trid. aufgehoben zu betrachten sind. S. *Massobrius* Prax. hab. concurs. ad vacant. paroch. praelud. 7. dab. 3. n. 82. sqq. Die Entsch. der *Rota* und die Autoren bei *Vivianus* l. c. cap. V. n. 17. sq.

schüssigen Einkünften der ecclesia matrix dotirt, so gelangt diese (resp. deren Rector) als Patron in den Genuss des Präsentationsrechtes.[1])

6) Zu den im Vorhergehenden auseinandergesetzten Gründen muss, damit sie die angegebene Wirkung haben, hinzukommen die *Zustimmung des Ordinarius*, welcher zu prüfen hat, ob die Errichtung der Kirche oder des Beneficiums überhaupt nothwendig seie, und die gesetzlichen Bedingungen zur Begründung des Patronats vorliegen.[2]) Es braucht aber der Bischof nicht darein zu willigen, dass ein *Patronatrecht* entstehen solle, sondern nur Bau und Dotation genehmigen.[3]) Der Consens muss vom Bischofe selbst gegeben werden; der Generalvikar bedarf dazu eines Specialmandates.[4]) Bei Sedisvakanz ertheilt nach der einstimmigen Meinung der Kanonisten und der Praxis der Vikar mit dem Kapitel den Consens. Es genügt, dass der Bischof auch nachträglich die Fundation, Erbauung und Dotation genehmige.[5]) Sobald der bischöfliche Consens ertheilt ist, fängt von *dem* Tage das Patronat an. Die Ertheilung des Consenses wird präsumirt aus dem langen Gebrauche einer Kirche, der Verrichtung des Messopfers in derselben u. s. w.[6]) Gegen die Versagung des Consenses steht natürlich das Recht zu, bei dem Erzbischofe oder Papste das Rechtsmittel der Appellation, oder eine Beschwerde einzulegen.[7])

7) Liegen die angegebenen Bedingungen vor, so entsteht das Patronat als gesetzliche Folge der zu dessen Erwerbung geeigneten Akte. Aus diesem Grunde bedarf es keines besonderen Vorbehaltes, noch einer Erklärung, sondern wird gesetzlich präsumirt, die Person habe das Patronat erwerben wol-

---

1) c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. erneuert durch c. 4. Sess. XXI. de ref. Conc. Trid. *Lippert* S. 70 u. f. schreibt gegen den Wortlaut dem Patron der Mutterkirche dies Recht zu, der aber hat nur das ihm überhaupt zustehende Recht auf das benef. principale.

2) c. 9. D. 1. de consecr. c. 1. C. I. qu. 2. c. 25. X. h. t. „Inquisitioni tuae tale damus responsum, quod, si quis ecclesiam cum assensu dioecesani episcopi construxit, ex eo ius patronatus acquirit." Cf. c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid. S. die Aelteren bei *Vivianus* l. c. Lib. II. cap. I. n. 7. sqq. *Engel* l. c. n. 20. Natürlich ist der Consens des Bischofs nothwendig, in dessen Diöcese der Ort liegt. *Card.* ad c. 25. X. h. t.; dass eine gleiche Befugniss überhaupt demjenigen Prälaten zusteht, der die iurisd. episcop. über den Ort hat, und dieser also Ordinarius ist, ergibt sich von selbst, ist auch von der *Rota* entschieden in Imolen. iurispatr. 18. Nov. 1578. eor. Cantuccio bei *Vivianus*. l. c. num. 20.

3) S. *Engel* Colleg. iur. l. c. n. 20. Der Punkt hängt mit dem sub 7. zu behandelnden eng zusammen, nur der Consens des Bischofs, nicht der des Kapitels ist erforderlich: *Lambert* l. c. art. 14. 15.

4) *Barbosa*, de off. et pot. episc. p. 3. alleg. 54. n. 74., alleg. 70. n. 33.

5) Decis. *Rotae* in Aquen. iurisp. 7. Novbr. 1601. cor. Card. Lancell. bei *Vivianus* l. c. n. 18.

6) S. *Vivianus* l. c. n. 11. sq. und das. Entsch. der *Rota*. Eine unbedingte Vermuthung für den ertheilten Consens beim Zweifel, wie *Lippert* S. 63 nach *Vallensis* de benef. L. I. tit. 4. n. 18. annimmt, gibt es nicht, wie bes. die angeführte Entscheidung der Rota lehrt. Der Consens muss bei Errichtung durch Laien oder Geistliche gleichmässig hinzukommen.

7) *Card.* in cap. 25. X. h. t. qu. 6. de iurep. *Abbas* Consilia (opp. T. VIII.) 59. col. 3. *Lambert*. l. c. art. 16. 17. *Barbosa* l. c. alleg. 70. n. 26. u. A.

len. Es wird also nur dann kein Patronat angenommen, wenn der Stifter auf dasselbe ausdrücklich oder durch konkludente Erklärungen verzichtet, indem er z. B. das gestiftete Beneficium dem freien Collationsrechte des Bischofs überlässt. [1]) Wird daher das Patronat bestritten, so hat derjenige, welcher sich im Besitze befindet, in petitorio nur zu beweisen, dass er entweder selbst Stifter ist, oder von dem Stifter auf eine zulässige Art dasselbe erworben hat. Ist aber das im Patronate liegende Recht nie ausgeübt, so muss auf einen Verzicht bei der Stiftung vermuthet werden. [2])

Erwerb durch Verjährung (Ersitzung).

Eine solche Erwerbung lässt sowohl das kanonische als das neuere Recht zu. [3]) Sehr gestritten ist von jeher sowohl über die Art als die Erfordernisse einer solchen. Dass auch eine *ecclesia libera* dem Patronatrechte durch Verjährung unterworfen werden könne, nimmt die Praxis und Wissenschaft vielfach an. Welche Erfordernisse diese haben müsse, ergiebt sich theils aus allgemeinen Grundsätzen, theils aus der Natur des vorliegenden Institutes. Einige behaupten: eine solche s. g. acquisitive (constitutive) Verjährung setze entweder voraus: neben iustus titulus einen Zeitraum von 40 Jahren oder ohne einen solchen s. g. unvordenkliche Verjährung; [4]) An-

---

1) c. 25. X. h. t. (s. Anm. 84.) heisst es daher: „ex eo“ nämlich der Construction, acquirirt iuspatronatus. Dies folgt auch aus c. 3. X. de eccl. aedifi., wo von keinem Vorbehalte die Rede ist, vorzüglich aber per arg. a. contr. aus c. 41. X. de test. et attest. II. 20. wo Innocenz III. fordert, dass die Behauptung des Rektors einer Kirche, die fundatores hätten gewollt, dieselbe solle frei sein, und sich zur Zeit der Stiftung nichts reservirt, durch genaue Vernehmung der Zeugen zu konstatiren und in ein documentum publicum zu bringen sei; es wäre aber dies nicht nöthig, wenn der Vorbehalt müsste bewiesen werden. Das Tridentinum in c. 9. S. XXV. spricht sodann von einem „*titulus iuris patronatus ex fundatione vel dotatione*“ Gl. ad c. 9. D. I. de consecr.: „Fundatori ius patronatus *ipso iure* debetur, etiam si non petat, vel in pactum deducat.“ Dies ist auch dann ziemlich die communis opinio. S. *Jo. Andr.* ad. c. 25. X. h. t. — *Stephanus* l. c. cap. XII. n. 19. *Lippert* S. 64. fg. Richter §. 142. — *Barbosa* ad. c. 25. X. cit. *Lambert* l. c. art. 4. n. 12. *Garcias* l. c. p. 5. c. 9. n. 68. sqq. *Vivianus* l. c. L. II. c. I. n. 9. de *Roye* l. c. cap. 25. *Engel* l. c. n. 20. Anderer Meinung hingegen sind z. B. *Panormit.* ad. c. 3. X. III. 48., auch *Rosshirt* Rechtsgesch. Bd. I. S. 252. u. A.

2) Siehe *Lippert* a. a. O.

3) c. 11. X. h. t., c. 1. de praescr. in VIto II. 13., Conc. Trid. S. XXV. c. 9. de ref. Gegen diese Annahme waren früher: *Archidiaconus* ad c. *Hortamur* 8. D. 71. *Abbas* in c. „Quaerelam“ 24. X. de elect., Felin. ad. c. 7. X. de praescr. Dafür aber *Jo. Andr.* ad cit. de reg. iur. in 6to S. auch de *Roye*, der cap. 16. die Wirklichkeit derselben weiter zu begründen sucht, und den alten Streit ausführlicher bei *Stephanus* l. c. P. I. cap. XVI. n. 9. sqq.

4) *Vivianus* l. c. L. III. cap. IX. n. 26. und die das. cit. nebst Decis. *Rotae* 26. Mart. 1586 in Pampilon. iurisp. *Covarr.* ad cap. *possessor malae fidei.* De reg. iur. in 6. P. II. rel. §. 10. n. 7. cf. *Stephanus* l. c. *Berardi* Comment. T. II. 100. *Lippert* a. a. O. S. 72. fgg.

dere lassen nur die letztere zu.[5]) Die erstere Ansicht ist die richtige und dem Rechte angemessene. Das Tridentinum lässt als Erwerbungsgründe des Patronats zu die überhaupt im Rechte anerkannten [1]), hat also keine der im gemeinen Rechte anerkannten Entstehungsgründe des Patronats (abgesehen von den gleich zu behandelnden Privilegien), beziehentlich keine der *Beweisarten* desselben aufgehoben, sondern nur in Betreff einzelner ausdrücklich den Beweis normirt.

Das Patronatrecht ist eine Ausnahme von der gemeinen Regel: dass dem Bischofe das freie Collationsrecht zustehe, zu deren Annahme in Folge einer Verjährung vorhanden sein muss „*titulus, qui possessori causam tribuat possidendi*“, oder „*tanti temporis praescriptio, cuius contrarii memoria non existat.*“ [2]) Ein Titel besteht offenbar nur in dem Vorhandensein eines der rechtlichen Gründe, welchem, abgesehen von einem seine Wirksamkeit ausschliessenden Mangel, die Kraft beiwohnen würde, das Patronat zu begründen (z. B. Fundation u. s. w. ohne wirklich ertheilten bischöflichen Consens, während dessen Vorhandensein aus einem guten Grunde vermuthet wurde),[3]) und muss bewiesen werden „*ex authentico documento et aliis iuris requisitis*“; d. h. es muss durch unzweifelhafte Urkunden nachgewiesen wer-

---

5) S. die Autoren bei *Vivian*, *Stephanus*. Ausserdem de *Roye* l. c. Schilling §. 8. (S. 12.) bes. Anm. 51. Auf ihn lediglich sich berufend *Gerlach* S. 74.

1) Es sagt: „decernit s. synodus, ut titulus iuris patronatus sit ex fundatione, vel dotatione; qui ex authentico documento, et aliis iure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum iuris dispositionem.“ (Die Interpunktion hier ist die der *ersten* Ausgabe, Rom. ap. Paul. Manutium Aldi F. 1564). Die Ed. Rom. 1834. und Lips. 1853 setzen vor „qui ex“ nur ein Komma, sonst gleich. Mag man nun so übersetzen: „titulus sit ex . . . sive etiam ex . . aliasve cet.“ *oder* „qui ex auth. d. e. a. s. r. . . sive etiam ex m. p. . . aliasve secundum i. d. ostendatur,“ so ist der Erfolg derselbe, nur dass in einem Falle verschiedene *Erwerbsgründe*, im anderen verschiedene *Beweisarten des erworbenen* genannt sind; das aliasve cet. zeigt in jedem Falle, dass ausser den genannten noch andere Arten sei es der Entstehung sei es des Beweises des entstandenen möglich sind.

2) *Bonif.* VIII. in c. 1. X. de praescr. in VIto II. 13. Dass diese Stelle auf das Patronat bezogen werden kann, was *Schilling* a. a. O. Anm. 51. bezweifelt, folgt aus den Worten selbst. Denn wenn ein Bischof behauptet, „se (ecclesias) legitime praescripsisse“, nämlich *solche, die in einer anderen Diöcese liegen*, so muss darunter das Präsentations- oder Besetzungsrecht gemeint sein, was in Bezug auf die vorliegende Wirkung, nämlich *Erwerb des Rechtes in einer fremden Diöcese*, gleich bleibt. Lächerlich aber klingt es, wenn Schilling blos aus den Worten „quas ab eo repetis“ behauptet, es handle sich hier um die Ersitzung eines bereits bestehenden Patronats. Der eine besass (faktisch) die Kirchen, der andere „repetit eas ab eo“, behauptend jener habe kein Recht darauf, was dieser leugnete. Es ist also der einfache Streit darüber: ob ein Recht erworben sei, entweder durch Erwerb eines erst durch die Verjährung entstehenden oder eines bereits vorhandenen.

3) *Schilling* meint, wenn ein solcher vorläge, bedürfe es ja keiner Verjährung. Weshalb ist denn zur Usucapion ein Titel erforderlich?

den, dass z. B. die Datation stattgefunden habe auf eine Art, welche, abgesehen von dem Mangel, genügt haben würde, das Patronat zu begründen.[1]) Sodann muss hierzu kommen *der Zeitraum von vierzig Jahren*,[2]) weil es sich um den Erwerb eines Rechtes gegen eine Kirche handelt. Ob aber innerhalb dieses Zeitraumes eine oder mehre Präsentationen vorgekommen sind,[3]) bleibt sich gleich, denn wenn auch nur eine vorgekommen ist, weil für mehre keine Gelegenheit war, ist der Besitz ununterbrochen gewesen. Haben sich aber Vakanzen ereignet, so muss natürlich das Recht bei jeder ausgeübt sein. — Kann kein solcher Titel nachgewiesen werden, so wird nur dann das Patronatrecht als erbracht angenommen, wenn es bewiesen werden kann „ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat.“[4]) Ueber die Länge des Zeitraumes gelten die sonstigen Grundsätze wie auch über den Besitz. Streitig ist nur, ob mehre und zwar namentlich ob mindestens drei Präsentationsfälle sich ereignet haben müssen, wie viele Canonisten annehmen.[5]) Aus den Worten des Concils folgt unzweideutig, dass *eine* Präsentation nicht genügt, abgesehen davon, dass, wenn sich nur *ein* Vakanzfall ereignet hätte, schwerlich ein tempus, cuius non exsistit memoria, vorliegen möchte; ebensowenig sind gerade *drei* Präsentationen nothwendig, da multiplicatae praesentationes auch ebensogut von zweien zu verstehen sind.[6]) Bei dem Vorhandensein einer Immemorialpräscription wird präsumirt, dass einer der gesetzlichen Titel das Patronat begründet habe. Dass zu jeder Usucapion auch hier bona fides die ganze Zeit hindurch müsse vorhanden gewesen sein, ergibt sich aus dem bekannten Grundsatze des kanonischen Rechtes von selbst.[7])

Erwerb durch ein Privileg.

Viele Kanonisten sind der Ansicht, der Erwerb des Patronats auf Grund eines päpstlichen Privilegiums sei von dem Concil von Trient aufgehoben worden.[8]) Das genannte Concil hat allerdings sämmtliche *vor* demselben

---

1) c. 1. cit. in VIto c. 9. de ref. S. XXV. Conc. Trid.

2) c. 8. X. de praescr. II. 26. Die ferneren Requisite (tempus continuum) u. s. w. verstehen sich von selbst.

3) *de Roye* l. c. ist a. M. aber ohne genügende und klare Gründe.

4) Conc. Trid. l. c. cf. c. 1. de praescr. in VIto.

5) z. B. *Van-Espen* P. II. Tit. XXV. cap. 3. n. 19., der übrigens nur die Meinung von *de Roye* l. c. referirt. Ihm folgt *Schilling* S. 13. bes. Anm. 52.

6) Die Gründe für Annahme von dreien sind ausser den Worten des Tridentinums das c. 3. X. de caus. poss. et propr. II. 12. S. dagegen *Lippert* S. 73. bes. Anm. 73, den *Schilling* nicht widerlegt hat. Dass der unvordenkliche Besitz nur den *Beweis* ersetzt, ist als bekannt vorauszusetzen, wenigstens hier nicht auszuführen.

7) c. „*Quoniam omne*“ 20. X. de praescr. II. 26.

8) Siehe *Vivianus* l. c. L. II. cap. I. n. 25. sq., Lib. III. cap. IX. n. 3. und die das. cit. Autoren. Er gibt nur l. c. n. 13. zu, ein päpstliches Privileg könne bei der praescr.

verliehene Patronatsprivilegien, mit Ausnahme der dem deutschen Kaiser den Königen und regierenden Fürsten, den studia generalia (Universitäten und Akademien) und den über Kathedralkirchen verliehenen, aufgehoben. Es steht somit nichts der Entstehung zufolge päpstlichen Privilegs in den angegebenen Ausnahmsfällen entgegen; die Praxis erfordert deshalb zur Entstehung des Patronats über eine Collegiat-, Conventual- oder sonstige durch Wahl zu besetzende Kirche, wobei überhaupt der Stifter sich das Patronat stets *besonders* reserviren muss,[1]) ein specielles päpstliches Privilegium.[2]) Offenbar aber ist durch dies Dekret das Recht des apostolischen Stuhles nicht ausgeschlossen, Ausnahmen zu machen (§. 22.)[3]), was besonders dann geschehen kann, wenn der Erwerbstitel nicht hinreicht, aber Gründe genug vorliegen, dennoch auf denselben hin das Patronat zu bewilligen. Dass durch bischöfliches Privileg kein Patronat erworben werden könne, folgt daraus, dass für diese Ausnahme im ius commune ganz bestimmte Erfordernisse vorgeschrieben sind, der Bischof aber contra ius commune nichts statuiren darf.

§. 166.

d. Erwerb eines bereits bestehenden Patronates (Uebertragung des Rechtes).[4])

Um ein bestehendes Patronat zu erwerben, sich also vom Inhaber übertragen zu lassen, gehört die Fähigkeit zum Erwerbe des Patronates überhaupt, ausser wenn der Uebergangsmodus selbst einen derartigen Mangel hebt, ebenso ist, wie sich aus dem Früheren ergiebt, der Consens des Ordinarius erforderlich, sobald der Uebergang nicht ipso iure stattfindet, ex lege ohne einen besonderen Akt des Patrons oder neuen Erwerbers erfolgt.

Der Modus des Erwerbes kann sein ein gesetzlicher Uebergang, ipso iure, ex lege, oder bewerkstelligt werden durch den Willen der Partheien.

---

immemorialis als titulus angeführt werden. *Schilling* §. 9. nimmt dasselbe an, aber nicht auf Grund des Tridentinums, sondern eines Raisonnements, welches schwerlich einen Anspruch auf juristische Begründung machen dürfte.

1) c. 25. X. de iurisp. III. 48.

2) *Nicollis* Prax. can. T. I. p. 854. *Reiffenstuel* I. C. U. L. III. T. 38. n. 12. *Richter* a. a. O. §. 142. Anm. 7. Verleihungen des Präsentationsrechtes an die genannten Personen sind seit dem Tridentinum bekanntlich oft vorgekommen, wie bereits wiederholt angegeben ist. S. die Concordate und Circumscriptionsbullen. Vergl. noch *Müller*, Lexikon d. K. Rs. Art. „*Patronatrecht*“ Bd. 4. S. 312. (Aufl. v. 1851.) *Schenkl*, Inst. II. pag. 111. (§. 466.) Const. *Innoc.* VIII. „*Quum ab apostolica* sede“ a. 1485.

3) c. 21. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

4) Die Glosse ad c. 26. C. XVI. qu. 7. fasst die Arten so zusammen:

Ius patronatus transire facit novus heres,
Res permutata, donatio, venditioque.

I. Der regelmässigste Uebergang des Patronates ist durch die *Erbfolge* (das Patronat ist ein ius patr. hereditarium) ohne Unterschied der testamentarischen und Intestaterbfolge. Zu demselben gelangt also nur der eigentliche *Erbe* ohne Rücksicht auf die Eigenschaft eines Gliedes der Familie des Stifters oder Besitzers. Soll diese entscheiden, das Patronat also in der Familie bleiben und in dieser sich nach den Regeln der Intestaterbfolge fortsetzen (— ius patr. familiare — successio iure sanguinis —) so muss dies in der Stiftung festgesetzt sein.[1]) Das persönliche Patronat geht ohne besondere Festsetzung des Erblassers auf jeden wirklichen Erben in solidum über,[2]) muss jedoch von allen gemeinschaftlich ausgeübt werden.[3]) Auch durch ein Legat oder Fideicommiss (singuläres oder universales) kann ein Patronat übertragen werden. Soll der Uebergang des Patronats überhaupt ausgeschlossen, ein ius patr. personalissimum vorhanden sein, so muss dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt sein, weil die Erblichkeit auf das positive Recht sich gründet.

II. Neben dem Uebergange durch Erbfolge ist auch der durch *Verträge* denkbar, wofür jedoch die doppelte Rücksicht eine Beschränkung herbeiführt, dass a. das Patronatrecht als eine res temporalis spirituali annexa keiner Schätzung im Gelde fähig, und b. wegen der stets nöthigen Rücksicht auf die Kirche nicht unbedingt von der Privatwillkür abhängt. Ein persönliches kann aus dem ersteren Grunde nicht Objekt eines *Kaufvertrages* sein;[4]) das dingliche geht zwar mit dem verkauften fundus über, darf aber weder zur Aufstellung eines besonderen pretii, noch zur Erhöhung des eigentlichen veranlassen, widrigenfalls der Contrakt nichtig wird, das Patronat untergeht, und die ecclesia zur *libera* wird (bez. bei mehren Patronen der Uebertreter ausfällt).[5]) Ebenso ist über ein persönliches ein *Tausch*

---

1) Gloss. ad c. 31. 36. C. XVI. qu. 7. c. 41. X. de test. et attest. II. 20. Clem. 2. h. t. III. 12. Der Art sind aber eine Menge von sehr alten Patronaten aus der Zeit, wo in Deutschland die testamentarische Erbfolge noch keine feste Ausbildung erlangt hatte. Es gibt aber vielfache Modifikationen, indem es ein familiare oder gentilitium, zugleich aber auch ein hereditarium sein kann u. s. f.

2) Auf die Grösse der Quote kommt dabei nichts an: c. 1. X. h. t. u. Gloss. dazu. Ein heres ex re certa kann natürlich, ausser beim *dinglichen* an seiner res klebenden, nicht participiren.

3) Clem. 2. h. t. III. 12. Diese *Beschränkung der Ausübung* ergibt sich aus der Natur der Sache und ist keine Beschränkung des Rechtes.

4) c. 6. 13. 16. X. h. t., cap. 9. de reform. Sess. XXV. Conc. Trid.

5) c. 13. X. cit. c. 42. de reg. iur. in VIto V. 12.; den Verlust setzt fest c. 16. X. cit. u. c. 9. Trid. l. c. Dass das dingliche auch bei jeder sonstigen successio singularis in das Grundstück übergeht (z. B. bei Confiscation), liegt auf der Hand. Dass beim dinglichen kein Consens des Ordinarius erforderlich ist, folgt von selbst aus dessen Natur als eines Accessorium. Bei *Theilungen* des Gutes bleibt es beim Besitzer des grösseren Theiles oder geht auf beide. Beim s. g. (dominium utile u. directum) getheilten Eigenthum erhält es der dominus utilis: c. 7. 13. X. h. t.

nur zulässig gegen eine res spiritualis (z. B. ein anderes Patronat oder ein sonstiges geistliches Gut) nicht gegen res temporales, worin Simonie läge.[1]) Es muss aber der Consens des Ordinarius hinzukommen, weil dieser auch dann erforderlich ist, wenn die Person überhaupt fähig ist, und der Tausch eine Veräusserung enthält (§. 113.).[2]) Beim Tausche von Grundstücken geht dasselbe ipso iure ohne Nothwendigkeit des Consenses über. Dabei kommt das für den Kauf Gesagte in Betracht. — *Schenkung* eines Patronates ist allgemein erlaubt,[3]) und zwar *ohne Consens des Ordinarius* aus den im Früheren liegenden Gründen: a. bei Schenkung an einen Mitpatron,[4]) b. eines Laienpatronates an eine persona ecclesiastica,[5]) c. bei Schenkung des berechtigten fundus, wodurch das Recht von selbst übergeht,[6]) — *mit dessen Consens* bei Schenkung eines persönlichen an einen Laien,[7]) und bei der eines geistlichen überhaupt.[8])

III. Der Erwerbung eines bestehenden Patronats durch Usucapion oder [wie das canonische Recht ausgehend von dem deutschrechtlichen Gesichtspunkte einer *Verschweigung seines Rechtes* es auffasst] Verjährung steht nichts entgegen. Sie erfordert bei einem *geistlichen* ausser den allgemeinen Erfordernissen den Verlauf von *vierzig* Jahren,[9]) beim *Laienpatronate*

---

1) c. 9. (ult.) X. de rer. permut. III. 19. u. c. 16. X. h. t. Die Congr. Conc. liess in Pampilonen 15. Maii et 28. Aug. 1723 den Uebergang des Patronatsrechtes auf ein Kapitel gegen Verzicht auf das Zehntrecht zu, weil dies auch als res spirit. aufgefasst wird. Siehe num. 10. der declarat. ad c. 9. Conc. Trid. l. c.

2) *A. M. Schilling* §. 12. Aber dieselben Gründe, welche beim Tausche des geistlichen den Consens fordern, verlangen ihn auch beim persönlichen Laienpatronate.

3) c. 14. X. h. t.

4) c. 14. X. cit. Innocenz IV. ad c. 8. X. h. t. hielt die Einwilligung überhaupt nicht für erforderlich.

5) c. 8. X. h. t. c. un. h. t. in VIto., Geschieht die Schenkung einer Kirche selbst, so wird sie nothwendig *libera*, nicht, wie *Lippert* meint, Patronin über sich selbst; denn hier liegt ein Verzicht vor, indem eine Schenkung nur einem Dritten geschehen kann; so mit Recht auch *Schilling* §. 13. Anm. 73.

6) c. 7. X. h. t.

7) c. 8. X. h. t. c. un. h. t. in VIto Glossa ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t.

8) Hier müssen alle Bedingungen einer gültigen Veräusserung vorliegen. S. C. un. de reb. eccl. non alien. in Extr. Comm. III. 4.

9) c. 8. X. de praescr. II. 26. u. Nov. CXI. (oben §. 93). Einen *iustus titulus*, welchen Viele verlangen z. B. *Schilling* §. 14., zu fordern, hat weder einen inneren noch äusseren Grund für sich. Denn nur gegen die Existenz eines Patronates überhaupt streitet das ius commune (nur dafür könnte also c. 1. de praescr. in VI. II. 13. angeführt werden; dies aber kommt nicht in Betracht wegen des oben §. 165 sub. IV. Gesagten); für die Nichtübertragung eines bestehenden auf einen anderen streitet nur soviel und ebensosehr eine praesumtio, als dafür, dass Jemand überhaupt ein Recht so lange hat, als sein Verlust nachgewiesen werden kann. Man müsste somit *durchweg* iustus titulus fordern. *Schilling* argumentirt also: „Die translative Verjährung des geistlichen Patr. streitet allerdings gegen die gesetzliche Präsumtion, weil derselbe entweder mit einem Kirchenamte zusammenhängt, oder einer geistlichen

(persönlichen) den Quasi-Besitz des Rechtes von zehn Jahren inter praesentes, zwanzig inter absentes.[1]) Handelt es sich um ein dingliches Patronat, so ist die Ersitzung des Patronats nothwendig verbunden mit der Ersitzung des Grundstückes, weshalb die Erfordernisse ganz die für letztere sind.[2]) Mit der vollendeten Ersitzung des fundus ist auch die des Patronates vollendet. Es versteht sich aber von selbst, dass nicht der blosse Besitz des fundus schon den Quasi-Besitz des Patronats enthält, sondern dieser in Wirklichkeit die erforderliche Zeit hindurch vorhanden gewesen sein muss.

IV. Ausser dem Rechte selbst lässt sich auch eine Uebertragung des blossen *Rechtes der Ausübung* denken, wofür indessen wiederum ähnliche Beschränkungen bestehen als bei der Uebertragung des Rechtes selbst, weil auch hier jene Gründe Anwendung finden. Ein Patronat kann zwar nicht ein Objekt des Niessbrauches (usufructus) sein, indessen der Ausübung des dinglichen durch den Usufructuar steht durchaus nichts entgegen,[3]) weil es nur ein Accessorium ist; ebensogut erklärt sich der Uebergang eines persönlichen beim usufructuarius omnium bonorum, z. B. auf die überlebende Wittwe. Freilich hört hierdurch das Recht des Eigenthümers nicht auf, muss indessen vor dem des Usufructuars zurücktreten.

Aus diesem Grunde allein geht hervor, dass der Ehemann das mit einem Dotalgrundstücke verbundene dingliche Patronat auszuüben befugt ist; das persönliche der Frau kann er nur ausüben mit Zustimmung des Bischofes; eine Dos, welche in einem Patronate bestände, lässt sich natürlich nicht denken. Die Ausübung eines dinglichen Patronatsrechtes lässt sich offenbar übertragen auf den Pächter,[4]) und geht von selbst über auf den Erbzins-

---

Gemeinheit zusteht, mithin gewissermaassen ein Theil der kirchlichen Verfassung geworden ist.“ Der Argumentation fehlt nur die Hauptsache, nämlich der Beweis, dass es Theil der Verfassung geworden; zudem findet ganz derselbe Grund bei den anderen Arten statt. Es ist jene Argumentation um so falscher, als ja nur eine persona eccles. erwerben kann.

1) Bona fides perpetua folgt aus c. 20. X. de praescr. II. 26. c. 1. eod. in VI. II. 13. mit Nothwendigkeit. Ein iustus titulus ausser bona fides ist aber nicht erforderlich, bez. wenn er fehlt, tritt nicht die Zeit von 30 J. ein, weil nur im Falle, wenn eine praesumtio iuris communis *gegen den Erwerb* stattfindet, das canonische Recht (c. 1. de praescr. in VI.; vergl. c. 17. X. eod. u. c. 31. X. de decim.) für die Ersitzung und Verjährung von Rechten iustus titulus und 40 Jahre oder unvordenklichen Besitz fordert, solches aber hier nicht vorliegt.

2) Deshalb bona fides und iustus titulus neben einem tempus continuum von 10 Jahren inter praesentes oder 20 inter absentes, oder ohne iustus titulus von 30 J. bei Grundstücken, welche nicht res ecclesiasticae sind, bei kirchlichen mit iustus titulus 40 J., sonst possessio immemorialis (c. 8. X. de praescr., c. 1. eod. in VI.).

3) Das war von je die Ansicht der Rota: *Vivianus* l. c. L. IV. c. 7. n. 5. sqq. *A. M. Lippert* wegen c. 7. X. h. t. Dieses Gesetz passt nicht, da es gar nicht auf unseren Fall geht.

4) Natürlich ohne Erhöhung des Zinses.

mann.[1]) Wird überhaupt das berechtigte Grundstück so übergeben, dass ein dingliches Recht entsteht (z. B. in feudum u. s. w.), so bedarf es eines ausdrücklichen Vorbehaltes, wenn das Patronatrecht der Ausübung nach nicht übergehen soll.[2]) Eine *Verpfändung* des Patronates ist unmöglich, weil es seiner Natur nach kein Objekt eines Pfandrechtes sein kann, indem es als ein nicht in Gelde anzuschlagendes Recht keine Sicherheit darbietet, nicht verkauft werden kann, weil sich weder ein pignus an dem persönlichen noch eine hypotheca an dem dinglichen ohne solche an dem Grundstücke denken lässt.[3]) Bei einer *Sequestration* geht die Berechtigung und Verpflichtung zur Ausübung auf den Sequester über, wie sich aus der Natur der Sequestration und des dinglichen Patronates ergibt; beim persönlichen folgt dies im Falle der sequestratio omnium bonorum aus dem vorhin Gesagten. Auf die Ehrenrechte hat aber der Sequester selbstverständlich keinen Anspruch. Bei einem Rechtsstreite über das Patronat kann von Sequestration keine Rede sein, indem bis zum rechtskräftigen Urtheile ein Administrator für die vakante Stelle zu ernennen ist.[4])

V. Durch blossen Besitz im guten Glauben *(bonae fidei possessio)* kann (wie aus §. 165. folgt) ein Patronatrecht nicht (ursprünglich) begründet werden; wohl aber lässt sich eine Ausübung desselben durch den bonae fidei possessor denken. Der von einem solchen Präsentirte behält das Beneficium, wenngleich sein Präsentant das Recht verliert.[5])

---

1) c. 7. X. h. t. Der *contractus ad firmam* verschaffte ein dingliches Recht. *Lippert* glaubt (S. 169.), es werde nur wegen des langen Besitzes zugesprochen, und überträgt diese Ansicht auf c. 7. X. cit.

2) c. 7. X. h. t., c. 13 X. h. t.

3) Beim dinglichen Patronate liesse sich nur eine Ausübung bei der Antichrese denken, vorausgesetzt, dass dasselbe als nicht geldwerthes Objekt nicht in Anschlag gebracht werde. Es ergibt sich aber aus denselben in der Natur des Pfandrechtes und Patronats liegenden Gründen, dass es auch hier nicht übergeht. Sind etwa Nutzungen (abgesehen von den Alimenten) dem Patron vorbehalten, so können diese bei der Antichresis eingerechnet werden, aber nicht als zufolge des Patronats, sondern als feste Prästationen, beweisen daher auch den Uebergang nicht. Dies stellt deutlich fest die Entscheidung in c. 18. X. de sent. et re iudic. II. 27. (Innoc. III.). Hierfür spricht sich auch c. 22. syn. Salzburg. a. 1410 aus (Van-Espen P. II. Tit. XXV. cap. IV. num. 15 f.).

4) Die Möglichkeit des Sequesters geht direkt aus clem. un. de sequestrat. II. 6. hervor, welche die Sequestration von Beneficien gestattet.

5) c. 19. X. h. t., die quasipossessio hat, wer im letzten Erledigungsfalle in gutem Glauben präsentirte und damit durchdrang: c. 8. X. de constit. I. 2., c. 24. X. de elect. I. 6., glossa ad c. 3. X. de causa possess. II. 12. Dass der vom malae fidei possessor Präsentirte nicht das Amt behalte, versteht sich nach den Grundsätzen des canon. Rechtes über die possessio malae fidei von selbst.

3. Rechte des Patrons.[1])

§. 167.

a. Präsentationsrecht.[2])

Das wichtigste und eigentlichste Recht des Patrons ist das *ius praesentandi*, welches besteht in der Befugniss: *dem zur Verleihung des Beneficium berechtigten Kirchenoberen in dem Falle der Vakanz ein taugliches Subjekt vorzuschlagen, mit der Wirkung, dass demselben das Beneficium verliehen werden muss.*

I. Bedingungen in Betreff des Beneficium. Die Präsentation kann nur stattfinden auf ein vakantes Beneficium; wann ein solches vorhanden, ergibt sich aus §. 60. 64.

II. Fähigkeit des Subjektes. Die zu benennende Person muss die vom Rechte überhaupt für ein Kirchenamt der besonderen Gattung (§. 58.), und etwaige durch die Stiftungsurkunde vorgeschriebene Erfordernisse besitzen. Ob der Präsentirte fähig sei, hat der Ordinarius auf die von ihm beliebte oder im Rechte festgestellte Art zu untersuchen [§. 58. 63., woraus sich der Unterschied bei geistlichem und weltlichem Patronate nach *gemeinem* Rechte ergibt und erhellet, dass in Oesterreich überhaupt bei Pfarrpfründen nur ein im Concurs Approbirter präsentirt werden kann].

a. Ein für (absolut) untauglich befundenes Subjekt kann der Bischof einfach verwerfen, ein fähiges soll er instituiren. Verwirft er ein solches dennoch *sine causa*, so ist zwar der Patron berechtigt, ein anderes zu präsentiren, weil der Präsentirte durch die blosse Präsentation noch kein Recht erlangt, der Bischof aber, im Falle der Patron hiervon Gebrauch macht, verpflichtet, dem Verworfenen ein dem Patronatsbeneficium gleichkommendes zu verleihen,[3]) während der secundo loco Präsentirte jenes erhält.

b. Positiv ist der Patron noch dahin beschränkt, dass er sich *selbst* nicht präsentiren[4]) kann, wenngleich er tauglich ist; hingegen darf er seine Ver-

---

1) Die Einzelnheiten dieses wie des Patronatsrechtes überhaupt sind nach dem Inhalte der einzelnen Stiftungen unendlich mannigfaltig; letztere entscheiden im einzelnen Falle principaliter, weil sie die lex specialis sind und von der Kirche genehmigt. Welche sie seien, ist quaestio facti. In Abgang solcher treten die gesetzlichen Vorschriften ein, von denen einige überhaupt nicht abgeändert werden können, wie aus der Sache selbst folgt.

2) Glossa ad. c. 25. X. h. t.: „Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus."

3) c. 29. X. h. t. III. 38. Deshalb ist der Ordinarius verpflichtet, die Verwerfungsgründe dem Patron mitzutheilen, damit keine *malitiosa recusatio* vorliege.

4) c. 7. X. de institut. III. 7. c. 26. X. h. t. Dass er dies auch nicht durch einen Mandatar könne, folgt aus c. 72. de reg. iuris in VIto V. 12. Dass aber der Mandatar des Patrons in dessen Auftrage sich präsentiren dürfe, ist nicht zu bezweifeln. Dennoch be-

wandten, selbst Söhne, präsentiren,[1]) und Mitpatrone können einen aus ihnen gleichfalls vorschlagen.[2]) Ergibt sich aus dem Vorgange bei einer Präsentation, dass ein verschleiertes Geschäft vorliegt, so ist dasselbe nichtig.

c. In welchem Momente der Präsentirte fähig sein müsse, ist im §. 58. zusammengehalten mit §. 64. festgestellt. Hieraus ergibt sich, dass das Subjekt fähig sein muss zur Zeit der Präsentation, weil diese nur stattfindet bei einer Vakanz und nicht dem Rechte entspricht, wenn ein Unfähiger benannt wird. Einige[3]) wollen indessen den Unterschied machen, dass dies nur in Betreff der *gesetzlichen* Erfordernisse Platz greife, während für die auf besonderen Satzungen *(Fundationsurkunde)* beruhenden die Fähigkeit zur Zeit der *Erledigung und Präsentation* nothwendig sei. Diese Unterscheidung beruht offenbar auf keinem haltbaren Grunde, weil nicht im Momente der Erledigung präsentirt zu werden braucht, und Jenes nur dann zuträfe, wenn etwa ein *Successionsrecht* der folgenden Berechtigten in die Stelle dessen vorhanden wäre, der sie im Falle der Fähigkeit ausschliessen würde. Eine solche Succession involvirte aber die Erblichkeit eines Beneficiums, kann folglich nicht Platz greifen.

d. Ist der Präsentirte mit einem Hindernisse behaftet, von welchem der Ordinarius das Recht zu dispensiren hat, so steht es diesem frei, denselben zuzulassen.

e. Verwirft der Bischof den Präsentirten wegen Unfähigkeit, so kann der *Laienpatron* innerhalb der noch bis zum Ablaufe der Präsentationsfrist offenen Zeit unbedingt,[4]) der *geistliche* aber nur im Falle er die Unfähigkeit nicht kannte,[5]) ein zweites Subjekt nachpräsentiren.

f. Hat der geistliche Patron ein Subjekt vorgeschlagen (natürlich ein taugliches; vergl. sub num. e.), so ist er hieran gebunden, und kann dem Ordinarius kein ferneres benennen; der Laienpatron hingegen ist berechtigt, innerhalb der Präsentationsfrist ein zweites u. s. f. zu präsentiren,[6]) eine Befugniss, welche

---

hauptet das Gegentheil *Barbosa* de offic. et pot. episcopi P. III. alleg. 72. num. 88. — Offenbar darf der Patron um die Pfründe bitten, weil dies nicht *allgemein* verboten ist, ja oft sogar vorgeschrieben wird (z. B. bei allen beneficia curata, und ex concordato aust. art. XXII. dort, wo es herkömmlich ist, die Kanonikate durch Konkurs zu vergeben sind). Vgl. *Richter* a. a. O. §. 143. Anm. 3a.

1) Glossa ad c. 15. 26. X. h. t.

2) Arg. c. 33. X. de elect. I. 6. Es darf aber der Erwählte nicht selbst sich die Stimme geben, muss aber der auf ihn getroffenen Wahl zustimmen.

3) So de *Roye* l. c. Prolegomena c. 26 und nach ihm *Schilling* a. a. O. §. 38.

4) c. 26. de elect. in VI. I. 6., c. 4. X. de off. iud. ord. I. 31.

5) c. 7. §. 3., c. 20. 25. X. de elect. I. 6., c. 18. eod. in VIto I. 6. Vgl. c. 2. X. de suppl. neglig. prael. I. 10. — Der Patron kann natürlich gegen die Verwerfung appelliren; siegt er, so steht ihm alsdann die Frist noch offen. — Die Unkenntniss des Unfähigkeitsgrundes muss eine entschuldbare sein, der Excipient hat dieselbe ferner vollständig zu beweisen, weil sie nicht vermuthet wird: c. 20. de elect. in VIto I. 6.

6) c. 24. X. h. t. „Quum autem advocatus clericum **unum** idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum, eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem eccle-

man mit dem Namen *ius variandi* bezeichnet. Man streitet darüber, ob der Patron das Recht habe, den erstpräsentirten auszuschliessen — *variatio privativa*, — so dass der Bischof den zweiten instituiren müsse, oder ob er nur einen zweiten zum ersten hinzufügen könne — *variatio cumulativa*, — wodurch der Bischof das Recht der Wahl zwischen beiden erhalte.[1]) Die für die privative Variation angegebenen Gründe: dass kein Recht des Präsentirten verletzt, die Besetzung nicht über die gesetzliche Frist hinausgeschoben werde, kein Gesetz positiv entgegenstehe, innere Gründe (z. B. die erlangte Kenntniss des Patrons von der Unfähigkeit) dafür seien, — beweisen gar nichts, indem man sie alle ebenso für die cumulative anführen kann. Auch die aus der Interpretation des Gesetzes hergenommenen entscheiden nicht.[2])

---

sia admitti: quis eorum alteri praeferatur, iudicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui ius competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, iure potior esse videtur."

1) Ausführlich handelt darüber unter Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten *Schilling* a. a. O. §. 50—57. Der Streit fängt an seit der Gloss. zu c. 24. X. h. t. und cap. un. h. t. in VIto. Indessen war ziemlich die communis opinio doctorum und die Praxis, namentlich auch die römische, für die variatio cumulativa. *Van-Espen* l. c. cap. 5. und *Lippert* a. a. O. S. 45 ff. u. in *Weiss* Archiv der Kirchenrechtswiss. Bd. I. S. 125 ff., III. 93 ff., V. 52 ff. stellten wieder die privative als auf dem Gesetze beruhend auf. *Lippert* fügte noch eine s. g. *variatio necessaria* hinzu für die Fälle (z. B. sub c. u. e.), in denen der Patron einen neuen präsentiren müsse; diese praesentatio ergibt sich aus naheliegenden Gründen als gar keine. *Schilling* folgt, die necessaria verwerfend, Lippert in Betreff der privativa. *Gerlach* S. 58 fg. tritt widerlegend wieder für die *cumulativa* auf.

2) Das *eo non refutato* in c. 24. X. cit. beziehen die Gegner auf den Patron und argumentiren also: „hat der Patron die frühere Präsentation nicht zurückgenommen, und präsentirt noch einen anderen, so hat der Bischof die Wahl"; hieraus folgert man sofort weiter, dass die cumulative *ausdrücklich* erklärt, die privative demnach zu vermuthen seie. Aber *eo non refutato* geht nur auf den Bischof; denn *refutare* ist das technisch für die Verwerfung des Bischofs gebrauchte Wort; die grammatische Construktion gestattet nicht, das *eo non refutato* auf den *advocatus* zu beziehen, indem man alsdann sicher gesagt hätte in dem Latein der Zeit: eum non refutans, non refutando. In der Weise des Gesetzes kann es nur ein *Faktum* aussprechen; *wer* refutirt habe, beantwortet sich von selbst. Uebrigens leiden die gegnerischen Erklärungen auch an Missverständnissen der Glosse. Der Bischof *kann* ein Subjekt verwerfen, selbst wenn er keinen Grund hat, wie c. 29. X. h. t. zeigt, das eine nothwendige Ergänzung von c. 24. enthält. Der Sinn des letzteren ist einfach dieser: dass dem Patron ein wirklich neues Recht gegeben wird, indem man ihm erlaubt, einen zweiten zu präsentiren, ohne dass der Bischof den ersteren verworfen hat; darin liegt wirklich ein Recht. Wenn die Glosse sagt: „*dando secundum* videtur *recedere a priori*", so heisst das noch lange nicht, den ersten zurücknehmen, sondern nur andeuten, dass der Bischof durch die zweite Präsentation einen Fingerzeig erhalten habe. Beide hat er präsentirt; ob somit der Eine oder der Andere genommen wird, enthält kein Unrecht, weil er beide gewollt hat; ist der erstere *unfähig*, so bedarf es nur der Anzeige davon an den Bischof, welcher ihn dann schon verwerfen wird; die hierauf folgende ist aber eine *neue*, keine zweite Präsentation. So liegt überall kein innerer und äusserer Grund vor. — *Schilling* nimmt sogar einen Grund her von dem Worte *variatio*, welches doch „*Willensänderung*" bedeute. Dass

Es hat deshalb der Patron nur das Recht, innerhalb der gesetzlichen Frist auch noch ein zweites Subjekt dem Bischofe zu benennen, ja diese Benennung öfter zu wiederholen; denn dem Bischofe kann nur daran gelegen sein, eine grössere Auswahl zu haben; indem der Patron viele präsentirt, rückt er sein Recht *faktisch* dem freien bischöflichen Collationsrechte näher, was, da kein Gesetz die öftere Nachpräsentation verbietet, gewiss zulässig und dem Geiste des Rechtes angemessen ist.[1]) Hingegen steht ihm nicht das Recht zu, die einmal vorgenommene Präsentation zu widerrufen; der Bischof behält also immer die Wahl[2]) unter allen Vorgeschlagenen. Von Mitpatronen kann der Einzelne nur dann eine Nachpräsentation vornehmen, wenn das Recht zur gesonderten Präsentation ihm überhaupt (z. B. ex fundatione) zusteht; im entgegengesetzten Falle, wenn die Stiftung gemeinschaftliche fordert, muss offenbar eine gleich grosse Anzahl nachpräsentiren.[3]) Die Präsentation des geistlichen Patrons fasst das Recht, wie sich noch mehrfach zeigen wird, im Sinne einer Collation auf, woraus sich die Unzulässigkeit der Variation von selbst ergibt.

III. *Art und Form der Präsentation.* Sind *mehre Patrone* vorhanden, so findet die Präsentation bald nach einem Uebereinkommen, einem Turnus statt, bald hat ein jeder ein *selbstständiges* Benennungsrecht, bald endlich entscheidet die Stimmenmehrheit.[4]) *Juristische* Personen präsentiren auf die durch ihre Verfassung vorgezeichnete Weise, so dass die Repräsentanz derselben (Magistrat u. dgl.) benennt; in Abgang solcher fester Normen kommen die für kanonische Wahlen angegebenen Regeln zur Anwendung.[5])

---

die cumulative auch eine solche ist, sagt die gesunde Vernunft, denn wenn ich erst *nur einen*, nachher *einen von zweien will*, habe ich den Willen geändert.

1) Man beruft sich gewöhnlich auf Clem. 2. h. t. III. 12. für die Berechtigung zum öfteren Wiederholen.

2) Dass der Bischof auch bei dieser Auswahl [vrgl. c. ult. D. LXIII., c. 3. X. h. t. u. die Glosse dazu] nach *vernünftigem*, also begründetem Ermessen, handeln und deshalb den Würdigeren vorziehen müsse, folgt aus allgemeinen Principien von selbst, und kann nicht zur Begründung der variatio privativa angeführt werden, weil das Recht gewiss nicht dem Patron die Macht in die Hände gibt, den Würdigeren zurückzunehmen, damit der Mindere genommen werde.

3) Das ergibt sich aus c. 3. X. h. t. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, dass der Patron auf die Variation, z. B. durch einen Eid oder ein sonstiges Versprechen, verzichten kann.

4) c. 3. X. h. t., Clem. 2. h. t. Der Gebrauch des Looses ist unstatthaft. Entscheidung der Congr. Conc. in Ariminen. 17. Febr. 1820 (ad Sess. XXV. c. 9. de ref. Conc. Trid. num. 20.). Mehre Erben eines Patrons haben nur eine Stimme (die des verstorbenen Parens u. s. f.): Clem. 2. h. t., c. 79. de reg. iur. in VIto V. 15. Hier wie in anderen Fällen (z. B. s. g. getheiltes Eigenthum u. s. f.) kann dann unter den Compatronen selbst eine grosse Verschiedenheit (pro rata dominii etc.) herrschen.

5) c. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10. Vergl. Oben §. 33.

Schwebt unter mehren angeblichen Patronen *ein Rechtsstreit* über das *Patronat,* so nimmt, wenn über das *Recht selbst* gestritten wird, der bonae fidei possessor die Präsentation vor; handelt es sich aber um den *Besitz* des *Rechtes,* so conferirt der Ordinarius frei, wenn der Streit bis zum Ablaufe der Frist nicht beendigt worden ist.[1]) Ist hingegen zwischen dem Ordinarius und einem angeblichen Patrone über die *Existenz des Patronates* ein Rechtsstreit entstanden, so kann nach der Natur der Sache keine Collation des Ordinarius, sondern nur die Abordnung eines Administrators[2]) Seitens desselben stattfinden.

Ist der *Patron unmündig,* so kann nicht er, sondern für ihn allein der Vormund präsentiren;[3]) minderjährige (aber mündige) Patrone sind dagegen zur eigenen Präsentation befähigt.[4])

IV. *Frist für die Präsentation.* Nach dem früher (§. 59) erörterten Grundsatze soll die Wiederbesetzung der Beneficien nicht ohne Noth verzögert werden. Deshalb ist der *geistliche* Patron, weil sein Recht als eine Art Collation angesehen wird, (§. 59) verpflichtet, binnen *sechs* Monaten, der *Laien*patron gehalten, binnen *vier* Monaten die Präsentation vorzunehmen.[5]) Beim *gemischten* Patronate ist die Frist, insofern es sich um den Eintritt der Folgen der Versäumniss handelt, stets eine *sechsmonatliche*[6]). Diese Frist ist

---

1) c. 3. 12. 22. 27. X. h. t. Der Termin ist, wie die Stellen auch ausdrücklich zeigen, nach Art des Patronates verschieden.

Wer obsiegt in dem Streite, darf aber, um sich in den Besitz zu setzen, den vom Ordinarius bereits Instituirten von Neuem (nach-) präsentiren: c. 12. X. h. t. Den Grundsatz: dass die Institution dem späteren Sieger nicht präjudiciren dürfe, spricht ebenfalls aus c. 27. X. h. t.

2) c. 4. X. de off. iud. ordin. I. 31., welches für die Temporalien Abordnung eines Oeconomus vorschreibt; die Einsetzung eines Vicarius für das Spirituelle versteht sich von selbst.

3) arg. c. 32. de elect. in VIto I. 6. u. c. 3. de iudic. in VIto II. 1. Die Pubertät ist ganz die gewöhnliche, vom vierzehnten Lebensjahre bei Knaben, zwölften bei Mädchen: c. 43. princ. eodem.

4) Arg. c. 3. de iudic. in VIto II. 1. Das nimmt die ältere Literatur und die Praxis an,

5) c. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. h. t. in VIto. Vielleicht hat auch die kürzere Frist für den letzteren darin ihren Grund, dass man, besorgend, die Laienpatrone möchten leichter als die geistlichen Unfähige vorschlagen, keine zu grosse Frist gestatten wollte, damit die Aemter nicht zu lange unbesetzt bleiben. Diesen Grund führen Aeltere und Neuere an. Vgl. c. 2. X. de concessione praeb. III. 8.

6) Gloss. ad c. un. cit. in VIto. Der Laie ist also bei ihm wohl an die Frist von 4 Monaten gebunden; es tritt aber keine Devolution ein, bevor 6 abgelaufen sind. Der innere Grund liegt darin, dass (§. 162.) beim gemischten Patronate stets die für das eine oder andere geltenden Grundsätze angewendet werden, welche dem Patron in casu die günstigsten sind. Die Frist überhaupt ist nicht erst von c. 3. X. cit. (Conc. Lateran. III. a. 1179.) eingeführt, wie c. 24. Conc. Rom. a. 826. beweist; c. 27. X. cit. (Innoc. III. a. 1198.) führte für die Laienpatrone die viermonatliche ein, während vordem für beiderlei Arten die gleiche Frist von 6 Monaten galt.

nach der Natur der Sache kein *tempus continuum*, sondern *tempus utile ratione initii*, d. h. sie fängt an zu laufen vom Momente der Kentniss des Patrons von der eingetretenen Erledigung;[1]) hat also der Patron ohne seine Schuld dieselbe nicht gleich erfahren, so kann ihm dieser Umstand nicht zum Nachtheile gereichen.[2]) Einmal begonnen läuft die Frist zwar im Allgemeinen als tempus continuum, indessen wird die Zeit unverschuldeter und totaler Verhinderung nicht eingerechnet.[3]) — Diese gemeinrechtliche Frist ist particularrechtlich bisweilen verändert. So muss in *Oesterreich* der *im Lande befindliche* Patron binnen 6 Wochen, der *ausserhalb Landes befindliche*, binnen drei Monaten präsentiren.[4])

Der Vorschlag ist in der bestimmten Zeit zu richten *an den im besonderen Falle competenten Kirchenoberen*. In der Sache darf nur ein einfacher Vorschlag d. h. eine Angabe eines oder mehrer Subjekte vorliegen, und muss jeder Ausdruck vermieden werden, welcher die Meinung oder die Berechtigung ausspräche, dass der Patron das Amt zu *conferiren* habe; ist dennoch eine Person in dieser Weise genannt, so gilt sie für nicht genannt, die angeb-

---

1) c. 3. X. de suppl. neglig. prael. I. 10., c. 5. X. de concess. praeb. III. 8. Bei Mitpatronen schadet — die übrigen angegebenen Momente vorausgesetzt — offenbar die Kenntniss des einen den anderen nicht; die, welche Kenntniss haben, üben das Recht mithin ohne Präjudiz der übrigen aus.

2) c. 5. X. cit.; c. 18. de elect. in VIto I. 6. Den Beweis dieser ignorantia kann der Patron eventuell durch den Eid führen: c. 8. de elect. in VIto, welches gewiss analog anzuwenden ist. Man beachte überhaupt, dass die erlangte Kenntniss ein *Faktum* ist, das von dem Behauptenden zu erweisen ist, sei es direkt oder indirekt. Befindet sich deshalb der Patron nicht am Orte, so ist es zwar seine Pflicht, sich um das Beneficium zu bekümmern; es bedarf daher im Allgemeinen keiner Anzeige an ihn, wohl aber in besonderen Fällen (z. B. wenn er plötzlich abreisen und sich weit entfernen musste). So nimmt das Recht die Erledigung als bekannt an, *wenn sie in der Pfarrei allgemein bekannt ist:* Clem. un. de concess. praeb. III. 3. Abgesehen von besonderen Verhinderungsfällen darf also dessen Wissen präsumirt werden. Dass ein Zweifel den Patron zur Erkundigung verpflichtet und deshalb culpa mit sich bringt, liegt auf der Hand.

3) arg. c. 5. X. de concess. praeb. III. 8. Die Prüfung ist Sache des Richters. Im Uebrigen ist das tempus ein continuum.

4) Siehe *Helfert*, Von Besetzung der Beneficien §. 63. ff. Dem Patron hat der Bischof die (jetzt im Concurse approbirten) Candidaten, welche sich gemeldet haben, *sämmtlich*; bei landesfürstlichen Patronaten, solchen, die auf verkauften Gütern beruhen und bei geistlichen, *die drei besten*, und zwar *den besten primo loco* zu nennen. Der weltliche Patron kann irgend einen aus diesen präsentiren; der geistliche ist an die *Terna* gebunden; beim landesfürstlichen soll, wenn die Behörde nicht Grund zur Abweichung hat, in der Regel der primo loco Gesetzte genommen werden. Ist sie mit diesem zufrieden, so conferirt diesem der Bischof. Stimmt die Behörde (Landesstelle — Bergoberamt — Cameral-Gefällsverwaltung) dem primo loco Vorgeschlagenen nicht bei, oder trägt die Pfründe über 1000 fl. ein, so geht die Sache an's Cultusministerium. Siehe noch Concordat art. XXIV. XXV., Schreiben des Fürsterzbischofs von Wien vom 18. Aug. 1855 art. XVII. Min.-Erl. vom 23. Jan. 1856 sub 9. u. 10.

liche Kollation als keine, und der Patron kann ungehindert anderweitig benennen.[1]) Die Präsentation kann in *mündlicher oder schriftlicher* (s. g. Präsentationsschreiben) Form geschehen,[2]) und ist vollendet, wenn der Bischof dieselbe erhalten hat *(„si pulsaverit aures episcopi")*, bis zu welchem Zeitpunkte sich deshalb auch eine Zurücknahme derselben denken lässt. Das Schreiben kann sowohl direkt dem Bischofe zugestellt, als auch dem Präsentatus behufs der Zustellung an den Bischof übergeben werden.

V. *Folgen der Präsentation.* Durch die Präsentation erlangt, wenn dieselbe a. vollendet *(praesentatio perfecta)* und b. von dem Vorgeschlagenen angenommen ist *(acceptatio praesentati)*, der Präsentirte beim *Laien*patronate gegenüber dem Oberen das Recht[3]), zu verlangen, dass ihm, falls er ein zu dem betreffenden Amte taugliches Subjekt *(persona habilis, idonea)* ist, dieses übertragen werde — ein s. g. *ius ad rem* (vgl. §. 61. 63. 101.); gegenüber dem Patrone hat er kein Recht, die ihm geschehene Präsentation als ausschliessliche zu fordern (siehe unter II. f. dieses §.). — Hat der *geistliche* Patron praesentirt, so erlangt der Präsentirte dem Oberen *und* Patrone gegenüber dasselbe Recht, wovon die Gründe und Belege bereits im Vorherigen angegeben sind. Sobald der Obere die Präsentation als eine gültige angenommen und die Verleihung auf Grund derselben ausgesprochen hat, ist das Recht auf das Amt begründet, hat der Vorgeschlagene, wie das kanonische Recht sagt, ein *ius in re.*[4])

VI. Das Recht der Präsentation kann dem Patrone nicht entzogen werden, sondern muss ihm für jeden eigentlichen Erledigungsfall zustehen (vgl. §. 64). Insonderheit erhält durch die blosse Ordination auf den Titel eines Patronatsbeneficium, wenn dieselbe auf Ansuchen des Inhabers, *ohne ausdrückliche Genehmigung des Patrons* geschieht, der Ordinirte weder ein *ius in beneficio*, noch das Recht, die Uebertragung des Kirchenamtes zu verlangen.[5])

---

1) c. 5. 10. 31. X. h. t.

2) c. 6. X. de his, quae fiunt a prael. I. 10. Eine persönliche Vorstellung des Präsentirten vor dem Bischofe ist nicht im Worte praesentare enthalten und auch in der Praxis nicht gefordert.

3) c. 1. C. XVI. qu. 5., c. 32. C. XVI. qu. 7., c. 4. C. XVIII. qu. 2. Vergl. Nov. CXXIII. cap. 18.

4) c. 29. X. h. t. Vrgl. die vorher citirten Paragraphen, welche die einzelnen Bedingungen ergeben.

5) Ausdrücklich festgestellt in c. 30. X. h. t. Der Erfolg ist also nur, dass, wenn der Bischof ohne Consens des Patrons auf diesen Titel ordinirt, der Beneficiat eventuell (§. 6.) gehalten ist, aus den Beneficialeinkünften den Unterhalt des Ordinirten (soweit der Betrag

§. 168.

b. Aufsicht über das Beneficium.

Zunächst entscheidet über die Rechte des Patrons in Betreff des Beneficiums (Aufsicht über das Vermögen u. dgl.) die Stiftung, lex fundationis. In dieser kann sich der Patron bestimmte höhere vorbehalten als ihm sonst das Gesetz gibt, deren Genehmigung dem Bischofe zusteht, sofern sie nicht gegen Fundamentalsätze verstossen. Für die Geltendmachung der ihm zufolge der Stiftung zustehenden Rechte hat der Patron die gewöhnlichen Rechtsmittel.

In Ermangelung stiftungsmässiger Festsetzungen steht ihm nach dem gemeinen Rechte a. *in Betreff des Officiums,* der spirituellen Seite des Amtes (also in Betreff des Kultus, der Verwaltung der Sakramente u. s. f.) durchaus keinerlei Befugniss zu; nur hat er das Recht, den Nachweis zu fordern, dass die gestifteten Messen u. dgl. richtig persolvirt werden. In *Betreff b. des Vermögens* hat er gleichfalls kein Recht der Verwaltung, noch ein eigentliches Aufsichtsrecht, sondern nur die Befugniss, Einsicht in die Verwaltung zu nehmen, um Pflichtwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten zu rügen oder dem Oberen anzeigen zu können.[1]) c. Bei Veränderung des Beneficiums hat derselbe bestimmte Rechte (§. 54–56). d. Die Befugniss, bei der Visitation des Beneficiums zugegen zu sein, kann dem Patrone nur zufolge besonderer Stiftung zustehen.[2])

§. 169.

c. Recht auf Ehrenbezeugungen und Alimente.

Mit Rücksicht auf den Ursprung des Patronates und die Stellung des Patrones im Rechte sind demselben besondere äussere Vorzüge vor den übrigen Gläubigen, eigentliche *Ehrenrechte, iura honorifica* oder *honores,* beigelegt worden.[3]) Solchergestalt sind: *ius processionis*[4]), d. h. der Vortritt

---

des Titels reicht) zu bestreiten, und dass auch der Nachfolger diese Verpflichtung für das die Congrua (bis zu dieser nicht, folgt aus §. 101. f.) übersteigende Einkommen trägt, weil sie als eine amtliche anzusehen ist. Für den Patron entsteht also kein Präjudiz; hat er hingegen eingewilligt, so ist das erledigte Amt dem Intitulaten zu übertragen.

1) Vergl. Oben §. 101. 108. f. 113., sodann c. 60. C. XIV. qu. 1., c. 31. C. XVI. qu. 7., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref., XXV. c. 9. de ref., welche das Recht der Denunciation des ungetreuen Verwalters aussprechen.

Inwiefern die Befugnisse der Patrone partikularrechtlich erweitert sind, ist aus den an den betreffenden Stellen angegebenen Nachweisen ersichtlich.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. in fine de ref.

3) Im weiteren Sinne ist auch das ius praesentandi u. s. f. ein Ehrenrecht, weil es als eine Ehre erscheint, einen Beneficiaten benennen zu dürfen; im technischen Sinne gehören dahin aber nur die im Texte genannten. Vgl. c. 25. X. h. t. III. 38.

4) c. 25. X. h. t. Die grossen Untersuchungen über die verschiedenen Bedeutungen des *aditus processionis* der Quellen sind ohne juristisches und praktisches Interesse. Pontif. Roman. Tit. de consecratione ecclesiae, regelt dasselbe.

vor den übrigen Laien bei feierlichen Umzügen in und ausserhalb der Kirche, — *sedes in choro*, ein besonderer Ehrenplatz auf dem Chore, worauf der Patron unbedingt einen Anspruch hat und der überall gehandhabt wird [1]) — *ius intercessionum*, d. h. die regelmässige Erwähnung der Patrone (auch wohl der Frau und der Kinder) im Kirchengebete, Collecten dafür; ferner bei ausserordentlichen Ereignissen, welche sie betreffen, Anspruch auf die entsprechenden kirchlichen Akte (Tedeum u. s. f.), — *ius listrae*, Befugniss, an der inneren oder äusseren Wand eine Namenstafel, Wappentafel, Stiftungsgedenktafel und dergl. anzubringen, [2]) — *honor thuris* (thurificationis, suffitus) und *aquae benedictae*, das besondere Segnen mit dem Weihwasser und dem Rauchfasse — *panis benedicti*, dass man den Patron zuerst bei Communionen die h. Hostie reiche — *osculum pacis*, die Sitte, bei der Communion dem Patrone gleichfalls das Crucifix zum Kusse darzureichen — *luctus ecclesiasticus*, die Theilnahme der Kirche selbst beim Tode des Patrons und seiner nächsten Angehörigen (Frau und Geschwister, Aszendenten und Deszendenten, Stief- und Schwieger-Eltern und Kinder) an der Trauer auf die übliche Art durch Verhängen mit Trauerflor, Einstellen der Musik, Läuten zu bestimmten Stunden u. s. w. Dies Recht überhaupt, so wie die Art der Vornahme beruht auf Gewohnheit, — endlich *ius sepulturae*, das meistens abgeschaffte Recht (§. 158) der Beerdigung in der Kirche oder einem vorbehaltenen Platze derselben. — Allgemein erübrigt noch zu bemerken, dass keine der hier in Frage stehenden Rechte den Ordinarius abhalten können, nothwendige kirchliche Anordnungen vorzunehmen.

Ausser diesen Ehrenrechten können dem Patron auch *nutzbringende Rechte*, s. g. iura utilitatis, zustehen. Dies ist möglich zufolge besonderer Festsetzung in der Stiftung und muss darnach beurtheilt werden.

Aber auch von solcher abgesehen gewährt das gemeine Recht dem Patrone einen *Anspruch auf Alimente* unter der Voraussetzung, dass: 1) der Patron in Armuth falle, [3]) 2) kein zu dessen Unterhalt Verpflichteter (z. B.

---

1) Darüber existiren viele Synodalbeschlüsse, deren die cit. Werke mehre angeben. Ueberall ist aber auch in Patronatskirchen dem *Landesherrn*, wenn er darin erscheint, der *erste* Ehrenplatz vorbehalten, während ein solches Recht vor dem Patrone auch nicht der höchste Beamte beanspruchen kann, der überhaupt, ausser wenn er als *Stellvertreter des Fürsten erscheint*, durchaus kein Recht hat, dergleichen zu fordern, weil kein Kirchengesetz dergleichen gibt, und selbstredend die Anordnung dieser Dinge ein *res ecclesiae interna* ist.

2) Hierüber, sowie über die anderen Ehrenrechte, handeln die Genannten (bes. de Roye) sehr ausführlich, worauf hier gewiss ohne Schaden verzichtet werden kann. *Schilling* meint §. 63. in aller Naivität, man habe „dadurch den Stifter mit den Märtyrern und Heiligen, über deren Gräbern Kirchen standen, in eine Reihe gestellt."

3) Natürlich muss die Person zur Zeit der Verarmung noch das Patronat haben, das Recht hört ebenso mit dem Erlöschen des Patronates auf. Eine Armuth, welche zum Bettler macht, ist nicht nothwendig; es bleibt die Beurtheilung dem *arbitrium discreti iudicis* überlassen.

vermögende Kinder oder Ehegatten) vorhanden seie, 3) die Armuth nicht durch Schuld des Patrones eingetreten sei,[1]) 4) die Kirche über den laufenden Bedarf hinaus Einkünfte habe; von dem Ueberschusse sind alsdann die Alimente zu entrichten.[2]) Das Recht ist auf den Patron beschränkt, steht weder dessen Frau noch Kindern zu, findet auf patronatsberechtigte Collegien, Gemeinden u. s. f. nach der Natur der Sache durchaus keine, bei Compatronen eben so wenig für jeden Einzelnen Anwendung, und geht endlich nur mit Uebertragung des ganzen Patronates über.[3])

§. 170.

4. Pflichten des Patrons.

Entsprechend den Rechten des Patrons sind bestimmte Pflichten demselben auferlegt, welche hauptsächlich in der Verbindlichkeit zur Sorge für das Wohl des Beneficiums bestehen, und ihn zur Vertheidigung und Beschützung (*defensio, advocatia*) desselben nöthigen. Da indessen diese Pflicht im heutigen Rechtszustande kaum mehr hervortritt, die einzelnen daraus hervorgehenden Obliegenheiten (cura beneficii, eventuelle Baupflichten u. s. f.) bereits unter anderen Gesichtspunkten Gegenstand ber Erörterung gewesen sind (§§. 168. 110.), so bedarf es eines weiteren Eingehens hierauf nicht.[4])

§. 171.

5. Verlust des Patronatrechtes der Substanz und Ausübung nach.

I. Indirect kann der *gänzliche* Verlust des Patronates eintreten durch Weigerung des Patrons, die ecclesia collapsa wieder aufzubauen (§. 110), der *theilweise* dadurch, dass zufolge eines besonderen Actes ein Mitpatronat entsteht (§. 165).

II. Durch Verzicht.[5]) Der ausdrücklichen Verzichtleistung des Patrones auf das Patronat steht nach *gemeinem Rechte* für den Fall nichts entge-

---

1) Bes. Pontif. Rom. l. c. „quod si fundator aut eius heredes *casu* ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris liberalitatem recognoscit.“

2) Gloss. ad c. 25. X. h. t.: „habito respectu ad facultates ecclesiae.“

3) Im Allgemeinen sehe man c. 3. Conc. Tolet. IV. in c. 30. C. XVI. qu. 7., c. 25. X. h. t. Die citirten ausführlichen Werke geben auch die gewöhnlichsten Arten der auf den Stiftungen beruhenden besonderen Einkünften an.

4) Durch die Stiftung, besondere Statuten, Verträge, Gewohnheit u. s. w. können dem Patrone besondere Pflichten obliegen, deren Vorhandensein alsdann quaestio facti ist.

5) Diese Frage ist eine sehr bestrittene. Die Aelteren sind meistens für die Nothwendigkeit des bischöflichen Consenses. Vrgl. die angegebenen Werke. Die für die gegentheilige Ansicht vorgebrachten Gründe sind nicht hinreichend, um dieselbe wirklich zu *begründen*.

gen, dass der Patron vollständig dispositionsfähig ist, und dass nicht besondere Verpflichtungen in Folge besonderer Rechtstitel (z. B. die directe Baupflichtigkeit als Folge des Zehntrechtes oder besonderer Gesetze u. s. f.; Pflicht zu den Kultuskosten u. dgl. beizutragen) vorhanden sind. Liegen solche nicht vor, so enthält offenbar das Aufgeben des Patronates keinen Nachtheil, sondern Vortheile für die Kirche, weil sie ohne Rechte zu verlieren, eine grössere Freiheit gewinnt und weil die indirecte Pflicht des Patrons stets rein von diesem abhängt. Hierfür spricht auch direct die Berechtigung zur Uebertragung an eine persona ecclesiastica selbst ohne bischöflichen [1]) Consens, weil der Verzicht das Recht des Bischofes noch erhöhet. Sind besondere Verpflichtungen verhanden, so versteht sich von selbst, dass überhaupt die Bedingungen der Veräusserung von Kirchengut vorliegen müssen, weil die Einwilligung des Bischofes in diesem Falle eine *alienatio* im weiteren Sinne enthielte (§. 113).

Ein *stillschweigender* Verzicht liegt in der Zustimmung des Patrons zu bestimmten Veränderungen des Beneficiums, wodurch das Recht von selbst ganz oder theilweise aufhört [2]): Unionen, Inkorporationen, Suppressionen, Verwandlungen in eine Collegiatkirche, wodurch freilich nur das *ius praesentandi* fortfällt.

III. Durch blossen Nichtgebrauch kann das Patronatrecht selbst nicht unbedingt verloren gehen. [3]) Es ergibt sich das einfach daraus, weil der Nichtgebrauch im Allgemeinen überhaupt kein Modus der Erlöschung von Rechten ist, weil ein Recht offenbar nicht durch seine blosse Ausübung bedingt ist. Offenbar bedürfte es also einer positiven Bestimmung, welche dem Nichtgebrauche diese Wirkung beilegte; eine solche existirt aber nicht. Hieraus ergibt sich, dass zum gänzlichen Verluste entweder eine s. g. *praescriptio acquisitiva* (usucapio) des Patronates durch einen Dritten, welche alle Erfordernisse einer solchen hat, gehört, oder, dass von Seiten des Ordinarius u. s f. eine *usucapio libertatis* nach Analogie der gewöhnlichen stattfinde. Zu dieser ist aber dann unbedingt erforderlich, dass die Präsentation *versucht*, aber nicht angenommen, sondern bestritten worden sei, dass trotzdem *frei* besetzt worden und der Patron sich die gesetzliche (§. 166.) Zeit hindurch beruhigt habe. Aber es geht auf diese

---

1) c. un. h. t. in VIto III. 19.

2) Vgl. Oben §. 55. f., wo gezeigt ist, dass der Patron nothwendige Veränderungen nicht aufhalten kann.

3) *Lippert*, *Walter* u. a., wie alle älteren Kanonisten haben herkömmlich eine allgemeine Kategorie von dem *Erlöschen durch Nichtgebrauch*; hierbei wird dann meistens gefordert, dass binnen der Verjährungszeit zweimal ohne Einspruch und ohne Hindernisse das Beneficium besetzt sei. Als Erlöschungs*grund* nimmt man alsdann den in dem Nichtgebrauche liegenden stillschweigenden Verzicht an. Die ersten *Anfangsgründe* einer wissenschaftlichen Rechtsbildung entheben beim jetzigen Stande der Jurisprudenz jeder Beleuchtung solcher Theorien.

Weise nur das Präsentationsrecht verloren; für den Verlust der übrigen Rechte bedürfte es eines Analogon, weil das Patronat nicht *ein* bestimmtes Recht enthält, sondern mehre einzelne. Dass auch nur von einer solchen Freimachung die Rede sein kann, wenn ein Fall sich ereignet, versteht sich von selbst. Für den einzelnen Fall besteht somit der Schaden des *Non-usus* nur darin, dass der Patron des Präsentationsrechtes u. s. f. verlustig geht, der Ordinarius dieses Mal *frei* conferirt; dieser Erfolg aber ergibt sich ganz von selbst.

IV. Ipso iure fällt das Patronat fort durch das *Absterben, Endigen des berechtigten Subjectes.* Dies ist der Fall bei allen persönlichen Patronaten, welche geistlichen Corporationen, Orden u. s. f. zustehen, sobald der Orden, die Corporation u. s. f. *supprimirt,* aufgehoben wird. Denn hier bedürfte es einer ausdrücklichen Bestimmung des Papstes, damit das persönliche Patronat übergehe, weil von Erben derselben keine Rede ist, das persönliche Patronat aber *nicht auf jeden,* sondern auf nur einen successor singularis in den obigen (§. 166) Fällen übergeht. Hieraus folgt, dass die *persönlichen* Patronate, ebenso die Institutions-Nominationsrechte u. s. f. der säcularisirten Klöster, Stifter u. s. f. *gänzlich fortgefallen, untergegangen sind,* und alle derartige frühere Patronatsbeneficien in den normalen, präsumtiven Zustand der freien Collation des Ordinarius zurücktreten.[1]) Stand einer säcularisirten Corporation ein dingliches Patronat zu, so ist das selbstredend mit dem Grundstücke auf den neuen Erwerber übergegangen. Es bedarf mithin stets einer Untersuchung über den im besonderen Falle vorhandenen Rechtstitel, welcher ergeben wird, dass die Bildung überall verschieden war, da an vielen Orten das Recht durchgehends zu einem dinglichen geworden ist, an anderen nicht.

Es findet hier noch die Frage ihre Erledigung, ob das den säcularisirten

---

1) Vgl. §. 63. Trotz dieser Sätze, welche so einfach und klar als möglich sind, hat man doch in den einzelnen deutschen Ländern die von solchen Instituten besessenen Patronate auf Grund eines s. g. *landesherrlichen Patronates,* welches darin bestehen sollte, kraft der Säkularisation auf Grund der Landeshoheit derlei zu beanspruchen, ausgeübt. In Bayern ist im Concordat art. XI. dem Könige das Patronatrecht aller aufgehobenen religiösen Genossenschaften gegeben worden; ebenso sind in Oesterreich, wo gleichfalls solche Patronate der Fiscus an sich gezogen hatte, dieselben im Concordat art. XXV. dem Kaiser bestätigt worden. Auch in den übrigen deutschen Staaten haben meistens die Landesherrn dieselben faktisch ausgeübt; in Preussen sind in der neueren Zeit, wie überhaupt dort mit Sonderung der Rechtstitel und objektiver verfahren ist, die Titel durchgehends gesondert worden; früher wurde gewöhnlich nach einem Wechsel der Monate besetzt. In Oesterreich ist für die Zukunft das freie Collationsrecht des Bischofs in den Grenzen des canonischen Rechtes anerkannt bei denjenigen Patronaten, die auf *gesetzmässig* supprimirten Corporationen beruhen, art. XVIII. des fürsterzbischöfl. Schreibens vom 8. Aug. 1855. Hieraus folgt, dass, weil bei dem gänzlichen Erlöschen eines ex patronatu personali berechtigten Subjectes das freie bischöfliche Collationsrecht eintreten muss, das Vorhingesagte gilt; für Preussen folgt dasselbe schon aus art. 18. der V.-U.

Klöstern u. s. f. zustehende Besetzungsrecht bei *incorporatio plena* (*quoad temporalia* et *spiritualia*) und bei *incorporatio minus plena (quoad temporalia tantum*) (§. 46. 55) ein Patronatsrecht gewesen und mithin auf die fisci der einzelnen Staaten übergegangen sei. Im Falle einer eigentlichen Incorporation lag kein Patronat vor, vielmehr war das Stift, Kloster u. s. w. Pfarrer, überhaupt Beneficiat, in dessen Stelle nur ein Vicarius als Vertreter, Mandatar die Seelsorge verwaltete.[1]) So lange das Stift u. s. f. also existirte, war die Pfarrei *stets besetzt*; so bald jenes supprimirt war, wurde dieselbe erledigt, *war die Person des Beneficiaten gestorben.* Weil nun kein Patronat vorlag, trat einfach die *Regel* ein, d. h. *das freie Verleihungsrecht des Bischofs.*[2]) — Bei der blossen *unio quoad temporalia* hingegen war nicht das Stift u. s. f. Pfarrer, sondern der zwar auch häufig unter dem Namen eines *vicarius perpetuus* eingesetzte Priester wirklicher intitulirter Beneficiat, welcher vom Kloster *ernannt*, vom Bischofe *deputirt* wurde. Dieses Nominiationsrecht ist jedoch in den meisten Fällen einem Patronate ziemlich gleich, und gewöhnlich als ein Recht, welches auf den unirten Gütern haftete gegen die Verpflichtungen zum Unterhalte des Beneficiaten u. s. f. (§. 102. u. 110.), angesehen worden. Hat es so die Natur eines dinglichen angenommen, so ist es an die

---

1) Dass die Vicarii, auch wenn sie perpetui waren, nicht die eigentlichen Beneficiaten, sondern immerhin nur Stellvertreter derselben, perpetui blos auf Grund der positiven Vorschrift waren, folgt zuerst daraus, dass die für das Gegentheil angeführten Stellen dasselbe nicht beweisen: c. 6. X. de off. vic. I. 28. (denn diese fordert nur, dass ein solcher Vicar. perpet. Priester sein und bei Strafe des Verlustes des Beneficium Residenz halten solle), c. un. de capell. mon. in VIto III. 18 (welche nur sagt, der vic. perp. solle nur ex causa rationabili vom Bischofe abgesetzt werden können) Clem. un. de off. vic. I. 7. (welche einem vic. perp. nur gleich einem Pfarrer die Annahme einer zweiten vicaria verbietet); direkt folgt es weiter daraus, dass in titulum ein beneficium saeculare nur einem Weltgeistlichen conferirt werden darf (Entscheidungen der Congr. Conc. in einem Rechtsfalle aus *Regensburg* und *Würzburg* in num. 11. u. 12. c. 8. de ref. Sess. VII. Conc. Trid. der cit. Ausg.), dass aber bei *quoad temporalia et spiritualia* unirten ein Regulare auch abgeordnet werden kann: Entscheidungen der Congr. Conc. in einer Sache aus *Passau* vom 28. Juli 1731.; ja es ist auch administratio denn eine solche hat allein der Vicar, durch unständige möglich; die Entscheidungen der Congr. Conc. in num. 16. a. a. O., welche die cura actualis bei einem Kapitel, dem die habitualis zusteht, durch Vikarien zulässt, ist offenbar ganz analog. Besonders entscheidend ist aber, dass nach c. 18. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. alle Pfarreien der freien bischöfl. Kollation und im *geistlichen Patronate* durch den Concurs zu vergeben sind (§. 63.), dass aber die Congr. Conc. unterm 30. März 1737. entschieden hat, dass in diesem Falle kein Concurs für die Einsetzung des vicarius perpetuus stattfinde, woraus folgt, dass *kein geistliches* Patronat vorliegt; dass kein Laienpatronat vorliegen könne, bedarf keines Wortes.

2) Auf den Landesherrn konnte es nicht übergehen, weil dieser nicht Pfarrer sein kann. Der Erfolg aus §. 36. u. 41. des Reichs — Dep. — H. S. von 1803 ist also einfach der, dass der Fiskus mit den Gütern die Baupflicht u. s. w. übernommen hat, das Patronatrecht deshalb nicht, weil keines existirte. Vgl. noch §. 110.

neuen Erwerber übergegangen; ist es persönliches gewesen, so ging es mit dem Berechtigten unter.[1])

V. Als Strafe tritt der Verlust des Rechtes ein: 1) bei simonischer Präsentation u. s. f.[2]), 2) wegen thätlicher Verletzung des Geistlichen[3]) — 3) wenn der Patron sich Eingriffe in die Rechte der Kirche zu Schulden kommen lässt.[4])

VI. Ausser dem Verluste, sei es allgemein oder für die einzelne Person, des Rechtes tritt eine blosse Suspension, ein Verlust des Rechtes zur Ausübung ein, wenn der Patron in die *Excommunicatio major* oder Ketzerei fällt (§. 163 gibt die Quellen an). Hierzu kommen noch einige andere Fälle, z. B. wenn der Patron in Concurs geräth u. dgl., weil partikularrechtlich die Ausübung des Rechtes meist gehemmt ist.[5])

Die *Rechtstreite* über Patronat gehören nach dem canonischen Rechte ausschliesslich vor den geistlichen Richter.[6]) Solches war zur Zeit des deut-

---

1) Man hat also stets die Titel zu erforschen. Dass in *Oesterreich* das *dingliche* Patronat supprimirter religiöser Korporationen auch in Zukunft auf die neuen Erwerber übergehen würde, folgt einfach daraus, dass dies auch nach dem gemeinen Rechte der Fall ist. Ueber das *landesherrliche* Patronat, welches jetzt ziemlich allgemein aufgegeben ist, siehe *Gregel*, Ueber das landesherrl. Patronat, Würzburg und Bamb. 1805. *Reibel*, Diöcesanverhältnisse kath. Bischöfe, Ulm 1806. Entschieden verwirft dasselbe die oft citirte Esposizione bei *Münch*, Concordate II. S. 403 (num. 36); gegen das landesherrliche Patronat die Schrift (von *Eugen Montag*) „Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht. Verf. von einem alten Rechtsfreunde, Bamb. u. Würzb. 1810.“ Während der Correctur kommt mir die Abhandlung zu „*Das landesherrliche Patronatrecht* gegenüber der katholischen Kirche. Von *Paul Hinschius*, Doctor beider Rechte. Berlin 1856.“ In *Preussen* schweben Unterhandlungen zur genaueren Feststellung der einzelnen Titel. In *Bayern* (Döllinger a. a. O. S. 588 ff., sind die einzelnen Verordnungen abgedruckt) ist ebenfalls in jedem Falle speciell untersucht worden: aus welchem Rechtstitel die früheren Fürstbischöfe vergaben, und nach diesen Titeln und dem gemeinen Rechte das Besetzungsrecht geordnet; wo der Titel nicht eruirt werden konnte, hat man im Wege des Vergleichs mit den Bischöfen die Pfarreien abgetheilt, so dass König und Bischöfe sich theilen; bis zur endlichen Entscheidung in jedem einzelnen Falle präsentirt der Bischof zwei oder drei, aus denen der König einen nominirt. Für den bisherigen Zustand in der oberrheinischen Kirchenprovinz siehe *Longner* a. a. O. S. 242 ff. Die Schrift „die Wiederherstellung des kanonischen Rechtes in der oberrheinischen Kirchenprovinz Stuttg. 1855.“ S. 226 ff., die bischöfl. und staatl. Denkschrift; *Schumann* S. 176 ff. Dieser Zustand muss in Folge der eingeleiteten Verhandlungen Aenderungen erleiden.

2) c. 6. 16. X. h. t., c. 9. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

3) c. 12. X. de poenis V. 37.

4) c. 11. de ref. Sess. XXII. Conc. Trid.

5) So conferirt in *Oesterreich* beim Concurse und Sequester der Bischof frei; es ist also für diese Zeit das Recht suspendirt. Hofdekr. vom 13. Septbr. 1786.

6) c. 3. X. de iud. II. 1. „Causa vero iuris patronatus ita coniuncta est et connexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.“

schen Reiches in allgemeiner Geltung mit der Beschränkung, dass die blossen auf dasselbe sich beziehenden *Besitz*klagen und die Rechtsstreite über *dingliche* Patronate meist in Theorie und Praxis den Civilgerichten zustanden.[1]) Seit dem siebzehnten Jahrhundert zogen indessen einzelne Landesherrn[2]) die Patronatssachen überhaupt als weltliche vor ihre Gerichte. Mit der Auflösung des Reiches und dem Untergange der meisten geistlichen Gerichte hat man die Jurisdiction hierin, wie in so vielen anderen Punkten, gegen die Reichsgesetze und den garantirten Rechtsbestand der Kirche, in den meisten Staaten entrissen und den Civilgerichten beigelegt. Vor die geistlichen Gerichte gehören die Patronatssachen in *Oesterreich*[3]), Königreich *Sachsen*, *Hannover* und *Oldenburg*.[4])

Sechste Abtheilung.

Die kirchlichen Genossenschaften.

I. Die religiösen Orden und Congregationen.[5])

§. 172.

a. Stellung im Allgemeinen. b. Bestätigung. c. Niederlassung in den einzelnen Diözesen.

I. Im Rechtssysteme treten uns die verschiedenen religiösen Genossenschaften nur entgegen als *Korporationen*, juristische Personen (auf vermögens-

---

1) Siehe *Kreittmayr* ad Cod. Max. bav. civ. (Thl. 5. S. 2081.) *v. Cramer*, Wetzlar. Nebenstund. Theil 80. S. 17 ff. Die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts für das dingliche Patronat wurde besonders von protestantischer Seite bestritten. — Vgl. §. 82. f.

2) So in Oesterreich, Resolution Ferdinands vom 14. Dez. 1655. Leopolds v. 12. März 1688, 16. Sept. 1702.

3) Seit Concordat art. XII., welcher die Ausnahmen von selbst ergibt. Der Artikel ist aber zu allgemein und unklar gehalten, so dasss unbedingt eine Erklärung darüber zu wünschen wäre, 1) ob man das *dingliche* Patronat stets für ein laicales halte oder nach der Person des jedesmaligen Besitzers beurtheile, — 2) ob man unter der successio alle Arten des Ueberganges von einem Besitzer auf einen anderen verstehe? Das ist deshalb nöthig, weil im Concordate mehr als ein Ausdruck sich findet, welchen man nicht in seiner technischen Bedeutung gebraucht hat und weil ebenso statt der technischen einzeln nicht technische genommen sind.

4) Cit. Reglement §. 16.

5) Wie sich schon aus dem Systeme ergibt, kann unsere Aufgabe an diesem Orte nur sein, die Stellung der Orden u. s. f. im Rechtsgebäude der Kirche überhaupt zu zeichnen,

rechtlichem Gebiete), und als *Gesellschaften zur Erfüllung der religiösen Bestimmung des Menschen in einer bestimmten rechtlich anerkannten Weise.* Wie bereits früher (S. 93 f.) gesagt wurde, sind dieselben keine Glieder der Hierarchie; der Rechtsbau der Kirche ruhet somit nicht auf ihnen; kein Orden als solcher, kein Glied eines Ordens in dieser seiner Eigenschaft hat demnach einen Anspruch auf Eintritt in die *hierarchia iurisdictionis.* Zu derselben kann es also nur gelangen in der ganz gewöhnlichen Weise, nach den Formen des allgemeinen Rechtes. Diese ihre Stellung hat den Ordensstiftern auch stets so vorgeschwebt, dass es fast gegen alle Ordensstatuten verstösst, mithin einer Derogation durch die päpstliche Machtfülle bedarf, wenn ein Ordensmann eine hierarchische Würde bekleiden soll. Aus dem Gesagten folgt, dass die Orden u. s. f. nicht im *öffentlichen Rechte* ihre Stellung finden, dass sie insofern kein nothwendiges Element im kirchlichen Rechtsleben bilden. Ihre Wurzel ist deshalb juristisch nur das Privatrecht in der Kirche. Haben sie aber in diesem eine nothwendige Existenz? Insoweit der Stifter der Kirche dieser bestimmte Mittel gegeben hat, durch welche *Alle (und jeder Einzelne)* ihr Heil erreichen können und erreichen müssen, und insoweit diese Mittel nicht gerade die bestimmten Formen sind, welche dieser oder jener Orden hat, kann man sagen, Orden seien nicht unbedingt nothwendig, damit die Kirche auf Erden ihre Mission nach jeder Richtung hin erfülle, das Ordenswesen beruhe demnach nicht in iure divino, sondern sei eine positive, historische Bildung. Damit aber ist nicht gesagt, dass das Ordenswesen in seiner Grundlage nicht mit der Kirche selbst gegeben seie, weil ein Institut, welches auf einem inneren an sich wahren Grunde beruhet, in irgend einer Zeit sich bildend ganz dieselbe Berechtigung und Begründung beanspruchen kann, als wenn es von Anfang an vorhanden gewesen wäre. Die *Möglichkeit* der Bildung von Orden und die *Berechtigung* der Kirche, dieselben auf religiösem und rechtlichem Gebiete zuzulassen, ist mit der Kirche selbst gegeben. Sie beruhet darauf, dass die Orden nur ein konkretes Mittel sind, um den Endzweck der Kirche überhaupt: die Unterwerfung des menschlichen durch die Erbsünde verdorbenen Willens unter das göttliche Gesetz und hierdurch die Herstellung des göttlichen Reiches, —

---

ferner diejenigen Sätze u. s. f. zu entwickeln, welche vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes aus für alle Orden gelten, darzuthun, wie dieselben zur Hierarchie und deren Gliedern stehen, welche Bedingungen für deren Existentwerden, Ausbreiten, Aufnehmen von Mitgliedern u. a. m. im allgemeinen Rechte vorgeschrieben sind. Alles aber, was dem *inneren* Rechtsleben der Orden anheimfällt, was nur den einzelnen Orden betrifft, ist dadurch gänzlich ausgeschlossen. Ebenso muss auf eine Geschichte des Ordenswesens überhaupt und eine Herzählung der einzelnen, ihrer Schicksale u. s. f. durchaus verzichtet werden. —

Die *gemeinrechtlichen* Quellen für das Ordensrecht sind besonders: Tit. X. de statu monachor. III. 35., de regular. et trans. ad rel. III. 31.; Tit. de statu regul. (III. 16.), de regul. et trans. III. 14.), de relig. dom. (III. 17.) in VIto; Conc. Trid. Sess. XXV. de regularibus et monialibus mit den declarat. ac resolut. u. den nachgewiesenen päpstlichen Constitutionen in der citirten Ausgabe.

durch ein festgeschlossenes Kampfsystem gegen die Fundamente des verderbten Willens in einer engeren Gesellschaft dauernd zu erreichen. Im Grunde sind also die Mittel der Orden nur die der Kirche im Allgemeinen. Aber indem das Individuum kämpft, bleibt es dennoch stets dem Feinde ausgesetzt, weil es die Thore nicht versperrt, durch welche jener eindringen kann. Die Orden aber setzen der dreifachen Wurzel aller Uebel, der Sinnlichkeit, Anhänglichkeit an das Irdische in ihrer dreifachen Richtung: Augenlust — Fleischeslust — Hoffart des Lebens, entgegen die Kardinaltugenden, welche das Umgekehrte jener sind: *die freiwillige Armuth — ehelose Keuschheit — den freiwilligen Gehorsam.* Um aber auf diesem Wege wirken zu können, bedarf es offenbar, weil das Individuum, welches in der Welt lebt, weder der Gelegenheiten zur Versuchung sich entschlagen, noch überhaupt durchaus alle Substrate jene Neigungen (z. B. den Besitz von Vermögen) wegwerfen kann, einer Abgeschlossenheit von der Welt, einer Sorge dritter, einer bestimmten rechtlichen und religiösen Verfassung, deren Character stets gegenüber dem allgemeinen Rechte und den allgemeinen religiösen Pflichten darin bestehen wird: durch die möglichste Genauigkeit auch der kleinsten Pflichten, die möglichste Pünktlichkeit auch der unbedeutendsten religiösen Akte auf der einen Seite für die grössere Schwierigkeit, welche es in der Welt darbietet, ein Leben nach dem Geiste des Evangeliums zu führen, einen Ersatz zu geben, auf der anderen Seite aber gerade durch eine solche Spezialisirung und Vertheilung der religiösen Pflichten den inneren Menschen immer mehr und mehr auf das eine Nothwendige: das Reich Gottes, zu konzentriren, und dadurch zur Vollkommenheit zu führen. Weil aber für alles dieses ganz besondere von dem gewöhnlichen mehr oder minder abweichende Wege gebahnt werden müssen, kann es keine individuelle Freiheit der Bildung von Orden u. s. f. geben (folgt auch aus §. 117—120).[2])

---

2) Es kommt hier nur darauf an, aus allgemeinen Grundsätzen den *wesentlichen Zweck* aller Orden, den wesentlichen Inhalt der Gelübde in allen zu zeigen. Neben diesen können die verschiedensten anderen: Missionswesen — Unterricht — Armen-Krankenpflege — Aushülfe in der Seelsorge — Kämpfen gegen Feinde des Christenthums u. s. f. vorkommen, welche den Orden im Einzelnen gestalten werden. Aber diese Nebenzwecke können nie die eigentlichen, letzten inneren sein, weil sie theils gar nicht verschieden sind von den allgemeinen Zwecken der Kirche und nur deren Durchführung erleichtern (Missionswesen), theils nicht in den eigenthümlichen Kreis der Kirche fallen (der Kampf mit Waffen). Auch das Betteln kann nicht Hauptzweck sein, weil es nur ein neues Mittel ist, jene drei Zwecke zu heben. Diese selbst ergeben sich mithin als unbedingt wesentlich. Der Maasstab: ob ein Orden den Ideen des ganzen Ordenswesens mehr oder minder entspreche, die meisten und grössten Zwecke neben jenen Hauptzwecken und zu deren Unterstützung beabsichtige und erreiche, wird also darin liegen: ob ein Orden alle Zwecke zu vereinigen wisse? ob eine Harmonie in seiner Verfassung sei?

Dass viele Orden oder Ordenshäuser von ihrer Bestimmung abweichen, kann hier nicht in Betracht kommen. Freilich das ist klar, dass jede Lage eines Ordens, welche ihn in die Nothwendigkeit versetzt, von seinen Regeln Einzelne dauernd oder auf Zeit entbinden

II. Genossenschaften, Gesellschaften, deren wesentliche Aufgabe darin besteht: dass ihre Glieder in einer bestimmten gemeinsamen Lebensweise (vita communis) unter Aufsicht und Führung besonderer Vorgesetzten durch das dreifache Gelübde der persönlichen Armuth, ehelosen Keuschheit und des freiwilligen Gehorsams gegen ihre Ordensoberen gebunden ein kirchliches Leben nach bestimmten anerkannten Ordensstatuten führen, — nennt man im Allgemeinen *religiöse Orden*, *ordines religiosorum*. Die Mitglieder derselben können nach Verschiedenheit der Statuten bald ausschliesslich aus Männern, bald aus Weibern, bald aus Geistlichen, bald aus Geistlichen und Laien bestehen.

III. Die religiösen Orden [1]) zerfallen in *Mönchsorden*, *Regular-Congregationen*, *Nonnen-Orden* (weibliche), *Ritterorden* u. s. f. [2]). Ihre Zulassung für die Kirche überhaupt mit der Wirkung, dass sich dieselben, die weiteren Erfordernisse vorausgesetzt, in allen Diöcesen ausbreiten können, hängt ab von einer speciellen *Gutheissung* ihrer besonderen Statuten durch den Papst, der *Approbatio apostolica*, Sedis Apostolicae, *als eines ordo religiosus*. Es setzt diese Approbation voraus, dass ihre Gelübde als *unwiderrufliche*, für das ganze Leben bindende, abgelegt werden, *vota solennia* sein. [3]) Religiöse Gemeinschaften, welche keine Gelübde dieser Art ablegen, sondern nur zeitige, und vom apostolischen Stuhle nicht als Orden approbirt sind, bilden blosse *Congregationes*.

Ein einzelnes *Ordens*haus (nach dem heutigen Sprachgebrauche allgemein *Monasterium* genannt) kann nur mit Genehmigung des Papstes und Ordinarius errichtet werden, welche nur gegeben wird, [4]) nachdem in einem bestimm-

---

zu müssen, vom Uebeln ist, und dass ein religiöser Orden, welcher seinen Zweck nicht mehr erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann, unendlich mehr schadet, als er nützt. — Es ergibt sich weiter, dass ein Verderbniss unter dem Säculerclerus weit leichter auszurotten und zu vermeiden ist, als unter dem regulären, dass ein verdorbenes Kloster fast nur — wie irgendwo der h. *Bernhard* sagt — dadurch geheilt werden kann, dass es der Erde gleichgemacht wird. — Endlich erhellet, dass rein ascetische Orden dieselbe innere Begründung in sich tragen als andere.

1) Die Literatur und vielen päpstlichen Constitutionen, welche ich wegen der Allgemeinheit meines Zweckes übergehe, findet man ziemlich vollständig bei *Devoti* l. c. (Tom. I. pag. 337 sqq.) Lib. I. Tit. IX.

2) Die Verschiedenheit liegt theils in der historischen Bildung, theils in der inneren Einrichtung und dem Zwecke. *Monachi* (Benedictiner, Mendicanten) *Canonici regulares* (Can. Lateranenses, Prämonstratenser u. s. f. §. 39.), *Clerici regulares* (Jesuiten, Liguorianer oder Redemptoristen u. a.). Der gemeinsame Name Aller ist *Regulares*, weil sie nach einer bestimmten regula leben.

3) Die Nothwendigkeit päpstlicher Bestätigung enthalten: c. ult. X. de relig. dom. III. 36., cf. un. h. t. in VIto III. 17. Ueber dessen Bedeutung c. un. de voto et voti redemtione in VIto III. 15., c. un. eod. in Extrav. Ioan. XXII. Tit. VI. Die wichtigste Folge oben §. 137.

4) Conc. Trid. l. c. cap. 3., *Clem.* VIII. Const. „*Quoniam*“ 23. Jul. 1603 (Bullar. T. V. P. 3.). *Gregor.* XV. Constit. „*Quum alias*“ u. a.

ten Verfahren festgestellt ist, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, und wenn gewisse Bedingungen: Möglichkeit, dass mindestens zwölf Regularen darin der Regel gemäss leben, und aus dessen Vermögen oder hergebrachten Almosen leben können u. a. erfüllt sind.[1]) Besteht aber ein Ordenshaus einmal zu Rechte, so kann dasselbe nur durch den Papst aufgehoben, supprimirt, oder zu weltlichen Zwecken verwendet und die Ordenslaute in den Stand der Weltgeistlichen, beziehentlich der Laien (die Nichtpriester) zurück versetzt, *säcularisirt*, werden. Auf gleiche Weise steht es nur dem Papste zu, ganze Orden zu supprimiren. Blosse Congregationen, welche nicht vom päpstlichen Stuhle approbirt sind, stehen aber in beiderlei Beziehung in grösserer Abhängigkeit von dem Diöcesanbischofe.

V. Diese kirchenrechtlichen Bestimmungen sind indess im heutigen Rechte vielfach durch staatliche aufgehoben oder verändert. In *Oesterreich*[2]) ist durchaus das bestehende Kirchenrecht, die freie Entfaltung des inneren Ordenslebens nach der Regel u. s. f. anerkannt; die neue Einführung von Orden und Congregationen innerhalb der Grenzen des Kirchenrechtes durch die Ordinarien setzt nur voraus eine vorherige Berathung mit der Regierung. In dieser Vorschrift liegt offenbar, dass im Falle verschiedener Meinung mit der Errichtung u. s. f. eingehalten werden müsste, bis die Sache durch eine Verhandlung mit Sr. Heiligkeit erledigt wäre.[3]) In *Preussen* steht seit der Verfassungsurkunde (oben Seite 44 f.) der Geltung des Kirchenrechtes auf diesem Gebiete nichts mehr entgegen, und factisch üben die Bischöfe auch das Recht aus, religiöse Orden aller Art einzuführen. Sind die Mitglieder aber Ausländer, so stehen dieselben als solche ganz unter den gewöhnlichen desfallsigen Gesetzen; wollen dieselben Corporationsrechte erwerben, so bedarf es dazu einer Königlichen Verleihung, bis zu welcher auf dieselben die gewöhnliche Gesetzgebung, namentlich in Betreff der Beaufsichtigung über dieselben, Anwendung findet.[4]) In *Bayern* sind

---

1) Siehe die in der vorherg. Anm. cit. Constitutionen. Ueber Nonnenklöster noch besonders Conc. Trid. l. c. cap. 5.

2) Concord. art. XXVIII. ergibt das Nähere von selbst.

3) Concord art. XXXV. Wäre das nicht der Sinn und Zweck des so oft geforderten „*conferre consilia*“ und ähnlicher Ausdrücke, sondern brauchten die Bischöfe nur eine Anzeige zu machen, im Falle eines Dissenses aber nicht weiter auf die Ansicht des Staates zu achten, so hätten jene Ausdrücke keinen reellen Inhalt. Es geht aber auch hieraus hervor, dass der Einfluss des Staates in allen wichtigen Dingen ein bedeutender ist, unendlich bedeutender, als die Gegner des Concordates meinen, welche dasselbe angeblich im Interesse der Souveränetät u. s. f. angreifen.

4) Die hier angegebenen Grundsätze stellt auf und erörtert als die aus der Verf. Urk. Art. 12., verbunden mit den beiden, worauf derselbe hinweist, dem Gesetze vom 11. März 1850 u. s. w., eine *Circularverfügung* des Ministers des Innern vom 1. Aug. 1850 (Beiträge S. 46 ff. H. I.), vergleiche auch *daselbst* I. S. 56 ein *Rescr.* vom 25. Febr. 1851, betr. die Funktionen ausländischer kath. Geistlichen. Das über die corporative Stellung Gesagte folgt aus dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 940 sqq., wo nur von den noch bestehenden die Rede

einzelne Orden zufolge des Concordates durch den Staat wieder hergestellt; die Zulassung neuer und Errichtung neuer Ordenshäuser u. s. f. ist für eine gemischte Angelegenheit erklärt (§. 76. oben S. 25). Gleichergestalt gehört in der *Oberrheinischen* Kirchenprovinz die Genehmigung des Staates zur Einführung von neuen Orden, welche im Grossherzogthum Hessen (in Kurhessen bestehen seither immer einzelne weibliche Klöster) nicht versagt zu werden scheint, mit Ausnahme des Verbotes des Bettelns. Im Königreiche *Sachsen* hat gar die Verfassung (§. 56. oben S. 70) die Errichtung neuer Klöster verboten und die Jesuiten namentlich im Vornherein unbedingt ausgeschlossen.

§. 173.

d. Aufnahme in dieselben. e. Austritt aus denselben.

Unsere Aufgabe kann hier nur sein, die Bedingungen festzustellen, welche das *allgemeine* Recht für alle Orden vorschreibt; neben diesen kommen alsdann noch in jedem einzelnen die *besonderen* in dessen Statuten vorgeschriebenen in Betracht.

I. Die *Aufnahme in den Orden* im eigentlichen Sinne, d. h. die Erwerbung der Mitgliedschaft, geschieht durch die Ablegung der *Professio religiosa,* des bindenden Gelübdes, s. g. *votum solenne*, obwohl darauf nichts ankommt, ob dies Gelübde mit äusseren Feierlichkeiten abgelegt wird, oder nicht.[1]) Alle vorhergehenden Akte, die s. g. Einkleidung, Anlegung des Ordensgewandes u. s. f. sind nur Vorbereitungen für die Profess, binden aber nicht für die Dauer; jedoch ist mit denselben das *privilegium canonis* (§. 13.) verbunden.[2]) In diesem Stadium heissen die Eingetretenen *Novizen*, der Zustand *Novitiatus*, dessen Bestimmung darin besteht: eine Zeit der Prüfung zu bilden, ob wirklich ein innerer Beruf für den Ordensstand vorhanden sei. Hierzu gehört aber ein hinreichendes Alter und völlig freie Selbstbestimmung. Deshalb fordert das Recht zur *Gültigkeit* des feierlichen Ordensgelübdes; a) das *zurückgelegte*[3]) *sechszehnte Lebensjahr* in jedem Or-

---

ist. Man kann auch solche Rechte nicht aus Art. 12. ff. der Verf. Urk. folgern, weil die Anerkennung des Kirchenrechtes auf innerem Gebiete dies nicht involvirt, indem die Stellung als Corporation zu sehr in das staatliche (Vermögensrecht u. s. f.) einschlägt. Dagegen in *Oesterreich* unterliegt es keinem Zweifel, dass jedes nach dem Rechte neu gegründete Kloster u. s. f. auch ohne besondere staatliche Erklärung Corporationsrechte erhalte, weil das Kirchenrecht solche unbedingt gibt und dieses nicht für das blosse innere Gebiet, sondern hier auch äusserlich anerkannt ist: Art. XXVIII. u. XXXIV.

1) 13. 16. X. de regular. III. 31.

2) c. 21. §. 1. de sent. excom. in VIto V. 11.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. et mon. cap. 15. Eine Ausnahme vom Alter: für Mädchen nach dem 12. vollendeten Lebensjahre, wenn die Freiheit und der Ernst ihres Willens in ganz bestimmter dort vorgeschriebener Weise durch den Bischof festgestellt ist,

den ohne Ausnahme, b) dass *mindestens* ein Noviciat von *einem ganzen* Jahre stattgefunden habe,[1]) wozu nur besondere ein für allemal bestimmte Ordenshäuser genommen werden dürfen. Ein weiteres nothwendiges inneres Erforderniss ist c) die Freiheit des Willens. Um diese durch nichts in Frage zu setzen oder zu schwächen, sind die Verfügungen zu Gunsten der Klöster über das Vermögen der Novizen für diese und deren Eltern sehr beschränkt,[2]) Auch muss d) vorhanden sein die Befähigung, über seine Person zu verfügen. Hierdurch sind Eheleute ausgeschlossen, wenn nicht der Mitgatte consentirt hat,[3]) Bischöfe, wenn nicht der Papst seine Zustimmung ertheilt.

Diese Erfordernisse sind in einzelnen Fällen modificirt worden durch Civilgesetze. Nur die kanonishen Vorschriften kommen zur Anwendung in *Preussen.*[4]) In *Oesterreich* gestatteten die Gesetze in publico-ecclesiasticis die Ablegung nur, wenn entweder[5]) der Candidat 24 Jahr alt war, was für weibliche Orden unbedingt der Fall war in Betreff des votum solenne, — oder zwar erst 21 Jahre vollendet, aber durch 3 Jahre hindurch ununterbrochen in dem Orden bez. in Klöstern derselben Ordensprovinz zugebracht und seinen Beruf bewiesen hat.[6]) Das Concordat (art. XXVIII.) stellt die Vorschriften des gemeinen Rechtes wieder her, zugleich aber eine päpstliche Verordnung über das Alter in Aussicht. Bei den Verhandlungen ist aber die angegebene Bestimmung zur Sprache gekommen, und deshalb bis zur Emanirung der neuen päpstlichen Verordnung vom Kultusminister an die apostolischen Ordensvisitatoren (die Kardinäle und Erzbischöfe von Prag und Gran) und sämmtliche Ordinarien — weil die Fakultäten jener weder die Frauenklöster umfassen, noch auf das Lombardisch-Venetianische Königreich sich erstrecken — die Aufforderung ergangen, mitzuwirken, dass vorläufig jene älteren Bestimmungen aufrecht erhalten werden.[7]) Gleiche Termine gelten im Ganzen auch in *Bayern.*[8])

---

lässt zu cap. 17. daselbst die Resolutionen a. a. O. zeugen, dass unter allen Umständen dieser Termin einzuhalten ist.

1) c. 1. C. XVII. qu. 2., c. 8. 12. 16. X. de regul. III. 31., 1. 2. h. t. in VIto III. 14. — cap. 15. Conc. Trid. l. c. Die Resolutionen der Congr. Conc. dazu und die auf Seite 599 ff. (in der cit. Ausg. des Trid.) nachgewiesenen päpstlichen Constitutionen lehren das Nähere.

2) Conc. Trid. l. c. cap. 16. mit den resolut. ac declarat. Congr. Conc. dazu.

3) Bedingungen und die näheren Beschränkungen ergeben sich leicht aus §§. 155. 157.

4) Folgt aus Verf.-Urk. 15. und ist im Leben anerkannt. Hiermit sind die Bestimmungen des A. L. R. a. a. O. §§. 1160. ff. fortgefallen.

5) Hofdekr. v. 17. Oktbr. 1770, welches furchtbare Strafen auf die Uebertretung setzt.

6) Hofdekr. v. 25. März und 2. April 1802, 1. Sept. 1814. Dazu dann eine Menge von Deklarationen. Siehe *Helfert* Kirchenr. §. 118.

7) Die in Aussicht gestellte päpstliche Verordnung ist meines Wissens noch nicht erschienen, dürfte jedoch der Wahrscheinlichkeit nach nicht — wenn sie überhaupt einen höheren Zeitraum als den tridentinischen von 16 Jahren *für alle Fälle* vorschreibt — den späten Alterstermin jener Gesetze statuiren.

8) Siehe die älteren und neueren Verordnungen bei *Döllinger* S. 795 ff., woraus sich auch noch viele andere ergeben.

II. *Folge der Professio religiosa* ist die gänzliche Austretung des Religiosen aus seinen bisherigen Verhältnissen und die alleinige Angehörigkeit an den Orden. Hieraus ergeben sich im Einzelnen: Lösung jedes früheren votum simplex [1]) — Lösung der nicht consumirten [2]) vom Bande — und Trennung der consumirten Ehe bezüglich des ehelichen Zusammenlebens. [3]) An allgemeinen Rechten gibt sie den Professen *alle privilegia cleri*, tilgt die irregularitas ex defectu natalium (§. 4. sub I.).

III. Der *Austritt aus dem Orden* kann stattfinden a) in Folge einer Rescission, Annullation des Ordensgelübdes, wenn irgend eine durch das gemeine Recht oder die besonderen Ordensstatuten vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllt ist. Eine solche zu imploriren steht dem Kloster, dem Professen und dessen Eltern zu *innerhalb fünf Jahren* (intra quinquennium a die initae professionis) *vom Tage der abgelegten Profess*, [4]) beim Bischofe oder den sonst kompetenten Oberen, nach Ablauf des Quinquennium nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dessen Ablauf. Wird die Profession durch rechtskräftige Sentenz für ungültig erklärt, so fallen alle Wirkungen derselben unbedingt fort. Hieraus ergibt sich in Betreff der etwa vorher nicht consumirten Ehe u. s. f. der Erfolg von selbst; ist er Priester, so hat selbstredend darauf die Annullation keinen Einfluss. Weiter ist der Austritt und die Entbindung vom Gelübde möglich b) *per dispensationem Summi Pontificis*, welche unbedingt in der Befugniss des Papstes steht, gewöhnlich indessen gerade so behandelt wird als die Dispensation von einer nicht consumirten Ehe. [5]) Aus einem Orden in den anderen zu treten ist nur c) in dem Falle gestattet, wenn ein *strengerer* gewählt wird; [6]) in jedem anderen wäre eine päpstliche Dispensation erforderlich. d) Durch Ausstossung aus dem Orden Seitens dieses selbst, wozu indessen die Orden nur aus den in ihren Statuten vorgesehenen Grün-

---

1) c. 4. X. de voto et voti redemt. III. 34., c. 5. de regular. in VIto III. 14.

2) Oben §. 155. dazu c. 2. 7. 14. X. de convers. coniug. III. 32. u. c. 16. X. de sponsal. et matr. IV. 1., welche die Lösung des Verlöbnisses ausspricht, welche sich aber von selbst schon verstände. Dahin gehört ebenso die Nichtigkeit einer später eingegangenen Ehe. Oben §. 137.

3) Oben §. 157.

4) Conc. Trid. l. c. cap. 19., das mit den vielen in den cit. Ausg. dazu gesammelten Entscheidungen alle einzelnen Rechtsfragen entscheidet. Die Const. *Bened.* XIV. „*Si datam*“ non. Mart. 1748 (l. c. pag. 600 sqq.) enthält die genauen Bedingungen u. s. f. für die zu ertheilende Restitution gegen den Ablauf dieser peremtorischen Frist. Das Verfahren ist dasselbe als bei der *Querela nullitatis matrimonii*: Const. *Bened.* XIV. „*Dei miseratione*“ vom Jahre 1741 (in der cit. Ausg. des Trident. pag. 565 ff. abgedruckt. Vergl. *Mein* Handbuch des Eherechts Seite 451 ff.).

5) c. 5. de poenit. in Extrav. comm. V. 9. und Oben §. 155.

6) c. 10. 18. X. de regular. et transeunt.

den befugt sind.[1]) Eine solche Ausstossung entbindet indessen nicht von dem abgelegten votum castitatis. Endlich e) ist der Austritt dadurch möglich, dass der Orden, das Ordenshaus oder der Einzelne in den Weltstand zurück versetzt wird, eine *Säkularisation* stattfindet. Dies steht nur dem Papste zu, hebt aber, sofern der Papst nicht etwa dispensirt, das abgelegte Keuschheitsgelübde keineswegs auf, während die übrigen Folgen nach der Natur der Sache entfallen.[2])

§. 174.

f. Stellung der Orden und Mitglieder an sich — und gegenüber der Hierarchie.

I. Die Orden bilden — wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde — in der Kirche *Gesellschaften mit Corporationsrechten,*[3]) deren Rechtsleben sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes durchaus nach ihren besonderen Statuten richtet. Von diesen hängt auch ihre Verfassung: die Art ihrer Leitung — die Würden der verschiedenen Ordensvorsteher, Art ihrer Einsetzung, deren Befugnisse u. s. f. — der Inbegriff ihrer religiösen und kirchlichen Verpflichtungen und anderes lediglich ab. Es haben sich nun wohl im Ganzen bei allen einzelne Grundsätze und innere Ordensinstitutionen ziemlich gleichmässig gestaltet; weil aber dies nur eine Folge der glei-

---

1) Hierin hat nur die Gesellschaft Jesu eine freiere Befugniss in Betreff derjenigen, welche die *vota simplicia* in derselben abgelegt haben, obwohl diese in einer Beziehung (Oben §. 137.) dem votum solenne in anderen Orden gleichstehen.

2) Der willkürliche Austritt aus einem Orden bildet das Verbrechen der *Apostasia a religione* (nicht zu verwechseln mit der ap. a fide oder religione christiana) und zieht vielfache Strafen nach sich: Tit. X. de apost. V. 9. (Aus. c. 5. 6.), Conc. Trid. l. c. cap. 19. de reg. u. a.

3) Ob auch nach civilem Rechte, hängt von dessen Satzungen ab. Vergl. vorher §. 172. Durch staatliche Gesetze ist auch einzeln bald mehr oder minder die Handhabung der Statuten beschränkt oder gar aufgehoben. In *Oesterreich* waren diese Beschränkungen so zahlreiche, dass ein eigentliches Ordensleben (nur in Ungarn und Italien war mehr Freiheit) nicht existirte, ja ganz unmöglich war. Bei einzelnen war alles Charakteristische geschwunden. So bei den *Mendikanten* durch das *Verbot des Bettelns*, welche statt dessen aus dem Religionsfonde eine Unterstützung bezogen und bis dato erhalten, dafür aber in der Seelsorge Aushülfe leisten müssen. In Betreff derer ist nun bei den Concordatsverhandlungen erklärt worden, „dass jene Unterstützung aufhören müsste, wenn die Bedingungen, an welche sie geknüpft ist, nicht mehr eingehalten würden.“ Die politischen Behörden sind vorerst zur Aufrechthaltung des bestehenden Verhältnisses angewiesen worden. In *Preussen* ist durchweg bei den bestehen gebliebenen und wiederhergestellten Orden ihre innere Selbstständigkeit unangetastet; das Gleiche findet statt in Rücksicht der *äusseren* Entfaltung, wie das gemeine Recht, beziehentlich die Statuten dieselbe gestatten oder fordern, so dass im jetzigen Zeitmomente in *Preussen* eine grössere Freiheit in Betreff dieses Punktes herrscht als in irgend einem anderen deutschen Staate.

chen Ausbildung der *partikulären* Verhältnisse ist, bleibt dasselbe hier ausgeschlossen. In Ordensangelegenheiten stehen die Orden somit selbstständig da; jede Einmischung in dieselben ist in anderen Fällen, als den vom gemeinen Rechte ausdrücklich bezeichneten, den Bischöfen untersagt.

II. Hieraus ergibt sich, dass die *Disciplin* in Ordensangelegenheiten und die *disciplina morum* überhaupt zunächst den Ordensoberen den Statuten gemäss obliegt. Sobald aber eine strafbare Handlung ausserhalb des Klosters u. s. f. geschieht, oder in das nichtklösterliche Gebiet eingreift, tritt die Kompetenz des Bischofs ein.[1]) — Jeder Eingriff der Orden in die Leitung der Diöcesen, die Seelsorge ausserhalb der Klöster u. s. f. ist aufs Strengste untersagt. Regularen dürfen ausserhalb ihres Ordenshauses weder eine Jurisdiktion üben, noch einen die Leitung der Seelsorge über Nichtregulare betreffenden Akt: als Beichthören, Predigen u. s. f., vornehmen ohne Erlaubniss des Ordinarius oder ein desfallsiges päpstliches Privileg. Sie unterstehen dem Ordinarius unbedingt in Rücksicht der Cura animarum, wenn ihnen solche zusteht über weltliche Personen, desgleichen der administratio sacramentorum.[2]) Die Ertheilung der Weihen an die Regularen unterliegt durchaus den gewöhnlichen Vorschriften (§. 3 ff.).

III. Die Stellung der einzelnen Ordensglieder, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien finden ihre Quelle und ihre Grenze in den besonderen Statuten, welche unter der Garantie des Rechtes überhaupt stehen. Von diesen hängt es ab, ob der Einzelne dauernd einem bestimmten Ordenshause, oder einer Provinz oder nur dem Orden als solchem angehört, wonach er bald an einem bestimmten Orte zu bleiben hat, bald von den Oberen überall hin versetzt werden kann.[3])

---

1) Siehe Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 12. 13. de reg. et mon. mit den dazu gehörigen declarat. und resolut. und den im Anhange zu der cit. Ausgabe zu den betreffenden Kapiteln angeführten päpstlichen Constitutionen, welche ein grosses Detail geben.

2) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2., VII. c. 7., XXI. c. 8. 9. de ref., XXII. decr. de observ. et vit. in celebrat. missarum, XXIII. c. 10. 15. u. a. mit den Declarationen und den neueren Constitutionen. — Ich muss mich darauf beschränken, für das Einzelne auf die betreffenden Materien des Systemes zu verweisen.

3) Die vermögensrechtliche Stellung der Orden und der einzelnen Ordensglieder ergibt sich aus dem Vermögensrechte. Mit Ausschluss der *Franciscani strictionis observantiae* und der *Kapuziner* sind *alle Orden als solche* fähig, Vermögen auch in liegenden Gütern, zu besitzen: Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de reg. et mon. mit den declarat. und päpstl. Constitutionen; die *einzelnen Glieder* aber sind dazu unfähig bei Strafe des Verlustes der activen und passiven Eligibilität und des christlichen Begräbnisses: c. 2. 6. X. de statu monach. III. 35. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg. et mon. In beiderlei Beziehung haben die Civilgesetze, unter Einhaltung derselben Trennung, vielfache Bestimmungen. Siehe für *Oesterreich Helfert* a. a. O. Seite 204 ff., — *Preuss.* A. L. R. a. a. O. §. 1182 ff., für *Bayern Döllinger* a. a. O., woraus sich auch ergibt, welche Beschränkungen bestehen in Hinsicht auf das Quantum der *Dos* oder des Vermögens überhaupt, welches Einer dem Kloster zuwenden darf. Inwiefern aber die früheren Bestimmungen theilweise aufgehoben seien, ergibt Oben §. 93. 96. 97.

IV. Von dem gewöhnlichen Pfarrverbande sind alle Orden vollständig eximirt (§. 47.). Ob dieselben aber auch von der bischöflichen Jurisdiction eximirt seien, richtet sich nach den besonderen Privilegien des apostolischen Stuhles. Die meisten derartigen hat in Hinsicht vieler Gegenstände das Concil von Trient (Sessio XXV. Decretum de regularibus et monialibus) gänzlich aufgehoben: in Rücksicht anderer hat dasselbe die Orden den Bischöfen *als apostolischen Delegaten* unterworfen.

§. 175.

II. Die Confraternitäten, Bruderschaften.

Als minder vollkommene Vereinigungen zur Erreichung der Zwecke der Kirche auf einem besonderen Wege und zunächst durch besondere Mittel kennt das Recht die s. g. Bruderschaften, Sodalitates, Confraternitates u. s. w., welche alle einen religiösen Zweck, sei es für die Vereinigung im und zum Gebete, Unterstützung des kirchlichen Missionswesen, Loskaufung von Sklaven und Gefangenen, für Armen- und Krankenpflege u. s. f. haben müssen, um überhaupt als kirchliche gelten zu können. Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiteren Verbande unter einander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Ihre Bestätigung, Beaufsichtigung und Aufhebung steht unbedingt dem Papste, dem Bischofe in den Grenzen des gewöhnlichen Rechtes zu.[1]) Ihre Stellung und Rechte hängen ab von den approbirten Statuten.

Wofern Seitens des Staates keine besondere Genehmigung ertheilt ist, oder etwa nicht Corporationsrechte gewährt sind, unterstehen derlei Genossenschaften den gewöhnlichen Gesetzen über *Vereine* überhaupt, beziehentlich über religiöse (kirchliche) Gesellschaften.[2])

---

1) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref.

2) In *Oesterreich* werden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen *„Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilandes Jesus Christus“* verschmolzen, die Errichtung neuer verboten: Hofdekr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a. Abgesehen von der Controle über Vereine, existirt jetzt keine *gesetzliche* Beschränkung mehr; diese Controle aber ist in der neuesten Zeit gefallen. — In *Preussen* besteht keine andere Beschränkung, als die in Betreff von Vereinen überhaupt. Vergl. die Citate zu §. 172. am Ende.

§. 176.

Die Beurkundung der kirchlichen (und bürgerlichen) Personenstandsverhältnisse; die s. g. Kirchenbücher.[1])

Um diejenigen Acte, deren Beweis in den mannigfachsten Verhältnissen und Beziehungen ein nothwendiger ist, festzustellen, liegt den Pfarrern die Verpflichtung ob, dieselben also gleich in bestimmte ausschliesslich hierzu bestimmte Bücher einzutragen nach der Zeitfolge, wie sich dieselben ereignen. Unerlässlich ist in jeder Pfarrei die Führung eines *Taufbuches* und eines *Trauungsbuches.*[1]) Jenes enthält die Namen und Pathen der Getauften, Datum und Ort der Geburt und Taufe, letzteres die genaue Bezeichnung der Ehegatten nach Namen und Stand, der Ehezeugen, des assistirenden Pfarrers oder Priesters, Datum und Ort der Eheschliessung. Ausserdem sollen noch in den einzelnen Pfarreien, wo gefirmt wird, ein *Liber confirmandorum* für die Namen der Gefirmten, wo begraben wird, ein *Liber defunctorum* für die Namen der Verstorbenen, endlich ein *Liber status animarum* gehalten werden, in welches die einzelnen Familien zu verzeichnen sind, um so eine stete Uebersicht der Bevölkerung zu haben.[2]) Die Tauf-, Trau- und Sterbebücher werden in allen Pfarren gehalten.

Ihre Führung steht durchaus, wie sich aus der Stellung desselben ergibt, dem Pfarrer zu, oder unter dessen Aufsicht einem dazu bestellten besonderen Beamten; auch steht es dem Pfarrer frei, die Einschreibungen selbst oder durch einen Hülfsgeistlichen vornehmen zu lassen. Diese Pfarr- oder Kirchenbücher bilden in Oesterreich, Preussen und dem übrigen Deutschland mit Ausschluss derjenigen Gegenden, wo französisches Recht gilt, zugleich die Register für den Stand der Geburten u. s. f. auch in Betreff der staatlichen Beziehungen, den *Civilstand*, und in dieser Hinsicht haben die Pfarrer somit auch eine Stellung als Staatsdiener. Offenbar ist diese nur etwas Secundäres; auch ist die ganze Einrichtung nur von der Kirche ausgegangen und zu kirchlichen Zwecken gemacht worden. Die Staaten haben dann allmälig die Führung von Civilstandsregistern der neueren Staatsverwaltung wegen für nothwendig, deren Haltung Seitens der Pfarrer für das zweckmässigste gefunden. So ist dieser Gegenstand überall ein gemischter geworden. Hieraus geht aber durchaus nicht hervor, dass die Gesetzgebung in Betreff dieses Punktes nur und unbedingt dem Staate zustehe. Die

---

1) *Binterim*, De libris baptizatorum, coniugatorum et defuntorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu, Düsseld. 1816., *K. Chr. Becker*, Wissenschaftl. Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. Decr. de ref. matr. cap. 1. 2.

3) Siehe *Rituale Romanum*, am Ende unter der Rubrik „*Formulae scribendae in libris habendis a parochis.*“

Pfarrer als solche sind an die kirchlichen Oberen gewiesen, nach deren Vorschriften sie die Bücher einzurichten haben. Bei dem in Deutschland bestehenden Zustande ist diese Angelegenheit eine gemischte und deshalb auch meistens durch staatliche Vorschriften normirt. Jedoch kann der Staat nicht willkürlich hier ändern und vorschreiben, sondern nur im Einverständnisse mit dem Bischofe.

Alle auf Grund der Kirchenbücher ausgestellten Urkunden sind, wenn ihnen die sonstigen Erfordernisse solcher beiwohnen, somit *öffentliche Urkunden*. Sie müssen aber, um vollen Beweis zu machen, von dem Pfarrer bez. einem mit der Führung Beauftragten in der gesetzmässigen Form ausgestellt sein. Sodann ist nöthig, dass die Eintragung selbst durch die publica fides des Pfarrers u. s. f. unterstützt werde, mithin bekunde, was der Pfarrer bez. sein Stellvertreter entweder selbst gesehen oder vorgenommen hat (z. B.) die Taufe, Eheschliessung, den Sterbefall u. s. f.), oder was er auf die amtliche in der gesetzlichen oder herkömmlichen Weise ihm gewordene Mittheilung hin aufgezeichnet hat (z. B. Mittheilung durch Verwandte u. s. f.). Beruhet hingegen eine Mittheilung nur auf zufälliger Kenntnissnahme des Pfarrers, so kann zwar die Urkunde rücksichtlich der Form eine öffentliche sein, rücksichtlich der Wahrheit ihres Inhaltes aber nur als ein Zeugniss vom Hörensagen gelten.

Diese Eigenschaft und Beweisfähigkeit der Pfarrbücherextracte ist überall auch civilrechtlich anerkannt, ausser in den Ländern des französischen Rechtes, wo sie einen solchen Charakter nicht haben. Was durch die Pfarrbücher in der angegebenen Weise bekundet wird, das kann somit nur dadurch umgestossen werden, dass man eine Fälschung beweist, hat also nicht blos eine Vermuthung der Echtheit zur Folge, sondern macht unbedingten Beweis bis zum vollständigen geführten Fälschungsbeweise.[1])

---

1) Ueber die Beweiskraft der Pfarrbücher siehe *J. H. Böhmer*, I. E. P. II. Tit. XXII. §. 2. (Tom. I. pag. 1242), *Uihlein* im Archiv f. civilist. Praxis XV. S. 26 ff. XXVII. S. 114 ff.

Anhang.

I.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis universae Imperialis ac Regiae Austriacae ditionis. [1])

Pius Papa IX.

Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Optime noscitis, Dilecti Filii Nostri, et Venerabiles Fratres, Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Imperatorum et Regem Apostolicum de Nobis, et hac Sancta Sede tot sane nominibus praeclare meritum pro avita sua religione et pietate, atque eximio rei catholicae studio vel ab ipso sui imperii exordio iustissimis Nostris desideriis quam libentissime obsequutum nihil antiquius habuisse, quam suas curas cogitationesque ad catholicae Ecclesiae libertatem in amplissimis suis ditionibus asserendam conferre, Eumque tam salutari operi manum admovisse, ubi decretum die 18. Aprilis Anno 1850 edidit cum summa sui nominis gloria, et maxima bonorum omnium congratulatione ac laetitia. Hinc idem religiosissimus Imperator et Rex Nostris postulationibus magis in dies filiali prorsus pietate obsecundans, ac probe cognoscens, quantopere catholica Ecclesia, eiusque salutaris doctrina ad veram populorum felicitatem, tranquillitatemque procurandam conducat, a Nobis enixe efflagitavit, ut Conventionem cum Ipso inire vellemus, qua ecclesiasticis totius Imperii sui, et omnium, quibus illud constituitur, ditionum negotiis Auctoritate Nostra Apostolica occurrere, et consulere possemus. Itaque non mediocri certe animi nostri voluptate pientissimis ipsius Principis desideriis perlibenter annuentes, Conventionem cum Ipso ineundam existimavimus, ac mira quadam consolatione affecti fuimus, quandoquidem eadem Conventione, Deo bene iuvante, et catholicae Ecclesiae libertatem eiusque veneranda iura maiorem in modum tueri et vindicare, ac multa sane et gravissima ecclesiastica negotia in vastissimis universi illius Imperii ditionibus componere potuimus. Quocirca dum eidem Carissimo in Christo Filio Nostro vel maxime ex animo gratulamur, ac meritas amplissimas-

1) Dies und das folgende Dokument sind erst bekannt geworden, nachdem die Einleitung lange gedruckt war, weshalb sie dort nicht aufgenommen werden konnten. Es musste dieses hier nachgeholt werden, weil sie mit dem österr. Concordate im engsten Zusammenhange stehen, dasselbe ergänzen.

que deferimus laudes, quod tanto studio sanctissimam nostram religionem profiteri et colere, ac pari Nos, et hanc Petri Cathedram observantia et veneratione prosequi glorietur, has Vobis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, scribimus Litteras, quibus egregiam, ac perspectam vestram religionem, et pastoralem sollicitudinem etiam atque etiam excitamus, ut omnem percipientes utilitatem ex maiori illa libertate, qua in omnibus istis Austriacae dominationis regionibus catholica Ecclesia ex inita Conventione frui ac potiri plane debet, summa cura, industria et studio omnes ministerii vestri partes ad ipsius Ecclesiae incrementum, decus et prosperitatem, atque ad animarum salutem diligentissime implere velitis. Nunc enim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigilare, ut in vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei depositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae clericorum institutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et ubi prolapsa est instaurare, et parochorum munus, aliaque ecclesiastica beneficia dignis dumtaxat, idoneis et spectatis ecclesiasticis viris conferre, et salutari iuventutis educationi consulere, et gregem curae vestrae commissum divini verbi praeconio, ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pascere, ac nutrire, et cum Provinciales, tum Dioecesanas Synodos habere, ut maiori vestrorum fidelium bono quotidie magis providere possitis. Iam vero nonnulla Vobis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, significanda esse ducimus, quae aliquos ipsius Conventionis articulos praecipue respiciunt, quaeque a Vobis perfici, et executioni mandari exoptamus, ut gratissima illa inter catholicum istud Imperium et Ecclesiam, et hanc Apostolicam Sedem magis ac magis foveatur concordia, ex qua in christianum et civilem rempublicam maxima semper bona redundant. Atque in primis Vos monemus, ut eodem tempore, quo pastorales vestras Litteras, et alia Acta in lucem emissuri eritis, illorum exemplar Caesareae et Apostolicae Maiestatis Gubernio, notitiae dumtaxat causa, mittere velitis, atque etiam eidem Gubernio significetis, quando Synodos eritis habituri, atque eadem de causa ad ipsum Synodalium Actorum, cum ea publici iuris fiant, exemplar perferendum curetis, vix dum Acta ipsa evulgentur. Et quod attinet ad Dioecesanas Synodos, cum noverimus, nonnullos ex episcopali vestro ordine vehementer cupere, ea se facultate muniri, quae a Nobis Leodiensi Episcopo per Rescriptum die 4 Maii Anno 1851 editum fuit concessa, in animo Nobis est illorum desideriis obsecundare, qui id a Nobis postulaverint, ac simul peculiaria propriae cuiusque Dioeceseos adiuncta sedulo exposuerint, ut ea ineamus consilia, quae cuique Dioecesi magis opportuna fore existimaverimus. Cum autem pro certo habeamus, nihil catholico isti Gubernio potius unquam futurum, quam et religionem et pietatem omni studio magis in dies excitare, ac fovere, tum si Gubernium idem sibi aliquid in votis esse significaverit quoad formam et methodum, qua libri ad religionem pertinentes sunt scripti in scholarum usum, eiusmodi votorum ratio Vobis erit habenda, salvo tamen semper incolumique vestro iudicio, ac iure circa doctrinam, quae iisdem libris continetur. Omnem vero curam impendite, ut in primordiorum, seu elementariis scholis ii ad catechesim tradendam adhibeantur libri, quibus iuventus unam eamdemque catholicae Ecclesiae addiscat doctrinam, atque ut nulla unquam quoad libros ipsos fiat immutatio, nisi gravis adsit causa, et collatis semper inter Vos consiliis. Et quoniam compertum exploratumque Vobis est quam vehementer rei cum sacrae tum publicae intersit, adolescentes praesertim Clericos vel a teneris annis ad pietatem, omnemque virtutem, et ecclesiasticum spiritum mature conformari, ac litteris et disciplinis potissimum sacris ab omni prorsus cuiusque erroris periculo sedulo imbui et erudiri, idcirco collatis inter Vos consiliis omni studio prospicite, ut in vestris Seminariis accurata sit ecclesiasticae educationis ratio, et ea optimorum studiorum vigeat methodus, quae rerum, temporum ac locorum perpensis adiunctis et maiorem ecclesiae utilitatem parere posse ac simul efficiat, ut Clerus salutari solidaque scientia ac doctrina praefulgeat. In seligendis autem professoribus seu magistris, singularem diligentiam et vigilantiam adhibete, et gravissimum docendi munus nolite unquam committere, nisi viris, qui religione, pietate, vitae integritate, morum gravitate ac sanae doctrinae laude omnio prae-

stent. Cum autem ob tristissimas omnibusque notissimas rerum vicissitudines aliquis forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Maiestati Suae haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Maiestati Suae minus sint accepti. Atque id noscere poteritis, sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis. Insuper ob eandem causam, antequam eligatis Seminarii professores et magistros, opus est, ut diligentissime inquiratis et certi sitis, num ipsa Caesarea et Apostolica Maiestas aliquid contra illos habeat circa res politicas. Denique Vobis summopere cordi sit, continenter advigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, ac potissimum in sacrosanctae missae sacrificio et sacramentorum administratione ecclesiae formulae in lingua cuiusque ritus ab hac Apostolica Sede iam probati sedulo pie religioseque usurpentur. Neque desinatis studiosissime curare, ne Praelati Episcopis inferiores sacra pontificali ritu in posterum agant, nisi eiusmodi speciale privilegium ab eadem sancta Sede obtinuerint, et ea conditione, ut qui privilegium idem fuerint consecuti, diligentissime observare debeant, quae tum in Decreto rec. mem. Alexandri VII. Praedecessoris nostri die 27. Sept. a. 1659. edito, tum in Apostolicis Litteris fel. rec. Pii VII. Decessoris pariter nostri incipientibus „Decet Romanos Pontifices“ et IV. bonas Iulii a. 1823 datis sunt praescripta. Habetis, Dilecti Filli nostri ac Venerabiles Fratres, quae Vobis in praesentia significanda esse consuimus, ac plane non dubitamus, quia pro egregia vestra pietate ac singulari et perspecta erga Nos et hanc Sanctam Sedem observantia pronis auribus haec Nostra excipiatis monita, et ea omnia, de quibus locuti sumus, quam diligentissime perficienda et exequenda curetis. Interim haud ommittimus a Deo O. M. humilliter enixeque exposcere, ut uberrima quaeque suae bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis, consiliis et laboribus benedicat, quo sanctissima Nostra religio eiusque doctrina in vestris dioecesibus maiora in dies incrementa suspiciat, ac prospere feliciterque ubique vigeat et floreat. Atque celestium omnium munerum auspicem et flagrantissimae Nostrae in Vos caritatis testem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Fili Nostri ac venerabiles Fratres, omnibusque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 5. Nov. 1855. Pontificatus Nostri anno decimo.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis universae imperialis et regiae austriacae dioecesis.

II.

Litterae a Celsissimo et Reverendissimo Principe Archiepiscopo Viennensi qua Majestatis Suae Caesareae Plenipotentiario ad Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Mich. S. R. E. Cardinalem Viale Prela qua Sanctissimi Patris Plenipotentiarium datae.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!
Domine Colendissime!

Ecclesia catholica nunquam non est arca, ad quam confugiunt omnes, qui salvi fiunt in vitam aeternam; nostris autem temporibus Dominus mundum promissionum Christi oblitum,

clarissimis argumentis edocuit, temporalis quoque vitae bonis pessimam imminere ruinam, nisi Ecclesiae salutaris influxus societatis civilis fundamenta confirmet. Vicissim tempestates, quibus agitati sumus, haud obscure innuerunt, quanti pro Ecclesia Dei momenti sit, ut potestas civilis effrenem cupidinum licentiam manu forti compescat; quippe nostro aevo Ecclesiae res est cum factione, quae non tantum fidem divinitus infusam, sed etiam naturalem religionis sensum funditus evertere conatur freta commentis prava arte ita adornatis, ut animum, quae sua sunt, quaerentem vehementer commoveant.

Ubi perversitatis praeconibus liberum est, ad populos fascinandos cuncta componere, nunquam deerunt, qui sana ratione frustra reclamante in magistrorum verba iurent, atque renovabitur abominatio desolationis, quae ante aliquot annos in ipso loco sancto, Principis scilicet Apostolorum sede, stare coepit.

His ita compositis magis quam unquam exoptandum est, ut imperium cum sacerdotio ad tuendum Dei in terris regnum fideliter conspiret. Augustissimus vero Austriae Imperator avita pietate ductus nihil sanctius habuit, quam ut concordiam sacrae atque civilis potestatis in latissimis ditionibus sceptro Eius subiectis intemeratam inconcussamque stabiliret. Regnator omnium Deus incrementum benigne dedit eis, quae ad sanctificandum nomen suscepta sunt, et conventum est de articulis, quos tam a Sanctissimo Patre, quam a Maiestate Sua ratos esse habendos, addubitari vix potest. Quum autem in tantae molis gravitatisque opere nonnulla supersint, quae meminisse iuvet, Augustissimus Imperator mihi in mandatis dedit, ut, quae sequuntur, Eminentiae Vestrae Reverendissimae communicem.

I. Maiestati Suae cordi omnino est, ut in studiorum Universitatibus fides floreat et pietas. Multifaria, quam scientia humana parit, utilitas praesertim ex saeculo XVIIIVO multifariis erroribus quasi nubibus obducta est, quae ut veritatis luce dissipentur, ipsius societatis humanae quam maxime interest. Tantae rei in studiis generalibus ordinandis diligentissime rationem habere, Maiestati Suae propositum est. Multa sunt, quae suadeant, ut sacrorum Antistites in Universitatibus Archicancellarii seu Cancellarii partes agant; quatenus difficultates obstent, in facultatem tamen theologicam secluso Cancellarii, ubi adest, officio peculiarem influxum exercebunt.

II. Ad examinandos laureae theologicae sive iuris canonici candidatos per Austriam nullo non tempore viri catholici exclusive sunt adhibiti, sed et adhibebuntur.

III. Quodsi expediat, ut Episcopis nonnullis laureas theologicas conferendi facultas auctoritate apostolica tribuatur, Augustissimus facile consentiet; communicatis tamen inter Sanctam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis negotium pertractetur.

IV. Liberum erit Episcopis, studiorum Universitatem catholicam sub eorum dependentia constitutam fundare. Quum autem necesse sit, quoad res politicas et jura civilia eiusmodi instituto assignanda cautiones pro rerum et locorum varietate adhibere, consilia cum Gubernio Caesareo praevie conferenda erunt.

V. Antequam professor facultatis iuridicae ad ius canonicum tradendum deputatus constituatur, Episcopi dioecesani de eius fide et doctrina sententia expetetur.

VI. Universitas Pestinensis originem debet fundationi ecclesiasticae, quae Maria Theresia Augusta regnante bonis ecclesiasticis adaucta est. Nihilominus ex saeculi praeteriti fini rarissimis quibusdam casibus accidit, ut viri acatholici ad scientias profanas in Universitate praedicta tradendas admitterentur. Augustissimus vero Imperator aequum esse agnoscit, ut in ejusdem professores catholici tantum assumantur, quin tamen derogare intendat iuribus virorum ab Ecclesia catholica alienorum, qui ad docendi munus deputati iam fuerint.

VII. Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab Ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus praestandis immunes erunt.

VIII. Secundum leges in Austria vigentes pro gymnasiis mediisque scholis a potestate civili institutis religionis magistri ita seliguntur, ut Episcopus dioecesanus concursum habeat, et quem dignissimum censeat, Gubernio adiectis concursus actis significet: qui et de regula

ad magisterium vacans deputatur. Quando sub peculiaribus rerum adiunctis eum declinari contigerit, nunquam non vir nominatur, quem Episcopus ad munus obeundum habilem enuntiaverit.

IX. In reprimendis libris religioni morumque honestati perniciosis communis est Ecclesiae civitatisque causa et Augustissimus Imperator nihil intentatum relinquet, ut, quantum fieri possit, ab Imperio excludantur. Curabit igitur, ut ad scriptorum licentiam refrenandam leges, quarum districtae cautiones non desunt, debito vigore executioni mandentur et desideriorum, quae sacrorum Antistites hoc de negotio exposuerint, ratio diligentissime habeatur. Multa pro re nata cautione opus est, ne peiora contingant. In plerisque Europae partibus classes animi cultioris et scientiae laude gloriantes morbo intimo laborant, quem medici prudentis adinstar tractare oportet. Annum usque 1848 in Austria exercebatur censura praeventiva et quidem rigore plena. Conquerebantur, qui liberales se haberi amabant, quod patrocinium a Gubernio Ecclesiae catholicae exhibitum omnes juris et aequi tramites excederet. Revera autem censura, qualis tunc obtinebat, malo praeveniendo vel reprimendo impar plane erat. Nimis late patent Austriae fines et innumerae praesto sunt artes, quibus inspectio a politia exercita eludatur. Igitur bibliopolis nunquam deerat copia libros prohibitos invehendi, et quo gravius essent interdicti, eo avidius quaerebantur et perlegebantur, eo maiori pretio divendebantur ita, ut tali mercimonio operam dantes mulctas, quibus deprehensi punirentur, facile praestare possent et exultarent exterarum partium librarii, quando opus eorum sumtibus editum in Austria proscriberetur. Non eadem tamen in cunctis Imperii partibus rerum conditio est. In ditionibus Venetis et Langobardicis facilius est, perversos libros excludere, quam in Germanicis, quibus tot principum protestantium dominia vicina sunt, vel in Hungaria et Transsylvania, ubi tantus habetur incolarum acatholicorum numerus. Praeterea in Italia multa, quae in Germania taedium iamiam pariunt, utpote innumeris vicibus repetita, nova adhuc sunt et maiorem seducendi vim exserunt.

X. Quando ecclesiasticus vir a iudice saeculari in ius vocetur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus Imperii legibus animadvertitur, Maiestas Sua difficultatem non facit, ut a tribunali civili primae instantiae, antequam ad sententiam ferendam procedat, Episcopo acta exhibeantur et ipse reum audiat, omniaque peragat, quae ad caussam iuxta canones cognoscendam requiruntur. Postquam Episcopus in foro suo sententiam tulerit, eamdem communicabit iudici saeculari, qui subinde de legis civilis violatione legis civilis ad normam iudicabit.

XI. Ceterum articuli XIVti de clericorum causis dispositiones eos respiciunt, qui a iudicis ordinariis condemnati fuerint; exceptiones occurant necesse est, ubi de crimine agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem „*Standrecht*“ (iudicium instantaneum) vocant, statutus est. Insuper Maiestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum, qui a iudice civili de delicto vel transgressione condemnatus fuerit, domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displiceat. In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis rei iudicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.

XII. In provincia, quae sub limitum militarium nomine venit, peculiaris plane res administrandi modus statutus est; quippe unus idemque et militum praefectus et iudex et magistratus civilis. Igitur iudices ordinarii, ad quos clericorum causae civiles per ordinationem d. d. 7. Augusti 1852 remissae fuerant, militiam simul regunt. Quum autem in pluribus limitum militarium partibus acatholici frequentissimi habitent, non contingere non potest, ut hi magistratus aliquando viri ab Ecclesia catholica alieni sint. Quapropter Maiestas Sua clero catholico ab ordinariis districtuum singulorum iudicibus exemto Zagrabiae, ubi rerum civilium et militarium per Croatiam et Slavoniam gubernator residet, forum speciale delegatum constituit. Pari modo in ceteris quoque limitum militarium partibus providebitur.

XIII. Quum Maiestas Sua desideret, ut disciplinae ecclesiasticae vigor conservetur, paratum semper se exhibuit et exhibebit, ad executioni mandandas sententias ab Episcopis in

clericos eis subditos latas brachii saecularis auxilium praestare. Exspectat autem fore, ut Episcopi brachium saeculare imploraturi congruas afferant dilucidationes, si quas ab ipsis peti contigerit, quo quidem eveniente casu Augustissimus consilio utetur commissionis sub Episcopi cuiusdam praesidio ex sacrorum Antistitibus seu aliis viris ecclesiasticis compositae.

XIV. Leges Austriacae qua regulam statuunt, ut testes, quorum domicilium a sede iudicii inquisitionem peragentis ultra duo milliaria distat, coram iudice districtus, in quo habitant, testimonium ferant. Praeterea et legum tenori et Maiestatis Suae voluntati plane consentaneum est, ut in expetendis testimoniis sacerdotum, quantum rei natura sinat, caveatur, ne persolvendis muneris sacri officiis impedimenta ponantur. Quodsi accidat, ut iudex quidam indiscretius agat, Episcopi Augustissimum adeant, qui curabit, ut negotium secundum Ipsius voluntatem et legis ad mentem pertractetur.

XV. Quum anno 1849 militum in domibus collocandorum cura communitatibus politicis concrederetur, non infrequenter accidit, ut parochis, qui neque ampliori habitatione neque reditibus congruam superantibus fruerentur, milites in sua recipiendi necessitas imponeretur. Quantum hoc ab aequitate alienum sit, Episcopi plus una vice exposuerunt et medelam afferri Imperatoris voluntas est, cumque hoc ipso tempore de reformando toto milites collocandi negotio agatur, iussit, ut in dispositionibus condendis clero debito modo provideatur.

XVI. Quoad ratas habendas personas ad beneficia ecclesiastica promovendas Maiestas Sua intendit, cuncta in eo, quo nunc sunt, statu relinquere, et sperat, nunquam futurum, quod necessitatem inferat, eiusmodi cautionem amplius, quam hucusque factum sit, adhibendi.

XVII. Summi per Austriam Imperantes iure patronatus coronae vel fundorum publicorum nomine exercendo constanter ita usi sunt, ut curae animarum efficacius gerendae benevolam curam haberent, et Maiestas Sua, quae hac de re ab Antecessoribus Eius constituta sunt, pro pietate et sapientia Sua proprio motu confirmavit. Voluntas Eius est, ut haec eadem imposterum quoque salva conventione articulo XXVto inita firma maneant; quippe desiderat, ut ad parochialem animarum curam optimus quisque deputetur; et probe scit, quanti in seligendis sacerdotibus ceteris dignioribus Antistitis dioecesani iudicium faciendum sit.

XVIII. Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.

XIX. Maiestas Sua nullomodo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantu rin civitatis sed et Ecclesiae perniciem vertentes. Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda iudicium fiet.

XX. Archiepiscopi et Episcopi minime impedientur, quin in institutis piis ea, que religionem et vitae Christiane integritatem attinent, vi muneris pastoralis eis proprii dirigant. Quantum vero Maiestas Sua exoptet, ut in omnibus quibuscunque institutis cuncta recta ac pie componantur, ex eo patet, quod etiam, qui carceris poenam luunt, novissime magnam partem congregationum religiosarum curae demandati fuerint.

Ceterum mihi concessum sit, denuo exponere sensus summae venerationis, quacum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus
Jos. Othmar. de Rauscher m. p.
Archiepiscopus Viennensis.

Register.

Die ersten Zahlen verweisen auf die Seiten, die in den Klammern auf die Noten.

A.

Aachner Regel, 251.
Abbas Commendatarius 523.
Abbruch einer verfallenen Kirche, 314.
Abdankung von einem Amte, s. Resignation.
Abendmahl Verpflichtung zu dessen Empfange 144, 583.
Abfall vom Christenthume 402, löst die Ehe nicht 624 (3).
— vom geistlichen Stande 402 (2).
— von der katholischen Kirche 401, 650, 656.
— von einem religiösen Orden 402 (2).
Abgaben der Bischöfe 558.
— der Geistlichen an den Bischof 259, 535 ff. an den Papst 537 f. zu sonstigen kirchlichen Zwecken 557 f.; — an den Staat: Gesch. 160 ff. heutiger Zustand 163 f., 523 (3), 530.
— der Kirchen an die Bischöfe 535 ff., an den Papst 537 f., an den Staat 501 ff.
— der Klöster u. s. f. in Oesterreich 537 f.
— den Laien an die Kirchen und Pfarrer 559 f., an den Papst 537 f.
— Abiuratio haeresis 629 (2).
Ablass, Publikation dess. 258.
Ablösung der Bussen 383 f.
— der Zehnten u. s. f. 516. f.
Abpfarrung s. Pfarrei.
Abschliessung der Ehe s. Ehe.
— des Verlöbnisses s. Verlöbniss.
Absenz s. Residentia
— der Bischöfe 299.
— der Domherrn 257.
Absenzgelder 536.
Absetzung s. degradatio, depositio,
— der Bischöfe dem Papste reservirt 205.
Absetzungsrecht des Papstes über den deutschen Kaiser 437.
Absolution 394 f., 421.
Abt, Ab- und Einsetzung dess. 258; Weihebefugniss 136, 139.
Abtissin, Ab- und Einsetzung 258.
Academische Grade für die Bischofssitze, 220, 320 — die Canonikate 253, 320, — den Capitelsvikar 260 f., — den Generalvikar 273.
— — Ablegung der professio fidei dabei 292 f.
Accessus bei der Papstwahl 199.
Accidentalia der Pfarrer 533.
Accidencien der Pfarrer s. Einkünfte, Stolgebühren.
Acclamation s. Wahl.

Accusatio beim weltlichen Richter dem Klerus nicht gestattet 378.
Acolythus 104.
Actiones in rem der Kirchen; Verjährung 475.
— personales der Kirchen; Verjährung 475.
Adel in den Kapiteln 252 f.
Aditus Sedis Apost. impeditus, 421 (1), 641.
Administration der Diöcese s. Vicarius capitularis.
— einer Pfarrei 287 f, 520 f., 534, 539.
Admission der Postulation 232 f.
Adoption als Ehehinderniss 619 ff
Adoptiveltern, Consens zur Ehe 635.
Adulterini Irregularität 108; Legitimation ders. 646.
Adulterium als Ehehinderniss 633, als Verbrechen 645, 650.
Advent s. Zeit, geschlossene.
Advokatia des deutschen Kaisers 441, 499.
Advokatur, Betrieb durch den Clerus 170.
Aedification 676, 681 ff.
Aerzte irregulär 118 (1).
Aetas canonica 171 (2).
— legitima zur Ehe 604.
— s. Alter.
Affinitas illegitima u. legitima 616.
— s. Schwägerschaft.
Akatholiken; Stellung der Kirche zu denselben nach Kirchenrecht 450 ff., 455, 573 f. nach Staatsgesetzen 459 ff., in Oesterreich 461 ff.
— Ehen ders. in foro ecclesiastico 453 (1), 454, 615, 623, 647.
— Ehen derselben mit Katholiken 628 ff.
— Gleichberechtigung mit den Katholiken 457 f.
— Pathenschaft ders. 572.
— Patronat ders. 673 f.
— Verbindlichkeit zur Haltung der Kirchengesetze 452 ff.
Alimente für Geistliche 541.
— des Patrons 701 f., bei Trennung der Ehegatten 651.
Allgemeinheit der Kirche 99.
Almosen an Kirchen 558 ff.
Altäre 504.
Altarssakrament 581 f.
Alter als Ehehinderniss 603 f.; Dispens davon 604.
Alter gesetzliches für ein Beneficium 318 f., den Uebertritt zu einer Confession, 575 f. das Verlöbniss 625.
— hohes, kein Ehehinderniss 604.
Alternativa mensium bei Besetzung der Beneficien, 328, 330.
Alumnat s. Seminar.
Alumnaticum 536.
Amortisationsgesetze 476 f.
Amovibilität 334 f., 346.
Amt, Arten 239 ff., Begriff 238, 297, Gebiet 239. Inhalt 239.
s. Beneficien.
Aemter Cumulirung 302 ff., Erledigung 341 ff.
Amtsentsetzung s. depositio, privatio.
Amtsvergehen 404.
Anathema 389 f.
Angehörigkeit an die Kirche; Bedingungen, 567 ff.
Beurkundung ders. 281.
Anglikaner, deren Ordinationen 136 (2).
Angustia loci 642.
Anklage als Irregularitätsgrund 117 (1).
Annahme an Kindesstatt als Ehehinderniss 619.
Annaten 538.
Annalis possessor 521 f.
Annullation der Ehe 605 f.
— der Professleistung, 714.
Annulus piscatorius des Papstes 194.
Annus carentiae in den Kapiteln 541 (2).
— decretorius für den kirchlichen Besitzstand in Deutschland 381, 442, 457.
— deservitus, Verdienstjahr der Beneficiaten 540 f.
— discretionis, Unterscheidungsjahr beim Religionswechsel 575 f.
— gratiae der Beneficiaten u. deren Erben 541.
Annus ecclesiasticus 146 (3).
Anrede des Papstes 193 f., der Bischöfe 219.
Anstand des Clerus 168 f.
Anwaltschaft den Clerikern untersagt 170.
Anwartschaft auf Beneficien 321 ff.
Apocrisiarius 361.
Apostasia s. Abfall.

Apostaten irregulär 118.
Appellation vom Concursurtheile 338 ff.
Approbatio pro cura 659.
Archidiaconen Geschichte 269 ff. Untergang 271, deren Visitation 369 f., Verkündigung der Ordinanden durch sie 143 (5) f.
Archiepiscopi 204 (2). s. Erzbischöfe.
Archipresbyter 275 ff. deren Visitationen 370.
Arctatus de beneficio 146.
Armen die, sind nicht Eigenthümer des Kirchengutes 482, Sorge für sie 506 ff.
Armuth s. Ordensgelübde.
Arrha sponsalitia 626 (6).
Arrogation 619 f.
Arzneikunst dem Clerus verboten 170.
Assistenz bei der Ehe 600.
Auditores der Rota 248.
Aufgebot für die Ehe 595, 597 f., Strafe auf die Unterlassung 598. bei Vagabunden 601 (4).
— für die Ordination 143.
Aufhebung eines Amtes s. Beneficium.
— kirchlicher Institute und Folgen für das Vermögen, 492 f., 495 f.
Aufnahme in die Kirche, Bedingungen 567 ff. Form Wirkungen das.
Aufsichtsrecht Princip 86 f., 360.
— der Bischöfe, Geschichte 367 ff., heutiges 370 ff.
— der Dekane 372 f.
— der Erzbischöfe 366 f.
— des Papstes, durch Legaten u. s. f. 360 ff., Berichte der Bischöfe 363 ff.
— des Patrons 700.
— des Staates im Allgemeinen 440, über das Vermögen 498 ff.
Augenschein bei der Impotenz 606.
Augsburger Religionsfriede 441.
Augsburgische Confessionsverwandte 441, 456 f.
Aussatz irregulär 111.
Ausschliesslichkeit der Kirche 449 ff.

B.

Baculus pastoralis 219.
Baden s. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Band der Ehe als Ehehinderniss 623 f.
Bann s. Anathema, Excommunikation.
Bannus nuptialis s. Aufgebot.
Baptismus s. Taufe.
Baseler Concil über die Stellung des Papstes 183.
Baulast, kirchliche; Character 531, Geschichte 506 ff.
— der Besitzer säcularisirter Güter 549, 550 (1).
— bei Dom-Collegiat-Regular-Kirchen 555 f.
— Kirchhöfen 555.
— bei Pfarrkirchen 547 ff., bei incorporirten 547 (4), 548.
— bei Privatkirchen 547.
Bayern, Besondere Staatsbestimmungen betreffend:
— beneficium competentiae 166 (1).
— Besteuerung des Clerus 163 (2).
— — des Kirchenguts 504.
— Bischofseid 235 (6).
— Ehrenrechte des Clerus überhaupt 167.
— — der Bischöfe 220 (1), Verbot kirchlicher Titel 219 (7).
— — der Erzbischöfe 212 (1).
— Erziehung des Clerus 153.
— Gerichtsbarkeit in Civilsachen über den Clerus 416.
— Ordination 123 (1), Weihetitel 131 (2).
— Pfarrzwang über Andersgläubige 283 (3).
— Strafgerichtsbarkeit über den Clerus 397 f., bei gemischten Vergehen 403.
— Verhältniss zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen 445 f., in Betreff des Kirchenguts 499.
— s. Verhältniss u. s. f.
Bedingung, Mangel der beigesetzten, als Ehehinderniss 609 ff.
Begräbniss 651 ff.
— Entziehung desselben 583, 654 f.
Begünstigungen des Kirchenguts, s. Erwerb des Kirchengutes, Immunität u. s. f.
— des Clerus 158 ff. s. auch die betr. Schlagworte.
Beichte österliche 282, 581 f.
— vor der Ordination 144.
Bekenntniss s. professio fidei.
Benediction der Ehe 602, Unterlassung bei der zweiten 602.
Beneficium, Begriff 239 (1).

Beneficium Eintheilung 239 ff.
— Errichtung von Beneficien an der Cathedrale 259.
— — ursprüngliche 305 ff., Competenz 306, Dos 307, Form 308, Gründe 307, Ort 307.
— Veränderung 259, 308 ff. 522 ff.
— historische Entwickelung derselben 507 ff.
— Besetzung der Beneficien. Arten 322 ff., Fähigkeiten des B. 321 f. Modus u. Zeit 320 f.
— — durch den Kapitelsvikar 261, Generalvikar 274.
— — der dem Bischofe und Kapitel zustehenden 259.
— — Rechte dazu 324 ff.
— — in titulum, Folgen 521 ff.
— Cumulirung ders. 302 ff.
— Erlangung durch Verheirathete 176.
— Erwerb, Erfordernisse in der Person 317 ff.
— als Competenzgrund für die Ordination 138.
— als Grundlage des titulus ordinationis. Beschaffenheit 138, Ertrag dess. 126 (3).
Beneficium competentiae, Charakter des Rechtes 164 f., Wirkung 165.
— — rücksichtlich des titulus patrimonii 129 (3).
— commune 239.
— compatibile 303.
— curatum 239.
— ecclesiasticum für die Ordination 126 (3) 138.
— incompatibile 303.
— maius 240.
— simplex 239. Inhaber desselben 286, 291, 301 f. Mehrheit ders. 303 f., Uebertragung ders. in andere Kirchen 547, 554.
— uniformia b. sub eodem tecto 303.
Beneficiaten, Erfordernisse der einzelnen 317 ff.
— Abgaben der, s. Abgaben.
— Baupflicht der 551.
— Dispositionsbefugniss inter vivos 527, mortis causa 527 ff.
— Gelöbniss des Gehorsams gegen den Bischof 291.
— Genuss des Vermögens des Beneficium 518, 519, 521 ff., 524 ff. Rechte der auf die Substanz des Vermögens 524 ff. Vertretung des Vermögens 525 f. s. Pfründe.
Beneficiaten Residenzpflicht 297 ff.
Berechnung des Alters 604 (2).
— der Zeit überhaupt 110 (6).
Berichte der Bischöfe an den Papst 363 ff. der Landdekane, Pfarrer 372 f.
Besetzuug des apostolischen Stuhles s. Papstwahl.
— der Bisthümer s. Bischofssitze.
— der Beneficien durch den Bischof; Character des Rechts 333, Construction 332 f., sede vacante 334.
— der Pfarrämter 335 ff.
Besitz von Sachen; Rechte zur Entscheidung der Fragen 471.
— des Kirchenguts durch Laien 514 ff.
— ruhiger eines Jahres, Folge davon 521 f., dreier Jahre 522.
Besitzergreifung der Pfründen 521, Folgen 521 f.
Bestätigung s. Confirmation.
Besteuerung des Clerus 163, des Kirchenvermögens 501 ff.
Betrug kein Ehehinderniss 607 (5).
Betstühle 556.
Bewegliches Gut nicht zum Titel geeignet 129 (1).
Beweis des Todes 624 (4).
Bezirks-Dekane-Vikare 275 f.
Bigamia interpretativa, similitudinaria, successiva, vera 114.
— Irregularitätsgrund 114.
Bildung des Clerus 148 ff.
Bischof von Rom, s. Papst, Primat desselben.
Bischöfe, Amt der, 104, 212 f., 236.
— Alter 111.
— Charakter der Weihe 157 f., 213.
— Gleichheit und Verschiedenheit der einzelnen 213.
— Ehrenrechte 219. f. Besitz des Pallium durch einzelne 211 (1).
— Erfordernisse 220 ff.
— Residenz der 299.
— Stellung in der hierarchischen Ordnung 213 f.
— — gegenüber der Diöcese 216, dem Papste 214 ff., 235.
— Verschiedenheit von den Priestern 104, 158.
— Stellung zum Kapitel. Nothwendig-

keit zur Einholung von dessen Consens oder Consilium 258 f.
Bischöfe als delegati S. apostolicae 296, 315, 371.
Bischöfliche Insignien 219.
— Rechte zur Besetzung der Aemter 332 f., dem Bezuge von Abgaben 535 ff., zur Ausschliessung von der Weihe ex informata conscientia 120; einzelne 217. Siehe Ordinarius u. s. w.
Bischofseid gegen die Landesherrn 235.
— gegen den Papst 235, 290 (2), Charakter 291.
Bischofssitze, Besetzung der; Princip 222, Geschichte 223 ff. s. Nomination, Postulation, Wahl u. s. f.
Bisthümer, exemte 296 f.
— Errichtung der 306 f.
Bisthumsverwesers. Domcapitel, Vicarius capitularis.
Bitten der Päpste zur Besetzung 324 ff.
— erste 325 (4).
Blinde, Ehen der 603.
— Irregularität 111.
Blödsinnige unfähig zur Ehe 603, Ordination 114.
Blutsverwandtschaft s. Verwandtschaft.
Bluttaufe, 569 (2).
Blutzehnt 517 (5).
Bona fabricae, mensae 505.
Bona fides, Einfluss der auf die Dispens 641, 642, die Legitimation 646 (2), Vermuthung ders. in der Ehe 645 (4).
Bonum coniugale 610 (4).
— vacans ist nicht das Gut aufgehobener kirchlicher Institute 492.
Brautexamen 596 f.
Breve, Begriff 249.
— administrationis 232.
— „extra tempora“ 145.
Bruderschaften 717.
Bullen 249 f.
Bundesakte, deutsche, über die Stellung der Kirche 442 f., 457 f.

C.

Camera apostolica 248.
Camerarius Cardinalis 243.
Camerlengo 248.
Cancellaria apostolica 250.
Cancellariae regulae de annali possessore 522, de infirmis 344 (3), de triennali possessore 522, de viginti 344 (3).
Canonica illatio 501.
Canonici in herbis, iuniores 510.
— regulares und saeculares 252. s. Domkapitularen.
Canonis oculus 111 (7).
— privilegium 159 f.
Capella Pontificia 126 (3. c.).
Capellae 278.
Capitulum s. Domkapitel.
— Exemtion der 296.
— Vermögen der, Geschichte 509 f.
Capitelsvicar s. Vic. cap.
Capitulationen bei der Wahl 228.
Cardinäle Geschichte 241 f.
— Congregationen der 244 ff.
— Eigenschaften 244.
— Pflichten 243, 299.
— Privilegien 139, 243.
— Titel 243.
— Wahlrecht des Papstes 199.
— Wählbarkeit ausschliessliche zum Papste 199.
— Würde, Rang und Stellung zum Papste 242.
Caritativum subsidium 535.
Castraten, Irregularität 111 (7), Unfähigkeit zur Ehe 605.
Casualia 533.
Casus schliesst das homicidium aus 117.
Cathedralkirchen, Baukosten 555 f.
Cathedralsteuer 556.
Cathedraticum 535.
Causae ecclesiasticae, spirituales vor den geistlichen Richter 414 f., 416 f., in Betreff der bürgerlichen Wirkungen 417 f.
Censur der Bücher 246, 579 (1).
Censurae Begriff 387, Arten 389 ff. 394 f. Aufhebung 394 f.
— communes, particulares 388.
— ferendae, latae sententiae 388.
Census auf Beneficien 522 f.
Centralkirchenfond in Nassau 557 (1).
Cessatio a divinis 391 (6).
Cessio bonorum macht irregulär 120.
Character clericalis 154 f. 155.
— der Geistlichen als Staatsdiener 167.
— indelebilis 156, des Bischofs daselbst u. 136, 157. — Wirkung 156, Aufhebung 156 (2) f.
Chirurgie, Irregularität daraus 118 (1); Verbot der für den Clerus 170.

Chordienst 257.
Chorepiscopi 264.
Chorpfarrer 264.
Christen, Ehen der mit Nichtchristen s. Cultus disparitas, Ungetaufte.
Christianitas 275.
Cidara bicornis 219.
Civilehe 109.
Civileid der Bischöfe 235.
Civilgemeinden in Hinsicht des Kirchenguts 481.
Civilgerichtsbarkeit der Kirche, Begründung 405 f., Geschichte 406 ff., System im Mittelalter 412—414, heutige 415 ff.
Civilrecht, Studium des, den Clerikern verboten 170; in welchen Fragen des Güterrechts es entscheide? 471.
Civilstand 569, Register desselben 281 f.,
Civitas dei 155.
Clandestinitatis impedimentum 599
Clausur der Klöster 371.
Cleriker Erziehung 147 ff. Kinder der 108 (2), 318.
Clerici maiores, minores Coniugati in Betreff der Privilegien 175; Ehen derselben 621 f.
Clericalseminarien 150.
Clerus Begriff 100 ff., 154 f., Stand 155.; Pflichten 167 ff. Rechte 158 ff.
Clinici Irregularität 115.
Coadiutoren der Bischöfe; Annahme 258, Möglichkeit und Geschichte 266 f. Rechte 268.
— der Pfarrer 287.
Coadiutores cum iure succedendi 268.
Cölibat, Begründung 171 f., Geschichte 173 ff., Dispensation davon 176, Folgen 175 ff. Verletzung als Irregularitätsgrund 119.
Cognatio s. Consanguinitas, Adoptio u. a.
Cohabitatio der Cleriker mit Weibern 171, der Brautleute 602.
Cohabitationis triennalis experimentum 606.
Collatio, Begriff und Arten 323.
— in titulum 334 f., Folgen für das Vermögen 521.
Collationsrechte 657 ff.
Collecten 559, in Preussen das. (3).
Collegiatkirche s. Domkapitularen u. s. w.
Collegium sacrum 243.
Commendatitiae literae 142.
Commende 523.
Commendegelder 536.
Commensalitium 139.
Communicatio in sacris 454 f.
Communion s. Abendmahl.
Commutation von Stiftungen 258, 494 ff., 542, 548.
Compaternitas spiritualis 620.
Compatibilität der Beneficien 303.
Compatronat 678 ff.
Compensation des Ehebruchs 650.
Competenz der Kirche, s. Civil-Criminalgerichtsbarkeit u. s. w.
Competenzwohlthat s. beneficium competentiae.
Compromiss bei den Wahlen 199, 228.
Computatio graduum 613 (6).
Concilien, Stellung im Systeme 86, 347 f.
— Diöcesan-, Geschichte 355 f., Charakter 356 f., Berufung und Leitung 358, Mitglieder 358 f., Bestätigung 359 f., Strafen auf Nichtabhaltung 359.
— ökumenische, Charakter 348, Mitglieder 348 f., Leitung 349, Abstimmung und Stellvertretung 349.
— Provinzial-, Geschichte 350 ff., Charakter 353, Zeit 352, Mitglieder 353, Leitung das., Strafen der Nichtabhaltung, daselbst. Befugniss des Erzbischofs zur Berufung 209.
— Verhältniss zum Staate 354 f.
Conclave 199.
Concordat, österreichisches 443 ff., bayrisches 445 f. von Worms (Calixtinum) 225.
Concubinat 595.
Concubinenkinder 108 (2).
Concurrenz beim Kirchenbau 555.
Concurs zur Besetzung der Pfarreien 335 ff.
Conditio, servilis, Irrthum darüber 607. s. Imp. cond. def.
Confessionen, christliche, Verhältniss der Kirche dazu 449 ff.
Confessionsverschiedenheit s. imp. mixtae religionis.
Confessionswahl 574 ff.
Confessionswechsel daselbst.
— einer Gemeinde in Betreff des Kirchenguts 462 (2), 491 (1), 493.
Confirmatto Begriff 323.
— der Bischöfe dem Papste reservirt 205,

226; Taxen 538; Termin und Ertheilung 231 f.
Confraternitas spiritualis 620.
Confraternitäten 717.
Congregationen der Kardinäle 244—247.
Congrua der Pfründen 519 f., der einzelnen 520 (2); Beschaffung derselben 520 (3); Einrechnung der Stolgebühren 533; Executionsfreiheit derselben 166.
Coniugicidium s. Imped. criminis.
Consanguinitas als Ehehinderniss, Grund 611 f., Geschichte 613 f., Berechnung 613 (6), Umfang 614 f.
Consecration der Bischöfe, Charakter 157, dem Papste reservirt 205, 226, Termin 234, Form und Spender 235; — des Papstes 137, 199, 235.
Consenserklärung in die Ehe 599 ff., 601, durch Stellvertreter 601: Wiederholung der 639 f.
— der Eltern zur Ehe der Kinder 634 f.
Consensus capituli für den Bischof 258.
Consistorium der Bischöfe 274, — des Papstes 234, 244.
Constantin der Grosse. Edikt über die Erbfähigkeit der Kirche 472, deren Gerichtsbarkeit 406 ff.
Constanzer Concil 183, 325, 328.
Construction 676, 681 ff.
Contractus naturalis in der Ehe 590.
Controverspredigten 459 (5).
Conventionalstrafe beim Verlöbnisse 626.
Conversion 459 f., 573 ff. Verknüpfen äusserer Vortheile damit 574 (1).
Convict 153.
Cooperatoren 286 f.
Copulation s. Ehe, Eingehung.
Corporalis institutio s. Inst. corp.
Corporationseigenschaft der Kapitel 255, der einzelnen Institute 488 ff., fehlt den Pfarrgemeinden 282 (5), 478 ff.
Corpus Evangelicorum 457.
Correctionshäuser 541.
Crimen als Ehehinderniss 631 ff.
Criminalforum s. Gerichtsstand.
Criminalgerichtsbarkeit der Kirche, Begründung 374 f., Geschichte 377—387, heutige 387 ff.; — deren Uebertragung macht nicht irregulär 115 (4).
Criminalprocess 404 f.
Cultus, Pflichten und Rechte der Gläubigen in Betreff desselben 579 f.
Cultus disparitatis impedimentum 627 f.
Cumulation der Kirchenämter s. Pluralität.
Cura animarum Begriff und Inhalt 281, der Regularen 371.
Curatbeneficien s. Pfarreien u. a.
Curatkapläne 286 ff.
Curatel s. Vormundschaft.
Curia Romana 241 ff.

D.

Dataria Apostolica 248.
Debitum coniugale 617.
Decaniae 275, 370.
Decanus, Dechant, 275 f.
— ruralis 275; Einkommen des 541, Recht des zur Abordnung von Administratoren 288, 373, zur Visitation 370, 372 f.
Dekanatsversammlungen 360.
Decimae s. Zehnten.
— et nonae 513.
Decimator s. Zehntherr.
Decisiones Congr. Concilii 246.
Declaratio consensus, s. Ehe.
Declaratio cleri gallicani 184.
Decorum clericale 167 ff.
Decretum de reformatione matrimonii 599.
Defectus als Quelle der Irregularität 107 f., aetatis 110 f., animi 114, corporis 111 f., fidei 115, lenitatis perfectae 114, libertatis 109 f., natalium 108 f., sacramenti 114, scientiae 112 (2) ff.
Defectus consensus parentum 634 f.
Defensor für eine vakante Kirche bei Veränderungen 563.
Deficienten, Begriff 541, Gehalt derselben 541.
Degradation 395 ff., weshalb sie nicht im älteren Rechte vorkomme 157 (2).
Dei gratia als Titel der Bischöfe 219 (7).
Delegation zur Eheschliessung 599.
Delegati apostolici s. Bischöfe.
Delicta, Begriff und Arten 400; einzelne 400 ff., ecclesiastica 386, 400, fori mixti, mixta 386, 400, 403. — der Geistlichen 404.

Demeritenhäuser 541.
Deminutio beneficii s. Beneficium, Veränderung u. a.
Demolirung von Kirchen s. Abbruch.
Denarius S. Petri 537.
Denunciationes matrimoniales s. Aufgebot.
Deposition im älteren Rechte 157 (2), Geschichte und heutiges Recht 395 ff.
Desertion 650,
Deservitenjahr 540.
Deteriorationen am Kirchengute 524 f.
Devolution des Besetzungsrechtes der Bisthümer 227; 229, 233, der Ernennung des Capitelsvikars 261, der Besetzung der Patronatsbeneficien 697, 704.
Devotio domestica 457.
Diaconat 104 f., Alter dafür 111.
Diensteid der Beneficiaten 291 (4), der Bischöfe 235.
Dienstunfähigkeit 541.
Diffamatio 642.
Dignitas 240 f.
Dimissorialien für die Ordination 140 ff., Competenz des Kapitelsvikar zur Ausstellung 261, des Generalvikars 274, — für die pfarramtlichen Handlungen 284, — die Ehe. 599.
Dingliches Patronat 689 (5) 690, 691, 705 f.
Diöcese 201 (3), Charakter 213, Verhältniss der zum Ordinarius 216 f.
Dioecesis vel quasi 295.
Dioecesana lex 218.
Dioecesanus 213, 217.
Diöcesansynode, Abhaltung durch den Generalvikar 277 (4). s. Concilien.
Disciplinarvergehen der Cleriker 404.
Dismenbratio von Beneficien 313 f., 522.
Disparitas cultus 627 f.
Dispensation Begriff 420, Begründung 88, 418, Competenz der Bischöfe 420 f., 604, des Papstes das.
— in foro externo u. interno 421, 641.
— Form der Ertheilung 428 f., in forma divitum u. pauperum 641.
— Taxen 428 (2), 537 f.
Dispensation in Ehesachen, Möglichkeit 640, Competenz des Papstes 640, der Bischöfe 640 f., Bedingungen 641 ff., — vom Aufgebote 598. Alter 604. Gelübde 622 f. Disp. in radice matrimonii 643 f.
Dispensation von Irregularitäten durch den Generalvikar 274.
— von der unehelichen Geburt 318.
— von der Pluralität 305.
— Reservatfällen 274.
— Residenz 304.
Dispensatio ad cautelam 118 (1), ad vitam 126 (3. c).
Dispensfakultäten 422 ff.
Distributionen 301.
Divisio beneficiorum 313 f.
Divortium s. Ehe, Auflösung.
Doctorat s. Academische Grade.
Doctoren, Pflicht zur Ablegung der professio fidei 292 f.
Dolus kein Ehehinderniss 607 (5).
Domcustos 252 ff.
Domdekan 252 ff.
Domicellares 253.
Domicil für die Weihen 138, der Regularen 138, für die Eigenschaft eines Parochianen 283, der Frauen 284 (2), doppeltes 284.
Dominium eminens s. Obereigenthum.
— utile genügt für den Titel 129 (3).
Domkapitel, Geschichte derselben 250 ff.
— Verfassung 254, Versammlungen und Beschlüsse 254 ff. Corporative Stellung und Statuten 255, Stellung zum Bischofe im Allgemeinen und Recht zum Rathen 258, Recht zum Consentiren 258 f., 536, 563, 564 (1). — Rechte sede vavante 260 ff, sede impedita 263; — Visitation der 371.
Domkapitularen, Eigenschaften 253 f., Pflichten 257, Recht der Bischofswahl 226 ff., Titel und Ehrenrechte 254, Veränderung ihrer Rechte 259.
Domkirchen s. Cathedralkirchen.
Domus demeritorum, emeritorum 541 f.
Donatio s. Kirchengut, Schenkung.
Dos, Dotalgut der Beneficien 307 f., 519, einer Pfarrei 285, — Immunität dess. 501 f., Veräusserung 563.
Dotation 677, 682 ff.
Duell, Strafe 654.

E.

Ecclesiae majores, Visitation der 371.
— baptismales 277.
Ehe, Begriff 586, Bedeutung im Rechtssysteme 587, in der Kirche als Sakrament 587 ff.

Ehe Abschliessung, innere Momente 589 f., äussere Form: Geschichte 595 f., nach tridentinischem 599 f., vortrident. Rechte 602, Entbindung von der Form 601, Folgen der Versäumung 599, — bedingte s. Imp. cond. appos.
— Auflösung 647 ff.
der im Unglauben geschlossenen 623 f.
— Consens in dieselbe 589 f., 601.
— Einsegnung 602.
— Einwilligung der Eltern 634 f.
— Folgen für die Gatten, 645, Kinder 645.
— Klage auf Eingehung der 626 f.
— Nichtigkeit wegen Formmangels 599. Hebung derselben 636 ff.
— der Vagabunden 601.
— zweite 602, 624, 647 f.
Ehe auf dem Todesbette 598.
— als Ehehinderniss 623 f.
Ehebruch, 645, s. Imp. criminis.
Ehegesetzgebung 591 ff., heutige 592 ff.
Ehehindernisse, Arten und Begriff 590 f., Competenz der Kirche zur Auffstellung 590. Wirkung 590 f. Hebung durch die Contrahenten 638 ff., durch Dispensation 640 ff.
Eheliche Pflicht 617, Verweigerung 650.
Eheliches Leben Aufhebung des 650 f.
Ehelichkeit s. Legitimität.
Ehemänner in Betreff der Aufnahme in den Clerus 109 f., 651.
Ehesachen, Gerichtsbarkeit 416 ff.
Ehescheidung s. Scheidung.
Eheversprechen als Ehehinderniss 633.
Ehevertrag 590.
Ehrbarkeit Ehehinderniss 618.
Ehrendomherrn 227 (3).
Ehrenhaftigkeit für das Patronat 674.
Ehrenrechte der Bischöfe 219 f., der Canonici 254, Cardinäle 243, Erzbischöfe 208 ff., 212, des Papstes 193 ff., der Patriarchen 203, Patrone 700 ff., Primaten 203.
Eid der Treue der Erzbischöfe 210, Bischöfe 289 f.
— beim Titel 134, Weihe 138.
Eigenschaften s. die betreffenden Schlagwörter.
— Irrthum darüber als Ehehinderniss 607 f.
Eigenthum am Kirchengute 477 f., angebliches der Kirchengemeinden 478 — 481, Civilgem. 481, Gottes, der Heiligen das. f., Armen 482, des Papstes das. f., der allgemeinen Kirche 483-485, steht den einzelnen Instituten zu 485 — 491.
— — Garantie desselben 490, 494 (2) f., beim Aufhören des nächsten Zweckes 496 (3), — gegenüber dem Staate 493 ff.
— am Beneficialeinkommen 526 f.
— an säcularisirten Gütern 496 (2).
Einäugigkeit 111.
Eingepfarrte Baupflicht 553.
Einkünfte des Kirchengutes 498, der Beneficien, Rechte darauf 521 ff., 524 ff.
Einsperrung 397.
Einspruch gegen die Ehe 626., Veränderung der Beneficien 310 ff.
Veräusserung des Kirchenguts 563 f.
Electio 323, per compromissum 228, scrutinium das.
Elecmosynae (missarum) 534 f., 559.
Eltern, Einwilligung in die Ehe 634 f., das Verlöbniss 625, 627.
Emeritenfond 542; — Häuser 541.
Emser Congress 186, 262.
Energumenen 114.
Entführung 631 ff., der Braut 632.
Entlassschein s. Dimissorialien.
Entschädigung aus dem Verlöbn. 626.
Entsaguug s. Resignation.
Eparchie 201 (3).
Epileptische 111.
Episcopi titulares 263 ff., in partibus 263 ff., 267 ff.
Episkopalsystem Geschichte 182 ff., Theorie über die Rechte des Papstes 187 ff.
Episcopat, Glieder 200 (2), Stellung in der Kirche 214 ff.
Erbbegräbniss 652.
Erben eines Bischofs, Haftpflicht 134 (3).
Erbfolge in's Patronat 689.
Erbrecht der Kirche in den Nachlass des Clerus 531.
— der Klöster 531, der Mönche das.
Erectio s. Benef. Errichtung.
Erledigung s. Benef., Vakanz.
Ernennung s. Nomination.
Erneuerung des Consenses in die Ehe 636.
Errichtung s. Beneficien.
Error als Ehehind. s. Imp. err.
Erscleichung s. Ordines, obreptio.
Ersitzung von Beneficien 522, der Collation 658, von Sachen der Kirchen 475,

durch die Kirche 475, der Freiheit von der Visitation 367, des Patronats 685 ff., 690 f., 703 f.
Erwerb des Kirchenguts; Rechte in Betreff des 471, Begünstigungen 471 ff., des Eigenthums durch Kirchen 471 (5).
Erwerbsfähigkeit der Kirche 471, Geschichte 471 f., 486 ff., Beschränkungen 476 f.
Erzbischöfe 204 ff., Rechte 205 f., 207, 208 ff. Stellung in der Kirche 206. Bedingung für die Ausübung der Rechte 209.
Erzdiaconen s. Archidiaconen.
Erziehung des Clerus 147 ff.
— der Kinder bei gemischten Ehen 629.
Erzpriester s. Archipresb.
Eucharistie 581 f.
Eunuchen s. Castraten.
Examinatores prosynodales 340, synodales 336.
Exarchen 203 ff.
Excellenz als Titel der Erzbischöfe 212 (1).
Ecclusive bei der Papstwahl 199.
Excommunicatio Geschichte 377, Begriff 389, maior 389 f., minor 389, Competenz 390 f., von Clerikern, Form 258. — latae sententiae 159 (4).
Excommunicati Functionen ders. macht irregulär 119.
Excommunicati tolerati u. vitandi 390 (1).
Execution der Testamente 530.
Exemtion von den Bischöfen 293 ff., Erzbischöfen 213, 238, der Orden 294, von dem Pfarrverbande 284, 293 ff.
Exemte in Betreff der Provinzial- 353, Diöcesansynode 358 f., Visitation des Bischofs 371.
Exercitien 144.
Exercitium religionis privatum u. publicum, 475 ff.
Experimentum triennale 606.
Expectativen auf Beneficien 325.
Extinctio beneficii 314 f.
Expropriationsrecht 494.

F.

Fabrica ecclesiae 542 f., Verwaltung 543, Verpflichtung zum Bau 547 f., deren bona 505.
Facultates de promovendo a quocunque 141.
Facultates quinquennales pro foro externo 422—425, interno 425 — 428.
Falcidische Quart 473.
Familiaritas 139.
Familienbegräbniss 652.
Familienpatronat 689.
Fastenzeit s. Zeit geschlossene.
Febronius, dessen System 185.
Feldbischof 288.
Ferdo, Fertum 535 (3), 529.
Festtage 459.
Feudum ecclesiasticum, parochiale 509.
Filialkirchen, s. Pfarren u. a.
Filiusfamilias Testament ad piam causam, 474.
Findelkinder 108 (1).
Firmpathen 619 f.
Firmung 572.
Fischerring 194.
Fixe Idee, Einfluss auf die Ehe 603.
Forensen 553 (2).
Form der Rechtsgeschäfte 472, der Verfügungen ad piam causam 473. f.
Formatae literae 140 (6).
Formlose Ehen 595 f., 602.
Forum s. Gerichtsstand.
Fori privilegium 160.
Frankfurter Conferenzen 186 f.
Frauen, Incapacität für die Weihen 107.
Freiheit Irrthum 607 f.
Friedhöfe 652.
Frist der Präsentation 697 f.
Fructus annales s. Annaten.
— medii 539.
— Restitution der nach Erledigung des Amtes Bezogenen 346, 347 (1).
Fundatio 676 ff.
Fundus dotalis s. Dos.
Funeralgebühren 653 f.
Furcht s. Imp. vis ac metus.
— bei der Resignation 343.
Fusskuss 194.

G.

Gallikanische Kirche 183 f.
— Artikel 184.
Gattenmord s. Imp. criminis.
Geburt uneheliche s. Defectus natalium u. a., schliesst von Beneficien aus 318.

Geburt, als Competenzgrund für die Weihe 138.
Gehorsam der Bischöfe gegen den Landesherrn 235, Papst 289 f., der Erzbischöfe an den Papst 210.
Gehülfen der Bischöfe 250 ff., des Papstes 241 ff., der Pfarrer 285 ff.
Geisteskranke, Ehen der 603.
Geistliche Collegien in Betreff des Pfarrers 284.
Geistliche s. Clerus u. s. f.
Geistliche Verwandtschaft 619 ff.
Gelage 169.
Gelübde s. Votum.
Gemeindeämter, Exemtion des Clerus 164.
Gemeindelasten, Tragung durch den Clerus 163.
Gemischte Ehen 628 ff. Charakter 628 Bedingungen das., Form 629 f.
Gemischte Gerichte 379, 382 (2), 409.
Generalvikar s. Vic. gen. Ausstellung der Dimissor. durch den 141.
Gerichtsbarkeit der Kirche über den Clerus 377 ff., die Laien 377 f., 381 ff.
Gerichtsstand des Clerus, Geschichte 377 ff. in Civilsachen 415 ff., Criminalsachen 397 f., Amtssachen 381, bürgerlichen Vergehen 404.
Gesandte auf dem Concil 350.
Geschlechtsadel in den Stiftern 252, 253 f.
Geschlechtsreife bei der Ehe 604 ff.
Gesetzgebung der Kirche 100, 374 f.
Gesetzliche Verwandtschaft 619.
Gewalt väterliche, Mangel für die Ordination 109 (2), Ehe s. Ehe.
Gewalthaber, Einwilligung der, zur Weihe 123 (1).
Gewerbebetrieb des Clerus 169.
Gewissensehe 602.
Glaubensbekenntniss s. professio fidei.
Glaubensgebote 376.
Gläubige, Stellung zum Bischofe 216 f. Papste 192.
Pflicht zur Haltung der Kirchengebote 374.
Gleichberechtigung der Confessionen 457 ff.
Glücksspiele 169.
Gnadenjahr s. Annus gratiae.
Gottesdienst an interdicirten Orten 119.
Grade s. Computation — Academische Grade.
Grenze Verjährung der 285.
Gutachten von Sachverständigen bei Impotenz 605 f.
Güterrecht, Stellung im Systeme 89 f., 470.

H.

Handelsbetrieb des Clerus 169.
Haeresis 401 f., inwiefern dies. Anwendung finde auf Protestanten 450 f.
Haeretici, Irregularität ders. 118; deren Kinder 118, 320; Verbot des Umgangs mit ihnen 468.
Handkuss 194 (7).
Hannover; Verhältniss zwischen Kirche und Staat 448; betreffs Besteuerung des Clerus 163 (2), der Strafgewalt über Geistliche 397, der Gerichtsbarkeit ders. in Civilsachen 416, der Ehrenrechte des Clerus 167, der Erziehung dess. 153, der Ordination 123 (1) des Weihetitels 131 (2).
Hausandacht 457.
Häusersteuer 503 (1).
Haustaufe 572.
Hebammenkinder 120.
Heidenkinder 120.
Heimfallsrecht 495.
Hermaphroditen, Ehen der 606.
Hessen, s. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Hierarchia, Einsetzung 99 f., Aufgabe 100; Aufnahme in dies. 101, Theilung ders. 100 f., Einheit 101, 102 (3), Gliederung 177. Pflichten gegen sie 583 ff.
Hindernisse, s. Ehehinder. Impedim.
Hirtenstab 194, 219.
Hochzeiten, Verbot 637.
Homicidium als Irregularitätsgrund 117 (2).
Honestas publica 618.
Huldigung an den Papst 194.
Hülfsgeistliche s. Gehülfen.
Hypothek gesetzliche der Kirche 525 (3).

I.

Jagd, Verbot für den Klerus 169.
Jesuiten, Privileg betreffs des Ordinationstitels 134 (1), deren vota simplicia 622 (6), 649, ehemalige Güter der, Eigenthum daran 497 (2).
Immobilien, Rechte der Beneficiaten daran 525.
Immunität des Clerus 160 ff. des Kirchenguts 501—504.
Impedimentum matrimonii, s. Ehehindernisse.
— affinitatis s. Schwägerschaft.
— cognationis legalis s. Verwandtsch. gesetzliche.
— cognationis spiritualis s. Verwandtschaft geistliche.
— consanguinitatis, s. Consang.
— conditionis (servilis) 607.
— conditionis appositae deficientis 609, Fortfall 610, Arten der Bedingungen 610, Art der Hinzufügung 611.
— criminis aus Ehebruch 633, aus Gattenmord 633 f.
— cultus disparitatis 627 f.
— erroris, personae 606, in personam redundans 607, conditionis 607, qualitatum 607 f.
— honestatis publicae 618.
— impotentiae; Begriff 604, als öffentliches 605; Voraussetzungen der Impotenz 605 f., Arten 605, Verfahren 605 f., Annullation 606.
— ligaminis 623 f.
— mixtae religionis 628 ff.
— ordinis 621 f.
— professionis religiosae 622 f.
— raptus 631 f.
— sponsalium s. Verlöbniss.
— vis ac metus 608 f.
— voti simplicis u. solennis 622 f.
Inamovibilität 334 f., 346 f., historischer Grund 508 (4).
Incapacitas für die Weihen 107.
Incorporation 278, 279.
Incorporirte Pfarreien; Pflichten der Besitzer von deren Gütern 520 (3).
Indicis Congregatio 246.
Indultum de non residendo 300.
Infamie 117 (1).
Informativprozess 233 f.
Inful 219.
Innovationsrecht betreffs des Stiftungsvermögens 495 f., 497.
Inquisitionis Congregatio 245.
Insignien der Bischöfe 219, Cardinäle 243, Domherrn 254 (6), Erzbischöfe 208 ff., des Papstes 194.
Installation 521.
Institute kirchliche als Eigenthümer des Kirchenguts 485—491.
Institutio canonica 324, bei den Bischöfen 232; Collativa, Folgen für die Pfründe 521; Corporalis 323, 521 f.
Integrität der Beneficien 308, des Kirchenguts s. Eigenthum, der Ordinanden 107.
Intercalarfond in Würtemberg 557; Eigenthum daran 485 (2).
Intercalarfrüchte 538 ff.
Intercessor 260.
Interdictum 391; einzelne Fälle 142, ingressus ecclesiae 367.
— ecclesiae als Ehehinderniss, 636 f., des Papstes 637.
Interdiction von Geistlichen, Form 258.
Interpellatio coniugis infidelis 624.
Interstitia ordinum 146.
Interventor 260.
Intestaterbfolge in den Nachlass der Geistlichen 489, 531.
Inventar 524.
Investitur 521.
Investiturstreit 224 f.
Irregularitas 107 (3), 109 (1), ex defectu s. defectus; Grund der Unterscheidung 107 f., Arten 108—115; — ex delicto; Prinzip 107 f., 116, Entwickelung 116 (3), Fälle 117 ff., 134 (1), 142. Eintritt ipso iure 120, Fortfall 121 f., Wirkungen 121.
Irrsinnige 114.
Irrthum s. Imped. erroris.
Juden, Verhältniss der Kirche zu ihnen 465 f.
— Abstammung davon als Irregularitätsgrund 120.
— Patronat ders. 672.
Iura iurisdictionis; Zeitpunkt und Ursache der Berechtigung zur Ausübung beim Bischofe 232, 233.
— ordinis Bedingung für deren Ausübung

beim Bischofe 214, 234 f., beim Erzbischofe 209 f.
Jurisdictionsakte bischöfliche 141.
Jurisdiction der Kirche über Akatholiken suspendirt 441.
Iurisdictionis lex 216.
— potestas der Kirche 100.
Iurisdictio quasiepiscopalis 295.
Iuramentum fidelitatis, obedientiae der Bischöfe 235, Erzbischöfe 210.
Ius ad rem in Folge der Wahl 229 (3).
— circa sacra 400.
— deportuum 539.
— episcopale 218.
— exuviarum 528.
— in re als Folge der Confirmation 232, 540, der Collation 521.
— reformandi 442.
— spolii 528.
— variandi des Kapitels 229, des Patrons. 694 ff.

K.

Kaiser deutscher, Ehrenbezeugung an den Papst 195, Verhältniss zum Papste 436 ff., zum Kirchengute 499.
Kanzleitaxen 537.
Kenntnisse für die Weihen 112 ff.
Ketzertaufe als Irregul. Grund 118; ist gültig, 569.
Keuschheitsgelübde 622 f.
Kirche, Begriff, Wesen 99, 374. ist äussere Macht 374 ff., 469 f., Monarchie 182; Gründung 99, Grundlage in der Hierarchie 100.
— Stellung der im Privatrechte 89 f., 470 f. Deren Mission und gegenüber dem Staate 431 ff.
Kirchen, inkorporirte, Baulast 547 (4), 548; verfallene 314, 547 (2) 554.
Kirchenbücher 718 f.
Kirchenfonds allgemeine in Baden und Hessen 557 (1).
Kirchengebiet, Eintheilung 237 f. unabhängig von dem politischen 201 (3), 306.
Kirchengut, Nothwendigkeit 469 f. s. Eigenthum, Ersitzung, Verjährung, Verwaltung u. s. w. Verhältniss zur allgemeinen Kirche 491 ff.
Kirchensachen, Arten 505 f.
Kirchenrath, -Vorstand 543.
Kirchenstaat 195 f., ist Kirchengut 196.
Klagverjährung bei Klagen der Kirchen 474 f.
Kleidung der Geistlichen 168.
Kleriker, deren Kinder 108 (2).
Klerus Erziehung des 147 ff.
Klöster, Verhältniss zum Pfarrer 284.
Knechtliche Arbeiten 581.
Krankenölung 582, 583, 652 (1).
Kreuz, gerades der Erzbischöfe 211, an Bischöfe verliehen, das., an den König von Ungarn 211 (5).
Kriegsdienste 170.

L.

Lahme 111.
Laien in Bezug auf die Synoden 353 f.
Laienzehnt 513 ff.
Laisiren 156 (2) f.
Landdekane 275 f.
Landesherrliches Patronat 669 f., 704 ff.
Landeskirche existirt nicht und ist nicht Eigenthümerin des Kirchenguts 458, 491 (1).
Lebensnachstellungen als Ehehinderniss 633 f.
Lex dioecesana 218, 369.
— iurisdictionis 218.
Legata ad piam causam 472 f., 476 f.
Legati, leg. a latere 361 ff.
Legitimatio per subsequens matrimonium 109, 122, 646, per rescriptum Papae 122, 646 (3), der Kinder aus Putativehen 624, 645, 646 (3).
Leibeigene irregulär 109.
Letztwillige Zuwendungen an Kirchen 472 ff.
Liminum visitatio 363 ff.
Literae commendatitiae 281.
— executoriae, monitoriae, praeceptoriae 324.
— testimoniales 138.
Locus congruus für Beneficien 307.
Loos bei Wahlen 228.

M.

Machinatio in mortem als Ehehinderniss 633 f.
Magisterii potestas der Kirche 100 f.
Magistri, Pflicht zur Ablegung der professio fidei 242 f. s. academ. Grade.
— fabricae 543.
Maioritas 166, 239.
Mandatum de providendo 324.

Maskeraden 169.
Matrimonium conscientiae 602.
— putativum 624, 645 f.
— ratum non consummatum als Ehehind. 616; Auflösung dess. 648 f.; ratum legitimum 594 (1).
Mehrheit s. Pluralität.
Meliorationen des Kirchenguts, Ersatz 524.
Mensae titulus, s. Titulus.
Mensalgüter 505, 526.
Messe, Besuch der (in der Pfarre) 282, 580 f.; Almosen dafür 534 f.; Lesung der gestifteten 535 (bes. 1.).
Metropolien, Metropoliten 201, 204.
Metus als Ehehinderniss 608 f., reverentialis 609 (2).
Militärpflichtigkeit des Clerus 164.
Militärseelsorge 288.
Ministri im Gegensatze zu den Priestern 105; Stellung der in der hierarch. iurisd. 236.
Minoristen, Ehen der 176.
Missio legitima 101 f., 105.
Mixtae religionis imped. 628 ff.
Missionsländer 237 f.
Mitpatronat, Entstehung 549.
Mobilien, Rechte der Beneficiaten daran 524.
Moderamen inculpatae tutelae s. Nothwehr.
Monitiones canonicae 390 (5).

N.

Nassau s. Oberrhein. Kirchenprovinz.
Neophyten irregulär 115.
Nichtgebrauch des Patronats 703 f.
Nomination 324, zu Bischofssitzen 231.
Notariat, Verbot des Betriebs für den Clerus 170.
Nothtaufe als Ehehind. 621.
Nothwehr 118.
Nuntien 362.
Nutzniessung der Beneficiaten 524 ff.

O.

Obedientia 239, canonica 288 ff., der Beneficiaten 291, Bischöfe gegenüber dem Papste 289 f., Formel 290 (2), dem Erzbischofe 289 f., der Erzbischöfe 210, der Ordinanden 291.
Obedienzgesandtschaften an den Papst 195.
Obereigenthum des Staats, angebliches 491, 495.
Oberrheinische Kirchenprovinz. Besondere Bestimmungen betreffend:
— Besteuerung des Clerus 163 (2), des Kirchenguts 504, Garantie des Kirchenguts 499.
— Bischofswahl, Fähigkeit gewählt zu werden 221, Eid der Bischöfe 235 (6).
— Ehrenrechte des Clerus 167, der Bischöfe 220 (1), Erzbischöfe 212 (1), bestimmte kirchliche Titel 219 (7).
— Eid der Beneficiaten 291 (4).
— Erziehung des Clerus 152.
— Exemtionen 296.
— Ordinationen 123 (2), Titel dazu 132.
— Pfarrzwang über Andersgläubige 283 (3).
— Synoden 355.
— Strafgewalt über Geistliche 398 f., bei gemischten Vergehen 403.
— Civilgerichtsbarkeit über den Clerus 416.
— Verhältniss zwischen Kirche u. Staat 448.
— Verkehr mit dem Papste 362.
Oblationen 558.
Obligatio personalis constituirt keinen Titel 129 (1).
Oculus canonis 111 (7).
Oeconomus sede vacante 260.
Oesterreich. Besonderheiten betreffend:
— Ablösung der Zehnten 577 (1).
— Besteuerung des Clerus und Kirchenguts 503 (1).
— Bischofseid 235 (6).
— Erziehung des Clerus 154.
— Ehrenrechte des Clerus 167, der Bischöfe 220 (1), Erzbischöfe 212 (1).
— Executionsfreiheit der Congrua 166 (1).
— Gerichtsstand des Clerus in Civilsachen 416.
— Militärpflichtigkeit des Clerus 164.
— Ordination 123 (1), Titel dazu 131 (2).
— Pfarrzwang über Andersgläubige 283 (3).
— Schutz des Clerus 160 (1).
— Strafgewalt über Geistliche 397 f., bei gemischten Vergehen 403.
— Verhältniss zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen 448 ff.
— Verhältniss der Kirche zu anderen Confessionen 461 ff.
— Verhältniss des Staats zum Kirchengut 499.
Oesterliche Communion 583.
Officialat 274; Officiales foranei 272, principales das.

Officia 239 f., Errichtung 306 f.
Oldenburg Ehrenrechte des Clerus 167.
— Erziehung des Clerus 153 (3).
— Gerichtsbarkeit über den Clerus in Civilsachen 416, in Strafsachen 397 ff.
— Ordinationen 123 (1), Titel dazu 132.
Onera missae 126 (3. b.).
— parochialia 283.
Operation bei der Impotenz 605 (4).
Operis novi nunciatio bei Errichtung eines Beneficium 307.
Option im Cardinalskolleg 243.
Oratoria 278.
Orden religiöse 707 ff.; Exemtion von der hierarch. Ordnung 293 ff. 717.
— Verwendung des Vermögens der säcularisirten 497 (2).
— deren Vermögen 509 f.
Ordensgelübde als Ehehinderniss 622.
Ordinariat 274.
Ordinarius, 238. 213; Stellung zur Diöcese 216 f., Competenz zur Weihe 137, Einwilligung des, zur Resignation der Beneficiaten 127, Prüfung des, über den Defect 111 f., das patrimonium 129, Erlaubniss des, zu geistlichen Functionen 137.; Consens zur Stiftung 684. s. Bischof u. s. w.
Ordinatio Begriff 104, 105 (4), absolute 105 (4), 106; Erfordernisse 136; Ertheilung der 135 f., Competenz dazu 136 f., ratione beneficii 138, domicilii, familiaritatis 139, originis 138, Verhältniss der Gründe 139. Folgen der vor dem Alter 111; illegitima wegen Mangel der Competenz 142, des Titels 134 f., der gesetzlichen Zeit 145; Prüfung für dieselbe 141 (1), 142; sede vacante 142; Verkündigung der 143; Wiederholung der 107 (1).
Ordines, ascensio ad-, Untersagung 119, Verbot des Aufsteigens ex informata conscientia 120 f., promotio ad — per saltum 119.
Ordinum exercitium macht irregulär 119; interstitia 146; obreptio 118 f., Series 145.
Ordines minores 104, 111.
Ordinirte vom Papste 135 (3).
Ordo clericalis Erwerb 143; Grade 103, Stufen 157 f., als Stand 100, Ertheilung 104.
Ort der Ordination 144.

P.

Pacificae literae 140 (6).
Pallium 208—211; Verleihung an Bischöfe 211; des Papstes 194, 210 (3).
Pallientaxe 538.
Panisbriefe der deutschen Kaiser 523 (3).
Papst 178, Weihecharakter 158.
— Rechte des 190 f., einzelne 192 f., zur Ordination 135, Besetzung der Aemter 324 ff., Oberaufsicht 360 ff.
— Stellung in der Kirche 182, 191 f., Aussprüche der Concilien darüber 179 (1), 184 (3), zum göttlichen und positiven Rechte 192, den einzelnen Gläubigen 192, im Völkerrechte 195, zum Kirchengute, ist nicht Eigenthümer dess. 482 f.
— Abgaben an ihn 537 f.
— Verantwortlichkeit dess. 193.
— Theorie des Episkopalismus 187 ff.; Opposition gegen denselben 182 — 187.
Papstwahl 196. Geschichte 197 ff., heutige Form 199.
Parität 459 ff.
Parochia 201 (3), 280 (4).
Parochianus 283; Arten 284.
Parochus primitivus, secundarius 280.
Pathen 572 f., Pathenschaft als Ehehinderniss 619 ff.
Patriarchen, 200 ff., 203, 211.
Patrimonium s. Titulus.
— S. Petri 475.
Patronat Geschichte 659—666 f., Begriff 666 f. Laien- 668 f., geistliches 669, gemischtes 671; Erwerb 671 ff.; rücksichtlich der Jurisdiction 417; Verlust 549, 702 ff.
Patron, Baupflicht dess. 548 f., Alimente 552 (2), Census für denselben 523 (1), Rechte bei der Veräusserung des Kirchenguts 563. s. Aufsichtsrecht, Alimente, Ehrenrechte, Pflichten.
Paculium adventitium; Testament darüber ad piam causam 474.
Pensio als Weihetitel s. Titulus.
— bei Verzichten auf ein Beneficium 343; Auferlegung eines 522 f.
Persönlichkeit der Kirche im Privatrechte 470 f., 486 ff., 491, 493.
Peterspfennig 537.
Petrus Apostelfürst 99 (2).
Peregrinatio Romana der Bischöfe 364.
Permutatio s. Tausch.

Personatus 240 f.
Personenstand 281, 533, 569.
Pfarrer, Geschichte des Instituts 276 ff.; Beziehungen 280 (3); Amt des 280, Ausschliesslichkeit dess. 281; Baupflicht dess. 551; Eigenschaften 282; Exemtion von ihm 284; Gehülfen ders. 285 ff; Rechte 280 ff.; deren Geltendmachung 288; Zehntrecht dess. 517 f.
Pfarramtliche Handlungen 281, 284, 569 f., 600, 608, 653; Vornahme bei Andersgläubigen 283 f., 655.
Pfarrei, Erfordernisse dazu 285; Errichtung und Veränderung 278 f., 284 f.
Pfarrgemeinde ist nicht juristische Person 282, 479; deren Baupflicht 353.
Pfarrkapläne 286 ff.
Pfarrkonkurs 335 ff.
Pfarrlasten 283 f., Andersgläubiger 459 f.
Pfarrmesse s. Messe.
Pfarrverweser 287,
Pfarrzwang 283 (3).
Pflichten des Patrons 702.
Pfründe 241, 519; Beschaffenheit 519, Bestandtheile 519, Grösse das. f., Verhältniss der Beneficiaten dazu 521 ff., Veränderung derselben 522 f.
Pfründenverleihungstaxe in Oesterreich 523 (3).
Piae causae, Verfügungen zu deren Gunsten 472 ff., Visitation durch die Bischöfe 371.
Pisa, Concil von 183.
Plebes 277.
Pluralität der Aemter 302 ff., heutige Verhältnisse 304.
Poena conventionalis beim Verlöbnisse 626 (8).
Poenae communes 395: particulares das. ff., medicinales, vindicativae 387.
Poenitentia macht irregulär 116.
Poenitentiaria apostolica 249.
Portio canonica 654.
Possessio beneficii 521 f., Verlust durch Cumulation 303 f.
— annalis 521 f., triennalis 522. pacifica für den Ordinationstitel 126 (c. c).
Postulation 229 f., Admission der 232 f., Folge der Verwerfung 233.
Potestas, äussere der Kirche 100, dreifache 100 f.
Praebendae 241, 519 s. Pfründe.
Praeconisation der Bischöfe 234.
Praelati, Bedeutung und Arten 240 f. 295.
— exemti u. cum iurisdictione quasiepiscopali, Recht zur Ertheilung der Dimissorialien 141.
Praepositura 240.
Praesentatio 323 des Patrons, Begriff und Bedingungen 693 f., Art 696 f., Frist 697 f., Folgen 699, Wiederholung 694 ff., zum Bischofe 231.
Praecariae 508 f.
Preces 324, primariae 325 (4).
Presbyterat, Alter 111.
Presbyterium 241, 251.
Presbyteri 102 f., Stellung in der Hierarchie 236; Erfordernisse 104, Möglichkeit der Ertheilung der Ordines durch sie 136.
Preussen. Ablösung der Zehnten 517 (1).
— Besteuerung des Clerus 163 (2), des Kirchengutes 504.
— Bischofseid 235 (6).
— Erziehung des Clerus 153.
— Ehrenrechte des Clerus 167, der Erzbischöfe 212 (1), Bischöfe 220 (1).
— Executionsfreiheit der Congrua 166 (1).
— Gerichtsstand des Clerus in Civilsachen 416.
— Militärpflicht der Cleriker 164.
— Ordinationen 123 (1), Titel dafür 131 (2).
— Pfarrzwang 283 (3).
— Schutz des Clerus 160 (1).
— Strafgerichtsbarkeit über den Clerus 397 f. bei gemischten Vergehen 403.
— Verhältniss zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen 446 f., in Betreff des Kirchenguts 499.
Primatus summus 178 f., Einheit 180, 200 (2), Bildung und Rechte 179 f., 193 ff., 203 f.; Inhaber der potestatis plenitudo 179 (1). hat keinen Richter über sich 193.
— honoris u. iurisdictionis 193.
— Succession in denselben 180.
— des römischen Bischofs über den Occident 201 f.
Primas als Titel von Erzbischöfen 203.
Privatdienste, Eintritt der Cleriker in 170.
Privatio beneficii 395.
Privilegium clericale, Verlust 142; päpstliches zur Exemtion 295.
Privileg als Quelle des Patronats 687 f.
Processus definitivus, informativus 234.
Prokurationen bei der Visitation 368 f., 371, 536 f.
Professio fidei, Ablegung durch Benefi-

ciaten 292, Bischöfe 235; 292, Capitularen das., Graduirte das. f., Klosterobere und Ordinanden das.; Form 293, — Seitens der Gläubigen 579.
Professio religiosa hebt die Irregularität 122, ist Ehehinderniss 622, trennt die Ehe 649.
Promotio per saltum 145.
Proselytismus, unerlaubter 459 f. 574 f.
Provinciae Sedis Apostolicae 237 f.
Provisio 323.
Pubertas 604.
Putativehe s. Matrimonium putativum.

Q.

Quarta decimarum, legatorum, mortuariorum 535, funeraria 535, 654.
Quasidomicil 283 f., für die Parochianenqualität 283.
Quasipossessio an einem Amte 521., des Patronats 691.
Quatember als Weihezeit 144.

R.

Rangordnung des Clerus 166 f.
Raptus als Ehehinderniss 631 ff., seductionis 632 (1).
Recursus ab abusu 399, ad Sedem Apost. 120 f.
Reductio ad communionem laicalem 157 (2).
Reformationsrecht 442.
Regulae Cancellariae, s. Canc. Regulae.
Regularen.
— Domicil ders. 138.
— Verhältniss zum Ordinarius 218, betreffs der Visitation 371 (5); Weihen ders. betr. des Titels 134, Abgehen von den Interstitien 146 (3).
— Unfähigkeit zur Curatel u. s. f. 164, zur Errichtung von Testamenten 531.
— Testamente derselben 531; Intestaterbfolge in ihrem Nachlass das.
Reichsdeputationshauptschluss betreffs der Stellung der Kirche im Allgemeinen 442; des Kirchenguts 498 f., über Schulen 151.
Reichsstände, Rechte in religiöser Beziehung 456 ff.
Relationes status bei d. visitatio liminum 365.
Religionsfond 557 f.
Religionsgemeinden 479.
Religionsgesellschaften, Bildung neuer 458.
Religionsübung freie 443.
Religionsverschiedenheit als Ehehinderniss 627 f.
Renovatio consensus bei nichtiger Ehe 539 f.
Repudium 627.
Res ecclesiasticae internae 151 f., 122 f., 128 f., 147 (5).
— ecclesiasticae als Kirchengut 504; sacrae 504.
Reservatum ecclesiasticum 342, 457.
Reservatrechte des Papstes 205, in Betreff der Besetzung der Beneficien 326—331.
Reservirte Absolutionen 134 (1), 145, 159 (5).
Residentia 297 ff. an den Kapiteln 257, 301, der Prälaten 299; Entbindung davon 300.
Resignation auf ein Amt, Bedingung 342 ff., Form 345; cum reservatione pensionis 343, in favorem tertii 344, salvo regressu 343; des zum Titel gestellten Beneficiums 127.
Responsales 361.
Restitutio beneficii extincti 315.
— in integrum bei Veräusserungen 565, Verjährungen 475, Verschlechterungen 525.
Retention s. Pluralität.
Revalidation der Ehe 638 (2).
Reverendae, reverentiales literae 140 (6).
Rheinbundsacte über die Stellung der Kirche im Allgemeinen 442.
Romfahrt der Bischöfe 364.
Rota Romana 248.
Rückkehr zur Kirche aus einer christlichen Confession 568, 573 ff.

S.

Sachverständige bei der Impotenz 605 f.
Säkularisation 495; Recht dazu 496, deutsche 496 (2), im fränkischen Reiche 513. Folgen ders. in Betreff des Patronates 705 ff.
Sakramente, Rechte und Pflichten der Gläubigen betreffs derselben 581 ff.
Sachsen; Besteuerung des Clerus 163 (2), Kirchenguts 504.
— Erziehung des Clerus 154.
— Ehrenrechte des Clerus 167.
— Ordination 123 (1), Titel dafür 132.
Sanctio pragmatica Carl's VII., 183 f.
Schauspiel, dem Clerus verboten 169.
Scheidung von Tisch und Bett 650 f.
Schenkungen an Kirchen 472 (6), nach preuss. Rechte 476 f.
Schisma macht irregulär 118; Strafen 400 f.
Schlafende unfähig zur Ehe 603.

Schreiber irregulär 115.
Schutzpflicht des Staats über das Kirchengut 494 f., 498 ff.
Schwägerschaft 615 f., Ehehinderniss 615 f., Umfang 617 f.
— nachgebildete 618.
Scrutinium bei den Weihen 143 f., Wahlen 199, 228.
Secretaria Brevium 249, Status das.
Sedes impedita 263.
Sedisvacanz 260 ff.
Seelsorge 281.
Seminarien 149 ff., Errichtung und Verwaltung 258.
Seminaristicum 258, 536.
Send, Synodus 382. Sendboten 368, Sendgerichte 368, 382 f.
Separatio a thoro et mensa 650 f.
Sepultura electa u. s. f. 652 f.
Servitia minuta 538.
Sichtbarkeit der Kirche; Folge 469.
Signatura gratiae 248, iustitiae das.
Simonia Irregularität daraus 118; als Verbrechen 402 f., 532 f. 706.
Simultaneum von Kirchen u. s. f. 460, Begräbnissplätzen 655.
Sklaven irregulär 109.
Sklaverei, Irrthum darüber als Ehehinderniss 607.
Soldaten irregulär 115.
Specialmandat für den Generalvikar 274, die Eheschliessung 601.
Sporteln 537.
Sponsalia s. Verlöbniss.
Staatsämter, Uebernahme durch Geistliche 170.
Staatsverbote als Ehehindernisse 635 f.
Spolienrecht 528 f.
Stand des Clerus 100; der Stand ist ohne Einfluss auf die Zulassung zur Ordination 120.
— freier, Irrthum darüber als Ehehinderniss 607.
Status clericalis, communis, laicalis, specialis 155.
— relationes 365.
Stellvetretung auf den Concilien 349, 353, bei Wahlen 221, der Assistenzleistung bei der Ehe 599 f., für die Consenserklärung in die Ehe 601.
Sterbequartal 540 f.
Sterbemonat des Dekans des.
Sterberegister 653.
Sterilitas 604.
Stiftungen, Commutation derselben 258, 542, 548, 494 ff.
Stifter, Rechte bei Errichtung der Beneficien 308, Auferlegung von Census 523 (1).
Stipendia missarum 534 f., clericorum 506—510.
Stolgebühren 282 f., 653 f. Gesichtspunkt 532 f., Bedingung 534., Stolordnungen 534. Klagrecht darauf 533 f.
Strafe Nothwendigkeit und Charakter 375 ff., Rechtsgrund 378. Siehe die Schlagwörter.
Strafversetzung 395.
Stumme irregulär 111.
Subdiaconat 105, 111.
Subsidium charitativum 535 f.
Suffraganeus 204, 214, 238.
Superioritas 239.
Suppressio beneficii 314 f.
Suspension, Form 258; als Censur 392 ff., ab exercitio pontificalium 137, 142, a iure ordinandi 142, 143 (4), 145. 146, ab officio et beneficio 142, ab ordine 137, 142, 145, 146; ex informata conscientia 393; ipso iure überhaupt und bei praelati maiores 393 f., — als Strafe 395.
Synoden s. Concilien.
Synodaticum 535.

T.

Tänze, dem Clerus verboten 169.
Talar 168 (1).
Taube irreg. 111. Taubstumme fähig zur Ehe 603.
Taufe 568, Folgen 569. Art 572. Vermuthung für deren Vorhandensein 107 (1), 570; Spender 569 f., durch Ketzer 118; Wiederholung der 118.
Taufpathen 572 f.
Tausch v. Aemtern 345., v. Patronaten 690.
Taxen für die Höhe des Titulus ordinationis 126 (3. b.).
Temporalien Verleihung ders. 521.
Tempus clausum 637 f.
Terna bei Vorschlägen der Patrone 698 (4).
Terrae missionis 237.
Territorium nullius 295; Weihen von Einwohnern eines solchen 141 (2).
— separatum 295.

Testamente der Weltgeistlichen 529 f., Execution ders. 530. der Ordensgeistlichen 531.
— ad piam causam 473 f.
— coram parocho et testibus 474 (4), 529.
Testes synodales 382.
Testimonium parochi für die Ordination 143 f.
Testimonialien für die Weihen 140 ff.
Testirfreiheit des Clerus 529 f.
Theilung der Beneficien 313 ff., des Kirchenguts und Einkommens 506—510.
Tischtitel, landesherrlicher, Verlust 123 (1).
Tituli 252 (1), maiores 277, minores 278.
Titulus ordinationis 123, Geschichte 124 (1) ff., bei den niederen Weihen 127 (1); Bedeutung 124 (1), juristischer Charakter 133(3).
— beneficii 126 f., fundi religionis 131 (2), mensae 130 ff., missionis 133, patrimonii 128 ff., paupertatis 134., pensionis 129 f., seminarii 131 (2).
Tod löst die Ehe 623, 647; Beweis dess. 624 (4).
Todeserklärung 624.
Todesurtheil Mitwirkung dabei macht irregulär 115.
Toleranzpatent 461.
Tonsur 110, 143.
Transformatio beneficii 316.
Translatio beneficii 315.
Trennung von Tisch und Bett 650 f.
Treue der Verlobten 626.
Triregnum 194.
Trunkene unfähig zur Ehe 603.

U.

Ueberschüsse aus Kirchengut, Verwendung 498.
Uebertritt zur Kirche aus dem Protestantismus; s. Rückkehr aus dem Unglauben 576 f.
Umgang mit Akatholiken 456, mit Nichtchristen 465.
Ungetaufte unfähig zu den Weihen 107; Ehen der Katholiken mit ihnen 627 f.; deren Verhältniss in Betreff des imped. aetatis 604, affinit. 618, ligaminis 623, 647.
Union von Aemtern 279, 309 ff. Patronat bei ders. 705 f.
Unterhalt der Cleriker, s. Titulus, Beneficiaten u. s. f.
Untersuchung gegen Geistliche 274.
Unvermögen geschlechtliches als Ehehind. s. Imped. impot.
Usucapion von Beneficien 522, von Kirchensachen 475. Usucapio libertatis beim Patronate 703.
Ususfructus der Beneficiaten 524 ff.

V.

Vakanz eines Amtes von Rechtswegen 341 f. mit dem Willen des Beneficiaten 342 ff. ohne denselben 346 f.
Vacatio in curia 326 f.
Vagabunden betreffs der Pfarrhandlungen 284, Eheschliessung 601, Aufgebot 601 (4).
Variation mit den Weihen 139.
Variationsrecht des Patrons 694 ff.
Veräusserung von Kirchensachen, Begriff 561, 562 (1), Form 259, 490, 563 f., Modus 564, an Laien 514 ff.; Erlaubtheit derselben 561 bes. 3 u. 4.), 515, 516 (2), Gründe (iusta causa) 562; Folgen unerlaubter 564 ff.
Verbot des Kirchenobern als Ehehind. 598, 600, 636 f. des Staats 635 f.
Verbrechen als Irregularitätsgründe 117 ff.
Verdienstjahr 541.
Verfügungen auf den Todesfall durch Beneficiaten 527 ff.
Verhältniss der Kirche zum Staate; Princip überhaupt aus der Aufgabe der Kirche 432; zum heidnischen 432 f. Unabhängigkeit und Selbstständigkeit auf dem Gebiete ihrer inneren Mission 433 f., deshalb indifferent gegen die äussere Regierungsform 433 f., zum indifferenten Staate 435, zum christlichen 435 ff., im Mittelalter 436 ff. Unterwürfigkeit in weltlichen Dingen 435, Mittel für die Geltendmachung ihrer Rechte 439.
— betreffend Aufnahme in den Clerus 122 f..
— Besetzung der Kirchenämter 322.
— Ehe 591 ff., 635, 636 (1).
— Errichtung von Beneficien überhaupt 316, Pfarreien das.
— Erziehung des Clerus 150 ff.
— Immunität der geistlichen Güter und Personen 160 ff., 501 ff., Besteuerung ders. 163.
— Eigenthum am Kirchengute 490 f., 493 ff.
— Gerichtsbarkeit in Civilsachen 403 f., in Criminalsachen das.
— Festsetzung von Abgaben 534, 536, 537.
— Ordinationen 147 (5), Titel dazu 128.
— Synoden, allgemeine 350, Diöcesan- 360. Provinzial- 354 f.

Verhältniss etc. Verwaltung und Verwendung des Gutes 498 ff.
— Visitationen 373.
— Allgemeines im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert 441 ff.
— — in Oesterreich 443 ff., Preussen 446 ff. Bayern 445 f.
Verhältniss der Kirche zu den nicht katholischen Christen 450 ff. nach Staatsgesetzen 459 ff.
— zu den Nichtchristen 464 ff.
Verheirathete, Eintritt ders. in den Clerus 109 f., 175 f.
Verjährung von Klagen der Kirche 474 f., der kirchlichen Abgaben 560, der Capitelsrechte 259, der hierarchischen Unterordnung 295, der Pfarrgrenzen 285, Pfarrrechte 600; sede vacante 262 (5), des Visitationsrechts 367, der Prokurationen 536 (3). als Quelle des Patronats 676, 685 ff.
Verkauf des Patronats 689.
Verkehr der Bischöfe mit dem Papste 362, der Gläubigen mit demselben 365.
Verlassenschaft des Clerus 531 f.
Verlassung bösliche 650.
Verletzung thätliche von Clerikern 159, durch den Patron 706.
Verlöbniss 624 f. Fähigkeit 625, Form das. f., Bedingungen 626, als Ehehind. 626. f, Auflösung 627.
Vermächtnisse ad piam causam. 472 f., in Preussen 476 f.
Vermiethung v. Kirchensachen 562 (1), 255.
Vermögensrecht kirchliches, entscheidende Rechte darin 470 f.
Verpachtung von Gütern 425, 562 (1).
Versetzung freiwillige 342, unfreiwillige 346 f., zur Strafe 395.
Verstümmelungen machen irregulär 111(7).
Verträge über Patronat 689 f.
Vertretung der Beneficien 525 f.
Verwalter von Kassen irregulär 109.
Verwaltung des Kirchenguts 471, Geschichte 506 — 510, der Fabrikgüter 543.
Verwandtschaft s. Cognatio, Consanguinitas.
Verwendung des Kirchenguts 471, 506 ff.
Verzicht s. Resignation, auf des Patronat 702 f.
Vicarias apostolicus 361, für die Armeen 288, Deputation ders. 262, sede impedita 263.
— capitularis 260 ff., 141, 606.
Vicarius apostolicus generalis 271 ff.
— Vicarii perpetui, auf Zeit 286 f., residentes 286.
Virginitatis status 171 (3).
Vis als Ehehinderniss 608 f.
Visitationen der Bischöfe 370 ff., der Erzbischöfe 366 f., Landdekane 372 f., liminum 363 ff., durch den Generalvikar 274.
Vogt, 548.
Vollziehung der Ehe 649.
Vorbehalt, geistlicher 342.
Vormund irregulär 109.
Vormundschaft der Cleriker 164. Consens der zur Ehe 635.
Vorrang der Stufen des Clerus 166 f.
Votum simplex u. solenne 622 f., 649.

W.

Wahl der Bischöfe 227 ff., Päpste 199.
Wahlbegräbniss 652 f.
Wahnsinnige irregulär 114, unfähig zur Ehe 603.
Waldenser 469.
Weiber unfähig zur Ordination 107, gültige Testamentszeugen 474.
Weihbischöfe 263 ff.
Weihe, Ehehinderniss daraus 621 f., s. Ordination.
Wiedereinsetzung s. restitutio in integrum.
Wiederholung der Taufe 118, Sakramente überhaupt 582.
Wirthshäuser 169.
Würtemberg s. Oberrh. Kirchenprov.
Wohngebäude Baupflicht 552.

Z.

Zehnten 510 — 517.
Zehntherr, Baupflicht 348, 350 f. 550 f.
Zehnt, weltlicher 513 ff.
Zehntrecht 517 f.
Zeit Berechnung der 110 (6), 604 (2); der Ordination 144 (2); geschlossene 637 f.
Zeugen in Criminalsachen 115, bei der Eheschliessung 600, beim testamentum ad piam causam 473 f.
Zugang zum apostolischen Stuhle verhindert 421 (1), 641.
Zusammenwohnen nicht benedicirter Ehegatten 602.
Zusammenleben in der Ehe 650 f.
Zwang als Ehehinderniss 608 f.
Zweite Ehe 602, 624, 647 f.